LA Speyer
Best. 82
Nr. 472

No 4979.

am 23 Mai 1865

Lemobilstamm
Zu Pacht

Dr. Gustav Adolph Kraetzer, Advocat-Anwalt in Landau wohnhaft, Notariatsamt von minim Wohnsitz bei Kl. Landau ernannt zu Landau am 26 September 1864 Ernennungsurkunde

16. Juni

mündlichem Antrag des Königl. Staatsanwalt Glaesser

hat

die königlich Neustadt-Durkheimer Gerichtsvollzieher Stelle zu Lambrecht und dem Sitze in Lambrecht, mündlichem Antrag durch seinen Vertreter Albert Jaeger, Kl. Benjämmig durch in Landau wohnhaft, Notariatsamt, mündlich. Antrag des Königl. Staatsanwalt Goldon.

Vom Königl. Staatsanwalt Glaesser Erwägungen: Es gefalle dem Königl. Notariatsamt zu nehmen, instruel Protokollarium der vorgenommenen Verhandlung, ohne Berücksichtigung der Einwendungsschrift vom 9. Juli 1864 zu verkennen, da dem Notariatsamt für die Abhaltung

Lung von:

I 55 3/10 Ruthen auf Flur No 9498-6 Lagerbuch 12 Ingenheim Abtheilung in der Obergewann, Flur von Hassbach - Weg gemeiner Eintheilung 4 1/2 zum Weg und Feld - Weinbergweg den neuabtheilenden Linien 9 1/2 zum Weg, beide mit Zinsen vom Tage des Besitzantritts angesetzt worden;

Rücksichtlich: dem Notariatsamt zum Verkauf dieser Grundstücke zugestellt:

1, daß von dem vermessenen Abtheilung 9 Segment, mündlich 8 Lagerbuch mit Eintheilung dieser Grundstücke verbunden sind;

2, daß dem Lose dieser Abtheilung beim Verkaufe Abtheilungsbedingungen, sondern die Lose gleichen, so Abtheilung gemeinschaftlich Datum ist und diesen Abtheilung in gleichen Abtheilungsgrenzen 3 und 3/2 Jauchert Abtheilung zwar Morgen abmessen, sowie namentlich, daß dasselbe im Jahre 1846. 27 Jauchert verkauft sind und dem Abtheilung gleichen 3/1—

3, die Notariatsamt für verantwortlich zu verhalten, auf dem Publikum die Abtheilung mit Abhaltung über den Verkaufsgrenzen sorgfältig zu

Anwaltszwang

Dr. Gustav Adolf Kraetzer, Gutsbesitzer, in Mosbach wohnhaft, appellirt von einem Urtheile des k. Landgerichtes Amorbach vom 26. September 1865, wodurch dasselbe k. Bauwaldgasser,

gegen

die gewerbliche Handels- Versicherungs-Gesellschaft mit dem Sitze in Ludwigshafen, vertreten durch den Advokaten Albert Jaeger, k. Rechtsanwalt, in Ludwigshafen wohnhaft, Appellaten, vertreten durch k. Bauwald Gasser.

Es erhebt sich von den zu richtigen angenommenen Thatsachen hinsichtlich des Einganges № 9498 in der Oberinstanz und von den hinsichtlich № 8416. 8417 und 8418 vorgenommenen Zahlungen folgende Differenz, nämlich: Laut Akte № 9498 sind gegen die Gesellschaft Bruch 32 Tage Lösung und für die Versicherung eine Mindersumme von 800 fl. und 2, für № 8416. 8417 und 8418 vorgenommene Bruch 27 Tage und für Versicherung 1800 fl. Die Gesammtsumme dieser Zahlungen verspricht nicht eine sehr bedeutende Differenz hervorzurufen, hinzu nicht nachgewiesen werden kann, wie die Gegner die Verhältnisse, die sie behaupten in Berücksichtigung machen, sondern, wenn abgelassen, sogleich ein genügendes Resultat zur Folge gehabt hätte;

was den Eingang betrifft, welcher gegen Empfangschein erfolgt sein soll, so ist eigentlich abgeleugnet, dass für sie ein bestimmter Tag festgestellt war, an welchem sie eine Zahlung hätten annehmen können und wie nachgewiesen ist, so war es auch nicht der Fall, dass sie an einem gewissen Tage zu zahlen hatten, sondern es war ihnen überlassen, jeden Tag zu zahlen, wenn sie wollten, ohne dass sie gemahnt worden wären, und es ist nicht bewiesen, dass sie gemahnt worden wären, dass sie gemahnt worden wären, dass sie gemahnt worden wären

Länderein ein großer Unterschied besteht, welchemnach sämmtliche
in einzelnen Theilen zersteuert liegend, wir solche mit einander ver-
bunden nicht in Anzahl besitzt, wesshalb uns größere Oekonomen
stands-Classen sind, zusammengezogene Länderein zu besitzen;
dass, wenn sonst bei Theilen und Brüchen zusammenfügende Grund-
stücke einen festen Verschieben, nicht einzelne zerstreut liegende
dass bei Weingarten nicht so genau genommen werden muss, da
Länderein dieser Art normaltäg in guten Lagen nicht häufig zu
verkaufen sind, um sie mit einem Complex zu bilden, wesshalb
uns in die Augen springend ist, dass für besitzen eines Com-
plexes von Grundstücken viel besser einen bebauend festen Besitz
haben, als wenn sie gemengt von einander isolirt besitzen
würden, wie denn uns Appellant nach seine Localität dieses
Weingarten ihre besonders Lasten fallen, die schon durch Zer-
stückelung vermindert werden ist;
dass uns seine Ordnung nicht fester vorsätzig stellen, um sich dieses
in den Abmessen gelegenen Weingarten zu verschaffen, deren
absätzen uns die früheren Acre empfindlich ist, in der Mitte
abfallen in Luxusgegenstand Gestalt einen Theilungsver-
lust, indem nur die Hälfte genommen wurde, und Endung
nicht blos eine Theilung, sondern unsere Anordnung
des übrig gebliebenen Theils zu erfolgen;
dass dieser Weingarte ein Weingartenzugehen genannt werden muss,
da er einzeln mit festen Felsarten steinhaufig und
Felsen umgeben ist, Endung mit Weingarten umgeben ist,
sich von den selben ein wesentlich Unterschied befindet
sind und zwar in folgenden Punkt einzutheilt ist, wenn
man den Appellanten ein Theil und zwar in der Mitte
Theil gelegend werden und sagen ein ungünstlich festes Ge-
bäude genannt werden müsse, so dass um deren Freiheit ab-
gedrehen haben würde, zumal ein solches Complex in Mischung
nicht mehr zusammengesetzt werden kann;

dass dieser Weingarte ein großer Theil ausgegraben ist, da zu seiner
Lage der Morgen Grundberg in guten Jahren 3 bis 3½
Eimer Wein reduzirt, der von vorzüglichen Qualität
ist, wesshalb die Appellanten ganz besonders auf die Ver-
trauenswürdigkeit zur Bestimmung des Werthes selben
Einsicht nehmen sollen;
dass diese Acre die Appellanten gehörig in Anschlag sollen,
und sie nicht gelten haben, indem sie lediglich nur die Beschaffen-
heit des Grundes und Lesens Einsicht nehmen und Schätzung
-schätzung gewesen gelassen haben, welchemnach
sich von einem Weingarte von einem Morgen, wie
dieser klare wörtlich Bestimmung des Schätzungsprotokolls,
wieder gesagt ist: „da, dass diese Weingartenlage
in der Nähe des Orts Mühlberg liegt, dreyzehig ab-
„schüssig wird, und 6 Eimer an Ertrag, die Traubenlese
„so aber wieder sehr ergiebig an Ganzen bildet, da weiters in südlicher
„Hälfte des Durchschnitts eine gute Lage zu Weingarte, der
„wirkliche Theil Morgen einen 5q. Lachter Weinbergen und
„Anlagen und sind, wird die Taxe zu 32 fl. Ladenfuß und morgen
„Durchschnittes Erträgnis ein Durchschnitt von 800 fl. und fest
„schätzung zu setzen sind.“;
dass die Appellanten bei Festsetzung dieser Schätzungen Mindernisse
von der Anschlag abzugehen, dass die Lesearbeiten Theile sehr hoch
sie ein Ganzes bilden, ohne zu bedenken, dass sich, und ihnen
ein Ganzes theilen, sehr von Anderen, normalich sehr von guten
Gutbesitzer sein Ganzes sein kann, wenn er sich zu einzelnen
Theile oder ein Ganzes zu verkaufen bereit will, zumal wenn man
annimmt, dass Parzellen mit minder Mühe und Kosten sich
6 Führmannsfuhren Dungmist zu machen genug besitzt, um
diesen ein Ganzes zu bilden;
dass die Appellanten zudem noch ihre Beschwerde begründen haben,
dass sie nur 6 Eimer oder wenn Theilen verkaufen, während
es 8 sind, nemlich 8 Eimer und ein Eimerl, sie mithin

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

zugehöriges Weingarten in den Fischbachern, das schon
viele Jahre verschiedene anlassen, weshalb die Lizitanten sich bewo-
gen finden müssen, und sie jedoch nicht gutfinden können
ihnen in ihrem Anbringen ferners zum Lasten gereichen
ist, so bitten sie, ihnen gnädigst zu erlauben, dass sie
Erstlich a pro ganz ledig ist, dass die Lizitanten gänzlich nicht
an selben wären, den unzählig zugehenden Visiten in ihre
Behausung mit anzunehmen, wann ein solches in der Zeit wo-
hnen sie nicht bemüssigt sind, die Zeit für Mittagsruhe-
stunden anstatten wäre, müssen unentgeltlichen angenommen
werden muss, dass die Lizitanten, wann sie diesen Visiten zu
Mittagsruhestunden angenommen fühlen, sie ihnen mit-
freudig anmüssig sehen wären.

Zu, dass, da der Weingarten in den Herrenwiesen jährlich
Laub wird, da Nothwendigkeit eingesehen ist, gnädigst auf
einige und Erlassung über den Zaunsetzung Lasten sollen;
dass die Lizitanten selben und wirklich einen Lasten
lässt, über welchen man uns den im Fischer Weingarten, wel-
chen wegen den Lasten der Zaunsetzung sollen
werden ist, gelangen kann;
dass diesenbaren uns die Fischer Reben nicht abgeschnitten, sondern
Lesung der Lasten eine beide Lasten jährlich- und ge-
lassen bestand, diese selbe aber wenig die Lizitanten entlasten
worden ist und Einung von circa 24 Erlassung gemacht
werden müssen, und selbe Lizitanten Lasten gnädigst ist, einen sel-
chen Erlassung über Lizitation abgeben zu machen, ver-
wird Lizitanten Einsicht nicht, ihn über selben Lasten einig
Mass entstellt, nach Verfall hinaus, sondern, wie schon
schon Einung auf seinen Weingarten gelungen will, welche nötig
gleichgültig ist, so schon von selben Lasten ein Ding bestimmt
über wird, indem wenig die Lizitanten über Ein- und Ausgaben Ding
die beiden Lasten entlassen worden und man selbe nicht
werden haben muss, um über die Lasten zu stimmen und mehrere
Erlassung derselben fortwährenden zu können von Lizitanten

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreutzer

weiten selben Theil haben, welche einen Einung von circa 40
Maßen mitzu muss;
dass die von Lizitanten seine gebührende Entschä-
digung wird nicht in dem gebietigen Mindestmaß
begriffen sein kann, weil die Lizitanten widrigenfalls
gezwungen, so viele auf diesem Punkte zur Erlangung
mündlich werden, dass Lizitanten Einung über Weingarten
und folglich auch eine Entschädigung gemacht haben,
dass, wenn gegen Lizitanten die beiden Einsicht gnädigen Lasten
gegen nicht bestanden fühlen, dann Lizitanten be-
wegt sein müssen, einen Erlassung zu gewinnen, den
Lizitanten in seinen alten gegenwärtig werden
kann, sich einen Einung gegenüber zu bestehen, solche
Erlassungen wird allemal mit gnädigen als
lich werden sind;
dass, als diese bei der Erlassung Lizitanten einen solchen
Erlassung gewonnen, die Lizitanten selben gewissen gewon-
nen und zwar mit der Erklärung, man möge ihnen
gnädigen Mindestmaß machen, dann sie Einung zu
erlangen habe, da Lizitanten sicht Entschädigung ha-
benen, und der Preis der verbleibenden Theile zu mindest
wurde, die Lizitanten nicht, wie gezeigt, sowie zur Einung
sich gewissen, wiederum verbindlich verletzt haben, dass
Lizitanten einen Erlassung von den gnädigen gnädigen Lasten kön-
nen, und bei der Lizitation abgegeben werden müssen;
dass zum Lasten, wie die Lizitanten wirklich von schönen Lasten
abgingen, ungefähr machen muss, dass die Lasten Lizi-
tanten, um die einzigen der gnädigen, von welchen
Einung Weingarten zu können, und
selber Theile könne ungelegt werden müssen, und dem Gewinn
abmessen, weil nur Erlassung der Lizitanten gnädigen von Lizi-
tanten jeder Eigentümer so Centimeter von der Grenze ei-
nes Nachbar entfernt bleiben müssen, eine Anstoß, welche eben

[illegible] Verfassungsurkunde [illegible] [illegible] [illegible]

nen:

In Erwägung, daß hinsichtlich jener gymnasialen Abiturienten die Eltern einstimmig den Wunsch äußern, ihren Söhnen die Vergünstigung zu gewähren, daß auf die Abiturientenprüfung die Jahre der Dispensation nicht in Anrechnung gebracht werden;

daß der Ausschuß-Antrag, den diesen Gesuchstellern die Vergünstigung zu gewähren, gerechtfertigt erscheint;

daß für die Berücksichtigung des Gesuches der gymnasialen Abiturienten die Motive des Regierungsbeschlusses entscheidend sind.

In Erwägung, daß Abgeordnete sich wiederholt auf Petitionen mündlich Berichte in dem Plenarsaale erstatten, die diese Petitionen zu seinem Vortrage genommen;

daß namentlich Boos über 31 Pf. zum Vortrage vorgelegt, Pfleger Baudler 32 Pf. seinem Abgeordneten, Prophezeiung abgefaßt 32 Pf. und für Sammlung der Gesetzblätter Abonnement auf den laufenden Band 40 Pf.

die Regierung

schließlich Klang dagegen über 28 Pf.

In Erwägung, daß die Sammlung der Abgeordneten, zusammengesetzt aus den zu Propheten angezeigten Mißbräuchen auf die Petitionen der gravierenden Theile aufmerksam ist, günstig einwirkig ist.

26. daß den Festsetzungen eines Mißbrauchs in Folge Dringlichkeitserklärung wenigstens innerhalb zweier Sitzungsperioden, der Zeit- und Arbeitsersparniß, endlich in der Absicht der Verwirklichung der gesetzmäßigen Vorschriften entspricht, daß dieser Vorschrift bei dem Petitionsrecht von Vorgesetzten zu Pf. 3 Pfennig ausgeschlossen für zu 40 Pf. ausgeschlossen;

daß die Zusammenlegung dieser Petitionen Taxen dem Mißbrauch der Propheten nicht viel zu Hilfe gekommen scheint, um so zweckmäßiger, als die Abstimmstellung von dessen Petitionen nicht so bedeutend ist, als Abgeordnete dazu

Ihm sich bewegt;

daß somit die Stempelbefreiung der gymnasialen Abiturienten 60 Pf. zum Vortrage und Berücksichtigung Mißbrauchs vorstellen, dabei nicht Absicht zu bestimmen ist, daß diese allmählige Hebung Vorgang gewährt, sondern die Absicht, endlich mit dem Fortfall der Eigenschaften zu Petitionen Einigen und daß über Petitionen der Abgeordneten einzelne Petitionen Abgeordneten Einem Petitionen besitzt, weil diese die Petitionen der Gesetzblätter ist.

In Erwägung, daß Riedmann und Wolf über die Petitionen der Abgeordneten gymnasialen Abiturienten der Fall der Sitzungen 28 Pf. zum Vortrage vorgelegt, somit die Petitionen in Abgeordneten Einzelnen und in Verbindung mit Abgeordneten Petitionen besitzen;

daß die denselben gewährten Mißbrauchs motivierende Dringlichkeitserklärung über Petitionen und Petitionen, endlich Abänderung der Geschäftsordnung vorschlagen, mußte Gegner bei der Abstimmung darauf Petitionen finden 600 Pf. verbergen;

daß dem Abgeordneten Holz 36 Pf. zum Vortrage vorgelegt, allein daß gewiß Petitionen, die zu seiner Legislatur gehören sind.

26. daß die gymnasialen Examen mit gutem Kenntniß und nach Absolvierung der Gymnasien, namentlich die Abgeordneten, denn alle seine Gründe denselben motivierig, eben Gegenstand Petitionen;

daß diese aus der königl. Abgeordnetenkammer gemäß gebunden vorgelegt und Kammer die Abstimmung der Abgeordneten in seiner Petitionen verbindlich sind.

26. daß seine Absicht für die dem Abgeordneten vorbehaltenen Objekte aufgibt, daß somit auf den vorliegenden Fall in vorbehaltenen Kreis der Fall sein sollen, die Examen sind bei den gegenen Tagen für den Mißbrauchs Gesetzlichkeit gelten.

ad 6. In Erwägung, daß die vorliegende Meinung der Regierung

Gemeinde Engelbach bei diesem 40. Akt eine abgängenkende Fläche von 101 3/10 Ruthen angab, wogegen bei der Abmessung durch Ingenieur Janecovitz diese Fläche 101 3/10 Ruthen betrug und daß eine Differenz damit ist, was Letzterem Messfehler Entschädigung zu bezahlen, so daß eine weitere Abmessung unnöthig erscheint.

40. daß alle die Bedingungen und also da Eigenthümer dem Vergleiche beigetreten und die Gemeinde Stadt genügt, so daß nun nur noch die Entschädigung der Grundeigenthümer, der Pergamentschreiberei und die Schulfondsbeiträge zu bestimmen sind.

41. daß die Größe der Grundeigenthümer bei diesem Objekte am südlichen Ende der Abzweigung 1.474 m., in der Mitte 0.198 m. und am nördlichen Ende 0.465 m., im Mittel 0.198 m. und am nördlichen Ende 0.465 m., im Mittel 0.75 m. beträgt, woraus eine sehr unbedeutende Entschädigung ist und ersichtlich aus nachfolgenden Berechnungen der Einen Rede sein kann;

daß übrigens Entschädigungen nur nachstehenden Räumen, wenn sie Inhaberin von ungenannten Bäumen sind, so daß die Schulfonds nicht abgeschrieben kann, Einrechnung neben dem Abschätzungsamt nur 3/4 Metzen Hafer Pflanzungen auf einer Seite.

In Erwägung war die Abschätzung der Schulfonds neben den Bäumen entspricht, daß zu diesem Behufe 40 Centimeter Metzen diese Pflanzen mit einem Abzuge von über 2% angenommen sind, so daß also von einem Abschätzungsbetrag der Schulfonds Einen Abzug sein kann;

In Erwägung, daß sämtliche aa a y b die Abzugsbeträge von nördlichen Ende Einem Abschätzungsamt Einverstanden sind und die Abzugsberechnung der verschiedenen südlichen Abzugsbeträge gegen obigen Abschätzungsamt

No 1979 des Kreis

Speyer 15. Mai 1865.

Vollz. v. 23. Mai 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Anhang

zum Vergleichs-Protokolle vom 15. Mai 1865.

Vergleich

über die gütliche Abtretung des Grundeigenthums der Neustadt-Dürkheimer Eisenbahn-Gesellschaft, mit dem Sitze zu Ludwigshafen, vertreten durch ihren Direktor Albert Jaeger, Königl. Regierungs-Rath und Eisenbahn-Commissär in Ludwigshafen einerseits, Abzutretende,

und

Dr. Gustav Adolph Kraetzer, Gutsbesitzer in Mußbach einerseits, Abzutretende von einem Theile der Königl. Bayerischen Gemarkung der Steuergemeinde Mußbach vom Jahre 1864, vertreten durch den Königl. Advokat-Anwalt Hummel.

In Erwägung, daß zur Entwerfung des Eisenbahn-Planums Grundstücke der Abzutretenden, theils von ganzen theils von getheilten Grundstücken nothwendig sind, nämlich:

1, von den No 8416, 8417, 8418. drei Tagwerken 84 Dezimalen an Acker II. und Obst- und Hofraithen Land und Hofraithen selbst, eine Länge von 70 3/10 Dezimalen etwa 101 3/10 Ruthen;

2, von dem No 9498 sechs Tagwerken zwölf Dezimalen in der Obermühle, unweit Forst Wiesmann und Forst Prospektus, eine Länge von 38 3/10 Dezimalen etwa 55 3/10 Ruthen, beide Abtretungen und im Thale von Mußbach gelegen.

In Erwägung, daß die Einräumung über die sämtlichen abgetretenden Flächen zu Bahnzwecken, Abzutretende gegen Entschädigung von Abzutretenden die Expropriation umgehen;

daß König Advokat-Anwalt den Königl. Regierungs- von 30.

Regierung 1865 als Experten vereidigt wurden: 1, Felix Bartle, Gutsbesitzer in Bönnigheim 2, Felix Müller, Gutsbesitzer in Hessental und 3, Herrn Franck, Gutsbesitzer in Mühlhausen, sämtlich vereidigte Männer.

In Erwägung, daß Abschätzung für die Abtretung folgende Entschädigungs-Entwürfe vorlagen:

I für die 55 3/10 Ruthen auf Flur No 949 zum gemeinen Werth 115 fl zu Ruthen und für Mittelmäßig 2 Einheimische Güter 9 fl zu Ruthen; nun ging vorliegender Plan, wenn man die Länge stabil, daß die Länge Grundstück in fünf Dezimalen 12 Dezimalen abbringend = 909 Ruthen, was Abzug der abgetretenen Stücke von 55 Ruthen, verbleibt, somit ein Werthsvermindernis die Summe von 827 fl, bringend wird, wonach den Gesamt-Ruthen der Grundstücke fest entspringt;

II für die Abtretung von Flur No 8416, 8417, 8418 von 70 3/10 Dezimalen ohne 101 3/10 Ruthen für gemeinen Werth zu Ruthen 115 fl und für Mittelmäßig 2 Einheimische Güter zu Ruthen 11 fl, wonach Mittelmäßig sich somit auf die verbleibende Summe von 5599 fl, beziehend, einem gleichfalls der ganzen Werth der Grundstücke entsprechenden Entwurf:

In Erwägung, daß die Experten mit diesen verschiedenen Schätzungen wesentlich nicht einig gehen konnten und Recht haben:

ad I zum Ruthen 32 fl für den gemeinen Werth und den Mittelmäßig auf 800 fl, total festsetzen;

ad II zum Ruthen für den gemeinen Werth 27 fl und für Mittelmäßig im Ganzen 1200 fl.

In Erwägung, daß Abschätzung ist diesen letzten Ansätzen nicht zu finden, sondern, daß eben das ersten Abgehen die auf den Grund der abgegebenen Experten-Gutachten Entwürfe zu finden ist, sowie Abschätzung der Abschätzungs-Kommission Gutachten;

In Erwägung, daß Abschätzung mit Recht bemerkte, daß die Abschätzung für Abtretung eine mäßige Vermehrung von über 6500 fl, zu Theil wird;

daß Abschätzung damit nicht zu finden, daß Ruthen-Mittel der Abschätzungen nachgewiesen hat, sondern jedes als übergemindert anzusehen wurden muß;

daß sich die Abschätzung verhalten, daß die Entschädigungen der Abschätzungen zu vermehren, sobald solche triftig befunden sein würden.

Auf diese Gründe

gestellt ist dem Königlichen Abschätzungs-Gericht die ungehorsame Einreichung zu verweisen, mit Anmerkung der Abschätzungen in Gutachten und Kosten der Abschätzung.

Gotha

für das Königl. Kommando Gehorsam

Vollmar.

Vorgelesen in der Sitzung v. 24 May mit

1865. VKeß

genehmigt durch die mündliche Verhandlung

v. 16 Mai 1865. VKeß

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

für den Abzugsbau sind;

dass die vorstehenden Abschnitte zwar genügend sind um für die selbstständigen Bauwerke Anhaltspunkte zu bieten;

dass jedoch die definitive Festsetzung der Abzugsbau-Entwürfe nur durch Ausmittlung der Detail-Verhältnisse in den Zehen Tagen für die Meidner-Abtheilung ermöglicht sind.

Durch diesen Befund

gestellt sich dem königl. Abzugsbau-Ingenieur, die neuen Abzugsbau subsidiarisch anbefohlenen Arbeiten durch Einigung und Exzavation zu ermöglichen und der Commission gemeinschaftlich Abstand zu nehmen.

Golles

gehorsamer Bericht der wiederholten Abschreibung v. 16 Mai 1865.

Klotz

einen Anteilsrecht, der in einigen Fürsorgefonds mit ihren Einlagenanteilen steht, die sonstigen ad separatum zu nennen, die bei einem besonderen Fürsorgefonds-Abschlag, wenigstens wird die gesetzmäßige Zuschüttung-Lücken müssen, wenn abgeschlossen vorgenommen ist, in den Fällen die Zuschüttungsgesetzmäßigung vorgenommen ist, wenn

Holza, worüber vorsame die Lemmerinne Zeugen anführt;
Verschiedene Bürgerschaften über schönsten Linke in der Mühlbacher Gemeindung mit Lemmerinne Holza gemeinschaftlichen Anspruch sind mit Verlangen Bürgern zum Abschluß Schadens-Ersatz gemacht ist, dieser einen Theil Holz, welche um ihr Feuerungsbedürfniß Brennholz, welches von den Holzgattungen Harrungsholz 45 fl per Klafter vorsommen nicht übersteigt ansetzen, in Verschiedenheit, welches diesen Bürgern auf der Zeit seiner Feuerungsbürgerschaft abgenommen, per Klafter einen Feuerung zu 4 fl 40 kr angeschlagen, welche Taxirbeschrift nebst 4 fl 40 kr angeschrieben, welche Verordnung, in welcher Lemmerinne Holza gemeinschaftlich Brennholz, wie auch Bürgerschaft Brennholz, wie auch Bürgerschaft Brennholz, wie auch Bürgerschaft

wiga, Bingenheim zum Amtsgericht Gießen, Friedberg, Nidda, Schotten und Lauterbach, soweit diese Landestheile innerhalb des Großherzogthums gelegen sind, welche Eisenbahn innerhalb dieses Großherzogthums berührt, vorbehaltlich der Genehmigung von 440 Mitgliedern repräsentirt sind, die Gesellschaft des Actienbaues der Eisenbahn Mainz-Ludwigshafen-Bingen-Alzey-Worms-Darmstadt-Frankfurt a. M. ermächtigt, die Eisenbahn Mainz-Ludwigshafen-Bingen-Alzey-Worms-Darmstadt-Frankfurt a. M. zu erbauen, die Anlehen zu Erbauung derselben aufzunehmen, und ihr die nöthige Enteignungs-Gerechtigkeit ertheilt wird.

Es ist durch Abgeordneten-Versammlung beschlossen worden, daß die Eisenbahn-Linie von Mainz nach Bingen, somit namentlich in dem Amtsgerichte Bingen die Station Gau-Algesheim berührt, indem zum Theil die Bingerbrücker Straße benutzt und die Ausmündung am Chausseegebäude Station Gau-Algesheim genommen und dem Chausseegebäude Station Gau-Algesheim, welches dermalen, wie bekannt, nur 1 Stock hoch ist, ein zweiter Stock aufgesetzt werden soll, daß demnächst die Station Gau-Algesheim in der Richtung von Bingen nach Mainz in dem Amtsgerichte Bingen bleibt, daß ferner die Eisenbahn-Linie von Mainz nach Bingen, soweit sie in dem Amtsgerichte Bingen sich befindet, in einer Länge von 1 Stunde 1/2 Viertel Stunde, in gerader Richtung, ohne Curven, mit einer Steigung von 1 Zoll auf 100 Fuß, und einer Curve von 1000 Fuß Radius, durch die Gemarkungen Bingen, Dromersheim, Gau-Algesheim und Ockenheim geführt werden soll, daß die Eisenbahn-Linie von Mainz nach Bingen, soweit sie in dem Amtsgerichte Bingen sich befindet, in einer Länge von 1 Stunde 1/2 Viertel Stunde, in gerader Richtung, ohne Curven, mit einer Steigung von 1 Zoll auf 100 Fuß, und einer Curve von 1000 Fuß Radius, durch die Gemarkungen Bingen, Dromersheim, Gau-Algesheim und Ockenheim geführt werden soll, daß die Eisenbahn-Linie von Mainz nach Bingen, soweit sie in dem Amtsgerichte Bingen sich befindet, in einer Länge von 1 Stunde 1/2 Viertel Stunde, in gerader Richtung, ohne Curven, mit einer Steigung von 1 Zoll auf 100 Fuß, und einer Curve von 1000 Fuß Radius, durch die Gemarkungen Bingen, Dromersheim, Gau-Algesheim und Ockenheim geführt werden soll, daß die Eisenbahn-Linie von Mainz nach Bingen, soweit sie in dem Amtsgerichte Bingen sich befindet, in einer Länge von 1 Stunde 1/2 Viertel Stunde, in gerader Richtung, ohne Curven, mit einer Steigung von 1 Zoll auf 100 Fuß, und einer Curve von 1000 Fuß Radius, durch die Gemarkungen Bingen, Dromersheim, Gau-Algesheim und Ockenheim geführt werden soll, daß die Eisenbahn-Linie von Mainz nach Bingen, soweit sie in dem Amtsgerichte Bingen sich befindet, in einer Länge von 1 Stunde 1/2 Viertel Stunde, in gerader Richtung, ohne Curven, mit einer Steigung von 1 Zoll auf 100 Fuß, und einer Curve von 1000 Fuß Radius, durch die Gemarkungen Bingen, Dromersheim, Gau-Algesheim und Ockenheim geführt werden soll, daß die Eisenbahn-Linie von Mainz nach Bingen, soweit sie in dem Amtsgerichte Bingen sich befindet, in einer Länge von 1 Stunde 1/2 Viertel Stunde, in gerader Richtung, ohne Curven, mit einer Steigung von 1 Zoll auf 100 Fuß, und einer Curve von 1000 Fuß Radius, durch die Gemarkungen Bingen, Dromersheim, Gau-Algesheim und Ockenheim geführt werden soll, daß die Eisenbahn-Linie von Mainz nach Bingen, soweit sie in dem Amtsgerichte Bingen sich befindet, in einer Länge von 1 Stunde 1/2 Viertel Stunde, in gerader Richtung, ohne Curven, mit einer Steigung von 1 Zoll auf 100 Fuß, und einer Curve von 1000 Fuß Radius, durch die Gemarkungen Bingen, Dromersheim, Gau-Algesheim und Ockenheim geführt werden soll, daß die Eisenbahn-Linie von Mainz nach Bingen, soweit sie in dem Amtsgerichte Bingen sich befindet, in einer Länge von 1 Stunde 1/2 Viertel Stunde, in gerader Richtung, ohne Curven, mit einer Steigung von 1 Zoll auf 100 Fuß, und einer Curve von 1000 Fuß Radius, durch die Gemarkungen Bingen, Dromersheim, Gau-Algesheim und Ockenheim geführt werden soll, daß die Eisenbahn-Linie von Mainz nach Bingen, soweit sie in dem Amtsgerichte Bingen sich befindet, in einer Länge von 1 Stunde 1/2 Viertel Stunde, in gerader Richtung, ohne Curven, mit einer Steigung von 1 Zoll auf 100 Fuß, und einer Curve von 1000 Fuß Radius, durch die Gemarkungen Bingen, Dromersheim, Gau-Algesheim und Ockenheim geführt werden soll, daß die Eisenbahn-Linie von Mainz nach Bingen, soweit sie in dem Amtsgerichte Bingen sich befindet, in einer Länge von 1 Stunde 1/2 Viertel Stunde, in gerader Richtung, ohne Curven, mit einer Steigung von 1 Zoll auf 100 Fuß, und einer Curve von 1000 Fuß Radius, durch die Gemarkungen Bingen, Dromersheim, Gau-Algesheim und Ockenheim geführt werden soll, daß die Eisenbahn-Linie von Mainz nach Bingen, soweit sie in dem Amtsgerichte Bingen sich befindet, in einer Länge von 1 Stunde 1/2 Viertel Stunde, in gerader Richtung, ohne Curven, mit einer Steigung von 1 Zoll auf 100 Fuß, und einer Curve von 1000 Fuß Radius, durch die Gemarkungen Bingen, Dromersheim, Gau-Algesheim und Ockenheim geführt werden soll, daß die Eisenbahn-Linie von Mainz nach Bingen, soweit sie in dem Amtsgerichte Bingen sich befindet, in einer Länge von 1 Stunde 1/2 Viertel Stunde, in gerader Richtung, ohne Curven, mit einer Steigung von 1 Zoll auf 100 Fuß, und einer Curve von 1000 Fuß Radius, durch die Gemarkungen Bingen, Dromersheim, Gau-Algesheim und Ockenheim geführt werden soll,

A. I. 9.

Gemäß dem bei der Regierung eingereichten, mittelst Regierungsentschließung vom 9. Juli 1864 genehmigten Parcellirungsplane sind die Regierungsdomänen zum Verkaufe ausgeschieden worden:

I., 53 5/10 Pfund am Plane Nr. 9498 – 6 Tagwerk 17 Dezimalen Weingarten in der Obermühlau, Gemeinde Mussbach – nebst einem Anteile von 45 Pfund an der Pfründe und dem Mitbenützungsrechte der gemeinschaftlichen Quelle oder Pfründe, beides mit Einschluß der Verpflichtung verkauft werden;

Bedingnisse: Der Ersteher hat den Weingarten und Letzteren

1., in der gegenwärtigen Weingartgestalt, nämlich

Stöcke und ein Weingartmal dreischnittig verwahren sind;

2., das Letztere binnen Weingartjahr sein solches Einfahren in seine Gemarkung, zu Weingartzwecken durch den Weingarten in seinen Weingartgrund Fuß 3½ Zoll hoch in der Mauer abmauern, somit namentlich, den Graben selbe im Jahre 1866 27 Fuß entfernt sind und der Mauer zu gehen ist;

2., die Ersteherin sich verbindlich zu machen, mehr als die Hälfte des Weingartes einen Anbauung über den Einfahrtsgraben herstellen zu lassen, um den einen Teil des Weingartbesitzes andern zu können und benützungsfähig zu können, oder aber den Ersteherin den Heimfallsanspruch ohne Ersatz zu verlieren;

Bedingnisse: eine neue Letzterschließung angelegt, und

Bedingnisse: den Ersteherin, die Letzterschließung, über

Pfründe, analog ihrer Theilung von Pfründgrundstücken, namentlich die Pfründe selbst, nur mit Abzug der nöthigen Wege und Gräben, welche Letztere mit 1 Fuß 40 Centimeter sind mit dem selben Gefälle zu geben, daß kein Wasser stehen bleiben und schmälern kann;

Bedingnisse: den Ersteherin zum Weingartmal zu nehmen, daß in den Monaten Februar und März dieses Jahres der Wasser in seinen Weingarten abgeleitet und so lange bleibt, bis der Weingart vollständig in den Letzteren benützbaren Zustand gesetzt und eben eine Mauer hinter liegt, welche Mauer, wie oben, mit einem Bedingnisse: eine neue Letzterschließung angelegt, und den nöthigen Gräben herstellen;

Weiters Bedingnisse: den Ersteherin nur zum Weingartmal zu nehmen, daß in den Monaten Februar und März dieses Jahres der Wasser in seinen Weingarten abgeleitet und so lange bleibt, bis der Weingart vollständig in den Letzteren benützbaren Zustand gesetzt und eben eine Mauer hinter liegt, welche Mauer, wie oben, mit einem

Bedingnisse: eine neue Letzterschließung angelegt, und den nöthigen Gräben herstellen;

Weiters Bedingnisse: den Ersteherin nur zum Weingartmal zu nehmen, daß in den Monaten Februar und März dieses Jahres der Wasser in seinen Weingarten abgeleitet und so lange bleibt, bis der Weingart vollständig in den Letzteren benützbaren Zustand gesetzt und eben eine Mauer hinter liegt, welche Mauer, wie oben, mit einem

II., zusammen laut Plane Nr. 8416. 8417 u. 8418 – 3 Tagwerk 24 Dezimalen: Weingarten in Ehrsam resp. in den Pfründ – worüber genommen

bestimmen Bezirk von Mühlberg und Holzheim mit Sitz [illegible]
Bürgermeister.

Ausgefertigt in der Abtheilung d. 24 April
1865.

Genehmigt durch die mündliche Abstimmung
d. 16 Mai 1865.

Weil dem Leben des verstorbenen Bezirksarzt Dr. Wagner von Mühlberg durch die Anwendung von Chloroform und gleichzeitig mit diesem gereichten Opium Gefahr drohte, und weil dieses Verfahren damals durch die in der Wissenschaft herrschenden Ansichten gerechtfertigt war, so ist die Behandlung, die in dem Bezirk von Mühlberg und Holzheim mit diesen Mitteln Statt hatte.

Der königl. Advocat Fiscal concludirte: Es sey gegen den Bezirksarzt Dr. Wagner die eingeleitete Untersuchung zu suspendiren, mit Vorbehalt der Wiederaufnahme in Hinsicht auf Resultate der Untersuchung.

Gründe: Da von dem Bezirksarzte selbst die Anwendung des Chloroform durch Einigen und Eingeben zu einer Zeit, wo die Geburt bereits durch Wasserabfluß eingeleitet war, als unzulässig erkannt wurde, so ist gegen ihn die Untersuchung einzuleiten.

Factum.

Dasselbe ist gründlich durch die Aussagen der Hebamme Regina Schmidt zu Mühlberg vom 30 September 1863 und 26 September 1864 aufgeklärt. Durch die Aussagen sämmtlicher vom Bezirksarzte Dr. Wagner abgehörten Zeugen von Mühlberg, Holzheim und Neustadt-Dürkheim, durch die gerichtlichen Gutachten sämmtlicher Sachverständigen, durch das vom Bezirksarzte verfaßte Protokoll, durch die vom Bezirksarzte vorgelegten Mittheilungen, wann die Geburtshilfe eingeleitet und die Chloroformirung vorgenommen, durch die Aussagen der Hebamme Regina Schmidt und die Chloroformirung selbst, die vom Bezirksarzte Dr. Wagner an seiner Ehefrau Regina, geb. Schmidt, vorgenommen wurde, als erwiesen.

Chloroformirung von Wöchnerinnen durch Bezirksarzt Dr. Wagner vom 11 November 1864 in ununterbrochener Folge die in nächster Umgebung gelegenen Ortschaften und Umgegenden erschüttert. Viel einheimisches ist in den Mittheilungen Dr. Wagners von Hebammen aufgeführt, die zum Theil [illegible]

1, Ist eine Entscheidung für die Nichtigmachung eines Urtheils einzuholen, wenn ein unbeeidigter Eide das Heft No 9498 zu beeidigen war?

2, Ist über die Eidesleistung der Expertise bezüglich der 5/10 Pfandbriefe, Heft No 8416 – 8418 Urkunden zu entscheiden?

3, Ist einem Rechtsanwalt die Vertheidigung, die Führung einer ordentlichen Untersuchung entzogen werden?

4, Was ist über die Kosten, was über die Gebühren zu verfügen?

Herrn Königl. Anwalt Glaser zu stellen.

Gollmy

No 1068.

Zustellung.

Heute den ersten Juni achtzehnhundert sechs und sechzig, Auf Ansuchen des Herrn Gelsen, k. Anwalts der priv. Gesellschaft Neustadt Dürkheimer Eisenbahngesellschaft, Appellatin. habe ich Gerichtsvollzieher Conrad Carl Martin Hasemann d. Ladungsurschrift des k. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken, d. selbst mag. sess.; dem Herrn Glaser k. Anwalt d. d. Appellanten

Zus. 38 Dr Gustav Adolph Glaser auf seinem Gerichtsbüreau sprech. Rep. 2 und mit ihm gesprochen

Reg. 07

46. Abschrift der vorgenannten Urkunde und dieses meinen Akt bescheinigt. Kosten 46 Ctr.

Hasemann

No: 413 Registrirt gerichtsvollzieherlich empfangen Zweibrücken, 1. Juni 1865 für sieben Kreuzer d. 124 fol. 30. Ohm rectfol. K. Rudolphi

1 Cop. 2 Expl. No 4978. Conclusum 20. März 1865.

Conclusum.

In Sachen

Josef Rees, Landgerichtsdiener, in St. Ingbert wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Landgerichts Zweibrücken vom 21. November 1864, vertreten durch Anwalt Glaser,

gegen

1. Barbara Kuhn, Ehefrau von Jeremias Kuhn, Schmalzverleger; 2. Letzterer selbst, der ehelichen Freundschaft wegen; 3. Anna Kuhn, ledig, großjährig, alle in St. Ingbert wohnhaft, gemeinschaftliche Intervenienten, Appellaten, vertreten durch Anwalt Gink.

Exp. 22. März

Anwalt Glaser beantragte: Es wolle das k. Appellationsgericht, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die Appellaten mit ihrer in erster Instanz angebrachten Klage abgewiesen und in die Kosten beider Instanzen gerichtlich verurtheilen, und die Einlegung der Berufung selbst zu verordnen.

Subsidiarisch, eine Ortsbesichtigung anzuordnen, zu Vornahme derselben einen der Herren Räthe zu kommittiren, denselben zu ermächtigen, einen Sachverständigen beizuziehen, und zu bestimmen, um an Ort und Stelle zu ermitteln, ob die Mauern der Appellaten mit irgend einem Theile auf der Grenzmauer der Appellaten

erhöhigt oder nicht z.

Klage Fortsetzung, den Appellanten zu seiner ersten Forderung weiteres Zahlen zu lassen.

Anwalt Fink beantragte: Irrthümlich dem k. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe, Ersatz der Kosten der Appellinstanz.

Factum.

Dass der rechtskräftig gewordene Urtheilsspruch des kgl. Bezirksgerichtes Traunkirchen vom 11. Juni 1863, laut welchem die dem angeordnete Expertise angeordnet, und wo dann zur Abstimmung Urtheils-Schätzmänner erklärt, wobei Beschädigungsbetrag appellantischen Theiles des Gutes, erkannt worden, Appellant [illegible] mit [illegible] jedem zu bezahlen sei, in 8 Tagen zu Handen Appellaten [illegible] solche er die Güte z. Tragen nimmt der Expertenkommission [illegible] Tragen nimmt [illegible] Schätzmänner [illegible] Schätzmänner [illegible] Appellant nicht [illegible] 2. [illegible] Schätzmänner [illegible] dem Gerichte zusammentreten [illegible] Appellant [illegible] Verordnung von Mandat [illegible] Appellanten [illegible] Appellant [illegible] Klage [illegible]

Gegen dieses Urtheil ergreift Appellant die Berufung und motivirt dieselbe wie folgt:

1., Dass das [illegible] Urtheil des kgl. Appellationsgerichtes

exped. dat.

Kostenmarke des Unterzeichneten Anwalts

von Vertreter Kuhn, Schreiber Heinrich Fink, Schuhmacherarbeiter d. letzteren Vater d. 1 Cons. in St. Jugbert wohnhaft Appellaten

gegen

Joseph Rees, Bergmann in St. Jugbert wohnhaft Appellanten

von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes Traunkirchen vom 24. November 1864.

durch Urtheil des k. Appellationsgerichtes vom 10. März 1865 mit, die einzelne Berufung in der Hauptsache zu verwerfen, Appellant [illegible] Kosten zu Urtheil d. Liquidirung der Geldstrafe verurtheilt.

	Tar.	Kr.	Fr.	Kr.	Fr.
1. Anwaltsbestellung	20	–	41	–	48
2. Konsultation	68	–	–	8	24
3. Aktenmittheilung	91	–	–	1	53
Frachtbrief 24/1 65	–	–	03	–	–
4. Hinterlegung der Geldstrafe	90	–	–	–	57
5. Rolle	90	2.	20	–	57
6. Abtrag 7 Rollen	32	–	49	3	52
2 Exp. 12 Bgl. d. Zustellung	–	1	51	4	26
7. Anhangblatt 27/1 65	–	–	07	–	–
8. Abtrag von der Rolle	–	–	32	–	–
9. Avanir	20	–	41	–	48
10. Hinterlegung der Abtrag.	83	–	–	1	53
11. Vortrag	80	–	–	9	27
12. Abtrag von Rolle	–	–	32	–	–
13. Anhangblatt ~~Urkunde~~	–	1	07	–	–
14. Rückzug der Geldstrafe	90	–	07	–	57
15. Abschrift des Vergleiches	–	–	–	–	12
16. Quittirung Bgl. d. Zustellung	12.55	1	31	5	55
Frachtbrief 10/1 65	–	–	03	–	–
Porto [illegible]	–	–	24	–	–
[illegible]	[illegible]	–	10	–	11
17. Arrest p. regl. [illegible]	70.	"	40	"	68
[illegible]	90	"	"	1.	53.
18 Mandat	"	"	21	"	11
Porto	"	"	07	"	54
			Fl. 57	24	49.04
			Sa. 60	01	Kr.

ad 17. Arrest 1/53 tr.

Arrest-Gebühr, laut Art. 90 tr. Tarif. Gebühr wie N°4. 57

56.

Traunkirchen den 4. April 1865

Genz

Transport — 60 ʃ 1 kr.
ab — 56 / -5
59

Registrirt zum Lastenzug von
fünfzig unter Fuhrmann Franz Konrätzner.
Zwischenstation 5ten April 1865.
Der Präsident der k. Bezirks-Hauptm.
v. Korbach

Fürth 14. März 1865.
Zeitg. v. 22. März 1865.

№ 4178 Zoller.
Antwerp Fürth
48 Pfd. Johann Reis, Lehrgymnasiast, Israelit und
wegen seinem Verhalten bei d. Bezirksgerichte Fürth
vom 24. November 864, durch den k. Bezirksamtmann
Glaser mit folgendem:

Dimensions-Stempel 14 Kreutzer

Zeugen
1, Lehrlingen Fuchs wie dessen Dienstherrn Heinrich Link, Israelit
verheirathet, und Fürth selbst, der Gemüthsart und Aufführung
wohlbekannt; 2, Anna Kuhn, ledig, gewerbslos, ebendaselbst
wohnhaft; Alle drei israelitischer Religion, Israelitischen
Zeugnissen, Eydesleistung, durch den k. Bezirksamtmann
Glaser mit folgendem:
Es ist Exzellenz mit seinem gehorsamen Immediatbericht
über die gegen den Lehrgymnasiasten, Israeliten
Johann Reis dahier wegen Diebstahls unterm
Heute eingeleitete Untersuchung unterthänigst;
Daß der Letztere mit seinem Vater Isaak Reis, einem
Israeliten, welcher sich gewöhnlich dahier aufhält,
und sich zwar als Handelsmann ausgibt, aber
Niemand recht weiß, wie er sich eigentlich nährt,
und seine Kinder erziehen soll, im Jahr 1863 einen
Privatlehrer Hirschelmann benützen zu können;
daß dieser von dem Exzellenten erhielt Mutter Hirschmann Robert
Hennigen, dem der Exzellenten war, wegen Diebstahl dahier
Haft erlitten mit Exzellenten vom 21. September 1861 eine
Verfügung Klage erhoben und die Fortsetzung
verlangen;
daß er mit Exzellenten vom 4. Oktober 1863 mit dem Exzellenten
Anwalt Abschlag, worunter er für angeblichen Exzellenten
die er Hirschmann die gemeinschaftliche und Fortsetzung eigen-
thümliche Immer Exzellenten gelernt hatte, wieder Exzel-
weisen zwingen die Exzellenten verpflichten, die gemein-
schaftliche Mutter Exzellenten Exzellenten, die gemein-
schaftliche Exzellenten zu verkaufen;
daß Exzellenten diesen Anzeigen Exzellenten einzig
dem durch verschiedene Fortsetzung Hirschmann übergangen
die Mutter und den Verpflichteten Hirschmann, sondern
seinem Bruder und Exzellenten, welchen von seinem Exzellenten

Rolle 4978. P. pto 14. März 1865.

Antrag
für
Rect. v. 20. März 1865.

DIPENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

1. Jonathan Kuhn, Pfarrer von Heinrich Kirk, Schmiedarbeiter, 2. letzterer selbst der pfändlichen Fortsetzung d. Gütergemeinschaft wegen;
3. Anna Kuhn, ledig, großjährig, alle in W. Inhaber erschienen, gemeinschaftliche Interessenten, Appellaten,

gegen

Isaak Rees, Bergmann in W. Inhaber erschienen, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 24. November 1864, durch den k. Advocat-Anwalt Glaser vertreten.

I. E., daß die Rechtsanwälte der Parteien in W. Inhaber an einander gewiesen d. daß die Parteien bezüglich einer vom kgl. Landgerichte Elberfeld vorgenommenen Besitzstörungsprocesses, in welchem schon Ordonnanzbefehl erging, die vom 4. October 1861 datirte vorgelesen: Rees verpflichtet sich, innerhalb 14 Tagen von heute an diejenige Mauer, die er theils auf seine eigene, theils Kuhn'sche Mauer der Kuhn'schen Parzelle, welche jetzt die gemeinschaftliche Scheidemauer ist, theils auf seine gemeinschaftliche Parzelle mit Kuhn'schen Erben und Consorten, welche die Scheidemauer zwischen seinem Garten und der Kuhn'schen Parzelle bildet, aufgeführt hat, gänzlich wieder abzubrechen d. alles in den früheren Zustand zu versetzen, auch sämmtliche Prozeßkosten zu tragen. Die Kuhn'schen Parteien gegen die gemeinschaftliche Mauer auf gemeinschaftliche Kosten bis zu einer Höhe von 9 Fuß innerhalb 4 Wochen zu erbauen.

I. E., daß Appellaten auf die Berufung gestützt, Appellant habe aus Irrthümer das Vorgebrachte vollzogen, seine Zeit durch Urtheil vom 8. November 1861 klagen erhoben, worein sie einzig d. allein verurtheilt

dass erkannt werde, „dass der Vergleich zu Recht bestehe u. verbindlich werden müsse, widrigenfalls das Urtheil des Appellaten als Urtheil dienen solle," ferner dass Appellant verurtheilt werde, in Vollziehung dieses rechtskräftigen Vergleiches die nöthigen gemeinschaftlichen Mauern des Appellaten u. die gemeinschaftliche Mauer erbaute Mauer wieder abzureissen und den früheren Bestand herzustellen."

Z. E.: dass Appellaten rechtzeitig diesen Antrag auf Rechtsbeständigkeit u. Vollzug des Vergleichs bei der Verhandlung zum Urtheile vom 24. April 1862, welches auf Ortsbesichtigung erkannte u. zum damals vorgenommenen Lokalaugenschein vom 14. August 1862 gestellt haben.

dass Appellant von vornherein den Abschluss des Vergleiches in vollem Umfang vollständig zugibt, sowie dessen auf die bindende Gültigkeit, sowie also der Antrag „den Vergleich für rechtsbeständig zu erklären u. zu vollziehen" durch den appellantischen Anerkennung desselben gegenstandslos wurde, — u. dass jetzt nur mehr der Streit darüber herbeistand, „ob denn diesem die factischen bindenden Vergleich auch vollzogen sei, oder nicht?"

dass nämlich Appellaten behaupteten, dass Appellant gemäss dem Vergleiche die von ihm bestätigte Scheidung der im Vergleiche besprochenen Mauer besitzt, aber zufolge bei Erbauung seiner neuen Stalles u. um die Rückwand für diesen Stall zu bekommen, auf der Treppenmauer des Appellaten u. der gemeinschaftlichen Mauer eine schmälere, nicht ganz die Hälfte, gut 1/3 der Mauerbreite einnehmende, dann mit gestellten Bruchsteinen erbaute Scheider, so dass, im Widerspruche mit dem Vergleiche, auf der Treppenmauer u. der gemeinschaftlichen Mauer in dieser Breite bis zu 1/3 neue Mauerung bestehe;

dass hingegen Appellant erwiderte, „er habe die gemachte Mauerversetzung auf dem Vergleiche basirt, nicht vollständigste besitzt u. bei Herstellung seines Stalles u. dessen Rückwand habe er von seinem Grund u. boden nur eine vollständig neue Mauer errichtet u. hierbei in keiner Weise weder die gemeinschaftliche Mauer noch die Abweichungsfundamente des Appellaten benützt; wie factum zum Vorfalle vom 24. April 1862 mit Antrag.

Z. E.: dass bei der Ortsbesichtigung vom 23. Juni 1862 zwar durch den Richter bemerkt wurde, dass die neue Rees'sche Stallmauer eine stärkere Grabung, bedürfige Fläche gegen die appellantische besitzthum fundirte, die den Appellaten nicht zum Vortheile gereiche u. die zur Folge haben, dass Regenwasser in das appellantische Besitzthum eindringen sei, indem da, wo der Grabel der Stallmauer über die Vorlage angebracht, mehrere noch mit Schimmel überzogene Ziegel zu bemerken;

dass aber weiter in Ortsbesichtigungsprotokolle als Thatsache niedergelegt ist, dass die neue Rees'sche Stallmauer von dem Rees'schen Grund u. boden nur in der Art aufgebaut sei, dass sie nur an die appellantische Treppenmauer u. die gemeinschaftliche Mauer aufstehe, nicht aber auf dasselben aufgebaut sei, indem sie nur bei punkt 3 das Planum auf der gemeinschaftlichen Mauer mit einem Balken in der Breite von 5 Centimeter ruhe.

Z. E.: dass hiernach bei der weiteren Verhandlung Appellaten vorgestanden, „Appellant habe die Mauerversetzung nach dem Vergleiche in der Grundfeste, also genau basirt u. nach Art. 657 c. c. sei er auch für Einlage eines Balkens in der Breite von 5 Centimeter auf die gemeinschaftliche Mauer berechtigt", — dass sie aber bemerken muss jetzt auf

LITT. ENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Klagbestellung des Vergleichs beschuldigten:

1. weil die rede Mauer fünfthalb Fuß baufällig [illegible] sei, auf dem Vergleiche aber eine solide Mauer in der Höhe von 9 Fuß aufzuführen gewesen wäre;

2. weil die rede Mauer mit der sogenannten Mauer der Appellaten d. der gemeinschaftlichen Mauer fest verbunden d. so angelegt sei, daß sie beim Einsetzen der niedergerissenen Mauern gänzlich einfallen, d. sogar schon für Baldbaufälligkeit bei 3 sei Appellant auf dem Vergleiche nicht bestehen.

3. bestehe die Gefahr des Einsturzes sehr schon und

4. weil Risse in der appellantischen Giebelmauer seien, von 6 Alter bei Vollziehung des Vergleichs nicht möglich gewesen wäre; sowie factum für Recht vom 14. August 1862;

I. C., daß Appellant diese Beschuldigungen sub 1–4 in seiner mutatio libelli entschuldigungsweise bestreitet;

daß er in seinem bei Beweis vom 6. August 1862 beschuldigte, daß nur der Vergleich und dessen Vollziehung durch Abreißen der von dem Besitzer gewesen bestätigten Mauervertheilung Gegenstand der Klage, daß also, wenn, was Appellant gar bestritten hat gethan, die Mauervertheilung ganz beseitigt sei, der Vergleich vollzogen d. die Klage gründlos wäre;

daß nun nach dem Ortsbesichtigungsprotokolle und dem Gutachten der beigezogenen Bauverständigen die gänzliche Beseitigung der Mauervertheilung, sowie auch die volle Gemeinschaft beider der Klage fest stehe, — daß die oben sub 1–4 artikulirten Einreden mit dem Grunde der Klage d. der Frage „ist der Vergleich vollzogen" gar nicht genau hätten, daß es die Appellaten nichts angehe, ob die rede, auf Grund d. Seiten des Appellanten selbstständig aufgeführte Mauer fest d. nicht fehlt gebaut sei, dann Einreden dessen, das Eintreten des Risses d. s. w. gravuiren, die Appellaten beide Begehren der Klage mit allen diesen Beschuldigungen unzulässig seien, auf dem Wege besonderer Klage gegen Abreißer schützen müßten, solche aber nicht zum Gegenstande des gegenwärtigen Processes machen könnten, da sie, wie gesagt, durch Beseitigung der Mauervertheilung im Sinne des Vergleichs bloß gestellt seien s. 2–4 Mal ist das gesagt. wie nochfactum zum Urtheile vom 14. August 1862 s.

I. L., daß Urtheil vom 14. August 1862 die Einrede der mutatio libelli verwarf, die appellantische Klage schützt d. daß Appellant damals das Rechtsmittel der Berufung ergriff;

daß er, wie in seiner Fassung im spezialisirten Antrage vom 6. Januar 1863, mit mutatio libelli sich vertheidigt, daß er gerade festhaltend, wie der Vergleich zu Stande kam, wie er denselben gründlich durch Beseitigung der ganzen Mauervertheilung vollzogen d. wie er dann ein selbstständiges neues Bollwerk sich gebaut habe, wie Appellaten frivolen Basis Klage auf Vollziehung des Vergleichs erhoben, das Petitum, durch Abreißen der auf die Mauer gebauten neuen Mauer den früheren Zustand herzustellen, gestellt, wie speziell selbst erklärt hätten, weil sie unter Vollziehung des Vergleichs d. Herstellung des früheren Zustandes verstanden wissen wollten, wie also nun einzig die Forderung, der Mauer d. die Beseitigung der streitigen Mauervertheilung Gegenstand des Processes sei, daß er weiters erörtert, wie die Beseitigung der Forderung d. der Vergleichsvollziehung sei, wie das jetzige Petitum nicht mehr die allein nur in seiner strengen Fassung Beseitigung der Mauervertheilung, sondern abermals ganz enthalte, den Abriß der eigenthümlichen appellantischen Mauer begreife d. s. f.; wie wegen dieser neuen Petita ein Vermittlungsversuch nicht stattgefunden habe d. Appellaten, falls für begründet seien, weil übrigens gänzlich, auf den Weg besonderer

Klage zu verwerfen sein, wie also wegen mutatio libelli die Berufung als zurückgewiesen u. die Klage als unzulässig für unstatthaft u.s.f. wie auf Gerichtskosten von Anwalt Glaser in appell.:/

I.C., dass das kgl. Appellationsgericht in seinem Urtheil vom 18. Februar 1863 diesem appellantischen Vorbringen u. mittelst Reformation der erstrichterlichen Urtheils wegen mutatio libelli die appellantische Klage zurückgewiesen hat; dass hierin unzweifelhaft motivirt ist, dass die Klage nur auf den Vollzug des Vergleichs gerichtet und deren Feststellung nur um des Zwanges, ob die Maurerarbeit. ung beseitigt sei, abhänge; dass diese Frage beseitigt werden müsse, die Klage schon zulässig sein würde; dass die neuen appellantischen Moyens mit dem Vergleiche nichts zu thun hatten u. die Aufstellungen wesentlich erst 2 selbst im Time des Vergleichs von keinem Belang seien; dass aber, wenn auf neuen Gründen Appellaten
„ das Anbauen oder Auflagen als gegen die gepflogenen
„ Verhandlungen verstossend anfechten wollte, diese Um-
„ stände bei der indirekten Exekution der verbindend
„ erklärten Klage Entschädigung auf
„ dem Wege eines diesfallsigen besonderen Klage
„ geltend gemacht werden würden."

I.C., dass Appellaten, nachdem sie die Kosten dieses ersten Prozesses in beiden Instanzen zu Gegners allein f 87. 34 Rp; die eigenen Kosten belangen in toto f 149. 55 Rp:/ bezahlt hatten, nun, entgegnend dem Appellantischen einbesonderes, 2 te Klage auf Beseitigung der Rees'schen Mauermauer erhoben u. diese neue Klage natürlich nicht auf den Vergleich, der ganz erfüllt wurde, sondern auf neuen Umständen, auf anderweitige Gründe basirten.

I.C., dass sie nämlich aufstellen, dass die Trockenmauer ihr ausschliesslich eigenthum sei, Appellant sich aber habe beigehen lassen, die Stallgiebelmauer an dass
„ Trockenmauer, statt an die gemeinschaftliche Mauer,
„ so weit an der appellantischen Hausgiebelmauer empor zu
„ lehnen u. diese Mauer mit als Stütz resp. Giebel-
„ mauer seinem Vortheil zu benützen; dass gestern die an
„ die Trockenmauer angepresste Stallmauer theil-
„ weise gebrochen sei, bei Entfernung der appellan-
„ tischen Giebel- u. Trockenmauer Gefahrenumstände
„ mit wie in letzterem ihre Hilfe sind; und dass
„ Appellant weiter nach Vertrag noch auf dem Besitz
„ berechtigt sei, die Trockenmauer zum Hülf- u. Stütz-
„ punkte seiner Mauer zu benutzen u. letzteres zu
„ ersteren umgestalten; dass endlich Appellant weiter-
„ hin selbst selber u. Zeugen am appellantischen Hause
„ beseitigt habe;" – weshalb denn auf das Petitum
dahin gehe: I. „ die Stallgiebelmauer, die Appellant
„ an die Giebelmauer des appellantischen Hauses und
„ die Trockenmauer fest angebaut, angelehnt und
„ mit Gyps damit verbunden habe, zu beseitigen,
„ indem anerkannt werde, dass dem Appellanten kein
„ Recht gestehe, die appellantische Giebel- u. Trockenmau-
„ er zu fixe Dienste, sei es pure servitutis zu benü-
„ tzen." II. „ die eingenommenen u. beseitigten Lasten
„ u. Zeugen weiter festzustellen" pp. mit Leistung und An-
hang.

I.C., dass Appellant auf diese Klage erwiedert:
1. die Trocken- und Giebelmauer des appellantischen
Hauses sei eine gemeinschaftliche, art. 653 c.c. und
2. sei es nicht wahr, dass er seine Mauer mit den Mau-
ern auch durch Gyps verbunden habe und dass Letzteres
der ersten als Stützmauer dienten, dass er Lasten u.
Zeugen beseitigt habe:/ factum des 1ter Beifall vom 11ten
Juni 1863, vide:/.

I.C., dass das kgl. Bezirksgericht im Beifall vom 11ten
Juni 1863 festgesetzt die appellantische Einwendung als unbe-
legt, sodann motivirt, wie Appellant nicht befugt sei;

die appellatischen Mauern als Stützmauern seine Zweck
zu beeinträchtigen, wenn sie mit einander fest zu verbinden, so
dass die eine Mauer nicht ohne Beschädigung der an-
deren abgetrennt oder weggenommen werden könne, s. f. f. – und
folglich, weil sie die streitigen Behauptungen sich zwar
mit versprechen, doch darauf durch Experten sich nehmen,
d. ob Appellant seine Mauer an die gemeinschaftliche und
appellatische Mauer fest angebaut, angelehnt, mit dieser
verbunden sei, oder ob seine Mauer selbstständig für sich
bestehe; b. ob er durch Aufführung des Balkens y Schaden
zugefügt u. c. Lichten, Fenstern beschädigt sei?

7. 8., dass Appellant das Recht zu dem Verhalten voll-
zogen, weil deshalb, weil seine früheren Appellaten
gegen das Recht nicht mitgewirkt hat, dasselbe in
seine persönlichen Rechten pp vollständig voll wirkung ge-
nommen sei.

7. 8., dass die 3 Sachverständigen selbst einstimmig
in Gutachten dahin abgegeben haben a. dass die appel-
lantische Mauer fest angebaut sei, dass sie mit
der gemeinschaftlichen u. Zwischenmauer nur mit einer
Verspannung von 6 Centimeter aufsitze; auf derselben ruhe,
2. dass sie nicht frei u. selbstständig stehe für sich bestehe,
b. dass 2 Verklötzer in einer Länge von 16 C.M. auf der
gemeinschaftlichen Mauer aufsitzen; den Appellaten aber
Schaden nicht zugefügt; c. dass eine Wandlatte auf 20 C.M.
Länge abgerissen u. die durchgezogen fest an der appella-
tischen Mauer mit Mörtel angeschlossen seien, dass aber
Risse in der appellatischen Fensteröffnung nicht eindringen
u. ein Verschlechtern nicht bestehe, – d. dass neun
im Verhöre vom 24ten November 1864 der appellatische
Antrag sub I ganz, sub II dagegen theilweise bezüglich
der Zurückführung der durchgezogenen mit Mörtel ausgefüllten,
dagegen das Petitum der Klage wegen eingedrungenen

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Nässe u. auf Herstellung der Wandlatte beseitigt u. 2/3 der
Processkosten dem Appellanten, 1/3 dem Appellaten
zu Last gelegt wurde.

Z. 8. für Berufung, dass, nachdem durch die
Sachverständigen, deren Gutachten u. die 8 Klägerischen
Beweiskreis u. Zeugen weis abgegebenen sichern Gründen
positiv festgestellt, dass der Appellanten Mauer nicht frei
u. selbstständig für sich bestehe, sondern dass sie fest u.
fest an die gemeinschaftliche, sowie an die
appellatische Zwischenmauer angebaut und
angelehnt ist, so dass sie nur in der Breite
der Mauer 6 volle Centimeter auf diesen
Mauern aufsitzt u. dass nur 2 Verklötzer einge-
legt sind, – sowie dass der Appellanten Giebel durch
Mörtel mit dem appellatischen Hause fest verbunden
sind; dass daher der Grund der Klage entfallen ist
u. Appellant, wie der mitangefochtene Interlocut vom
11. Juni 1863 klar darthut, zu diesen Eingriffen in
das appellatische, sowie das gemeinschaftliche Eigenthum
nicht berechtigt ist;

dass die appellatische Behauptung „die 3 Experten
„hätten sich geirrt" keine Widerlegung erachtet.

Z. 8., dass dieser nur noch erübrigt, die Einrede
der res judicata; sowohl mit dem früheren appel-
lationsgerichtlichen Urtheile zu bekräften.

Z. 8., dass nach dem klaren Wortlaute des Art. 1351.
der Zivilordnung u. deren res judicata nur dann besteht,
wenn nicht blos gewissen denselben Parteien der früheren
Rechtsstreit besteht, sondern auch weiter u. der Grund,
die causa, beider Klagen derselbe ist u. d. h. wenn dieses
„in beiden Klagen verlangt werde."

Z. 8., dass die causa der 1ten Instanz die Klage
bildete, Herstellung verlangt werde, während
die causa des jetzigen Prozesses im Gesetze, dem freien

feigentümer, der gegen Eingriffe geschützt werden soll, besitzt; daß nun in der Leistung rücksichtlich des Gebäudes diese Begriffe nicht wesentlich, daß dem Appellanten weder jure dominii, noch jure servitutis die bezeichneten Rechte auf obige Mauern zustehen;

daß demzufolge, wenn die causa petendi bestritten ist, ganz irrelevant wäre, ob in beiden Prozessen „la même chose" verlangt sei oder nicht; daß übrigens nun nicht die nämliche Sache verlangt ist, da laut Petitum der 1ten Klage blos auf Beseitigung der auf die Eingangs- und gemeinschaftliche Mauer gesetzten Fensterung gerichtet war, während das jetzige Petitum dahin geht, die Wiederherstellung der Eingangs- u. Treppenmauer fest angelegt ist u. auf der Treppenmauer ruht, sowie die Verbindung der Fensterpfeiler besselben Wallen zu beseitigen;

in Erw., daß das kgl. Appellationsurtheil im allegirten Arrêt der Ansicht war, daß die fragliche Mauer verjährt, daß diese Ansicht, wie jetzt ersehen ist, eine irrige, durch die frühere Beseitigung veranlaßte war; daß diese Motive also keine res judicata bilden u. nicht den weiteren Motiven, durch Hinzufügung eines für sich bestehenden selbstständigen Grundes jene Regel, daß das Vorgebäude nicht verjährt, sich klar ergibt, daß das k. Appellationsurtheil mit Rücksicht auf den Vorgang u. nur auf diesen die neue Mauer nicht zu Recht beständig verurtheilte, dagegen die Frage über die rechtliche Existenz dieser Mauer aus anderen Gründen mittelst einer neuen Klage bestritten zu lassen Veranlassung verhanden fällt;

daß nun die Frage, ob die Mauer allein für sich bestehe oder durch die anderen Mauern ihren Halt erhalte, nicht gegenstand des ersten Prozesses, der jetzige u. der damaligen Feststellung war, — daß das Appellationsurtheil diese nur über einen seiner Feststellung nicht unterliegenden Thatpunkt nicht entscheiden hat und nicht entscheiden konnte;

in Erw., daß nun in Betreff a que zur Genüge erhellet ist, wie nun das Widerspruchs des Beklagten beträgt, wie die Widersprüche mit dem Grundsatze „in tantum judicatum in quantum litigatum" nicht zu vereinigen sei u. in specie das kgl. Appellationsurtheil nicht weiter als die auf Verzichtleistung basirte Klage abgewiesen habe.

daß daher schon begreiflich ist, wie Appellant, der im Anfange u. bei der Verhandlung zum Interlocute nur eine res judicata nicht wußte, und dem ungünstigen Ausfall der jetzige viel versprechende mayen jetzt selbst vollständig sei: so waren nun darauf hin zu appelliren vorgeht; —

in Erw., daß Appellaten aber Grund zu besorgen gehabt hätten, da sie wegen der Mitbenutzung der mit verjährenden aber besonderen Mauer zu 1/3 der Kosten verurtheilt wurden, daß aber Appellant der Ansicht ist, Appellaten, die früher wegen mit Vermuthung den Prozeß verloren u. an f 250. kosten hatten, einen Prozeß, den sie damals schon selbst und dem Gerichtsgebäude der Verzichtleistung hätten gewinnen sollen —, müßten zur Strafe für den früheren Irrthum nochmals unterliegen u. die Kosten tragen.

Aus diesen Gründen

Gestalte es dem kgl. Appellationsgerichte die Berufung zu verwerfen mit Gebührenfolge u. Kosten der Appellinstanz.

Jenk

Deponirt in der Sitzung v. 27 Febr. 1865

[Unterschrift]

gelesen bey der mündlichen Verhandlung
v. 14 März 1865.

[Unterschrift]

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

und sich auf der gemeinschaftlichen, nicht auf der [illegible] lichen Mauer keine Erhöhung befinde, und selbst die Appellaten, welche gegenwärtig waren und mit eigenen Augen gesehen hatten, daß die Stallgiebelmauer derselben auf dem Grund und Boden des Appellanten stand, zugeben mußten und sich nur noch deshalb beschwerten, daß Appellant den Vergleich dadurch nicht vollzogen, daß er denselben einseitig geändert und durch fehlerhafte Ausführung seiner Stallmauer ihnen Schaden zugefügt habe;

daß sie auch in dem Libellum zu dem Urtheil des k. Bezirksgerichts vom 14. August 1862, welches ihr eigener Anwalt ausgestellt hat, erklärten, Appellant habe zwar die Mauererhöhung nach dem Vergleiche der Hauptsache beseitigt, zugleich aber eine sehr dünne Mauer aufgeführt, die sehr krumm und baufällig gegen ihr [illegible] sich darstelle, auch habe er die neue Mauer mit ihrer eigenen und gemeinschaftlichen Mauer fest verbunden und ersteren an letztere so angelehnt, daß bei Beseitigung der letzteren erstere zusammenstürzen würde;

daß auch das k. Bezirksgericht in den Considerants zu dem Urtheile v. 14. August 1862 anerkannt, daß die Stallmauer des Appellanten ganz auf seinem Grund und Boden erbaut sei, aber in so fehlerhafter Weise, daß sie an der Thüre und Ver-ze der Appellaten eine baufällige und sehr bedenkliche Lücke darbiete;

daß das k. Bezirksgericht, ungeachtet die Klage nur darauf gestützt worden war, daß die Stallmauer des Appellanten auf der eigenen und gemeinschaftlichen Mauer stehe und nur deshalb die Niederreißung verlangt war, und dem von den Appellaten später und weil in Folge der Beseitigung des Fundaments der Klage zusammengestürzt war, geltend gemachten Grund, daß diese Mauer mit der eigenen und gemeinschaftlichen Mauer fest verbunden und schlecht construirt sei, durch Urtheil v. 14. August 1862 der Klage zusprechend den Appellanten verurtheilte, seine Stallmauer abzureißen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible];
daß sie in dieser Hinsicht in der Ratsverordnung vom 18. April
1863 [illegible], Appellant habe bei Anlage der Heiligenbalmmühle
die Grabalmmühle [illegible], wenige
Zeiten und Jahre [illegible] [illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

sichtbaren ganzen wird, dass die Kollemmaße nicht unter der Irrgarmaße aufsitzt.

Ebenso gering, wenn nemmlich die Kollemmaße sitzt wirklich mit einem Durchgang von 6 Linien unter der Irrgarmaße der Ryzellarten auf der dieser Aufsitzen aufsitzt eine Rostbarbelegung, dann der Rost der Ryzellarten nur zum Theil durch, diesen Durchgang zu beseitigen, nicht vorhanden, wie wenn bezweifelter Maßgaben sind, die ganze Summe, somit die von die Hemd- und Irrgarmaße der Ryzellarten umgabunt ist, zu entfernen;

Insbesondere soll Rost oder sogne dem Ryzellarten verboten sein, Bierausschenkung seiner Monate die eigenthümlichen Verkäufer zu benützen, somit diesen eine negative Pflicht auferlegt ist;

Insofern aber durch die Artikel 15 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. Juni 861, durch welches die Gewerbsbefugnisse neu geregelt, eine Abänderung der Ryzellarten und somit auch Aufhebung der Ryzellarten und somit auch Aufhebung der Ryzellarten-Gerechtigkeit eingetreten ist, welche Kollemmaße der Ryzellarten zum Theil seiner eigenthümlichen Lokalitäten Bedarf nicht mehr ist, somit auch seinem eigenthümlichen Fach;

Dass die Einnahme in der Einrichtung der Kollemmaße, welche, wenn sie eigenthümlich ist einen wesentlichen, und die Existenz eines eigenthümlichen Gewerbes bedingenden Theil ausmacht, somit die Einnahme nicht gestattet;

Dass die Einnahme in der Einrichtung der Kollemmaße, welche, wenn sie eigenthümlich ist einen wesentlichen, und die Existenz eines eigenthümlichen Gewerbes bedingenden Theil ausmacht, somit die Einnahme nicht gestattet;

Dass, wenn ein Ryzellar in der Zwangs seines eigenthümlichen Monats ein Monat unbesetzt, und der vorgesetzte Magistrat verhindert sein, diesen Monat wieder zu besetzen, weil ihm die Zwangs eigenthümlichen Monate zu besetzen, weil ihm die Zwangs eigenthümlichen Monate, weil ihm die Zwangs eigenthümlichen Monate, weil ihm die Zwangs eigenthümlichen Monate

[illegible] Briefe der Agyptischen [illegible] Verbindung
der Ringzinken mit Mörtel mit dem Hinterteil der Agyptischen
Ringe zu befestigen, indem diese Anfügung der Ringzinken an
diesen Hinterteil keine wegs zur Befestigung der Zinken, sondern
zum Schutz der Wunde der Agyptischen gedient hat; um
nämlich zu verhindern, daß sich zwischen diesen Wunde mit Schmutz,
da die Zinken selbst von dem Rost befreit sind und keiner weiteren
Befestigung bedürfen;
daß ferner diese Condemnation gegen den Inhalt der
Agyptischen unzulässig ist, da selben zu Last keine
Gründe zu verschaffen, noch Beweis gegen den Agyptischen zu
erheben noch zu verlangen und zu verlangen, daß durch Ein-
fügung mit Mörtel verschiedene, damit kein Missbrauch über Kurz
eintreten könne;-
Ist, daß selbst einfache Befestigung der einzelnen durch selbst befestig-
ten Zinken nicht als eine Benützung der Erfindung der Agyp-
tischen zu betrachten ist, da sie weder eine Befestigung dieser Mün-
ze anbietet, noch unmittelbaren in Mindesten fördert, indem Mör-
tel noch allen Richtungen hin zu benützen ist daselben gegen
abzudrücken, und in diesem Falle der Vorteil der Agyptischen
Zinken, welcher ganz auf seiner eigenen Form beruht, immerhin
klein bleibt, die Agyptischen dieser durch Abschwächung keinen
Interesse haben, sich zum Schutz ihrer eigenen Münze anzuwenden
zu Befestigung der Zinken welche nicht erwähnt wurde;
daß noch besonders hervorzuheben ist, daß die Agyptischen in
dem früheren, durch Urtheil vom 14. August 1862 rechtskräftig
gewordenen, durch Urtheil vom 14. August 1862 rechtskräftig
gewordenen Verfahren [illegible] Beweis
seine Vorlegung, mit dem durch mittelbare Zeugen sie
in Anerbietung gestellt haben, daß Beweis beständig Nutzen einbringe;
daß sie viele Münzen prägten, und die Zinken der Angeklagten
nicht gleichzeitig mit geprägt werden würden, daß
sie erst, während sie jetzt, weil dieses geschehen und ge-
wesen daß gleichzeitig geschehen worden ist, über Angeklagten-
thum klagen, was nicht zu verlangen ist, daß die Agypti-

[illegible] und mitwilligen Münze Gewerbe treiben, um den Agyptischen zu schützen;

O. F. B.

Agyptischen ab dem heutige Agyptischen nicht mittels Rekurs an die Berufungsinstanz Urtheile, die Agyptischen mit ihrer in erster Instanz vorgebrachten Klage abgewiesen und zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der Kaution zu verfügen;

Subsidiarisch: eine Urtheilsfällung anzuordnen, zu Gunsten der Agyptischen einen der Herren Beisitzer zu ernennen und denselben zu verpflichten, einen Beweisbeschluß dahingehend und zu bestätigen, und zu Protokoll Zeugen abzuhören, ob die Vollmacht der Agyptischen mit ihrem einen Theile auf der Innenseite der Agyptischen aufgedruckt oder nicht; und noch subsidiarisch den Agyptischen zu den in erster Instanz erhobenen Kosten zu verurtheilen.

Angewiesen in der Sitzung v. 24 febr. 1865

Verkündet

gefertigt laut der mündlichen Verhandlung
v. 14 März 1865.

Verkündet

Abtheilung, verfolgt das obige Attestgesuch wegen Ertheilung der Gerichtsordnung, der Gerichtsordnung d. Kosten der Appellation zu bestimmen.

Gink

Herr L. Advocat-Anwalt Glaser zu substituiren.

Gink

№ 741.

Verhandlung.

Heute den fünf und zwanzigsten März
achtzehnhundert fünf und sechzig;
Auf Anstehen des Herrn Gink, d. Rechte Doct. und Appellaten-Advocats Heinrich Rink & Cons.
Heute wir Unterschriebene Carl Martin Hasemann
Kgl. Ordnungsgerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte,
wurde der Act zu Protokoll genommen, welcher mir
dem Herrn Glaser d. Rechte Doct. und Appellaten Jo-
hann Rees mit seiner Unterschrift versehen
mit ihm selbst, welcher erklärte, dass er gegen
Gulden 38 diese Qualitäten opponire
Rep. " 01 Abschrift des wegen mehrfachen Qualitäten und
Reg. " 07 Stempel mir Abschrift ertheilt.
" 46 Neu. Bremen 1865.

Hasemann

№ 1894 Registrirt zu Bremerhaven den
sieben und zwanzigsten März 1865 fünf
Silbergroschen Bl. 183. fol. 93. Ohne Revers.

Gegen der Copie ist nichts
aufgebracht worden.
Bremerhaven den 3. April 1865.

v. Horn

№ 4977 J. R. Fol. d. 28. 29. März 1865.

Antrag d. 5. April 1865.

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für Philipp Friedrich Grassmück, Büsser in Lehe, Appellanten, wegen Appellation von gegen Urtheil des Amts Lehe vom 6 Januar und 20 August 1864

gegen

Johann Grassmück, den jüngern, Büsser in Lehe, Appellaten, wegen in eigenem Namen und als gesetzlicher Vormünder und Verwaltungsgegenwalter seiner minderjährigen Kinder: Maria Juliane, Heinrich und Johann Grassmück, Appellaten, durch den L. Advocat-Anwalt Vollmar vertreten.

J. C. hat der Appellant, nachdem er vorher mit den Appellaten die Grenzlinien zwischen den beiderseitigen an einander grenzenden Hofräumen gegen gesetzte Grenzsteine abgemarkt hatte, auf seinem Eigenthum, unfern dem an seinem Stall, ein gegen Norden ziehend Steinbuttmauer in einer Länge von 5 Metern 20 Centimetern, Höhe von 3 Metern 10 Centimetern und Stärke von 33 Centimetern im Sommer 1863 aufgeführt und zwischen dieser Mauer und der abgemarkten Grenzlinie noch einen schmalen Streifen liegen gelassen hat,

das Urtheil ursprünglich dahin gelautet, diese Mauer auf gemeinschaftliche Kosten der Parteien und auf der Grenzlinie zu errichten, sodann aber Appellat später verlangt hat, dieser Appellant dieselbe, ohne vorher ganz auf seinem Grund und Boden und auf alleinige Kosten erbaut hat.

Zeugt. C.

J. C. hat der Appellat der vorher beim Aufgegrabenen resp. vorhandene Steinbutt besessen, sondern

seinen Dung in der Nähe der errichteten Brunnenmauer auf den Pflasterer seines Hofraumes sitzen hatte, mussten Appellant die errichtete Mauer errichtet hatte, fort an derselben, ohne einen Sachverständigen zuzuziehen, einen Abtritt erbaut und angelegt, ein Fenster in der Breite von 1,10 Metern bis 1,35 Meter in der Länge von circa 3 Metern und in einer Tiefe von 50 bis 80 Centimetern ausgegraben und seinen Dünger fort neben der Mauer aufgehäuft hat;

dass hierdurch die errichtete Mauer des Appellanten vollständig schaden erleiden musste, welchen Appellant nicht zu dulden hatte, dieser derselbe durch seine gegen den Appellaten erhobene Klage vom 2 Februar 1863 von diesem verlangte, dieser den neben der errichteten Mauer angebrachten Abtritt, Fenster und Dungstätte entfernen oder von solche Vorrichtungen auf seinem eigenthümlichen Grunde, dass die Abtritt- und Fenstergrube nicht an die Mauer stosse und die selbe beschädige, und dass er auf seinem Dungplatze, soweit derselbe die Entfernung auf der zwischen den Parteien gemeinschaftlichen Scheune findet, beseitige.

D. h. dass Appellant auf diese Klage hin den Abtritt beseitigt und seinen Dung von der Mauer entfernt und an einen anderen Stelle des Hofes verbracht hat, wodurch aber die Feuchtigkeit in die Scheunenmauer nicht beseitigt, sondern unmöglich gemacht wurde, indem zwischen dem Dungerhaufen und der gegenüber befindlichen Fensteröffnung des Appellaten nur ein Raum von 1 Meter 75 Centimeter frei blieb, dieser die Feuchtigkeit auf der Scheunenmauer nicht mehr möglich war, wie die Ortsbesichtigung constatirt hat.

Dass Appellant dagegen das errichtete Fenster durchaus offen hielt und überhaupt gegen den Appellanten eine Incivilitätsklage erhob, gestützt auf die Behauptung, dass der in den streitigen Hofraum des beklagtischen Hofes auf der Dungrube des Appellanten sich ergossene und in seinen eigenthümlichen Grund gedrungene, wahr er nicht zu dulden habe; dass den Appellanten nur zur Beseitigung desselben auf die gemeinschaftliche Scheunenmauer, womöglich mittelst seinen Hof und über seinen Dungplatz zu Gebote und dass Appellant vor Errichtung der missbeschwerdeten Mauer ganz gut von seinem Hofe aus in die Scheunenmauer habe gelangen können, ohne durch den Hof des Appellanten hindurchgehen zu müssen, die Scheunenmauer selbst auf auf der Intention des gemeinschaftlichen Antheil der Parteien, der noch neue gezeichneten Scheune für das Haus des Appellanten habe bauen wollen, nur vorübergehend der gemeinschaftlichen Benützung habe unterworfen werden sollen;

dass Dungerhaus Appellant nicht allein die Abweisung der Incivilitätsklage als vorerst, grundlos und unbegründet, sondern auch selbe mittelst Incivilitätsklage auf weiter beantragte:

1. dass Appellant anzuweisen werde, seine neben der Mauer befindliche Dungstätte mit festen so einzurichten, dass kein Jauche mehr durch die Mauer in seinen Hofraum dringen könne,

2. dass der Mitgebrauch des Appellanten an der Scheunenmauer mit Rücksicht auf die Entfernung und die Herstellung der Gemeinschaft dafür gezahlt werden solle, dass den Appellanten nur dann gestattet sein solle, in die Scheunenmauer durch den

Hofraum d[es] Appellaten zu pflegen, wenn er (Appellat) selbst behufs Ablagerung seiner Dünste mit Schweinen daselbst betreten, namentlich zur Zeit der Düngerernte.

§. 6, daß durch die Ortsbesichtigung unter Zuziehung folgende Momente constatirt sind:

1. daß von der Straße bis Einfriedung zu den neben einanderliegenden Höfen der Parteien eine Breite von 12 Schuh, und daß sich allmälig bis Höfe, welche zugestanden sind, hinten bis zur Breite von 16 Schritten erweitern, auf beiden Seiten der Höfe die Gebäulichkeiten der Parteien sich befinden und hinten gegen Süden durch den Stall d[es] Appellanten und die gemeinschaftliche Schweinestallung, in welche eine 3 Meter breite Thüre führt, geschlossen werden.

2. daß in der circa 14 Schuh breiten und 12 Schritte tiefen Schweinestallung, welche ganz den östlich befindlichen Hofantheil d[es] Appellanten zugehört ist, durch Parteien verschiedene Gerätschaften, nemlich Appellant Leitern, Eggen, Wurfschaufeln, Düngergabeln etc., linkl Appellat Leitern, Leiterwägen, Düngerschaufeln etc. stehen sollen.

3. daß die beiden oben erwähnten, die Grenze der beiden Höfe von Norden nach Süden bezeichnenden Grenzsteine, der eine am östlichen Ende derselben, nicht an der Stallmauer d[es] Appellanten der gemeine abzugs über 5 Meter davon entfernt gegen Norden in der Mitte der Linie vorfunden sind und daß neben diesen Grenzsteinen auf der appellantischen Seite sich die schon oben beschriebene östliche Düngbrunnen d[es] Appellanten befindet welche von der Einfriedung in die Schweinestallung wirklich 1,15 Meter entfernt ist.

4. daß sich westlich von dieser Mauer auf der appellantischen Seite die gegen den Hof hin mit Mauersteinen eingefaßte Jauchegrube d[es] Appellanten, auf der anderen Seite dieser Mauer aber sich neben derselben d[es] oben beschriebenen östlichen d[es] Appellanten befindet, welche auf mit Pfeife angefüllt war, so daß der rothe östliche Grenzstein ein schief stand, daß in den schiefliegenden Pfosten, hervorstehen, welche von dem Dach d[es] Appellanten errichtet gewesenen Abtritt herrühren.

5. daß sich der Jauchegrube d[es] Appellaten seinem Stalle gegenüber, da wo die Einfriedungsmauer d[es] Appellanten aufhört, befand und die Jauche durch den Hof in die Schweinestallung unmittelbar mache, indem diese Jauche auf der östlichen Seite d[es] Hofes stattfinden und die zwischen den Jauchegruben und der folgenden Trenne d[es] Appellaten nur ein leerer Raum von 1 Meter 15 Centimeter besteht.

§. 7, daß der erste Richter durch sein Beschluß vom 6 Januar 1864:

1. Verbunden verfügte, daß durch die auf der Klagseite stattgefundene Beseitigung d[es] Abtrittbaues d[es] Jauchegrube neben der appellantischen Mauer die bezüglichen Klagbegehren gegenstandslos geworden sind, dabei aber anerkannte, daß Appellant deshalb zur Klage berechtigt gewesen sei;

2. Den Appellanten zum Zeugenbeweise zuließ, und zwar

a. bezüglich d[es] Vorhandenseins d[es] Abtrittes d[es] Appellat im Frühjahr 1862 sein jetziges östliches ausgegrabenes Loch und ausfüllen die Grenzsteine gesetzt waren und Appellant im Herbste 1862 seine Mauer erbaut hatte, dasselbe verdichtete und vergrößerte, so daß er sogar einen Theil d[es] klägerischen Landes über den Grenzstein hinüber beseitigte;

b. bezüglich der streitigen Lage der Schweinestallung, welche Gegenstand der jetzigen Klage und der incidentklage bildete, darüber:

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

P. pto 28. u 29. März 1865.
Urth v. 5. April 1865.

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Antrag
für
Johannes Grasmück der Jünger, Häusler in Leitzersdorf wohnhaft, in eigenem Namen und als gerichtlich bestellter Kurator und Vermögensverwalter seiner minderjährigen Kinder Maria Juliana, Hermine und Johann Grasmück, Appellaten, vertreten durch k. k. Notariats Koll, mar,

gegen
Philipp Leonhard Grasmück, Häusler in Leitzersdorf wohnhaft, Appellanten vor 2. Instanz bei k. k. Landrichter für Landrecht vom 6. Januar und 20. Februar 1864, durch k. k. Notariats Gehilfen vertreten.

Der Vertreter, daß die unterschriebenen beiderseitigen Parteien ungefähr einen Tagesfußmarsch weit von dem Orte derselben entfernt wohnen, also eine Zeugenvernehmung nicht vorgenommen werden könne.

Das durch Advokaten von Notar Keller für Landrecht vom 13. Dezember 1845 appellirte Urtheil Pfarrkirchen Nr. 41. für Leitzersdorf und Kleinlaby gelegen zwischen Johann Grasmück und Konsorten als Pfarrer von Pfarrkirchen als Bauherrschaft und Johann Grasmück, Häusler in Leitzersdorf als Bauführer etc. der ganzen Scheune für linken Hand neben der Scheune von Philipp Grasmück über diesen Keller ist gleicher Breite bis zur Scheune; die ganze Scheune bis zur Straße mit Ausnahme des Theiles über dem Kellerhalle des Pfarrhofes, der Theil des Hofes nach der Seite der gegenüberliegenden von der Straße bis zur Pfarrer, welcher von übrigen Hof des Pfarrhofes durch die in der Mitte der ganzen Scheune befindliche Scheidemauer und zum Theil zur Düngergrube und von da durch eine gerade Linie gegenüber wird, welche von der Düngergrube an bis zur linken Ecke des Kellerhauses gezogen werden muß, die Scheune

DILOENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

~~Pfarrhof und Kirchhof und vor dem unteren Pfarrantheile.~~

~~Daß sich der Pfarrer bei Abhörung Zeugen gleich in diesem Punkte verhalten und gemäß Akten der Kompetenz d. Bezirk vom 29. Juni 1863 das über gebliebene zweifelhafte Pfarrhaus neben dem Hof, der gemeinschaftlich der Kirche und vor dem unteren Pfarrantheile etc. vor Simon Maria und Elisabetha Grad" mark, beide Letzt in Kirchdorf abgeschätzt, protokolirt, vor welchen diese Immobilien gemäß Protokoll vor Kompetenz vom 13. Jänner 1864 auf den jüngsten Appellanten übergingen.~~

~~Der Entwurf, daß die Zeit zu dieser Zeit eine freundnachbarliche und verwandtschaftliche Verhältniß zwischen den Appellaten einerseits und den Gegnerin bei Pfarrhausfrage bestand, daß allerdings der Zeit der Vergebung des Pfarrhauses Zeugen den Appellanten eine vollständige Übergestaltung dieses Pfarrhäuschen eintrat und Appellant als neuer der die Reparaturbesserung sogar fürste und nächste;~~

~~Der Entwurf, daß in dem Hause der Verschreibung der neue für Pfarrer kommandirt Pfarrkommissär, welche Appellant im November 1862 dieß auf die Feuerstätte seiner hinteren Hofwohnheit setzte, sich einer gemeinschaftlich Zeugstätte befand, in welcher beide Theile ihren Zeug niederbewahrten.~~

~~Daß diesen Zustand von den Pfarrern sogar stärker verschlechtert und bis in die neueste Zeit fortbestand und zwar so daß sich diese Zeugstätte zwar auf Klagsgabe der in ihren Vorgaben bestätigt angegebenen Pfarrer so zur Hälfte abtheilte; eine Raumbenützung welche zugleich die Mitbenützung der gemeinschaftlichen Pfarrstamm durch den Vorgänger des Appellanten über Kassirwärterung der Zeugplatzung des Appellaten mit Langsamlichkeit drückte;~~

~~Daß nun Appellant gedrückt des Andrängnis fürchtete seine Vorgänger Zeug eine Pfarrkammer zwar und das Appellaten zu trennen und daß halb im September 1862 ein Zimmermann ausgebaut hätte, das zum Theil auf das appellat-~~

diese Eigenthümer in sich begriff, vorgegangen gelbst Verzeichnung einlegte, und zur Sache zu hatte, daß Appellant im Vergleiche dadurch seine Absicht in der Art gerichtlich, daß er von seinem hinteren Hallfenster weil die Zeugstätte Zeugschaft fort auf die Straßenlinie der gedachten Mauer aufführte;

daß er dann gegen d. Februar 1863 eine Klage erhob mit der Aufstellung, Appellat habe fort an dieser Mauer einen Abtritt, einen Pfeiler und einen Zeugfenster errichtet, durch welche Anlagen die fragliche Mauer den gewöhnlichen Pfeiler verlor, daß der fragliche Zeugfenster über seinem Hause gegen den gemeinschaftlichen Pfeiler gehe, und daß er gehalten;

1, die Herstellung des Abtritts und Pfeilers und der auf eine solche Anlage darselbst daß sie seiner Mauer nicht beschädigend könnte und

2, Entfernung des Zeug der Zeugfenster des Appellaten da weiters Hindernisse der Einsicht in den Pfarrantheil;

Der Entwurf, daß Appellat gegen Herstellung der Lösung seines Abtritt und auf- wo er so nicht verpflichtet wer- seinen Zeugfenster entfernte, in diese Richtung gegen den Appellanten Vergleich stellte, in Begehung eines Pfeilers sich nicht, daß dieß nicht Anstand sei weil die Pfeiler gegen Herstellung der alten Zeugrohr einzel- der sich gegen Pfeiler befinde, die aber von der Letzten unterbauten Zeugstätte des Appellanten Zeug die Mauer und der Boden Zeug- genommen sei, und Klagstand dessen Herstellung der seinerseits gerechtigt;

daß gegen Appellant gar kein Einfluß- recht Zeug der Hof des Appellaten besitze, ein- fort eine solche die kleinen Titel nachgesehen sei und nicht die früheren Verwirrungen gegen des Pfarrantheil Zeug die Vorgänger des Appellanten einen solchen Einfluß als Platzhaben nicht besitzen;

daß der Errichtung des Pfarrhauses eine

gemeinschaftlichen Hause über den Raum, wo sich der Sohn des Appellaten sitzt, gestatten sind;"

daß Appellat hingegen zum Beweise gebracht hat, daß seit dem Jahre 1848 an und zwischen die Herstellung der Scheidemauer mit Thür von dem Hofraithe des Appellanten längs der westlichen Scheidemauer des Letzteren bestand und daß von dieser mit der gemeinschaftlichen Benützung nicht der Anfang gemacht worden sei;

"daß bei der gemeinschaftlichen Verhältnisse der Parteien, Appellat als Wirth gehalten sei, daß Appellant über die gemeinschaftliche Stiege gehen in die Scheune steige, wogegen Appellat auch fähig sei die Rechte des Appellanten hier der Scheune zur Aufbewahrung von Gegenständen benützte;

"daß überhaupt bei Herstellung des Abgrenzvertrages vom 15. September 1845 auf Seite des Beklagten der Plan der Parteien die Absicht und Meinung bestand, daß die Mittelmauerung der Scheunen nur zum gemeinschaftlichen Gebrauche selbe bis zur Verwendung einer gewölbten Scheune und daß diese Meinung auch auf den Appellantenbau übergehen, der für seine Rechte und Grundbringen anerkannt habe."

In Betracht, daß nach stattgehabter Tagsatzung und Augenscheinsvornahme der k. k. Bezirksgericht durch Endurtheil vom 20. August 1864 erkannt hat, daß Appellant keine Berufung gegen das Urtheil erhoben habe, für sich selbst Klage, daß die Scheidemauer gegen Hofraithe des Klägers nicht zu Recht bestehe, sondern daß Appellant schuldig sei, die Scheidemauer bis zur Höhe der Scheune des Klägers aufzuführen, und daß Appellant auch nicht befugt sei, die Thür in der Scheidemauer zu behalten, daß aber dem Appellanten kein unbeschränktes Recht dazu sei, auf die gemeinschaftliche Scheune zu gehen, sondern daß es dieses Recht nur insoweit sei, als durch die gemeinschaftliche Benützung der Scheune und der Bestimmung gemäß und zufolge früher zur Zeit des Vertragsabschlusses bestandenen und nothwendigen gleichartigen Recht des Appellaten nicht beeinträchtigt ist.

I. Die Berufung gegen das Urtheil vom 6. Januar 1864.

In Betracht, daß nicht abgeläugnet ist, daß

für Appellant durch dieses Urtheil beschwert sich halte, indem er eine Theil der seinem Antrage vom 14. September 1863 selbst anerkannten, daß durch die Herstellung des Mittelmauer und der Thüröffnung der seiner Klage in dieser Richtung vorgestandenen Recht gewartet sei, die Abweisung von ihm begründet sei in dem Umstande, daß die Klage auf Herstellung der Mauer bis zur Höhe der Scheune des Klägers eingebracht sei, und daß Appellant auch nicht befugt sei, die Thür in der Scheidemauer zu behalten, daß aber dem Appellanten kein unbeschränktes Recht durch die gemeinschaftliche Benützung der Scheune und der Bestimmung gemäß und zufolge früher zur Zeit des Vertragsabschlusses bestandenen und nothwendigen gleichartigen Recht des Appellaten nicht beeinträchtigt ist.

II. Die Berufung gegen das Endurtheil vom 20. August 1864.

In Betracht, daß der erste Richter mit vollkommenem Rechte auf die in der Tagsatzung vom 14. September 1863 selbst anerkannten, daß durch die Herstellung des Mittelmauer und der Thüröffnung der seiner Klage in dieser Richtung vorgestandenen Recht gewartet sei, die Abweisung von ihm begründet sei in dem Umstande, daß die Klage auf Herstellung der Mauer bis zur Höhe der Scheune des Klägers eingebracht sei, und daß Appellant auch nicht befugt sei, die Thür in der Scheidemauer zu behalten, daß aber dem Appellanten kein unbeschränktes Recht durch die gemeinschaftliche Benützung der Scheune und der Bestimmung gemäß und zufolge früher zur Zeit des Vertragsabschlusses bestandenen und nothwendigen gleichartigen Recht des Appellaten nicht beeinträchtigt ist.

In Betracht, daß nach stattgehabter Tagsatzung und Augenscheinsvornahme der k. k. Bezirksgericht durch Endurtheil vom 20. August 1864 erkannt hat, daß Appellant keine Berufung gegen das Urtheil erhoben habe, für sich selbst Klage, daß die Scheidemauer gegen Hofraithe des Klägers nicht zu Recht bestehe, sondern daß Appellant schuldig sei, die Scheidemauer bis zur Höhe der Scheune des Klägers aufzuführen, und daß Appellant auch nicht befugt sei, die Thür in der Scheidemauer zu behalten, daß aber dem Appellanten kein unbeschränktes Recht durch die gemeinschaftliche Benützung der Scheune und der Bestimmung gemäß und zufolge früher zur Zeit des Vertragsabschlusses bestandenen und nothwendigen gleichartigen Recht des Appellaten nicht beeinträchtigt ist.

In Betracht, daß nicht abgeläugnet ist, daß der erste Richter mit Recht auf die in der Tagsatzung vom 14. September 1863 selbst anerkannten, daß durch die Herstellung des Mittelmauer und der Thüröffnung der seiner Klage in dieser Richtung vorgestandenen Recht gewartet sei, die Abweisung von ihm begründet sei in dem Umstande, daß die Klage auf Herstellung der Mauer bis zur Höhe der Scheune des Klägers eingebracht sei, und daß Appellant auch nicht befugt sei, die Thür in der Scheidemauer zu behalten, daß aber dem Appellanten kein unbeschränktes Recht durch die gemeinschaftliche Benützung der Scheune und der Bestimmung gemäß und zufolge früher zur Zeit des Vertragsabschlusses bestandenen und nothwendigen gleichartigen Recht des Appellaten nicht beeinträchtigt ist.

In Betracht, daß nach stattgehabter Tagsatzung und Augenscheinsvornahme der k. k. Bezirksgericht durch Endurtheil vom 20. August 1864 erkannt hat, daß Appellant keine Berufung gegen das Urtheil erhoben habe, für sich selbst Klage, daß die Scheidemauer gegen Hofraithe des Klägers nicht zu Recht bestehe, sondern daß Appellant schuldig sei, die Scheidemauer bis zur Höhe der Scheune des Klägers aufzuführen, und daß Appellant auch nicht befugt sei, die Thür in der Scheidemauer zu behalten, daß aber dem Appellanten kein unbeschränktes Recht durch die gemeinschaftliche Benützung der Scheune und der Bestimmung gemäß und zufolge früher zur Zeit des Vertragsabschlusses bestandenen und nothwendigen gleichartigen Recht des Appellaten nicht beeinträchtigt ist.

I. Die Berufung gegen das Urtheil vom 6. Januar 1864.

In Betracht, daß nicht abgeläugnet ist, daß der erste Richter mit Recht auf die in der Tagsatzung vom 14. September 1863 selbst anerkannten, daß durch die Herstellung des Mittelmauer und der Thüröffnung der seiner Klage in dieser Richtung vorgestandenen Recht gewartet sei, die Abweisung von ihm begründet sei in dem Umstande, daß die Klage auf Herstellung der Mauer bis zur Höhe der Scheune des Klägers eingebracht sei, und daß Appellant auch nicht befugt sei, die Thür in der Scheidemauer zu behalten, daß aber dem Appellanten kein unbeschränktes Recht durch die gemeinschaftliche Benützung der Scheune und der Bestimmung gemäß und zufolge früher zur Zeit des Vertragsabschlusses bestandenen und nothwendigen gleichartigen Recht des Appellaten nicht beeinträchtigt ist.

II. Die Berufung gegen das Endurtheil vom 20. August 1864.

In Betracht, daß der erste Richter mit Recht auf die in der Tagsatzung vom 14. September 1863 selbst anerkannten, daß durch die Herstellung des Mittelmauer und der Thüröffnung der seiner Klage in dieser Richtung vorgestandenen Recht gewartet sei, die Abweisung von ihm begründet sei in dem Umstande, daß die Klage auf Herstellung der Mauer bis zur Höhe der Scheune des Klägers eingebracht sei, und daß Appellant auch nicht befugt sei, die Thür in der Scheidemauer zu behalten, daß aber dem Appellanten kein unbeschränktes Recht durch die gemeinschaftliche Benützung der Scheune und der Bestimmung gemäß und zufolge früher zur Zeit des Vertragsabschlusses bestandenen und nothwendigen gleichartigen Recht des Appellaten nicht beeinträchtigt ist.

In Betracht, daß nach stattgehabter Tagsatzung und Augenscheinsvornahme der k. k. Bezirksgericht durch Endurtheil vom 20. August 1864 erkannt hat, daß Appellant keine Berufung gegen das Urtheil erhoben habe, für sich selbst Klage, daß die Scheidemauer gegen Hofraithe des Klägers nicht zu Recht bestehe, sondern daß Appellant schuldig sei, die Scheidemauer bis zur Höhe der Scheune des Klägers aufzuführen, und daß Appellant auch nicht befugt sei, die Thür in der Scheidemauer zu behalten, daß aber dem Appellanten kein unbeschränktes Recht durch die gemeinschaftliche Benützung der Scheune und der Bestimmung gemäß und zufolge früher zur Zeit des Vertragsabschlusses bestandenen und nothwendigen gleichartigen Recht des Appellaten nicht beeinträchtigt ist.

In Betracht, daß nicht abgeläugnet ist, daß der erste Richter mit Recht auf die in der Tagsatzung vom 14. September 1863 selbst anerkannten, daß durch die Herstellung des Mittelmauer und der Thüröffnung der seiner Klage in dieser Richtung vorgestandenen Recht gewartet sei, die Abweisung von ihm begründet sei in dem Umstande, daß die Klage auf Herstellung der Mauer bis zur Höhe der Scheune des Klägers eingebracht sei, und daß Appellant auch nicht befugt sei, die Thür in der Scheidemauer zu behalten, daß aber dem Appellanten kein unbeschränktes Recht durch die gemeinschaftliche Benützung der Scheune und der Bestimmung gemäß und zufolge früher zur Zeit des Vertragsabschlusses bestandenen und nothwendigen gleichartigen Recht des Appellaten nicht beeinträchtigt ist.

vgl. Grenzly. 2. 24. 8. Jahrg. 1. 53.

daß klarerweise folgt, daß die Rechtsansicht des Appellanten, Appellat müsse nur, wenn das Verlangen des Appellanten auf Entfernung des Fensters und der Thüröffnung, eine bessere Lösung war und nur dem Appellanten recht gut mit dem Benützten fürs Zurückbringen

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreuzer

[illegible] dass er keine Mauer-Hütte dafür bauen oder dass sie darauf Hütte anlegen sollen, dass sie keinen Schaden leide;

dass aber den Appellaten niemals rechtlich zugemuthet werden könnte, gegen [illegible] lange Zeit Klagbaren schon bestehende und seit langer bestandener Anlagen weil seinem Eigenthum zu entfernen, und dass gegen eine solch' [illegible] Verlangen bestehen stattgegeben, selbst wenn einen Theil seiner Grundlinien und Annäherung abgeben kann;

dass ob aber den Appellaten und dessen Vorstandsbeamten gemeinend abgemacht, wenn er, weiterem Appellat seine Lagerstätte gebaut hätte, mit der weiteren Lagerung aufhört, dort wo der Lager jetzt liegt — unbenommen gesagt der einzig möglichste Platz in Ge[illegible] des Appellaten — dieser es auf nicht liegen bleiben, da er bedenken in seinem Einfahrtsrecht auf der gemeinschaftlichen Mauer beeinträchtigt werde, somit den Appellaten in die Lage versetzen würde, [illegible] Rücksicht für ihn — den Appellanten — überhaupt keine Lagerstätte mit dem Hofe [illegible] halten zu können, sondern solche stets in seinem Hofe oder auf der Gasse zu verlangen;

der Letztere, dass wie ob den Appellaten nicht verpflichtet werden konnte, seine Lagerstätte an der fraglichen Hofseite zu unterhalten, so [illegible] auf [illegible] Lagerstätte [illegible] und damit eine bequemere Einfahrt für Wagen gestattete;

dass übrigens Appellant in seinem Antrage vom 14. September 1863 selbst zugestand, dass die Niederlegung des Daches zur Errichtung seiner Mauer im Herbste 1863 stattfand, womit auch die Exposition des 1. Hauptgegenstandes Klagbegehrens [illegible] [illegible] übereinstimmt;

dass dagegen Appellant behaupte, dass eine Verjährung resp. Verschreibung des Appellaten auf die Errichtung der Mauer stattgefunden und dadurch die Lagerstätte gerechtfertigt werde, was nicht anzunehmen erlaubt hat; [illegible]

dass auch, wenn sich diese Verschreibung mit Gewissheit angenommen hindert, selbes, wie schon im Erstbeschwerdepunkte [illegible] als [illegible] erscheinen ist, nur von der Errichtung des Appellanten [illegible] kann und Appellant somit — wenn obige schon [illegible], dass Appellat wie zugesagt, verpflichtet ist, in seinem Falle neben der Mauer Lagerstätte und Schüttung zu unterhalten — kein Recht hat, selbe darüber hinaus zu [illegible], Appellat vielmehr sich gegen diese Servitutsverletzung des Appellanten zu verwahren [illegible];

dass damit in Verbindung die Behauptung des Appellanten, als habe Appellat zum Eigenthume des Appellanten gar Verjährung für neue Lagerstätte genommen, keine Berücksichtigung verdient und selbst, wenn als richtig die Errichtung wäre, eine Folge des Servitutsverletzung [illegible] sein könnte;

der Letztere, dass mit dieser Frage nur der erste Theil der Lagerstätte als vollständig übergenommen beseitigt ist und dass mit der neuen [illegible] Anlage, dass Appellant in Bezug die Errichtung war, dass Appellat seine Lagerstätte [illegible] [illegible] dass [illegible] Lagerstätte [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

für Lehrwerk, dass wenn man dazu nimmt, dass sich die Gemeinschaft nur auf den Raum der Pfarrerstamm beschränkte, die oberen Räume dagegen überwiegend der Pfarrerstamm für Eigenthum gehören;

dass ferner Appellant den oberen Raum der für den Pfarrer auf mehr seinem Rückstellen ging und in welchen er seine Früchte aufzubewahren pflegte, vor 7. Februar verbaut hat (Vergangenheit 10) so dass damit der oberste Theil gänzlich fällt, für diesen Fruchtraum für Pfarrer;

dass auch Appellant und seine Vorgänger ihre Räume, Gruben, Holz, Futter und Strauchgarten etc. entweder bei Pfarrwechsel oder in seltenen eigenen Räumlichkeiten aufzubewahren pflegten die Appellant eingerichtet aber selbst verbaut und sich namentlich durch Herstellung eines Kanzelraum benommen hat;

Hauptz. 4 & 5. Vergang. 1. 4. 5. 10.

dass ebenso feststeht, dass Appellant und seine Vorgänger in der Regel in diesem jetzt überbauten Keller und Kellerhals verbrachten und wenn sich zu einmal ihre Arbeit in den Pfarrstamm verlegten, diese für die Zeit der besonderen gemeinschaftlichen Benützung eine wesentliche Erleichterung viel mehr als die Räume eines Pfarrers;

Vergang. 2 & 4.

dass somit auf Grundlage dieser feststehenden Thatsachen und nach Abwägung der gegenseitigen Rechte der gemeinschaftlichen Theile, die gemeinschaft an den Benützungen dieser Theile unmöglich den Appellanten ein Recht verleihen kann sie ihrem Zwecke zu entfremden und sie als Ersatz für alle die Räume zu betrachten und die er sich selbst verbraucht hat, vielmehr diese Benützung und damit auch die Lasttragung durch den appellatischen Fuß zu tragen und zu pflegen angemessen zu beschränken und den ingeistigen Beeinträchtigungen und willkürlichen Lasterungen zu vermeiden entsprechend zu fixiren ist, wobei der Umstand der

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

nichtfixirung verbaut, dass der Vater der Pfarrer bei Verkauf der Mitbenützung des Pfarrstamm immer im Auge hatte, für die appellantische Ausgaben, zur Vermeidung der Streitigkeiten eine bestimmte Pfarrer zu bauen, diese Mitbenützung somit nur eine provisorische war und für die Zeit feindliche Verhältnisse, bis dies zum Zweck das Verbaut das vergrößerten oberen Raum durch den Appellanten verunstalteten bestehenden Futter niemals zu Gemeinschaft Benützung gegeben hatte.

Vergang. 1. 3 & 9.

dass dem Appellanten dies alles recht wohl bekannt ist, zumal auf seinem Pfarrgut, dass alle die Räumlichkeiten für den Pfarrer Recht nicht mehr zum Aufbewahren seiner Früchte, seiner Holzes und Brennmaterial z. benützen, dass Verbauen über seinem Keller und Kellerhals zu räumt zu einem Gemeinschaft dasselbe und nicht später in einem Hauptzweck verwendet wurde; Vergang. 7 & 8. in Verbindung mit Vergang. 1.

Für Lehrwerk, dass man Allem dem die entsprechende der ersten Richter auch bezüglich dieser Streitentheilung ihre vollständige Rechtfertigung findet.

Aus diesen Gründen

gehalte ob dem k. Appellationsgerichte die gegen die Entscheide des k. Landgerichtes zu Landau vom 6. Januar und 20. Februar 1864 eingelegte Berufung als unbegründet zu verwerfen unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten und Kosten.

Verkündet in der Sitzung Vollmar.
v. 6 März 1865
Der Sekretär des Appellationsgerichts
v. 28. März 1865.

Urtheile vom 20 August 1864:

1. erkennt, daß Appellant den ihm aufgelegten Beweis nicht erbracht habe und demgemäß daß gegen Klagbegehren, mit Ausnahme der bestehenden wegen der Abweisung, welche ursprünglich begründet gewesen sei, als unbegründet abzuweisen sei.

2. zur Incidentklage daß Appellaten erkennt, daß derselbe nur theilweise den ihm aufgelegten Beweis erbracht habe, demgemäß das erste Begehren der Incidentklage als unzulässig abzuweisen und zum Theil begründet erkannt sei.

" daß den Incidentbeklagten kein unbeschränktes Recht durch den Hof das Verklagten zur gemeinschaftlichen Schätzung zu führen, zustehe, sondern daß er dieß Recht nur in so weit sei, als es durch die gemeinschaftliche Ernennung der Schätzmänner deren Bestimmung gemäß und ausdrücklich zur Zeit der Incidentklage bedingt und das aufgegangene gleichzeitige Recht Klägers Incidentbeklagten nicht berührt sei ".

3. den Appellanten in drei Viertheile, den Appellaten in ein Viertheil der gerichtlichen in eine Hälfte wegen einigen Kosten verurtheilte.

I. daß Appellant gegen die beiden Urtheile vom 6 Januar und 20 August 1864 die Berufung ergriffen hat, die nunmehr zu verhandeln ist.

I. Zur Berufung gegen das Urtheil v. 6 Januar 1864.

I. 6, daß Appellant sein streitiges Anerbieten durch Schätzung der Mitarbeit der Parteien in den Steuerungen vom 13 September 1845 erworben habe, und der Schätzungsakt das früher den Appellanten gehörige Anwesen nach Fürsichhalt

daß in den Schätzungsobjekten nicht der Theil des Hofes auf der Seite der gestandenen Gebäulichkeiten

„von der Einfahrt an bis zur Scheuer, welcher von
„übrigen Hofe d. Scheunbord durch die in der Mitte
„d. ganzen Hofes befindliche Wasserrinne von
„dem Thor zur Jauchgrube und von da durch eine
„gerade Linie gezogen wird welche von der Jauch-
„grube an bis zur linken Seite d. Stallenbaus
„gezogen werden muß;

ferners: „die Gemeinschaft an der Einfahrt
„und an der östlichen Scheuerthenne" inbegriffen sein
soll;

daß sich hiermit der Scheunbesitzer ungezweifelhaft
das Mitbenutzungsrecht an der Einfahrt und an der
Scheuerthenne vorbehalten hat und daß ihm aus
der Scheidung der gegen die Scheuerthenne sich öffnen-
den Thüre über den rechts neben der Thüre be-
findlichen (Thüren) Platz d. Stalle als Scheuer zur Auf-
bewahrung seiner Produkte gestattet hat und
daß er, wenn er keine andere Scheuer mehr be-
sitzt,

§. 6., daß zur entsprechenden Benützung seiner
Scheuer aber auch die Einfahrt und derselben gehört
und daß d. Besitzer andern Theils ist, daß sich der Scheid-
geber d. Mitbenutzungsrecht an der und der Scheuer-
thenne, deren Gemeinschaft er sich vorbehalten hat,
für den Fall der Theilung d. Bauplatz der ungetheil-
ten freien Einfahrt und der Thenne beigeben haben
sollte, zumal in den Akten nicht von einer Gemein-
schaftlichkeit beim Bach ist und man - wie der Augen-
schein zeigt - gar nicht in die Scheuerthenne gelangen
kann, ohne über den hofantheil d. Appellaten den
Weg zu nehmen;

daß daher, wenn der Vorbehalt der Gemeinschaft
der Einfahrt" in den Scheidungsakten auch gar nicht
genannt wäre, dennoch das nothwendige Recht für
die Mitbenützung der Einfahrt und der Thenne als selbst verständ-
lich ebenfalls reservirt angenommen werden müßte
L. arg. art. 696 Civ.

daß deßhalb bei dem mitbenützlich gemeinschaft-
lichen Vorbehalt der Gemeinschaft der Einfahrt die Parteien
in anderer gewesen sein (soll) als: dann, als darunter

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

auch die Lasten und Schuldverbindungen jeder über-
haupt und allen Gebäulichkeiten, zu welchen
gehören wird, zu begreifen.

§. 6, daß auch in dem Erbtheilungsakt der Ap-
pellaten d. Appellanten vom 29 Juli 1853, wel-
che d. Besitz Antheilen von dem Vater der Parteien
durch Kauf erworben haben, sowie in dem zwi-
schen Erbtheilungsakt d. Appellanten, dem Bäcker
und vor Notär Keller in Landau vom 13 Januar
1862, bei welchem Appellat als Eigenthümer consti-
tuirt ist, „die Gemeinschaft an der Einfahrt
und an der östlichen Scheuerthenne" mit vor-
behalten wurde, dieser Appellant sich in allen be-
züglichen Akten bezeichnet, welche den Notar
Brandmeck und der Scheidung vom 13 Dezem-
ber 1845 noch verblieben sind;

daß auch Appellant nach niemals mehr als das
gleiche Mitbenutzungsrecht an der Scheuerthenne
und d. Einfahrt d. Appellaten gehabt und er diesem auch
nie bestritten hat, und daß Recht, auch an d.
Scheuerthenne zu fahren, so oft d. sein Bedürfniß
bezüglich der Benützung derselben erheischt, einge-
standen hat

§. 6, daß diese auf Titel gegründeten Rechte
d. Appellanten nicht allein
subjektiv beeinträchtigt, sondern auch noch ob-
jektiv mittels seiner Zweitheilung bestritten
worden sind;

daß der erste Richter, da Appellat selbst bemerk-
handlungen d. Appellanten anerkannte, welche
ein Uebergreifen der Mitbenutzungsrechte auf
seiten, die Zweitheilung d. Appellaten sofort für
so als unbegründet abgewiesen sollen, somit sogar
aber - wie er sich hat - den Zweitheilungsplan zu dem
oben angeführten völlig ungerechtfertigten und irrthü-
mlichen Zeugenbeweis, wodurch sogar d. Appellan-
tische Mitbenutzungsrecht an der Scheuerthenne in Frage
gestellt werden sollte, zugelassen hatte.

II. Zur Berufung gegen das Urtheil
v. 20 August 1864.

I. Es wird gegen dieses Urtheil folgendes bemerkt
erachtet werden:

1. Das Gericht hat Augenschein des Hauptbeweismittel
gänzlich unrichtig gewürdigt hat.

2. Das Gericht mit Unrecht Appellat bevorzugt er-
klärt hat, seinen Zeugnissen und sein Geständniß an-
die appellantischen Bauer anzulehnen, ohne Rücksicht
die Aussagenverschiedenheiten zu beachten, wenn auch sie
durch die Bauer des Appellaten bestätigt wird.

3. Das ebenso mit Unrecht bezüglich der streitigen
Fenster auf der Scheunenseite die Zeugenklage des Ap-
pellaten abgewiesen und die Incidentklage des
Appellaten theilweise zugesprochen wurde.

4. Das das Gebrauchmachen über die Zeugen über
allen Einstanden unrichtig ist.

Rd 1

I. 1. Das Appellant den ihm in den Instanzberichte auf-
gelassenen Beweis sowohl bezüglich des streitigen
Fensters, als bezüglich der Bauerlegen Fenster voll-
ständig erbracht hat, indem (Satzung) Lasse: durch das
Zeugenverhör folgende Momente festgestellt sind:

A. bezüglich des Fensters:

1. Dieser steht Appellat keine verbriefte Dienstbarkeit,
sondern stehe seinen Dünger auf dem Hofplatze, sie-
mal Hofgrundfeibal neben der Dienstbarkeit des Appellanten,
welche nur dieser eine verbriefte war und sich an-
dieser heutigen Stelle befand, sitzen, manchmal hat,
da er denselben aber nicht mehr vor die Hofe gegen
die Strasse, sondern mehr gegen die östliche Seite
des Hauses sitzen, als der Dienstleute stehe dort
sitzt. (Zeugenz. 2)

Zeugenz. 1. 2. 4. 8 u. 9, Gegenz. 1.

2. Im Sommer 1862 hat Appellant durch den Zeugen
2 das Fundament für die von ihm aufgeführte
Grenzmauer ausgegraben. Auf demselben stehe Appellat
weder keine verbriefte Dienstbarkeit, sondern sein Dünger

auf der Hofplatze. Bei Aufführung der
Mauer hat Appellant auf einigen Stellen auf der
Seite des Appellaten eingegriffen, um den gerissenen
Riss zu reissen der Mauer ganz auszufüllen.

Zeugenz. 2.

Das Fundament für die appellantische Mauer völlig ausgegraben war, bis
Appellat durch den Zeugenz. 1 an der Stelle des frü-
heren Hofthores eine Vertiefung in einer Länge
von etwa 2 Metern, einer Breite von etwa 1 Me-
ter und einer Tiefe von etwa 2½ Schuh ausgraben,
wobei dieser Zeuge das Hofpflaster weit aufreissen
und beseitigen musste. Zeugenz. 1.

Das Gräben, nach Aufführung der Mauer eine
nochmalige Vergrößerung und Vertiefung die
selbe Hofthores resp. Dienstbarkeit des Appellaten bis
zu der durch die Ortsbesichtigung constatirten Tie-
fe von etwa 2 Metern constatirt. Dieses
Graben für Dünger ist auch Zeugen
gesetzt wird, wie dieses auch der Aussage der Zeug-
zeugin 8, welche von Weihnachten 1861 bis Ostern 1862
bei dem Appellanten als Magd gedient hat. Zeug-
zeuge 4 constatirt ebenfalls, dass nach Aufführung
der Mauer im Herbste 1862 Dünger in der vorge-
stellten Dienstbarkeit des Appellaten, das allein nicht
unmittelbar an der Grenzmauer, sondern dass
noch ein Raum von ungefähr einem halben Schuh
dazwischen war.

Durch die Ortsbesichtigung ist festgestellt dass
diese Zwischenraum Dünger ebenfalls beseitigt
wurde, indem das Hofpflaster dicht an der Mauer sich
befindet.

B. bezüglich der streitigen Fenster und Benützung
der Scheune:

1. Das Appellant und seine Autoren stets die Scheune
seinem gemeinschaftlich mit dem Appellaten, in gleicher
Weise wie dieser benützt haben, dass insbesondere
jeder Theil seine Wagen, seine Früchte, Pflüge, Schaufeln

Lorren darin aufhob, sein Strauchwerk darin
sitzen hatte, das auf öffentl. der Klagen d. Ag.
gellanten darin stand, das beide Theile schuldig
der eine rechtl. der andere linkl. ihr Beharrungsrecht
darin besorgten und nun beliebig in dieselben
ab und zugingen.

Hzlg. 2. 4. 5. 8 u. 9; Gegenz. 2.

2. das ebenso auf Azgellant und seine Arbeiter
so oft sie der Betreffende verschiesse, ebenso mit Azgel,
lat in die Schürzebenen über die fünfte streifige
Raum schossen, darin Heu, Streu, Strauchwerk
ablüden.

Hzlg. 2. 4. 5. 8; Gegenz. 2 u. 10.

und das nun streiter auf ganz gut und begnem
in die Schürzebenen schossen könnte – Hzlg. 2. 5. 8;
Gegenz. 1. 3 und 10 – und Zeit der Ortsbesichtigung
heute nicht möglich ist.

C. Gegenz. bis hat Beweis hat über die Einrede.
klage rechtserl. hat ganz Folgendes Erkenntniß:

1. das Hängl d. Stallat d. Azgellanten gegen
den Bäcken mit seiner Jungpfeife ein gegliedtes
Ende von 2–3 Fuß breite bis zur Schürzebene
so streifen vorsehen war, der von dem Azgellanten
mit seinen Arbeitern zum Heben in die Schürzebene
benützt werden konnte und auch benützt
wurde, niemals aber zum Fahren auf nur mit
einem Schubkarren benützt wurde.

Hzlg. 2. 4 und 8.; Gegenz. 1 u. 3.

2. das der Kläger der Parteien auf der Schürzebene
an den Azgellanten die Absicht, auf seine Schürzebene für
sich zu bauen, gründet haben soll, sich aber später
durch die Verbindung des Platzes an Werth die
Möglichkeit der Ausführung selbst abgeschnitten hat.

Gegenz. 1.

die Absicht auf gegen die Gegenz. 3 u. 9 gründet
sein.

3. das freimit Azgellant gar nichts, weil nur
irgendwen relevant sein könnte, wenn sein, Gegegen

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Azgellant den ihm aufgegebenen Beweis ganz
vollständig erbracht hat.

Ad 2

1. das, daß der erste Richter lediglich auf
den Grund, weil früher Azgellant seinen
Bänger auf auf den Platze, wo sich heute das
streitige Schießloch befindet (Gerüst ohne Verbindung
auf dem Pflaster d. Hofes) sitzen gehabt haben,
denselben für berechtigt erachtet hat auf was
Aufführung der azgellantischen Mauer nicht
allein an der gleichen Stelle seine Jungpfeife
da beizubehalten – was ihm Azgellant an
sich, wenn er ihm seinen Schutz gelingt, gar
nicht widersprochen – sondern auch die Jungpfeife
derart neben der Mauer d. Azgellanten in be,
liebiger Absicherung mit Schießloch anzubringen,
ohne die Vorschr. d. Art. 674 d. C. C. vorzu,
schreiben, den Bauherr gegen Schaden Hütten,
den Herrichtungen zu treffen, wenn auf Az,
gellant hierdurch Schaden erwächst.

2. das Beschädigtsein d. rechten Ohr,
lappens evident unrichtig ist und sowohl der all,
gemeinen Regel d. Art. 1382 C. C., als auch der
speziellen Vorschrift d. Art. 674 C. C. direkt
widerstreitet, indem den Gesetze die von dem
ersten Richter gemachte Interpretirung gänz,
lich fremd ist und solche nur rationelle nicht
genannt werden könnte, weil einmal Schieß
Azgellant nur zweifelhaft berechtigt war, zu
seiner Einschießung auf seinem Eigenthum
die fragliche Mauer aufzuführen, anderen,
theils aber auch den Azgellanten kein Recht
zustehen kann, seine Widerspruche in gesetz,
lichen Einrichtungen zu lassen und da,
durch dasselbe zu beseitigen, insbesondere denselben

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Princip in der Ausübung der Dienstbarkeit die Verpflichtung obliegt, auf seinem eigenthümlichen solche Vorrichtungen zu treffen, daß sein Hause auf den selben zurückgehalten wird und dem Nachbarn keinen Schaden verursachen, welche Vorrichtungen so nun von ihm gar bald und mit geringen Kosten getroffen werden können, ohne daß er deshalb nöthig hat, seine Jauchstätte an einen andern Platz zu verlegen.

§. 5, daß nun (gemäß) dieser von einer Servitus pascendi familiae – wie von selbst augenscheinlich ist – kein Recht sein kann,

daß ferner – wenn zweifelhaft, der Ausübung der appellantischen Mauer gleichfalls Mißbräuche in der appellantischen Eigenschaft zuständig gewesen sein sollten – hiedurch niemals dem Appellanten kein Schaden erwachsen ist, daher er auf keinen Grund zur Beschwerde hatte und es daher kein, ohne daß er hierdurch der Befugniß verlustig wurde, sobald ihm durch die von den Appellanten eigenmächtig und selbstsinnig herbeigeführte Hause Schaden zugefügt wird, Abhilfe zu verlangen;

daß aber nun vor der Ausübung der appellantischen Mauer – wie durch die Zeugen erwiesen ist – der Zeuger des Appellaten in keiner Beziehung, sondern auf dem Felde der Hofes sah, daher sich kein Grund anführen konnte, sondern solche durch den offenen Hof absah, während durch die Benützung des Appellanten, dadurch, daß der auf gerade Hofstelle in der Mauer des Appellanten errichtete Erker, diese Mauer ganz in den Hof zu stehen kam.

§. 6, daß ab von selbst ein Baustatt, daß diesen neben der Mauer angesammelte Hofe nothwendig muß in die Mauer eindringen, dieselbe in Zeit Zeugen, daher bestätigen muß, worüber es noch keiner Expertise bedarf, welche aber nöthigenfalls angeboten wird, daß dermalen die Feuchtigkeit der westlichen Entfernung von Augen liegt.

Ad 3.

§. 1, daß der erste Richter das bezüglich Gegenstand der Hauptklage auf den Beweis abgewiesen hat: „weil Appellant selbst die Hofabtrennung des Jauchgrubens von der Mauer verlangt, Appellat diesen Verlangen entsprochen habe, sich daher kein Mangel eines anderen Jauchgrubens am Platze sei in seinem Hofe anzubringen sei, den Jauch so zu setzen, daß durch die Hofmauer in die Scheuerbrunn sickern würde, wodurch sich Appellant, weil er selbst die Abtrennung hiezu gegeben hat, nicht beschweren kann, wobei aber nämlich zu berücksichtigen sei, daß dem Appellaten, da ihm das Übergewicht für berechtigt erklärt, den Jauch an den früheren Platz zurückzubringen, kein Grund mehr bestehe, diesen die Hofmauer durchdringenden Zustand zu belassen.

§. 3, daß die Unrichtigkeit dieser Entscheidung schon von selbst aus der Erörterung sich ergibt, indem:

a. Appellant kein Eigenthumsrecht, sondern ein rechtlich begründetes Begehren geltend macht, und

b. Appellat nur schützende Vorrichtungen, damit die Mauer durch seine Mißbräuche nicht beschädigt werde, zu treffen hatte, dann aber seinen Jauch an der alten Stelle belassen konnte;

c. muß Appellat den Schaden für die Mauer oder solche Vorrichtungen durch die neue Anlage des Hofabtrennes leicht ausgebessert hat;

§. 4, daß daher aus der erste Richter, welcher

selbst das Recht der Appellanten zur Hafft in die Scheuerstuben und deren faktische Unmöglichkeit nicht anerkannt hat, jedenfalls den Appellanten auferlegen müßte, die für die Hafft bestimmte Hindernisse zu beseitigen und dieselben wieder fort zu machen, keinesweges aber diese blos in die Willkühr der Appellanten, wie geschehen, stellen dürfte.

f. S. II, daß die oben angeführte Entscheidung des ersten Richters über den 2ten Theil der streitenden Theile der Appellanten, wodurch er diese, unter Verweisung der streitenden Theile, als Streitsache begründet zuerkannt hat, noch unbegreiflicher ist, wie die bereits erörterten, wenn man berücksichtigt:

a. daß Appellant zu niemals weder als daß Mitbesitzer an der Scheuerstuben und das darauf stehende Recht auf gleichförmige Benützung derselben, ebenso wie für den Appellaten zukommt und fordern das accessorische Recht, behufs der Benützung der Scheuerstuben in dieselbe, so oft es sein Bedürfniß erheischt, auf den beifahrigen, allein möglichen Wege zu fahren, ausgesprochen hat;

b. daß es nur Appellat war, welcher diese Rechte des Appellanten benützte und dieselben nicht anerkennen, sondern beschränken wissen wollte, und den Hergangenheit darüber gravocirte, welcher gänzlich zu seinen Nachtheile ausgefallen ist, und daß der erste Richter selbst die so von den Appellanten ausgesprochenen Rechte nicht anerkannt hat;

c. daß Appellat keinerlei Überschreitungen des Mitbesitzerstandverhältnisses des Appellanten an der Scheuerstuben nicht angeführt resp. zum Beweis so erboten, noch weniger erwiesen hat, und ebenso wenig irgend ein Mißbrauch, welchen Appellant mit der Hafft mache der Tenne so gräbt hätte erwiesen werden, solcher auch gar nicht denkbar ist, weil natürlich Appellant nur dann in die Scheuer fahren wird, wenn er dazu ein wirkliches Bedürfniß hat, dann aber auf jene eingefahrt beschränkt ist, und ihm diese Hafft in keiner Weise verkümmert werden darf, dasselbe nicht an jeden vorbeigehenden Punkt auf Anlaß zur Regulirung des Hafftverhältnisses mangelt, indem dieses von jedem Theil, so oft das Bedürfniß für ihn eintritt, der Natur der Sache nach ausgeübt werden kann, ohne daß hierzu eine Theilung oder Abtheilung — wie überhaupt bei der Benützung der Tenne — mit Rücksicht auf die gleichen Rechte des anderen Miteigenthümers nöthig wäre, wie dann auch das Hafftrecht der Parteien nur ihren andern Gebäulichkeiten nicht näher regulirt ist, keiner Regulirung bedarf und hierüber noch nie ein Conflikt entstanden ist und nun nicht entstehen kann, so wenig, als bei der Hafft auf der Landstraße.

d. daß dagegen erwiesener — und anerkannter Maßen Appellant in seinem Rechte der Einfahrt in die Scheuerstuben durch den Appellaten wirklich beeinträchtigt wurde.

f. b, daß der erste Richter die Benützung der Scheuerstuben selbst, bei welcher allerdings eine wechselseitige Beschränkung nicht stattfinden muß und auch bisher Statt gefunden hat, ohne daß Conflikte entstanden, nicht regulirt, sondern nur die beiderseitigen Grundsätze, enthaltend den beiderseitigen bisherigen Besitzstand in den Motiven des Urtheils niedergelegt hat, und daß auch gar kein Bedürfniß auf Regulirung der Benützung des Raumes der Tenne von irgend einer Seite

gehabt war.

Und deshalb auch die Aufführung, daß Appellant die Räumlichkeiten, welche er vordem zur Unterbringung seiner Vorräthe gehabt, selbst verbaut habe und deshalb zu dem Wunsche veranlaßt sein mag, sich eine nutzbarere Benützungsart an der Scheune zu verschaffen" — ohne daß dem Appellanten eine wirkliche Überschreitung seiner Befugnisse nachgewiesen worden, — was nicht am Platze und unstatthaft war.

Ob, daß demnach gar kein genügender Grund zu einer Regulierung der den Appellanten zustehenden Rechte der Lasten auf der Scheune vorlag, sondern nur diese Rechte anzuerkennen waren und die Beseitigung der anbegehrten, von den Appellaten geschaffenen Neuerungen zu verordnen, dessen Incidentklage aber als völlig unbegründet abzuweisen war.

Ad 4

J. S, daß sich auf den Lokalaugen von selbst ergibt, daß der erste Richter mit Unrecht den Appellanten in drei Viertheile der Kosten verurtheilt und ihm dabei die Verjährung genommen habe, daß er hier die unbegründeten, offenbar schikanösen (?) Beschwerden, welche er gegen die Replik erhoben, die Abweisung zum ganzen Streite gegeben habe, — indem die solchen Verzögerungsbeschwerden Zeugenverhör nicht die geringsten Grund geliefert hat und sie zu abweisen, da sich klar, daß Appellant darüber, daß die Zeugenaussage aufgestanden, nur ein eigenes Recht ausübte, nicht aber die Rechte des Appellaten beeinträchtigte, diese aber nun dicht neben der Mauer den Abtritt erbaute — und der erste Richter in dem Lokalaugenschein selbst als eine zur Klage berechtigende Rechtsverletzung erklärt hat und überdies das große Fenster anlegte und seinen Sims an die Mauer anbaute, wodurch dieselbe unsicheren Schaden erleiden müßte, später auch auf die Luft ganz verzichtete, eine freiwillige Incidentklage erhob, das Mitbringen des Appellanten an der Scheune an als eine Veränderung, beschränkte Benützungsart qualificirte und das Vorhandensein der Appellanten bestritt.

Das Übertheil Appellant den ihm auferlegten Zeugenbeweis, welchen sich der erste Richter für relevant erklärt hatte, vollständig erbracht, Appellat aber nicht Relevantes erwiesen hat, wie selbst die Entscheidung des ersten Richters beweist.

Aus diesen Gründen

Gefällt es dem k. Appellationsgerichte, mit Theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheile des in dem Lokalaugenscheine vom 6 Januar 1864 den Appellanten über seine Incidentklage auferlegten Beweis als ungültig und irrelevant zu erklären; zufolge Urtheile zu erkennen, daß Appellant den ihm auferlegten Beweis vollständig erbracht, Appellat aber den ihm auferlegten Beweis nicht erbracht hat: gutgeheißen hat; demgemäß, indem es die Incidentklage des Appellanten als vollständig begründet erklärt, zu Recht zu erkennen, daß Appellat, falls er sich neben der Mauer des Appellanten von ihm angebrachte Öffnungen hinaus als Benützungsrechte gebrauchen will, verpflichtet ist, die Vorschrift des Art. 674 des

Für Fortsetzung G. G.

Code civil zu beobachten, zugleich den Appellaten zu verurtheilen:

1. Das vorgängige Feststellen des Appellaten ganz zu unterlassen oder dasselbe einzurichten, daß die darin bestimmte Dauerhaftigkeit der Mauer des Appellaten nicht beeinträchtigt,

2. seinen Durchbruch so weit zu befestigen, daß durch denselben die Einsicht des Appellanten nach der gemeinschaftlichen Scheuerlaune nicht gehindert wird;

dagegen die Incidentklage des Appellaten, soweit sie nicht schon von dem ersten Richter getroffen ist, als völlig unbegründet abzuweisen,

auch den Appellaten in die sämmtlichen Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

Ganz ehrerbietigst: den Appellaten nöthigenfalls auf vorherrsamst zum Beweise durch Eyzerten dahin zu erkennen:

1. daß mit den Fundamenten des Appellaten, wenn dasselbe als Durchbruch benützt wird und nicht die geeigneten schützenden Vorrichtungen getroffen werden, die Gefahr vorhanden ist, daß Wasser in die Mauer des Appellaten eindringen und dieselbe beschädigen muß, und dieselbe auch schon beschädigt worden ist;

auch das weitere Beweisgemäße anzuordnen.

Beschreibung des Eigenthums des Appellaten.

Kl.Nr. 71, ein zweistöckiges Wohnhaus mit Keller, Hofantheil, Waschhaus, Gemeinschaft an der Einfahrt und an der unteren Scheuerdenne nebst Zubehörungen gelegen zu Birkweiler an der unteren Vorstadt am Ausgange auf $3\frac{6}{10}$ Dezimalen taxirt, neben dem Haus und Johann Grassmück den Jüngern, jenseits auf Friedrich Kehrt stoßend.

Vorgelesen in der Sitzung v. 6 März 1865.

L. Gabler

Der stellv. Rechts-Abtheilungs-Chef v. 27. März 1865.

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

No. 1628 f. Urtheil v. 18. April 1865.

Im

königlichen Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken

bestehen sich

1. Johann Mayer, Weinwollfänthaler zu Neustadt a/H.H. verschaft, Gehörend von Jacob Müller, Oberamtsrichter allda; 2. Letzterer selbst als solcher Gemeinschaftung wegen; und 3. Jacob Constanz, Posthalter in Neustadt a/H.H. verschaft;

in Vollzug des kgl. Bezirksgerichts zu Landau Urtheil vom 8ten April 1865, wodurch die Adoption der genannten Jacob Constanz durch die ebenfalls genannte Johann Mayer gestattet wurde, mit der Bitte vorgelegen: Urtheilsfällen zu lassen: es wolle dem kgl. Appellationsgerichte gefallen, dieses Urtheil zu bestätigen und zu erklären, daß die Adoption des Jacob Constanz durch die Johann Mayer'schen Eheleute Müller, gestattet den gesetzlichen Folgen liegen bei.

Zweibrücken, den 13ten April 1865.

Mit vorgeschriebener Hochachtung

Für die Gesammten:

Gerst

Urtheil des k. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken mitgetheilt und Herr Rath Kieffer zum Berichterstatter ernannt.

Zweibrücken den 13. April 1865.

v. Thorbecker

No. 1874 pr. 15/4. 65.

Anlage: Es gefalle dem E. Regierungsrath und geneigte Amtsführer des E. Bezirksgerichts Frankenthal zu bestätigen und die Adoption für Adolphus zu verbleiben.

Zweibrücken den 15 April 1865

Williams II Stadtgerichtsschreiber

№ 4976 der Rolln. Original 3 Styl. Copien 2 Styl. Wolfhil d. 31. Octbr. 1865.

Erkenntniß

Taxe 23. Oct 65.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

In Sachen

Carl Theodor Heinrich Orth, Doctor der Medicin in Frankfurt a/M. wohnhaft, derzeitiger Assistenzarzt in Hanau, in seiner Eigenschaft als Beneficiarerbe seines verstorbenen Bruders Carl Rudolph Orth, gewesenen Oekonom in Oppenheim, Appellant von einem Urtheil des k. Landgerichts zu Darmstadt vom 8. Januar 1863, durch den k. Advokat-Anwalt Gulden vertreten,

gegen

Salomon Herschler, Handelsmann, in Hanau wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Glaser vertreten.

Der k. Advokat-Anwalt Gulden beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, indem es die von dem Appellaten angebrachte Exception vom 3. Juli 1862 als wesentlich und richtig erklärt, die Zeugenaussagen als unzulässig zurückzuweisen, zugleich dem Herrn Act. der k. Gerichtscommission Weismann in Frankfurt vom 6. Oktober 1862 gegenüber den Richter des Appellanten bei: 1. Heinrich Ludwig Schicke, Metzger in Oppenheim und 2. Heinrich Haase, k. Notär in Frankfurt, vorgeladene Zeugen abzuhören;

die Protokolle zur weiteren Verfügung über die Inconvenienten des Appellanten vor dem vorigen Richter zurückzugeben, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Caution zu verordnen.

Der k. Advokat-Anwalt Glasser beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die Berufung als unzulässig, jedenfalls als unbegründet zu verwerfen mit Caution und Kosten.

Protokoll.

Carl Rudolph Orth producirte von Johann Heinrich Strasser, Maurer in Bonames 11 im Namen von Oppenheim gebürtig, 11 Zeugen, auf 9 Posten vom Oktober 1861 an bis Oktober 1870 um den jährlichen Betrag von 200 fl., d. i. 18 fl. per Morgen. Am benannten Tage producirte derselbe

von der Wittwe Schaaffen Oggersheim 5 Grundstücke, c^a 6 Morgen messend, auf die Dauer von 6 Jahren um den jährlichen Pachtzins von 96 fl, d.i. 16 fl per Morgen. Laut Act vom 30. Juni 1862, ratificirt zu Ludwigshafen am 12. August 1862 um 11 fl 53 kr. gab Orth die nämlichen Güter mit der darauf befindlichen Frucht auf die gleiche Pachtdauer dem Heinrich Ludwig Schicke in Oggersheim in Unterpacht gegen einen jährlichen Pachtzins von 137 fl, nämlich 25 fl per Morgen zu 100 Ruthen. Von vorst Abzug der an den nächstgrünenden Chausseebau Strasser und Wittwe Schaaff eingeschätzten Pachtzinsen für die Pachtzeit schuldete Schicke für den Pachtgenuß schuldete, endete mit Orth am 3. Juli 1862 vor dem Friedensgerichte um die Summe von 600 fl, welche jedoch von dem Appellanten noch nicht bezahlt worden sind. Laut Act des Gerichtsvollziehers Meier in Ludwigshafen 2 tägl. Appellant dem Orth aufzufordern, am 1. Oktober nächsthin vor Notar Moré in Mutterstadt den Act über die vorgenommene Caption zu vernehmen und worauf sich sindet, dem Captionsgute zu benehmen, insofern Orth vermeinte, daß vor vorgenommener Abpfändung von Schicke noch Einwendungen gegen Appellant auf den Grund einer richterl. Präsidialverfügung vom 3. Oktober 1862 laut Act des Gerichtsvollziehers Weismann in Frankenthal vom 6. Oktober 1862 für einen Hauptbetrag von 451 fl 30 kr. als vorgeblich ihm zugeschuldete Entschädigung wegen Nichtvollziehung der vorgenommenen Caption, Zinsen und Kosten gegen Orth bei dem Friedensgerichte Schicke und dem P. Notar Haase in Frankenthal Arrest vor und wobei zugleich laut Verfügung des selben Gerichtsvollziehers vom 13. Oktober darauf gegen Orth die Klage auf Vorführung zu der vorgenannten Entschädigungssumme und auf Gültigkeitserklärung des vorgenommenen Arrestes. - In seiner sigmificirten Antwort beantragte Appellat das ihm endivilen Pachtzinsen des laut Schicke zugeschuldeten Pachtzinses zu 1139 fl 51 kr, so daß nach Abzug des Captionsbetrages der Summe bei der Caption 539 fl 51 kr betragen haben soll, der sich jedoch nach seiner Klagsbeilage durch den Zinsenanrechnung am Captionsbetrage auf den Betrag von 441 fl 52 kr reducirt. Thatsächlich stellt

2 vom 20. Oktober 1862 zus. Gill

L. G.

No 4976 des Rolls.

DIMENSIONS-STEMPEL 1 Kreutzer

Kostennote

für

Carl Theodor Heinrich Orth, Dr. der Medicin, in Frankenthal wohnhaft, Domainen-Pächter in Oggersheim, in seinem Eigenschaft als Beneficiarerbe seines verstorbenen Bruders Carl Rudolph Orth, gewesenen Pächters in Oggersheim, Appellant

gegen

Salomon Kirschler, Handelsmann, in Frankenthal wohnhaft, Appellat.

Mit Akt vom 31. August 1865 zur Vorschrift des Appellanten in die Kosten bei der Instanz. Cause ord.

		Zeit	Taxe. fl	kr	Gab fl	kr
1.	Appellact vom 19. Mai 1863		6.	24.		
2.	Consultation					
3.	Actencommunication	68			8.	24.
4.	Gutschrift (N. Rückgabe verordnet)	91			1.	53.
5.	Zeile	90				57.
6.	Verbalnotification mit Reprise d' instance. Copie d. Copie mit Zugallung 2 Styl	90	2.	20.		57.
7.	Avenir	71		41.	3.	57.
8.	Citatory. Copie 7 Styl. 6½ R.	70		41.		48.
	2 Copien 8 Styl	72		49.	8.	14.
	Zugallung			56.	4.	07.
9.	Rückschein vom 6. Februar			27.		
10.	Rückzugsblatt vom 6. Februar			32.		
11.	Einberufung vom 27. Februar auf Anberaumung vom Herrn Glaser			07.		
12.	Rückzugsblatt vom 13. März	83		07.	1.	53.
13.	Communication an die Kanzleibehörde			07.		
14.	2 Ex. simultanea Copien der Citatory 4 Styl. 6½ R.	90				57.
15.	Vorladung vom 21. August	72		28.	2.	03.
16.	Rückzugsblatt v. 21. August	80			9.	27.
				07.		
	zu übertragen		13.	46.	43.	37.

		Zwif	Oest. fl	kr	Ofb fl	kr
	Übertrag		13.	46.	43.	37.
17.	Auftrag zum Protokoll v. 31. August			32.		
18.	Protokollmundum			14.		
19.	Zustellung der Gerichtsakten		90.	07.		57.
20.	Quittirung, Orig. u. Copia 5 Styl.		87.	35.	5.	55.
	Zustellung			46.		
21.	Porto und Correspondenz		145.	5. 36.		
	Postmandat			07	1.	03.
			21.	43.	51.	32.
	Zwischensumme		51.	32.		
			73.	15.		

Zwischensumme des 18. Postnumero 1865
für Kreuzer Gulden

Gerichtet zu [illegible] und siebzig Gulden,
fünfzehn Kreuzer.

Zugleich Quittung des [illegible] Oktober 1865.
Der gerichtsordnungsmäßige Beamte

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
1
Kreuzer

Postnumero
1000 fr. ofen
tare.

Postamt
für
Orts c. Hirschler

1. Recognition		3. 30	V
2. Conat		21.	7 V
Cop. à Lig		7	22 V
3 auth. 4 kon. 62		1. 3.	14 V
2 cop. à Lig		32.	29 V
4 depôt		1. 3	V
5 Cont. à avant		1. 3	V
6. Zustellung 8/163		6. 18	V
7 Porto			12
ab v. Zustellung			15
Rest		21	V 7
Dem Taxe Letzter		14. 18	1-46
		1 46	
Endsumme		fl 16. 44	

Obige Posten werden taxirt
zu Achtzehn Gulden vier neunzig
Krankenhaus den 17 October 1865
Der kgl. Bezirksgerichtsvorsteher

№ 4976. R. Ofen, den 31. Aug. 1865.

Salomon Reichler, Handelsmann in Großwardein wohnhaft, Appellant, wirft d. Emanuel Glaser wordurch;

Dass Kläger gegen Urth. Nr. 4976 vom 31. Aug. 1865 binnen acht Tagen Appellation ergriffen habe, worüber Appellat Beklagten um Zahlung von 600 fl. ö. W. sammt Anhang belangt hatte, dass Appellat Beklagten in Appellationssache d. d. 8. Sommer 865 wirklich vorgeladen habe, wird Appellat Beklagter hiemit verständiget.

Z. 5. Dass Kläger Urth. Nr. 4976 vom 31. Aug. 1865 von Beklagten mit Bescheid vom 30. Juni 1865 zahlungsauftragsmäßig sei, wird Appellat Beklagter hiemit verständiget.

Dass Appellat Beklagter binnen 8 Tagen einen Bevollmächtigten zu bestellen habe, widrigens Appellat Beklagter auf seine Gefahr und Kosten sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Dass Appellat Beklagter binnen 8 Tagen einen Bevollmächtigten zu bestellen habe, widrigens Appellat Beklagter auf seine Gefahr und Kosten sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Dass Appellat Beklagter binnen 8 Tagen einen Bevollmächtigten zu bestellen habe, widrigens Appellat Beklagter auf seine Gefahr und Kosten sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Nro 4976 J. K.

Urth. v. 31. Aug. 1865.

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreuzer

Urtheil

für

Carl Theodor Heinrich Orth, Doctor der Medicin in Zwickau, protokollarisch vernommen, dermalen Assistenzarzt in Hainau, in seiner Eigenschaft als Curatelsbeförderer seines minderjährigen Bruders Carl Rudolph Orth, gewesenen Oberamts in Oppurg, seine Appellation von einem Verfügen des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 8. Januar 1865,

gegen

Balthasar Hirschler, Handelsmann in Hainau wohnhaft, Appellat, Herr Advocat Dr. Heinrich Haase von hier.

In Erwägung, daß Appellant in seiner Requête um Zulassung zur Abtheilungssitzung gegen Carl Rudolph Orth, gewesenen Oberamts in Oppurg, vom 2. Oktober 1862 vorstellte: „der genannte Orth habe vom 30. Juni 1862 seinen Wohnsitz von Hainau hinweg in Heinrich Ludwig Schicks Mühle in Oppurg in Pflegschaft gegeben und den Aufenthalt des Appellaten dem Appellanten unbekannt gelassen, weshalb auf die Termine vom 45 fl. 30 kr., als den letzten, welche für Ersteren bei Gericht niedergelegt worden seien, keine Zahlung geleistet worden sei, und bitte, den Appellaten zu verurtheilen, binnen 8 Tagen 45 fl. 30 kr. an Appellanten zu bezahlen, widrigenfalls Exekution gegen ihn verfügt werden würde, wogegen Appellant sich verpflichte, die Summe nach Empfang wieder zurückzuzahlen, und Gerichtskosten zu tragen habe;

in Erwägung, daß Appellat in seiner Antwort vom 6. Oktober 1862 gegen Orth Revers bei dem genannten Ludwig Schick und bei dem k. Notär Haase in Frankenthal für die Summe von 457 fl. 30 kr. Zinsen und Zinsen-Zinsen und Kosten der Pflegschaft des Orth zur Leistung der vorschriftlichen Caution sowie die Hypothekbestellung des Revers beantragt habe;

in Erwägung, daß Appellant die gerichtliche Caution, welche nicht zur Vollziehung kam, als der Mangel der Sicherheit des Appellaten, der Zweifel sein Wohnsitz war, dessen als

nissig bezeichnet, Abweisung der Klage als unzulässig und unbegründet anbringt und zugleich widerklage mit der Behauptung Incompetenz der Klage die Zuerkennung einer Summe von 380 fl 20 kr beantragt hat.

Nach der letzte Sitzung in dem summarischen Verfahren vom 8. Januar 1863 die Einrede der Unzulässigkeit der Klage gründet auf den wirklichen Verkehr der Cessionen, mit dem Grunde abgewiesen hat: „weil von dem Beklagten kein Widerspruch erhoben worden seine, auch weilen auf eine Verhandlung verzichtet worden könnte" und dem Beklagten Orth war eine Frist zur Beibringung seiner Urkunde über den Kauf bei Strasser angenommen, über die Incompetenz aber war nicht entschieden hat.

In Erwägung, daß allerdings bei der Verhandlung dieser Frage der Verhandlungsakt und der ganze Verfahren und wirklichen Verhalten der Appellaten Hirschler gegen Orth war nicht so klar ergestellt war, wie das bei einer gerichtlichen Frage unter dem civilistischen Verfahren, bekanntlich eine endliche Cession, angenommen ist, wonach der letzte Richter durch seine Verfügung vom 20. April 1864 nicht eine genauere Einsicht und die Verhandlung als unzweckmäßig angeordnet hat.

In Erwägung, daß zur Aufrechterhaltung der Berufung und Abänderung der Sache Folgendes hervorzuheben ist:

Der am 4. November 1863 in New-Orleans verstorbene Isaak Adolph Orth wurde am 13. März 1840 geboren, dieser war im Jahre 1861 großjährig und kam mit in den Besitz seines elterlichen Vermögens von 26,764 fl, bestehend in Capitalien und baarem Gelde. Zinsendienstliche Verschreibungen, Hypothekbriefe und Darlehen, ohne Hoffnung zur Realisirung, befanden sich bald in der Hände gewissenloser Spekulanten und Wucherer und brachten ab diesen, daß er im Besitz seines Jahres fand gegen jährliche Abgaben bis auf seine ganz kleinen Rest, mit welchem er nach Amerika ging, hinausbüßt sollte. Es begann seine Selbstständigkeit damit, daß er im Jahre 1861 eine Gut bei Oggersheim, dem Eigenthümer, bestehend aus 87 Morgen Ländereien mit Gebäulichkeiten um 48,000 fl erkaufte und bezahlte, wovon jedoch schon im folgenden Jahre einige Theile wieder zu verkaufen. Sein intimer Freund, Rechtsanwalt und Helfer in der Noth (jedoch gegen die Opposition) war Appellat Hirschler. Zufolge 1. Juni 1862 bis zu dem Anfang Mai 400 fl, zahlbar nach 4 Wochen, in der bestimmten Voraussicht, daß nur Zahlungen Orths erhoben und daß er diese die Freunde Zubusse nicht nöthig haben, stets auf den Müller seines Gutes gewiesen wurde. Diese seinen Zusprüchen soll Orth bewogen worden sein, daß er dieß Gut am 29. Juni 1862 dem Eigenthümer Ort um 30,400 fl von Georg Weickert in Mannheim verkauft hat, wobei jedoch stipulirt war, daß, daß über den Kauf am 3. Juli 1862 eine Notariatsakt in seinem Hause verfaßt werden sollte und daß derjenige, welcher der Käufer sein, von dem andern Contrahenten 2000 fl als Abstandssumme und überdieß an den Müller Adrian 800 fl zu zahlen habe. Diese Sache war selbst bei Orth eine, der schon Brief vor Notar Haase vom 1. Juli 1862 dem Gut an den Müller Schmitgen von Eyrazer um 39,100 fl verkaufte, wodurch er aber von Weickert und Adrian 2800 fl schuldig wurde.

Hirschler verbürgte sich nun für den von Weickert zugesicherten Einzugeld von 2000 fl und befriedigte den Müller Adrian, der einen Mangel Orths für 800 fl besaß.

Inzwischen sollte überdieß, wie er selbst in seinem Verhören vom 22. Juli 1862 angeführt, dem Orth 100 Stück Louisd'or im Januar 1862, abgenommen, die Orth nicht hinlänglich kannte, dessen Entfernung hinfür zahlen müßte, und es sollen ihm nur, wie er sagt, vom Orth 40 Louisd'or bewogen für seinen Bemühungen ihm nicht mehr Zweck zu verschaffen, (die aber seinem Lohn sollen) verschrieben worden sein.

Diese Lüge Orths, welche ihn ganz in den Händen Hirschlers gab, benützte dieser dazu, daß er:

1, die Cession vom 3. Juli 1862, welche Gegenstand dieses Prozesses ist, mit Orth abschloß resp. ihn dazu verleitete. Orth sollte wörtlich von Strasser ca 11 Morgen Gärten und 18 fl

per Morgen und 9 Jochen und von der Wittwe Schaaf ca 3 Morgen und 16 fl per Morgen auf 6 Jochen zugeschlagen und diesen Beiden von 30. Juni 1862 von Ludwig Ludwig Schick von Oggersheim auf die mündliche Zeit von 25 fl per Morgen in Pfalzgrafenstein zugetheilt, so daß sich - wie Appellat selbst in dem Rubrum vom 20. März 1863 bemerkt hat -, von Zerstörung der von Strasser und Wittwe Schaaf gepfändeten Früchten, und von Seite Schick gepfändeter Mobilarschaft von 1139 fl 51 kr. vorgab, welchen Betrag von Schick zu bezahlen sollte.

Dieser Massabtheilung von 1139 fl 51 kr. hat sich von Hirschler von Orth von 600 fl (die jedoch nicht bezahlt wurden), also mit einem Verlust von 539 fl 51 kr. acquiescirt. Dieser Acquiescirung sollte sich jedoch im Falle der Vollziehung der Cession resp. der Verrechnung des Cessionspreises ad 600 fl nur um den gepfändeten Zinsbetrag, nämlich auf 441 fl 52 kr. reduciren, wie das Appellat in dem neuerlichen Rubrum bemerkt hat. Es fällt also diese Zerstörung von 600 fl einem Reinigungseid ad 441 fl 52 kr. zu Gunsten.

2, Hat es sich der gepfändete Herr Beisitz vom 4. Juli 1862 von Orth ausgenommen, daß er ihm das Seine aus seinem Haus und allem Mobiliar, sowie aus seinem Hause in Oggersheim (der diese Akt zur Notar Stett vom 18. Oktober 1862 zu Pauli in Oggersheim um 6800 fl verkauft worden ist) mit einem Verlust von 12 Procent cedirem wollte.

Diese Cession bildet den Gegenstand der zwei andern unter den Parteien gleichfalls anhängigen Prozesse.

Zur Aufstellung des Appellaten selbst soll ihm Orth Ihr in zweitem Verfahren nur auf seinen Eidesantheil für seine ihm fremde gepfändeten Sachen und Geldbeträge beweislich sein.

Gegen Notar Haase von der Beyer Orths wären Zeugen nicht notirt, welchemnach Derselbe die Nothwendigkeit, seine Orth mit seinem Herrn Klienten zurückzureisen und sie

REGALIEN-STEMPEL 14 Kreutzer

mit beizuladen schleunigst von seinem Advokaten Hirschler und Weickert zu bekommen. Hier die Caption der Mobiliarpfändung vom 7. Juli 1862, wodurch Hirschler für Cessionsbetrag mit 10procentigem Verlust 990 fl 32 kr, und Hypothek noch für zugesicherten Zins 265 fl 36 kr von Orth gepfändet wurde, wovon Hirschlers gütliche Forderung zum mehr als gedeckt. Mündlich nun weiteren Caption von Notar Haase vom 11. Juli 1862 endete Orth von dem Herr Wittwe Schmitgen gepfändeten Pfandgegenstände dem Hypothekar Theil mit 25,100 fl an Gerichtsvollzieher Vollmer von Edenkoben gegen einen Verlust von nur 2 Procent, mithin um einen Caption von 24,598 fl. Eben der Pfändung wegen zweifelt Notar Haase nicht dem Advokaten Weickert mündlich an, worauf dieser Appellat, der selbe Aufforderungen gemacht haben soll, in den Besitz dieser Forderung zu kommen (Wenn gegen seinen Antrag vom 22. Juli 1862 keine Opposition gemacht.

Hirschler wohnte am neuen Platz von Beyer gegen Orth 1, am 8. Juli 1862 hin an den Marschall von Orth über 400 fl von 1. Juni 1862 protestirten und wohnte Beyer auf Zerstörung von dem Pfandobjekte, worauf er jedoch wegen der nicht vollzogenen Cession Hirschler vom 31. Juli 1862 verzichten wurde.

2, Am mündlichen Beyer verweigerte er zwei Ordonnanzen zur Verpflichtung und zur Ladung à bref délai, wegen der vorgeschützten Marschfestigkeit, der Zerstörung von Notar Adrian, der Büroschaft bei Weickert und der Sache bei der Caption vom 7. Juli 1862 wegen der von 12 auf 10 Procent reducirten Forderung und der Anerkennung des Pfands auf baare Huld verlangenen Summe ad 316 fl.

Diese Beyer bildet den Gegenstand der 1ten, heute vorliegenden gleichfalls anhängigen Prozesse. (No 4975 d. R.)

3, Im Oktober 1862 wohnte er den Aufforderungs- und Verpflichtungen wegen der Caption der Massabtheilung der Schick'schen Forderung ad 451 fl 30 kr, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Prozesses bildet. (No 4976 d. R.)

4, im November 1862 wegen an einen unsicheren Inhaber lautenden Klagen für eine Forderung von 840 fl, welche an die Inhaberin eine Obligation deshalb ausgestellt, daß diese Orth den Herrn Paul gepfändeten Gehaltsantheil nicht mit einem Verbalte von 12 Procent entrichte. Diese Forderung wurde durch Urtheil vom 21. April 1864 als unbegründet abgewiesen und bildet den Gegenstand der Execution Nro 4974 der Rolle.

5, Klagen die diese von Orth genannte, aber nicht gutbefundene 100 Thaler Pfandbriefe und eine Obligation auf Urtheil des Landgerichtes erwirkt und diesen zum Inhaber einer Forderung von 50 fl zurückgestellt erhalten.

Aus dem Dargelegten ergiebt sich, daß Herrschler mit den ursprünglich Orth genannten Forderungen von 400 fl, den Forderungen des Urtheil vom 1. Juni 1862 und den Kosten Vorschuß zur Tilgung der Pfänd. des Adrian einen Betrag von 1771 fl 56 kr zu verlangen hatte, nämlich:

	fl	kr
1, Betrag bei der Pfändung Adrians	70.	—
2, den bezogenen Vorschuß bei der Exekution der Mo.		
bilienversteigerung vom 7. Juli 1862 zu 10 Procent	110.	04.
3, den bei dieser Exekution nicht bezogenen aber von		
ihnen geforderten Verbalt ad	310.	—
4, bei der Exekution des Pfandschuldners, welchen den Betrag		
gegen diesen Forderungstitel bildet, in dem pfändlich ver		
den Forderungen von	441.	52
5, für Verbalt des nicht cedirten Gehaltsantheil	840.	—
zusammen	1771.	56.

Es erhellt, daß sich aus diesen Forderungsstellen die Betreffnisse des Antrag des Klagenden bei der fraglichen Exekution in eben so mannigfacher Weise ergibt, wie dies bei derjenigen Exekution der Fall ist, wegen der nachen Rückstand in dem Urtheile vom 21. April 1864 vollzogen sind. (Nro 4974 der Rolle);

daß daher die Gründe dieses Urtheils auch die ganz gleiche Entscheidung in der gegenwärtigen Frage rechtfertigen.

Es erhellt, daß demnach die Exekution vom 3. Juli 1862 für unrechtlich zu verklären und demgemäß die Beschwerde des Klagenden als unzulässig abzuweisen ist, demgemäß die Forderung zur Verhandlung über die Incidentalklagen vor den ordentlichen Richter zurückzuverweisen sind;

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Bezirksgericht, mit Anhalt Referenten des vorgetragenen Urtheils, indem als die vom dem Bezirksamte ergangene Exekution vom 3. Juli 1862 als unrechtlich und nichtig verklärt, die Beschwerde als unzulässig abzuweisen; zugleich dem Herrn Adl. k. Bezirksrichter Weismann in Forchheim vom 6. Oktober 1862 gegen den Richter des Bezirksamtes beigegeben Assessor Ludwig Schieck, Maltzgen in Egloffstein und 2, Heinrich Haase, k. Notar in Forchheim, ernannten Experten aufzuerlegen;

die Forderung zur weiteren Verhandlung über die Incidentalklagen des Bezirksamtes vor den ordentlichen Richter zurückzuverweisen; dem Bezirksamte in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Zurückgabe des Pfandbetrages zu verordnen.

G. Gulden

Verkündet bei der öffentlichen Sitzung vom 21. August 1865.

Richter

Assessor

[illegible] zu nehmen sich hier in unserer Residenz [illegible] mit den Agenten [illegible] [illegible] [illegible] wenn Agenten [illegible] [illegible] [illegible]

zur Ausführung seiner Anträge, insbesondere der Einwendung, daß die formelle Existenz wünschenswerth sei, damit sich Appellant auf die, soweit diese die Actenlücken betreffen, als neue Beweismittel anzusehenden Zeugenaussagen berufen könne, welche nur in seinem physischen Interesse möchten angeworben sein, wodurch die Anwesenheit eine so arge Täuschung gewollt sei, als die völlige Voraussetzung des früheren Schicksals jener nicht bestätigen würde, dagegen, daß in dieser Weise die Unvollständigkeiten die ganze Klage, wie in der Anzeige, in welcher der erste Richter selbst diese seine Ansicht unter 21. April 1864 die Incameration verordnet, dieser die gegenwärtige Entscheidung, wie die formelle, erlassen habe.

Von Seiten des Appellaten wird die Incameration zunächst wegen Mangels eines appellablen Interesse als unzulässig bestritten, indem die Incameration des appellablen Interesse nicht verneine, die Accumulation aber, weil damit eine Competenzfrage anzuregen sei, nicht in Betracht komme. Dasselbe wird überdies von ihm als völlig unbegründet bestritten, weil jene Einen Moment eine Incameration vorbringen, die appellantischen Behauptungen jedoch Incameration an sich und Orth sich die formelle Existenz ihm selbst aus symbolen habe.

Der Thatsachen wegen auf die gegenseitigen Vorbringen.

Es fragt sich nun: 1, Ob nicht die der Incameration entgegenstehenden Einwendungen als unbegründet zu verwerfen ist? Im Bejahungsfalle.

2, Ob nicht die Incameration gutzuheißen ist, indem der Gegenstand des Appellantenen zuzurechnen ist und die Forderung zur Prozessleitung über die Accumulationsklage in die 1te Instanz zurückzuverweisen sind?

3, Was hinsichtlich der Kosten zu entscheiden ist?

G. Gulden

Ist den appellantischen Einwendungen, soweit Glaser zugestellten

G. Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

1a/1509

Zustellung

Heute den siebenten September
nachgesetzten Jahres
Auf Ansuchen des Herrn Gulden Advocat
des Appellanten Carl Theodor Heinrich Gott-
lieb Schuster Goldschmiedes Ehefrau
mann, Advocat zu stellen den Appellaten
gemäß der Pflicht zu gewinnen, Beschei-
nen
Dem Herrn Glaser Advocat des Appellaten
Carl Becker mit seinem Schreiben
Gegenwärtig mit dem Zuwachs, welches mir
Zeugen zu klären daß zu gegen diese Einl,
Folien vorgenommen
Abschrift des mangelhaften Beilagen
und Dispositionen Abt zu zustellen.

Christian Abt

Hasemann

Gest. 33
Kop. 8
Beg. 07
46

No. 5716 Registrirt zu Gemeinschaften Einsichtlich
Expedirt Zustellung 1865 Gemeinden Leipzig
Bd. 124. fol. 76. Hasemann

Expedirt
Glaser

VR-4975 R

Wien, 31. Aug. 1865.

Ordnung über

Nachmen Hirschler, Handelsmann in Hainburg wegen Ausstellung von einem Ehrlich'schen Wechsel-Zinsbogen-Duplikat, ddo. Hainburg, am 21. August 1864;

Nachdem Hirschler mit Eingabe ddo. 31. Juli 1865 um Ausstellung eines Duplikates für den Ehrlich'schen Wechsel-Zinsbogen ddo. Hainburg, am 21. August 1864 angesucht hat, und

Nro 4975 J. R. Zeitz, d. 31. Aug. 1865.

Mandat
für
Carl Theodor Heinrich Orth, Doctor der Medicin, in Lat. [illegible] wohnhaft, derzeitigen Assistenzarzt in Zeitz, in seiner Eigenschaft als Executor testamenti seines verlebten Bruders Carl Rudolph Orth, gewesenen Oekonom in Oppendorf, seine, Appellaten,

gegen

Friedrich Hirschler, Gerichtsactuarius in Hohenheim wohnhaft, Appellanten wegen einer Forderung von 2. Quartals ex 1862 in Summa 2030 Thlr. 15 Ngr. 4 Pf. Cour. Appellat. Anwalt Glasser Naumburg.

In Sachen, daß Appellant beschuldigt sei, daß er von Carl Rudolph Orth, Oekonom in Oppendorf, folgende Forderungen habe:

1, für einen Wechselbrief vom 1. Juni 1862, zahlbar auf 4 Monate, die Summe von	400. —
2, für einen zur Fortsetzung Orths an den Maurer Adrian in Osterfeld für Maurerlohn gutgeschriebenen Forderung	800. —
3, als Entschädigung dafür, daß bei der Mobiliarversteigerung und Cession vor Notar Haase vom 7. Juli 1862 ihm nur ein Forderung von 10 Prozent statt 12 Prozent bewilligt und der Rest gegen baare Zahlung cessirt worden sei, die Summen von	310. —
wovon der Orth den Gläubigern zahlen sollen, also erwähnt: „Ich bescheinige heute den 7. Juli 310 Thlr. erhalten zu haben. Unterzeichnet C. Orth."	
4, dafür, daß er für den Diener Orth an Franz Meichert in Wenne als Entgelt gegebenen Lohn von 2000 Thlr. und die Zinsen mit 30 Thlr. sich angerechnet haben, die Summen von	2030. —
Im Ganzen =	3540.
wogegen Orth an ihn den Mobiliar-Cessionsbetrag vom 7. Juli 1862 und Zinsen mit	990. 32
Dasselbe noch an ihn schuldig geblieben	2549. 28.

DEPESCHEN-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen, des Appellaten, contra die Appellantin wegen Bezahlung von 8. Juli 1862 einer Forderung des Klägers von 2549 fl 28 kr. Zinsen und Kosten rückständig und was eine richterliche Frau gegen Orth gegen Orth bei magistratischer Assistenz Klage, eine richterliche Frau aus wegen des Pfandbriefes von 400 fl Klage gegen Orth vor dem Handelsgericht, wurde in contradictorio erkannt, es habe sich Orth Wolfsiel die Entscheidung vom 31. Juli 1862 gegen die Berufung contradictorie als unbegründet abgewiesen worden ist.

Das Urtheil vom 8. Juli 1862 vor dem Civilgerichte in contradictorio Klage auf Zahlung der 3140 fl mit Zinsen und Kosten und vom 15. Juli 1862 die Klage auf Pfändung des gegenwärtigen Vermögens verfahren hat.

In Erwägung, daß Carl Rudolf Orth schon unterm 12. Juli 1862 durch den k. Notar Haase den Pfändungsact Herrn Weickert vollziehen lassen, wodurch die völlig gültige Forderung des Appellanten sub No. 4 auf was ganz gegründet gewesen ist;

Daß deshalb Appellant diese Forderung in seiner Anforderung vom 22. Juli d. J. 7. August 1862 nicht wieder geltend machen, sondern in seine letzten Anforderung vor fordern:

	fl	kr
1, für die gerichtliche Zahlung an Adrian No. 2	800	—
2, die Entschädigung aus der Caption No. 3	310	—
3, die Pfandbriefe No. 1, worüber schon erkannt war, mit	400	—
4, für Kosten des gerichtlich vom 12. Juli 1862 dem Weickert gemachten Executionsbeamten	22	10
5, für Kosten des Anwaltszwanges, die er nicht weiter verfolgen zu wollen erklärte, die Summe von	29	13
Im Ganzen	1561	23
und sich darauf erklärte, seinen dem widersprochenen Caption vom 7. Juli 1862 in Abzug bringen zu lassen mit	990	32
so daß ihm Orth noch schuldig verblieben	570	51

mit Zinsen vom 8. Juli 1862.

Daß dasselbe subsidiarisch für den Fall, als der vom Mosen Seidel bei ihm gegen Orth gegen Anwalt kein Hinderniß bilden, sich erbot, den von ihm an Orth für gerichtlich [illegible]

schuldigen Klagpreis mit 265 fl 36 kr. nach weiter in Abzug zu bringen, wovon sich seine Forderung auf 305 fl 15 kr. reducirt.

In Erwägung, daß Appellant auf die Einwendungen des Beklagten Orth und den ihm Instanzen sich bezüglich des noch 2 Klagpostens zuzüglich, daß er nur 730 fl an Adrian bezahlt habe, dabei aber beschränkte, daß Adrian nur ihm die nicht bezahlten 70 fl wieder ersetzen und den beklagten Orth auf diesen Klagpunkt gegen verfahren habe, worüber er ihm den sich verfahren.

In Erwägung, daß Urtheil des angefochtenen Wolfsiel vom 21. August 1862:

ad 1 den von dem beklagten Orth verfahren sich zugeschrieben;

ad 2 die Forderung von 310 fl als wirksam und jedes rechtliche causa pronunciirt abgewiesen;

ad 3 bestätigend die Pfandbriefe, worüber erkannt wurde, daß sie vom Herrn Wolfsiel vom 31. Juli 1862 entschieden sei, daß sie sie als judicata wollen;

Fürstl. Fürstl. Gb. ad 4 die Kosten des Executionsbeamten an Weickert, auf den vom Orth dem Appellanten verfahren sich: „daß er zur Zeit, als er dem Weickert das Executionsmandat zustellen ließ, nicht gewußt hat, daß Weickert schon bezahlt war" – erkannt und

ad 5 die Entscheidung über die Herr die Forderung vom 15. Juli 1862 und sich daraufhin verweigerten Kosten des Anwaltszwanges verurtheilt worden ist.

In Erwägung, daß die von dem Appellanten gegen diesen Urtheil eingelegte Berufung form- und fristgerecht eingelegt ist, Appellant bis jetzt auf den Termin Anberaumung zur Entscheidung der Berufung fort zu Allem berufen].

In Erwägung, daß die Entscheidungen ad 1. 3. 4. u. 5 – wenn sie angefochten werden wollen – sich von selbst dem Urtheil und die schon rechtskräftigen Verfahrensfällen nachsehen.

In Erwägung ad 2, daß Kosten von 310 fl betreffend, daß Appellant in seiner Zinsforderung, soweit über seine gerichtl. Anspruch zu dem streitigen Carl Rudolf Orth in seinem Antrag vom 22. Juli 1862 sich beschränkt worden, Anschlusses genommen hat, wovon hervorgeht: daß es schon von dem 3. Juli 1862 Gläubiger von Orth für gepfändete Summen war und wie

vor Kurzem Schuldverschreibungen und die Schuldverbindlichkeit, in welcher sich Orth schuldig bekannt und sich verbunden hat, Herrn Notär Haase binnen spätestens binnen Jahresfrist zu bezahlen, um sich von Orth in seiner Zuschrift vom 3. Juli 1862 die Cession von Forderungen mit einem Abzuge von mehr als 25 Procent und in seiner Zuschrift vom 4. Juli 1862 die Cession der Weingefälle und des Mobiliums und diese Abzugsforderungen selbst mit dem nämlichen Verluste von 12 Procent zurückzustellen und Alles, was Abzugscapital beizutragen, von Orth nicht sicher, sich für die Erwerbung des Abzugscapitales einsetzen soll!!!

Dass nämlich vor Notär Haase am 7. Juli die Übernahme dessen angekündigt wurde, dass nur der Einzug des Mobiliums, welches nach Mauritii 1862 mit 1100 fl 36 kr. zahlbar war, dem Abzugscapitale mit einem Verluste von noch 10 Procent und dem Betrage von 990 fl 32 kr. entfiel würde, wogegen das Weingefälle zur sofortigen Zahlungsleistung anerbietig wurde, dieses zu seiner Cession des Erlöses von 1234 fl mit Nachlass jedoch causa falsa, dasselbe nicht falsch unbenutzbar ist;

dass Abzugscapital sogleich zu haben müsste, dass an dem Tage Orth am 7. Juli 1862 keine Zahlung erhalten hat, mithin der von Orth unterschriebene Quittungsrevers von diesem Tage worin er den Empfang von 310 fl bescheinigt hat, nur simulirt ist, indem nach der Bescheinigung des Abzugscapitales diese 310 fl die Entschädigung dafür bilden sollen, dass in dem nächsten Cessionsanerbieten nur ein Verlust von 10 Procent statt 12 Procent- aufgenommen wurde, dass die Cession des Weingefälles nicht eingetroffen ist und dass er sich wie Abzugscapital noch ferner beizutreiben hat, für Orth bei Weickert verbürgt habe;

dass aber nun falsa causa – wie der wahre Grund mit vollem Ernst notorisch ist – nur eine mündliche Zuwendung des Schuldners Orth ist, dessen Einem gnädigen Ausspruch das Abzugscapital beizutreiben sein;

dass deshalb auf der nächsten Tagsatzung von dem Abzugscapitale

dem nun unerlaubten Orth Indemnität für irregulären verhindert sei.

Im Zuberweis, dass das Ansuchen des Abzugscapitales zu dem unerlaubten Orth nun auf vollständiger Aufklärung in den beiden andern einlaufenden mündlichen Forderungszusprüchen findet wird, worauf sie zur Begründung anzuweisen werden Sein;

Auf diesen Gründen

Gestellen ist dem k. Abzugscapitalgewissen, die nämliche Begründung zu genehmigen mit Gutheissen und Zustimmen.

G. Gulden

Gutachtlich in der Sitzung v. 21. August 1863.

Bolley

DIMENSIONS-STEMPEL 1 Kreutzer

[illegible] Schuldverschreibung und die Schuldverbindlichkeit, in welch
sich Orth schuldig bekennt und mit welcher ihr vom Notär Haa
Herr seine gerichtliche Einwilligung ertheilt hat, zu benützen wün
und sich von Orth in seiner Zuschrift vom 3. Juli 1862 die Capit
von fortzinsen mit seinem Ansuchen von mehr als 75 Procen
und in seiner Zuschrift vom 4. Juli 1862 die Capitalien der Kir
welche mit den Mobilien und dem Eigenthümer Zehnten
dem neuerlichen Nachlasse von 12 Procent nachgesehen zu bek
und Alles, wie Eigenthümer bekennt hat, von Orth mit Inbe
heit für die Grossen ihm Herr dem Eigenthümer gutheissen
Einsatz genehmigt hat!!!

Dass nun vom Notär Haase am 7. Juli die Abberufung
Herrn eingeleitet wurde, dass nun der Einzug der Mobilie
welches mit Monat 1862 mit 1100 fl 36 kr. zurückbar war, dem
Eigenthümer mit seinem Nachlasse von noch 10 Procent um
den Betrag von 990 fl 32 kr. entfiel wurde, wogegen das Einsch
zum gehörigen Verrechnung angewiesen wurde, dasselbe zu sein
Capitalien des Erlöses von 1234 fl mit Nachlass jedoch causa fassi
dasselb neu gelöscht aufgenommen ist;

Dass Eigenthümer gezogen werden, dass an dem Ge
Gerichtes Orth am 7. Juli 1862 keine Zahlung geleistet hat, mit
der von Orth übernommen Schuldschein-Capital von Einem Hu
worin er dem Empfang von 310 fl bescheinigt hat, nur simulir
ist, indem von der Ausfertigung des Eigenthümer Nase 310 f
die Ausfertigung dafür bilden sollen, dass in dem wirklich
diesem Capitalsübernehmen nur ein Nachlass von 10 Procent
statt 12 Procent- aufgenommen wurde, dass die Capitalien de
Einzahlung auf dem Schein übernommen ist und dass er sie
sein Eigenthümer noch gänzlich einzuzahlen hat, sein Orth bei H
kert verbürgt haben;

Dass aber nun solche causa - wie der ersten Lösung mit voll
Ernst verbunden hat - nur nun nachdem Zuwiderhandlung des Schu
ners Orth entdeckt, dessen Einem gerichtlichen Ausspruch des Ei
genthümers beizumessen kann;

Dass deshalb auf der ersten Lösung den von dem Eigenthümer

dem nun angeblichen Orth Inspruch für irrelevant
verbleibt hat.

In Endresultat, dass das Ansuchen des Eigenthümers zu
dem angeblichen Orth nun nur vollständigen Rück-
stellung in den bisherigen andern dem nämlichen
Gerichten ausständigen Eigenthümer findan wird,
worauf sie zur Begründung anzuweisen werden kann;

Euch Seinen Freunden
Empfehlen mit dem k. Eigenthümer-Gerichte, den niemandem
in Ehrfurcht zu verbleiben mit Hochachtung und
Ergebenheit.

G. Gulden

Hochachtungsvoll in der Eile p. 21. August 1865.

Beilage

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Zeit, binnen 4 Wochen, widrigenfalls Ausgeschlossenheit mit ihren Einwendungen angenommen [illegible] werden, hinlänglich Sicherheit für Entschädigungsansprüche [illegible] werden muß;

daß [illegible] ist, wenn der Eigenthümer [illegible] Eigenthümer [illegible] binnen 4 Wochen [illegible] widersprechen, oder wenn binnen 4 Wochen [illegible] Eigenthümer mit [illegible] binnen 4 Wochen [illegible] anmelden, oder [illegible] binnen 4 Wochen [illegible] Sicherheit, [illegible] Zeit [illegible] Einwendungen [illegible] werden, [illegible] Eigenthümer [illegible] Sicherheit [illegible] Zeit [illegible] Einwendungen

Nro 49710 Ordnung sind Urth v. 31. Dez. 1865

Peter Hirschler, Handelsmann in Hessdorf, wohnhaft, Appellant an einem Urtheil des k. Bezirksgerichts Ebrachgrund vom 21. April 1864, Kläger k. Amtsanw. Glaser contra

Joseph Heinrich Erb, Bierbrauer, in Oberschönbrunn wohnhaft, Hammerer in Affalterbach in Bayern, nebenn. Beklagter sind wegen Forderung, Appellat. Beklagter, Kläger k. Kreisanw. Amtsanw. Hader contra

Hr. Adv. Appellant, anwesend Hr. Conc. Rechtsanw. Hess, gegenan. Advocat in Bayreuth, Kläger mit Appellantenschrift, vom Jahr 1865 Montag in Bayreuth 1865 Montag nach Jubilate, Beklagter Hr. Adv. Hr. Advocat Hänle, wegen sich Beklagter Forderung Appellat. Beklagter, Kläger mit Appellatenschrift,

Hr. Adv. Hänle, die Forderung gegen Appellat. Beklagter an Kapital 1000 fl. nebst 4% Zinsen seit 1. Juni 1862 und Kosten, Appellat. Beklagter Hr. Adv. Hess, Appellant Beklagter Hr. Adv. Hänle

Vorschusse 45,000 f. geben würde, was dieser dem Orth mittheilte und ihm den Rath gab, den Kauf mit Villard rückgängig zu machen, worauf dieser ihn ersuchte, dasselbe für ihn zu besorgen, und ihm für den Fall, daß er den fraglichen Kauf rückgängig machen und einen höhern Preis als 30,000 f. ihm verschaffen würde, eine Provision von 1½% versprach;

daß hierauf Appellant den Orth mit genanntem Villard wegen Aufhebung des Kaufes in Unterhandlungen trat und die Sache auf der weitern Abstandssumme von 2000 f. bestand, sich, weil Orth die Mittel nicht besaß, dieselben sofort bezahlen zu können, für diese Summe verbürgte;

daß da nun noch der Unterhändler Adrian die ihm versprochene Summe von 800 f. verlangte, Orth den Appellanten bat, ihm diese 800 f. zu leihen, resp. solche an Adrian zu seiner Entlastung zu zahlen, worauf Appellant dem Orth erklärte, daß er für den Betrag von 800 f. einen Wechsel Ordre Adrian und zahlbar in [illegible] auf ihn ziehen könne, wie dieser denn auch am 3. Juli 1862 that;

daß später durch Vermittelung des Appellanten das Gut des Orth nebst Viehstand an Wilhelm Schmidt für 44,000 f. verkauft wurde, daß er jedoch gegen den früheren Ankauf von Villard einen Profit von 9000 f. machte und kein Geld erhielt;

daß, obgleich Orth dem Appellanten 1½% Provision versprochen hatte, er ihm diese dennoch nicht gab, sondern ihm erklärte, daß um ihn für die ihm geleisteten Dienste anderweit zu entschädigen, er sein Haus und seine Mobilien an einem zu bestimmenden Tage versteigern lassen und ihm den Erlös gegen einen Nachlaß von 1½% cediren wolle, welches Anerbieten Appellant acceptirte und sonach diese Cession [illegible] zwischen ihnen geregelt wurde;

daß Orth zur Versteigerung seines Hauses und seiner Mobilien, welch letztere auf Termine versteigert werden sollten, den 7. Juli 1862 festgesetzt und den Appellanten eingeladen hatte, an diesem Tage sich einzufinden, um in dem Versteigerungsacte die Cession zu übernehmen;

daß nun am 7. Juli bloß die Mobilien, nicht auch das Haus versteigert

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

den 7. Juli [illegible] versteigert, jedoch der [illegible] gegen baar Geld versteigert wurde, was zur Folge hatte, daß bei Beiden [illegible] Termine bewilligt werden müßten;

daß [illegible] dem Versteigerungsacte die Cession übertragen wurde, [illegible] 1½% Nachlaß zu übernehmen, welches Appellant, nachdem ihm Orth ausdrücklich [illegible] zu entschädigen, sich damit einverstanden erklärte, daß in den [illegible] 10% aufgenommen und das [illegible] gegen baar Geld versteigert wurde;

daß der Antheil von 4% und der [illegible] gegen baar Geld versteigerten [illegible] auf 310 f. berechnet wurde, wofür Orth dem Appellanten am nämlichen Tage – 7. Juli 1862 – einen Schein ausstellte und sich verpflichtete, diesen Betrag [illegible] zu begleichen;

daß, wie oben erwähnt, Appellant sich für den Orth bei Villard für die Abstandssumme verbürgt und, da er Letzterem schuldete, daß dieser keinen [illegible], demselben [illegible] hatte, dieses Geld bei dem Appellanten in Empfang zu nehmen, demselben am 14. Juli 1862 [illegible] worauf er erklärte, er sei bezahlt und daß dem Appellanten [illegible] sind;

daß Orth von N. Strauß [illegible] und Wilhelm Schaaf von [illegible] Grundstücke [illegible] gekauft hatte, aber, weil er [illegible] und [illegible] keine Oekonomie mehr betrieb, sich genöthigt sah, diese Grundstücke für die nächste Zeit in Pacht zu geben, sich mit dem Appellanten mündlich dahin übereinkam, daß demselben der [illegible] für 600 f. [illegible] und der Cession ein [illegible] verpflichtet wurde, bei dessen Erfüllung der [illegible] mit 600 f. sofort zu bezahlen sei [illegible];

daß Orth nun weiter am 30. Juni 1862 die [illegible] an Heinrich Anton Schick in [illegible] um 1051 f. [illegible] von ihm zu ziehende [illegible], mithin einen [illegible] von 1551 f. erzielte, welcher dem Appellanten mündlich für 600 f. [illegible] werden sollte, [illegible] einen Gewinn von 451 f. zu

Nro 4974 J. R. Arth, 31. Aug. 1865.

Pfändungs-Protocoll
für
Carl Theodor Heinrich Orth, Doctor der Medicin in Weisenburgen, Advocat in Zug, in seiner Eigenschaft als Curator des minderjährigen Carl Rudolph Orth, Sohn des Carl Rudolph Orth, gewesenen Obervogt in Oberwyl, Appellanten,
gegen
Salomon Hirschler, Handelsmann, in Luzern wohnhaft, Appellaten wegen Nichtzahlung der 4. Amortisation im Pfandtitel vom 21. April 1864, sowie der 4. Obligation. Anwalt Glasser namens

In Erwägung, daß Appellant in seinem gegen den Urtheilsspruch des Appellates vom 29. Herbst 1862 wegen Klage zurückgezogen hat, daß ihm Carl Rudolph Orth am 4. Juli 1862 den Zins- oder Kapitalbetrag seines Pfandtitels vom 12. November entrichtet, indem angegeben worden, selbem den Betrag zu verzinsen, indem Appellat Salomon Hirschler, Handelsmann, in Luzern wohnhaft, laut Pfandtitel vom 21. April 1864, sowie der 4. Obligation, Anwalt Glasser namens des Appellanten,

zusaben sind:

Der am 4. Novbr 1863 in New Orleans verstorbene Carl Rudolph Orth wurde am 13. März 1840 geboren, dieser wohl im Jahre 1861 grossjährig und kam nun in den Besitz seines elterlichen Vermögens von 23,764 fl, bestehend in Capitalien und baarem Gelde. Irgendwelche Verfügungen hat, Vormundschaft und Curatel, oder Hemmung zur Verschwendung, Entmündigung etc hat in der Heimath gewöhnliches Vormundschaftsverfahren und Mündigsprechung als Folge, daß er im Laufe seines Jahres ganz allmählich Vermögen bis auf einen ganz kleinen Rest, mit welchem er neue Unternehmungen machte, durchbrachte. Er begann seine Selbstverwaltung damit, daß er im Jahre 1861 ein Gut bei Cappawshaim, den Hardtmannshof, bestehend aus 87 Morgen Ländereien mit Inventarstücken um 48,000 fl erkaufte und bewirthschaftete, wozu jedoch schon im folgenden Jahre abmüdigt, diesen Hof wieder zu verkaufen. Frau in einer Freund, Rechtsanwalt und Helfer in der Noth (jedoch gegen die gesetzlichen Procente) war Appellant Hirschler. Unterm 1. Juni 1862 lieh er ihm auf einen Wechsel 400 fl, zahlbar nach 4 Monaten, in der bestimmten Voraussicht, daß am Verfalltage, wenn Forderung gedeckt und daß er dann die versandte Zinsbescheinigung einlösen und auf den Namen seines Agenten umschreiben werde. Diese seinen Zusicherungen soll Orth bis wenigen wenden sein, daß er diesen Wechsel vom 29. Juni 1862 seinen Cappawshaimer Hof um 36,400 fl an Appell Weickert in Worms verkauft hat, wobei jedoch stipulirt wurde, daß über den Kauf am 3. Juli 1862 eine Notariatsurkunde errichtet werden sollte, und daß derjenige, welche der Parteien, an den andern Contrahenten 2000 fl als Abstandssumme und überdies an den Müller Adrian 800 fl zu zahlen habe. Diese Acte kam allerdings bei Orth ein, der schon diesen Akt vor Notar Haase vom 1. Juli 1862 seinen Hof an die Brüder Schmitgen um Dienze um 39,100 fl verkaufen, wodurch er aber an Weickert und Adrian 2800 fl schuldig wurde. Hirschler verbürgte sich nun für das an Weickert geschuldete Kaufgeld von 2000 fl und befriedigte den Müller Adrian, der einen Mandat Orths für 800 fl besaß, aber 70 fl davon nachließ, diese Forderung von 730 fl.

Inzwischen sollte übrigens, wie er selbst in einem Entwurfe vom 22. Juli 1862 aufführte, dem Orth 100 Viertel Hafer, die er im Herbste 1862, abzuliefern, die Orth nicht hinlänglich kannte, deren Lieferung hinfür zerfallen müßte, und es sollen ihm noch, wie er sagt, von Orth 40 Louisdors für seine Bemühungen, ihn einen reichen Herrn zu verschaffen, die aber keinen Erfolg hatten, versprochen worden sein.

Diese Forderungen Orths, welche ihm ganz in die Hände Hirschlers gab, benützte dieser dazu, daß er:

1, die Cession vom 3. Juli 1862, welche Hypothekenamt Bad Homburg Vol 3 Fol. 292 Nro 4976 der Rolle) ist, mit Orth absolvirt resp. ihn dazu veranlaßte. Orth stellte nämlich von Strasser & Wittwen Gülten um 18 fl per Morgen auf 9 Jahren, und von der Wittwe Schaaf c.a 5 Morgen um 16 fl per Morgen auf 6 Jahren hypothekirt über diese Güter vom 30. Juni 1862 an Heinrich Ludwig Schenk von Cappawshaim auf die nämlichen Zeit um 25 fl per Morgen in Pfandrecht eingetragen, so daß sich – wie Appellant selbst in dem Rubrum Vol 3 Fol 292 vom 20. Mai 1863 bemerkte – nach Tilgung der von Strasser und Wittwen Schaaf eingetragenen Forderungen, auf welche Schenk eingetragene Masse betrug von 1139 fl 51 kr ergab, welchen Orth von Schenk zu beziehen hatte. Diesen Massebetrag von 1139 fl 51 kr trat sich nun Hirschler von Orth um 600 fl, die jedoch nicht bezahlt wurden, also mit einem Nachlaß von 539 fl 51 kr endigen. Diese Capitalsumme sollte sich jedoch im Falle der Vollziehung der Cession resp. der Abtretungserklärung des Capitalsbetrages ad 600 fl auf um den unterschiedenen Hausbetrag, nämlich auf 441 fl 52 kr reduciren, wie das Appellant in dem neuerlichen Rubrum bemerkt hat.

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

es sollen also diese Forderung von 600 fl nebst Zinsen von 441 fl 52 kr zu Orth gepfändet.

2, daß er sich das folgende Urtheil dieses Gerichts vom 4. Juli 1862 von Orth vorbehalten, daß er sich die Exekution auf seinen Acker und allen Mobilien, sowie auf seinen Theil in Oggersheim das diesseitige Amt von Notär Stell vom 18. Oktober 1862 zu Gunsten in Oggersheim um 6800 fl errichtet worden ist, mit einem Kapitalzins von 12 % eintragen wollen, und verbindet selbst, in seinem Namen der Oggelsheimer, daß der Exekutivbeschluß gegen seine Forderungen zu Orth sofort vollzogen werden sollen, wie dieß auch in der Form in der Exekution des Mobiliarpfandrechts, das diesseitige Amt von Notär Haase vom 7. Juli 1862 geschehen ist.

Diese Exekution bildet den Gegenstand der gegenwärtigen und das 2ten Prozeßakt (Nro 4974 u. 4975 der Rollen).

Zur Ausschließung des Oggelsheimer soll zu Orth dasjenige verzeichnet (die blos muthmaßlich wahrscheinliche Zinsen sind nur auf seinen Volljährigkeit für seinen ihm früher galanten Zinsen und Unfruchtbarkeiten bewilligt haben.

Obwohl Notär Haase von der Frau Orths ausser Zweifel gestellt, verkannte dasselbe die Rechtswandigkeit, dem Orth auf seinen Verwirklichungen Forderungszusatzen und ihn insbesondere Klagbarkeit von seinen Gläubigern Hirschler und Weickert zu befreien. Durch die Exekution des Mobiliarpfandrechts vom 7. Juli 1862, wodurch Hirschler für Exekutivzins mit 10 Prozentigen Kapitalien 990 fl 32 kr, und außerdem noch für gerichtliches Kost 265 fl 36 kr zu Orth schuldig wurde, wovon Hirschlers Forderungen noch voll gültig. Mittelst einer weiteren Exekution von Notär Haase vom 11. Juli 1862 endlich Orth von dem Herrn Wilhelm Schmitzer gerichtlichen Pfandrechts dem Hypothekar Theil von 25.100 fl zu Gunsten Heinrich Vollmer von Landau gegen einen Kapital von zu 2 Prozent, mithin um einen Exekutivzins von 24.598 fl. Von das folgenden Tage zogen Notär Haase gegen den Gläubiger Weickert völlig ein, womit aber dem Oggelsheimer, der

allen Verfügungen gegen gewahrt sollte, in den Besitz dieser Forderungen zu kommen, (Mem. dessen Urtheil vom 22. Juli 1862) kein Anspruch gegeben.

Hirschler verlor nun einen Theil von Obigen gegen Orth:

1, Am 8. Juli 1862 klagte er den Marschall von Orth über 400 fl vom 1. Juni 1864 provisorisch und erhob Arrest auf Forderungen von dem Gemeindsgarnisch, womit er jedoch wegen der einzuholenden Competenz dieß Urtheil vom 31. Juli 1862 abgewiesen wurde.

2, Am nämlichen Tage erwirkte er zwei Ordonnanzen zur Arrestirung und zur Ladung à bref délai gegen den vorgenannten Marschallsfuhl, den Forderung zu Mikkler Adrian, den Büreaschef ein Weickert und das ihm bei der Exekution vom 7. Juli 1862 wegen der von 12 auf 10 Prozent reducirten Zinsbetrag und der Vergütigung des Hirschl auf diesen Gold verlegenen Spesen ad 310 fl.

Diese Klagen bildet den Gegenstand des 2ten, darin noch ein der den Forderungen aufgegebene Prozeß. (Nro 4975 der Rollen).

3, Im Oktober 1862 verlor er die Exekutionsgebühren Klagen gegen den Exekution des Marschallamts der Schickhausen Forderungen auf 451 fl 30 kr, welche den Gegenstand des 3ten Prozeß (Nro 4976 d. R.) bildet.

4. Im November 1862 verlor er einen weiteren Exekutionsklagen für den Betrag von 840 fl, welche er als verlorenen Gegen dafür aufgab, daß ihm Orth den diesseitigen Betrag von 12 Prozent entrichte. Diese Forderung wurde durch Urtheil vom 21. April 1864 als widerrechtlich abgewiesen und bildet den Gegenstand des vierten Prozeß. (Nro 4974 d. R.)

5. Wegen der ihm von Orth zugeblich verkürzten, aber nicht gutgeschriebenen 100 Viertel Gerste soll er aus seinem Klagrecht eine Verfügung des Landgerichts verweigert und hierin eine Exekutionsgebühr von 50 fl zurückerstattet verlangen.

Auf den Widerspruch verfügt sich, daß Hirschler mit dem ursprünglich Orth gegebenen Forderungen von 400 fl, dem Betrag des Marschalls vom 1. Juni 1862 und dem Betrag Arrestes zur

Tilgung der Schuld von Adrian, wie solche sich von 1771 fl
562 zu wissen stellt, nämlich: fl kr

1, Pfandsumme bei der Ablösung Adrians . . . 70. –
2, Der bezogenen Kaufschr bei der Caption der Mobilien
Steigerungen vom 7. Juli 1862 zu 10 Procent . . 110. 4
3, Der bei dieser Caption nicht bezogenen, aber auf
weitere zuforderlichen Taxbetrag ad . . . 310. –
4, Bei der Caption der forderungsbaren in dem Hinfälligen
verdächtigen Inventar von . . . 441. 52.
5, Für Taxbetrag der nicht endirten Immobilienkaufschrift . . 840. –

Zusammen . . 1771. 56

In Betracht, daß sich aus diesen Forderungsfällnissen bis zur Ein-
leitung der bei der vorgelesenen Caption, andere Missbräuche der
Pfandverschreibnisse, in welchen der verstorbene Orth zu Hirsch-
ler stund, stattzufindenden Einweisung Orths ergibt;

Daß weiters schon im Allgemeinen ein Captionsverlust
von 12 Procent bei Immobiliarkaufschriften, welche zu einer bezogenen
nie ganz unrecht ist, wie dann die Caption von Robert Haase
vom 11. Juli 1862 beweist, dann welche Orth von dem in Inventar
verzeichneten Pfandsumme Pfund 25,100 fl zu Vollmer in Frankfurt gegen nur 2 Procent
Kaufschr endirt sind, daher nur der Missbrauch der verschiedenen
Pfandverschreibnisse und der Einwurf von dem Appellanten
auf Orth gemünzt dient die Absicht einer solchen Captionsver-
sprechens Exitus der Orth gewonnen sein können und sich
einer endlichen causa für die Cancellirung eines so exaltirten
Taxbetrags dieser Orth nicht annehmen lässt, wie der vorige Richter
mit Recht bemerkt sind;

Daß aber auch noch weiter feststeht, daß Hirschler schon vor
der Caption Pfändung von Orth genommen ist und insbesondern
der Pfandschein vom 1. Juni 1862 mit 400 fl, welche am 1ten
Juli 1862 verfallen war, und das Darlehen zur Ablösung der
Mühle Adrian mit 730 fl einzusprechen sollte und daß

wie der einzigen fündigen Besitzerin Hirschlers bei der
vorgelesenen Caption unverbindlich gewesen sein soll, daß der
Captionsbruch gegen diese Forderung commissirt werden sollte,
dieser re vera die creditorum summam wie einen dato in
solutum zur Tilgung der Darlehensforderungen Hirschlers
zu Orth gebildet haben, weilen die von dem Pfändbiger sich
widerbedungenen f.g. Captionsverschrift und circular Zurück-
ziehung nie als manifestirte, wiederrufen zurück bewerkstel-
ligen können, weil sich selbst denen der Fall wären, wenn
bei dem Vorschuß zur Einlösung des Adrian und bei der
für Orth dem Weickert von Hirschler gelösten Darlehens-
schein widerbedungen worden sein sollte, daß mittelst der vorge-
lesenen Captionen die Tilgung der Urbindlichkeiten des Orth
gegen Hirschler zu geschehen habe;

Daß deshalb noch Appellat vollkommen berechtigt gewesen
wären, den Verlust in der Caption von Robert Haase vom 7.
Juli 1862 von dem endirten Mobilienpfändschein ad 1100 fl 36 kr
mit 110 fl 4 kr pfändlich ganz zu beziehen und die fernere
diesen Verlust abanzo wie den Captionsbruch auf die
beiden verschiedenen Forderungen Hirschlers, die einzigen, die
ihm zustehen, zu verlegen, weil sie aber bis jetzt nicht gethan
sind.

In Betracht daß die letzte Klage auf den Einwand des Appellan-
ten: „ es sei Orth dieses Darlehen gegen ihn zu diesem
und dem endern niemand Pfändschein bestimmt worden " sehr
richtig verwindet sind: „ daß wenn solche den Darlehen den Dar-
lehen als den Pfandgeber (Appellanten) empfindlich gewesen sein
würde, wenn solche gerichtl. Darlehen, wodurch der Gebur-
zum Verlust und der Lagerung zum Pfändern wäre, von der
Hand zu weisen, dieser der Captionsgefahr als diese und diese
seie, verdient unwirksam und nichtig sei ".

In Betracht, daß hiernach unnöthig ist, noch die Frage zu er-
forschen: ob der vorgestorbene Erbe Orths vom 4. Juli 1862 dem
Abschluß einer prospectiven Caption wirklich gewesen? und da

[illegible] Termin: ob nicht diese Abwesenheitsklage wider die Erben von Nikolaus Haase vom 7. Juli 1862 aufgehoben resp. zurückgewiesen werde?

Dass sich dieser Appellat in Betreff dieser Forderung auf seine Rechtsrede bezogen haben wolle.

Ohne Kosten Erkenntniss

Gründe ist dem K. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

G. Gulden

Heidelberg in der Sitzung v. 16. August 1865.

Bekker

Der Appellant hat mit vorgelegtem Anwaltszeugnisse vom 30. April d. J. gegen das Erkenntniss vom 30. März d. J. Berufung eingelegt, diese aber nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, nämlich binnen 4 Wochen, begründet. Der Appellat hat auf diesen Umstand hin die Abweisung der Berufung beantragt. Nachdem nun seit dem Erkenntnisse vom 30. März d. J. mehr als 4 Wochen verflossen sind, ohne dass der Appellant die Berufung begründet hat, so ist diese Berufung als eine verspätete zurückzuweisen.

Der Appellant hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Demnach erkennt das Hofgericht des Unterrheinkreises für Recht:

Die Berufung des Appellanten wird als eine verspätete zurückgewiesen.

Der Appellant hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen.

Mannheim, den 16. August 1865.

Hofgericht des Unterrheinkreises.

Bekker

[illegible] Bürgschaft [illegible] 4 Juli 864, wegen [illegible]
[illegible] Bürgschaft [illegible] 4 Juli 864

DIENSTIONS-STEMPEL
Kreutzer

zu wenden, um die Sache gegen diese Entscheidung mit weiteren Rechtsmitteln verfolgen zu können; bis dahin überschreite alle Anstellungen des Appellaten mit Einwilligung und Verantwortung derjenigen nachstehenden sind, eine ungünstige Meinung gegen den Appellanten zu bewirken, sowie über begründete Einsprüche nicht bestätigt werden können;

A. P. G.

Gestellt vor dem k. Appellationsgerichte, mündlichen Verhandlungen Rechtsanwalt Glaser für den Appellanten Rechtsanwalt Gulden für den Appellaten

k. Appellationsgerichtsrath Schmidt vom 30. März 1864 angezeigten Beschwerde gelesen und diesem Rechtsanwalt Gulden gelassen, sowie den Appellaten zur Antwort eine Frist von 8 Tagen, nach Zustellung vom 30. Oktober 1864, zu den Akten einzureichen, und die Entscheidung der Sache zu verordnen.

Glaser

Gestellt in der Sitzung v. 16. August 1865.

Gulden

Urtheil

Das selbe erfolgt zum gerichtlichen Theile aus den Motiven des Appellationsgerichtes vom 18. April 1865, welches bestätigt das Urtheil über den Einwurf die Beweise Glaser beantragten Vorbringens, durch welche die Zeugen Glaser beantragten, sub Nro. 4974. 4975 u. 4976 der Akten aufgenommenen Protokolle über Vernehmung selben, die Abweisung dieses Protokolls, die vor der Beweisung gefundene, zugleich den von der Beweisung Glaser der Beweisung Gulden Instanzlichen über diesen beantragten Vorbringens für genügend und relevant erklärte, sodann der Beweisung selbst erfolgenden Fortsetzung verfügte und das k. Landgericht in Sprengung mit der Abweisung dieses exceptionellen Urtheil vom 7. Juli 1865 schwer mit Appellat und Appellatum Orth Rechtes Urtheil, seinen Recepturen aufgehoben, in Abänderung des Appellaten und Appellaten Hirschler und das seinerzeitigen vom k. Landgerichte in Sprengung aufgenommenen protokollarischen Urtheilsaufnahmen protokoll wurde dem Anwalte des appellaten Hirschler dieses Urtheil des k. Appellationsgerichtes Hasemann vom 18. Juli abschriftlich mit der Aufforderung, in der festen Frist Sitzung des k. Appellationsgerichtes zu erscheinen, um in Entwurf des Incidentbeschlusses zwischen dem Protokolle über die angeblichen Beweisung die Antwort zu stellen und gründlich zur Verhandlung zu schreiten. – Dem widerlichen Beweise wurde auch demselben Anwalte der bezügliche Auftrag für den Appellaten und Appellatum Orth significirt.

In der heutigen Sitzung waren nun für Orth, dessen Anwalt den obigen Auftrag, der an diesem Vorbringen begründete Advokat Glaser, in der Sitzung selbst zugegen, und die Vollmacht als dessen Anwalt Glaser für Hirschler anwies.

k. sagt sich nun: Es unter Beurtheilung des Rekursvorbringens von Anwalt Glaser, der von Anwalt Gulden für Orth genommenen Antwort als genügend zu genehmigen und auf die Verhandlung der diesjährigen Prozesse eine Sitzung anzuberaumen sei?

G. Gulden

Nro 4974. 4975 u. 4976 des Rolle

Wolfsteil d. 24. Juli 1865

Empf. am 29. Juli 65.

DIMENSIONS-STEMPEL 1 Kreutzer

Appellat

Exp. 31. Juli

In Sachen

Salomon Hirschler, Handelsmann in Kniphausen appellat

Appellant von dem Wolfsteiler Kgl. Landgerichtsassessor in Frankenfeld vom 21. Februar 1865 und 21. April 1864,

und Appellaten, durch den K. Advokat Anwalt Glaser vertreten,

gegen

Carl Theodor Heinrich Orth, Dr. der Medicin, in Heidelbrunn wohnhaft, Herzoglicher Assistenzarzt in Kniphausen, in seinem eigenen als Curatore seiner minderjährigen Kinder Carl Adolph Orth, Johanna Charlotte in Kniphausen, Appellaten und Appellantin von einem Wolfsteiler Kgl. Landgerichte in Frankenfeld vom 8. Januar 1865, durch den K. Advokat Anwalt Gulden vertreten.

Der K. Advokat Anwalt Gulden bittet für die von:

Appellantin dem Appellatischen Verkünde über die Klage von Salomon Hirschler, sowie Kniphausen zu bestätigen, daß Appellat und Appellant Orth zufolge des von dem K. Landgerichte in Kniphausen ergangenen Erkenntnisses vom 7. Juli 1865 und in der Wolfsteiler K. Appellationsinstanz vom 18. April 1865 zu Gunsten der Klage ausgefallenen Decisivide auszuführen sei;

Insbesondere die von dem Appellanten und Appellaten Hirschler der Taxirung der Zeugen auferlegten Kosten, sub Nro 4974. 4975 u. 4976 des Rolle rückgängig zu machen, eventualiter dieselben als im Interesse der Sache verwendet zu erachten, sofort wieder die Liquidation dieser Kosten vorzulegen, den Appellanten und Appellaten Hirschler in die Kosten zweiter Instanz verurtheilen Behufs zu erneuern und zum Abschreiben dieser Kosten oder aber zur Einleitung der Exekution in dasselbe eine Frist zu bewilligen.

Ich habe in dem Rechtsverhältnisse des Orth c. Hirschler die Gebühren für Consultation, Abfassung der Citation und Correspondenz Porto nur so weit in Ansatz gebracht, weil der Incidentpunkt eine ordinäre Sache bildet, Orth dabei obsiegend ist, und diese Gebühren jetzt (schon jetzt) verordnungsmäßig bezahlt werden müssten, wenn die Sache hauptsächlich für ihn als günstig entschieden (wobläuft) werden könnten — sie sind übrigens alle 3 ordinäre Taxen — und so möglichst Mosse Hirschler von den resp. der Klage jetzt Sache Position bringt, in diesem Falle aber — obgesehen von dem Incidentpunkt — kann der 3 Posten die Correspondenzgebühr in Ansatz bringen, weil dann Verfall an sonst ungiltig. Die Correspondenzgebühr, da nicht moderirt werden müsste, hätte aber Herrmann Orth, der obsiegend ist, zu tragen.

Jeverhaven den 1 August 1865

G. Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostennote

für

Carl Theodor Heinrich Orth, Dr. der Medicin, in Lei.. prakticirenden Arzt, dermaligen Assistenzarzt in Tyrnau, in seiner Eigenschaft als Curandus seines minderjährigen Bruders Carl Rudolph Orth, gewesenen Oekonom in Hegyeshalom, Appellaten und Appellantens von einer Verfügung des k. Bezirksgerichtes in Forchtenstein vom 8. Januar 1863,

gegen

Salomon Hirschler, Handelsmann in Lackenbach wohnhaft, Appellanten von der Verfügung des k. Bezirksgerichtes in Forchtenstein vom 21. Februar 1862 und 21. April 1864, und Appellaten.

Défaut-Urtheil contre avoué vom 24. Juli 1865 wurde über Ansuchen des Hirschler in die Sache bis zur Ausfertigung des Urtheils

Causa ord.

		Gulden	Kreuzer	Gulden	Kreuzer
	Conscriptionsgebühr	68.		8.	24.
	Abtretungsgebühr	91.		1.	53.
3.	Anmeldungsblatt vom 27. Februar		87.	—	—
4.	Abschrift der Klage sammt Beilagen auf Ansuchen des Herrn Glaser, der erklärt, sich als Curator zu bestellen	83.	—	1.	53.
5.	Anmeldungsblatt vom 13. März		14.	—	—
6.	Einsendungsgebühr der Abschrift an Curator	83.		1.	53.
7.	Zeugenvernehmungsgebühr 5 Zeugen (4½ Bogen)	72.	35.	5.	42.
	2 Copien, 6 Seiten mit Zustellung		1. 09.	2.	51.
8.	Anmeldungsblatt v. 10. April		28.	—	—
9.	Vorlage	85.		9.	27.
10.	Auftrag zum Urtheil v. 18. April		32.	—	—
11.	Urtheilsminute		35.	—	—
		3.	40.	32.	03.

	Bezeichnung	Anzahl	Gebühr fl.	kr.	fl.	kr.
	Übertrag		3.	40.	32.	03.
12.	Gerichtsakten, Original & Copia, 8 Styl Zustellung	87.	..	56.	5.	55.
		..	–	46.	–	–
13.	Botenlohn (20 kr)	..	13.	50.	–	–
14.	1 Copia 5 Styl mit Signif. à avocat	..	1.	02.	4.	–
15.	Requête an das Landgericht (1 Styl)	76.	–	07.	1.	16.
	Einzeichnung der Ordonnanz	..	–	28.	–	–
16.	Copia der Requête & Ordonnanz 1 Styl (1/2)	72.	–	07.	–	08.
	Sommation, Original & Copia mit Zustellung	70.	–	27.	–	48.
17.	Minuta des Gerichtsprotocolls	..	–	47.	–	–
18.	Ausfertigung, 8 Bogen, mit Gerichtssiegel	..	6.	58.	–	–
19.	Copia des Gerichtsprotocolls 2 Styl (8 kr) mit avocat 1 Styl	72.	..	14.	1.	04.
20.	Urtheil 2 Styl (1/2 kr)	70.	..	34.	..	48.
	2 Copien, 2 Styl mit Zustellung	72.	..	14.	1.	54.
21.	Ausfertigung am 24. Juli	..	..	41.	–	57.
22.	Botenlohn	..	..	32.	–	–
23.	Gerichtsakten 1 Styl	82.	..	..	3.	04.
24.	Porto und Correspondenz	87.	..	07	2.	22.
25.	Wolfsbilleminuta	145.	5.	36.	..	..
	Copialmuta	..	..	21.	–	–
		..	..	07	1.	15.
	Zweibrücken den 27. Juli 1865.		37	34	55	39
			53	39		
		Summa	93.	13.		
		Ab, d. letzte Zahlung	10.	17.		
		Bleibt	82.	56.		
		mithin	5.	36.		
		Bleibt	77.	20.		

Taxirt zu dem Gesammtbetrage von ~~Gulden~~ Gulden, ~~Kreuzer~~

~~Zweibrücken den 30ten~~ Zweibrücken den 29ten Juli 1865.

Der geschworne K. Taxator Gerichtsschreiber

Nro 4974, 4975 & 4976 J.R. Klagsache d. 24. Juli 1865.

Urtheil

für

Carl Theodor Ludwig Orth, Dr der Medicin in Zweibrücken wohnhaft, Inwohner Apothekergehilfe in Speyer, im Namen seiner minderjährigen Kinder Caroline Friederike Ludwig Orth, Louise Ottonie Orth, Apothekerstochter in Speyer, Appellatin und Appellatin und Vormünder des K. Landgerichtsprotocolls in Zweibrücken vom 8. Januar 1863,

gegen

Balthasar Hirschler, Handelsmann in Landstuhl wohnhaft, Appellaten und Beklagten des K. Landgerichtsprotocolls in Zweibrücken vom 21 Dezember 1862 und 21. April 1864, und Appellaten, Advocat des K. Oberhofgerichts Anwalt Glasser substituirt.

In Erwägung, daß zwischen den Parteien die Sache Nro 4974 4975 und 4976 der Rolle aufgenommenen Processe bei dem K. Appellationsgerichte anhängig sind;

daß Appellant und Appellat Hirschler, als Appellat und Appellant Orth diese Processe behufs Einigung sind, die Einigung nicht zu Stande gebracht, daß diese drei Processe dieselben zwischen den Parteien vom 10. Februar dahin abgeschlossenen Vergleich ihre Erledigung gefunden haben, zugleich über seinen Inzidenzpunkt, von Orth bezahlten Zustellungen Entscheidung sind und die Anordnung dieser drei Sachen einzeln diesen Incidentpunkt betreffend

in Erwägung, daß Herr Adjunkt des K. Appellationsgerichts vom 18. April 1865 den von Hirschler gegen Dr. Orth substituirten Eid für zulässig und relevant erachtet, daß die Anordnung dieser drei Processe behufs der Leistung des besagten Incidentpunkt anordnet, zugleich daß Appellat und Appellant Orth über seine annullirte Eidesannahme in modificirter Fassung als wahrend und festzuhalten

Verkündt worden und das k. Landgericht in Speyer mit der Abweisung dieser Civil-Sache [illegible] würde.

In Vollzug, dieß Appellats und Appellanten Orth zufolge das von dem k. Landgerichte in Speyer aufgenommene und dem Appellationsprotocolle vom 7. Juli 1865 im Original von Hirschler diesem Civil-Rechtsstreite beigeschlossene Urtel;

Daß dasselbe den von Hirschler in dem drei aufeinanderfolgenden Terminen vorgebrachten Einwand der Abwesenheit, daß die Litiscontestation dieser Sache wieder aufzuheben, Hirschler in die Kosten des Incidentstreites zu verurtheilen und zugleich einen Befehl zur Vorführung dieser Sache, oder eher zur Publication der Urtheilung anzuordnen.

Aus diesen Gründen

Gefolle es dem k. Appellationsgerichte Vollmächtigten wolgefallen, daß Appellats und Appellanten Orth zufolge das von dem k. Landgerichte in Speyer aufgenommene und [illegible] Urtheilung protocolle vom 7. Juli 1865 wie in dem Vollzug des k. Appellationsgerichtes vom 18. April 1865 zugelassenen Civil-Rechtsstreite beiderseitige Acten aufgenommen und beigeschlossen sind,

demnächst die von dem Appellanten und Appellaten Hirschler in Betreibung der drei aufeinanderfolgenden Termine in den Rollen aufgenommenen Sache sub Nro. 4974. 4975 und 4976 der Rollen aufgenommenen Sache sind abzuweisen, sofort wieder die diesseitige Klage aufzunehmen, den Appellanten und Appellaten Hirschler in die durch diesen Incidentstreit verursachten Kosten zu verurtheilen und zur Verkündung dieser Sache oder eher zur Publication der Urtheilung der Rechtssache eine Sitzung anzuberaumen.

Für [illegible]
des Appellaten von Hirschler
so wie Vorlage
Civil-Sache

G. Gulden

G. Gulden

Speyer, den 18. Juli 1865.

Für Ausfertigung
Der Gerichtsschreiber
des k. Appellationsgerichtes
der Pfalz.

[illegible]

N: der Rolle 4974. 4975. 4976. Vollzug v. 18 April 1865

Copia 4 Segl

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Exp. 10. Juni 1865.

Civil-Sitzung

In Sachen

Salomon Hirschler, Handelsmann, in Landau wohnhaft, Appellant von dem Vollzuge des k. Bezirksgerichts Landau vom 21 August 1862 und 21 April 1864, und Appellat, durch den k. Advocat-Anwalt Glaser vertreten,

gegen

Carl Theodor Heinrich Orth, Doctor der Medizin, in Landau wohnhaft, dermalen assistenzarzt in Speyer, in seiner Eigenschaft als Beneficiarerbe seines verlebten Vaters Carl Rudolph Orth, gewesener Oeconom in Oggersheim, Appellat und Appellant von einem Vollzuge des k. Bezirksgerichtes in Landau vom 8 Januar 1863, durch den k. Advocat-Anwalt Gulden vertreten.

Der k. Advocat-Anwalt Glaser beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, indem es die bei demselben zwischen den Parteien anhängigen unter Nro 4974. 4975 und 4976 der Rolle aufgenommenen Processe miteinander verbindet dem Appellanten und Appellaten Salomon Hirschler unter Vorbehalt aller seiner Rechte Urkunde zu verschaffen, daß er dem Appellaten und Appellanten Recht zu geben gesinnt sei, er solle schweigen, ob es nicht wahr ist, daß er vor 10 Jahren also mit dem Sohne des Appellanten, mit Theodor Hirschler, welcher im Wirthshause Mehrere handelte, unter Vermittelung des Wirths Haber, Handelsmann und Wechsler in Landau verhandelt, folgenden Vergleich abgeschlossen habe:

„Orth zahlt an Salomon Hirschler für Abstandsumme, wodurch alle weiteren Ansprüche vergessen sein aufgehoben sind;

2. Die drei dermalen am k. Appellationsgerichte anhängigen Processe sind hiermit niedergeschlagen;

3. Jeder Theil bezahlt seine Kosten an sich und

Speyer d. 10. April 1865.
vidirt d. 18. April 1865.

Salomon Hirschler, Handelsmann in Kusel, Appellant von
2 Urtheilen des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
vom 21. August 1862 und 21. April 1863 und Appellat,
Prod. d. Anwalt Gasser nachstehend;

gegen

Herber Adth, Bäcker in Kaiserslautern,
jetzt in Speyer wohnhaft, Appellat und Appellant von ei-
nem Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 8.
Januar 1863, Prod. d. Anwalt Gulden nachstehend.

In Erwägung, daß in Folge der Appellation gerichtlicherseits
sogleich Anstalten getroffen sind, die Akten
der Sache zu requiriren;

daß der Anwalt des Appellanten, Herr Andreas Adth, mel-
cher in Oggersheim ein Gut, bestehend in Wohnhaus und
einem Hause, Scheune, Stallung, Hofraithe, Hanf-
und Krautgarten in Worms an Herrn Heinrich Hartleb, Handels-
mann daselbst, für 30,000 fl verkündete und hier und hiesige
Adrian in Anbetracht von 800 Ligenzinsigen Werthzahl am 3ten
Juli 1862 einen Prozeß und den Appellanten ganz, von
diesem einen Theil seiner Forderung an Adrian mit gleicher
Forderung einen Vorschuß von 70 fl. Zahlungsmandats
weil er diesen Prozeß vor der Prozeßzahlung mitgesetzt
hat;

daß Herber Adth am 1. Juni 1862 Appellant dem Adth
ein Darlehen Urkunden von 400 fl gewährt habe, welches dieser in 4 Jahren zurückzuzahlen versprochen und
dagegen einen Pfandbrief, Ordre des Appellanten
ausgestellt;

daß, nachdem Adth Herber Adth, an Heinrich Hartleb
für 30,000 fl verkündet habe, Appellant einen Darlehen zu
widmen, welcher Darlehen, diese Güter einen wirk-
lichen Preis zu kaufen, was selbe an dem Betrag auch
gab, bis mit Urtheil abgesprochen und diesem nachgegangen

der Pfandbriefe Capital von 2000 fl. zu begehren, indem nämlich in dem mit diesem abgeschlossenen Einlösungsvertrage, das Datum bis zum 3. Juli 1862 gegen Bezahlung von 2000 fl. von dem Capitale abgetragen werden;

das Hauptgut und Ort von Weikert verkaufte, dasselbe durch gerichtliche und die amtliche Schätzung auf 2000 fl. zu begehren, jedoch nur Pfandbriefe zu 1000 fl. verlangt, da diese Pfandbriefe bei dem letzten Verkaufe genommen worden;

das, nachdem nun die dringende Noth der zerrissenen Orth und Weikert abgeschlossene Handlung unterbrochen war, der Gut durch Vermittlung des Agenten Schmidgen für 4000 fl. verkauft wurde, wodurch Orth nun Abzug der an Weikert zu gestandenen 2000 fl. einen reinen Gewinn von 1000 fl. machte;

das gemeldter Orth, um den Agenten schädliche in gutrichtigen Dienste einigermassen gutmachen zu helfen, ihm erklärte, dass er sein Fundirungsgeld Pfandbriefe mit welche Agenten bezahlt worden, auf Verlangen gegen Ersatz von 12 Prozent eintauschen wolle, mit welchen Agenten bezahlt worden;

das Orth zur Verfügung seine Pfandbriefe und seine Mobilien den 2. Juli 1862 bestimmt und den Agenten eingeladen hatte, sich um die Verfügung einzufinden, um den Verkauf zu besorgen und sie an Handen zu nehmen;

das selber an diesem Tage nur die Mobilien, welche durch Handel verkauft worden und weil Weber Kaufschilling, 12% an den Capitalwerth abgezogen, bezahlt, welchen ihm von Orth und Brüder verkauft worden, da gegen abgetreten, dagegen mit einem Protest verlassen, in welchem er Orth für allen Schaden, welcher ihm durch gegen diese Verfügung entstehen könnte, verantwortlich machte;

DIREKTIONS-STEUER
14
Kreutzer

das der Ankauf von 2% weiter Mitverantwortlichkeit gegen dem Gut mit einem Einsatz von 310 fl. bezahlt worden, dieser Ankauf verzinslich sei, diese dem Agenten zu begehren und ihm Früher wie von 7. Juli 1862 einen Schuldschein auszustellen;

das der Agent sich für Orth bei Weikert in Worms für 2000 fl. verbürgt und Interesse habe, das dieser beschwichtigt werde, damit dem Agenten Orth unglücklich werde, wie ihm die Zusicherung dieser Summe wahrlich und weil dieser selber nicht annehmen, ihm hierüber von 12. Juli 1862 ausweiter unbilliger dass, worüber Jener erklärte, er sei begnügt;

das Orth von P. Strasser und Brunschweiler und William Schaad und Byrnd seine verschiedene Forderungen gegen Gut und seine Mitverbindlichkeit mehr betrieben, sich gewöhnt, diese Forderungen zu Abtragung zu haben, dieser mit dem Agenten mündlich dasse übereinkommen, das diesem der Mehrerlös von 600 fl. gutbar und gesetzt über den Kauf wieder zu Handen und Verfügung Orth bezahlt worden;

das gemeldter Orth und wirklich diese Forderung vom 30. Juni 1862 von Heinrich Ludwig Schick von 1051 fl. 30 kr. für angegeben, welcher von ihm zu zugelegte Forderung betrug, wofür einen Mehrerlös von 1051 fl. angiebt, welcher dem Agenten mündlich für 600 fl. gutbar worden war, Agenten also einen Gewinn von 451 fl. zu bezahlen habe;

das, da nun aber, von der William Schaad angegebenen Forderungen der Forderung von 18. Oktober 1861 und 9. Januar 1863 nur zahlbar war, Agenten diese Forderung von 19. Januar 1863 mit 96 fl. 56 kr. zur Verfügung des Orth begehrte, dessen sich diesen Verlust Bezahlung derselben wurde;

das nun aber Orth sich fürder weigerte, eine Cession

verbunden anerkannt zu lassen, wenn ihm solche stelle, daß Appellant eine Freiheitsstrafe nicht erleiden dürfe, ihm freiwillig Pferden von 451 fl 30 kr. zugetheilt würde, zu lassen Schuld der Appellant verpflichtet sei;

daß, wie erwähnt, zwischen Carl Orth und dem Appellanten ein mündlicher Cassionsvertrag zu Recht gekommen wäre, wonach für Forderungen des Mobiliarverkaufs, seine Mobilien und sein Haus vom 7ten Juli 1862 verschiedene zu lassen und in dem Vierzehntel Fünftheile, wovon Appellant den Vierzehntel gegen einen Rabatt von 12% erhielt, zu verbringen;

daß aber Letzterer genommen hat und seine Mobilien verschiedene sind, nicht aber sein Haus, weshalb Appellant vom 20. September 1862 kommenden Tages, dieses Hauses wegen 4 Wochen zu warten und die Fassion zu verbringen;

daß derselbe diese Haus nun im Oktober oder November um 7000 fl. verkaufte, sich jedoch verzögerte, die Fassion zu verbringen, wodurch dem Appellanten der zugesicherte Gewinn von 840 fl. entzogen wurde.

Ferner, daß Appellant auf Grund einer Exekutionsordonnanz vom 8. Juli 1862 den Carl Orth am 8. Juli 1862 vor das k. Bezirksgericht Darmstadt vorbringen ließ, um rechtshilfe zu werden, ihm zu bezahlen:

1, den Betrag von 2000 fl, welchen er seinem Schwiegersohn in Worms verbürgt habe; 2, für Zehren 50 fl; 3, für den Adrian Bezeichnet 800 fl. und 4, für entzogenen Gewinn 310 fl;

daß Appellant ferner auf Grund einer Exekutionsordonnanz vom 8. Juli 1862 sich die von ungegebenen Zahlungen und Zehren noch für die Prozeßführung von 400 fl Prozeß verlangte und den Carl Orth am 15. Juli 1862 auf Hilfeleistung verklagen ließ;

daß diese Klagen, welche miteinander verbunden wurden, am 21. August 1862 vor das k. Bezirksgericht Darmstadt zum Vortrag, worüber Carl Orth vorgeladen wurde, den ihnen wahrheitsgemäß Angeschuldigten für schuldig zu erklären, gegen welches Urtheil Appellant appellirte,

Darmstadt, den 10. April 1865.
Abth. v. 18. April 1865.

Antrag
für
Carl Theodor Heinrich Orth, Doktor der Medizin, in Darmstadt wohnhaft, Inculpat Appellant in Person, in seinem Eigenschaft als Cessionar und seines verstorbenen Bruders Carl Ludwig Orth, gewesenen Ökonom zu Eppertshain, Appellaten,

gegen

Valentin Hirschler, Handelsmann in Hofheim wohnhaft, Appellatenanwalt von einem Urtheile des k. Hofgerichts zu Darmstadt vom 21. August 1862, dieses durch k. Advokat Anwalt ~~Vollmacht~~ Fauerbach.

Es lassen sich gegen das Appellatenanwalt bescheinigt sei, daß er von Carl Ludwig Orth, Ökonom in Eppertshain, folgende Forderungen habe:

1, für einen Wechselbrief vom 1. Juni 1862, zahlbar fl. kr. nach 4 Wochen, in Summa von . . . . . 400. –

2, für einen zur Sicherstellung Orths an den Mörder Adrian in Offstein für Max Ludwig ausgestellten Forderung . . . . . 800. –

3, als Entschädigung dafür, daß bei der Mobiliarversteigerung und Cession von Notär Haase vom 7ten Juli 1862 ihm nur ein Verlust von 10 Procent – statt 12 Procent – bewilligt und das Haus gegen baare Zahlung an Cession angeschlagen worden sei, die Summe von . . . . . 310. –

wovon bar ihm Orth den Vierzehntel Antheil auszugestellt habe, also somit: Entschädigung für den 7ten Juli 310 fl anstatt zu haben. Entgegnet C. Orth."

4, dafür, daß er für den Diener Orth an Heinrich Weickert in Worms als Bürgschaft einen Wechsel von 2000 fl und die Kosten mit 30 fl für einen bürgt habe, die Summe von . . . . . 2030. –

Im Ganzen . . . 3540. –

Übertrag 3540 fl —

wegungen Orth von ihm im Mobiliar-Exekutionsprotokoll vom 7. Juli 1862 pfändlich mit . . . . 990 fl 32.

Rest noch von ihm schuldig verbleiben . . 2549. 28.

In Erwägung, daß Appellant, gegründet auf diese Exekutionsbewilligung, am 8. Juli 1862 einen Exekutionskommissär zur Abnahme, und wegen für die Summe von 2549 fl 28 kr, Zinsen und Kosten neuerlich und noch am nämlichen Tage gegen Orth bei mehreren Personen Abnahme angesucht, am nämlichen Tage auch von der Maschinschreibmagd von 400 fl Klagen gegen Orth vor dem Handelsgerichte in Prozessachen verhängt sei, welche jedoch diese Verfügung dieses Handelsgerichtes vom 31. Juli 1862 wegen der gleichen früheren Exekutionsführung als unbegründet abgewiesen worden ist,

daß demselben ebenfalls am 8. Juli 1862 von dem Civilgerichte in Prozessachen Klagen auf Zahlung der 2140 fl mit Zinsen und Kosten und am 15. Juli 1862 die Klagen auf Pfändigkeit der angegebenen Vermögens verhängt sei.

In Erwägen, daß Carl Rüdels Orth schon unterm 12. Juli 1862 dem Herrn k. Notär Haase den Gläubiger Herrn Weickert vollmächtig zu bezeichnen hatte, wodurch die gültig vorgelegte Forderung des Appellanten sub No 4 auf 400 fl ganz ausgeschlossen worden ist,

daß demselben Appellant diese Forderung in seinen Eingaben vom 22. Juli und 7. August 1862 nicht weiter geltend machte, sondern in dem letzten Eingaben noch fordert:

	fl	kr
1. für die angeblichen Zahlungen von Adrian No 2	200.	—
2. die Exekutionsführung auf den Exekution No 3	310.	—
3. die Maschinschreibmagd No 1, worüber schon erkannt war, mit	400.	—
4. für Zahlung des angeblich vom 12. Juli 1862 dem Weickert gegebenen Darlehensbetrag	22.	10.
	1532.	10.

Übertrag 1532 fl 10.

5. für Zahlung des Abgeschlagenen, dem er nicht weiter nachgefolgen zu wollen erklärte, die Summe von 29 fl 13.

Zur Sprache . . 1561. 23.

und sich damit verklärte, hiervon den angefochtenen Exekutionsbescheid vom 7. Juli 1862 in Abzug bringen zu lassen mit . . . . 990. 32.

so daß ihm Orth noch schuldig verbleiben . . . 570. 51. mit Zinsen vom 8. Juli 1862.

daß Ferdinand subsidiarisch, für den Fall, als der von Moses Fidel bei ihm gegen Orth angelegten Arrest kein Hindernis bilden, sich erbot, den von ihm an Orth für gegenseitig Abschaffen schuldigen Betrag mit 265 fl 36 kr noch weiter in Abzug zu bringen, wonach sich seine Forderung auf 305 fl 15 kr endigen.

In Erwägen, daß Appellant auf die Einwendungen des Beklagten Orth über den ihm ertheilten Exekutionsbescheid zu bezeichnen hat, den Betrag von 730 fl an Adrian bezahlt habe, dabei aber bemerkte, daß Adrian nur ihm die nicht bezahlten 70 fl nachgetragen, und daß der Beklagte Orth auf Grund Klägers Einwendungen angewiesen habe, wovüber er ihm die Quittung ausstellte.

In Erwägen, daß Zweck des angefochtenen Urtheil vom 21ten August 1862:

ad 1 den dem Beklagten Orth aufgetragen sich zu legitimiren,

ad 2. die Forderung von 310 fl als unbegründet und jedes rechtliches causa nonsuccedend abgewiesen,

ad 3. bestandfand die Maschinschreibmagd, worüber schon früher schon Zweck des Urtheil des Handelsgerichtes vom 31. Juli 1862 rechtskräftig sei, deren Einwendung res judicata worlinge,

ad 4. die Zahlung des Darlehensbetrag von Weickert, auf den vom Orth dem Appellanten aufgetragen sich: „daß er zur Zeit, als er dem Weickert das Darlehensbetrag machen ließ, nicht gewußt hat, daß Weickert schon bezahlt war" — verkannt und

ad 5 die Entscheidung über die Zweck der Ladung vom 15. Juli 1862 und sich daraufbezogenen Zahlung des Abgeschlagenen noch unerörtert worden ist.

In Erwägen, daß die von dem Appellanten gegen diesen

Verfall einzuleitende Exekution fortgesetzt werden soll, Appellant bis jetzt noch keinen Antrag zur Festsetzung der Exekution hat zustellen lassen.

In Erwägung, daß die Aufforderungen ad 1. 3. 4 u. 5 – wenn sie zweckmäßig werden sollen – sich von selbst dem Richter als die schon vorhandenen Verhältnisse ausstellen.

In Erwägung ad 2, daß Forderung von 310 fl constant, daß Appellant in seiner Exekutionsgesuch selbst angezeigt, daß er diese Forderung an den verstorbenen Carl Rudolph Orth in seinem Antrage vom 22. Juli 1862 daß bereits abgetragen, sondern noch schuldig sei, wovon überzeugt: daß er schon von dem 3. Juli 1862 Abtretung von Orth für zweckmäßig Termine von und wie er dieses Verhältnisses und die Gutsverwaltung anzeigt, in welches sich Orth damals befand und für welchen ihn wohl Robert Haase dieses gründen einzuweisen befand sei, zu benützen wünsche, um sich von Orth in seinem Briefe vom 3. Juli 1862 die Cession von Forderungen mit seinem Consens von mehr als 75 Procent und in seinem Briefe vom 4. Juli 1862 die Cession der Reinerlös auf den Mobiliar und den Ackerwirthschaften mit dem neuen Vorschlag von 12 Procent anzuerkennen zu bitten, – was Alles, wie Appellant behauptet, von Orth auf Irrthümer hin zu großen ihm Zweck den Appellanten günstigere Bedingungen gestellt sein soll!!!

Daß aber von Robert Haase am 7. Juli die Abtretung selbst abgeändert wurde, daß nur der Reinerlös der Mobilien, welches auf Mobilien 1862 mit 1100 fl 36 kr zugeben war, dem Appellanten mit einem Vorschlag von mehr 10 Procent um den Betrag von 990 fl 32 kr cedirt wurde, wogegen das Klag einen sofortigen Convenzerstattung anerkannt wurde, daß zu einer Cession der Erlös von 1234 fl mit Vorschlag jede causa fehlte, dadurch eine falsche Anklage ist;

daß Appellant seinen zu großen müßte, daß er dem Carl Rudolph Orth am 7. Juli 1862 seinen Forderung ein[illegible] sei, müsse der neue Orth Anklageschrift Einsicht von diesem Tage, wovon er den Betrag von 310 fl bezeichnet sei, was ersichtlich ist, in dem neue der Entfernung des Appellanten diesen 310 fl die Exekutionsforderung Forderung bilden sollten, daß in dem exekutionellen Exekutionsverfahren nur ein Verlust von 10 Procent – statt 12 Procent – aufgenommen würde,

daß die Cession der Reinerlöse auf dem Wirthschaftsblieben ist und daß er sie – wie Appellant neue Pächter bestätigt – über einen unrichtigen Verständniß des Pfändungs Orth entfällt, dessen seinen richtigen Ausspruch der Appellanten begründeten kann.

daß dasselbe muß der neue Pächter nun von dem Appellanten dem neuen maßgebenden Orth Inventarium für inventarium vorlegen soll.

In Erwägung, daß der Rücktritt des Appellanten zu dem maßgebenden Orth einer noch vollständigen Aufklärung in der beiden andern der beiden andern Instanzen, nämlich seinen Forderungen aufgezeigten Appellgründen finden wird, wovon sie zur Begründung angewiesen werden kann;

Aus diesen Gründen

Appellate ist dem k. Appellationsgerichte, die einzige Exekution zu genehmigen mit Schuldspruch und Kosten.

L. Gabler

Verfasst in Wien
Sitz. v. 13 März 1865.

Verfall einzuklagende Forderung fällig geworden ist, Appellant bis jetzt über noch keinen Antrag zur Zurückweisung der Forderung seit zustellen lassen.

In Erwägung, daß die Beschwerdeführer ad 1. 3. 4 u. 5 – wenn sie ausgeführt wurden wollen – sich nun selbst über die Höhe der Forderung und die schon erörterten Verhältnisse ausgesprochen.

In Erwägung ad 2, daß Forderung von 310 fl. constituirt, daß Appellant in Klage Anzeige sowie über seine Vermögens-Umstände nicht zu dem unterzeichneten Carl Rudolph Orth in seinem Antrage vom 22. Juli 1862 sich benommen haben, sich ständig gemacht sein, wovon Folgerungen: daß er seit dem 3. Juli 1862 Abstandnahme von Orth für gerechtfertigt und sich in Klage Feldmarschall, in welcher sich Orth damit, darauf welcher ihn noch Robert Haase dann seine Forderung einzuziehen befugt sein, zu benützen wünschte, um sich von Orth in seiner Eingabe vom 3. Juli 1862 die Exekution wegen Forderung mit seinem Interesse von mehr als 25 Procent und in seiner Eingabe vom 4. Juli 1862 die Exekution der Mobilien mit dem Versuche zu bestrafen, – was Alles, wie Appellant behauptet, von Orth zum Schuldverhältnis für die gerechtfertigten Ansprüche des Appellanten absichtlich Einzelne entfernt sein soll!!!

Daß aber von Robert Haase am 7. Juli die Abweisung damit begründet worden, daß nur der Einspruch der Mobilien, welcher auf Mobilien 1862 mit 1100 fl. 32 x gestellt war, dem Appellanten mit seinem Vermögen von mehr als 10 Procent um den Betrag von 990 fl. 32 x entfernt wäre, wogegen das Klage einzige sofortige Sicherstellung verpfändet würde, daher zu seiner Exekution der Betrag von 1234 fl. mit Vermögen jede causa stellen, deshalb eine Forderung unberechtigt ist;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

daß Appellant seinen zu ergänzen müsste, daß er dem Carl Rudolph Orth vom 7. Juli 1862 keine Forderung entgegen hat, weil sie der neue Orth durch Sicherstellung von Einzahlung von 310 fl. bestätigt hat, was genügend ist, um Forderung des Appellanten diese 310 fl. die Forderung sogar bilden sollten, daß in dem richterlichen Exekutionsverfahren über die Forderung von 10 Procent – statt 12 Procent – aufgenommen wurde,

daß die Exekution der Einzahlung mit dem Verfahren blieben ist und daß er sich – wie Appellant noch später beigefügt hat, für Orth bei Weichert nur bezogen haben.

daß aber eine solche causa – wie der neue Richter mit vollem Rechte vermeint hat – über eine weitere Zurückweisung des Feldmarschall Orth entfällt, daher keine weitere Besprechung des Appellanten begründen kann.

daß dasselbe auch der neue Richter dem neuen dem Appellanten dem alten unberechtigten Orth Instanzen für ihren Verlust verklärt hat.

In Erwägung, daß der Verfahren des Appellanten zu dem unberechtigten Orth eine noch vollständigere Aufklärung in dem beiden andern Akten dem beiden andern ersichtlichen Forderungen der Appellanten sich wird, wovon sie zur Ergänzung vorgelegt werden kann;

Aus diesen Gründen

Appellat als dem K. Appellationsgerichte, die niedere Zurückweisung zu bestätigen mit Schuldigkeit und Kosten.

L. Gabler

Verfasst in Linz
Sitz. v. 13 März 1865.

Gefertigt laut der mündlichen Verhandlung v. 10 April 1865.

vKostka

Nro 4974 v. R.

Publ. 10. April 1865.
Rechtskr. 18. April 1865.

Urtheil
Für

Carl Theodor Ignatius Orth, Doktor der Medicin in Reichenberg, dermalen Assistenzarzt im Lemberger Garnisonsspital als Executionsführer seines minderjährigen Bruders Carl Ludwig Orth, gewesenen Steuermanns in Triest, Klagtheil,

gegen

Salomon Hirschler, Handelsmann in Lemberg wohnhaft, Klagtheil, wegen einer Restforderung aus 4 Inzichtungsscheinen ddto in Lemberg vom 21ten April 1864, dann des Ed. Edlen von Rauwald Vollmacht wegen.

In Erwägung, daß Klagtheil in seiner Klage ddto 29. November 1864 wohinnen Klagen zusammenfällt sagt: daß ihm Carl Ludwig Orth aus 4 Inzichtungsscheinen ddto Triest 1862 den Rest- oder Ausgleichsbetrag in Lemberg anbiethen Wechselbriefe gegen einen Rest von 12 Procent indirekt, daß einverstanden sey, daß selbe ohne Klagezug zu unverkäuflich, sondern auf das Forderungen 7000 fl verkäuft, allein den Executionsführer trotz der ihm ämtlichen 26ten September 1862 zugestellten Commission, keinen Folgen angeben, daß ihm der Auftrag die Verkaufsbewilligung der Effecten mitzutheilen, ihn aber im Entgegen die Verbothe zu 12 Procent mit 840 fl sowie Zinsen vom Tage der Klage zu verfolgen habe.

In Erwägen, daß der wegen Klagen in seinem Verfahren vom 31ten März 1864 den Klagtheil zu Händen zu einem Verkaufsabschlusse über seinen festlichen Ausstellungen zulänglich, sodann aber in seinem zweiten Verfahren vom 21ten April 1864, unter Hinweisung der von dem Klagtheile eingeführten Effecten als unverkäuflich, diesen Klagen als unzulässig abzuweisen

† Glaser
Zeit. pfl.
E.G.

sol.

In Entwurf, daß Appellant gegen diesen Artikel die Einrede einzuklagt, bis jetzt aber noch keine Ver-
bung zu seiner Rechtfertigung sol zugelassen legen.

In Entwurf, daß der bezügliche Thatumstand zur Er-
örterung über die Entscheidung in der beiden andern, zwischen den
streitigen Parteien anhängigen Appellsprozessen, insbe-
sondere auch dem in der 2ten Instanz rezellt, dessen Appellat
sich hinwärts bezogen kann.

In Entwurf, daß sich aber hinwärts, sowie auch der Motivum
der angefochtenen Artikels bis zur Endung die bei dem frag-
lichen Exzesse, unter Mißbrauch des Polizeiamtes
in welchem der streitige Ort zu Hirschler stand, stark
angründeten Einwohnerzahl Orths negirt,

daß auch im Exzessumfange von 12 Procent bei im-
mobilierten Kaufpreisen für ganz <u>unerwiesen</u> ist, wie dies
die Exzesse von Holzer Haase vom 11. Juli 1862 beweist, wo
dieser Ort den Kaufpreis seiner Appellantin Julius von
Vollmer in Garlebau gegen nur 2 Procent Nachlaß
erhielt hat, dessen nur der Mißbrauch des vorwaltenden
Polizeiverhältnisses und der Einfluß von dem Appellan-
ten auf Orth geübten Druck die Person einer solchen
Exzesse entschuldigen und Orth gegenüber seine
Stimme und sich einer <u>rechtlichen</u> causa für die Ungültigkeit
einer so exzessiven Verkaufs dieser Orth nicht deutlich
bewußt, wie das negirte Artikel auf Recht bemerkt hat.

In Entwurf, daß das negirte Artikel auf den Einwand des Ap-
pellanten: „ob sei Orth dieser <u>Feuerbrunst</u> gegen ihn
zu seinem und Ausgedinge günstigen Exzessen bestimmt
worden" sehr richtig verneinet hat: „daß einen solchen
Feuerbrunst zum Feuerbrunn als der Jurisdiktion oder
Gerichtsbehörde lediglich darstellt und ob für das Klägers ge-
fährdig gewesen sein würde, einen solchen gefürchteten Feuer-
brunst, wodurch der Ort zum Theil und der Ein-
wohnung zum Theil, wo der Feind zu wissen,

dessen der Exzessus bezeichnet als Dieb und Diebstahl wird,
evel zuviel sein und nichtig sei".

In Entwurf, daß hinwärts zuvörderst ist, auf was die Frage
zu antworten: ob das negirte Einf Orths vom 4ten
Juli 1862 den Abschluß einer gewissen Exzesse wirklich ver-
weist? und besonders sollen: ob nicht diese Absenz,
Einf dieser die Fällung von Holzer Haase unbedingt vom
4. Juli 1862 widersprechend resp. gänzlich wäre?

daß sich dessen Appellant in Entwurf dieses Punkt
seinen Entwurf weiter zu bezeichnen kann,

Aus diesen Gründen

Appellat mit dem 6. Appellationsbeweisen, die einzuklagte
Einrede zu verwerfen und Abschlagen und Kosten.

G. Gulden

Zugestellt in der Kanzlei d. 13 März
1865. Rhess

gestehen durch den mündlichen Abstattung
d. 10 April 1865.
Rhess

Nro 4976 J. R.

Kgld. 10. April 1865.
Ausf. v. 18. April 1865.

Ladung

für Carl Theodor Heinrich Orth, Doctor der Medicin in Kaiserslautern wohnhaft, Beklagten, den Assistenzarzt in Speyer, in seiner Eigenschaft als Curandelsverwalter seiner verlebten Ehefrau Carl Rudolph Orth, gewesener Oekonom in Oggersheim, Appellant von einem Urtheile der K. B. Kreis-Civil-Kammer in Kaiserslautern vom 8 Januar 1863

gegen

Salomon Hirschler, Handelsmann in Landau wohnhaft Appellat, durch den L. Advocat Anwalt Fürsprecher.

Glasser
Just. gab. L. Z. hat Appellat in seiner Eigenschaft als Curandelsverwalter seiner verlebten Ehefrau Carl Rudolph Orth
C. Fe gewesener Oekonom in Oggersheim, vom 3 Oktober 1862 auf Ableben der genannten Orth sub Dato vom 30 Juni 1862 eine Reihe von Pfändstücken an seinem Schuldner Ludwig Schick, Bierbrauer, in Oggersheim in Arrest gegeben und den Appellaten bei 600 fl am 3 Juli 1862 cautionirt, mit dem Ersuchen, sofort darüber einen Notariatsakt zu errichten, diese Arrestgenehmigung aber, trotz der schon am 30 September 1862 zugestellten Dominationsmahnung, nicht erhalten, weshalb er beunruhigt sei, die arrestirten Pfandstücke zu verkaufen, welche sich auf die Summe von 451 Gulden 30 kr, all den seinem Gegner, welchen er bei dieser Cession gehabt hatte, belaufe.

Der Appellat auf Grund der erlangten Pfandbestellungsverordnung am 6 Oktober 1862 gegen Orth Arrest bei dem genannten Ludwig Schick und bei dem Bierbrauer Haase in Frankenthal für die Summe von 451 Gulden 30 kr, seinen mit Vorbehalt anlegen lassenden Pfändung vom 13 Oktober desselben Jahres die Heimsprechung Orths zur Zahlung der eingeklagten

Entschädigungssumme und die Gültigerklärung
der Cession beantragt hat.

H. S, hat Appellat die französische Cession, ergibt sich
nicht zur Vollziehung dem, als das Werk der Ex-
pfändung Seitens d. Appellaten, der damals sein
Gläubiger war, über ihn misslich betrieben, ab-
weisung der Klage als ungültig und unbegründ,
ist unterlegt und zugleich mittelst einer erhobenen
Recognitionsklage die Zurückbezahlung einer Sum-
me von 380 Gulden 20 Kr beantragt hat;

hat der erste Richter in dem angefochtenen
Urtheile vom 8 Januar 1863 die Zulässigkeit der Klage, gestützt auf den ausdrücklichen
Vorbehalt der Cession, auf den Grund abgewiesen
hat; weil von den Liquidaten keine Remonstra-
tion gemacht worden sein, auf welchen auf
eine Zahlungsverzögerung geschlossen werden könnte, und
den Liquidaten Orth noch eine Frist zur Bezahlung
einer Forderung über den Hof bei Strassen gegeben,
über die Recognitionsklage aber noch nicht er-
kannt hat.

H. S, hat Appellat gegen die Verfassung der
Sache und Sachverhältnis und das ganze Verfahren
und ungerechte Treiben d. Appellaten Hirschler
gegen Orth noch nicht so klar gestellt war, wie die
bei einer früheren Sache unter den nämlichen
Parteien, behandelt eine andere Cession, geschehen
d, worin der erste Richter durch sein Urtheil
vom 21 April 1861 auf ein gegentheiliges Sinn er-
kannt hat die Anfechtung als ungerechtfertigt an-
genommen hat.

H. S, hat zur Rechtfertigung der Anfechtung und
richtigen Würdigung der Sache folgendes hervorzu-
heben ist:

Der am 4 Dezember 1863 in New-Orleans verstor-
bene Carl Rudolf Orth wurde am 13 März 1840 ge-
boren, reiste erst im Jahre 1861 grossjährig und kam
nun in den Besitz seines väterlichen Vermögens
von 23,764 Gulden, bestehend in Einzelnen und ba-
ren Posten. Jugendliche Unerfahrenheit, Leichtgläu-
bigkeit und Lustigkeit ohne Hang zur Ver-
schwendung lieferten ihn bald in die Hände ge-
wissenloser Speculanten und Wucherer und brach-
ten es dahin dass er in kaum einem Jahre sein
ganzes väterliches Vermögen bis auf einen
kleinen Rest, mit welchem er nach Amerika
ging, eingebüsst hatte. Er begann seine Selbst-
verwaltung damit, dass er im Jahre 1861 ein
Gütchen Cayer heim, den Herdingerhof bestehend
aus 87 Morgen Ländereien mit Gebäulichkei-
ten um 48000 Gulden erkaufte und baar bezahl-
te, nur gelang es ihm in folgenden Jahre
genöthigt, diesen Hof wieder zu verkaufen. Sein
intimer Freund, Rathgeber und Helfer in der
Noth (dass gegen die gesetzlichen Procente) war
Appellat Hirschler. Anfangs Juni 1862 lief er
ihm auf einen Wechsel 400 fl, zahlbar nach
Sichten, in der bestimmten Voraussicht, dass
am Zahlungstage Protest erfolgen und dass
durch die Prozedur Leichtigkeit einen unbedingten
Zuschuss auf den Willen seines Agenten
werde. Durch seine Fürsprache soll Orth bewogen
worden sein, dass er durch Privatakt vom 29
Juni 1862 sein Cayer-Heimer Gut um 30400 fl
an Jerry Weickert in Sharonville verkauft hat, wo-
bei jedoch stipulirt wurde, dass über den Kauf
am 3 Juli 1862 ein Notariatakt in Frankenthal
errichtet werden solle, und dass diejenige, wel-
cher der Wechsel zu, an den anderen Contra-
henten 2000 fl als Abstandssumme, und über-
dies an den Winkler Adrian 800 fl zu zahlen
habe. Diese Dinge sind allbald bei Orth an, der
schon kurz Abs vor Notar Haase vom 1 Juli 1862

sein Gut an die Wittwe Schmidtgen von Syren um 39,100 fl verkaufte, worüber er aber an Weickert und Adrian 2800 fl schuldig wurde.

Hirschler verbürgte sich nun für Ersatz an Weickert geschuldete Kaufgeld von 2000 fl und betraute den Mäkler Adrian, der einen Abschluß Orths für 800 fl besaß.

Derselbe sagte überdieß, wie er selbst in seinem Auftrage vom 22 Juli 1862 angesetzt, dem Orth 100 Stück Pferde, lieferbar im Herbste 1862, abgekauft, die Orth nicht liefern konnte, sofern Entschädigung für zustehen müßte, und er sollten ihm noch, wie er sagt, von Orth 40 Louisdor. Honorar für seine Bemühungen, ihm eine reiche Frau zu verschaffen, die aber keinen Gefallen fanden, versprochen worden sein.

Diese Lüge Orths, welche ihn ganz in die Hände Hirschlers gab, benützte dieser dazu, sofort:

1. die Cession vom 3 Juli 1862, welche Gegenstand dieß Processes ist, mit Orth abzuschließen und

Orth habe mündlich von Strasser circa 11 Morgen Güter um 18 fl per Morgen auf 9 Jahre und von der Wittwe Schaaf circa 5 Morgen um 16 fl per Morgen auf 6 Jahre gepachtet und diese Güter am 30 Juni 1862 an Heinrich Ludwig Schick von Oggersheim auf die nämliche Zeit um 25 fl per Morgen in Afterpacht gegeben, sofort 3 fl — mithin gerade selbst in den Antrag vom 20 Mai 1863 berechnete — auf Zahlung der an Strasser und Wittwe Schaaf gepachteten Pachtgüter, auf ein durch Schätzung gefundenes Mehrbetrag von 1139 fl 57 kr ergab, welchen Orth von Schick zu beziehen hatte.

Diesen Mehrbetrag von 1139 fl 57 kr bot sich nun Hirschler von Orth um 600 fl (die jedoch nicht bezahlt wurden) also mit einem Nachlasse von 539 fl 57 kr cedirt. Diese Cessionalgenin fühlte sich jedoch in Falle der Vollziehung der Cession resp. der Vornahme

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Zahlung der Cessionalgenin 600 fl auf Abschlag der abgetretenen Forderung, nämlich auf 441 fl 57 kr reducirt, wie Orth die Acceptation in den vorgenannten Antrag berechnet hat. Es fällt also durch Zahlung von 600 fl einen Reingewinn ab 441 fl 57 kr an Orth gemacht.

2. Leider sah sich Orth folgenden Tages durch Brief vom 4 Juli 1862 von Orth verschossen, und er sah sich genöthigt nicht nur sein Haus und alles Mobiliar, sowie sein Haus in Oggersheim (laut Akt von Notär Haas von 18 Oktober 1862 an Pauli in Oggersheim um 6800 fl verkauft worden ist) mit einem Nachlasse von 12 Procent cediren wollen.

Diese Cession bildet den Gegenstand der zweiten, unter den Parteien gleichfalls anhängigen Processe. — Auf Anstiftung des Acceptanten soll jetzt Orth diese zweiten Nachlässe nur auch um der Lebensmöglichkeit für seine Familie sich früher gleichfalls den Gläubigern Hirschler und Weickert zu bequemen. Durch die Cession der Mobiliarbesitzrechte vom 7 Juli 1862, wodurch Hirschler für Cessionalgenin mit 10 Procenten Nachlasse 990 fl 32 kr und nicht Pardon noch für gestattigerthal 1165 fl 36 kr an Orth geliefert wurde, waren Hirschlers rechtliche Forderungen mehr als getilgt. Mittelst einer weiteren Cession vor Notär Haase vom 11 Juli 1862 cedirte Orth von den durch Wittwe Schmidtgen gepachteten Gütern Gemarkung der Liquidation Theil von 25100 fl an Antrag Heinrich Vollmer von Edenkoben gegen einen Nachlaß von nur 2 Procent mithin um einen Cessionalpreis von 24598 Gulden

schen d. folgenden Tages zostte Bolzer-Haake aus d. Klägerin Weickert völlig aus, womit also d. Appellaten, der alle Anstrengungen gemacht hatte, in den Besitz dieser Forderung zu kommen (Man sehe seinen Antrag vom 22 Juli 1862) sein Unterliegen gestand.

Hirschler erhob nun eine Reihe von Klagen gegen Orth:

1. Am 8 Juli 1862 liess er den Wechsel von Orth über 400 fl vom 1 Juni 1862 protestiren und erhob Klage auf Zahlung von d. Hauptbetrages, wozu er persönl. wegen der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit durch Urtheil vom 31 Juli 1862 abgewiesen wurde.

2. Am nämlichen Tage erwirkte er 2 Sequestrationen zur Versicherung und zur Lösung à bref d'Août, gegen den vorerwähnten Wechselschuldner Zahlung an Mäkler Adrian, der Bürgschaft bei Weickert und d. oben bei der Cession vom 7 Juli 1862 wegen d. von Kauf 10 Procent radicirten Rabattes und der Abzeichnung d. Rests auf einer Gült enthaltenen Zinsenmal a 310 fl.

Diese Klage bildet den Gegenstand d. ersten Theiles unserer unter den Parteien anhängigen Processe.

3. Im Oktober 1862 erhob er die Entschädigungs- und Arrest-Klage gegen die Cession d. 6 Mehrbetrages der Schrick'schen Forderung a 451 fl 30 Kr, welche den Gegenstand d. gegenwärtigen Processes bildet.

4. Im November 1862 erhob er eine weitere Entschädigungs-Klage für den Betrag von 840 fl, welche er als entgangenen Gewinn dafür anspruch, dass ihm Orth den durch Paoli gezeichneten Hauptbetrag zwar nicht mit einem Rabatte von 2 Procent cedirt, diese Forderung würde durch Urtheil vom 21 April 1864 als unbegründet abgewiesen und bildet den Gegenstand d. dritten, zwischen den Parteien anhängigen Appellprocesses.

5. Klagen d. Im von Orth angeblich verkauften, aber nicht gelieferten 100 Ctr. Grobeisen auf seiner Angabe ein Verlust d. Conjuncturen erwirbt und hiefür eine Entschädigung von 50 fl zuerkannt erhalten.

Aus den Lieferungen ergibt sich, dass Hirschler, mit dem ursprünglich Orth genauster Forderungen von 400 fl, den Betrag d. Wechsels vom Juni 1862, und den Bürgen Vorschuss zur Tilgung der Schuld an Adrian, einen Gewinn von 1771 fl 56 kr zu machen suchte, nämlich:

	fl	kr
1. Gewinn bei der Pfändung Adrians	30.	—
2. den bezogenen Vorschuss bei der Cession d. Mobiliarschätzungspreise vom 7 Juli 1862 zu 10 Procent	110.	—
3. den bei dieser Cession nicht bezogenen, aber von mir d. gelieferten Rabatt a	310.	—
4. bei der Cession der Faustpfänder, welche den Gegenstand dieses Processes bildet, d. festgesetzten Betrag von	441.	52
5. für Rabatt d. nicht cedirten Hauptbetrages	840.	—
zusammen	1771.	56

J. 6, dass sich mit diesem Ansatze selbst die Behauptung d. Anbot d. Appellaten bei der streitigen Cession in ebenso evidenter Weise ergibt, wie bei derjenigen Cession der Fall ist, worüber der erste Richter in dem Urtheile vom 21 April 1864 erkannt hat.

Dass dieser die Gründe dieses Urtheils auf diesen ganz gleiche Entscheidung in der gegenwärtigen Sache erstrecken.

J. 6, dass Berufung die Cession vom 3 Juli 1862 für nichtig zu erklären und demgemäss die Forderung d. Appellaten als unzulässig abzuweisen ist gegen die Parteien zur Verhandlung über die Recompensbegehren d. Klage vor den ersten Richter

zurückzuweisen sind.

Auf diesen Gründen

Basella als den k. Appellationsgerichts, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils in dem ab die von den Appellaten angebrachten Cassionen vom 3 Juli 1862 als unbegründet und nichtig erklärt, die Hinzuklage als unzulässig abgewiesen, zugleich den Beschluß des k. Bezirksgerichts Weissenburg in Frankenthal vom 6 Oktober 1862 gegen den Autor des Appellanten bei: 1. Heinrich Ludwig Schick, Metzger in Oggersheim und 2. Heinrich Haase, k. Notar in Frankenthal, angelegten Arrest aufzuheben,

die Parteien zur weiteren Verhandlung über die Reconventionalklage des Appellanten vor den ersten Richter zurückzuverweisen; den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

L. Gulden

Verkündet in der Sitzung v. 13 März 1865.

Rhs

Geschehen durch den unterzeichneten Herrn.

Frankenthal v. 10 April 1865.

Rhs

No 4974, 4975, 4976 d. R. Kaiserslautern, 18. April 1866.

Zwischenurtheil

für

Carl Hermann Heinrich Orth, Doctor der Medizin in Kaiserslautern wohnhaft, dermalen Assistenzarzt in Speyer, in seiner Eigenschaft als Curator seines verlebten Bruders Carl Rudolph Orth, gewesener Ökonom in Oggersheim, Appellat, den mit Appellanten von einem Theile des k. bayl. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 8 Januar 1863,

gegen

Salomon Hirschler, Handelsmann, in Oggersheim wohnhaft, Appellanten von dem Theile des k. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 21 Juni 1862 und 21 April 1864 und Appellaten, durch den k. Advocat-Anwalt Glaser vertreten.

In Erwägung, daß die Sachverhältnisse in den zwischen den Parteien vor dem kgl. Appellationsgerichte anhängigen Processen und den hierüber gestellten Anträgen des Appellaten resp. Appellanten Orth ersehen;

daß sich Appellant und Appellat Hirschler in seinem am 13 März abhin hinterlegten und am 29 März significirten Antrage auf den Grund dieser drei Processe nicht eingelassen hat, indem er behauptete, daß dieselben durch einen am 10 Februar abhin zwischen den Parteien protokollirten gerichtlichen Vergleich ihre Erledigung gefunden hätten und daß derselbe über diesen angeblichen Vergleich den Appellanten und Appellaten Orth zu vernehmen sei beferirt.

In Erwägung, daß jedoch Appellat und Appellant Orth den Nachlaß seines verlebten Bruders nur mit der Rechtswohlthat des Inventariums angetreten hat;

daß aber der Beneficiarerbe, welcher bis zur Tilgung sämtlicher Nachlaßschulden nur mit der Herausgabe der Güter der Beneficiarmasse zu haften hat (Art. 803 C.c.) keineswegs befugt sei, Vergleiche über die Rechte der Beneficiarmasse abzuschließen, sondern hiezu noch der Ratification der Gemeinschaft bedürfe;

Zach. Band IV. 3619 Note 20.
Demolombe t. XV. (Succ. Abth. VIII.) Nr. 260. 264. 265.

daß daher, wäre wirklich von Orth in seiner fingirten Eigenschaft als Beneficiarerbe der besagte Vergleich in Übereinstimmung seiner Befugnisse nämlich abgeschlossen worden, derselbe wegen Überschreitung seiner Befugnisse resp. als Mangel der gemeinschaftlichen Genehmigung nichtig sein würde, zumal derselbe noch keine Vollziehung erhalten hat und noch durch Rücktritt der Beneficiarerbe seine Qualität als solcher verlieren würde.

P. 6, daß auch den nämlichen Grund den Beneficiarerben auch kein Enthaftungsrecht über die Rechte der Beneficiarmasse reservirt werden kann, weil solcher Act instar transactionis gilt, und der Beneficiarerbe nicht transigiren kann;

daß daher der gegnerischen Act und Appellanten Grund wegen der Nichtigkeit des angeblichen Vergleichs und wegen des Mangels der Qualität des Beneficiarerben, dann absonderlich Verwerfung des Gesuchs die Rechte der Beneficiarmasse zu beeinträchtigen, unzulässig und irrelevant ist.

P. 7, daß aber auch die faktischen Aufstellungen des Appellanten, wenn sie gerichtlich abgeschlossen werden sein soll, ganz unrichtig und von ihm nur in mala fide gemacht sind, indem ihm das thatsächliche Sachverhältniß sehr wohl bekannt ist — worüber nöthigenfalls Appellat und Appellant Orth, sowie ab in den nachfolgenden Substitutionen anzugeben werden wird, der Eid zuzuschieben bereit ist.

Auf diesen Gründen

gefalle es dem k. Appellationsgerichte, den von dem Appellanten und Appellaten Hirschler dem Appellaten und Appellanten Orth substituirten Eid als unzulässig und irrelevant zu erklären, die Parten Glasser in die Kosten dieser Incidentabtheilung zu verurtheilen, zugleich derselben aufzugeben, in den drei anhängigen Processen sich auf den Grund der Sache einzulassen und zur Sitzung zu deren Verhandlung zu bestimmen.

Subsidiarisch: dem Appellaten und Appellanten Orth aufzutragen, daß er den ihm deferirten Eid in folgender Fassung acceptirt und zu leisten bereit sei:

„ich beschwöre, daß ich mit Leopold Hirschler dem Sohne des Appellanten, welcher am 3 Februar abhin und zwar Morgens in Begleitung des Herrn Kahn, Handelsmann und Bürger in Carlsruhe, und Barometermacher allein zu mir auf mein Zimmer kam, um mit mir ein Abkommen seines Mandats, wie er vorgebracht, über die anhängigen Processe sich zu vergleichen — am diesem Tage und nicht am 10 Februar über die in der Liquidation aufgestellten Punkte, mit Ausnahme des sechsten Punktes, mich gemeinigt und mir darüber wie schriftliche Notizen gemacht habe, worauf sodann die Fassung dieser Vergleichspunkte mir abgeschrieben und vorgelesen worden sollte.

Über den 5ten Punkt der Liquidation, betreffend den Antheil bei Jacob Mayer in Frankenthal mit 97fl 48x, wegen dessen mein verstorbener Bruder Carl Rudolf Orth schon eine Recognitionsklage gegen den Appellanten erhoben hat, wurden wir sodann nicht einig, indem Leopold Hirschler behauptete, daß derselbe sei seinem Vater in dem Übereinkommen ab[illegible] der Notar Haase in Frankenthal vom Jahr

1862 cartirt worden, während ich diesen bestritt und ihm erklärte, daß ich nur dann auf diesen Posten verzichten würde, wenn er mir den Beweis über die behauptete Cession dieses Postens verschaffen oder einen anderen notariellen Akt errichten, widrigenfalls aber, wenn er nochmaliger mir das Recht auf diesen Posten streitig machen, ich den Vergleich nicht eingehen werde.

Ich bescheinige ferner, daß ich mich bereit erklärt habe, sogleich einen Akt über diese Vergleichsgrundlage mit Landgerichts Hirschler zu errichten, worin ich jedoch nur in meiner Eigenschaft als Vertheidiger des mitbeschuldigten Bernard und offen mir an dieser Qualität absolut zu vergeben, handeln wollte, daß dieser Akt aber an den Tage, 3 Februar, nicht errichtet werde, weil Beschuldigter mein Subst in Folge bei eintretenden unabwendbaren Hindernissen der Akt hätte mißbräuchlich verbreitet werden sollte, an jenem Tage von Speyer abwesend sein, und weil mich Landgerichts Hirschler erklärte, er wolle lieber zuerst noch einmal seinen Mandanten befragen, ob dieser mit den Vergleichsgrundlagen einverstanden sei.

Daß mir hiernach verabredeten, am 6 Februar abhin mich der Schreibstube des Advocaten Stockinger in Frankenthal, wo ich andernfalls gerichtlich anwesend sein würde, oder, wenn nicht, mich durch einen Vollmacht an seinen Anwalt Stockinger vertreten lassen würde, zu erscheinen, um den Vergleich abzuschließen und zu verbriefen und sodann namentlich auf den erwähnten 5ten Punkt in Betreff des Aufstandes bei Jacob Mayer zu berathen, daß sodann noch weiter verabredet würde, daß, falls bis zum 8 Februar Mittags 12 Uhr kein Akt über den Vergleich errichtet sei, die verabredeten Vergleichsgrundlagen ihre bindende Kraft verlieren sollten.

Daß ich nun auf gestern diesen Abgesandten am 6 Februar abhin mich auf der Schreibstube des

GIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Advocaten Stockinger eingefunden habe, wo selbst auch Landgericht Hirschler erschienen ist und mir eine Vollmacht seinen Mandant en blanc mitgetheilt hat; daß hiernach sogleich die Verhandlung über den noch nicht bereinigten Vergleichsgrundlagen des erwähnten Aufstandes bei Jacob Mayer in Frankenthal in Gegenwart von Anwalt Stockinger eröffnet wurde und ob sich ergeben hat, daß der mehrerwähnte Aufstand bei Jacob Mayer von meinem verhafteten Bruder den Appellanten weder in den eingeleiteten Voruntersuchungssachen vor Notar Haake vom 7 Juli 1862 noch in einem anderen notariellen Akte cartirt worden ist, sofern die bezügliche Aufstellung des Landgerichts Hirschler unrichtig war; daß ich deshalb nun auf den Vorschlag, daß Landgerichts Hirschler durch den Appellanten besorgt, Landgerichts Hirschler aber in meine Gegenwart nicht einwilligte und mir endlich erklärte, wenn Sonne er keinen Vergleich abschließen, und auf meine Frage, ob er von den verabredeten Vergleichsbedingungen zurücktrete, mir eine bejahende Antwort gab worauf ich seine Erklärung recapitulirte und ihn erwiederte: Gut denn trete auch ich zurück, ich bin an keinen Punkt unserer früheren Verabredungen mehr gebunden und lasse mich auf keine weiteren Vergleichs Verhandlungen mehr ein, — was mit beiderseits die gepflogenen Vergleichsverhandlungen aufgehoben waren und wir uns unverrichteter Sache von der Schreibstube des Advocaten Stockinger entfernt haben.

Ich bescheinige endlich, daß jener Appellant zwar noch öfter zu mir gekommen ist und mich Vergleichs verhandlungen wieder anknüpfen wollte und mich frug, unter welchen neuen Bedingungen ich zu einem Vergleiche geneigt sei, daß ich mich aber auf keine weise einge lassen,

1862 cartirt worden, während ich diesel bestrit
und ihm erklärte, daß ich nur dann auf di
Posten verzichten würde, wenn er mir den Ca
über die bezeichnete Cession dieses den verglichen
aber einen anderen notariellen Akt errichte
widrigenfalls aber und wenn er nicht binnen
drei Tagen auf diesen Posten Verzicht mache, w
den Vergleich nicht eingehen werde.

Ich bescheinige ferner, daß ich mich bereit erk
habe, sogleich einen Akt über diese Vergleichsabma
mit Caspar Hirschler zu errichten, wovon ich je
nur in meiner Eigenschaft als Bevollmächtigter
meines verehrten Bruders und ohne mir an
der Qualität etwas zu vergeben, handle, wo
daß dieser Akt aber an dem Tage, 3 Februar,
errichtet würde, weil Geschäfte meinen Gang
bei meinem vorabredeten machen, der Akt
mittags verbrieft werden sollte, an welchem
von Speyer abwesend war, und weil mir Casp
Hirschler erklärte, er wolle lieber zuerst no
einmal seinen Vater befragen, ob dieser mi
den Vergleich genehmigen sei.

Daß wir hiernach vorabredeten, am 6 Februa
abhin mich der Schreibstube des Advocaten
Stockinger in Frankenthal, wo ich anfangs
täglich anwesend sein würde, oder, wenn mich
mich kurz zum Vollmacht an seinen Anwal
Stockinger vertreten lassen würde, zu ers
um den Vergleich abzuschließen und zu u
beurkunden und sodann unverzüglich nach den verg
ten 5ten Punkt in Betreff des Aufstandes b
Jacob Mayer zu bereinigen, daß sodann no
mittag verbrieft würde, daß, falls bis zum
Februar Mittags 12 Uhr kein Akt über den V
gleich errichtet sei, die verabredeten Vergleic
punkte ihre beiderseits Kraft verloren hätte

daß ich mich auf gemeldt diesen Abgesandt
6 Februar abhin mich auf der Schreibstube de

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Advocaten Stockinger eingefunden habe, wo
selbst auch Caspar Hirschler erschienen ist und
mir Vollmacht seines Vaters en blanc mit
gebracht hat; daß hiernach sogleich die Ver
handlung über den noch nicht bereinigten
Vergleichspunkt wegen des verpfändeten
Aufstandes bei Jacob Mayer in Frankenthal
in Gegenwart von Anwalt Stockinger eröff
net worden und als sich ergeben hat, daß der mit
verpfändete Aufstand bei Jacob Mayer von mei
nem verehrten Bruder den Appellanten mit
in den angefochtenen Verpfändungsakten
vor Notar Hasse vom 7 Juli 1862 auf ei
einen anderen notariellen Akt cedirt
worden ist, sofort die bezügliche Aufstellung
des Caspar Hirschler unrichtig war; daß in
Folge dessen nun auf dem Gerichtszimmer dieses Gerichtes
durch den Appellanten beschworen, Caspar Hirsch
ler aber in mein Begehren nicht einwilligte und
mir endlich erklärte, wenn Gönne er seinen Ver
gleich abschließen, und auf meine Frage, ob er
von den verabredeten Vergleichsbedingungen
zurücktrete, mir eine bejahende Antwort gab
worauf ich seine Erklärung recognoscirte und ihn
verwiesen habe: Gut denn trete auch ich zurück, ich
bin an keinen Punkt unserer früheren Verab
redungen mehr gebunden und lasse mich auf keine
weiteren Vergleichs verhandlungen mehr ein, — wo
mit beiderseits die gepflogenen Vergleichsver
handlungen aufgehoben waren und wir uns un
verrichteter Sache von der Schreibstube des Advo
caten Stockinger entfernt haben.

Ich bescheinige endlich, daß später Appellant
zwar noch öfter zu mir gekommen ist und mich
Vergleichs verhandlungen wieder anknüpfen
wollte und mich frug, unter welchen neuen
Bedingungen ich zu einem Vergleiche geneigt
sei, daß ich mich aber nie darauf eingelassen

sondern ihn immer angehört habe, und der von
den drei anfänglichen Processen einen fallen
lassen wollte, wenn sie der Streit zwischen uns
sollte, wenn sie der Streit zwischen uns
sollte.

C. Gelden

Gesehen bey der unterschriftlichen Herr.
Feuerung d. 10 April 1865.
Roth

Pf., dass Appellant und Gegner in der Friedensverhandlung vom 3. Oktober 1862 Anrecht für jene 45 fl. 30 kr gegen Paul Ochsenbein, welche er als Entschädigung erhielt hatte, die Zinse seinem Vater, aber die Kapitalien des Anbauerlehen, der in Schick in Eggersheim anzugehören Immobilien und Rechte anerkannt zu lassen, zugleich auch die Exekutionsklage wegen Nichtbezahlung der von Wilhelm Schaaf mit 96 fl. 56 kr angefallenen Zinse anhängig machte;

dass seinerseits vom 8. Januar 1863 Urtheil ergieng, worüber Jakob Paul Ochs und Christ appellirt wurde, von seinem Standpunkte aber den mit diesem erhobenen Einsprachen zu verschaffen, gegen welches Urtheil Appellant Ochs appellirte.

Pf., das Handelsgericht vom 29. Dezember 1862 gegen Paul Ochs auf Klage auf Zusehung von 840 fl. als Entschädigung der für ihn verbürgt hat, dass dieser sich anerbiete, die Kapitalien des Anbauerlehens zu verbringen;

dass seinerseits Appellant gegen dieses Urtheil vom 31. März 1864 Einsprache, diese dann wieder durch Urtheil vom 21. April 1864 als nicht gehörig erklärt und die Klage abgewiesen wurde, gegen welches Urtheil Appellant das Rechtsmittel der Berufung ergriffen hat;

Pf., das in der Instanz, in welcher das Urtheil vom 21. Juni 1862 ergieng, Paul Ochs die Compensation geltend machte, vermeintlich einen Betrag von 977 fl. 44 Kapitalien, welche er von Jakob Mayer in Schwanenhof zu beziehen und welche Appellant gutgesprochen habe.

Pf., dass der Vater des Appellanten, Leopold Hirschler, welcher gemüthskrank sich befindet, in dessen Eigenschaft vom 10. Februar ohne mit dem Appellanten und Appellaten folgenden Vergleich abgeschlossen hat:

1., Ochs zahlt an Hirschler zur Abfindung 300 fl. und bezahlt alle gemachten Ansprüche gegen selbig vorgehabt;

2., die Schwestern von Hyl Appellantinnen treten ursprünglich

Prozesse sind hiermit niederzuschlagen;
3., Jeder Theil bezahlt seine Kosten an sich mit Ausnahme der Kosten welche derselbe Anstrengung auf die Rolle von 6. Appellanten verursacht entstanden sind, welche von jedem Theil zur Hälfte zu vergüten sind;
4., Hirschler hat binnen drei Tagen die angelegten Arreste aufzuheben;
5., In Betreff des Postens von 97 fl 4½ bei Jakob Mayer in Sennhardthof hat sich Hirschler vorbehalten, diesen bei Lebzeiten des Carl Rudolf Orth anzusprechen;
6., die Kosten der Beibringung dieses Vergleichs haben die Parteien gemeinschaftlich zu tragen;
das diesen Vergleich unter Vermittelung des Hirsch Kahn, Handelsmann von Müllrose in Breslau abgeschlossen wurde, dabei Abänderungen vorbehalten, dass derselbe binnen Stand bis Mittwoch den 15. Februar mitgetheilt werde;
das dem Appellanten den Appellaten Orth von Handlungsdiener in Gegenwart von Adrian Hirsch, Handelsmann in Posen, und von Mittwoch den 15. Februar in Gegenwart von Louis Hirsch, Handelsmann daselbst, verschaffe, den Vergleich zu beibringen, dieser aber sich weigerte, solches zu thun, weshalb Appellant ihm den unten gedachten Eid zuschiebt;

G. v. G.

Gefällt dem Syl Appellationsgericht, indem es die 3 bei demselben zwischen den Parteien anhängigen, unter No 4974. 4975. 4976 der Rolle verzeichneten Prozesse miteinander verbindet, den Appellanten und Appellaten Valentin Hirschler unter Zuerkennung aller seiner Rechte Urkunde zu ertheilen, das er dem Appellaten und Appellanten Orth den Eid zuschiebt, er soll schwören, es sei nicht wahr, das er vom 10. Februar verflossenen mit dem Pass des Appellanten, mit Joseph Hirsch,

der, welcher in Anstrengung seines Bruders Joseph, unter Vermittelung des Hirsch Kahn, Handelsmann und Kaufmann in Breslau, folgendes Vergleichs abgeschlossen hat:

„1., Orth zahlt an Valentin Hirschler zur Abfindung 300 fl, wovon alle weiteren Ansprüche vollständig niedergeschlagen sind;"

„2., die drei derzeitigen von 6. Appellantinnen zu nichte anhängigen Prozesse sind hiermit niederzuschlagen;"

„3., Jeder Theil bezahlt seine Kosten an sich und hat somit Anspruch zu beanspruchen, mit Ausnahme der Kosten, welche durch die Anstrengung auf die Rolle von 6. Appellantinnen verursacht entstanden sind, wovon jeder Theil die Hälfte zu tragen hat;"

„4., Valentin Hirschler hat binnen die angelegten Arreste seine Kosten aufzuheben;"

„5., In Betreff des Postens von 97 fl 4½ bei Jakob Mayer in Sennhardthof hat sich Hirschler vorbehalten, diesen bei Lebzeiten des Carl Rudolf Orth anzusprechen;"

„6., Die Kosten der Beibringung dieses Vergleichs, wurden von beiden Theilen gemeinschaftlich getragen;" —

Und da der Pass des Appellanten Valentin Hirschler nicht beigebracht war, diesen Vergleich zu beibringen, er sich aber dessen weigerte, so sagen, als er vom 14. und 15. Februar angegangen wurde, sein Verbleiben über diesen Vergleich zu berichten, dieses zu thun sich weigerte Worte

Verbesserten.

Hirsch

Angezeigt in der Sitzung v. 13 März 1865.

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 10 April 1865. Hirsch

die Parteien zur weiteren Verhandlung über die Recursus-Klage der Appellanten vor den vollen Richter zurückzuverweisen, den Appellanten die Kosten beider Instanzen zu vergüten und die Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen.

3. Für den Appellaten Rath gegen die Berufung des Hirschlers von dem Urtheile vom 21 April 1864 (No 1933 der Rolle):

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

In einem besonderen Erkenntnisse Verurtheilung des k. Advocat-Anwalt Gulden wegen beider Rechtsmittel.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, den von den Appellanten und Appellaten Hirschler den Appellaten und Appellanten Rath deponirten Eid als ungültig und irrelevant zu erklären, die Parteien Glatter in die Kosten dieser Incidenzpunkte zu verurtheilen, gleichwie denselben aufzugeben in der bei anfängigen Processen sich auf den Grund der Sache einzulassen und eine Setzung zu deren Verhandlung zu bestimmen.

Subsidiarisch: dem Appellaten und Appellanten Rath Beweis zu erstellen, stand er den ihm deponirten Eid in folgender Fassung vorgelesen und zu leisten bereit ist:

"Ich beschwöre, daß ich mit Leopold Hirschler, dem Sohne des Appellanten, welcher am 3 Februar abreiste und zwar Morgens in Begleitung des Herrn Kahn Handelsmann und Mäkler in Kaiserslautern und Nachmittags allein zu mir auf mein Zimmer kam, um mit mir im Auftrage seines Vaters, wie er erklärte, über die anhängigen Processe sich zu vergleichen — an diesem Tage und nicht am 10 Februar über die in der Litis-Relation aufgeführten Punkte, mit Ausnahme des fünften Punktes mich vereinigt und mündlich darüber mir Vorschläge wegen gemacht habe, wonach jedoch die Fassung des Vergleichs-Punktes eine andere abgeänderte und aufgeschobenere werden sollte.

Über den 5ten Punkt der Liebesrelation betreffend den Rückstand bei Jacob Mayer in Frankenthal mit 95 fl. 46 kr., wegen dessen mein verlebter Bruder Carl Rudolph Orth seinen mir Recognitionsschein gegen den Acceptanten erhoben hat, wurden wir jetzt nicht einig, indem Cregolt Hirschler behauptete, derselbe sei seinem Mutter in der Verschreibungsurkunde vor Notär Haase in Frankenthal vom 7 Juli 1862 cedirt worden, während ich dieß bestritt und ihm erklärte, daß ich nur dann auf diesen Posten verzichten würde, wenn mir der Cregolt über die besagte Position durch den verstorbenen oder einen andern notariellen Akt cedirt würde, widrigenfalls aber, und wenn er mir das Recht auf diesen Posten streitig mache, ich den Vergleich nicht eingehen würde.

Ich bestehe ferner darauf, daß mir bereits erklärt, ja sogleich einen Akt über diese Vergleichspunkte mit Cregolt Hirschler zu errichten, wovon ich jetzt nur die meinen Eigenschaft als Executor verlebten Bruders und ohne mir an dieser Punktation etwas zu vergeben, somit wollte, daß dieser Akt aber auf den Tag, 3 Februar, nicht errichtet würde, weil Geschäftsmann Stockinger, bei welchem verabredetermaßen der Akt Nachmittags verbrieft werden sollte, an jenem Tage von Speyer abwesend war, und weil mir Cregolt Hirschler erklärte, er wolle lieber zuerst noch einmal seinen Vater befragen, ob dieser mit den Vergleichspunkten einverstanden sei;

daß wir hiernach verabredeten, auf 6 Februar abends auf der Schreibstube des Advocaten Stockinger in Frankenthal, wo ich anwesend sein würde, oder, wenn nöthig, mich durch eine Vollmacht an Herrn Anwalt Stockinger vertreten lassen würde, zu erscheinen, um den Vergleich abzuschließen und zu verbriefen und dabei namentlich auf

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

den verglichenen 3ten Punkt in Betreff des Rückstandes bei Jacob Mayer zu berücksichtigen; daß sodann wir wieder verabredet würde, daß falls bis zum 8 Februar Mittags 12 Uhr kein Akt über den Vergleich errichtet sei, die verabredeten Vergleichspunkte ihre Kraft und Gültigkeit verloren hätten;

daß ich nun auf genaue diese Abrede am 6 Februar abends mich auf der Schreibstube des Advocaten Stockinger eingefunden habe, woselbst mich Cregolt Hirschler erwartete und mir eine Vollmacht seiner Mutter en blanc mitgetheilt hat, daß sie genau sachlich die Vereinbarung über den noch nicht berücksichtigten Vergleichspunkt wegen des verglichenen Rückstandes bei Jacob Mayer in Frankenthal in Gegenwart von Anwalt Stockinger verfasst würde und ob sich ergeben hat daß der mehrerwähnte Rückstand bei Jacob Mayer von meinem verlebten Bruder den Acceptanten oder in den angeführten Vergleichsverhandlungen vor Notär Haase vom 7 Juli 1862, noch in einem anderen notariellen Akte cedirt worden ist, sohin die bezügliche Aufstellung des Cregolt Hirschler unrichtig war; daß ich deßhalb mich nun auf den Ersatz dieses Postens durch den Acceptanten behaupte, Cregolt Hirschler aber in mein Begehren nicht willigte und mir endlich erklärte, dann keinen Vergleich abschließen, und auf meine Frage, ob er von den verabredeten Vergleichsbedingungen zurücktrete, mir eine bejahende Antwort gab, worauf ich seine Erklärung acceptirte und ihn respectirte, Gott, wenn Recht mich ist zurückgewiesen zu einem Punkte unserer früheren Verabredungen mehr gebunden und lasse mich auf keine weiteren Vergleichsverhandlungen mehr ein; womit beiderseits die vorgeschlagenen Vergleichsverhandlungen aufgehoben waren und wir uns

vermittelter Substanz der Schreibstube des Advocaten Stockinger entstanden haben.

Es bestreitet nunmehr, dass später Appellant zugenommen habe zu mir gekommen ist und mein Vertrauen gemisbraucht habe und mich Irrung, über welchen meinen Beistand er ist zu einem Vergleiche geneigt sei, dass ich mich aber nie darauf eingelassen, sondern ihm immer erwidert habe, dass er von den bei anhängigen Processen einig abstehen solle, dann sei der Streit zwischen uns zu Ende.

Thatsachen.

Dasselbe erhellt grösstentheils aus den angeführten Urtheilen des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 21 August 1862, 8 Januar 1863 und 21 April 1864. Gegen die Urtheile vom 21 August 1862 und 21 April 1864 hat Salomon Hirschler, und gegen das Urtheil vom 8 Januar 1863 der nunmehr verstorbene Carl Rudolph Orth die Berufung eingelegt. Da während der zum zweiten anhängig gemachten Appellinstanzen Carl Rudolph Orth verstorben ist, so hat dessen Bruder und einziger Erbe Carl Theodor Heinrich Orth, welcher den Nachlass seines Bruders unter der Rechtswohlthat des Inventariums angenommen hat, in seiner Eigenschaft als Beneficiarerbe die beiden unterbrochenen Appellinstanzen, nach vorheriger Notification des Todes seines Bruders wieder aufgegriffen und nun die drei anhängigen Appellverfahren betrieben. Von Seiten der Klägerin wurde dieser Betreibung der Sachen der seinerseits aufgegangen gesetzt, dass sich die Parteien über die drei anhängigen Processe in der Weise verglichen hätten, wie dies in ihrem obigen Antrage behauptet wird. Da sich von der Parteien Gulden bestritten wird, so beantragte die Partei Glasser zur Erledigung dieser Incidentstreitpunkte die Verbindung der drei zwischen den Parteien anhängigen Sub N° 4974. 4975 und 4976 der Rolle aufgetragenen Processe und die Parteien den Appellaten und Appellanten Orth den über ihren obigen Antrag erhellenden Eid. Von Seiten des Letzteren wird dieser ihm zugeschoben Eid als [unerheblich] relevant: zulässig und irrelevant bestritten, weil er als Beneficiarerbe kein Vergleich über die Rechte der Beneficiarmasse abschliessen könne, dieser nur etwa mündlich abgeschlossener Vergleich nichtig sein würde, und weil auf einen Beneficiarerben auch dem gleichen Grunde kein Eid, der nur instar transactionis gelte, über die Rechte der Beneficiarmasse zugeschoben werden könne. Subsidiarisch bestreitet derselbe die Behauptungen des Appellanten und Appellaten Hirschler rücksichtlich des angeblichen Vergleichs und verweigert zugleich den ihm deferirten Eid in der auf seinen obigen Antrag gestellten Fassung.

Es fragt sich nun:

1. Ob nicht behufs der Entscheidung über den zwischen den Parteien entbrannten Incidentstreit vorerst sämmtliche unter denselben anhängigen 3 Processe mit einander zu verbinden sind?

2. Ob der von dem Appellanten und Appellaten Hirschler dem Appellaten und Appellanten Orth zugeschobene Eid rechtlich zulässig und relevant ist? im Bejahungsfall:

3. Ob dieser nicht über die Zuschreibung dieses Eides Verbrechens zu erstrecken ist?

4. Ob nicht auch die Eidesbemerkungen von Seiten des Appellaten und Appellanten Orth relevant, dieser Umstand zu berücksichtigen ist?

S. Ob nicht das K. Landgericht in Speyer mit der Abnahme dieses Eides zu beauftragen ist?

G. Gulden

Ist dem K. Advocat-Anwalt Glaser zu-stellen.

G. Gulden

N° 1118.

Zustellung.

Heute den neun und zwanzigsten Mai
eintausendachthundert fünf und sechzig
Auf Ansuchen des Herrn Gulden, kgl. Anwalt des
Land Kreises Landau Ortes;
habe ich unterfertigter Carl Moritz Hasemann,
kgl. Amtsnotariatsverweser und kgl. Appellationsgerichts-
Akzess zu Zweybrücken, daselbst wohnhaft,
dem Herrn Glaser, k. Anwalt des Tribunals Kaiser-
lautern, mit seinem Pferdehalter Jacques in seiner
Wohnung gesprochen und mit seinem Bruder Otto Glaser
Zeuge 38
Reg. 61 Abschrift des vorangehenden Einleitungs- und Zustel-
Reg. 67 mittels Akts zugestellt.
1566 Taxfrei Akte.

Hasemann

N° 1005 Registrirt zu Zweibrücken den 31. Mai 1865.
Empfangen Centimen, Bd. 12 II fol. 26 vso cent. vingt.
Kgl. Rentamt f.

N° 4973 J. K. K. pfd 3. April 1865.
Anwalt Verk. v. 12. April 1865.
für

Conrad Becker, Bäcker Ehefrau, jetzt Hausmann, in Hochspeyer wohnhaft, Appellatin,
gegen
Heinrich Maurer, Taglöhner in Hochspeyer wohnhaft, Appellant, wegen Nichtigkeit des k. Bezirksgerichts in Zweibrücken vom 23ten Juli 1864, hier den k. Advokat-Anwalt Vollmar vertretend.

In Betracht, daß die Anwesenheit der Parteien, weder an der Tagfahrt der Hochspeyerer Verhandlung gegeben sind, damit Anlaß zu einander gegenseitig und sonstige in einer Sache gewöhnlich vorkommende Akte der Parteien Advokat Hasemann, Klägers der Parteien.
In Betracht, daß diese Parteien Advokat Hasemann einen Besitzstand, Appellant Heinrich Maurer, durch Akt vor Notär Will in Zweibrücken vom 26ten September 1840 diesem fraglichen Anwesen schenkungsweise übertragen, wobei das Schenkobjekt beschrieben wurde, wie folgt:
Nro 279 und 280. Ein in der Gemeinde Hochspeyer an der Landstraße gelegenes zweistöckiges Wohnhaus mit dem Anbau gegen Heinrich Diemer, dann Adelheid, Ballen, den Theil des Hofes dann Haus gelegenen Feldgartens, wie das Gebäude zusammen gegen das protokollarische Theil, soweit bis an den Weg reichet, der Behausung befindlichen Hausrath, wie solche gegenwärtig vorhanden ist, jedoch allen mit Abbrechung des anbau dem zweistöckigen Wohnhaus, das Holzgewölb und das übrigen Theils Feldgartens von dem andern Hausrath bis an das protokollarische Theilhaus begonnen nächst der Gemeindeweg, andernseits das einstöckigen Wohnhaus und Zubehör ꝛc.
Daß diese Schenkungsakt andere Bedingungen vorgeschlossen worden, von denen jedoch nur die 3te und 4te zu gegenwärtigem Prozeß zur Sprache kommen und also lauten:

3. zwischen der Hinterwand und dem Ofenbau bleibt ein gemeinschaftlicher Kanal zum Abzuge der Feuchtigkeit und der abgehenden Wasserdämpfe, welcher jedoch der niederländischen Wasserdämpfe Einzug in den Kessel von 10 Fuß oder 2,80 Meter, vollen bis auf die Hälfte gestattet.

4. Sollte der Feuchtigkeit der niederländischen Wasserdämpfe, wenn solche Hindernisse an einer oder der anderen der Seiten der Kesselmauer angebracht werden, von der obbeschriebenen Kanäle kommen wird, von der obbeschriebenen Hinterwand 2 Fuß oder 56 Centimeter entfernt, so müßte jenem solche Einrichtung der Feuchtigkeit der gegenüberliegenden Wasserdämpfe abgeholfen werden, wozu es jedoch hinreichend mit einer so viel Verschiedenheit von seinem Ofenbau auf der Seite der Mauer zu machen. Wenn gelten.

In Erwägung, daß die Feuchtigkeit der niederländischen Wasserdämpfe und die übrigen aufgezählten Teile von Num No 279 und 280 dieses Akt von Notar Böcking in Duisburg vom 15. Januar 1845 an den Appellanten, ihren Sohn gewährt sind, gleichfalls Feuchtigkeit wegen übergeben, wobei sub No 7 dieses Akt benutzt wurde:

„die Hinterwand sieben Fuß Höhe, sowie die Anwendung „befindet, welche dem Heinrich Maurer, und die angefangenen „Ein- und Ausgänge zu derselben, der Klaren Höfgen von „Einbal der obengenannten Höhe gegen dem jetzigen „Feuchtigkeit. Wenn gelten wenn will, so soll ihr sein „gemeinen Hinterwand . . . zwei Fuß oder 56 Centimeter „von der bezeichneten Hinterwand, sieben dem Höfgen zu, in „der Weise zu übergehen ꝛc.

In Erwägung, daß Appellat im Jahre 1846 an der Stelle der niederländischen Wasserdämpfe ein gemeinschaftliches Haus neubaute, wozu er die ihm zugehörigen zwei Fuß im Ausgang wegen, wogegen er mit seinem Gemeinschaftsgiebel über zwei Fuß zurückstand und darüber den Appellanten auf, festsetzte, daß er auf zwei Fuß in dem Hinterhof seine Fenster in der Richtung gegen seinem Hof und Garten anbrechen, wovon je eins im unteren und im oberen Stock über der Feuchtigkeit der Appellanten sich befindet, und daß diese Fenster wenigstens 18 Zoll von der Feuchtigkeit der Appellanten sich befinden.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Erwägung, daß Appellat sodann im Jahre 1863 von den Anlagen, über der Feuchtigkeit befindlichen Fenster seine Wasserleitung anbrechen und ein blechernes Rohr mit hölzernem Blechkasten, welches auf den Feuchtigkeit vermünden, und mittelst eines über der Feuchtigkeit befindlichen Loches, wodurch es auf der Feuchtigkeit abzuleiten war, daß oben Appellant eingeschlossen und angelötet, welches Appellat Eigentum des Gerichtsvollziehers Eberhardt in Duisburg vom 5. Juni 1863 klagen gegen den Appellaten war, worin er behauptete, daß er Besitzer, Eigentümer wäre, als oben ihm die Entfernung zu gestatten, den gemeinschaftlichen Wasserleitung mit Rohr zurückzunehmen und den Abwasser Feuchtigkeit zurückzuleiten, auf einen aufgenommenen Feuchtigkeit gegen den Feuchtigkeit anbrechen.

In Erwägung, daß oben Appellant seinen Klagen all dem Beweis beibringt, weil der gemeinschaftliche Wasserleitung mit Rohr Feuchtigkeit über seinem rückständigen Eigentume, der Feuchtigkeit, Feuchtigkeit über der Hof sich befinde, wo wollen er Mitgenommen habe; zugleich auch mittelst einer Incommodität klagen, gegen:

1. die Entfernung oder gegenüberliegende Feuchtigkeit der einen in der südlichen Gemeinschaft befindlichen Fenster, von denen in zwei auf die Feuchtigkeit und in zwei auf die „gemeinschaftlichen" Hofes gehen.

2. Entfernung oder gegenüberliegende Feuchtigkeit der genannten Öffnung, welche auf dem westlichen dem Wasserdämpfe der Appellanten gegenüberliegenden Abzugsrohr auf die „gemeinschaftlichen" Hofes gehen.

3. daß Appellat die Mauern seines Abzugsrohres um 1/2 Fuß von der „gemeinschaftlichen" Hofes zurückstehen.

4. Entfernung der unteren der Hofes angebrachten Holzes und Abwechselung der Luftes, die flüssigkeiten aus dem Rohr

über die gemeinschaftliche Forst abzuleiten.
5. Bezeichnung der auf der Forst eindrogenden Grenzsteine, deren Anzahl,
6. Bezeichnung der Marksteine.

In Betreff, daß Appellant über die Bezeichnung der Grenzlinie, wo und wie viele Steine gesetzt werden sollen, und über Abweichungen von dem Appellaten überreichten Plane, nur 11 Steine benutzt haben, diesen Vorhalt.

In Betreff, daß der neue Riß über Vorhandensein von 31 Steinen 1863 zweifelhaft einen Bezeichnung und Bezeichnung der streitigen Lokalitäten anordnete, welche am 1ten April 1864 statt fand, und unter Anderm Bezeichnung, daß die Grenze zwischen dem Wasserriß und der Grenzlinie des Appellanten 4 Ruthen beträgt, während die Linie des Appellaten von der angenommenen Spitze des Dreiecks am gewöhnlichen Wasserriß um 2,20 Centimeter abfällt.

In Betreff, daß ferner das angefochtene Urtheil vom 22. Juli 1864:

I. auf Grund der Lokalität der Forstlinie verordnete, daß die Appellanten kein Widerspruchsrecht von der Grenze, welche der Forst unverändert hinaus bleiben sollte, sondern nur einen Anspruch der Bezeichnung, der Bezeichnung, und Bezeichnung der Markirung, soweit es über die Appellanten sich befindet, zu Last lege,

II. zur Recognitionsklage Urkunde verfüllte, daß Appellant kein Recht in Anspruch nehmen, einen Grenzstein auf der Forst anlegen zu dürfen, weshalb dieser Klagepunkt ungegründet sei; die Bezeichnung oder Abgrenzung und Feststellung der Grenze zwischen dem Wasserriß und der Grenzlinie des Appellanten über 4 Ruthen beträgt, während die Linie des Appellaten von der angenommenen Spitze des Dreiecks am gewöhnlichen Wasserriß um 2,20 Centimeter abfällt.

In Betreff, daß ferner das angefochtene Urtheil vom 22. Juli 1864:

I. auf Grund der Lokalität der Forstlinie verordnete, daß die Appellanten kein Widerspruchsrecht von der Grenze, welche der Forst unverändert hinaus bleiben sollte, sondern nur einen Anspruch der Bezeichnung, der Bezeichnung, und Bezeichnung der Markirung, soweit es über die Appellanten sich befindet, zu Last lege,

II. zur Recognitionsklage Urkunde verfüllte, daß Appellant kein Recht in Anspruch nehmen, einen Grenzstein auf der Forst anlegen zu dürfen, weshalb dieser Klagepunkt ungegründet sei; die Bezeichnung oder Abgrenzung und Feststellung der Grenze zwischen dem Wasserriß und der Grenzlinie des Appellanten über 4 Ruthen beträgt, während die Linie des Appellaten von der angenommenen Spitze des Dreiecks am gewöhnlichen Wasserriß um 2,20 Centimeter abfällt, — im Übrigen Bezeichnung der Recognitionsklage als unbegründet verworfen und zwar insbesondere bezüglich des Antrages über die Bezeichnung befindliche Grenze um des willen, weil eine Bezeichnung

2.4978.

P. pto 3. April 1865.
Verh. v. 12. April 1865.

DIENSTSIEGEL 14 Kreuzer

Antrag
für
Heinrich Maurer, Schmied in Hasselbach wohnhaft, Appellanten wie einer Mitfrau der k. Bezirks-Regierung zu Kreisenblättern vom 22. Juli 1864, vertreten durch den k. Anwalt Vollmar;

gegen
Conrad Becker, früher Schultheiß, jetzt Bürgermann zu Hasselbach wohnhaft, Appellaten, durch den k. Anwalt Guldern vertreten.

Wegen Schaefer, die Mitglieder der Partien waren in erster Instanz mit David Maurer, in zweiter Instanz mit Conrad Becker verheirathet; Appellant ist der Beschwerdeführer, Appellat der Beschwerdegegner.

Laut Abfindungsakt, errichtet vor dem ehemaligen k. Notar Will in Kreisenblättern vom 26. September 1840, gehörig registrirt, trat derselbe unter Vermittlung des Ehemannes Conrad Becker # gegen einen Abfindungspreis von 800 fl in Eigenthum ab: ca. 220 Ruthen, die in der Gemarkung Hasselbach an der Landstraße gelegene gepflasterte Wohnhaus mit dem Garten gegen Friedrich Riemer'schen Behausung, Keller, der Hälfte des Hofes und Hofraithe gelegenen Pflanzgartens, wie das Ganze sich darstellt gegen das protestantische Pfarrhaus hin an der Straße steht, mit der daselbst befindlichen Brunnstätt wie solche gegenwärtig angelegt ist; ferner ca. 80 Ruthen nahe dem gepflasterten Wohnhause entstehenden einstöckigen Hauses, der Hofraithe und der übrigen Hälfte des Pflanzgartens von dem gedachten Hause bis an das protestantische Pfarrhaus, begrenzt einerseits der Gemeindestraße, andererseits der einstöckigen Wohnhäuser und Gebäuden, wenn der Landstraße, hinten Eigenthum Rübi'schen Erben mit Hofraithe.

Appellanten gründen ihre folgende respektliche heute in Betreff Berufungsschrift gesetzt:

Am Appellantentag gab.
Vollmar

Art. 3. Greifen der Klägerin Ehefrau und der Herr Beklagte eine gemeinschaftliche Fähre zum Übersetzen der Fußgänger, der Pferde, der Wagen und der Viehheerden über die Ruhr zwischen der Stadt Mülheim und dem Dorfe Broich, welche Fähre auf der Ruhr ungefähr 200 Ruthen oberhalb der Mündung der Ruhr in den Rhein liegt, und welche Fähre auf dem Ufer der Stadt Mülheim an der Straße nach Duisburg, auf dem Ufer des Dorfes Broich an der Straße nach Essen ihre Landungsplätze hat.

Art. 4. Beide Theile der gemeinschaftlichen Fähre, welche Theile durch den Fluß Ruhr getrennt sind, sollen gemeinschaftliches Eigenthum sein, und jeder Theil soll den dritten Theil des Ertrages der Fähre erhalten.

Art. 5. Die Fähre soll gemeinschaftlich unterhalten werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten der Unterhaltung der Fähre tragen.

Art. 6. Die Fähre soll gemeinschaftlich verwaltet werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten der Verwaltung der Fähre tragen.

Art. 7. Die Fähre soll gemeinschaftlich verpachtet werden, und jeder Theil soll die Hälfte des Pachtgeldes erhalten.

Art. 8. Die Fähre soll gemeinschaftlich verkauft werden, und jeder Theil soll die Hälfte des Kaufgeldes erhalten.

Art. 9. Die Fähre soll gemeinschaftlich vertheidigt werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten der Vertheidigung der Fähre tragen.

Art. 10. Die Fähre soll gemeinschaftlich versichert werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten der Versicherung der Fähre tragen.

Art. 11. Die Fähre soll gemeinschaftlich repariert werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten der Reparatur der Fähre tragen.

Art. 12. Die Fähre soll gemeinschaftlich gebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Baues der Fähre tragen.

Art. 13. Die Fähre soll gemeinschaftlich abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Abbruches der Fähre tragen.

Art. 14. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 15. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 16. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 17. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 18. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 19. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 20. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 21. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 22. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 23. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 24. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 25. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 26. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 27. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 28. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 29. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 30. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 31. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 32. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 33. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 34. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 35. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 36. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 37. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 38. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 39. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 40. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 41. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 42. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 43. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 44. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 45. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 46. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 47. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 48. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 49. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 50. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 51. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 52. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 53. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 54. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 55. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 56. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 57. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 58. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 59. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 60. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 61. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 62. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 63. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 64. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 65. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 66. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 67. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 68. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 69. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 70. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 71. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 72. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 73. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 74. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 75. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 76. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 77. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 78. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 79. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 80. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 81. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 82. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 83. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 84. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 85. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 86. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 87. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 88. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 89. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 90. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 91. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 92. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 93. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 94. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 95. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 96. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 97. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 98. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

Art. 99. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder abgebrochen werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederabbruches der Fähre tragen.

Art. 100. Die Fähre soll gemeinschaftlich wieder aufgebaut werden, und jeder Theil soll die Hälfte der Kosten des Wiederaufbaues der Fähre tragen.

tard resp. die gemeinschaftliche Einfahrt gegen
b.) das auf der nordwestlichen Seite auf die
Einfahrt gehende Fenster;
c.) das vorgebaute Pferdestallchen, insoweit
es die Breite der Einfahrt beeinträchtigt;
d.) der Theil der Einfahrt gehörigen Luftes, das
darauf vorgelagerten Vorgesetzschwellen und das
Klappfensterchen.

Dieses Urtheil des k. Bezirksgerichts Schongau
lautete vom 31. Dezember 1863 wegen eines Ver-
besserungs und Versetzung eines Treppchens
pronunciirt, – wogegen demselben ehemalige ge-
fertigten rechtzeitig am 22. Juli 1864 das Appellations-
urtheil rechtlich erkannte:

I.) die Einfahrt sei nicht gemeinschaftliches
Eigenthum der Parteien, sondern ausschließliches
Eigenthum des Appellaten und stehe dem Appellanten
weder ein Benützungsrecht daran zu, demgemäß
bestimmten die Fenster und das Klappfensterchen
müsse sowohl für nun künftig Beklagten gegenüber
vorgenommen seiner mit Recht, – absolvirt die Letzten;

2.) das Urtheil über das Eingegrabene befindli-
che Fenster – i. das Pferde – und welchem der
Klappfenster befindlich sei gleichfalls bestätigt,
da auf diesen weder an der Westseite des Appel-
lantischen Hauses noch ein Fenster bestanden;

3.) dagegen müsse Appellat das obere Fenster
über welch das Eingegrabene – d. das Pferde –
mit dem Klappfenster sammt Rost, insoweit
es über das Eingegrabene befindlich entfernt
und das Pferdestallchen so weit zurückgesetzt werden,
dass zwischen dessen Mauer und der gegenüberlie-
genden Stallthüre das gesetzliche Schrittmaß
eines Fußes von 2. Meter 50. Centimeter breite
frei bleibe;

4.) die Berufung wegen der Vorgesetzschwelle für
gegenstandslos, wird Appellat kein Recht auf
dieselbe Fortbestehen im Anspruch nehmen;

Nach stattgehabter Ortsbesichtigung hatte Ap-
pellat nun eine schriftliche Vorstellung, auf
Klinkenactien und Vorlegung des Appellantischen
Hauses gerichtet, in Folge und welcher
gegenwärtiger Appellat zu einem Vorgangsberichte
Veranlassung, welcher im appellatorio nicht zu
einem Beschlussgegenstande gemacht werden soll;

Dagegen stützt sich Appellant durch die übrigen

Beschwerungen gerechtfertigt und will nun gegen-
den seine Berufung durch folgende Gründe zu
rechtfertigen:

Der Letztere, dass die in den beiden Abstim-
mungsakten vom 26. September 1840 und 15. Januar
1845 gebrauchten Ausdrücke und insbesondere
die Bezeichnung „gemeinschaftliche Ein- und
Ausfahrt mit dem eigenthümer Lasten an
Hausthor Thüren Zweifel darüber bestehen lassen,
dass es seitdem der Abstimmungsberechtigten,
einfahrt als gemeinschaftliches Eigenthum zu
betrachten, dass vielmehr nur der Eingang und
die gemeinschaftliche Haltung, dass niemals der
Ausdruck „gemeinschaftliche Ein- und Ausfahrt"
gleichbedeutend mit „Benützungsrechtigkeit" ge-
braucht worden sei und in Rechtskraft ge-
braucht wird;

Dass der Richter annehmen müsse, die Parteien
haben das ihnen Verhältniss herstellen
wollen, welches Lage der Oertlichkeit sei, wo
einem öffentlichen mit der Ausfahrt gan-
zen Eingang aufgenommen Stall begin-
nen wird, und dass derselbe, will eine andere Ab-
sicht der Parteien bezeugt werden, den streng-
gen nicht ungerechtfertigten Beweis geben-
gen müsse;

Der Letztere, dass weder im vorliegenden Falle
noch Appellat darauf beschränkte, das Mitbenützungs-
recht des Appellanten auf der Fahrt in Abrede
zu stellen, ohne Vorsicht zu nehmen, dass
Hindernisse entgegenstehen, welche geeignet wären
den Gebrauch Rechtsfinden der Abstimmungsakten zu
widerlegen;

Dass der erste Richter diese in der Lage wäre,
für seine Ansicht, dass den Appellanten nur
ein Vorgebrauch einzuräumen wäre, Gründe
der zu finden, welche bei näherer Untersuchung
völlig unstichhaltig erscheinen;

Dass nemlich mit Bestimmung Hinsicht die Absicht
der Abstimmungsakten, mit der ersten Ein-
räumung an den Appellanten sich keinen weiteren
Rechte zu verbinden, als für diesen zur Be-
nützung des übergetretenen Eigenthümer absolut
erforderlich gewesen, – indem Umgekehrt
zu voraussetzen wäre, wenn den Besitzer
den bestimmtesten Umfang (den Appellanten)

wird eine Druckfestigkeit, der Besitzer des Hauses einstöckigen Hinterhauses über das Hofgebäude eingemauert werden muss;

dass Übereinstimmung der Umstand, dass die Lage der abgetheilten Einfahrt nicht genau bezeichnet wurde, hinsichtlich der Terrainverhältnisse kann, als sei nur eine perspektivische Darstellung des Hydrantenkastens eingezeichnet, wenn die Mittheilung des Hydrantenkastens in die Hofmauer des Hauses Hausnummer 5 und ferner einstöckigen Hinterhauses eine Tafel bildet, beide genau projektirt, wo positiv der abgetheilten Einfahrt ferner gelegen und dasselbe nicht gemeint sein könnten die Tafel darunter ferner als gemeinschaftliche Einfahrt zu bezeichnen;

der Letztere, dass die übereinstimmende Bezeichnung der Einfahrt in beiden Hydrantenkastenbezeichnungen als „gemeinschaftliche" zu deuten nicht hinreichend Anhalt bezeichnet, dass als Eigenthümer des Hydrantenkastens gewesen, dem Hydrantenkasten die Mitbenutzungen auf der Tafel zuständen;

der Letztere, dass weiter über die Tafel in einer Breite von 2. Meter 80. Centimeter gemeinschaftliche Eigenthümer des Hydranten ist, und Tafel über diesen Hydrantenkasten rechtliche Folgerungen zu folgern;

1.) dass Hydrant in der südlichen Mauer seines Hauses und Radius kaum auf diese gemeinschaftliche Einfahrt gesetzte Fenster verbringen darf, weil diese Tafel jedem der Mitbenutzungen bis zum Kreuzstock Thüre ganz gehört, nur ein gehemmte Übung des Hydrantenkastens eingemauert, wenn die Mitbenutzungen, welchen jedoch keine besondere Rechte zustehen und der Tafel nicht berechtigt ist, das Hausmeingut zu beschränken als auch ein Eigenthümer wären, — weil endlich dem Anbringen Lebensluft verboten ist auf fremden Eigenthum Fenster zu machen;

Art. 678. O. c.
Arr. Cass. 5. Mai 1831. S. 33. 1. 836.
Solon 292. Pardessus 204.

2.) dass derselbe keine unterirdische Wasserleitung unter der gemeinschaftlichen Einfahrt anbringen darf, weil solche eine Beschädigung mit einer Servitut wäre, wegen der positiven Benützung des Mitbenutzungsrechtes unzulässig ist;

3.) dass derselbe auf dem nämlichen Grunde über Wasserableitungsröhre in der Hofmauer anbringen darf, welche sich über dem Hausmeingute befindet;

der Letztere, dass der letzte Richter mit Hinweis auf Hydrantenkasten gestattet hat, dass unter Tafel über dem Eingange über den Hydrantenkasten bis zum Gebäude, unter Hinweis, dass die Abgrenzung gegen Hydrantenkasten nicht gegeben wurde, dass in der fraglichen Thür- und Fensteröffnung eine Stütze zu belassen sei

[illegible]

[illegible] Appellanten

gegen das Urtheil des K. Appellationsgerichts mittelst schriftlicher Rechtsmittel-Erklärung angefochtenen Rathsherrn, und indem als der Appellanten als Mitangeschuldigten der vor der Landschranke früher der Gerichtsbürgerschaft des Appellaten bei dem Eingange über die Brücke stehende Schlagbaum 2. Meter 80. Centimeter breite Durchfahrt-Raum

Rechtsfest erklärt:

I. Die durch Urtheil des K. Appellationsgerichts Arendt'schen Rechtsanwalts vom 5. Dezember 1863 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Appellaten als unbegründet abzuweisen;

II. Die vom Appellanten erhobene Recompensations-Klage, insoweit sie vom ersten Richter nur nicht für verjährt erkannt worden, als begründet zurückzuweisen, demgemäß der Appellaten zu verurtheilen:

a) die durch rechtskräftiges Urtheil des Stadtgerichts d. d. 1. April 1864 in seinem Rechtsstreite mit Tischlermeister Sanftleben, wegen die mit ihm begründete Sanftenöffnung in seinem Hause zu beseitigen, oder durch diese Sanftenöffnungen der gesetzlichen Lichtmauern gemäß einzurichten;

b) die Mauerdurchbrechungen und Balkoneinrichtungen zu beseitigen oder zu rechtfertigen, dass gegen diesen Punkt und den gegenüber liegenden Hausmeister-Sitz vor dem zweitgedachten Fenster die gemeinschaftliche Einfahrt von 2. Meter 80. Centimeter Breite in gerader Richtung gemessen - allenthalben frei bleibt;

c) die unter der gemeinschaftlichen Einfahrt angebrachte Röhre zu beseitigen, jedenfalls auf eigene Kosten zu unterhalten;

d) den auf der Hofgrenze der Grundstücke befindlichen Rinnstein sammt Rohr zu entfernen und gegen allen hinter 8 Tagen von Zustellung des gegenwärtigen Urtheils an, im Unterlassungsfalle aber den Appellanten zu vermögen, allen Dünger auf Kosten des Appellaten wegschaffen zu lassen;

endlich den Appellaten die Kosten beider Instanzen zur Hälfte zu tragen und die Gerichtsgebühren der Hälfte zu erstatten.

Vorgelesen in der Rathsversammlung vom 6 März 1865 - Rathsherr Tollmar.

Rathsherr Tollmar.

Das Appellationsgericht hat den Appellaten mit seiner Klage auf Zuweisung verwiesen.

III. bezüglich der Incidentbeschwerde auf Zuweisung verwiesen.

In Erwägung, dass Appellant gegen die sub I und II ausgesprochene Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde im Wesentlichen Folgendes geltend macht:

A. es sei mit Klagrecht vorkommen worden, als stehe ihm nur die Grundgerechtigkeit von der Hofseite zu, da ihm sein Eigenthumsrecht nicht zustehe.

B. Die Entscheidung über den Inhalt über den Umfang der Dienstbarkeit sei nicht angefochten, weil Appellant nicht die Existenz einer nachbarrechtlichen Servitut verneine.

C. Der vorliegende Fall sollte nicht verglichen werden mit dem Falle des Trottoirs, sondern es handele sich um Schutzvorrichtungen gegen Fallen bis auf die Tiefe eines Hauses von 2,80 Meter sein müsse.

In Erwägung Folgendes:

ad a.

In dem Streitfalle hat das Appellationsgericht sich zu Entscheidungen berufen, weil in Sachen Eigenthum übergangen sollte, und ist hiervon gänzlich abgesehen, dass Eigenthum von Belang sein werde die Frage selbst bildet. Wenn Eigentum in der Weise Beschränkung weiter vorgesehen wird, dass eine gemeinschaftliche Hofeinlage bleiben sollen, so handelt die Parteien offenbar über ein Verhältniss Servitut:

1. Der Ausdruck: es soll Eigentum bleiben, welcher andeutet, dass von den Beschränkungen als Eigenthümerin der Eigentum Hofeigentum bekommende und eine ihm Disposition darüber ausschließen wollen.

2. Der Ausdruck „zum Vortheil des Eigenthümers des abbaßbaren Wohnhauses" (anstatt der Worte und ausdrücklichen Bezeichnung des Grundstückes), in welchem Falle einmal praedium dominans die Intention einer Verwaltung ihrem Wesen Ausdruck findet.

Appellant will seine Miteigentumsrechte auf dem Obst-Feld
„gemeinschaftlichen Forst" abgetreten, welches mit der Annahme
nimmt bloßen Forstgemeinschaftsrecht anerkannt sei. Gegen die-
sen Appellanten spricht aber der Umstand, daß der Wort Forst
im gemeinschaftlichen Forstgemeinschaftsrechte abweichend der Rast badet-
tet, über ein gemeinschaftl. Forstrecht zu forsten, als dieses Forstrecht
selbst, und daß die weitere Entwicklung stets stillschweigend vor-
kommt, als die Ausübung, so daß der Wort „Forst" die Annahme
eines Forstrechtes nicht unterstützt, während der Wort
„gemeinschaftlich" entschieden dagegen will, daß beide
Parteien gleichmäßig berechtigt sind, auf dem fraglichen
Forstrecht zu forsten, und die Eigentümer des praedium ser-
viens demjenigen des praedium dominans bei Ausübung sei,
und Rastrecht nicht ausgeschlossen soll.

Mit Rast wurde auf der roten Rieselau dasselbe nämlich
stehen, sonnen die Absicht vorhanden gewesen wäre, dem Appellan-
den Miteigentumsrechte zu übertragen, denn dann gemeinschaftlichen
ausgeübt worden müssen, welches Faktum der vollständigen
mit beweisenen Feststellung des Objekt dieses Miteigentum-
rechtes sei, der Miteigentumsrechte pro indiviso nur zu einem
gleichen Teil berechtigt ist. Wenn hingegen Appellant nur
wendet, einen solchen gemeinschaftlichen Ausübung sei deshalb un-
möglich gewesen, weil die Parteien sich wohl die Miteigentu-
mer der roten Rieselau bezeichnet haben, somit gemeinschaftl.
stehen, so ist dieses nun willkürlichen Annahme, welche in
den Feststellungsrechten keine Unterstützung findet, dem als
Fall gegenüber zu stellen, daß eben von dem Eigentümer der
Mühle zur Benutzung comprehensiv über dasselbe 2,80 Meter
breites Terrain Forstrecht eingeräumt worden sei.

Übrigens ist aber das Indicium der Eigentumsrechte
von ihr selbst in dem Feststellungsakt vom 15. Januar 1845
dessen insbesondere worden, daß dem Appellanten die Benut-
zung gegeben und die gemeinschaftliche Ein- und Ausfahrt
zu derselben, wenn sprachlich eine nicht andere, als auf einen
Fahrgemeinschaftsweg gedeutet werden kann.

In Erwägung, daß sämtliche der roten Rieselau mit Rast und

4 Sitzung nicht über neuen Beweis-Antrag, sondern über die Anträge c. Caen vom 24. Okt. 1842 (Jahrb. 43 S. 73) ; c. Schlegel vom 26. März 1842 (Jahrb. 43 S. 74

bleibt nach beiden Seiten hin dem Expropriaten Raum von 0,60 Meter. Von seinem Hause wurde bis zur Mitte des festen Bodens also die Entfernung: $\frac{2,20}{2} + 0,60 = 2,00$ Meter oder 0,10 Meter weniger, als die expropriirte Entfernung.

3. bezüglich der Marktverbleibungsfrage: weil in der Abtretung derselben nicht die Belegung mit einem Trottoir sondern die Errichtung des Mittelgemäuers zu verbleiben ist, belangen eben jene einzigen Gründe in dem glaichen Maße mitzuberücksichtigen das andere Mittelgemäuer soll, so daß die Lösung des Expropriaten in so lange provisorisch unterbleibt, als nicht in der ihm zugestandene Bauführung der Hof diese Frage expedirt wird.

Ad B.

In Erwägung, daß Expropriat zwar nicht in seinem Antrage selbst, wohl aber bei der mündlichen Verhandlung zugestanden hat, daß in der Fürstin das alten nicht vorhandenen Fenstern zur Zeit der Errichtung an dem Expropriaten nie dem Fußsteig ein Raum über die Mittelmauer (i. d. Fensterbrüstung) entsprechen, das Fenster beschränken habe; daß das angesprochene Verlangen dieses Expropriaten vollständig und augenscheinlich mit Rücksicht die Localverhältnisse Klagen bezüglich dieses Fensters unbegründet sei.

In Erwägung, daß diese Beschränkung des Expropriaten gegenüber der Expropriatin, so lange ein solcher Expropriat nicht abgelöst, einen dauernden Uebelstand bildet.

Daß überdies Expropriat nöthigenfalls noch das im vorliegenden Erkenntniß bezüglich dieses Fensters expropriatem Baurecht benützen soll.

Ad C.

In Erwägung, daß Expropriat in seinem Recursantrags Klage vom 28. Jänner 1863 begehrte: daß Expropriat zu verhalten wäre,
1. die Mauer seines Hofraumes, Nr. 6, um einen solchen Fuß
2. von der expropriirten Fläche zurückzusetzen;

Daß es aber, wie dem Herrn Vertheidigung festgestellt war, daß die Breite der Fläche zwischen dem Fuß der Mauer gegen das Fenster nur 2,20 Meter betragen, mithin um

um fünf einzelnen mutatio libelli in seinem Antrage zum wenigstens Verhältniß unterlegte, daß die Mauer zurück, gesetzt werde, daß nun Fenster von 2,80 Meter Breite, — welchem Begehren der letzte Vertheidiger und die Zurücksetzung der Mauer als Hauptgrund, um so mehr "unverdient sei, daß zwischen dieser Mauer und dem gegenüberliegenden Trottoir das provisorische Fenster nur 2 Meter 20 Centimeter übrig bleibe."

In Erwägung, daß es scheint begründet ist, wie Expropriat diese diese Entfernung, welche seinem Antrag Rücksicht conform ist, für hinreichend notwendig kann;

Daß überdies in dem besagten Antrag der Expropriat den bezüglichen Begehren folgendermaßen motivirt ist:

"3. Rücksicht... Antrag sei Fenster Gravius die genannte Fläche nicht und zwar nicht, wie irrthümlich im "früheren Antrag der Fenster Neumayer gesagt war, um 1/2 Fuß "sondern bei Punkt b-c um 60 Centimeter und bei d-e um "20 Centimeter."

Daß dieses der richtige Begehren der Expropriatin, wonach die Mauer bei b-c um mehr als 60 Centimeter zurückgesetzt werden soll, als offenbar keiner Berücksichtigung unterliegt.

Daß überdies der freie Raum vor dem projectirten Fenster der Errichtung der Fenster als hinreichend überlassen war, indem es nicht der Zweck bildet, daß das Fenster eine so breite Fläche vor dem Jahre 1840 ständig über diesen öffentlichen Platz von der Mitte der Fenster genommen würde, während der Platz, wo jetzt der Fall, als Hof diente, in welcher Beziehung nöthigenfalls den Fenster in vorher gehörig verbotenen Zeitungsbuch in der Expropriatin abermals vorgenommen wird,

Aus diesen Gründen

Urtheilt es Sein k. Expropriationsgericht, die vorgelegte Berufung zu verwerfen und Expropriat und Expropriatin.

Ganz gebührenfrei, nöthigenfalls den Expropriaten noch zu zahlen den Recursantrag Klage des Expropriaten seien in

[illegible] [illegible] [illegible] [

bringen derselben mittelst Eröffnung unter Beibringung der über obenerwähnten Ehepactung nöthigen Zahl mit Gebühr und Stempel versehenen Expeditionsstücke zu eigenhändigen.

Am 23. August 1873 ergeht derselben über mein eingereichtes Bitten gewährend, Jakob Hahn, der Fertigung abgeneigt.

Die Eröffnung an den gerichtsbestellten Vormund Peter Hahn junior ging laut meinem Decret Nro. 1851 dahin, daß gemäß Art. 960. O. c. ipso jure vacirt.

Der Gemeinde Peter Hahn senior wurde laut Protokoll d. d. Rittersdorf am 4. März 1871 eine mit Eröffnung an die beiden Kinder ihres verlebten Bruders und ihrem gerichtsbestellten Vormunde Peter Jakob Hahn, intabulirte für ihren Immobiliar-Nachlaß ergangene Verfügung sammt der gerichtlichen Eröffnung sammt und gegen Gebühr mit Gebühr und Stempel versehenen E. Ehepactenstücke laut Schein zur Empfangnahme und Hinterlegung, bei Akten auf der alten Registratur (Fascikel Nro 475) der Kinder des Peter Peter Hahn, dagegen der Akten auf der Hütte dem Peter Jakob Hahn abgetreten.

Der Geburt des Posthumus Peter Hahn wurde unter dem 14. April 1834, errichtet zu Rittersdorf am 29. Oktober 1829 nöthig Eingetragen die Verfügung gethan, daß jenem gleich mit seinen beiden Geschwistern an der Hälfte des gesammten Immobiliars partizipiren solle.

Am 8. November 1829 starb Anna Margaretha Hahn und wurde beerbt von ihren Geschwistern und ihrer Mutter (Art. 951. C. c.).

Am 13. März 1830 starb der posthumus Peter Hahn und wurde beerbt von seiner Mutter und seiner Geschwister Anna Maria Hahn (Art. 951. C. c.); am 25. November 1833 starb endlich auch letztere.

Am 6. Januar 1834 verehelichte sich der Peter Hahn junior Anna Maria Fehmel mit dem gerichtlich Opponirenden Jakob Mohler, und in dieser Ehe wurde am 16. Juli 1834 eine Tochter Jakob Mohler geboren, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 312. 314. 315. C. c. zur Hälfte des Halbgeschwister Anna Maria Hahn (25. No-

Nro 4972 J. R.

Rittersdorf d. 7. März 1865.
Concept d. 14. März 1865.

Vormundschaftsbestellung für

Jakob Hahn, Ackersmann in Kirschheim wohnhaft, seinen Enkel als minderjährigen Sohn und Erben des in Kirschheim verlebten Eheleuten Jakob Hahn I und Maria Catharina Rieger, und als solchem jetzt Miterben zu der Nachlaßmasse seiner des in Kirschheim verlebten Anna Maria Hahn, Ehefrau.

Anlaß

1. Die Minderjährigkeit des unverlebten Anna Maria Fehmel, Ehefrau resp. Tochter von Peter Hahn II, im Leben Ackersmann in Kirschheim, und Ehefrau zweiter Ehe von Jakob Mohler, Ackersmann in Kirschheim wohnhaft, die Eingeheirathung Anna Maria Fehmel als Miterbin zur Nachlaßmasse ihres Bruders Anna Maria Hahn, nämlich: 1. Jakob Mohler, Ackersmann; 2. Jakob Mohler, Ackersmann, II. Jakob Mohler, Ackersmann, der zweitgenannten Ehe und seinem unverlebten Ehefrau beziehungsweise Mutterseite noch Alle in Kirschheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts in Sevenich vom 8ten Juni 1864, dieses dem k. Advokat Anwalt Vollmar mitgetheilt.

In Erwägung, daß die verlebte Anna Maria Hahn, und ihr Ehemann Peter Hahn, sowie ihr Großvater Nikolaus Mergenthaler Hahn und Jakob Hahn überlebt hatte, am 25. Novbr. 1833 zu Kirschheim verstorben ist und als Erben beziehungsweise: ihre Mutter die obgenannte Anna Maria Fehmel zu einem Drittel und ihre Großeltern mütterlicher Seite Jakob Hahn I und Maria Catharina Rieger zu zweien Dritteln;

In Erwägung ferner, daß die Mutter, welche das Vermögen des Kindes als Nutznießerin verwaltet hatte, die ganze Nachlaßmasse in Händen hatte und sich als alleinige Erbin gerirte.

In Erwägung, daß Appellat, der Sohn der Tochter (1847 i. 1848) in seinem Leben nie angestritten war, weder von Seiten der Anna Maria Fehmel noch von dem Vormunde selbst resp. seinen Ascendenten auf die Hälfte des Nachlasses seiner Mutter Anna Maria Hahn Anspruch haben, indem

no zur Zeit des Abbaues Grubenbau noch 10 Jahre währt, und in späterer Jahren die Fortsetzung Basteigerungsverhandlung ohne nähere Prüfung, insbesondere ob zu Recht bestehend angenommen habe.

Daß nun die Appellantin in ihrer Eingabe vorerwähnten Eigentumsrecht auf Ersitzung des Hausbesitzes Nr. Ober Mauer Hahn behauptete, worauf dieser Verkauf des k. Bezirksgerichtes zu Frankenfels vom 18. Novbr 1863, anher Abweisung der von der Appellantin vorbehaltenen Anzahlungsrückstandsklage, die Ersitzung der vorerwähnten Hausbesitzung von Seite k. Notär Gelbert in Mühlenbach anerkannt wurde.

In Erwägung, daß die Appellantin diese Protokoll des Bezirksgerichtes, k. Notär Gelbert, vom 14. April 1864, gegen die von Grundbuch vorgenommene Eintragung zwar Einspruch vorbehalten, von Seite die Klage aber binnen 6 Jahre nicht angebracht wurde, die aufgrund dessen Eigentumsrecht des gegnerischen Prozesses. Eid von Seite der Appellantin Vorbringen.

Ist, daß Mahler und seine minderjährigen Geschwister, sowie mit dem Ableben Jakob Hahn des Abraham Hahn seine Eltern, wovonher dieß ein Jahr zu gleichen Teilen gefällt, weil beide des väterlichen Hausbau gemeinsam waren, daß des Abraham Hahn allein die Anna Maria Hahn allein die Anna Maria Fehmel, Witwe Peter Hahn und später verehelichte Mahler, gewesen. Die Hälfte des Abraham Hahn sei die Anna Maria Hahn sei die Anna Maria Fehmel in väterlichen Hausbau zu dem Preise gemessen, dieser Preisbetrag dann diese aus von der Lage der Lage zu stellen.

In Erwägen, daß Appellat aber der Appellantin die Gerichtsordnungsmäßige Besitzung bestritten und die Abweisung der von dem angebrachten Einverleibung begehrt sei, weshalb Bezeugen eines Zeugen Beweis angetreten wurde, indem dieser nötig ist, daß die Appellantin nicht als gerichtsordnungsmäßige Besitzung angesehen werden können, weil dann die gesetzlichen Besitz des väterlichen Hausbaues, nur titre translatif de propriété abgingen, dieser Einverleibung als unbegründet abgewiesen werde.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Erwägen, daß die Appellantin zur Begründung ihres gegenständlichen Einspruches:

Der ganze Besitz habe mit Unrecht angenommen, daß ihrem Vater der Besitz des Oberhauses kein titre zur Besitzlage, sondern der Besitz nur einen titre translatif de propriété nicht einen gesetzmäßigen Vertrag, sondern justa causa licita des Eigentumsübergangs angesehen. Es sei dies nicht immer ein wirklich existierender Titel vollständig nämlich gegenüber die gerichtsordnungsmäßige Annahme des Besitzes habe einen Titel (titulus putativus), wobei es auf die Motive des Irrthumes, der diese Annahme zur Grunde liegen, nämlich ob error facti oder error juris nicht ankommen.

In concreto seien die Erbin Mahler in dem mit dem Appellanten auf seinen Namen eingetragenen Besitzungen, als habe der in der Ehe zwischen Anna Maria Fehmel und Peter Mahler geborene, aber schon vor Eingehung dieser Ehe auf den Tode des Anna Maria Hahn conditionell angenommene Sohn Jakob Mahler mit seiner Mutter Frau Anna Maria Hahn allein auf Grundlage des Appellanten gültlichen Theilungsvertrages, und bei seinem Theile bei seinem vom 3. Juli 1834 verstorbenen Vater von seinem Hause bewohnt worden, so daß diese Besitzung Handlung: die ganze Verlassenschaft der Anna Maria Hahn anzuerkennen sei.

In Erwägen zu der Berufungsbeschwerde des Appellanten:

I

daß Grundbuch allerdings mit Recht vorgenommen, daß Anton titre translatif de propriété des Besitz nicht ein gerichtsordnungsmäßiger, sondern juste justa causa dominii transferendi anzusehen. Maßgebend ist aber insbesondere, was in obgerichtlichen des Titel für den Eigentumsübergang bildet, so stellt sich als zweifellos dar, daß der Besitz selbst diesen Titel bildet.

Der Appellat Mahler stellte seinen für den Besitz des Hauses von dem Appellanten in Aussicht genommenen Theile der Verlassenschaft der Anna Maria Hahn jenglichen Titel.

Was dem Verkaufe des Besitzes (Civil Act 530) ist aber nur

dergenigen als gültigen Besitzer anzusehen, welcher den Grund eines Titels besitzt, wovon man selbst sagt, dass derjenige, welcher nur in der guten Meinung sich befindet, ein Eigenthümer, ohne diese Meinung einen Titel anführen zu können, seinen Anspruch auf das beneficium des Art. 549 soll.

Demnächst bezeichnet der Appellant, der Titel bilde nur eine conditio sine qua non des guten Glaubens, eine jederzeitige Thatsache, wenn sie nicht bewiesen sei, berücksichtigt wer den; allein diese Ansicht, welche lediglich diese eine Seite nicht fasse, der Titel nach Pothier (propriété N. 293) begründet werden will, stelle sie zu offenbaren Widersprüche mit dem Wortlaute des Gesetzes, als dass sie berücksichtigt werden könnte. Der Art. 550 sei, weil nur explicirend, ganz überflüssig, und der Gesetzgeber habe in diesem Artikel das Requisit von dem fordern wollen, welches es dem Worte nach wirklich enthält, — Anerkennung zu dem der Gesetzgeber allein in solchen seltenen Fällen auf Grund ganz übereinstimmender Beispiele seinen Beifall ausdrücke. Diesen Beispielen fehlen aber das gewissenhafte Aufsuchen ganz, dasselbe stelle sogar im Widerspruche mit den Principien und der Analogie des Römischen Rechts.

Das Römische Recht unterscheide, ganz wie der Art. 550 bei dem bonae fidei possessor einen justus titulus. Jede, wie sie wolle diese Forderung seinen willkürlichen, sondern stehe innigst mit dem Wesen des Besitzes zusammen. Der Titel sei die Legal-Interpretation: 1, des Gesetzes der bona fides aufzuzeigen, bis der Gegner die Unrechtlichkeit bewiesen und 2, den Richter, welchen der bona fides zu Gründen liegt und sein soll ein, diesen Grund von Gesetzeswegen vorfindet, zu unterstützen.

cf. Savigny Rechten des heutigen Römischen Rechts Bd III S. 371.

Nunmehr die Entgegnung Bedürftung des Titels wenn wirklich indem das Gesetz nur einen vorzüglichen positiven bezeichnen.

Von diesem Rechten des Römischen Rechts wollen aber der

lode civil offenbar nicht abweichen, sintemalen gehabte Intentionen zu verdammen, sogar wenn der titre gewordene als Bedingung des guten Glaubens aufgestellt, indem der Redner des Tribunats (Faure) zu Art. 550 bemerkte:

„Il est évident que la bonne foi n'a lieu qu'avec un titre dont on ignore les vices & qu'on a pu croire valable."

Locré tome VIII p. 476. N° 9. —

Zachariae (§ 201 Note 7) fordert bei dem guten Glauben Besitze einen erste probabilis, einen entschuldbaren positiven und positiv übereinstimmenden Contract und:

„Ob endlich Besitz ist oder der zu betrachten, welcher sich einen Rechtstitel besitzt, der zu Gewährung für sein vermeintes Recht nicht genügend ist."

Ebenso sagt Demolombe N° 396: ... pour que cette bonne foi soit admissible, la loi exige qu'elle repose sur une cause légitime d'erreur.

Welcher eigentliche Maßstab für die entschuldbare Irrthümer wären aber vorhanden, wenn nicht der Titel als Bedingung der bonne foi bezeichnet wollte?

II.

Wenn somit im Allgemeinen der Titel als ein gültiger Besitz der bonne foi zu betrachten ist, so wollen sich einige Theorien (die von den Appellanten citirten Demolombe und Dalloz) und gewisse Arrêts sie entgegen Anwendung des Römischen Rechts für gewisse Fälle die Ausnahmen gestatten, dass nicht ein wirklicher Existenz eines Titels (titulus verus) nachgewiesen sei, sintemalen ein irriger Umstand, als gültiger ein Titel (titulus putativus) genügen könne. Demolombe diese seine selbst, eine hypothèse célèbre annoncé, qui avait beaucoup occupé les jurisconsultes romains, ist als Grundsatz, wie sich aus obigem, dass nicht contrary Lehren des Römischen Rechts dennoch angenommen ist, als gelten gültiger Titel anstatt Rechts zu nehmen. F

Was nämlich die bezügliche Begründung des Römischen Rechts anbelangt, so scheinen einige Gesetze titulus putativus gelten zu lassen (l 3 § 1 D. pro suo (41 10) während sie andern gestatten verworfen (§ 11 J. de usuc. l 27 D. de usuc., l 12. pro donato), was andern diesen Bestimmungen

v. de Trop. long prescr. ad art. 2267 Nrs 873, 890 & 893, woselbst Pothier & Zachariae & Demolombe verworfen sind. Zu gut. G. L.

zu prozessiren seyen. Der Besitztitel dieser Klasse zu niemand ist uns jetzt controvers;

Vangerow Lehrbuch der Pandecten § 319.

indem uns nämlich die Absicht unterstellt würde, daß §11 Inst. de usuc. der gültigen rechtlichen Basis entbehre, sein titulus putativus (selbstverschuldeter Irrthum), wodurch allerdings die Klasse aus der neuen Controverse über den unterscheidenden Grundsatz ausgeschlossen werden will, daß einer auf rechtsirrthümliche fortgesetzte eigene Handlungen (Irrthümer) begründeten Classe ein Titel statt titulus verus gültig zu setzen sei.

Diese Auslegung der Römischen Quelle scheint uns Demolombe zu billigen.

Entscheidend muß uns der Unterschied des Code civil zu sein, von dem der Römischen Quelle, so-lange sich nicht annehmen läßt, daß der Gesetzgeber jenen Ausdruck absichtlich, unterwegs daß er ihn gewöhnlich und begründeten bewährten Controverse genau übernehmen sehen, oder gar dieselbe forthindern lassen wollte, wodurch er sich mit wahrhaften Absichten in Einem oder zwei Punkten selbst bloßen würde. Der Besitztitel des titulus putativus, wie ihn Pothier traité de prescription" Nro 95 ff sorgsam für die Acquisitivverjährung billigte, haben wollten, kann nun allgemeinhin begründet werden, Thatsachen der Absicht des Gesetzes, „titre translatif de propriété" und der Irrthum Dritter, wozu uns weiter kommen:

1. Der Ausspruch Greniers, des Redners des Tribunats in dem Bericht des corps legislatif vom 6. Pluviose XII: „Cette définition (im art. 550) est plus positive qu'aucune de celles qui se trouvent dans le droit romain et dans quelques coutumes, et elle évitera beaucoup de contestations; car il s'en élève souvent, et en différents sens, qui sont subordonnées à la qualité de la possession".

Locré tom. 8 p. 205 Nro 12.

2. Daß die neuen Commentare, welche uns einen bloßen titulus putativus neben gültigen Thatsachen zur Ersitzung zulassen, diesen Grundsatz auf bei der 10 resp. 20. jährigen Acquisitionsverjährung enthalten lassen.

Pothier prescription Nro 95 et suiv.

Daß neben der Code civil in dem Art. 2265 einen wirklichen Titel, und überdies einen formell gültigen und gegen den Gesetz unterstandenen zur Verjährung verlangt, dessen die Redaktionsgeschichte genau Commentare nicht widerspricht, ist allgemein anerkannt. Der Motive sind zufrieden dem Art. 2265 d. 550 C.c. baufast mit sich radikalen Sinn, daß man den letzteren nicht ein viel größeres bestimmtes titre translatif de propriété, wenn diese Quelle dem Besitzer ins bekannt werden, zur Erfüllung verwendbar sei.

Immerhin können neben solche Quelle der Titel, wenn endlich wenn sie darauf nachweisbar wesentlich oder einzig bestimmt in gesetzlichen Gesetz vorgeschrieben gewesen, nicht die Absicht des gültigen Erwerbes ausschließen.

„Nul ne peut croire de bonne foi qu'il possède comme propriétaire, s'il n'a pas un juste titre, c'est-à-dire s'il n'a pas un titre qui soit de la nature translatif du droit de propriété, et qui soit d'ailleurs valable. Il ne serait pas valable, s'il était contraire aux lois, et lors même qu'il ne serait nul que par un vice de forme, il ne pourrait autoriser cette prescription" sagt Bigot-Préameneu in dem Exposé de motifs zum art. 2265.

Locré tom. 16 p. 578 Nro 33.

Troplong prescription Nro 920:

„Les nullités de forme peuvent être classées aussi parmi les circonstances qui empêchent la bonne foi. On ne peut supposer que le possesseur les ait ignorées; elles seront visibles et extrinsèques, et nul n'est censé ignorer la loi". (Ähnlich der Entwurf der bonne foi spricht wie sich ibidem Nro 915 aus).

Zulässigkeit will insbesondere auf bei Klagschriften, welche sich auf gesetzliche Prohibitivbestimmungen gründen. Solche Festsetzungen sind gültige Klagbegründungen, die auf zur Zuständigkeit der ersten Instanz gehören. Troplong l. c. N. 926

Garanton tom. II (Bürgl. Civ. tom. II) Nro 353.
Arrêt c. Bourges vom 28. März 1832. Sir. 34. 2. 38.
" " " 11. März 1837. Sir. 38. 2. 75.
" c. cass. vom 11. Januar 1843. Sir 43. 1. 149.

Von den zwei Demolombe Nro 602 citirten Urtheilen geht nur das letzte der cour von Colmar vom 18. Januar 1850 (Journ. Pal. a. 1851. I. 132), gegen welches Urtheil jedoch in ibidem auf von dem Generaladvokaten für die gegenwärtige Ansicht unterstützten, damals neuerlich gefällten Urtheile vorgegangen.

In den Fällen der Urtheile c. cass. vom 24. Februar 1834 (Sir. 34. 1. 78) und 8. Februar 1837 (Sir. 37. 1. 329) gründete sich derzeit die gute Klage bei Besitzes auf vorhandenen Titel (obligatorischen Vertrag und jugement d'adjudication).

III.

Will man aber die Anklage in den Fällen Art. 1382 ff. dann bestehen, so muß man in consequenter Anwendung des selben einen erneuerten excusable (Demolombe Nro 602 c. f.) einen entschuldbaren rechtlichen Irrthum annehmen.

Auf einen solchen rechtlichen Irrthum könnte sich jedoch die Appellantin nicht berufen, da sie keinerlei Thatsachen zu allegiren vermochte, die bei einem umsichtigen Manne die Annahme rechtfertigen konnten, daß im gegenwärtigen Falle contra legem die Mutter des jungen Hausherrn eines Kindes Anna Maria Hahn beerbten dürfe. Ein Irrthum will weder mindestens nicht solche Thatsache genannt und im Stande sind rechtfertigt sich auf den bezüglichen Considerant des angefochtenen Urtheils; daß eine solche Hilfsthatsache der schuldlosen Ehe Hahn I (was wenigstens das Vorhalten der Formel von einer gültigen Appellantin) konnte die Annahme einer

DIENSTGELD-STEMPEL 14 Kreutzer

Thatsache, Umstand oder Vorgang ist rechtserheblich. Wollte man sogar zugeben, daß eine Irrthum über Titel respective über die Existenz des Titels entschuldbar sein und die bonne foi rechtfertigen könne, so hat sie so viel über allen Zweifel gut, und wird selbst von den Appellanten zugegeben, daß ein Irrthum über klare und unzweideutige Gesetzesbestimmungen nicht entschuldbar ist.

Blieb nur noch die Frage, in wie fern die Anna Maria Fehmel bösgläubig war, ob sie die ganze Verletzung gekannt hatte und wissen mußte, daß sie ein fideicommissarisches Erbe nicht habe? Die Appellanten wollten schließen aus, daß dieselbe habe voraussetzen müssen: Nascituros pro jam natis habetur; zur Zeit des Todes der Anna Maria Hahn war der beerbte Jakob Mahler schon geboren und folglich Immunität die Hauptsache worüber sie hätte Beweis beantragen müssen, daß sie sich über die Unwandelbarkeit des Satzes „Nascituros pro in concreto entschuldige, ein Irrthum, der aus der appellantischen Klage nicht entschuldbar sein soll. Allein die Annahme dieses Grundsatzes gehört vorerst, daß unter vor Allem einmal, ein festen Sprachgebrauch gültig die französische fictio des Gesetzes gekannt (!?), und weiß kann vorgeschützt behauptet werden könne. — Wenn ein Irrthum vorliegt, so war er kein anderer, als der über die Lebensfrist des Hauptallen aus dem Hausloos einen schon Kindes und schon Besitzer gewordenen Erbtheil, und dieser Irrthum über einen klaren Rechtssatz ist offenbar non excusable.

Daß nun Irrthum über die Anwendung des Satzes Nascituros pro nondum natis, gehört auf in facto klar bewiesen war, daß die Mutter nicht mehr war der Gebärerin des Jakob Mahler sich in den Besitz der Verlassenschaft der Anna Maria Hahn setzte, sondern dieselbe sogleich aus Furcht vor sich bestand, ohne zu erzürnen, daß sie mit dem

Appellantin sich zuhause wieder holen wolle; und dass die Johanna die Anna Maria Hahn von im Jahr Januar von 1856 als unehelichen Kindesvater der Katharina Mohler anerkannt wird, wodurch dann Vater Mohler als Mit neben seinem Bruder Jakob Mohler zu dieser Verlassenschaft berufen wäre, wenn nun anderes nicht, dieser Jakob Mohler seine vermeintlichen Erbschaft bemobl.

IV

Könnte selbst ein Fürtitel als gemäß im Sinne des Art. 550 C.C. erachtet werden, so müßten jedenfalls die Appellanten ihren guten Glauben beweisen und könnten sich nicht auf den Art. 2268 C.C. berufen, weil dieser voraussetzt, daß ein titre translatif de propriété wirklich existirt.

Demolombe Nro 615.

Die Appellanten können diesen ihnen obliegenden Beweis erst anzutreten sind berufen deshalb subsidiarweise den Appellaten einen Eid über gewisse Thatsachen, auf welchen sie vermeinen soll, daß Appellat selbst der ehrigen Meinung gewesen sei, die Verlassenschaft der Anna Maria Hahn sei ihnen Mittlen anzufallen. Dieser Eid ist aber offenbar irrelevant, denn wenn auch auf die allegirten Thatsachen wirklich der beschworene Appellaten die Appellanten zufallen würde, so würde das doch keineswegs beweisen, daß auch die Appellanten resp. ihre Autoren diesen Irrthum gehabt, und nicht vielmehr mala fide und im Vorhinein einerseits auf die Jugend der Johanna Hahn I, andererseits auf die Jugend und Unkenntniß der Appellanten, die Verlassenschaft an sich bezogen haben.

In Erwägung, daß laut der Anführung des Art. 747 C.C. die Klagen der Appellanten, mit Ausschluß der Anna Maria Felsmel, in allen Instanzen Akten succumbirten, welche sich selbst ihre Intimin Anna Maria Hahn und deren vor ihr verstorbenen Geschwistern anschuldigen, daß aber diese auf den Appellanten übergegangenen Rechte und Forderungen in der contradictorischen Tagsatzung des Notars Gelbert-Anton bewilligt, sistirt, anerkannt haben, wodurch sich Appellant mit Recht vorbehält, in so weit die Tagsatzung noch selbst zu contestiren und deren Qualification zu provociren,

Aus diesen Gründen

Appellat als dem k. Appellationsgerichte, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Gutheissung und Kosten,

zugleich dem Appellanten Verbindlichkeit zu erklären, dass er sich allen Rechts gegen die Tagsatzung vom Notar Gelbert in Mödling pract vom 15ten und 26ten Februar 1864, insoweit dieselbe der Verfügung des Art. 747 C.C. nicht entspricht, und deren Gutheissung in der eventuellen Weise mit Recht vorbehält.

Eingereicht in der
Kanzley v. 20 Febr. 1865

Vkltz

Gerichtliche Taxe der mündlichen Verhandlung
v. 7 März 1865.

Vkltz

DIENSTENS-STEMPEL
14
Kreutzer

jetzt verehel. Wittwe

vember 1833) persönlich erschienen.
Vorgestellt die Ehefrau Christ. Dietrich Mohler wie auch die Ehefrau Jakob Hahn senior Letztere mit Zustimmung ihres Ehemannes, Letztgenannte als gesetzliche Beystandin zur Hülfeleistung bei Rechtsgeschäften ihrer Tochter Anna Maria Hahn behufs seiner, Vaterlose erklärten Einwilligung übereinstimmend des Anbringens, daß der am 26. Juni 1834 ~~in der Ehe~~ mit Hinterlassung eines Sohnes Jakob Mohler, ihres Ehemannes mit seiner Wittwe # welcher Ehe, und darauf stattgehabten ehelichen Gütergemeinschaft in dem für den Ehevertrag bestimmten Protokoll Lit. C. No. 5. pro 1834 „citeriores pro nato habetur" nach den gesetzlichen Fall verstorbenen.
Eine Folge dieses Ablebens war, daß die Ehefrau Christ. Dietrich Mohler ins Besitzthum gemeinschaftlichen Vermögens der Anna Maria Hahn übergegangen, da ihr Sohn Jakob Mohler damit Einverstanden mit seiner Ehefrau wieder starb.
Die Ehefrau Jakob Hahn senior übernahm sowohl die ihrem Sohne Jakob Hahn im Theilungsakte vom 4. März 1829 übertragenen Immobilien des Ehemannes Christ. Mohler gemeinschaftlichen und steigerlichen sich daher darstellenden Vermögens, als auch die Vormundschaft, indem der angeführten Theilungsakte vom 4. März 1829, welcher beim Gericht und 6. Pfründhäuser niederlegt ist alle Theilung vorgenommen war, wenige Jahre keine weitere Theilung erfolgte.
Erst als der Mitvormundschaftsmann zu andern ins gesetzlichen Alters, Jakob Hahn, volljährig erklärt worden war, — wegen Mitte der 1840er Jahre — theilte Christ. Mohler mit diesem die 4. Immobilien pro No 2367½. 2747. 2833½ und 3494. Hauptstücke ab und begründeten beide die Theilungsurkunden hierüber.
Die beiden Immobilien pro No 1833 ½ 913. fielen Jakob Hahn senior bei zu seinem Antheil und folgte erst dem die weitere Abtheilung.
Bei dieser letzteren Abtheilung wurden auf das Wiesbäumer (gegen in Hs. No 2747. a ersetzt mit 28 83½) gemeinschaftlich angewiesen, die Wiese getheilt, der Baum getheilt und der Felsen ein ganzes Grundstück getheilt.

bei ungetheilter Gemeinschaft mit Gebühr und Ehrbarkeit gerichtlichen die Eheleute Dieter Mohler gemeinschaftlich mit dem Appellaten unter Abtretung Eintheilung der Eheleute Peter Hahn senior bei Privatakta vom 29. Oktober 1845. registrirt zu Speyer Fach vom 15. Januar 1846. vol. 18. fol. 100. C. 13. 14. für 20 fl 28 xr. L. Bertrand Curatory: Pauli – und Hüsten Weil für den jüngsten Curatory, daß der jüngsten Verlobung 500 fl unter der Bedingung, daß der jüngsten Verlobung termin vor die beiden Kurkinder, nämlich Jakob Hahn und Eheleute Dieter Mohler ausbezahlt werde, – und nämlich der Elisabetha, daß jeder die Hälfte bezog;

Für den Antheil des Dieter Mohler sind die jährigen Immobilien welche durch oberrichterliche Akta vom 4. März und 29. Oktober 1829 den drei Kindern des verlebten Peter Hahn junior zugetheilt worden waren, komplex beschrieben;

Akten-Akt ist vom 16. Mai 1856 durch den K. Notär Leuchsenring mit dem Beda der Eheleute Mohler errichteten Inventur geprüft: die verlebte Ehefrau sei in erster Ehe mit Peter Hahn den großen verheirathet und aus dieser Ehe drei Kinder gewesen, die jedoch alle vor Eingehung der zweiten Ehe verstorben.

Seit 1833 oder gleich Anfangs 1834 sei die Verlebte mit Dieter Mohler zur zweiten Ehe geschritten; der älteste aus dieser Ehe entsprossene Kind, Jakob Mohler, sei 1834 geboren und 4. Oktober mit seiner Geburt gestorben, also sei aber allerdings convergirend gewesen als das vorgeschützte Kind ersten Ehe Anna Maria Hahn mit Tod abgegangen.

In diesem Inventarium sind unter der gemeinschaftlich immobilien versetzt die anzeigen Eheleute Dieter und auf die im Theilungsakten vom 4. März 1829 enthalten, wörtlich gesetzt. –

Der jüngste Appellat Jakob Hahn als Vormund der minderjährigen Mohler Kinder spricht bei diesem Inventarium seine Zufriedenheit und erklärt und Rekurs ergehen an die Klasse und an die Akten sei eine Entscheidung zu fassen.

Auf allen diesen Thatsachen erhellet zur

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Genüge, daß die Eheleute Dieter Mohler sich nicht allein selbst für die allein ihnen Erben und Rechtsrepräsentanten der verlebten Anna Maria Hahn halten, sondern daß sie auch von der Familie Hahn als solche angesehen werden.

Dieser gestand bewährte bis zum 19. Juni 1862, wo replicando Vogt Appellat Klage auf Theilung des Nachlasses der erstgenannten Anna Maria Hahn (Hinterlassenschaft) lese: gegen Dieter Mohler und dessen Ehefrau Peter anhob.

Letzterer setzten dieser Klage die Einrede der Unzulässigkeit wegen Mangel an Prozeßvoraussetzungen, indem die Prozessparteien, die Ehelosserin für verheirathet war und seien am 26. Juni 1834 geboren zwei gemeinschaftliche Kinder Jakob Mohler, unter Ehepflichtsprung ihrer Ehe als die Eheleute Peter Hahn senior Erben waren.

Durch erg. Urtheil des K. Landgerichts zu Frankenthal vom 18. November 1863 wurde in der Art erkannt, daß der nasciturus nicht mehr Kinder im Sinne des Gesetzes als der natus, nämlich Jakob Mohler, welcher am 26. Januar 1833 geboren war, also innerhalb dieser Zeit seiner Mutter, zum Nachtheile der erstehelichen Tochter derselben als Erbe nicht berufen war, während die Ehelosserin zur einen Hälfte von ihrer Mutter, zur anderen Hälfte von ihrer Ehemann und väterlicherseits beerbt wurde.

Die Parteien wurden in Folge dieser Entscheidung zur Vernehmung dieser Theilung vor den K. Notär Gelbert in Winnweiler verwiesen, welcher der Vorgenannten nicht verschiedene als Vormundschaftsakten Immobilien genannten.

Laut der Theilung erhellet sich genügend konstatieren, daß daraus jedoch nur eine gerichtliche Theilung gelangte und der Eintragung der Appellanten bedarf, daß sie ad bona fidei possessores des Nachlasses der Anna Maria Hahn zur Rechtfertigung der zur Anstellung der Klagen begangenen Fristen nicht gehalten seien.

Dieses Urtheil wurde durch das Appellationsurtheil des K. Tribunals des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1864 bestätigt, gestützt auf die Considerationen: Beklagter habe sich nicht über einen titre translatif de propriété gemäß Art. 549. 550. C. c. ausgewiesen.

Gegen dieses Urtheil haben die Appellanten das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen und es ist dasselbe nun zu untersuchen.

Rechtsbetrachtungen.

In Betracht, daß der erste Richter constatirt, daß die Appellanten der Rechtsfrau Maria Hahn, in der Meinung, daß sie ihnen allein gehöre, fahrig sei, in Besitz genommen und behalten hätten, ohne einen Theilungsakt, welches einen titre translatif(e) bildet, welches sie gutgläubig sei;

daß deshalb, wenn sie auch einen Appellationsgrund, nämlich indem er einen Theilungsakt als titre translatif bezeichnet, anführend, er nur titre déclaratif ist und dann, daß er unter dem Art. 550. C. c. verlangten Titel eine gültige Rechtsquelle verstehe, während dasselbe nur als causa licita der Eigenthumsübertragung gilt betrachtet ist;

daß schon in den Institutionen Lib. I. Tit. 18. 35. gesagt ist:

si quis a non domino quem dominum esse crediderit, bona fide emerit, vel ex donatione, aliave qualibet justa causa aeque bona fide acceperit: naturali ratione placuit fructus, quos percepit ejus esse pro cultura et cura. während auch L. 3. D. 21. Big de acquir. vel amitt. poss. 41. 2. heißt:

genera possessionum tot sunt, quot et causae acquirendi ejus, quod nostrum non sit: velut pro emptore, pro donato, pro legato, pro dote, pro herede, pro noxae dedito, pro suo.

In Betracht, daß auch die Autoren des französischen Rechts diese Unterscheidung ebenfalls theilen:

Donat. lois civiles: On appelle possesseur de bonne foi celui, qui a juste cause de se croire le maître (Dalloz propriété 300.)

Pothier propriété nro 293: en général, l'opinion d'un juste titre, quoique erronée, lors qu'elle a un juste fondement, équipolle au titre.

Démolombe vol. V. I. 598: il n'est pas nécessaire que le possesseur ait un acte écrit, si d'ailleurs il possède comme propriétaire, en vertu d'une cause translatif de propriété.

In Betracht, daß übrigens das Erforderniß eines titre translatif nicht jedenfalls als conditio sine qua non des guten Glaubens betrachtet werden kann, sondern blos als Präsumtion dafür dienen soll,

Démolombe l. cit. 596. mais, pour que cette bonne foi soit admissible, la loi exige qu'elle repose sur une cause légitime d'erreur; ce n'est pas que le titre translatif de propriété soit une condition spéciale et distincte de la bonne foi. il n'en est, au contraire, qu'un élément et un moyen de preuve.

In Betracht, daß nun die Klägerpartei das Erforderniß eines Titels, welches den bonae fidei possessor ebenfalls kennt, für nöthig erachtet, um Art. 549. C. c. anwenden und Fruchtvergütung gegen einen titre putatif überhaupt genügend aufklärt wird, also in der federalbernischen materiellen Rechtsquelle ein Titel, der Letzteres zur Übertragung des Besitzes und Eigenthums übertragen vermag, als der ersteren wie der Lex Julia applicirende in Klarheit aber nicht vorhanden sei.

Demolombe l. cit. 603.

Dalloz „propriété" 310.

In Betracht, daß also bei den Klägern der Titel keinen Unterschied macht, ob der gute Glaube des Besitzers auf einer faktischen oder rechtlichen Thatsache beruht, daß es nur wichtig ist, den guten Glauben überhaupt darzuthun, welcher, gemeinrechtlichen Grundsätzen entsprechend, in den verschiedenen Gesetzgebungen immer gleich gefunden wird, also hier und dort gleichartig einer gesetzlichen Präsumtion Raum

[illegible];

[illegible] [illegible] [illegible] [

Familie Mohler.

2.) die gerichtliche Abtheilung der 6. Theilstücke in der Größe von 1840 □ Klafter, welche Appellat der Appellantin die Hälfte überließ, wofür Letztere mit den fertigen Aufschüttungen nur 1/4 gabührt hätte;

3.) die gemeinschaftliche Benützung des Theilplatzes und Abtheilung des Kreisplatzes, ebenso Benützung der Wasserleitung und Halbirung des Schlüssels.

4.) Einwilligung des Vergleichsactes vom 16. März 1856, Abschätzung und Einschaltung der zum Nachlasse der Anna Maria Hahn gehörigen Immobilien, Abtretung des Appellaten, und dessen Verzichtleistung auf Rückforderung.

Der Betrag, dass der erste Richter die Abschätzung dieser Realitäten und die darüber aufgenommenen Vergleiche gerichtlich einzuziehen hatte, indem es hierin zum Nachtheil der Appellantin die Verfügung eines Vergleiches auf die rechtlich gepflogenen und die gerichtlich bestätigten Theilungsacte enthielte, — während diese Theilungsacte mittelst Vergleiches vollzogen, und von der letzteren Appellantin als gültig anerkannt worden sind, — wodurch diese Theilungsacte einen allen Zweifel gültigen Charakter erhalten haben.

Der Betrag, dass aber der erste Richter hätte erkennen sollen, dass die Abschätzung der Realitäten zu vornehmen wäre, wovon nun vorgegangen, — und dass eine richtige Abschätzung für den Appellaten nicht gerechtfertigt sei, —

gegen die Behauptung constatirt, dass der error juris und der daraus entspringende gute Fleiß des Familie Mohler, von dem Appellaten gethan wurde.

Der Betrag, dass Appellant selbst Baus nöthig fand, sollte dem Appellaten einen Widerlass dieser Thatsachen beweisen.

Aus diesen Gründen

gefällt das k. k. Appellationsgericht mit Aufhebung des angefochtenen Urtheils das k. k. Bezirksgericht für Innere Stadt vom 8. Juni 1864 zu Recht zu erkennen, dass die Appellantin nicht gefällt sind, die

von der Abschätzungscommission der Anna Maria Hahn seit dem Tage der Klage — 19. Juni 1863 — begonnenen Bauten zu ersetzen, das Mehrbegehren der Appellantin abzuweisen, dem selben ist die Hälfte seiner Forderung zu vergüten und die Kosten beider Instanzen gegeneinander aufzuheben.

Hierüber fällt das Appellationsgericht, den Appellaten Mohler zu verhalten, dass für den Appellaten der Eid darüber abgenommen werde, ob

1.) es nicht der verlebten Ehefrau von Dieter Mohler gewesen wäre, während mit derselben die Absicht theilte, dass sie und ihrem gewesener Ehemann die zum Nachlasse der Anna Maria Hahn gehörigen Immobilien abschätzen lassen, weil sie in ihrer gewesenen Ehe mit Namen Gertrud Mohler vom 26. März 1834 gelebt hatte, welche Ehe durch Anna Maria Hahn — 25. Dezember 1833 — beendet worden war,

2.) es nicht auf Grund dieser Absicht von den Immobilien welche seine Eltern ihr und den Schwestern seiner verstorbenen Gattin Peter Hahn, sodann von ungetheilten Hälfte vom 4. März 1829 geschenkt hatten, eine Generalstrecke in Höhe von 1840 □ Klafter, und zwar anders, die seine Eltern im Rohbefelt geschenkt, weil dann Letzterer derselben eventuell nicht mit Dieter Mohler in gleicher Gütheilung stehen; die Grenzen mit Pflöcken begrenzte und diesen die eine Hälfte überlassen und sonach bei diesen Theilungsgeschäfte 3. Klafterbäume zu vornehmlich mit derselben vereinigte, die Bäume vertheilte und den Schlüssel abgenommen hätte, endlich

3.) es nicht die Gattin Dieter Mohler von dem 1845 verkauften Grunde mit seiner einwilligung die Hälfte des Schlüssel dazugegeben?

Bevor das weitere Beweisthema zu verfügen, müssen zu verhandeln.

Vollmar

Begonnen in der Abfassung
d. 20 febr. 1865.

Erkannt am 9 März 1865.

Nro 4971 J. K.

Posen 11. April 1865.
Zustellt am 11. April 1865.

Ausfertigung
für

Johann Philipp Neu, Tischler in Schrimm wohnhaft, Appellanten wegen Zulassung zur Wiederaufnahme in Schrimm vom 25. November 1863, 27. April und 4. Mai 1864, und gegen Appellanten

gegen

Franz Münster, Tischler in Schrimm wohnhaft, Appellaten und gegen Appellaten, Herr der kgl. Advokat-Anwalt Tollmar vertretend,

In Betreff, Herr die Forderung Höchstädt von Rotwitz Stett in Schrimm vom 14. Mai 1860 von Herr Milton und Herr Leban Advokat Meyer am zwei Hälfte, in Schrimm gelegenen Wohnhaus mit Zubehörungen, Fl. No 334, verpfändet und Herr Akt Instrument Rotwitz vom 18. Mai 1860 diese Eintragung auf gerichtlich Leben, wobei der Hypothekenbewilligung zu Grunde der Hof und der Einweisung in die beiderseitigen Rechte in summarischer Prozeß (Eilbau) c. vorbehalten.

In Betracht, daß dem gegen gewährten Rechtsmittel vom Herr Richter vom 4. Mai 1864 gegen die Verfügung resp. Polizeiverfügung in Schrimm zugestellt worden sind, in welcher förmlich Appellat anberaumt ist;

Herr erwägt:

a. Ist vom Herr Appellaten vom 28. Oktober 1862 gegen Herr Appellaten vorgebrachte Rechtsmittel, weil Letzterer in dem gerichtlichen Hypothekenverfahren verfahren hat und derselbe Herr einen Verfahrensfehler und Hülfe gerichtlich nachgewiesen, als begründet zurückgewiesen würde;

b. Ist vom Herr Appellaten gegen Herr Appellaten am Datum 5. September 1862 gegen Herr Entscheidung der gerichtlichen Hypothek vorgebrachte Rechtsmittel gegen Herr Appellat Herr Urtheil vom 12. September 1862 abgewiesen würde; ferner

c, Herr Urtheil der k. Polizeiverfügung vom 24. Februar 1863

die Hofreit des Appellaten wegen Herausgabe der appellantischen Hofreit in specie resp. 5 fl. sowie in die Kosten rechtskräftig und Appellat für die Replikkosten selbst verurtheilt würde.

In Erwägung, daß nun der Replikation in diesem Vorzuge von dem Appellaten zur Anfechtung seiner entlassenden Klage vom 27. Juli resp. 14. August 1863 vorgebracht sei, wobei er rücksichtlich, daß Appellant diese seit dieser Zeit sowohl der summarischen Hof als der summarischen Tabularinstanz nicht bemerkt, indem er:

1, in dem Hofe Klein, Zehen und Hanfklotz baierische bäuerliche Urbarlage und rückbauerfrei, so daß der Hof von Seiten des Appellaten baierische gar nicht benützt werden könne;

2, von obern Holz seines Hauses Haus, Stein und sonstigen Materialien in den Hof gestellt und dadurch den Hof verödet und denselben unzweckmäßig gemacht, indem gegen zu windwärtigen Morden sowohl Appellat und seine Familie ungeschützt, als auch seine Mühlsteine abgestellt werden seien.

3, in dem Tabularinstanz Zehen und einen Fischbezug auf baierisch, so daß Appellat in dem Ein- und Absagung gestört sei;

daß demnächst Appellat darauf zeigte, ab wohin verkauft werden, daß dem Appellanten kein Recht zustehe:

1, in dem summarischen Hofe Klein, Zehen, einen Hanfklotz und sonstigen Zugehörden rückzubauen.

2, von obern Holz seines Hauses sowohl Mauer, Stein und sonstigen Materialien in den Hof zu stellen und zu machen;

3, in dem summarischen Tabularinstanz seinen Zehen und seinen Fischbezug oder sonstigen Zugehörden aufzuheben.

In Erwägung, daß Appellant am Hof und Tabularinstanz über den ebenso Mühlbauerlagsbrief, wie hinsichtlich auf dem Appellaten zustehe und wo ihm seine früheren abverfallen rückzugeben, oder wieder und bei Verfall entzogen werden könne, in Abgang weiterer und seine Abweisung dieses Rechtes

DIPLOMATIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Lyck 11. April 1865.
Verk. v. 11. April 1865.

Antrag

für

Georg Münster, Besitzer in Ebenhaben

wohnhaft, Appellat und freiherrlich Appellantvertreter Bürgschaftsbestellter K. Anwalt Vollmar;

gegen

Johann Philipp Nau, Besitzer in Ebenhaben wohnhaft, Appellanten von 3. Instanz und K. Landrichter Appellationsgerichtsrath zu Insterburg vom 25. November 1863, 27. April und 4. Mai 1864 und freiherrlich Appellatenvertreter, Bürgschaftsbestellter K. Anwalt Gulden vertreten.

die Parteien respective gemeinschaftlich unterm 14. Mai 1860 pto. No 334. wegen Ebenhaben vor der Schulzeiner Klasse auf einer Länge von 3 Ruthen gemeinschaftlich gemeinschaftlichen Abschnitt mit Hecken versehen mit allen pertinenzien darüber, darauf stehenden und hinwachsenden Einpflanzungen etc. dahingehend durch Nikolaus Schenkel und Georg Edesheimer, Schätzung von Johann Majewski über die Summe von 2000 fl, wovon für Antrag 18. Mai dasselbe von dem K. Notar Stell zu Ebenhaben zum Theilung dieser Gemeinschaft geschritten, wobei festgestellt wurde, daß der Hof und der Einfang in der Hälfte gemeinschaftlich beiden Theilen gehören solle;

Unterm 27. Juli 1863 klagt Appellat den Appellanten vor das Ehrenbürgerlandgericht zu Ebenhaben und auf erfolgten Nichtgerichtsspruch 14. August 1863 vor das K. Landrichterkollegium zu Insterburg verhandelt mit der Abstellung, daß Appellant den gemeinschaftlichen Hof wie den gemeinschaftlichen Hofraum wiederherstellen und

1, in dem Hof Klein, Zehen und einen Hanfklotz baierische bäuerliche wiederlegen und aufbauen, so daß der Hof von Seiten des Appellanten baierische gar nicht benützt werden könne

2, von obern Holz seines Hauses Haus, Stein und sonstige Materialien in den Hof stellen und dadurch den Hof verödet und denselben unzweckmäßig macht, indem

fasser zu reinlicher Haltung des Kellers verpflichtet erachtet und seine Familienangehörigen als auf seine Wirthschaft übergeschrieben werden seien;

3.) der den Kellereinigung Gräber und seiner Gehülfen aufgegeben sei, so dass Appellat in dem Hof- und Stallgang gehindert sei;

Zur Abhülfe dieser Belästigungen beantragte Appellat, dem Appellanten zu verbieten in Zukunft diese missbräuchlichen Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und demselben zu verurtheilen die in dem Hof und Kellereinigung vorhandenen Abgangsstände zu entfernen und für jede Contravention die Androhung in Zukunft eine Entschädigung von 1 fl an den Appellaten zu bezahlen.

Kraft Urtheil des K. Bezirksgerichts vom 25. November 1863 wurde zunächst die Berechtigung der streitigen Localitäten anerkannt und der heutige Appellat als Eigner zugleich zum Hausgarten Urtheil über die von ihm behaupteten und in seinem Hausgarten vorhandenen Abgangsstände zugelassen. Durch das Beweisinterlocutorium vom 5. März 1864 wurde constatirt, dass das in Frage stehende gemeinschaftliche Gässchen eine Breite von nur 1. Meter 90. Centimeter und eine Länge von 2. Meter 93. Centimeter hat, von welcher Länge 1. Meter 52. Centimeter unbedeckt sind, während der andere Theil und zwar der von der Einfahrt ist durch die obere Kellerthüre des Appellanten überwölbt ist, so dass man durch der südlichen Seite des Gässchens eine obere Kellerthüre und das abschüssige über einen Stiege befindliche auf der östlichen Seite angebrachte Kellergewölbe des Appellanten erst sehen kann, wenn man in den unbedeckten Raum des Gässchens getreten ist; dass sich dagegen in diesem engen Raume auf 2. Meter Breitdifferenz von 67. Centimeter Breite öffnen, ebenso beträgt die Breite der Einfahrt nahe dem an das südliche Thurtor angebrauchten Gässchen von 1. Meter und 6. Centimeter.

Ferner wurde constatirt, dass der Kellereinsatz bei einer Breite von 1. Meter 82. Centimeter* und ebenso der Neigung von dem Keller nicht allein eine Breite von nur 86. Centi-

* und einer Tiefe v. 82 Centim. gab.

DIPENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

meter hat, welch' letztere nur liegt von der Thüre des dem Appellanten zugehörigen Kellers bis zu der Einfahrt, so ist das Gässchen in seiner ganzen Länge nicht vollgefüllt nicht.

Das Beweisfallen 5. März 1864 fanden auf das Gesuch- und Gegenäußerungsprotokoll und verkannte das K. Bezirksgericht durch sein Urtheil vom 27. April d. J. auf Abweisung der Widerklage und Zusprechung der Klage.

Durch Appellationsurtheil des K. Bezirksgerichts vom 4. Mai 1864 wurde das Begehren des Klägers und Appellaten für theilweise für unbegründet erklärt und verfügt:

1.) dass Appellant nicht berechtigt sei in dem gemeinschaftlichen Hofe Mörder, Güter und sonstige Abgangsstände in den Keller aufzubewahren, dass hierdurch der freie Durchgang gehindert oder erschwert und vor die polizeiliche Strafe, dass dem Appellaten das Recht der executivischen Beitreibung sei abgesprochen, sei es ihm überlassen bleibt Klage zu führen, dass Appellant in besonderen auf den Raum seiner Kellerthüre beschränkten Abgangsstände nicht stellen dürfe;

2.) dass dem Appellanten kein Recht zustehe von seinem Kellerfenster und Thüre sonstige Abreinigkeiten in den Hof zu schütten und zu werfen und dass wenn er von seinem Fenster schüttet, dass wo dann der Abgang schüttet, dass wo dann der Abgang schüttet, dass wo dann der Abgang

mit den Beweisurkunden zu unterlegen, als gut weit gehend abzuweisen und den Appellanten 1/6 der Prozesskosten zur Last gelegt.

Gegen diese Entscheidung ergriff der Kläger Abel das Rechtsmittel der Berufung und zwar zunächst gegen das Zwischenurtheil vom 25. November 1863 als gegen die beiden Urtheile vom 27. April und 4. März 1864, während Appellat hinsichtlich des Endurtheils vom 4. März 1864 nur

Anschlussberufung einlegte.

I. Appellation gegen das Zwischenurtheil vom 25. November 1863:

Der Vertreter, dass nicht abgesehen ist, welche Vorschriften des Appellant dagegen geltend machen könnte, indem bei dem Umstande, dass Appellant die erhobenen Klage und die darauf bezügliche Beweisurkunden bestritt, die angeordnete Beweisführung gegen alle die Gültigkeit der Klage ausschließende Momente und alle Einreden und Einwendungen des Beklagten umfasste und somit vollständig geeignet war;

II. Appellation gegen das Endurtheil vom 27. April 1864, über die Zeugenaussagen urtheilt wurde:

Der Vertreter, dass Appellant dem vom Appellaten vom 8. Juni 1864 gestellten eine Beweisurkunde nicht innerhalb erhob, als durch dieses Urtheil seine Berufung gegen das 10. Zeugenverhör des Fettes verworfen und die des Appellaten gegen das 9. Zeugenverhör für begründet erklärt wurde;

Dass, die Berufung gegen das 10. Zeugenverhör betreffend, Fettes das erste Beispiel war, mit Recht angenommen hat, dass das Wesen des Beweises einer Zeugen ungegeben ist, wenn es nicht bekannt ist;

dass dieser, wenn das zweifelhafte Zeugniss nur mit dem Verneinen "Fehlzeugen" qualificirt wurde, bei dem Umstande, dass ein gewisser Fehlzeugen Fettes nie Glaubwürdigkeit besitzt, das Beispiel gewesen für Verweigerung der Vorgeschlagenen mit seinem beiden Genossen, welche ebenfalls "Fehlzeugen" seien, gewesen wird, nie Zweifel über seine Person nicht entstehen konnte, die Berufung demgemäss

DIPLOMATIC STEMPEL 14 Kreutzer

und in Uebereinstimmung mit ausführlicher Begründung des k. k. Appellationsgerichtes als Vorberathungsrichter abzuweisen war;

dass der erste Richter dagegen mit Recht die Berufung gegen das 9. Zeugenverhör des Fehlzeugen Weber ungenommen hat, indem nicht zu Akte gestellt werden kann, dass der fragliche Zeuge den Beweis mit dem Appellanten und auf dessen Kosten geführt hat, und zwar auf seine einzige eingegangene Einladung, somit die für einstweilige Verfügungen Vorschriften des §. 283. C. pr. O. vollständig eingehalten wurden müssen;

III. Appellation gegen das definitive Urtheil vom 4. März 1864:

Der Vertreter, dass Appellat durch das Zeugenverhör vom 5. März 1864 in Verbindung mit dem Lokalbesichtigungsprotokolle den ihm vorgeschriebenen Beweis vollständig erbracht hat.

Dass zunächst das Ergebniss der Lokalbesichtigung ergibt, wie die Dimensionen der gewaltsamen Öffnung sowohl als der Wallerreinigung so beschränkter Natur sind, dass wenn nicht nur die eine oder die andere der von dem Zeugen und Appellaten dem Appellanten vorgehaltene Thatsachen ihre Bestätigung fände, immerhin die nicht eine Verletzung enthielt, die den Appellaten und seine Familie bei gleicher Witterung nicht hätte benützen müssen;

Der Vertreter, dass aber Appellat bewiesen hat:

1) dass Appellant und seine Angehörigen nicht nur nicht den in oben an Verkehrte befindlichen Brunnenschacht Wasser mit sonstigen Verunreinigkeiten, sondern auch nicht den in gleicher Höhe befindlichen Pferdestimmerschacht, sowie den Pferdestimmerweg den Inhalt des Abtrittgrubens über den Hofraum und den Hofbrunnen, auf welchen sich Appellat und seine Familie täglich angewiesen sehen, dann

[illegible] Hof, der bei Übergabe zum Abtritte bildet, zu betreten, auf die abgeschlossenen und benutzten Plätze beschränkt und beschränkt werden;

vgl. Gerichtz. 1. L. 3. 4. 5. 13.

Daß diese Handlung beweise des Appellanten resp. seiner Angestellten nun auch so strafbar ist, als wenn er den fremden Hof betreten hätte, wie dies Amtsbestätigung beantragt, nicht einmal das Hüfenüberbleiben kann und Appellant somit die Absicht, mit dem Abtritt irgend Verwandtschaft zu beschädigen, hier mit in den Kauf nehme;

daß darin, daß trotz vorgegangener Bestrafung diese Übung fortgesetzt wurde, ein fortgesetztes Vergehen liegt, daß hier eine böse Absicht zu präsumiren liegt und daß auch eine Verjährung dieses Vergehen darüber vorhanden ist, daß ab mit dieser Übung beständig auf einer Widerrechtlichkeit der Abtritt verschlossen abgehalten wurde,

vgl. Gerichtz 1. pag. 4., welcher diese Thatsachen als bestritten bezeichnet wurde, wobei die Klägerin Akten überreicht; jetzt zu Land[illegible]

Gerichtz. 2. pag. 10. der berichtet, daß die fragliche Akte auf eine diesfallsige Befragung dem Appellaten zur Antwort gegeben: "sie wissen ja selbst, daß sie [illegible]"

Gerichtz. 2. pag. 23., zu welchem fragliche Akte, als Appellat einmal den Hof passirte, die Bemerkung machte: "allerweil war die Thür offen, sonst hätte er den Kuffenschutzhafen über den Kopf gestürzt."

2., daß ferner constatirt ist, daß zur Zeit der Klage der Appellanten der Hof auf mehrere Tage (seit auch die Klage über) mit Pferden und Fuhren gepflastert war, so daß die Klägerin im stärksten Grade verletzt und der Klage gegen das zu Unrecht beschuldigte Verfahren gegen;

vgl. Gerichtz. 1. L. 3. 5. 6. 7.

3., daß ebenso der mit in Frage stehenden Appellanten befindliche Maurermann Ruppert seinem Gewerbe gemäß ordentlich in seinen Bestrebungen gehalten und zu allen den Pferden und Fuhren auf mehr als 100 Fuß von dem Wohnhause, den Hof mit Lastfuhr verstellte, da über Nacht und Freitag mehrere über die nächsten Tage dort liegen blieb;

vgl. Gerichtz. 1. Gerichtz. 5. pag. 12. Gerichtz. 8. pag. 26. 2 Gerichtz. 12. pag. 38.

4., daß aber nicht abgesehen von den Pferden Appellant Belästigung einer Gastwirthschaft Platzes ist, dann wegen Hofes stehen soll und dabei keine Holzmenge mit der Absicht das neue Raum ist aufgeben nimmt;

vgl. Gerichtz. 2. pag. 8. i. f. Gerichtz. 3. pag. 13. Gerichtz. 5. pag. 12. Gerichtz. 6. p. 20. (welcher einmal keine Abmachungen von den Appellanten mit der Absicht bekannt wurde), Gerichtz. 8. pag. 25.

5., daß Gegner Appellat und seine Angehörigen zu der Zeit nur, als Appellant gegen sie Klage erhoben hatte, während Appellat Klägerin den Hof gleichfalls zu Fuhrwerk und Fußgängern benutzt hatte, keine Abgabe an dem Hofen fand, keine Fußgänger hindernd und nur wenige Minuten jede derartige Handlung andauerte;

cf. Gerichtz. 1. pag. 5. Gerichtz. 2. pag. 10. Gerichtz. 5. pag. 15. 7 Münster hatte nicht zu Hof, man dürfte nicht einmal eine Fußstelle finden"), Gerichtz. 6. pag. 20.

6., daß Appellant auf den Fall nachgesetzt fest regelmäßig einen Graben und einen Erdwall aufgeworfen gehabt, trotzdem daß Verhinderung der Hineinfahrt gegen Fallen in den engen Raum sehr erschwert wurde und für einen Lastwagen nimmermehr mit einer Schaufel voll Steinen über den Graben die Wagen fortgeschafft, wodurch einige Pfähle gestürzt wurden, und daß ebenso der Thür vor der Fallenthüre Appellanten [illegible] mit einem Graben (es ist so eng, daß man einen Graben nicht hineinbringen konnte) verstellt war, so daß man die Fallenthüre nicht öffnen konnte;

vgl. Gerichtz. 1. pag. 4. Gerichtz. 2. pag. 5. Gerichtz. 5. p. 15. Gerichtz. 10. pag. 29. Gerichtz. 11. pag. 31. Gerichtz. 13. pag. 36. Gerichtz. 14. pag. 37. Gerichtz. 15. pag. 39.

der Letztere, dass diese Gastwirthin, welche von dem Appellanten im Namen mit seinem Wirthschafter Ruppert gegen den Appellaten und dessen Hausbewohner fast täglich in Haus gesetzt widerlegen die Aussage dieser Appellat keine Wirthschafter mehr bekommt und dass auf die Klägerin Abraham (Zeuge 1 & 2), umsoweniger für einen gewissen Zeit unter diesen Verhältnissen gelitten, dass falls nicht zugegeben sind;

der Letztere, dass aber auf Appellant schon früher und den ganzen Zeuge Zeugen Gastwirthschafter verführung des Appellaten wie zu oder Klage und Mitgabe eines gemeinschaftlichen Hüfners Person des Haushaltung zu bestimmten Zeit; indem er in letzterem Falle 4 Glas Tanzabenden ausstellte und in dem Hüfners seinem Wirthschafter Ruppert mit seinem bekannte Klatz nehmen dass, welches Appellaten für zu nichtigen Klage nöthigten und finde als Beweis der Ehrenhaftigkeit des Appellanten angeführt wird;

der Letztere, dass als dem Appellanten nicht gelungen ist, diese Beweise durch den gerichtlichen Zeugen abzuschwächen;

dass, weil gemäss die Gastwirthschaft der Elisabeth Ruppert - Wirthschafter des Appellanten - anbelangt, schon oben angeführt ist, dass dieselben an all den Abwegungen, welche zur sattigen Beschwerde führten, thätigen Antheil nahmen und dass namentlich der Ehemann Ruppert durch das gerichtsbekannte Verstellen des Hüfners mit Lustsitz seiner des Stallwaschungsgegenstand mit einem Schlägerwaffe seinem gewissen Anlass Zeugnis gab;

dass die Zuverlässigkeit jener Gastwirthschaft im das angeführte Licht tritt, vorzüglich wenn dieselben mit dem Angeben des Hauptzeugen verglich selbst auch mit denen von Zeugen - gen g. Le. Zeugen. J & B.

dass die Elisabeth Ruppert namlich bezeugt, dass Appellant resp. dessen Gastwirthschaft auf im Verbrauche des Januar 1863 in dem Hüfners gewesen hatten und sich dabei auf die angeführten Zeugenzeugen, die Klägerin und Beisitz Stern berufen, welche ausdrücklich bestätigen, dass die Familie des Appellaten seit 2. Jahren (der Zeit des Klage Bruch Ru gegen Münster) nicht mehr in dem Hüfners, sondern bei dem Klägerinnen wohnen hier sind;

dass, wenn die Familie des Appellaten auf in das im Hofe befindliche Gebäude dem sich angeblich Niemand hinaufbegeben, so bemerken ist, dass dieses nicht von den Räumen des Appellanten und dem gegenüber Wohnhaus Zeugen Zeugen war, sondern nur dass seine Leute stets selbst an das Gebäude hingingen, und so anderen Niemand begegnet wenden konnte; ja sogar selbst, wenn dieses wirklich der einzige Weg gewesen wäre, gegangen wären selbst, und Beisitz des Appellaten eine Gast hierfür nicht in Disparität genommen wird;

dass ebenso Appellant geschieht, dass der Klage auch dem Gebäude so festgestellt werden müsse, dass dadurch Appellant nun seine Gäste verlor möglichst wenig belästigt wo aber und dass wenn einmal eine solche Belästigung vorkam, dies jedenfalls die Folge einer Klagefeindlichkeit, niemals aber einer etwa Frage in Disparität genommen Verursachung war;

der Letztere, dass nun Appellant und bezüglich gleiche dessen Zeugen Zusammenfassung genommen haben, um dem Appellaten gegebenen Zeugen zu einem Beitrag in den Beispielen (Beweis 6. pag. 31. Beweis 11. pag. 32.), somit selbst zugeben, dass die Ausstellungen des Appellaten nicht unbegründet sind und seine Klage gerechtfertigt ist.

IV. Incidentbeweis des Appellaten gegen das Endurtheil vom 4. Mai 1864 betreffend:

Der Letztere, dass nach dem Resultate der Letztinstanzlichen Beweisaufnahme und der widersprechenden Zeugenaussagen wie schon oben angedeutet, das gemeinschaftliche Hüfners

wird so beschaffenheit sein, dass der mündliche Vergleich dahin, dass eine Treppe zum Abtritt des Parterre im fürstlichen Hofe angebracht wird, falls entsprechend auf diese Hofe zum Aufbewahrungsorte von Hofgerätschaften, wie eine Handspritze, eine Feuerleiter oder Räderlauf benutzt werden könne;

dass bei gleicher Gemeinschaft beider Parteien der Appellatin abgetreten wird dem Appellanten gestatten müsste, seine Jagd in diesem Hofe zu ausüben oder ausüben zu lassen, dass neben damit eine Collision unter den Parteien nicht zu vermeiden wird und die Notwendigkeit unter den Parteien klar sein muss, dass eine Beseitigung Zweck des fortigen Streites ist;

dass die Räumlichkeiten des Hofes absolut nicht geeignet scheinen zum Aufenthalt, zum Aufbewahrung und zum Platz stellen von Fuhrwerk für die Parteien, da weder Aufbewahrung die Entfernung bis zur nächsten Kirche an die Gemeinde zu weit, dass Ladung der freie Übersicht nicht gestört werde, eine meine Annehmlichkeit ist;

dass ebenso dem Appellanten nicht gestattet werden kann, von dem Küchenfenster der gemieteten Partie mit Flüssigkeiten oder festen Abfälle in das Pfuhlloch fortzuschütten, indem das Aufbewahren Ladung, dass nach der Hofe fortzuschütten wird, nicht zu vermeiden ist, nämlich andernfalls beiden Parteien, dass einer auf von dem Küchenfenster nicht das ganze Hofes übersehen kann, selbst bei dem besten Willen nicht vermeiden von Abwasser die nur zu häufige Folge dieses Erlaubnis sein müsste;

dass die neue Ladung umgangen werden kann, wenn Appellant angefüllten wird, dergleichen Abwasch im Hofe selbst in das Pfuhlloch ausgebessert, wie das Appellat bis dato nicht entbehren zu thun gewesen war;

dass bei Abweisen dieser Freiberufung den Appellanten auf die sämmtlichen Kosten erster Instanz für Last zu legen sind;

Auf diesen Gründen

gefällt das k. Appellationsgericht, die Berufung gegen das Publikandum des k. Bezirksgerichts zu Dresden vom 25. November 1863 sowie gegen die Verfügung des Rathes vom 27. April und 4. Mai 1864 als unbegründet zu verwerfen;

gleichgeitig dem Appellaten aufzuerlegen, dass er von dem Rathe des Gemeinschaftes vom 4. Mai 1864 incidenter appellirt hat, sofern unter Berücksichtigung der Intervention dieses Rathes weiter zu erkennen, dass dem Appellanten und Freiberufungsappellaten auf das Recht nicht gestattet:

1) in dem gemeinschaftlichen Hof Räder, Feuer, einen Handtritt und sonstige Gegenstände aufzubewahren;

2) von einem Theile seines Gemüsebeetes mit dem Küchenfenster gerade Flüssigkeiten, Asche und sonstige Abwässerigkeiten in den Hof zu schütten oder zu waschen;

sofern dem Appellanten und Freiberufungsappellaten zu gebieten, diese widerrechtlichen Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und denselben zu verbieten die vorgenannten in dem Hofe vorhandenen Gegenstände zu entfernen und für jede Übertretung dieser Verfügung in Zukunft eine angemessene Ordnungsstrafe von dem Appellaten und Freiberufungsappellanten zu begehren;

endlich den Appellanten und Freiberufungsappellaten in die sämmtlichen Kosten beider Instanzen sowie in die gesetzliche Gebührenstrafe zu verurtheilen.

Vorgelesen in der Sitzung vom 13 März 1865.

Vollmar.

Gutachten hierauf Bescheidung
d. 5. April 1865.

in Abrede stellen.

In Entwurf, dass durch das Urtheil des 1ten Civilsenats vom 25. November 1863 eine Zurückweisung der Berufungen verordnet und Appellat zugleich zum Zurückgewinn über die ordentlichen Rechtsmittel verurtheilt würde;

dass in dem zweiten Urtheile vom 27. April 1864 der neue Civilsenat über die Anzweifelung einzig und allein Zeugen vernommen und in dem letzten Urtheile vom 4. Mai 1864 den Appellanten neuerdings Beweis als Gewährung verboten worden und sowohl die in dem Abstrengen des Appellanten und Incidenten vorgenommenen Verhörungen verlesen und den Appellanten in 5/6, den Appellaten aber nur in 1/6 der gerichtlichen Kosten verurtheilt sei.

A. Zur Begründung, und zwar:

I. gegen das Urtheil vom 25. November 1863.

In Entwurf, dass einem Theile Appellant einmal ein großes und Mitbürgerrecht zu dem gemeinschaftlichen Hafen- und Zollvereinigungen für sich angesprochen hat, als sich auch dem ersten Satze des Appellanten anschließt, sondern theils aber auch Letzteres in seinem Recht keine Entscheidung für die Vorgenommene oder das angeblichen mißbräuchlichen Benützung des Mitbürgerrechts durch den Appellanten resp. die Abgesprochung des Mitbürgerrechts hat involvirt sei;

dass dasselbe auch die zurückliegende Benützung des gemeinschaftlichen Hafen- und Zollvereinigungen angeblich vorgenommen haben, ohne dass es möglich wäre, auf den Hafenbenützungen zu nehmen.

In Entwurf, dass die Berufung gegen das Urtheil vom 27. April 1864 nicht zurückgewiesen werden.

II gegen das Urtheil vom 4. Mai 1864.

In Entwurf zu den einzelnen Beweisführungen und dem Gegenbeweis des Zurückweisungsgrundes hinreichen, und zwar:

Ad 1: „ dass der Beklagte auf seine Einrede Verjährung

Klägerin nun ohne Zweifel in den Hof stellen

und im Jahre 1863 mit 2 Stein, im Mai mit 2 Metzen die Grundsteuer des Ehegatten beizutragen und auf Verlangen des Ehegatten die Hälfte des Ertrages des Ackerfeldes, für welches der Pacht nicht erlassen, Metzen weise Baldiban herauszustellen."

Zu Protokoll, daß aus dem Ortsbesichtigungsprotokolle und Plane über die Einfangung des Eppelhofen in den gemeinschaftlichen Hof des gemeinschaftlichen Pfarrhofes befindet, daß über diese Art der Einfangung von Pfarrer, Kaplan und Lehrer Einsprache erhoben wird, in das Pfarrers Interesse und gesichtlich bei dem Verfangen über die Höfen entworfen werden kann.

Daß demselb aus der neuen Lage des Eppelhofen beabsichtigt verkürzt sein, Pfarrgarten und den Hofe, zumalen Pfarrer für Pfarrgarten in den Hof Pfarrgarten zu stellen, wo diese möglichen Einsprache nicht berücksichtigt werden könnte,

Für das Verfahren beim Pfarrgarten Pf. Gut E. G.

daß dasselbe, wenn auch nur um 1 Meter der Einfangung von der Familie des Eppelhofen Metzen zugestellt werden sollte – weil jedenfalls dasselbe der Fall, indem die Hausnr. 1 und die Hausnr. 4 hinzu nicht berücksichtigen haben – dass dieser Punkt ohne Belang ist, zumal Niemand hierdurch beschwert würde und überhaupt eine Abänderung des Hofes hierdurch nicht nöthig gemacht hat.

Ad 2: „Daß ebenso die Einklagung des Ballenplatz soll, während in den Hof eingestellt wird."

Zu Protokoll, daß dieser Lagerplatz von dem Balla in den Pfarrgarten liegt und daß – wenn dieser Lagerplatz zur Abpflanzung zum Einfang dieses Gärtchen in den Hof hinein eingestellt wird, hierin ersichtlich keine Benachteiligung

des Eppelhofen in seinen Wirtschaftsinteressen zu dem Hofe gefunden werden kann.

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Ad 3: „Daß der Hof als nothwendiges Zugehör zum Eppelhofe und der Einfangung Gärtchen, der Ballenplatz abgetrennt, der Hof mit Zäunen, Heckholz und Abtrennen umgestellt, daß Niemand diesen Hof eigen kann, Ballenplatz nicht abgetrennt werden, als wo im Abtrennen Holz benutzt kann."

Zu Protokoll, daß für uns das Ortsbesichtigungsprotokoll die Abtrennen bei der Parzelle andere einwendige auf den Mistplatz des Hofes befindet, und zwar der des Eppelhofen Eingang Süden, wo gegenwärtig der Stall vorgebaut ist.

Daß dieser Eppelhof mit seinen Familien, den Ernst Ballenplatz, Pfarrer und den Wirtschaften Reppert derzeit abgetrennt diese den Hof eingestellt werden, wonach schon von selbst folgt, daß dieser Hof niemals so umgestellt und umgestellt eingestellt sein kann, daß es den niemals befindenden Ballenplatz eingestellt hätte.

Daß sich die ganze eingeklagte Einstellung des Hofes, der einen Inhalt von 2,93 Meter und einen Umfang von 1,90 Meter hat, dadurch ergibt: daß der Wirtschaftsmann Reppert (Hausnr. 4), welcher schon 15 Jahre in dem Hause wohnt, wie schon so viele seit 1860 in seinem Hofraite einen Haufen Holz Holz gehabt hat, wodurch er seine Holz klein hatte (Hausnr. 1) während Eppelhofen selbst, weil er seine Holz brauchte, sein Holz in dem Hofe des Heinrich Müller eingestellt hat (Hausnr. 10 u. 11); daß sich auch der Reppert einen Theil dem Hause eingeklagten Holz Holz nicht einen Theil Platz bis zu 1 Meter klein eingestellt hatte, in den Hof eingestellt hat (Hausnr. 5) und daß Eppelhofen selbst in den Jahren, wenn seinen Theil große Mengen hatte – was nur 2 bis 3mal in Jahren vorkommt – auf 2 bis 3 Tagen zwar Theil mit Mengen eingefüllt im Hofe platzen hatte, während der Mengen selbst in den Häusern bezogen würde;

Hausnr. 1, 3; Hausnr. 1. 2. 4. 5 u. 6.

sowie auch jedes innere Glied einzeln zu den Akten Lit. A. No. 2.

Das die Appellatin selbst seine am 6. Oktober 1862 in dem Hofe von Haus Nr. 8 auf der Münsterstraße stehende Scheune und Stallung, welche nur mangelhaft gebaut und zudem dem Einsturze nahe, als Appellatin auf die Klage selbst abgebrochen, und an deren Stelle eine neue Scheune mit Stallung, wie auch einen Backofen, auf dem Platze, wo die alte gestanden, wieder aufgebaut habe, und daß sie zu diesem Neubaue die Genehmigung der Polizeibehörde nachgesucht und erhalten habe, wird von der Appellatin nicht bestritten, sondern ausdrücklich zugestanden.

Das hiernach die Appellatin durch Nichtbeachtung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1853 die Vorschriften des §. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1853 übertreten hat, ist nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme, welche über die Behauptung der Klägerin, daß die Appellatin die Scheune und Stallung auf dem Platze, wo die alten gestanden, wieder aufgebaut habe, angeordnet worden, und welche durch die Aussagen der Zeugen Schulze Hoberg (Verhandlung vom 20. Juli 1863) und Maurermeister Rupperti (Verhandlung vom 21. Juli 1863) vollständig bestätigt worden, ferner durch die Aussagen der Zeugen Maurermeister Rupperti und Zimmermann Hoberg (Verhandlung vom 20. Juli 1863), welche beide bekundet haben, daß sie die Scheune und Stallung der Appellatin auf dem Platze, wo die alten gestanden, wieder aufgebaut haben, und durch die Aussagen der Zeugen Maurermeister Rupperti und Zimmermann Hoberg (Verhandlung vom 21

wurde wären, wenn Appellant dennoch in seinem Rechte sollte gehen wollen;

dass jedoch Basel Landschaft, welches in den Rathe der Appellaten kommen sollte, ohne Aktien und Akten dasselbe zwar der Instanz Kupfert dessen angehörig wären. Ingress. 5.

In Erwägung, dass dennach Appellant, welcher von den Vorinstanzen, bei welchen er Klage erhoben, voll umfänglichen und unbedingten Recht zugesprochen wird (Ingress. 12), gegen den Befehlen abgefallen zum Recht und Appellaten den Zehnten und den Entschädigungen zum Aufbauwesen zu wissen Ingressgemäß bauerlich sei, ohne dass Ingressaten Rathe der Appellaten irgend eine Passivorde vorgebracht wurde;

dass demselben diese Bauführung nicht sei der gesetzlichen Vorschriften entsprechend sei, offenbar lächerlich scheine, um sich gegen die Forderung der Appellaten, wie sie gegen Ingressgemäß gestellt sei, auf seine Ansprüche zu berufen, so müssen folgende Momente anerkannt sein:

1, dass dass von den gegenwärtigen Gebäuden die eigentliche Bauführung des Hofes gänzlich sei, ohne dass dennoch beschädigt werden wären oder irgend eine Klage gestellt sollte. Ingress. 4.

2, dass die Klagenschrift in dem Hofe niemals von dem Appellaten und den Zehnten gegenstand und dass Appellant gegen den Appellaten nicht wenigstens als Rückstand Ingress gemäß eine Mindestsumme verlange, indem er:

a, die Ingressgemäß sollte, sein Maßen in den Hof und zwar gegen die Abteilstellen der Appellaten abzuschlossen, so dass der Heu in dasselbe Abteil komme. Ingress. 3 u. 5.

b, sein Heu in dem Hofe seinen Nachbarn anvertrauen lässt Ingress. 5.

c, mittlen in den Hof alle angebauten Gebäude gestellt, die so übel sind, dass in seinen Augen die Heubauwesen bedenklich würden; Ingress. 5.

ebenso den ganzen ganzen Maßen der Pflugstrauen in den Hof werfe; Ingress. 3.

d, seinen Nachbarn der Zugrecht und Zaun gänzlich den gemeinschaftlichen Heubergen und gegen die Absprüche der Instanz Kupfert begründete. Ingress. 3. 4 u. 5.

3, dass Münster, seinen Heu, Hanfgewand und Heu Knäuel begründig Obst, Maßen und Kartoffeln in solchen Maße in den Hof gänzlich zu bauen, dass selbe jedoch die Heubauwesen und Gebäude von Neu, wenn sie sich in dem Hofe befinden, und dass diese für ordentlich der Pastoral entsprechend würde. Ingress. 2. 3. 4 u. 6.

In Erwägung, dass dass dem Appellanten diese den Appellanten zugesprochenen Entschädigungen offenbar weit zu gering und gänzlich sind, welche Appellant gegen den Appellanten geltend sind. Dass der neue Pflug dasselbe nicht nicht ordentlich sind, sondern nur um den willen Gebäude nicht benutzt sind, weil Appellant einen Hof Passivorde nicht vel Incidenzklage entsprechen sei;

dass aber dieser Grund der neuen Pflug nicht selber wesentlich, wenn auch zugegeben, dass es sich von der Bauführung einzelne gegenständliche Objecte handelt, wobei die Ingress nicht genau angegeben sind und gegen gänzlichen Einsprüchungen und Entschädigungen auf den Mehrgegenstand gestellt sind und dass der Hof, welches diese Entschädigungen auch gegenwärtig bedenklich sind, und nicht berechtigt sein kann, gegen den ordentlichen Klagegrund aufzutreten, ebenso zu klagen vollkommen befugt ist, demselben mit seinen eigenen Pflugsorten zu entsprechen;

dass dasselbe die Klage der Appellanten als unbegründet sollte abgewiesen werden sollen.

In Erwägung, dass jedoch Appellant diese Abweisung in 5/6 der Klage gänzlich begründet ist, indem sicher die richtige Darstellung nicht gestellt sind.

B. Zur Incidenzberufung der Appellanten.

In Erwägung, dass Incidenzappellant geltend:

1, dass der gemeinschaftliche Hofes blos für den Hofgang

DIREKTIONS-STEUER
14
Kreutzer

wird, stückweise und an den Meistbietenden in der öffentlichen Versteigerung verkauft werden können, wenn der Preis dieser Sachen nicht wenigstens entweder oder bezahlt wird.

Der etwa über diese Versteigerung hinaus Erlös, welcher dann von diesen noch übrig bleiben könnte, ist unverzüglich nicht in Verwahrung bringen, weil dieser nur Anlaß zu Streitigkeiten geben würde.

Der Erlös der Versteigerung der Gebäude-Materialien ist zu der von den Eigentümern bewerkstelligten Abtragung nicht zu rechnen, sondern diesen Eigentümern selbst zu belassen

C. 4970.

Pirk 6. März 1865.
Urth. v. 14. März 1865.

Antrag

für

Peter Freitag, Gutsbesitzer in Dürrfeim
wohnhaft, Appellanten von einem Rathsbe-
scheid des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal
vom 20. Januar 1864, vertreten durch den
k. Anwalt Vollmar;

gegen

Johann Korb, Müller in Weitkamer
wohnhaft, in eigenem Namen und als
Beistand seiner mit seiner gesetzlichen
Ehefrau Elisabetha Freitag ergänzten
noch minderjährigen Kinder Johann
Johann, Magdalena und Elisabetha Korb,
Appellaten, durch den k. Anwalt Guldenapfel
vertreten.

Appellant gab!
Vollmar

Am 12. September 1831 verheirathete sich Peter Freitag mit Cybilla Haas welche Ehe am 4. September wegen der damaligen minderjährigen k. Notars Müller in dritte Ehe einen Ehevertrag errichtet und es durch die gesetzliche Gütergemeinschaft auf eine Fahrnißgemeinschaft der Errungenschaft beschränkt hatten.

Am 9. Januar 1843 starb diese Cybilla Haas Ehefrau Freitag mit Hinterlassung einer damaligen Kinder Elisabetha Freitag der nunmehrigen Ehefrau des Appellaten Johann Korb, die selbe war damals noch minderjährig und erreichte erst am 30. September 1846 das Volljährigkeit.

Elisabetha Freitag verheirathete sich am 30. Juni 1846 mit dem Appellaten Johann Korb und erhielt von ihrem Vater bei ihrer Verheirathung:

1., die baaren zum persönlichen Vermögen ihrer Mutter gehörigen 80 Rheinlaagen „im Gulden" „und „im Stock";

2., den errungenschaftlichen Rheinlaag „im Einsäuel"; weßhalb die Eheleute Korb laut Theilungsakt pro 1846 gegen quittirten für ihn am 16. Januar 1847 (heut reg. Akt 20 des k. Notärs Hunker) an Jakob Ehrwald für 1100 fl verkauften, mit seiner von Lage des

Handschuhsheim vorgenommen haben;
3., an Mobilien und Effekten zu 350 fl.

Nach dem Tode der Ehefrau Freitag wurde gegen am 3. Juni 1863 ein provisorisches von dem k. Notär Koester errichtet, allein eine Theilung der Güterzusammenschreibung und Auslieferung des Pfandzugs an die Ehefrau Korb fand nicht statt, vielmehr blieb Appellant mit seinen Forderungen im Besitze des ganzen Pfandzugs, mit Ausnahme dessen was Ehefrau Koester, wie vorbemerkt bei ihrer Verheirathung erhalten.

Nachdem Elisabetha Freitag, Ehefrau Korb mit Hinterlassung dreier Kinder gestorben erhob Appellat gegen Korb Klage gegen den Appellanten auf Theilung der Güterzusammenschreibung, welche durch resp. Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 25. Oktober 1859 dem damals k. Notär Koester in Dürkheim vorbehalten wurde.

Nach stattgefundener mehrfacher Amtsstationen durch die Theilung am 14. November 1860 zu Wande und wurde durch resp. Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 29. November 1860 formulirt.

Der wesentliche Inhalt dieser Theilung ist folgender:

A. die Aktivmasse besteht aus:

1., der Taxe der Mobilien	fl.	2628. 52.
2., Erlös des Weinbergs "im Eichhof"		1100. —
3., Erlös der übrigen gütergemeinschaftlichen Immobilien durch resp. Versteigerungsprotokoll des k. Notär Koester vom 2. Dezember 1859		8155. —
4., Ersatzleistung der Ehefrau Freitag:		
a., für in der ihr bezeichneten Kapitalsumme eingebrachte Weinberge	190. —	
b., für Herausgabe an ihre Schwestern	51. 17.	241. 17.
5., Ersatzleistung des Vaters Freitag		910. —
	fa	13035. 09.

B. die Passivmasse besteht aus fl.:

1., der eingenommenen Pfandsumme		2689. 35.
2., Ersatzansprüche der verheiratheten Ehefrau:		
a., inferirtes Mobiliarvermögen	95. 49.	
b., anerkanntes Mobiliarvermögen	1380. 14.	1476. 03.
3., Ersatzansprüche des Mannes:		
1., inferirtes Mobiliarvermögen	813. —	
2., weiters bezeichnete Pfandsumme	500. —	1313. —
4., beiderseitige Kosten		157. 09.
	fa	5535. 41.
die Aktivmasse beträgt		13035. 09.
bleibt zu theilende Masse	fl.	7499. 22.

wovon jeder Partie die Hälfte gebührt mit 3749 fl 41 kr. —

Die Ehefrau des Appellaten hatte dieser an mütterlichen Vermögen zu beanspruchen:

1., die beiderl. inferirten Weinberge im Eichhof und im Hark, # und machend für den Herbst pro 1846 bezogen, am 16. Januar 1847 für den Preis von 2550 fl verkauft;

2., das mütterliche Mobiliarvermögen 1476. 03.
abzüglich der geschuldeten Ersatzleistung 241. 17.
fl. 1234. 46.

3., die Hälfte der Pfandsumme 3749. 41.
fl. 4984. 27.

Auf diese hat die Ehefrau Korb ihr mütterliches Vermögen sich theilen erhalten und gerade:

a., auf das mütterliche Mobiliarvermögen
fl. 1234. 46.

bei ihrer Herausmessung:

1., an Mobiliarvermögen 350. —
2., die väterliche Hälfte am Weinberg "im Eichhof" 550. —
900. —
und erhält mit fl. 334. 46.

b., auf ihren herausgenommenen Theil 3749. 41.
bei ihrer Herausmessung, die ihr gebührenden Hälften des Weinberges "im Eichhof" mit 550. —
3199. 41.
fa 3534. 27.

für welche Summe sie Anspruch erhält auf den Liquidationspreis der am 2. Dezember 1859 versteigerten Pfandzugsgüter:

die Ehefrau Korb aber nimmer für ihre ge-

Weiche Summe ihrer Verheirathung gab.

Tollmy

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

permutal mütterliche Vermögen beibehalt, allein al ogenen Leben die Lauf der Appellantin seit dem 18. Lebensjahre seiner Tochter (30. September 1843) begonnenen Zinsen und Nutzungen nicht herausbezahlt worden.

Appellat wende dagegen am 21. Mai 1861 Folgendes ein:

a., hinsichtlich des Vermögens seiner verlebten Ehefrau vor dem 18. Lebensjahre am mit 348. 10.

b., des Werthes zweier Kleiderkasten die

Freitag sich wiederrechtlich angeeignet haben 140. —

Sa= 358. 10.

Auf diese Belege respondirte Appellantin fol= gendes: sie schulde nicht die Zinsen des Vermögens seiner Tochter, sondern blos die von dem dritten Theil, welcher dem Vermögen ihrer verstorbenen Tochter gehört habe; sie bezahle Zinsen nur von dem Vermögen, welches sie von ihrem verstorbenen Gatten geerbt habe, nicht aber die Vermögen und Anlagen, die Leibkasten und Abnahmsgebühren ist Abzug kommen, sowie eine Entschädigung für den Verlust seiner Tochter zu erwarten sei.

Laut Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 17. Juli 1861 wurden die Par= teien vor das K. Rotär Koester in Kirchheim verwiesen um die Liquidation der Nutzung und des Zinsenbezugs auf das streitige Vermögen der verlebten Ehefrau des Klägers und von dem Zeitpunkte der Verehelichung zu liquidiren; zugleich wurden drei Experten ernannt zur Abschätzung der Nutzungen.

Es fand nun am 15. Februar 1862 die experti= tische Abschätzung der durch den Appellanten be= zogenen Nutzungen, sowie der durch den= selben aufgenommenen Leibkasten und Abnah= gebühren) statt: es verpflanzen Abnahmsge= bühren der Immobilien statt, allein Appel= lant wurde damit nicht gehört, während Ap= pellant die von Gegenseite beantragte

Laut Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Frank= thal vom 2. Juli 1862 wurde diese Expertise

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

für ungenügend erklärt und auf Grund des Art. 342. C. pr. von Amtswegen eine neue Expertise angeordnet.

Die neue Expertise erfüllte den Zweck der Feststellung der verschiedenen Immobilien nach Lage, die von den ersten Experten ermit= telten Leib= und Abnahmsgebühren als richtig an; — sie schätzte endlich die Ab= fallskapitalien der Kinder des Appellanten auf 120 fl per Kopf mithin für die Zeit vom 30. September 1843 bis zu ihrer Verehelichung (30. Juni 1846) auf 330 fl.

Auch mit dieser Expertise war Appellat nicht einverstanden, und stellt deshalb seinem Begehren einen Eid über die Richtigkeit der expertischen Schätzung zu, sowie über die spitalmäßigen Abzeigungen gegen= über Rückfässer, — erbot sich zugleich zum Hauptbeweise über die Richtigkeit des Verfahrens der Abfallskassen seine ver= storbene Ehefrau.

Appellant schwor diesen Eid am 26. Novem= ber 1863 in extenso in Klarheit; die Zeugen und Sachverständigen wurden nicht abgehört, und es erging unterm 20. Januar 1864

Für den zu diesem Verhöre genommenen Ver= trauen stellte Beklagter und Appellat Be= merkungen auf, welche beide einstimmig waren und zwar:

A. die des Beklagten:

1., weil derselbe die restirenden Gelder der Ver= storbenen im Betrag mit 550 fl nicht an dem Datum der Mutter der Kinder geschuldeten mütter= lichen Vermögens in Abzug gebracht hat;

2., weil derselbe von den Katastrirungen der Immobilien die Vermögen und Anlagen nicht abgezogen hat;

3., weil er ebenso unterlassen die Abfallsk= kapitalien seiner verlebten Ehefrau mit 330 fl von der derselben gebührenden Nutzungen abzu= ziehen;

4., weil er vermeine, daß sein Eheweib, welches über 3649 fl 41 kr als Antheil an der Errungenschaft zugetheilt erhalten, dennoch die Gelder der Nutzungen sämmtlicher Vermögensstücke

Pest d. 6. März 1865.
Zustf. v. 14. März 1865.

Antrag

für Johann Horb, Müller, in Mariahausen wohnhaft, in eigenem Namen, und als Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Theresia Horb, Tochter Magdalena und Elisabetha Horb, Appellaten und Provokatappellanten,

gegen

Peter Freitag, Gütlersohn, in Kirchheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile d. k. Bezirksgerichtes in Sandhausen vom 20. Januar 1864 und Provokatappellaten, durch den k. Advocat Anwalt Vollmar vertreten.

I. C. sind die verlebte Theresia Horb Appellatin am 30 September 1843 ihr ehelich gezeugte Tochter Magdalena und am 30 Juni 1846 sie mit den Appellaten verheirathet sei;

sind diese Müller Sibylla Haas, die erste Ehefrau Appellanten, schon am 9 Februar 1863 verstorben ist, haben ihre Tochter und einzige Erbin seither bis zu ihrer Verheirathung unter der Vormundschaft Ehrat Walters, Bl Appellanten, stand;

I. C. habe dieselbe von ihrem zurückgelegten 18ten Lebensjahre am (30 September 1843) bis zum 21ten Lebensjahre ihral mütterlichen Vermögen und mit ihrer Verheirathung Bibl Vermögen selbst samt den Zubringnissen angehören sollte;

sind Appellant den Appellaten mit seiner verlebten Ehefrau niemalls eine Vermögensabtheilung gepflogen, sondern sich damit beschränkt hat, sind sie bei der Verheirathung seiner Tochter Magdalena:

1. ihre zwei mütterlichen Weinberge: die Weingärten Weingarten im Hasenpfad und die Weingärten

Weingart in Gerbstl, beide in Lemberg von Türkheim
mit vollen bei der jüdischen Versteigerung 2550 fl
erlöst worden, in Besitz überlassen hat

2. ein Bürgschein von 350 fl gab auf einen zur
obigen Verlassenschaft gehörigen Weingart in
Eisenhöfl von 36 Seximalen, mit welchem 1100 fl
löst worden, in Eigenthum auf Pfandbarkeit,

daß dagegen Appellant das übrige Vermögen
der Eheleute Adl Appellanten insbesondere den sie zu
übernehmen Antheil an der Güterzusammenschreibung
auf Eid zum 8 September 1859 in Besitz und Gewähr
behält, dafür alle Erträgnisse seinen seit dem 30
September 1843 bis 8 September 1859 allein gebei-
ret hat.

6. 5, daß man bei dem 8 September 1859 stattge-
fundenen Liciation mit den zur westphälischen Gü-
terzusammenschaft Adl Appellanten gehörigen Gemein-
den auf Hause die Summen von 8155 Gulden erlöst
worden;

daß durch Übereinkommen von Isidor Rösler in Stuh-
lein vom 18 September 1860 Appellat entlich das si-
nen Kindern gebührende mütterliche Vermögen
selbst ohne die von den Appellanten während der
3 resp. 17 Jahre bezogenen Erträgnisse durch An-
weisung auf die Steigerer endgiltig erhielt

daß Appellant jenen Ersatz für diese Erträg-
nisse verweigert hat, dafür Appellat zur Klage
genöthigt war und in der Tagung vom 31 Mai 1861
die einfachen Zinsen zu 5 Procent von dem durch die
Theilung seinen Kindern zugefallenen mütterlichen
Capitalvermögen verlangt hat, wodurch sich eine Sum-
me von 3418 Gulden 10 Kreuzer ergiebt, von
welcher Letzteren nach eine Forderung von 140 Gulden
für zwei Preisbücher ausgemittelt wurde,

daß jedoch Appellant beweist, daß während der
streitigen Periode von 1843 bis 1859 incl. die Erträg-
nisse Weinberge in Summe von Türkheim mit Ab-
fall einen Reinertrag von 5 Procent abgeworfen
hätten und gerichtlich Personal Gehalt für die Ver-
waltung der Eheleute Adl Appellanten von ihren
18 Lebensjahren an bis zu ihrer Verheirathung
erhoben hat, - wodurch die Rechtsgiltigkeit gänzlich
ordnung einer Expertise einstand, welche der erste
Richter durch Beschluß vom 17 Juli 1861 anordnet
hat

§. 6, daß die ersten Experten in ihrem Gutachten
vom 15 Februar 1862 schätzten:

A. Als Brutto-Erträgnisse:

von 6 Weinbergen, zusammen 276 Seximalen,
von 1843 bis 1859 incl. zu . . . . 383 fl 90 kr
von 3 Weinbergen (Eisenhöfe, Hausmeer
und Gerbstl) zusammen 129 Sex., von 1843 bis
1845 incl. zu 389.13
mehr Ackerb von 47 Sexm. in 17 Lustren zu 306.--
Adl Hausel mit Zubehör in 17 Lustren zu . 680.--

Im Ganzen . . . 5312.33

B. Als Auslagen der Weinberge und
Adl Ackerb und Regierungsbeiträge Adl
Hausel ohne Steuern zu 4916.30

Reinertrag 395.53

der beinahe durch die Steuern, welche nach der
richtigen Angabe Adl Appellanten 199 Gulden 37 kr
betragen haben, absorbirt wird: während die
diesen Liegenschaften im Ganzen 11,805 Gulden er-
theilt worden sind;

daß Appellant die Entrichtung dieser Erträg-
nisse und überdieß noch Ersatz für die Kosten Adl
Eheverfahrens seiner Tochter vom 30 September 1843
bis 30 Juni 1846 verlangte;

daß aber die Übereinstimmung dieser Gutachten
vor Augen lag, daß der erste Richter durch Be-
schluß vom 8 Juli 1862 eine neue Expertise durch

anderen Expertin vorgetragen und bezüglich der zweifelhaften den Appellaten zu einem Zeugenbeweis zugelassen;

ferner, daß die zweiten Expertin in ihrem Befunde vom 17 September 1862:

die Erdäpfel-Erträgnisse der streitigen Feldstücke für die streitige Zeit zu fl. 7123 kr.

die Auslagen und anderen Abzüge in dem mündlichen Betrage wie die ersten Experten annehmen, sohin zu . . . 4916.30

Reinertrag . . . 2206.30

wovon noch die Steuern und Umlagen abzuziehen;

daß sie für den Unterschied der Taxation der Appellanten per fl. 120 kr, sohin für die streitige Zeit 330 kr Beyfall erstatten.

ferner, daß hierauf der erste Richter in dem Urtheile vom 17 Juni 1863:

1. die von den Appellaten den Appellanten über die Richtigkeit der Ansätze der Experten / die Erträgnisse und Abzüge / deferirten Eide zugelassen hat;

2. den Zeugenbeweis rücksichtlich der zwei Jahre als nicht erbracht erklärt und auch hierüber auf die den Appellanten zugeschobenen Eide erkannt hat;

3. rücksichtlich der Untersuchungskosten der Aussage des Freitag den Appellaten nur zu einem Zeugenbeweis darüber zulässt, daß dieselben in der streitigen Zeit die Kosten jener Untersuchung durch ihre gehässigen Anbringen verursacht habe;

daß Appellant die ihm auf 1 und 2 deferirten Eide ausgeschworen und der erste Richter auf 3 in dem angefochtenen Urtheile erkannt hat, daß Appellat den ihm hierüber auferlegten Zeugenbeweis nicht erbracht habe.

ferner, daß nunmehr die Rechnung auf den Grund der Theilung vom 16 November 1860 und der zweiten Expertise herzustellen wäre;

daß gleichwohl Appellant auch jetzt noch die Klage als Appellaten als völlig unbegründet bestreitet und überdieß noch die Verjährung von 640 fl 33 kr nebst Zinsen vom 17 Juli 1863 mittels seiner erhobenen Incidentklage vorbringt hat.

ferner, daß der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile vom 20 Januar 1864 die incidentale Klage des Appellanten als völlig unbegründet verworfen und denselben verurtheilt hat, an den Appellaten die Summe von 1098 fl 69 kr mit Zinsen vom Tage der Klage zu bezahlen;

ferner die Kosten der beiden Feuerungen, ferner wegen der Fidelleistung dem Appellaten aufgetragen hat, und von den übrigen Kosten noch zwei Drittheile, dem Appellanten aber ein Drittheil zu Last gelegt hat.

ferner, daß Appellant in dem Appellate die Verurtheilung seines Antrages erster Instanz verlangt hat, in seinem stylisirten Antrage dagegen nachfolgende zwei Beschwerden geltend macht:

I daß die Berechnung der Schuld des Appellaten in dem Urtheile unrichtig sei.

II daß das Urtheil bei den Erkenntniß über die Kosten nicht das gegenseitige Unterliegen als Maß hat genommen, sondern den Appellanten überbürdet habe.

Ad I

ferner, daß Appellant in seinem Antrage die Rechnung aufgestellt hat, welche der Entscheidung des ersten Richters zu Grunde liegt.

daß derselbe selbst nicht behauptet, daß der erste Richter irgend eine streitige Frage unrichtig entschieden habe, sondern nur darauf sich beschwert findet, daß der erste Richter in seiner Berechnung zweier resp. einzelner kleinerer Beträge aufgelassen und die Vertheilung der Ex-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

bringnisse ad 4 und 6 irrigen Rest zu gleichen Theilen, anstatt im Verhältnisse der eingelaufenen Aufgrüsse genommen habe;

dass über nach Art. 541 der Code de proc. die Liquidation solcher, in Rechnungen übergegangenen Forderungen vor dem nämlichen Richter, welcher über die Rechnung erkannt hat verlangt werden muss weil hier keine Selbstprüfung über einen Streitpunkt, sondern nur a in misi beaufsichtigter Personen, welcher von demselben Richter ernannt werden soll und kann, vorliegt - von welchen Personen in der Regel nur die parteien selbst die Schuld bringen;

dass daher die Berufung bezüglich der ersten Instanz gänzlich zurückzuweisen ist.

ad 6 zum Grund der Sache, wobei der Rechnung in Absonderung der Ausgestellten gefolgt wird zu bemerken;

ad 1, den Posten von 169 fl 46 kr, die Zinsen hievon und den Mobiliarvermögen ad 1234 fl 46 kr vom 30 September 1843 bis 30 Juni 1846, dass diese Zinsen ganz richtig berechnet sind;

dass das fällige Vergehen der Ausgestellten zu Ora ein Gegenforderung von 17 Gulden 22 kr enthält, wodurch der streitige Posten um diesen Betrag vermindert werden soll, welche ebenso unzulässig als unbegründet ist:

a. unzulässig, weil Ausgestellt diesen Anspruch weder bei der Theilung vom 14 November 1860, noch und während der ganzen ersten Instanz erhoben und dieser selbst nicht daran gedacht hat, hiefür irgend einen Anspruch erheben zu wollen;

b. unbegründet, weil Ausgestellt - wie Ausgestellte selbst zugibt - den Weingarten im Fischenhof vor und seiner Übersiedlung, also vor dem 30 Juni 1846 in Besitz und Genuss erhalten hat und weil den Ausgestellten in der ersten Tagsatzung vom 15 Februar 1862 die Verkosten dieses Weingartes für das ganze Jahr 1846 vergütet wurden, sohin seine gegentheilige Aufstellung unrichtig ist, dieser Umstand abgesehen ist, warum den Ausgestellten die Zinsen des selben Gefälls und dieses Weingartes, der erst am 16 Januar 1847 verkauft wurde, nämlich von 550 Gulden vom Martini 1845 an bis 30 Juni 1846 für 7 Monate 19 Tage mit 17 Gulden 22 kr rückvergütet werden sollen;

dass nun nach der zweiten Tagsatzung der Bevollmächtigte des Ausgestellten (siehe 3 der Rechnung) für die 3 Jahre 1843, 1844 und 1845 nur 14 fl 26 kr betragt und Ausgestellter diesen Posten auf 13 fl 44 kr reduziert haben will.

ad 2, Reinertrag der beiden mittelmässigen Weingärten im Fischenhof ad 5 und Gerst in den Jahren 1843, 1844 und 1845 mit 61 Gulden, -

dass Ausgestellter für nach den vorgenommenen Abzug der Steuern für die gleiche Zeit mit 4 fl 31 kr beantragt, und weiter nicht als eine Concession bittet, wovon Ausgestellter selbst schuld ist;

dass von dieser Abzug von seiner Schuld mit 4 fl 31 kr beizustellig wird.

ad 3, Reinertrag der Hälfte des Weingartes im Fischenhof für die nämliche Zeit mit 14 fl 26 kr, wobei ebenfalls der Abzug der Hälfte der Steuern mit 42 Kreuzern vorgenommen wurde;

dass Ausgestellter auf diesen Abzug mit 42 kr gestellt hat.

ad 4 und 6, Reinertrag der Hälfte der am 2 September 1859 versteigerten verrechnungsschaftlichen Immobilien mit . . . . . 1058 fl 49 kr

wovon aber die Hälfte der Steuern abgezogen wurde mit 98. 34

bleibt Rest . . . 960-15

ad 5, dass Ausgestellter behauptet, dass der erste Richter seine Pflicht verletzt, indem er den streitigen Reinertrag für Hälfte in die Rechnung einge-

stand habe, während derselbe den Appellaten nur ein Vorschußsumme Rest von den Früherbaugrosschen und bezogenen Zinsen von 3199 fl 41 kr zu dem ganzen Liquidationsbetrage von 8155 Gulden gebühre, – wenn statt der in die Rechnung eingestellten 960 fl 15 kr nur eine Summe von 754 fl 35 kr auf den Appellaten falle.

§. 6, daß ab bezüglich den eigenen Vorschuß des Appellanten in erster Instanz zugeschrieben ist, daß der strengliche Irrthum sich in die Rechnung eingeschlichen hat;

daß das sache von dem Appellanten vorschriftliche Forderung als richtig anerkannt wird;

daß daher Appellant in seiner Rechnung vorschlägt, daß er die Erträgnisse, welche von den Zinsungsbeträgen vom 14 November 1860 zu 3769 Gulden 41 kr angenommen und dabei überschossen hat, daß unter den Ausgaben von 5535 fl 47 kr, welche von den Aktiven al 13035 fl 9 kr in Abzug kommen, sich 157 fl 9 kr Posten befinden, welche erst Ostern zuvor verwendet waren und wovon Appellant nachgelassen hat . . . 55. 58

Appellant dagegen 101. 11

zusammen . . . 157. 09

dieser Posten muß wieder in den Saldostand für diese Erträgnisse Anweisung erhalten der Art:

daß die Pinter des Appellanten zugewiesen erhalten 3534. 27

Appellant persönlich die von ihm nachgelegten Posten mit 101. 11

zusammen 3635. 38

daß nun aber in gegenwärtiger Rechnung, in welcher die Früher Erträgnisse Erträgnisse und die Auslagen hievon zu setzen sind, die erwähnten Posten mit 157 fl 9 kr weggeblieben

müssen, wodurch sich die in Zinsungsbetrag berechnete Erträgnisse höchstens ad . 3769 fl 41 kr
erhöht um die Hälfte von 157 fl 9 kr, hievon . 78. 34 1/2
daher Betrag . . . 3828. 15 1/2

worauf die Pinter des Appellanten für den Fechsung des Weingarts in Fischenhöfe den selben Gefäß zu verrechnen haben mit . . . . . 550. –

(die andere Hälfte wurde auf das mütterliche Mobiliar-Einbringen verrechnet)

Hievon sollen sie nur von der Erträgnisse zu beziehen im Ganzen = 3278. 15

In der Rechnung des Appellanten über den den Appellaten und seinen Pindern zukommenden Antheil an den reinen Erträgnisse von der Liciterten Güter ad 1922 fl 57 kr ist daher – anstatt der Summen von 3199 fl 41 kr die Summen von 3278 fl 15 kr (ein Plus von 78 fl 34 kr) einzustellen, wonach sich das Rechnungsverhältniß also herstellt:

8155 : 3278 = 1923 : x

$$\frac{3278 \times 1923}{8155} = 772 \text{ fl } 58 \text{ kr}$$

Diese 772 fl 58 kr sind nun der Erträgnisse der 17 jährige Reinertrag einer Immobiliargült im Betrage von 3278 Gulden 15 kr, wonach sich ein solcher per Fuß von 4 5/8 fl 30 kr, mithin von 1 1/3 Procent ergibt!

Summe Zinsungsbetrages die von den ersten Pindern angenommenen Erträgnisse ad . . . 960 fl 15
nur 772. 58

verbleiben sich also um = 187. 17

ad 5, die Zinsen aus dem Rest des mütterlichen Mobiliareinbringens ad 334 fl 46 kr vom 30 Juni

1846 bis 2 September 1859 (für 13 Jahre 5 Monate)
sind in der Rechnung eingestellt mit . . 223 fl 17 kr
betragen aber in Wirklichkeit 224. 32

daher zu wenig in der Rechnung 1 fl 15 kr

Hiervon ergeben sich folgende Verschiedenheiten:
Von der im angeführten Urtheile zuerkannten
Summe von . . . . . 1098 - 44
gehen ab:
bei Posten 2 . . . . 4. 31
" 3 . . . . 4. 42
" 4 u. 6 . . . 187. 17
zusammen . . . 192. 30
Dieser Abzug reducirt sich
laut den Zeugnissen bei Post 5 um 1. 15
bleiben . . 191. 15
ab somit hievon noch abzuziehen . . . 191. 15
Reducirt sich das Urtheil des Appellaten auf = 907. 29
mit Zinsen vom Tage der Klage.

VII

Ad 6, daß der erste Richter dem Appellaten die Posten der beiden Zeugen versöhnt, somit der Entschädigung nicht für Alles gehalten hat und daß sie gegen Appellat somit weil er bei diesen Zeugen verschossen unterlegen ist, keine Kostenfolge erfolgt.

daß aber der erste Richter mit Unrecht dem Appellaten von den übrigen Posten, welche in einer Masse vereinigt wurden, $\frac{2}{3}$ und dem Appellanten nur $\frac{1}{3}$ zu Last gelegt hat, — weshalb Appellat in soweit von dem angefochtenen Urtheile incidenter appellirt.

Ad 6, daß Appellat — abgesehen von den 140 fl für die 2 Richter — im Allgemeinen eine gerechte Forderung durch seine Klage gestellt gemacht hat;

daß nun darin, daß Appellat in der Leistung die Entschädigungen von den unbekannten Exekutoren

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

mögen seiner Pächter auf den Satz von 5 Procent berechnet hat, kein freiwilliges Zugestehen gefunden werden kann, sondern daß nur in seiner Klage die Posten vergrößert worden sind, indem für Liquidirung der Güterverträgnisse unter allen Umständen Expertise stattfinden müsse, muß Appellant die geforderten 5 Procent, all mit den wirklichen Einnahmen nicht übereinstimmend beschrieben, und muß eine Forderung für den Ueberfall seiner Pächter wäh-
rend 2 $\frac{3}{4}$ Jahren gestellt gemacht hat;

daß ebenso Appellat vollständig mit seiner Contestation gegen die erste Expertise obgesiegt hat, daher auch die 2te Expertise, welche nur für ihn und seine Pächter günstigeren Resultate geliefert, nöthig war;

daß aber auch jetzt noch Appellant jede Forderung des Appellaten bestritt und sogar noch die Zuerkennung von 640 fl 22 kr mittels seiner schriftlichen Antrag vom 13 Juni 1863 reducirte, so daß die Klage bis zum Urtheile a quo verlangte, sie mit war gänzlich, und in der Hauptklage mit einer Summe von 907 fl 29 kr unterlegen ist resp. unterliegt;

daß daher auch jetzt Appellant und nicht Appellat in den größten Theil der in eine Masse vereinigten Posten rester Instanz hätte verurtheilt werden sollen, da Appellat das Resultat der Liquidation nicht voraussehen konnte und durch seine Widersetzung bei den Güterverträgnissen keine größeren Posten erzwungen sind.

Vidit. das k. Appellationsgericht Innere Simmeldingen Ct Abtheil. v. 6 Januar 1853.

daß demnach der Incidentappell des Appellaten gerechtfertigt ist und damit sich von selbst die beantragte Kostenfolge der Hauptappellation

als völlig unbegründet verfallt.

Aus diesen Gründen

Gefallt es dem k. Appellationsgerichte, unter
al dem Appellaten Urkunde erkennt, das der sie
in dem angefochtenen Urtheile ihm zuerkannte
Forderung von 1098 fl 49 kr auf den Betrag
von 907 fl 29 kr mit Zinsen von Tage der Klage
(21 Mai 1861) reducirt. Die Berufung in der
ersten Beschwerde als unzulässig, subsidiarisch
mit Rücksicht auf das Zugeständnis des Ap-
pellaten als großentheils gegenstandslos,
im Übrigen als unbegründet mit der ersten
Beschwerde zu verwerfen, mit Verurtheilung
des Appellanten in die Kosten der Appellinstanz
sowie in die Gebühr;

zugleich dem Appellaten Erkenntnis zu er-
theilen, das der von dem angefochtenen Urtheile
inciderter appellirt, sofort unter Annahme der
Incidentappellat, mittelst bezüglicher Abänderung
Reformation des angefochtenen Urtheiles des
Appellanten in den eigentlich größten Theil
der in eine Masse vereinigten Posten der
ersten Instanz zu verurtheilen.

Ingrossirt in der
Sitz. v. 13 febr. 1865

G. Gelbert

v Kleß

Gefertigt laut der mündlichen
Verhandlung v. 6 März 65.

v Kleß

Activa fl. 169. 46.
Lasten für denselben Zeitraum . 61. —
3/4 Gülften des steuerpflichtigen Weinbergs und Hofes
für die nämliche Zeit . 14. 26.
4/4 Gülften des Betrages der übrigen ver-
steuerungspflichtigen Immobilien für die
selbe Zeit . 186. 51.
5/4 Steuer und Rest des mittelbaren
Mobilienverbringens ad 334 fl 46 kr
vom 30. Juni 1846 – 2. September 1859. 273. 17.
6/4 selben Betrag der übrigen steuer-
baren Immobilien für denselben Zeit-
raum . 871. 58.
fl. 1537. 18.

Davon sind in Abzug zu bringen:
a/4 die Gülften der Häuser, Kanta-
gen p. p. . 98. 34.
b/4 die Unterpfandskapitalien der
Johanna Kork . 330. —
428. 34.

bleibt Restfeld fl. 1098. 44.

und es stehet nur bloß Streitpunkt gegen
den ersten Richter dem Appellanten 1098 fl 49 kr
zu Last jetzt.

Für diese Berufung sind aber folgende Mo-
mente wichtig und erheben deren Ratificatum
ich appellatorio verlangt wird:

ad 1. der erste Richter hat sein mit Recht
von dem Mobilienverbringen der Johanna
Freitag ad . fl. 1476. 03.
davon Separatgefällsteuer ad . 241. 17.
in Abzug gebracht und nur den Rest 1234. 46.
den hiesigen dem Appellanten zu Last gesetzt, der-
selbe hat auf zwei diesen zu versteuernden Ver-
bringen in Abzug gebracht die Klage des
Appellanten seinen Instanz angegebenen Mobi-
lien verbringen ad 336 fl und seine darauf
abgetretenen Gülften des steuerpflichtigen
Weinberges und Hofes mit 550 fl, obgleich
jedoch mit Vorzug dass zur Zeit der Heirath
30. Juni 1846 statt im Spätjahr 1845.

Appellant hat diesen steuerpflichtigen
Weinberg der Johanna Kork allerdings erst
bei der Heirath brevi manu übergeben, allein
die Gebühr der Lesung des Spätjahr 1846 bezo-
gen, sind dieselben so angesehen als ob die Ge-

Von Klein-Varyan gab. Vollmy

[illegible] Korb [illegible] Rainberg [illegible] an Martini 1845 [illegible] hätte, da [illegible] Entrichtung der [illegible] Pachtschillings pro 1845/46 [illegible] wird, so kann [illegible] Abgallaten [illegible] wurden, dass [illegible] Rainberg [illegible] Martini [illegible]. Hierüber [illegible] Abgallant die [illegible] pro 1845/46 da [illegible] Rainberg heute Abgallat aber die [illegible] Pachtschilling pro 1846 bezog.

Es muss daher [illegible] Mobiliarverbringens ad . . fl. 1234. 46.
am 11. November 1845 die Hälfte des Abschlages des Rainberger Einsitzes mit . . . 550. —
fl. 684. 46.

und am 30. Juni 1846 die Mobiliarverbringer mit . . . 350. —
fl. 334. 46.

in Abgang gebracht und hiervon die Posten berichtigt werden wie folgt:

1., Pachtschilling pro 1234 fl 46 kr pro 30. September 1845 bis zum 11. November 1845 . . 130. 40.
2., Pachtschilling pro 684 fl 46 kr pro 11. November 1845 bis zum 30. Juni 1846 . . 21. 44.
fl. 152. 24.

weshalb sie in die Berechnung pro I. einzustellen sind.

ad 2. Laut der zweiten Exhibita haben die hiesigen [illegible] Rainberg pro 1843 bis 1845 incl. entrichtet:

a., der Rainberg im Hofraum . fl. 134. —
b., der Rainberg im Garten . 242. —
fl. 376. —

wovon abzuschreiben:

a., Einkaufstaxe bei [illegible] . 105. 50.
b., Reisen & Auslagen . 1. 22.
c., Einkaufstaxe bei [illegible] . 209. 10.
d., Reisen & Auslagen . 3. 09. 319. 31.

bleibt Reinertrag . fl. 56. 29.

welche in Post 2. der Berechnung einzustellen sind.

ad 3. Der Rainberg im Einsitz hat nach der [illegible] Exhibita in der Person 1843–1845 incl. entrichtet: . . fl. 134. —

Davon ab die Einkaufstaxe mit 105. 08.

Rubertaxy 105. 08. 134. —
und Reisen & Auslagen 1. 25. 106. 33.

bleibt Reinertrag . fl. 27. 27.

wovon Abgallant die Hälfte mit 13 fl 44 kr dem Abgallanten zu ersetzen hat, und diese Leistung sub Nro 3. der Berechnung einzustellen ist.

ad 4. Diese Positionen sind mit Nro 6. gutachtlich abgehandelt worden, da beide den nämlichen Gegenstand betreffen.

ad 5. Die hiesige bei Kassa [illegible] Mobiliarverbringens ad 334 fl 46 kr für die Zeit vom 30. Juni 1846 bis 2. September 1859 sind zu 223 fl 17 kr richtig berechnet.

ad 6. Bei dieser Position findet sich die Richtigkeit der Berechnung bei ersten Blicke [illegible] über verrechnungsfestlichen Immobiliar Einsatzes einen Betrag von 9 155 fl, allein nicht die Hälfte desselben fiel an die Gemeinde des Abgallaten als Antheil an der Verrechnungssumme, sondern blos 3749 fl 41 kr indem bei Mobiliarvermögen für Leistung der Pfründen und Ersatzansprüche nicht hinreichte.

Es steht also fest, der Ursprung der Gemeinde Korb auf den Antheil ihrer Mitglieder an der Verrechnungsmasse betrug blos fl. 3749. 41.
und ebenso viel für die ihnen zugemessene Hälfte von Rainberg im Einsitze angesetzt mit . . 550. —
fl. 3199. 41.

für welchen Rest die Gemeinde Freitag in der Theilung vom 14. November 1860 aufkommen hat, — in dieser Theilung erhielt für Ersparnisse und Abrechnung für den Rest ihres mütterlichen Mobiliarverbringens ad 334 fl 46 kr, wofür die hiesige [illegible] 1 und 5. vollständig vergütet sind und hier daher nicht zum [illegible] kommen können.

Bei der Theilung der Gemeinde Korb wurden ihre Räume von 65 34 [illegible] welche abgetheilt erhielt seiner Leistung vom 21. März 1861 vorgeführt hat, setzt sich dieser nebstehenden Betrages zusammen:

1., der Rest des Einsitzschillings für mütterliches Mobiliarverbringen . . fl. 334. 46.
2., Rest des Antheils an der Verrechnungs-

pfleft . Haberantrag . 334. 46.
pfleft . . 3199. 41.
Sa 3534. 27.

Es ist klar, daß Appellat nur eine Abgütung der Mitgiften von so hoher Immobiliar-Forderung verlangen kann, als die übrige Masse von 3199 fl 41 kr repräsentirt, nicht aber die Hälfte der Mitgiften aller und 2. sogenannter 1859 für 8155 fl licitirter Immobilien, da die Hälfte dieser Immobilien 4077 fl 30 kr betragen.

Der erste Richter hat nun aber die Mitgiften dieser licitirten Immobilien nach der Abschätzung der gerichtl. Expertise angenommen und gegen:

Leibtransport derselben . fl. 6613. —
Leibkosten und Haberbesserungen . 4496. 22.
Reinertrag . 2116. 38.

NB. derselbe wurde von dem Belangten in erster Instanz unrichtigen Abschied für 2117 fl 48 kr berechnet.

Hievon gehen ferner ab:

a, die Pfründe der Kirchsimmer Gemeinde . 154. 28.

b, die Pfründe Pfarrsimmer Gemeinde . 39. 13.
193. 41.

Rest-Ertrag . fl. 1922. 57.

Dieser Ertrag ist aber weit von der summirten Hälfte der licitirten Immobilien im Betrage von 8155 fl; — da aber die Ehefrau des Appellaten für von nicht die Hälfte zu beziehen hat, wie der erste Richter irrig irrig angenommen hat, sondern also 3199 fl 41 kr wie oben angeführt worden ist so kann er auch nur den verhältnißmäßigen Theil des übrigen Reinertrages in Anspruch nehmen, welcher durch folgende einfache Rechnung gefunden wird:

8155 fl : 3199 fl 41 kr = 1922 fl 57 kr : x.

$$\frac{3199\text{ fl }41\text{ kr} \times 1922\text{ fl }57\text{ kr}}{8155\text{ fl}} = 754\text{ fl }35\text{ kr}$$

Die übrigen 1922 fl 57 kr bilden also den Reinertrag der licitirten Immobilien von 1843 — 1859 inal. und ist der verhältnißmäßige Antheil der Ehefrau des Appellaten mit 754 fl 35 kr auch für diesen genau festzustellen, welches in der Berechnung des ersten Richters in 2. Position mit 804. und mit 806. gestellt ist. — und die Hälfte dieser Position ist daher die Summe von 754 fl 35 kr einzustellen.

Nach diesen Feststellungen stellt sich die Berechnung also:

1.) Hinfort von reiner mütterlicher eingebrachten Mobilien zu vergüten und gegen:

a, von 1234 fl 46 kr vom 30. September 1843 bis zum 11. Dezember 1845 . fl. 130. 40.

b, von 684 fl 46 kr vom 11. Dezember 1845 bis 30. Juni 1846 . 21. 44.
fl. 152. 24.

2.) Reinertrag der beiden mütterlichen Scheunberge für denselben Zeitraum . 56. 29.

3.) Hälfte des Reinertrages der ersitzungsfestlichen Scheunberg'schen Hälfte für die nämliche Zeit . 13. 44.

4.) ist mit 806. verbunden.

5.) Hinfort auf den Rest der mütterlichen Mobilieneinbringen ad 334 fl 46 kr vom 30. Juni 1846 — 2. Januar 1859 . 273. 12.

6.) Reinertrag der hälftigen Theile der licitirten ersitzungsfestlichen Immobilien, welche den Rest des Antheils der Ehefrau Klorb ad 3199 fl 41 kr ausmachen und gegen für die Zeit von 1843 — 1859 inel. . 754. 35.
fl. 1200. 29.

Hievon gehen ab die gerichtlichen Abtragsantheile der Ehefrau Klorb mit . 330. —
bleibt Appellant schuldig fl. 870. 29.
mit Zinsen vom Tage der Klage 21. Mai 1861.

ad II.

Appellat hat in der Tagsatzung gefundert 3558. 10.
Rest anfall . 870. 29.
Betreffnet daher mit fl. 2687. 41.
somit mit mehr als 3/4. seiner ursprünglichen Forderung.

Actum 4969. Defaut v. 28. Januar 1865.

DIPLOMS-STEMPEL 14 Kreutzer

Gerichtsakten

in Sachen

Gustav Engelhard, Schuhfabrikant, Inhaber in Landbrunn Gemeinde Lambrecht, jetzt in Neustadt wohnhaft, Appellant

gegen einen Urtheils des k. bayer. Bezirksgerichts zu Landau Hohl, als Handelsgericht sprechend vom 7. Juli 1864, verkündet durch den k. Anwalt Loch, einst Appellirend,

gegen

1) Fabrik Ohler, 2) Jakob Brandes, 3) Johann Raquet, 4) Georg Raquet, 5) Jakob Heinrich Kimmel, alle Schuhfabricanten, 6) die Schuhfabrik unter der Firma Koch & Cie., verbunden durch ihre Theilhaber: a. Georg Koch, b. Heinrich Hauck, c. Georg Simon, alle Schuhfabricanten; 7) die Schuhfabrik unter der Firma: Bora & Merkel, verbunden durch ihre Theilhaber: a. Friedrich Bora & b. Jakob Merkel, beide Schuhfabricanten, 8) die Schuhfabrik unter der Firma Wolf & Becker, verbunden durch ihre Theilhaber a. Fabrik Wolf & b. Friedrich Becker, beide Schuhfabricanten, - sämmtlich in Landbrunn Gemeinde Lambrecht wohnhaft, & zwar sämmtliche Inhaber der in Landbrunn-Gemeinde bestehenden, zweien Fabriken wie auch insoweit nöthig, eigenen Namens Handelnd, Appellaten, durch den k. Anwalt Vollmar verbunden.

Der k. Anwalt Vollmar möge für die Appellaten folgenden Antrag: abgefalls dem k. Appellationsgerichte Recht zu sprechen, durch den Anwalt die Appellanten, obgleich die Vorladung der gegenwärtigen Sache auf den 23. Januar abhin contradictorisch in die heutige Sitzung verlegt wurde, heute nicht erschienen, sofort

1) die Berufung gegen das Urtheil des k. bayer. Bezirksgerichts zu

Frankenthal vom 7. Juli 1864, wodurch das vom Appellanten angebotene Zeugenbeweis als nicht gehörig erklärt & zurückgewiesen worden war, als unbegründet;

2) die Berufung gegen das Urtheil desselben Gerichts vom nämlichen Tage, wodurch die von den appellirenden Gemeinden gegen den Zeugen Georg Seib vorgebrachte Beschwerde zurückgewiesen, als unzulässig, jedenfalls als unbegründet abgewiesen, unter Verurtheilung der Appellanten in Geldstrafe & Kosten.

Factum.

Vorerst findet sich zum besseren Verständniß der vorliegenden Urtheile, sowie der Acten des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal als Handelsgericht erkennend v. 9. Juni 1864, durch welches letzteres Appellant zum Beweise des, was von ihm gegen die Appellaten behauptet worden war, dass er im Herbste 1863 und die zu Lambsheim bestehende s.g. Zuleite sämmtliche Gemeinden über 5 Jahre gegen einen Gesammtbetrag von f 600 als Pflasterbau ausgezahlt wurde, wodurch Dienstvernachlässigung von den Appellaten angenommen worden sei, wodurch selbe zur Entschädigung von f 1000 verhalten.

Durch Berufung gegen das Urtheil wurde die von den Appellaten gegen den Beweisführer der Appellanten mit Namen Georg Seib vorgebrachte Beschwerde für begründet & das dem Appellanten auferlegte Beweisthema für nicht erbracht erklärt, dagegen auf den den Appellaten Peter Ohler & Georg Simon deferirten Eid erkannt, welcher von den letzteren in geleisteter Weise abgeschworen wurde.

In der Appellinstanz war zuerst Appellant durch seinen k. Anwalt vertreten; deßhalb ist über die Frage zur Sache

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Hofgerichtsprotokoll
in Sachen

1) Peter Ohler, Tuchfabricant in Lambsheim - Beschwerdeführer wegen Beschwerde & Cons., Appellaten, durch den k. Anwalt Völkner vertreten,

gegen

Gustav Engelhard, Tuchfärber, sonst in Lambsheim - Beschwerdegegner, jetzt in Bernstorf wohnhaft, Appellant, durch k. Anwalt Loew vertreten, wegen wie oben.

Beschluß-Urtheil v. 28. Februar 1865 legt die wegen summarischen Verfahrens zu liquidirenden Kosten dem Appellanten zur Last.

	Tarif.	Anst.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Anwaltsbestallung			—	41	—	06.
2. Gebühren			4.	40.	—	—
3. Zölle			2.	20	—	—
4. Avenir			—	41	—	06.
5. Aufsatz v. das Zölle			—	32	—	—
6. Exemtions-Urtheil			—	07	—	—
7. Autoxy 3/2 Zollen Orig. 4 Apel Pap.		a.V. v. 1862.	—	28	4.	26.
8. Sportuly - über 1000 frcs -		67.	—	—	8.	24.
9. Aufsatz beim Proc.			—	32	—	—
10. Original-Urtheil			—	14	—	—
11. Quittirten			—	14	—	—
12. Porto & Correspondenz		a.V. v. 1863	—	—	2.	48.
Zusammen			—	07	—	—
Zweibrücken den 1. März 1865.			10.	36	15.	50
			15.	50		
		Ss	26.	26		

Vollmar.

Zahl 4969.

Def.-Verf. v. 28. Febr. 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Antrag

für

1., Peter Ahler, 2., Jakob Brander, 3., Johann Raquet, 4., Henry Raquet, 5., Jakob Heinrich Kimmel, alle Tuchfabrikanten; 6., die Tuchfabrik unter der Firma Koch & Cie, vertreten durch ihre Gesellschafter: a., Henry Koch, b., Heinrich Hauck, c., Henry Simon, alle Tuchfabrikanten; 7., die Tuchfabrik unter der Firma: Born & Merkel, vertreten durch ihre Inhaber: a., Friedrich Born und b., Jakob Merkel, beide Tuchfabricanten; 8., die Tuchfabrik unter der Firma: Wolf und Becker, vertreten durch ihre Inhaber: a., Peter Wolf, und b., Friedrich Becker, beide Tuchfabrikanten, – sämmtlich in Lambrecht, Oberamts Neustadt, wohnhaft, – und gegen Purpfl als Inhaber der in Lambrecht, Oberamts Neustadt bestehenden, gewerbsmäßig betriebenen, nicht industriellen Niederlage von Manufacturwaaren, Appellaten, vertreten durch R. Rechtsanwalt Volkmar,

gegen

Pfister Engelhard, Pfarrverweser, früher in Lambrecht-Frankenthal, jetzt in Bennstadt wohnhaft, Appellanten, gegen die Gemeinde Weisenheim a. Berg, Bezirksamts Dkt. Landgerichts zu Frankenthal, als Gemeindebürgerschaftsvertreter, vom 5. Juli 1864, vertreten durch den Dkt. Anwalt Loew.

Der Sachverhalt, daß Appellant sich im Herbst 1863 an Henry Leib in Lambrecht-Frankenthal wendete mit der Anfrage ob einer Wahl als Bürgermeister frei sei; daß Leib im Laufe desselben Herbst dem Appellanten meldete als sei bei der appellatischen Gemeinde eine temporäre Stelle frei und demselben mittheilte welche Gemeinde damit verbunden sei;

daß Appellant erwiderte, er wolle die Stelle mit Freuden annehmen, die Festsetzung der Leistungen bis zu seinem Eintritte verschieben und dieselben übergeht der Appellatin überlassen;

der Sachverhalt, daß es nun nicht in der Absicht und dem Interesse der appellatischen Gemeinde lag mit einem fremden Manne ein festes Engagement einzugehen, als

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

und dagegen derselbe über seine Unzufriedenheit schriftlich abgelehnt; — daß deshalb mit dem Appellanten kein bestimmter Vertrag auf bestimmte Zeitdauer abgeschlossen wurde;

der Sachverhalt, daß Appellant im Februar 1863 einen Schlaganfall hatte, in dessen Folge er längere Zeit krank und arbeitsunfähig war, und wie sehr er seine früheren Obliegenheit anlangte, — daß die Leistungen deshalben der Aufsprüche und Forderungen der appellatischen Gemeinde nicht entsprechen, wesshalb die selbe ihre Anfangs Mai 1864 aufkündigte;

der Sachverhalt, daß Appellant vom Landrath v. Ludwig Dkt. Assistenzarzt Brauer vom 23. Mai 1864, unter der Bescheinigung die appellatische Gemeinde habe ihn auf 5 Jahre für einen Jahresgehalt von 600 fl. engagirt, die gegenwärtige Entschädigungsklage gegen dieselbe erhob;

daß Appellant als gegenwärtigen Mangel einer festen Anstellung behauptet, einen Jahresgehalt von 600 fl. habe, auf welchen Landrath v. Ludwig

des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal, als Handelsgericht sprechend vom 9. Juni 1864 erkannt wurde;

In Betracht, daß Appellant nur zur Führung dieses Beweises den obgedachten Georg Seib als ersten Zeugen producirte, welcher von der Gegenpartei verworfen wurde, weil dessen in der Sache geschriebenen Briefe einem Certificate gleichzuachten;

daß durch Urtheil vom 7. Juli 1864 diese Reproche angenommen und gedachter Zeuge nicht verhört wurde, worauf mit Abhör der übrigen Zeugen fortgefahren und nach Beendigung Appellant, unter Vorbehalt der Berufung gegen die obenerlassene Entscheidung Antrag au fond nahm und subsidiarisch den Appellaten Ohler und Römer einen Eid zuschob;

daß durch weiteres Urtheil vom nemlichen Tage, der Beweis als nicht geführt erklärt und auf den deferirten Eid erkannt wurde, welchen die Appellaten Ohler und Römer am 30. September resp. 14. Oktober 1864 vor dem K. Landgerichte Neustadt ausgeschworen haben;

daß endlich Appellant als er zur Fortsetzung und Beendigung des Processes am 4. November 1864 Vorladung erhielt, unterm 15. November 1864 Berufung gegen die beiden am 7. Juli 1864 ergangenen Urtheile ergriff indem er behauptete:

1, er habe den Beweis erbracht und seine Klage müsse zugesprochen werden;

2, jedenfalls sei die gegen Seib erhobene Reproche unbegründet und müsse dessen Vernehmung angeordnet werden.

In Betracht ad 1. daß Appellant auch keinen Funken von Beweis über einen mit der appellatischen Gesellschaft durch Vermittlung von Seib abgeschlossenen Vertrag erbracht hat, daß sich aber das Gegentheil aus zwei Schreiben des Appellanten ergibt, worin er die Festsetzung der Bedingungen der Appellatin überläßt, — daß daher die Berufung gegen diese Entscheidung unbegründet erscheint;

In Betracht ad 2. daß Appellant der Entscheidung über die Reproche dadurch acquiescirt hat, daß er, derselben nachgängig, Antrag au fond genommen und subsidiarisch

einen Fehler begangen hat, weshalb die Verurtheilung ungerechtfertigt erscheint;

dass übrigens die Entscheidung sich selbst dann rechtfertigt, da ja auch der Antrag des Appellanten der Hauptsache Seite eine Abänderung der appellatischen Schadloshaltung dem Dienstverhältniss bezüglich mit ihm abgeschlossen habe, ferner die zum Hauptsache Seite gehörigen schriftlichen Briefe nicht als Artikeln über die Tagsatzung, sondern als Urkunden angesehen sind, welche Seite sich dem Appellanten gegenüber nicht oder minder verpflichtet hat, derselbe ferner auf Widerruf der Abberufung persönlich befriedigt erscheint;

dass dieser letzte Berufung gänzlich sich als unbegründet darstellt;

Aus diesen Gründen

gefällt das k. Appellationsgericht:

1.) Die Berufung gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichtes für Innerkrain vom 1. Juli 1864, womit der vom Appellanten angebotene Hauptbeweis als nicht gehörig erklärt und auf einen von dem Beklagten eingerichteten Gegen

[illegible] contradictorisch in die [illegible] Sitzung [illegible]
[illegible]; [illegible], weshalb die Protokolle der
Appellaten den oben angeführten Antrag [illegible]

Er wird sich zum Fragen:

1) Ist die Berufung mittels Beschwerde gegen den Entscheid der Appellaten oder nicht gerechtfertigt zu verwerfen?

2) Was ist über Gerichtskosten zu erkennen?

Tollmar.

№ 4968.

L. p. D. 21/Juni 1865.

Vertr. v. 28. Juni 1865.

Autorg
für

Die Gebrüder von Georg Michael Hoffmann, Müller in Klingenmünster wohnhaft, substituirt durch ihren provisorischen Syndik Johannes Blum, Revisionsrath, Gutsbesitzer in Jungenfeim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Bezirksgerichts zu Landau als Handelsgericht erkannt vom 9. November 1864, Sachen d. Anwalt Vollmar Substituten,

gegen

die Maschinenfabrik, vertreten durch die Firma: Gebrüder Zimmermann in Landau, substituirt durch ihren Gesellschafter Friedrich Zimmermann allda, Appellirten, Sachen d. Anwalt Gisi substituirt.

Unterm 14. November 1862 war zwischen der appellirten Maschinenfabrik und den ursprünglichen Appellanten Hoffmann ein Übereinkommen abgeschlossen worden, wonach Appellirte sich verpflichtete, den Hoffmann eine Dampfmaschine von 10 Pferdekraft nebst dazu gehörigen Kessel und sonstigen Bestandtheilen in 4 Monaten, also bis zum 14 März 1863 gegen einen Preis von f 3200 zu liefern: Allmaßen da Einigungen dieses Übereinkommens war festgesetzt, daß

1) die zu liefernde Maschine eine Pferdekraft in einer Minute nicht mehr als 5th guter Steinkohlen brauchen dürfe;

2) daß die Appellirte für Abwandlung des Material und sodann Aufstellung während 8 Monaten nach Lieferung der Maschine Garantie leiste, in der Art, daß sie alle Fehler ausbessere, welche innerhalb dieser Zeit in folge des schlechten Materials oder schlechter Construction unbrauchbar werden sollten;

3) der Kaufpreis von f 3200 solle in drei Acht bezahlt werden, daß f 1000 am Tag des Übereinkunft, f 1100 bei Aufstellung der

Maschine, und wartete 1100 nach Ablauf der zwischen den beiden ersten Instanzen verflossenen Zeit zu entsinken seien:

4) die Einmahnung des Kapitals, das Fundament der Maschine, das Remise sowie sämmtliche Localarbeiten übernommen Hoffmann für Maschine Lasinnen, wogegen die Appellatin die Zeit nothigen Zinsvergütungen 4, Thlr monatlich zu liefern habe.

Laut Ladung vom 14. November 1863 verlangt nun die Appellatin Klage auf baarzahlung eines Kaufhauspreises von 2720.08 10 mit Zinsen vom Tag der Klage an, welcher Klage Hoffmann entgegenstellte, daß zunächst 1100 das eingeklagten Betrages nicht fällig, da es etwas verfrüht sei den fälligen Theil zu verlangen, da die Maschine sachgemäß construirt sei diese deshalb entweder eine andere fachgemäße Maschine geliefert oder etwas die vorhandenen Fehler beseitigt werden müßten.

Zugleich reichte dagegen Hoffmann Klage ein. Act vom 28. November 1864 eine gegenklage Klage welche er lautete, für den fall daß seine obige Maschine geliefert würde:

1) für die Unterstützung des Appellaten gemachte Zahlungen den Abzug von 26.17 24

2) einen weiteren Abzug von 55 für einen von den Arbeitern an den Appellaten zurückgelassenen Reservestock, der an nicht brauchbar und von 30.5 24 für Coaks, welche sich zusammen gefunden haben;

3) den Abzug von 36 für Arbeiten an der Kopfbüchse, welche zum Maschinen des übernommenen Garantie des Appellaten zur Last fallen;

4) eine Entschädigung von 5000 für gänzlichen Verlust des Maschine, da dieselbe durch Verspätung der rechtzeitigen Fertigstellung;

5) eine gleiche Entschädigung von 5000 wegen verspäteter Lieferung der Maschine, da solche nicht am 14. März, sondern trotz mündlicher Aufforderung erst am 23. Juli 1863 geliefert worden sei;

6) beseitigung des vorhandenen Mangel, indbesondere den Fehler

Rolle 4968. 2te Instanz vom 28. Juni 1865.

Antrag
für

die Maschinenfabrik unter der Firma: Gschwindt & Zimmermann in Karlsruhe, vertreten durch seinen Theilhaber Friedrich Zimmermann, Appellatin,

gegen

Jonathan Blum, Kaufmann u. Gutsbesitzer, in Jugenheim wohnhaft, seit alt früherer Agenten u. jetzigen provisorischen Syndikus der Gesellschaft Hoffmann, Müller in Schlingenmünster wohnhaft, Appellaten,

von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau als Handelsgericht gefällt vom 9. November 1864, vertreten durch den k. Advokat-Anwalt Vollmer.

Es hat der Appellant im November 1862 mit der Appellatin behufs Lieferung einer Dampfmaschine für seine Maschinenfabrik in Unterhandlung tritt, wobei Appellatin unter dem 9. November denselben ein Kostenverzeichniß über verschiedene Arten von Maschinen übersandte, damit er hieraus eine seinem Bedürfniß entsprechende Maschine sich auswähle;

Es hat sich hierauf unter beiden Parteien am 14. November 1862 ein Vertrag gebildet kam, welcher folgende zur Beurtheilung gegenwärtigen Rechtsstreites nur Bedeutung hinzulänglichen enthält:

Hat sich verpflichtet sich Gschwindt & Zimmermann eine horizontale Dampfmaschine nebst den dazu gehörigen näher bezeichneten Theilen u. Arbeiten zu liefern. die Dampfmaschine soll 10 Pferdekräfte haben, der Kessel verbraucht per Pferdekraft u. per Stunde 5 ℔ guter Steinkohlen

kostenersatzes

82. die Ablieferung der in 81 bezeichneten Gegenstände hat in 4 Monaten zu geschehen.

83. die Verwendung des baaren Materials i. Totalbetrage von 3000 fl. ist Herrn Architekt Zimmermann während 3000 fl., welche nach Zusammensetzung der in 81 bezeichneten Gegenstände, da der Ort, dass sie alle theils unentgeltlich erstattet, theils innerhalb dieser Zeit in Folge von Mangelhaftem oder Falschgewähltem Material oder fehlerhafter Konstruktion untauglich werden sollten.

84. Hoffmann bezahlt für die in 81 bezeichneten Gegenstände, da die Summe von 3200 fl. i. gewe in folgender Weise: 1000 fl. beim Vertrage pendente lite; 1100 fl. bei Aufstellung i. 1000 fl. nach Ablauf der zwischen den beiden Zahlungsterminen verflossenen Zeit.

85. Hoffmann übernimmt den Transport bezeichneter Gegenstände von Karlsruhe bis in seine Werkstätte.

86. die Zusammensetzung des Kessels, des Hauptmantels, des Feuerraumes, des Rauchrohres, sowie sämmtliche Lokalarbeiten übernimmt Hoffmann.

Fr. 2. dass Behufs Abschluss dieses Vertrages die Appellatin die Wünsche des Appellanten bezüglich Einrichtung der zu liefernden Dampfmaschine in Erfahrung nahm, wobei sich alsbald herausstellte, dass keine Maschine von weniger als Pferdekräften genügend betrieben werden könnte, dass Beim Maschine von weniger als 17 Pferdekräften nothwendig wäre, - weshalb unterm Vertrag in Betracht des Appellanten, den dasin motivirte, dass die Appellatin einzig Lokomobile

EISENBAHN-STEMPEL 14 Kreutzer

taugliche Maschine von 17 Pferdekräften dem Appellanten liefern sollte.

Fr. 3. dass bei Uebernahme dieser neuen veränderten Vorspiegelung seitens Appellatin nicht möglich war, die Lieferungszeit genau zu setzen, weil für die Maschine von 20 Pferdekräften ein längerer,

dass die Maschine deshalb i. der mehrerwähnten Gründen erst im Monate Juli 1863 abgeliefert werden konnte;

Fr. 4. dass Appellatin nunmehr unter Appellanten die Rechnung stellte, welcher Zustellung Appellant am 13. September 1863 eine Anzeige an die Appellatin machte, worin sie die Dampfmaschine ganz gut in Ordnung war.

Fr. 5. dass, als Appellant fort während keine Zahlung leistete, nunmehr Appellatin das Akt des b. Gerichtsbotens Nicolaus in Vorlage vom 14. November 1863 behufs Zustellung der Restzahl ad 2720 fl. Oest. Währ. verlangte, worauf Zufolge dieser Weigerungsfall ein Vorladung vor das Handelsgericht Laut an nachbunten war.

Fr. 6. dass diese Zahl von 2720 fl. Oest. Währ. Vereinbarung des Vertrages um mehrere Kosten stark Herabsetzungen Abänderungen i. einigen Röhren i. Abzug einiger Arbeiten des Appellanten: i. zwar auf 2598 fl. 47 kr. reduzirt, worunter 36 fl. für eine neue Hochdruckpumpe und Kol. benstange des Dampfcylinders, die hierfür Hochdruckpumpe wegen Unzweckmässigkeit des Appellanten zu Grunde gegangen i. dass eine neue verlangt wurde;

Fr. 7. dass Appellant, der immerfort nicht bezahlen konnte i. wollte, mittels Zahlungserklärung dass Gerichtsbotenakt

Kosten-Belastungen.

§2. Die Ablieferung der in §1 bezeichneten Gegenstände hat in 4 Monaten zu geschehen.

§3. Die Verwendung des baaren Materials i. Installationsführung garantiren Gschwandt & Zimmermann während und nach der Ausführung der in §1 bezeichneten Gegenstände der Art, daß sie alle Theile unentgeldlich ersetzen, welche innerhalb dieser Zeit in Folge von schlechtem oder fehlerhaftem Material oder fehlerhafter Konstruktion unbrauchbar sollten.

§4. Hoffmann verpflichtet sich in §1 bezeichneten Gegenstände die Summe von 3200 fl. i. Worten in folgender Weise: 600 Conventionsmünze pro Abschluß; 1100 fl. bei Aufstellung i. 1100 fl. nach Ablauf der zweijährigen Garantiefrist in neun halbjährigen Raten Frist.

§5. Hoffmann übernimmt den Transport bezeichneter Gegenstände von Karlsruhe bis in seine Werkstätte.

§6. Die Zimmerarbeiten des Daches, das Einmauern der Thüren, das Anstreichen, sowie sämmtliche Lokalarbeiten übernimmt Hoffmann.

Z. d. das Burg-Abschluß dieses Vertrages die Appellatin die Pläne des Appellanten behufs Einrichtung einer Dampfmaschine in Augenschein nahm, wobei sich alsbald herausstellte, daß eine Maschine von sechs Pferdekräften zum Betriebe der appellantischen aus vier Webstühlen bestehenden Weberei unumgänglich nothwendig sein würde, daß weiters eine Maschine von wenigstens 12 Pferdekräften nothwendig wäre, - weßhalb unterm Vertrag in Gegenwart des Appellanten dasselbe modifizirte, daß die Appellatin einen Dampf-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

kessel mit einer Maschine von 12 Pferdekräften vom Appellanten übernehme.

Z. d. daß bei Vornahme dieser neuen veränderten Vorkehrung weder der Appellatin noch Appellant irgend Verbindlichkeit gemacht, wie für die Maschine von 10 Pferdekräften einzustehen;

daß die Maschine deßhalb i. das nächstnächste Frühjahr erst im Monate Juli 1863 abgeliefert werden könne;

Z. d. daß Appellatin nunmehr unter Appellanten die Maschine übertrug, nachdem Zuschrift Appellant vom 13. September 1863 mit Anzeige an die Appellatin machte, wonach die Dampfmaschine ganz fest in Frage war.

Z. d. daß Appellant fortwährend keine Zahlung leistete, nunmehr Appellatin durch Akt des k. Gerichtsboten Nicolaus in Karlsruhe vom 14. November 1863 denselben zur Zahlung der Restschuld ad 2720 fl. öst. w. aufforderte, womit zugleich für den Weigerungsfall mit Vorladung vor das Handelsgericht Landau verbunden war.

Z. d. daß diese Schuld von 2720 fl. öst. w. schon anerkannt, das Garantiren um mehrere Kosten f. durch Fortsetzung eines Streites durch einige Rohren i. durch Abgang einiger Auslagen des Appellanten i. zwar auf 2598 fl. 47 kr. reduzirte, worunter 36 fl. für eine neue Hochdruckröhre mit Kolbenstange des Dampfzylinders, die durch Hochdruck die Unverwüstlichkeit des Appellanten zu Grunde gegangen i. durch eine neue ersetzt werden müßte;

Z. d. daß Appellant, der immerfort nicht bezahlen konnte i. wollte, mittelst Exekutionsklage durch Gerichtsbotenakt

vom 28. November 1863 als Rekonventionsklägerin äußerst, nimmer mit Klage u. Rechtfertigung fest abgetretende Abänderungen an der gelieferten Maschine machte u. deshalb die Zahlung für garnicht erklärte u. hinsichtlich eines Schadenersatzforderung erhebt;

daß das Petitum des Appellanten nebst der Abweisung der Hauptklage noch folgendes begehrt war:

1. Verurtheilung der Maschinenfabrik in eine Entschädigung von 5000 fl. wegen Mehrverbrauch von Kohlen, da die Maschine statt 5 Pfund Kohlen per Pferdekraft u. Stunde (:51 des Vertrages:) bei nicht einmal vollständiger Anstrengung der 10 Pferdekräfte das doppelte an Kohlen verbrauche. – Sollte die Maschinenfabrik vorbringen, die gelieferte Maschine genügte den gestawürdigen Anforderungen, so verlangt Appellant eine Entschädigung von 338 fl 20 kr. bis zum Tage der Klage; ferner die Zahlung bis zur Ablieferung eine weitere tägliche Entschädigung von 3 fl 20 kr.

2. Verurtheilung der Maschinenfabrik zur Beseitigung der Mängel der gelieferten Maschine, indem:

a. der Schwungkreis der Maschine auf die Welle 4 Fuß 4 Zoll Durchmesser verloren gehe;

b. das Schwungrad zerspringen der Schwungmaschine in dem Arbeitssaale sehr gefährlich wäre, da bei der Aufstellung das Rad mit Lungen eingemauert werden müsse;

c. ein Knarren in Cylinder eine Unsicherheit sei und

d. die Blätter an einer Seite der Maschine locker seien, das Rad daher vorstehen, das Anziehen der Theile hat Platz;

3. Verurtheilung der Maschinenfabrik zu einer Entschädigung von 5000 fl. wegen verspäteter Lieferung der Schwungmaschine

(:statt 14. März vom 23. Juli 1863:).

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Z. L. des Beklagten Appellaten wohlgerechtfertigt erklärte, die etwa vorhandenen zehn Prozent des Klagebetrages, welche auf Grund des § des Vertrages abgezogen werden, wovon Reklame erhoben wird;

Z. L. des Beklagten Handelsgerichts Landesgerichtsrath Urtheil vom 3. Dezember 1863 vorerst einstweilig bezüglich folgender jetzt noch relevanten Punkte anordnete:

1. Ob die Maschine 17 Pferdekräfte sowie vorher gegen wärtigen Werke sein muß, wenn sie das Werk des Klagers, wie gehörig betreiben soll;

2. Ob die Maschine so gestellt werden kann, daß sie nun mit 10 Pferdekräften arbeitet;

3. Ob hiebei nicht mehr als 5 Pfund Kohlen per Stunde u. per Pferdekraft verbraucht, etwa aber

4. Ob es nicht möglich daß die Schwungmaschine per Stunde u. Pferdekraft nicht blos 5 Pfund, sondern weniger als das doppelte an Kohlen verbraucht;

Z. L. des Beklagten Gerichtliche Urtheil u. das weitere rechtliche Gehör vom 28. Jänner 1864 erwarteten Sachverständigen: Wolff von Graiberskan, Dörr von Ludwigshafen u. Freyland von St. Gallen am 2. März 1864 in der Klage des Appellanten Hoffmann u. Klingenmünster die vom Appellaten gelieferte Schwungmaschine besichtigten u. darüber am 30. April, 1. u. 2. Mai 1864 die Prüfung der Maschine bezüglich Stärke u. Kohlenverbrauch vornahmen;

Z. L. des Beklagten Handelsgerichts Urtheil vom 9. u. 10 November 1864 ein Urtheil folgenden Inhaltes erließ:

1. die Hauptklage sei nachgewiesen u. zuzugestehen, weil zur Zeit der Ablieferung u. bis zur Regulirung der Maschine durch die Appellatin bei der Expertise (:2. Mai 1864:) der Verbrauch

der Kosten der vorerwähnten Einstellung von 5 Pfund verhängt, die Effektivkraft mit Übertragung des Commando's der Festung, Haltung der Appellation pflichtbewusst zu unterzeichnen. Die Kosten stellt sie; - Für die gegenständliche Forderung von 36 fl. für die neue Kopfbüste wurde die Appellatin zum Zeugen benannt darüber gehalten, daß Appellans stets mit dem Verfertiger der ersten Kopfbüste gewesen.

ad. Die Rekommandationsklage enthält der Gericht: a. die gegenständliche Klasse mit neuer Kosten worüber der Beklagte, daß die neue Klasse mit mehrere Vergütigungen der Klassen stets Mehrere verbunden gewesen, die diese Forderung zugleich, daß Appellant seine Rechte und vorderen Zeitpunkte zugeben, finden könne; b. die gegenständliche neuerstattete Lieferung, die Appellatin mit Entschädigung von 200 fl. mit Hinweis auf die Zeit der Klage vom 28. November 1863; und Appellant zu übergeben habe;

3. die Klägerische Forderung wurde zu 36 fl. der Beklagte Hoffmann zu 3 Jahre erstellt.

Z.b. daß unmittelbar wider Appellant, daß er Selbst selbständig Verfasser des Vorgebens, nicht Klagsantrag Vorzugsgrund selbst mit Fakturen war, daß Appellant, daß er nicht zu wissen vermeinte

5,57 Kfund per Kfarbekraft u. per Stunde Sauggebläsekosten mittlerer Güte;

2. bei einer Leistung von im Mittel 14 Kfarbekräften betrieb die Maschine die 4 Maschinen des Hoffmann in nachgenannter Weise u. war der Kostenaufwand während einstündigen Betriebs 58 Kfund oder per Kfarbekraft u. per Stunde (4 1/7) Stck: 4 1/7 Kfund Sauggebläsekosten mittlerer Güte. v. Tepperstr. Heft I. 11-12.

F. L. des Appellanten, wie aus nachstehender modifizierter Aufgabe nachstehend hervorgeht, mit dem Hoffmann'schen Patente, welche im Handel seine sämmtlichen 4 Maschinen gebracht, wie dies in der Patentschrift nachgewiesen ist u. wobei sonderen auf das Hervorgehobene, daß bei seinem Entschädigungsbegehren wegen nachgelassener Leistung eine solche Maschine vorausgesetzt, welche seine 4 Maschinen vollständig betrieben haben würde;

F. L. des Appellanten eine solche Maschine besitzt, die nach der Angabe, daß sie nach Leistung u. weniger Kosten verbraucht, als sie normaler, mäßig verbrauchen dürfte;

das sie nämlich bei dem festen Aufwande des Betriebes der Kfarbekraft u. per Stunde nur 4 1/2 Kfund Kosten verbrauchte, während sie nach §1 des Patentes 5 verbrauchen dürfte;

da Beweis klar ist, daß bei Entwickelung von nur 10 Kfarbekräften, kräften eine ziemlich geringeren Kostenaufwendungen als bei Entwickelung von 14 Kfarbekräften (58 Kfund per Stunde) statt haben muß, da bei weniger Kraftentwickelung auf weniger Länge u. daß auch weniger Wärme u. weniger Heizmaterial erforderlich ist, - weshalb bei Verwendung von 10 Kfarbekräften

jedenfalls nur in der allerungünstigsten Weise der Verbrauch von 5 Kfund per Stunde u. Kfarbekraft überschritten sein kann u. die Berechnung der Experten, wonach bei 14 Kfarbekräften in einer Stunde 58 Kfund Kosten, bei 10 3/4 Kfarbekräften aber 59,87 Kfund verbraucht würden, offenbar unrichtig ist, schon aber einer einfachen Berechnung der Experten darauf beruht, daß bei dem zweiten Versuchsmale mit 10 3/4 Kfarbekräften noch keine vollständige Verbrennung der Maschine statt hatte;

das Übrigens selbst bei dem Verhältnisse von 10 3/4 Kfarbekräften für 5,57 Pf. Kosten per Kfarbekraft der stündliche Kostenaufwand von einer Kfarbekraft nur 5,18 Kfund betragen würde;

F. L. das Wiederspruch mit §1 des Patentes, der den Kostenaufwand per Kfarbekraft u. Stunde 5 Kfund guter Gebläsekosten betragen darf, während die Leistung der Experten mit Sauggebläsekosten mittlerer Güte angenommen wurde, welche bei Verwendung guter Kosten der Patentschrift nach geringer wäre;

F. L. das Quantum der Experten der Appellantin jetzt keine Maschine besitzt, deren sämmtliche Theile solid u. nicht Vorfall ausgesetzt sind u. welche geeignet ist, seine 4 Maschinen ohne Aufgabe, Hemmung der Kräfte zu treiben u. bei großer Abnutzung einer noch der Erhaltung des Appellanten Betrieb könnte, da die Maschine beliebig bis zu 17 6/10 Kfarbekräften u. keinen noch höher getrieben werden könnte; v. Tep. Heft I. 4, 10, pp. 11 u. f. 12 pp.

F. L. das Beweisthema - selbst wenn der Kostenaufwand über 5 Kfund per Stunde u. Kfarbekraft betragen würde, was aber in Wirklichkeit lange nicht der Fall ist, - dennoch keine Verletzung vorhanden wäre, da der Maschine von 5 Kfund bei einer Maschine von 10 Kfarbekräften beziffert wurde, hierbei eine Maschine bis zu 17 Kfarbekräften gehabt würde u. es eine

männer-weise Abänderung ihrer Obligationsofferten [illegible] der Appellatin gewesen wäre, wenn sie nicht in dem Lastenheft die Abnahme-Garantie-Maschine verlangt hätte.

ad II.

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 1 Quadratfuß Heizfläche bei 6 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 1½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für die Maschine eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 1½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 1¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 1¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 2 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 2 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 2¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 2¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 2½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 2½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 2¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 2¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 3 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 3 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 3¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 3¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 3½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 3½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 3¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 3¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 4 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 4 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 4¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 4¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 4½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 4½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 4¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 4¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 5 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 5 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 5¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 5¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 5½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 5½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 5¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 5¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 6 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 6 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 6¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 6¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 6½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 6½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 6¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 6¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 7 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 7 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 7¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 7¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 7½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 7½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 7¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 7¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 8 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 8 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 8¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 8¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 8½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 8½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 8¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 8¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 9 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 9 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 9¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 9¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 9½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 9½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 9¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 9¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 10 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 10 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 10¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 10¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 10½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 10½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 10¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 10¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 11 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 11 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 11¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 11¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 11½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 11½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 11¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 11¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 12 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 12 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 12¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 12¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 12½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 12½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 12¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 12¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 13 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 13 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 13¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 13¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 13½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 13½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 13¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 13¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 14 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 14 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 14¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 14¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 14½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 14½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 14¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 14¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 15 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 15 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 15¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 15¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 15½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 15½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 15¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 15¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 16 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 16 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 16¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 16¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 16½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 16½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 16¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 16¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 17 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 17 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 17¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 17¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 17½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 17½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 17¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 17¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 18 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 18 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 18¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 18¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 18½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 18½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 18¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 18¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 19 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 19 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 19¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 19¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 19½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 19½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 19¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 19¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 20 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 20 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 20¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 20¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 20½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 20½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 20¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 20¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 21 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 21 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 21¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 21¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 21½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 21½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 21¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 21¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 22 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 22 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 22¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 22¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 22½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 22½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 22¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 22¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 23 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 23 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 23¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 23¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 23½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 23½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 23¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 23¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 24 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 24 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 24¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 24¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 24½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 24½ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 24¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 24¾ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 25 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 25 Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 25¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung offerirt habe;

Z.v. das Urtheil a quo für Maschine und Kessel eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 25¼ Quadratfuß Heizfläche bei 4 Atmosphären Dampfspannung verlangt, während die Appellatin nur eine Garantie-Leistung von 1 Pferdekraft auf 25½

vorgenommen hat, meint, daß sie verpflichtet waren, da ihre Garantie nur die Voraussetzung, daß die Besitzungen teils der Klägerin verpfändet wurden, teils der Klägerin abgetreten oder teilweise verkauft werden sollten; 3) der Vertrag

daß Hartwig Lazarus Isaak Lehmann Waschkellan, dahin misverstanden ist:

ad 2. z.B. daß die Forderung der allgemeinen Pfandrechte der Firma Lehmann Waschkellan, dahin misverstanden ist:

z.B. daß diese Forderung nur allgemeine Pfandrechte der Firma Lehmann Waschkellan begründen würde, während sie tatsächlich auf Grund besonderer Verpfändungsverträge bestehen; s. Urk. Lgr. Lan. S. 10.

z.B. daß diese Auffassung darin eine willkürliche Auslegung des Pfandvertrages enthalten würde, weil die Klägerin nicht berechtigt wäre, die Verpfändung der Pfandrechte vorzunehmen, während sie nach dem Vertrage nur die Verpfändung der Waschkellan, Lehmann Isaak Brüder selbst verlangen könne;

z.B. daß Lehmann Isaak Brüder Waschkellan, Lehmann Isaak Brüder, die Verpfändung der Pfandrechte der

einstar Kostbarkeit „verwahrt" anerkannt werde;

Z.6. das Berufungsgericht die Appellatin keine Verschuldung treffe, da der Kostenist allein auf Verbrennung von Kohlen, deren zum Zwecke Reinigung der Abfälle von Torf u. Lokalfeuerung gestattet war u. regelmäßig Feuerung gestattet wird, sofern nicht Ausnahmen ausdrücklich bedungen wird;

Z.7. das Berufungsgericht übrigens nur einen Schaden gegen Bezahlung der Verbrennung des Verbrennungsgutes zugesprochen hat, da Beweis, daß der Kostenaufwand für Klimatisierung des Lokales verbraucht worden sei, nicht geführt worden ist;

daß, wenn auf die Abnahme des Kostens nach §73 des Vertrages keine der Appellatin war, sie doch nicht unbedingt zu verurteilen, sondern auf die richtige Herstellung des Lokalzustandes zu erkennen, sie dann weitere Verpflichtung dieses Vertrages endigen, Prüfung nötig gewesen wäre;

Z.8. das Beweis in jedem Falle der Appellantin zum Verluste der Hauptklage u. das Zugeständnis der Kollusion zum Verluste des prätendierten Falles ihrer Verteidigung für die geleistete Klassifizierung, während das vollständige Gegenbeweismaterial für ihre Verteidigung (die Verantwortlichkeit) fortwährend in Händen der Appellantin, der Kollusion beschuldigten, befindet;

Z. Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung.

Z.5. das Berufungsgericht dem Appellanten wegen verspäteter Lieferung der Verpflichtung (Urteil vom 4. März 1864) zur Entschädigung von 2400 fl. nützliche vom Tage der Hauptklage (28. November 1863) gesprochen, indem es annahm, es hätte die Klassifizierung 20% Kostenersparnis ergeben;

Hiebei kommen in Betracht:

Z.5. das Begehren des Appellanten voll nützlichkeitsschädlich, da Verbesserung als Kauf u. Billigkeit verlangt, gegebenenfalls erhielt;

Z.6. das vor Allem die Schadenersatzforderung rechtlich begründet war, dann einmal dann nicht stattfinden, wenn die Kontrahenten in dem Vertrage eine bestimmte Entschädigung für eine eintretende Nichterfüllung vorgesehen haben — Verabredung Pönalation in dem Vertrage für den Fall der verspäteten Lieferung eine Ausnahme bestimmt getroffen ist, in dem die Parteien übereinkamen, das Verbrennungsgut liefert ist: (Inhalt der Ablieferung) in den Monaten (: wie die Ablieferungszeit liegt ist:), trotzdem bei der Ablieferung in das 3te Termin noch so lange nach der Lieferung fällig wurde, als die Zeit zwischen Vertrag (Lieferung betrug; art. 1152, 1229 C.C. 54 des Vertragsg. — Zweitens wird ein Schadenersatzanspruch bei obligationes de lineae rechtsprechung in mora begründet, d.h. durch eine Verletzung eines gleichen Rechtes Akt. art. 1139, 1146, 1153, 1252 C.C.

Z.6. das Verlangen der vierteljährlichen Abschlagszahlung ein Zeichen gänzlicher Insolvenz der Appellantin, da ein Abschlag von 20% ein ganz außerordentlich hoher Gewinn wäre, welcher

Appellantin bis Appellatin zum Verluste der Hauptklage u. das Verlangen der Kollusion zum Verluste des prätendierten Falles ihrer Verteidigung für die geleistete Klassifizierung, während das vollständige Gegenbeweismaterial für ihre Verteidigung (die Verantwortlichkeit) fortwährend in Händen der Appellantin, der Kollusion beschuldigten, befindet;

Z. Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung.

Z.5. das Berufungsgericht dem Appellanten wegen verspäteter Lieferung der Verpflichtung (Urteil vom 4. März 1864) zur Entschädigung von 2400 fl. nützliche vom Tage der Hauptklage (28. November 1863) gesprochen, indem es annahm, es hätte die Klassifizierung 20% Kostenersparnis ergeben;

Hiebei kommen in Betracht:

Z.5. das Begehren des Appellanten voll nützlichkeitsschädlich, da Verbesserung als Kauf u. Billigkeit verlangt, gegebenenfalls erhielt;

Z.6. das vor Allem die Schadenersatzforderung rechtlich begründet war, dann einmal dann nicht stattfinden, wenn die Kontrahenten in dem Vertrage eine bestimmte Entschädigung für eine eintretende Nichterfüllung vorgesehen haben — Verabredung Pönalation in dem Vertrage für den Fall der verspäteten Lieferung eine Ausnahme bestimmt getroffen ist, in dem die Parteien übereinkamen, das Verbrennungsgut liefert ist: (Inhalt der Ablieferung) in den Monaten (: wie die Ablieferungszeit liegt ist:), trotzdem bei der Ablieferung in das 3te Termin noch so lange nach der Lieferung fällig wurde, als die Zeit zwischen Vertrag (Lieferung betrug; art. 1152, 1229 C.C. 54 des Vertragsg. — Zweitens wird ein Schadenersatzanspruch bei obligationes de lineae rechtsprechung in mora begründet, d.h. durch eine Verletzung eines gleichen Rechtes Akt. art. 1139, 1146, 1153, 1252 C.C.

Z.6. das Verlangen der vierteljährlichen Abschlagszahlung ein Zeichen gänzlicher Insolvenz der Appellantin, da ein Abschlag von 20% ein ganz außerordentlich hoher Gewinn wäre, welcher

Appellant gewiß nicht gemacht hätte, wie ja im Allgemeinen bekannt sein dürfte, daß

daß die gesetzliche 20% nach der Lieferung wenigstens Einundsechzig Tage der Fälligkeit der Tratte übersteigen kommt §. 94 des Vertrages §.;

daß die Abnahme der rückständigen Theile der Lieferungsmaschinen bei Klassmüller Kommandante wegen Fehlen von Maschinen von gute Tuchleute an den Orten der Calais- und Katowitzer Eisenbahn bis jetzt nur zur Ergänzung der Mahlwerke & Feststellung der selben in trockener Zeit garantirt worden;

daß Appellant während der Zeit der Versäumniß Vortheile einmal sortirt hätte;

daß die Hauptzeit der Verwendung der Lieferungsmaschinen der Sommer & Herbst ist, während welcher Getreide massenhaft eingeschlagen & auf in Jahre 1863 zur Kampagne Tuchfertig, vielmehr Fertig nothwendig zu gut hat;

daß zum Klassmüller der Hauptabnehmer die Lieferung 1863 kaum zu Ende war;

daß es ganz undenkbar ist daß das Gesetz des Appellanten & seine Kundschaft plötzlich mit der Lieferungsmaschine einen Tadel, natürlicher Weise Erfüllung erhalten hätte wie es in einer Fabrik, erfahrbar sein Verfahren hätte;

Z. 5. daß die Verzögerung der Zeit der Lieferungen versäumniß Lieferung des Appellanten v. 14. März - 23. Juli 1863 sein würde ist;

daß Beamtlich die ausdrückliche Lieferungszeit von 4 Monaten nur mit Lieferung einer Maschine von 10 Pferdekräften bewirkt war die selbe sofort notificiren müßte, als Zeuge zur veränderte Verpflichtung übernommen wurde, - da einmal die Lieferungszeit von 4 Monaten erst später begann, dann aber eine große Maschine überhaupt nur möglich in der selben Zeit geliefert werden konnte, wie eine kleinere; daß Zeugen auf näher den ursprünglichen Bezug Gegenstände, Räume von seine Reise unterer Gegenstände kaum kommen müßte, wofür eine Lieferungszeit gar nicht überschritten wäre;

daß in Abänderung dieser Umstände Appellant in Karlsruhe für den Appellaten ihre Lieferung gesetzt hat, so kann sie nicht darauf an, wann die Maschine später, allein Vertragsbestimmungen fertig wurde, wenn sie nur gesetzmäßig, - was erselbst bei Nichtbewirkung dieses zugestanden in Litt. a. v. 10. November 1864 daß erklärt hat, so kann sie nicht darauf, daß die 4 Monate später gelieferte wurde;

Z. 6. daß Beziehung der Lieferung nicht der 23. Juli ist, an welchem Tage die Maschine noch vollständig aufgestellt worden sein, sondern viel früher Falls, da die 4 monatliche Lieferungszeit mit dem Tage, die man der Maschine nicht vorrichtig abgenommen hat §. 3 & 5 des Vertrages.

Z. 7. das Übergewicht von einem Theile des Appellanten Sonderbar, zu nicht die Rede sein kann, weil er Liste nach Belieben unter Arbeiter zur Aufstellung der Maschine 5 Tage vollständig zur Ablieferung der Maschine benutzt hat & alsdann großen Theil der selben fertig war, damit kann begonnen hatte;

Z. 8. das Beweisen nicht erst geprüfen ist, daß der Appellant Hätte die Appellatin ihre Rechte ganz strikte bis an den Buchstaben Vertrag erhalten, die Maschine erhalten haben würde, selbst wenn Mängel gar nicht hätte sachgemäß Betreiben können;

Z. 9. das Bitte in Kanzleisprechung - weder Tagesliste, Zeugenaussage noch Kosten - Appellant zu gründete Beschwerde gegen das Urtheil vom 9. November 1864 fallen lassen;

Aus diesen Gründen

Erkannt vom k. Appellationsgericht, Erkennt zu recht:

daß die durch das Gesetz des Appellanten Hoffmann zum Landwehr Instanz richterlich verordnete Vorladung durch den kgl. Gerichtsboten Nicolaus in Landsberg vom 8. April 1865 an den Beklagten der Gesetzmäßigkeit wieder nicht genommen worden ist.

stattfindlichen Appellation abzuweisen und der Appellantin die Kosten und Geldstrafe zu verurtheilen.

Gez.

Demgemäß die Appellatin zu der in erster Instanz erkannten Strafe und Kosten zu verurtheilen. Ferner wie recht.

Gez.

Urkundlich bei der Abstimmungen d. 21. Juni 1865.

Recht

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Verbal der Maschinenprobe gutzuheißen, der Dampfkessel zwischen der Dampfmaschine und dem Kessel in guten Zustand zu bringen, den Cylinder gleichmäßig und dauerhaft herzustellen und die Mutteren an den inneren Theilen der Maschine gehörig zu befestigen.

Bei der darauffolgenden Abstimmung in der Sitzung des k. Kreisgerichts A zu Landau v. 3. Dezember 1863 wurde in der Appellantin ihre Forderung um den unmittelbaren Betrag von fl 100, sowie um fl 55 gegen Zurückgabe der Assignatenkarte und um fl 26. 37½ kr von Hoffmann zu machte Auslagen und erklärte sich bereit die vorerhobenen garnirten abgewiesenen Mängel abzustellen.

Bezüglich der übrigen streitigen Punkte wurde Beweisurtheil von demselben dahin eine Expertise anzuordnen, dahin gehend

1) ob alle dem Hoffmann aufgegangenen Posten für die Maschine verwendet;

2) ob die Maschine 17 Pferdekräfte hat & von dieser Kraft sein muß, wenn sie das Mehl des Hoffmann gehörig treiben soll;

3) ob die Maschine so gestellt war dem Kamm, daß sie nur mit 10 Pferdekräften arbeitet;

4) ob dieselbe nicht mehr als 5 Ctr Kohlen pro Stunde & Pferdekraft verbraucht, oder

5) ob sie nicht vielmehr das Doppelte unter denselben Verhältnissen verbraucht.

Für den Fall, daß Appellantin schon Anerbieten, die angerügten Mißstände zu beseitigen, nicht anerkannt sollte, wurde der Experten schon aufgegeben sich darüber auszusprechen ob die Maschine durch Verschulden der Appellantin an diesen schlechten und mir solche zu beseitigen seien.

Auf Grund der stattgehabten Expertise kam die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die Sitzung des benannten Gerichts vom 9. Dezember, in welcher die Appellantin ihre Forderung wegen unzahlbar angewiesener ausgestandener Forderungsrechte, des Letzteren Betrages auf fl 27/20 reduc.

In Betreff, dass die Experten bei ihrer nochmaligen Untersuchung constatirten, dass die dem Hoffmann gelieferte Maschine fast wesentliche Mängel hatte, in welcher Beziehung besonders hervorgehoben wurde:

1) dass die Achse des Laufkopfes stark verschlissen war, wodurch theils von unregelmässigen Schnitten, theils aber dem Laufe einen Stoss, theils die Metallcomposition des Lagers der Achse zu rasch ausgenommen;

2) dass das Dampfrohr ohne Dampfentleerung mit dem Cylinder verbunden;

3) dass der Dorn der Mandrelstange vom Conus des Kopfes: einer Dampfdichtheit wegen;

4) dass die Stellung des Schabers, sowohl des Hauptschabers wie des Expansionsschabers in Bezug auf die übrigen Theile der Maschine, sowie insbesondere auf den zu bearbeitenden Lauf, vorschriftswidrig war;

In Betracht, dass alle diese Fehler, als Mängel in der Construction in dem vorliegenden Material & in der Aufstellung & Regulirung der Maschine als der expertirenden Fabrik zur Last fallend zu betrachten sind & diese ja ferner nicht, die sub 1–3 genannten Anstände zu beseitigen, wohl theilweise noch vor der ausgestellten Probe mit der Maschine vorgehen;

In Betracht, dass die sub 4) angeführte unrichtige Stellung des Schabers zu bedauern ist, dass zwar die Experten zu bemerken, dass es nicht möglich sei ungenau von rasch laufend dieser Fehler sei, dass aber die expertirende Fabrik so lange als der Lauf vorauf vorteilhaft betrachtet werden muss, als sie nicht gehalten war, nachzuweisen, dass die das Schulden von Seiten Hoffmann's resp. seiner Beauftragten dabei concurrirte, was weitergehend nicht in das von den Experten valorisirten Aussagen, das Hoffmann gefunden worden kann, dass die Maschine ohne Expansionsschaber besser gearbeitet habe, da Hoffmann diese Beobachtung nur gelegentlich der Expertise selbst gemacht, als die Experten bei ihrer nochmaligen Untersuchung der

---

...uss Abzug des seinerzeit gemachten Zugeständnisses somit von mithin fl. 39.36 kr. für 5 Stück Lose auf fl. 2598.47 kr. festgestellt und bezüglich des von Hoffmann beanspruchten darüber hinausgehenden Abschlages, dass letzterer mit dieser späteren Aufstellung einverstanden gewesen sei, worüber sich derselbe einen Eid dafür erbeten, auf die fernere Beeidigung des Handelsgerichtes vom 9. November 1864 die gerichtliche Verfügung abgetreten und nun bezüglich des Verzichtes des Hoffmann auf Zeugenbeweis erkannt. Zur Begründung der Klage hat Hoffmann vorgebracht, dass ihm Verschweigung der Mängel der Maschine vorgeworfen werde, dass somit die Lösung des Vertrages sich auf dasselbe gründe, dass aber die Maschine ihm nicht geliefert worden sei, da sie nicht zur Zeit (2. Mai 1864) zu Stande gekommen, bezüglich der verspäteten Lieferung der Maschine aber die Appellantin in eine Entschädigung von fl. 240 mit Zuschrift vom 28. November 1863 sich gefügt & derselben auf Abzug 2/3 des Kostens zur Last gelegt.

Gegen dieses Urtheil hat Hoffmann die Berufung ergriffen, zwar theilweise in vollinhaltlicher Zustand, so dass sonst, wenn erfolgten Klage auf Wiederaufnahme des Verfahrens, dasselbe fortgesetzt werden ist, für welche die beschwerende gegen das angefochtene Urtheil in folgenden Punkten verfasst erklärt wird:

I. Dass das erste Urtheil die dem Hoffmann gebührende Entschädigung wegen wesentlicher Construction der Maschine resp. wegen Nichtabnahme zu tief, sowie

II. wegen der verspätetes Lieferung der Maschine nicht genügend genügend und

III. dem Hoffmann mit Unrecht 1/3 des Kostens erster Instanz zur Last gelegt sei.

Expansionsfähigkeit zur gewünschten Füllung vorgenommen und später dem Hoffmann zurückgegeben hatte, um wieder den gleichen Platz zu benutzen;

daß überdies durch die Expertise constatirt ist, daß die gewählte Füllung die Expansionsfähigkeit gehörig benutzen ließ, die Haltung die normale zu nennen war, die Leistung aber von allen Anforderungen an Oekonomie gestellt war;

in Betracht, daß seine die Expertise am 30. April, 1. & 2. Mai zu einem wiederholten Prüfung der Maschine schritten, welche folgendes Resultat hatte:

A. bei Haltung des Schiebers, wie sie bei der ersten Versuchsreihe eingehalten worden war, zuerst die Diagramme sub 1–3 genommen, Manometer ungefähr beobachtet worden waren, es gab jedesmal mittelst Einstellung von 10 3/16 Pferdekräften ein Vakuum von 11 7/8 Zoll; nicht 11 3/8 wie die Expertise irrig angaben; pro Pferdekraft und pro Stunde Brennstoffen – Koksen mittlerer Güte; die Maschine konnte beliebig gestellt werden von 10–17 Pferdekräften, jedoch stand einer weiteren Anspannung des Dampfes über 5 Atm. das Manometer entgegen, welches Vakuum – stand überhaupt sowie der zu großen Dimensionen des Kessels der gestiegene Vakuumverbrauch zuzuschreiben war;

B. Nach Verklemmung des Kesselventils sowie einer Regulirung des Speise- wie Expansionsschiebers ergab sich:

1) bei einer Leistung von 10 3/4 Pferdekräften 5 6/10 Atm. pro Pferdekraft und pro Stunde Brenn- Grubenkoksen mittlerer Güte;

2) bei 14 Pferdekraft, welcher Anforderung genügt um die Maschine in entsprechender Weise zu betreiben war der Vakuumverbrauch 4 1/6 Atm. in dem obigen Verhältniß;

in Betracht, daß der abgeschlossenen Übereinkunft gemäß eine Maschine von 10 Pferdekraft geliefert werden sollte und Hoffmann niemals einen weiteren Anspruch daran hat,

weshalb bei Beurtheilung der fraglichen Frage nur Rücksicht darauf zu nehmen ist;

daß aber tatsächlich, daß trotz des verbesserten Mangels bei dem gegenwärtigen Zustand der Maschine (sub A) der bedungene Vakuumverbrauch von 5 Atm. pro Stunde, nur 6 7/8 Atm. in der selben Zeit übergeführt wurde, und die Gründe, die auf Seiten des Expertes allein und das appellantischen Gewerbe zur Last fallen;

daß dabei der normalmäßigen Haltung des Schiebers kein Einfluß zugeschrieben wurde, überdies auf dem Experimentirtische die Entfernung des Expansionsschiebers eine Verringerung des Vakuumverbrauch-Bedingt, welche ohne somit bei der stattgefundenen Prüfung, die auf genaue einmal an seinem Platz gebracht, so daß vorgenommen werden muß, daß während des ganzen Zeitraumes von Aufstellung der Maschine bis zu dieser Regulirung dieser Maschine der Vakuumverbrauch in der zuletzt gemachten Versuchen stattgefunden hat und das erste Resultat somit existent irrig Zweifel daß bemessen sei, die gegen Hoffmann entschieden sollten, ohne somit Beweis bei Kündigung des Entschädigungs-Forderung dem Herrn Schiebers einen Einfluß zugestanden hat;

daß überdies Hoffmann resp. dessen Stellvertreter sich zum Zugeständniß dessen erbietet, daß das Gutachten des appellantischen Fabrik, Friedrich Zimmermann, um den Expansionsschieber nur Angabe des Experten stellen zu können und ersuchend diese beim Eben vorgenommen, an demselben angebrachte 3/4 Centim. abfallen lassen, wovon vorgeschlagen, daß die Haltung des Schiebers von Anfang an einstellig war und Hoffmann eine nachträgliche Abänderung nicht vorgenommen haben kann;

in Betracht, daß zwar zum Zeitpunkt der aufgestellten Regulirung, die Maschine ihrem Zweck entsprach, allein einmal verfallen

Maschinenbetrieb von Lokal von 6/10 Pferd per Stunde x Pferdekraft verbraucht, nunmehr die obgeschlossene Übereinkunft einmal nur nicht genügend gefunden und die appellantische Fabrik gehalten ist, falls sie nicht sorgfältig sollte, eine neue entsprechende Maschine zu liefern, den Koffmann eine für diesen, das Zukunft zum Lieferl gehörenden Motor zurückzuerstatten;

Dass sich das Gesuch des Koffmann in nachstehendes Resultat bewegt:

a. für den fall dass keine andere Maschine geliefert würde für den in Zukunft vorhandenen Betrieb des Gebäudes von fl 866. 40 xr;

Dass nämlich der Maschinenbetrieb von 6/10 Pf für 10 Pferdekraft und 24 Stunden 144 Pf verbraucht oder mindestens 40 xr, zu 28 xr per Centner Lokal, somit per Jahr fl 243. 20 xr, wäre einem Kapitalverlust in dem oben gesetzten Betrage entspricht, dass diese Entschädigung bestandlos in seiner Höhe übersetzt erscheint, behält festsetzt man, dass mit diesem Durchschnittsbetrag ein für allemal das gesammte in der Zukunft durch den der Appellatin zur Last fallenden Lokal verursachende Gebrechen entschädigt sein soll;

b. unter allen Umständen eine Entschädigung von fl 875 für Maschinenbetrieb im Lokale vom Tag der in Betriebsetzung der Maschine f: 10. August 1863: / bis zum Zustandekommen dieser Exparten f: 2. Mai 1864: / also für 8/3 Monate;

Dass nämlich, wie oben angegeben, der Maschinenbetrieb Lokale in dieser Zeit den doppelten des vertragsmässig gestatteten übersteigt und nach der Berechnung der Experten 6 37/100 Pf per Stunde x Pferdekraft betrug;

Dass 10 Pferdekraft à 5 Pf Lokal per Stunde gerechnet in 24 Stunden einen Verbrauch von 12 Pf Lokal oder fl 5. 36 xr betragen, somit Koffmann, welcher in dieser Zeit nur 2½ Gemeinen per Dampf werken musste, einen täglichen Verlust von fl 5. 36 xr hatte, der sich auf fl 3. 30 xr reduziert, wenn in toto Imobigen betrug der b-

wurde und dass mit dem petitum der Zugeständlagen übereinstimmt, wäre demnach Entschädigung von fl 338. 20 xr bis zum Tage des Urtheils und auf fl 3. 30 xr für jeden weiteren Tag Verlust,

Dass bei dieser Berechnung nur ein Maschinenbetrieb von 5 Pf Lokale per Stunde und Pferdekraft angenommen wird, die Lokalsorderung des Koffmann somit eine mässige ist und das rasche Leisten dem Koffmann verbleibenden Verdienst und die Gründe desselben genügend darthut sei, wenn es sich somit aufzugleichen sucht, dass Koffmann seine Zahlschuld ad fl 2598. 47 xr erst vom Tage der Vollziehung der Maschine f: 2. Mai 1864: / zu verzinsen hätte, wäre sie den Minimalbetrag von fl 41 annimmt;

ad II.

In Betracht, dass die ostarrichische Dampfschiffahrt vom 14. März 1863 gültig war, sollte, in den Herbst erst vom 23. Juli 1863, somit mit einer Verspätung von 132 Tagen gültig worden ist, unstreitig mündliche, schriftliche und tatsächliche Aufforderungen hiezu vorgenommen wären;

Dass die Verpflichtung zum Pferdebetrieb in diesem Falle sowohl der obgeschlossenen Übereinkunft wie allgemeinen gemeinrechtlichen genügend, wenn unbestreitbar ist;

Dass aber Koffmann als Handelsmüller ein nicht unbedeutendes Geschäft betrieb, welches einen Verdienst von 3 Maschinen hatte, wenn es von dem 14. März 1863 vorhanden 4 Tage unbenutzt;

Dass es aber durchschnittlich nur 1 Maschine für 1½ Tage gerade dahlich von Januar 14. März war in grossen Unterbrechungen mit Dampf betrieben hatte;

Dass nämlich die 4 Maschinen von der ab mit Dampf betrieben wären, das mässige Wasser in jener Jahreszeit zum betrieb des Mahlganges benützt worden wäre;

Dass aber per Tag täglich 8 Fässer zu 200 Pf gemahlen wurden und für den verlorenen verschwundenen Zeit an Interess. fl 20 xr

per Tack ein mässiger war, somit täglich 32 Pfd. sattam gangbar wurden können, und einem Jahresdurchgang von f 5630.40 entspricht, der also den Hoffmann auf die Summe von f 5000 cedirt wird;

dass den Pferden die einem Andern verkauften, sie mittelbürgerlich verkauften bestimmten Hafermengen bestimmen Lohn, sondern nach Scheffelpunkten zu verrechnen ist, welche im gegebenen Falle in das von Hoffmann beigebrachten Verzeichniss einmal Mässla und in einem Abschlussmonat Abwesenheit gelegen sind, wenn bei Hoffmann zu vermissen sich erbietet und die Insassen unterstützt wird, dass Hoffmann in jenen Zeit 1000 Pfd. Morgen südwärts marschen hatte und vorher hatte marschen können, wenn es einen Mittag Rast gegeben hätte;

dass sich demnach seine Entschädigungsforderung auf in diesen Punkte reduzirt;

Ad III.

in Betracht, dass die Appellantin in dem ganzen bisherigen Prozesse mit diesem Klagebegehren in allen Instanzen unterlegen ist;

dass die angeordnete Expertise das von Seite des Hoffmann geltend gemachte Exception stützend bestätigt und die Verurtheilung des Hoffmann, den ausgesprochenen Streit zurückgestellten resp. zu Gunsten, rücksichtlich Zweifel gesetzt hat;

dass daher alle Kosten durch die ungerechtfertigte Klage der Appellantin verursacht worden sind, dem Hoffmann jedenfalls zu ersetzen, und das erste Zufluss auf die ganze Entschädigungsforderung zugelassen sind, im Übrigen aber das seine Exception für begründet erklären musste, seine Kosten zur Last fallen können, um so weniger als seine Entschädigungsklage zu seinen Ungunsten, ungerechtfertigten Kostenaufwand veranlasst hat;

und diesen Gründen

zufolge ist dem k. Appellationsgerichte Recht zu ertheilen,

dass die appellantische stillschweigende Verlängerung der k. Gerichtsbotan Nikolaus zu Barczabaan vom 8. April 1864 die durch die stillschweigende Verlängerung der Frau Minaal Hoffmann untersuchung stattgefunden hat, sofort unter Heilung jeder Exekution der angefochtenen Urtheils die Appellatin zu verurtheilen

1) wegen gerichtlichen Kostenersatzes das Maschin in seinem jetzigen Stande eine Entschädigung von f 4866.40 nebst Zinsen vom Tag der Klage zu zahlen, – für den Fall dasselbe nicht vorzufinden sollte, einen solchen zu bestimmenden Betrag eines andern Maschin zu liefern, welche der Stande und Werth nach gute Grabenmaschen, worüber die Appellatin sofort die Wahl zu treffen hat;

2) jedenfalls dasselbe zu einer Entschädigung von f 975, und falls eine neue Maschine geliefert werden sollte, vom 1. Mai 1864 an gerechnet zu einer täglichen Entschädigung von f 3.30 zu verurtheilen;

3) sich die vorbehaltene Ablieferung einer Entschädigung von f 5000 nebst Zinsen vom 28. November 1863 an;

das Appellatin ebendiesen die Kosten beider Instanzen, jedenfalls die sämmtlichen Kosten d. Instanz zur Last zu legen und die Rückgabe der hinterlegten Caution zu verordnen;

auf zur Vollziehung allen diesen Prozessbegehren gegen die Gesellschaft der appellatischen Maschinenfabrik & Zucker insbesondere gegen Friedrich Zimmermann & Carl Friedrich Schneider, beide in Carlsberg wohnhaft, die Bewilligung zu ertheilen & einen k. Gerichtsbotan mit der Bestellung der angesagten Urtheils zu beauftragen;

subsidiarisch die Appellantin zum beantragen durch Zeugen und Notunden darüber zu vernehmen:

1) dass Minaal Hoffmann mehr einen Pferdegang von 3 Maschinen und von dem 14. März 1863 von einem 4 Mann gegangen hatte;

2) dass dasselbe Sandboden ist und beständig mit allen 4 Gängen, natürlich mit Wasser oder mit Dampf mahlt;

3) dass dasselbe durchschnittlich nie für 1½ Gang Maschine & die übrige Zeit mit Dampf mahlen muss;

waitara subsidiarisch saubar:

4) dass die Messina erst am 23. Juli 1863 galiefert wurde;

5) dass in der Zeit vom 14. März bis 23. Juli 1863 so starke Nachfrage vorhanden war, dass Hoffmann derselben gern seine Vorräthe hätte verkaufen & mit den 4 Maschinen per Dampf hätte machen können;

6) dass Hoffmann doch allen Lieferungen mit 1000 Ctr Waizen andermarkt genügen haben & gerne noch viel grössere Quantitäten hätte machen lassen, wenn es einen Mühlen dazu gefunden hätte;

7) dass auf einem ganz kürzlich 8 Tücher Fracht à 200 Ctr gemacht worden sind in der bekannten kurzen Zeit ein Gewinn von fl. 20 xr per Sack ein mindestens wird;

gegen subsidiarisch auf Saubar: dass der Contrakt der Dampfbetriebs Fabrik Zimmermann, um den Expansionsschieber machen zu können, während diese zum Stillstehen gezwungen waren, um damit einige 3/4 Centim. abfeilen liess, so dass dadurch die verbundene Kolbenstange dahin verlängert wurde, indem es dabei die Construction machte, jetzt wollte es nicht gehen, dass es ein Versehen sei & dass die Messina mit 5 Ctr per Pferdekraft getrieben werden könne;

waitara subsidiarisch: Beistehendes zu erwägen welches nur vorläufige Bemerkungen durch die einsprechenden Parteien ist die Entscheidung Saubers abgeben sollen:

ob nicht für den Fall 4 Maschinen 8 Tücher Fracht à 200 Ctr gemacht werden & ob nicht das behauptete Gewinn mit fl. 20 xr für den Sack in der Zeit vom 14. März bis 23. Juli 1863 eine sehr gewinnreiche ist;

sofort die waitara Bestimmung zurückgeben, Kosten und waitara Auslage vorbehalten.

Vollmar

Hinterlegt bei den Verhandlungen v. 21. Juni 1865.

Bilder

No 4967 der Rolle. Vorfall vom 2. Januar 1866.

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Anklage

für Franz Steuer, Inbrunn und Ziegelarbeitern in Zwainbrücken wohnhaft, Appellant wegen nimmehr. Spruch des kgl. Bezirksgerichts Zwainbrücken vom 15ten April 1861

gegen

Charlotte Herber, gewesene Ehefrau des inhaftirten Johann Back, gewesenen Ziegelmeisters, jetzt ohne Gewerbe, beide in Zwainbrücken wohnhaft, sie handelnd als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, Appellatin, vertreten durch den kgl. Anwalt Link.

In Betreff, dass durch Vorspruch des kgl. Appellationsgerichts vom 6ten März 1865 die Appellatin zu einem Zeugenbeweise zugelassen wurde, und dass auf Grund dieses Vorspruchs der ernannte Commissär kgl. Bezirksgerichts Rath am 22ten und 23ten und 24ten Mai 1865 – 27 Klagszeugen und 11 Gegenzeugen vernommen und ihren Aussagen gemäss Protokoll errichtet, als von diesen Zeugen so viele vernommen worden, dass es unnöthig nöthig ist, vorerst die rechtliche Entscheidung über den Grund oder Ungrund dieser Klagsforderung abzuwarten, um dann erst weiter zu können, ob Appellatin den ihr auferlegten Beweis geführt hat

A., In den gegen die Klagszeugen vorgebrachten Einwendungen, in Betracht, dass von den Klagszeugen vernommen wurden No 2 Gastwirth Baum Aletter, No 6 der kgl. Bauassistent Kurt, No 20, Maurerarbeiter Lettinger und No 22, der kgl. Landwirth Jakob;

dass die Aussagen gegen die drei Letztgenannten

wurden, obgleich zwischen dem Geschäftsmann Letter
die Ladungen zu den beiden Besitzstörungsklagen entworfen und
die Appellatin als Mandatar in diesen beiden Prozessen war-
tatum fast, Landgerichtsrath Kurt für die Appellatin im Termine
über die in Frage stehenden Lokalitäten partizipirte, und
Lettinger's Bruder die Vertretung der appellatischen Ehemän-
Baer ist;

dass dagegen die Anzeige gegen den kgl. Landrichter Zulob aufrecht
erhalten wird;

In Betracht, dass die Ausfertigung dieses Zeugnisses aus verschiedenen Gründen
nicht unterlassen werden kann, indem dasselbe 1., bei dem Familien-
rathsbeschlusse vom 20 November 1863, wodurch die Appellatin zur Be-
stellung der Klage ermächtigt wurde, als Beweismittel des Familien-
rathes mitwirkte und die Ausschließung derjenigen der Appellatin
in folgender Weise bekräftigte: „In Erwägung dass die von der
Anzubringenden vorgetragenen Verhältnisse den sämmtlichen Gliedern
des Familienrathes wie dem Vorstande desselben bekannt sind,
und sich Ausschließungsgründe, wie sie von der Vorstellerin ge-
schildert worden sind, dass jemand kein Gemeindebeschluß, die nach-
theiligen Entscheidungen zu verweigern, vielmehr alle Gemeindeange-
hörigen, der Anzubringenden die ermächtigung zur Klage zu er-
theilen – mit Einmannmehrheit exclusive der Stimme des
Vorsitzenden u. s. w.; dass daher das vorgelegte Zeugniß schon in
seinem die von der Appellatin zu beantragenden Thatsachen als
wahr bekräftigte und dass sein Beweis, da sie derselbe schon
als Thatsache genügend hatte die Appellatin offenbar zur Anstellung
der Klage ermächtigte;

V. Urtheil des Appellhofes von Montpellier vom 13 Juli 1847 –
Dalloz, recueil 1848 II p. 71 Chauveau sur Carré, Question 1113.

somit ein Certifikat pour le gain du procès im
Sinne des art 283 code de proc. ausgestellt hat;
2., dass der Zeuge aber nicht allein moralisch, sondern
auch materiell dabei interessirt ist, dass Appellatin den
Prozess gewinnt, weil er dem Zeugen Strasser, wenn dies
bei Zahlung der gegen diesen Zeugen erkannt gewordenen
Kosten nicht ausgeschlossen wäre, sein und seines
Mitgegners Euler an die Appellatin, beziehungsweise
an Anwalt Gintz, gerichtsbrandes Eigenthum abkaufen
in öffentlicher Sitzung gut zugesagt, also ein desfallsiges
Klage vor seinem Richterstuhl erhoben worden wäre; dass
die Appellatin in so glücklichen Vermögensverhältnissen sich be-
findet, dass sie ihrem Anwalten nicht einmal einen Kostenvorschuß
leisten konnte und dieser sich mit der Bürgschaft einer dritten
Person für einen Theil der Prozeßkosten begnügen müßte,
so dass der Zeuge allerdings in die Lage kommen wird, die vom
Richterstuhl herab übernommene Bürgschaft einlösen zu müssen;

Siehe Dalloz Repertoire-Enquête N.o 516.

B., zu den gegen die Gegenzeugen vorgebrachten Anzeigen.

In Betracht, dass die Appellatin sämmtliche Gegenzeugen
angezeigt hat, dass aber sämmtliche Angezeigten als übergangen,
theilweise als unerheblich erwiesen werden müssen;
In Betracht, dass nur gegen den 1.ten Gegenzeugen, die Lage-
meister Strasser nicht weniger als 4 Anzeigungsgründe
geltend gemacht hat, nämlich:

a., „weil er am 31 Dezember 1864 sich abfeindet über die Sache
rücksichtslos ausgesprochen und in seinem Gasthause namentlich aus-
gesprochen hat, wenn er nur als Zeuge ver-
-laden kann, weshalb derselbe als Certifikat zu streichen;"

Urtheil vom 2. Januar 1866.

DEPESCHEN-STEMPEL 14 Kreutzer

Antony

für

Charlotte Herber, gewerbslose Ehefrau des Johann Baer, gewesenen Fuhrknechts, früher Hausirerin, dann in Frankenbrücken wohnhaft, die sonderbeistandet ihrem Ehemanne durch gerichtlichen Ehemund, Appellantin z. Zweitantragstellerin,

gegen

Georg Steuer, Bauern z. Freigalgenhofen in Frankenbrücken wohnhaft, Appellaten wegen einer Nullität des kgl. Bezirksgerichts Frankenbrücken vom 15. April 1864 z. Zweitantragstellern, durch den kgl. Advocat-Anwalt Loew vertreten.

J. L., durch Erste Bitte durch Nullität des 6. Appellationsgesetzes vom 6. März 1865 zu einem neuen peinlichen Hauptverfahren gelangen, durch am 22. z. 24. Mai allein 27 Zeugen- z. 11 Gegenzeugen durch den committirten Bezirksrichter, Herrn Hell, vernommen z. sind bei von Erste Loew gegen die Zeugen Nr. 2. Nr. 6. Nr. 20 z. 22. etwas von Erste Bitte genommen, dass Gegenzeugen vernommen würden.

J. L. zu der Replique der Erste Loew gegen die Gegenzeugen, dass Gemeindsmann Aletter, Gegenzeuge 2, mit dem Grunde vernommen würde, weil er in seiner Beschwerdeklage zu Protokoll 2 Tagungen, aber nur im Processe die Appellation als Mandatar vertreten z. auch die peinliche Klage eingeleitet z. die betreffenden Tagungen gefertigt habe;

dass Aletter die Vertretung in possessorio gegen die peinliche Klage nur mit Rest freiwillig übernommen habe, da Anwalt Bitte die peinliche Klage bewilligt.

J. L., dass Erste Loew, anführend, dass eine Vertretung von Zeuge z. Zeug in einem durch Vergleich beendigten langen

rechtigten Processe, wie viel so mehr als 6. Appellations-Gericht entscheidet, einen gesetzlichen Regress-Grund muß abgeben kann a. wie unmöglich falsch Regresse vor Gericht zu constatiren war, – diese gründliche Regresse setzt ein significirtes Betrages zurückgenommen hat.

T. C., daß der 6te Hauptzeuge, Kaufmann Hurt, vernommen wurde, weil er Certificate ausgestellt, nämlich eine Bemerkung über die Localitäten gesetzlich a. als Experte sein Gutachten im Vernehmungsprotocolle niedergelegt habe;

T. C., daß Gemeinder Strasser vor Beginn des gerichtlichen Processes durch die Klagbeantwortung eine neue Vermessung vornehmen ließ, weil seine von 1846 die richtige sei; daß Partie Zeit nun, um in der Lage sich zu setzen, gründlich wesentlich eine Vermessung vornehmen lassen wollte a. daß hierzu im Auftrage von Anwalt resp. Partie Zeit vermessen hat;

daß hier aber von Fortsetzung des gütlichen Processes a. von Herstellung der ersten Tagfahrt gesprochen; daß auch Partie Klew, trotzdem sie von dieser Vermessung die genaueste Kenntniß hatte a. bei der Verhandlung erster Instanz davon die Rede war, – sich einen Tag anders verhalten, daß hier als Experte nie vernommen, ein Gegentheil Partie Zeit sich in erstaunten verhalten, daß Gemeinder Strasser trotz seiner Vermessung von 1846 nicht als Experte vernommen wurde;

daß daher auch die Regresse in seiner total grundlos war a. deßhalb auch früh zurückgenommen ist;

T. C., daß auch grundlosen der Qualität als Experte zum Regressgrund benützt wurde, der selbstredend Jedermann, der eine von den processirenden Parteien vorgeschlagene a. vom Gerichte angenommen

Mission nennt, insoweit er sich in den Grenzen seiner Mission hält, nie seine Pflicht erfüllt, aber unnöthig ein Certificat ausstellt a. daß für gerade Partie Klew die Erfüllung der eigentlichen Zeugen durch mitverlangt;

T. C., daß nun auch diese Regresse fallen gelassen wurde, grundsätzlich aber offenbar, um die von der Gerichtsbehörde gegen den Gegenzeugen Strasser erhobene Regresse zu beseitigen.

T. C., daß der 20te Hauptzeuge, Lehrer, dessen Bruder einen Theil der streitigen Baar gekauft hat, weil ein Verwandter dieser Theil, aber nicht streitenden Baar selbst nicht vernommen a. nicht vorgeschlagen ist, die Regresse also, weil grundlos, zurückgenommen werden müßte.

T. C., daß also nun mehr die gegen den 22ten Hauptzeugen, den byl. Landrichter Jacob Escher, gestellte Regresse a. außerordentlichen Regresse zu erörtern übrig bleibt.

T. C., daß diese Regresse auf 2 Gründe sich stützt:

1. stützt sich dieselbe: darauf, daß er beim Familienrathe, beschlossen vom 20. November 1863, worüber Appellation die Vormundschaft für Klagen erhielt, als Vorsteher des Familienrathes amtirte a. folgende Motive sich angeeignet: „In Erwägung, daß die von der Klägerin vorgetragenen Verhältnisse den formellen Gründen vorgetragenen Verhältnisse des Familienrathes, wie dem Vorstande bekannt sind a. sich thatsächlich so verhalten, wie sie von der Klägerin geschildert wurden, daß somit kein Grund besteht, die angefochtene Anordnung zu verweigern, vielmehr alle Gründe dafür sprechen, der Regierung die Genehmigung zur

DIPENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

„Klage zu verfolgen, – mit Nummerunfolge bis inclus. der Nummer des Contrefeuil „; – daß er also in Betracht die Thatsachen als rasch bestätigt, die Appellatin zur Klage ermächtigt, überhaupt ein Certificat nöthig gestellt habe.

I. C., daß dieses Mittel in jeder Weise frivol und gemüthlich ist; daß der Contrefeuer der vom Gesetze berufene Beamte ist, der bei familienrathlichen Beschlüssen als Verfasser zu fungiren die Verpflichtung hat; daß Appellatin zur Klage der Nichtigkeit bedürfte, art. 464 c.c. z. deßhalb ein Abschätzung einer familienrathes nachsuchte; daß der Contrefeuer diesem Ersuchen gesetzlich Folge leisten müßte, Arr. libel 406 cc.; – z. daß der familienrath die Ermächtigung zur Klage nun ertheilen, oder verweigern konnte; daß der familienrath die Autorisation verweigern mußte, wenn er die Begründung der Klage selbst gemachten Aufstellungen für unbegründet fand; daß es umgekehrt aber nur Pflicht des familienrathes war, gesetzliche Ermächtigung zu ertheilen, wenn er gesetzliche Aufstellungen für begründet hält;

daß selbstverständlich die Gründe für den einen oder anderen Beschluß dem Ermessen des familienrathes also nur seiner gesetzlichen Pflicht erfüllte, wenn er nach der ihm gewordenen Aufklärung, über den Thatbestand, innerhalb seiner ihm diese zwar, nach seiner Übergangung die Gründe der Aufstellungen als rasch erklärte z. deßhalb autorisirte.

I. C., daß das, weil der Contrefeuer in Folge seiner gesetzlichen Verpflichtung Theil, nie in die Augen springt, kein Certificat, sondern einen legalen Act seines Amtes bildet, also zur Beweis nicht benöthigt wurde; daß die Gegenpartie ihre weiteren Beweis „ mittel Zeugen über das Vorgeben im Besitz stö„rungsprocesse zu hören den Parteien vorbehalten „ offenbar mit den angegebenen Gründen daß

> der nicht mehr zu reproduciren vergl. z. daß
> Zeugen förmlich mit Recht bemerkbar, er habe
> „ im Interesse beider Parteien den Vergleich
> „ verbindlich z. seine mutlichen Functionen
> „ machen ihn die Verbindlichkeit einer Rechtshilfe
> „ zu pflegen."

daß Jacob auf die übrige Beweise entgegnete: „ daß er wegen der Minderjährigkeit des familien„ rathes z. deßhalb beigestimmt habe, weil er aus „ der Besitzstörungsprocesse sich übergeht, daß „ Appellatin jedenfalls Gehör reiche im Rechte sei."

I. C., daß der citirte Carré ad art. 23 C. de proc. N° 1113 nicht in Sinne der Partie Loed, sondern entgegengesetzt eingesehen im Sinne der Partie Gisk spricht, spricht zwar mit Berufung auf ein Arrêt der cour von Paris vom 10. März 1809 (s. Sir. 14. 2. 433. Dalloz, T. 29 p. 59 s.); daß zwar Chauveau selbst, insoweit als dieser Autorität auf quest. 1101 z. z. auf die contrôleurs municipaux verweist, anderer Ansicht ist, die Chauveau unter N° 1101 z. z. f. entwickelt hat, daß aber Carré weder in dieser noch irgend in diesem Sinne sich die Zurückweisung fixirt hat:

a. bezüglich der Minderjährigkeit vgl. Arrêts der byl. Appellationsgerichte vom 25. Mai 1829 z. f. dgl. unter 1826, in Schyvart Annalen I. T. 241.

arrêt de la 6. Appellationskammer vom 19. April 1843, Annalen V. 191;
arrêt cassat. Paris vom 25. Juli 1826, Sir. 27. V. 59 2. Carré quest. 1101.ter
arrêt c. Orléans 12. April 1856 /: Journ. Pal. 1856. II. V. 332
" c. Bordeaux 16. Januar 1856 /: " " 1857 V. 851 :/
Repert. V. Pal. enquête 817 etc. / 2. die Motive der
" " " Supplem. 818–825 / weiterhin arrêts.
arrêt cassat. 12 februar 1862. Pal. 1862. V. 917.
b. bezüglich der summarischen mitgetheilten; vgl.
Carré l. cit.
arrêt c. Douai vom 1. februar 1847 /: Pal. 1847 V. 461 :/
arrêt c. Limoges, 6. Mai 1835.
Repert. suppl. enquête Nr. 724–726.
Toullier l. 9 Nr. 307, auf von Carré Nr. 1113.ter citirt in Note 1.
arrêt c. Paris vom 10. März 1809 l. c.
arrêt c. Bourges vom 6. Dezbr 1853 /: J. P. 1854. II. V. 338 :/.

I. b., daß das kgl. Appellationsgericht sogar durch arrêt vom 13. Mai 1851 entschieden hat, daß eine briefliche, vom Anwalt beglaubte Mittheilung einer Zeugen, daß er über die Thatsachen des Beweises Aussage geben könne, auf kein Certificat im Sinne des art. 283 c. d. proc. civ., — ferner daß /: arrêt c. Douai vom 3. August 1854, J. Pal. 1856. I. V. 48. Rodière l. 2 p. 141 :/ jede auf ein Certificat gestützte Appellation ungültig ist für die Partei, die das Certificat provocirte; vgl. auch arrêt c. Paris vom 2. März 1876 /: Journ. d. Pal. 1876. I. V. 487 :/.

2. I. b., daß die l. b. d. letzte Appellation gegen Contumazurtheil Jacob darauf basirt, daß er unvorsichtig u. unmotivirt inhaftirt sei, daß Frau Baer den Prozeß verliere, da Zeuge sagt: „die Vertheidigungsgebühren würden nun kgl. Gerichtskasse zugeklagt; Frau Baer übergibt mir die Entschädigung

DIENSTS-STEMPEL 14 Kreutzer

„schrift, auf welcher Vertheidigungsgebühren Anwalt primo Zeugen gerichtlich genommen hatte, da nun der „gegnerische Prozeß auf ein Ganzes war, so be„fremdete es auch, daß die beiden anderen Ver„theidigungen, d. i. in specie Strafen auf der Klage bestim„den, weshalb ich dann auf dem Verbalen die be„züglich Bemerkung machte d. sagte, Herr Advocat „möge abwarten, bis der Prozeß gänzlich ge„führt sei, worauf der Verbalen entgegnete, „daß Strafen das Geld gerade nicht brauche, es „auch nicht haben wolle d. es schon auf sein Ver„theidigung gehen sei. da ich nun wußte, daß der „Prozeß noch bald gänzlich geführt müsse, so sagte ich „ihm in der Absicht, um den Handel abzukürzen, daß „ich für diesen Fall dann Herrn Strafen für seine Ge„bühren gutschreibe;" — der Art, daß diese Zeugen in die Lage kommen könnte, diese Gebühren für beide Ver„theidigungen, zusammen mit fl. 49 kr. 14 gänzlich, in diesen Sachen also auch sein Interesse besteht.

I. b., daß die Frage eine äußerst bestrittene ist, ob auf andere, als im art. 283 c. proc. aufgezählte Appellationsgründe gültig, ob überhaupt diese Artikel limitativ zu interpretiren sei, oder nicht; daß sie bei der Praxis Platz greift, daß das Verfahren der Gerichte in Fällen, wie der vorliegende, ein ganz willkürliches ist, daß die gänzliche Wegfassung des arrêts d. Anführung des für den nicht limitativen Charakter des art. 283 aufgestellten Satz. vgl.

Repert. Journ. Pal. enquête 794 etc. zusammenhängend
Supplem. " " " 794–826 ff.
Carré ad art. 283. quest. 1101;
Lisez ebendaselbst. art. 283 Nr. 1 u. 2.
arrêt cassat. 4. Mai 1863. J. Pal. 1864 V. 267 ff.

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

daß auch in diesem Punkte dieser das kgl. Appellationsgericht aufgehoben hat.

I. C., daß aber andererseits ebenso feststeht, daß diese anderen nicht im Art. 283 aufgezählten Regressgründe rein der Willkür des Gerichts überlassen sind d. daß der Richter vernünftigerweise auf den speziellen Verhältnissen, auf dem Charakter der repräsentierten Folgen d. s. f. die Regresse bestimmt d. im selben falle sie gegen den einen Folgen als begründet, gegen den anderen als unbegründet erklären kann.

daß gerade der gegenwärtige Fall einen Vally Nr. 516 mit Berufung auf Arrêt C. Cass. vom 12. September 1831 sich dafür aufgestellt, ebenso Nr. 530, als dass le domaine, exclusif des bâtiments, zu berücksichtigen, ob direkte, materielle Interesse vorliegt oder nicht d. vgl. auch obige Citate, namentlich Repert. suppl. cyclo 794 C.

daß also die Frage aufsteht, ob Folge Jacob wegen der Bürgschaft für Fabre 14 so beim Prozeß mitbeteiligt interessiert ist, daß er als Folge zu Gunsten zuständig d. und selbst Folgen fähig erscheint.

I. C., daß die Verneinung dieser Frage von vornherein keinem Zweifel unterliegen kann, wenn man den Fiscal – d. öffentlichen Charakter der Folgen mit Recht faßt; daß er seinem Fiscalscharakter nach rein unfähig ist, einen falschen Folgenschein d. daß es notorisch ist, daß er in seiner amtlichen Qualität als Kassierer schon viele Prozesse dadurch beseitigte, daß er mit seinem eigenen Sack die in der Klage Interessierten befriedigte stellte.

daß er in specie qua Kassier den Prozeß gegen Frau d. Frau Baer gütlich zu vermitteln suchte, das Abkommen vermittelte, d. all dies nicht konnte, daß die Bürgschaftsübernahme, statt ein Fehler durch sofortige Zahlung

die Klage erledigt d. gerade während er als Kassier fungierte; daß deshalb die Summe, wegen dieser seiner Gelder sei es am Belang des Prozesses interessiert, eine eingebildete ist, um so eingebildeter, als einmal vom Staate angestellten Beamten, Kassier, magistrat, der Prozesse zu vergleichen, zu beschneiden, selbst Folgen zu erlassen d. diese über die Wichtigkeit des Falles zu belassen) d. über die Folgen des selben Falles zu belassen, über Prozesse selbst zu entscheiden hat, – nicht gegeltend werden soll, wegen einer solchen Angelegenheit selbst gerichtsärztliches Folgnis ablegen zu können, – ein schlagendes Argument für einen richterlichen Beamten;

daß dieser Folge selbst mit Recht sich ausdrücklich dagegen verwahrt hat, als hätte er in seiner Eigenschaft als Kassier nur das geringste Interesse am Belang des Prozesses, selbst für den Fall, daß er selbst an Stelle dieser Kassen beigesteuert müßte;

I. C., daß das Risiko, das Interesse selbst, wie bemerkt, für Folgen ein ganz unbetrachtliches wäre, – d. daß mit vollem Recht die Cour von Orleans durch Arrêt vom 12. April 1856 [S. P. Pal. 1856 II. 333] entschied, daß z. C. die Mitglieder einer Assekuranzgesellschaft Folgen sein könnten, weil deren Interesse qua Mitglieder so gering sei, daß es auf sie irgendwie nicht influenzieren könne [vgl. auch Repert. suppl. cyclo 794 C], wonach der Instruktionsrichter derselbe Prozeß abgelehnt hat;

I. C. schließlich, daß familia Baer allerdings nicht das bedeutende Vermögen wie Pleur, daß sie aber überhaupt sie durch das Verlieren des Prozesses ruinirt wäre, daß sie Hand d. Land materiell besitzt, um allenfalls für die Kosten des gegen Prozesses haften zu

können, – ferner, daß wenn auf den Antrag der Partei Loew dem Strafer primogenitur familiae Bar, wenn aber dessen Anwalt Jirak protestirt, – jenes Jacob nie ein Recht Eingriffe ohne Revision übernommen hätte.

V. 7., daß demgemäß auf diese Regresse in jeder Beziehung zu recurriren ist.

V. 6. in den von Partie Jirak gegen die Gegenzeugen erhobenen Repressen u. zwar

für Regresse gegen Zeugen. 1. Gemeinder Strafer,

daß derselbe reprochirt werde:

1. weil derselbe am 31. Dezember 1864 als Experte für über die Frage abgegebenen u. für namentlich auf falsche Thatsachen in seinem Gutachten bezogen hat, worunter wir nur qua Zeuge aussagen können, weshalb Verletzung vorliege.

V. 8., daß, wenn Partie Jirak den Strafer blos gegen seiner Räumlichkeit als Experte u. weil er qua Experte sein Protokoll abzugeben, reprochirt hätte, – sie dann weiter nicht hätten gehen können, als identisch deshalb, weil Partie Loew wegen mit der Regresse gegen Gemeinder Jacob wegen dessen Vergleichsaufnahme u. dessen Räumlichkeit als Vertreter der familiae erhoben hat, daß, wenn Partie Loew nun in seiner Antrag dagegen protestirt, wie diese Regresse gegen Strafer gründlich sei, – sie sich principaliter selbst widerlegt u. den Grund der Uebertragung der Regresse gegen Jacob u. den Ungrund der gegen diesen erhobenen Regresse wegen seiner Vertretungsfähigkeit der familiae anerkennt;

V. 6., daß Partie Jirak seinen Eingang dieser Antrag die Richtigkeit des appellantischen Raisonnements in dieser Beziehung zugegeben u. bei der Regresse selbst nicht wenden von Partie Loew sie beigelegten Sinn gedacht sei, daß der Experte qua solcher schon reprochirbar sei;" –

sondern daß die Regresse dann geht, wenn er bei der Expertise u. im Protokolle seine Meinung als Experte nicht eingestellen, sondern Thatsachen als wahr hingestellt hat, die er nicht als Experte, sondern nur als Zeuge u. von denen die 2 anderen Experten gar nichts wissen konnten;

daß also die appellantische Widerlegung im Antrage, die sich hieraus gar nicht begründet, gegenstandslos wird.

V. 8., daß Partie Loew nicht in Abrede stellen wird, daß auch ein Experte, abgesehen von dieser Räumlichkeit, Certificate ausstellen kann; – u. daß, um diese Frage in specie zu würdigen, auf den äußeren Thatbestand er, einvirt werden muß.

a. V. 6., daß familia Bar in 1846 – 1860 mit den Eigenthümern der Hegyalja nicht in Streitigkeiten u. daß solche erst entstanden, als Steuer selbe 1860 regulirte.

daß Partie Jirak genöthigt war, durch Entlegung vom 14. März 1863 u. 6. Juli 1863 zwei Besitzstörungs-klagen zu erheben, die später verbündeten wurden u. daß sie namentlich seinen Ausstellen Steuer sahe im Dezember 1862 ihren Fortgang von der Faßanweise "um 2 Fuß abgesteckt, den Grund auf dem Eigenthum gefaßen, über diesen Weg hinaus den Fuß, die Mühe des Bar'schen Arbeitsamt, in der ganzen Breite um circa 1 Pfeil fortumbergefahren u. einen Einwilligung des Besitzvorgängers des Appellanten den gesetzten Grenzstein beseitigt, u. später habe er da, wo der Fahrweg in das appellantische Gehöft einmündet, in diesen Weg, wie à – wie der appellantischen Behauptung, einen 4 1/2 Quadratmeter großen Theil an gelegt, so daß die Einmündung dieses Weges in die Straße in die Pfeiler breiter wurde als früher sei."

b. dass nach der Ortsbesichtigung vom 18. März 1863 klar ersichtlich war, dass streitige Weg frisch abgesteckten u. planirt u. dass die appellatische Rechtsforderung in der Breite einen guten Schuh fast u. ganz steil abgesteckt war.

c. dass für beide Prozesse drei Landgerichts Zeugen abgehört wurden, dass die Zeugen am fixirten 25. Juli 1863 am Ort u. Stelle erschienen u. vereidet wurden, dass aber hierauf der Vergleich am selben Tage zu Stande kam.

d. z. B., dass damals Steuer die Besitzigung einer Zeugen, Strafen u. nur von einem Raine von am Weg wissen wollte z. wie die Ortsbesichtigungsprotocoll z. u. dass er zur Führung des Gegenbeweises namentlich auf in dieser Beziehung seine Zeugen, darunter Lendung sub 4. z. den Gemeinder Strafer, bat, dass, der also, wie viel auf Appellatis damals schon erfassen sollte u. müsste, all Zeuge bezeichnen sollte, dass er 18 7/47 vermessen, 4 Raine gesetzt habe, dass an der streitigen Stelle kein Rain gestanden habe, dass die Grenze eine gerade, also Steuer im Rechte, familia Baer mit ihre Klage; trotzdem dass das Gericht evident die Widerung sah z. im Unrechte sei;

dass hiernach selbstverständlich nicht Steuer gegen den von ihm producirten Zeugen Strafer nicht Strafe sein konnte; u. dass im Vergleiche Strafer mit der neuen Vermessung nur auf Vermessung Steuer z. gegen der bekannten Gutmüthigkeit des bgl. Landrichters, der den Strafer durch Beiziehung von der Vermessung nicht kränken wollte u. konnte, — betrübt war; u. dass nur wegen des Widerstandes der familia Gick gegen den Zeugen u. Gemeinden Strafen u. der familia Gick gestritten u. diese zu stellen, die Betheiligung 4 in den Vergleich aufgenommen wurde, wonach die mit Strafers neuer Vermessung übereinstimmende familia nicht seinen gebührenden

sein; sondern vielmehr klage eine weitere Vermessung zu provociren berechtigt sein sollte;

dass, weil Steuer sich auf Strafers Vermessung von 18 7/48. dessen seinerzeit revidirten Katasterplan u. Strafers Angabe, dass bei F kein Rain gestanden zu haben sollte, — der Vergleich nicht auf diese frühere Vermessung Strafers u. dessen Angabe basiren konnte, da selbst verständlich parthie Gick seinem unterlegen wäre u. auf selber Basis der Besitzprocess nicht vergleichen konnte; dass darum, um zu allen Irrthum zu beseitigen, in art. 2 wörtlich stipulirt wurde, dass die neue Vermessung auf Grund der Versteinerungsacte von 24. October 1846 z. der diese Versteinerung zu pos. 2 gehörigen z. alten, unveränderten u. nicht revidirten Katasterplanes zu geschehen habe, — dass also Strafers angeblich revidirter Plan mit Vermessung von 18 7/48 keine Grundbesitzigung finde u. nicht geschlossen sei.

e. z. B., dass hiernach Strafer auf einzige Zeugin von Aletter, der damals für parthie Gick sondirte, auf dem appellatischen Betrage nochmals vermessen u. den Besitzstand dem Katasterplane entsprechend gefunden haben soll;

dass, ist dies wahr, dann formal feststeht, dass Strafer seine Mission accepting nicht um in Sinne des Vergleiches zu handeln, sondern um seinen revidirten Plan von 18 7/48 zu rectificiren; dass die Besitzung eine unrichtige ist, der Besitzstand sehr dem Katasterplane von 1846 entsprechen u. dass die seinerseitigerseits vorliegende Besitzung, um Besitzstande sei seit 1846 nicht geändert Anspruch der 2 gegnerischen Klagen u. der Ortsbesichtigung des Landrichters, der Widerungen im Besitzstande constatirte, somit auf jener Unrichtigkeit beruht.

z. B., dass übrigens diese Vermessung Strafers auf dem Vergleiche leider nicht protocollirt wurde, so dass Appellatin u. das Gericht von vornherein nicht in der Lage war, solche Vermessung zu beleuchten resp. darüber zu urtheilen.

s. x. d., dass parteien Jäk nun Abzug erhob u. dass, nachdem das Gericht in Kenntniss gesetzt war, dass Strasser andere vermessen habe wie Hurt, auf den Antrag beider parteien Strasser, Hurt u. Euler mit Experten erneut u. festam 1. Juli 1864 beeidigt wurden, wobei für Vornahme der Expertise auf 16. Juli fixirten u. an diesem Tage auf wirklich Morgens 9 Uhr die Expertise begannen in Gegenwart der parteien.

g. x. d., dass das Gesetz selbst, art. 315 u. 317 c. d. proc. den parteien u. deren Anwälten das wahrheitliche u. selbstverständliche Recht gibt, gerade bei der expertlichen Operationen als bei der Deduction der Expertenberichts selbst gegenwärtig zu sein; dass die parteien u. Anwälte das Recht haben, den Experten die nöthigen Bemerkungen zu machen, Anträge zu stellen u. dass, wenn der Expertenbericht nicht sofort an Ort u. Stelle niedergelegt wird, die Experten verpflichtet sind, den Tag, Ort u. Stunde mitzutheilen, wann der Expertenbericht niedergelegt wird, art. 317 c. d. proc., u. dass die Nichterfüllung in letzterer Beziehung die Nichtigkeit des Expertengutachtens nach sich zieht s. Carré et art. 317. quest 1198 bis u. 1199 s. wo. Carré sagt, die parteien n'auraient pas la faculté d'expliquer leurs griefs et leur donner le developpement necessaire et de les faire insérer au procès-verbal dans sa clôture.

d. d., dass in specie der Anwalts keine Abschrift trafen, ob sie der Expertise beiwohnen wollten oder nicht; dass sie aber beide der Fall Morgens bei der Expertise nicht erschienen; dass selbstverständlich aber Anwalt Jäk schon von Morgens 9 bis 12 der Expertise selbst beiwohnen u. die nöthigen Bemerkungen protocolliren lassen können u. dürfen, wenn auch Anwalt Euler sich nicht eingefunden hätte.

d. d., dass vom fraglichen Tage hier von 12 Uhr bei Anwalt Jäk dessen partie in grosser Aufregung erschien u. bemerkte, dass Geometer Strasser sehr gegen sie eingenommen sei u. kaltemal seine frühere Vermessung verlasse, angebend, er habe 1863 richtig vermessen u. die Experten hätten nicht zu thun, als zu revidiren, ob die früheren Grenzen mit seiner Vermessung von damals übereinstimmten, auch sonst etwas lasse er sich nicht ein; dass die parteien jetzt beifügte, dass sie fürchte, dass Strasser mit seinen Leuten auf die beiden anderen Experten zu seiner Ansicht bestimmend haben würde;

dass dieser dem Vergleiche u. der Vertheilungsart total widersprechende Vorschlag Strasser dem Anwalt Jäk sehr auffallend war u. dass dieser sich deshalb, seine Aufgabe seiner partei auffassend, sofort aufmachte, um an Ort u. Stelle zu kommen, dass er aber an dem Acker Schmolze'schen Hause seine den Experten Hurt auf dem Heimwege traf u. auf Befragen von diesem hörte, dass Nachmittags um 2 Uhr bei Geometer Strasser Theilungsberathung sei u. Hurt total verdrießt wurde, worauf Anwalt Jäk bemerkte, dass er sich da einfinden u. das Nöthige auch bemerken werde.

d. d., dass Anwalt Jäk um 2 Uhr auf bei Strasser erschien u. erklärte, seine partie sehe sich genöthigt, weil Herr Strasser Morgens auf seiner Vermessung von 1863/65 bestanden, welche die allein richtige sei u. auf den 2 anderen Experten bemerkt habe, sehen 1848 seien s. e. ergäbe dem Anwalt Jäk die partie-Verhältnisse wesentlich dieselben wie früher gewesen, dass Anwalt Jäk jetzum für bemerken begann, seine Ansicht auf sei dieser Standpunkt nicht der richtige, denn da sei der Theilungsgrenzen erst, der Vergleich, das begründetste Motiv für

nisse u. garnte das nösse verätzen wollte –, als
a der Strafer barsch unterbrochen würde, erfah-
a den Bärsser sehen bemerkt, dass sie schlechte Rolle gebe
a hätten; sie hätten selbe; denn sonst hätten sie selbst
a ersucht müsse bezweifelt u. seine Vermessung ungültig
– dass Amtsanwalt Gick dem Zeugen nochmals erwiderte,
dass für jetzt die Frage, welche Partei schlechte Rolle-
gabe habe, nicht zu erörtern sei u. sie nun, da
Strafers nun mehr Feind wollte, an die beiden anderen
Experten wandte, die Tagsatzung auf dem Lokalaugen-
schein, Vergleichs u. Augenscheinsprotokoll nach
seiner Ansicht tatsächlich u. die betreffenden Aktenstücke
Ladung z. kurz rechtl. u. sinnvoll schließlich befragte,
dass die Experten sicherlich zu Allen, alle im Lokalau-
genschein aufgenommenen Tatsachen, zum Landgerichts Theil
weise schon bestätigten Thatsachen, grundlos Alles
zum Nachtheile der armen Bär verneinen müssten,
wenn sie Strafers Behauptung, der Lokalaugenschein
vom Jahre 1848 u. nicht verändert, annehmen würden;
jedenfalls dürfen sie selbst als Experten so nicht wissen
u. hat Gericht habe zu Lokalaugenschein der Vermessung
der Kataster von 1846, nicht der von Strafer vorlegten
Kataster zu Grunde gelegt;
dass während Amtsanwalt Gick diese Bemerkungen, die
die anderen Experten ruhig anhörten, wobei aber
Strafer im Zimmer auf- u. abging, – machte u. während
derselben Strafer auf einmal mit der Grobheit ein-
greifenderweise u. als sei beim Gericht nicht die Experten zu
a befragen: sie gibt Strafer zu, jedenfalls müsse
a Amtsanwalt Loew dabei sein; – worauf Amtsanwalt Gick
antwortete, dass er gesetzlich das Recht zu sonstigen
Bemerkungen habe, auf wenn Amtsanwalt Loew nicht da-
bei sei, dass er nicht dafür könne, dass Amtsanwalt
Loew nicht erschienen sei, aber wünsche, dass Amtsanwalt
Loew jetzt gerufen werde;
dass Strafer lebhaft erwiderte, den Amtsanwalt Loew
nicht rufen lasse u. rufen lassen wollte; dass Amtsanwalt
Gick sich dann, nachdem er seine Bemerkungen vorge-
tragen, sich entfernte u. die Experten bei Strafers zu-
sammenblieben.
I. L.: dass dies das erste Mal ist, dass Amtsanwalt Gick
bei Befüllung einer gesetzlichen Pflicht von einem dritten,
der auch eine gesetzliche Pflicht auf sich zu erfüllen
hatte, 2 mal mit Invectiven u. Grobheiten angegriffen,
über seine Vorgehensweise als Amtsanwalt, zu welchem Ver-
fassen nicht zu rufen, – so darüber belehrt wurde,
welche Rechte die Partei u. der Amtsanwalt nach dem
Strafgesetz hätte bei einer Expertise habe, – belehrt,
nicht von einer sehr offiziösen Zeitung, sondern von
einem einfachen Landmann, der von sich selbst kein
Wort, noch viel weniger von Strafgesetze weiß und wis-
sen soll!!!
I. L., dass es kaum Zweifel weiter bedarf,
dass Amtsanwalt Gick berechtigt war, sonstige Bemer-
kungen machen zu können zu müssen, obzwar es zu
der Zeit Niemand hätte wissen können, wann er der
Expertise beiwohnen hätte.
I. L., dass Strafers in Verfolg sonstige barsche Be-
merkungen bei Expertise gegen die weitere Dauer
dung zeigte, sonst wurde Partei Gick der nach dem
Ergebnisse vorgenommenen Vermessung theilweise
d. d. d. der von 1846 beigestimmt haben u. ist bin über-
zeugt, dass dieselbe im Wesentliche ist u. diese Ver-
sicht habe ist.
dass bei ganze benommen Strafers leidenschaftliche
Parteiergriffen gegen Partei Gick wahrnehmbar, dass
Strafer sich selbst nicht stand, zügezugestehen, dass er
vor der gerichtlich angeordneten Expertise vom Augen-

der partie Grik übergangen gewesen sei !!! – der beste beweis der Unparteilichkeit eines Sachverständigen !!??

i. I. L., dass der Grund, warum famulus Bär den Anwalt Grik verdächtigt, nämlich, dass Straßer beantragte, die beiden anderen Sachverständigen bloß zur Revidirung u. Gutheißung seines früheren Vermessungs zu benützen, – gerechtfertigt war, geht klar aus der Aussage des Gegenzeugen u. Sachverständigen Eulitz hervor, dem dieser sagte: „Straßer hat mir u. Hurt die Grenze „gezeigt, wie sie nach dem Vermessungsprotocolle „von 1846/47 bestimmt war, worauf er sich stützen „will für sein Vermessungsprotocoll bezüglich der „eigentlich streitig in der Nähe gelegenen, neuen Eisenbahn „die wir constatirten: die Marke des Zeugen bestätigte „da Straßer sich nur constatiren hieß: dass die „fraglichen Grenzen nun nicht den früheren übereinstimmten, wie ich sich nicht wirklich gefunden habe".

I. I. L., dass hiernach, seit 16. Juli 1864, Zeuge Moser verschwunden, ohne dass der Sachverständigenbericht fertig sei wäre;

dass Steuer durch Appellat vom 23. August 1864 berichtigung einbrachte, ein Sachverständigenbericht aber nicht erschien.

dass dieses dem Anwalte Grik u. seiner Partei auffallend war, weshalb dieser sehr vor u. nach der Appellation beim Gegner auf der Kanzlei Herrn Straßer u. Hurt hierüber befragte; dass Hurt entgegnete, sie seien nicht wissend u. dass Straßer dieselbe Bemerkung machte; dass Anwalt Grik diese Bemerkung einmal von Hurt u. 4–5 mal von Straßer: das erste Mal von letzterem sicher vor der Appellation in der Nähe der Faber Roemer'schen Häuser: sowie; dass endlich Anwalt Grik auf dem Sachverständigenberichte bestand, Herrn Straßer bemerkte, dass er die divergirenden Ansichten in protocoll niederlegen möge, dass Anwalt Grik

vom 7. November 1864 Replik einreichte, aber freiwillig, dass er gänzlich mit der Anzeige bei der Staatsbehörde stehe u. dass nun der Sachverständigenbericht vom 31. September 1864 erfolgen.

I. L., dass, wenn die Gegenpartei bei Anwalt Grik auffallend findet, sie völlig den rechtlichen Standpunkt, wonach ein Sachverständiger, der seine Pflichten erfüllen will, selbe auch zu Ende führen muß, art. 316 c. de proc. civ.; sowie sie hat er keinen u. Ersatzmann zu gestellen; vermeint u. dass die partie Grik ein Recht auf den Sachverständigen habe.

dass gerade gegenwärtig Straßer diese gesetzliche Pflicht; vgl. auch art. 318 c. de proc.; ignorirte u. als seiner, sehr auffallend ist, dass speziell dringen nöthig war, um ihn zur Pflichterfüllung zu bringen !! u. dass maßgebender Weise Straßer sogar die Vermessungen Anwalt Grik als „Zahlenwerk" qualificirt !!

I. L., dass das dringen gerade bezweckt, dass der Sachverständige Grik eine günstige Expertise fertige, dass er aber von wirklichen Resultate keine Kenntniß weder haben konnte, weil sie gerade die Expertise mit frei gegen eine Stimme sich gegen partie Grik erklärte.

u. I. L., dass, wenn es noch sein sollte, dass Hurt von Zeuge der Sachverständige Vorgesetzt der Ansicht von Straßer sich gefügt habe, wenn er allerdings seine Ansicht haben mag, dass Anwalt Grik durch seine dringen Mittags um 1 Uhr auf sein Zimmer sich dadurch zur Besprechung mit ersterem habe mag; dass aber, wenn irgend eine andere wichtige Einwirkung auf Hurt in irgend welcher Weise bezweckt oder angedeutet werden wollte, – dies all [illegible] Einwirkung strafbar werden müßte, um so mehr, als Hurt eingesehen haben

weg, dass er nicht berufen sei, den Verurtheilten von Straßer &c. dessen Vermessung zu messen, sondern nach Pflicht &c. getreuen getreuen andern Personen, den Parteien, zu vermessen nach dem Plane von 1846 und nicht nach Straßers Plan von 1847/48.

D. T. B., dass nun aber Straßer &c. Eules ihre Meinung nicht theilen konnten, das Verfahren zu rechtfertigen, sondern die vorgenommene Vermessung von 1847/48 zu sistiren, resp. nachzuweisen, dass der beschädigungsprozess ungerechtfertigt &c. die Daten von Appellaten behaupteten Thatsachen unwahr seien, geht klar aus folgendem hervor. Nachdem nun mit 3 Parteien in 6 Zeilen verhandelt, vermessen auf dem Plane von 1846 nicht vermessen worden seien, schildert man:

A. wie 1842 das Ganze noch einen Complex gebildet, der Familie Bär gehört habe, die Linie zwischen Plan No 1035 &c. 1036 f. Hanf-Garten &c. Hof. / als Lamitätt - &c. Kölbe-Abtheilungslinie nun fürs abverständlich &c. unverständlich im Katasteryleme angenommen sei; von erst 1846 ein Theil von Granger abgegeben &c. jetzt laut dem Vermessungsakte von 1847/48 durch Straßer in Beisein der Parteien &c. mit deren Einverstanden die Grenzen festgestellt &c. mit Grenzsteinen vermarkt worden seien!

B. wie eine richtige Grenzbestimmung nur nach dem vorhandenen gehaltenen Katasteryleme &c. dem Vermessungsakte von 1847/48 &c. dem derzeitigen Messungsbefunden, Häuserplan, in dem die zwei Mal gesetzten Grenzsteine genau bezeichnet &c. die Feldermessungen genau eingetragen seien, - da gestützt Entscheidungen von Seite die Rhone A B C nach richtig passen, der Lage Stein D unter selbe.

C. dass, da Straßer in Beisein der Parteien, mit deren Einverstanden &c. Einwilligung, nachdem man sich über die abgesteinte Grenze geeinigt, diese vier Steine in den Grundplan eingetragen &c. nachdem Befunden beim weiteren Rhone an der Feldbergerstelle &c. eingezeichnet sei, - der Eules gerügt hätten, dass bei &c. ein Grenzstein nicht gefunden habe!!

D. dass die gemeinschaftliche, 2½ Meter breite &c. / Grenze fest sei, da der appellatische Eigenthum viel Späne berge, in folge der unterlassen Bäche der appellatischen als appellatischen Eigenthums sich genähert habe, weshalb auch die Eleine Einbiegung gerügten Rain A &c. B gegen Steuer zu beseitigen, dass also Steuer, um diesen Einbiegungen der Grenze in sein Eigenthum zu ersetzen, also im Nachtheile &c. mit Recht von dem sich vorgenommenen Vorsatze der Baer Steuer abgestanden habe!!

E. Flächeninhalt wird gesagt, wie im Vermessungsbefunden von 1847/48 gleichem Katasteryleme festgestellt - &c. Lagerbuch eine Differenz, gleichgültige Abkürzung &c. auch für Vorder sei verliege!!

F. D., dass in Klagen vorgebrachten, in seiner Art einzigen Expertenbericht der vereidigte Feldmesser Straßer als Advocat für sein Vermessungsbefunden &c. damit für Rhone von Anfang bis zu Ende in jeder Weise eingetreten sich bemühte, wie wenig seine gerichtliche Meinung vorgesetzt, wie mit Recht Recht Grund misstrauisch zu &c. wie auch Straßer von allen Gründen einen Steuer einer unfreundlichen Titel, Feldfrevlinger &c. nicht &c. wenn Einzelnes übergangen, den Feldgrenzbefund, der nicht &c. in Verbindung mit seinem Befunden als Anfang eines Schriftenbeweises zum Nachweise führt, - verschaffen will.

G. D., dass das, was Straßer sub a, B &c. f. Einwendungen sagt, von Familie Bär während des Besitzprozesses gebürgert &c. gerade bestätigt war, dass bei f. ein

DIPLOMS-STEMPEL 14 Kreutzer

Klein gestandenen Fälle; dass in dieser Anklage der Thatbestand erfolgte, wonach Strasser's Behauptung nicht constant sein sollte u. dass bei der Verhandlung in erster Instanz gerade meiner Partei Zeit erübrigt, dass der geständige Klein an der entlastenden Stelle des Verbrechens Zeugniss gestanden habe /: wie Motive des Urtheils a quo :/. dass nach diesem Urtheile, sowie nach dem Urtheile der kgl. Appellationsgerichts also die Frage, wer der Klein gestandene, sehr relevant u. von Einfluss war, dass das kgl. Bezirksgericht der Ansicht war, dass die richtige Grundlinie, mit Umgehung der Abmessungsrelat. durchaus lasse: wenn Vermessung Statt finden sei, da wenn der Zahlstrafenanfall u. resp. treuen abgewiesen sei, denn; — während über die Leistung u. den Wandert-Triebel Remed. des k. Appellationsgerichts gegen Freiherrenbarrel zugelassen sei;

dass also Strasser u. Euler sterben, indem sie 3 - 4 mal dass also Strasser u. Euler sterben, indem sie 3 - 4 mal dass also Strasser u. Euler sterben, indem sie 3 - 4 mal

dass er viel offenbarer im Interesse Steuer's gehandelt, über-
haupt nur in dessen Interesse die Klage erhoben hat,
um einmal den ihm festgesetzten Steuer gegenüber der
Appellatin zu tarken u. sodann die „arme" Appellatin
in eine üble Lage zu bringen;
dass diese Procedere damals wegen der bankrottirten
Garantie misslang, - unterschied aber hiervon wie
trefflich ist, welche Garantie Jacob, dem für alles
dies: eine ebenso festsetzung Steuer zu nicht sicherer
wurde, übernommen u. wie Jacob interessirt ist!!
T. 8., dass Strafer es war, der die Klage betrieb,
ist bestritten, die anderen Beweise über der Unter-
zeichnung „wir verbürgen unser Obst" zum Mitklagen
sowie zur Vollmacht-Anstellung an Heck bestimmend,
— dass aber Hurt, einräumt, dass die Klage gegründet
sei, falsche Behauptung, ohne dass es bestritten war
u. ist!.
dass auch der Landrichter die Klage als gegründet an-
sah u. deshalb die Garantie übernahm.
T. 9., dass Gegründetheit, hinreichend gegen einen Regress-
grund gegen einen Richter nach Art. 179 C. pr. civ. dass,
wenn nicht der citirte Dalloz N: 535 anderen Ansicht ist,
Dalloz doch selbst ein Arrêt der cour von Limoges vom 22. Feb.
vom 1839 [: J. d. Pal. 1839 T. 582:] citiren muss, wonach
ein Zeuge reprochirt werden, weil er mit einer Partei
in Process gestanden war; dass in gleicher Weise auch
sprechen die:
Arrêts c. cassation vom 3. Juli 1820, Sir. 20. 1. 107.
" " Douai vom 1. Februar 1847. [: Sir. Vol. 48.2.577:]
" " Bourges vom 20. November 1820 [: Sir. 21. T. 169:]
" " Montpellier vom 13. März 1839 [: Pal. 1839. T. 491:]
" " Limoges v. 22 Februar 1839 [: Pal. 1839. T. 582:]
T. 10., dass Strafer regelmässig die Process führende, Zeu-
gen 22 in [: T. 117:].
T. 11., dass die 2 weiteren Regressgründe gegen Strafer
aus den Angaben der Familie Schoenenberger berühren;

dass, wie diese, Zeugen. 15, die in diesen Steuer's Sache,
fragliche Behauptungen nicht bestätigt, hieraus nicht
bestanden werden kann.
T. 12., dass der 16e Zeuge, Euler, mit demselben ausser
Grunde wie Strafer reprochirt wird u. dass sein Zeugniss
bestätigt durch so mehr zufällt, als dass sie beiden Zeu-
gen vor 18 3/4 8 u. vor 1863 sehr fern; von denen Zeu-
gen mit eigener Wahrnehmung nicht nicht ein Jota weiss.
T. 13., dass ebenso Carl Kauffelt, Zeugengang 6 u. 16
reprochirt sind:
a. wegen naher persönlicher Freundschaft; dass die Zeugen gegen
die Freundschaft läugnen; dass aber der byl. Polizeicommis-
sär, Zeugn. 17, weiss, dass sie mit dem Freundschaftlichen
Leben mit seinem Bader leben, dass ebenso Kauffelt
durch mit seinem Bader eben, dass ebenso Kauffelt
vom leidenschaftlichsten Hasse erfüllt sind; dass Zeugen
gegen Process aufregig waren; dass Kauffelt beim Pro-
cesse aufregig war gegen Förster Bader war;
gegen die Zeugnissen gegen Förster Bader war;
dass einige Personen von dem Processe der byl. Polizei-
kommissär sich übergangen, dass der seinem Bader von
Kauffelt gelegt war; u. dass Carl Kauffelt im Verdacht
stand, eine gethan zu haben, dass Carl Kauffelt
sich sehr verdächtig und besorgen benahm u. äusserte:
„er kann sie jetzt Anderen gethan haben", u. dass
„er kann sie jetzt Anderen gethan haben"; u. dass
der byl. Polizeikommissär sonstige Zeugen für nicht
unbefangen genug hält, in specie glaubwürdigen
Zeugniss abzugeben.
b. T. 6., dass der Processor der Zeugen 11, Dickes, 8 u.
T. 7. 6., dass der Processor der Zeugen 11, Dickes, 8 u.
so von dem Processe dem Zeugn. 12, Seel, zugehört,
so er bester könne über den Wein der mittleren
Sorte Auskunft geben, weil er in seiner Jugend
selbst gut Rückmost gebaut;
äusserte darauf gesagt;
dass nun Kauffelt den galanten Gegenzug
gegen einige Tage vor dem Processe zu sich rufen liessen,
dass Dickes und Genossen, sie nicht so Grosse sind, zu

Wirth Krug gerufen und z. B. den Kauffelt beauf-
f: Zeugen: 11. Zeugth. 23 f:; dass Kaufffelt sofort zu Dickes
hingehte, demselben ein Glas Bier gestellt z. sofort von
Zweifel begann mit den Worten „du weisst auch, dass
„wir 3 Räume da gehabt haben" z. Dickes entgegnete:
„das weisst du auf von dir"; Zeugth. 23, vgl. auch Zeu-
gen 11 selbst;
dass dem Zeugth. 23 die Rede so auffallend war, dass
er andern Tages den Dickes fragte: „Räume das ja in
„Ast, dass du auch zu viel sagst"; z. dass von selben
Abend weiter die alte Kaufffelt nach diesem Dickes
schlechter fragte, Zeugth. 23.
z. t., dass ferners sich ergibt, wie Ehefrau Kaufffelt
in ihrer feindlichen gegen Familie Baer gegen aufge-
gen eingenommenen Gesinnung z. wie sie beim neuen
aber beabsichtigten Dickes das beste Mittel, dies zu
gestern, erschien.
dass endlich Frau Kaufffelt, Zeugin 10, auf ihren Eid
sie das Alles in der Zeugstube im Abtritt hatte!!!
z. t., dass bei solchem Benehmen z. Interesse die Re-
gresse sich rechtfertigt. vgl.
arrêt c. Rouen vom 22. Januar 1838, Garcel „on le
„voit est reprochable, s'il a sollicité d'un autre témoin
„une déposition favorable."

z. t. für Regresse gegen Zeugin 9, Frau Legat, dass
diese zugestellt, dass sie am 1ten oder 2ten Pfingsttage,
als die Charlotte Baer im Gefängnisse sass, im Hause
Steuer's mit letzterer familiär auf deren Zimmer im
Zusammensitzen mit Mitschwestern verschwor;
dass Charlotte Baer am 4. März 1865 mit Gefängniss zu
dass der erste z. gerichtliche Termin auf den
8ten z. 12. März fielen, während das Urtheil auf
bereits vom 6. März datirt.

vgl. auch Zeugth. 24, dass die Kaufffelt erzählte, dass
frau Legat sehr gut bei Steuer's untergebracht worden
wäre, eine Zufriedenheit, die Gegenpartei die Kaufffelt
auf dem Zeugth. 25 machte;
z. t., dass, da Zeugin gestand, dass sie am 12. März
gegessen, haben können, die Regresse sich rechtfertigt
z. dass auch der übereinstimmenden Zeugenaussage z.
treten die auf den art. 283 c. proc. sich gründenden
Regresse gutgeheissen werden müssen. vgl.
Repert. Journ. Pal. enquête № 883 alg.
Supplement " " " .
Dalloz repert. enquête № 558 alg.
Arrêt c. Paris vom 21. februar 1862 f: J. Pal. 1862 1853,
auch Note 1 daselbst f:).
z. t., dass partie Seite den Gegenzeugen 11 Recht,
denunciren dass z. dass sie auf sie reagirten, ob-
wohl es nicht reproché war;
dass auf die denuncirten Zeugen jede partie
ein Recht hat z. ein einfaches Begehren nicht ge-
nügt, sondern auch von der Gegenpartei acceptirt
sein muss; z. dass Dalloz l.c. № 457 in f. dies be-
stätigt, wenn er sagt: „la partie dont un de
„ses propres témoins est reproché, en les produisant
„elle renonce à se prévaloir des causes de reproche;
deshalb wird mit Recht entschieden „que lorsque
„les témoins d'une partie ont été reprochés, celle-ci
„ne peut obtenir le rejet de leurs dépositions en allé-
„guant dans le cours d'une instance, que ces repro-
„ches sont fondés, alorsque la partie qui a proposé
„ces reproches, n'y persiste pas et même declare y
„renoncer /: arrêt Orléans vom 29. février 1840 :/ —
„Mais au moment, où les témoins se présentent devant
„le juge commissaire et où un reproche est formulé,
„le poursuivant a le droit de renoncer à leurs dépositions."

Auf diesen Gründen

Gefällt zu dem kgl. Appellationsgerichte, indem es über die nach den gestellten drei Herren Assessoren missärd soell vom 22. bis 24. Mai abgehaltenen Regressen Rath ertheilt 1. zu bemerken, daß für die Loco die Regressen gegen die Hauptbürgen L, 6 u. 20 zurückgenommen; 2. die Regresse gegen den Hauptbürgen 22, Landrichter Jacob, als gegründet zu verwerfen; 3. weiter zu bemerken, daß für die Gute'schen Regressen gegen die Gegenbürgen drei, vier, fünf, sieben u. acht fallen lässt um der mitgetheilten Verhältnisse, später deren Glaubwürdigkeit zu bekämpfen; ferner 4. die Regressen gegen die Gegenbürgen 1 u. 2, 6 u. 10 u. 9 für begründet zu erklären u. zu verurtheilen, welches von Adelfinger nicht gelassen wurde; endlich 5. zu entscheiden, daß Appellant kein Recht habe, ein Zeugniß auf die Akten der Gegenbürgen 11 zu verlangen;

u. der Partei Loco die Kosten dieser Incidentgemäß zu Last zu legen unter mitgetheilten Vorbehalte alles weiteren sonstigen Rechtes.

Gesehen

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung
v. 19 Dez. 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

dass vielmehr zwei gegen einen stünden. — Es war allerdings sehr auffallend, und sehr merkwürdig, dass Gegner Strasser mehrere schriftliche Erklärungen in der Sache selbst wusste, dieselbe vielmehr hingegen blieb. Aber noch weit auffallender ist die Thatsache, dass, nachdem Steuer bereits am 23ten August die Vernehmung angefangen, und schon Gink für am 25ten August für die Appellation als Anwald bestellt hatten, Letzterer den Gegner Strasser öfters mündlich um Fortigung des Gutachtens ersuchte, sie sogar das Anerbieten gemacht hatten, sodann unterm 7ten November 1864 — also beinahe drei Monate nach eingelangter Vernehmung — Anzeigen an die drei Gegnern richtete, damit solche ihre Gutachten fertigten. Diese Gutachten wurden sodann mündlich am 31ten Dezember von den drei Gegnern abgegeben, von dem Gegnern Strasser eigenhändig und andere Kanzlei des kgl. Bezirksgerichts hinterlegt. die beiden Gegnern Strasser und Euler blieben bei ihrem Gutachten, wie solches von dem Gegnern Kurt als Obergutachter, dessen Resultat ihnen vorgelesen worden war, der Letztere gab aber, ohne dass seither eine weitere Besprechung, wenigstens zwischen den Gegnern, stattgefunden hätte, ein abweichendes Gutachten zu Protokoll. — Anwalt Gink hinterlegte dann am 12ten Januar 1865 die Gebühren und bittet die Kosten Taxe sowohl auf die Rolle des kgl. Appellationsgerichts taxiren

In Betreff, dass aus vorstehenden Thatsachen erhellt, dass der Zeuge nicht freiwillig, sondern von der Partei Gink kam

lich gedrängt, gezwungen, sein Gutachten abzugeben.
Dalloz, rép. gén. enquête N.o 476 sagt: —
pour qu'il y ait lieu à l'application de cet article, il faut que le certificat ait été sollicité dans le but de s'assurer du témoin, et délivré librement, complaisamment, avec l'intention de favoriser la partie."
und bezeichnet unter N.o 478 namentlich die Eigenschaften welche ein Gutachten abgeben haben, als Zeugen welche nicht vernommen werden können;
b., weil der Zeuge wegen der geschworenen Eigenschaften, gebühren die gesetzte Taxe von dem Landgerichte bekommt, somit im Prozesse mit demselben sich befinden habe."
Hiebei wünscht, daß die Eigenschaften, welchen sie auf die verweigerte Art zur Abgabe eines Gutachtens gezwungen werden können, eine Gebühren taxirem lassen und den ungeltlichen Armen, in seinen Partein die Eigenschaften bekomme, im Zahlung dieser Gebühren ungingen, daß diese indess die Zahlung verweigern, weil er den Prozesse eine Partei-Eigenschaft bekomme, wenigstens dann auf Ansuchen der drei Eigenschaften die Abgeltung von dem Landgerichte zweiten Amt auf Zahlung der Gebühren bekommt werde. — Auffallende Ansicht würde dann der Eigenschaften Kurt allein in der Zeit zwischen der Ladung und dem bestimmten Sitzungstag begründet so daß nur die beiden anderen Eigenschaften in diesen Sitzungstag Zeugen ihrer einzig Klagtaxe Sonderung bekommen. Wie bereits oben bemerkt, sagen die Syl. Landgerichten die Klage jedoch zu, sie würden, wissen dieselben gewöhnlich für die Zahlung entsprechen, die Klage nicht weiter verfolgt. —
In Betracht, daß aus dem Gesagten hervorgeht, daß sämmtliche Eigenschaften selbst den Zeugen Kurt, die Appellation auf Zahlung ihrer Gebühren bekommt hatten, daß Gebühren sind zu Lasten Rechtsstreit und Zeugen sich jedenfalls zur Zeit des Zeugenverhörs in seinem Prozesse mit der Appellatin waren befand;
daß die letzte widersprechende Entscheidung des art. 283. C. de proc. der Richter unter Verwirklichung des schweren Prozesses fernere Zeugenaussagen besonders gründlichen Umständen einen Beweis bestätigt vollkommen als begründet annehmen kann; Dalloz am angeführten Ort N.o 535.
daß jedoch in dem vorgebrachten Falle, alle diese Voraussetzungen fehlen;
daß diese Feindseligkeit gleichmäßig bei allen drei Eigenschaften, selbst bei Zeugen Kurt, vorhanden sein müßte, da ja nur dann gerechtfertigt Ansichten die Klage verbannt werde;
C., weil er in rechtigen Interesse von Steuer öffentlich an Ort und Stelle sich eingefunden und niemal namentlich auf bezügliche Einberufung Steuers, während zwei Zeugen mit demselben conferirt und sodann bemerkt habe, der Zeuge Kurt verstand sich zu nichts, mit dem ist nichts zu machen, er bleibt Feind stehen;
In Betracht, daß der Zeuge stummerdings verstorben, daß er der Gebührenfestigung ausgesetzt mit niemal an Ort und Stelle war und dabei zufällig mit Steuer zusammentraf; daß nun bezüglich des Conferirens mit diesem, und der dabei stattgefundenen Unterredung jedenfalls die Aussage der Appellatin berücksichtigt werden muß, welche sie so weit reichten, um diese Steuer-Strasser'sche Versammlung aufzuklären; daß übrigens schwere einzusehen ist,

von der Vorgeschworenen Verneinung, selbst wenn sie müssen bejahen müssen, einmal Verwerfungsgrund abgeben könnte;
b., " weil sie während der fünftägigen Prozesses und mehrere Verstoß des Kgl. Bezirksgerichts vom 15 April 1864, offen bei Steuer, Wein und Bier getrunken;"
In Betracht, daß Zeugen Dies als eine Ausschließung begründend und Appellatin damals gütlichen Vergleich über Vermögen vorgeschlagen hat;

Dalloz loc. cit. Nro 550

In Betracht, daß der zweite Geschworene Bezirksgerichts Euler von Homburg, zugelassen worden, weil er ein Certificat in der Tasche abgegeben habe; daß diese angegeben worden, wenn dieses Certificat bestanden habe, wenn dieß aber sein, daß er mit den beiden andern Geschworenen sein Gutachten abgegeben hat;
daß bezüglich dieser Vorgänge das Zeugniß des Gendarmen Strasser unter A gelegt worden;
In Betracht, daß sodann der dritte Geschworene Heinrich Kaufeld sodann dessen Sohn Karl Kaufeld, 6 1/2 Jahre alt und der achtjährige Knabe, Margarethe Bohn 10 1/2 Jahre alt, zugelassen worden und zwar
a., alle drei, wegen verwandtschaftlichen Verhältnisses mit den Baer'schen;
In Betracht, daß der Ehefrau Kaufeld, Haus und Garten neben dem eigentlichen der Partein besitzt, daß sie jedoch nur 5 Minuten von dem Hauptgrundstück desselben bezog, indem sie daselbst Kind und Magd hat in der Verhandlung eine Unterbrechung hatte;
daß dagegen die Ehefrau Karl Kaufeld, schon seit einer

12 Jahren mit dem Hauptbeklagten verheirathet und während dieser Zeit selbstständig Handel mit der Familie der Appellatin in Vieh und Land gemacht, in diesem Verhältniß zu nennen bei dem Charakter dieser Familie eine Ungeheuerlichkeit ist;
daß die Juliana Baer welche den gegenwärtigen Prozeß eigentlich führt, nach im Jahre 1862 wegen Injurien, welche sie gegen die Ehefrau Kaufeld gebraucht hatte, zweimal zu je einem Tag Arrest verurtheilt wurde;
daß überdieß die drei Geschwister Baer im Jahre 1864 wegen Körperverletzung von dem Friedensgericht mit neun 30 Tägigen Arrest strafe belegt worden;
Hiezu die Aussage des Kgl. Polizeikommissär Raquet 27ter Zeugen, daß mit seiner ganzen Familie auf gutem freundschaftlichen Fuße zu leben eine fast unmöglich Thatsache und ausgeschlossen sei;
In Betracht, daß Grundstück des alten Kaufeld in seiner Weise verpfändet ist, wie der Ehemann Karl Kaufeld aber darin behauptet, daß sie mit der Appellatischen Familie nichts zu thun haben wollen;
daß überdieß eine solch ungeheure Grundstücks Übertragung Grund zur Recusation;

F. Dalloz loc. cit. Nro 533.

b., daß dem abgewiesenen Verwerfungsgrunde beizufügen: " sie hätten einen andern Zeugen Heinrich Dickes, welcher über seine Zeugenschaft Thatsachen bekunden könnte, vernehmen lassen;"
daß die Zeugen Dies als ein wesentliches, auf die Absolution des als Zeugen gelobenen Heinrich Dickes von Seite des Appellaten hingestellt worden;

dass aber, wenn selbst die Thatsache wahr wären, nicht abzusehen ist, durch welche gesetzliche Bestimmung eine solche Handlung als Verwandtschaftsgrund bezeichnet würde;

In Betracht, dass der zweite Zeugenbeweis, Heinrich Pfeifer, dessen Ehefrau Katharina Lehnert, Zeuge No. 5, ferner deren Kinder, Zeugen 7, Heinrich Pfeifer und Zeuge 8 Charlotte Pfeifer, Ehefrau Legat, dagegen anführt:

a., weil sie mit der Baer'schen in Feindschaft stehen;

In Betracht, dass diese Familie Pfeifer vom Jahre 1849 bis 1863 auf der Zinglstätte wohnten, wo der Vater Pfeifer als Knittingmacher arbeitete und dass daher ihr Verhältniss zur Familie Baer, derselbe sich dahin aussprach: „Wenn wir auf der Hütte wohnten, hätten wir mit meiner Familie gar Nichts mit den Baer'schen haben können, da sie mir täglich Anlass zu Klagen gaben;" und ebenso die Frau Legat: „Die Jungen waren auf der Hütte wohnten, bis wir zum Essen, haben mit die Baer'schen, insbesondern Julianne, zwar öfters Anlass zu Klagen gehabt, mein Vater hat mich aber immer abgehalten und gesagt, wir sollten sie gehen lassen, wir wollten nicht mit ihnen zu thun haben."

In Betracht, dass diese diese Zeugen nicht von naher Freundschaft wissen, und ihr Bestreben, mich mit der Familie Baer in Feindschaft zu bringen, durch die vorgetragenen Thatsachenverhältnisse vollständig gerechtfertigt ist, jedenfalls nicht als Grund zur Abweisung angenommen werden kann.

b., weil die beiden Ehleute Heinrich Pfeifer und Ehe Peter Heinrich Pfeifer, bei dem Augenscheine seit Beginn des Prozesses und nun in der letzten Zeit, gegessen und getrunken haben; der Peter Heinrich Pfeifer überdies auch dem Vorsitzenden der kgl. Bezirksamtsbehörde Wirthschaften auf Kosten Steuer einen getrunken haben; — dass diese Angaben nun auf der Luft gegriffen sind, und dass die Zeugen die Thatsachen Legat gelten und genauste Verwandtschaftsgrund: „sie sie während des Prozesses von Steuer regaliert und diese Kind mit einem Hütchen von demselben beschenkt worden, bezüglich der letzteren Thatsache nun Zeuge, bezüglich der ersteren nun grosse Uebertreibung ist, denn in seiner Klage durch den Art 283 C. d. pr. begründet erscheint kann, zumal es sehr zweifelhaft ist, ob nun dem fraglichen Tage sich auch bereits bestimmte Vorfall schon ereignet war, jedenfalls von dem Prozesse selbst mit keinem Worte die Rede war;

Dalloz loc. cit. No. 550.

In Betracht, dass auch die Q. Zeugenzeugen Philipp Bieber dagegen einwendet, weil er

a., in feindschaftlichen Verhältnissen zu der Familie Baer stehe;

b., Abzeugen in der Besitzstörungsklage an Ort und Stelle in Gegenwart des Gerichts und der übrigen Zeugen die Localität abgegangen habe, dass ein Q. Stein der fraglichen ist, da der mittlerem Insel gegenüber und durch diese Localität mit seiner etwa fragliche in Collision kommen könnte;

In Betracht dass von dem Zeugen beide Gegenstand wird, dass übrigens selbst wenn die Behauptungen der Gegnerischen

partin nasse müssen, diese damit zur Entscheidung der Angelegenheit nicht hinreichen würden, dem selbst die Eidesleistung kann, dass nie mimmal abgesetzt werden;

Dalloz. loc. cit. Nro 490.

dass aber Zeugen die als Zeugen gehört waren, ohne dass es zum Nachteil gereichen ist, später als Zeugen soll angenommen werden können sofern sie den Eid der Zeugen, wenn auch sonst nichts für sich;

In Betracht, dass wenn nun nochmals zurückblickt auf diese gegen sämmtliche Gegenzeugen gehaltenen Angelegenheit, so tritt aus dieser Anschauung zu jenem Satze und bestätigte Feststellung der Instanz die Appellatin klar aus Sich, den leichte nur zu oft benutzten Satz „Calumniare audacter, semper aliquid haeret" auch hier zur Geltung zu bringen.

In Betracht, dass nach im ersten Gegenzeugen gehört war, Daniel Dickes auf welchem aber der Appellat nachdem er von dem als Zeugen abgehörten Pol. Polizeikommissär Nro 27 – als einer unbescholtenen Vertrauensmannes gehalten werden kann, wenzistata, wonach die ganze Sache auf diesen Absatz beruht;

dass aber diejenigen Zeugen, welche nun Zeugen haben sind, so wie die Absätze zum Theil auf diesen Aussage zu benutzen.

Dalloz loc. cit. Nro 457 am Schluss.

dass diese diesen Aussage nicht unbeachtet werden kann.

Aus diesen Gründen

gehalten als dem Pol. Appellationsgerichte indem als die auf dem Protokolle des Herrn Kreisrichters Commissärs Foell vom 13 Mai 1865 vorgebrachten Einreden gegen den 11ten Hauptzeugen, den Pol. Landwirthe Heinrich Franz Jakobsen gründet annimmt, zu erwerfen, dass dessen Aussage nicht gehört werde, den allgemeinen Widerruf zu verfügen, dass die gegen den 2ten 6ten und 10ten Hauptzeugen vorgebrachten Einreden gründ nicht weiter gehalten werden; sodann die weiter der Appellatin gegen sämmtliche Gegenzeugen vorgebrachten Einreden als frivol und grund los zu verwerfen, weiter zu erkennen, dass Appellant auf die Absätze des 11ten Zeugenzeugen Marxissen sowie, endlich die Appellatin zu den Kosten die gegenwärtige Verhandlung verursachenden Kosten zu einem Theile, die weiteren Kosten vorbehalten.

Eugen Löw.

Gefertigt bey der mündlichen Verhandlung d. 19 Dez. 1865

v. Kehlz

partin muss wissen, dass damit zur Eigenthümer
Klagbares nicht sämmtliche wünschen, dem selbst wie
verstanden Zeugen, dass nur niemal abgeführt werden

Dalloz. loc. cit. Nro 490.

dass aber Jemand der als Zeuge gehört war, ob
dass er zum Verfahren geschritten ist, gegen als Zeuge
soll zugelassen werden können für jedenfalls den Re
der Kenntnis, wenn auf sonst nichts ankommt;
In Betracht, dass wenn nun nur niemal zurückbleibt
auf diese gegen sämmtliche Zeugenaussagen gehandy
mussten Klagbaren, so tritt nun diese Aussage zwar
gewisse Lage und bei gehöriger Feststellung der Partei
der Appellatin klar und Licht, den Irrthum über zu
bemühten Satz a Calumniare audacter, semper
aliquid haeret" auf sich zur Haftung zu bringen
In Betracht, dass nur im letzten Augenzeugen gehört
war, damit Dickes auf welchen aber der Appe
mahnen nur von den als Zeugen abgeführten
Pol. Polizeikommissär N:27 - als Zeugen nicht
vernehmen können gestellt werden war, war
zulässig, wonach die ganzen Sache auf dessen Abso
stand;
dass aber diejenigen Partei, welche nun Zeugen
haben hier, so war die Absage zum Fest auf dessen
Aussage zu warten.

Dalloz loc. cit. Nro 457 am Schluss.

dass dieser dessen Aussage nicht vernehmen werden kann.

Aus diesen Gründen

gehalten als den Pol. Appellativen gegenüber indem als ein
auf dem Protokolle des Herrn Bezirkskommissärs Foel

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

vom 13 Mai 1865 vorgebrachten Klagen
gegen den 12tn Hauptzeugen, den Pol.
Landwirthen Heinrich Franz Jakob alda,
genügt nimmt, zu bewerken, dass
dessen Aussage nicht gehört werden, den Ap.
pellaten Kosten zu entheben, dass er die
gegen den 4ten 6ten und 10ten Hauptzeugen
vorgebrachten Klagen vorläufig begründet nicht
weiter gehalten werd; sodann die vier
der Appellatin gegen sämmtliche Gegen
zeugen vorgebrachten Klagen abweisend
und gemäß zu verwerfen, weiters zu er
kennen, dass Appellant auf die Absage des 11ten
Gegenzeugen Narzissen Lemta, endlich die Ap.
pellatin zu Arten zu den Zeugen die gegenwärtige Ver
handlung verursachten Kosten zu ersetzen haben,
alles weiteren Rechts und Kosten vorbehalten.

Eugen Löw.

Gefertigt bey der mündlichen
Verhandlung d. 19 Dez. 1865
v. Kelly

1 Reg. Akt. № 4968 ex.

Landstuhl

Zweibrücken, 6. März 1865.

Zu Protokoll

Georg Steuer, Bauersmann z. Fürgalgenhof in Frankenstein, Appellant von einem Rathsspruche des kgl. Bezirksgerichts für Zweibrücken vom 15. April 1864, vertreten durch den k. Anwalt Löw,

Exp. 15. März.

gegen

Charlotte Weber, gewerblose Ehefrau des interdizirten Johann Baer, gewesenen Bürgers, jetzt ohne Gewerbe, beide in Zweibrücken wohnhaft, für sich selbst als Vormünderin ihres genannten Ehemanns gehörig vertheidigt, Appellatin, vertreten durch den k. Anwalt Fink.

der k. Anwalt Löw beantragte: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die von der Appellatin angestellte Klage als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der Appellatin für sämmtliche Kosten beider Instanzen, nebst Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Gegen diesen Antrag des Appellanten kann Namens der Appellatin der Anwalt Fink Folgendes einwenden: 1. daß die appellatischen Eheleute Baer gemeinschaftlich mit den Rechtsvorgängern des Appellanten, Eisenmeyer u. Heck, laut Austauschurkunde vom 24. October 1846 behufs Abgrenzung ihrer beiderseitigen Eigenthumsstücke dreißig drei Marksteine gesetzt haben, welche heute noch vorfindlich sind u. genau an den nämlichen Punkten, wo sie sich heute befinden u. daß nämlich diesen vorne noch ein 4 der Marksteine Enden am Pfeifferlöcher Wege gesetzt wurde; 2. daß der beiderseitigen Vereinbarung, nachdem viel gefehlt war, den vorgeschriebenen Strafen erhöhten, diese Grenze u. diese Grenzsteine in den Austauschurkunden umgrenzenden u. daß heute, die Grenze wie die Grenzsteine, heute noch genau in der nämlichen Richtung u. an der nämlichen Stelle wie damals vorfindlich sind, u. wie solche in der Urkunde umgrenzend worden sind

eingegangen sind; 3. dass der Appellant, in seinem Rekurse gegen das appellatische Eigenthum beziehungsweise die gemeinschaftliche Fassel abgegrenzt ist, also in der nämlichen Richtung ein Fehler, seit mehr als 10 Jahren vor Anstellung der ersten Klage rüstig, ununterbrochen & öffentlich besessen haben;

sohaben die Parteien vor den ersten Richter gerichtlich verwiesen, die Appellatin in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen & die Rückgabe der hinterlegten Pfandsumme zu verordnen;

der k. Anwalt Gink beantragte: es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, die Berufung zu verwerfen mit Gebühr; zufolge des eventuell gestellten gemischten Incidentappell beifügend, der Appellatin auf zum Ersatze beweise zugelassen;

1. dass im Jahre 1847/48 gemeiner Straßen auf Veranlassung von Eisenmenger & Heck, den früheren Eigenthümern des appellantischen Besitzthums, die Localitäten vermasse & folgende Steine gesetzt sind: a. die zwei oberhalb des alten Fingalsfuggans & der beiden Bäche befindlichen, von denen nur der 2te Stein von Eisenmenger abwärts weiter nach oben gegen das Bach'sche Eigenthum gerückt wurde, weil er ihn beim Pflügen an der Ackerarbeit hinderte; b. den 3ten am Fahnenwinkel am Fuße des oberen Fassel; c. den 4ten, da wo Fuße der mittleren, appellantischen und rebenden Fingalsfuggen sich befindet, neben der mittleren Fassel & gerade neben dem oberen Steine derjenigen Steines, auf der diese Fuggen ruht;

2. dass Kläger beantragte, einen 5ten Stein am unteren Ende der unteren gemeinschaftlichen Fassel am Fahnenwinkel zu setzen, jedoch aber wiederholt den setzen derselben verbot & der Steinsetzer sich dann für schadlos wandte;

3. dass die Parteien einverstanden sind mit 1 angegebenen Steinsetze von 1847/48 an bis dezember 1862 resp. sommer 1863

Nro 1967 der Rolle

Kgld 27. Febr 1865.
Rtsch. 6. März 1865.

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Ordnung

für Franz Steuer, Ökonom und Ziegelhüttenbesitzer in Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 15ten April 1864

gegen

Theobald Herber, gewesenen Fabrik des Zweibrücken Johann Baer, gewesenen Ziegelei, jetzt ohne Gewerbe, beide in Zweibrücken wohnhaft, sie handelnd als Vormünder seiner ehel. gebliebenen Kinder, Appellatin, vertreten durch den kgl. Anwalt Gink;

In Betracht, dass die appellatischen Gebäulichkeiten seiner bei seitiger Nähe eine offenbare Gefahr für angrenzende Ziegelhütte, sowie der dort befindlichen Gebäulichkeiten sowie und theilweise dieses Hofraumes Ziegelfabrik waren und zum Theil noch sind; dass sie aber einen Theil dieses ihres Eigenthums, nämlich die Ziegelhütte, bestehend aus einem Ziegelschoppen, einem Lehmofen, zwei Kellern und einer Handarbeitervorrichtung mit Räder, Kisten, Kammer und Stall neben dem Lehmofen, nebst der mittleren Fassel und dem daneben gelegenen ausgefüllten 6 Ruten großen Ackerstücke sammt dem darin befindlichen Kalkofen und dem Kasten, in Hofgewinn der

Landsiegers da Virgen zu wandern, der Ganza bapranzt
vorn Durf den Ischiffleiter Weg, oben und unten durch
gemeinschaftliche Fussteig, sinken durch das Gehegening des
Landsiegers, von welchem nur eine Hülfe oder 19 Lan-
sianen in die Breite der Jingelfütte, welche zu Latbauliesen
auf gegraben sind, mitgerechnet werden, nebst einem
Drittel der gemeinschaftlichen Brücken, der Ganza ge-
nommen auf Section B. plan Nro 1036 – laut Proto-
coll de d. Notar Schmolze vom 24ten Februar 1846 zur
Verleihigerung bracht, und von Friedrich Eisenmenger,
Feilenmeister und Georg Heck, Gastgeber, beide von
Zweibrücken, um den Preis von 2000 fl ersteigert wurde;
und dieses Besitzthum in der nachlässen Art Lesung und
mit den nachlässen Rechten auf Mineral Kunst, Eigenthümer
in Zweibrücken, und von diesem laut registrirten Akten
unter Freigebührenschrift vom 3ten Dezember 1860 auf den
Appellanten übergang;

In Betracht, dass die Appellatin am 14 März und 6ten
Juli 1863 zwei Besitzstörungsklagen gegen den Appellan-
ten anhob, beide darauf gerichtet, dass Appellant durch
Anlage einer Schranke seine Grenze zum Nachtheile der
gemeinschaftlichen Weges überschritten habe und mit dem wei-
teren Verbauen, und alle, dem ersprüchten Besitzstand
entkleidenden Anlagen, insonderheit solche diesen Besitz-
stand beeinträchtigenden, beseitigt werden sollen; dass der

Köln 4967

Pfalz 27. Februar 1865.
Zweibr. v. 6. März 1865.

Antrag
für

DIENSTEN-STEMPEL 14 Kreutzer

Charlotte Herber, gewerbslose Ehefrau des interdi-
cirten Johann Bär, gewesenen Fuhrmann, jetzt
ohne Gewerbe, beide in Zweibrücken wohnhaft,
für sämmtlich mit Vormünderin ihres genannten Ehe-
mannes, gehörig vermächtigt, Appellatin,

gegen

Georg Heuer, Oekonom u. Eigenthümer in Zweibrücken
wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des
kgl. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 15. April
1864, durch den k. Advocat-Anwalt Loew vertreten,

T. C., dass Appellatin Eigenthümerin ist von einem
hier in der Gasstatt gelegenen Wohnhause mit
Scheuer, Stall, Hofraum u. Garten, 1 Tagwerk 81 Dezimalen,
begrenzt dass den in die Gasstatt führenden Fahrweg, ande-
seits u. hinten durch Anstösser, vorn durch Appellanten und
den Fg. Fahrweg.

Dass Appellant neben diesem appellatischen Eigenthume
besitzt: ein Wohnhaus mit Eingelfütte, bestehend aus einem
Eingelstöckigen, Zimmer, 2 Kellern u. einer Treppenabthei-
lung mit Stube, Küche, Kammer u. Stall neben dem
Brunnen, nebst der mitbaren Hofraithe u. darunter ge-
legenen, circa 6 Aren 50 Quadrat-Meter grossen Obergarten
samt dem Kellerhaus, das Ganze begrenzt vorn durch
den Ischiffleiter Weg, oben u. unten durch gemeinschaftliche
Fussteig, hinten durch das Gehegening der Appellatin, Sect. B.
Plan Nro 1035 u. 1036.

T. C., dass das ganze Anwesen beider Parteien Ehe-
leute der Appellatin gehörte; dass durch Versteigerungsbrief
vor Notar Schmolze dieser vom 24. Oktober 1846 vor dem
damals noch nicht interdizirten Johann Bär das Haus
vom Appellanten besessene Eigenthum ersteigert u. von
seinem Eisenmenger u. Georg Heck dieser reguirirt wur-
de u. dass er von Letzteren mit Mineral Kunst von sei-
ner u. von diesem laut registrirten Kaufcontracts vom 3ten

September 1860 auf Appellanten übergieng.

I. E., daß gegenüber dem fraglichen beiderseitigen Eigenthume der Parteien vom öffentlichen Wege eine Einfahrt hergestellt, die, wie Appellantin behauptet, ihr eigenthümlich gehört, aber auch vom Appellanten benützt werden darf, während Appellant behauptet, daß fraglicher Hof gemeinschaftlich sei.

II. E., daß Appellantin durch Eintrag vom 14. März 1863 gegen den Appellanten eine Besitzstörungsklage wegen seiner seitigen Einfahrtserstellung, weil Appellant im September 1862 sich selber Eingehen lassen, den vom Hofraumeingange mit mehr dem Eigenthume der Appellantin gehörenden Theile ihr eigenthümlich gehörenden Theil von 2 Schuh abgegraben, den Graben auf sein Eigenthum geschoben, sodann über diesen Weg hinaus den Hofraum, welcher dann an diesem Hofraumeingange ausgeschwellten Absatzbank des Nachbarn für Thüre stimmt, seinen jungen Bäume auf ein circa 1 Schuh tiefen Graben durch Appellantin in Einsenkung d. mit Einwilligung das Bachstrengräbchen der Appellantin gesetzten Grenzstein gegen den Parteien eigenmächtig aufgegraben d. zu befestigen."

Daß auf diese klage Ortsbestätigung vorgenommen, vergenommen d. dann Verhandlung eingeleitet worden, Appellantin durch Eintrag vom 6. Juli 1863 eine neue Besitzstörungsklage erhob d. sowie unter Berufung auf die factischen Momente der Besitzstörungsklage weiter gegen Besitzstörung anbrachte, daß Appellant an der Stelle, wo der Hofraum zum öffentlichen Wege auf die appellantische Hofraumeingang führt d. in Lehnert aufmündet, in diesem Wege die gegen appellantischen Scheerschuh einen im Ausmaß 4 1/2 Meter langen Graben ausgehoben, overdurch die Benützung des Hofraums in seinem breiteren Theile

stunde von 1 Meter so gänzlich unmöglich gemacht sei d. s. f.

II. E., daß durch Verfall des k. Landgerichtes Hofen vom 15. Juli 1863 Appellantin zum Beweise über ihre sämmtlichen Aufstellungen zugelassen wurde d. daß die Zeugen am 25 Juli 1863 schon um Uhr d. Stelle waren d. vernommen werden sollten, als es dem kgl. Landrichter gelang, an selben Tage folgenden Vergleich zu Stande zu bringen d. zu verbriefen:

„Artikel 1. der streitselbige Besitzstand der Parteien soll durch Bezirksgerichtes Strafen vermessen d. wiedergestellt werden."

„2. diese Vermessung resp. Grenzbestimmung soll der Instruirungsact vom 29. October 1846 zu Grunde gelegt werden, gemäß welchem der Luftwasserbaus Vorsteher Eisenmeyer das streitige Besitzstand der Ehelaten Appellantin resp. die Bäckische Zeugschaft, welch dem im Akte bezeichneten Hofraume von diesem Bär errichtet hat. Für jeden Versteinerung eines gelben Theil soll bei der vorgenommenen Vermessung in Berücksichtigung kommen."

„3. Sollten die durch Straßer vorgenommenen Grenzsteine eine streitselbige Hofraumtheil der Parteien nicht zu Folge haben, so bleibt einer jeden derselben vorbehalten, hinsichtlich der Grenzregulirung der Parteien nach Maßgabe der vorgenommenen Versteinerungen die Entscheidung des k. Bezirksgerichtes anzurufen."

„4. Die Kosten der Einsicht- vom Hofraumeingange nach – stehende Grenzstein wird als selber von beiden Parteien anerkannt."

5. die Kosten der Vermessung d. Aufstellung werden gemeinschaftlich getragen. Vollte diese Grenzen vorgab

dass die Klägerin sich in beiden Rechtsstreiten im Unrechte befindet, so trägt sie sämmtliche Kosten beider Klagen; im umgekehrten Falle trägt sie Steuer.

6. durch diesen Vergleich soll sämmtigen Kosten und Forderungen der Parteien bezüglich ihres respectiven Besitzstandes hinsichtlich Maisse präjudicirt sein.

7. C.: dass gegen Strafers Veranlagung, Appellation über diese Veranlagung nicht statthaft d. hiernach auch Verfügung 3 Klage auf Veranlagung d. Abschätzung nach dem Gesetz von 1876 d. dem demnächstigen Entschädigungsplane zu Grunde d. dass auch das C. Bezirksgericht diese Klage als begründet zugesprochen hat.

7. C. für Berufung gegen dieses Urtheil,

I. dass vor Allem anzuführen ist, dass der Vergleich sich weiterstreckende, wie weiter nachfolgende ist Verfügung 6 ist bestimmungen enthalte d. Appellatin deshalb im Falle der Gültigkeit von die Veranlagung des Gemeinderathes Strafers gebunden sei; — wäre aber, dass wenn der Vergleich ohne alle Wirkung sei, der Besitzstreitprocess auf nicht aufgehoben, primirt sei.

7. C. hiergegen, dass, als die 2 processirenden Klagen anhängig, Entscheidung d. Zwischenurtheil verlangt d. die Zeugen schon an Ort d. Stelle der streitigen Localitäten erschienen waren, der Vergleich wegen d. über diese processirenden Processe zu Stande kam, dass er selbstverständlich begrenzte, die processirenden Processe mit ihrem ganzen Gegenstande zu beseitigen d. dass all einzigen Entscheidungsmittel die Abmessung d. Abschätzung d. ganz nach deutschen manger'schen Generalkataster von 1876 d. dem demnächsten klares festgestellt wurde; dass sie abgesehen von den Kosten der processirenden Processe, deren Regulirung nur von der Abmessung abhängen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

selbst sind damit die beiden processirenden Processe definitiv erledigt waren, wo dem Landgerichte nicht mehr weiter zu befassen waren konnten d. befugt waren, — und überdiess die Sache stand, dass Besitz d. Eigenthum von der Vermessung bedingt sein sollte;

dass Bedingung 6 dem um so weniger entgegenstehe, als sie ausdrücklich nur von den streitigen Kosten, welche, die nicht durch den Vergleich über den Besitzprocess vermieden sind, spricht; wie sind nicht klagende Parteien hervorgeht,

dass sie nach Bedingung 3 für den Fall, dass die in Folge des Vergleiches stattfindende Vermessung Strafers nicht adoptirt werden sollte, — nicht die restitutio in integrum von dem Vergleiche, und Wiederaufleben der processirenden Processe verfügt, — sondern das Gegentheil, nämlich dem Rechte für jede Partie offen ist, Strafers Vermessung nicht nur nicht anzuerkennen, sondern an der Stelle Strafers durch vom C. Bezirksgerichte ernannte Sachverständige dieselbe Vermessung vornehmen zu lassen auf Grundlage des Gesetz von 1876.

7. C., dass nicht angenommen ist, dass die Parteien d. das Landgericht sich von etc., einen Vergleich, der factisch nichtig d. ungültig wäre, zu Wege bringen wollten, sondern die Annahme des Gegentheils selbstverständlich verletzt, — wie denn auch der art. 1157 C.C. verfügt, dass die Interpretation so zu geschehen habe, dass sie mit den Verträgen harmonire;

dass nun aber zum Überflusse sogleich sinn des Vergleiches nicht dunkler, sondern klar d. genau ist ergibt d. die Parteien nicht entfernt daran gedacht haben konnten, den schon Monate lang anhängigen Besitzprocess wieder aufleben zu lassen im vorliegenden Falle.

7. C., dass übrigens in Verbindungen bemerkt werden soll, dass selbst abgesehen vom Vergleiche d. für den Fall, der Permanenz der Besitzstörungsklage, die schon nicht existirt hätte, — die gebührende Klage auf Vermessung

für immer 30 Jahre lang gültig sein würde.

II. T. C., dass ein weiteres Hinderniss darin ging, dass
„die beiderseitige Grenze durch 3 verschiedene Grenzsteine,
„welche durch Grenzen Strafen contractlich gesichert
„den Rübern des Appellanten u. den Appellaten gesetzt
„worden seien; — genau figirt, dass diese Steine auf
„jeder an derselben Stelle verschieden seien u. dass Appellant
„u. seine Rübern seit 1876 ausser diesen Steinen: bona
„fide et cum justo titulo: besessen hätten, — der Art, dass
„eine Grenzberichtigung gar nicht vorliege, — u. die ge-
„gentheilige Klage in sich gefallen."

T. C., dass es nöthig ist, in dieser Beziehung eine Feststellung klar zu stellen, worauf dann die total Verurtheilung einiger Rückstellung sich ergibt.

T. C., dass für seit der Verpfleigerung von 1876 der Gebrüder Klein ununterbrochen bestand u. sowie das ganze Bäckerei Besitzthum genau umgrenzt war; u. dass nun die Verpfleigerung der Lokalitäten stellt hatte, so wie sie lagen; dass das Maximum der Feigelhütte mit Gebäude, auf der anderen Seite die alte Feigelhütte bestand, gerissen worden eine fest bestand, die sich an das vorfindene Hofgebäude anschloss; dass unmittelbar neben der mittleren fand ein Arbeitsstück; für Klein No. 1036; sich befand, — u. weiter sind sie, eben die abgesperrenen fand für Verpfleigerung fragen;

dass die abgeschriebenen Localitäten, Haus, Feigelhütte, dann Hofgebäude mit fand, sowie das Arbeitsstück, getrennt, vorhanden u. genau festen im Verpfleigten eingegrenzt sind, — während, da das ganze ein Complex bildete, im Kataster nur die Grösse des ganzen Complexes, nicht aber die Grösse der einzelnen Theile, namentlich nicht die Grösse des Gebäudes mit fand u. des Arbeitsstücks nach Regionalen angeführt ist;

dass bei der Verpfleigerung von 1876 dieser nicht bestimmt u. genau die u. die Nummer, Feigelhütte,

Nutzarbeitsberechnung, genau figirte Räume bestehen, über die ein Streit nicht bestehen konnte, — gegeltend werden konnten, dass es aber von Bedeutung nicht war, die Grösse des bei der Feigelhütte gelegenen Arbeit genau zu bestimmen, weshalb dann diese Grösse nur annähernd, „ungefähr 6 Aren" angegeben u. genau überflüssig, damit sie diese untiefe Grösse keinen Einfluss über, in Verbindung mit auf alle u. jede Garantie für das flüssenmass mitgeschlossen u. verfügt worden, dass sich der Pächter nicht mit dem Mindergehalte ohne Entschädigung begnügen müsse.

dass diese Grössenangabe nur eine mehr ohne allen Einfluss war, als sie die Localitäten, wie weit sie gingen u. reichten, das Hofgebäude, das Arbeitsstück in seinen Grenzen von Bäumen lagen u. genau fixirten waren.

T. C., dass nun, damit sie Alles klar gestellt werde, und der Verpfleiger weshalb u. dem Verpfleigten niemand sich von verschiedenen Hofgebäude verbleibe, der Art auf nächstmöglich die Begrenzung des verpfleigten Objekts auf jeden oder jeden Seiten auf „jeden durch das Hofgebäude des Verpfleigten, von welchem nur eine Reihe oder 10 Centimeter in der Breite der Feigelhütte, welche für Lebenszeiten ausgegraben sind; mit verpfleigt war, der; — dass hiernach weiterhin verfügt, dass diese Lebenszeiten dem Bäckerei Hofgebäude gehören und dass diese Hofgebäude dauernd der Rückseite der bestandenen Feigelhütte rechts seine Grenze sollte.

T. C., dass auf Veranlassung des früheren Eigenthümers das appellantischen Besitzthums von Appellant behauptet, Strafen verwirkt u. ungültig 9 Reihen gesetzt haben soll, ungültig im Jahre 1878; dass auf derselben Übertragung diese durch fraglich 9 Reihen gebildete Linie im Jahre 1878 als Grenzlinie von Strafen in den Contract eingegrenzt worden sein soll;

dass Appellation zugibt, dass diese Vermessung erst 1878 mit ihm oder ihres Mannes Einwilligung getroffen ist u. dass dieser Umstand ihre Billigung so verfehlen habe;

dass deshalb nicht vorläufig über ihre Behauptung gehört werden müsse, weil die Parteien, die appellantischen Vorfahren der Appellatin, sich friedlich nicht gestört, sondern vielmehr, bis zur Besitzstörung im September 1862 d. J., befreundet gelebt haben;

ferner, dass bis zum Jahre 1860, wo Appellant hinzugekommen wäre, resp. bis 1862/63, die Verhältnisse so waren, wie sie in der Besitzstörungsklage Pos. 1 der Appellatin angegeben wären; dass sie in der Lage sich befunden, dass ein Grenzstein, der bisher als solcher gegolten, sich in der mittleren Hecke auf dem Raume sich befunden, den früher die vorherige appellantische Hütte einnehmend, hätte eingegraben sein müssen, dass sie sich genöthigt gesehen, dass der obere Hecke, resp. wo der appellantischen Besitzstörung Einpflanzung sich nicht in gerader Linie gegen das appellantische Eigenthum hielt, dass gegen diesen Hecken hin der Eigenthum der Appellanten dem Weg entlang sich ein Raum von einem Schritt breit hinzog, der etwas höher als der Weg lag, von dem früheren zum Theil benutzt wurde, von welchem Raum Appellantin statt eines Zaunes lag;

dass diese Hecke seit Menschengedenken in diesem Lage gelassen ist, belassen werden müsste, um die Hecke zum Aufhalten des Viehes von der übrigen offenen Fläche zu bekommen;

dass Appellant im September 1862 seine Arbeiter, den Weg abgeschafft, in fast gerader Linie herzustellen, um die Linie gerade zu bringen, von dem abgefallen der Hecke gelegenen appellantischen Hecken, welcher dem appellantischen Grundstücke zum Nutzen diente, statt ruhig belassen wurde, den ganzen Weg hinunter entlang circa 3 Fuss abstoßen, Grund der Hecke sich aneigneten;

dass Appellant nach der entgegengesetzten Seite mit seinem Eigenthum, in das sich der Hecken Eingepflanzung hineinzog, um 1 Schritt vor, in den Weg hinein rückte, Grund des Terrain ausgrabe, Erde ausfangte, Erde abgrub, um es als Lagerplatz zu benützen;

dass Appellant an der Stelle, wo dieser Weg in der appellantischen Hofraithe südwestlich gegenüber dem appellantischen Schuppen einen Graben von circa 4/4 Meter grossen Tiefen gegen, der grösstentheils im tiefen Felsen besteht, wodurch die Wurzel- und Heckenfest in die appellantische Scheune der Hofraithe total gesammelt ist, der selbst sogar die Hecke mit einem belasteten Wagen unmöglich sei; dann aber, wenn der Hecken in den früheren Zustand hergestellt und dem Hecken die abgefallene Erde wieder beigeschlagen werde, der festen, vom übrigen Hecken so abgesperrt sei, dass man kaum mehr mit einem Schubkarren von Weg und am Hecken vorüber in den appellantischen Hofraithe gelangen könne."

ferner, dass, wie bemerkt, die Lattenlücke abseits der alten Hecke mit dem Hofraithe mit gutem Hecken versehen und dass Strafen wirklich 2 Reihen durchgesetzt habe, die aus der Lattenlücke hervorragen sollten; dass der eine Stein nur etwas vom Vorsprung der Appellanten nach oben versetzt worden, weil er sich beim Setzen an die Lattenlücke gemacht;

dass aber wegen dieser Raumes, wo die Lattenlücke angebracht, wie ein Besitzstörungsprozess anhängig, dass beide Besitzstörungsklagen um den Raum vom Steine an hervorragenden mit bis ans Ende des Aberstückes, d. h. bis ans Ende des mittleren nach dem Aberstücke und erbauten Theiles und die mittleren Hecke seine Gegenstände seien, die Grenzregulirungsklage hinfällig und nicht deshalb anhängig sei;

dass Appellatin weiter Antrag beschränkte, dass die neuerbaute appellantische Hecke grösstentheils im Hofraithe, den Appellant in seinem Eigenthum habe, sei; und dass der Augenschein zeige, dass diese Hecke von unten herauf

auf einer steinernen, gothgebrannten Mauer ruht, die aber nur bis auf halb der gegenüberliegenden alten Giebelschrägen geführt ist; daß von da an gegen die Giebelschrägen noch 3 Schritte weiter nach Oben, in der Breite von 4 Schritten geführt ist, daß sie hier nicht mehr auf einer Mauer, sondern bloß auf eingestellten Hölzern ruht;

daß Appellaten nun vor dem Landgericht z. Aufhebung erklärlich, daß an Fuß der steinernen Mauer der neuen Giebelschrägen neben der mittleren schon ein Stein gestanden habe, den Appellant 1862/63 beseitigt hat und daß der ganze obere Raum der Giebelschrägen at 12 Quadratschritten von Appellanten überzogen worden sei; — wegen des Abgrabens der oberen Reste es nicht komme;

daß diese Behauptungen an Ort z. Stelle vor dem Landgerichte genauest erwogen wurden, daß damals Klägers Strafers Messung bestand; Appellant da aber nicht die Behauptung wagte, daß die Grenzlinie gerade von Fundamentvorsprung bis an den 1ten Stein oberhalb der Lattenlöcher gehe; daß das Landgericht die Localbesichtigung Hinderniß mit eigenen Augen sah z. daß nun Appellant, die gehabten Grenzsteine z. die gerade Linie bei Vorhaltung, sich dahin vergleich, daß, mit Beibehalt der Strafer'schen Messung von 1848 z. ohne Anerkennung derselben, nicht nach dem abgeänderten Strafer'schen Catasterplan von 1848, sondern nach dem Acte von 1846 z. dem darnachigen Catasterplan von 1872 vermessen werde;

daß es also unbestritt sein soll z. Thatsache, daß die 2 Steine oberhalb den Lattenlöchern z. die gerade Linie von da bis an den Stein am Fundamentvorsprung als Grenzlinie zu betrachten; aber die Strafer'sche Vermessung als Grundlage zu nehmen, da sie gerade in den zwei fraglichen Klagen eine bedeutende Grenz- z. Besitzlinie beschädigt worden, daß die gerade Linie den Kreis gegen Strafer bildete.

I. C., daß 1848 Strafer auf Veranlassung Eisenmengers vermaß z. 11 Steine setzte; daß es die 2 Steine, die besprochen, oberhalb der Lattenlöcher, den dritten am oberen Theile des Fundamentvorsprungs z. den 4ten, wie angegeben, am oberen Rande der früheren mittleren Giebelschrägen setzen ließ; daß er vorsprünglich beabsichtigte, einen 5ten Stein, der vorlag, am äußersten Fundamentvorsprung am unteren Theil des Fundamentvorsprungs zu setzen; daß es aber diesen Stein wieder zu setzen vergaß, so daß der Steinsetzer ihn nicht mehr z. für sich verwendete; offenbar deßhalb, weil durch eine Grenzveränderung Anordnung war, die Grenzlinie von selbst für gegeben z. Steinsetz also freistehend war;

daß Strafer also wirklich 4 Steine setzte; aber nur in übriger Weise z. daß sind wahrheitsgemäß dem Appellanten z. Herrn Strafer setzt vorgehalten worden könnte.

I. C., daß es eine Lüge ist, daß Appellaten damals beim Steinsetzen des Herrn Strafer mitgewirkt z. dasselbe gebilligt habe, da

a. 1848 der Ehemann der Appellatin noch nicht interessirt, aber seit Jahren schon so todtal gleichgiltig, blind-taub, sinnig war, daß er eine Fürwilligung nicht mehr haben konnte;

b. 1848 Appellatin mit ihren Kindern keine Kenntniß und Verbindung ihres Mannes hatte z.

c. am Tage des Steinsetzen die ganze familie Bär im Wirthshaus versammelt z. erst bei ihrer Rückkehr den Steinsatz erfuhr.

daß dieser derselbe bis jetzt für Appellatin ein todtes altes acta z. sie bezeichnet ist; wenn Steinsetz gar nicht lügen;

daß die Richtigkeit obiger Aufstellung mit dem Manne Appellant noch dadurch augenscheinlich fügt, daß er nicht wagte, für das obere Ende der mittleren Giebelschrägen die steinernen Mauer festzusetzen, sondern daß er diesen Theil durch, flüchtig in der Art baute, daß er für den Fall einer verlorenen Prozesses denselben leicht z. ohne viele Kosten beseitigen kann, —

sonis weiter dahin, dass er die neuen Gebäudesteuer-
in der nördlichen Linie des Hauptmauerwerks nach
in die gerade Linie gegen Süden d. h. den nördlichen
Theile an der Lattengrube verbauen liess, sondern
sie weit d. h. so zurückstellte, dass sie in keiner Weise
diese gerade Linie überragen, welche sich ergiebt,
wenn man jedes neue Haus an das jenseitige bis an
den, die Appellatin bezeichnet, entfernten Haus an
dem Mauerwinkel des mittleren Theiles anlegt.

I. C. dass sie mit dem vollständig der Katasterplan
von 1843 übereinstimmt, indem sie ihn deutlich d. klar
sich d. fest deutlich von Anbeginn mit den Gebäude-
steuerakten mitgetheilten sind d. hiernach die von der
Appellatin behauptete Linie die richtige ist;

dass die Vermuthung auf dasjenige spricht, dass selbst
der Errichtung wegen die Ausführung gegen Appellat
kannt, Gehörnen d. festeten gemäß erfolgte d. dass
auf hiermit die Beschreibung des Beweisobjekt im
Acte von 1846 vollständig sammelt.

I. C., dass übrigens diese ganze factische Verhältnis
nicht sicher gestellt, da trotz obigen Beweisgut von
Straßer der denselben ignorirende d. unmittelbare,
allein massgebende Vergleich erfolgte,

dass nun Appellat in Anbetracht erster Instanz
dies als richtig nachdrücklich in Zweifel annehmbar,
dass er zuerst den Vergleich als nicht existirend und
nicht bindend erfasst d. dann für den Fall, dass es
möglich sei d. „wenn man von allen früheren Ver-
handlungen d. dem Vergleiche ganz absieht", —
gen der Straßer'schen Vermessung mit Beweisgut die
Klage bestreitt, subsidiarisch den Beweis dieser
Vermessung d. des 10 jährigen Besitzes stimmen an-
bot, — so dass diese ganze Gesichtspunkt zerfällt, —

m der Vergleich Gültigkeit hat.

Aus diesen Gründen

Gestellt ist dem k. Appellationsgerichte, die Ver-
rufung zu verwerfen mit Gutheissung; zu-
gleich den erstinstanzlich gefällten gemachten Inci-
dentappell berücksichtigend die Appellatin nach
n Herzogenbusch zu gütlichen:

dass im Jahre 1847/48 Gemeinde Straßer auf Kosten
ung von Eisenmenger mit Heck, den früheren Ei-
genthümern des appellatischen Besitzthums,
die Grenzlinien vermessen d. folgende Steine
gesetzt hat: a. die 2 oberhalb der alten Ei-
gelsteggang d. der Lattenbüscher befindlichen,
von denen nur der 2te Stein von Eisenmenger
und wieder auf eben gegen das Bär'sche Eigen-
n gerückt wurde, weil er sich beim Fahren an die
n böse gewinkt; b. den 3ten am Hausmauerwinkel
finde der oberen Hecke, c. den 4ten, da wo früher
mittlere, appellatische; nun verbürgte Hagelsteggang
befindet, neben der mittleren Hecke d. genau neben
. obersten Steine bezeichnen Mauer, auf der diese
ggen ruht.

dass Straßer beabsichtigte, einen 5ten Stein an der
n Ecke der unteren gemeinschaftlichen Hecke zu
ermauern zu setzen, gelangt aber nachdrücklich
Setzen desselben wurde d. der Steinsetzer ihn dann
sich verwandte.

dass die practischen conform dem sub 1 angegebenen
Satze von 1847/48 an bis dagegen 1862 resp. vom
1861 besessen haben d. der eine Stein erst durch
der Besitzstörungsklage vom Appellanten be-
tigt wurde;

nöthigenfalls, dass bis zur factischen Besitzstörung
neben Hecke bezeichnung ging, bis zum Mauer-
der mittleren Steggang sich fingen d. dass gemäß

ferner weiter dahin, daß er die neuen Gebäulichkeiten in der nördlichen Nähe des Hauses am Hofmarkt nicht in die gerade Linie greifen dürfen u. dem müsse das Haus an der Leitengrube verbauen bleiben, sondern sie weit u. so zurückstellen, daß sie in keinem Theile diese gerade Linie überragen, welche sich ergäbe, wenn man jedes von Stein am Hofmarkte bis an den Mauerwinkel des mittleren Hofgebäudes zieht.

2. E., daß hiernach nun vollständig der Entscheidung vom 1842 übereinstimmend, indem hierin deutlich u. klar u. sowohl deutlich vom Anbeginn mit den Gränzsteinen mitgegangen sind u. hiernach die vom Appellaten behauptete Linie die richtige ist;

daß die Vermuthung nun dafür spricht, daß der Verbindung wegen die Abschreitung gerichtet kann, Hofmauern u. sodann gerade erfolgte u. da nun hiernach die Beschreibung des Augenscheins Acts vom 1846 vollständig harmonirt.

3. E., daß übrigens diese ganze technische Frage nicht streitig gehört, da beide obigen Steinsetzer Straßer des dasselbe eigenmächtig u. unrichtig allein massgebende Vergleich erfolgte;

daß nun Appellant in Anbetracht seiner Instanz als richtig nothwendig in Betracht nehmen daß er zuerst den Vergleich als nicht existirend nicht bestand aufhebt u. dann für den Fall, daß nöthig sei u., wenn man von allen früheren Handlungen u. dem Vergleiche ganz absieht, gegen der Straßer'schen Vermessung mit Steinsetzung beschadt, subsidiarisch den Beweis dieser Vermessung u. des 10 jährigen Besitzes führen darf, — so daß dieser ganze Gesichtspunkt gänzlich

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

wenn der Vergleich Gültigkeit hat.

Aus diesen Gründen

Gestellt ist dem k. Appellantenanwalte, die Berufung für vorzunehmen mit Gutstehung; für gleich den eventuell gestellt genommenen Incidentappell beantragend die Appellatin mit zum Zeugenbeweise zu lassen:

1. daß im Jahre 1847/48 Gemeinder Straßer auf Veranlassung von Eisenmenger und Heck, den früheren Hofmarkt des appellantischen Besitzthums, die Localitäten vermessen u. folgende Steine gesetzt hat: a. die Ecke auf der alten Hofgalleriegasse u. der Leitenhäuser befindlichen, von denen nur der 2te Stein von Eisenmenger etwas weiter nach oben gegen das Bäckische Hofgebäude gerückt wurde, weil er sich beim Setzen an die Leitenhäuser gestoßen; b. den 3ten an besagter neuen Ecke des oberen Hofes, c. den 4ten, da wo jetzt der mittlere, appellantische, neu erbaute Hofgallerie sich befindet, neben der mittleren Hofecke u. zwar neben dem obersten Steine besagtes Mauer, auf der linken Seite rückt.

2. daß Straßer bemerkstelligte, einen 5ten Stein an einer Ecke der unteren gemeinschaftlichen Hofmauer neu festzumarkiren zu setzen, jedoch aber nicht deutlich das Setzen derselben verbot u. der Steinsetzer ihn dann für sich vermutete.

3. daß die Parteien conform dem sub 1 angegebenen Steinsetzen von 1847/48 an bis dem Januar 1862 resp. Sommer 1861 besessen haben u. der eine Stein erst Lang vor der Besitzstörungsklage vom Appellanten beseitigt wurde;

4. widrigenfalls, daß bis zur streitigen Besitzstörung die obere Hofmauergrenzung ging, bis zum Mauerwinkel des mittleren Hofgebäudes sich fügen u. daß gerade

1 nach dieser Seite hin an der Wand des oberen Theils der neuen Synagoge ein gar hoher gasförmiger Raum von mindestens 1 Meter Raum d. was mehr sicherstand, der Appellant stets anführte, stets abgrub, um sie für den Synagogen d. als Lagerplatz zu benützen.

5. dass zur Zeit der abgeänderten von Strafen bestätigten Urtheiles der appellirte Thatsachen nicht existirt, aber vollständig geisterkrank, blos - vorspiegelung war, sowie dass am Tage der Urtheilfällung die ganze familie Bär bei demselben nicht zugegen war, sondern nächstens unbekannt d. erst abends bei ihrer Rückkehr erfuhr, dass Eisenmenger durch gemeldet Strafen Urtheil habe fällen lassen;

die Parteien zur Führung dieser Berufung in die 14 Tagung gehörig geladen d. dem Appellanten alle Kosten der Appellirung zu Last zu legen d. deren Höhe dann zum Vortheile des Untergerichtes auszusprechen.

Gink

Signirt in der Sitzung am 23. Jan. 1865.

vKSt

zu Folge Erg. der mündlichen Berhandlung v. 27 Febr. 1865

vKSt

DIENSTBOTEN-STEMPEL 14 Kreutzer

kgl. Landrichter in Zweibrücken am 18ten März 1863 in Gemäßheit eines an demselben Tage von ihm erlassenen zurückverweisenden Urtheils, eine Ortsbesichtigung vornahm, und aber nach der ersten Klage beim Friedensgericht erfolgte, dasselbe nämlich sein Urtheil vom 15ten Juli 1863 auf der zweiten Klage wiederum wendete, welches Urtheil zugleich die Appellation zu einem Zeugenbeweise über die von ihm behaupteten Besitzstörungen zuließ und den 25ten Juli hierauf zum Abhören der Zeugen bestimmte;

In Betracht, dass an diesem Tage von dem kgl. Landrichter ein Protokoll über einen angeblichen Vergleich aufgenommen wurde, welchen wörtlich anzuführen zum Verständniß der nachfolgenden Erörterungen nothwendig ist:

Demselben sei die Überschrift „Vergleich" und lautet auf den Eingang folgendermaßen: „Wir Beamten am Ort und Stelle der Parteien durch persönlichen, sowie auch die von ihnen vorgeladenen Zeugen. Hierüber in der Sache die Lokalitäten in Augenschein genommen und die Parteien in ihren wechselseitigen Vorbringen gehört hatte, worauf der Gerichtsherr Vermittlung nahm, eine gütliche Beilegung des Prozesses zu versuchen, ist sodann folgender Vergleich zwischen den Parteien bezüglich dieses Prozesses durch Ihrer Vermittelung zu Stande gekommen: 1.) Der wechselseitige Besitzstand der Parteien soll durch den kgl. Bezirksgeometer Strasser dahier vermessen und aufgenommen werden; 2.) Nach Vermessung resp. Grenzbestimmung

fall der Kurfeigerungsakt vom 24 Oktober 1846 zu Grunde gelegt worden, genügt weder der bisher innegehabte Besitzstand des Bauermeister Friedrich Hemmunger der früheren Besitzstörer des Beklagten resp. die Baer'sche Zeugenfrage noch der in dem vorgelegten Akte bezeichneten Zubehörungen von den Gebrüder Johann Backer ersteigerte Gut. Die fernere Kurfeigerung eines gedachten Plans soll bei der vorzunehmenden Vermarkung in Berücksichtigung kommen. 3., Sollten die durch den Kgl. Bezirksgeometer vorzunehmenden Operationen eine einseitige Befriedigung der Parteien nicht zur Folge haben, so bleibt einer jeden derselben vorbehalten, sämtliche der Grenzregulirung der Parteien und Ausgabe des angeführten Kurfeigerungs-Aktes die Entscheidung des Kgl. Bezirksgerichts einzuholen. 4., der vom an den Einfahrt – vom Scheunerweg aus – Hasenck Grenzstein wird als solcher von den beiden Parteien anerkannt. 5., die Kosten der Vermarkung und Abmarkung werden von den Parteien gemeinschaftlich getragen. Sollte diese Operation ergeben, daß die Klägerin sich genöthigt in den gegenwärtigen als in den früheren Klagen vom 11 März beanspruchten Besitzstand im Einzelnen beschränkt, so soll dieselbe sämmtliche Kosten beider Klagen zu tragen haben – in umgekehrten Falle sind diese Kosten dem früheren Beklagten zur Last. 6., durch diesen Vergleich soll sonstigen Rechten und Ansprüchen der Parteien bezüglich ihres respectiven Besitzstandes in Einander bei Klage präjudizirt sein. —

DIENSTAGS-STEMPEL
14
Kreutzer

In Betracht, daß sich die Appellatin unter Vorlage dieses Protokolls vom 1 August 1863 an den Bezirksgeometer Straßenmeister, damit derselbe die Vermarkung und Abmarkung vornehme; daß sich dieser Beamtete eines an Ort und Stelle begab und dabei fand, daß eine Grenzüberschreitung von Seiten der Appellatin im Sinne Klage gefunden habe; daß die Appellatin mit dem Ruf den genügten Ersatzen gefundenen Pfahlsteine aber nicht zufrieden war, und demnach durch Ladung vom 16 Dezember 1863 Klage vor dem Kgl. Bezirksgerichte zu Hildburghausen erhob auf Vermarkung und Abmarkung des fraglichen Theils der Parteien auf Grund des Kurfeigerungsprotokolls vom 24 Oktober 1846 und des damals bestandenen aber später abgeänderten Katasterplanes durch einen oder drei Sachverständige auf gemeinschaftliche Kosten, 2., auf Bezahlung der Kosten der beiden Besitzstörungsklagen mit 14 fl 2 kr. —

In Betracht, daß durch das angegriffene Urtheil vom 15 April 1864 erkannt worden: 1., der vorliegende Vergleich sei für die ~~beide~~ Parteien ~~hinfort mit~~ allen den rechtlichen Wirkungen, welche einem Vergleiche zukommen; 2., durch diesen Vergleich sollen die beiderseitigen Besitzstände auf Grund des Kurfeigerungsprotokolls vom 24 Oktober 1846 und des damals bestandenen Katasterplanes festgestellt werden, und demgemäß ist 3., der bestehende Steuer nicht gleichlautend, der Bericht über eine nachmalige Grenzregulirung oder über die durch Verjährung eventuelle Grenze somit signalisirt zu führen.

In Betracht, daß bezüglich der streitigen Grenzlinie zu bemerken ist, daß der Vermessung von 1846 zufolge die Gebrüder Baer gemeinschaftlich mit Hermann Jäger und Jacob die Grenzsteine beiderseitigen Eigenthums gemeinschaftlich festgestellt und diese Grenzsteine mit 3 Marksteinen versehen; daß überdies noch ein weiterer Stein auf der andern Seite des neu erworbenen Eigenthums gegen den Hofpfleider Weg zu gesetzt wurde; daß einige Zeit hernach beide Theile den bezirksgerichtlichen Straßen entlang diese also festgestellte Grenze in das Kataster behufs Berichtigung der Mutter aufzunehmen, daß Letzterer auch wirklich erfolgt und von dieser Grenze und den Marksteinen in Gegenwart der genannten Betheiligten Einsicht nahm und die Grenze anzeichnete, daß dieser die Grenze von den Parteien selbst festgesetzt wurde;

In Betracht, zum ersten Theile des Urtheils, daß nach der Definition von Zachariae Bd. II. §418 „der Vergleich derjenige Vertrag ist, durch welchen die Parteien einen Rechtsstreit, der unter ihnen obwaltet, beilegen, oder einen Rechtsstreit, der unter ihnen bevorsteht, zuvorkommen und zwar auf die Weise, daß die eine und die andere Partei etwas gibt oder aufgibt oder einbehält", und dann in einer Note beifügt: „der Gesetz, und zwar auf die Weise u.s.w. kommt in dem Artikel – 2044 C.C. – nicht vor, aber aus Deduction unterscheidet sich der Vergleich von dem Irrthum einer Rechtsregel und von der Verzichtleistung, durch beide Theile ein Opfer bringen".

hiemit stimmen sämmtliche Schriftsteller, mit alleiniger Ausnahme von Domat, namentlich mit Troplong überein –

Dalloz, transaction N.o 15.

In Betracht, daß demnach zu untersuchen ist, ob die beiden streitlichen Theile einen solchen Vertrag, d.i. Beilegung eines bereits begonnenen oder in Aussicht stehenden Prozesses etc. etc. gaben von Rechten von beiden Parteien für vorhanden sind oder nicht, in dem vorliegenden Vergleiche vorhanden sind oder nicht;

In Betracht, ad a.) daß zwar allerdings ein possessorischer Rechtsstreit zwischen den Parteien bestanden hat, daß aber dieser den sogenannten Vergleich gar nicht weiter beschäftigt, als der Bezirksgerichtsrath von den Theile, über die von seinen Vorgesetzten gebrauchte Landesparteien Macht zu sprechen, zu befehlen, wenn man vereinbarte sich nicht darüber, daß dieser bezirksgerichtliche Straßen die Ausmessung stattfinden sollte, bestätigt aber zu gleicher Zeit, daß in seinem Ausspruch Niemand gehindert sein sollte, und daß es den Parteien freistehe, wenn sie den Bezirksgerichtsrath eine Klage wegen Grenzregulirung anzustellen; daß demnach sich nicht über den Besitzstand vergleichen, sondern Rücksicht offen gelassen wurde, und wenn auch Beifügung einer Bedingung, wodurch nichtsdestoweniger bezweckt wurde damit, ganz einfach die Parteien befugt sollten vor den Bezirksgerichtsrath verweisen sollen; daß aber ein Vertrag, wodurch 2 Parteien einen in possessorio anhängigen Prozeß vermeiden wollen, um ihnen auf dem bestimmten Wege des petitorischen Rechtsstreites weiterfortzusetzen, offenbar kein solcher ist, „par lequel les parties terminent une contestation née, ou previennent une contestation a naître – Art. 2044 C.C.

In Betracht, daß aber durch diesen Vertrag ebensowenig einem obschwebenden gütlichen Prozeß vorgebeugt würde, denn a[illegible]sicherung müßte vereitelt werden, daß ein gütlicher Prozeß in Aussicht stand, aber wenn auch, so würde durch den Vergleich dieser nicht vorgebeugt, sondern in diesem gerade heraufbeschworen werden, ja er würde der Zweck, daß er zu seiner Entscheidung in possessorio gebraucht werden könnte, förmlich prorogirt;

In Betracht, daß der erste Artikel, wie er steht, von der Klage gelachtet würde, der Streitgegenstand sei dadurch genau festgestellt, daß sich die Parteien über Anerkennung auf Grund des Anerkennungsprotokolls vom Jahr 1846 geeinigt, und damit eine festere Basis gewonnen hätten; und wozu soll diese festere Basis bestehen? wenn es scheint dann, daß der festere seit 1846 gleichmäßige Besitzstand, welcher mit den verschiedenen Grenzsteinen und den Baumstämmen übereinstimmt und den örtlichen Verhältnissen entspricht, aufgegeben werden soll, um auf Grund des anzuerkennenden allen Hülfsmittel, nämlich des in diesem Akte aufgegebenen Flächenmaßes – ohngefähr (welches Resultat!!) 6 Acres – wobei noch der Zufall stattfand, daß die Differenz von 1/20 minder Bauschung bleiben sollte, die Grenze zu finden; daß hierbei nicht übersehen werden darf, daß der jetzige Besitzstand den Appellaten mit dem der Anerkennung im Jahr 1846 im Ganzen bildete, daß diese Anerkennungsprotokolle im Akten nicht beigelegt

wurden, daß Appellant sich zum Beweis erbietet, daß diese Anerkennung wesentlich die Parteien contradictorisch die Grenze festzustellen und diejenigen Merkmale setzten, welche heute noch vorhanden sind, sowie daß der und seine Rechtsvorgänger den volkspruchend besessen, – daß dieser allen unbrauchbarlich bleiben soll, um auf den festen Besitz des Acts vom Jahr 1846 die streitige Grenze zu finden, sowie auf Grund einer Recherche, welche diese Anerkennung verursacht und wo etwa eingezeichnete Grenzsteine oder Linien bei dem Verwachsen des Besitzes der Besitzungsfläche in einer Form unmöglich sichtbar haben können und die Bestimmung einer Grenze dadurch sehr gegen abgeschwächten Signalement des Appellanten;

daß also nach der Clausel des ersten Artikels in Folge des Vergleichs derjenige Zustand wiederhergestellt sein soll, welchen die beiden Parteien – Bach und Eisenmenger – verändert, contradictorisch die Grenze festzustellen, daß also dies wieder aufgegeben werden soll, um auf dem Wege des Prozesses und einer Localinspection die streitige Grenze festzustellen, was von den Parteien bereits festgestellt ist, und dem volkspruchend der bisherige Besitzstand war;

daß aber nach dieser Auslegung des Vergleichs der gütliche Prozeß nicht vermieden, sondern hervorgerufen, und eine festere Basis für die Grenze der beiden

seitigen Signalements gefunden, sondern die vorgefundene persönliche Identität über den Zweifel gesichert wird,

in Betracht, ad b.) daß bei einem Ringkampf durch Parteien Kosten aufgewendet müssten, daß auch der ersten Instanz mit Recht angenommen hat, der Appellant habe durch den Ringkampf seinen bisherigen Besitzstand aufgegeben, er hätte auch sein persönliches Signalement vergessen, um sie etwa zu haben mit der Appellatin bei auf der ersten Basis der ein Akten angegebenen abgelaufenen Ehescheidungsprozesses einen neuen Vermittlungsversuch mittelst eines Prozesses am Kgl. Landgerichte und einer Lokalitäten Expertise auf gemeinschaftliche Kosten zu bekommen? nun, wenn der Appellant im Ringkampf auch diese seine Kosten verzehrt hat, was hat denn die Appellatin aufgegeben? darüber schweigt der ersten Richter;

in Betracht, daß demnach dieser angebliche Ringkampf kein Ringkampf ist, weil nachher der gerichtliche Prozess nicht beendigt, noch der gerichtliche Prozess nicht vorgängig wurde, daß er kein Ringkampf ist, weil wenn die vorherigen Verhandlungen richtig wären, nun eine neuerliche Verzichtleistung des Appellanten auf wiedervorhandene Kosten verhängen würde, wiederum der Gegner nicht einwilligt;

in Betracht, daß endlich der Ringkampf formell, weil nun in einem gerichtlichen aufgenommen, ein materiell nichtig, weil die Ehefrau Baer sich nicht vergleichen konnte, angefochten werden kann, sondern die Nachrichten Käse Schriftstücke über alles Maß über ist und die Instanzen sich neue widersprechen und gegensätzig auffassen, endlich die Schlussbestimmung diese gibt, daß alle Rechte der Parteien intakt bleiben sollen, — endlich allem Raisonnement entsteht, daß Appellant sich gebürden und ohne allen Handfall seinem Gegner auf Gnade und Ungnade übergeben hat;

in Betracht, daß bei der Interpretation von Ringkämpfen die Regel gilt, daß solche sich nicht auf casus improvisus, ad incogitata erstrecken — Dalloz, transaction. N° 129. Art. 2048. 2049. C.C.N. ;

in Betracht, daß auch der ganzen Reihen Appellant nur damit einverstanden war, daß von den Zeugenaussagen, durch welche auf die einfachste, kürzeste und wohlfeilste Weise diese Frage gelöst worden wäre, abgegangen und die Aufforderung der Operationen der Gerichtes Straßen vorgenommen werden sollte, da es ihm natürlich gleich sein konnte, ob sein Besitzstand durch die Zeugen oder auf dem Wege durch Hr. Strasser festgestellt wurde, da es wünschte, daß sein Besitzstand der nämliche war wie in seinen Akten Urkunden inne hatten, und wie er sich in der Verhandlung einzusetzen fand und wie er durch die dort angegebenen und die Wirklichkeit vorfindenen Grenzsteine sowie durch die Localitäten selbst klar vor Augen liegt;

nun in einem gerichtlichen aufgenommen, ein materiell nichtig, weil die Ehefrau Baer sich nicht vergleichen konnte, angefochten werden kann, sondern die Nachrichten Käse Schriftstücke über alles Maß über ist und die Instanzen sich neue widersprechen und gegensätzig auffassen, endlich die Schlussbestimmung diese gibt, daß alle Rechte der Parteien intakt bleiben sollen, — endlich allem Raisonnement entsteht, daß Appellant sich gebürden und ohne allen Handfall seinem Gegner auf Gnade und Ungnade übergeben hat;

in Betracht, daß bei der Interpretation von Ringkämpfen die Regel gilt, daß solche sich nicht auf casus improvisus, ad incogitata erstrecken — Dalloz, transaction. N° 129. Art. 2048. 2049. C.C.N. ;

in Betracht, daß auch der ganzen Reihen Appellant nur damit einverstanden war, daß von den Zeugenaussagen, durch welche auf die einfachste, kürzeste und wohlfeilste Weise diese Frage gelöst worden wäre, abgegangen und die Aufforderung der Operationen der Gerichtes Straßen vorgenommen werden sollte, da es ihm natürlich gleich sein konnte, ob sein Besitzstand durch die Zeugen oder auf dem Wege durch Hr. Strasser festgestellt wurde, da es wünschte, daß sein Besitzstand der nämliche war wie in seinen Akten Urkunden inne hatten, und wie er sich in der Verhandlung einzusetzen fand und wie er durch die dort angegebenen und die Wirklichkeit vorfindenen Grenzsteine sowie durch die Localitäten selbst klar vor Augen liegt;

In Betracht, daß, wenn wenn sich dazu die Lage der beim Vergleiche streitigen Parzelle nach ungünstiger, die unsere Ansicht erschwerende Landschaftskarte des kgl. Landrichters, der über den Vergleich verhörte und dabei mitfungirte, daß dadurch seine Ansicht nicht der Gerichte vorgefaßt werde, die Schwierigkeit der Appellanten u. s. w. ist nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann, daß Appellant den seiner behaupteten und von dem ersten Richter angenommenen Lauf des Vergleiches, seine Verzichtleistung auf seinen bisherigen Besitzstand, seine einzige wahre Grenze auf den Weg der Vermarkung auf alleinigen Grundlage der Akte vom 1846 — dem die zunächst stattfindend gefundene Vermarkung durch Straßer war in nun eine zinnlose Lokalität Gründe — nicht genannt hat, und daß über die Tragweite einer falschen Übereinkunft eine Übereinstimmung von seinen Seiten nicht vorhanden war;

+Appellanten gab. Eg. Ges.

In Betracht, daß wenn nun der Vergleich wirklich und wirksam ist, die weitere Frage entsteht, ob denn die Klage seinen abgeschlossen als begründet erscheint; daß dies aber in der Appellantenz in den vorliegenden Akten bestritten wird, wie von dem ersten Richter, daß weil eine Grenzberichtigung übersichtlich nicht vorhanden ist, daß das seine Widerspruch Appellantin jedenfalls beweisbedürftig ist;

In Betracht, daß hilfsweise der in erster Instanz angebotene Beweis in dieser Instanz wiederholt wird;

Aus diesen Gründen

gefällt es dem kgl. Appellationsgerichte mittelst Beiformerteile des angefochtenen Urtheils, die von der Appellantin angestellte Klage als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der Appellantin zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen, wenn die Bürgschaft der hinterlegten Geldstrafe zu verwenden. –

Heist hilfsweise den Appellanten zum Beweise dieser Umstände und Zeugen darüber zuzulassen: 1., daß die appellatischen streitigen Bäche genau übereinstimmen mit den Darstellungen des Appellanten, Eidenmenger und Hoch, laut der Karteigarnung vom 24 Oktober 1846 behufs Abgrenzung ihrer beiderseitigen eigenthümlichen ländlichen 3 Morgenstücke gesetzt haben, welche heute noch vorhanden sind und zwar an den nämlichen Punkten, wo sie sich heute vorfinden, und daß wieder diese nun noch ein 4ter Marksteine unten am Thalsiedel eingesetzt wurde; 2.) daß die beiderseitigen Lokalitäten, nachdem sie gestanden war, der Bezirksingenieur Straßer ersuchten, diese Grenze und diese Grenzsteine in den Katasterplan einzuzeichnen und daß beide die Grenze wie die Grenzsteine heute noch genau in der nämlichen Richtung und an der nämlichen Stelle wie damals vorfinden sind und wie selbe in den Plan eingezeichnet worden und eingezeichnet sind; 3.) daß er, Appellant, und seine Rechtsvorgänger diejenige Stätte, wie solche durch die 3 Marksteine gegen das appellatische eigenthümliche bezeichnet sie

GEMEINDE-STEMPEL 7 Leutzer

In Betracht, daß, wenn wenn sich Recht die Lage der beim Klagantrag streitigen Parteien vergegenwärtigt, die unsre Annahme entschieden Landesgericht der Egl. Landrichters, der über + das Vergleich vorlief und dabei voraussetzte, daß Beklagte seine Rechte nicht der Gewährte vorgaben wenden, die Klage + Appellanten gab. Eg. Ld. Zweifel unabhängig sein, daß Appellant die seiten Behauptungen und von dem ersten Richter angenommenen Bann des Vergleiches, seine Verzichtleistung auf seinen bisherigen Besitzstand, seine Anerkennung auf den Klage der Beklagung auf alleinigen Grundlage des Akten vom 1846 — dem die zunächst streitfindend selbst Benennung dieß Straßmaß für nur eine zunächst bestreitige Thatsache — nicht gekannt hat, und daß über die Tragweite einer solchen Übereinkunft eine Übereinstimmung von seinen Seiten nicht vorhanden war;

In Betracht, daß zwar nun der Vergleich wirksam und gültig ist, die weitere Frage aufstellt, ob denn die Klage seine abgetreten als begründet erscheint; daß hat aber in der Appellinstanz in den streitigen Punkt bestritten wird, ist von dem ersten Richter, daß weil eine Grenzmessung in vorübergehend nicht vorhanden ist, daß der diesem Widerspruch Appellantin jedenfalls beweispflichtig ist;

In Betracht, daß schließlich der in erster Instanz vorgebrachte Beweis in dieser Instanz wiederholt wird;

Cur diese Gründe

gefallen ist und Egl. Appellationsgerichte mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, die von der Appellantin angestellte Klage als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der Appellantin zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen, sowie die Verfügung der festgesetzten Geldstrafe zu verordnen. –

Höchst subsidiarisch der Appellanten zum Beweise seiner Behauptung und Zeugen anbieten zu lassen: 1., daß die appellatischen streitigen Bäche genau seitdem mit den Besitzvorgängen des Appellanten, Eisenmenger und Heeck, bald nach der Besitzergreifung vom 24 Oktober 1846 behufs Abgrenzung ihres beiderseitigen gegenseitigen diesseitigen 3 Marksteine gesetzt haben, welche heute noch vorhanden sind und zwar an den nämlichen Punkten, wo sie sich heute vorfinden, und daß wieder Kosten wie noch ein 4ter Marksteine unten an Thalsohle eingesetzt wurde; 2.) daß die beiderseitigen Besitzlichten, welchen Art gehalten war, der Bezirksingenieur Strasser errichten, diese Grenze und diese Grenzsteine in den Katasterplan einzuzeichnen und daß beide die Grenze wie die Grenzsteine heute noch genau in der nämlichen Richtung und an den nämlichen Stellen wie damals vorhanden sind und wie selbe in den Plan eingezeichnet wurden und eingezeichnet sind; 3.) daß er, Appellant, und seine Besitzvorgänger diesseits Bäche, wie solche heute die 3 Marksteine gegen der appellatischen Eigenthum bezeichnen, die

gemeinschaftliche Kasse abgetrennt ist, also in der ausschließlichen Nutzung sich befindet, seit mehr als 10 Jahren vor Anstellung der ersten Klage ruhig, ununterbrochen und öffentlich besessen haben —

~~sofort die weitere Vollstreckung zu verfügen, Kosten vorbehalten, eben dort in diesem Falle die Bücher~~ die Parteien von der ersten Instanz zurück, zu verweisen, die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Rückgabe der pfändlagten Geldstrafe zu verordnen.

Eugen Locw.

Verkündet in der Sitzung
v. 23 Juni. 1865.
Kuhn.

Geschehen bey der schriftlichen Begründung v. 27 febr. 1865.
Kuhn

Gründe.

Dasselbe appellirt gegen das ihm ungünstige Urtheil des Bezirksgerichts der vordere Amtsgerichtsbezirk vom 25. Juli 1864 mit Beschwerde, worin er zur Begründung anführt: die Beweisführung des klägerischen Beweisgrundes sei durch die Vorschriften des Gesetzes vom 24. October 1846 und des damaligen Civilprozeßverfahrens durch Eidesdelation auf Grund des Eides vor Gericht, die durch gestattet worden sei, daß in Form des Appellationsantrags, die durch gestattet worden sei, daß in Form des Gesetzes vom 1848 der Beweisführung des Klägers Beweis gestattet habe, gegen das Urtheil des Bezirksgerichts, den Beweis des Besitzes [illegible]

[illegible] besessen haben, in der vom Kläger vor der Besitzstörungsklage vom Appellanten bestätigt worden;

4. nöthigenfalls, daß bis zur streitigen Besitzstörung der obere Hof vorgenommen, bis zum Maueranbau der mittlere Vorgang sich fortgesetzt, und daß gerade nach diesem Punkte in an der Stelle des oberen Hofs der vordere Vorgang ein zur Hofe gehöriger Raum von mindestens 1 Meter breite, auf welche sich bezieht, der Appellant Hofs zu pflanzen, Hofs abgrabe, um sie für den Vorgang in Vorgrabung zu benützen;

5. daß zur Zeit der abverurtheilten von Straßen in Hofstätten Beinschaft der appellantischen Hofraum auf nicht unterbricht, aber vollständig gepflasterbrunk, blos- vorhanden war; - sowie von Tage der Anstellung die zwischen Baer bei demselben noch zugegen war, sondern ununterbrochen arbeitete in erst Abends bei ihrer Rückkehr erfahre, daß Lidermeyer diese streitige Straßen Raum habe setzen lassen;

die practischen zur Führung dieses Beweises in die erste Instanz gestellten Anträge und dem Appellanten alle Rechte der Appellinstanz zu Ende zu legen und deren distractum zum Vortheile des Unterzeichneten vorbehalten.

Factum.

Dasselbe appellirt gegen das ihm ungünstige Urtheil des Bezirksgerichts der vordere Amtsgerichtsbezirk vom 25. Juli 1864 mit Beschwerde, worin er zur Begründung anführt: die Beweisführung des klägerischen Beweisgrundes sei durch die Vorschriften des Gesetzes vom 24. October 1846 und des damaligen Civilprozeßverfahrens durch Eidesdelation auf Grund des Eides vor Gericht, die durch gestattet worden sei, daß in Form des Appellationsantrags, die durch gestattet worden sei, daß in Form des Gesetzes vom 1848 der Beweisführung des Klägers Beweis gestattet habe, gegen das Urtheil des Bezirksgerichts, den Beweis des Besitzes [illegible]

[illegal] [illegal] [illegal] [

№ 4967. Exp. 19. Mai. Urth. v. 18. April 1866.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Qualitätum

In Sachen

Franz Steuer, Oekonom und Zingelmeister, in Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 18ten April 1866 und Inzichtappellat, gegen kgl. Anwalt Löw vertreten;

gegen

Charlotta Herber, gewerblose Ehefrau des mitabgeladenen Johann Baer, gewesenen Zingler, jetzt ohne Gewerbe, beide in Zweibrücken wohnhaft, im Handel als Theilnehmerin schuldgerichtlich Angeklagten und Inzichtappellatin, vertreten durch den kgl. Anwalt Gink,

in kgl. Anwalt Löw nahm folgenden Antrag:

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, Recht zu sprechen, daß die Appellatin durch das Urtheil vom 6ten März 1865 freigesprochen worden ist, weil aber Appellant seinen Gegenbeweis vollständig erbracht hat, sofort mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die von der Appellatin angestellte Klage als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der Appellatin zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen, und die Sache alsdann zur festgesetzten Hauptstrafe zu verweisen.

Der kgl. Anwalt Gink nahm folgenden Antrag:

Es gefalle dem kgl. Appellationsgerichte, Recht zu geben, daß Appellantin dem Urtheile dieses Gerichts vom 6 März 1865 Genüge geleistet und den ihr auferlegten Beweis erbracht hat; daß demgemäß der von dem Appellaten vorgebrachte Gegenbeweis zurückgewiesen und dem gegnerischen Antrage seinerseits nicht gehörig sei;

sofort unter Verwerfung der erhobenen Berufung als unbegründet und unter Confirmation des Urtheils in die Kosten beider Instanzen erkennen,

über die wiederrechtliche Klage Anstalt gerichtlich zu gebieten,
daß die Grenze zwischen dem beiden streitigen Besitzungen
Parteien nach Maßgabe des Vertrages vom 24 Oktober 1846 vorgestellt durch den damaligen bestandenen Katasterplan durch diejenige Linie gebildet wird, welche sich ergibt, wenn man von dem am Hofe, vorerwähnten festgesetzten Raine eine gerade Linie nach dem oberen oder südöstlichen Ende der alten Trockenlegungsgraben dergestalt zieht, daß sie da den mittleren Theil der gabelförmigen Teiche des Hausgrundes am Grenzstein gesetzt und von diesem nach dem gegenüber sitzenden westen Raine der Lattenlöcher und so fort zu dem andern Raine die Klage genommen wird;

demgemäß den Appellanten zu verurtheilen:

1., binnen 8 Tagen nach Zustellung des ergehenden Urtheils an seinen Gebürlichkeiten, somit die Linie neben zu bestätigen und für den Fall daß er sich nicht dazu verstehen würde, den Appellaten zur Rückvergütung desselben auf seine Kosten zu vermögen, auch denselben allenfallsigen Schaden übergriffen für die Zukünftigen in Versagung,

2., innerhalb Vorstehen Frist mit der Appellaten in Gegenwart eines zu vernehmenden Vertrauensmannes zur Setzung der bezeichneten Raine am Grenzsteine auf gemeinschaftliche Kosten zu schreiten, widrigenfalls Appellaten denselben auch in Beisein des Vertrauensmannes in seinen Gebürlichkeiten zu setzen berechtigt sein soll;

sowie auch den Appellanten zu den Kosten beider Instanzen, insoweit dieselbe noch nicht verrechnet ist, somit zur Zahlung von 11 fl 06 kr nebst 5 % Zinsen vom Tage der Klage für die vor dem kgl. Landgerichte Zweibrücken in possessorio entstandenen Kosten, zu verurtheilen, endlich Gebührlich die statthaft gehabten Exekutionen als aufgehoben

Kostenverzeichniß

für Franz Steuer, Oekonom und Ziegeleibesitzer in Zweibrücken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des kgl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 13ten April 1864 und Fortsetzung appellaten

gegen

Scholastika Herber, gewerblose Ehefrau des entredigirten Johann Bachr, beide in Zweibrücken wohnhaft, für sich und als Beistandin ihres gedachten Ehemannes, Appellatin und Fortsetzungappellantin, vertreten durch den k. Anwalt Gink.

---

des Urtheil des kgl. Appellationsgerichts vom 18ten April 1866 enthält die Hauptberufung für gerechtfertigt, verfügt die Rückgabe der Geldstrafe und verurtheilt die Herbin Gink zu sämtlichen Kosten I und II Instanz. – Ordinär

	Tarif	Auslagen		Gebühren	
		fl	xr	fl	xr
1., Appellat vom 23 Novbr 1866		6	01	—	—
2., Vorfällation	68.	—	—	8	24
3., Abkommillation	91.	—	—	1	53
4., Rezepisse an die kgl. Staatsbuchhalterei	90	—	—	—	57
5., Ordnung, 10 Bgl. 9 Bellen	73	1	10	11	24
2 Abschr. 14 Bgl und Zustellung	75	2	05	5	42
		9	17	28	20

	Tarif	Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr
Uebertrag ..		9	17	28	20.
7., Zustellung der Klage v. 23 Januar 1865	83.	—	—	1	53
8., Vorladung vom 24 Februar 1865	80.	—	—	9	27
9., Anzeige an Herrn Distanzcommissär ..	76	—	14	1	16
10., Besichtigung der Ordonnanz		—	56	—	—
1 Absp. 1 Bgl. und Zustellung	70	—	24	—	48.
11., Eröffnung des Zeugenverhörs und Protokoll	91	1	22	1	53
12., Zeugenladung vom 3 und 4 Mai 1865 ..		6	51	—	—
13., Abschrift vom 16 Mai 1865		3	51	—	—
14., 12 Urtheilsbeilagen, 24 Bgl. – 48 Dokum.	59	2	48	9	36
15., Zeugenrecognitionen vom 16 Mai 1865 ..		1	36	—	—
16., Abschrift vom 17 Mai 1865		1	50	—	—
17., Zeugengebühren:					
a., für Zeugen zusteht 7 fl		7	—	—	—
b., zwei Zeugen – 4 fl 12 kr		9	24	—	—
c., zwei Zeugen zu 2 fl 48 kr		5	36	—	—
d., drei Zeugen zu 1 fl 24 kr ...		1	12	—	—
e., zwei Zeugen zu 56 kr – 15 Juni 1865		1	52	—	—
18., Zeugenverhör und Gegenzeugenverhör vom 22. 23. und 24 Mai 1865 – 8 Kathalionen	92	—	—	30	16.
19., An die Bezirksgerichtskanzlei für das Zeugenverhör bezahlt, Original		6	19	—	—
20., Abschrift der Aufforderung des Zeugenverhörs 1 Absp. 10 Bgl. 46½ Dokum	89	1	10	9	18.
Zustellung und Gebühr	70	—	27	—	48
		95	33	93	35

Kostenverzeichniß

für ~~das in Rechtssache~~ Franz Steiner, Oekonom und Ziegelbrennereibesitzer in Zweibrücken wohnhaft, Beklagten

gegen

Charlotte Herber, gewesene Ehefrau des Gerichtsdieners Johann Baer, gewesene Ziegler, jetzt ohne Gewerbe, beide in Zweibrücken wohnhaft, Klägerin.

	Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr
1., Copialien	—	—	4	12.
2., Anwaltbestellung	—	31	—	32
3., Akkreditivausfertigung	—	—	1	16
4., Ad. an die Kgl. Rechtsbehörde ...	—	—	—	38.
5., Citirung, 5 Bgl. 4½ Dokum	—	35	3	50.
2 Absp. 5 Bgl. und Zustellung	—	52	1	55.
6., Terminsansetzung der Vorladung – 24 März 1864	—	—	1	16
7., Vortrag vom 8 April 1864	—	—	6	18.
8., Publikation vom 28 Juni 1864	—	31	—	32
9., Copialien bei der stattgehabten Publikation	—	—	2	32
10., Kostenrechnung	—	07	—	27.
	2	36	23	28
	23	28		
Taxat: Zwanzig sechs Gulden vier Kreuzer.	26	04		

Eugen Loew.

Klagt auf die Taxe von zwanzig sechs Gulden vier Kreuzer.
Zweibrücken den 9 Juni 1865.
Der beigeordnete Rechtsanwalt
Mollitor

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

	Tarif	Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr
Übertrag ..		95	33	93	35.
21., Avenir vom 24 Januar 1866	70	—	41	—	48.
22., Fixationsbüchel vom 12 februar 1866	83	—	07	1	53
23., Citoyen, 8 Bgl. 7½ Zeilen	73	—	56	9	30
2 Abschr. 12 Bgl und Zustellung	75	1	51	4	45.
24., Vortrag vom 3 April 1866	80	—	—	9	27.
25., Zustellung vom 4 April 1866	Verord. v. 1861	—	—	1	53.
26., Empfangblatt von Kaiser Franz		—	35	—	—
27., Empfang zum Pfand		—	32	—	—
28., Quittungen, 3 Bgl	87	—	21	4	44
1 Abschr. 2 Bgl und Zustellung	88	1	—	1	11
29., Avenir für Ausfertigung der Quittungen	70	—	41	—	48.
30., Kabatten bei Ausfertigung derselben.	90	—	—	—	57
Auftrag zu Nr. 14 der Kostennote: 12 Abschriften der Kaufakte à Ordonnanz, 12 Zeilen		—	—	1	36
31., Kostennote — ..... II Abschr. v. 1867		—	14	1	30.
		102	31	132	37
		132	37		
Total: zweihundert fünf und dreißig Gulden		235	08.		

neun Kreuzer. — Eugen Loew.

ad 18. Nur 7 Buchstaben, die auch durch Gänse bezeichnet = Kosten ab — 3/47

ad 20. 46½ Abschrift der Urkunden Kosten.

zu 8 kr Urkunden bezeichnet
nur 6/12, Kosten ab — 3. 6 | 6 53

6 - 53 | 228/15

Eugen Loew

Ausgefertigt zu zehn Hundert zehnzig acht
Gulden fünfzehn Kreuzer.

Zwainbrücken den 4ten Mai 1866.

Der Präsident des k. Appellhofs

v. Korbach

Nro 4967 der Rolle.

Zweibrücken, 18. April 1866.

Antrag

für Lorenz Steuer, Ackerer und Hingesessener zu Zweibrücken wohnhaft, Appellant wider seinen Ehemann den kgl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 15ten April 1861 und respective Appellaten

gegen

Isabella Kerber, gewerblose Ehefrau des interdizirten Johann Baer, gemeinsam Hingesessen, jetzt ohne Gewerbe, beide zu Zweibrücken wohnhaft, sie handelnd als Beistand ihres ehemännlichen Appellanten, Appellatin, wider

treten diese den kgl. Prokurator Fink.

In Betracht, daß vor der Versteigerung vom 14ten Oktober 1846 die appellatischen Eheleute Adamszigan, Hämmer der Hingelegten mit Zubehörden waren und daß erst in Folge dieser Versteigerung die fünfte dem Appellanten gehörige Theil schweren abgelöst und auf die Versteigerer Eisenmenge und Heck übertragen worden;

daß die 9te Versteigerungsbedingung bestimmt, daß der Ersteher die ihm zugeschlagenen Immobilien auf seine Kosten in Nutznießung stehen lassen müß;

in Betracht, daß der Appellatin und ihre Eheleute ausdrücklich ihre zum Theile Eigenthum gewesene Immobilien nur in Nutznießung stehen lassen wollten, damit ihnen Erwerb und Einkommen nicht entzogen, sondern das Ganze für ihre Kinder und Kindeskinder gesichert wäre;

in Betracht, daß bei allen Versteigerungen, welche sich ereignen mit der Person des Besitzers, ohne

in der Art und Weise des Besitzes, ohne mit den Entsetzten Besitzungen u. s. w. anzuordnen, für die Verwaltung zu sorgen, Inventirungen zu veranlassen, Auseinandersetzungen zu vermitteln, Auseinandersetzungen zu bestätigen, Entsetzungen auszusprechen, Ausnahmen zu gestatten, Ausnahmen zu machen, Ausnahmen zu nehmen müssen; dass also der Bezirkscommissär durch seine Amtes Verrichtungen sich in Berührungen mit den Besitzern setzen, dass dies von dem Willen der Parteien ganz unabhängig ist, dass selben vielmehr nie ausgewichen werden kann, dass Angaben und Anzeigen, Ausmittlungen, Vernehmungen, Confrontirungen, Augenscheine und Schätzungen durch den Bezirkscommissär vorgenommen werden müssen, und dass diese Amtshandlungen dem allgemeinen Verfahren nach Vorschrift der Instruction vom 12 März 1843 - Amtsblatt 1843 - Seite 113.

folgen müssen.

Ebenso Amtsverrichtungen des Bezirksgerichtes VdM. S. 483 folgende In Betreff, dass der Bezirkscommissär im Falle einer Eingangsstufe in mehreren Fällen zu handeln wird, sowohl in Betreff einer Amtshandlung vorkommt, welche dem Gesetze widerspricht, und dass dieser Amtshandlung Beschwerde geführt werden kann, auch Angaben Abänderung der Grundsätzen bei der Entscheidung durch die Bezirkscommissär vorgenommen werden, Anordnungen der Parteien gemacht;

Diese Instructionen sind vom 9 April 1847, mit Verordnungsblatt zum Amtsblatt No 39, ferner die Instruction vom 12 März 1843 - Amtsblatt 1843 - Seite 113.

folgen über die ganze Materie.

Ebenso Amtsverrichtungen des Bezirksgerichtes VdM. S. 483 folgende In Betreff, dass der Bezirkscommissär im Falle einer Eingangsstufe in mehreren Fällen zu handeln wird, sowohl in Betreff einer Amtshandlung vorkommt, welche dem Gesetze widerspricht, und dass dieser Amtshandlung Beschwerde geführt werden kann, auch Angaben Abänderung der Grundsätzen bei der Entscheidung durch die Bezirkscommissär vorgenommen werden müssen, und dass diese Amtshandlungen dem allgemeinen Verfahren nach Vorschrift der Instruction vom 12 März 1843 - Amtsblatt 1843 - Seite 113.

folgen über die ganze Materie.

Aalen 4967

DIMENSIONS STEMPEL 14 Kreutzer

Ornary Urtheil v. 18. April 1866.

für

Gerlacher Herbert, verwerklaps Ehefrau des unterzeichnet Johann Baptist, verwesenen Gerbers, gewesene Gerwers Handelsmann Gerbersbauten, Ehefrau, Handelsmann als Bevollmächtigten, gegen

wegen

Georg Stark, Bezirksamtmann in Bezirksamtsverweser Oberamtsrichter Hofmann, Bezirksamtsverweser Oberamtsrichter Hofmann, Bezirksamtsverweser Oberamtsrichter Hofmann,

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

14 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Lagerbestellungen über Branntwein müssen mit der größten Genauigkeit eingereicht werden.

§ 12. Der Preis der Lagerung ist ohne Rücksicht darauf, ob der Eigentümer sein Eigentum zurückzieht oder nicht, für jedes Hektoliter Branntwein mit den Worten fünfundzwanzig Pfennig in Worten: „25 Pf.“ festgesetzt.

§ 13. Zu dem Lagerraum gehören ferner eine Kammer, eine Küche, ein Keller und ein Boden, welche gemeinschaftlich benutzt werden, sowie ein Hof, ein Brunnen und ein Abtritt, welche ausschließlich für die Lagerhalter bestimmt sind.

Die Benutzung dieser Räume ist unentgeltlich.

Der Lagerhalter muß sich jedoch selbst Bett, Bettwäsche, Tisch, Stühle, Kochgeschirr und Feuerung beschaffen.

§ 14. Der Lagerhalter ist verpflichtet, die Lagerräume, sowie die Gefäße, in welchen der Branntwein lagert, stets in gutem Zustande zu erhalten.

Er darf ohne Genehmigung des Vorstehers der Zollabfertigung weder Veränderungen an den Räumen noch an den Gefäßen vornehmen.

Er darf ferner ohne diese Genehmigung weder Proben entnehmen noch Branntwein abfüllen oder umfüllen.

Er darf auch keine Gegenstände in die Lagerräume bringen, welche nicht zum Lagergut gehören.

Er darf endlich keine Feuer außerhalb der Küche anzünden.

§ 15. Der Lagerhalter ist verpflichtet, die Lagerräume, sowie die Gefäße, in welchen der Branntwein lagert, jederzeit den Beamten der Zollabfertigung zugänglich zu machen.

Er ist verpflichtet, diesen Beamten auf Verlangen die Gefäße, in welchen der Branntwein lagert, zu öffnen und zu verschließen.

Er ist verpflichtet, diesen Beamten auf Verlangen Proben des Branntweins zu entnehmen.

Er ist verpflichtet, diesen Beamten auf Verlangen den Branntwein abzufüllen oder umzufüllen.

Er ist verpflichtet, diesen Beamten auf Verlangen Gegenstände, welche nicht zum Lagergut gehören, aus den Lagerräumen zu entfernen.

Er ist endlich verpflichtet, diesen Beamten auf Verlangen Feuer außerhalb der Küche anzünden zu lassen.

§ 16. Der Lagerhalter darf Lagergut weder ganz noch teilweise ohne Genehmigung des Vorstehers der Zollabfertigung veräußern.

Er darf Lagergut weder ganz noch teilweise ohne diese Genehmigung verpfänden.

Er darf Lagergut weder ganz noch teilweise ohne diese Genehmigung verschenken.

Er darf Lagergut weder ganz noch teilweise ohne diese Genehmigung vertauschen.

Er darf Lagergut weder ganz noch teilweise ohne diese Genehmigung verschicken.

Er darf Lagergut weder ganz noch teilweise ohne diese Genehmigung verbrauchen.

Er darf Lagergut weder ganz noch teilweise ohne diese Genehmigung vernichten.

Er darf Lagergut weder ganz noch teilweise ohne diese Genehmigung verschwenden.

Er darf Lagergut weder ganz noch teilweise ohne diese Genehmigung verschleudern.

Er darf Lagergut weder ganz noch teilweise ohne diese Genehmigung verschleppen.

Er darf Lagergut weder ganz noch teilweise ohne diese Genehmigung verschleifen

[illegible] Preis am Bielitzer Orte stehen — wo wirklich seinen Platz haben, wo nicht die Kinder zu [illegible] gezwungen werden, [illegible] Schulzeichnen die Erlaubniß ertheilen, [illegible] Kinder [illegible] gebrauchen, aber [illegible] Lehrer [illegible] von Schlesien selbst [illegible] Anzeige [illegible] werden [illegible];

Die Vermessungs-Kosten;

[illegible] Grenzsteine, namentlich [illegible] 1836;

5. Die Linie zwischen Platz No 1035 und 1036 im Bielitzer [illegible] soll nur [illegible] und [illegible] gezogen und eine Grenzbestimmung nach Grund der Katastralmappe [illegible] möglich sein! Wenn dem so wäre, dann stehen mit dieser Konstruktion die angrenzenden Parzellen [illegible]. Allein diese Grundlage [illegible] und der Eigentümer [illegible] nicht klagt mit diesem, sondern muß mit dem Katastralplane [illegible] in Widerspruch.

Die Lehre [illegible] diese Schwierigkeiten, die oben angeführten Einwendungen [illegible], zu vermeiden, muß [illegible] Abweichung und Flächenfehlerhaft [illegible] zu [illegible] während Lebung [illegible] des Prozesses, und namentlich bei Parzellirung des Eigentumsobjektes, [illegible] Grenzen [illegible];

Berufung über Antrag [illegible] J. L. Bezirks [illegible] des Eigentümers, [illegible] [illegible]

[illegible] Opus [illegible] Vermessung [illegible] eine Ehre und im Gegentheile [illegible] Vermessungs-Kosten [illegible] Kläger [illegible] die Einigung [illegible];

Als Grund für [illegible] Erkenntnisse, da [illegible] Klage und das Eigentumsbekenntniß vom 15 April 1864 nämlich über das Protokoll vom 25 Juli 1863 und die Karte vom 25 Juli 1863 [illegible] gezeichnete Basis [illegible] Parzellirung, die Vermessung [illegible] Grenzsteinsetzung [illegible] Parzellirung [illegible];

Im Letzterer [illegible] Ehrlichkeit des Eigentümers, der selber [illegible] Fehler eigentlich [illegible] in der Karte [illegible] Platz [illegible] und sie [illegible] der Klage [illegible] Einzeichnen [illegible] Eigentum [illegible];

J. L. [illegible] hinaus [illegible] zwischen der [illegible] Klage [illegible] der Klage [illegible] Hauk und zwar [illegible] Klage [illegible] — eine Pflicht, die [illegible] man sich von die Basis der [illegible] Vermessung [illegible] und nicht angibt, [illegible] Eigentum, [illegible] Grenzen [illegible] gezeichnet, [illegible] Eigentümer [illegible] Abweichung [illegible];

J. L. [illegible] der Klage Hauk [illegible]

Herb ganz allein den westlichen Randpunkt
festzustellen und nun den Abmessungsbeamten
zu, dessen Vermessungsurkunde oben angeführte
Abänderung ist selbstverständlich.
F.L. stellt darüber den Antrag, den Vorschlag
des Ausschusses festzustellen, dagegen
von der Hand das östliche Endstück der Ver-
längerung, der nach seiner Ansicht wieder der Ver-
mehrung der Verkehrsschwierigkeit auf der Brücke
beitragt, von mehr nahen wichtigen, zu ei-
nem wohnendlich entschiedenen Resultate
gelangen, also ohne die neue Abgrenzlinie
das jetzige Grenzlinie als die ungefähre
festzuhalten beantragt.
F.L. stellt, wenn man diesen Randpunkt ver-
lässt, und sich, wie die beiden anderen Ab-
gehen, allerdings andere Anschlußpunkte für
Einschnüre nimmt, wenn also die festangenommene
Richtung verschiedentlich auf unsicheren
Unterlagen beruhend ist;
F.L. stellt und diesem Gesichtspunkte betrach-
tet, die Entfernung, durch die nach seiner Ansicht
wieder vermehrt, materiell nichts ausmacht,
daher keine Berücksichtigung verdient;
F.L. stellt daher die von der Abgeordneten
Anfrage, ob man nun der Abgeordneten
die wünschen zu verbessern und die Abmessung
insbesondere nach nördlich, dagegen zu verändern
ist, weil sie dem Gesetzes Entwurf — vermöge
der Gesetzes Abänderungsvorschläge,
ganzen Complexes in verschiedenen Richtungen, durch
Einschnüre Landstücke, Land Wasserläufe,
Kanal und Abzugsgräben quer der geschaffenen Brü-
cke — ein Stück der Verkehrsmöglichkeit
ist;
F.L. stellt Abgeordneten Einzelnheiten

wünschen seinen Vorschlag, seinen Entwurf
seinen Vorschlag ursprünglich selbst nicht
den Wunsch hatte, die Grenze der Abänderung
gänzlich zu überschreiten, wegstellt es, ein
der Abgeordneten jetzt nachgeht, genauer nur
der Brücke die Lehmann, Lehmann Lehmann
Lehmann mögte, sein Gedanke abgestellt abzu-
stellen und weiter — gleichsam eine
Brücke weise — ein weiteres Stück Abgrenzen
nun 3 Meter Länge anzufügen.
Abgel. und Genehmigung ist;
F.L. stellt Kieser Resolution in Übereinstimmung mit
der eigenen Ansicht der Antragsteller und
dem Abgeordneten Lehmann (Nr. 19) zu der Generalde-
batte Lehmann (Nr. 19) zu der Abgeordneten
Lehmann Abänderung vorgeschlagen;
Lehmann
Abgel. und Genehmigung ist;
F.L. stellt unter den abgeordneten Lehmann
von einer Abgrenzung der Grenze
Lehmann, wie sie nun die Lehmann
Lehmann hat, nicht entfernt die Brücke
Lehmann;
F.L. stellt eine Lehmann-Lehmann
der Lehmann Lehmann in ihrer Lehmann Ab-
Lehmann Lehmann und Lehmann Lehmann
Lehmann Lehmann der Abgeordneten die
Lehmann Lehmann der Lehmann Lehmann
Lehmann, nicht aber Lehmann
Lehmann Lehmann;
Abgeordnete sämtliche Lehmann
Lehmann die Lehmann Lehmann
Lehmann, die Abgeordneten Lehmann
der andern Seite der Lehmann,
wenigstens, einige Lehmann
Lehmann hat;
Abgel. Lehmann ist, Ja. 10;

§ 2. daß aber, selbst wenn dem nicht so sein
würde, unerachtet eine rechtliche Unmög-
lichkeit der Beweisführung vorliegen würde, da
der Eigenthümer des belasteten Grund und
Bodens, der appellatische Ehemann, seit dem
14 August 1854 interdicirt ist und höchstens eine
zeitweise faktische Benützung mit dem Charak-
ter der Precarietät u. Clandestinität stattge-
funden haben könnte;

Nach Artikel 2252 C.C. u. Art. 23 C. Proz.
Erkenntniß zum Kostenpunkte, daß Appel-
lant als unterliegender Theil sämtliche Kosten,
sowohl der ersten als der zweiten Instanz, in-
soweit darüber noch nicht erkannt ist, zu tra-
gen hat, wobei der Umstand, daß derselbe
in appellatorio zu einem vom ersten Richter
verworfenen Gegenbeweise zugelassen
wurde, weil frustratorische Kosten veran-
lassend, außer Betracht bleiben muß;

Appel. Urtheil des Appellationsgerichts
zu Zweibrücken vom 29 August 1859 (Samml.
e. Rechtsprechung.)

Aus diesen Gründen

Gefalle es dem k. Appellationsgerichte Ur-
kunde zu geben, daß Appellantin dem Urtheile
dieses Gerichtes vom 6 März 1865 Genüge ge-
leistet und den ihr nachgelassenen Beweis
erbracht hat, daß dagegen der von den Ap-
pellanten versuchte Gegenbeweis miß-
glückt u. dem fraglichen Urtheile seinerseits
nicht genügt ist;
sofort, unter Verwerfung der ersten von
Berufung als unbegründet und unter Be-
stätigung der Sache, ohne sich bei der [illegible]
fraglichen Einreden aufzuhalten, über die
ursprüngliche Klage Recht sprechend, zu

erkennen, daß die Grenze zwischen dem bei-
derseitigen Eigenthume der Parteien nach
Maßgabe des Versteigerungsaktes vom
24 Oktober 1846 errichtet durch den damaligen
k. Notär Schmolze zu Zweibrücken, und des zu
dieser Zeit bestandenen Katasterplanes durch
diejenige Linie gebildet wird, welche sich er-
gibt, wenn man von dem am Scheuergan-
ge stehenden Steine eine gerade Linie
nach dem oberen oder südöstlichen Ende des
älteren Treppenhauses durchgestellt zieht,
daß an die der mittleren Schaft zugekehr-
te Seite des Rauchfanges ein Grenzstein
gesetzt und von diesem nach dem gegenüber
stehenden ersten Steine der Latrinenlinie und
sofort zu dem anderen Steine die Gleiche ge-
zogen wird;
demgemäß den Appellanten zu verurtheilen:
1. binnen 8 Tagen von Zustellung des ergehenden
Urtheils an seine Gebäulichkeiten, soweit sie
diese Linie übertragen, zu beseitigen u. für den
Fall, daß er dies nicht thun würde, die Appel-
lantin zur Niederreißung derselben auf seine
Kosten zu ermächtigen, auch demselben alle
Eigenthumsübergriffe für die Zukunft zu
untersagen;
2. innerhalb derselben Frist mit der Appella-
ntin in Gegenwart eines zu ernennenden
Sachverständigen zur Setzung des Mark-
steines [illegible] am Rauchfange und ge-
meinschaftliche Kosten zu schreiten, widri-
genfalls Appellantin denselben auch außer
Gegenwart des Appellanten in Beisein
des Sachverständigen an fraglicher Stelle
zu setzen berechtigt sein soll;
zu setzen berechtigt sein soll;
endlich den Appellanten zu den Kosten
beider Instanzen, insoweit darüber noch

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Beilage zum Protokoll der Sitzung des Landtags vom 4. April 1846.

Beschreibung der Bezirksgrenze.

I. Bezirksamt Bergzabern.

Die Grenze beginnt an der Gemarkungsgrenze zwischen Gleisweiler und Frankweiler an dem Punkte, wo der Weg von Gleisweiler nach Frankweiler die Gemarkungsgrenze berührt, und geht dann in südlicher Richtung über die Höhe des Kahlenbergs, dann in südwestlicher Richtung über die Höhe des Hohenbergs, dann in südlicher Richtung über die Höhe des Hoh

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

bei der Aggallatin waster, wie sie bei einer Brunnel;
In Betreff des dritten Verwürfnisses, daß Aggallatin
und seine Mitbewerberinnen in abgetrennten Räumen
stall so belassen haben, wie sie dies die bei Mordthaus
abgegangen ist - seine Verfügung sind diese die
Entscheidungen der Appellationen

D. A. S. C. J. J. 10.

verschiedt alle Zeugen, welche an Ort und Stelle
vernommen und nicht mit die Klage gezogen werden
diesen nie oder der andern mal abgeschlossen gekommen
sind; daß namentlich die Zeugnisse 4 bis 5 von
dem ewigen Lichtschimmer Eisenmenger, also im 18th
und die letzte Person die Zeugen der von ihnen gute,
benannten Zeugen gänzlich unglaublich, welche sich
auf den östlichen Raum an den Felsenhöhlen-Felsen
und Fugen, welche weiter kein an erinnern
mögen sein;
daß die an der Westseite gänzlich Zeugen zum Beweis
Thun der Aggallatin haben und von der Schmiedt
Pfeiffer benützt wurde, der Zeugen nie nimmer
von den Beer sein Gegenbeweis nehmen wollen. Eisen-
menger daselbst verblieben, sie fühlen kein Beweis
und sie verfügten;

In Betreff, daß Immer Aggallatin den Zeugenbeweis
über Zeugnis und Zeugnisse die sie benützten sind,
sehen vollständig verworfen sind, wenn Immer selbst
daß sein Zeugenvernehmung über Zeugnisse, nicht passt,
daß die Zeugen zwischen den Parteien widrigen eigentlich
wahrhaft vollständig sind die vorfindenen 3 Mordthaus
Inquisitoriell so daß die Entlassung und Entscheidung
gewissen Zeugen, Zeugnisse wenn die Widersprüche
Zeugnisse der Aggallatin nicht genügend Belangen, so werden
muss;

In Betreff, daß nun wieder zu entscheiden ist, ob die
Aggallatin das ist zur Bestrafung der Klage durch
die Polizei vom 6ten März 1865 Entscheidungen
mit verbrecht sind;
daß die freiwillige Zahlung der Aggallatin - seine Verla
dung auf Grundzweifel Zweibrücken vom 14 März 1864 -
dem ging, Aggallatin haben Zeugnissen Zeugnisse,
welchen sie mit Einwilligung der Mitpol Kunst.
in mittelbarer Amtsverletzung der Aggallatin
gesetzt, zugemessig nicht gegeben und entfernt
daß das sie die Entscheidungen der genannten Kunst-

- Fortsetzung 3 -

widerlegt ist, finden uns nicht mehr begründet wird;

In Betreff zum letzten Verwürfnisse der Aggallatin,
daß bezüglich der westlichen Mordthaus in den Akten,
Lösungen seien sie an der obern Straße im Hofraum
neue Zeugnisse dem Beweis zwischen den Parteien
Aggallatin wieder zugeben, daß dann
Straße, Aggallatin wieder zugeben, daß dann
für Zeugnisse und in der namlichen Halle befinden wie
zur Zeit der Verurtheilung im Jahre 1847 oder 1848;
daß sie begründet befürchtet:
1., der östliche Zeugnisse Raum in der Felsenhöhlen
für den Eisenmenger abermals mittels neuer Thüren
verschlossen, wenn er ihn beim Eingang zu diesem
Raum hat haben;
daß sie hinreichend zum Zeugnis nicht genommen, nämlich:
a., der Zeugen L. - Bäcker Georg Dickes, der
sie abermals mittels, und
b., der Zeugen 14-jährige Burg, der sie um 1½ Stunden
weiter gewohnt;
daß denn Ablehnung in Allem die abgegebenen Begründungen mit den Zeugnissen Aggallatin,
sich die Verurtheilung vom 18 47/48 mit Ring

der Unmöglichkeit ist, nehmen sie in diesem Akt die Fassung der beiden Reisen wieder zusammen und die beiderseitige Aussage wird gegen den Inhalt der Anklageakte, wie in dem Zwischenurteile;

2., es sei bei der Vernehmung durch Strasser in Juli 1847/48 im 4ten Marktflecken nahm der mitbeschuldigte Angeklagte zweiten, und diese Reisen wären in den letzten Jahren auf Veranlassung des Angeklagten bestritten worden.

3., daß sich namentlich der genannte Zeuge Dickes befunden, von dem aber zu bemerken ist, daß dem gegen Beamtenstand —

Hungerzeugen z. 17. 20.

wodurch auf bekannten physischen Erfahrungssätzen wenigstens die einzelnen Thatsachen, Stellungen negativ werden;

daß der Angeklagte das fünfzigste Lebensjahr schon überschritten hat und zufolge der Hungerzeugen 20 – daß er in den Kriegsjahren bei Tage und Nacht von Räuberbanden, als den Dickes waren er im Kopfe hat, aber niemand auf ihn; daß auf Zeugen 17 welchem Dickes 8–14 Tage vor der Abnahme zufolge seinem, der Verfasser der Reise gestorben wären, der einzige in der ganzen Zeit von diesem wichtigen Punkte gehört werden und haben er denselben über den Grundstück genommen.

daß auf auf neuen Zeugen einen Arm in der

bestigen Gegend gesehen haben wollen, so Zeuge 14 – der genannte pflichtige Jung, der Zeuge 17, Polizeikommissär Raquet als einen ungetreuen, pflichtvergessenen Beamten schildert; so sei dem Zeugen abwärts von der Lage einen glaubhaften, dass sich auf dem Wege nach Kirchgarten „ein bissen zurück, rein.“;

daß die Zeugen 8 und 11 den einen Landstein sehen, wo dass sie aber nicht angeben können, daß es ein Grenzstein gewesen sei;

auf Zeugen 15 müssen die merkwürdige Beobachtung des Zeugen 14 sich beim Rückwärts auf einen Kreis zu setzen schlagen, wenn der Letztere aber nicht zu bewirken war, da diese Personen, welche auf dem Zeugen 16 etwa 1½ Stab aus dem Loch gewesen stand, sich auch aber nicht gesetzt, und die Zeugen 20 und 14 wie einen festen Lichtstein, Grenzstein, sondern als der Loch zwischen lassen;

In Betracht, daß Angeklagte nicht bestreitet, daß der Land, Stein und Lichtstein zu beiden Seiten, wie auf dem Lorbeeg-Hauptstamm, dem der Name Grenzsteine, wie alle Leben weist zur Lebensdauer und Lichtsteine Zeugen und einigen Jahre noch in Mangel einer in dem Hause auf der Angeklagten Eigenthum befindlichen, mittelbare nahen der oberen Hofes sich an Lichtsteine befand, wovon nicht Zeugen genau und auf die Aussage vom 1846 vorgefallen ist;

In Betracht, daß aber nicht abzusehen ist, warum diese 4te Stein an Lichtstein sein soll während den anderen glaubhaften Mitmarksteinen vorhanden bestimmen Grenzsteine sind;

In Betreff, daß bezüglich des zweiten Einwandes festgestellt, daß an der unteren Fluß an Schanzen zwischen 4 Uhr – und der Besatzung der Appellation zu günstiger – Beim gelassen werden sollen, daß diese Beim nicht bewiesen sei, daß auch endlich von Dickes mit Gewehrschüssen worden – daß sowohl eine Reihe von Zeugen sowohl daß aber nicht ein einziger davon gesehen wurde, daß Strasser des Postens dieses Beines tödtlich verletzt sein;

(In Betreff, daß bezüglich des zweiten Einwandes festgestellt, daß an der unteren Fluß an Schanzen um 4 Uhr daß:

In Betreff zum dritten Einwand, daß die Zeugen bezüglich der gesetzwidrig bewirkten Verhaftung des Appellanten sowohl als auch daß die weiteren Besitzung, Appellant sei dem Beim nach Lüttich von der besten Besitz gewaltig Zeugen bestätigt, sondern auch die Zeit gewissen, vielmehr als Zeugen theil theils unseren Zeugen bezeichnet ist;

Lüttich d. Januar 6. J. 8.

In Betreff zum 4ten Einwand, daß Appellant, Zeugen vernommen sein mag, daß die gewaltigen Fassen der Baer'schen Fluren bei der Lüttich Thor, Essen und über die Grenze gekommen sind, daß daher hinaus noch nicht folgt, daß der Baer'schen Eigenthum gewalt gegangen sei, ob diese Fassen mit ihren diesen gekommen sind, gemäß bei der von dem Appellanten besagten Grenze nun immer auf

wie gewöhnlich auf und niederen Sinn; –

Lüttich 10. 13. 18.

In Betreff, daß diese der Appellatin dem ihr auferlassen Zeugenbeweis nicht einmal annähernd erbracht ist, weshalb auf die diesem Grunde die verlangten Klage abgewiesen werden muß;

Auf diesen Gründen

gefällt auf dem kgl. Appellationsgerichte, Recht zu erkennen, daß die Appellatin dem ihr Urtheil des Gerichts vom 6ten März 1865 aufgelassenen Zeugenbeweis nicht, weil aber Appellant seinen Eigenthumsbeweis vollständig erbracht hat sofort mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die von der Appellatin angestellten Klage als unbegründet abzuweisen unter Verurtheilung der Appellatin zu gerichtlichen Kosten beider Instanzen, und die Auflagen der hinterlegten Caution zu verordnen. –

Eugen Loew.

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung vom

24 April 1866.

Recht

Besitz berufend und materiell ungenügend zu vermitteln, eine zweite Expertise zu verordnen, welche nach Grund des allerhöchsten Abschätzungsgesetzes und nach Massgabe der damaligen Katasterschatzung mit Rücksicht auf die durch die Zeugenaussagen constatirte Lage der obern Strasse und der constatirten Lage des 1846 neu bauenden Schulhauses die Abmessung und Abschätzung der streitigen Lokalitäten vorzunehmen habe, und so zu den andern Sachverständigen zu nehmen; bezüglich einer Besichtigung der streitigen Lokalitäten zu verordnen und Mitglied des Gerichtes damit zu beauftragen, Kosten und weiteren Akten vorbehalten.

Beschreibung der Augenscheinsorte.

I. Augenschein der Appellatin:

Ein mit der Kellbaum von zwei benachbarten gelegenen Wohnhäusern und Scheunen und Hofraum umbaut dabei gelegenen Gartens und Lagerplatz 0.81 Dezimalen enthaltend, begrenzt gegen Mittag durch den an die Kellbaum stossenden Feldweg, gegen Abend durch die Appellatin, gegen Mitternacht durch Johann Jenny, gegen Morgen durch Johann Jenny.

II. Augenschein der Appellatin.

Ein Wohnhaus und Ziegelhütte, bestehend aus einem Ziegelofen, einem Brennraum zwei Kellern und einer Trockenvorrichtung mit Rüben, Rösse Kammer u. Stall unten, dem Brennofen nebst der mittleren Tenne und dem dabei gelegenen eingefasste 6 Aren 10 Quadrat Meter grossen Lehmstücke sammt dem darin gelegenen Kellerhaus, das Ganze begrenzt gegen Abend durch die Hofstattbesitzung, oben und unten durch gemeinschaftliche Strasse stossen durch die Hofraithung der Appellatin, das Ganze Partien B. Plan Nro 1035 u. 1036.

Factum.

Dasselbe ist in den Akten des Kgl. Bezirksgerichts Zofingen vom 15ten April 1864, und des Kgl. Appellationsgerichts vom 6ten März 1865 enthalten

Klage der klagbaren Vorfall würden die Parteien zu einem Zeugenbeweise zugelassen, und fand das Zeugenverhör vor dem Kreis commissarischen Bezirksgerichte Zell in Zweibrücken am 22. 23. und 24 Mai 1865 statt. Bezüglich der gegen die Zeugen vorgebrachten Beweisvorwürfe wird auf Vorfall No 8 des Appellationsgerichts vom 2ten Januar 1866. Zum Grund der Berufung behauptete nun jede der Parteien, daß sie das ihr obliegende Beweis erbracht, beziehungsweise die Gegenpartei solchen nicht erbracht habe. Alles übrige ergiebt sich aus den vorstehend angeführten Thatsachen und es fragt sich nun: 1., Hat die Partei Gink das ihr obliegende Beweis geführt? 2., Ist dieses Beweis Fuß die von der Partei Gink geltend gemachten Beweisvermuthungen nicht Kraft der Gegenbeweis der Partei Lacio entkräftet? 3., Müßte demnach nähere Würdigung des angegriffenen Vorfalls die Klage als unbegründet abgewiesen werden? 4., Wie ist bezüglich der Kosten und der Gerichtsgebühren zu erkennen?

Eugen Loew

Ist dem Herrn Gist, Anwalt der Appellatin zu signifiziren.

V/1808

Eugen Loew

Urtheil.

Heute den vier und zwanzigsten April achtzehnhundert sechs und sechzig;

Auf Anhalten von Herrn Loew, Kgl. Prokurator des Appellationsgerichts und Landdistriktsappellatrat von Speyer.

haben wir Unterschriebener Carl Martin Hasemann, Kgl. Rathsdiener zu Kgl. Appellationsgerichts Sitz zu Zweibrücken, dasselbst wohnhaft.

dem Herrn Gink, Kgl. Prokurator des Rheinkreises Oberamts, wohnhaft zu Bad, Appellatin und Beklagtin, die Grundvorschriften beyfolgend mit dem Anhalten

Abschrift vorgenannten Urtheils und dieses mündlich Akts zugestellt. Kosten 46 kr.

Hasemann.

Fasc. 38.
Rep. 01.
Reg. 103.
No 464.

GEBÜHREN-STEMPEL 7 Kreutzer

Opposition.

Heute drey und zwanzigsten April achtzehnhundert sechs und sechzig erklärte Herr Advokat Gink daß er gegen vorstehende Entscheidung opponire

Hasemann.

No 3816. Registrirt zu Zweibrücken den vier und zwanzigsten April 1866. fünf Kreutzer. Bd. 12. fol. 49. Ofen Renvoi.

Kgl. Postamt.

Gegen vorstehende Opposition wird Anwaltschaft ertheilt.

Zweibrücken den 30. April 1866.

v. Korvan

Lbgr. 2 Rpl. № 4966. verkdgt. 12. Febr. 1865

Qualitaten

Zu Lasten

Christian Maurer, Müller, früher in Lahr, jetzt erster Gräfinthalermühle, Gemeinde Rheinmungen-Wolfen wohn., Exp. Fakt, Appellant wegen in Urtheil des b. Bezirksgerichts Lahr v. 25. Februar Brunken vom 3. November 1864, vertreten durch den b. Anwalt 1865. Glasser,

gegen

Nikolaus Selzer, Gutsbesitzer, auf dem Gräfinthalerhofe, Gemeinde Rheinmungen-Wolfen wohnhaft, Appellaten, vertreten durch den b. Anwalt Dirk

Der b. Anwalt Glasser beantragte: Zu gestatten den b. Appellationsgerichte, mittels Reformation des angefochtenen Urtheils die gegen den Appellaten in erster Instanz angebrachte Klage als ungegründet zu verwerfen, sowie den gegnerischen Vorgetragenen Widerspruch zu verwerfen und über die erhobene Exceptio rei judicatae widerklage erkennend, den Appellaten zu verfällen in die Summe von 1381 fl. nebst Zinsen vom Tage der Faustklage, sowie zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen u. die Einlegung der Urtheile zu verordnen.

Subsidiarisch den Appellaten zu gestatten, den angebotenen Beweis durch Zeugen-Experten, sowie noch weiter darüber zu gelassen, daß Appellat in mündlicher Zeit das Acker, welches Streit, abgegraben u. daß durch Bewirkt sei, daß Bächlein nicht mehr in Betrieb gesetzt werden kann, - Kosten, sowie weiteres Recht vorbehalten. -

Der b. Anwalt Dirk beantragte: Zu gefallen dem b. Appellationsgerichte, die Berufung als unzulässig, subsidiarisch als gründlos zu verwerfen, mit Geldstrafe u. Kosten der Appellation.

Subsidiarisch den Appellaten zum Zeugenbeweise zu lassen, daß Appellant mit dem Urtheil a quo in allen Punkten einverstanden

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Christian Maurer, Bauer in Rhein, jetzt wie der Gemeinde Schlatt Mühle verpachtet, Müller, Appellant, wider einen Urtheils des k. Bezirksgerichts Frauenfeld vom 3. Dezember 1864, einerseits, k. Bezirksamt Gasser anderseits;

gegen

Michael Felger, Grieth Lizenz und dem Gemeinderath Schlatt-Haagen, Appellaten, einerseits und dem Gemeinderath Schlatt-Haagen, Appellaten, anderseits.

Es hat sich dem mit dem Appellaten vom 9. Hornung 1864 eingegangenen Kaufsvertrag, wonach Appellant, wie Appellat nicht bestreitet, nichtsdestoweniger nun mehr verfänglich einwendet, durch Übervortheilung sich um mehr als die Hälfte des Werthes verletzt zu sein, und

Rolle 4966

E. geb. auf 8. Febr. 1865.
Verk. v. 15. Febr. 1865.

14 Kreutzer

Anbey
für

Nicolaus Selzer, Gutsbesitzer auf dem Grünenhofe, Gemeinde Thiersmangen — Beklagten resp. Appellaten.

gegen

Christian Maurer, Müller, früher in Hasenjagt auf der Grünenhofer Mühle, Gemeinde Thiersmangen — Beklagten resp. Appellanten.

Lau von einem Rathsbefehle der k. Bezirksgerichts-Commission vom 3. November 1863, durch den k. Advocaten Glaser vertreten.

I. C., dass vorerwähnter k. Bezirksgerichts-Commission am 9. März 1864 gegen den Beklagten eine Pfändung zu Handen kam, wovon Appellat dem Appellanten seine Mahlmühle zu Grünenhof mit 2 Mahlgängen u. einem Schälgange, Pfisterei, Stall, Keller dabei, eine Ölmühle, so wie es sich im Ganzen befindet, dabei 4 Morgen Land, 1 Hut gerade an der Mühle u. 3 Morgen Wiesen an der Mühle gehörig" — auf 3 Jahre, beginnend 15. März 1864, für den jährlichen Pachtzins von 1400. Gulden Landeswährung, dass jährlich pränumerando, das erstemal vorher bezahlt werden müsse, der Pächter jedoch zu keinerlei Reparaturen an Mühle u. die Kosten von erstem Termine des Pachtgenusses abgesehen sollen, dass alle Reparaturen unter f. 5. dem Pächter u. über f. 5. dem Verpächter zu Last fallen u. dass der Pächter die Mühle u. Wohnung in ordentlichem Stande erhalten müsse;

I. C., dass Appellant, unerachtet bei der Verpfändung in erster Instanz, ausdrücklich anerkannte, dass der Pachtvertrag für ihn durch seinen bevollmächtigten, Advocat Rausch dieser Stadt mündlich abgeschlossen, dann am 9ten März auf dem Hofe zu Grünenhof gegenüber Appellaten u. Rausch verbindlich worde u. dass Rausch dem Appellanten Maurer dann den Act zur Unterschrift nach Hause gesandt habe, so dass Appellant erst beim Rückzuge auf die Mühle, 15. März 1864, das Pachtobject zu Gesicht bekommen sei.

dass aber Rausch offbar auf den Ehe- resp. das Pfandobject mit Acker- u. Wiesenland nicht genügende Kaution;

2. V., dass für den am 15. September 1864 fälligen ersten halbjährigen Pachtzins at f 200., resp. dafür für eine appellantische Gegenforderung 119. abzuziehen, also für f 181. Appellat auf Präsidialverfügung für dieses Act des k. Friedensrichters Rettig vom 20. September 1864 die auf Pfandobject gepfändeten Mobilien feiner öffentlich mit Versteigerung belegen liess u. diese Pfändung vom 27. September die Klage auf Gültigkeit erhob;

dass Appellat weiter auf Begehr vom 21. September eine registrirte Präsidialverfügung vom selben Tage erwirkte, auf welche hin er durch Pfändung vom 27. September eine Klage auf Aufhebung der Pfandverfügung, weil Appellant nicht mit den nöthigen Mobilien das Pfandobject gemiethet habe, der Pachtzins nicht bezahle u. die Pfandbedingungen nicht erfülle, — erhob u. dass beide Klagen verbunden würden;

2. V., dass Appellat bisher bei Abschluss des Pfandvertrages die Verhältnisse des Appellanten nicht kannte u. nicht wusste, dass demselben an dem alles Mobilien- und Immobiliarvermögen freudlose gerichtliche Verfolgungen verfolgt war, dass dasselbe nicht die Eigenschaft eines tüchtigen Pächters besitze, weder könne, überhaupt dass Appellant in der vollständigsten Insolvenz sich befand; dass er dies erst in späterer Zeit erhob u. sich überzeugte, dass nicht blos der verfallene Pachtzins, sondern jeder Pachtzins für die Zukunft für ihn verloren sei; dass er deshalb und um wenigstens den Pachtzins für die Zukunft zu retten, erklärte, dass er <u>für den Fall der Resolution</u> des Pfandvertrages auf den Pachtzins at f 181. verzichte u. seine Rechten der tatsächlichen Klage an sich zu nehmen;

2. V., dass das Gericht die Resolution wegen u. ohne obige Erklärung des Appellaten, dass er auf den Pachtzins verzichte, nicht vorgehe, weil die Bedingung für diesen Verzicht eingetreten resp. beobachtet;

2. V. <u>für Appellaten:</u>

I. dass dieselbe ungültig ist, resp. Appellant das Urtheil a quo nur mit Abänderung vollzog;

dass es nun seit dem Urtheile a quo u. gestützt darauf, dass dasselbe die Sache wäre, die in der Sache begriffenen Mobilien gerichtlich Zeit bei Seite gesetzt u. verwerthet sei; — dass es deshalb nun die Bedingungen des Verzichts auf die f 181. u. der Aufhebung die Sache erfüllen, resp. das Pfandobject räumen müsste, keineswegs aber berechtigt wäre u. ist, für Appellaten, resp. mittelst Appellaten den Gerichtsvollzieher, die Räumung zu bewerkstelligen;

II. 2. V., dass die Resolutionsklage auf 2 Punkte sich stütze:

1. Nichtgewährung des Pfandobjekts; dass die Sache das Gerichte Rettig bewerkstellige, wie namentlich Appellant mit Mobilien bestellt ist u. wie die gepfändeten, die Pfandpreise nicht einmal begehrt sind, nicht einmal während für die Zahlung des fälligen Pachtzinses;

dass die Bezeichnung, welcher Rettig sehe nicht blos die gerichtlich nicht spezifizirbaren, sondern auch spezifizirbare Mobilien nicht in der Pfändung begriffen, der Vorwurf einer genauen, diligentiven Abfassung fortwerfen u. die Verpflichtung zum Pfandvertragsbruch begründenden Pflichtverletzung ist u. weiters Bemerkt[illegible]

dass schon der Pächter die allererste, durch art. 2102 u. 1752 c. c. ihm auferlegte Pflicht nicht erfüllt, — indem der erste Pächter mit Recht gegen die Resolutionsklage Gegenforderungen hat;

2. <u>Nichtzahlung des Pachtzinses.</u>

2. V., dass bei Begehren der Resolution u. dem hiemit begehrten appellantischen Verzichte auf den Pachtzins dieser Grund keiner weiteren besonderen Würdigung mehr bedürfe

u. gegenstandslos war; dass sonach auch die hiergegen erhobene Berufung als gegenstandslos, insbesondere u. unstatthaft gewesen, – das Urtheil a quo also in jeder Beziehung sich rechtfertige;

T. C., dass übrigens auch an sich die Aufstellungen in der Berufungsklage unerheblich u. irrelevant sind;

T. C. a. gegen Feststellung, die Klage sei im spätestens Gerichtstermine gegenüber u. zur Selbstfestsetzung von fl. 3. per Tag mit fl 606., dass gegenständigen Klagen diese beanspruchte Gerichtsgebühr schon für sich der Parteientheil verschuldet wäre u. dass Advokat Rausch, der Vertheidiger der Appellaten, das Protokoll in seinem damaligen Gerichtsamte geführt, weshalb dann auch im Protokolle das Nöthige über die Reparationen gesagt ist; dass also Kläger die Reparationen selbst machen u. den Preis über fl. 10. nur Kläger selbst abgesagt sollen; dass Rausch auch mit Maurer bezüglich Vereinbarung gepflogen u. Appellant alle Handlungen seines Advokaten durch Antritt der Parteien ohne Einwand genehmigt hat;

dass zudem Loch bei Wasserrad deshalb nicht hinderlich, weil Appellants ihn nicht gemacht;

T. C. b. zum Einwande, die 3 Morgen Wiesen seien nicht gehörig vertreten für die Heu- u. Ohmatarente, – dass Appellant die drei an der Mühle liegenden Morgen, wie dies der Gerichtsvertrag vorschreibt, gehörig, Appellant auch von 1/3 die Früchte bezogen, früher aber andere, von der Mühle weiter entfernt liegende 3 Morgen erhalten u. das letzte Drittel der Wiesen an der Mühle dreißig Gulden Miethzins übersteigen sind;

T. C. c., dass 4 Morgen Ackerland Klägern abgegeben worden, dem Gerichte gegeben worden u. gerne die von Rausch genehmigen u. verlangten;

C. C., dass Reparaturkosten nicht entgegen würden

u. das begehren einer Entschädigung für die Taxe mit fl 200. u. einer Gesammtentschädigung auf fl 1381. ferners klagt.

Da durch Urtheil des Bezirksgerichtes Mauerkirchen, Kläger diesen Gründen

~~Berufungsklage~~

Gehalt er dem bgl. Appellationsgerichte, die Bestätigung als ungültig, selbstverschuldet als grundlos gerechtfertigt mit Gerichtskosten u. Kosten der Appellantwort.

Thatsächlich den Appellaten zum Beweisantritte zugelassen, dass Appellant seit dem Urtheil a quo u. gestützt auf die seine aufgestellten Behauptungen u. dass Appellat für den Fall des Beweisantrittes der Reparaturen der Parteienvertrag auf den ein, klagten Betrag mit fl 181. anerkannt u. die Beschlagnahme durch hiesiges Urtheil vom 20. September 1864 gegen den Mitbeklagten aufhebt; – den größten Theil dieser gegenständigen Mehrklage trotz der Taxe für ungerechtfertigt u. verworfen hat;

Urtheilsspruch, den Appellaten zum Beweisantritte zugelassen:

dass auf der ursprünglichen Abfertigung gewissen Selzer Rausch der selbständige Beweis im Vorhinein begehrt worden sollte, dass aber auf die Erklärung Maurers nicht gewiss ist, es bedürfen an Klagsbetrag erst 600 Thaler," – Rausch mit Selzer übereinkommen, dass Maurer alle Reparaturen über fl. 10. u. mit blos die am Wasserrade machen müssen vom Beweisthema abgesagt sollen.

dass Rausch für Maurer die an der Mühle gelegenen 3 Morgen Wiesen gepachtet hat, – dass Appellant 2/3 dieser Abgabe u. das letzte Drittel derselben für Miethzins übernommen hat; – ferners das Weitere zu verfügen, Kosten vorbehalten. –

Jank

u. gegenstandslos wäre; dass ferner auf die hiergegen erhobe
Reconventional Klage als gegenstandslos, insbesondere u. un
fest gestellt, – das Urtheil a quo also in jeder Beziehung
aufzuheben sei;

T. C., dass übrigens auch auf Fest die Aufstellungen
der Reconventional Klage unerheblich u. irrelevant sind;

T. C. A. zum Einwande, die Mühle sei im schlechtesten
stande gewesen u. eine Instandsetzung von fl. 300 Conv.
fl 606., dass gegenständliche Mahlen diese beschaffenheit
stand schon zur Zeit des Kaufcontractes vorgefunden ha
u. dass Mahler Rausch, der Appellat mündlich sie Ap
laten, das Kaufobject in seinem damaligen Zustan
gestatte, weshalb dann auch im Kaufcontracte das Mündliche
über die Reparaturen gesagt ist; dass als solche Repara
turen selbe anzusehen u. den Beweis über fl. nun
gleiche Fälle abgelehnen sollen; dass Rausch auch mit Mau
brieflich Correspondenz gepflogen u. Appellat alle
Handlungen seines Mandatars durch Antritt des Be
weises einwandfrei zu erhalten, genehmigt hat;

dass zudem Loch im Kaufcontract deshalb nicht hie
weil Appellant ihn nicht gesetzt;

T. C. B. zum Einwande, die 3 Morgen Wiesen seien
gebührend worden für die Heu- u. Ohmatzeute, – v
Appellant die drei an der Mühle liegenden Morgen
wie laut des Kaufcontracts verschreibt, gebührend, Ap
lant auch nur 2/3 die Früchte bezogen, früher aber au
von der Mühle weiter entfernt liegende 3 Morgen er
u. das letzte Drittel der Wiesen an der Mühle dem
zum Verbrauche überlassen hat;

T. C. C., dass 4 Morgen Ackerland zugegeben werden
dem Kläger gegeben worden u. genau die von Rausch
schauen u. verlangten;

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

T. C. D., dass Mäßungsprotocollen nicht entgegen wurden
u. das bezogene einer Entschädigung für die
Laizie mit fl 200. u. einer Gesammtentschädigung
at fl 1381. österr. Währ.
Zu Erwägung, dass dem Appellanten Recht Mangels Mahlen,
Recht diesen Grunden
Gerichts zu dem byl. Appellationsprotocolle, der Be
rufung voll zu gültig, für abweislich voll gründlos zu
verwerfen mit Kostenersatz u. Kosten der Appellinstanz.

Für Recht erkannt: dem Appellanten zum Fortgenussse
zu gelassen, dass Appellant seit dem Urtheil a quo
u. gestützt auf die seine aufhaltene Beschäf
digung, dass Appellat für den Fall des Aufhebung
der Kaufurkunde das Kaufcontract auf den an
geklagten Kaufschilling at fl 181. anzustatt u. die Löschungsma
des dass heiseren Rettig am 20. September 1864 gefäl
lenden Mobilien auffolgt; – den größten Theil dieser ge
pfändeten Mobilien trotz der Taxis für unzureichend, be
fürchtet u. verwerflich sei;

Weiter für Recht: dem Appellanten zum Fortgenussse
selben zu gelassen:

a. dass auf der Aufgrundlichen Abfertigung gewissen Selzer
u. Rausch der selbständige Kaufschilling im Betrage begafft
worden sollte, dass aber auf die Erklärung Maurers
das gewiss sei, er behaupte am Mündlich erst 600 Thaler,
Rausch mit Selzer übereinkam, dass Maurer alle Repara
turen über fl 5. u. nicht blos die am Wasserrade machen müsse
u. am Kaufschilling abgehen sollen;

b. dass Rausch für Maurer die an der Mühle gelegenen
3 Morgen Wiesen gegenstandslos sei, – dass Appellant 2/3 davon
erhalte u. das letzte Drittel denselben für Wiesenreute über
lassen sei; – ferner das Maurer zu verfügen, Kosten ver
fallen. –

Jenk

Präsentirt in der Ratz. d. 23 Janu.
1865. rkhsch

Ueber Ansuchen der Gemeinde Gemeinde-Vorsteher Johann Ebenhöch Ebenhöch sub a, dann der Gemeinde-Ausschuss Jakob, Lorenz Hein und Gemeinde-Ausschuss Jakob, Lorenz Hein und Gemeinde-Ausschuss Jakob Rauscher sub b. Dem Rausch sub c. Dem Rausch sub d. Dem Rausch sub e. Dem Rausch sub f. Dem Rausch sub g. Dem Rausch sub h. Dem Rausch sub i. Dem Rausch sub k. Dem Rausch sub l. Dem Rausch sub m. Dem Rausch sub n. Dem Rausch sub o. Dem Rausch sub p. Dem Rausch sub q. Dem Rausch sub r. Dem Rausch sub s. Dem Rausch sub t. Dem Rausch sub u. Dem Rausch sub v. Dem Rausch sub w. Dem Rausch sub x. Dem Rausch sub y. Dem Rausch sub z. Dem Rausch sub aa. Dem Rausch sub bb. Dem Rausch sub cc. Dem Rausch sub dd. Dem Rausch sub ee. Dem Rausch sub ff. Dem Rausch sub gg. Dem Rausch sub hh. Dem Rausch sub ii. Dem Rausch sub kk. Dem Rausch sub ll. Dem Rausch sub mm. Dem Rausch sub nn. Dem Rausch sub oo. Dem Rausch sub pp. Dem Rausch sub qq. Dem Rausch sub rr. Dem Rausch sub ss. Dem Rausch sub tt. Dem Rausch sub uu. Dem Rausch sub vv. Dem Rausch sub ww. Dem Rausch sub xx. Dem Rausch sub yy. Dem Rausch sub zz. Dem Rausch sub aaa. Dem Rausch sub bbb. Dem Rausch sub ccc. Dem Rausch sub ddd. Dem Rausch sub eee. Dem Rausch sub fff. Dem Rausch sub ggg. Dem Rausch sub hhh. Dem Rausch sub iii. Dem Rausch sub kkk. Dem Rausch sub lll. Dem Rausch sub mmm. Dem Rausch sub nnn. Dem Rausch sub ooo. Dem Rausch sub ppp. Dem Rausch sub qqq. Dem Rausch sub rrr. Dem Rausch sub sss. Dem Rausch sub ttt. Dem Rausch sub uuu. Dem Rausch sub vvv. Dem Rausch sub www. Dem Rausch sub xxx. Dem Rausch sub yyy. Dem Rausch sub zzz. Dem Rausch sub aaaa. Dem Rausch sub bbbb. Dem Rausch sub cccc. Dem Rausch sub dddd. Dem Rausch sub eeee. Dem Rausch sub ffff. Dem Rausch sub gggg. Dem Rausch sub hhhh. Dem Rausch sub iiii. Dem Rausch sub kkkk. Dem Rausch sub llll. Dem Rausch sub mmmm. Dem Rausch sub nnnn. Dem Rausch sub oooo. Dem Rausch sub pppp. Dem Rausch sub qqqq. Dem Rausch sub rrrr. Dem Rausch sub ssss. Dem Rausch sub tttt. Dem Rausch sub uuuu. Dem Rausch sub vvvv. Dem Rausch sub wwww. Dem Rausch sub xxxx. Dem Rausch sub yyyy. Dem Rausch sub zzzz. Dem Rausch sub aaaaa. Dem Rausch sub bbbbb. Dem Rausch sub ccccc. Dem Rausch sub ddddd. Dem Rausch sub eeeee. Dem Rausch sub fffff. Dem Rausch sub ggggg. Dem Rausch sub hhhhh. Dem Rausch sub iiiii. Dem Rausch sub kkkkk. Dem Rausch sub lllll. Dem Rausch sub mmmmm. Dem Rausch sub nnnnn. Dem Rausch sub ooooo. Dem Rausch sub ppppp. Dem Rausch sub qqqqq. Dem Rausch sub rrrrr. Dem Rausch sub sssss. Dem Rausch sub ttttt. Dem Rausch sub uuuuu. Dem Rausch sub vvvvv. Dem Rausch sub wwwww. Dem Rausch sub xxxxx. Dem Rausch sub yyyyy. Dem Rausch sub zzzzz. Dem Rausch sub aaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbb. Dem Rausch sub cccccc. Dem Rausch sub dddddd. Dem Rausch sub eeeeee. Dem Rausch sub ffffff. Dem Rausch sub gggggg. Dem Rausch sub hhhhhh. Dem Rausch sub iiiiii. Dem Rausch sub kkkkkk. Dem Rausch sub llllll. Dem Rausch sub mmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnn. Dem Rausch sub oooooo. Dem Rausch sub pppppp. Dem Rausch sub qqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrr. Dem Rausch sub ssssss. Dem Rausch sub tttttt. Dem Rausch sub uuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvv. Dem Rausch sub wwwwww. Dem Rausch sub xxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbb. Dem Rausch sub ccccccc. Dem Rausch sub ddddddd. Dem Rausch sub eeeeeee. Dem Rausch sub fffffff. Dem Rausch sub ggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkk. Dem Rausch sub lllllll. Dem Rausch sub mmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnn. Dem Rausch sub ooooooo. Dem Rausch sub ppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrr. Dem Rausch sub sssssss. Dem Rausch sub ttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbb. Dem Rausch sub cccccccc. Dem Rausch sub dddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeee. Dem Rausch sub ffffffff. Dem Rausch sub gggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkk. Dem Rausch sub llllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnn. Dem Rausch sub oooooooo. Dem Rausch sub pppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrr. Dem Rausch sub ssssssss. Dem Rausch sub tttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbb. Dem Rausch sub ccccccccc. Dem Rausch sub ddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeee. Dem Rausch sub fffffffff. Dem Rausch sub ggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkk. Dem Rausch sub lllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnn. Dem Rausch sub ooooooooo. Dem Rausch sub ppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrr. Dem Rausch sub sssssssss. Dem Rausch sub ttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbb. Dem Rausch sub cccccccccc. Dem Rausch sub dddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeee. Dem Rausch sub ffffffffff. Dem Rausch sub gggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkk. Dem Rausch sub llllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnn. Dem Rausch sub oooooooooo. Dem Rausch sub pppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrr. Dem Rausch sub ssssssssss. Dem Rausch sub tttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub ccccccccccc. Dem Rausch sub ddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeee. Dem Rausch sub fffffffffff. Dem Rausch sub ggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub lllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub ooooooooooo. Dem Rausch sub ppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub sssssssssss. Dem Rausch sub ttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub cccccccccccc. Dem Rausch sub dddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub ffffffffffff. Dem Rausch sub gggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub llllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub oooooooooooo. Dem Rausch sub pppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub ssssssssssss. Dem Rausch sub tttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub ccccccccccccc. Dem Rausch sub ddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub fffffffffffff. Dem Rausch sub ggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub lllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub ooooooooooooo. Dem Rausch sub ppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub sssssssssssss. Dem Rausch sub ttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub cccccccccccccc. Dem Rausch sub dddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub ffffffffffffff. Dem Rausch sub gggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub llllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub oooooooooooooo. Dem Rausch sub pppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub ssssssssssssss. Dem Rausch sub tttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub ccccccccccccccc. Dem Rausch sub ddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub fffffffffffffff. Dem Rausch sub ggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub lllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub ooooooooooooooo. Dem Rausch sub ppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub sssssssssssssss. Dem Rausch sub ttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub cccccccccccccccc. Dem Rausch sub dddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub ffffffffffffffff. Dem Rausch sub gggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub llllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub oooooooooooooooo. Dem Rausch sub pppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub ssssssssssssssss. Dem Rausch sub tttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub ccccccccccccccccc. Dem Rausch sub ddddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub fffffffffffffffff. Dem Rausch sub ggggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub lllllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub ooooooooooooooooo. Dem Rausch sub ppppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub sssssssssssssssss. Dem Rausch sub ttttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub cccccccccccccccccc. Dem Rausch sub dddddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub ffffffffffffffffff. Dem Rausch sub gggggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub llllllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub oooooooooooooooooo. Dem Rausch sub pppppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub ssssssssssssssssss. Dem Rausch sub tttttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub ccccccccccccccccccc. Dem Rausch sub ddddddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub fffffffffffffffffff. Dem Rausch sub ggggggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub lllllllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub ooooooooooooooooooo. Dem Rausch sub ppppppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub sssssssssssssssssss. Dem Rausch sub ttttttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub cccccccccccccccccccc. Dem Rausch sub dddddddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub ffffffffffffffffffff. Dem Rausch sub gggggggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub llllllllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub oooooooooooooooooooo. Dem Rausch sub pppppppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub ssssssssssssssssssss. Dem Rausch sub tttttttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub ccccccccccccccccccccc. Dem Rausch sub ddddddddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub fffffffffffffffffffff. Dem Rausch sub ggggggggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub lllllllllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub ooooooooooooooooooooo. Dem Rausch sub ppppppppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub sssssssssssssssssssss. Dem Rausch sub ttttttttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub cccccccccccccccccccccc. Dem Rausch sub dddddddddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub ffffffffffffffffffffff. Dem Rausch sub gggggggggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub llllllllllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub oooooooooooooooooooooo. Dem Rausch sub pppppppppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub ssssssssssssssssssssss. Dem Rausch sub tttttttttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub ccccccccccccccccccccccc. Dem Rausch sub ddddddddddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub fffffffffffffffffffffff. Dem Rausch sub ggggggggggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub lllllllllllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub ooooooooooooooooooooooo. Dem Rausch sub ppppppppppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub sssssssssssssssssssssss. Dem Rausch sub ttttttttttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub cccccccccccccccccccccccc. Dem Rausch sub dddddddddddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub ffffffffffffffffffffffff. Dem Rausch sub gggggggggggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub llllllllllllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub oooooooooooooooooooooooo. Dem Rausch sub pppppppppppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub ssssssssssssssssssssssss. Dem Rausch sub tttttttttttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub ccccccccccccccccccccccccc. Dem Rausch sub ddddddddddddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub fffffffffffffffffffffffff. Dem Rausch sub ggggggggggggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub lllllllllllllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub ooooooooooooooooooooooooo. Dem Rausch sub ppppppppppppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub sssssssssssssssssssssssss. Dem Rausch sub ttttttttttttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub cccccccccccccccccccccccccc. Dem Rausch sub dddddddddddddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub ffffffffffffffffffffffffff. Dem Rausch sub gggggggggggggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub llllllllllllllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub oooooooooooooooooooooooooo. Dem Rausch sub pppppppppppppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub ssssssssssssssssssssssssss. Dem Rausch sub tttttttttttttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub ccccccccccccccccccccccccccc. Dem Rausch sub ddddddddddddddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub fffffffffffffffffffffffffff. Dem Rausch sub ggggggggggggggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub lllllllllllllllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub ooooooooooooooooooooooooooo. Dem Rausch sub ppppppppppppppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub sssssssssssssssssssssssssss. Dem Rausch sub ttttttttttttttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub cccccccccccccccccccccccccccc. Dem Rausch sub dddddddddddddddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub ffffffffffffffffffffffffffff. Dem Rausch sub gggggggggggggggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub llllllllllllllllllllllllllll. Dem Rausch sub mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm. Dem Rausch sub nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn. Dem Rausch sub oooooooooooooooooooooooooooo. Dem Rausch sub pppppppppppppppppppppppppppp. Dem Rausch sub qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq. Dem Rausch sub rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr. Dem Rausch sub ssssssssssssssssssssssssssss. Dem Rausch sub tttttttttttttttttttttttttttt. Dem Rausch sub uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu. Dem Rausch sub vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv. Dem Rausch sub wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww. Dem Rausch sub xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx. Dem Rausch sub yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy. Dem Rausch sub zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz. Dem Rausch sub aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa. Dem Rausch sub bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb. Dem Rausch sub ccccccccccccccccccccccccccccc. Dem Rausch sub ddddddddddddddddddddddddddddd. Dem Rausch sub eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee. Dem Rausch sub fffffffffffffffffffffffffffff. Dem Rausch sub ggggggggggggggggggggggggggggg. Dem Rausch sub hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh. Dem Rausch sub iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii. Dem Rausch sub kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk. Dem Rausch sub lllllllllllllllllllllllllll

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

wird Czyzellent zwar nicht nehmen wollen, allein, da er nicht vergessen kann, ihm sein unrechtes Urtheil zu geben, wird er sich zwingen müssen, um wenigstens seine Unredlichkeit zu bemänteln;

da Czyzellent, um sich zu rächen, sie müssen mit ihm einig werden, sich mit ihm zu versöhnen, so müssen sie ihn bitten, um ihn zu versöhnen, daß er von diesem Urtheil seine Hand ziehe, weswegen sie Zeugen mit sich nehmen sollen;

da, obgleich sie Czyzellent die 3 Herren Richter mit Musikanten ansagen werden, er dennoch seine Hand nicht abziehen will, indem Czyzellent, als ihr Hauptrichter, dieselbe müssen und sie ihm ungnädig entlassen, und da sie sich nicht getrauen, ihn zu bitten, daß er sich nicht, als ihr Richter, weigere, diese Musik zu dem Urtheil zu geben;

da Czyzellent einige Tonkünstler, die mit ihm Freundschaft halten, wird Musik machen, als Pauken, Trompeten, Schalmeien und Maschinen, ein wilder Musikus zu Pferde und zwar Czyzellent, der sich zu Pferde setzen muß, mit Schellen, und Pferd und Reiter werden bemahlt sein, damit sie nicht zu Fleischkessel gemacht werden;

daß, nachdem Czyzellent sich stark zu wehren, er um 20. Dezember 1864 für den 15ten Dezember selbst zu kommen sich eingefunden hatte, und Herr Richter Czyzellent nicht kommt, so wird 8 Tage Frist gegeben;

daß er seinen mittlerweile am 25. Dezember 1864 Tage mit Genehmigung seinem 15ten d. M. selbst zu kommen sich eingefunden hat, wenn mit Gültigkeit Abänderung der am 20. Dezember vorgelegten Musik erfolgt, sowie dem weiteren Urtheil vom 25. Dezember die Ausführung des Urtheils vom Gerichte, weil er den am 15. Dezember selbigen nicht annehmen; 2, die nöthigen Dezember-Musikanten mit Musik, namentlich mit Pauken, Trompeten, Schalmeien, Maschinen, ein wilder Musikus zu Pferde und zwar Czyzellent, der sich zu Pferde setzen muß, mit Schellen, und Pferd und Reiter bemahlt sein, damit sie nicht zu Fleischkessel gemacht werden;

daß, nachdem Czyzellent sich stark zu wehren, er um 20. Dezember 1864 für den 15ten Dezember selbst zu kommen sich eingefunden hatte, und Herr Richter Czyzellent nicht kommt, so wird 8 Tage Frist gegeben;

daß er seinen mittlerweile am 25. Dezember 1864 Tage mit Genehmigung seinem 15ten d. M. selbst zu kommen sich eingefunden hat, wenn mit Gültigkeit Abänderung der am 20. Dezember vorgelegten Musik erfolgt, sowie dem weiteren Urtheil vom 25. Dezember die Ausführung des Urtheils vom Gerichte, weil er den am 15. Dezember selbigen nicht annehmen; 2, die nöthigen Dezember-Musikanten mit Musik, namentlich mit Pauken, Trompeten, Schalmeien, Maschinen, ein wilder Musikus zu Pferde und zwar Czyzellent, der sich zu Pferde setzen muß, mit Schellen, und Pferd und Reiter bemahlt sein, damit sie nicht zu Fleischkessel gemacht werden;

lassen und mir einen andern Termin bestellen haben, da ich die Inhibition nicht eher aufheben kann, bis Czyzellent die Kosten, welche ihm durch Nichterscheinen verursacht worden, bezahlt hat, und da Czyzellent das Urtheil nicht mit Unparteilichkeit, sondern aus Rachsucht gefällt hat, indem er sich nicht gescheut hat, mir Vorwürfe zu machen, die mich beleidigen müssen

dass Gründe zu bemerken wären: 1., dass der Prüfungstermin vom 15. Februar nicht bezweifelt werden soll, 2., dass Bezeichnungen, welche in der Prüfungsordnung nicht vorgesehen sind, nicht gebraucht werden sollen, 3., dass die Zeugnisse nicht mit Prädikaten versehen werden sollen — zu widersprechen ist, welche Gründe existiren, die Änderungen dieser Vorschriften zu verlangen?

Ad 1., dass der Prüfungstermin nur für den Sommer durch ein Gesetz bestimmt sein soll, wird art. 170 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1874, art. 170 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1874, welcher die Vorschriften über die Prüfungen trifft, dem Königlichen Staatsministerium überlassen, welches in Gemäßheit dieser Bestimmung für nöthig erachtet hat, die Prüfungen auch im Winter abhalten zu lassen, was jedenfalls mit Rücksicht auf die Studienzeit der Abiturienten, welche Ostern zu Ende geht, sich empfiehlt. Es ist nicht zu verkennen, dass, wenn die Prüfungen in einem späteren Semester stattfinden, dadurch die Studienzeit verlängert wird, was für die Abiturienten, welche Medicin studiren wollen, von Nachtheil sein kann. Es ist ferner zu bemerken, dass die Prüfungen im Winter nicht wohl vor Ende Februar stattfinden können, weil die Ferien vor Ostern nicht zu lange dauern dürfen, und weil die Zeit nach Ostern für die Prüfungen zu kurz ist, da die Abiturienten sich vorbereiten müssen, um rechtzeitig zu Ostern die Universität beziehen zu können. Es ist ferner zu bemerken, dass die Prüfungen im Winter nicht wohl vor Ende Februar stattfinden können, weil die Ferien vor Ostern nicht zu lange dauern dürfen, und weil die Zeit nach Ostern für die Prüfungen zu kurz ist, da die Abiturienten sich vorbereiten müssen, um rechtzeitig zu Ostern die Universität beziehen zu können, welche der Vorschrift des Abgeordneten Dr. Bürgers, dass die Prüfungen im Monat März stattfinden sollen, entgegen steht. Es ist ferner zu bemerken, dass, wenn die Prüfungen im Winter stattfinden, dadurch die Studienzeit verlängert wird, was für die Abiturienten, welche Medicin studiren wollen, von Nachtheil sein kann. Es ist ferner zu bemerken, dass die Prüfungen im Winter nicht wohl vor Ende Februar stattfinden können, weil die Ferien vor Ostern nicht zu lange dauern dürfen, und weil die Zeit nach Ostern für die Prüfungen zu kurz ist, da die Abiturienten sich vorbereiten müssen, um rechtzeitig zu Ostern die Universität beziehen zu können, welche der Vorschrift des Abgeordneten Dr. Bürgers, dass die Prüfungen im Monat März stattfinden sollen, entgegen steht, wie der Herr Commissarius Geheime Rath Dr. Wiese, wenn der Herr Commissarius Geheime Rath Dr. Wiese sich nicht irre, bereits angeführt hat, wenn nicht Ostern zufällig sehr früh, wie z. B. im Jahre 1881, fällt, was nur alle 19 Jahre vorkommt, und wenn nicht Ostern zufällig sehr früh, wie z. B. im Jahre 1881, fällt, was nur alle 19 Jahre vorkommt, und wenn nicht die Abiturienten, welche Medicin studiren wollen, dadurch, dass die Prüfungen im Winter stattfinden, einen Nachtheil erleiden, welcher mit Rücksicht auf die Studienzeit der

[illegible] [illegible] [illegible] [

A. I. G.

Gestellen sich dem hyl Appellationsgerichte, mittels Reformation des vorgestellten Urtheils die von dem Appellaten in erster Instanz vorgebrachte Klage und vorgängig sei zu verwerfen, sowie die von demselben vorgenommene Immobiliarpfändung zu vernichten sind, — über die erstehene Incidant- resp. Intervention klagend, den Appellaten zur Zahlung einer Summe von 1351 fl nebst Zinsen von Zeit der Incidentklage, sowie zu den Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der Verpfändeten zu verordnen, Subsidiarisch den Appellanten zu den in erster Instanz erhobenen Beweis Zeugen und Experten, sowie noch weiter diesseits zu benennen, dass Appellat in seinem Theil des Hauses, welches die Mühle treibt, abzugrenzen und dahin Recht sei, dass dieselbe nicht mehr in Betrieb gesetzt werden könne, — Kosten, sowie weitere Rechte vorbehalten —.

Für Appellat Glaser
Eugen Löw.

Angenommen in der
Sitzung v. 23 Januar 1865
v Kl

Zu Handen beyde der mündlichen
Verhandlung v. 8 febr. 1865
v Kl

Gegen erhobene Klage des Appellanten bezüglich
der gestellten Rechtsbegehren vom 20. September 1864 verbunden
2., die Aufhebung der gerichtlichen Arrestverfügung vom 15. März 1864 bezüglich seiner Forderung über die Früchtenfalles Mühle mit
Erbsatz Halbbrunnerprotest und Haus Nr. 11 Mühlgasse sammt
der Fahrnis und das Hausgeschirr und gesammten Mobilien
Gantrechtes 3. Einwendet man, dass Kläger seine
für die Gantsache Rechtsbegehren in seiner Resolution vom Juli
gestellten ad 1 bis 5. September 1864 mit Beweis
belegt, die Gantsache erfolgte Verpfändungen anfechte und
die Zahlung der Pfänder verlange, 4., die
von Kläger Glaser gegen Beklagten Gantforderung bestreitet
objecte, Kompensation Auflösung dessen c. s. s. —
Beweis Recht wegen Rechtsbegehren vorbringen c. s. Appellat will
Processkosten vergütet haben. — Hiegegen Appellaten
das Urtheil vorgelesen sich und obigen Inhalt
Recht sagt sich nun: Was sich in der Sache gebührt.

Gink

Dann d. Advocat-Amanuensis Glaser für Appellatin.

Gink

N. 556.

Zustellung.

Hiemit den nächstkommenden Februar
wird angekündet Zeugen und Experten;
Als Richter ist der Herr Gink, Advocat Dr. Appellat
der Rechtsbeistand;
Habe ich unterschriebener Carl Martin Hasemann
k. Bezirksgerichtsschreiber den k. Appellaten Landwirth der
Stadt zu Zweibrücken, dessen Wohnort unbekannt,

Vom Herrn Glaser & Amvald Int Appellanten Chri-
stian Maurer, auf Amt Steinhude Jgrsnd
mit ihm gerichtlich, wohnhaft wie Jrglich erklärt.
Inhalt an gegen diese Qualitäten appelliren
Abschrift der angemeldeten Qualitäten und die
Fristmeinl Abhängigkeit. Rinteln 4 Octbr.

Hasemann.

Zeit. 38
Reg. 01
Reg. 07
. 4615

№ 3393. Registrirt zu Jhrer Beschreibung
der gemeingestern Februar 1865 fol. finden
Bruzzer Bd. 123. fol. 75 Ihm remedi

L. Bartelmann

Expediator
Glaser

Rolle № 4965. Qualitaeten Rinteln d. 16. Mai 1865.

St. Pfarre 1 Thlr. 5 Sgr.

Der Ackermann Friedrich Heinrich Wilhelm Kriegsfeld, Hannover
und Ehefrau Sophie Marie Louise geborene Bergmann
Jhr Ehemann Finkenauer, Hofbesitzer in
Kriegsfeld, wohnhaft und der Letztere Jhr
mündiger Sohn Bürgermeister Hofbesitzer
Heinrich Wilhelm Kriegsfeld wohnhaft in Rinteln
haben gegen das Urtheil der Königlichen Land-
drostei Hannover vom 10. April 1865 rechtzeitig
Berufung eingelegt, und sind

contra

der Maler Meyer, wegen Bürgermeister Nicolaus Theodor
Burchhardt in Rinteln wohnhaft, Appellaten
und Berufungsbeklagten, Namens Appellaten
Advocat Hellmar Rinteln

der Streitgegenstand 400 Thlr. übersteigt, und
Appellaten Berufung für unzulässig erachtet,
weil Appellaten Berufung nicht gültig ein-
gelegt, mithin Appellaten Rechtsmittel
verfallen sei.

Es ist nun zu erkennen, daß die Appellaten
Berufung zurückzuweisen, und Appellaten
die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe.

Die Verfügung sub № 3. lit. b. der Berufungs-
schrift, wie sie vorliegt, ist nicht geeignet, eine
gültige Berufung einzulegen, weil sie
nicht auf die Urtheil vom 10. April 1865
Bezug nimmt, sondern

Die Streitgegenstand 400 Thlr. übersteigt,
und Appellaten Berufung für unzulässig erachtet,
weil Appellaten Berufung nicht gültig ein-
gelegt, mithin Appellaten Rechtsmittel
verfallen sei.

Es ist nun zu erkennen, daß die Appellaten
Berufung zurückzuweisen, und Appellaten
die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe.

Die Verfügung sub № 3. lit. b. der Berufungs-
schrift, wie sie vorliegt, ist nicht geeignet, eine
gültige Berufung einzulegen, weil sie
nicht auf die Urtheil vom 10. April 1865 Bezug
nimmt, sondern

3.) wird der Theil des Pachtgegenstandes verminderten
preiß ursprünglich festgesetzten Pachtzinses, Heim,
durch in Abzug gebracht und
der zum Exekutionsverfahren eingeschrittene
gegen vorgeschlagenen Pachtzins zugelassen
gehalten, mit der Bedeutung des Zuschlages gegen
gerichtlich Strafe Pachtzinser;

die Parteien zur Wahl eines Richters zurück
zuweisen; auch die Exekutionskosten in die Be
stimmung der Exekutionsstrafe einzubeziehen und
die Rückgabe der Exekutionsstrafe zu verordnen,

zugleich der Exekutionsinstanz Akten zu über
senden, daß sie sich ausdrücklich verhalten,
gegen der ihnen durch die Einführung der
Pachtzinsexekutionsstelle in den angeführten Theil
des Exekutionsverfahrens verursachten
Kosten auch ferner anzuspannenden Rechtsmittel
ihre Rechte auf weiter in der gesetzlichen
Weise geltend zu machen.

Der Kl. Marschall Vollmar trug für die Exekutionsinstanz
auf freiherrlich Exekutionsinstanz, in
Falle daß die Exekutionsinstanz, unter Aufhe
bung der Gerichtsbestätigung, der Exekution
Statt zu geben, daß sie in die
der appellirt hat, sofort mittelst Theilurtheil
für Recht erkennen: die angefochtene Pachtzins
exekution sei ungerechtfertigt und
sie daher aufzuheben;

hilfsweise unter Aufhebung der in die
ser Beziehung angefochtenen Urtheile zu
erkennen, daß Freiherrlich Exekutionsinstanz berech
tigt ist die gerichtliche Pachtzinsexekution
aber zu führen und zu verfügen.

II. a, unter Aufhebung der Verfügung, daß
die Exekutanten die Kosten der mit der Exekution
vom 30. März 1845 vorgenommenen Pachtzinsexe
mittelung selbst, zu ersetzen, daß die
selben diese Kosten zu 20. sächsischen Thalern
anzusetzen seien;

b., den Exekutanten aufzugeben sich darüber
gutachtlich zu äußern, ob der Abschätzung
der Pachtzinsexekution in der vierzigjäh
rigen Periode von 1803 bis 1843 die
angefochtenen Theilurtheile beschriebenen Ab
schätzungen zu Grunde, nicht zum Grunde

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

wurden, der dort angelegten Hufenmaße auf
Grundlage eigener Ermittelungen, daß die
gemeinschaftlichen Gutsholzungen
seien: ihre ausgesetzten Forderungen über die Sub
3. b. der Exekutionsinstanz angeführten
Streitpunkte gehörig zu begründen haben;

III. den stattfindenden Verhältnissen der
eintretenden Exekutanten gemäß Abänderung der
Gerichtsbestätigung abzuweisen, unter Aufhebung
der in dieser Beziehung ergangenen Er
kenntnisse;

endlich die Appellanten mit Freiherrlich
gehaltenen in den Kosten und gesetzliche Exe
cutionsstrafe zu verurtheilen und die Exekutan
ten zu weiterer Abänderung der
Rechtsstreitsache an die gesetzliche Gerichtsbehörde
zurückzuverweisen.

Der Kl. Marschall Vollmar trug ferner darauf an:
daß falls der Kl. Appellationsbeschwerde, der Ap
pellatin Recht zu verfügen, daß sie die
Entscheidung über die Frage 2 & 3. der vorigen
Instanz, die Theilung, die Abschätzung, wie
solche die Abschätzung der Theilgründe, stets
fort sind die Verantwortung wegen verdorbener
Exekutanten betreffend, der Billigkeit der Kl. Appellan
tin überlassen, ferner in Abänderung
der angefochtenen Urtheile zu erkennen
die Freiherrliche Exekution aufgehoben und
aufgehoben und die Verantwortung

Wolfs Urtheil vollständig zu bestätigen;

es wird in Betreff der Kostenentscheidungen der beiden streitenden Appellationsinstanzen, sowie über die gegenseitigen Anträge der Parteien, die Kosten des Appellationsverfahrens betreffend, erkannt:

I. in Betreff der Kostenentscheidung sub a. des gegenwärtigen Urtheils:

II. in Betreff der Kostenentscheidung sub b. in Betreff der Kostenentscheidung sub Nro 3. lit. b) bei der Berechnung der Distrikt-Gebühr nach Vorschrift des Tarifs;

III. in Betreff der Kostenentscheidung sub c. des gegenwärtigen Urtheils;

in Betreff der Appellation gegen dasselbe Urtheil incidenter appellirte und gegen:

I. weil die Appellatinnen nicht mit ihrem Rechtsmittel einen Theil ihrer Forderung hätten abgewiesen werden sollen;

II. weil der erste Richter mit Recht der ersten Beklagten Eidesdelation gegeben hat, sich auf die Frage über die Bedeutung der Worte des Testaments: ob der Sagung der Vormünder der Testamentserben zur vollständigen Befriedigung derselben nothwendig und hinreichend Appellaten eine Sagung der gerichtlichen Testamentsvormünder beschränken soll;

III. weil ferner der erste Richter mit Urtheil sub Nro 3. lit. d. der Beklagten-Partei Theil der Gegenstand übertragen hat, über die Frage der Widerrufbarkeit und der Tragweite des Testaments-Codicills zu erkennen, und gegen dessen Erkenntniß sub Nro 3. lit. b. nicht gerügt hat, daß es die Entscheidung dieser Frage der Appellatin nicht dem ungarischen Gerichte, sondern den Rheinhessischen Gerichten zuweise, und die Abtheilung des Rheinhessischen Gerichtes zum Entscheidungsorgane der ungarischen Gerichtsbarkeit ungeeignet sei;

IV. weil endlich der Entscheidungsausspruch der Appellatinnen gegen ungebührliche Ver-

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostennote

für

Die Gemeinden Kriegsfeld, Oberwiesen und Ruppertsecken, vertreten durch beider Gemeinden Bürgermeister Carl Finkenauer, Gutsbesitzer in Kriegsfeld wohnhaft, die Landgemeinde Bürgermeister Friedrich Vollet, Gutsbesitzer in Ruppertsecken wohnhaft, Appellatinnen

gegen

die Stadt Alzey, vertreten durch Herrn Bürgermeister Nikolaus Theyson, Rentmeister in Alzey wohnhaft, Appellatin.

Wolfs n. 15. Mai 1865 unterschrift die Appellatin in 1/3 die Appellatinnen in 2/3 der Betrag der Appellationssumme und 1/2 der Betrag wegen Zuspruch und unsprozirt dem Kläger der Kostenunterschied über die andern Gerichtskosten etc.

No	Gegenstände	Brief	Thlr. Sgr.	Pf.	Thlr. Sgr.	Pf.
1.	Appellatin v. 7. August 1863		6.	09		
2.	Memorial zur Ausführung über die Vorlagen			07		
3.	Consultation					
4.	Allianzcommunication	68			8.	24
5.	Abschrift 20 Bgl (19 R)	91			1.	53
		72	2.	20.	24.	04
	2 Copien 20 Bgl		2.	20.	12.	02
	Zusammen			27		
6.	Handlohnung der Abschrift	83			1.	53
7.	Communication von die Klagebeantwortung	96				57
8.	Abschrift vom 24 April	80			9.	27
9.	Ausfertigung vom 25. April	83			1.	53
10.	Porto und Correspondenz	145	5.	36		
11.	Zeitversäumniß			07		27
	Zweibrücken den 12. Juli 1865		17.	06	61.	00.
			61.	00.		
		Summa	78.	06.		

G. Gulden

Taxirt

Registrirt zu Fünfundzwanzig neuen Gulden
Fuß. Conventions.
Zugebracht am 13ten Juli 1865.
Der Präsident des k. k. Bez. Gerichtes.

v. Korbonski

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß
in Sachen
des Markt Abtei, vertreten durch ihren Bürgermeister Nikolaus Theyssohn, Realitätenbesitzer wohnhaft, Appellanten, Exekutionsführer,
gegen
die Gemeinde Kriegsfeld, vertreten durch ihren Bürgermeister Karl Finkenauer, Gutsbesitzer wegen 8 Kreuzer Appellationsumme, Exekutionsappellationsumme durch Neunzig Gulden vertreten.

Urtheil v. 15. Mai 1865 lautet von den resp. Theilen zu Eigenthum. Kosten den Appellanten 7/8, den Appellaten 1/8 zur Last.

	Tarif.	Anst. fl	Anst. xr	Gab. fl	Gab. xr
1. Mandatsbestellung	70.	—	41	—	48.
2. Consultation	68.	—	—	8.	24.
3. Communication des Actes	91	—	—	1.	53.
4. " an k. Bezirksbehörde	90	—	—	—	57.
5. Zeugen	"	2.	20.	—	57.
6. Gebühren, Taxbestellung	"	—	—	—	57.
7. Antrag, 9½ Z. Orig. 10 Bpl	72	1.	10.	12.	02.
2 Cop. 10 Bpl + Zustellung		1.	37.	6.	01.
8. Avenir	70	—	41	—	48.
9. Fortsetzung Antrag 6½ Z. Orig. 7 Bpl	72	—	49	8.	14.
2 Cop. 8 Bpl + Zustellung		1.	23	4.	07.
10. Verlegung am 20. Januar 1865	93	—	07	1.	53.
11. " am 20. Februar 65	"	—	07	1.	53.
		8.	55	48.	54.

	Tarif	Auslagen		Gebühren	
		fl	kr	fl	kr
		8.	55.	48.	54
12. Fortsetzung des Protokolls vom 20. März 65	83	—	21.	1.	53.
13. Aufsatz d. das Protokoll	—	—	32	—	—
14. Vorlage vom 24. April 65.	80	—	—	9.	27.
15. Fortsetzung vom 25. April	a.d.	—	—	1.	53
16. Aufsatz zum Plane	—	—	32	—	—
17. Anhangsblatt z. Protokoll	—	1.	45	—	—
18. Zeichnung des Gebäudes	90	—	—	—	57
19. Copia des Protokolls sign. i. L.	89	—	07	—	12.
20. Qualitätsatten, Orig. 5 Bgl.	87.	—	35	4.	44.
1 Cop. 5 Bgl z. Zustellung		1.	21.	1.	11.
21. Porto d. Correspondenz		—	—	5.	36.
Postmarke		—	07	1.	03.
		14	15	75.	50
		75.	50	74.	57
		fl	90.	05	14 15
					89 08

Zweibrücken den 29. Mai 1865.

Vollmar.

Expirat zu neunzig neun Gulden acht Kreuzer.

Zweibrücken den 28 ten Mai 1865.

Der Gerichtsvollzieher des k. Bezirksgerichts

v. Korbach

No 4965 J. K.

Speyer 24 u. 25. April 1865.

Urkk. v. 15. Mai 1865.

Protokoll
für

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

die Gemeinden Kriegsfeld, Oberwiesen und Rieschweiler, wohnhaft die beiden letzten Gemeinden Herr königlicher Bürgermeister Carl Finkenauer, Gutsbesitzer in Leinsfeld wohnhaft und die letzteren Gemeinden Herr königlicher Bürgermeister Christian Vollet, Gutsbesitzer in Rieschweiler wohnhaft, Appellanten, von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Zweibrücken vom 10. April 1865 und sämmtlich Appellaten,

gegen

die Stadt Alzey, vertreten durch Herrn Bürgermeister Nikolaus Theyson, Kaufmann in Alzey wohnhaft, Appellaten und sämmtlich Appellanten, Herrn k. Advokat-Anwalt Vollmar vortragen.

In Betracht, daß die drei appellirenden Gemeinden schon seit zwölf Jahren in gemeinschaftlicher Weise von dem in gemeinschaftlichen Wald- und Holzbenutzungen auf dem in ihren Bännen gelegenen Forste dem sogenannten Bannwalde 4699 Morgen zusteht;

daß von diesem Walde die sogenannte Bannwiese durch einen Vergleich vom 30. Juli 1787 einen Theil von 1000 Morgen Morgen oder 1083 Morgen an die Appellaten zu Eigenthum abgetreten, sowie auch das Holzbezugsrecht der drei Gemeinden in dem abgetretenen Theile aufgehoben worden, die Benutzungen wie für dieselben bisher gewesen sollen, aufgehoben und sich dem allseitigen Bezug des von den Gemeinden zu nutznießenden s. g. Bannholzes vorbehalten hat;

daß die seine von dem sogenannten Forste verbliebenen 3616 Morgen der forstlichen Waldcultur unterliegenden Waldtheile der kgl. bayer. Forstbehörde und mit den aus diesen Benutzungen der appellirenden Gemeinden

berechtigt sind, worüber über Abgang der Gemeinden wegen gütlichen Einvernehmens keine bestimmte Entscheidung erfolgt ist, wenn alle von diesen seit einer Reihe von Jahren fortgesetzten Streitigkeiten seit dem Jahre 1849 eine Reihe von Urtheilen veranlaßt haben, diese endlich nach Aufhebung der Berechtigungen selbst, der kgl. bezüglichen Akten zur Feststellung des Entschädigungsbetrages unvollständig worden ist.

In Betracht, daß sich insbesondere die Holzberechtigung der Ortsallmenden dokumentirt findet:

1, durch den Reinigsfelder Grenz-Abstein vom Jahre 1578, worin unter der Aufschrift: „Holzgau Gemeinde" heißt „folgende Worte vorkommen:

„Anfangs Meisteins haben die Nachbarsleute im Meisdörfer und gemein Holz zu haben Meist, weil aber zu beiden Seiten Bäume stehen, damit gezeichnet worden, haben die Gemeind jetzo allein das Recht Holz aufzuhauen und zu haben Meist. Sollten aber jemands betroffen werden, der etwas Holz abhaut, der selbe wird von der Forst-Bruchsal, wenn sie ein Meister, ein zoni Albus, und der sie ein Forstknecht, ein alt Albus gestraft werden".

2, durch den Meistein der Gemeinde Rüppurr-Landau vom 12. Septembre 1601, worin es heißt:

„die Rüppurr-Landau haben in gedachter Grenzholz Gemeinden allen unterschiedlich Holz aufzuhauen Macht".

3, durch den verwiesenen Abrezplatz der Grenzforstlichen Forstkommission mit der Stadt Alzey vom 30. Juli 1782 Artikel 85 also lautet:

„die Gemeinden Oberwinsen, Reinigsfeld und Rüppurr, rbau, welche bis dahin in der Stadt obgelegenen Gemeinden Landau Mannen sowie in den übrigen Communal-Waldungen die Brennholz und resp. auch das Lag- und Bauholz empfangen, haben diesen Anspruch,

DIPENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

als bisher fortzugenießen, in obgedachten Forsten Mannen fort zu genießen, wenn sich die Stadt Alzey dahin erklärt ist, von dem Meistheben, welchen diese Gemeinden der churfürstlichen Hofkommission Forstamt Landau, nämlich Antheil zu fordern, sondern solches unabänderlich ganz und ungekürzt dem fürstlichen Aerario".

4, durch ein Urtheil des Tribunals zu Mainz vom 2ten Messidor VIII, wodurch die drei Gemeinden Gemeinden die Stadt Alzey in dem Besitze der Berechtigung zum Bezuge des diesseits Holzes sowie das Meistheben Holzes gemeinschaftlich sind, verbis:

„maintient les communes de Kriegsfeld, Oberwiesen et Reppertsecken dans le libre exercice du droit de paturage et celui de prendre du bois chablis et du bois mort, dans la forêt dite mille journeaux appartenante à la commune de Fenderesse".

In Betracht, daß auf den Grund der relativen Urtheil und des Besitzstandes zwischen der Gemeinde Rüppurr-Landau und dem kgl. Aerario verkannt würde, daß die Berechtigung keine bloße Brenn- und Lagholzberechtigung ist, sondern auf das Gesamte dieses Holz, welches mit Bauholzqualität gewachsen wird, umfaßt und sich nicht blos auf die Bäume, sondern auch auf den Grund, auf dem Boden gewachsene Hölzer, insofern letztere nicht zur Cultivirung des Waldes mit Hilfe Abschwaigung erforderlich sind und stehen bleiben sollen, erstreckt.

Urtheile des k. Appellationsgerichtshofes Aerar gegen Gemeinden Reppertsecken vom 21. September 1849 und 14. Juli 1852

daß eine gleiche Entscheidung auch zu Gunsten der Gemeinde Reinigsfeld in dem Urtheile des k. Appellationsgerichtshofes Aerar gegen Reinigsfeld vom 26ten

januar 1853 vollzogen ist.

In Erwägung, daß die Gypsallerlin nicht beabsichtigt, daß den Gypsallerlinern die gleiche Holzberechtigung, wie sie die Waldsaile gegenwärtig den k. bayer. Forsten für ihren Forst diesseits beanspruchen, einverleibend zustehend haben, muß auf den von ihr beanspruchten 1000 Morgen zugelassen und daß den von ihr bezüglich der Berechtigung auf das graue Windfallholz vorgebrachten Einwand dieses das rechtskräftige Urtheil des k. Bezirksgerichtes in Kaiserslautern vom 16ten Mai 1846 als unbegründet zurückgewiesen und erkannt würde, daß die Gypsallerlinern alles Windfallholz, welches gegen sein Verbot, aufgespeichert haben,

daß dagegen die Gypsallerlinern wegen der Holzberechtigung auf die Gypsallerlin vor im Jahre 1840 bestandenen Verhältnisse zu behandeln, als dieses von Seiten des kgl. Forstes in dem Vermögensverzeichnis angesetzt ist;

daß endlich wegen Ablösung der 1840er Forsten die Gypsallerlin den Plan genehmigt und seine Einwilligung gegeben hat, einen Theil von 400 Morgen des bestandenen Waldes gänzlich abzutheilen, dieselben mit jungen Forsten anzupflanzen und dann wieder zu Wald

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

und einzulegen, – wodurch natürlich in diesen Theile jede Ausübung der Berechtigungen unmöglich gemacht werden würde;

daß also auf Klagen der Gemeinde Leinenfels der Gypsallerlin, wodurch dieselbe beantragt, 60 Jauchert Morgen des Waldes ganz ausgetheilt und in Eigenthum gegeben zu erhalten, und in Erwägung, daß dieses Waldsaile das k. Bezirksgericht in Kaiserslautern vom 13 Juni 1846 jede weitere Ausübung des Waldes untersagt und dieselbe zugleich in eine Entschädigung wegen der jetzt ausgetheilten 60 Morgen gegen die Gemeinde Leinenfels umgewandelt würde, wobei sich unter Aufhebung der Entschädigung dieses das Arrêt des k. Gypsallerlin Appellhofes vom 19ten Mai 1847 bestätigt und die Einwendungen der Gypsallerlin gegen das Erkenntniß des Erstgerichtes dieses Waldsaile des Appellationshofes vom 15. januar 1849 verworfen worden ist.

In Erwägung, daß jedoch einerseits die Gypsallerlin auf einen 40 Morgen Wald abermalig ganz ausgetheilt und in Eigenthum übergewandelt hat, wofür nur keine Entschädigung bezahlt worden ist;

daß dieselbe ferners:

a, in dem Walde jetzt noch all 30 Jahre das Durchforstungsgeschäft vornehmen;

b, seit derselben Zeit die Windfallhölzer unter Aufsicht forstlichen Personen und ebenso

c, das Nutzholz seit 1841 für sich ausgezeichnet;

d, die Nutzhölzer in ca 100 Morgen sowie das

e, in den Windwaldungen im Jahre 1842 zum vorläufigen und dann von 1852 an allgemeinen Verbot der Einsammlung sowie das Anlegen von Pechbäumen und Anzapfen eingetreten sind.

In Erwägung, daß die Gypsallerlinern wegen dieser Punkte Abänderungen, welche diesen Berechtigungen in dem streitigen Walde jetzt schon ganz genau entsprechen und welche unterblieben wurden müßten, sobald der jetzige gänzliche Theilbau auf das Gesuch der Gypsallerlin, den ganzen Wald in Windwald umzuwandeln und als solchen zu bewirthschaften, ganz aufgehoben ist, daß die Verfügung vom 9. Novbr 1861

nimm Entschädigung Klagen vorbehalten.

Das nämlich auch die Abschätzung der Abholzung des belagerten Waldes im Rindenwald einzuwenden sind und als solche mit 20jährigem Umtriebe berechnet worden, hindern schon die Ausübung dieser Abholzungsbefugniß und die Benutzung auf diesem Holz, Nutzholz und Brennholz völlig unbrauchbar ist – wie dieß sogleich bei Inaugenscheinnahme sich ergeben wird –, indem nur noch in dem ganzen Bestande der Abschätzung des Waldes von c.a 250 Morgen nämlich etwa dreißig dreißigjährige Eichen, neun fünf haubaren Eichen die Benutzung möglich ist;

das klägerische aus Anlaß die Klage nicht ausdrücklich auf auf Basis Einführung der Niederwaldwirthschaft, wobei sogleich die sogleich Entschädigung der Benutzungen verfällt, gerichtet ist, weshalb sich die Abschätzungscommission ausdrücklich vorbehalten, auf in dieser Beziehung sich ausdrücklich den Parteien diese neue andere gleiche Klagen offenbar zu machen und dann die Abschätzung bei der Klagen zu bewirken.

In Erwägung, daß der ärztliche Befund in dem Protokolle vom 16. Mai 1862 der Abschätzungscommission – wie schon ausgeführt wurde – der Partei auf alles Windfallholz zuvorkommend und zugleich beschränkend sei, daß die Abschätzung zu geschehen sei:

1, daß der abschätzungsfähigen Gemeinden im streitigen Walde der Partei auf Laub- und Nutzholz, soweit auf diesem und gemeinem Brennholz zu Nutzung, insoweit als die Rücksicht auf die Erhaltung des Waldes dieser Benutzung Grenzen bleiben müssen;

2, daß sie in diesem Walde der beg. Dienstbarkeit dem einzuräumen sei;

3, daß sie auf einer Fläche von c.a 100 Morgen die Windfälle zu abräumen und

4, seit dem Jahre 1841 bis inclus. 1853 Brennholz in dem streitigen Walde sei forbeizuschaffen und anzuweisen beziehen.

5, daß dieselben einwilligen, daß der Besitzer, welcher diese Festsetzungen die Abschätzungscommission in seinem Laufe

diejenige weiteren haben könnten, diese festgesetzt abgeschätzt werde.

Das ferner jedenfalls die Abschätzungscommission zum Zwecke, welche Gewähr zu übernehmen wäre:

1, daß sie sich auf thunlichen Zeiten zum Zwecke ihres Berufes in den streitigen Wald die Gemeinden, jedoch die zu abgetheilt werden, anzuweisen habe;

2, daß sie ebenso auf thunlichen Zeiten selbst im Walde befindlichen Brennholz gestatten habe, ohne Rücksicht darauf, ob das Abbrennen auf gemeinschaftlichen Plätzen oder auf außergemeinschaftlichen Parteiengrunde, z.b. Eigen- oder Lehngut, gelegt ist;

3. daß die Abschätzung auf dem 1840er Jahre in dem Walde der Dienstbarkeitsgegner einzurichten, die 1854 auf 1858 fortgesetzt und jedem Zeit Brennholz für die Berechtigten zu Verfügung sei.

4, daß dieselbe in der in dem 1840er Jahre abgeschätzten, eine Fläche von 60 bis 100 Morgen die gänzliche Brennholzfreiheit der Gemeinden von einigen Jahren zu beginnen und vorzunehmen sei;

5, von Anerkennung von weiter Gewähr dieser Abschätzung zu sagen: in welchen Jahren und in welchen Gemeinden die Abschätzung Windfallholz und sogenannte zufällige Laub- nicht und grüne Brennholz aus dem streitigen Walde auf seinen und anzuweisen sei.

In Erwägung, daß von Parteivertretern Beschwerde- und Abänderungsanträge in dem Protokolle vom 10. April 1863 zu Protokoll worden:

1. daß die Benutzung der drei Klagegemeinden Gemeinden bereits sind, sich zum Zwecke ihres Entholzung in dem streitigen Walde die Bäume oder ebenso Bäume Brennholz, nicht ebenso die grünen anzueignen,

2. daß ihnen freie Luft auf der diese nützgewordenen Verbesserungsgrenzen wie Eichen- und Birkenholz noch grünes zu Boden gebrochenes Holz zu sagen und daß die Abschätzung nicht ausgeschlossen sei, solches Holz im Walde liegen und diese wurden zu belassen.

3. Wünsche in Betreff der Festsetzung der Taxpreise der Oppellandstämme nimm Taxpreise einzeln und zwar:
a, rücksichtlich der Abänderung der einzelnen Sortimente dieser in Oppellandia;
b, der Fix- und Festsetzung der Durchforstungsgrenzen von 1830 an bis 1857;
c, der Abschätzung der Windfallhölzer in den nächst benachbarten Distrikten;
d, der Taxirung der Windfall- und resp. zufälligen Taxabnutzungen seit 1832 bis 1856;
e, der Verfügung der Taxordnung vom 30. Mai 1845 rücksichtlich der stattgefundenen Abänderung von Waldflächen, welche in Ackerland umgewandelt worden, sowie Forsten die Taxirung neuerdings zu stellen;
f, der Taxirung der Waldhölzer von 1841 an bis 1853 incl. und im Jahre 1858 in der Abtheilung Nro 5 und 6 des nächst benachbarten Distrikts,
wobei zugleich der untere Distanz als Taxgrenze vermerkt wird:
1, den k. Taxirförster Zahn in Offenburg; 2, den forstlich-technischen Oberförster Heimburg in Mainz und 3, den Hülfsbuchhalter Maximilian Neu in Oberwesel.

In Betreff, daß die Oppellandstämme einen Theil Waldfeil nicht oppellirt haben wegen:

I. der Festsetzung sub Nro 1 über die einzelnen Sortimente;

II. wegen des in der Festsetzung sub Nro 3 lit. c. (im Absatz Nro 3 lit. b) bei der Bezeichnung der Distrikte enthaltenen Forstamts resp. Abtheilung;

III. wegen der Ernennung des einen forstlich-technischen Oberförsters Heimburg in Mainz als Experten;

daß hiernach die Oppellation wegen mehrerer Punkte einen Theil Waldfeil incidenter oppellirt hat.

A. Zur Hauptberufung.

Ad 1.

In Betreff, daß die Sortimente (nach Dimensionen genommen) nicht der einheimischen, wo sie Lust und Liebe haben und ziehen

haben sollen, daß die Einzelbäume in Hochwaldbeständen, die schon einen gewissen Höhenwuchs haben, nicht vollkommene resp. marktfähigere, klein bleibende und bald absterbende;

daß ein Vergleich zwischen den Absätzen der Hochwaldungen bei Abnutzung der selben oder in den Niederwaldungen, wenn alle sonstige der Boden so gut ist, wie in dem Ob. zunächst Niederwald, sehr schwer anzustellen, einen enormen Verlust von 3 bis 4 Zoll verursachen, denn ein starkes und gutes Brennholz liefernd, dessen Sie von der Oppellandia im Jahre 1861 verschiedene Stammenwellen bis zu 11 fl. der 100 (Hauptz. 24) und sogar auf 14 fl. schon gekommen sind (Hauptz. 23);

daß ein obere Festsetzung auf eine Klaft von 10 bis 12 Zehntel verlangen könnte, denn eben absterbende, wenn sie nicht schon faulen verfallene - Ausgang 1,

daß schon bei den Feuer in den buchstabene Waldungen eingeführten Waldfeschlämmelholz (der Fluder- oder Schwemmwirthschaft und speziell der Hochwaldwirthschaft), bei welcher von dem Hauptgrundsatz zu Scheitholz, wie die Durchforstungen und Lichtungs- oder Reinigungshiebe nicht vorkommen sollen (vide Taxnotiz in der Forst Oppellandia im Jahre 1861 verschiedene Stammenwellen bis zu 11 fl. der 100 (Hauptz. 24) und sogar auf 14 fl. schon gekommen sind (Hauptz. 23);

daß ein obere Festsetzung auf eine Klaft von 10 bis 12 Zehntel verlangen könnte, denn eben absterbende, wenn sie nicht schon faulen verfallene - Ausgang 1,

daß schon bei den Feuer in den buchstabene Waldungen eingeführten Waldfeschlämmelholz (der Fluder- oder Schwemmwirthschaft und speziell der Hochwaldwirthschaft), bei welcher von dem Hauptgrundsatz zu Scheitholz, wie die Durchforstungen und Lichtungs- oder Reinigungshiebe nicht vorkommen sollen (vide Taxnotiz in der Forst Oppellandia im Jahre 1861 verschiedene Stammenwellen bis zu 11 fl. der 100 (Hauptz. 24) und sogar auf 14 fl. schon gekommen sind (Hauptz. 23);

daß hiernach die Oppellation wegen mehrerer Punkte einen Theil Waldfeil incidenter oppellirt hat.

A. Zur Hauptberufung.

Ad 1.

In Betreff, daß die Sortimente (nach Dimensionen genommen) nicht der einheimischen, wo sie Lust und Liebe haben und ziehen

wahr pflichtmäßig für sich äußerstens und wissenschaftlich bis Januar 1. und sodann von 1852 bis Juli 1. allschriftlich die gräflich Pfeilmann'schen Mallner aufzubewahren und anzuzeigen. Gesetz. 21. 23 u. 24.

In Erwägung, daß schon aus dem Weisthum von 1575 die Bauernschaften Hammelburg, Morsch, Feyen gräflich Holz holen dürfen und daß ist Lust zum Bauen das gräflich Holzes nur um das Wollen auf die Bauen das Bauen das Pferde Holz, zu beschränkt worden ist, „weil zu Zeiten schädlichen Bäumen Schaden geschieht worden" und daß aus diesen wie das Absterben von schädlichen Holze, worüber man die forstmäßig angestellten Holzarten wie Eichen, Tannen, Fichten, Linden etc. verschonen soll, bei Strafe verboten worden ist.

In Erwägung daß es schon aus sittlich nicht in der Absicht der „weltlichen Landesherren und Waldeigenthümer gelegen haben kann, den Bauernschaften die Pfeilmann'schen Mallner gänzlich zu entziehen, welche niemals ein Nutzungsobjekt für sie gebildet haben und bilden können, denn immer dürfen mußten, wenn sie nicht schon gräflich von den Bauernschaften gehalt würden –, Dürres Reisholz, das Fäulen in Abgängen selbst als forstschädlich benützen, – zu verbrennen;

Daß denn so weit den Bürgerschaften Mitte von 1601 die Bauernschaften „alles" dürres Reisholz aufzusammeln Macht haben," – was nicht Oberwald heißt als: schlechtes Holz, welches sonach die Waldeigenthümer selbst nicht gebrauchen, denn für sie keine Macht haben, wozu ungeeignet, sogar die Pfeilmann'schen schädlich haben.

In Erwägung daß der Sinn dieser Verkündung im Zweifel dann beginnt wird, wenn die Vollziehung statt Mangel verkannt wird, denn die bezeichneten Nutzbäume der Bauernschaften zum Zeitvertreibe der Titel zu Grunde hat, wie dies aus der k. Abgabenverfügung und mit der k. Regierung Abtheilung des Innern Forstholzes vorkommt haben, wobei den Abgabenpflichtigen auf den

---

Nro. 4165 der Acten.

Eingel. 24 & 25. April 1865.
Verh. v. 15. Mai 1865.

DIPLOMATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

für

die Stadt Alzey, vertreten durch ihren Bürgermeister Nicolaus Freyschon, Bürgermann in Alzey wohnhaft, Appellatin und Provokatin,

gegen

die Gemeinden Kriegsfeld, Oberwiesen und Rheinpfalzbachen, vertreten durch ihren Bürgermeister Carl Finkenauer, Gutsbesitzer in Feringsfeld wohnhaft und die letztgenannte Gemeinde durch ihren Bürgermeister Christian Vollet, Gutsbesitzer in Rieppenbach wohnhaft, Appellatinnen und Provokatinnen, durch ihren Rechtsanwalt k. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 10. April 1865 Provokations-Appellatinnen, durch k. Einundzwanzig Gulden vertreten.

In Betreff, daß die streitige Bürgschaft Klagsumme der durch die gegenwärtige 4699 Morgen enthaltenden Gemeindewaldungen, der Stadt Alzey im Jahre 1587 auf den Berg bei Alzey 1000 Nürnberger Morgen der 1083 Morgen enthält und sind für die Gemeinden Feringsfeld, Rieppenbach und Oberwiesen, Kriegsfeld und Rieppenbachen, welche bis dahin in dem ganzen Bann mit der Weide und resp. Brennholz gehabt, das Recht, so wie für alle dasselbe genossen in den abgetretenen 1000 Morgen fort genießen sollten, – daß denselben ausgenommen aber eine weitere Breite, in welchen nicht Schonungen auf jüngere oder ältere Holz gehören.

In Betreff, daß die appellantische Gemeinde am 9. November 1861 gegen die Appellaten eine Entschädigungsklage erhoben und damit gegenwärtig eine Aktion confessoria verbunden,

daß dieselben mit dieser Klage in Abgang

verlangten:

1. daß Recht in dem fraglichen Walde von 1000 Morgen als verschiedenen Pfeilmann, Brenn-

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

forquil rein grünes, mit Ausschluss der Appellation allein zu begünstigen sie sogar das letztere zu verbieten in ihrem Urtheil offenbar irriger zu handeln;

II. allein dürres Holz zu begünstigen gleichgültig auf verfaulten Orten oder in Folge von Sturmwetter oder Naturereignissen wie Dürre und Ueberfluss dürr geworden ist, - wo bei übrigens der Appellation auf die Klagpflichtung aufgelegt worden wollte, das Rinn- und Lesenholz im Walde umgewirbt dürr worden zu lassen;

III. die Ortsbesichtigung wegen Einsicht der Vorstellung Gemeinde und insbesondere wegen Anzeigung von dürrem Verpflichtungsholz bei Kasse durchzuführen;

IV. die Ausmittelung wegen gänzlicher Abholzung des 100. Morgen Wald, sowie dafür das Appellation im 100. Morgen alles Rinnholz zu haben vollkommen lassen und den wenigsten Morgen hiefür Platz zu machen;

V. die Ausmittelung wegen Anzeigung der Abfuhrstellen und dazugehörigen Holzes der neuen zufälligen Vorgebrüche nimmt;

VI. (Ausmittelung) lasse endlich die Ausmittelung darüber dass Appellation seit 1841 Werkholz fehlerfrei und unbeanstandet liess;

Für Entwurf, dass Appellation die Verurtheilte Entklagte nicht bestritten hat.

1., dass die bei Appellation Gemeinde verpflichtet seien auf Lese- und Verwerfholz, sowie auf dürres und grünes Werkholz, insoweit das Letztere nicht im Interesse der Waldkultur zu fällen ist, stehen bleiben müsse;

2., dass sie das Durchforstungs-Geschäft genau eingehalten bei Anzeigung desselben aber kein dürres Verpflichtungsholz sich angezeigt;

3., dass sie gegen 80. Morgen Wald nicht gestockt, aber gegen 60. Morgen der gemachten Ausmittelung bewirkt haben, sie seien heute nur noch gegen 20. Morgen die Rinde sein können;

4., dass sie die einigen Abtheilungen die Rindstellen haben durchaus besser und das

tagsichtes stehendes dürres das Fortkommen gut ermöglichen, sie aber sich keine dürres Verpflichtungsholz angezeigt haben;

5., dass sie für auf den 1841-1853 Werkholz fehlerfrei und gestattigen lassen;

Für Entwurf, dass Appellation dagegen das Klagentheil gemeinden das Recht auf den Bezug von Stämmen für das gänzen Verbrauchen bestritt und die Anzeigung von Windfallfolgen in Abrede stellte;

Für Entwurf, dass mündlich Urtheil des Kreis-Landgerichts zu Kreisblatten vom 16. Mai 1862 das Klagentheil gemeinden das Recht auf alles Windfallholz zuerkannt, und dasselbe im Uebrigen zu folgenden Ausspruch gründlich abgewiesen:

1., dass sie die eingetheilten Stämmen von jeder zum Zwecke ihrer Instandhaltung angezeigt seien;

2., dass sie ebenso alles dürres Holz sich anzeigen, gleichviel ob es im gefälligen Stehen für den Bedarf oder in Folge anderer gefälliger Ereignisse abgedürrt;

3., dass die Entklagte seit der 1870er Jahren das Durchforstungs-Geschäft eingestellt und bis 1857 fortgesetzt und sieben Klafter dürres Holz für die Berechtigten zurückgelassen;

4., dass dieselben in 60-100 Morgen die Windfällen gemeinden und entstanden sind;

5., sie gerichtlich Sachen und Urkundsbeweis die Entklagte Windfallholz und gemeinden zu fälligen Vorgebrüche und gewöhnlichen Stämmen anerkannt und gestattigen sind;

Für Entwurf, dass mündlich Urtheil des Kreis-Landgerichts zu Kreisblatten vom 30. Januar 1863 über die erhobenen Berufungsbeschwerden erkannt wurde, und nachdem das Urtheil des Kr. Landgerichts zu Kreisblatten vom 30. Januar 1863 über die erhobenen Berufungsbeschwerden erkannt wurde, und 10. April 1863 sind Urtheil erlassen wurde, und das Urtheil definitiv, Urtheil interlocutorisch entschied und folgende Punkte:

a., die Berufungen der Klägerischen Gemeinden sind bezüglich die dürren oder abgedürrten Stämmen zum Zwecke ihrer Verfolgung und so weit als die Berufungsbeschwerden

sich ergäbe, daß die Aufgrunde auf den gerügten Scheinmangel sind überhaupt gründet,

b, gleichfalls überhaupt gründet sind die Aufgrunde auf die Behauptung, daß der klagliche Betrag des angegriffenen Holzes nur gering zu Lasten gebrauchten Holz und ist die Beklagte nicht verpflichtet, solches Holz im Walde liegen zu lassen;

c, daß Gegenteil sich gründlich über solgende Punkte äußern sollen:

1, gründen die Einsprecher der Klagenden Gemeinden Beweis ein Lager des mündigen Brennholzbestandes anstrengt, daß die Beklagte in den Jahren 1842, 1852-1862 jährlich 15000 Gebund grünen Scheinmangel fällen und verstäuben ließ, und wie sich dieses Gesamtes Fällen als Resultat zu begründen;

2, verlangt diesen Einsprechen die Zeitdauer einer Beweisführung, wenn die Beklagte mit dem Scheinmangelnachweis fortfährt, und ist derselben dieselbe zu bestimmen;

3, welches Resultat ist der Beanstigten durch Einführung der Brennholzsteuerschätzung erwachsen;

4, welches Resultat ist entstanden durch Abfahren der Waldfolgen auf einem Teile der abgetrockneten 80 Klafter fester

5, durch Aufbringung der Waldfolgen resp. zufälligen Lagerbestände seit 1832-1856;

ferner endlich

6, durch Abschätzung eines Waldstücks, wenn Beweis die Gegenseite die Gegenseite zu ermitteln habe;

7, ist der Wertbetrag der Beanstigten zur Lagerung ihres Landeinfalls vollständig nötig und welches Resultat ist ihnen durch Einsprechen, daß Appellatin von 1841-1853 Wertholz fabrizieren und verstäuben ließ;

Der Satzung, daß die klagenden Gemeinden diesen Resultat durch Vernehmung angestellter Zeugen, Appellatin ihre gestellte Behauptung auf einige für die Zeitdauer Beweisführung vorgeschrieben und nunmehr darauf speziell einzugehen ist.

I. Das Recht auf Scheinmangel betreffend.

Der Satzung, daß die Scheinmangel niemals als Brennholz-Pflanze erklärt und angesehen, und heute noch überall zu den Brennholzer-

ter gezählt wird, solche der jungen Holzpflanzen sehr schädlich sind und deshalb zu deren besserer Beständigkeit entfernt werden müssen;

daß durch eine Holzbearbeitung, gemäß welcher sie schon seit den Jahrhunderten besteht unmöglich die Scheinmangel als Brennholz zum Gegenstande der Lasten kann;

der Satzung, daß der erste Richter mit Recht die Scheinmangel über der Bearbeitung der appellantischen Gemeinden selbst erklärt hat, und dem beizustimmen, weil dieselben zur Zeit der Errichtung der Urkunde von 1575, in der Regel das damaligen Holzgewächse für den Waldeigentümer wertvolle angesehen werden, und nicht angenommen werden kann, daß solche den Bearbeitigten entgegen wurden sollen;

daß vielmehr Vergleichheit und will der Zweck dieser Pflanze bei der Verleihung der Scheinmangel Niemand daran hatte hindern auf die wertvolle und verbrauchbare Scheinmangel Rücksicht;

daß daher der angeordnete z. B. Zeitungsartikel, welcher nur die angewendet werden kann, wo der Anspruch ohne Beweis zu der angesprochenen Bearbeitigung Scheinmangel gewährt werden kann, gar nicht platzhaft war, da durch die bisherige Duldung der Beanstigten keine Rechte angesprochen kann auf Scheinmangel, welche zur Zeit der Verleihung der Bearbeitigung offenbar nicht von denselben betroffen wurden sollten;

der Satzung, daß aber auf den angebotenen Beweis in keiner Weise reflektiert wurde, indem die Einsprechen der Appellatin den Beweis darüber die Scheinmangel bis zum Jahre 1842 gültig verwendet waren und von Niemand als Brennholz benutzt und gefällt, sondern zum Teile zum Bauen z. B. Zaun- oder Hofgebäude etc. Zaun- oder sonstigen Bauzwecken benutzt worden;

daß jedenfalls durch die weitergehenden Deputationen der Gerichtsbezirke nicht nachgewiesen ist, daß die Einsprechen der Beanstigten Gemeinden sich seit undenklichen Zeiten der Scheinmangel zum Gebrauche ihrer Behausung angeeignet haben;

Nº 4965.

P. Frk. 24 & 25. April 1865.
Verh. v. 15. Mai 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Erwiederungs-Antrag

für

den Bauer Alzey, vertreten durch seinen Bürgermeister Nikolaus Freisohn, Landmann in Alzey wohnhaft, Appellaten und Berufungsgegner, Vertreter Herr Advokat Hellmar;

gegen

die Gemeinde Kriegsfeld, Abwesenheits-Kurator Ruppertsecken, vertreten durch seinen Beigeordneten Bürgermeister Karl Finkenauer, Gutsbesitzer in Kriegsfeld wohnhaft und die übrigen Gemeinde Landmann Bürgermeister Christian Wallet, Gutsbesitzer in Kriegsfeld Beklagten wohnhaft, Appellanten und Berufungsgegner gegen das Urtheil der 2te Civilkammer des Kreis-Gerichtes vom 10. April 1865 und Berufungsgegner, Herr Advokat Gut, dem Vertreter.

Der Vertreter, daß der appellantische Antrag auf die Abweisung gegen die Klage-Antrag Antheil wohnen läßt, daß sie nicht Eingehung nöthig macht.

I. Der Gutsbesitz der Pferdmann.

Der Vertreter, daß die Pferdmann wohnungsgemäß in gutbesitzlichen Verhältnissen gelebt haben, nicht zu bestreiten, sondern in Gegentheil zu bestätigen ist, indem Beklagten Beklagten, ist nämlich Beklagten und übergeben worden, welche die Klage und den Besitz nicht bestätigt sind;

daß für diese zur Zeit der Verleihung der Berechtigungen, welche zu bestätigen sind, in den betreffenden Waldungen nicht vorhanden und in jedem Falle so unbedeutend und unnütz gewesen, daß für andere zum Eigenthume der Waldes und von den Berechtigten benutzt oder benützt worden sind;

Der Vertreter, daß aber die appellantische Behauptung: „ob solche förmlich nicht in der Absicht des berechtigten Waldeigenthümers gelegen, den Berechtigten die Ausübung der

grünen Pfeifenholz zu verfügen" damit auch
dieses falsch ist, indem der Revisionsbeamte
der nicht allein Besitzer gebraucht, sondern
nicht ausschließlich oder gewerbsmäßig damit
verfügt ist, sondern nur das Recht hat, ver-
fügen zu lassen, darüber verfügen kann;

Der Antrag, daß die Anmeldung für den
Anspruch des eingetragenen persönlich und jeder Ver-
pfändung offenbar Akte zu integrieren
ist,

daß zwar die Pfeifenmacher, welche natürlich
nur zu geringen Preisen und in kleinen
Mengen in freiem Verkehr stehen, persönlich zur Zeit der
Anmeldung der Anmeldungen oder
von Beiden des Markscheid und von Beiden der
Anmeldungen als Eigentümer der verliehe-
nen Gerechtsame anzusehen, sowie sie
nachweisbar kein Recht auf Pfeifenmacher verliehen
worden, nachweisbar kein falsches Recht angemeldet
worden wollten;

Der Antrag, daß die Pfeifenmacher keine Holz-
abtretung bilden, welche in den Fristen zur
Sperre angemeldet zur Lieferung des Braunholz-
bedarfs verpflichtet wird,
daß dieselben gleichwie der Tischler-
innung, nicht einmal grün Holz gefällt
werden;

daß übrigens der vorgelegte Pfeifenmacher
kein Recht auf das Pfeifholz gestützt und eine
Braunholzberechtigung nicht auf Tischler-
innungen oder Vorschuß vorgelegt kann, wenn
dieselben vielmehr auf alle ein geringes
Pfeifenmacher das Braunholz benutzt werden
können;

Der Antrag, daß die vorliegende Anmeldung
der Pfeifenmacher, wegen gewisser der
vorgelegten Pfeifenmacher und Tischl. Innung,
Pfeifenmacher das nachweisen das Recht auf das
Pfeifen und grünen Pfeifholz geräumt wor-
den, sowie die Pfeifenmacher berechtigt ist, weil die
Pfeifenmacher gewisse vorgelegte andere Partien
und über einen andern Hauptstand vorgen-
gen nicht anerkennbaren sein können und die
Berechtigkeit von der Hegallentin zu gewis-
sen Pfeifen gezogen wird;

das übrigens das grüne Pfeifholz unter den
allgemeinen Begriffe des Braunholzes
verstanden ist, – das grüne Pfeifholz Vorgang
verstanden, nicht besitzt das Pfeifen-Pfeifholz
für Veredlungszwecke der Waldungen nützig
ist, – wenn nur garantiert werden könnte
und Gewißheit auf den Umstand, daß ein
falsches Recht besteht ist, auf nicht mehr treiben
und wenn voll, dasselbe einem Pfeifenmacher gewäh-
ren;

Der Antrag, daß aber die Verausfolgung
grünen Pfeifholz mit den Rechte auf grünen
Pfeifenmacher, wenn nur in den einem Pfeifen
Nachweislichkeit hat, daß beide grün sind, der
wesentliche Unterschied aber darin besteht,
daß Pfeifholz nur ein Nebenbedürfnis und ge-
ringeren Pfeifen ist, machen die Waldungen
Pfeifenmacher den vorgeschlagenen Umfang bereits ge-
nügt hat, während die grünen Pfeifenmacher
die ganze Forderung bilden, die nur den An-
tragsteller vollständig in Anspruch genom-
men wird;

Der Antrag, daß selbst die Pfeifenmacher als
Braunholz betrachtet werden könnten, daß
dann auch sie den Verausfolgungstitel in ein-
fachen Pfeifen vorgehandelt werden müssen,
also auch nur Pfeifholz;

daß mithin nur den grünen Pfeifenmacher
den Verausfolgten gehören, da dieselben nur
auf Pfeifholz berechtigt sind und nur
der grünen Pfeifenmacher in Anspruch genom-
men und über deren Bezug Übersichten
haben;

daß aber nach Verlauf der Pfeifenmacher und
Prüfung der Bezugnisse der Bezugsscheine nicht
auf weiter Pfeifenmacher übergehen wer-
den könnten, und der erste Pfeifen mit Recht
den beschränkten Bezugsschein übergeben hat,
der fernerhin zum Bezug berechtigt,
Pfeifenmacher also nicht Übergeben werden
kann;

Der Antrag, daß der erste Pfeifen über
einen an den vorgelegten Pfeifenmacher
den grünen Pfeifenmacher übergeben wollte,
keine Anwendung finden dürfte, welche
geeignet ist dieselben den Pfeifenmacher zu

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible] Gemeinden über die Grünen Pfennige Klage [illegible]; — dass [illegible] die Gemeinden auf die Grünen Pfennige Klage haben, dagegen der Waldeigenthümer gesetzliche Gründe anführen, welche [illegible] Klage [illegible] dagegen benützen können;

dass deßfalls der erste Richter die summarische Prozedur [illegible] Einrede der Verjährung zurückgewiesen hat: ob der Bezug der Grünen Pfennige durch [illegible] Verjährung [illegible] Personalservitut oder [illegible] Abgabe [illegible] Berufungsgründe [illegible];

weil die Klage gerichtsordnungsmäßig [illegible] Abgabe [illegible] Gutsherrschaft entschieden wird, für [illegible] Gutsherrschaft der Verjährung unterworfen [illegible] Pfandrechte zu sprechen, und diesen einen [illegible] Anspruch in den Akten zu bescheinigen;

dass [illegible] Bezug [illegible] Verjährung [illegible];

in Betracht, dass aber dem nicht so ist, dass der Waldeigenthümer nicht [illegible] ist, gewisse Quantitäten Holz [illegible] zu lassen, womit die Berechtigten [illegible];

dass [illegible] Einführung eines [illegible] Bergwirthschaftssystems, welches die Klasse der Holz- [illegible] Waldeigenthümer [illegible] gebracht haben, [illegible] Abgabe [illegible] Grünen Pfennige [illegible] Verjährung [illegible] Abgabe [illegible] Grünen Pfennige [illegible] Berufungsgründen [illegible];

dass [illegible] Grünen Pfennige [illegible] Gutsherrschaft [illegible] Gemeinden [illegible] Pfennige [illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden

dass er den Abschätzungen der Agrarbeamten folgte, in einer Forderung gänzlich, die Lage der Felder selbst der Art treffen müsse, dass für die Forderung gewonnenen Resultate übereinstimmen müssen;

b) Die Festsetzung betreffend.

In Betracht, dass Agrarbeamten ihre Festsetzung Beschluss nicht in der Art bedingt verstanden hat, dass für nicht dem Abschätzungsverfahren bestimmt müsse, wenn die Abschätzungen der Rheinfelder zum besseren Verständnis des Rechts — wobei die Agrarbeamten gleichfalls interessirt wären, — absolut nöthig wären;

III. Die Feststellung der Grenzen betreffend.

In Betracht, dass Agrarbeamten die Festsetzung der Grenzen, besonders Stadt- und Landgemarkungen, Forstbann Steinberg, wie weiters genannt wurde, der Rechtskraft des K. Agrarbeamten-Gesetzes übersteigt;

dass sie aber die genauen vermessenen Grenzen der streitigen Gemeinden zu der genauesten Kenntnis nicht gezogen hat und wiederholter Verhandlung bedarf, dass die Grenzen an den Abschätzungen (Separation) Gegenstand sind;

IV. Die verschiedenen Steuer betreffend.

In Betracht, dass die Abschätzungen, auf welcher die Abschätzung der Rheinfelder gegründet wurde nun wieder der Inspektion des K. Forstamtes unterworfen wurde;

dass aber wenn sie nicht besser angegeben erscheinen sollen, eine Revision vorgenommen soll, die Commission auf Begründung der Grenzen gelangt: dass, wie gesagt die Schätzung war, die in den 1840er Jahren aufgestellt wurde und einige Flächen als Ackerland benutzt wurden;

dass nun der 1. und 2. Abgangsgrund mit voller Zustimmtheit eine Fläche von 30. Jauchert Morgen ausgeben, wie denen die agrarischen Gemeinden Lang Theil d. K. Agrarbeamten vom 19. März 1862 der Festsetzung für 60. Morgen mit 20 Jauchert Morgen ausgesprochen, so dass heute nur noch der Festsetzung von 20. Morgen im Streit steht;

V. Die Rheinfällen betreffend:

In Betracht, dass Einsprache der Landwirthschaft ist, dass Agrarbeamten in den Jahren 1832 — 1856 in Rheinfall fällen und s. g. gefällige Gutachten für sich unterbreitet hat;

dass die Fragen nur einige wenige Fälle vorgelegt, welche Einsprache der übrigen Landwirthschaft und auf eigene Thätigkeit festgestellt wurde, so dass die Agrarbeamten Recht eingeräumt;

dass die Freiheitsbeschränkung dafür begründet erscheint;

Aus diesen Gründen

wurde der K. Agrarbeamten beschlossen, der Agrarbeamten Verfügung zu unterbreiten, dass für die Festsetzung über die Punkte 2 3. der gegenwärtigen Antrag, der Waldflächen und Angelegenheiten die Rückgabe der Rheinfällen Gegenstand und die Feststellung eines Commissär betreffend, der Rechtskraft des K. Agrarbeamten-Gesetzes übereinstimmt, so fern in Abweichung der Grenzbestimmung als begründet zu gegenwärtigen und bezüglich der Freiheitsbeschränkung seine der Rheinfällen Gegenstand zu unterbreiten.

Vollmar

Gesehen bey der nächstlichen Genehmigung
v. 25 April 1865.

v Kleist

Herrn Rathsfreund beigesetzt;

dass hiergegen die Beschwerdeführung unbegründet erscheint;

II. in Betreff der Pferdeabtheilungen betreffend:

in Betracht, dass Appellatin bewerkstelligt ist gründ Beleg für ferner, selbst wenn selbe Beweis für diesen Behauptung bestätigt sein sollte;

dass die appellantischen Commissionen hier Rücksicht auf die gerügten Pferdeabtheilungen fordert und abzuschreiben gestattungen können, dass die Abtheilungsräume nicht diese Größe so lange im Stalle liegen lassen sind für diesen gemeinsam sind;

dass daher der Appellantes Beschwerde in erstinstanzlicher Entscheidung hierorts gegen einer Berichtigung gegeben ist;

III. die Beschwerdeführungen betreffend:

in Betracht, dass Appellatin die Beschwerdeführungen nicht in Abrede gestellt hat, und dem Grade dem Bau bestand mit dem Einfallen bewerten und Appellatin dabei auf das Einen Bauerstigungsbefolg sich verzichtete;

dass bezüglich der Klage auf Abstellung der appellantischen Commissionen entsprechend der Betracht der Abzeigerung von Einfolg aber nicht der geringste Beweis erbracht worden;

dass daher in dieser Richtung die Beschwerde zu verwerfen ist;

IV. die Abschätzungen und Abschätzungen der Pferdeabtheilungen betreffend:

in Betracht, dass Appellatin von verschiedenen Jahren der Schätzung 50. Klassen ausgestellt zu haben, nämlich 60. Klassen von den Jahren 1845 und 30. Klassen später;

dass übrigens für jene ersten 60. Klassen bereits Entscheid der Appellationscommission vom 19. Mai 1847 volle Bestätigung erlangt, dass abschätzte und Abschätzungen nach den gegenwärtig ausgestellten Scheine sentsch.

in Betracht, dass der erste Richter in seinem Entscheid vom 10. April 1863 (Litt. S. 6.) selbst eingenommen hat, dass nur 30. Klassen in Frage ausgestellt worden sind.

dass dieser Umstand durch den ersten Schätzungs-

gezogen auf Expensatta bestätigt erhalten, dass kein Zweifel mehr besteht, dass ab[illegible] seite nur auf die Entschädigung der mehr der Expertise mitgetheilten 20. Morgen Land habe kann;

Der Entwurf, dass der erste Richter dass mit Erwerb der Expertise nicht vollständig hat mit gründlicher sein viel mehr auf der Expertise mitgetheilt erachtet hat;

dass dieser in diesem Punkte das angefochtene Urtheil einer Reformation nach dem Klagantrage Freidenkenberufung unterliegt, die Incidenzberufung aber zurückgewiesen erscheint;

Der Entwurf, dass der erste Richter das Gutachten der Abschätzer nicht allen Umständen als eine Handlung begründet hat, welche die Appellanten berechtige Entschädigung zu verlangen; —

dass er darin aber geirrt hat dass er die Entschädigungspflicht verneint, nachdem angenommen hat, wenn das Gutachten zum Inhalt kommen der eingeschlungenen Einsatz erfordert sei;

dass nämlich der Abschätzungsmann beauftragt war jene Abschätzung mit Eifer zu bestreiten, nur einen Eifer zu pflegen, dass sie nicht alle Handlungen zu prüfen, welche zum Inhalt kommen der Pflanzung nöthig sind, um zu einbesperten zu gehören: Abschätzen alle andern Hölzer und Sprengsel welche die Einsatz übergreifen und sie in ihrem Abschätzungen kommen;

Der Entwurf, dass dass von der Expertise von allem einschätzen Verübergehen ist, als jenes Abschätzen der Abschätzungen zum Inhalt kommen der Eigenmächtigkeit entsprechend und nur im Falle dass allen genommen beurtheilt auf die Entschädigung zu gehen eingegangen werden kann;

dass aber der appellantischen Einsatz Abänderung zu Erwägung gegeben war, — das Urtheil dass nur in obigem Punkte einer Reformation zu unterliegen hat;

V. Der Abschätzung betreffend.

Der Entwurf, dass der angefochtene Urtheil in diesem Punkte der appellantischen Gravamina keinen Grund zu Entschädigung gegeben hat;

dass der Appellation einige Abschätzungen vorgeworfen dass, dass dennoch aber Entschädigung der Pflicht gegangen worden kann, dass selbst seit 1836–1856 zu Inhalt, wenn auf die diesen Inhalt gepflanzten Ergebnisse" nicht gearbeitet werden, der der letztere Begriff viel weiter und mit „Abschätzung" nicht identisch ist;

dass über die Streitigkeit der angezeigten Abschätzungsgrund zu Recht Entschädigung ist, und die Expertise Gemüglichkeit erwarten können, wie viel Abschätzungen zu Inhalt kommen und Abschätzungsmann nicht gearbeitet werden;

Der Entwurf, dass dass Expertise mittels Repräsentation der Abschätzung abgegeben ist.

VI. Der Abschätzung betreffend

Der Entwurf, dass der angefochtene Urtheil in diesem Punkte der appellantischen Gravamina keinen Grund zu Entschädigung gegeben hat;

Als dieser Grund der

gegen die 6. Appellation vorgebracht, dass die Abschätzung der Expertise Widerspruch, der Appellation Widerstand zu erfahren, dass sie in Letzterer appellirt hat, jener mittels Repräsentation der angefochtenen Urtheil:

I. jeder Abschätzung der Streitenappellaten auf Vorgang der Gravamina jene Abschätzungen zu Inhalt kommen der Eigenmächtigkeit abzugeben;

Abschätzung, unter Abschätzung der in dieser Vorgängerung angenommenen Expertise zu entkommen, dass Streitenappellaten berechtigt ist die gegen Eigenmächtigkeit kommen und zu genügen.

II. Ad unter Abschätzung der Abschätzung, dass die Expertise die Grenzen der auf den Expertise vom 30. Mai 1845 mitgetheilten Urtheil einschränken, zu genommen, dass dieselben diese Grenze zu 20. festgesetzten Morgen einnehmen sollen;

b.) dass Expertise aufgegeben sich darüber

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Vollmar

[illegible] in der Sitzung v. 20 März 1865 [illegible]

Genehmigt laut der mündlichen Beschlußfassung v. 25 April 1865 [illegible]

[illegible] Grund dieser mündlichen Verhandlung und des schriftlichen Besitzstandes eingetragen und bestätigt worden ist.

Verfügt im kgl. Appellationsgerichte:

1. Recurs eingelegt Zweibrücken vom 14. Juli 1852,
2. " eingelegt Landau vom 26. Januar 1853

und kgl. Revisionshof in beiden Instanz vom 12. Juni 1855.

In Erwägung, daß auf den Grund der mündlichen Verhandlung resp. des Augenscheins vom 30. Juli 1787 und des Besitzstandes des Forstgehilfen zu Mainz in seinem Verfügen vom 2. Messidor VIII den Appellaten einmal das Recht auf allen Windfallholz eingeräumt sei.

In Erwägung, daß die Appellation – wie dies der neue Civilgesetzbuch vom 16. Mai 1862 verordnet soll – selbst zurückgenommen soll, daß auf diese Sache die alten Gesetze Anwendung finden, wie nun nach der Vollziehung verfügt, die Berufung [illegible] Windfallholz eingelegt.

Daß nun aber nicht abgeschnitten ist, worunter nicht das [illegible] wie nun das grünen Windholz enthalten soll, so a fortiori enthalten muß, wenn bei beiden die Vollziehung des Urteils resp. der Besitzstand der Berufungsklage die [illegible] bis in die neueste Zeit eingenommen ist, wie das Forstgesetz wirklich [illegible].

Daß einerseits der Umstand, daß die [illegible] oder noch die Appellation „Forstgesetzwidrig" sind, sie [illegible] in die Vollziehung vorgängig [illegible], nicht annehmen läßt, daß dieselben [illegible] das Berufungsgericht [illegible] „grünen Holzes" [illegible].

Daß aber Zweck des Zuständigkeitsgesetzes ist, daß die selben wirklich Brennholz liefern, dessen wesentliche Nützungsobjekt für die auf den [illegible] Abfall verbrannte Benutzung abgenommen [illegible] und wirklich abgegangen [illegible] ein Nützungsobjekt, das [illegible] die Appellation, [illegible] für die ganze Benutzung der Appellationssumme

DIENSTS-SIEGEL
14
Kreutzer

ohnfern Hesse fehl vollständig unterwalfet sei, abzufallen
zuzüniegnen Fürst und worrüb sie in ein unüberw Zeit
bis Zurückkunft gelöst verzillt sei.

In Entwurf des Antrages die Besitzungen zu die be-
zeichnete verbindliche Entscheidung, welche mit Ihre in Ihre
Heimatbezirk von Ihre neuen Pfarrer selbst unterschriebene
Urkunde nicht in Erfüllung fehl, vollkommen begründet
ist.

Ad II.

In Entwurf, dass Ihr neuer Pfarrer sub Nro 3 lit. b des Ab-
schieds in den Pfarrhaus zugefallen ist, dass die zweite
Hälfte mit dem Ertrag der Nutzungen des 2ten Gymnasiums
benützenden Waldzugehörden (Abschätzungen 5. 6. 7. 8. 9. 10.
11. 12. 13 u. 14 des Plans der Gymnasialfonds, worin die Wies-
hölzer in den Jahren 1858 und 1861 zugetheilt wurden
und Theile der von der Gymnasialfonds in den 1840er Jahren
völlig ausgetheilten und zum Privatbesitz übergangenen
Waldflächen seien, welche nach Absicht der Gymnasialfonds
80 Jauchische Morgen betragen soll;

dass eben diese Flächen nach dem Antrage der Gemein-
zahlen 1 u. 2, sowie des Zehentablösungs 21 ganzen der
Primärfolder Morgen einzeln und die Abschätzungen 1, 2, 3
u. 4 des Plans bildet und sowie sich ihre Pfandrechte
Forderung zu Nachtheil eines Antrages der Wiesenhölzer
Pfarrbegründung soll, dass nur 80 Jauchische Morgen be-
tragen soll, wie dies in Absendung der 2ten Gymnasialfonds
Forstmeister Hoffmann sehr begründet erklärt soll und
dass diese dem Gymnasium 1 und Zehentablösung 21 be-
stätigt würde, widersprochen ist, dass die von dem
neuen Pfarrer genommene Abschätzungen 5 bis 14 incl.
nun viel zweifachen Flächen umfassen müssen;

dass auf die Gymnasialfonds schon zum Entwurf zuge-
standen soll, dass für die Wiesenhölzer nicht weniger Flächen
von mindestens 100 Morgen zugetheilt soll, dass
diese Flächen nicht in dem verwaltete 80 Jauchische Morgen

begriffen oder mit diesen identisch sein kann;

dass überdies der neue Pfarrer den von dem zweiten
Gymnasialfonds noch weiter genommenen Abschätzungen 15
offenbar nur mit Unrecht entzogen sei;

dass dass in Hinsicht begründete Entscheidung des Ab-
schieds zu berichtigen ist.

Ad III.

In Entwurf, dass der von dem neuen Pfarrer als Gymnasial-
vorsteher Heimberger in Mainz der früheren
in Entwurfbringen des Gymnasialfonds 2, Forstmeister Hoff-
mann in Mainz ist, welcher Entgegnung auf seinen
abgegeben Antrag sehr auf Lassen die obenzeit
Entscheidung und Leitung des Gymnasialfonds
bestimmt in dem Abzeigen Waldwalde zugeführt sei, wo-
durch auch die Rechte der Gymnasialfonds so sehr kann
beeinträchtigt werden sind;

dass dass dieser genommene Entgegen diese seinen früheren
als Gymnasial in seinen mit dem Conflict mit seinen und
diesen Stellung und seinem Vorgesetzten gewollten würde
rechne es als Gymnasial die Wirksamkeit, welche zum Vorgesetz-
den der ausgeordnet und wovon er Mitglied selbst mehr oder
weniger geschieden sei, als für die Zweckmäßigkeit und
Ruhe und Ordnung soll, wozu es kommt, dass überhaupt die ganze staats-
polizeiliche Sache zu dem neuen in den 1840er Jahren
zwischen der Gemeinde Primärfolder und der Forst Abzug
zugestandenen Grenzen der alten Lehrerstelle Zehentablösung ge-
nommen und die Sache z. B. als eine gemeindliche An-
gelegenheit behandelt sei und wohl angenommen werden
kann, dass ein Absatz darüber eine friedigen Grenzen
der soll sein wird;

dass eben dem Gymnasium zur gewissenhaften Übernahme
seines Amtes von Allem die völlige Unparteilichkeit
und Selbstständigkeit, wie dem Lehrer nöthig ist, dessen es
nicht in solchen Conflicten gewesen darf.

In Entwurf, dass überdies der neuen Pfarrer zwar neu
der dies die Gymnasialfonds vorgestellungen Gymnasium

Berufung Statt, weil die Appellantin, welche Wiederaufnahme verlangt, selbst nicht wohl die Billigkeit aufgestellten Satzes, daß die Klägerin beider Instanzen eine unentgeltliche Herausgabe fordern könne, bestreiten wird.

B. Zur Incidentbeschwerde.

I Wegen der Appellation:

1. daß die Appellantin sich mit dem Ausspruche über die streitige Thatsache abgewiesen worden,

2. daß die angewendete Exekution bezüglich der Pfändung des streitigen Thatbestandes durch die Appellation resp. die Einstellung der Exekution auf das Brennholz zweifelhaft gemacht und deshalb Einstellung nöthig gewesen sei.

In Erwägung, daß diese beiden Beschwerden der Incidentappellantin mit dem Zugeständnisse der neuen Thatsachen die Herausgabe von selbst hinfällig resp. für als in selbiger Hinsicht, eben weil rücksichtlich nicht begründet sind und daß die Sache ganz einfach ist.

In Erwägung wörtlich:

ad 1 daß der Titel der Appellantin auf selbst streitiges Holz ohne Einschränkung des Rechtes spricht,

daß diese Behauptung von der Appellantin schon in der Beschwerdeschrift aufgestellt worden ist, wogegen der Beschluß vom 16. März 1862 Erkundigung verfügt hat,

daß überdies die Appellantin in ihrem Antrage wegen Zeugen zur Zeit des letzten Verhörs vom 10. April 1863 die Berufung der Appellantin auf die streitige Thatsache stillschweigend und also deutlich annehmen und also deren Einspruch auf die streitige Thatsache beschränken hat,

daß diese eben neue Beschwerde wieder ganz einfach, überdies eben auf Fälle unbegründet ist, wo die Berufung der Appellantin auf thatsächlich in dem Walde für notwendig streitiges Holz, das zum Brennen dient und dienen kann, verbietet, die Pfändung eben so gut diese Eigenschaft habe, daß sie nicht allein von der Appellantin schon seit Menschengedenken und Aussage der 24 Zeugen (welche dieselbe nicht durch die einfache Aussage des vorigen Zeugenverhörs entkräftet worden kann) zu ihrer Brennholzung verwendet worden sind, sondern auch die Appellantin selbst streitiges in mehreren Fällen Brennholz (Malbaum) fabriciren und zu ihren Zwecken verbrennen kann.

daß endlich, da der beglaubigte Wortlaut des Titels sich auf selbst dürres Holz verbreitet und die Pfändung überdies die streitigen Holzarten sind, und sicherlich die dürren Pfändungen jedenfalls dazu bestimmt und tauglich überflüssig und unnöthig wäre.

In Erwägung, daß die Appellantin in der Leugnung die Pfändung wie die dürren Pfändungen, als Objekt ihrer Berufung angegriffen haben;

daß auch – wie bei der neuen Beschwerde der Beschlagnahme gesagt wurde – der Ausspruch auf die Pfändung so wenig als der auf das gefällte Klafterholz der Titulo wiederspricht, vielmehr in demselben bei richtiger Interpretation der Intervenientin diesselben gegen alle Exekutionen, ohne daß es hinzu weiterer Beweise bedürfte, hinreichend gerechtfertigt sind,

Verfügt des k. Appellationsgerichtes: die Appellation gegen Beinz, Erk. vom 26. Jan. 1863 zur neuen Beschwerde der Incidentbeschwerde.

In Erwägung, daß auch der Richter zur Interpretation von Urkunden stets und jede Behelfe, die dazu dienlich sind, benützen darf und kann und hinzu insbesondere die durch das Parteiengeständniß Zeugenaussage für gegenstandlichen Thatsachen, nämlich: 1, die Appellantin von 1842 niemals Pfändung für sich hat vornehmen lassen, 2, die Appellantinzeugen von jeher die grünen von den dürren Pfändungen zu ihrer Brennholzung eben

hinsyns zusolt sobne, – dimme Kömmen und Hürsten, dass es invalidenmet ist, dass sich bloss um Wersetzung der Pferdezahl Invalidenbestand nicht sich auf die Qualifikation der eigenen Pferdemenge Behufs der Ergänzung zu richten hat.

In Betreff ad 2, dass der zweite Punkt, betreffend die Aufgabe der Ergänzung auf die eigenen Pferdemenge abgewiesen sei, bei Belassung der bezüglichen Eigenschaft ganz wie der wörtlichen richtigen Auffassung zuzugestehen ist, weise ich auf bei der Anordnung der Eigenschaft über die Dienst- die Verpflegung und die Ausscheidung der Mindestzahl der Verpflegung der Ergänzungspferden zu entsprechen Pferden zu halten sei, wobei dass der Verbringungsstimmung für die eigentliche oder ausnahmsweise Belassung der Bewaffnungen aufgehoben ist, welche sich der Anordnung der früheren Mindestzahl, wobei dass also – wenn Dienst- und einzelne Mindestzahl Pferde nicht auf die einmal eingeteilten Korps wie früher zugewiesen sind, (weil die früheren Regimenter in Kriegszeit umgewandelt oder weil diese Zuweisungen nach dem regulierenden Abstande die zurückgelegten über wandernden Völker-Verschiebungen wurden diese Einschränkungen, Abschätzungen, Reduzierungen oder Zurückziehungen etc. – dann der Mobilisierungsstimmung der zu seinem Nutzen der Bewaffnungen zugewiesenen Pferden zu verwenden sei.

In Betreff dass die Verfügung dieser Principien gegenwärtig vielleicht diese die Mobilisierung allen Gefahr, wenn sich das k. Kriegsministerium und k. Corpsdivisionsstab, der in specie über die Bewaffnungen der Kriegsmittel gegen 3 Mobilisierungen: das einen einzigen die Kriegsmittel vom 15. Januar 1849, die beiden andern einzigen das k. Erlass vom 12. Juni 1855 in diesem Sinne wohlgetan sei, – eben Abänderungen eingeführt gegeben, dass es völlig überflüssig erscheint, hierüber in einem weiteren Erlasse einzugehen.

Das das k. Corps die Verpflegung gegen so oft vorgebrachte Klagen, dass die Verpflegung und Verpflegungen nur in Lagern wieder vorläufig gesteigert und zum baldigen Ersatze der Verluste (bei oder die Mobilisierungsstämme früheren Zwischenmitteilungen abgerechnet) erst dann so oft zu Gebote stehen, wenn die baldigen Bewaffnungen diese die Einheiten vorgenommen sind;

dass zwar die Kriegsmittel einmal, als Normen für die Mobilisierungsstämme bestimmt worden, dass Mobil von den Stämmen – diesen Verpflegungsgegenstände – zu reduzieren und dadurch das Ersatzes eingeschränkt (die zu Einberufungen und Teilmobilisierungen bestimmt sind) zu belassen;

dass für jeden dass einmalige Reduzierung vorgeschrieben (welche für so lange unerschüttert, bis die Stämme einen neuen Mobil angenommen haben) entweder den Bewaffnungen über Verlust kommt, welche schon begonnen wurden und dass – wenn für diese nicht will – für denen jedenfalls die früheren vorhandenen Völker den Bewaffnungen zurückgelassen sei.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

neuen weiteren Verfügung einzugehen.

Dass das k. k. Corps diesen Ausführungen als auch festgestellt betrachtet.

Verabschiedungen von Schwarz 834.

In Betreff dass in facto festgestellt: dass die Pferdemenge sich stets um 10–12 Pferde vermehren können, denn abgeben (Anzug. 1); ferners dass die Cyprallerie von 842 niemals Pferdemenge erhalten, was wenigen selten mit Mühe selbst Ausfüllungen in den Mindestverbindungen nähmen lässt, wenn die Pferde zum Verfassen der Bewaffnungen verfügen, auch dass die Verbindungen mit Pferdeverbindungen, wenn die Pferde zum Verfassen der Bewaffnungen verfügen, auch dass selbst diese Zwischenmittelungen nur die Verbindungen, nicht aber die Mindestverbindungen übrig sind.

Wenn schon über Alles die gründliche Expertise in dem Vorgange vom k. Corps vom 18. Februar 1857, welche die Gründe bei der Verfügung begründet sehen.

In Betreff, dass das schon so oft vorgebrachte Klagen, dass die Verpflegungen und Verpflegungen nur in Lagern wieder vorläufig gesteigert und zum baldigen Ersatze der Verluste (bei oder die Mobilisierungsstämme früheren Zwischenmitteilungen abgerechnet) erst dann so oft zu Gebote stehen, wenn die baldigen Bewaffnungen diese die Einheiten vorgenommen sind;

dass zwar die Kriegsmittel einmal, als Normen für die Mobilisierungsstämme bestimmt worden, dass Mobil von den Stämmen – diesen Verpflegungsgegenstände – zu reduzieren und dadurch das Ersatzes eingeschränkt (die zu Einberufungen und Teilmobilisierungen bestimmt sind) zu belassen;

dass für jeden dass einmalige Reduzierung vorgeschrieben (welche für so lange unerschüttert, bis die Stämme einen neuen Mobil angenommen haben) entweder den Bewaffnungen über Verlust kommt, welche schon begonnen wurden und dass – wenn für diese nicht will – für denen jedenfalls die früheren vorhandenen Völker den Bewaffnungen zurückgelassen sei.

II Abänderung der Forstordnung vom:

a. Aufhebung der Ausführung sub Nro 3 lit. d des Ortsstatuts, soweit darin das Eigenthum von Ödungründen verliehen wurde, die Ordnung der Eigenthumsverleihung und das Fristgebot für eigenthümliche Waldbesitzthümer von mehr als 30 Joch Wiesen zu normiren.

b, die Aufhebung sub Nro 3 lit. b des Ortsstatuts, welche Anordnung der 21ten Entscheidung des Hofgerichtes ist, soll dahin abgeändert werden, daß das Eigenthum verliehen werden, für welche Forstbau pflichtig seien: ob nicht die Ausführung der forstlichen Maßregeln zum Vortheile der Forstwirthschaft besser gewahrt sei? und es sollte nur im Nichtannahmsfalle die Ausführung des Ortsstatuts in Kraft bleiben.

In Betreff ad a, daß man Inhalts jetzt die Waldfläche vermehren ist, welche früher in den 1840er Jahren dem Fürstenthum einverleibt war, dasselbe Eigenthum theils, wo, wieder die Forstlinie gezogen sind, zurück verwilligt werden könne, müssen wir diese Bewilligung, als der alleinige Zweck dieser Forstlinie, von dem noch nicht Verliehenen und vollen Eigenthum gewährt würde, indem die Einzäunungen 1 und 2 in ihrer Klärungsverpflichtung dann zurück gehen können;

daß jedoch die Freidankeigenthümer nicht in Wiederholung dieser Ödungsbewilligung begriffen sind, weil – wenn die Ordnung diesen Einzäunungen richtig ist – die Eigenthumsverleihungen wieder zurückgenommen werden und weil, wenn die Verwilligung der Ödungsländereien nicht mehr als nützlich sein sollte, dann immer noch die Rückgabe dieser Einzäunungen verordnet werden kann und wird.

In Betreff ad b, daß diese Entscheidung einzuhalten ist, weil die Freidankeigenthümer in ihrem Antrage zum Verkaufe an sub Nro II ihre bezügliche Forstgesetzgebung selbst, sollte diese der forstliche Forderung den Ödungsländereien eine wirkliche Besserung notwendig ist, förmlich annehmen soll;

daß hiedurch aber nicht noch zum einen die Entscheidung I. 2. der Freidankeigenthümer oder auch verschiedenen Gründen die nicht eine vollkommene Pflicht zu bauen ist.

III Abänderung der Freidankeigenthümer, daß der Inhalt der Bewilligungsurkunde der Freidankeigenthümer wegen Abänderung der Waldstellen, an der Aufhebung sind im Vorstehenden sub Nro 3 lit c. angeordneten Eigenthümer, keine abgeändert werde;

In Betreff, daß der Ödungsmeister J. Forstmeister Schmitt in Vollmerhausen, der von 1832 bis 1836 den Waldgeschäftsbezirk in dem Ödgrunde Rodelmoden zu bauen und zu bewirthschaften hatte, verpflichtet, daß nur jedes Jahr in dem bewilligten Walde zu fällenden Eigenthümer untersucht worden sind und daß nur das nicht dürfen können, daß bei dem zu fällen Holze der zu fällenden Eigenthümer nicht vom Waldfeldholze genommen sollten; daß in den Abgrenzungsprotokollen, welche die Forst Ödgrund begleiten, die Grundstücke dieser zu fällenden Eigenthümer bemerkt sind und in der Forstlinie nicht eingenommen sei, woraus Waldfeldholz genommen, ein Theil schon fortgenommen worden ist;

daß Einsicht von Bewilligungen ist, welche bis 1841 in Ödgrund genommen sind, bis dahin die Forst Ödgrund Waldfeldholz verbraucht und eingeschlagen sind;

daß Einsicht von Bewilligungen ist, welche bis 1841 in Ödgrund genommen sind, bis dahin die Forst Ödgrund Waldfeldholz verbraucht und eingeschlagen sind;

daß der Bewilligung v. 21 von einer in den 1840er Jahren stattgefundenen Abforstung von windfälligem Holz durch die Forst, das eingeschlagen worden, bemerkt sind und daß der Bewilligung 8 weiß, daß ein Theil nicht in den 1850er Jahren geschehen ist;

daß Summen der Bauweise über die von dem neuen Forstgesetze genommenen Einzäunung der Waldfeldhölzer durch die Freidankeigenthümer vollständig vorhanden, diese nicht durch Bewilligungen überschritten sind;

Aus diesen Gründen

Inserate ist dem K. Appellationsgerichte, in der Abänderung der Freidankeigenthümer als Theilweise Einzäunung der Forstgesetze vollständig unbegründet, theilweise Entscheidung des vorgestellten Verfahrens:

1, zu Recht zu nehmen, daß die Appellationsbeklagten berechtigt sind, zu ihrer Entscheidung nicht die Grenzen festgenommen in dem

dem der Appellation anzufechtenden beizutreten Motive für
zu nehmen;

2, die Abänderung sub Nro 3 lit. b des angefochtenen Er-
kenntnisses dahin zu bewirken, daß die Taxe des Klägers
Abänderung des Erkenntnisses dahin Motive nicht zu der in dem 1840 no-
tirten Forst ausgeworfenen und zu nehmen Posten als Ersatzholz be-
stellten Stöcke von mindestens 80 Kubikfuß Masse anzusetzen,
sondern Stücke der genannten Kubikfuß der 400 Massen bilden,
welche ausgeworfen und wieder zu Werk aufgelegt werden
sollen, und daß die in dem Urtheile bezeichneten Absteinungen,
und die Absteinung 15 beizubehalten ist, in welcher gleichfalls im
Jahre 1861 die Waldfolgen sowie gefunden und versteint
wurden;

3, den der Klage bei erster Instanz vorgenommenen eventuellen Zeugenbeweis Heimberg in Mainz nicht den
diesen Beweis den nun der Appellantin in ihrem
Antrage zum angefochtenen Urtheile vorgenommenen,
mit Ausnahme des Zeugen Anschreiber, zu erlauben;

die Kosten des neuen Prozesses zu verweisen,
und die Appellantin in die Kosten des Appellationsprozesses zu ver-
urtheilen und die Sicherheit des Caleforts zu erkennen,

zugleich den Appellantinnen Recht zu verleihen, dem
sich gütlich abzufinden, wegen der ihnen durch die Ver-
letzung des Rechtsweges entstandenen Kosten des ersten Theils
des bezeichneten Urtheils vorbehaltlich und vorbehaltlich
vorbehaltlich Klagerecht ihrer Ansprüche und weiteren in der
gemeinsamen Klage geltend zu machen.

Begonnen in der Sitzung
v. 20 März 1865.
v Kalb

Geschlossen durch die mündliche Verkündung
lung v. 24 & 25 April 1865.
v Kalb

Abänderung des Urtheils sub Nro 3 lit. c des angefochtenen
Urtheils gebeten abzuweisen sei.

Zur Begründung der Berufung berufen
die Appellantinnen auf Folgendes:

ad I. Schützen die Forstmänner bei der früher
in dem Verhandlung gerügten Rügung
Objekt für den Holzeigenthümer gebildet
sondern sind stets der Verfolgung unterlegen
sein gewesen Forstmänner durch das Forstgesetz
für Unregelmäßigkeiten sei, auf den Rügungen
von 1856 fußten die bestätigten Urtheile
gegen gewesen Holz selber Forste und sei die
sie Beweis wären dasselbe auf Eines Holz
beschränkt worden, weil zu seiner Feststellung
es Einem Beweis genügt gewesen wäre
und sehr oft wie in der Klage der Be-
klagten Forsten liegen Beweise der ab-
gerügten Forsten Forstmänner, die dem
Rügungen Objekt für sie bildeten und diesen
einen Gültig für erforderlich müssen, zu sammen
Beweis gestellt das Appellantin Urtheile
Beweis Einzelne Holz aufgenommen, gegen
die Forstmänner Einwendungen geführt. der Klage
Beweis müsse aber in Gegensatz von
beiden nöthigen Belegungen sich Klagen
beiden abkommt gewesen und sei klar, daß
gegen, wie die Appellantin selbst zugab, und
den Forsten diesen Klagen der Beklagten
das gegen Recht beizen beweisen, welches
a fortiori auf den Forsten Forstmänner zu
halten habe, da alle Holz eines Forsten
Forsten nicht unter dem gegen Forsten
Holz begriffen sein konnten, und die
Eingabe des Beweises über alle Gegen-
stände Beweis gemäß Rügungen
Beweis für die nicht das festgestellten Holz nicht
sein Beweis für Beweis.

Gegen die Einrede der Appellantin, daß die
Klagerhebung statt für die Strafe des eigen
Forsten Forsten und Forstmänner Forsten
Forsten nicht gestatten müsse als die Forsten gebüßen
gen Forsten sich Forsten Forsten Forsten
Forsten Forsten Forsten Forsten Forsten Forsten

weil ihr vorwiegend[illegible] verliehen würde,
somit die Schwemmen, welche notorisch noch vor
wenigen Jahrzehnten Waldtheil und unbewachsen
gewesen, sicherlich zur Zeit der Constituirung
der Holzberechtigung nicht als Bestandtheil der-
selben begriffen seien [illegible] der Wälder des [illegible] nach
der Berechtigten angesehen worden seien; auch
gehörten die Schwemmen als Forstculturen
nicht zu dem Brennholz und stehe den Appellan-
tinnen kein Recht auf deß. [illegible] zu; die
Analogie mit dem grünen Wettholz sei nicht
zutreffend, in allen Fällen aber, wenn je
die Schwemmen als Brennholz betrachtet wer-
den könnten, müßte die Berechtigung, die
nur auf das dürre Holz gehe, auch auf die
dürren Schwemmen beschränkt bleiben;

Ad II. Der Hauptberufung verlangten
die Appellantinnen Rectification der erst-
richterlichen Entscheidung, deren [illegible]
nach den Aussagen der 1 & 2. Gegenzeugen
sowie des Hauptzeugen 21. klar zu beseitigen,
ge, in der die Schwemmen eingeräumten An-
träge näher präcisirten Weise, wogegen
die Appellatin behauptete, daß wenn hier
ein Irrthum vorliege, solcher durch die Ap-
pellantinnen selbst veranlaßt worden sei,
indem diese in erster Instanz gerade die vom
ersten Richter adoptirte, von der Appellatin
aber ausdrücklich widersprochenen Aufstel-
lungen formulirt hätten, weßhalb sie auch
eventuell die Kosten dieses Irrthums zu tragen
hätten.

Ad III. Der Hauptberufung behaupteten die
Appellantinnen, daß der als Gegenexperte benannte
Oberförster Steinburg der früher dirigirte Be-
beamte des Gegenzeugen 2., Forstmeister
Hoffmann in [illegible] sei, der nach eigener
Aussage seit Jahren die oberste Aufsicht und
Leitung des Wirthschaftsbetriebs in den
Algäuer Stadtwaldungen geführt habe, so daß die
Unparteilichkeit und Unbefangenheit die-
ses Experten der sich hier über die stattgehab-
te Bewirthschaftung und deren Folgen er-
klären solle, in Frage gestellt und es über-
haupt nicht räthlich sei, einen Beamten der
schwäbischen Forstpartei, die den abzugeben-

den Prozeß als eine persönliche Angelegenheit
betrachte, zu diesen Functionen zu berufen,
welche Aufstellungen die Appellatin damit be-
streite, daß kein solches Abhängigkeitsverhält-
niß zwischen den genannten Beamten bestehe
und es sich hier auch nicht um die Critik der Ver-
waltungshandlungen eines Vorgesetzten han-
le, daß sie die Entscheidung hierüber übri-
gens der Weisheit des kgl. Appellationsgerichts
überlasse.

Zur Incidentberufung und zwar
ad I. Derselben machte die Incidentappellan-
tin außer den oben zur Ablehnung ad I.
der Hauptberufung angeführten Gründen noch
geltend, daß da bei Verleihung der Holzbe-
rechtigung Niemand an die Schwemmen gedacht,
solche auch nicht darunter subsumirt werden
könnten, der angeordnete Interpretations-
beweis daher unstatthaft gewesen sei und die
bisherige Duldung kein Recht begründen kön-
ne; jedenfalls sei der Beweis nicht geführt, daß die
dürren Schwemmen als Brennholz begehrt und
seit undenklichen Zeiten zu diesem Zwecke
von den Bewohnern der berechtigten Ge-
meinden bezogen worden.

Die Incidentappellatinnen bestritten die In-
cidentberufung bezüglich dieses Punktes zunächst
als unzulässig, da die Incidentappellantin die
Berechtigung der Gemeinden auf alles dürre
Holzwerk allgemein und in specie das Recht
auf den Bezug der dürren Schwemmen in ih-
rem Antrage erster Instanz zu dem angefochte-
nen Urtheile anerkannt habe, wogegen die
Incidentappellantin erklärte, daß diese
angebliche Anerkennung immer nur unter
der Unterstellung gemacht worden, daß als [illegible]
den Interlocut des ersten Richters als [illegible]
worden habe, die Entkräftung der darin
enthaltenen Verfügungen von selbst aber
dieser Anerkennung die Basis entziehe.

Zur Widerlegung der zur Begründung der
Incidentappell. gemachten Aufstellungen er-
örterten die Incidentappellantinnen, daß
ihre Berechtigung ohne alle Unterscheidung
auf dürres Holz gehe, worunter auch die
Schwemmen zu begreifen, zu diesem Zwecke

Cap: zusagen
ga b.
Vollmar

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

...nung alle die sub I. der Beschwerde gerügten Gründe gestützt.

ad II. behauptet die Freiherrliche Appellantin, dass die Partei auf diesmal Holz der Waldung ... nicht verpflichtet, kein gemeines Holz zu fordern sei und wenigstens die pfarrlichen Parteien dahin verglichen worden seien, dass für alle Forstfrevelfälle zum Nachtheil der Pfarrei ... Strafbescheide der eigentlichen Waldämter gegen Ersatz der Pfarrei ... dass ferner der Freiherrlichen Appellantin freistehen müsse, die gerichtliche Einvernehmung Zeugen zu gewärtigen, wenn gegen die Freiherrliche Appellantin ... die Entscheidung der ersten Instanz zu gewärtigen wäre, dass von dem Waldamte ... nicht ausgemittelt worden, wie viel Klafter Holz ... Pfarrei ... Holz ... Waldungen ... Gemeinde ...

bestätigen, dass die Gemeinde [illegible] gegen Steinschlag abgesichert, und Blitzableiter über der Freitreppe angebracht sind.

5) Rechnungsbeilagen [illegible]

Vollmar

Vorstehende Gebührenbeträge sind dem Herrn k. Amtsanwalt Gulden zuzustellen.

Vollmar.

No 996.

Zustellung.

Heute den vier und zwanzigsten Mai
achtzehnhundert sechs und sechzig;
Auf Ansuchen des Herrn Vollmar, k. Amtsanwalt
des Kgl. Bezirksamts Oggersheim und Zeugenbenennungsamtes,
habe ich unterfertigter Gerichtsdiener Carl Martin Hartmann bey
Endigung gegenwärtiges den k. Oggersheimischen Gemeinde Hirten
zu Franzheim, behufs Abmachung.
Herrn Herrn Gulden k. Amtsanwalt des Gemeinde
Kriegsrath & Ehrl. Oggersheim mit Zeugen
Oggersheim, nach seiner Aussage Hausen
Dies. 38 [illegible] mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Vorgang
Reg. a. Abschrift [illegible]
Reg. 07 [illegible]
a 46a. Hasen 46a.

Hasemann

No 3903 Registrirt für Franz Einnahmen fl. und
Franken Mai 865 für fünfzehn Kreuzer No 124
fol. 25. Ohne Gebühr

Kgl. Bezirksamt

Expedient

Gulden

No 4965 Rolle

[illegible] Gemeinde
gefertigte, zufolge Art 5 des [illegible] vom 16/2 1807
als Rechnung [illegible] vom 22 Juli 1865
[illegible] vorgeschriebene
[illegible] Art. 4 Ziff. 1 des Gesetz
Gemeinden vom 15. März 1865
[illegible] Gemeinde
1913 [illegible] Gulden
der Gemeinde

[illegible]

Die obigen [illegible] Leistungen in [illegible] Rechnung
[illegible] werden
[illegible] Bezirksamt [illegible] der [illegible]
[illegible] Kgl. Bezirksamt [illegible] Gemeinde
458.33 [illegible] Regierungsamt zu 458 fl 38 kr
298.16 [illegible] Regierungsamt zu 298 fl 16 kr
756.49 zusammen für die Rente allzey zu 298 fl 16 kr

[illegible]

Für die Richtigkeit der vorstehenden Vollmar
der Rente allzey
Abschrift!
Landau, den 19. Dez 1865.
[illegible]

V. [illegible]

DIENSTES-STEMPEL
Kreuzer

Kostenrechnung über

die Gemeinde Krieg[illegible] Oberweissen und Unterreichenau, Bezirksamt Kaaden

gegen:

die Stadt Aussig, vertreten durch [illegible]

Rechtsanwalt Hockinger

assellirt.	Auflage		Gebühren		Taxe	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1. Canzleitaxe				30	3	30
2. Canzleiauslagen				56		56
3. Weitläufige Acten à 2 Bogen			1	05	1	05
4. " " " anfangend				33		33
5. Auflage	49	4	33		5	22
2 Abschriften, jährlich	82		2	52	3	14
6. Vacat: 1: [illegible]			1	05	1	05
7. Vorladung am 10. April 62				40	4	40
8. Correspondenz und Porto	1	45			1	45
9. Requisite im [illegible]		87		42		49
10. Wege [illegible]	3	11			3	11
11. [illegible]		72		41		43
12. Abschrift [illegible]		86	2	48	3	44
13. Zeugenvorladung [illegible]	2	11			2	11
14. " " Fleischmann	2	21			2	21
15. Hofrath [illegible]	2	26			2	26
16. Vacat 1: [illegible]	2	11			2	11
17. Vorlage an die [illegible]			1	05	1	05
18. [illegible]	28				28	
[illegible]					63	
[illegible]	63					
19. Vacationen [illegible]					25	12
à 3 Vacationen per Tag			2	52		
20. [illegible]	44	44			44	44
21. Weite [illegible]	20	34			20	34
Abschrift, jährlich		82	3	02	3	59
22. Hans Lüdtag [illegible]						
50 % per Porto		21	2	31	2	52
2 Abschriften, jährlich		43	1	16	1	59
23. Weitläufig 1 Bogen à 2			1	16	1	16
24. " " anfangend				38		38
25. [illegible]			6	18	6	18
26. Hausgang [illegible]	1	31	10	53	12	24
2 Abschriften, jährlich	1	46	5	22	7	13
[illegible]						
Gebühren-Wagen =	19	21	9	33	258	54

		Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.	Taxe fl.	kr.
	Uebertrag	179	21	39	33	258	54.
27.	Vorab. je. pr. Qual: am 4 März 63	„	„	1	16.	1	16.
28.	Vorlage am 11. März 63	„	„	6	18.	6	18.
29.	Verfahrg. am 20. März 63	„	„	1	16.	1	16.
30.	Correspz. in Taxe magistratual.	2	12.	„	„	2	12.
	Ad La	„	02	1	24	1	31.
		181	40	89	47	271	27.
				181	40		
				271	27		

Zusammen zweihundert einundsiebenzig Gulden 27 Kr. rhn.
in worte, Taxe billig.
Kaiserslautern den 17 August 1863

J. Mordmeyer

Vorstehende zweihundert einundsiebenzig Gulden 27 Kreuzer
Taxe wird hiermit bestätigt.
Kaiserslautern den 25 August 1863.
Der k. Lnz. Ger. Präsident
Motiqué

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenrechnung in Sachen
der Stadt Alzey, Beklagtin in Sachen
des Herrn Edmund Störringer
gegen
Wilhelmine Kriegsfeld, Theresie Heinrich und Christoph
Becken, Beklagtinnen, wegen Forderung
Namens der Anwaltschaft Alzey;

		Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.	Taxe fl.	kr.
1.	Consultation	„	„	4	12.	4	12.
2.	Vorlage	„	42	5	06	5	48.
	Abschreiben 55 Halbg.	„	55	2	33.	3	30.
3.	Mittlg. d. Mdt.	„	„	1	16.	1	16.
4.	23 do.	„	„	„	38	„	38.
5.	Vorlage Verfügg. d. Qualif: am 4 März 63	„	„	1	16.	1	16.
7.	Correspz. à 9 x 10	2	12	„	„	2	12.
6.	Vorlage am 11 März 63	„	„	6	18.	6	18.
8.	Conclusion d. Vorlage Decretat. v. 20 April 63	11	35	„	„	11	35
	do. fünftelig	„	29	„	12	„	41.
9.	Correspz. d. Vorlage	2	06.	„	„	2	06.
	Ad La	„	02	„	35	„	32
		18.	08	21	36	42	04.
				18	08		
				40	04		

Zusammen vierzig Gulden vier Kr.
in worten Taxe billig.
Kaiserslautern den 5 September 1863.

J. Mordmeyer

Vorstehende vierzig Gulden vier Kreuzer
Kaiserslautern den 5 September 1863.
Der k. Lnz. Ger. Präsident
Motiqué

DIENSTBOTEN-STEMPEL
14
Kreuzer

Vortrag in Sachen
des Examinanden Kriegsfeld, Eberweisen – z. Zt.
Rechtspraktikanten, Königsminen, Land-Amts Hachy
a a
Stadt Alzey, Rathsgehilfen Land-Amts Stromberger.

	Vortrag	Anhängen	Gebühren	Taxe
			fl.	kr.
1.	Konzeptation		3 30	3 30.
2.	Ladungszettel f. Hauptverhandlung	2 11		2 11.
3.	Kopien	1 24	33	1 57
4.	Mittheilung der Akten an Anwalt		1 03	1 03.
5.	Schreibgebühr Anwaltsexemplare		33	33.
6.	Urtheil	3 09	2 48	5 57
7.	Beglaubigung Urtheil	1 32	5 31	19 14
8.	Einsendung der Akten an Appellation am 13. Febr. 1862	7		7
9.	Kopialien		1 03	1 03.
10.	Erlaß vom 14. März 1862	3		07
11.	Ordinarzeitgebühr wegen Urtheil	4		04
12.	Kopialien-Gebühr		1 03	1 03.
13.	Erlaß vom 16. April 1862	3		07.
14.	Urtheil		4 40	4 40.
15.	Ordinarzeitgebühr wegen Urtheil	4		04.
16.	Erlaß beim Prozeß	7		07.
17.	Ordinarzeitgebühr	1 42		1 42
18.	Kanzleigebühren	1 35	2 34	4 09
19.	Expedition	26 05		26 05.
20.	Zustellung an Anwalt	4 41		4 41.
21.	Taxe für Zustellung durch Gerichtsdiener	4 26		4 26.
22.	Dignificationsrecht von Rosenthal	1 57		1 57.
23.	Kopialien wegen Ordinarzeit	17	32	49.
24.	Minuta	1 01		1 01.
25.	Expedition	2 10		2 10.
26.	Kopialien wegen Zustellung der Urtheilsausfertigung		1 03	1 03
	Zu übertragen	55 42	25 09	80 50

Vortrag	Auslagen		Gebühren		Taxe	
					fl.	x.
Uebertrag	55	42	25	01	80	50.
27. Zustellung an Anwald	1	10			1	10.
28. 24 Copialien, Beilagen und Ordnung à 6/4 Bogen	17	12			18	12.
29. 24 Minut-Sprüche à 14 x	5	36			5	36.
30. Insinuation des Erkenntn	3	28			3	28.
31. Idem von Klenk	3	04			3	04.
32. Idem von Gleichmann v. 9. Aug. 1862	3	08			3	08.
33. Idem von Linsenbarth vom 18. ds	2	29			2	29.
34. Idem von Demselben vom 19. ds	2	41			2	41.
35. Insinuirung Citation von Starchel	1	30			1	50.
36. An die Gemeindevorsteher	56				56	"
37. Abschrift v. Reichsamt Schneider Insinuation			42	"	42	"
38. Idem Beim Insinuationsamt			10	30	10	30.
39. Einholung des Insinuationsbog	14	57			14	57.
40. Expedition Zustellen	46	22			46	22.
41. Zustellungen an Anwald	10	91			10	51.
42. Insinuationsbühnen	59	48			59	48.
43. Ordnung Gebührenpunkten wegen Kaufbesitz:						
a. Reichsamt	fl. 19.	42				
b. Audienzblatt	fl.	24				
c. Expedition	fl. 9.	03				
d. Zustellungen an Anwalt	fl.	53				
e. Copie v. Akt für Partei	fl.	39				
f. Zustellung à Partie	fl. 1.	50	34	30	34	30.
44. Requisite zur Ordnung wegen Zustandsklage	2	24	1	16	3	40.
45. Anlage	1	34	1	41	3	15.
46. Ansuch vom 4. März 1863	"	7			"	07
47. Mittheilungen Akten an Bez. Hauptmannschaft			"	38	"	38.
48. Abschrift			6	12	6	18
49. Audienzblatt wegen Verlegung	"	4			"	04.
Uebertrag	323	57	27	31	411	28.

Vortrag	Auslagen		Gebühren		Taxe	
					fl.	x.
Uebertrag	323	57	27	31	411	28.
50. Ansuch beim Bezirk	"	7			"	07.
51. Audienzblatt	1	16	3	09	4	25
52. Abschrift	"	12			"	12.
53. Expedition	6	57			6	57.
54. Zustellung an Anwald	1	28			1	28
55. Klagszustellungsannahme	1	29	2	06	3	35
56. Ordnung in das Gerichtsbuch	6	93	7	29	14	22
57. Mittheilung Inhalt an Anwald			1	16	1	16
58. Idem an d. Hauptbezirksa			"	38	"	38
59. Ansuch bei Citation	"	7			"	07.
60. Abschrift			1	11	1	16.
61. Ordnung am 19. März 1863 und Anlage			6	11	6	25
62. Audienzblatt wegen Ordnung	"	16			"	4.
63. Ansuch beim Gericht 10. April 1863	"	7			"	7.
64. Audienzblatt Vollmacht	4	13			4	13.
65. Audienzblatt	1	56	3	09	5	05
66. Expedition	24	26			24	26
67. Gebührenklage wegen Abschrift	3	20			3	20.
Übertrag	"	14	3	21	3	35
	376	43	116	23	493	06.
	116	23				
Summa	493	06				

Bezirksgericht Saaz, den 30. Juny 1863.

M. Zay

Insinuirt zu Kleinsteinhausen den 1 und
zwanzig Gulden sechs Kreuzer.
Kaiserslautern den 1 Juli 1863.
Kgl. Bez. Gen. Staatsanwalt
Molique

493.06
+ 34.32 schwarz
ab: 458.38

Executorium quittirt 1 fl. Ang. Vollmar
No 541. Taxirt zu 3 Kreutz 5 cr. 17 Kr.
1865, Land III, fol. 64, c. 3, unterschrieben

für Exp. à 1½ Bog. 7 Bogen . . 3.45
Exped. 1 R. à 45 cr. . . 1.56
4.44

(Copy)

4964.

DIENSTIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

P. pto 24. Jan. 1865.
Verf. v. 24. Jan. 1865.

P. ü 29 Juni 1864
just. gab
Vully

Antrag
für
die Wittwe und Erben dahier verlebten Schuhmachers Friedrich Jacques Vollmar, als: 1, dessen Wittwe Charlotte geb. Wendweiler, Kantonnier in Sarreguemines wohnhaft; 2, dessen Sohn Maximilian Vollmar, Schuhmacher alda wohnhaft, Appellaten gegen die Königliche Prokuratel. Regierungsrath zu Kaiserslautern vom 30. September 1863, F. quittirt fünf fl. ohnpakt Vollmar;

gegen

I. Philippine Boehler, Kantonnier in Sarreguemines wohnhaft, Wittwe des daselbst verlebten Schuhmachers Jacques Vollmar wegen der letztwilligen Verfügungen ihres Ehemannes, II. die Wittwe und Erben dahier verlebten Schuhmachers Vollmar, Nämlich: 1, dessen Wittwe Christine Vollmar, Kantonnierin in Sarreguemines, wegen Minderjährigkeit ihrer Kinder Emma, Charlotte, Carl, Christian und Amalia Schuhmacher, 2, Caroline Schuhmacher, Ehefrau von Ludwig Reinhard Vaillant, 3. Landwirthin in Sarreguemines und Letztere wegen Schlichtung Vormundschaft und Verfügungen nämlich Appellaten, dessen fl. ohnpakt Gulden verbeistanden.

In Betracht, daß Kaiserl. Kgl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern mit Urtheil vom 12. November 1863 mit angerufener Gültschrift der heute streitigen Parteien die Theilung verschiedener daselbst angefallener Verlassenschaften, insbesondere auch der fr. z. Zeit noch dahier k. Notär Koenig von Sarreguemines verordnet und beschließlich Verfügung der Theilungsobjecte zur Ermittlung der Theilungsart wie der Vertheilungsart derselben und zur Vornahme der Zusammenbildung der k. Parzien für den Fall

derwald von Zweibrücken, Schindler von Hilsbach und der Gutsbesitzer Georg Reifschneider von Altenberg – und dessen Alter im Folgenden Gutsbesitzer von Hilsbach vom 26. März 1863 das k. Kreisforstamt v. Stengel in Kaiserslautern gebeten worden;

daß die Separation binnen 24. September 1863 ihren Anfang nehmen und bis dem Notärmern vollendet sein;

daß für dieses in Betreff der Forste in Anspruch genommene Waldareal ein Aequivalent in Geld festgesetzt, daß die Majorität desselben für Theilung, der Theil Separation aber für Nichttheilung erklärte und die Leistung desselben all dem Forstamte allein Separationsmittel, Separationsmittel und Separationsmittel mit den übrigen Abgeordneten ledig sein;

daß bei der Verhandlung von dem ersten Richter mehrere andere Gründe namentlich geltend gemacht worden, daß die Majorität der Separation, indem sie sich für die Theilung mit Beibehaltung lediglich von dem Gutsbesitzer Reifschneider erklärte, daß der Wald nicht gemeinschaftlich als Niederwald wird bisher bewirthschaftet werden, von der anderen Seite aber, da nemlich für die Anlage der 3. Separation keine bestimmende war, es nicht das Verhältniß sich ändern, wenn man das Object von Standpunkt der landwirthschaftlichen Benützung betrachte – ganz abgesehen beziehungsweise erklärten, daß diese Seite von den man bestimmenden eine modificirenden sein könne;

In Betracht, daß durch das k. Kreisforstamt Zweibrücken vom 30. Dezember 1863 diese erste Separation für ungültig erklärt und eine 2te Separation vorgenommen worden, welche unter Zugrundelegung der Separation vom 24. September 1863 sich darüber Beschluß passen hätte.

1., ob im Falle der Verhandlung der beiden von dem früheren Separator gebildeten Lose das Verhältniß des Waldareals derselben zu einander im Hinsicht auf Lage, Beschaffenheit, Holzproduction, Holzqualität, Holzsortimente

Kreuzer 7 DIMENSIONS-STEMPEL

Kreuzer 7

№ 4964.

Amtsbl. v. Ch. Juni 18[illegible]

Friedensrichter-Amtsweg

für

die Ritter und Feber dahier Hermannsfeld wohnhaften Gutsbesitzer Johann Jakob Abel, als: 1., dessen Ritters Ehefrau Wendelina Weinsweiler, Bauersmann in Hermannsfeld wohnhaft, 2., dessen Vater Maximilian Abel, Gutsbesitzer alda wohnhaft, Appellanten von 2. Kaiserslautern bei k. Landgericht zu Kaiserslautern vom 30. September 1863 und 29. Juni 1864 und respectivelle Friedensgerichtsacten, durch den k. Anwalt Vollmar postulirend

gegen

I. Gutsbesitzer Bockler, Bauersmann in Hermannsfeld wohnhaft, Ritters bei dasselbst verlebten Gutsbesitzers Johann Schuhmacher, seinen Erben wegen der bestandenen Gütergemeinschaft;

II. die Ritters und Feber dahier in Hermannsfeld verlebten Gutsbesitzers Johann Peter Schuhmacher, Vater und einziger Erbe der abgenannten Johann Schuhmacher, als: 1., dessen Ritters Elisabethe Pfarrius, Bauersmann in Hermannsfeld wohnhaft, eigenen Namen der bestandenen Gütergemeinschaft wegen und als Beerbterin ihres mit demselben vorgenannten auf minderjährigen Kinder-

Emma, Theodor, Carl, Wilhelm und Amalia Schuhmacher; 2., Karoline Schuhmacher, Ehefrau von Ludwig Reinhard Vaillant, k. Landwirth in Obermoschel wohnhaft und Letztere selbst, der ehelichen Genehmigung und Ermächtigung ihres Ehegatten und eventuell freiwilligen Appellaten und eventuelle Freiwillige Appellanten, wegen Kosten Einhundert Gulden.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte:

Gerichtlich thatsächlich Recht zu erkennen die Abweisung des Klägers in Klage und Berufung mit Kosten; dann eventuell mittels Beweisaufnahme Klagabweisung zu verfügen

Waldparzelle „neuigen Wald", welche neun kleine neu 133 Lexigonalen 58 Quadratruten soll und zur neuen neuen Gemeinde Hülfte der Appellanten, zur andern Hälfte aber dem Appellaten gehört, von dem k. Notär Koenig in Obermoschel vorgenommen und als Experten für die Theilungsgenossen: Bauinspektor Bindewald in Kaiserslautern, Bauinspektor Schindler in Pfälzheim und Gutsbesitzer Georg Aufschnaiter in Ottenbrunn genommen worden sind, wo der Letztere Kalle aber, der Georg Conradt verstorben war, zufolge des Sterbscheins vom 26. März 1865 der k. Bauinspektor von Steigel in Obermoschel geworden ist;

daß diese drei Experten in ihrem Gutachten vom 24. September 1866 die neuen Waldparzellen, bei welchen Gütern der theilungen Gemeinden und andern Miteigenthümern betheiligt sind, zu 98,166 fl abgeschätzt und als in Natur theilbare verklärt haben, - in welcher Beziehung die Interessenten die Experten gehört gehabt haben, daß aber diese Waldparzellen der Licitation unterliegen müssten;

daß die Experten in ihrer Mehrheit aber die Waldparzelle neuigen Wald, wovon alle die Appellanten zusammen Hälfte und die Appellanten zur andern Hälfte betheiligt sind, als in Natur theilbar verklärt, dasselbe zu 42,451 fl 25 kr abgeschätzt und hiervon 2 Loose gebildet haben:

Das 1te mit Inbegriff von 57 Lexigon. 59 Quadratruten im Werthe von .22519 fl 28 kr

Das 2te mit Inbegriff 75 Lexigon. 99 Quadrat. im Werthe von 19,931 fl 57 kr

Zusammen 133 Lexigon. 58 Quadrat. Werth 42,451 fl 25.

mit der Beschreibung, daß diejenigen Theil, welchen das erste Loos zufällt, zur Ausgleichung an den andern Theil welchem das 2te Loos zufällt, 1293 fl 46 kr in Geld hinaus zu zahlen habe, - einer Hinausbezahlung, welche sowohl auf den Theilungsobjekten als auch den Antheilen eines beiden Parteien eben allen Balancy ist. Art. 833 l.c;

daß jedes dieser Loose einen zusammenhängenden Complex bildet und daß dieselben von einander durch einen natürlichen, von Natur aus Acker gebildeten Theilungslinien, begrenzt in einem linear Ausdehnungen Theilungsstreifen, geschieden sind.

In Erwägt, daß die Experten bei Bildung dieser Loose von der Absicht geleitet waren, daß der Theilungsobjekt auf soviele wie bisher als Eigenthum im 13jährigen Turnus nachhaltig bewirthschaftet werden, obgleich die Abgetheilten Gemeinden in Ackerbau verbleibt sind und Loge Zwecke Ausübung und Lohnungsfähigkeit gestiftet können.

daß sich indess die Unthunlichkeit der beabsichtigten Theilung, welche möglichste Nähe der und dort einen andern möglichst gänzlichen als bei der Theilung als Wald sein können, nicht im Voraus vollständig lösen, sondern nur durch das Lesely einander nachgewiesen werden können.

daß aber im Allgemeinen die Waldparzelle neue den selben andurchlässen Forstlagen absteigig sei wie die Parzellen zu landwirthschaftlichen Benützung, dasselbe also, der Experten, Schätzung und Theilungsvorschlag auf bei der Möglichkeit einer spätern Umgestaltung des Theilungsobjektes in Ackerland sich nicht modificiren;

daß in Betracht der Billigkeit (wie Brauch und mehre Anwendung des Appellanten Memorialisten Rees, der dem selben einen spätern als Entschädigungsanspruch soll) dem Gutachten der Mehrheit der Experten in Betreff der Theilung in Natur nicht beizutreten:

„somit der vorhandene landwirthschaftliche Benützung die Grundstücke, welche sie sitzen in Betracht ziehen, bei der gewohnten Anschauungsweise des Landmannes und der Expositionen derselben in seinem ein zu theilenden Theile, die eine oder andere Parzelle als abgelegen zu bezeichnen seien, und in ihrer Gesammtheit Anschauungsweise Verbindung, - noch seinem Antheil einen Werth haben, der einem andern Theile gleichkommt wird."

daß aber eines Theils 3te Expertin erklärte, daß es im Falle der Vertheilung der Waldparzelle derselben Loosbildung wie sie von der Majorität für die Naturaltheilung vor-

zugeschrieben wurde, bei denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Abrundung nicht zulässig war.

In Anbetracht, daß die Abgeordneten der Städte der Provinz Posen bei gesetzlichen Bestimmungen, daß die Stadtverordneten-Versammlungen der Städte in Posen spätestens resp. spätestens wurde; wogegen die Abgeordneten, für die der Minoritäts-Städte stimmen, die Städte der Majorität constituirten, die Stadtverordneten der Majorität in Posen in Abrede stellten und daß Recht bei Posen beanspruchen.

daß der preußische Minister, vom dem Rescript vom 22. Februar 1853 Gebrauch machend, in dem vorliegenden Streitfalle vom 30. September 1863, um sich über die Streitfrage zu informiren, einen Commissarius ernannt, welcher, in den Protokollen des Commissarii vom 24. September 1863 als Grundlage, sich Folgende vorgelegt sollte:

1. Ob im Falle der Auseinandersetzung der beiden vom den früheren Commissarien gebildeten Loose bei „Mordbuch" als Ausschluß der Auseinandersetzung der Mehrheit der Mitglieder der Stadt-Verordneten zu verstehen ist, Entfernung, Todesfälle, Stimmfähigkeit und Mitstimmungsrechte eine gleiche bleiben, wie bei der Auseinandersetzung als Mord, oder ob sich dann eine Veränderung in Betreff der beiden Loose vorgenommen wird?

2. Ob im letzteren Falle sich eine andere als die vom den früheren Commissarien bezeichneten Stimmzettel würden der letzten, wodurch eine größere Gleichheit der beiden Loose etwa mit Rücksicht auf davon Auseinandersetzung als Ausschluß vorgenommen werden könnte?

daß derselbe zugleich als Commissarius: 1, den Bürgermeister Martin vom Neudamm, 2, den Gutsbesitzer Adolph Müller vom Grafenwalde, 3, den Commissionsrath Vogel vom Rittergute Forstgarten, Ehrenbürger Zweifel-Berlin vorgeschlagen.

In Anbetracht, daß diese drei Commissarien in ihrer Instruction und gründlichen, mit Einstimmigkeit abgegebenen Gutachten vom 23. März 1864 sich dahin ausgesprochen haben:

1. daß die Colonne-Gerechtigkeit der beiden von den vorigen Commissarien gebildeten Loose bei Auseinandersetzung einer größeren Mehrheit Anderes als Ausschluß der Mehrheit angesehen, welche für die beiden Loose einen Mehrheit nicht vorhanden, welche Auseinandersetzung einen größeren Bedenklichkeiten vorgenommen hatte, als die Loose II nicht einmal wegen Gleichheit zugelassen worden.

2. daß indem die von den früheren Commissarien eingenommenen Stimmzettel bei Auseinandersetzung als Mord ganz von diesen für ausgemustert worden.

3. daß die Mehrheitsbestimmung der früheren Commissarien für die einzelnen Objekte mit der vorhandenen Grenze, welche sie zu verwilligen beabsichtigt, übereinstimmen und von diesen als ausgemustert für beide Loose (Auseinandersetzung als Mord und Auseinandersetzung als Ausschluß) vollständig adoptirt worden;

4. daß der ganze Complex nicht mehr Abstimmung von den künftigen Besitzern zum zweckmäßigen und vortheilhaften nur als Mordbuch beschränkt werden wird, — wofür die Commissarien eine Reihe von Gründen anführen und insbesondere schließlich hervorheben, daß auch nach der Festsetzung der neuen Zahl ausschließende Häuserzahlen bei Nein No 74 bis No 75 welche bisher als Ausschluß benutzt würden und sich dazu eignen, wieder zu Mord zugelegt worden sind und daß sich bei Abrechnungsvermehrung von Häuserzahlen gleiches Loos-Verhältniß gegenüber Verkäufen für die welche Ausschluß waren, vorgenommen haben als für solche, welche Mordbuch gewesen sind.

5. daß sich auch eine Stimmzettel auffinden lassen, wonach größere Gleichheit der Loose in ihrer Abrechnung sowohl für die Auseinandersetzung derselben als Ausschluß wie als Mordbuch festgestellt werden, wozu eben

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

wöhig sei. Durch den Theilungsplan, wie auch die Eigenthümer übereinkommen wurde, wurden zwei neue nicht zusammenhängende Parzellen (Complexe) des alten Loos A und die zusammenhängenden Complexe des alten Loos B zu bilden sein.

Diese also gebildeten und Theilnehmern Loos zugewiesenen Complexe sind folgende Loose mit Ziffern:

für Loos A 65 Eigenthümer in einem Werthe v. 21,225 fl 42 kr.
" Loos B 68 Eigen. 58 Inzimi. mit Werth v. 21,225 fl 43 "

zusammen 133 Eigen. 58 Inzim. Werth 42,451 fl 25 kr.

wobei sich aus der gemeinschaftlichen Waldbenützung in der Gemeinde von 3 Eigenthümern 58 Inzimisten ergibt.

6. Nach dieser Theilung des Waldes in drei Theile resp. die Bildung des Loose A und zwei von einander getrennten Theilen von einem Hochtheile auf die Wirthschaft selbst seine Lasse, da der Wald bei seiner Fortbestandes als Schutzwald bewirthschaftet wird und der gewonnene Ertrag [illegible] Theil des Complexes nicht benützt (und selbst verbraucht bei etwaiger Landwirthschaftung als Ackerland noch einigen von einem Hochtheil die Rede sein kann).

Es entsteht, daß die Eigenthümer durch einen dieser 2 Complexe, deren formelle Theilbarkeit so wenig als die der noch ungetheilten gemeinschaftlichen wurde kann, als Complexen aufgefunden sind und auf jetzt sowohl den von den neuen Complexen in ihrer Majorität als den von den zweiten Complexen einstimmig für den möglichen, allein von ihnen für unvortheilhaft erklärten Fall der Landwirthschaftung des forstlichen Grundstücks als Ackerland vorgefallenen Theilungsmodus zurückgewiesen und nicht kann benutzt haben, daß der Richter den forstlichen Wald als in Natur unbetheilbar erklären und deshalb Licitation vornehmen sollen,

sein indess hinfür irgend welche selbstständige Gründe, die Eigenschaft der 2 Complexe nur einer neuen Theilung wurde eingehen vornehmen, vorzubringen.

Durch Einigung die Eigenthümer einverstanden der beiden Complexen auf den Theilung des Waldes im Hochtheile dann, und weil nach dem festgestellten Ausspruche der 2 Complexen (wovon nur zwei notorisch fast forstlich dienen Landwirthschaft sich beschäftigen) der Fall der Landwirthschaftung des forstlichen Grundstücks als Ackerland eine wesentlich veränderte Interessen der Complexen von einander einbehalten kann, die Theilung des Waldes nach den neuen Complexen oder aber nach den neuen Complexen vorgenommen Loosbildung durchführen;

Durch den neuen Richter in dem zweiten einigen festgesetzten Theilung vom 29. Juni 1864 die neue den Eigenthümern die Theilbarkeit des Waldes in Hochtheile gebaute Contingentlichen als überzeugend anerkannt, zugleich die Theilung derselben nach den neuen den zweiten Complexen gebildeten Loosen A und B anordnet und die Eigenthümer in die Loosen des Contingentionsverzeichnis, mit Ausnahme der Loosen der letzten Complexe, welche in der neuen der Masse zur Last bleiben, vertheilt sah.

I. Die Berufung gegen das Urtheil vom 30. Januar 1863 betreffend:

Zu bedauern, daß der neue Richter zu seiner bezüglichen Instruction statt zweite Complexe einzeln dazu, sich nur einen gesetzlichen Zweifel bedienen (Art. 322 C. de pr.), dessen sicheres Eintreten begründete Besorgniß der Eigenthümer anerkannt konnte.

Zinsen zu zus. bill. G.G.

II. Die Berufung gegen das Urtheil vom 29. Juni 1864 betreffend.

In Erwägung, daß der neue Richter auf den Grund der beiden Complexen zugelassen mit vollem Rechte die

Urtheilsantrag des freyherrlichen Gerichts in Harkau entsprechend soll auf Kassirung des Urtheils in Harkau und somit auch unverordnet bleiben, als diese die gesetzliche Copulbildung und die Licitation nur dann einzuleiten hat, wenn die Herrschaftsleitung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt - Ges. 1826, 826 u. 827 l.c.

Das selbst ausdrücklich der mit nicht inzwischen eingetretene Umstand und dass das Aufhören der gegnerischen Einrede wie Incidentes Hindernis der Appellanten keine Berücksichtigung finden könne, überdies in dem Antrage wegen Zurückweisung der Appellanten, auf welchen sich diese früher beziehen können, bis zur Fristung die gesetzlichen Beweisantrag und Appellantrag der appellantischen Einwendungen enthalten das so wohl motivirte Erkenntnis gutzuheissen sey;

Dass es sich dasselbe nur noch darum allein handeln kann, ob die Herbeischaffung des Protokolls nach der von dem neuen oder noch der von dem zweiten Gegner, jedoch von diesem nur mündlich vorgenommenen Copulbildung stattzufinden habe;

Dass die Appellanten auf der einen oder der andern Copulbildung zu Gunsten sich berufen, die Appellanten aber bis zu Ende der Einlassung sowohl auf die Formalvorschrift, die Copulbildung finden könne und auf diese hervorbrechen, zurückgewiesen haben, dessen ihre Berufung sogar unbegründet ist.

In Erwägung, - falls die von dem neuen Gegner vorgenommene Copulbildung auf der Basis der k. Appellationsgerichtes der Vorzug vor der durch die beiden Gegner bewerkstelligten und von dem neuen Listenvorlegten anerkannt sollte, - dass in diesem Falle die Appellanten von dem beiden angenommenen Hrn. Gemeinde incidenter opponiren und ihnen in vorher zu genau angestellten bezüglichen Anbetung vorgebracht, der Sinn als völlig genügend zuzuerkennen ist.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Aus diesen Gründen

Gefallen ab dem k. Appellationsgerichte, die mündliche Berufung zu verwerfen und Gulpferka und Loplau;

für den Fall aber, als dem k. Appellationsgerichte in der zweiten gutächtig vorgelegten Copulbildung vom 23. März 1864 bewerkstelligten und von dem neuen Listen vorgelegten Copulbildung als nicht zweckmässig erscheinen sollte, dem Appellanten Herbeischaffung des Protokolls, der gütlichen Einigung vom 29. Juni 1864 incidenter vorzunehmen, sofort unter Annahme der incidentalen Berufung, mündlich bezüglicher Gemeinde Hrn. Josef von Gulpferka, unter Berücksichtigung der gutächtig vorgelegten neuen Erkenntnis vom 24. September 1863 zu verordnen, dass auf Margarethen Hrn. Erkenntnis gutzuheissen sey in so weit als darin "neuen Wald" zwischen der Gemeinde Harkau Gemeinde und zur Loosung von dem commissionellen k. Notär Koenig in Obervorschul angefertigten sollen, und nicht in diesem sollen die Appellanten in die Loplau der Appellationsgerichtes sowie in die Gulpferka zu verweisen.

G. Gulden

Hinterlegt in der Kanzley d. 27 Dez. 1864

v Kuhn

Zugestellt durch den mündlichen Abschnitt

d. 24 Juni 1865

v Kuhn

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Theil und Pfeiler ausgeschlossen, eine Pfeiler-
Bleiber wie bei der Fundirungsbestimmung alt Pfeil-
ortes ob sich kann eine Ungleichheit im Par-
the der beiden Seite ergeben.

Ob ob in letzterem Falle sich eine andere
als die von der früheren Expertise angenom-
te Theilungslinie empfehlen lasse, wodurch
eine größere Sicherheit der beiden Seite
auf mit Rücksicht auf deren Fundirungsbe-
stimmung als Artikel festgestellt werden
könnte;

dass die zu diesem Behufe ernannten
Experten Bürgermeister Martin von
Klosterneuburg Hüttenbesitzer Adam Müller
von Pfaffstätten und Bauunternehmer
Eduard Vogel von Mittelgraben Vorstand-
es in ihrem Gutachten vom 23. März 1864
zu einem von der ersten Expertise total
abweichenden Resultate gelangten, wel-
ches aber den Pfeil muss einer anderen, von
ihnen festgesetzten Grenze für Theilung verklär-
ten;

der Antrag, dass der Pfeil der k. k. Regierung
vom 29. Juni 1864 die Theilung des frag-
lichen Pfeiles aufgrund dieser letzten Expertise
genehmigte, Effektanten aber gegen diese Ent-
scheidung die Berufung ergriffen haben die sie auf
nachfolgende Gründe stützen;

der Antrag, dass der erste Richter in der Ent-
scheidung vom 30. Dezember 1863 anordnet, dass der
Beweis einer Theilung möglichste Übereinstimmung
der Schätzungen und jede wo dann ist Pfeiler
zu bewerkstelligen ist, wenn die Theilungs-
objekte eine Ungleichheit für den einen
oder anderen Theil gestellt werden könnte,
Art. 827. O. Civ.

der Antrag, dass nur der eine Theil der
Expertise Empfänger Pfeil" schon zur gene-
rellen Theilung die Verschiedenheit der seinem
eingelegten Theilen und Pfeiler und Vortheilig-
keit des Pfeiles aufgestellt als das Gebäude anbe-
langt der ersten Expertise die Übereinstimmung
entnehmen, gegen diese erstere Pfeiltheilung
muss gänzlich ungeschickten Lage zu bilden,
und darauf der erste mit 52. Zeugen 59.
Lagerungen zu 22519 fl 28 kr, der zweite mit

25. Tagwerk 99. Lagrimalen wird zu einem Werthe von 1993 fl 5 kr geschätzt worden, so dass das erste Loos dem zweiten eine Herausgabe von 1293 fl 45½ kr schuldete.

Der Letztere, dass über solche Herausstellungen dem Schätzer und Experten der Theilung nicht Einwendungen zustehen können, wenn damit [illegible] Differenzen nicht begründet werden, dass aber die von den Festsetzungen bedingten Normalschätzung zur Theilung in Natura: „si les immeubles peuvent se partager commodément" im Falle das Differenzial-Erforderniss dem Experten nicht dadurch präjudizirt werden könne, dass im Falle und sei der Unterschied in Werthe der einzelnen Loose nicht zu gross, die sich ergebende Differenz durch eine entsprechende Geldsumme ausgeglichen werde;

dass hierin zwar eine Langsamkeit für die Experten, hinter Normständen aber nicht das Moment enthalten könne, welches Letztere zu Experten gefunden werden könne.

Der Letztere, dass demnach über die Grösse der zu gestehenden Herausgabe der von den verschiedenen Experten als einzig möglichen Theilungsbedingnisse begehrten Abfindungen zu vergleichen und die Entscheidung des Obergerichtes beizuziehen sei;

dass aber dagegen bemerkt, dass selbst nach der Schätzungsbehörde der beiden Loose eine gleiche wäre, trotzdem eine nicht zu verkennende Ungleichheit der Loose darin existirt, dass das erste Loos mit 12, 11, 10, 9, 8 % jährigen Capitalien belastet ist, die dem Capitale desselben von dem zweiten Loose, das nur mit 6, 5, 4, 3, 2, 1 und die jährigen Nutzungen abzuwerfen hat, der Letztere den Vortheil gegenüber, dass er sofort von diese für diese in den Genuss seines unbelasteten Bestandtheils tritt, während der Besitzer des zweiten Loose mehrere Jahre warten muss, ehe einen entsprechenden Genuss daraus ziehen;

dass ein weiterer Vortheil für das erste Loos darin gegeben ist, dass der eigenthümer desselben auf allfällig auf die Abfindung jährlichen auf die Leistungsfähigkeit des Pächters und der Lage des entsprechenden Complexes grundsätzig

und rentabel anzulegenden Verwendung und Nutzung in der Betriebsart gewinnen kann, während auf diesen bei dem zweiten Loos, weil man nicht auf die viel besser gelegenen Nutzgründe zu greifen hatte gezwungen war;

Der Letztere, dass die erste Expertise für der [illegible] Theilungslinie gelegte andere für den einzelnen Schätzungspunkte richtig, der „wenige Theil" gerade wie billig so muss in Betracht immer noch als Nutzgrund bezeichnet werden;

dass dabei die Majorität der Experten nicht die Lage, ob nicht mehr Lage, Terrain-Gestaltung und Lederungsverhältnisse eine Abweichung in Betracht und dabei zugestanden, dass dadurch vielleicht eine grössere Rentabilität erhalten werden könne, anderseits aber anführen, dass, da selbst Basis der Schätzung sei und der selbe nicht verlassen werden könne, im Allgemeinen die Schätzer über den derselben ertheilten Letzteren absprechen für wie die Basis viel landwirthschaftlicher Benützung dieses Lage auf die Eintheilung und den Theilungsvorschlag nicht von modificirendem Einfluss sein könne;

Der Letztere, dass der dritte Experte ganz entgegengesetzter Ansicht war und namentlich hervorhebe, dass die landwirthschaftliche Benützung dieser Grundstücke, welche der grossen Nähe der Ortschaft und der Lage, demselben einen ganz verschiedenen Werth ertheile;

dass sie mit auf 10 Klafter eine pflanzende Baumreihe gegeben wäre wie sie zur Begrenzung ein concrete sein müsste, eine dem ebenen Terrain selbst allerdings entsprechende und eine gleichmässige Cultivirung der zu bestimmten Experten bezüglichen Abtheilung in natura bei dem streitigen Objecte vorgenommen und wie sehr gerade der Umstand, dass hinter Basis abstimmenden principielle Verschiedenheiten der Ansichten obwalteten, der von dem Gesetz gebotenen und eine absolute Gleichheit sich anstrebenden Theilung der Verschiedenheit machte;

der Antrag, dass die zweite Expertise anstatt dieser Obervormundschaftsräthe zu haben, beizufallen wäre mit nachstehender weiterer Begründung,

dass die Expertise bei Feuerbeschädigung des ersten ihrem Herausgestellten Umfange — ob und Falls der Versicherungsgesellschaft als Rückversicherer eine Klagbarkeit in Betreff des beiden von der ersten Expertise gebildeten Complexes gebildeten Complexes gebildeten Complexes angabe — zu dem Präjudiz gelangen sind, dass die Entwerthungsfähigkeit des beiden Complexes bei Landwirthschaftlicher Benützung die gewöhnliche Versicherungssumme übersteigt, welche durch Zuschreibung eines gewissen Antheiles von dem Complex II. nicht verringert werden könne, indem die Versicherung dasse, dass wieder gute Landwirthschaftlicher Zuschreibung einen zu hohen Entwerthungsbetrag und dessen Vergütung für die gewisse Theile an Entwerthungsbetrag ebenso gewährleistet erscheine, wie bessere Landwirthschaft, wenn als auf Entwerthungsbetrag, welche Entwerthungsbetrag auf den einzelnen Theilen zu ergänzen, die für den ganzen Complex nöthigenfalls gewisse Entwerthungsbetrag einen Mehrbetrag und somit eine Klagbarkeit gegenüber dem ersten Complex begründen würden;

der Entwurf, dass somit die zweite Expertise mit der vorgenommenen Widersetzung mit der Majorität der ersten Expertise gewogen ist, welche letztere der für beide gemeinschaftlichen Frage keinen wesentlichen Einfluss auf die Abschätzung des bezüglichen Complexes gestattete;

dass nunmehr nun die Begründung der Einwendung Anfechtung der Minorität gegen die erste Expertise, welche mit Hinweisung der übrigen Frage überhaupt einer Schätzung in natura als für unstatthaft bezeichnete, während die zweite Expertise, wie auch ausgeführt wurde, gleichfalls eine solche für möglich erklärt — für [illegible] eine genaue Angabe des Betrages, welche nöthig für einen Complex der Abtrennung des Abschätzungsbetrages als in der Mitte liegend und das Gutachten mit der Klagbarkeit übereinstimmend als Landwirthschaftlich gemäßigt erkennen lassen;

dass diese Meinung aber ihre thatsächliche Begründung darin findet, gegenüber der von der zweiten Expertise angenommenen Abschätzungslinie mit dem dazu gehörigen Inventar der Landwirthschaft;

dass nemlich die Experten den ganzen Complex genügend in 3 Theile getheilt, von denen einer gegen den Schätzungswerth A. der dritte den Schätzungswerth B. bildet;

dass dabei der Werth B. nicht einen übermäßigen — obwohl die marktgängigste Abschätzung gegangen und eingehöflich in die Länge gezogenen — Flächen, den Werth B. aber in gegen gleichförmig von einander getrennte Theile gestellen würde, von denen der eine ganz von fremdem Eigenthume umgeben wäre;

dass gegen eine solche Lösung nach Ansicht nach gleich begründet sind, für sie der Lage zu einander, der genügte Übersichtigkeit bieten, indem der Übergang einer abschüssigen Fläche in eine ebene Fläche einen allmählichen Übergang in Bezug auf Fruchtbarkeit und dass fremdes Eigenthum abgetrennt von einem Theile getheilt und die Verbindung zu einem Theile mit der Abschätzung und der Zweckmäßigkeit der Landwirthschaftlichen Einheit, die der zusammengehörigen Theile der ersten wie die zweiten nicht für den Werth für einen hat;

dass auf das Gesetz — Art. 832. C.c. — zu welche Feststellung wie für sie angabe ist gegründet und eine so weite Abweichung zugelassen ist, von einer Theilung in Natur abzusehen, wenn für diese Feststellung so schwere Übergriffe (Eingriffe) lage, wie sie in concreto gegeben sind, hingewiesen;

der Entwurf, dass somit die erste Expertise, von einem einseitigen Standpunkte und keine Theilung Basis finden konnte, welche eine gleichzeitige Schätzung der verschiedenen Elemente möglich machte, vielmehr bei ihr jeder der tatsächlichen Übergriffe und Übergriffe zu Tage getreten sind, die zweite Expertise bei Beantwortung der ihr vorgelegenen Fragen diese Übergriffe mit genommen hat, so dass für den einen, de partager commodément im Sinne des Gesetzes nicht die Basis sein kann, vielmehr bei dem hingewiesenen

weiteren Umstand, daß bei verliegenden zwei Separationen, über die drei betreffenden Parteien so weit benachbarte Grenzen, theils regelmäßig verlaufende Abschnitten verliegen, der Abtrag der Abgelauteten seine vollkommene Kostenbestreitung findet und dann die zur ihnen gehörigen Liegenschaften der Theilungsobjecte entlein nur mit Billigkeit beabsichtigt wird, weshalb erstes Grundsatz bei der Theilung einer jeden Gemeinschaft gilt: „daß Herstellung der betheiligten mit Rücksicht auf ihren Besitzstand“

Auf diesen Gründen

gestellt ob der k. Abgallation Cyanide mittelst Resolution der angeführten Akten der k. Bezirksamtes zu Kufstein vom 30. September 1863 und 29. Juni 1864 und endlich ob über die gepflogene Theilungsverhandlung zu Kufstein verkannt, den diesen Parteien angehörigen auf den Gemeinden Pittersee und Hammerstiel gelegenen 133 Zeugparzellen 58. Katastralnummern mit den Nr. 696. A. bis 696. E. 546, 541½, 545, 691, 695 (Gemeinde Pittersee) dann Nr. 2462, 2458, 2458½, 2458⅓, 2458⅛, 2458½ und 2458⅓ (Gemeinde Hammerstiel) beschriebenen Theil und Theilungsprotokoll, laut h. g. angezogenen Theil ab in Natur entfernen zu verhandeln, demgemäß die Liegenschaften derselben zu vertauschen, die Parteien von der k. Natural-Commission der Liegenschaften und das Abschlußprotokoll der Theilung zurückzugeben, endlich Vertheilung der Abgallaten in die Kosten beizutragen;

wird der Rückgabe der hinterlegten Kaufschillinge zu erkennen.

Hinterlegt in der Abtheilung Tollmar.
3. 27 Dez. 1864.
v. Kuß

Kufst. 24 Jan. 1865.

Nº 4963 der Akten.

Klaid. 7. Febr. 1865.
Kufst. 13. Febr. 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Antrag

für Jacob Zill III, Realitätsbesitzer in Schiffersladt

wohnhaft, Abzugsbehörde,

gegen

Joseph Daiz, Bauunternehmer und Wirth in Schiffersladt wohnhaft, Abzugsbehörde wegen zum Abtheilen des Königl. Bezirksgerichtes zu Lowenbundfeld, als Handelsgerichts verkündet, vom 3 Dezember 1863 und 4 Februar 1864, zuerkannten durch den Königl. Kreuzer 1 Gulden.

In Betracht, daß Abzugsbehörde Daiz in den Jahren 1862 & 1863 die Erbauung zweier Wohnhäuser übernommen hat, zumalen zum Bezuge nach Vollendung fügsam und da die Übernahmsrechnung und Abfertigung dieser nicht unbedeutende Streitigkeit zum Beispiel übersteigt, den Abzugsbehörde, seinem Abzugsgegner, als Theilgebern zu dem Beschlusse zugenommen hat.

In Betracht, daß dem Abzugsbehörde als Theilnehmer mit zu bemessen und zwar:

1, von dem Bauunternehmen von 1863	fl 250 "
2, von dem im Jahre 1863 verbauten	100 "
3, daß Abzugsbehörde sammt an den Abzugsbehörden zu beschreiben hat, für im Jahre 1863 bei dem Bauunternehmen zugehörten Vorleistungen	56. 50
und endlich	
4, für zum Behufe des Bauunternehmens dem Abzugsbehörden bezogen zinsbringenden Geld und für zum Abfindung zum denselben gewährten Darlehen	492. 50
Zusammen	1199. 50

In Betracht, daß Abzugsbehörde den Abzugsbehörden durch ersteht

vom 30 November 1863 auf Vorgang dieser Summe von der Handelsgemeinde Lautenburg-Gilgenburg, dass Klägerin mit der Forderung der Handelsgemeinde vorzüglich mit Subsidiarität zur Berücksichtigung kommt, dagegen und dem Klägerin nicht allein nicht zu schulden sondern seinerseits eine Forderung von 327 Thl. 28 Sgr. an den Klägerin für bereits Verkäufen zu besitzen.

In Erwägung, dass der vorstehende Einspruch durch Urtheil vom dritten Januar 1863 auf den Grund der Bestimmung der art. 271 & 272 der Handelsgesetzbuches mit Recht, die Lösung der Handelsgemeinde für begründet, verklärten, so kann dem Klägerin die causa seiner Forderung verlorenen werden;

dass ihm jedoch Klägerin mit Recht Entschädigung zugesagt die Verpflichtung von Beamtenwechsel dessen Einrichtung durch den Beamtenwechsel verursacht ist, mithin ein Theil von Einnahmen Theilen zum Zwecken der Gründung der Forderung verbindlich

In Erwägung, dass, da den vorstehenden Einklagen mit Gründen Klägerin, durch Entscheidung des Klägers in Abrede stellen, Letzterer wenigstens zum Zeugnisbeweise über diese Thatsachen durch den vorliegenden Urtheil vom 3 Januar 1863 zugelassen werden.

In Erwägung, dass dieser Urtheil durch neue Eidesleistung vollzogen werden, dass Zeugen- und Eigenschaftszeugen stets gelten, wenn durch Urtheil vom 11 Februar 1864 der Handelsgemeinde den Klägerin obliegenden Beweis über seine Forderung verbindlich

In Erwägung, dass, da den vorstehenden Einklagen mit Gründen Klägerin, durch Entscheidung des Klägers in Abrede stellen, Letzterer wenigstens zum Zeugnisbeweise über diese Thatsachen durch den vorliegenden Urtheil vom 3 Januar 1863 zugelassen werden.

In Erwägung, dass dieser Urtheil durch neue Eidesleistung vollzogen werden, dass Zeugen- und Eigenschaftszeugen stets gelten, wenn durch Urtheil vom 11 Februar 1864 der Handelsgemeinde den Klägerin obliegenden Beweis über seine Forderung verbindlich

Nro 4963 J. R.

Rcvd. 7. Febr 1865.

Vorlesung für 13. Febr. 1865.

DIENSTSTEMPEL 14 Kreutzer

Gewerk Johann Day, Obersteiger in Pfiffendorf wohnhaft, Appellant an einem, wider Gutsbesitzer Wolfsdorf Amt Br. Enzidorf zu Pfiffendorf, als Handelsgemeinde Schaffner, vom 5. Januar 1863 und 4. Februar 1864,

gegen

Jakob Lill III, Müller in Pfiffendorf wohnhaft, Appellat einem, Justiz Amt Br. Administrat. Anwalt Golsen anderseits.

In Erwägt, dass Appellant bei der Mündungsgrabe, gegründet vom 16. April 1862, behufs der Errichtung der Pfeifenfabrik zu Pfiffendorf, die Errichtung der Forderung von 1850 fl, sowie die Gründung des Hauses auf 2 Loos mit ca 3200 □ Ruthen zu 44 Kr. das □ Ruthen und von 3 Loos mit ca 3350 □ Ruthen zu 46 1/2 Kr. das □ Ruthen laufen Einkaufs des Appellanten Lill verpflichtet hat, wobei als Vollmacht Gewerk Lachmann des Appellanten Gründung der letzten Einzahlung 1862 festgesetzt war;

dass Appellant dass im Frühjahr 1863 östlich Arbeiten an der südlichen Hauptbau vollzogen hat;

dass Appellant in den beiden Instanz die übernommenen Arbeiten nicht vollständig ausgeführt hat;

dass er, um dem Appellanten seinen Schaden, einen Vorschuss zu klagbar zu machen, und weil er nicht im Stande war, trotz aller Thätigkeit die Rücksicht auf der gegenseitigen Verhandlungen allein zu führen, den Appellanten als Mitunterschuss anzunehmen und ihn förmlich mit 48 Kr. gezogen hat, wobei Einer als Mitt auf den weiteren Vorschuss Einzahlung, dass er an die zerstörten Arbeiten und Fundamente (ca. waren 90 – 120 Centner, 40 – 50 Fundamente beschädigt) Schaden, Eine und Dreiviertel an Oel und Talg ausgegeben;

dass Appellant selbst jedoch, wie er auch den ganzen Umstand

wortlichkeit selbst und alle Rückgriffe beseitigt, so auch obwohl Leistung und Rücksicht über diesen Vorgang nötig, festlegbleiben, die Rückkäufe der Raten entfallen, die Obligation abgeschlossen ist.

In Erwägung, daß Appellant durch Leistung vom 30. November 1863 zugunsten des Appellatenamtes des Handelsgewölbes in seinem Amtsbezirk Klagen erhob, worüber er ausführte:

1. daß ihm Appellant bei den vorgenommenen Vorgängen der Jahren 1862 u. 1863 als Ersatzbetrag zugunsten und für unverschuldet Jahre Gehaltsabzug zu beziehen:

a, von der Vorgangsrate vom Jahre 1862	250 fl.
b, von der im Jahre 1863	400 fl.
zusammen . .	650 fl.

2, daß ihm dasselbe für im Jahre 1862 bezogene Zuschuß für den Vorgangsweg schuldig . . . . . 56 fl 54

3. daß er ihm für zum zweiten Male Vorgangsweg als bare Auslagenersatz Geld und notwendigen Kosten für ihn gemachte Ausgaben wegen weiter schuldig . . 492 fl 56.

Im Ganzen . . . . . 1199 fl 50.

In Erwägung, daß Appellant nicht im Recht ist, über alle diese Ansprüche irgend einen Rechtsgrund vorzubringen;

daß Appellant nicht allein die ermittelte Ersatzbetragsschaft des Appellatenamtes von den Vorgangsweg der Jahren 1862 u. 1863 sondern auch jede Forderung derselben bestritten und bestritten hat, daß Appellant, ungeachtet Klagbringen, seine Schuldenmasse einen Betrag von 322 fl 18 kr sei;

daß dasselbe zugleich die Compensation der Handelsgewölbe bestritt, die Abwesenheit der Klagen als unzulässig bezeichnete und den subsidiarischen Reconventionsklagen wegen auf die Verhandlung seiner neuen Appellatenamtes Anzeigeforderung verwiesen;

In Erwägung, daß der mehr Klagen in seinem Rechtsmittel vom 3. Januar 1863 sich zugunsten nur mit der Forderung wegen der ermittelten Ersatzbetragsschaft an den Vorgangsweg befasst und verlangte, daß solche Abänderung eine Verurteilung bilde, dessen die Compensation der Handelsgewölbe bestritten sei, insofern die Klagen Ersatzbetrag sind;

daß er demgemäß vorerst den Appellatenamt zum gerichtlichen Verfahren zulässt: „daß die Klagen den Klagen von den gewöhnlichen Vorgangsweg Fall gegeben resp. ihn als Ersatzbetrag angenommen sei;

daß sodann das Appellatenamt-Gericht und Gemeinde, gemäß der neuen Rechte dieses seine Urteil vom 4. Februar 1864 verkündet, daß Appellant dem ihm vorgeschriebenen Gewölbebetrag überwiesen habe, daß er zu dem von ihm beantragten Supplementum über den Betrag schreiten wollen könne und ihn demgemäß auf zu Recht gegebenen Fall zu gewähren sei.

In Erwägung zur Rechtfertigung der Berufung:

1. daß die angefochtene Entscheidung folgende Argumente habe:

1. Zu Entsch. 1: Es sei Appellant öfters sowohl im Jahre 1862 als im Jahre 1863 in seinem Wirkungskreis entbehrlich und habe ihm bei diesen Anlässen nicht einmal, sondern zu verschiedenen Malen gefehlt gehabt: „Es könne daraus zum Ersatzbetrag bestimmt als maßgebend Schwangere Lill und diese ist Ersatzbetrag von dem Vorgangsweg; habe ihm nie Lohn gezahlt, wie bestimmen den Satz für unsere Leute, wenn wir Anwendung machen, wird es bezahlt." Daß habe ihm nicht einmal 100 fl für Tier gegeben, daß sein Schwangere Lill zur Zeit des Vorgangsweges bei ihm gewohnt habe. Daß gewiß wohl nicht warten, als daß Day und Lill die Geschäfte mit abwechselnd gewohnt haben.

2. Zu 2te Entsch.: Wer dem Gesetz habe es niemals zu Day gesagt: „Er müßt ohne bei dem Vorgangsweg als wenn Person geblieben haben", wogegen ihm diese antworten: „so, wenn es allein und mein Schwangere Lill nicht Ersatzbetrag wären." In der Gemeinde habe man immer öffentlich gesagt, daß Day und Lill die zugehörigen Vorgänge mit abwechselnd besorgen. Offenbar sei es auf Lill zur Zeit, als den

Verpflichtung gebracht werden, vorzugsweise und selbst über seine Person: Wohin? geantwortet: „Auf die Verpflegung zu unserem Lastwagen."

3. Der Gerichtsdiener will im Mai 1862 im Hause Lill's niemals gesehen haben, daß Day von seinem Personale einen schweren Koffer oder Paket sich zugeeignet gehabt habe. Nach der Aussage des Day habe eine Frau Lill gesagt, daß sie diesen Paket einem Engländer übergeben habe. Bei der Gegenüberstellung mit Lill wiederholt: „Der Paket sei bestimmt, um die Leinwand zu bleichen und gebucht Day Quittirung gegeben, wonach es zurückverlangt; auch sollte in Lill Abfall von Verpflegung, bekommen für die Aufsicht täglich 48 kr. und weniger die Hälfte vom Gewinn." Lill sei damit nicht über Verpflegung einverstanden und habe nicht weiters gesehen, im Lastwagen zu verbleiben.

In Antwort II, daß Anklagepunkt Nro 3 Anklagepunkten gebrauchte Momente constatirt sind:

1, Im Anklagepunkt 1, Gerichtlicher Aussage Münster, wo, Pferde Day bei der Verpflegung vom 16. April 1862 auf seinem Frage: wem Pferde sei? „sei Eigenthum Lill," und sich auf diesen weiteren Frage: ob Lill eine Theilhabe sei, dahin antwortet, wovon sich Lill eine nie als Eigenthümer bezeichnet habe.

2, Anklage. 2 sagt, daß im Day für den Fall der Verpflegung die Verpflegung in Aufsicht genommen habe, ihr zum Aufsehen dabei zu wachen, eine Frau aber bei der Eisenbahn um diesen Auftrag angesagt habe: „Ich möchte nicht mich meinen Eigenthum Lill haben, wenn ich Diebe, stiehlt eine! Es habe dann als Lohn bei dem Verpflegung, bekommen 36 kr. Lill eben 48 kr. verdient und sei Diebe, wie die Arbeiter beim Verpflegung, jeden Tag von Day entlassen worden.

Nachdem Day die 2te Verpflegung verweigert, habe er ihr weiters wegen der Aufsichtsstelle angeboten und ob Lill Theilhaber sei und worauf die Antwort verlangt, bleibe Alles beim Alten; um der Theilhaberei von Englert habe er gütig angesagt, die habe ihn 600 fl gekostet. Lill sei nicht Theilhaber, bei keinem Eigenthum mit Lill über einen Preis, den die Arbeiter, Eigenthum einen Lohn kosten, habe ihm Diener geantwortet: „Was geht das uns an; wenn er Noth ist, haben wir seinen Lohn." Lill habe Diener und Vorarbeiter bei dem Verpflegung vorgeschlagen und wenn die Arbeiter vom Zeichen wegen, geantwortet: „Es kommen auf 3 Minuten nicht an.

3. Im Anklage. 3 verbleibt Lill, ob sie von dem Verpflegung sprechen und es ihr Vorgesetzten angesagt? „Nein" und fügte noch bei: „Wenn Ihr Pferd einen (wenn er mit seinen Füßen stößt), haben ist einen Thaler; und wenn nicht, 48 kr. per Tag gegeben."

4. Der Anklagepunkt 4, welches auf den Verpflegung, verbietet sei für Day, ausdrücklich abgestellt, daß Day jeden Tagelohn Montag in der Behausung Lill's die Arbeiter auszubezahlen und sodann auf Lill, der Aufsicht war, seinen Lohn bezogen haben, und daß bei dieser Auszahlung Lill von dem Lohn der Arbeiter so viel abgezogen haben, als sie für die ihm anvertrauten der Nacht verabreichten Pferden schuldig gewesen sein.

5. Anklagepunkt 5 sagt, daß Lill mit Day die Aufsicht beim Verpflegung ausübte und Day Tagelohn die Arbeiter in Lill's Behausung auszubezahlen haben. Es haben ein ausgesagt, daß auch Lill auszubezahlen haben ihm über die bezahlten

DIENSTBOTEN-STEMPEL 14 Kreuzer

[illegible] Ehrlichkeit abhängende Lawait über verbreitet sei, wobei neben falsch Momente zu würdigen sind, welche die Abhängigkeit des Angeklagten von Frau Ehrlichkeit sei, in welchem Verhältniß namentlich der Mitgrund, daß er Angeklagter für seine Arbeit allmählich von dem Angeklagten mit 48 kr. per Tag bezahlt wurde, wo, für es mit den Rückschritt zu machen und nicht weiter arbeiten sollte, und mit diesem Mandate noch über das dem Widerstandsrecht gebührende sei, was mit, [illegible] Nothwendigkeit ist, indem eine solche Zwangsübung mit der Absicht eine Freiheitsberaubung sollig [illegible] ist, zumal Angeklagter während der Zeit der Verhaftung die wirklichen und [illegible] Schäden selbst beseitigt, die Leiche zum Arbeiten und zur Aufforderung der Mutter [illegible], die Absicht sich von Ort und Stelle zu [illegible] und die Alarmirung zu welcher Zeit völlig unterlassen war, angenommen, alle Forderungen gelangen, die gegen Angeklagten strafrechtlich für das Unternehmen und die Chancen des Erfolges allein übernommen sei,

Es kann kommen, daß Angeklagter sie schon bei der Aufforderung der Ehrlichkeit des Angeklagten bezweifelt, in diesem Augenblicke, unsicher sei und sie dann Grund hinlänglich abgesagt hätte, wenn Zeit genug Ehrlichkeit gewonnen werden, weil wegen des Irrthums bei Alarmirung und zum Ehrlichkeit die Haltung einer [illegible] wegfällt.

Daß ferner Tag desselben Verbrechens in größerer Zeit (im Jahre 1863) in der bezeichneten Weise dem Angeklagten begangen und Zeit die gleiche Verbrechung, daß er nicht Ehrlichkeit gewonnen, dem Angeklagten

gegeben sei und sie übrigens bei dem Verbrechen so benommen sei, daß sie seine wirkliche Befreiung sicher nicht gewünscht hätte (Anlage 2).

In Betracht, daß gegenüber diesen positiven und so bestimmten Angaben die Vermuthung der Anklage, daß Verbrechen des Hochverrathes und über die Absichtigung Tag, welche nur im Januar 1862 und Januar 1863 gegangen worden sein sollen, noch keinen Beweis sein können, die diese Absichtigung, wenn sie bei der Mißverständlichkeit zu Gunsten dienen, nicht wohl von dem Diensthaben konnten, daß Tag seinen Dienst dahin, daß es als bezeichnen Absichten anzunehmen, nicht übereinstimmende Protokolle zum Verbrechen zufällig sind, wobei es noch übrigens ungewiß ist, ob diese Absichtigung über noch den Abgang des Verbrechens noch Januar 1863 gegangen.

Daß noch weniger Bedenken der Absicht des Zeugen Zeitung beigemessen werden kann, weil diese noch übrigens ist und jedenfalls völlig zweifelhaft bleibt, ob sie diese bei sich auf den Verbrechen von 1862 bezieht.

Daß das Alarmiren bei Zeit für den Zeitpunkt des Verbrechens, zum welchem der 3. Verbrechen spricht, gewiß gegen die Ehrlichkeit spricht und Alarm von dem wirklichen Grund dieser Absicht will, derselbe übereinstimmt, daß, wenn der Zeuge von dem Alarmiren Zeit selbst gehört haben will, wobei jedoch die innere Unwahrscheinlichkeit vor Augen liegt, indem sonst Tag zum Verbrechen Zeit's nicht wegen societas leonina hinzugezogen hätte.

Daß auch die Absicht einzelner Leute in Betreff über die Ehrlichkeit Zeit's ohne Wert ist und sie sowieso verbleiben bleibt, daß sie Zeit bei dem Verbrechen beschäftigt haben und nicht wissen, daß sie sonst von Tag bezahlt würden.

In Betracht, daß Angeklagter auf in der Leitung ihrer Ehrlichkeit und Absichtigung der gesetzlichen Forderungen, sondern bezahlung bestimmter Gewinnantheile,

als ihm unterworfen, anerkennt sei, darüber eben jedes Einverständniß stattfindet, während sonst ihm die beste Appellationsfrist eigentlich verkümmert, daß consolidirend zu begehen;

daß die von dem Appellaten selbst zugestandenen und voll gültig anerkannten persönlichen Verhältnisse, eben die Annahme einer Weinlast glaublich, Appellat auch nicht im mindesten einen Besitzstand besitzt und das Zusprucherkenntniß, wenn auch in specie zulässig, auf die Ausführung des Pfandrechtes selbst mit eigentlichen Missbräuchen zu betrachten ist;

daß daher auf allen diesen Momenten Appellat nicht zum Sussipletorium zuzulassen war, sofern auf diesen Klagspunkt Appellant jedenfalls Beweis abzuweisen und eigentlich Appellat selbst über die Klagbegründung sowie zum Sussipletorium zuzulassen ist;

Aus diesen Gründen

Appella ab dem k. Appellationsgerichte mit Akt Einverleibung des vorgelegten Aktenfalles, indem es verkennt, daß Appellat dem in dem Urtheil vom 3. Juni 1863 ausgesprochenen Beweis nicht verbunden sei, daher auf diesen Zulassung zum sussipletorischen Eid ungerechtfertigt ist, die Klage des Appellaten wegen Incompetenz des Gerichtes als unzulässig, subsidiarisch als unbegründet abzuweisen, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Zurückgabe des Aktenfalles zu verordnen.

Subsidiarisch: möchte jedenfalls nur verordnet werden, den Appellaten zum sussipletorischen Eid derartig zuzulassen, daß Appellat nicht Beisitzer an dem gerichtlichen Verordnungsort ernannt ist.

G. Gulden

gefertigt von der mündlichen Verhandlung v. 7 Febr. 1865.

V. K.

---

an dem Kantonsgerichte Zürich.

In Untersuchen, daß nachdem Beweisurtheil zum Abschluß der Sache auf den 11 März 1864 fixirt waren, Appellant mittelst Appellats vom siebenten desselben Monats Fristerstreckung ansuchen hat.

In Erwägung, daß diese Fristerstreckung unzulässig ist, da Appellant dem Beweisauftrag ungehorsam und somit dem Interlocut verfallen ist.

In Untersuchen, daß die Entscheidung über die Incompetenzeinrede im Medium weg in dem Urtheile zum Beweis mit Endentscheidung eine definitive Entscheidung bildet, die durch Vollziehung des Urtheils und Einberufung auf den Termin eine Beschwerde in Bezug hierauf verwirkt und daß daher gegen Fristerstreckung weg protestatio facto contraria nicht schützen kann –

Carré ad art. 450 § 451 Code de proced. quest. 1629 und 1630.

Folgende Bestimmungen des Zürcherischen Sussipletoriums Gesetz:

vom 21 Juli 1828 Sec. 32. l. 214,
18 April 1832 Sec. 32. l. 165.
21. Juli 1830 Sec. 31. l. 30.
12. Januar 1836 Sec. 36 l. 201.
11 Januar 1841 Sec. 41 l. 235
31 März 1847 Sec. 48. l. 57

ordnung in Zürich verkündet wurde:

Tout interlocutoire ordonnant une preuve, après contestation entre les parties sur l'utilité et l'admissibilité de la preuve, lie irrevocablement les juges s'il n'en est pas interjeté appel avant le jugement definitif sur le fond.

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

des Lehen eine diese Erweiterung völlig unbegründet ist, da nemm der Erwerb zugefügt ist, der Entschädigung die Akten des Bezirksamtes verlangt, das dasselbe die Herstellung der Distriktsstrasse von Sprezer nach Zeyerheim im Falle der Nichtübernahme übernehmen, die Zusammenlegung einer Grundeigenthümer vorgenommen ist und das die Lenkung der Entschädigung des Bezirksamtes an diesem Geschäfte daher nebensächlich als accessorium des Geschäfts der Zusammenlegung anzusehen ist;

das ferner die Lenkung der Entscheidung mit der Erwägung an sich in einem verfahrensmäßig zugelassenen Beschwerdeverfahren steht.

II Zur Erwägung gegen den Beschluß v. 4 Februar 1864

ist zu bemerken, das durch die angefochtene drei Grundeigenthümer dem durch den angefochtenen dem Bezirksamte zugestandenen Ermessen, das Bezirksamt den Bezirksamt von dem Zusammenlegungsverfahren Theil nehmen zu lassen, Grenzen gesetzt sind, innerhalb welcher es sich bewegen muß, wenn es nicht willkürlich verfahren will, das Bezirksamt aber durch die angefochtene Entscheidung diese Grenzen nicht überschritten hat.

Es bedarf, das nämlich durch die Zuziehung der Betheiligten

1, das Bezirksamt schon in den Jahren 1862 und 1863 in die Feldmarkung des Maurers Schlosser, Grundeigenthümer in Zeyerheim (Grundstücke 1) kam und denselben nicht wußte, sondern zu verschiedenen Zeiten verhörte, es kann keinem Zweifel unterliegen, das meiner Behauptung Lell und dieser ist Theilnehmer an dem Verfahren; gehört ihm nur Einem Feld, sein Einwand das Theil sein nicht Theilnehmer, somit nicht Klagerecht, sondern es hinzufügt."

2, das Bezirksamt Dorf demselben Zeugen mit mehr 100 fl. sein Einkommen angenommen hat, das Bezirksamt Lell zum Theil der Verfahrensleitung bei ihm Gegenstand und das das junge Dorf seiner nicht vermehren müsse, weil das Dorf und Lell die Chaussee mit mündlich gegeben haben;

3, das Benedict Staudel, Maurermeister in Zeyerheim (Grundstücke 2) zuletzt angibt, Bezirksamt Dorf haben ihn zur Erwägung, ihn müsse schon bei dem Verfahrensleitung zugezogen haben, antwortete: „ja vermuthlich Lell und mein Eigenthum Lell nicht Theil haben müssen" das diesen Zeugen nicht vereidigt, das man in dem Termine Zeyerheim immer öffentlich sind, das Dorf und Lell die Zeyerheimer Verfahren mit mündlich verhandelt und das Lell die Eigenthümer Zeyerheim zum Theil der Verfahrensleitung ihm auf die Erwägung antworteten: „auf die Verfahren zu unserem Landen"

4, das durch die mitgetheilten Tagesliste der dritten Grundeigenthümer Zeugen Graumann Engert folgende Thatsachen festgestellt:

a, am 17 Mai 1862 waren Zeugen zugegen, als Eigenthümer Lell, damals Vorsteher, Eigenthümer, dem Bezirksamt Dorf mit Gefolge Termin hielt und das Lell zahlen, vorläufig Entgegnung in Empfang nahm. Durch Entfernung von Dorf verhandelten beide Eigenthümer (dem Verfahren) Lell, das Lell sie anstimmte, in die Lücke beim Verfahren zu eingehen, sodann Dorf Abmarkung vorhalten, vermehrt war es Grundeigenthümer; weil Gruben Lell Theilnehmer am Verfahren, an Entfernung für die Vorsteher beträgt 48 m. und vermehrt die Gefälle neun Abmarkung;

b, Lell waren niemand auf dem Verfahren und hat nicht nöthig in Verhandlung zu verbleiben, Zeugin vermuthen dem Lell war

Tag, womit die Abstimmung des Ausschusses gegen den Hauptantrag 2 Tage vor dem Tage zur Schlussberathung des Tag in Verbindung zu bringen ist, nun ein „jetzt will ich euch nimmer 3 Tagen lang Urlaub sagen"

In Betracht, dass weg dem Ergebniss dieser Abstimmung kann nun zweifel entstehen kann, dass Lill einheitlichen Stellvertreter der Abgeordneten vor dem Abgeordneten vertreten und dass diesen Umstand dazu die Abstimmungen nicht allein nicht rückwärts, sondern in unserem Fürsten weg verschwärzt wird, die

1, weg der Vorschrift des Ausschusses ausgeschlossenen Ministers (Abstimmungen 1) Lill ohne Vorschlagen falls die Tagesordnung abzuwarten, wenn nur zwei Tag (weg Hauptabstimmung 3.) 48er mehr, verlangend Lill Schriftführer fügten, Abstimmen darin und nicht in der Lage waren, den Vorschlagen zu übernehmen, ohne Lill Stellvertreter entschuldigt zu sein, da jemand Lill bei Hauptabstimmung nicht als Einzigen entschuldigten Fällen, zum zweifelhaften Entschuldigung bei den Abgeordneten;

2, da die Abgaben bei zweitem mit einstem Abstimmungen „Lill gaben 48er Tage" nachgelesen „die Tagesordnung zum Lill zugen die dritten Hauptabstimmen annehmend, dass nur zum zweiten Berücksichtigung der Vorschlagen ergaben 48er zum Tag nachgelesen, womit Tag diese Absicht nicht fügten und dann Lill mit verdrehten Absichten, dem mündlichen mit Schulden zum Tag Fällen bezweifelt verwendet müssen zugesagt wurde, womit abzunehmen, dass weg der Ergänzung der zweiten Abstimmungen Lill Abwesenheit nicht nöthig finden Tagesordnung zu sein und sich weg wenn in Ihnen zugehen, dass jemand Lill bei dem Vorschlagen mit Schriftführer sein, den Abgeordneten Einer mit Vorschlagen abgelehnten und wenn dieselben von Fürsten ergehen, einschreiben: es kommen auf 5 Minuten nicht an;

3, da den ersten Rechten mit Recht verklärten, dass Raum weg der Ergänzungen mit den Abstimmungen Abzeichen mit Abgeordneten auf die nächsten Tagen wegen Schriftführer manchmal mit einem nächsten „nein" verabredet, dass ganz ausnahmsweise nicht, jedem Vorschlagen schon selbst nicht nöthig finden, jedem Vorschlagen zu Abstimmungen zu zählen.

In Betracht, dass den ersten Rechten bei diesen Tagen der Abstimmungen jedenfalls vollständig behandelt waren, dann das abgestimmte Verhältniss dem Abgeordneten den festgestellten Eid nicht zu verlangen.

Aus diesen Gründen

ergeben sich dem Einzelnen Abgeordneten zu richten, die Abstimmung gegen das Verhältniss vom 3 Tagen 1863 als ungültig, jedenfalls als ungültig und die gegen der Verhältniss vom 1861 als ungültig zu erklären, dem Abgeordneten in die Schriftführer zu mit Rechten dem Abgeordneten zu ermöglichen mit dem Protokoll zum Abstimmungen zu festzustellen.

Graetz

Gutachten bey der ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung v. 7 febr. 1865

v Kostz

Nr 1962. Copie 3 Bgl. Urtheil v. 15 Febr. 1865

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Publikation

In Sachen

Franz Scheiffer, Baumeister zu Pirmasens, Appellant, von einem Urtheile des Kgl. Bez. Gerichts Zweibrücken vom 27 August 1864, durch den k. Advocat-Anwalt Finkh vertreten,

gegen

Carl Leinenweber, Seconom, zu Pirmasens, Appellaten, durch den k. Advocat-Anwalt Guebhard vertreten.

Der k. Advocat-Anwalt Finkh beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte,

1. das Urtheil a quo zu reformiren, soferne als die appellantischen Klage wegen der angeblichen mangelhaften Beschaffenheit der drei Brunnen, dann mit der als Farben, sowie wegen des zusammengestürzten Abtritts als vorzeitig abgewiesen sei, demgemäß vor Erkenntniß über die Hauptklage den Appellanten auf jenen Beweis zuzulassen

2. das beim Erbauen der Steine zu den Brunnkasten und Farben Appellant den Appellaten ausdrücklich erklärte, die Steine seien zu gering und würden das Wasser nicht halten, Appellat müsse sofort andere, empfehlenswerthere liefern; das aber Appellat hierauf antwortete: Alles gelieferte Material sei Steine, müsse vergütet werden, müsse auch übrig bleiben; ich habe das Geld dafür ausgegeben, und wenn die Kasten nicht Wasser halten, werde ich sie mit Cement verputzen;

3. das bei der im Sommer 1863 angestellten Probe mit den neuen Brunnkasten ein Wasserstrahl der Cement sogar zum Vorgütigen der Steinfugen

manyelds und erst kurz vor Schluß hinzu, sowie zu Übergabe Risse einen Preis-Verband sorgfältigst erwirkt, die Anzeigen allen diesen Cement verwiesen, sowie das Sammeln alle Preis-Listen und Farben sorgfältig waren, zu deren Übergabe aber Cement selbst und nicht gestattet wurde;

3. Nöthigenfalls, das das Wasser einlassen in die Farb- und Preis-Karten unfallgemäßen aus das Haus des Anzeigenden nicht aber des Anzeigenden war, sowie das Anzeigenden nur die Platten-Preis zu besorgen, zu legen und die Stoßfugen zusammen stellte, und das Anzeigen die 18 Farben und die zwei Preis-Karten auf gar nicht überschüssig und zwar bist sah.

4. das Anzeigen, als er den zwischen dem Neubau und dem Vorgebäude befindlichen Graben ausfüllen hieß, um sich des Wasser-Schöpfens, Eimer mit demselben, von da viel bis an den Vorgebäude durch Mauer Werth, eine Mauer in der Höhe von 2–3 Meter und der Dicke von 30–60 Centimeter stehe aufführen lassen; das der früher dem fraglichen Graben bis zur Höhe dieser Mauer ausfüllen hieß und nun, als Alles fertig war, verlangte, das Anzeigen den Abtritt auf Werths Mauer und seine Ausfüllung stelle, was dem auch geschah; das aber Werths Mauer und Abtritt sofort zusammenstürzte und den Abtritt sämtlichen mitgenommen hatte; das die Abtrittarbeiten im Anschlage gestanden;

II. Verbindet zu erörtern, das Anzeigen dem Anzeigenden die Arbeit bezahlt, er sollte schwören, ob es nicht wahr ist: a. das in ursprünglichen Accords nur von der Herstellung des Wasser und Gebäude, nicht aber von Abtritte die Sprache war, und das erst auf Weisung des Land. Anzeigen der Anzeigenden erstere, den Abtritt auf die anzeigenden Graben-Ausfüllung und Werths Mauer zu stellen; b. das Anzeigen einen andern Platz anwies, Anzeigen aber auf jenen Platz mit der Erklärung

Zeugenverhör

Kostenrechnung

für Carl Leinenweber, Ökonom, in Firma Carl Leinenweber, Anzeigen

Franz Pfeiffer, Baumeister, in Firma Franz Pfeiffer, Anzeigen. – Gegen.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Tarif Artikel	Thaler	Sgr.	Pf.	Gebühren Sgr.	Pf.
Verfügung v. 15. Februar 1865 wegen Festsetzung der Kosten in die Höhe der Kosten der Anzeigenstellung incl. Verfügung u. Zustellung.					
C. ord.					
1. Anwaltsbestellung	90	—	41	—	48
2. Consultation	68	—	—	8	24
3. Abtancommunication	91	—	—	1	53
4. Gebührenfestsetzung)	90	—	—	—	57
5. Rolle	90	2	20	—	57
6. Arenie	70	—	41	—	48
7. Aufsatz von der Rolle		—	32	—	—
8. Anlage (Anz. 7 Sgl 6½ Rolle)	72	—	49	8	14
2 Copien 8 Sgl		—	56	4	17
Zustellung		—	27	—	—
9. Hinterlegung der Anlagen	83	—	—	1	53
10. Anlagenblatt v. 27 Sgl		—	31	—	—
11. Vorlage	80	—	—	9	27
12. Anlagenblatt v. 6 Sgl		—	7	—	—
13. Aufsatz zum Hauptsiegel		—	32	—	—
14. Verfügel minute		—	28	—	—
15. Rückzug der Gebühren	90	—	7	—	57
16. Briefmarken und Porto		—	14	—	—
17. Gerichtsakten, Anz. u. Cop. 6 Sgl	87	—	42	5	55
Zustellung		—	46	—	—
18. Postmandat		—	7	—	57
		9	50	45	11
Genehmigt Leipzig d. 15 März 1865		45	11		
		55	1		

G. Gulden

Taxirt zu fünfzig Gulden
in Kreuzer.

Freibrunken den 14 ten März 1865.

Der Kreisamts Taxator
v. Korbach

Kostenrechnung
für
Franz Pfeiffer, Taumeister in Kirchanschöring wohnhaft, Kläger,
gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Freibrunken vom 27. August 1864,
gegen
Karl Leinenweber, Ökonom, in Kirchanschöring wohnhaft, Appellaten.

Nach Urtheil vom 15. Februar 1865 hatten vorbesagte Parteien zu tragen
die Kosten.

	Tar.	Kr.	Pf.	G.	Kr.
1. Recurs 4/12 64	–	–	03	–	–
2. Appellat.	–	5	48	–	–
3. Konsultation	68	–	–	8	24
4. Aktenmäßtheilung	91	–	–	1	53
5. Ausfertigung 10 Bgl 9½ Kolben	72	1	10	12	02
1 Exemplar 16 Bgl 5 Zeilen	–	2	19	6	01
6. Hinterlegung der Ausfertigung	53	–	–	1	53
Recurs. 28/12 64 u. 30/1 65	–	–	06	–	–
7. Ausfertigung	50	–	–	9	27
Porto 5/1 65	–	–	03	–	–
Porto 15/2 65	–	–	03	–	–
8. Signatinärtaxe vom 7. laufenden Mon.	53	–	–	1	53
Postamtl. Porto weiter	–	–	24	–	–
Kostenrechnung	Kr. 1707	–	07	–	24
				50	03
				41	57
				52	–
ab	–			1	53
				50	-7

Dieselben, laut der 6 Taxstelle
einer vorschriftsmäßigen Liquidation.
Gericht
Gulden einundfünfzig Kreuzer.

Lautet gegenwärtiger Vertrag von fünfzig — Gulden siebenundfünfzig Kreuzer.

Freibrunken den 28 Februar 1865.

Der Vorstand des kgl. Appellationsgerichts:
v. Korbach

№ 4962

P. pto 6. Oct. Leber 1865.
Urtheil v. 15. Leber 1865.

Actum

Andreas Pfeiffer, Bauernsohn zu Zirnsdorf wohnhaft, Appellant an einem Urtheile des k. Bezirks-Gerichtes Freistadt Gmaibrücken vom 27. August 1864,

gegen

Karl Leinenweber, Oekonom zu Zirnsdorf wohnhaft, Appellaten beigestandt d. Advokat. Anwalt Galden rectorato.

Z. d. Laib in Monat Februar 1862 zwischen den Parteien ein Vertrag zu Handen kam, worinnen Appellant für den Appellaten die Aufführung eines neuen Wohn- Haus- u. Wirthschafts Gebäudes übernommen hat, u. dass zum Bau nöthige Material zum Theil Appellant, u. theils zum Bau nöthige Arbeiten zum Theil Appellat zu verrichten hatte, wovon Appellant seine Arbeiten auch vollständig verrichtet hat, - während Appellat, der Beklagte, seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen ist, u. sein Bau in Rückstand gerathen ist; -

Das Appellant seine Arbeiten verrichtet vom 12. Mai bis Juni, selbe aber vom 26. Mai bis 4. Juni, vom 13. bis 18. Juni, vom 13. bis 19. September u. vom 4. bis 9. Oktober 1862 einstellen musste, weil Appellat das nöthige Material nicht geliefert, u. immer zu viel mit seiner Oekonomie zu thun hatte, so das Appellant sich genöthigt sah, bey Kreisser-Gericht vom 11. Oktober 1863 gegen solche Nachlässigkeit, sowie den Nachtheil zu protestiren, der dem Bau erwachsen würde, wenn er nicht vorschreitend, der Lauf kommen sollte; - das Appellat bey Kreisser-Gericht vom selben Tage anhängig machte, das Bau bis zum Rohbau nöthigen Haus- Thor Länge, ebenerdig, Ziegeln gedeckt Fallen, wenn Rohbau fertig bekommen haben würde, - sowie das Bau jetzt in circa 14 Tagen Haus- Ziegeln liefern würde, - der

daß das Bezirksgericht appellantische Rechtfertigung anerkannt habe, die Verabredung habe nur ganz kurze Zeit, etwa 14 Tage im Jänner, Februar, - und zu machen sei;

daß jetzt Appellant in die Lage gesetzt würde, das Haus Nr. 4962 November 1862 unter Verschweigung zu bekommen;

2.) daß Appellant vorschützlich in Betreff seiner übrigen Verbindlichkeiten war, alle Verstellungen, Machinationen, Aberredungen des Appellanten ignorirte, ganz vorsätzlich das klarer Landtafel, wie auch die Akten in appellantischen Akten, deren vorher Kenntniß erhielt ist;

3.) daß, wider Verbot des Landschaftsamt vom 13. Januar 1864 Appellant, der ganzen Anlage so ziemlich der ungünstige Ausgang nicht gewußt worden ist (vom Appellationsgericht), so daß Beider Abstehung selbe mit der größten Dringlichkeit i. Interesse hätte verfassen werden müssen.

Daß also selbst vorsätzlich Appellant sich schriftlich der ganzen Arbeitung, Kosten u. mit dem Appellanten ablagen, die Folgen allen i. jeder Hinsicht zu tragen verpflichtet ist;

Z. 2. daß der Kauf dem Appellaten mündlich unter Anfang Juni 1863 um einen äußerst günstigen Preis abgeschlossen; daß Appellant das Wasser bis in den November benützt hat i. durch Andere benützen ließ, während der Grobbau nicht benützte, weiter das Grobeigenthum nicht beeinträchtigen noch Schaden bei seiner Verpflichtung darin betrieben wird;

daß Appellant hiernach seine Rechnung nicht zu Recht Fl. Fabrik von 682 Fl. 2 Kr. bezahlte i. weil Zahlung nicht erfolgte, unterm 9. November 1863 Zahlung vor das Vermittelungsamt verschuldet, auf die Klage vom 13. November darauf erfolgte;

daß Appellant hiernach unter Summation vom 17. November

Antrag
für
Carl Leinenweber, Ökonom in Pinnow No. 1,
Appellant,
gegen
Franz Pfeiffer, Brauereipächter in Pinnow No. 2,
Appellat, wegen Klage sub 6. Juni 1864, ddto. Pinnow 27. Mai 1864, ddto. 6. Oktober 1864. Appell. Gericht Stettin.

In Erwägung, daß Appellant in den Jahren 1862 und 1863 für den Appellaten in der s. g. Schenkelhof'schen Brauerei Pinnow eine neue Grab- und Wasserleitung unter einem Kostenaufwande von 24 Thlr. herstellte, wobei 98 Fuß und neue Bretter von 24 Fuß Länge, welche resp. die sämmtlichen Mauerarbeiten gegen Lohn ausgeführt hat, wozu Appellant die Materialien selbst zu stellen hatte;

daß nun diese Anlagen, welche schon zu Ostern des Monates November 1862 unter Dach waren, gegen die Norm Appellaten Hälfte des Grabens, die andere Hälfte bis zum Einmünden von der Publicums Wasserleitung bildet.

In Erwägung, daß diese Anlagen von dem Appellanten so solid und schlecht ausgeführt worden, daß der Graben, welcher schon von Juli 1863 an stellen benützt werden sollen, weder gar nicht und das Wasser nur ganz kurze Zeit, nämlich bis November 1863 benützt werden konnte und daß endlich 19. Januar 1864 von der Polizeibehörde die Räumung des Wassers verfügt hat, weil der Boden des Einlaufes derselben oberhalb Appellanten schon während der Ausführung des Grabens an der einen Seite Einbuchtungen neuen Mauerwerkes Nutzgefälle; und das Ende des Einlaufes zu hoch neu, wodurch ein Rückwasser verursacht werden, das Appellanten Grundstück zu bedecken;

daß Appellat schon in der Summation vom 17. November

1863 dem Appell wider den unterschriebenen Pastor und Mörtzyel Rinsch Knibbenius Immission und Inscribirung nachgesucht hat, die unterschriebenen Arbeiten zu verbringen und den Opponenten bei seinem soliden und zweckmäßigen Verhalten zukünftig einmozidylich zu zahlen, wobei Appellant für allen dem Appellaten aus der Verlängerung oder Verzögerung des Baues verursachten Schaden und Nachtheil, nöthigenfalls Caution und sonstige Sicherheit anerbot, wovon nicht wünscht,

daß die beiden Pastor und Mörtzyel des Knibbenius, welche gerichtlich schon vor der verworfenen Immation zu Lohn gehalten waren, von den Appellaten angenommen worden sind:

1. Die Postamente im Vorder- und Hinterhause, welche die 96 Fuß langen Dachbalken zu tragen haben, sind nicht im fertigen gemauerten Boden fundirt, sondern nur auf aufgefüllten Schutt gemauert; die Balken haben auf und sinken sich im unteren, so daß statt der Verankerung die Balken vom Mauerwerk herabgefallen sind, womit diese nicht befestigt worden sind, - wie dies schon in dem Protokoll der Besichtigung protokollirt ist Bezirksbauinspectors vom 19. Januar 1863 constatirt worden ist.

2. Das Flachtaubalken im Vorderhause sind beim Einfall und dasselbe des Mauerwerk beinahe Abzug, bleibt im Baue passen und dringt in das Mauerwerk ein, dasses bis der Lehm bei Baumeisters das Vorderhaus immer mehr zusammenbauen müßte.

3. Die vom dem Appellanten für das Dachgebäude verfertigten Mauerbalken (2 Mauerstücken, 11 Sparren und 3 Kehlhölzer) sind bis heute noch nicht in vorschriftsmäßige Zimmerung gebracht, sogar schon viele dieser Gegenstände des Dachgebäudes bis jetzt noch nicht bearbeitet worden sind. Appellant hat zwar wiederholtens Aufforderung, wahrscheinlich mündlich, dem in der

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

vorherigen Sommation nachgekommen, daß dem Mauerer in Hinsicht des Balkens nicht gehalten, sondern für sich, daß dieser das Mauerwerk und dem Zimmermann gehörige resp. das Abspringen des Mauerwerks der ganzen Last in dem Hause sonst; es gibt nicht selbst zu, daß die Mauer fest sind, um schon Commissionsgrund der Balken bei jetzt vorhanden.

4. Die Abdeckung im Vorderhause ist zu eng und unbasel überhaupt das ausgefüllte Material, wodurch sich Feuchtigkeit gibt zu der Abdeckung des Mauerwerks und dem Mauerhause hinzukommt.

5. Der von dem Appellanten aufgebrachte Abdeckung ist durch das aufgefüllte Material nicht genug Ausfüllung mit Mörtel und Appellant sich bis jetzt der soliden Wiederherstellung des Abdeckens vorhanden.

6. In der Commissionen das Dachgebäude und in dem Hause gehörende Firstbalken einige Balken zu tragen, welche sich einigen Balken manchmal, einen Theil des Mauerwerks als mit seinen Spitzen auf seinen zugehörigen Theil sowie Balken Hause, wodurch auf dem Lagerplatz des Balkens Hause vom 8. Januar 1864 der Verbindung des Balkens dadurch gefährdet ist und nicht Abdeckung verbessert wird, als die andern Balkenlagen und einen Theil (einige Balken) der andern Hause gehörenden Commissionen sind gründlich und vollständig einzutragen, die Ausfüllung sind zu beschaffen und diesen Theil wieder auf zu befestigen.

In Betracht, daß trotz dieser schon vorgenommenen Balken Mörtel und Pfosten des Knibbenius Appellant der Aufforderung vom 17. November 1863 nicht nachgekommen dieser Ladung vom 12. Januar 1863 Folge gegeben einen ungünstigen Lagerplatz vom 68 fl 21 d genommen den Appellaten verboten hat.

Daß Appellat, weil Appellant die ihm obliegenden Verbindlichkeiten nicht erfüllt hat, dessen seinem Anspruch die exceptio non adimpleti contractus entgegensetzt, die Forderung ist unbegründet,

und anzubringen bestellten und zugelassenen Herrn Notarius vom 14. April 1864 wegen der oben vorkommenden und der auf vorhandenen Mühlgrund, welche etwa noch einer besonderen Beschreibung der Hausbesitzung bedürfen wird, sowie den Expropriaten einen Incommodationsplatz auf solchen und zwar auf sogenannten Hauptallmey der Hausbesitzung in allen seinen Theilen, sowie auf Entschädigung wegen der vorzüglichen und noch einigen gestandenen Benützung des Hausbesitzes verfolgen und zu diesem Behufe Expertise bewilligt hat.

In Betracht, daß Expropriat den Ersatz der oben sub No 1. 2. 5 und 6 aufgeführten Mühlgrund des Hausbesitzes zugesagen, jedoch seine Forderung für den Mühlgrund sub 3 und 4 in der vorgefundenen localen Beschaffenheit, wodurch er sich zum Bauzeit seines Hauses, bezüglich zum Theil Expertise wohl, begründet hat.

Daß von dem Expropriaten Hausbesitzer der Expropriation als verdächtig, weil die von Sachverständigen abgeschätzten, ohne beigefügten Forderungen der Verkäufer zu hoch gefunden und Expropriat die ihm obliegende gesetzliche Anzeigepflicht nicht befriedigen können und bezüglich weise noch gesetzlich, zufolge Art. 1341 C.c., einzeln beigefügt worden ist.

In Betracht, daß in dem anzuberaumten Verhör vom 27. Mayl 1864 der zweite Experte:

1. Die Beschreibung des Expropriaten als zu spät vorläufig abzuweisen sei, weil sie, daß Expropriat seine ~~[illegible]~~ und wegen mündigen Hausbesitzers Lasten noch vollständig notirt habe;

2. Das Hausbesitzer des Expropriaten, soweit es sich auf den Mühlgrund des Hausbesitzes sub Nro 3. 4 und 5 bezog, nämlich seine Hausbesitzer sub Nro 3. 5. 6 und 7 im Abtrag zum anzuberaumten Verhör vor Experte nicht vollzogen und beizubringen sei. Begründet

3. Die von dem Expropriaten zur Ausführung seiner Incommodationsklage benutzte Expertise zurückgewiesen

und hierauf der Expropriat zu Protokoll gab, sich über die Art der Abschätzung der von dem Expropriaten sub Nro 1, 2 und 4 seines Hausbesitzes entzogenen gewesenen Holzallmeyen in specie worüber zu vernehmen, ob diese von dem Expropriaten benutzten Mauern - der Abschätzer wegen gesetzt - dann die von ihm vorgenommene Benützung gewesen sei, für welche Hausbesitzer und Mühlgrund seien der Nachbarn seinen Comitat und umstehen, - wobei zugleich dem Expropriaten aufzubringen sei, die Expertise seines Hausbesitzes und gleichfalls Expertise worüber sollen würde.

In Betracht, daß der neue Abschätzer von dem Herrn Art. Ob. Felix (Art. 1792. 1799 und 2250 C.c), die Solvirn und die Herrn Franz Friedrich wichtigen Hausbesitzer zu, welche Expropriat selbst nicht begehrt haben, wovon die Beurtheilung nicht nur für die Taxen des Contractes, sondern auch für die Taxen des Vorbau zu setzen seien und sich von Seiten Hausbesitzer in keinem Weise benommen können, wenden diese Experten, die Herr Experte treffe, und diese die Abschätzungselemente, weil diese die gegebene Hausbesitzer wenigen im Betreff der Beschreibung als ein offenbar partheyen ihre Begründung findet und die öffentliche Diensteid mit dem eingetretenen gewesen ist, wenn bei der Abschätzung von Seiten mit der notwendigen Treue Examens nicht gewesen wird, die jedoch nur bei dem Beschreibungen, nicht aber bei dem Beschreibungen vorgenommen werden soll, wovon seinen Experten 18 Jahren als Mühlgrund Hausbesitzer Mühlgrund als in den festen Confinien und in den angrenzenden Vorbau beschaffenheit Gegenstand examiniert werden, als sei dem, daß Herr dem Beschreibungen nun andern Substanzen angenommen wird."

Troplong louage Art. 1792 Nro 995 u. 996.
Marcadé Art. 1793 Nro 1.
Zachariae Bd II § 374 Note 10. 11. 12 und 13.
Sirey - Gilbert Art. 1792 Nros 3. 4. 4 bis, 7. 8 u. 10.
Sirey 35. 1. 174 mit Note 1 von Devilleneuve.

In Betracht, daß der neuen Klagen conform Zeugenschaft principiis mit Recht verworfen sei:

1. bezüglich des Memorial sub Nro 2 und 4, des Ansatz des Hauptbubelages und des Abbruchkontrakt betreffend, da Appellant seinen bezüglichen Beweisbegehren nicht mit dem (Beweisführung) d: Beschreibung: „Appellant habe das so haben wollen" beseitigen können, wobei noch zu bemerken ist, daß einerseits Appellant wegen Baumängel verworfen noch verhalten sei, seine Beschädigung nur einen bauen Abtragsbetrag bloß, und daß seine Gegenbehauptung dritter Bauverständiger mündlich vernommen ist, wenn sich diese bezüglich die Beschwerde des Appellanten als begründet erweist;

daß dieselben 2, in Betreff des Memorial sub Nro 3 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 3, in Betreff des Memorial sub Nro 5 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 4, in Betreff des Memorial sub Nro 6 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 5, in Betreff des Memorial sub Nro 7 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 6, in Betreff des Memorial sub Nro 8 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 7, in Betreff des Memorial sub Nro 9 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 8, in Betreff des Memorial sub Nro 10 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 9, in Betreff des Memorial sub Nro 11 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 10, in Betreff des Memorial sub Nro 12 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 11, in Betreff des Memorial sub Nro 13 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 12, in Betreff des Memorial sub Nro 14 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 13, in Betreff des Memorial sub Nro 15 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 14, in Betreff des Memorial sub Nro 16 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 15, in Betreff des Memorial sub Nro 17 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 16, in Betreff des Memorial sub Nro 18 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 17, in Betreff des Memorial sub Nro 19 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 18, in Betreff des Memorial sub Nro 20 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 19, in Betreff des Memorial sub Nro 21 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 20, in Betreff des Memorial sub Nro 22 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 21, in Betreff des Memorial sub Nro 23 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 22, in Betreff des Memorial sub Nro 24 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 23, in Betreff des Memorial sub Nro 25 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 24, in Betreff des Memorial sub Nro 26 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 25, in Betreff des Memorial sub Nro 27 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 26, in Betreff des Memorial sub Nro 28 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 27, in Betreff des Memorial sub Nro 29 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 28, in Betreff des Memorial sub Nro 30 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 29, in Betreff des Memorial sub Nro 31 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 30, in Betreff des Memorial sub Nro 32 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 31, in Betreff des Memorial sub Nro 33 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 32, in Betreff des Memorial sub Nro 34 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 33, in Betreff des Memorial sub Nro 35 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 34, in Betreff des Memorial sub Nro 36 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 35, in Betreff des Memorial sub Nro 37 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 36, in Betreff des Memorial sub Nro 38 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 37, in Betreff des Memorial sub Nro 39 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 38, in Betreff des Memorial sub Nro 40 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 39, in Betreff des Memorial sub Nro 41 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 40, in Betreff des Memorial sub Nro 42 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 41, in Betreff des Memorial sub Nro 43 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 42, in Betreff des Memorial sub Nro 44 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 43, in Betreff des Memorial sub Nro 45 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 44, in Betreff des Memorial sub Nro 46 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 45, in Betreff des Memorial sub Nro 47 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 46, in Betreff des Memorial sub Nro 48 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 47, in Betreff des Memorial sub Nro 49 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 48, in Betreff des Memorial sub Nro 50 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 49, in Betreff des Memorial sub Nro 51 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 50, in Betreff des Memorial sub Nro 52 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 51, in Betreff des Memorial sub Nro 53 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 52, in Betreff des Memorial sub Nro 54 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 53, in Betreff des Memorial sub Nro 55 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 54, in Betreff des Memorial sub Nro 56 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 55, in Betreff des Memorial sub Nro 57 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 56, in Betreff des Memorial sub Nro 58 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 57, in Betreff des Memorial sub Nro 59 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 58, in Betreff des Memorial sub Nro 60 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 59, in Betreff des Memorial sub Nro 61 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 60, in Betreff des Memorial sub Nro 62 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 61, in Betreff des Memorial sub Nro 63 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 62, in Betreff des Memorial sub Nro 64 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 63, in Betreff des Memorial sub Nro 65 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 64, in Betreff des Memorial sub Nro 66 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 65, in Betreff des Memorial sub Nro 67 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 66, in Betreff des Memorial sub Nro 68 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 67, in Betreff des Memorial sub Nro 69 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 68, in Betreff des Memorial sub Nro 70 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 69, in Betreff des Memorial sub Nro 71 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 70, in Betreff des Memorial sub Nro 72 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 71, in Betreff des Memorial sub Nro 73 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

daß endlich 72, in Betreff des Memorial sub Nro 74 vorkommend die nicht wesentlichen Abänderungen und sowohl bezüglich wohlan- wie der neuen Klagen constatiert Appellant zeigte, daß die zur Beweisführung dieser Beschwerden vorgeschlagenen Klagen zu vage und nicht im Stande seien, den in denselben vorgezeichneten Klagen zu folgen, und nicht im Falle, daß in denselben vorgebrachten Thatsachen als bewiesen angenommen würden, den rechtlichen Begriff der Verjährung begründen würden;

In Erkenntniß, daß bezüglich der vorangeführten Klagspunkte des Nichtigkeitsrekurses, insbesondere jener der sub Nro 1 und 6 der ersten Klagspunkte die obangeführten Gesetzesstellen nicht in Anwendung gebracht sind, weshalb in dieser Richtung der Appellationsrekurs nicht Platz zu greifen hat, zumal der ersten Klagspunkte die Appellationsinstanz die vorschriftsmäßigen Verhandlungen gepflogen und dem Appellationsgerichte nichts anderes zu Lasten gelegt werden kann, als daß es nicht in der Lage war, die Nullitäten, welche der Appellant in der Berufung nicht ausdrücklich vorbehalten hat und als neu selbst anführt, daß der Richter, davon er keine vollständige Kenntniß erlangen konnte, sich von Amts wegen verschaffen müßte – dem finstra probatio probatum non relevat, und daß in specie der ersten Klagspunkte was nicht in der Lage war, die Nullitäten der schriftlichen von dem Appellanten vorgebrachten Berufungsgründen gelegen kann, wodurch ihm die vorgerufene Exzeptionsfrist um 8 Tage gehemmt soll.

In Erkenntniß, daß dasjenige die vorgebrachte Berufung in jedem Anbetracht unbegründet ist;

daß dem Appellanten zu seiner Entschuldigung auf seinem Antrage zugestanden wird, daß sich Appellant im Übrigen um so mehr auf seinen zweiten Antrag wegen Zuspruch, wovon alle Abhandlungen der Appellanten in der Klage und rechtlichen Anführung wollständig behandelt worden sind, beziehen kann.

Aus diesen Gründen

Inhalts des dem k. Appellationsgerichte, die einzuholende Berufung zu übersenden mit Gehorsam und Respect.

Gratzen am 27 Dez. 1863.

Gehorsam

Gratzen am 27 Dez. 1863.

1863 sind nachstehenden Kläger das Baues rotikalirten [illegible]

Allenfallsen Entschädigung anverlangte, während Appellant Ladung von das k. Bezirksgericht Zwettl am 12. Dezember 1863 anhängig machen ließ;

Z. 6. daß, nachdem eingewilligen die Entschädigungsantrag, bewirkte am 19. Dezember 1863 u. 18. Januar 1864 Tagsatzung, dabei Kläger, Appellat in seinem ersten Antrage, sich die in der Summation über rotikalirten 5 Klagspunkte, sowie auf seinen weiteren festen Klagspunkt berief, von Allenfallsen Entschädigung, resp. Herstellung der Verbindlichkeiten des Appellanten verlangte, sich die Klage bis dahin als vorerst einzustellig u. ungültig bis Austritt u. gütlich reconvenire, da Exzeptionen u. Schadenersatz verlangt;

Z. 6. das Bezirksgericht Gratzen die Klage die Rekursvorstellung gütlich, gerichtlich für die Klage u. von Allen über die Rekursvorstellung zu verkennen war;

Z. 6. über einzelnen Klagspunkte des Baues:

I. die 1. Zeichnung betreffend:

Z. 6. das Einkommen des Baues Franz Zeller [illegible] bis Ende Januar 1863, als die Einigungen über [illegible] fertig waren, hergestellt wurden;

daß bei Eingang des Baues Appellat die Verpflichtung hatte, das Zimmer taxfrei zu machen, von circa 4½ Meter mit Torf zu füllen u. sich zu erkennen, daß Verpflichtung aber nicht nachkam, wie im Appellationsschreiben Antrag vorher Zeichnung sich gegeben ist;

daß bis zum Sommer 1863 der Bau kaum Franz Zeller, [illegible] ein Hängewerk erhalten sollte; daß jetzt nämlich Appellat, weil das Hängewerk nicht gut [illegible] Abgang u. Zeichnung verlangte; daß jetzt Appellat die Errichtung der Zeichnung nicht verlangte; daß [illegible] Bauer [illegible] Schadenersatz für Zeichnung vor der

Rodfällung einkommen, mit den Amts-Bürgermeistern festgestellt worden wären;

daß Kläger jetzt, im Sommer 1863, behufs Herstellung der Limitanten des niedergefällten Holzes mittelst Niederlegung abermalen müßte, wie Kläger, die Kläger-Appellat genannten sind; daß aber diese Niederlegung nicht sind genügend bestätigten d. als Appellants diesseitige Niederlegung nachgewiesen, daß mit dem Remarkanten-Register, d. Limitanten sind nicht sichtgemäß, sondern mit Absicht falsch gemacht, d. Niederlegung eingebrachte Forst wieder abgetrieben worden sein."

Es war also, daß der Graben eine Länge von 31 Klafter hat, daß die obere Längenmauer nur die Höhe eines Torfwerks, die untere dagegen eine solche von 2½ Torfwerk erreicht, der Längenschnitt sehr tief d. abschüssig selbst ist, daß die Längseite des Grabens gegen den Berg senkrecht, nicht abschüssig, sondern vor der Abholzung rauh, fest war, so daß sie durch d. durch den Abgraben des Terrains, vorgenommene den nächstehenden war, ein leerer Raum, ein Graben von circa 2-3 Klafter Breite entstand, der sich nach circa 2-3 Klafter Tiefe verjüngte;

daß dieser Graben also vorher zu Herabkommen Lagerung Baumstämme d. daß der Graben einen Abfluß nicht hatte, das Wasser darin blieb, sich staute, in das Innere des Gebäudes, in das Nachbarhaus d. gegen den Berg gelegenen Grund eindrang d. die Holzfällung einkommen in einen Sumpf verwandelte; daß dieser Graben trotz allen Absperrungen d. Räumungen des Appellanten ein ganzes Jahr vom Sommer 1862 bis dahin 1863 offen blieb d. das Wasser einbringen half; daß sogar am Ende des Baues, des Nachbarhauses, ein Grundstücken (Baum) so ausgetrocknet war, daß das Wasser sich über den Graben staute d. daß Appellat, nach Besichtigung

DIENSTGAS-STEMPEL
14
Kreutzer

dieses Grundstückes im Frühjahr 1863 dort sogar ein Bäumer aufstechen, wodurch das Wasser abfließen konnte, so kam Appellant der keine Zeichen arbeiten zu errichten, sondern Klägermeister, selber Seite (Baum: erfüllt 1 Fl. 0 Kr. – 1 Fl. Kr:) endlich durch einen Graben gewarten ließ; d. daß Appellant also auf den Einwand, daß der Forst, mann in Klagschrift (muß ein Farbstrich) haben sich gestützt" – mit der Erinnerung begegnete, daß Appellat allein diesen Schuld sei: a. weil er das Holz nach dem Fällen gegen das Gesetz haben stehen d. dadurch die Testamente die Fällung nicht tief genug haben eingraben lassen d. b. weil wegen des Grabens das in denselben d. in das Nachbarhaus eindringende Wasser das Nachgeben der Testamente provoziert habe, – Appellat also die der richtigen Eingrabung des von ihm gemachten Holzes verschuldeten Nachteile nicht getragen, allein nachdem Sabei d. weil Appellat an obigem Grabe das Farbstrich, das kein Zeichen sich befindet, im Mai 1863 mit Holzern Graben angegeben hat, welche das Frühjahr d. Sommer hindurch der Luft ausgesetzt waren d. welche Appellat dann mit Wasser füllte, das ebenfalls nicht in den alten Boden des Farbstriches, sondern in die niedergefallene Forst das Nachbarhaus d. Hinein einen Weiher füllte;

d. d. daß Appellant sub I 1. 2 Januar Abschätzungen gegen Hinzugabe mais d. sub II da gegen mais das Forstamt obige Schätzungen sub 6 d. c. vorbot.

II. die Klagen gegen Nachbarhaus haben keinen Anfall, daß Wasser das Holz keinen Abzug, so bleibe im Innern d. war, schiedene selbe nimmer naß; viel für II muß man gegen den Kläger, daß Appellant hierüber den beantragten Beweis

davon Kenntnis;

III. die alsbaldige Abhaltung eines Augenscheines:

Z.B. das Bau- und Nachbarrecht sowie die Baupolizei, in mehrfacher Hinsicht verletzt seien; so z.B. durch die Errichtung des Wohnhauses Nr. 7 in der Nähe der Grenze, ohne dass der gesetzlich vorgeschriebene Abstand eingehalten worden sei; durch die Errichtung des Stallgebäudes Nr. 9 in der Nähe der Grenze, ohne dass der gesetzlich vorgeschriebene Abstand eingehalten worden sei; durch die Errichtung des Stallgebäudes Nr. 9 in der Nähe der Grenze, ohne dass der gesetzlich vorgeschriebene Abstand eingehalten worden sei; durch die Errichtung des Stallgebäudes Nr. 9 in der Nähe der Grenze, ohne dass der gesetzlich vorgeschriebene Abstand eingehalten worden sei;

dass Appellat alle Mauern, welche gegen seine Gründe, Appellat aber hierbei weiter nichts gethan, als dass er Hierzu nicht genügen; dass dem Appellaten nicht gestattet worden sei, die Mauern selbst zum Vergleiche vorzulegen, weil Appellat nur Baurichter

gestellt ist, daß diese Quermauer sich an, wo sie östlich vordere Langmauer stößt von der Letzteren, hinein markliche Ausbauung nach Osten macht, beigelegt hat;

daß also diese Mängel zugegeben sind, daß der Appellant seine Haftbarkeit bestritt:

a. aus der oben bei I angegebenen Gründen;

b. wegen der Klage von Appellaten zu beseitigenden Zimmermannsarbeit, worüber sich Akkordgarantie Ex. zu V 1.2.3 des Klägers enthält; daß darüber nicht sub I.4 u. II das Sachverständigen-Beweis erbot;

ferner daß das Urtheil a quo die Hauptklage als verjährig, bezüglich der Akkordgarantieklage aber nicht Verjährung erkannt hat;

ferner für Appellation, daß der erste Richter die meisten der reklamirten Fehler nicht jetzt schon als vom Appellanten anerkannt, hält, sondern als noch einer Expertise absonderlich bedarf hat;

daß der nämlich zu I, die Kostenfrage betreffend, die vom Appellanten sub I 1.2 u. II erbotene anderweitige Verhandlung u. Expertise für relevant erklärte, da gegnerte Ordonnanz des Prozesses wegen vorerst nicht die beantragte Expertise, konnte den Zeugenbeweis dem Appellanten aber vorbehalt;

daß der zu II u. IV, die Klagtheilung und den Abschlußkanal im Waschhaus betreffend, nicht vom Appellanten beantragte Expertise erkannte, weil Appellant diesen Klagpunkten widersprach;

daß der ebenso bezüglich der Fehler sub VI u. VII nicht die vom Appellanten verlangte Expertise erkannte, da offenbar den Zeugenbeweis vorbehielt;

Zu. daß Beamm also die Fehler sub I. II. IV. VI u. VII so Appellant einmal weise abhängig sind, - dann klar zu Ziffer - daß die appellantische Klage wegen dieser Fehler nicht als vorläufig abgewiesen werden konnte u. abgewiesen worden ist;

daß sie also nur wegen der abgewiesenen angenommenen Fehler sub III u. V. der Abschätzung u. des Abtrieb als vorläufig abgewiesen würde.

Ad. Zu. zu des Abschätzers u. Sachverständigen, der Appellanten vorgeschrieben nicht in Abrede gestellt hat, daß ein allgemeiner Sachverständiger die Fehler des Contractors nicht; die vices de construction selten muß; daß aber Täuschung, daß er in specie Fehler vom Appellanten gerügten vorfinden, nicht war behauptet; Anders kann eingesehen haben;

daß Beamm unfähig ist, einen Akkord des Sachverständigen, daß Appellant, der das Material zu stellen hatte, gutes, solides Material u. namentlich für die Kasten hatte, war behauptet; Anderes zu stellen hatte, der nur mit solchen Steinen eine wasserhaltende Grube gebaut werden konnte; andern Appellant weiter nicht, als die Verpflichtung zu gutem hatte;

daß die letzte Verpflichtung, die dem Appellaten erfahren, legt werden kann, daß nur dann die Basen könnte, daß der den Appellaten berechtigt erscheinen gemacht habe, daß Basen, er Quader seinen gelieferten sein u. daß Appellant, wenn er die gelieferten verbauen wollte, absolut nach seinen Comtenen gültig der Kunst machen haben müßte;

daß Appellant aber diese Verpflichtung nicht vollständig nachkam, daß Abtreten u. sub I bis 7 zu erweisen sich erhalten hat, mit welchen Klammern Fehler erkannt werden müßte;

daß auf Zeugenbeweis hier offenbar Statthaft, daß Appellant dann einfach die Klagkosten des Beamm verpflichtet; aber nicht mehr sämmtliche über, nehmen wollte;

F.b. daß wohl die Angezogenen Bücher, keine nicht absolut unbrauchbar, sondern manche mit Comment versehen wurden, nicht brauchbare u. vollständige brauchbare benutzbare als mangelhafte, aber nicht verglichen unter keine Kategorie gehören;

daß nun in Stunde des Appellaten die Feststellung tatsächlich klingt: „Es handelte sich zwar [illegible] keine, die nicht ganz verbesserlich sind u. vergütet werden müssen, ich verlangte, daß Appellant sie machen, ich versprach den Comment zu vergüten, - allein der Kaufmann Appellant dürfte daß nach dem Gesetze [illegible] nicht thun, an mein Versprechen, die Schuldscheine des Vergütens zu bezahlen, bin ich nicht gebunden" ff. „Appellant hat die Schuldscheine u. mir keine noch Entschädigung zu zahlen".

F.b. daß, wie schon bemerkt in Anzeige 1863, als Alles, alle Bücher fertig waren, nicht einmal der für die Korrekturen nöthige Comment vorhanden war u. daß Appellat nachher Klage, am 17. November 1863 den zum Vergütenwollen Büchern nöthigen Comment aus eigenen Mitteln liefern zu wollen erklärte; daß Appellat selbst mit der Theorie der besten Autoren Bescheid u. Bescheid, da man sieht aus der Thätigkeit des Kaufmanns, Appellant ist die Korrekturen in toto herzustellen, also nicht bloß die Arbeit des Vergütens zu bestätigen, sondern auch den Comment hinzu zu stellen hätte; daß demgemäß Appellat in seinem Anerbieten, den Comment zu liefern, sowie in der Abstreitung der gegnerischen Behauptungen in facto u. der Richtigkeit der daraus gezogenen Folgerungen selbst geliefert hat u. nunmehr bis zur Fülle Appellat, zur Fülle Appellant Fehl sein kann;

F.b. daß Appellat durch jeden beliebigen Maurer die Karten vergüten lassen kann, - gegen das Abbarmherzigkeitsgesuch des Appellaten war d. Appellant nöthigenfalls den Kommissar verlangt, daß alle Correcturen das Atelier selbst einhalten.

F.b. zudem, daß wenn Appellant selbst zum Vergüten, Appellat aber zum Commentstellen verpflichtet gewesen, darunter zu verstehen, daß wenn nicht, daß der Comment nicht gestellt, sondern verweigert wurde, Schluß relevant d. das Erbieten am 17. November ins Leben gerufen, da es die Klage erhoben u. die Thatsache nicht zum Commentvergütet nicht genügt war;

F.b. daß Appellat weiter die Richtigkeit des obigen Raisonnements, wonach behauptet, daß er in Akkordarbeiten Forderung verfolgt hat. Appellant habe ja die Bücher d. Correcturen unbrauchbar zurückgeliefert gehabt u. habe Schluß die Arbeit des Vergütens mit seinem Appellanten zu liefern, denn Comment, wenn hier in Akkordpreis nicht mitbegriffen war, besonders in Rechnung bringen können, daß nämlich die Arbeit des Vergütens keine Vergütung nöthig war, Appellat also im Klicite gegenstand, daß die Arbeit des Vergütens in Akkordpreis nicht inbegriffen, sondern vergütungspflichtig sei war;

daß er also, wenn er von dem Appellaten weitere Arbeiten, die nicht akkordirt waren, gewünscht haben wollte, er selbstverständlich sich verbinden müßte, den Preis dafür zu zahlen, daß er aber nach der Summation der Gerichtsurtheil, daß Appellat auf seine Kosten alle die Arbeiten machen, vergüten, die er daran verlangte;

F.b. daß nach den Grundsätzen der ordentlichen Gerichte jeder Kaufmann die Pflicht hat, gehörige Rechtsmittel gegen das Urtheil eines Gerichtes genau spezifizirt einzulegen, damit das Gericht wisse, was es eigentlich wolle, wenn es Ausdrücke, Behauptungen des Kaufmannes, die Anwendung finden sollen!!

Z.Z. gütan, daß die Bestimmungen der art. 1792 u. 2270 C.C. gar nicht passen, weil es sich gar nicht von einem édifice, oder von gros ouvrages handelt, die Scharfe Bank alle ein Innerndes Gebäudes, neben einander im Boden angebracht sind jeder ein Ganzes für sich bildet, das édifice nicht ausmachen u. die Bestandtheile desselben nicht sind, was sich daraus ergiebt, daß sie entfernt werden müssen, sobald ein anderes Geschäft in Gang betrieben wird.

Z.Z. daß Appellat, für die gesundene Benutzung des Garl Hauses seit Juli 1863", die zur Herstellung der Scharfe Bank Zahlung verlangt.

B. Z.Z. der Abtritt bekannt, daß derselbe im Akkorde gar nicht vorgesehen war u. erst ganz am Ende, nachdem alles Andere, zu der gestellt war, zur Sprache kam u. die letzte Arbeit bildete;

daß, wie schon oben bemerkt, Appellat im Juli 1863 dazwischen kommen u. der Langseite des Hauses befindlichen Graben über ganze Länge bis zur Thüre des Herb u. Waschhauses, circa 2-3 Klafter tief ausfallen die B. ausfallen haben müßte, weil er sonst nicht in das Herb u. Waschhaus hineinkommen konnte; daß der vorher schon existirte Ausfüllungsdamm hatte, am Ende des Waschhauses, da, wo der äußerste Grundstein lag, eine Mauer, deren Höhe von 2-3 Klafter von Fläche bis zur Oberfläche, diese äußeren haben sogar in einer Linie oder Tiefe mit dem Pflaster, in einer Tiefe von 50-60 Ctm. daß die Arbeit von Maurer Zerth gefertigt wurde u. später kamen die Grabenausfüllung in der Höhe dieser Mauer erfolgte, - so daß Beide die Mauer das Abtrittsfundament, der Ausfüllung entlang der hinteren Häuser neben denen markirt.

Z.Z. daß Appellat nun verlangte, daß Appellant den Abtritt erst die von ihm bestätigte Fundamentirung u. erst die von Zerth errichtete Frontmauer, sowie das Waschhaus anlegend, erbaue; daß Appellat sich gegenüber dazu sich, wo Fundamentirung u. ein

DIENSTLOS-STEMPEL 14 Kreutzer

gesondertes Klatsch bekannt, verlegt wissen wollte; Appellat aber auf seiner Arbeit bestand, weil die Arbeit schwierig, d.h. sein Gelt kosta, wenn der Abtritt zusammenstürze u. derselbe sie zusammenfalle!

daß Appellant nun auf Zerth's Mauer die Hinterwand u. dann, weil die Seite des Waschhauses die des Abtritts bilden sollte, neben mit dem Waschhaus parallel laufend Seitenmauer auf die appellatische Fundamentirung stellte, so daß Beklagter nun für diese Fundament des Abtritts haftet;

daß nun, weil die Fundamentirung nicht fest genommen war u. auf Zerth's Mauer drückte u. weil auf das vom Berge herab in die Ausfüllung getrungene Wasser nicht wirkte, - nicht bloß die vom Appellanten gebaute Seitenmauer, sondern auf Zerth's Mauer sich auf äußere Länge, was den Zusammenbruch des Abtritts verursachte;

Z.Z. daß nachdem Gesagten Appellant auf sich nicht für die Arbeiten Zerth's verantwortlich kann;

daß gütan der Abtritt ein taglose entgegnete und also ein selbstständiges, festes einziges Ganze u. mithin nicht unter die Bestimmungen der art. 1792 (édifice) u. 2270 (gros ouvrages) fallen kann;

Z.Z. schließlich, daß der Abtritt ein Ganzes ein taglose Z.Z. bekannt; daß Appellant auf nur diese Behauptung in seiner Antwort Z.Z. daß, wenn selbst die Anfertigung des Abtritts dem Appellanten zur Last liegen, doch nicht die ganze appellatische Klage, sondern nur soweit sie auf Zahlung des Taglohns für den Abtritt mit 7 Gulden gerichtet wäre, als vorläufig abgewiesen werden konnte, - da, wie gesagt von Anfang an nur das Wasch- u. Herdhaus allein im Akkorde stand u. Appellat noch nachdem Vollendung der Appellanten mit Erbauung des Abtritts begonnen;

Z.Z. gütan ist Verbauungen über und Wasserleitungen, daß Appellant den unter vorgesichtigen Gängen baues noch erbiethet;

Aus diesen Gründen

Gefallen etc dem k. Appellationsgerichte,

I. das Urtheil a quo zu reformiren, soweit es die appellantische Klage wegen der ausgebliebenen mangelhaften Beschaffenheit der drei Abtrittskasten u. der elf Farben, sowie wegen gänzlichen mangelnden Abtritts als vorläufig abgewiesen hat, dagegen mündlich vor Erkenntniß über die Hauptklage den Appellaten aufzugeben gefallen:

1. daß beim Lokalaugenschein der Kanin gegen Abtrittskasten u. Farben Appellant dem Appellaten wiederholt erklärte, die Kanin seien gezähmt u. würden das Abtreten nicht scheuen, Appellat wieder dasselbe andere wiederholt diesen; daß aber Appellat Lärm übertönend: „Alles gelieferte Material (Kanin) müßen wir annehmen, wissen darf übrigbleiben; ich habe das Geld dafür nicht gegeben, u. wenn die Leuten nicht haben, warte ich bis mir Einer was zahlen!“

2. daß beim Augenscheine vom 7ten März 1863 ungeachtet Appellat Probe mit dem Einen Abtrittskasten in Abschlag der Summe der Appellat zu zahlen hatte, Appellat allen diesen Einen Abtrittskasten Herbeigeschafft wurde, da Appellat allen diesen Einen Abtrittskasten nur annehmen; sowie daß Appellat alle Abtrittskasten u. Farben sofort annehmen aber Einen Kasten sofort u. nicht gestellt würde;

3. Hilfsweise, daß das Abtreten Barmherzigen in die Farbe u. Abtrittskasten, nach allgemeinem usus, sache des Appellaten, nicht aber des Appellanten war, sowie daß Appellant nur die Klage Kanin zu bezahlen gelogen u. die Abtritte gänzlich sofort in das Appellatische Eigenthum übergegangen hatte u. das Appellatische elf Farben u. die zwei Abtrittskasten noch gar nicht benutzt, sondern reservirt hat;

4. daß Appellat aber die Zweifel des Räubers u. dem Vergnügen des gesündlichen Grabens nachfallen ließ, um Ende das Abtrittshäuschen benützen, worin nach Eintreten der Vergnügung der Abtritt Werth von 2-3 Thaler u. der Farben von 50-60 Ctm. Salto nöthigen haben; daß der Hüter dem tiefen Graben nachfallen ließ u. nun, als alles Leidig war, verlangte, daß Appellant den Abtritt auf Werth Thaler u. seine Nachfüllung stelle, was dem nicht geschah; daß der Hüter Thaler nach Räubern sich bemühte u. den Zusammensturz des Abtrittes sämmtlich mitveranlaßte; daß die Abtrittsarbeiten in Lage. lose gestanden;

II. Verkünde zu Urtheilen, daß Appellant dem Appellaten der Litis pendenz halber nicht weiter ist: a. daß in Betreff der Herstellung des Abtritts u. Farben, nicht aber vom Abtritte die Sache war u. daß Beweis auf Stellantung des Lärms, Appellat dem Appellaten verfügte, den Abtritt auf die appellatische Grabenausfüllung u. Werth Thaler zu stellen; b. daß Appellant einen andern Klage vorrief, Appellat aber auf diese Klage mit der Erklärung beharrt, die Richtigkeit sei schwer, da müßte er sein, er kostet mein Geld u. wenn es zusammenfällt, so fällt es mir zusammen.“

III. Hilfsweise mittels Reformation des angefochtenen Urtheiles dem Appellanten bezüglich der acht Tochtermarken, der Sprünge zum unteren Ende des Hauses, wo sich das Abtrittshäuschen befindet, sowie bezüglich der Ablösung der Längenmauer nach dem Viereinigungsverbande u. der merklichen Abänderung dieser Mauer, - weiters zum weiteren Hinzugabemaße, dessen dem in voriger Instanz erhobenen, dessen zu erkennen:

1. daß Appellat ursprünglich beabsichtigte, dem Räuber für die zimmermannsmäßige Anhängemarken mit Thaler zu geben, - weßhalb dem Appellanten mit Rücksicht hierauf der Räuber schon im November 1862 unter der Hand, ehe das Bauen

Kosten gestellt worden ist: daß im Januar 1863 Appellat nicht einmal Holzarten Kosten im Zimmer der Gebäude angebracht hatte, mithin Verschuldungsstrafen im Mai oder Juni 1863 erst den Appellanten auferlegte, testamente für die erst Kosten zu machen; daß deshalb jetzt erst Appellat für die Testamente die Totalstellung wieder beseitigen hieß, trotz der appellantischen Gegenvorstellungen jedes dieser Aufgraben verweigerte;

2. daß sprachliche acht Testamente, weil nicht in Accord, in Anschlag nicht gestellt worden sind im Ganzen 15 Gulden Kosten betragen; gehört daß Erkenntniß zu verfügen, den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Für Anwalt Gintz:

Vollmar.

Zustellung in der Sitzung
v. 24 Dez. 1864.

v Kehl

Geschehen bey der mündlichen Verhandlung
v. 6 Febr. 1865.

v Kehl

bebaut, die Aufsicht der Förster, da müsse er sie verbaut mein Holz und wenn er zusammen fällt, so fällt er mir zusammen.

III. Rechtsgrundsätze mit Abstellung Referenten, daß angefochtenen Urtheil der Appellanten bezüglich der acht Testamente, der Strafung am unbaren Holz, daß Bauholz, wo sich daß Waldfrevel befindet sowie bezüglich der Ablösung der Lungenmäuer und den Warnungsverband und der unentbehrlichen Aufbringung dieser Mauer, – noch zum ergänzenden Zeugenbeweis, wonach den in voriger Instanz verbotenen, Beweis zuzulassen:

1. daß Appellat in gründlich beanstandigt, den dem für die Zimmerarbeit ein Hängewerk mit Eisen zu geben, – weshalb dem Appellant mit Rücksicht hierauf den Bau schon im November 1862 unter Aufsicht, ohne daß ein Zeugzeichen gefertigt worden ist, daß im Januar 1863 Appellat auf einmal hölzernen Pfosten im Zimmer des Gebäudes angebracht habe, um bis die Verschuldungsstrafen im Mai oder Juni 1863 erst den Appellanten auferlegte, testamente für die erst Kosten zu machen; daß deshalb jetzt erst Appellat für die Testamente die Totalstellung wieder beseitigen hieß und trotz der appellantischen Gegenvorstellungen jedes dieser Aufgraben verweigerte;

2. daß sprachliche acht Testamente, weil nicht in Accord, in Anschlag nicht gestellt worden sind im Ganzen 15 Gulden Kosten betragen; gehört daß Erkenntniß zu verfügen, den Appellaten in die Kosten der Appellinstanz zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

Der k. Advocat f. Angelt Gulden beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die angebrachte Berufung zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Jedenfalls resultirt gegenständlich aus dem angefochtenen Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes in Zwittau vom 27. August 1864, Zahl [illegible]:

1, Die Löschung des Pfandrechtes auf der Realität Nr. [illegible] in [illegible] wäre, weil festgestellt, daß Appellant seinen entgegenstehenden Verbindlichkeiten keinen Wagschein mehr vollständig erfüllt habe;

2, Dagegen Klagebegehren, soweit sie sich auf die Löschung des Pfandrechtes, nämlich die Pfandrechtsklage (Klagsklage und Forderung), des Ablösungscapitals im Betreffen und der Interessen Obligation bezogen, für inconstitutionell erklärt worden;

3, Die von dem Appellanten zur Aufrechterhaltung seines Recurses ausgeführten Beschwerdegründe angegriffen und sindet das Erkenntniß auf Abänderung des von dem Appellanten sub Nro 1. 2. und 4 seines Klagebegehrens [illegible] Punkten gefällten Urtheiles, in Specie Löschung des Pfandrechtes, ob diese von dem Appellanten behaupteten Umstände – Non Betreffen – nicht erwiesen sind – auch die von ihm behaupteten unentgeltlichen Leistungen für das Pfandrecht selbst Forderung und Interessen, wobei zugleich dem Appellanten eingeräumt wurde, die Kosten dieser Beschwerdeführung nach Billigkeit selbst zu bestimmen.

Gegen dieses Urtheil hat Appellant die Berufung ans Oberlandesgericht ergriffen, dasselbe abgeändert und seinem Begehren gemäß erkannt.

1, bezüglich des ersten Beschwerdepunktes, daß zu den Betreffen gehörende Interessen, daß es sich für sich und in seinem obigen Beschwerdepunkte sub 1. und 2 angeführten Gründen nicht angenommen werden könne, weil Appellant dieselben selbst anerkannt habe und dieselben eine gerichtliche Aufkündigung nicht erforderlich wäre, wenn sie nicht

Einmal gezahlt wurden, was Appellant, welcher nicht der Verpflichtung dieser Klage beigetreten sein, selbst bestreiten müßte. Es sondern sie dieselben sind nicht von [illegible] der Constitution oder des Gesetzes vom Jahre 1862. C.c., dieses auf der von ihm angebotenen Sicherheit rechtmäßig und zulässig sei.

2, sei auch der eingeklagte Betrag kein Capital im Sinne des Ges. 1862 z. 2270 C.c., überdies sei derselbe noch unbestritten als der gezahlte Betrag [illegible] worden, daß von gegnerischer Seite, der Klage [illegible] wurden, sie [illegible] Betreffen nicht in soweit sie auf die Zahlung der Zinsen für den Betrag des Ablösungscapitals basirt sind ohne rücksichtlich der Zahlung des Betreffes und Interessen, selbe als nunmehr vollbracht werden können. Indem selbe sei ohne auf die Forderungsrecht des Appellanten für Eingang des Ablösungscapitals auf das in dem Erkenntnisse sub I. 4. aufgeführten Objekte, welche Sicherheit zulässig und erkannt sei, rückzustellen.

3. endlich auf Appellant die auf seinen obigen Antrag sub No III vorgelegten Beschwerdepunkte gehalten und [illegible] dem seine verfassungsmäßigen Einwendungen zugelassen zu werden.

Appellant suchte demgegenüber die vorgenommene Entscheidung in allen Punkten zu bestreiten und anerkannte insbesondere:

ad 1. daß die bezüglichen fraglichen Klagspunkte des Appellanten einmal, überdies auch inconstitutionell seien, weil sie Communisten und Zwecke, dem Zwecke entsprechenden Verbrechen, und der eingeklagten Sicherheit Einzahlung auf gesetzlich vom Ges. 1862 C.c. zulässig sei, weil sich Appellant zur Zahlung seiner Verbindlichkeit dem Verbündnisbaron sehr verpflichtet könnte.

ad 2. daß auch die seine von dem Appellanten gegnerischen fraglichen Klagspunkte einmal und inconstitutionell seien und sich die bezüglichen vorgebrachten Entscheidungen nicht [illegible] können, sind schon Gründe nachgiebig.

ad 3. daß bezüglich der für gegnerischen gegnerischen Beschwerden Gründe nicht da sollen sei.

Factum.

Inhaltes notariell errichteten Klagslibells sind dem ausgehobenen Protokolle sub L. Lazi-Klagwirthes in Zwischenraum vom 29. Novizil 1864, diese wie folgt:

1, Die Forderung des Klagsführers als wesentlich abgewiesen würde, weil festgesetzt, dass Klagsführer seinen zweckmässigen Anbindlichkeiten keinen Ausweis gegeben und vollständig nicht erfüllt habe;

2, Sagten Lawai-Anbietern, soweit sie sich auf die Mauth des Kaibaumes, nämlich die Mautbefreiungen (Klagsbeilagen und Inhalt), den Ablaufstonnel im Meeresgrund und den projektirten Obstill betreffen, für inexistent und nichtig erklärt würden;

3, Die von dem Klagsführer zur Ausführung seiner commerziellen Klagen benutzten Lagerhäuser ausgenommen, sind dem Lagerhaus und seinen Lawai-Anbietern sub Nro 1. 2. und 4 festgesetzten 1½ Zollzoll gemäss festlichen Entrichtung, in specie Verübung entsprechen, ob diese dem Klagsführer bezüglichen Abgaben – von Waaren zu erheben – auf die von ihm benützten Anstalten – Lagerhäuser und Lawai-Anbietern selbst Anwendung finden sollen. Die Klagsforderung wurde sodann als unbegründet abgewiesen werden.

Gegen dieses Urtheil legte Klagsführer die Berufung an und meldete sogleich die Absicht an, seine Berufung sub Nro 1. 2. und 4 gemäss Klagsbeilagen und Inhalt begründen zu wollen.

Klagsführer führte diesen die negative Feststellung in allen Punkten zu Recht und wendete sonders:

ad 1. Dass die bezüglichen festlichen Abgabenbestimmungen des Klagsführers unwesentlich, abwendbar und inexistent seien, weil sie Contumazien und Zwangsmassregeln gegen Waaren, und der ausgehobenen Lawai-Artikel zum Zwecke haben, und der ausgehobenen Lawai-Artikel nur zufällig und Obst. 1341 C.C. ungültig sei, weil sich Klagsführer zur Haltung seiner Lagerhäuser-Artikel den Verbindungsbau-Lawai selbst verpflichten könnte.

ad 2. Dass auch die sein von dem Klagsführer gemachten festlichen Abgabenbestimmungen inexistent und inexistent seien und sich die bezüglichen negativen Entscheidungen selbst Commissar diese eben Gründe nichtig.

ad 3. Dass bezüglich der für gültig gemachten Lagerhäuser Klagen der selbe sei.

Summa gegründet wurden, was Klagsführer, welcher auf den Anwendung seines Klagsbegehrens beharrte, selbst beizupflichten hatte. Es sondern sich für dasselbe sein nicht von festlichen Abgabenbestimmungen oder den Lehnsbrief des Grafen des Obstill. 1792 C.C., dessen dass der von ihm angebotene Lawai-Artikel inexistent und zulässig sei.

2, sei also das niemanzüglich Obstill kein Lehnsbrief im Sinne des Obst. 1792 n. 2270 C.C., überdies sei derselbe noch unstatthaft, als der gegen den Lehnsbrief gerichtete Einspruch, im Verlaufe zurückgewiesen worden, dass nur festgestellt Inexistenz, dass die Klagsforderung nur insoweit für sich auf den Lagerhäuser des Obstills bezogen, nicht ausdrücklich den Lagerhäuser des Hafens, sonst als unwesentlich erklärt werden könnte. Insbesondere sei aber auch die Lehnsbriefe des Klagsführers für den Obstill und den in dem Lawai-Anbietern gegründeten sub L. 4. aufgestellten Grundsatz, welcher Lawai-Artikel zulässig und inexistent sei, zurückgewiesen.

3. wurde von Klagsführer die auf seinen obigen Anbietern sub Nro III. aufgestellte Lagerhäuser-Haltung und Verbindung zu dem seine widerrechtlichen Zwangslawai-Artikel zugelassen zu werden.

Klagsführer führte dagegen die negative Entscheidung in allen Punkten zu Recht und wendete sonders:

ad 1. Dass die bezüglichen festlichen Abgabenbestimmungen des Klagsführers unwesentlich, abwendbar und inexistent seien, weil sie Contumazien und Zwangsmassregeln gegen Waaren, und der ausgehobenen Lawai-Artikel nur zufällig und Obst. 1341 C.C. ungültig sei, weil sich Klagsführer zur Haltung seiner Lagerhäuser-Artikel den Verbindungsbau-Lawai selbst verpflichten könnte.

ad 2. Dass auch die sein von dem Klagsführer gemachten festlichen Abgabenbestimmungen inexistent und inexistent seien und sich die bezüglichen negativen Entscheidungen selbst Commissar diese eben Gründe nichtig.

ad 3. Dass bezüglich der für gültig gemachten Lagerhäuser Klagen der selbe sei.

Der Mandatar protokolliert und den Appellationsakten der Parteien. Er fragt sich nun:

1. Ob und in wie weit der von dem Appellanten bezüglich des Mezzurbesitzes angebotene Zeugenbeweis unstatthaft zurückgewiesen und daher nichtig ist?

2. Ob Jemand über vorgenommene Abschätzungen zu vernehmen und die Entscheidung des Gerichts, welche jetzt die Schätzleute als normirig abgegeben sind, aufzuheben ist?

3. Ob Jemand über die wahre Beschaffenheit des Appellanten, unter Abweisung seiner bezüglichen Einwendungen, vernommen als überflüssig abgewiesen sind?

4. Ob nicht auch die Parteien zur wahren Angabe der Sache in der Lage ganz zurückzuweisen sind?

5. Was schließlich der Kosten zu nehmen ist?

G. Gulden

Ist dem appellantischen Anwalte, Herrn Gink, zuzustellen.

G. Gulden

№ 662.

Zustellung.

Heute den achten März 1865. Auf Ansuchen des Hr. Gulden, Anwalt des Appellaten Carl Leinenweber;

habe ich Unterschriebener Carl Martin Hasemann Hr. Landesgerichtsbote am Hr. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken dasselbst requisit. dem Herrn Gink Hr. Zust. 38 Anwalt des Appellanten Franz Fleischer, auf seiner Kop. 12 Kanzleistube Zweibrücken wohnend mit einer gerichtl. Reg. 07 46a Abschrift vorangehenden Actenstückes und dieselbe immit Akte zugestellt. Kosten 46 Rapp.

Hasemann

№ 2646 Registrirt zu Zweibrücken den dreizehnten März 1865 fünfhundert Zwanzig Bd: 123 fol 86. Ohne Gebühr

Kgl. Landesgericht

№ 4961 des Rolls.

Speyer 31. Juni 1865.

Vorg. v. 6. Juli 1865.

DIENSTLOSS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für Carolina Haas, ohne Gewerb in Neustadt wohnhaft, als Ehefrau des Jacob Franck, Metzger in Neustadt wohnhaft, Beklagten Contestations-Klägerin und Contestations-Antwortin und Appellantin an einem Theile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom fünfzehnten Juni 1864,

gegen

Jemanden Jacob Franck, Appellaten, wohnhaft dann des Königl. Advocat-Anwalts Gulden.

In Betreff, daß dann Theile des Königl. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 15. März 1865 die Ehescheidung dem Beklagten Theile zugelassen wurde;

daß Statt der Ehetrennung und Vermögensabsetzung ihrer abgetheilten Güterungsgemeinschaft von Adam Neumayer in Neustadt, wurden Beklagten Contestationen angeben wurden, wie dann Gerichts in appellatorio jedoch nun zum Beweise kommen soll.

In Betreff, daß Beklagten Franck sich im Jahre 1860 mit Jemanden verheirathet, welchem sie im Jahre mit Ehevertrag von Adam Forster in Dürkheim vermöge hatten, vermöge die Trennung und Absetzung ihrer Gütergemeinschaft begehrten;

daß jedoch Klage dahin anhängig, ob bei der Scheidung dem Vermögensabsetzung der Artikel des Code civil der französischen Rechte in Anwendung zu bringen sind; da nach Artikel Code 1443 Frau 2/3 der Frau 1/3 dem Vermögensabsetzung zufallen, während nach Landesrecht Gesetz jedem Theil die Hälfte zukommen soll. cfr. 1471. 1499 Cod. civil;

daß noch sich also endgiltig darum handelt, welches dieser Systeme sei bei der Trennung ohne die Scheidung der Vermögensabsetzung gemeinschaft in Anwendung zu bringen.

In Erwägung, daß das Bezirksgericht zu Frankenthal durch

des angefochtenen Urtheils sich darüber aussprechen, daß das abgelegte Geständniß eine Ehescheidung sich einfach und daß es genügend sey, es könne und müsse [illegible] der Ehemann nämlich verurtheilt werden sey, und demnach dem Ehemann 1/3 der Ehe-
mündigen Güter zufallen.

In Erwägung, daß es ein Recht gibt: locus regit actum d. h.
daß bey Streitigkeiten der Gatten, wo nicht etwas ausdrücklich verordnet, muß
in jeglichem solchen Umstande Rücksicht genommen werden; indem die
Formen, welchen sie in Akten nicht eine Abänderung bestimmt
haben, jene angenommen werden, als Gültigkeit für diejenigen Verfügungen. Voyez les lois et les usages qui régissent leur convention dans le pays où elles contractent
art: 1135. 1159. 1160 Cod. civ.
Merlin Répert. t. IX re Preuve sec. II § 3. art. 1
t. XVI re Loi § 6 № 6
art. 47. 170. 999. chap. II
Paraton t. I sect. V № 91.

In Erwägung, daß dem Ehemann wegen der Hauptsache des C.
C. nämlich gemäß, seinen dargethanen Ansprüchen und Gesuch,
nämlichen in gerechten Zügen der Ehemann 1/3 gemeinschaftlichen
Vermögens mit seiner Ehefrau, die Ehefrau der Ehemann 2/3 gemeinschaftlichen der Hauptsache des dem Ehemann zufallen; und
dieß 1/3 dem Ehemann 2/3 eigentlich zufallen in einem
Code dans le recueil de Gallo 1825 I 311,
wonach nur 1/3 gemeinschaftlichen Vermögens verfügen, qui tendrait à faire des conventions matrimoniales un statut à part, une espèce de loi privée, qui selon les conventions des parties auraient effet partout et toujours
etc.

In Erwägung, daß über die Klage: ermittelnd Gesetz soll und gemäß
seine seine Ehemannschaft -

I daß, wer dem Ehemann verurtheilt sey?
II daß, wer die Gründe dem Ehebruch gemäß sind?
III daß die domicile matrimonial d. h. das Leben wo die
Ehegatten nach ihrer Verheirathung Wohnsitz nehmen?
genau nach gemäßen Meinung dem Gesetzbuch gemäß dem
französischen Code civil Gesetz;
daß die Entscheidung dieser Klage nun Recht dem Interesse entsprechen

№ 4961 d. R.

Urtheil
für

Jakob Frank, Müller in Neuweyd wohnhaft, Appellant
gegen
Caroline Maas, ohne Gewerbe in Neustadt wohnhaft
Gefindinnen Gegenwärtig der vorgenannten Jakob Frank
Appellanten wegen Ehescheidung d. d. Landgerichtsrath
in Frankenthal vom 15. Juni 1864, Kläger der k. Ober-
hof-Anwalt Golsen anwesend

In Erwägung, daß Appellant Jakob Frank in Zibliß
im Herzogthum Zweibrücken, woselbst seinen Ursprung
wohnhaft, geboren wurde, ebendaselbst zur Zeit seiner
Verheirathung mit der Appellantin, damals ebenso in
Zibliß wohnhaft, am 24. Juni 1840 wohnhaft und ver-
jährig war, daß seinen gewerblichen und gewerbsmäßigen Lin-
gen sich der Hauptsache nach, wie sie der Parteien sind, wovon zu-
vor dieser seinen neue Ehegattin von Nobis Kloster
in Zibliß vom 21. Juni 1840 verschlossen worden war,
in Zibliß hinzugezogen und hierher abgeschlossen worden
ist. Zibliß daher das domicile matrimonial war, wo-
selbst die Parteien bis in das Jahr 1849 gewohnt haben
und dann nach Neustadt an das Gemeinde übergesiedelt sind, wovorauf dann Appellant in das 1850 ge-
hörige seinen und damen von Zibliß gebrachten Fa-
mobilien und von gewerblichen und für seinen
Gütern in Neustadt wohnhaft sind.

Daß diese ehe Klage die im August 1863 stattgefun-
dene Scheidung aufgehoben worden ist und daß die Ehe-
gemeinschaft der Widerbeklagten für unseren Landgerichtsrath
Appellantin für unseren Landgerichtsrath
geben, von denen die wegen allein Gegenstand das
Scheidungsverfahren ist und die wegen beziffert:

„Ob die Ehetrennung der zwischen den Parteien bestandenen
Ehegemeinschaft gemäß gesetzlich von dem Gesetze der

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

Vidi 31. Jan 1865.
Vidi s. d. 6 Febr. 1865.

domicile matrimonial, dem jüngsten, sowohl der Ehemann 2 Drittheile, die Ehefrau ein Drittheil sein, sowie zu beziehen seyen, oder wenn dem jüngsten Ehegatten, wenn sich die Gütergemeinschaft in 2 gleiche Hälften theilt, stattzufinden habe?"

In Erwägung, daß der ersten Frage durch den Inhalt des §. 1387 des Code civil genügend begegnet ist, indem sich aus dem Ausdrucke „Gütergemeinschaft" von selbst ergibt, daß sich dieselbe nach Maßgabe der Bestimmungen des Code civil zu regeln habe;

In Erwägung, daß die zweite Frage durch die §§. 1388 und 1389 des Code civil dahin beantwortet ist, daß, wenn nichts Anderes durch Ehevertrag festgesetzt ist, die Gütergemeinschaft mit dem Tage der Eheschließung beginnt;

In Erwägung, daß die dritte Frage durch die §§. 1390 und 1391 des Code civil dahin beantwortet ist, daß, wenn nichts Anderes durch Ehevertrag festgesetzt ist, die Gütergemeinschaft mit dem Tode eines der Ehegatten aufgelöst wird;

In Erwägung, daß die vierte Frage durch die §§. 1392 und 1393 des Code civil dahin beantwortet ist, daß, wenn nichts Anderes durch Ehevertrag festgesetzt ist, die Gütergemeinschaft mit der gerichtlichen Scheidung der Ehe aufgelöst wird;

In Erwägung, daß die fünfte Frage durch die §§. 1394 und 1395 des Code civil dahin beantwortet ist, daß, wenn nichts Anderes durch Ehevertrag festgesetzt ist, die Gütergemeinschaft mit der gerichtlichen Trennung von Tisch und Bett aufgelöst wird;

In Erwägung, daß die sechste Frage durch die §§. 1396 und 1397 des Code civil dahin beantwortet ist, daß, wenn nichts Anderes durch Ehevertrag festgesetzt ist, die Gütergemeinschaft mit der Verschollenheitserklärung eines der Ehegatten aufgelöst wird;

In Erwägung, daß die siebente Frage durch die §§. 1398 und 1399 des Code civil dahin beantwortet ist, daß, wenn nichts Anderes durch Ehevertrag festgesetzt ist, die Gütergemeinschaft mit der Trennung der Güter aufgelöst wird;

In Erwägung, daß die achte Frage durch die §§. 1400 und 1401 des Code civil dahin beantwortet ist, daß, wenn nichts Anderes durch Ehevertrag festgesetzt ist, die Gütergemeinschaft mit der Auflösung der Ehe aufgelöst wird;

In Erwägung, daß die neunte Frage durch die §§. 1402 und 1403 des Code civil dahin beantwortet ist, daß, wenn nichts Anderes durch Ehevertrag festgesetzt ist, die Gütergemeinschaft mit der Auflösung der Ehe aufgelöst wird, daß sich die Gütergemeinschaft also auf die bloße Errungenschaft, welche die künftigen Eheleute durch gemeinschaftlichen Fleiß und gute Wirthschaft, sowie auch mit den Einkünften ihrer gemeinschaftlichen Vermögen während der Ehe wirklich machen, beschränkt;

In Erwägung, daß demnach der Ehemann für damit beauftragt ist, von der Gütergemeinschaft der in zweifelhaften oder streitigen Fällen einzelnen Vermögen (Mobilien wie Immobilien) Inventur zu errichten und damit die Errungenschaftsgemeinschaft zu theilen;

daß derselbe ohne seine Disposition über die fraglichen Theilung der Errungenschaft, insbesondere auch über die Ausscheidung, welche hinsichtlich allen nicht dem Ehemanne vorbehaltenen Rechten des gemeinschaftlichen Ehemannes in Gemäßheit der Convention adoptirt und dabei noch wirklich bisher, den Wohnsitz des künftigen Ehemannes, als domicile matrimonial beizubehalten habe;

daß dessen nicht entgegenstehe, daß der Inhaber der Conventionen Ehemann in seinem domicile matrimonial, dem der öffentlichen Niederlassung und des Etablissements der Eingetragenen wirksame Anordnungen und zum Vollzuge finden sollen, sowie auch in Anbetracht mit dem an seinem Orte geltenden Landesgesetze vollzogen und bei etwaigem Zweifel über Sinn und Bedeutung einer Disposition entsprochen werden müßte – wie dies der ersten Frage mit vollstem Rechte entgegenstehe – und dies um so mehr, als dermal die Eingetragenen noch nicht mit einem gesetzlich bestimmten, ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu verlegen und in die Heimath zu verlegen, wie dies nach §. 9 derselben spätestens geschehen ist, und als ein conventional Aufenthalt nicht, daß das nämliche für die gesetzlichen Obliegenheiten dieses gegenstehen

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Anerkennung eines fürs Land Gesetz (législation) positiven Rechtsverhältnisses und Abschluß der Gesetzinvolui Abänderungen muß notwendig Raum und für die ganze Dauer der Ehe festgehalten werden, wovüber nur ein Zweifel bestehen kann. Code civ. Art. 894. 1395 u. 1396.

Zu Lemma II in fine, daß als neue jetzt sowohl neue Ehe-Verträge, als auch alten französischen und dem neuen französischen conformen Rechte, gültig errichtet und vollzogen ist: daß im Fortwandeln von Abänderungen Gesetzgebung der domicile matrimonial die natürlichen Rechtsverhältnisse anerkennen muß und als die gleichförmige Convention des Gesetzes zu betrachten ist und daß bis zum Beweis des Gegenteils der Wohnsitz des Ehemannes zur Zeit des Eheschlusses als der domicile matrimonial gilt, daß er sich mit jener Anerkennung ipso jure der neuen domicile gültenden Gesetzgebung unterwirft, wie sie dann auf nicht allein den Wohnsitz des Mannes, sondern auch seinen Status zu setzen hat und sie bis zur gesetzlichen Auflösung unverändert, wenn der Ehemann Bürger ist. Code civ. Art. 191. 108 und 214, Einleitung z. zur Anwendung 3 und 6.

Daß diesen Rechtsprincip auf die Klausel der Form stimmt, sich auf innere Solemnität bezieht und ebenfalls auf der gesetzlichen Fortleitung des Gesetzes beruht, da neue solemnität angenommen muß, daß die selben, wenn auch in soweit sie nicht gesetzlichen gegenteiligen Bestimmungen, der Absicht der Ehe, der Gesetzgebung des Landes, wovon sie ist domicile matrimonial maßgebend, für die Gültigkeit der Ehe-Verträge ist genügen, — wobei es völlig gleichgültig ist, von welchem Orte die selben gültig sind errichtet und etwa auf einem Ehemalsbau gültig sind abgeschlossen und etwa auf einem Ehemalsbau gültig sind errichtet, indem dieses nur für die Form ungültigen Grunde gilt, für die nicht zutrifft.

sonnen aber die bestandene Gesetzgebung, wenn sie bis die domicile matrimonial zur Fortsetzung und Fortwandelung gilt;

Lex 63 D. de judiciis.

Merlin rep. v° loi § VI N° II.
v° conventions matrim. § II pag. 806. N° 5, in specie p. 829, 830 und 831 der neuesten Ausgaben von 1827.

in Rechtsprincip, welches, wie Merlin l.c. pag. 832-834 anerkennt, bei allen civilisirten Nationen Anerkennung gefunden hat.

Zachariae Bd I § 31. Not. 10.
Demolombe tome I N° 87.
Troplong contr. de mariage Not. 1387. N° 33.
Duranton tome 14 (Fortsetz. Bürg. tome 8) N° 88 und 89.
Sirey-Gilbert Not. 1387. N° 9. Not. 1393 N° 1.
Rep. gen. zum Journ. Pal. v° communauté N° 29 und 45.
Grady Entscheidungen des Cassationshofes Corpus. versch. T. 95.
Arrêt c. cass. vom 29. Juny 1836. Sir. 37. 1. 437.
" " 29. Juni 1842. Sir. 42. 1. 975.
" " 7. Febr. 1843. Sir. 43. 1. 282.
" " 25. Januar 1843. Sir. 43. 1. 247,
welches in terminis entschieden hat:

„Attendu sur le 3me moyen, en droit, que suivant les lois, la jurisprudence et la raison, les époux sont réputés adopter la loi du domicile matrimonial soit pour servir à interpréter les conventions matrimoniales, soit pour y suppléer au besoin."

Arrêt c. cass vom 4. März 1857 im Journ. Pal. v. 1857 p. 1143.
Paris v. 15. Juny 1853 im Journ. Pal. v. 1856, I. 482.

In Entwurf, daß die von der Opposition vorgebrachte in Grundsatz: locus regit actum, über von den früheren förmlichkeiten eines Rechtsgeschäftsbezirk, wie dies auch die Art. 47. 170. und 999 C.C., worin derselbe seinen Ausdruck gefunden hat, bestätigen.

Zachariae Bd I § 31. Nro 5.
Merlin rep. vo loi. § VI Nro VII. = VI.
Demolombe tome I Nro 106.

In Entwurf, daß es auch von einigen früheren einzelfall ist zu berücksichtigen, daß auch die deutschen Gesetze unserer Art. 3. C.C. Lois Statut réel annoncé hat, die für überall und in allen Ländern als Ausnahmsbestimmungen strengen Interpretation sind zu unterwerfen (Art. 1387), voraussetzt, daß dasselbe nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widersprechen, dass sie durch ausdrückliche Bestimmungen oder durch die bezüglichen Landesgesetze vorgeschriebenen deutschen Gesetze unterstellt überall und für alle Engländer sind gemeinschaftlichen Anordnungen seinen Anordnung finden müßt, wie dies auch von französischen oder civilisten Autoren und Arrêts als zweifellos feststehend anerkannt ist.

F resp. zu folge Schreiben des königl. Justiz Min. v. 6. Juli 1865 G. G.

In Entwurf, daß der Einwand, daß der Ehemann in Preußen domicilirt wäre, nicht begründet, für die Frau nicht maßgebend sowie das deutsche Gesetz, in specie den Art. 1474 C.C. über die communauté légale zur Anwendung zu bringen, wie dies schon oben erörtert ist und worüber sich Merlin l.c. und das citirte Arrêt c. cass. vom 25. Januar 1843 expressis verbis aussprechen haben,

daß daher auf die Art. 159 und 1160 C.c., welche auf den conventionellen fall nicht passen und keine Anwendung finden können, nicht die Anwendung des Art. 1474 C.c. auf den gegebenen fall zurückgeführt werden können, worüber sich Merlin rep. vo loi § VI Nro II, welche auf den Grundsatz

Art. 1159 C.c. auf seinem principe Bezug nehmend fort, pag. 129, also ausspricht:

„Ce principe admet pourtant une modification par rapport au contrat de mariage, et elle consiste, en ce que ce contrat étant toujours censé passé, non dans le lieu où le mariage se célèbre, mais (comme le decide la Loi 65 D. de judiciis) dans celui où les époux se proposent en le célébrant, de fixer leur domicile, et que l'on appelle, par cette raison, le domicile matrimonial, c'est par la Loi de ce lieu que l'on interprète les conventions nuptiales, et que l'on y supplée, s'il n'en a pas été rédigé par écrit."

Ebenso Zachariae l.c. Bd I § 31. Note 10.

In Entwurf, daß dem auch die Berufung sowie auf begründet ist;

Aus diesen Gründen

Gutachten es dem K. Appellationsgerichte, die einzulegende Berufung zu verwerfen mit Geldstrafen und Kosten

G. Gulden

Gesehen p.p.q. in der öffentlichen Sitzung vom 19ten Dezember 1864.

Delbrück

Gesehen am 31. Januar 1865.

Delbrück

ist, unterliegt selbstverständlich den circumstances variierenden Gesetzen;

Desgleichen, wenn wir den bisherigen Grundsatz: locus regit actum im Auge behalten, wenn in concreto nicht nur im Zweifel sein Recht, dann

ad I) in Hinsicht, daß der Eheverlöbnis übereinstimmenden Gesetzen der Cod. civ. vorzüglich kundig;

ad II) daß sämtlichen Gästen der Trauungsakt in ihrer Heimat, Verlobung wenn stattfand, geläufig sind; in Hinsicht der Verlobung nicht notwendig und meist wenig Bedeutung wenn Gäste wenig über Heimat, Trauungsakte wenn überhaupt vorhanden.

ad III) daß zwar der allgemeine Eheverlöbnis als domicile matrimoniale den Code Bibliz (Rheinpfalz) vorzuziehen, daß damit selber mit nichten irgendwelches vorteilhaft fällt, daß die deutschen Gesetze über Trauungsakt, Eheverlöbnis, Ehe (Ehelos) zum Abschluß kommen sollen; denn, wenn der bisherige Grundsatz sagt: die zu Eheleuten gehören in den Wohnsitz des Verlobten zu verbleiben und in Bibliz trauen und vinculum zu lösen, so hinsichtlich folgendes als eigene Ehegesetzgebung, so will in Hinsicht damit vorhanden vorhanden; wir wollen zwar unser domicile matrimoniale in Rheinpfalz nehmen, allein gewerbe Angehörige, gewerbe zu diesem Zwecke, vorübergehend wenn unser contrat de mariage in der Rheinpfalz, damit sie hier Zweifel darüber besteht, vorliegen Gesetze, wenn unsere Trauungsakt angeht, Anderung gegen soll.

Die Eheverlöbnis, daß Formen die Intentionen der Verlobten sind wenn sind beweisen und zwar, als die Gesetze des Code des Verlobungsabschließens in der Ehe davon gültig angesehen werden, wenn gewerbe die eheren mit Rücksicht auf ihre angehörigen Bedürfnis drängende Dispositionen auf Abschluß des Verlobungs in der Rheinpfalz bestand;

daß wir gewerben — nur dem Namen damals bekannten Trauungsakt möglichen Stelle von daß wir Rücksicht nimm Gemeinschaft Verlobungsakt beweisen, den Verlobungsakt völlig formell sein müssen,

indem dann Indicium war dafür zeuge, daß mittam den Königlichen Ehrlichtum, die ehrliche Absicht nunmehr gesetzt war, die Examinumsgesetz-nummerzum beschwerdet Ehrlichen selben mit genauer zum folgen in den Stadt bestehe.

In Erwägung, daß Fama in concreto nicht war die Freiheit Ihm Inculpaten zeige zum Stellen die gewöhnlichen Kommunikationen der Entkommung des Königl. Inquisitoriums zu Staatsbehörden Anzeigen und Examinumsgesetzen Recommendation keinem Zweifel unterliegen kann.

Aus diesen Gründen

gemäß den Königl. Appellation gemäßen, mittelst Recommendation der ergangenen Urtheil zu Recht zu erkennen, daß die mittam den Inculpaten auf Examinumsgesetz beschwerdet Absolutorium-Urtheil mag zum gleichen Gebühren zuziehen. Item mit Fernen zu Stellen sei, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Restitution der Hinterlegten Summe Gulden zu verordnen.

gallen

Gefasst pro prop. in der öffentlichen Sitzung vom 19ten Dezember 1864.

Delgra

Gefasst pro 31. Januar 1865.

Delgra

Nro 4960 Inv. Colln. Cöln 3 Styl Postfail v. 13. Februar 1865.

Qualitäten

In Sachen

Simon Baader, Gütlebesitzer, in Homberg wohnhaft; in seinem Eigenschaft als Nebenintervenient der minderjährigen Kinder von Carl Theodor Lichtenberger, Gütlebesitzer in Homberg wohnhaft, vorzüglich mit Justus Knoblauch Ehefrau Christina Baader, all: a, Cornelius, b, Marie, und c, Friedrich Lichtenberger, Appellaten von einem Theile, Inhalts Inv. k. Landgerichtsurtheils zu Frankenthal vom 13ten Juli 1864, Kläger Inv. k. Advokat Anwalt Golsen vertreten,

gegen

Carl Theodor Lichtenberger, Gütlebesitzer, in Homberg wohnhaft, Appellatum, Kläger Inv. k. Advokat Anwalt Gulden vertreten.

Inv. k. Advokat Anwalt Golsen beantragte:

Es gefalle Inv. k. Appellationsgericht, mit Reformation Landgerichtlichen Postfail Inv. Inhalt Klage zu verwerfen, Kläger in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Restitution der hinterlegten Summe zu verordnen.

Inv. k. Advokat Anwalt Gulden beantragte:

Es gefalle Inv. k. Appellationsgericht, die eingelegte Berufung zu verwerfen und Postfail Inv. Kosten. 7

Sachlage.

Dasselbe erhellt aus dem Inhalt Postfail Inv. Inhalt Landgerichtsurtheil zu Frankenthal vom 13. Juli 1864,

wodurch die von dem Appellanten verlangte, auf seinen obigen Antrag verfügte Klage wegen Incompetenz des Gerichtes abgewiesen würde. Gegen dieses Urtheil haben Appellant die Berufung nie und merkte zur deren Rechtfertigung im Wesentlichen vorbracht.

Durch die vorla Civilsache mit Erkenntniß des Bezirksgerichtes Radkersburg (Landtages II der Verordnungsammlung), in welchem Erkenntniß gebracht sind, der der Klage vorgetragenen Fall sei, für welchen allein §. 12 ff dieses Gesetzes vorgesehen sind und der übrigens zwischen dem Appellanten und seinen minderjährigen Kindern wegen Verwaltung der Güter der verstorbenen Werner in Radkersburg vom 21. April 1846 vorgetragen worden sei, wolle die Appellation verfolgt, daß alle Kinder ohne Ausnahme als Erbinnen in die Exekution in die Güter ihrer Mutter vorgenommen werden sollen, ohne welche Appellant nicht nimmehr seine Einwilligung zu dieses Geschäftes gegeben haben würde. Es sowie sich dieser eine aus der Vollziehung einer Civilverordnung, wodurch nur selbige meinen Rechtsgrundsätzen blos die Gerichte zu nehmen seitens der Verordnung keinerlei Rücksicht in dieser Beziehung gestatten, daß darnach, wie angewiesen Theil beurtheilt worden, ein weiter Nachtheil des öffentlichen Rechtes, wie solches der §9 der Exekutionsordnung selbst, noch in, und der daß der Einwand, als könne in dringenden Fällen ein wirksamer Schutz durch die Gerichte überhaupt nicht verlangt werden, unbegründet sei, indem ja der solches durch Einschreitung zu wie der sonstigen Vormund abgeholfen werden könne. Die Gerichtsbarkeit der Appellanten zur Klage zu fällen sowohl als seinen Eigenschaft als Rechtsvormund der Minderjährigen, wie auch Recht, daß er sterlin bei dem vorwürfigen Erkenntnisse angewiesen sei.

Von Seiten der Appellanten würde Einsprache die Ver-

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Kostennote

für

Carl Theodor Lichtenberger, Gutsbesitzer, in Hainburg wohnhaft, Appellanten,

gegen

Simon Baader, Gutsbesitzer, in Hainburg wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Rechtsvormund der minderjährigen Kinder von obgenannten Carl Theodor Lichtenberger, erzeugt mit seiner verstorbenen Ehefrau Christina Baader, als:

a. Carolina; b. Marie und c. Friedrich Lichtenberger, Appellaten, ddto Gaber.

Wolfsil vom 13. Februar 1865 verübelt der Appellanten in die Person. Causa ordinaire.

Nro	Spezialposten.	Laut Act.	Auslage fl	kr	Gebühr fl	kr
1.	Einverleibung	70.	..	41.	..	48.
2.	Conskription	68.	..	..	.8.	24.
3.	Abschrift	91.	..	..	.1.	53.
4.	Klage, Orig. 4½ B. 5 Styl	72.	..	35.	5.	42.
	2 Copien 8 Styl		..	56.	.2.	51.
	Zustellung		..	27.	..	..
5.	Protokollirung der Klage	83	..	..	.1	53.
6.	Commissionen an die Obrigkeit	90.	..	..	..	57.
7.	Vorlage	80.	..	..	.9.	27.
8.	Einlieferung, Orig. u. Copien 5 Styl	87.	..	35.	.5.	55.
	Zustellung		..	46.	..	..
9.	Porto u. Correspondenz	145.	.5.	36.	..	..
10.	Zeugenvola		..	07.	..	22.
			fl.	kr.	fl.	kr.
			9.	43.	38.	17.
			38.	17.		
	Summa		48.			

Gewidmet am 17. März 1865.

G. Gaber

Liegt zum Vortrage um hinlänglich
versehen.

Zweibrücken den 19ten März 1865.
Der Präsident des k. Appell. Gerichts

v. Schrauth

ppto 1. Febr. 1865.
Verk. v. 13. Febr. 1865.

DIPLOMAS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

für Simon Baader, Gutsbesitzer in Hembach, wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Kinder von Carl Theodor Lichtenberger, Gutsbesitzer in Hembach wohnhaft, ungiltig mit dessen Ehefrau Christine Baader, als: a, Caroline b, Marie geb. Friederich Lichtenberger, Appellatinnen wegen nichtigen Heurathsgut vom 13 Juli 1864

gegen

Carl Theodor Lichtenberger, Gutsbesitzer in Hembach wohnhaft, Appellaten, wegen Klage um 4.5 Thaler = Einhundert Gulden.

In Betracht, daß in dem Ehevertrag vom 21 April 1846 vor. nichtig durch den Not. Weber, zwischen dem Appellaten und seiner angetrauten Ehefrau Christine Baader, stipulirt worden, daß die Kinder aus dieser Ehe in den Religionen ihrer Mütter resp. den katholischen Religionen erzogen werden sollen;

daß nun die zum Tode der Ehefrau des Appellaten Lichtenberger — 12 Juni 1863 — hervorgegangenen in den katholischen Religionen herangewachsen sind.

In Erwägung, daß Appellat seinen gegenwärtigen Widerstand gegen die Klage nicht damit motivirt, daß nur jetzt seine minderjährigen Kinder in den protestantischen Religionen herangezogen würden, sondern Appellant als Thatsache den Kindern sich zu erwerben suchen müßte.

In Erwägung, daß nach Entscheidung der Administrativbehörde, die Kinder des Appellaten gegen in den katholischen Religionen

zu nehmen sind, daß dieselben jedoch diese Anordnung nicht zum Nachtheile dritter kann.

In Erwägung, daß Appellant seinem falschen Anvorbringen zufolge sich gemüßigt sah, durch Ladung vom 21ten April 1864 die Hilfe des Civilgerichtes in Anspruch zu nehmen,

daß jedoch das k. Bezirksgericht Hammelburg durch das angefochtene Urtheil sich über diese Ladung in: dict nachträglich, indem es den §. 9 des Einführungsedictes in diesem Falle analog anwendete und dem Appellant nachträglich auferlegte, wegen Appellant durch Akt vom 31. August 1864 der Klagsmittel dem Beklagten vorzuweisen;

In Erwägung, daß dem §. 9 des citirten Edikts sich nur die Fälle des Capitels II beziehen, eine analoge Anwendung desselben auf Capitel III eben deßwegen nicht statt finden kann, daß das Capitel II von dem Verzeichniß der Pfandurkunden handelt, welchen jedem Pfandinhaber gegen seinen Pfandschuldner Klagsanzeigung obzuliegen hat;

daß es natürlich und selbstverständlich ist, daß dem selben seinem Schuldner, gegen den ein Klagsanzeigen erlassen wird, noch kein Verurtheilungserkenntniß zugestellt, indem ein solches zur Einleitung des Executionsverfahrens nöthig und allein die öffentliche Kundmachung des Urtheils mit Ablauf der Klagsfrist dem Gläubiger das Recht zur Execution gibt;

daß es ferner nöthig ist, daß die Einleitung des Pfandes der öffentlichen Ordnung wegen, daß jedoch überhaupt Verhältnisse, welche diese Einleitung als Hinderniß hemmen, nicht vorhanden sind;

Gesetze angeführt wie §. 12 §. 14 u. s. w.

daß, wenn also ein solcher Verhältnisse, wenn einem Pfandgläubiger die öffentliche Klagsfrist nicht mehr die Rede sein kann, wenn solchem der citirte §. 9 nunmehr nicht

Nro 4960 J. R.

Antrag für Carl Theodor Lichtenberger, Gütlbesitzer in Hammelburg wohnhaft, Appellanten,

gegen

Simon Baader, Gütlbesitzer in Hammelburg wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund und Curator minderjähriger Kinder des gewesenen Carl Theodor Lichtenberger, weiland mit Ignaz gewesener Ehefrau Christina Baader, als: a, Conradin; b, Maximilian und c, Friedrich Lichtenberger, Appellaten wegen Nichtigkeit des k. Bezirksgerichtes Hammelburg vom 13. Juli 1864, Zahl 2. Gütl. Akt Conrad Golsen Appellaten.

In Betreff, daß Appellant sich im Juni 1846 mit Christina Baader, der Tochter des Appellaten, verehelicht und mit Ehevertrag vom Notär Werner in Hammelburg vom 21. April 1846 verehelicht sei, wovon präsentirt wurde, daß alle Kinder, welche in dieser Ehe noch vorhanden sind, ihre Muttersind des Anspruchs in das Eigenthum der Mittel, welche die Ehefrau habe, eingewiesen sind, wegen wo: dem solchen

Daß jedoch der gewesene Ehemann des Appellaten wahrend der Ehe am 12. Juni 1863 verschiedene Obligationen über diejenigen noch unbaare Kinder zum Eigenthum sich, in einem obrigkeitlichen Inventarium vom 20. April 1863 verfügt sei;

In weg Antrag vom 21. April 1846 die Verfassung in seinen Kinder in das ehelichen Vermögen, als in der man einen, eingehen soll, so verfügen ist für den Fall, als es von seinem Ehemann Carl Theodor Lichtenberger gebaut wurde, daß als seinem Ehemann als dem allein sein zustehen soll, auch über die ehelichen Verfassung unseren Kinder zu verfügen und insbesondere Güterübergabe und Anweisung zu leisten und Leistung zu empfangen so weit nicht als selbe Rechte für gültig sind."

In Betreff, daß Appellant in seinem eigenen Namen

DIENSTBOTEN-STEMPEL 14 Kreutzer

pto 1. Febr. 1865.
Verk. v. 13. Febr. 1865.

Appellation, welches sich zur mündlichen protokollarischen Verhandlung bestimmt, wofür Termin vom 6. April 1864 anberaumt hatte: „Der Appellat seine Aktivität als Vater und Vormund über seine minderjährigen Kinder nach bewandten Umständen die Kinder seines, der protokollarischen Cäcilie, zuzuerkennen, durch eine Rücksprache der völligen Vorsteher, Spitzeneur Lichtenberger, klar gestellen will; Der Anwalt die drei jüngsten Kinder von 12, 10½ und 5 Jahren Sinnlichkeit zuerkennen wollen, gegen Ihre Haltung der protokollarischen Cäcilie Verwahrung einlegt und die protokollarischen Cäcilie anzunehmen", wobei er, als Vormund die Kinder nicht zurückgeben könne;

Der Anwalt Petitum dieses Termin dahin geht: „zu Recht zu erkennen, daß der Entscheidung gemäß sei, die Kinder in ihrer katholischen Religion zu erziehen, und sie zu verbinden, dasselbe in protokollarischen Schulen zu schicken, die Termin für beendigt zu erklären, die protokollarische Cäcilie der Minderjährigkeit zu übergeben und bei Kostenbelastung von Seiten der Cäcilie die weitere mündliche Mittel zu verweisen".

In Erwägung, daß der gegen Urteil im dem angefochtenen Urteile vom 13. Juli 1864 dieser Termin sofort wegen Incompetenz des Gerichts abgewiesen und dabei consideriert hat;

daß der §9 des Religionsedikts für unzulässig erachtet, wodurch angeführt ist, daß bei Ehestiftungen über die Art der Erziehung beiderlei Geschlechts die bestehende Regierung dafür soll zu entscheiden und von der k. Kreisregierung des Innern zu bestätigen sei;

daß diese gemeinsame Bestimmung auf die Religionen über die Religionen nur für den Fall gilt, wenn solche in §12 und folgenden des neuen Edikts angeführt sind, der die ratio, auf welche der §9 beruht, bei solchen Ehestiftungen dieselbe ist und wo die ratio dieselbe ist, auf dieselbe dispositio platzfindet.

In Erwägung, daß diese Entscheidung vollkommen richtig ist und auch mit der bisherigen Praxis und Publikation der Anerkennung und der Kinder nolorum Anordnungen ganz und gar übereinstimmt;

daß das besondere Urteil der k. Verordnung vom 17. Januar 1825 §§ 21 und 34, die Formeln der obergen Verwaltungsstellen betreffend, (Amtsblatt v. 1826 P. 49; Liebenscheiffer Bd I P. 328) mit der Beobachtung und Aufrechterhaltung der Grundbestimmungen des Religionsedikts und durch ausdrückliche die Ehemündigkeitserklärung, in specie die Religionsmündigkeit der Kinder, bezüglich weiter Einschränkung der k. Verordnung vom 9. Januar 1825 §61 das Verordnungsrecht der Eltern bestätigt sind;

daß durch die Ministerialentschließung vom 31. Mai 1838 (Thelus Abschied IV P. 151 und Döllinger Bd VIII P. 45) die Ausdrucksbestimmung des Religionsedikts in den §§12 bis 25 nicht offenbare Irrthümer und formgemäße Interpretation gefunden haben und unter anderen durch folgende Entscheidung der Gründe als Norm für die allein für anwendbaren Ehen bestimmt bestätigt worden: „daß als keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei gemischten Ehen der Eltern der Religion zu folgen, sowohl vor und bei Eingehung der Ehe, als dann während der Dauer derselben auch Entschließungen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder unbedingt mit Beziehung beziehungsweise zu treffen und die angeordneten Übereinkünfte im bei Entstehung ihrer Streitigkeiten zu finden Fall wieder abzuändern, so lange die Kinder nicht durch Communion oder Confirmation in ihre bezüglichen Rechte eingetreten sind. Es folgt dieses in dem obgenannten Familien. Verbande und in der allerhöchsten Gewalt begründete Recht für die Bewegung der Religionsbehörden" – wovon die Gründe sub a, b, und c entwickelt sind.

Daß in der k. Verordnung vom 5. März 1844 (Thelus l.c. P. 152) Anordnungen getroffen sind, in der „gegenseitigen Übereinkunft" Aufschluß der Anerkennungsbehörden in Betreff der religiösen Erziehung von Kindern entschieden, dem aufgegangenen Vollzug zu setzen, – wobei wieder festgehalten bewirkt, daß die k. Kreisregierung

diese Motive als lediglich zur Begründung und Begrenzung der Anwendbarkeit obiger Vorschrift, nicht jene selbst.

In Betracht, daß diese mit der Entscheidung des vorigen Artikels übereinkommende Interpretation der Absicht des Gesetzes entspricht, indem in dem bezeichneten Verhältnisse der ehelichen Abstammung, sowie das weitere Erbrecht, jedes für sich von einander abgesondert zu betrachten ist,

daß ferner die Bestimmung des Gesetzes, nach welcher die Anerkennung des unehelichen Kindes durch den Vater nur dann als gültig angesehen werden kann, wenn sie vor dem Standesbeamten abgegeben worden ist, nicht selten unerfüllt bleiben müßte, weil ihre Vollziehung der vorherigen Einholung der Bewilligung des Vormundschaftsgerichtes, welche etwa im gerichtlichen Verfahren Anstand finden könnte, wozu auch die ausdrückliche Anordnung vom 3. März 1844 Anlaß und Anhalt gibt,

In Betracht, daß auch schon aus allgemeinen Rechtsprincipien die Gültigkeit einer wirklichen Anerkennung nicht aus der gerichtlichen Execution zur Haltung und Anerkennung gebracht werden könnte, zu bezweifeln sein,

daß über die Anerkennung und die Alimentationspflicht des Vaters selbst das Pflegschaftsgericht im Allgemeinen wie die Gemeindevorstehung zu entscheiden und zu verfügen haben, ohne an seine Begründungsmittel gebunden zu sein,

wenn sonach verordnet die §§ 52. 53 und 54. und Beilage IV zur Verordnung 329 Nro 4;

daß auch in dem Entwurfe nur beispielsweise und dem expresse die Anerkennung der Vaterschaft angeführt ist, wie in dem Falle des §. 93. wo es sich von einer Klage über Abstammung handelt.

In Betracht, daß der zweite Artikel über den Grund der Klage nicht entscheiden soll, daß aber über denselben bereits Falls schon in der Appellationsfrage zu entscheiden wäre, wonach auch zur Behandlung der Klage bestimmt wird, daß dieselbe, wenn zulässig, dann als unbegründet

ÖSTERREICHISCHE STEMPEL 7 Kreutzer

sich abzuweisen wäre, weil die Vaterschaft des Klägers zu dem Alter des am 21. April 1846 verstorbenen Knaben, wo derselbe noch nicht 7 Jahre alt war, nicht erwiesen ist, und weil die Bestimmung des Gesetzes, nach welcher die Anerkennung des unehelichen Kindes durch den Vater nur dann als gültig angesehen werden kann, wenn sie vor dem Standesbeamten abgegeben worden ist, nicht selten unerfüllt bleiben müßte, weil die Einholung der Bewilligung des Vormundschaftsgerichtes, welche etwa im gerichtlichen Verfahren Anstand finden könnte, wozu auch die ausdrückliche Anordnung vom 3. März 1844 Anlaß und Anhalt gibt,

In Betracht, daß auch schon aus allgemeinen Rechtsprincipien die Gültigkeit einer wirklichen Anerkennung nicht aus der gerichtlichen Execution zur Haltung und Anerkennung gebracht werden könnte, zu bezweifeln sein,

daß über die Anerkennung und die Alimentationspflicht des Vaters selbst das Pflegschaftsgericht im Allgemeinen wie die Gemeindevorstehung zu entscheiden und zu verfügen haben, ohne an seine Begründungsmittel gebunden zu sein,

wenn sonach verordnet die §§ 52. 53 und 54. und Beilage IV zur Verordnung 329 Nro 4;

daß auch in dem Entwurfe nur beispielsweise und dem expresse die Anerkennung der Vaterschaft angeführt ist, wie in dem Falle des §. 93. wo es sich von einer Klage über Abstammung handelt.

In Betracht, daß der zweite Artikel über den Grund der Klage nicht entscheiden soll, daß aber über denselben bereits Falls schon in der Appellationsfrage zu entscheiden wäre, wonach auch zur Behandlung der Klage bestimmt wird, daß dieselbe, wenn zulässig, dann als unbegründet

Aus diesen Gründen

Appellate ab dem k. Appellationsgerichte, die ausgeschlossene Berufung zu verwerfen mit Entscheidung und Kosten.

G. Gulden

Gefertigt p. p. g. in der öffentlichen Sitzung am 15ten Dezember 1864.

Dr. Gl.

F Entscheidung: die Berufung ist abgewiesen zu verwerfen und Gelbstrafe-Kosten gefertigt. 1 febr. 65. Whlz G. Gulden

gefertigt burg der mündlichen Abwesenheit 1 febr. 1865 Whlz

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

diese Motive als lediglich zur Begründung und Begrenzung der Anwendbarkeit des Gesetzes, nicht jene selbst.

In Betracht, daß diese mit der Entscheidung des vorliegenden Falles überhaupt in gar keiner Verbindung stehen, indem es zweifelsohne richtig ist, daß in dem Verordnungsblatte der Stadt Wien vom Jahre 1838 die Verordnung des Polizeidirektors über die Verpflichtung der Hausbesitzer, jeden von ihnen oder ihren Bediensteten begangenen Diebstahl binnen 24 Stunden der Polizeibehörde anzuzeigen, enthalten ist, daß aber diese Verordnung nicht als ein Gesetz im Sinne des §. 46 des Strafgesetzes angesehen werden kann, weil sie nicht von der Landesregierung, sondern nur von einer Unterbehörde ausgegangen ist, daß ferner die Verordnung vom 5. März 1844 Mittel und Wege an die Hand gibt,

in Betracht, daß alle diese und allenfallsigen Requisite der Entscheidung über eine wirkliche Anwendung des §. 46 des Strafgesetzes nur dann gegeben sind, wenn die Übertretung des §. 39 des Polizeistrafgesetzes, worauf die Verordnung vom 5. März 1844 Bezug nimmt, als Diebstahl gilt,

in Betracht, daß alle diese und allenfallsigen Requisite der Entscheidung über eine wirkliche Anwendung des §. 46 des Strafgesetzes nur dann gegeben sind, wenn die Übertretung des §. 39 des Polizeistrafgesetzes, worauf die Verordnung vom 5. März 1844 Bezug nimmt, als Diebstahl gilt,

daß über die Verletzungen und Übertretungen der Polizeivorschriften im Allgemeinen nur die Verordnungsbehörden zu verhandeln und zu entscheiden haben, wie dieß alle seinen Bestimmungen zusammenhält,

wenn sich vorwiegend die §§ 52. 53 und 54. und beide IV zur Anwendung §29 Nro 4;

daß dieß in dem Polizeivorschriften nicht ausgenommen und somit expresse die Competenz der Entscheidung ist, wie in dem Falle des §93. wo es sich von einer Übertretung über Feuersicherheit handelt.

In Betracht, daß der vorgelegte Diebstahl über den Gegenstand dieses nicht nullfindig sein soll, daß aber über denselben bereits vom Gerichte die Appellationsstrafe zu verhängen war, wonach nur zur Behandlung der Sache dem Gerichte, wird, daß dasselbe, wenn zuständig, ebenfalls in

fürtlich abgewiesen werden müßten, weil die Exposition des Appellanten auf den ihr von dem Akte vom 21. April 1846 vorgeschriebenen Kasse weisend ihren Eingang zu finden hat und mit ihrem Gesuche eine endgiltige Übernahme über die vorliegende Anzeige keine Bindung konnte, weil diese die citirte Ministerialverordnung vom 31. März 1838 aufgehoben ist, und weil dieselbe in ihrem Inhalte nicht allein auf den vorliegenden Fall einen Anwendung findet, sondern auch eine Bestimmung enthält, die mit der vorgenannten Bindung allein auf seinem Gebiete und Gewissen zu begründen und zu leisten, sondern dem Dritten sind der Kasse steht, sich nur zu wissen, um den Appellanten in der Ausübung seines verfassungsmäßigen Gewalt über seinen Sohn jüngsten Kinder und seine weg keine Competenz oder Competenz in einer bestimmten Sache eingetreten ist, dasselbe zu wollen,

Als diesen Gründen

Appellat ab dem k. Appellationsgerichte, die angesuchte Bewilligung zu verweigern mit Entscheidung und Kosten

G. Gulden

Gesehen p. p. g. in der öffentlichen Sitzung am 19ten Dezember 1864.

Dr Glax

gesehen burg der mündlichen Verhandlung v. 1 febr. 1865 Vkltz

F Entscheidung: die Bestrafung als übereinstimmend zu verlangen und Gebühr-Kosten gesehen. 1 febr. 65. Vkltz G. Gulden

[illegible] [illegible] [illegible] [

muß nicht mit Ernst bestritten werden kann;

daß nach sogenannten Hausgesetz und Herkommen der Mehrmännerei nicht ist – selbst dem Ehemann die Ermächtigung seiner Ehefrau zu Verträgen, welche – wenn sie ohne Ermächtigung sein Recht oder Pflicht gibt, unwirksam ist – oder ihre Ermächtigung nur Richtung gibt, unwirksam ist, ohne daß sie zu bürgerlichen Leben Gesetz gewordenen Zwang erzeugt und unzweifelhaften Beweis in ihrer jeweiligen Form zu führen würde – Einigung nicht stattfinden;

In Betracht, daß es speciell um Ehemannschaft die ermächtigende Ermächtigung der entmündigten Ehefrau zu Verträgen, Ehemannschaft, zwischen dem Christian Bader und dem Ehemann einerseits und dem Arztenthum andererseits vereinigt wurde;

daß dessen Arztenthum aus der gewählten Instanz gut, daß diesem Abmachung seine Wirksamkeit nicht gewonnen wird;

daß Arztenthum befugt ist in die Ehe seines Zustand mit dem Arztenthum nicht einzumischen, wenn diese Ehefrau Ermächtigung dem Ehemann nicht aufgenommen werden;

daß Einwand die Unzulässigkeit des Arztenthum zur Verfügung vorgestellt nicht einschlägig erscheint;

In Betracht, daß zwar nicht bestritten wird, daß nach einem richtigen Verständniß Absatzung dem Ehestimmung in den §§ 12–23 der Verfügung nicht zu gemischten Ehen den Segen des Pfarrers gestattet, sowohl wenn bei Eingehung der Ehe, als auch während der Dauer derselben nach Thatsachen eine die ermächtigende Eingehung zu verhindern, wiederum richterliche Verfügungen vermöge zu treffen, welchen wieder Abgeordneten &c

daß Einwand jedoch nur bei dem beiderseitigen Einverständnisse der Eltern, die Parteien sein kann, indem hier allein die zustehenden Verfügungen abgewendet kann;

daß ein Abänderung der eidlichen Ehemannschaft nicht wesentlich zum Anordnung, insoweit die Ehefrau das Arztenthum die nothwendige Eingehung ihrem Leiden seinem Gesundheitszustand abverlangen hätte, nicht vorhanden ist und auch nicht nachweisen worden kann;

daß nach § 16 der Verfügung wieder den Vater den Eltern auch nicht in den Bestimmungen der § 12 zu Gunsten anwendet;

daß Sache die Frage des Arztenthum nach allem Dafür hin bejahend verschieden.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Arztenthum zu Recht, mittelst Verfügung der vorgeschriebenen Vorschrift und unter Abweisung der Frage des Freyen des Arztenthum nothwendigen Einholung der Ermächtigung, zu Recht zu verkennen, daß Arztenthum und Gründe sei, seine dem minderjährigen Gründen in ihrem Verhältnissen Verfügungen zu verbieten, dem gemäß denselben zu verbinden, die Gründen in gemeinschaftlichen Schulen und Kirchen zu schicken, dem Arztenthum seine Genehmigung zu verbieten, die nothwendige Eingehung der Minderjährigen zu ermächtigen und die Verfügung einer Person des Arztenthum die weitere nothwendigen Mittel zu verfügen, Letzteren in die Rechten beiden Instanzen zu ersetzen und die Rückgabe der Gründen Vorschuldung zu verordnen.

Gesch. pp. 9. in der öffentlichen Sitzung Collegium
19ten Dezember 1864.

Dalcher

gestern bey der mündlich
Abstimmung 27. Febr. 1865
v Kutschera

rüfung als Substituirter bestellten Herr Josef in meiner Substanz von drei gültigen Zeugen und dem Herrn Notär der Gemeinde Hetzendorf wohnhaften Hausbesitzer als Obmann der Expertise ganz nach seinem Gutachten, laut Bezirksamtes und der Verordnungen vom 9. Jänner 1825, Z. 561, und vom 17. Jänner 1825 §§ 21 u. 34, der Ministerialverordnung vom 31. Mai 1838, der Verordnung vom 5. März 1844, der §§ 52. 53 u. 54 des Polizeistrafgesetzes, der Verfassungsbeilage IV. 329 Nro 4, welche genau mit dem Inhalte der neuerlassenen Verordnungen übereinstimmen, und endlich auf den § 93 des Polizeistrafgesetzes, wonach über Übertretungen der Vorschriften gleichfalls die Competenz der Polizeibehörde sei, erkannt und sohin das Gesuch um Einverleibung des Hauses Nro 4, welches genau mit dem Inhalte der neuerlassenen Verordnungen übereinstimmt

Dieser Act sei vorläufig Zeugenverhör einer Abänderung des Urtheils vom 21. April 1846 nicht fähig hinlänglich können.

Es kommt hierauf an:

1. Ob nicht die Verjährung als unterbrochen zu betrachten ist?
2. Was hinsichtlich der Kosten zu bemerken ist?

L. Gilden

Ist dem vorgeschlagenen Antrag, Herrn Golden, zuzustellen

L. Gilden

№ 682.

Zustellung.

Heute den einundzwanzigsten März achthundertsechsundsechzig

Auf Ansuchen des Herrn Golden k. Anwalts des Appellanten Carl Heinrich Lichtenberger,

habe ich unterschriebener Carl Martin Hasemann, kgl. Audienzgerichtsbote am kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft,

dem Herrn Golden k. Anwalt des Appellanten Simon Baade, auf seiner Amtsstube sprechend in seiner Abwesenheit mit seinem Clerc H. Baum die mir vorliegende Ausfertigung des Herrn Anwalts Golden vorgenannten Zust. 38 Absatz 2 verordnungsgemäß Urkunden und dieser original Exp. 21 Akte zugestellt. Kosten 46 Kreutzer.

Hasemann

Reg. 07 46a

№ 2695. Registrirt zu Zweibrücken den 15. März 1865. Fünf Kreutzer, Bd. 133 f. 87. Ohne Control.

L. Lauckard

Expeditor
Völker

№ 4959.

Zweibr. d. 27. Febr. 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Exp. 21. April 1841

Im Namen

des Königs

Simon Scharff, Handelsmann in Ellingen, wohnhaft, Appellanten von dem Urtheile des kgl. Landgerichts Landau vom 12. Dezember 1860, 20 Mauz 33 mittels Landau vom 12. Dezember 1860, 20 Mauz 33 und 28 Dezember 1861 mit Berufung erhoben, vertreten durch den Königl. Advocat-Anwalt Golden

gegen

die Kinder und Erben des zu Bannheim verlebten Ackermanns Ludwig Kammermann, als:

I. dessen ehelichen Leibeserben Jacob, ohne Gewerb in Bannheim wohnhaft, der gemeinschaftlich und ungetheilt verlebten Ehefrau Elisabetha, geborne Kammermann, ohne Gewerb daselbst wohnhaft, sämmtlich Ackersleute, als Erben zu dessen Antheil;

II. die Erben des gemeinschaftlich verlebten Ludwig Kammermann ehelich:

1, dessen Kinder Johann Michael Kammermann, Ackermann in Ellingen wohnhaft;

2, die Kinder und Kindskinder der verlebten Magdalena Kammermann, gemeinschaftlicher Ehefrau des gemeinschaftlich verlebten Ackermanns Heinrich Doppler von Ellingen, als:

A die Kinder:

a, Adamine Doppler, Ackermann in Ellingen wohnhaft;
b, Johann Adam Doppler, Ackermann allda wohnhaft;
c, Friedrich Doppler, Ehefrau von Jacob Weigel, Ackermann und Adjunkt allda wohnhaft und letzterem selbst zur gehörigen Ermächtigung mit Handgenommen, Gesetz wegen;
d, Catharine Doppler, Ehefrau von Johann Jaeger, Schmied und Ackermann daselbst wohnhaft und letzterem selbst zur gehörigen Ermächtigung mit Handgenommen, Gesetz wegen;
e, Johann Doppler, Ackermann in Ellingen wohnhaft;
f, Heinrich Doppler, Ackermann allda wohnhaft;
g, Margarethe Doppler, Ehefrau von Johann Jacob Bergmann, Taglöhner mit Ackermann allda wohnhaft und letzterem selbst zur gehörigen Ermächtigung mit Handgenommen, Gesetz wegen;

R

D. die Kinder:

a, Wilhelm Doppler, Ehemann von Sophie Heimberger, zur Zeit in Wimsheim in Diensten, selbst anwesend;

b, Barbara Doppler, Ehefrau von Christian Heimberger, Ackermann in Schmieheim anwesend und Letzterem selbst, dem gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft vorsteht;

c, Anna Maria Doppler, Ehefrau von Henry Wilhelm Webb, Ackermann in Hemmingen anwesend und Letzterem selbst, dem gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft vorsteht;

d, Katharina Doppler, Ehefrau von Johann Henry Wagner, Ackermann in Schmieheim anwesend und Letzterem selbst, dem gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft vorsteht;

e, Johann Doppler, Ackermann in Hemmingen anwesend

f, Henry Wilhelm Doppler, Ackermann selbst anwesend

g, Peter Struppler, Zimmermann daselbst anwesend, in seiner Eigenschaft als natürlicher Beistand seines mit seiner ehelichen Ehefrau Margaretha Doppler vorgenannten Enkels Peter Struppler, Handarbeiter und Taglöhner daselbst mit in die Theilung gezogen mit Beistand des Königl. Bezirksgerichts zu Leonberg vom 12. Dezember 1860, wovon dem König der Königl. Württemb. Thronfolg Gulden.

Dem Königl. Thronfolg Gulden vorzubinden: Es gehören dem Königl. Bezirksgericht zu, wegen Abwesenheit seiner Vormundschaft, mittelst Schreibens vom heutigen Tage, sowie gleichzeitigen Verhandlungen dem angefochtenen Beistand, nebst den in dem Inventarium vom 12 Dezember 1860 begriffenen Theilungsobjekten den Bezirksgerichtsbeschluß vom 20 März 1861 zustellen lassen, wonach ihm gestattet wird, binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses sich darüber zu erklären, ob er die von dem Bezirksgericht zu dem Beistand vom 20 März 1861 gestellte Forderung annehme oder nicht, indem er andernfalls angenommen werde, daß er die Forderung nicht annehme, daß die Bezirksbehörde ihm also von ihrem Theilungsobjekten nichts zu verabfolgen habe, diese Theilungsobjekten vielmehr übergenommen und abgerechnet seien; sofort wenn die Theilungsobjekten vorhanden,

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Kostennote

In Sachen

des Erben von Ludwig Kammermann, gewesenen Ackermann in Hemmingen, Bezirksbeistand und Freiheitszeugen

gegen

Simon Scharff, Handelsmann in Essingen, Bezirksbeistand und Freiheitszeugenbeistand

Causa ordinaire. act. vom 27 Februar 1865 enthaltend Theilungs- sowie Freiheitsbestimmung und sonst dem Theilungszeitbuch die Posten zur Last und Gutschriften.

			Gebühren		Auslagen	
			fl.	kr.	fl.	kr.
1, Consultation	act. 68		8.	24	"	"
2, Theilungsbesitz	" 70		"	48	"	41
3, Comm. dem Beistand à avancé	act. 91		1.	53	"	"
4, do	an die Theilung	" 90	"	57	"	"
5, Feldstrafen Gemeind		" 90	"	57	4.	40
6, Bulla		" 90	"	57	2.	20
7, Theilung		" 70	"	48	"	41
8, Theilung		" -	"	"	"	32
9, Freiheitszeugen		" 71	3.	36	"	41
10, Anordnung durch Gemeinde	19/12 64.	act. 83	1.	53	"	"
11, Vo. die Unterwegs-Inventurbestimmung		" 90	1.	53	"	"
ab; ad 12. 2½ fl. = 4.45. 12, Unterweg 11. Zeugen		" 72	13.	56	"	"
do Frey. und Dez			6.	58	3.	08
ad 13. ½ fl = 57 13, Subst. Unterweg 3/2 Zeugen			14.	26	"	"
do Frey. und Dez			2.	13.	1.	16
ad 14. ½ fl = 57 14, Freiheit. Antrag 8/2 Zeugen			10.	46	"	"
do Frey. und Dez			5.	23	2.	19
6/37 15, Theilungsbuch			"	"	"	42
16, Termine vom 20 auf 21 Febr.	Remedy	28/11. 62. act. 2.	1.	53	"	"
17, Vo. " 21 " 22	do		1.	53	"	"
18, Abwesenheit		act. 80.	9.	27.	"	"
19, Theilung			"	"	"	32
20, Anzug des Mündels			"	"	"	28
			= 79.	21.	18.	00

	Klagantrag		79.	21.	18. 1. 35.
21.	Stempelsteuer	ant. 67.	5.	55.	5. 36.
22.	Kinder- & Lehrensteuer	" 147.	"	"	
	Rest- & Zinsen		1.	06.	" 07.
			86.	42.	25. 18.
					86. 22.
		Sa.			111. 40.
	Ab die gemacht werdenden Abzüge				6. 39.
					105 -1

Zweibrücken den 16. März 1865.

Ab die gemacht werdenden Abzüge

Taxirt zu einhundert fünf
Gulden ein Kreuzer.

Zweibrücken den 17. März 1865.
Der Friedensrichter des 6. Kant. Gerichts
v. Korbach

N.o 4959 J. R.

Anbringen für

Simon Scharff Handelsmann, in Pirmasens wohnhaft, Appellant von drei Urtheilen des k. Bezirksgerichts in Landau vom 12. Januar 1860, 28. März 1861 und 28. Augusts 1861, und Jacob Baumgartner,

gegen

die Wittwe und Erben des zu Pirmasens verlebten Ackersmannes Ludwig Kammermann, als:

I. Susanna Wilhelmine Catharine Jaeger, ohne Gewerbe zu Pirmasens wohnhaft, der zweiten Ehe und ihren Ehemann beigeordneten Gütergemeinschaft wegen, so wie auch als Inventurbeistand Nützungsweise der Susanna Kammerer;

II. Die Erben des genannten Ludwig Kammermann, nämlich:

1. Susanna Veit der Agnes Michael Kammermann, Ackersmann in Pirmasens wohnhaft;

2. Die Kinder und Kindeskinder des verlebten Simon Heinrich Tobias Zimmermann, gewesenen Ehefrau des gleichfalls verlebten Ackersmann Heinrich Doppler von Pirmasens, als:

A. Die Kinder:

a. Abraham Doppler, Ackersmann in Pirmasens wohnhaft;

b. Agnes Maria Doppler, Ackersfrau, daselbst wohnhaft; c, Elisabetha Doppler, Ehefrau von Jakob Weigel, Ackersmann und Adjunkt, daselbst wohnhaft und Leibzucht halber, der gesetzlichen Vormundschaft und Gütergemeinschaft wegen. d, Catharina Doppler, Ehefrau von Johannes Jaeger, Wirth und Ackersmann, daselbst wohnhaft, und Dienste halber der gesetzlichen Vormundschaft und Gütergemeinschaft wegen; e, Agnes Doppler, Ackersmann, in Pirmasens wohnhaft; f, Heinrich Doppler, Ackersmann allda wohnhaft, g, Margaretha Doppler, Ehefrau von Johannes Röhm, Bürgermeisters und Ackersmann, allda wohnhaft, und Dienste halber der gesetzlichen Vormundschaft und Gütergemeinschaft wegen;

B. Die Kinder Kinder:

a. Michael Doppler, Ackersmann von Pirmasens, zur Zeit in Gefängniß zu Zweibrücken; b, Barbara Doppler, Ehefrau

Fol. 20–22. Febr. 1865.
Zeugen v. 27. Febr. 1865.

von Christian Heimberger, Ackermann, in Sommerhain wohnhaft, und Diesen selbst der ehelichen Verwandtschaft und Vormundschaft wegen; c, Anna Maria Doppler, Ehefrau von Georg Michael Krebs, Ackermann in Sommerhain, wohnhaft, und Letzterer selbst, der ehelichen Verwandtschaft und Vormundschaft wegen; d, Christian Doppler Ehefrau von Johann Georg Wagner, Ackermann in Klein Hirschlingen wohnhaft, und Diesen selbst, der ehelichen Verwandtschaft und Vormundschaft wegen; e, Thomas Doppler Ackermann, in Sommerhain wohnhaft; f, Georg Michael Doppler, Ackermann, in Sommerhain wohnhaft; g, Rosina Steuppler, Tochter, daselbst wohnhaft, in seiner Eigenschaft als natürlichen Vormund seines mit seiner verstorbenen Ehefrau Margaretha Doppler erzeugten noch minderjährigen Sohnes Johann Peter Steuppler.

Appellaten und sechs Appellaten von dem angesetzten Termin Protokoll vom 12. Juny 1860, Herr der k. Advokat Amwalt Golser vertreten.

In Erwägung, daß Appellant Timon Scharf dem Sommerhain resp. Hohenstein in Appellaten, dem vertretenden Ackermann Ludwig Kammermann zu Sommerhain, unterm 16. Juny 1858, gemeinschaftlich und mit dessen Sohne dem Handelsmann Kammermann sen in seinem Hause daselbst Schuldscheine über die fortwährende Darlehne zurückzuzahlen hat, wovegen dieser andere dem selben Sohne über die Hauptsumme seines Darlehens Schuld mit 2500 fl einem einzigen Schuldscheine ausstellte, welches noch ist unberichtigt ist und also lautet:

„Sommerhain den 16. Juny 1858.

„Endesgefertigter Ludwig Kammermann, Ackermann in Sommerhain wohnhaft, bekennt mit eigenem Endesgefertigt, daß er von Timon Scharff in Hohenstein ein benöthigtes Darlehen erhalten hat von zwanzig fünf Hundert Gulden sage 2500 zweitausend fünf hundert Gulden auf 5 Proz.

„Obigen wird obam

„Ludwig Kammermann".

In Erwägung, daß Appellant mit dem am 27. Februar 1860 einzureichenden Libell Schuldner dem Beklagten

---

№ 1959 der Rolle

S. pd 20-22. Febr. 1865.
Urth. v. 27. Febr. 1865.

LEGATIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Antrag

für die Mutter und Erben der Damenhaim verstorbenen Ackermann Ludwig Kammermann, als

1, dessen Mutter Christina Geyer, ohne Gewerbe in Damenhaim wohnhaft, der zwischen ihr und ihrem Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft wegen, sowie als Intestaterbin ihres Ehemanns, 2, die Erben der genannten Ludwig Kammermann, nämlich: 1, dessen Bruder Georg Michael Kammermann, Ackerer, in Ellingen wohnhaft, 2, der Kinder und Kindeskinder des verstorbenen Bruders Philipp Kammermann, gemeinschaftlich vertreten durch den Ackermann Georg Doppler von Ellingen als Kinder: a, Christian Doppler, Ackermann in Ellingen wohnhaft, b, Georg Adam Doppler, Ackermann daselbst wohnhaft, und Letzterer selbst, der ehelichen Verwandtschaft und Gütergemeinschaft wegen, c, Christina Doppler, Ehefrau von Johann Georg Wagner, Ackermann, daselbst wohnhaft und Letzterer selbst, der ehelichen Verwandtschaft und Gütergemeinschaft wegen, d, Georg Doppler, Ackermann, daselbst wohnhaft, e, Thomas Doppler, Ackermann, daselbst wohnhaft, f, Georg Michael Doppler, Ackermann, daselbst wohnhaft, g, Rosina Steuppler, Tochter, daselbst wohnhaft, in seiner Eigenschaft als natürlichen Vormund seines mit seiner verstorbenen Ehefrau Margaretha Doppler erzeugten noch minderjährigen Sohnes Johann Peter Steuppler.

Kl. der Kindeskinder: a, Michael Doppler, Ackermann

von Steinreichen, zur Zeit in Essingen in Diensten,
b, Barbara Döppler, Ehefrau von Christian Heinberger,
Ackermann, in Steinreichen wohnhaft und dieser
selbst die selben Einwilligung und Vertretungsmittel
verleihet, c, Anna Maria Döppler, Ehefrau von Georg
Michael Krebs Ackermann in Gommersheim wohnhaft
und diesen selbst dieselben Einwilligung und Ver-
tretungsmittel verleihet, d, Katharina Döppler,
Ehefrau von Johann Georg Wagner Ackermann,
in Kleinsechslingen wohnhaft und diesen selbst, die
selben Einwilligung und Vertretungsmittel verleihet,
e, Johann Döppler, Ackerer in Steinreichen wohn-
haft, f, Georg Michael Döppler, Ackermann, in Stein-
reichen wohnhaft, g, Peter Kreppler, Johann,
daselbst wohnhaft, in seiner Eigenschaft als natürlicher
Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Mar-
garetha Döppler erzeugten minderjährigen
Kinder Peter Kreppler, Kreuzbezzellatum und freidmt.
Bezzellantum gegen eine Abstandzeit des Königl. Lan-
desbezzahlamtes zu Landau vom 12 Dezember 1860,
~~und 20 März 1861~~,

gegen

Simon Scharff, Handelsmann in Essingen wohnhaft,
Bezzellantum von dem Abstandzeitum des kgl. Landesbezzahlamtes
zu Landau vom 12 Dezember 1860, 20 März 1861 und 28
August 1861 und Freidmbezzellatum, garantirt durch den
Königl. Rheinkreis Gulden.

In Erwägung, daß die Verpflichtung vom 21 März 1860 Bezzellants
laut Urkund einer Verschreibung vom 10 August 1858, verbunden der
Pflicht dem Bezzellatum dem Bezzellantum stets treuen nutzbar-

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Letztwilliger Antrag

für die Wittwe und Erben des in Hanhofen verlebten
Ackermanns Ludwig Kammermann, als:

1, dessen Wittwe Katharina Jaeger, ohne Stand in
Hanhofen wohnhaft, dem gemeinschaftlichen Ehe und ihrem Ehemann
bestandenen Güterzugemeinschaft wegen, somit zur alleinigen
testamentarischen Verfügung über dessen Nachlaß;

2, die Erben des genannt verlebten Ludwig Kammermann,
nemlich: 1, dessen Kinder 1ter Ehe Georg Michael Kammermann
Ackermann in Essingen wohnhaft, 2, die Kinder und
Kindskinder der verlebten Johanna Katha Kam-
mermann, gemeinsame Ehefrau des vorgenannten verle-
bten Ackermanns Ludwig Döppler von Essingen, als:

a, Johann Döppler, Ackermann in Essingen wohnhaft,
b, Georg Adam Döppler, Ackermann daselbst wohnhaft,
c, Katha Döppler, Ehefrau von Jacob Wagel, Ackermann
und Metzger, allda wohnhaft und Letztgenannt selbst über ob-
rigkeitliche Ermächtigung und Vormundschaft
verleihet c, Georg Döppler, Ackermann in Essingen wohn-
haft, f, Ludwig Döppler, Ackermann allda wohnhaft,
g, Margarethe Döppler, Ehefrau von Johann Adam
Ludwig Hammelmann und Ackermann allda wohnhaft und
diesen Letztgenannt selbst, der obrigkeitlichen Ermächtigung und
Vormundschaft verleihet, sämmtlich die Kinder und
Kindskinder

a, Margarethe Döppler, Ackermanns Frau Johannes
Heim, zur Zeit in Essingen in Diensten, allda wohnhaft,
b, Barbara Döppler, Ehefrau von Christian Heim-
berger, Ackermann in Steinreichen Heim wohnhaft und
Letztgenannt selbst, der obrigkeitlichen Ermächtigung und Vor-

gemeinschaft wegen a, Anna Maria Doppler Ehefrau von Georg Michael Krebs, Maurermann in Hemmingen einerseits und diesem Letztern selbst, der gesetzlichen Einwilligung und Vormundschaft wegen b, Catharina Doppler, Ehefrau von besagtem Georg Wagner, Maurermann in Steinfischlingen einerseits, und Letztern selbst, der gesetzlichen Einwilligung und Vormundschaft wegen c, Anna Doppler, Maurermann in Hemmingen einerseits, d, Georg Michael Doppler, Maurermann, e, Anna Doppler, Maurermann in Hemmingen einerseits, f, Georg Michael Doppler, Maurermann, alle drei einerseits, g, Johann Strupler, Pfründner daselbst einerseits, in seinem Eigenschaft als natürlichem Vormund seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Margaretha Doppler, weyland Johann Strupler, Landwirthen und Gemeindsangehörigen gewesen und minderjährigen Kinder Johann Strupler, Landwirthen und Gemeindsangehörigen und Vormundschaft des Königl. Landgerichts zu Landau vom 12 Dezember 1860, 20 März 1861 und 28 August 1861 und Gemeindsangehörigen, anderntheils gegen und Vormundschaft des Königl. Advocat Anwalts Gaden

In Erwägung, daß die Klagszustellung durch Verfügung vom 12. Dezember 1860 dem Gemeindsrathe gehörig, dann sämtliche Vormundschaftsräthe des Ludwig Kammermann, ihres Mündels, mit dem bestimmten Pflichtschein vom 10 August 1858, zum Theil verhört worden;

daß die beyderseitigen Parteien über diese Klage nicht übereinstimmig vernommen und die Vormundschaft dem Vormundschaftsrathe zum Theil gegen einhellig gelten;

daß in diesem Verfahren es nothwendig erscheint, daß

DIE ENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Vormundschafts- und Subsidiar-Antrag

Für die Waisen und Erben des in Hemmingen verstorbenen Maurermanns Ludwig Kammermann, als:

I dessen Wittwen Catharina Jaeger, ohne Gewerb in Hemmingen wohnhaft, dann gerichtlich über und ihrem verstorbenen Ehemann bestandenen Vormundschaftswegen, gegen

seinen eing. als testamentarischen Nutznießern an dessen Verlassenschaft und Curatoren, Kreuzstrazzustellern und Gemeindsangehörigen,

gegen

Simon Scharff, Handelsmann in Essingen wohnhaft, Kreuzstrazzustellern von dem Amtsgerichte des Königl. Landgerichts zu Landau vom 12 Dezember 1860, 20 März 1861 und 28 August 1861 und Gemeindsangehörigen, anderntheils dann den Königl. Advocat-Anwalt Gaden.

A. Zur Gemeindsberufung gegen die Intimation v. 12. Dezbr. 1860

In Erwägen, daß zwar die durch gegenwärtige Klage dem Vormundschaftsrath Kammermann übertragene Pflicht den Pflichtschein vom 10 August 1858. eine immerwährende Entscheidung erheischt, dann die Klage de plano als ungegründet abgewiesen ist, daß aber dagegen die Klagszustellung die Gemeindsberufung als unzulässig beseitigt, damit der Amtspflicht dann die streitgegebene Vollziehung in Rechtswegen anvertraut sei.

In Erwägen, daß schon diese Klagszustellung unzulässig ist, indem der gegenwärtige in seinem Verhältnis durch die Kreuzstrazzustellung angegangen ist und die Klagszustellung, durch die gegenwärtige Amtspflicht nach nicht à personne zugestellt werden, denen Gründen nach bevormundigt sind, derselben mittelst Gemeindsberufung entgegenstehen.

Zum Grund der Gemeindsberufung, daß dieselbe damit durch den gegenwärtigen Vormund genugsam begründet erscheint und zwar

dient um so mehr als die Eigentümer sich nicht gestatten können die Ausübung der Hebammenkunst zu untersagen, weil sie Hebammen, sondern nur mit [redacted] sich damit befassen und dazu, daß sie damit zufrieden, daß die Hebammen auch mehr sind kann;

daß Bezirksarzt eben als Beamter einen gestatten und stempeln Eid über die Ausstellung der Zeugnisse, welche seinem Beamten selbst, vorbringen muß und die Kinder nicht zu besorgen, um festgesetzt mit seinem Beamten abgenommen ist.

Hinsichtlich Subsidiarien:

In Erwägung, daß die Eigentümer keine Richter sind, und nur über Streitigkeiten über richterlichen Urteils und Handlung ordentlichen Rechtsweg, den Austrag der Streitsache allerdings gestattet werden, daß die sämmtlichen Hebammenschaften nur auf den Rechtsweg verwiesen werden, sondern allein das Einigen in den Vertrag gesetzt wird, über den Bruch eines Abkommens der gemeinschaftlichen Eigentümer sich mit Abtheil zu bilden.

B. Zum Hauptbeschluß gegen das Urtheil v. 17. Dezbr. 1860.

In Erwägung, daß die zum Eingehen der von den Bezirksärzten vorgeschlagenen Freidmutterklagen vorbereitenden Gutachten durch den ersten Richter mit Recht für unbegründet verworfen wurden, da die Aufstellung der Gutachten derselben ohne allen Zusammenhang der von den Bezirksärzten beigezogenen Kunst- resp. Freidmuttersachen, der Zweck der Abnahme der Eidesleistung und das Verfahren über Eiden der Hebammen sind unwesentlich.

In Erwägung, daß der Gesetzgeber nicht vorhergesehen hat, daß die Stand und Wohnsitz des Geschworenen Kommissär einen solchen Kunstbeschäftigten mit den Eigenschaften dabei vorhanden und Eigenschaft verdächtigt werde, sondern daß es genügt, wenn dem Einen des Eides in Abgemeinen und imperativ gestattet ist und daß in diesem Gesetze vor dem richterlichen Ermessen

Theil Hauptsache zu bestätigen ist, daß gemäß mit nennung des Eides- gab: gez

anheim gegeben sein muß, ob die vorhergehenden Gutachten und Umstände Beweis genug sind und so vorzunehmen vorkommen, daß Hinweis der Eid einem Kunstbeschäftigten mit Eiden nicht gestatten [redacted] Eidesleistung mit dem Bezirksarzt in einem Termin beschäftigten Eigentümer zu beeidigen, da [redacted] Eigentümer zu beeidigen ist, als dem Abgeschworenen Eid über Eigenschaft [redacted] Eigentümer über die Eigenschaft einen Unterschied;

daß nebstdem die Wahrheit der Eidesleistung und Wortlaut eines Eidesgutachtens mehrfältig sind und es nicht nothwendig ist, daß in allen [redacted] Verschiedenheit vorgenommen, die verschiedenen Fälle das Eides mehrfach durchlaufen sind z. B. Eid about to conceive u. s. w.;

daß Abzeigung auf die Freidmutterklagen immerhin zulässig vorkommen [redacted], somit für nur eine Eigentümer gegen die Kunstbeschäftigten bildet und zum Vorgehen dieses Eigentümers es nicht nothwendig ist, gänzen die Hauptbeschluß Klagen Faute principal zu vorgehen.

C. Zum Hauptbeschluß gegen das Urtheil v. 20. März 1861.

In Erwägung, daß Bezirksarzt nicht befugt ist die vorstehenden Entscheidung, welche den Generalregister der Eigentümer vorschreibt, mittelst Bezirksarztes vorzubringen; somit beide [redacted] diese Generalregister Eigentümer Gebühr mit beide durch Ablieferung dem Generalregister nothwendig vorgeschrieben, indem beide Theile Zeugen abgenommen haben, die vor dem vorstehenden Eigentümer nicht [redacted] sind;

D. Zum Hauptbeschluß gegen das Urtheil vom 28. März d. J. 1861 betreffend

In Erwägung, daß die Bezirksarzt auf die Gründe des vorstehenden und den [redacted] Eigentümer [redacted] mit nur wenigen [redacted] Eigenschaften zum Einfügen vorhalten:

1, Bezirksarzt ist [redacted] Band der Natur dem vorstehenden vorgeschrieben Kameraden [redacted] Eigentümer vorgeben zu können, von dem vorgeschrieben, vielfältig beschäftigten Handel [redacted], ohne [redacted] Eigentümer, Kunstgeschäftsleute und Bäcken [redacted] nicht

nimmt so viel Geld, daß er Darlehen bis zum Betrage von 2500 Fl; während 6 Jahren von Jahren 1852 – 1858 zurückzuzahlen ein effektives Kommis, daß die fünfmaligen Darlehen fruchtlos sind, indem bei erneuter Anfrage dem Hilden, selbe schon alten Zeugnisse von Scharff in seine Dienste eingetreten waren.

2. Kammermann wegen in Jahren 1856. circa 1600 Fl. Schulden von dem Bezirksgericht mit Rücksicht der Abzahlbarkeit nach 21 Mai 1860 will von Kammermann gefordert haben:

in Jahren	1856	400 Fl. "
"	1857	300 "
"	1858	500 "
	Sa	1200 Fl. "

Es ist aber zweifelhaft, daß Kammermann, dem als einfachem Landmann eine besondere Gewandtheit fehlte, seine Schulden selbst, wenn nicht ermuntert sein konnte in diesen drei Jahren 1200 Fl von dem Abzahlbaren zu bezahlen, da sein jährliches Einkommen für seinen Lebensunterhalt aufkommen und vor weg zu dem in Besitz des Bezirksgerichts war, endlich an Abzahlung bei zu seinem Tode verbleibt haben mögen, indem vor seinen Lust hatte, dasselbe zum Vortheil seiner hinterlassenen Erben zinsbar anzulegen;

3, In dem allegirten Urtheil vom Instanz wurde Abzahlbar gewährt zu machen, Kammermann Jahr des Schuldbriefes zu bindenden Schuldbriefen gezwungen, allein es ist dem Abzahlbaren nicht gelungen in dieser Beziehung weg nur einen Schatten von Beweis zu erbringen und beschränkt waren nur auf die bestehen Erinnerung zum Vorschein seiner Zeugen, und hält er sich in den nach dem Zeugnisse für genügt allein Abzahlungen und in dem Abzahlung der Abzahlbarkeit auf diese eingenommen und bezüglichen Ergänzung nicht zurückkommt.

Im Jahren 1857 waren Kammermann mit Rücksicht von 7½ Jahren, hatten nach dem Zeugen Gleich in diesem Jahren den ersten Betreffall bis mehrere Jahren an einem gewissen Schein-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Einzahlung, wenn seit dem Jahren 1858 die Hälften dem Zeit "wiederkommen" Erneuerungen 3. 4. 5. mit diesen Mann gebunden in seinen Jahren von Abzahlbarkeit und Schuldigkeit, soll wissen dem Eisenbezirksgericht noch 1200 Fl von dem Abzahlbaren wissenschaften haben zur Befriedigung seinigen Zeugnissen;

4, Abzahlbar hat über seine gemeinschaftlichen Verhältnisse zum Theilungsvertrag vorlegen, allein keinen mündlichen gegen verbrauchten Schuldschein verschwiegen; vor gut den Kommis vorlegen, daß Kammermann in seinen Schuldbezeichnungen gehalten werden, als vorgelegt sich mit seinen Schuldbezeichnungen mehr scheint. Zur Herstellung dieser Schuldscheine vorbemerkt von seinen erwähnten, scheint bekümmerten Schriftzeugen, die 7 & 8 Zeugnisgenossen, allein auch die Verhältnisse dieses Kommisverhältnisses ist völlig misskannt. Die Zeugen 7 vorbleiben, sie gaben an Jahren 1858 an Mitte dem Bezirk bei Scharff gedient und angezeigt, daß damals an Mann, dem die Eigenen Scharff Geben Kammermann nannten, von Scharff Schuld vorgelegen haben; dagegen an Klage unbekümmert sind:

a, daß der seinerzeit Schuldschein am 10 Augusti 1858 aufgestellt wurde, also zu einer Zeit wo diese Zeugen längst müssen Dienste waren;

b, durch den allegirten Urtheil der Abzahlbaren vom 21. Mai 1860, daß Kammermann in Jahren 1858 keine Zahlung, dem Augusti dieses Jahres vierzig Gulden Darlehen von Scharff vorgelegen hat, sondern das Darlehen im Jahren 1857 aufgenommen worden sein soll, also zu einer Zeit wo vorliegen die Zeugen nicht kennen kann. Hiermit steht im unmittelbaren Beweis, daß jene Zeugen nicht waren da sie Einflüsterungen von Eigenen Scharff, sie in die Angelegenheiten der Zeugen

angeordnet sind, nachgewiesen werden, sowie die Zeugen selbst
vorgeladen; 4) Termin zur Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen
und zur Ablegung des Eides der Parteien; 5) Termin zur Verkündung
des Urtheils.

Die Ladungen sollen spätestens 14 Tage vor dem Termine zugestellt
werden, und es sollen zwischen der Zustellung und dem Termine
wenigstens 8 Tage liegen.

Die Ladungen sollen die Bezeichnung der Sache, des Termins
und der Stunde, sowie die Aufforderung enthalten, alle Beweismittel
zu dem Termine beizubringen, und die Zeugen und Sachverständigen
vorzuladen.

Die Ladungen sollen ferner die Bestimmung enthalten, daß
wenn der Beklagte im Termine nicht erscheint, auf Antrag des
Klägers ein Versäumnißurtheil erlassen werden wird.

Die Ladungen sollen endlich die Aufforder

5, Bestätigung des Königl. Notars Hedderich vom 28 Januar 1845 No 80.
6, Bestätigung desselben Notars v. 28 Januar 1845 No 78.
7, Akte des Königl. Notars Hedderich d.d. vom 27 Augustus 1826 No 561;
8, Akte des Königl. Notars Keller vom 20 März 1847 No 596
9, Bestätigung desselben Notars vom 11 Februar 1830.
10, Bestätigung desselben Notars vom 6. Augustus 1822;
11, Bestätigung desselben Notars vom 25 Septembr 1844;
12, Akte des Königl. Notars Dominicus vom 3. Mai 1820; No 287
13, Schenkungsakt des kgl. Notars Lenck vom 16 Novembr 1859
14, Akte des Königl. Notars Koechler vom 13. Septembr 1851,

gestrichen gez

sämmtlich beizufügen.

Gallus

Genehmigt laut der mündlichen Verhandlung
d. 25 febr. 1865.
Kletz

die Verzeichnisse auf dem Kreisamt des Königl. Bezirksamts Ludwigshafen, durch die betreffenden Bezirksämter Frankenthal resp. Speyer einzureichen.

Zugleich ist von diesem Gemeinderath gefaßt worden Königl. Bezirksamt gutachtlich Entscheidung darüber zu wollen, ob die Haupt- und Succursalkirchen-Fabrik, endlich der Kirchenstiftung Haardtkeller vom 5ten Januar 1860 zu Recht bestehen, durch die betreffenden Bezirksämter auf die Kreisamt des Königl. Bezirksamts Ludwigshafen einzureichen mit Gutachten vorzulegen, mit Zuziehung: B. folgenden Notariatsurkunden.

A. die Succursalkirchenfabrik Gönnheim betreffend
d. d. Gönnheim gemäß Cassation vom 25sten Juli 1850
gez

1, Testament des Königl. Notars Hedderich in Dürkheim vom 23. Novembr 1830;
2, Bestätigung desselben Notars v. 28 Januar 1845 No 79;
3, Schätzung Akte desselben Notars vom 7. Januar 1845, aufgenommen in Sachen minderjährigen Kinder No 23. 24. 28.
4, Bestätigung des kgl. Notars Hedderich, Adelmann, vom 23. Augustus 1839;
5, Akte des kgl. Notars Hedderich vom 28 Januar 1845 No 80.
Bestätigung
6, Bestätigung desselben Notars v. 28 Januar 1845 No 78.
7, Akte des kgl. Notars Hedderich, Adelmann, vom 27 Augustus 1826 No 561;
8, Akte des kgl. Notars Keller vom 20 März 1847 No 596 (Cassa 596)
9, Bestätigung desselben Notars vom 11 Februar 1830;
10, Bestätigung desselben Notars v. 6. Augustus 1822;
11, Bestätigung desselben Notars v. 25 Septembr 1844;
12, Akte des kgl. Notars Dominicus v. 3 Mai 1820. No 287

13. Pfändungsbefehl des Kgl. Notars Hensel vom 16. November 1859;

14. Befehl des Königl. Notars Kästler vom 13 Dezember 1854.

Schuldner Bogen und Urkunden beigelegt.

Eingetragen in der Pfändung vom 9 Januar. 1865.

Geschehen bey der mündlichen Verhandlung v. 21 febr. 1865.

und Darlehen 2500 fl. 1/Feldes, diese Pfänder von den Abgeordneten gnädigst anbefohlen und deßhalb Aufpfänder diesem Gesetze zu 3 Exemplaren ausgegeben worden, nämlich:

1, die Aufpfändungsakte „Ludwig Kammermann" unter dem Pfändungsdatum vom 9 Januar;

2, einem des Inhaltes „bon et approuvé" für den Pfändungsmann Kammermann nicht beamtschaftig;

3, für den Pfändungsmann nichtig, zumal er dolose abgelehnt erwandten sie, worauf die Abgeordneten wenig mehr freiwillig Pfänder annahmen;

dass durch Urtheil des Königs-Bezirksgerichts Landau am Rheinkreis vom 12 Dezember 1860 auf Grund der Aufpfändungsakte Kammermanns angewandt und durch Urtheil desselben Gerichts vom 12 Dezember 1860 auf Grund der Aufpfändungsakten die Aufpfändungsakte für nichtig erklärt und den in den Exemplaren der Aufpfändungsakten genannten Pfändungs- und Pfändungsmann-Beamten jeglich verurtheilt worden;

dass am 4. 5 & 8 März 1861 durch Pfänder den zwar wirklichen Beamten- und Pfändungsmann-Stellvertreter und den Pfänder deßhalben die Abgeordneten angiebt den Pfänder einen Exemplaren die Pfändungsmann-Akte vorhanden, jedoch Exemplaren jedoch die Abgeordneten als nichtig und ungültig und den Pfänder nicht Exemplare hinsichtlich den Pfänder einen Exemplaren nicht vorhanden worden, worauf durch Urtheil vom 20 März 1861 die vorhandenen Exemplaren der Pfändungsakte für beide Theile zugestellt worden;

dass der neuen Pfändungsakte vom 22 Juni 1861 stattfand mit Beweis die Abgeordneten vom 28 Februar 1861 vorgelegt, enthaltend gegen den Pfänder einen Beamten auf Grund Beamten-Eigenschaft vorhandenen, die Zuwiderhandlungen in der Pfändungsakte zu bezeichnen und den aufgenommenen Pfänder einen Exemplaren, gefertigt in den Exemplaren vorhanden, die Pfändungsakte als unbegründet abzuweisen mit Kosten,

dass

dass mit Ablauf Ostern Schaaff von 13 Neumünster 1861 gegen die angefochtene Abstimmung der Kirchspielmitglieder Einspruch erhoben hat und sich eine Beweisaufnahme darüber als nöthig herausgestellt hat, ob diese Einspruchsführung nicht als rechtzeitig zu verwerfen ist.

I Zur Einspruchsführung gegen den Abstimmungsakt vom 12 Dezember 1860 in Betracht, dass die gegen diesen Akt erhobene Einspruchsschrift „Ludwig Kammermann" für nicht verbindlich erachtet, sogenannt die Abzählung jedoch der Kirchspielmitglieder mittelst der beiderseitigen Abzählzettel nachgeholt werden.

Zur Beweisführung über diesen Beweisantrag:

In Betracht, dass den ersten Richtern bei Abstimmung des Einspruchs, ob die Einspruchsschrift „Ludwig Kammermann" unter den allgemeinen Beschlussgründen für nichtig zu erklären ist, auf Grund der speciellen Einwendungen vorgekommen zu dem Resultate gelangten, dass diese Einspruchsschrift für nicht zu erklären sei, dass aber jedoch nothwendig zu einer weiteren Abstimmung Termin muss, wenn man den von sich gewiesenen Resultaten der Abstimmung mit den Abstimmungsakten mit Sicherheit entgegentreten will, dass sie sich durch die Abzählung obiger Einspruchsführer nicht als gehoben erachten und mithin zurückweisen müssen, dass der Einspruch in Gemäßheit des Antrages ist.

In Betracht, dass nach den Aktenlagen den Einsprechern, welche gegen den Abstimmungsakt, die Kirchspielmitglieder betreffend, Einspruch erhoben haben, nämlich den Herren „Heinrich Lamp" und „Hans Jacob Lamp" nicht Gelegenheit gegeben ist, sich über die Einwendungen, welche gegen die Einspruchsschrift gemacht sind, zu erklären, dass sie sich bei Abstimmung der Einspruchsschriften nicht haben vertreten lassen, dass sie sich auch nicht bei der Abstimmung selbst

Unterschrift und zurückzunehmen ist, woraus folgt, daß die erhobene Klage sofort als unbegründet abzuweisen ist.

In Erwägung daß 2, durch das angefochtene Urtheil der thatsächlich von den Appellaten vorgebrachten Zeugenbeweis dagegen dahin zugelassen wurde:

a, daß Wernermann seit 32 Jahren sein Güter nicht mehr baue;

b, daß das von dem Kläger behauptete Rechtsverhältniß das Resultat des Betrugs sei.

Ist ad a, daß ein Appellant aufstellt der zugelassene Zeugenbeweis sei, wegen seines Inhalts irrelevant, weil weder der Übergang in einen andern Stand nach dem Aufhören der eigenen Bewirthschaftung behauptet wurde;

daß jedoch diese Annahme irrig ist und dadurch widerlegt wird, daß wenn Wernermann wirklich in den letzten 32 Jahren vor seinem Tode sich nicht mehr mit der Bebauung seiner Felder und den dazu gehörigen Geschäften befaßte, derselbe hierdurch seine Qualität als laboureur verloren und einen andern Stand angenommen hat, da nur derjenige, welcher seine Geschäfte und Berufe nach seinen Feldern selbst bearbeitet, im gesetzlichen Sinne laboureur ist und mit dem Aufhören der landwirthschaftlichen Thätigkeit, während einer so langen Zeitperiode, wie sie im ersten Beweissatze articulirt ist, nothwendig die Qualität als laboureur aufhören muß, daß daher der erste Richter den ersten Beweissatz mit Recht als relevant zugelassen hat;

ad b, daß ebenso unrichtig Appellant sich darauf beruft, es liege eine immaterielle Fälschung vor, gegen welche allein inscription en faux zulässig sei und die Incidentklage müsse daher als unzulässig abgewiesen werden, da das Beweisverfahren der Appellaten nicht direct auf eine Urkundenfälschung gerichtet ist, sondern nur im Allgemeinen der sogenannte Schuldschein als ein Product der Überlistung und des Betrugs charakterisirt werden soll und nach

den der Incidentklage zu Grunde liegenden Thatsachen auch andere Fälle des Dolus denkbar sind (m. s. die weiteren Ausführungen in erstinstanzlichen Urtheilen)

daß ebenso der zur Unterstützung der Incidentklage erbotene Beweis relevant und zulässig ist, da die articulirten Thatsachen nicht der Art sein müssen, daß sie genau die Art und Weise des Zustandekommens des Rechtsgeschäftes bezeichnen ~~sein müssen~~, sondern es genügend und entscheidend ist, wenn in den articulirten Thatsachen im Allgemeinen implicite der Beweis des Dolus enthalten ist;

daß sonach die Appellation gegen das Urtheil vom 12 December 1860, soweit sie die Erkennung des angebotenen Zeugenbeweises und die Zulässigkeit der Incidentklage betrifft, als unbegründet zu verwerfen ist.

II Zur Appellation gegen das Urtheil v. 20 März 1861.

Ist. daß am Schlusse des Zeugenverhörs vom 11 März 1861 von den Appellaten ein Prorogationsgesuch behufs des Ladens eines Zeugen auf den Zeugenverhör erhoben und mittelst einer an diesem Tage signifirten Requête gestellt wurde und daß Appellant das Prorogationsbegehren als unzulässig bestritt, weil:

1, das Zeugenverhör der Appellaten ohne allen Vorbehalt geschlossen und daher eine Prorogation beim Schluß des Gegenzeugenverhörs nicht mehr verlangt werden könne &

2, eine Prorogation behufs des Ladens eines Zeugen überhaupt unzulässig sei;

daß jedoch diese Einwendungen rechtlich nicht begründet sind, weil das Gesetz das Prorogationsbegehren während der Dauer der zur Vollendung des Zeugenverhörs gesetzlichen Frist für zulässig erklärt und weil, da das Gesetz keine Distinction zwischen der Vollendung des Haupt- und Gegenzeugenverhörs macht, der Richter eine solche Unterscheidung auch nicht machen darf, weil ferner es dem Articulanten

Ermessen des Richters überlassen bleiben muß, und Jemanden
den Zeugnißfähigkeit und Tüchtigkeit, wenn es sich um
Abschwörungen handelt, endlich zum Theil den Zeugnißgegenstand
unbemittelten nur nicht gestatten oder überhaupt erwarten,
wie die factischen Verhältnisse in Amerika Rücksichtigung
der Verantwortlichkeit des Zeugnißgegenstandes beruhen Klagen
immer Zeugen zu verschaffen und auf diese Weise
die Ermittelung der Wahrheit zu vereiteln;

daß sonach auch in dieser Beziehung die Appellation
unbegründet ist.

III Zur Berufung gegen das Urtheil v. 28 August 1861

In Betracht, daß die Appellatin die Entscheidung der
Sache, ob Kammermann als Laboureur zu
betrachten sei, dem Ermessen des Gerichts überlassen;
daß auch die der Freundschaft zu Grunde liegenden
Thatsachen betreffend, dem ersten Richter mit Recht der
Eid gegeben worden, daß der Beweis des Dolus vollständig
erbracht sei;

daß nunmehr zu diesem Beweise 1, zu untersuchen ist,
ob sich der Kläger dem Appellaten in solchem Abhängigkeits-
verhältniß befunden haben, daß er sich vermöge
seines Amtes ihm nicht entziehen konnte;

daß nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme feststeht,
daß der Kläger dem Appellaten ein verschuldetes Grund-
stück war, das mit Hypotheken von circa 50 Thlr.
zum Theil belastet, dessen Entwässerung für seine Bedürfnisse,
die bei seiner Verpachtung zunächst zu Grunde Lehen nicht
genügt haben, vollständig neu anzulegen;

daß die Ehefrau Kammermann während der langen
Dauer ihrer Ehe ihr Verhältniß dadurch nicht verschlimmert
gemacht und Erfahrungen machen konnte, somit sie dem
Umstand, daß ihr Ehemann kränklich blieb, seinen ihrerseits

DIENSTAG STEMPEL
14
Kreutzer

ein gewisses Verschulden nun einen entsprechenden
Thätigkeit beilegt, daß Kammermann überhaupt
nun niemals auf längere Zeit in Aussicht genommen
worden, daß scheinbar gemacht zu den baulichen
Zeit, wo Appellant mehrere Jahre nachher
Jahre, in Baltimore als über 1100 $, verdienen
wenn er die Arbeiten selbst übernommen hätten
wenigstens wäre, und daß es daher ungerechtfertigt erscheint,
daß Appellat, dem sein Verschulden, wenigstens
diesen Zeit gemachten Verdienste zu bestimmen hatte,
so gewissen Verbindungen nachgesetzt haben sollte;

2, ob andererseits der Appellant auf seinen Abhängigkeits-
verhältnissen in so gewissen Beziehungen missbraucht.

In Betracht, daß Appellant ein kleiner Handelsmann ist, dem
sein nothwendiges Lebensmittel zum Fortgang seines Handels ab-
solut nothwendig ist und Klägers seine gewissen Credit
gewährt;

daß den Klagen dem Appellaten
daß es nicht dem Kläger gelungen ist, daß
Appellant das Geld, welches er Klägerischen haben will,
zu seinem Handel gebraucht, und er es dazu nicht
nothwendig hatte und gewissenen seinem Verein zu seinem Handel
Vortheil gebraucht haben, um es zu seinem Vortheil
verwendet und den nöthigen Lebensunterhalt seiner Familie daraus zu
haben;

daß dem Einwand des Appellanten, er habe Kammermann
deshalb bei Verhältnissen gewusst, somit diesen ihn selbst seinen
Vortheil ausbeuten, seinen Gewissen anvertraut, somit nun
so unbedeutender Abhängigkeit ihn, den gewissenhaften Geschäftsmann
nicht dazu bestimmen konnte, mit so bedeutender
Summe seinem Handel zu entziehen;

daß Appellant überhaupt immer nur kleine Lieferungen
und nie auf längere Termine auf Credit gab, und daß alle

diese Bekanntmachung in ungemessener Entfernung mit seinem Handelsgewerbe stehen;

daß dasjenige, womit nach die Entrichtung des Abzugsgeldes mit Befreiung von Abzugsgeld, die Möglichkeit einer Verbindung zwischen beiden Theilen ausgeschlossen wird, daß jedoch eine Abmeldung zum vollständigen Abzug gestattet wird, wenn nicht

3, die Inspektion den Bestimmungen Gleichs mit Verbeamten Höfner beauftragt, endlich seit Januar, daß Abmeldungen im Januar 1859 und Abmeldung nach 73 für nachweisbar Einigt an das Abzugsamt Halle mit als das Vermögen zieht, letzteres erhalten nach Abmeldung verabredungsgemäß, damit beschrieben wird den Bestimmungen Gleichs zu dem Abzugsamt schicken, um das Geld zu holen, sowenig Abzugsamt, nachdem Lagen Abmeldung das Geld angezeigt;

daß nach endlich jene den Ausfuhren der Einzelnen Verbrauchs Hinsichten die Abmeldung des Abzugsamtes im Februar 1859 Januar zieht, daß Abmeldungen ihm nicht mehr Gelder;

4, daß Abzug nachdem Einzelnen nachgewiesen ist, daß Abmeldungen in den letzten Abzügen an einem Jahresbeginn Abzugsgeld, sind nachdem folgenden Abmeldung einer, daß es daher einem solchen Abmeldung für das Abzugsamt die Einsicht einer Abmeldung, daß ein Einzelnen Abmeldungen, wie sich den Akten ergiebt, sehr beschwerlich einem, zu übersehen und dessen Unterschrift abzuschreiben, nach I. Bestimmung I, 4, entsprechen sich sagt, daß Kammermann auf Abfassung Schriftes, in Klein Fazinen, ausnahmsweise Einzelnen mit Unterschriften geben, ohne daß es an Einsehen Gelder, sowenig Garantie gibt, wie leicht es einem Kammermann mit Unterschrift zu verhalten, daß sagen die Möglichkeit nach sind, daß drei Personen mit Unterschriften Klein Fazinen den in Frage stehenden Abschluß selbst sei;

daß Abzugsamt seinen Abmeldungen und seinen Abmeldungen nach Einsicht des Abzugsamtes, sowenig die Abmeldungen nicht einmal sind, da nun mit dem 16. Januar Abmeldungen eingenommen werden muß, vielleicht Abmeldungen, die ihm noch fehlen, nachgeholt werden, da ihm noch fehlen Abmeldungen und der Einsicht, auf Einsicht nachgenommen sind,

Zeuge in diesem Entscheid den Abmeldungen Ostern.

In Betracht, daß und Ein-

5, dem Abzugsamt der eingetretenen Umstand der Entscheidung sofort Kenntnis gegeben ist, da die Abmeldungen den Einzelnen Verbrauch und Abmeldungen Fazinen, sein sie nachstehenden Abschluß nicht eingesehen ist, gegen eingesehen sind.

In Betracht, daß nach den bisherigen Abmeldungen und Einsichtnahmen die Einsicht nicht angemessen dargestellt und dem Abschluß vom 10 Januar 1858 einigen sind vorbehaltenen Abmeldungen nachgeholt werden muß.

In Betracht, daß sich die Abzugsamt, sowohl die Briefe des Abzugsamtes nach nicht einmal sind, nachgehalten, in einem Einsichtnahmen Abmeldungen dienlich zu verwenden.

Aus diesen Gründen

ist auf den Einspruch des Abzugsamtes nach Abmeldung vom 12. Januar 1860 zu verfügen, daß Einsichtnahmen nachgeholt, mittels Zusammenlegen Abschluß, die nachgeholten Belegen mit Einsichtnahmen den Einzelnen Abmeldungen in die Briefe beider Abmeldungen zu einsichtigen;

Sachsidienstlich, die einsichtigte Abmeldung sei nicht

beigemündet zu erkennen mit Kostenersatzung
und Kreuzbezeichnung in Urkundenpapier und Siegelung.

Ingrossirt in der Kanz. Expedition
9 Janu. 1865.
Kusch

Expedirt bey der mündlichen Ver-
kündung d. 21 febr. 1865.
Kusch

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreuzer

In dem Rekurse und Leben verschuldete, aber in Hinsicht
einer Forderung nicht verbundene Konrad, wegen der Frei-
sprechung des Appellaten Ferdinand Linke
graf in Lemberg vom 24. März 1860 auf Bezahlung der
verwöhnten Summe von 2500 fl mit Zinsen vom 10. März.
1859 und vor der k. Bezirk gewiss Lemberg beider Theile,
Theils über die Appellaten Einer Klage des Appellanten
polizeiliche Einwendungen entgegengesetzten:

1. Die Urkundsschrift Inhalt der verwöhnten Schuldscheine vom
10. März. 1858 sei unrichtig und müsse nicht vom ihrem Autor Ludwig
wig Kammermann sein.

2. wenn die Urkundsschrift nicht echt wäre, so wäre der
Schuldschein dennoch der Beweisbehelf, weil derselbe
jedenfalls in seinem Contexte nicht von der Hand Kam
mermann geschrieben sei und ihm der Inhalt des Art.
1326 C. c. vorgeschrieben von an approuvé sella, dass Kam-
mermann nicht laboureur die Summe des Schuldes gewesen
sei,

3. sei der Schuldschein dolose obtenirt worden, weshalb die
Appellaten wenigstens mittelst wieder Incidentklage
Einrede Anerkennung provocirten.

In Erwägung, dass das k. Bezirk gericht Lemberg zu
Lemberg vom 25. Mai 1860 die Anerkennung der Urkun-
schrift, Ludwig Kammermann sein von dem verwöhnten
Schuldscheine vom 10. März. 1858 diese drei Exceptionen verworfen
worden, welche auf Grund der von ihnen vorgenommenen
Beschlagnahmeverhandlung in ihrem Protokolle vom 10. März. 1860
sie übernimmt annehmen Gültigkeit dessen erkannten dass
die Urkundsschrift, Ludwig Kammermann" auf dem Schuld-
scheine vom 10. März. 1858 sein wesentlich nicht sei und
von der Hand Dessen herrühren, von welchem die Summe bei
der Forderung zum Klagen Anerkennung gefordert
seien.

In Erwägung, dass das k. Bezirk gericht in seinem weiteren
Erkenntnis vom 9. Janner 1860:

a. Urkunde verfällt, dass Appellant den ihm vorge-
legenen beweis über die Echtheit der Urkundsschrift auf
dem Schuldscheine vom 10. März. 1858 verbracht habe;

b. in Erwägung der 2ten Einrede die Appellaten zu dem von
ihnen vorgebrachten Urkunden- und Zeugenbeweise,

daß ihr Kläger nicht Ackerbauconsens zuwissen sei, den Appellanten aber zu Ihrer fernerer Ehe Pfarrlich verbotenen Umgang, welchen zu unterlassen sei;

c, zur 3ten Einrede resp. zu der von den Appellanten noch, und zwar den Klägern mit Rücksicht der Pfarrlichen Copulation bestrittenen Ablösung derselben die Letztere zu Ihrer eigenen Rechtfertigung, von dem Appellanten aber als unzulässig und Verleumdung qualificirt zu erklären und Klägern gleichfalls zu zusprechen sei, welche selbe formuliert ist:

1. daß Kammermann, welcher 50 Morgen Äcker, Wiesen und Weingarten sein Eigenthum, seine Familie und nur einen Knecht zu ernähren hatte, nicht spinnte, nicht für andere Gewerbe verwandte, in allen seinen Rechnungen und bei Besorgung seiner Landwirthschaft mehr als genug war, so daß er einen nicht so viel bezahlte, als die Spinnerin seiner Töchter einbringen;

2. daß dieselbe niemals Verlassen verlassen, sondern selbst Geld zugelegt;

3. daß Klägerin Scharf selbst nicht so viel Vermögen besitzt, daß sie möglich genug sein, um Jemanden, nemlich den Kläger von 2500 fl zu versorgen; daß er Jemand der Vermögensstand bekannt, nicht besorgt, als einige Einbildungen in Klägers Hand und zwar einigen Heller im Betrag von 1000 bis 1200 fl, welche aber gar nicht bezahlt worden, und für Andere eine Mobilarversicherung von 200 fl, daß er in seinem Gasthofe stehen sollte;

4. daß er gänzlich spinnte, da er konnte, weil weg war, einen Tagen weder seinen Hindernissen Rath bezahlte, wenig Credit genoß und man allgemein der Ansicht war, daß er pleite machen, ja daß sich schon einige Gläubiger gemeldet hatten, daß er Lust hatte oder Verfügungen sei;

5, daß er dessen die allgemeine Überzeugung ist, daß Kammermann wenn eine solche Verlassen möglich sollte, nur Klägerin eine solche wegen konnte;

6, daß, als sich um Pfingsten 1859 der Gerücht verbreitet hatte, Klägerin wolle diese Summe Verfügen, Kammermann den Mißmut gleich, Klägerin in Jemanden zu Demselben sende, um 25 fl zurückzustellen, da er für dringlich verbrauchte Kapital an Demselben zu fordern sollte;

daß Klägerin, welcher nicht zu trauen war, noch Jemanden, seinen Besitz bezahlen und zu Kammermann sagte: „Er, jetzt sehe ich mein Geld, jetzt sind sie mir nicht mehr schuldig und ich für nichts!"

7. daß Kammermann, welcher am 26. Januar 1860 in seinem Alter von 76 Jahren starb, schon seit Jahren und vor dem 10. Mai. 1858 von Altersschwäche und einem schon Jahre von Spital schwerkrank lag, so daß zwar der Pfarrer in der Zusammenkunft diesen Umgang verschwieg, und daß Kammermann in seiner diesen Zustand nicht einmal Gastwirthen konnte, seit zwei Jahren kein Geld mehr einnehmen und keine solche mehr ausgab, ohne Kassier den ausgenommen Gleich zu sein lag, welcher das Geld zu sich, und daß, wenn er für niemand mehr Jemanden Geld in Empfang nehmen, er als in Verbindung Geld und Zins derselben zu thun lag;

8, daß Klägerin eine Person ist, dem mehr zu trauen kann, daß er nicht bezahlende Forderungen eingehen kann; daß er und seine Gasthof dem jetzigen Jakob Wacker Ackerbauer in Eglingen, dessen Gasthof von seinem Vater Herr, Ackerer in Jemanden, keine Abspannung hatte, als Jakob Wacker, Gastwirth geworden, die Gläubiger Wacker sollen ihm seinen Besitz entgehen, er wurde ihn dem Tode der Gasthof Wacker genau seine Kinder gelassen und der Empfang mit demselben theilen, was dieser aber mit Entrüstung zurückweist;

9, daß derselbe bei vielen Gelegenheiten Forderungen gegen Versprechen und als die Leben, von denen Klägerin übergnügt zufrieden gestellt, derselben nicht vorhanden gelassen, und daß er sich von Joseph Braun, Ackerer in Eglingen von 5 Jahren in 4 Wochen zweimal die runden 2 fl für Zinsen bezogen hat, indem er die noch Zinsen für welche er keinen Quittung verfügt hatte, abkürzte;

10. daß der Klägerin Gasthof von der Gasthof der Gemeinde Dörr verbrannte: sie solle ihr bezahlen, daß sie bei gewesen, wie Kammermann bei Scharff der Geld in Empfang haben gesollt soll, und daß sie noch als 2 Jahren dabei verdienen könne; sie wurde später viel Schuld gestehen, daß die Gasthof Dörr sinnreich verkleidet, daß sie Dienst nicht thun, da sie nichts gegessen und trinken nicht

DIENSTAGS-STEMPEL 14 Kreutzer

ynasöl sobu. Jorß Jr Hafenöl Döer nor ni ni yau Lorzyau Jr Jrsyau Worfall nrzöfelt und finzufalzte, fir wirlt wor mafz zö sorzyau;-

wo yayau Appellant zö Jrau vellyauni nau, frwir zö nimau Jrel 8 Jrwai sölzau baplafiau fpezialleau Opzyuba, wnifs ubaufalls zöyalaffau wörda.

Jr Jntwrfl, Jorß Jr Partina Jr Jrau nrafpalaffrau Jrawi fo rubrelau, wobai fiel judaf Appellant zuf Jrunklif Jr Ja. vifiöny yayau Jrs Wolfail nom 12. Jnzubr 1860 nrobafiald, und Jorß Jrs Jrnöfelzöngau nrafaf Jrr Appellalau zau 4ten u. 5ten März 1861, Jrs Opzyuzöngau nrafaf abar zau 5ten, 8ten und 11ten März Jrwöll flatt fallau, ond wrlf laffrau Jrzyn Jrr Appellalau, abglaif Jrs Jrnöfelzöngau nrafaf ofau ralau Worba, fall yafflofau wordau war, fiwrwyrlion Jrrfalbau zur Ab. fön nafau Zaifyau bayafalau, wrlafs Jrayafyau judaf nom Jrr Appellalau als nafffrödal, in nifft yöllig fonn wayx mafsal und finbayöndal bafwirlau wörda, wöfrond ar falbft zur Abfön Jrr yafbrdnau und Jrnöfzialau, abar nifft ar. falfömlifau Opzyuzöngau nim bafforönkla, ar mufsöll für Jrn fall, Jorß Jrau Bayafyau Jrr Appellalau flatt yayabau wordau fallda, nim öbrafforönkla fwrwyrlion Jrs Jrzyn zöngunafföl bayafalau;

Jorß Jrs yafaiffalls yayafaffau Wolfail nom 20. März 1861 öbar Jrau fwrwyrlionsbayafyau nrfamt, Jr Jrr. wadau Jrs Appellalau yayau Jrs Bayafyau Jrr Appellalau nrwrrfau und Jr bayöndigau Jrnöngunafföl für baida Parlian fwrwyrlt fal, wowai ö. nlau fafbröfrandau Wrabafald Jrr Bawöfung Jrilaus Jrs Appellalau fwrafl yayau Jrau, als yayau Jrs Wolfail nom 12. Jnzbr 1860, am 21. Juni 1861 nafl wailau Jrnöfl- und Jrayafzöngau abyafafl würdau.

Jr Jntwrfl, Jorß audlif in Jrau yayafaffau Jrfaiflifau Jfaila nom 28. Jöny. 1861 Jrr Jrwaid Jrr Appellalau yayau Jr Jnwaisbrafl Jrs fwayliffau Jfaifbfaifau, walfas daf Jrau Wamyal Jrs bon ou afpwauvé fif flöfzla, als ön. yrödal nrklärt wird, indam Urkönda nrfaift wörda, Jorß Appellalau Jrau Jfrau nrafyalafyau baföglifau Jnwais nifft, wafl abar Appellatif Jrau Jrayafbaföf zafäft fabu;

Jorß fimayau Jr yayau Jrau Jfaifbfaifau wayau Jrs au. yöglifau dolus nrfabau Jnci Jrnklagr als bayöna. Jrs nrklärt, Jrau Jfaifbfaifau nrwrifal, önd Jauzö. fabyau Jr Klagr Jrs Appellalau, önlar Parüfafaiöny Jrsfalbau in fömmlifa fwrzugfbafau, als önbayründal abyawiafau würda. -

Jr Jntwrfl, Jorß Appellant yayau Jr zwrifalna Jr. Jfaila nom 12. Jnzbr 1860, 20. März 1861 für bawäfany ain yalayt fal, Jr Appellalau abar laut Akt Jrs Gaarifts bolau Hasemann nom 21. Jnzbr 1864 yayau Jrs Wolfail nom 12. Jnzbr 1860 incidentor appellirt fabau, baföny land, Jorß Appellant Jrau Jnfonis Jrr Wolfail Jrr Jntwrfafrift nifft Jrau Jfaifbfaifau nom 10. Jöny. 1858 nifft nrbowrift fabu, önd Jnzufabyau Jr Abwaifany fainau Klagr bayafau;

Jorß Jrafa Jnci Jrnklagrzöll zöröfft zö widarlayau ift wird Jr fafffai Jany fwrfalbau Jrr Jrayafbawäfany yöd. judiciel.

A. Jr Jnci Jrnklagrzöny yayau Jrs Wolfail nom 12. Jnzbr 1860 bafonffand.

Jr Jntwrfl, Jorß Jr Appellalau ifrau Opwrdion Jrr Jrfiflau anwylaiffany 17 zöfläffliffa Jfaifzfrügla, unrfrau nifft Jrs als öbrfl zöm Jrwrfaau Jntwrfafrift von Kammer. mann, zö Jrwnda yalayt fabau, walfa Anwylaifsfrift fau Jrau Jahren 1814 zu bis zöm Jahre 1859 anrifflal wordau find;

Jorß Jrafalbau bai Jrr Anwylaiffany in Jrfaifmäfafrau grofsa Jfaifzfrügla zwiffau Jau einzalnau Büffabau Jrr in frauy flafandau Jntwrfafrift mit Jrau Jrr Anwylaifsfrift lau confrontirlau, önd Jrs Kapitfal Jrr Prüfany Jrafa zö. fammanfafsbau:

1. Jorß Jr Anwylaifsfrügla önlar fich mannigfach von ei. nander abweifan.

2. Jorß Jr fabayliffa Jntwrfafrift in Jrau Wrrnaman Ludwig önd Jrau K. Jrs Jrömmanis mit Jrau Anwylaifsfrift au Wafantlifau wöllfländig übarainflimmt.

3. Jorß zwrrr Jr Fibau, ammanaman" nimau von Jrau Anwylaifsfrift abweifandau Jnfarmationsmänn mafau, Jrafau Klagrin abar, Jr Jr einzalnau Büffabau

DIENSTAG-STEMPEL 14 Kreuzer

Fr 28 Aug. 1861 Jrf: geb GG

windung zwischen Öffentlichkeit verbunden, weil der Charakter der Klageschrift der Legitimation keine große Wichtigkeit beizumessen ist, weil die Zeugenaussage durch ganz überwiegende Gründe, daß die formgültige Urkundsperson selbst vorgeschrieben ist und man die Hand darüber halten müsse, von welcher die Urkundsverhandlung aufgenommen sind.

In Erwägung, daß dieses Resultat der Beschlußfassung keine so bedenkliche ist und einen solchen Grund der Ungewißheit über die Echtheit der formgültigen Urkundsperson verbindet, wie es überhaupt auf jede Norm der Legitimation anwendbar werden könnte;

daß auf der anderseitigen Thatsachenbehauptung, auf der einer der Legitimation des Zeugen ein gewichtiger Zweifel als die Einrede und neue Legitimation selbst, dennoch auf diesen nicht an der Echtheit der Urkundsperson zweifelnden Grund und Umfang der Überzeugungsbildung in den einzelnen Beispielen offenbar ist:

1, weil die Anzahl gültig, gewordene Aussage gegen die gleiche Zahl und Aussage der einzelnen Zeugen, welche diesen Thatsachenbehauptung gültig sind, wie das zur Überzeugung nöthige Gewicht der Aussagen, wie das Verhältniß der Zeugen, Zeugnisse, Kenntniß der Sache, Unbefangenheit, Übereinstimmung zur Genüge erhellt, indem daraus hervorgeht, daß die Hand des Beschuldigten zufällig einen ihr zugewandten Gegenstand berührt hatte, welchen sie bestätigt der Bildung der übrigen Buchstaben (w – u x) nicht mehr zu vermeiden brauchte;

2. weil die abweichende Art der Verbindung zwischen den Buchstaben „u" und „r" dieses nicht als Ausfallende verbindet wird, was bedeutet, daß Kaufmann die einzelnen Buchstaben in den unterschiedenen Klageschriften unterschieden gebraucht hat.

In Erwägung, daß auf die gegebenen Zeugenaussagen in der formgültigen Urkundsperson sich fast kein Beweis verklärt, daß Kaufmann seinen in seinem Hause war und alle Tagesmöglichkeit und die gehörige Mühe hatte, während der Klageschrift andere Abschreiben unterschieden

sind, die aus der Natur der Sache sowohl die Kürze als die Tagesmöglichkeit bestimmt müßten;

daß diese Erklärung der Thatsache um so wahrscheinlicher, als die Zeugenaussage bei der Klageschrift sub No 3 (23 u. 24) constatiren, daß der ganze Zeitraum zwischen Öffentlichkeit mit der in Rede stehenden, der Urkundsperson verbindet;

daß auch der Augenschein bei der Urkundsperson, daß dieselbe nicht Original-Entwurf, wohl aber einen gewissen Originalität und in jedem Zeugen des Augenscheins einen unbefangenen, die einzelnen Buchstaben nicht frei bewerkstelligen Hand erkennt;

In Erwägung, daß es auch nur selbst zeugenfällig ist, daß die Appellaten gänzlich unzulässig sind, das Gericht zu einem ganz und nur Zweifel zu gelangen Zeugenaussage gegen den Notifikationsbeweis zu bemühen, überhaupt auch sicherer Beweis zu einem Thatsachen zulässig.

In Erwägung, daß schon der ersten Instanz auf Grund der formgültigen die Urkundsperson auf dem Schuldscheine vom 10. März. 1858 für nicht erklärt sei.

B. Die Hauptbeschwerde gegen das Urtheil vom 12. Juny 1860 betreffend.

In Erwägung, daß die Appellaten ihren Incidentalklagen gegen die Gültigkeit des Schuldscheines auf die Behauptung stützen, derselbe sei dolose erschlichen und ihrem Autor, während der Zeit der Zeugenaussage einer Irrthümer ohne sein Wissen und Willen zur Unterzeichnung verwendet worden sei, obreptitial worden;

daß sie zwar die Anfechtung klagt, der Schuldschein wurde seiner Existenz nach unbedenklichen Inhalt bestätigt, daß aber die Appellaten, wie auch ihren Beweis behaupten, diese Bestätigung nicht bewirkt zu haben, überhaupt nicht wissen, daß sie aber auch so wenig irgend welchen andern facta dolo behaupten, nämlich in ihrem Beweisthema blos solche Thatsachen zum Inhalt haben, welche im allgemeinsten

soll, wenn sie vollständig bewiesen werden können. In Contravention sind Richter in dem einzuklagenden Falle Kammermann und Scharf einvernommen und einen gerichtlichen Beweis über beiden Klagen, ohne jedoch irgend ein Urtheil und Absatzen zu indiciren.

Daß nun bis hier in den oben angeführten 10 Beweisartikeln, soweit zu erheben Beweis sich finden folgende Thatsachen zusammengefaßt werden können:

a. Kammermann sei nicht in der Lage gewesen, Pfründen anstatt zu müssen; (Beweisartikel 1, 2, 5)

b. die Anordnungen verschiedene des Scharf seien nicht der Art gewesen, daß er sein so bedeutendes Einkommen hätte verlieren können; auch würde er, wenn er über eine so große Summe verfügt hätte, dieselben verschwendet haben (Beweisartikel 3. 4 u. 6).

c. Kammermann sei einem gewissen, Scharf einen alten Absetzung feindlich gesinnt gewesen (Beweisartikel 7. 8. 9. 10).

In Betracht, daß diese Beweisartikel, insofern sie auf den bloßen Möglichkeit einer Unterschlagung basirt sind, für sich allein vollkommen ungenügend und irrelevant sind und nur zur Unterstützung andrweiter wirklich unerlaubten dolus beweisenden Thatsachen berücksichtigung finden könnte, welche Thatsachen aber nicht articulirt worden konnten.

In Betracht insbesondere, daß der angebotene Beweis wodurch die Appellaten mittelst folgender Präsumtionen die Absetzung und Pfründenberaubung der Pfründen beweisen wollen, unzulässig ist, weil eine gerichtliche oder für öffentlich erklärte Urkunde, Urkunde gleich den öffentlichen Urkunden sollen Beweis zwischen den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern bildet (Art 1322 C.c.) und weil gegen den positiv eine solchen Urkunde der Zeugen- und Präsumtionenbeweis nicht zulässig sind, (Art. 1341 u. 1353 C.c.) und nur insbesondere soll im Wege der inscription en faux entkräftet werden kann,

In Betracht, daß allerdings nach Doktrin und Jurisprudenz wenn eine Urkunde resp. der darin beurkundete Rechtsgeschäft

wegen fraus oder dolus angefochten wird, der Beweis der dolus durch Zeugen und Indicien geführt werden kann (Art. 1353 C.c);

daß aber dies in einem solchen soll der Beweis über den zugelassen werden darf, wenn concludente Thatsachen vorliegen, welche einen Schluß auf stattgefundenen dolus zulassen - lorsque les manoeuvres pratiquées par une des parties sont telles, qu'il est evident que, sans ces manoeuvres, l'autre partie n'aurait pas contracté - art. 1116 C.c;

daß mithin die behaupteten Thatsachen selbst, die solchen und diesbezüglichen manoeuvres, wodurch der einen Contrahent die Einwilligung des andern sich erschlichen hat, zum Beweis noch dann werden müssen, mithin der bloße Allegirung des Betruges ohne Aufführung concludenter Thatsachen welche die Absetzung und Entfernung beweisen, keine Berücksichtigung finden darf;

Duranton tome X (Contin. Aubry. tome VI) No. 168 et seq;
Zachariae tome II § 343 b; " " "

daß es keines weiteren Eingehens über Wortlaut des Gesetzes, des Art. 1341 u. 1116 C.c. bedarf, wenn der Beweisführer sich beschwert, daß ihm sein concludenter Beweis abgeschnitten will, durch einen Zeugen- und Präsumtionenbeweis den Inhalt der Urkunden zu entkräften oder beziehungsweise facta doli zu articuliren, und die Existenz des dolus durch die Aussagen der Zeugen zu erweisen gedenkt; wenn der Zeugenbeweis zugelassen und durchgeführt ist, der Urkunde selbst Glauben beizumessen ist, so müßte dieser eben auch ein dolus entgegenstehen sein.

In Betracht, daß diese eine solche Thatsachen des gesetzlichen Beweisführers eingeschränkt basirt ist, der Art. 1341 C.c. entgegen und daß zum Zeugenbeweis, gegen eine der Gesetzgeber so genaue und strenge Vorschriften gibt, Sitte und Herkommen sind und damit die Rechtsprechung, welche auf Art. 1322 C.c. die absolute Beweiskraft von Urkunden gegründet sollen, in ihrem Grunde beeinträchtigt würde.

In Betracht, daß auch der Umstand, daß oben angeführten Beweisartikeln nicht positiv behauptet, daß die Appellaten in der Absicht - damit der Beweis einen dolus zu erbringen, und diesen dolus nicht zu präcisiren, weil sonst eine Nichtverjährung nur mittelst Präsumtionen bewiesen wollen,

4 Jahr die in dem Pfründehause baufällig werdende Feuerlaubung wenn nicht ehevorher nöthig werden sollte, also die nächste Feuerlaubung des Pfründehauses erfolgen.

Dass dieses die letzte Leistung des Bauaufwandes sein könne, bestätigt und voraussetzend sollen verordnet sein.

In Betreff, dass diese Bauaufwandsleistung eben nicht eine einmalige ist, die Verpflichtung des Pfründehauses wirklich zu verwirklichen, in dem auch die dasige politische Gemeinde beitragspflichtig werden könne, dass das gemeinliche Pfründehausvermögen nicht wirklich zu Rande gekommen ist, wasselbe auch jetzo diesem Gesichtspunkt des Bauaufwandes abzuerkennen zu verordnen wäre.

C. Die Bauführung gegen das Wohnhaus vom 20. März 1861 betreffend.

In Betreff, dass Hausnr. Wohnhaus, sonst im Jahre 1860 bezüglich der appellatorischen Fassadenklempnerarbeit, wie oben bezüglich des Pfründehauses, als unzulässig und unvollzogen erklärt wird, mit dem gesetzlichen Instanzenzuge selbst zusammenfällt.

In Betreff, dass eben auch die im Hause Wohnhaus vorgenommene Pfründeänderung nachträglich unzulässig ist, indem die provisorische neue Zahlungsverfügung zum Behufe der Obsorge nämlich fortdauernd nicht genehmigend und nicht dauernden Zahlungsverfügung bis unzulässig ist, wie Hausnr. des k. Appellationsgerichtes bis zur endlichen und noch in nächster Zeit wiederholt aufgefordert soll, dessen fürsorgliche Fürsorge von einer solchen Pfründeänderung dieser Partei zwecks, andere Verfügungen auf diesen Wohnhaus, Hausnr. genommen werden kann.

Wohnhaus des k. Appellationsgerichtes:

Bauamt gegen k. Landrichteramt v. 21. März 1854.
Licht gegen Schön vom 25. Februar 1862.
Frau Baumann gegen k. Amt v. 20. Januar 1863.

Dass dessen [~~eine dem Provisorium entsprechende des Appellationsgerichtes bei dem Bauamte und gehörige, die nicht nachträgliche Genehmigung zu verfügen, einzig~~] der von dem Appellanten gestellte Provisorialantrag als unzulässig abzuweisen war.

D. Die Bauführung gegen das Pfründehaus vom 28. Februar 1861 betreffend, soweit dasselbe die Feuerlaubung zum Provisorium soll.

In Betreff, dass das Erfordernis des Bauaufwandes für Pfründehausleistungen zusammengefasst bestehe:

Zum 1ten u. 2ten Bauaufsatze:

a. Kammermann soll mit seinen sämtlichen zwei einzelnen Pfründen Zahlungsweise angehalten, eben wenn er mit seinen sämtlichen bei der Bauführung der fälligen oder in der Fortschreitung selbst fälligen zu erfüllen;

b. Sein persönliches Vermögen soll diesfalls bis 1000 fl belangen sein,

Fortsetzung 3. Instanz Ausspruch übergehen klarer positiver Instanzenzug hinsichtlich von Zahlungen angeordnet soll.

c. Kammermann das öffentliche Kapitalien Pfründen, bis zu 50 oder 100 fl, ohne Zinsen sein

Fortsetzung: 4. 5. 11. 13. 20. 27 - Ordnung 21.

d. In den Jahren 1854 oder 1855 und 1856 oder 1857 würde bei Kammermann ein baares Geld vorrätig von ungefähr 1500 - 1800 fl angesagt.

Fortsetzung 7, 13, 26 (zu dem Kammermann gehört ein Landbesitzgut und Mann und Forstgut).

e, In den Jahren 1825 - 1830 sollte Kammermann 24 Morgen an Gut.

In Betreff, dass diese Bauaufstellung nicht Vorgängig einzig Kammermann selbst Dein Vorlagen aufzunehmen, zumal Appellanten selbst zugegeben müssen, dass sie Akten bei einem Theile contrastiert sollte, indem tagsüber, dass doch das nicht innerhalb Landes sein kommen und der ab ungefähr Bauaufsatz des involvierten Kammermann, und doch seinen aufgenommenen Einnahmen von 1100 fl (Landbesitzgut die baaren Einlagerschaften desselben mit 189 fl 8½ kr belegen welche ungestempelt von dem Gelde auf einen von Schaffhausen von Kammermann's Sohn unterschriften Zettel sich nichts, und die Akten sowohl im Ganzen zu 23 fl insammenstehen würden, während Kammermann in der fraglichen Zeit nur einzige immobiliare acquisitionen im Betrage von 400 fl machte;

v. Instanzbericht v. 18. März 1860.

Ordnung. 18.

zu Entwurf, dass die Abmessung fest umrissen hingt, dass in die selbe Bäume, welche das Einkommen des Kammermann und das Lehnbesitzrecht verschlungen haben, einzuzeichnen sind, welche Kammermann laut der Verhandlung bei Scharff abzuhauen hat.

Dass eben auch der zweiten Entwurf der Verhandlung des Gehilfen Kammermann wörtlich also lautet:

Im Jahre 1853 in einer Gesamtfläche von 42 Joch 1153 ☐ Klafter, in welcher noch der beiderseitigen Mobilien nicht abgerechnet begriffen ist, beziehungsweise Bauholz, wie nicht Brennholz, in der allen dem Hauptbestande übergeben ist und in der wahren Hauptsache noch Brennholz eine ziemliche Zeit stehen, vollständig zurückbleiben müsse, was auch von dem neuen Besitze verlangt, sodann wird.

Dass seinem Kammermann eine zwar eine grosse Gehilfenzeit zuzugeben, eben auch sein tagtägliches Lebensbrot selbst möglich den nahen Wald zu pflegen und seinem Hauptbedürfnisse und Notwendigkeit zu sichern mit einer Abfindung [illegible];

v. Ist eben auf eine ausserordentliche Begünstigung; seinem Gesuche 14 (Kammermann Gesuch, zu Folge der Einsicht und der Abschätzung für andere Leute), zu Punkt 22 (Neue Landwald bewilligen, nämlich für zum Hallen Louis");

dass er schon in einer Weise zu Wort gehen, da ihm am gründlichen Verhältnis zuziehen müsste, da er es wohl nicht immer mit vielen Leuten zu thun hatte,

Zu Punkt 16, der 100 fl von Kammermann lief, und da die vor der Entwurf dieses Verhältnis in sein Buch abgeschrieben verblieben, selbst dieses Entwurf besorgte,

dass eine die Besitzung des Klägers, der Gehilfen Kammermann selben wesentlich schon Abmessung begünstigt, indem wenn so viele Bäume stehen geblieben ist, wie der Zeugen Aussage eingeschätzt hat, indem gemäss der Tagsatzung, also vom 16. Nov. 1859, wodurch Ludwig Messerschmidt (Hofbauer) bestraft würde, einen solchen Landweg verwirft, übrigens eben eine wesentliche ist, dass Kammermann für Mitzeal Messerschmidt einen Entschädigung zugesagt hat (Punkt. 11, 4) und endlich in dieser Richtung der ein stehen (Augenschein von grosse Wichtigkeit ist, dass beim dem

Tagsatzung vom 10. März 1860 in dem Gerichtshause der Kammermann gestanden dem 22.ten u. 23.ten Herbst dass Bäume gewesen sind, wodurch der Beweggrund [illegible] wurde, dass Kammermann auf diesen Bäumen die Abmessung seines Hauptwaldes und die einzeln von dem Appellanten gewünschten Bäume mündlich und diese Bäume gemessen hat, um seinem und dem Gehilfen den Einblick von der Begünstigung seines Abmessungsrechtes zu nehmen.

Dass eben – wenn diese Bäume nach von dem Gehilfen Kammermann's bestätigt worden sind, so Abmessung, dass auf denselben die sogenannten Bäume bei dem Appellanten mündlich wenn, und deinen andern wird.

Zu Entwurf, dass es noch Alle dem klar beweislich und wahrscheinlich ist, dass Kammermann selbst offenbar die Gehilfenschaft gewesen kannte, und dass er, der wenden seinen Eid auf seinen Entwurf diesen Augenschein zu offenbaren genötigt war, im Gegensatze bei einem Abschätzen Gehilfen mündlich, dagegen Eid zurückzuziehen zu gehen Gründe hatte, wenn er seinen Abmessungsrechtes begünstigen wollte, so diese Gehilfen einen Gehilfen der Gütergemeinschaft war.

Zum 3. 4. und 5.ten Einwurfsatze.

Zu Entwurf, dass die Appellanten eben Besitzung begünstigt der besseren Seiten Abmessung zuzuschreiben der Appellanten vorzugsweise auf die Meinung und der Gewalt der Leute pflegen wollen, dass eben solches Gewalt und selbe Verbesserung der selbständigen Abschätzung für Abmessung zuzuschreiben abgibt, indem solche stets nicht der zu sehr oder zu gering bezeichnet werden.

Dass eine diejenige Partei, welche ihre Absicht dessen nicht genügend, dass Scharff nicht so bedeutende Bäume nicht schonen können, offenbar auf der Art bestand, dass die geringen Bäume nicht zu einmal, sondern in Absicht Entwurf und eine Bäume Bezeichnung würden;

Dass gegen die wenigen noch positiven Aussagen der Zeugen entgegen Gewalt widerlegt, oder bedeutungslos sind;

Dass nämlich:

1. die Holzhauer, welche den Appellanten zugeschrieben haben soll im Jahre 1859 seine 2.ten Hütte zu machen, und in der die 18.ten Zeugen gezählt, welche sich damit auf einzelne Art Abmessungen des Gegenzeugen 30 betrug, welche damit noch seinen Gegenstand nicht gemacht hat;

Dass ab dass ganz unthunlich wäre, wenn Scharff, welcher Güter und Häuser auf Spekulation zu Kaufen pflegte, Jemand Dass zum Verkauf feile. Dass Häuser als Hausgeräth zu unserer Zeit nicht mehr gebräuchlich wäre, - Opponz. 35.-

2, Dass das Gewölbe, welches im Jahre 1859 über das neu gebildete Lokal Scharff's einzig, nur einen nördlichen, Dem Marktplatz abgekehrten, Ausgang zu erhalten ist, Dass Mobilien zu erhalten sind, Dass Scharff alle Mühe gehabt, Dass er Dasselbe sofort die Kasse, die er nur mit einzelnen Leuten schildert, Waare bezogen und Dass die Gewährsleistung des Gewölbes und die Abnützung, als fasla ab, Jahr um Waare, gläubigerseits widerlegt sei.

3, Dass der gerichtliche Befund, wonach die Gewährsleistung geringe Anzeichen der vorhandenen Abnützung- und Gasserhaltungsmängel des Gewölbes finden konnte, - Dass

Zu Entwurf, Dass ebenso die Allegation in dem Lokalaugenschein, es seien das Mobiliar-Inventar des Scharff nur einen Werth von 200 fl gehabt, als Lokalaugenschein sich ergeben, indem dieser die Aussage des Opponenten widerlegt, Dass die Mobiliarinventirung des Scharff zu 1550 fl angesetzt und zu diesem Betrage Gegenstände war.

Zu Entwurf, Dass dennoch schon der Gewährsbeweis begründet der obigen Lokalaugenschein völlig nicht beigetan ist, Opponent aber überdies noch den vollständigen Opponentbeweis erbracht, Dass Waaren gehabt, um das gewöhnliche Sortiment der Art waren sind, um das gewöhnliche Sortiment einer zu können, Dass nämlich festgestellt:

a, Opponent stellt ein sehr mittelmäßiges Gasserhalt; nebstdem glaubwürdig die Lokalaugen, in Sonntag zur Mittagszeit ungefähr 15-20 Arbeiter zu gleicher Zeit beschäftigt waren (Opponz. 20), einen Spazierfahrtordnung und Gewerbe mit Immobilien.

r. Die Lokalaugen stellen das Restaurationsgebäude,

b, es soll in den 1850ger Jahren besonders das Fruchtgewölbe in bedeutender Ausdehnung bestanden, der Art, Dass es gegen Dieses Mietzinsforderung für seine Benützung nicht übersteigt - Opponz. 10 - und gewerbe Räumlichkeiten zum Aufbewahren

OFFENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

der fraglich mindestens - Opponz. 43 -; Dabei soll er die neu, gekauften fraglich in der Depot bezogen haben,

Opponz. 16. 17. 20. 33. 35. 44 welcher sein Opponent 17 als gegenwärtig für Scharff gegeben soll und Dasselbe eine Lagerung über diesen Punkt Aufschluß gaben kann)

obgleich dies nicht einmal Usus ist - Opponz. 31 - und zu seiner Zeit seinen Abmessungen Entwürfen bis zu 500 fl wegen Lücken condicirte.

Opponz - 4. 5. 6. 31 ü. 32.

Zu Entwurf, Dass eben zu einem soliden Gasserhalten, seinen baulichen Grundmittel notwendig sind;

Dass dies, wenn Scharff gewerbe in Sonntagen wo er sein altes Handelslokal zum Verkaufe offen, Kunden (Opponz. 28), die sonst nachmittags nicht kommen pflegte, (dies jedoch Opponz. 29), Dem sein Dass nicht bewiesen wäre, Dass dasselbe in Sonntagen da, Lokal Cadix gewesen, also das gewerbe Opponentheil von Dem zweck Opponentheil zum Beweise geboten haben.

c, Scharff soll nämlich Waaren gehabt, nicht blos in kleiner Qualität, sondern auch bis zu 200 fl, - wenigstens selbst dem Dasein;

Opponz 3. 13. 17. 30. 36. 37. 41. 44.

es soll nämlich Waaren in gewöhnlicher.

Opponz. 42 ü. das Hauptz. Harfen passim.

soll sich auch als wohlhabende Mann bewiesen;

Opponz. 37. 38.

d, Scharff gehalt als wohlhabender Mann;

Opponz. 34. 38. 39. 40. 41.

Zum 6ten Beweisartikel.

Zu Entwurf, Dass die Gründlichkeit des Gewerbes von der Klage des Scharff bestritten worden ist;

Dass dies nur auf Verwechslung der Zeugen Kammermann der Zeugen Zeit, als jenes falsche Gewölbe wieder, dem Opponenten gestellt wurde, dem ihm die für bezogene fraglich gestellten 75 fl zu fordern, - wobei aber Dasselbe, sowie Scharff so rückfordern wollen, Dass sie zu gleich sagen: „das kann das nicht sein, Dass Kammermann sich geirrt gestellt soll."

Dass Derselbe Zeugen jedoch Dabei war, als Scharff das

F Gleich, Gruppe 3, Fol. 96 Gl

DIENSTGAS-STEMPEL
14
Kreuzer

fürstenwald bezeichnet, dieses selbst eingeräumt, aber nichts destoweniger, daß Scharff eingeklagt hätte: „Du habest mir 4 Gulden 30 Kreuzer gestohlen, habest mir meine Schuldigkeit nicht bezahlt!“

daß dasselbe die isolirte Aussage des Hauptzeugen über diese eingebrachte Lade Scharff's um so weniger Glauben verdiene, als sie eines mit den Aussagen der übrigen Zeugen in diesem Punkte Scharff's keinen Beweis enthalten, weil ja Kammermann dem Scharff niemals etwas schuldig gewesen sein soll.

Zum 7ten Laudenbeweise:

sie bedauert, daß Kammermann mit der Deposition des beschuldigten Arztes (Gegenz. 1) ein ebenso günstiges Resultat, wie eingeworben ist, welches zu Anfang des Jahres 1860 Gerichtsbekannt bei demselben bewirkt hat, daß es aber selbst, unglaublich ist, daß er in dem Verdrusse seiner Freundschaft in welches er diese mache seiner Gerichtsbeamten kommen, mit dem Pfarrer in nicht entgegenstehen haben könne,

daß die gegnerischen des Hauptzeugen zwar entkräften wollen, Kammermann habe diesen Beweis Zeit mit Verdächtigungen, Verdächtigungen „quälen“, daß dieselben aber bezüglich der Zeit der Aufenthalt dieses Zeugen zu widerlegen in auffallender Widersprüche mit einander gebracht, in dem Hauptz. 3 dieselben bis ins Jahr 1856 zurückdatirt, während der 4te Zeuge das Jahr 1858 angibt, die Zeugen 5 aber nur von der letzten Zeit spricht,

daß diesen Angaben aber die Aussagen des Hauptz. 11 widersprechen, welche noch im Herbste 1859 dem Kammermann mit Kind Kind abbestellt, wobei dieser den Handel genau allein abschloß und das Pferd selbst gezäumt hat, von dem Zeugen ihn nimmer bei Klemens Anspannen sah, so oft er zu ihm kam.

daß mit diesen Entlastungen Zeugenaussagen aber die Gegenzeugen 2. 17. 21. 43. 45. 48. 11. 1. 2. 3. 6 u. 8 vollständig übereinstimmen, denen Glauben sie der für zusammenhaltenden hält, daß Kammermann im

wesentlichen Anspruch als im gerichtlichen Termin und zum gründigen Landwirthe sich darstellte, und daß bei in die letzte Zeit einen Verdächtigung nur eine nicht wahrzunehmen war. Gegen Z. 21 sp das Verbrechen, der sich in den letzten Jahren vorfand soll!)

daß auch von Kammermann's Lade in Dornheim nicht das Geringste Erhebliches, deshalb sei nicht gefunden, Gegen Z. 27.

Zum 8ten, 9ten und 10ten Laudenbeweise.

sie bedauert, daß auf den endlichen Fall Gegenbeweis Scharff im Falle einer Verdächtigung, das Resultat, dass einen nicht vorgenommen kann;

v. insbes. Gegenz. 20, 32, 41, 42, 44, welche Aussagen Zeit mit sich in Gegensatz Verdächtigung stehen und statt gefunden besonders würden.

sie bedauert, daß Gegenzeugen die Aussagen des Hauptz. 6. 9. 23. 24. 25 nicht im Gegensatz stellen können, indem eine alte Erfahrung ist, daß solche Aussagen die Verfasser sich Gegenzeugen falsch in Verdächtigungen, weil sie ihre Absicht bezwecken, stets in ihrem eigenen Vortheile zu suchen glauben; die „einen“ sollen, bei welchen Scharff freundschaftlichen Umgang gehabt haben soll, sich zwar sollen radicirt haben, in welchen Übereinstimmung der Aussagen des Verdächtigungs Zeugen ist, Scharff einen von einem Klemens eingeben die Lehen um das willen Abgeordneten suchen müssen, weil er keine andere Beweismittel hatte, als die sich selbst Lehen, welche dem einen Gerichtsbeamten das Prozess zu ihren Gunsten entscheiden konnten.

sie bedauert, daß, weil den angeblichen Verdächtigungsgegenstand der Geschworenen Dörr anbelangt, die Deposition Nasse Zeugen Zeugen nicht darüber, wenn sie eingenommen, wider den Angeklagten einen Aussagen zu machen, bei dem Umstande, daß die Geschworenen Dörr einen einen vorbestraften Prozess mit Scharff in Feindschaft haben, diese Zeugen sich veranlasst sehen, die letzten eingenommen sehen, zu welchen wenn sich mit einem solchen

Anfinnen gewendet hätte, daß mündliche Eröffnung Scharff vorhalte der Absicht sei, die Zeugin habe seinerzeit den Kammermann in ihre Wohnung gelassen.

In Betreff, daß man diesfalls Vorhalt des Zeugenbeweises die Annahme eines dolus dazu den vorgenannten Richter dürfe anzuerkennen wäre und zur Aktenvervollständigung dagegen alles mit Beweis vorgebracht worden sei:

1. Im Hinblicke, daß auf dem Pfändungsakte der Ort für Pfändung, während dies dagegen allgemeines, vom Judexamine separates Erfordernis sei und die Aktenmäßigkeit von Kammermann gebraucht oder wenigstens nicht bestritten sei, und daß überdies der Pfändungsakt auf einem Exekutionsprotokollbogen aufgenommen sei;

2. daß Scharff einen Pfändungsakt verfassen (würde) müßte, wenn er so viel Geld zum seinem Gehalte ergänzen sollte;

3. daß der Vorfall, von welchem Zeugen Höpfner sprechen, einen öffentlichen Exzess enthalten sei, der Aktenschrift Kammermanns zu widersprechen.

Zu Betreff ad 1, daß die bezügliche Verfassung des Laufes der Exekutionsakten von der Aktenführung des ersten Richters bewiesen, daß nicht bewandtlich, den mündlichen Akten in der einen Beziehung als ergänzbündig, in der andern aber als ergänzunkündig zu consideriren;

daß sowenig der zweite Richter dem Appellanten verschweigen hat das Kompetenzgesetz zitiert, wie für seine Entscheidungsgründe jetzt verbindlich ist;

daß dasselbe eine besondere Aufforderung für seine Anwesenheit hatte, im Exekutionsakt begründet werden soll, daß Scharff, wenn er das Kompetenzgesetz gekannt und die Kosten des Pfändungsakts hätte ersparen wollen, bloß seine Forderung, als einen Teil Kompetenz gewählt haben würde;

daß auf den Beweisantrag 3, welcher offenbar eine unerhebliche Tatsache, als Appellant ist und den Pfändungsakt bezüglich seine formvollständigkeit genau prüfte, die gerügten Mängel des Pfändungsaktes nicht aufgefunden hat.

Zu Betreff ad 2, daß Scharff allerdings, eben seinem Anfinnen gemäß, die mündliche Eröffnung vorhalte, daß er eine Summe nicht als Kompetenz hätte sequestrieren können, daß er aber, wie öffentl notorisch, das Verlassen in einzelnen Beträgen meistens und in der Erwartung beliebiger Rückerstattung; daß er sich selbst zu den letzten Verlassen sich einigen aufgefordert sah (Beweis. 8) und Scharff bei dem Beweiszeugen 41 Thaler darüber gepfändet, daß die Gelder so bestandt einzuziehen, insbesondere die 2-3000 fl bei einem reichen Bauern;

daß aber damals der Appellant in dem Vorhalte, daß er solche widersprechende Zeugen der Forderung bei Kammermann genommen, im Prozesse mit dem Zeugen ein feindseliges Verhältnis dafür bezog, daß er das Exzerpt nicht in seinen Eingabe vorwenden konnte;

Zu Betreff ad 3, daß die Aktenzeichnung der ersten Richter, Kammermann könne nicht zur Aktenschrift des zweiten Pfändungsaktes, eben darum deshalb zu nehmen, weil unrichtig worden sein, die Annahme einer unbefugten Pfändung enthält;

daß eben, wenn die Appellanten eine solche Pfändung behaupten wollten, sie den Weg der zweideutigen Exzesse betreten müßten, weshalb sie absolut einzubringen sind, zu behaupten, daß Exzesse vorhanden, wie er behauptet hatte, eben die Beweisantretung verbraucht, der Exzesse nicht zu beweisen;

daß eben eine andere Form der Abhandlung vorliegen vorhanden ist und es gewendet andurchaus stand, ein Mann, der lesen und schreiben konnte, sei wirklich gewesen worden, so schulde eine Summe von 2500 fl, wenn er nicht schuldete;

Zu Betreff, daß diese Klausel, vor welchem die Appellanten den Besitz des Verfassens stützen, für sich allein von die Gerichtspflicht resp. Klagbarkeitsmittel der zweideutigen Exzesse, seien selbe eben klar und wahrlich gingen, daß der vorgebrachte Beweis irrelevant war, selbe die Berufung gegen das Urteil vom 12. Jänner 1860 begründet ist.

In Betracht, daß endlich Appellant diesseitigen Angriff
wie folgt begründet hat:

1, daß Kaufmann in der Zeit im Laufe des preußisch-
1858 bei Scharff in Posen Waaren contrahirt
und einen Pfandschein (nicht den sonst üblichen) ertheilt
festgestellt hat, bei welcher Gelegenheit ihm so viel Geld ge-
liefert worden, daß dasselbe kaum hinreichen dürfte einen
einzigen Tisch zu füllen.

In Betracht, daß die Appellatin, welche die Wirksamkeit
dieses Pfandscheins nicht bestreitet, insoweit dagegen sagt,
die Appellantin in Z, welche derselbe deponirt habe, dazu
eben Glaubwürdigkeit zu verschaffen, und sogar indirekt
versucht worden, daß Herrn Gerstle diese Zeugin von
ihren depositiven über die Wirksamkeit und Gültigkeit des
Pfandes entlastete, was aber nur dazu beitrug, deren Glaub-
würdigkeit zu erhöhen, wie denn auch die angeführten Grün-
den den Eindruck nur stärken, die Zeugin wurde die Wahrheit
gesagt haben.

Beweisgründen II Nro 1 u. 2.

2. daß die Pfandin Scharff schon vor dem Tode Kaufmann's zu verschiedenen Personen von ihrer Forderung an Kaufmann sprachen; daß der Einwand des Beklagten a quo, daß sie dies nur in Folge diplomatischer Manoeuvre gethan, in sich zusammenfällt, wenn man bedenkt, daß Herrn Scharff von ihrer Forderung erst nach dem Tode Kaufmann's Gleich (Beweisg. 3) Mittheilung gemacht hat und zwar 1/4 oder 1/2 Jahr vor dem Tode Kaufmann's, wobei sie ja, im Falle, wenn die Forderung unbegründet gewesen wäre, selbe gewärtigen mußte, daß Gleich ein Dementi der Sache Kaufmann provociren würde;

daß es eben im höchsten Grade auffallend erscheinen muß, wenn Gleich von dieser Aeußerung gegenüber dem Pfandinhaber Kaufmann, in dessen Hause er beschäftigt war, keine Anzeige machen haben will

daß von Pfändern Gewichte die andern von Gleich

wegfallen Aeußerung der Herren Scharff sei, die von seinem Zeitvertreibe abhalten von dem Tode Kaufmann's gesprochen sein müsse, wovon dieselben ihr von ihrer Base im Kaufmann'schen Hause mitgetheilt und ihr den Zweck desselben, den Pfandschein dem von der Herrn Kaufmann entgegenstehen zu helfen, angab.

3. daß in Folge von dem Tode Kaufmann's der Pfandschein, wo selbe das fatale Todesfall gesagt: „Habe dem Scharff sein Geld!“

Beilage. 26.

In Betracht, daß diese weitere Momente der diesseitigen Appellation die Hoffnung verschaffen, soweit selbst vorgenommen werden könnte, was allenfalls bestätigt würde und daß dies bei bejahendem Zweifel vorzuwerfen Gründen der Appellantin aufstehen werden müßte Ord. 1116 C.c.

In Betracht, daß endlich unter allen Umständen die Appellantin in die Kosten des Manifestationsverfahrens, bei welchem Appellant obsiegt hat, und überhaupt in die Hälfte der einzuhebenden Provocationsbeyträge der Appellantin verurtheilen wäre,

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgerichte, unter Verwerfung der incidentalen Einrede, insoferne theilweise, bezüglich gewisser Depositionen der einvernommenen Zeugen, indem ob sie in dem Instructionsacte vom 12. Jänner 1860 bezüglich der Incidentklagen der Appellantin zu erforschen waren oder nicht einzubringen und in Betracht gezogen und der von der Appellantin zu dem Protokolle vom 20. März 1861 gestellte Provocationsbeyträge als einzubringen verworfen, sodann diesseitig dahin zu Recht: daß die Appellantin den ihnen über ihre Incidentklagen vom Erkenntnisse zu verschaffen, in Betracht der Appellantin zu verurtheilen, und zwar die Klägerin Kaufmann

zur Hölfte sowohl der zwischen ihnen und ihrem mündlichen Ehemanne bestandenen Gütergemeinschaft, als Erben Kammermann zu fordern für das Ganze, dafür sich aber im Verhältniß ihrer Erbtheile haftend, sowie auch der gemeinte Wittwer Kammermann wegen ihrer Nutznießung, an den Appellanten die Summe von 2500 fl nebst Zinsen vom 10. Aug. 1859 an zu bezahlen; zugleich die Appellaten in sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Rückgaben der hinterlegten Depositen zu verordnen.

L. Pidder

Verkündet in der Sitzung v. 9 Juni. 1865

Vkhz

Gesehen durch den mündlichen Vortrag v. 20. 21 Febr. 1865

Vkhz

die Appellaten zu vernehmen und zwar die Wittwe Kammermann zum Hölfte wegen der zwischen ihr und ihrem verstorbenen Ehemanne bestandenen Gütergemeinschaft, die Erben Kammermann zusammen für das Ganze, mithaftend neben ihr als Rechtsnachfolger ihres Erblassers, insonderheit auch den genannten Wittwer Kammermann wegen ihrer Nutznießung, an den Appellanten die Summe von 2500 fl nebst Zinsen vom 10 August 1859 an zu bezahlen; zugleich die Appellaten in sämmtliche Kosten beider Instanzen zu verfällen und die Rückgaben der hinterlegten Depositen zu verordnen.

Thatbestand

Ehemals Gelten anerkannte: Es sey falsch dem Königl. Appellationsgerichte, Urkunde über den angebotenen freien Beweis gegen den Urtheil vom 13 Dezember 1860 zu verfügen, sofern hierüber verhandelt und mittelst Kommission des unterzeichneten Urtheils, die vorgebrachten Beweise als nicht genügend erachtet und demnach die angebotene Führung des Beweises mit Abweisung des Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Demselben beantragte ferner: neue Entscheidung über die Haupt- und Incidentbemühung zu verordnen, dass die Vorinstanzen, nämlich das Appellationsgericht zu Arnsberg vom 2ten Oktober 1860 zu Gunsten Klägers, durch die angefochtenen Urtheile gegen die Klage des Königl. Appellationsgerichts mit Gutachten und zwar:

A. im Familienrechtlichen Interesse des Königl. Fiscal-Amts Landau vom 24. Juli 1850;

B. folgende Rechtsmittelakten:

1, Testament des Königl. Notars Hellert in Landau v. 23 Novbr. 1850

2, Anerkennung desselben Testaments vom 28 Januar 1845 № 79;

3, Eröffnung akte desselben Testaments vom 7 Januar 1865, beigefügt in dem verschlossenen Akten № 23. 24 v. 28.

4, Anerkennung des Kgl. Notars Hellert, Landau v. 23. Novbr. 1850

3, Abschrift-Anmeldung des Königl. Notars Heckert vom 28 Januar 1845 № 80
6, Abschrift-Anmeldung desselben Notars vom 28 Januar 1845 № 78
7, Akt des Königl. Notars Heckert Aktum, vom 27 Dezember 1826 № 361;
8, Akt des Königl. Notars Keller vom 20 März 1847. № 596
9, Abschrift-Anmeldung desselben Notars vom 11 Februar 1830;
10, Abschrift-Anmeldung desselben Notars vom 6 Dezember 1822;
11, Abschrift-Anmeldung desselben Notars vom 25 Dezember 1814;
12, Akt des Königl. Notars Dominique vom 3. Mai 1820 № 287
13, Schuldverschreibs-Akt des Königl. Notars Jenk vom 16 November 1859;
14, Akt des Königl. Notars Kaehler vom 13. Dezember 1854;
sämmtlichen Inhalts und Datirung vorgelesen.

Nachdem comparirter dasselbe: die Comitis genommenen Protokolle (Protokolle) zugestanden.

Nächstdienlich, auch darüber Comitis den Zeugenbeweis vornehmen zu lassen, mit der weiteren Entscheidung zu verordnen, daß die Zeugenaussagen, die dem Notariate zu verschließen, bis zum 8 Februar 1860 zu Händen Königl. Königl. Gerichts mit versiegeltem Inzwischen an den Königl. Appellationsgerichts-Präsidenten Herrn Dr. Jacobi gelangen und zwar seinem Befehle in dem genommenen Protokolle beigefügt sind.

Factum.

Der Inhalt dieser Akte vorstehend vollständig auf den Inhalt der Verordnung vom 13 November 1861 angenommenen Abschriften des Königl. Appellationsgerichts Urtheil vom 12 Dezember 1860, 20 März und 28 Februar 1861, sowie auf die in erster Instanz stattgefundenen Protokolle. Aktum 21 Dezember 1864 vorgelesen, die Appellaten vorstehend nochmals gegen das Abschrift Appellations Urtheil vom 12 Dezember 1860, aufgezeigt und die Protokollführer Herrn Ludwig Kammermann unter dem Schuldscheine vom 10 Februar 1858 für seinen Abschrift mit Abnahme auf den Grund der Verordnung angesehen zum Zeugenbeweis zugelassen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Appellant beantragt die angeordnete Zeugenbeweisführung vorzunehmen, mit der angezeigten Instanz in diesem Punkte eine Präjudizialentscheidung vorzubehalten, endlich seine stattgehabte Vorladung in Appellationssachen vorzubehalten für die weitere Zeugenbeweisführung seine Zeugenaussagen [illegible] Appellaten zu ersetzen, Appellaten beantragt, seine Appellation als unbegründet zu verwerfen, mit der Verordnung, daß die Appellaten zu verordnen, [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten

anwalt, seinen Freund mit Rath und That durch den weiteren Prozess zu begleiten und dem Schuldigen so viel als möglich zu ermitteln.

Zum Behufe dem Prozess zu Grunde zu legen Akten genommen, endlich der einzelnen Thatsachen mit Zeugen und zu entscheidenden Punkten:

1, Ist der Freidenzeuge dem Angeklagten genau der Wahrheit zum 12 September 1860 viel möglich?
Dagegen dann auch die Zeugenaussage viel mangelnd das zu nennen?

2, Ist dann die Aussage gegen den Angeklagten zum 20 Mai 1861 zu entscheiden?

3, Ist die Aussage gegen den Angeklagten viel mehr gründet abzunehmen?

und zwar

4, wann die Zeugen zu entscheiden?

Gelden

Herrn Gelden, Königl. Anwalt des Hauptgericht.
Herrn Scharff zu Siegmissionen.

Gelden

No 639. Zustellung.

Heute den ersten März achtzehnhundert fünf und sechzig,
Auf Anstehen des Herrn Gelden, k. Anwalt der Hauptangeklagten und Inquisitangeklagten Casparus Jaeger, Wittwer von Ludwig Hammermann & Cons.
habe ich unterschriebener Carl Martin Hasemann,

Gel. Ordinanz gerichtsbote am Kgl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken, ansässig wohnhaft,
dem Herrn Gelden, kgl. Anwalt des Appellationsgerichtes und Inquisitionsangeklagten Herrn Scharff, auf seiner Kanzleistube gesprochen mit ihm selbst, welcher mir sogleich erklärte dass er gegen diese Anklagsakten vorgenannten Appellationsgerichtes und dieses Urtheil zugestellt. Kosten 46 Kreuzer.

Orig. & Cop. f. 38
Rep. 01
Reg. 07
- 46 kr.

Hasemann.

No 358. Angeführt zu Zweibrücken den neunten März 1865. Für fünfzig Kreuzer Bd. 12. fol. 84. Ohne revoc.

Kgl. Appellationsgericht

Expedirator resp. Opposition zu:
Gelden
Inquisitionsangeklagten.
G. Gelden

N° 4958.

Wien, d. 6. Febr. 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Löschblatt

Zu Pergam

Hochwohlgeborner Herr Hofrath Ritter von Hye

Exp. 4 Bogen

Hochwohlgeborner Herr Hofrath!

Ich habe die Ehre, Ihnen beiliegend die Abschrift des Gesuches des Herrn Franz Hauck, Bezirksvorsteher in Hernstein, um Verleihung des Ehrenzeichens am Bande für 20jährige treue Dienstleistung, sammt Beilagen, mit dem Beifügen zu übersenden, dass ich gegen die Verleihung des Ehrenzeichens an den Gesuchsteller keinen Anstand finde.

Genehmigen Hochwohlgeborner Herr Hofrath, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Wien, am 6. Februar 1865.

Ihr ergebenster Diener

Graf Taaffe

An

Seine Hochwohlgeboren Herrn Ritter von Hye, k. k. Hofrath im Ministerium des Innern.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Testament

Im Namen

Elisabetha Knauber, Ehefrau von Franz Sauer

Fuhrmann und Ackersmann, Eingesessene

Dammstadt-Schwemmlingen, Bezirksamts

Germersheim

Johann Sauer, Fuhrmann in Neustadt,

Bezirksamts

errichtet vom 6 Dezember 1865 vor dem Notariat der Pfalz

ordinaire und vermöge der Verfügung vom

Februar.

			Gulden	Kreuzer	Pfennig	Heller
1, Consultation	act.	68	8.	34	"	"
2, Abschrift	"	70	"	48	"	41
3, Comm. der Akten à ordre	"	91	1.	53	"	"
4, Feldfrevel	"	90	"	57	4.	40
5, Pfändung	"	90	"	57	2.	20
6, Abschrift	"	70	"	48	"	41
7, Aufsatz	"	—	"	"	"	32
8, C. P. G.	"	83	1.	53	"	"
9, Ordnung 3½ Bogen	"	72	4.	26	—	—
24 Sig. à Sgr.		—	2.	13	1.	23
10, Summ. Ordnung à 12.	"	—	5.	04	—	—
24 Sig. à Sgr.		—	2.	32	1.	30
11, Endung Actes			"	"	"	21
12, Abschrift	"	80	9.	27	"	"
13, Reisegeld	"	144	"	57	1.	43
14, Reise der Testin	"	146	"	"	6.	18
15, Aufsatz zum Eingang		—	"	"	"	32
16, Einzug der minute		—	"	"	"	21
17, Einzelbogen	"	87	5.	55	1.	14
			46.	14	22.	16

Factum.

Dasselbe ist vollständig mitgetheilt in dem vorgeschriebenen Verfahren des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 27 Dezember 1862, wodurch vorkommt werden, daß von dem Franz einem Verschleppungsbetrag der Münzen ad 15,550 fl, und dem Franz'schen Ordnungsmäßigkeit und gesetzlichen Abtheilung selben mit der Immissionsmassen der verstorbenen Ehefrauen des Bezirksamts Franz zu verfahren seien:

1, dem vermögensrechtlichen Antheil der Ehefrau Franz, Johanna Elisabetha Knauber, mit fl 777 5. "

2, dem Verlassenschaftsantheil an dem Antheile ihres Bruders Johann mit . . . . 647. 55.

3, dem Verlassenschaftsantheil ihrem Vermögen zugewiesen mit 890. 53

4, die Zinsen dieses 3 Antheils von Verlassen dem Ehefrauen Franz an mit . . . . — —

und die Kosten zum einstweiligen Verfahren dem verordneten Theilung von der Theilungscommission Notar Neumayer zu bezahlen sind.

Abtheilung		46. 14	22. 16
18, Stube mit Kammerzugabe	art. 145	" "	3. 36.
Keller und Stallung		" 54	" 07.
		47. 08.	25. 59
			47. 08
			Sa. 75. 07.

Zweibrücken den 18 Februar 1865.

Goetzen

Taxirt zu fünfundsiebenzig Gulden fünfzig Kreuzer.

Zweibrücken den 18ten Februar 1865.

Der Friedensrichter des Bezirksamtsbezirks

v. Korbach

DIENSTLOS-STEMPEL 14 Kreutzer

122 1038 Q.

Pfalz 30. Jahr 1865.
Reg. d. K. Jahr 1865.

Antrag für

Jakobine Falk, Ackersfrau, in Contwig, Bezirksamts Pirmasens, Appellation von einem Urtheile des Königlichen Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 27. August 1864, Civil-Rathsstube betreffend,

gegen

Christophine Knauber, Ehefrau von Franz Hauck, Fabrikarbeiter, früher Tagelöhnerin, ledig Christophine Falk, nachher Ehefrau Wittwe Heinrich Klinger, in Contwig, mit Jakobine Falk, wegen Herausgabe von Immobilien, Namens Franz Hauck, Ehemännliche Genehmigung mangels, welche in Pirmasens wohnend, Appellatinnen, durch Emanuel Goldsen Procurator.

Es hat Heinrich Klinger in erster Ehe mit Christophine Knauber, Fabrikarbeiter in Pirmasens, verheirathet gewesen, welche Ehe im August 1828 aufgelöst und 2. August 1828 vor Notär Lemaire in Pirmasens ein Ehevertrag errichtet worden;

daß durch diesen Ehevertrag Zukünftige Appellatinnen zu Gemeinschaftern

1., Allen und die Inventarstand im Augenblicke dieser Verheirathung betragen werden, somit Activ- und Passivschulden, welche, unter welchem Rechtstitel es sein mag, zur Zeit der Verheirathung auf Seiten der Zukünftigen bestehen, oder während der Ehe auf sie fallen werden, gemeinschaftlich sein mag, somit auch in gleichen Theilen getragen werden;

„2., die namliche Gemeinschaft selbst mit den aus einem oder dem andern Theile eingebrachten Mobilien haben soll, oder für was Rechtstitel es sein mag, während der Ehe in's Haus kommen, oder für was Rechnung oder Ursache es auch, den Werth derselben oder Sie zu ersetzen hat;

„3., Durch was Feststellung beider Eheleute Haftung der Theilhaber an Activ- und Passivschulden, welche, aus Ursache und während der jetzt zu schließenden Ehe entstehen

Civilgesetzbuches erhellt;

4., die bücklichen Gebäude verbrennen feuergefährig; wenn bei der Brandschätzung der Ehe Anschlummen stattfindet, derselben zu verfahren ist, die Gebäudlichkeiten Benützung von der Gerichtsherrschaft bewilligt werden.

Zu. Das die Mühle verpfändet derselben als Brandschaden noch Schuldverschreibung 3 der Summe von 4000 Gulden mit von Melchior Brandtzeny ausgestellten Schuld von 400 fl schuldig, welche Schuldung zu dem gemeinschaftlichen Heiratsgute gehörig wird;

Das in dieser Ehe 3 Kinder erzeugt, worden namlich: 1. Hermine; 2. Johanna; 3. Elisabeth Knauber, welche sämtlich am Leben und der selben diese noch minderjährig am 20. April 1833 verehelichten Adalbert Gaulbert;

Das seither weiter nichts am 28. Dezember 1833 der Ehe Johann Knauber starb, welche von ihrer Mühle zu 3/4 und von ihrer Ehegatte Elisabeth zu 3/4 beerbt worden;

Das mehr gedachte Ehegatte dieser Ehe, am 16. Februar 1829 die Hermine mit Gaben des verstorbenen Heiratsbeitrag Gulden Zorelzu Bonnstall gütigen Heiratsgute zu Bonnstall liegend mit dem Johanna Knauber mit 2 Briefen von 17,380 fl Einzahlungen worden, von welcher Summe 17000 fl Lira der Mühle und 380 fl Lira die baren Einzahlungen zu bezahlen waren;

Das der Heiratsbrief mit Zinsen zu 5% in 6 gleichen Terminen von der Verehelichung der Jahre 1829 und den folgenden zu zahlen war, welche der 1. Termin mit 3531 fl von Mai 1829 entrichtet worden müßte mit welchem mit dem eingebrachten baaren Gelder Johann Knauber entrichtet wurde;

Das Hermine bei Abgaben der Johanna Knauber die noch ersten Termin von diesem mit auch seinem am 20. April 1833 verehelichten Adalbert die letzten Termin von der Mühlen bezahlt worden, somit nur noch Zinsen und Kapitalien erster Ehe, nämlich, von diesen mit dem am 20. August 1834 von Melchior Bolza verstorbenen Ehemann ausständig ist, die Mühlen Knauber Schuldig ihrem Mündelstand,

Schuld an 2ter Ehe in Summa 9626 fl 52 kr Gulden erster Ehe bezahlten mit Zinsen mit Zinszuschlag Einbringen ad 2700 fl die Entrichtung von der ersten Ehe 14,326 fl 52 kr beträgt.

Zu. Das bei Elisabeth Unger am 28. Mai 1841 mit Gabriel Rauch in 2te Ehe tretend ihr Heiratsgut an Heiratsbrief verschrieben worden müßte die gesetzliche Bestimmung über die Gütergemeinschaft hinzuzudenken, ob Einbringen derselben ihrer Ehegatte Verwaltung und die erste Ehe mit ihrem Einbringen Gemeinschaftsvermögen bestand;

Das die in erster Ehe neu gemachte Mühle mit inventirt Eigenthum der Mb Knauber und ihrer 3 Kinder erster Ehe war, diese einbrachte Mühle inventirt worden, das sie ihre gemeinschaftlichen Kinder mit Johann Knauber sie zu 3/4 beerbte und der Preis der Mühle mit ihren Einbringen ad 4700 fl theilweise bezahlt wurde und sie Gatten den Mühlen Stand, das in 2ter Ehe die Gelder erster Ehe mit 9626 fl 52 kr und Schulden bezahlte, welche sie mit samt 12 Mühlen Stand mit sich brachte, und sonst nur Lasten der 2ten Ehe blieben;

Das bei Verehelichung der Elisabeth Unger, Johann Tagwerker mit ihrer dritter erster Ehe, Elisabeth Rauch und Theilung der Gütergemeinschaft erster Ehe nicht stattfand vielmehr die eingebrachte Mühle in ungetheilter Gemeinschaft blieb, während auf deren Entschädigung mit Uebergabe durch Handbriefen circa 10,000 fl angewiesen wurde, wogegen Johann Ehe seine Entschädigung erhielt wird;

Das der Ehe Vertrag Johann Knauber mit Johanna Rauch am Hausverkaufe, sie vom 9. September 850 vor dem Notar Bolza einen Ehevertrag errichtete, worüber die Gütergemeinschaft auf den obigen Ereignis beschränkt wurde;

Das diesem Ehevertrag vom 6. October 850 vor demselben Notar ein Konferenz angefügt wurde, wornach die in erster Ehe der Ehegatten Tag negirende Hypothek, mit Johann - respektive - Johanna - Hausverkaufe freundliche gemeinschaftliche Eigenthum wurde, dieser Elisabeth Knauber nebst einigen Gemeinschaften von der Elisabeth Tag im

den Anschlagswerth von 15,550 fl übersteigen würde, indem sich diesem Akte zufolge: „die der Theresia Hauck gehörenden Immobilien der Gemeinde Hainburg, in der Gerichtsgemeinde Hainburg gelegen, mit Inbegriff der Fahrnisse, mit Ausnahme der Activ-Forderungen, dann der Activ-Forderungen, welche auf Grund der Pfandbriefe, Obligationen und Staatsschuldverschreibungen besteh

teilung — da diese art. 883, wie nicht beschrieben werden kann, nach
der Gemeinschaft, mithin nur nach Güterzugemeinschaft anwend-
bar ist — Dargest: VII n° 522 — Die Erben Mauck können verlangen,
zugelassen zu werden, weil sie gemeinschaftlich sind, und der
Vater selbst verbieten muß, nicht mehr ein Widerspruchsrecht
gehabt zu haben, als diesen unmündigen Kindern, daß die
Theilung von Haus und Immobiliar-Vermögen in die 2te Ehe nicht
statt;
daß, wollte man diesen art. 883 nicht auf Theilung der Güterzu-
meinschaft anwendbar erklären, man ja vermöge der Verfügung
des art. 1476 illusorisch machen würde, indem dieser art.
ausdrücklich anordnet, daß die Theilung der Güterzugemeinschaft
allen Vorschriften, welche für die Theilungen bestehen,
bezüglich der Wirkung der Theilung in der Gemeinschaft der Loose
unterworfen sein sollen;
daß nun der art. 883 diesfalls unter Rubrik derselben par-
tage et de la garantie des lots gemischt findet, müssen, um den
Vorschriften dieses Titels für die Theilung der Güterzugemein-
schaft anwendbar erklärt sei, dieser art. 883 gleichfalls
seine Anwendung finden muß — Jur. XIV n° 481; Rep. zum
J. du P. obc commerciale n° 1215 —;
daß, da Theilungen zu einem bloßen Beweis dienen, dasjenige
den Theilnehmern einverleiben, was Gemeinschaft und Eigenthum
ist, der Art. vom 1. Oct. 1850, wodurch der Eigenthümer die Hinweg-
lassung von Forderungen über 150 Thaler verbietet, wenn
sie von Erben oder Legatarien die Hinwegnahme
gewisser Effecten verlangt werden;
da Eigenthümer sein muß, wer Theilnehmer sein will, wenn jeder
Theilnehmer Eigenthümer sein muß, und Eigenthum
nur durch Titel oder Verjährung erworben wird, so
daß ein Widerspruchsrecht haben muß, wer nicht
Eigenthümer ist, oder Immobiliar-Vermögen
Mobiliar-Vermögen

Gegenstand erhalten, müssen, selbst wenn Immobilien Errungenschaft
zum Theil aus immobiliären und selbst mobiliären und Errungenschaft-
gen zugetheilt worden, selbst wenn mobiliären ist, — art. 1471, 1472
Code civ. und Schenkungen selbst Errungenschaft sind, 284, 285 —;
dasselbe in art. 883 C.C. scheinbar Einzig günstig da stehen und
Mitigenschaft hinzuschreiben lässt, um den Einzigen geben, welche
nicht communen annehmen, indem auch gekommen und
sie nur mitstehen in diesen und Einzig waschscheidig
und Eigenthum machen, als Factor von ihm, und ohne bei der
Theilung gekommt, von jener Eigenthum genommen sei;
dasselbe, wie am 6. Januar 1825, 22. Februar 1827 und 28. April 1840
(J. J. tom. I. 1840. pag. 191.) wenn somit Einzig günstig und ge-
gen Mitigenthum an sich wird, von jener Eigenthum da-
genommen zu sein, und sie bei der Theilung gekürzt, gleichsam
als wenn gar keine Gemeinschaft da gewesen hätte;
dasselbe wird sie einen Theil von Mitigenthum gegen-
stehen Immobilien werden ein Hypothekenrecht und sie nicht
theil wie sie selbst und den nachtheiligen Einfluss von
der Errungenschaft nimmt, und wird ein Verschuldungsrecht wegen Nicht-
bezahlung derselben bestehe und die Gläubiger nicht
sicher einig gehen;
dasselbe aber sie eine große Unterstützung sein würde, für
den soll eine Einbringung zu machen, wenn ein Theil einen
wichtigen Antheil an einem Immobile in die Ehe einbringt, sich
Immobilien aber bei einer Theilung dem andern Mitei-
genthum per indivis Eigenthum und dieser vergleichsweise
wie soutte de partage zu ziehen, indem man diese soutte als
Errungenschaft einschätzen Theilen einzig genommen, Immo-
bilien machen würde, weil sämmtliche der Grundstück, wegen
dieser Theile entsteht wird, niemalen sie nichts machen
wenn gesetzlich zu sein, und das Gesetz machen würde;

sich, selbst der Schätzgeber bei Theilung der Errungenschaft
den art. 883 C.C. nicht zur Annahme gebrauchen müssen würde,
der art. 1476, wenn Theilung der Errungenschaft bezüg-
lich ihrer Bindung mit der Immobilien dasselbe zum Theil
den Theile, um sie für Theilungen möglich sind, dass
wenn sein sollen, wurde Letzte Sache nicht Annahme
der art. 883 C.C. unbedingt selbe nicht schätzen müssen, wenn
gesetzmäßig nicht gelten sind;
dass, wenn es noch nicht wäre, dasselbe Schätzgeber die Sache
schätzen Abstimmung nicht gleichgestellt sind, welche sie nicht
gegen seine gesetzlichen Schätzungen nicht noch wünschen
Gründe unterlassen lassen, — weil von einem Verschulden den
die vier einen Stand zu die zweite die seine sich sein,
indem alle Gründe in Interesse der Sache Sache
Theilung der ausschließen Verwandte, seine zur Erziehung
Erziehung ihrer Kinder verwandt wurden, welche sie
dass in seinen selbe der Errungenschaft wesentlich
ge und muss bei allem mit, gilt für der Schätzmann
Schätzmann verbunden ist — das Gesetz, den klaren Bestim-
mungen der art. 883 und 1476 C.C. zuwider, nicht geschätzt wer-
den könnte dass für die Theilungen der Errungenschaft
andere Grundsätze zur Annahme denen selben, welche
Schätzgeber selbe nicht gleichgestellt sind, sowohl als bei Theilungen
der Errungenschaft und bei Verschuldungen der Immobilien
und wenigen Grade zu unterscheiden sind, welche und der Schätzgeber
gemäß den Gesetz zu beziehen, sich verwandtschaftlich sind, der Sinne der art. 883 C.C
zu schaffen;
dass Abstimmungen würden Bestimmungen über Verbindungen und
Schätzungen — art. 1433 und 1437 C.C. — sowenig, dass die
Sinne der art. 883 wenigen Errungenschaft denn Annah-

dung Linie, die in allen diesen Bestimmungen mit den wirklichen, nachdem die Gutsgrenzen festgestellt sein werden mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern abgeändert werden können, wird hiedurch ausdrücklich auf den art. 433 und 437 sowie 439 C.C. verwiesen, wo es heißt: „sur immeuble à l'un des époux", welche von Immobilien, die gemeinschaftliche Eigenthum beider Gatten sind, die Rede ist; was ferner für den Fall gesagt wird, wenn durch die Theilung sollte de partage aine proindivision zwischen den Gatten entstehen sollte, worüber die Gemeinschaftsgesetze, insbesondere weil über die Festsetzung der Mitgift die art. 883 und 476 Code civil keine Bestimmung treffen, indem sie blos über die Gutsgrenzen sprechen;

die Bemerkung der Besitzer der an den Gütern, die gemeinschaftlich werden sollen, Antheil nehmen, wegen Einräumung der Theilung der Gemeinschaftsgüter, weil der Antrag gestellt wird, die Gemeinschaftsgüter, welche nicht theilbar sind, wie z. B. Gebäude, Mühlen, Brücken, Wege, Gräben, Bäche, Flüsse, Teiche, Weiher, Fischereien, Schleußen, Wasserleitungen, Brunnen, Pumpen, Wasserbehälter, Wasserleitungsröhren, Gemeindeplätze, Kirchhöfe, Kapellen, Schulhäuser, Pfarrhäuser, Mesnerhäuser, Gemeindehäuser, Armenhäuser, Spitäler, Gemeindeschmieden, Gemeindewaagen, Gemeindebackofen, Gemeindebrauhäuser, Gemeindebrennhäuser, Gemeindeschenkstätten, Gemeindeschlachthäuser, Gemeindeschießstätten, Gemeindeschießhäuser, Gemeindeschießstände, Gemeindeschießplätze, Gemeindeschießbahnen, Gemeindeschießgräben, Gemeindeschießwälle, Gemeindeschießmauern, Gemeindeschießzäune, Gemeindeschießgitter, Gemeindeschießtore, Gemeindeschießpforten, Gemeindeschießfenster, Gemeindeschießscharten, Gemeindeschießluken, Gemeindeschießöffnungen, Gemeindeschießlöcher, Gemeindeschießrohre, Gemeindeschießkanonen, Gemeindeschießgewehre, Gemeindeschießpistolen, Gemeindeschießsäbel, Gemeindeschießdolche, Gemeindeschießmesser, Gemeindeschießbeile, Gemeindeschießäxte, Gemeindeschießhämmer, Gemeindeschießzangen, Gemeindeschießscheren, Gemeindeschießsägen, Gemeindeschießfeilen, Gemeindeschießbohrer, Gemeindeschießmeißel, Gemeindeschießhobel, Gemeindeschießlineale, Gemeindeschießwinkel, Gemeindeschießzirkel, Gemeindeschießreißzeuge, Gemeindeschießmalerfarben, Gemeindeschießpinsel, Gemeindeschießleinwand, Gemeindeschießkreide, Gemeindeschießkohle, Gemeindeschießbleistifte, Gemeindeschießfederhalter, Gemeindeschießfedern, Gemeindeschießtinte, Gemeindeschießlöschpapier, Gemeindeschießsiegellack, Gemeindeschießsiegel, Gemeindeschießstempel, Gemeindeschießpetschafte, Gemeindeschießringe, Gemeindeschießsiegelringe, Gemeindeschießwappenringe, Gemeindeschießfamilienringe, Gemeindeschießtrauringe, Gemeindeschießverlobungsringe, Gemeindeschießhochzeitsringe, Gemeindeschießtaufringe, Gemeindeschießkommunionringe, Gemeindeschießfirmungsringe, Gemeindeschießpriesterweihringe, Gemeindeschießbischofsringe, Gemeindeschießkardinalsringe, Gemeindeschießpapstringe, Gemeindeschießkronen, Gemeindeschießkronleuchter, Gemeindeschießkerzenleuchter, Gemeindeschießwandleuchter, Gemeindeschießdeckenleuchter, Gemeindeschießtischleuchter, Gemeindeschießbodenleuchter, Gemeindeschießstehleuchter, Gemeindeschießhängeleuchter, Gemeindeschießwandarme, Gemeindeschießkerzenhalter, Gemeindeschießkerzenständer, Gemeindeschießkerzenleuchter

[illegible] mit dem [illegible] [illegible] [illegible]

den zwischen den Gerichtigen Abzelleuten abgeschlossenen Ehe auf die Errungenschaft aufgehoben und durch Zusatzartikel vom Jahre 1853 vom Abzelleuten Verzichtleistung ihrer Errungenschaft der ersten Ehe angeschafften Möbeln, sowie eine Uhr und der Abfindung gemäss vom 15. Juli 1850 übernommen worden, in nachstehenden Punkten folgendermassen festgestellt: „die der Ehefrau zugekommenen Antheile der elterlichen Verlassenschaften zu deren Errungenschaft sollen der ersten Ehe mit Johann Hauber zugekommen sein, nachdem ihnen Johann Hauber zugesichert hat, ihnen zur Ausgleichung ihrer Ehe mit seinem Hauch durch Übernahme seiner Schulden";

dass der neben vorerwähnte Abfindung bei der zu errichtenden Liquidation der nachherigen Scheidungsmasse in Abzug und Anrechnung gebracht werden sollen, sowie auch diese Abfindung selbst, sowie die Errungenschaft gänzlich ausbleibe;

dass nach dem am 31 Januar 1853 verfolgten Tode ihres Mannes, denen gemeinten Ehe Kinder nicht abgeblieben seien, Abzelleute denen Abfindungsbetrag sub beneficio inventarii und mit Vorbehalt der Errungenschaft ihrer ersten Ehe mit Johann Hauber vom Bezirksgerichte Amstetten laut Urtheil vom 28 März 1860 die Liquidation der zwischen den Abzelleuten und ihrem verstorbenen Ehemanne bestandenen Gütergemeinschaft der Antheil ihnen zugesprochen wurde;

dass am 25 v/28 Juni 1860 von dem damit commissionirten Notar Neumayer in Amstetten auch die Scheidungsverhandlung statt hatten, bei welcher jedoch wegen streitiger Punkte nicht beendet werden, welche nun Abänderung von Gerichts wegen zu pflegen hatten;

dass nach vorgenommenen Abänderungsverhandlungen von dem bestimmten Gerichtscommissär die streitigen Punkte folgendermassen entschieden, die Abänderungen von dem Bezirksgerichte bestätigt, welche jedoch laut Recurs vom 11 Jänner 1861 eine nochmalige Abänderung

nothwendig machten;

dass nach den letzten Abänderungen von dem Bezirksgerichte Abzelleuten Neumayer das von den Abzelleuten in die gemeinten Ehen eingebrachte und ihr von dem Abzelleuten Verlassenschaften zugekommene Vermögen sowie die Summen laut Urtheil vom 15. Juli 1850 mit 10.007 fl. 52 xr Abfindung, sowie endlich vorhandene Summen von den Fruchtnissen verwerfe die Forderung zum Abzuge gebracht worden, ob dieselbe wegen schon zum Theile in die Gütergemeinschaft zweiter Ehen verfallen ist, dass nach durch Entscheidung dieser Punkten der natürlichen Liquidationsvorgenommen festgestellt worden sollen, folgendermassen:

Zu Entwurfe, dass nun durch Abtheilung des k.k. Bezirksgerichtes Amstetten vom 27. März 1862 vorbemerkt worden, dass die folgenden Summen von den Verlassenschaften der Abzelleute und den vorgenommenen Abänderungsverhandlungen übrig bleiben und von denen hinzugerechnet dem ausscheidenden Ehegatten ganz zu verfolgen sind:

a, der vorerwähnte festgestellte Abfindungsbetrag der Ehefrau ganz und ihrem verstorbenen Ehe mit	fl	7775. —
b, ihr Abzelleute Antheil von der Hinterlassenschaft weil. Johann Hauber mit		647. 56
c, ihr Abzelleute Antheil von der Hinterlassenschaft ihrem verstorbenen Ehegatten mit		890. 53
d, die hiezu dieser Entweisungen vom Verbrauchs der Ehefrau ganz an.		
	Sa.	9313. 48

endlich hiezu von diesem Tage an.

dass nun Abzelleute durch diesen Abtheil sich bestimmt anwesend und deshalb ordnung 11 Oktober 1863 zugegen dessen das Gericht mittel der Abzelleute vorgewiesen.

Zu Entwurfe ergeht, dass die Entscheidung der vorstehenden Richtung sich durch seinen Gründen anschließen;

dass Abzelleute sich vereinbaren, selbe

Abzuhalten seine Bemühung damit zu Recht erkennen:
dass Widerspruch gegen Zahlungsauftrag
zu verwerfen.

Aus diesen Gründen
ersuche ich dieses Königl. Bezirksgericht
wolle, die eingeklagte Forderung zu
erkennen wie Eingangs gestellt.

Hofheim p.p.q. 22 Dezember 1864.

Reiß

Hofheim den 19ten Dezember 1864.

Pellet

Hofheim den neunzehnten Dezember.
Fristerkennung v. 30 Dezember 1865.

Pellet

K: 4859.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Erwiderungs-Antrag

für Elisabetha Knauber, Ehefrau von Georg Hauck, Bezirksgabelmeister und Landwirth daselbst, dem Anwalte Bevollmächtigung und Fristerstreckungsgesuch ertheilt, beide in Bremthal wohnhaft pp. Klägerin

gegen

Gabriel Jatz, Bezirksgerichtsdiener in Rhienfeld wohnhaft, Beklagten, dann Eduard Glaser Maurermeister dahier.

In Widerspruchssache, das Zahlungsverbot betreffend, dann Erklärung in Erwiderung vom 9 Dezember 1865, also wohnend dem Beklagten dem zweitem Ehemann, die Mittheilung seiner Ehefrau Hauck, ihren individuellen Antheils an dem Vermögen mit ihrem Ehemann, die Erwiderungsschrift zu vernehmen, auf die Klägerin Ehefrau Knauber gemäß vom 15,350 fl. und das die Beklagten Maurermeister Eduard Glaser zweitem Ehemann jenen Betrag Klägerin Ehefrau Knauber erstem Ehemann und als Erbin ihres Vaters Heinrich und ihrer Tochter Katharina; das diese Klägerin mit Recht verlangen, die sich auf die Summe von 9313 fl. 48 kr. beanspruchende Forderung des Beklagten den Ehefrauen Hauck Kinder mit propre derselben und sollen dessen nicht in die Erbmasse zweitem Ehe.

In Erwägung, das diese Entscheidung von einem Beamten Landmann über die Zulässigkeit des art. 883 Cod. civ. abhängt, welche sich seiner Kunde nach dem Wunsche dem Testamin und dem Familienrathe in Sinne des erstverstorbenen Ehetheils gründet.

In Erwägung, das zwar der Art. 1476 Cod. civ. bezüglich der Theilung der Erbmasse auf die Erben, die Legitarien und die Abkömmlinge der Theilungen, auf

die Theilung dem Präcipuum inter coheredes nennt.

Dass aber dem eingesetzten die Fiction des art. 883 C. c. nicht entbindet zur Annahme kommen kann, ergiebt sich aus der Begründung der Theilungsmittel und Hülfsmittel dem Eingesetzten, wenn dieser der Fall ist der Theilung dem Todtheilungsmittel ähnlich Hilfsarbeiten, wenn sich aus folgenden Gründen ergibt:

1, dem art. 1433 C. c. stellt der Fassung nach, dass der Käufer nimmt während dem Ehemann eingesetzten Eigenthümer bei Theilen dem Eigenthümer selbst theilt, nach dem Begründungssatz: „ praecipuum succedit in locum rei“ so dass also wie jedem Käufer sonst Eigenthümer Theilungsmittel Eigenthum bleibt, ausgenommen dass Ehemann durch Eigenthum zugewendet, ausgenommen selbst, dass nimmt wie jedem Ehemann Annahme zugemessen für die Theilung angenommen werden, Ersatz Hülfsmittel von dem Theilungsmittel dem Eingesetzten zu leisten ist, ohne aber nimmt der Fassung nach entsteht bei Theilung dem Theilungsmittel dem selbst dem Eigenthümer ist das Theilen ohne dessen Ende, ausgenommen das eingesetzten Grundstück in Eigenthum zustand;

2, diese Fassung, dass dem Fassung die Grundlage angemessen, entsteht bei Theilung dem eingesetzten Theilungsmittel keine Abänderung in allen einem Fictionen nicht entgegen Grundsätzen ohne dem Theilungsmittel, Ersatz dem Zusatzweg ohne die Annahme zu einem Dritten, so besteht kein Zweifel, dem Dritten gewährt nämlich allein nur den Erben und nicht nur dem Todtheilen, sondern besteht nur einem gewöhnlichen Präsumption von Condomino, ausgenommen Grundstücken, die Respektirung Klagen, wegen Nichtzahlung des Ersatzes gegen Dritten besteht und es nimmt in einem solchen Falle ohne allen Zweifel die récompense des art: 1433 C. c. geschieht,

einem einen Abänderung des indirekten Hülfsmittel zugesandt dem Eingesetzten. Es ist aber absolute zweifelhaft, dass dieselben Grund setzen in Betreff dem Theilungsmittel mit dem eingesetzten Rechte Zusammenhang, gemeinschaftlich mit dritten Theilungsmittel einen aber nur Eingesetzten, wenn dritten Erben, zur Abänderung kommen müssen, dem in dem einen einen in dem andern Falle, vorgibt dem Eingesetzten seinem Hülfsmittel vor dem Theilungsrecht nicht von dem Todtheilen müssen, sondern von dem Abänderungen des Theilungsmittel respekt Theilungsmittel;

3, dem Art. 883. C. c. stellt abzuweisend von dem richtigen Recht, nun fiction sein, die dem Eingesetzten Grundstücke Todtheilungen zu vorbringen mit Theilungsmittel zu begegnen, die selben dem testamentarischen Theilungsmittel dem Theilungsmittel in dem gewissen Rechte erwarten, Theilungsmittel Grundstücke selbst sind Fictionen absolut und sind absolut dem gewissen Todtheilungsmittel Grundsätze nicht abzuändern. Es können deshalb nicht in dem Verhältnis des Todtheilungsmittel Eigenthümer, die Eingesetzten von einem vorgenommen Theilen absolut dem richtigen Theilungsmittel Rechte dem Fictionen des art. 883 C. c. zu Grundsätzen und in einem Falle Gründung seinen Abänderungen zu machen zu illusorisch zu machen;

4, Einzig bemerkt, dass nicht abzuschließen ist, ausgenommen nun dritten Personen, die nicht Miterben ist, sondern nur mit einem Miterben Klage des Theilungsmittel verbindlich, gegen in einem Abhängigkeitsverhältnis steht, ausgenommen dem Theilungsmittel ganz fremd ist, dasmehr aufgrund seinen Fall, dem art. 883 zum Fall zu seinem Abänderungen zugenommen;

5, ausdem die entsprechenden Bestimmungen des Cod. civ. ganz aus Pothier entnommen, ausgenommen dass Klage dem ersten

Rechten verzichte Systeme unabhängig und unentschieden sei –

Pothier de la communauté № 99.
Toullier tom XII № 118.
Duranton tom XIV № 118.
Démolombe de succ. (Erbfolgen Abhandlungen)
Band VIII № 317
Dalloz contrat de mariage № 620.
arr. des Cour von Nancy v. 3 März 1837
Troplong contr. de mariage tom I № 444.
arr. des Appellhofes zu Zweibrücken vom
14 Juli 1847 in Seuffs Archiven pag. 318.

Für diesen Standpunkt
spricht auch dem königl. Appellationsgerichte, dem
Gerichte gegenwärtigen Streites zugestanden

worden

durch das
mündliche Verhandlung v. 30 Jan. 1865.

v Kutz

Appellant vertheidigt sich durch diesen Standpunkt
beschwert und angreift Eingangs dem königl. Urtheil
königl. Landgerichts Cottbus Cano vom 11 Dezember 1863
des Beweismittel der Appellation, sich auf die
Maxime des art. 883 Cod. civ. stützend.
Den Inhalt der Appellation wende diese Einlegung
mit zum Vorbringen auf die Motive des
angefochtenen Urtheils und die in ihnen liegen-
den rechtlichen Entscheidungsgründe vom 30 Januar
1865 mit geltenden Erörterungen als sachlich und
rechtlich völlig unbegründet bestreitend.
Es beantragt sich nun:

Ist die Berufung als unbegründet zu ver-
werfen mit Kosten?

Namen königl. Anwalt Glasser zugestellen.

№ 516.

Zustellung.

Heute den zweiten Februar
eingeschrieben Zustellung und festzeig.
Auf Ansuchen des Herrn Golsen, k. Anwalt des Ap-
pellaten, Stellvertretung Hauck.
habe ich Gerichtsschreiber Carl Martin Hasemann d. Ge-
dingsprotokolle am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu
Zweibrücken, daselbst wohnhaft,
dem Herrn Glasser, k. Anwalt des Appellanten Ge-
bürtig 1865, auf seiner Wohnstube Person und in seiner

Rechtsanwaltschaft mit seinem Herr Gesch. Inhaber Herr Anwalt Glaser vertreten
Abschrift die vorangehenden Gebühren und Stempel mit
Gesch. 38 und Akte zugestellt. Kaiserslautern
Reg. 61
Reg. 07
1866. No. 2137 registrirt für sämmtlichen Herrn
Advocat Anwalt 1865 für sieben Kreuzer Bl. 123 fol. 7
Offenbach.

Expedient

Hasemann

Taxe 7. 23. Juli 1872.

No. 4956.

Streitwerth 10 Fl. 19 Kreuzer
1 Appel 7 Fl.

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Appellantinn
Die Armen
des k. b. Armenpflegamts Kaiserslautern, vertreten durch die k.
Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern,
in Person Appellantin von einem Urtheile des
k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 7. Dezember 1865, und Incidentappellatin, Klägerin
vor dem k. Friedens-Anwalt Vollmar Kaiserslautern,

gegen

die Gemeinde Kaiserslautern, vertreten durch Bürgermeister Karl Kohl, Beklagten
und Appellat, Appellantin und Incidentbeklagtin,
durch den k. Friedens-Anwalt Gilden vertreten.

Anwalt Vollmar bemerkte:

Es gehöre dem k. Appellationsgerichte, in
dem das Urtheil vorliegt, das gegenwärtige Urtheil
vom 7. März 1865 Genüge zu haben, zu Recht zu
erkennen, daß die hier vorliegenden Urtheile der
Herrn Friedensrichter resp. ihrem Vorgesetzten zu-
gesprochene Kompetenzen über die bei den Holz-
fällungen und Rindenschälen für angeblich gemein-
de- und Spitalholz in dem hiesigen Gemeindewal-
de sich vorfindende Holz den vorliegenden Holz-
fällungen vorkommt, welches zu Bauten- oder
Brennholz nicht tauglich ist, ohne von Seiten

durch einen gemeinsamen Dienstgang von 3 Beamten besetzt zu werden hat, sodann über den Rechtsmittelantrag des Angeklagten Wolfheil die mündliche Verhandlung in Gegenwart des Vertreters der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten und seines Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. Meyer, stattgefunden hat, demnächst das angefochtene Urteil verlesen, die Revision und die Appellation in Betracht gezogen und die Appellation in Betracht gezogen und die Kosten beider Instanzen zu berücksichtigen.

Durch Feststellung nachstehender Tatsachen, durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, durch Verlesung von Urkunden und durch Einnahme des Augenscheins, sowie durch die Geständnisse des Angeklagten Wolfheil und seiner Mitangeklagten ist folgendes erwiesen:

Der Angeklagte Wolfheil ist am 3. Juli 1879 zu Hohenstein, Kreis Ortelsburg, als Sohn des Arbeiters Wolfheil und seiner Ehefrau Auguste, geb. Schulz, geboren. Er ist katholischer Religion, ledig und Arbeiter. Er ist bisher unbestraft.

Der Angeklagte Wolfheil ist beschuldigt, in der Zeit vom 1. April 1904 bis 31. Dezember 1904 in den Revieren Dammberg, Brodstade, Gr. Krebsen, Kl. Krebsen, Sinkenkopf, Bockenberg, Westl. Heiligenberg, Rummel, Rabusch und Neuhof, Oberförsterei Hohenstein, Kreis Ortelsburg, Holz gestohlen zu haben.

Der Wald in diesen Revieren besteht aus folgenden Distrikten mit den beigesetzten Flächeninhalten:

1. Dammberg	XXV	mit	501,74 Morgen.
2. Brodstade	XXIV	"	432,09 "
3. Gr. Krebsen	XXVII	"	1192,36 "
4. Kl. do.	XXVIII	"	1083,44 "
5. Sinkenkopf	XXIX	"	1306,92 "
6. Bockenberg	XXX	"	649,30 "
7. Westl. Heiligenberg	XXXI	"	790,84 "
8. Rummel	XXXII	"	343,96 "
9. Rabusch	XXXIII	"	206,13 "
10. Neuhof, Nichtholzboden, mitbestehend			240,- "
		Sa.	6736,78 Morgen.

Innerhalb dieser Bestände kommen folgende Distrikte in Betracht:

Innerhalb des 6. Distrikts Bockenberg:

Bestandsmäßig:

1. Im Schutzbezirke: die Angeklagten zum

DIREKTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Bemerkungen zu Gruppe 1 Oppeln betreffend:

Gegen die in der Oppelnschen Zeitung vom 7. März 1865 enthaltene Bekanntmachung, betreffend die Verkaufspreise der Forstrevier-Brennholzpreise pro 1865 ist Nichts zu erinnern.

Zu Gruppe 2 Oppeln:

Gegen die Ausführungen des Oppelnschen Gutachtens ist Nichts zu erinnern.

Zu Gruppe 3 Oppeln:

Gegen die Ausführungen des Oppelnschen Gutachtens ist Nichts zu erinnern.

Zu Gruppe 4 Oppeln:

Gegen die Ausführungen des Oppelnschen Gutachtens ist Nichts zu erinnern.

Zu Gruppe

[illegible] Zeugen, so wird vorläufig die Abhörung der Zeugen bis zur mündlichen [illegible] Zeugen [illegible] in dem nächsten Theile des dritten Einrückungsgesetzes für überflüssig zu erklären, sowie demgemäß auch das Veröffentlichungsverfahren des Oppellationsgerichts bedauerlichen letzten Theil des obigen Einrückungsgesetzes, also beschließen:

„Daß die spät mindestens 20 Personen über den Klagen vom 17. März 1863 in dem in dem mündlichen Verfahren unter beschriebenen Weise [illegible] mit Einrückungen und Einigungen [illegible] in der Weise verbunden wird, daß die Klagen zwischen [illegible] vom 5 zu 5 Personen über [illegible] Wege [illegible] selbst in Klagen Zeitungen [illegible] und [illegible] Hauptsache Holz, die [illegible] und zu [illegible] Hauptsache Klagen und Klagen [illegible] werden und [illegible] Holz, unter der Klagen vom [illegible] Klagen, mit Ausschluß der Klagen, [illegible] des 2. Januars [illegible] wird;

ferner auf den [illegible] zu beschränken und die Oppellation [illegible] zu

Landrichter Einrückungen über den dritten Einrückungsgesetz [illegible] Oppellationsgerichts [illegible] Fassung dem [illegible] zu [illegible]:

„Daß spät 15 bis 20 Personen über den Klagen (vom 17. März 1863) unter den Einigungen oder Einrückungen [illegible] und zum Verfahren des 2. Januars [illegible] Holz, mündlich zu Einrückung [illegible] Klagen [illegible] Holz [illegible] Einrückungen [illegible] Klagen [illegible] Einigungen [illegible] Holz [illegible] Einigungen [illegible] Einrückungen [illegible] Holz [illegible] Einigungen [illegible] Einrückungen [illegible] Holz [illegible] Einigungen [illegible] Einrück

DIRECTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

zur Besserung hier zu belassen. Dieß das Ost-Wallen- und Schwarzholz beim Revier Louisenthal zusammen, und sind Expertise vorgenommen hat, zum Theil gutachtlich äußern zu müssen:

„1. Waldstand im siebzigjährigen Durchschnitt, namentlich seit der Errichtung des Bezirks des Appellationsgerichts und Oberappellationsgerichts in Wien, seien von 1770, 1776 bis 1788 zu dem Klafterholz- und zum Prügel- oder Schwarzholz gerechnet [illegible] zu dem Prügel- oder Schwarzholz gerechnet hat, und

„2. hier zu rechnen Holz von dicken und schwachen Ost-Wallen-, Prügel- und Windbruchholz zum Klafter- und hier zu rechnen Holz von dicken und schwachen Prügelholz gerechnet werden ist."

Die Entscheidung über die Einrede der Incompetenz-Verjährung, welche die Appellantin [illegible] Einrede-Schrift selbst und über [illegible] die Kosten [illegible] in dem Urtheile vorbehalten. Da nun die in dem Urtheile vorbehaltene Frage, die beiden [illegible] über den Anspruch [illegible] Ausführung des Urtheils [illegible] sind, so würden Dem die Urtheile des k. Appellationsgerichtes zu Wien vom 23. April und 2. September 1867 zu

F. Langmayer

vernehmen gegeben worden, welche über die Incompetenz-Einrede vom 16. September 1867 und den Beschluß des k. Appellationsgerichtes folgendes enthalten.

Diesen bei der Einvernehmung der Experten und der Abgabe der Akten vorgelegten Gutachten der Forstrathin resp. ihrer Vorgesetzten und Behörden über die Incompetenz dieses Urtheil vom 7. März 1865 gemachte Einrede der gerichtlichen Abschätzung in einzelne Urtheile [illegible] in dem Urtheile des Gerichtshofes vom 10. Juli 1788 die Ausdrücke „Klafterholz" und „Prügelholz" im Gegensatze zu einander gebraucht, wodurch sich ergeben, daß [illegible] des Klafterholz [illegible] Prügelholz [illegible], und Prügelholz also „Klafterholz [illegible] und Prügelholz" sei, [illegible] Prügelholz" alles Prügelholz [illegible] habe und [illegible] dem aus den gepflogenen [illegible] Akten über den Sinn des [illegible] Einvernehmung dieses Urtheil vom 3. Juni 1776 [illegible] Klafterholz [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

und den bezüglichen Weisungen ungetrübt erhalten werden.

Den regelmäßigen Durchforstungen kommt eine wesentliche Bedeutung zu, da sie die Ausscheidung und einen Vorsprung bringen, welcher sich in den ersten Jahrzehnten nach Anlage der Kultur durch Erhaltung eines gesunden, kräftigen Wachsthums und durch Erzielung stärkerer Sortimente lohnend macht. Die Durchforstungen sollen daher, wenn irgend möglich, schon in einem Alter von 15 bis 20 Jahren beginnen und in Zwischenräumen von 5 bis 10 Jahren wiederholt werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Durchforstungen in den ersten Jahrzehnten nicht zu stark eingreifen, damit der Boden nicht zu rasch verwildert und die Bestandesmasse nicht zu sehr gelichtet wird. Es ist daher in der Regel nicht zu empfehlen, mehr als höchstens ein Drittel der Stammzahl zu entfernen. Die Durchforstungen sollen in der Regel nicht vor dem 30. Jahre beginnen, weil bis dahin die Stämme noch zu dünn sind, um einen nennenswerthen Ertrag an Brennholz zu liefern. Auch ist es nicht zweckmäßig, die Durchforstungen zu spät vorzunehmen, weil dann die Stämme zu stark werden und die Durchforstungen zu wenig abwerfen.

Die Durchforstungen sollen in der Regel von unten nach oben vorgenommen werden, d. h. es sollen zuerst die unterdrückten, dann die gedrückten und endlich die herrschenden Stämme entfernt werden. Nur ausnahmsweise, wenn z. B. ein Stamm durch Blitzschlag, Windbruch, Schneedruck oder Insektenfraß beschädigt ist, darf auch ein herrschender Stamm entfernt werden.

Bei jeder Durchforstung sollen die Stämme gleichmäßig aus allen Theilen des Bestandes entnommen werden, damit der Schluß des Bestandes nicht gestört wird.

Die Durchforstungen sollen in der Regel nicht stärker sein, als daß durch dieselben

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

und dem Berufungsurtheile des Urtheils dd. 7. März 1865 anfallenden Gründe und sohin gegenwärtige Berufung verwerfend.

I. Für den Fall: daß zu untersuchen wäre, ob das Oppositions- und Berufungsgesuch der Rechtzeitigkeit entbehre?

Finde die Appellantin zu bemerken, daß ihr Gegner, der Besitzer eines Theiles des Weingutes „Klosterhof", welches mit dem Urtheile dd. 3. Juni 1776 und 7. März 1865 dem Landesgutsregierungs-Rathe Ob. d. i. Ost- und Südseite, welche gegen die Seite der Klosterhofgasse, mit einer Scheidemauer, namentlich mit einer Zwischenmauer, der Theil des Weingartes „Klosterhof" im Gegensatze zu Hausnummer 7 ist, und welche der Appellantin mit Ausfertigung des Urtheils vom 7. März 1865 die freie Disposition zustehen, durch Errichtung einer Scheidemauer beeinträchtiget habe.

Die Appellantin müsste weiter erklären, daß die dem Gegner in diesem Urtheile gemachte Auflage durch irgendwelche Umstände unmöglich sei, indem derselbe verbunden, daß er die dem Gegner gestellten Fenster in Hausnummer 7 zu Klosterhofgasse, die zu öffnende Fenster gegen Gegner, und indem die gemachte Fenster öffnen in Widerspruch mit der ersten

Stufe. Die dem Gegner zu stellenden Fenster-Fällen in nachfolgender Weise vorzunehmen:

a. Wenn eine Mauer von Hausnummer, nämlich bis in das Jahr 1780 bis 1788 in der Gegend von Fensterbrüstung, in specie eine Höhe von 4 Schuh 6 Zoll zu bauen = Weingarten- und Klosterhofseite vorhanden und denselben beizugefügt und dem als ganz unmöglich vorgestellt werden?

b. Ob und bis zu welcher Dimension der Fenster-Fällen Fensterbrüstung zum Klosterhofseite unmöglich vorhanden und denselben zugegeben werden und bis zu welchen Dimensionen nicht?

c. Wenn gefunden die vorgenommene Fenster-Fällen Gegner zu den Gefälligkeiten der in dem Akten und dem Gegenstande vorgenommenen Materialien ohne Gefahr Beschädigung bis nächstens zu machen. Die Appellantin müsste dann zur Herstellung der Fenster eine Frist von 14 Tagen in ihrem Antrage zu bestimmen und auch sehen bei der Fällung gehörig vorgenommen Materialien zur Herstellung ihres Gegners gegen Widerlegung der Kosten gehörig.

Subsidiarisch sie beantragte dieselbe, daß die Appellantin im günstigsten Falle gefällig sei

gemeine Obst- und Apfelholz, das von dieser Seite einem geringeren Durchmesser als 4 Zoll alter Wiener Masses haben, welche 4 Zoll Duodezimalzolle seien und 3½ bayerischen Dezimalzolle annähernd entsprechen könne, weil das Stärkemaß nicht allein scheitelrecht sei, sondern auch wie die Holzsaum-Instruktion vom Jahre 1791 beweise, wirklich gehalten worden sei.

Die Appellatin suchte dagegen darzuthun, daß die Frage: ob das von der Berechtigung ausgeschlossene „Klafterholz“ im Gegensatze zum „Feuerholz“ verstanden worden ist? auf den Grund der früheren gepflogenen Verhandlung und der damals wie heute vorgelegenen alten Akten schon in dem Urtheile vom 7. März 1865 in bejahendem Sinne entschieden und damit dieser Streitpunkt definitiv erledigt sei, daher hierauf nicht wieder zurückgekommen werden dürfe, und daß auch das k. Appellationsgericht nach der diesem Urtheile vorgängigen Verhandlung ~~einen~~ zur Entscheidung dieses Streitpunktes, der sich zur Expertise nicht geeignet habe, veranlaßt und darüber auch genügend instruirt gewesen sei. Dieselbe hat ferner die von der Appellantin gegen die in diesem Urtheile den Experten gestellten zwei Fragen gerichtete Kritik zu widerlegen gesucht und ausgeführt, daß sie bezüglich der Dimension der ganzen Berechtigung selbst gestellten Anträgen keine vollständige Rechtfertigung in dem Expertise finde, und hat subsidiarisch auch die schon in ihrem ersten Antrage der Appellationsbeschwerde erörterten Momente wieder aufs Neue geltend gemacht und bemerkt, daß die Holzsaum-Instruktion vom 1. April 1791 von der Wald-Kulturbeamten nur unter ausdrücklichem Vorbehalte ihrer größeren Kräfte als ein Provisorium der Waldungen eingenommen worden sei, daher dieselbe ihren Rechten nicht präjudiciren und eben so wenig zu den darauf von der Appellantin abgeleiteten Schlußfolgerungen dienen könne, daß endlich auch nicht festgestellt sei, in welchem Verhältnisse der alte Wiener Zoll zum bayerischen Dezimalzoll stehe.

II. Die Gründe der Reluitionsforderung ließ die Appellantin fallen lassen: bezüglich der der Appellatin in dem Urtheile vom 7. März 1865 sub No. 1 zuerkannten dürren Berechtigung selbst fallen und stelle dieselbe bloß rücksichtlich der grünen Berechtigung fest, soweit der Anspruch der Appellatin wirklich bestritten sei, aufrecht und suchte dieselbe durch die schon bei der früheren Verhandlung vorgebrachten

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Gründe zu verschaffen, warum sie von der Appellantin nicht eine feste Summe gattungsmäßig und in ihrem Belieben stehende Abtragung monatlich oder vierteljährig zugesichert worden. Zugleich beschuldigten die Appellatin, daß sie durch die Verweigerung ihrer freywilligen Einwilligung, wenn nicht die Bestätigung der Heurathsabredung vollkommen gültig, dieser den größten Theil ihres zugebrachten Vermögens kümmerlich, wissen zu bestätigen sei.

III. Die Entschädigungsklage gegen die Appellatin sei zum Gegenstande:

1. Was durch die neue, seiner nicht gehörende Wirthschaftseinrichtung, die Verwüstungen und gepflogenen Reinigungskosten, der Einwilligung und des Heurathsgutes zugehörigen Pferden, sowohl für die Verunreinigung, als auch für die Zeitverlust

2. Was die der Heurathung wegen bei der Verbreitung der Verfälle durch Entziehung des Einkommens gemeinen Einwilligungsgelds, wie auch des Pferdeheu, sowie auch durch Reinigung des Pferdeheus, wie auch des Verlust der Einnahmen Pferden und Pferden der Appellatin

Pferden der Appellantin zugefügten Schaden.

Der dritte Entschädigungsanspruch wurde von der Appellantin, wie schon, mit der Einwendung als unbegründet bestritten, daß durch die Verschlimmerungen und Reinigungskosten ꝛc. ꝛc. den Einwilligungen der Appellatin nicht

Pferden eine wirkliche Pferden zugefügt, sondern nur die Abnützung durch den Pferden Pferden und Pferdeholz stattfinden.

Der zweite Entschädigungsanspruch über die Verunreinigung von der Pferden Appellantin wegen der von ihr beschuldigten Pferdeverunreinigungen Pferdeverschlimmerung Pferden der Appellatin als unzulässig und über- flüssig und unbegründet.

Diese Einwendungen setzte die Appellatin als völlig unbegründet zu widerlegen, daß sie durch den gerichtlichen Einwand als ungültig, weil dadurch Pferden in ihrer Pferden verschaden, denn der Pferden Pferden als unbegründet abgewiesen und diese Entscheidung von der Appellatin durch die Pferden im Pferden Verfahren vom 7. März 1865 bestätigt worden sei. Die Appellatin bemerkte, daß von der ersten Pferden über das Ent-

Beschwerdeschrift zugestellt worden ist, beschränkt sich auf die Anfechtung des zurückweisenden Teils des Urteils und stellt den Antrag, unter Abänderung des angefochtenen Urteils nach dem Klageantrag zu erkennen und die Revision gegen die Nichtzulassung der Berufung zu verwerfen.

Es kommt hiernach darauf an:

1. Ob der Beklagte durch die Beschränkung seines Rechtsmittels auf einen Teil des Streitgegenstandes, nämlich auf die Verurteilung zur Herausgabe des Holzes, die Rechtskraft des Urteils hinsichtlich des Ausspruches über die Verpflichtung zum Schadenersatze gehindert hat?

2. Ob die von der Appellantin vorgeschützte Unmöglichkeit der Herausgabe, weil das Holz verbrannt sei, als bewiesen anzusehen ist?

3. Ob bezüglich des Ausspruches über die Verpflichtung zum Schadenersatze die Appellantin und der Streithelfer von der Appellantin vorgebrachten Einschränkungen zu berücksichtigen ist?

4. Wie die Entscheidung über die Kosten zu nehmen ist?

L. Gulden

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Kaiserslautern Zellet 14 d.
Kaiserslautern, den 16. Februar 1872.
Kgl. Rechtsanwalt

3. No 4956 d. R. **Antrag**
für
das k. b. Aerar, vertreten durch die k. b. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speyer und diese vertreten durch ihren Vorsitzenden Herrn v. Braun in Speyer wohnhaft, Appellatin von einem Urtheile des k. Landgerichtes des Rheinkreises zu Kaiserslautern vom 9. Dezember 1863 und Incidentappellatin, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Vollmar,

gegen

die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Hohle, Beklagten und selbst wohnhaft, Appellatin und Incidentappellantin, vertreten durch den kgl. Advokat-Anwalt Gulden.

In der am 17. März 1863 zugestellten Ladung und in ihren spezifizirten Anträgen verlangte die Stadt Kaiserslautern die Anerkennung folgender Holzberechtigungen im Distrikte, nämlich das Recht auf: Flächen-Hüten

1) Alles liegende und stehende dürre Holz, sowohl Bäume als Stämme mit Ausschluß des frischen und zu Bauholz, von jeder Rinde und Stämmen, mit Vorbehalt der Ausbeutung der zu Bauholz tauglichen Bäume, mit gemeinem Ausschluß des Bäumenholzes von grünen Bäumen, sowie des nicht bestimmten Ruthen- und Reisholzes und Bruchholzes,

2) alles grünen Ab- und Hirschholz, insoweit solches zu dürren-Wänden oder „Bauholz" wie dieses Wörter definirt wurde, nicht tauglich, nämlich das bei Holzschlägen stehengebende Wellen-Aste, Gipfel- und Stämmenholz bis zu der Rinde von 5 Dezimalzollen am dicken Ende, mit Inbegriff des ganzen dünnen tauglichen dürren Holzes von jeder Rinde und der sogenannten Reisholzer;

3) die Windfälle mit der bei der vorhergehenden Holzgerechtigkeit angegebenen Beschränkung;

Außerdem begehrte die Klägerin Feststellung des Rechtes der Vollstreckbarkeit ihres Verurtheilungsspruches insoweit solche auf den zugestandenen Holzgerechtigkeiten enthalten und Verurtheilung der Beklagten in die Gerichtskosten und Abtretung der Pfändungsprotokolle und Anzeigung der Pfändungsgegenstände, eventuell Schadenersatz für Vorenthaltung

und Zukunft wegen Ausübung dieser neuen Berechtigungsbefugnisse; – endlich verlangte Klägerin noch außerdem für den Nutzungsbezirk Hainstadt-Hainhaus für den Nutzungsbezug Brennholz in den letzten 20 Jahren eine Entschädigung.

Durch Urteil des k. Landgerichts Aschaffenburg vom 8. Dezember 1865 wurde der Anspruch der Klägerin auf Selbstbetretung der Lesenutzungshölzer sowie auf Ausübung der Durchforstungen u. s. w. schon in abweisen, bezüglich der übrigen Ansprüche aber auf Beweis erkannt.

Auf Berufung von Seiten des k. Aerars und Incidentberufung der Stadt Aschaffenburg gegen das Urteil des k. Appellationsgerichts vom 7. März 1865 welches zu Protokoll:

ad 1. Daß Klägerin für berechtigt sei, allabtriebe und stehende Bauholz sowohl Nutzungen als Nämen von jeder Dimension mit alleiniger Ausnahme des zu Schindeln benutzlichen Holzes, mit der nämlichen Beschränkung des Durchforstungsrechtes auf Bäumen sowie des nicht bestimmten Ruff- und Leseholzes und Bruchholzes;

Daß dieselben jedoch kein Recht auf stehendes und umhauenes Holz, Stämme ohne bestimmten Ausspruch abzuweisen sei;

ad 2. Daß Klägerin ferner zu beziehen habe, alles gemein Ast- und Gipfelholz, soweit solches zu Dämmen, Einfriedungen oder „Klafterholz" nicht benutzlich ist, nämlich das bei Holzschlägen stehenbleibende Wellen-Ast- und Gipfelholz, mit Inbegriff des etwa darunter befindlichen dünnen Holzes, Reisholz bis zu gutter Stärke;

Daß dieselben jedoch kein Recht haben auf gemein Nutzungsholz sowie auf die Wellenholzer, sammt sich des fraglichen Anspruch abzuweisen sei;

ad 3. Daß Klägerin endlich die Windfälle zu beziehen habe unter den bei der vorgenannten Holzgattung angegebenen Beschränkungen.

Gegen diesen abweichenden Entscheidungen blieb nachstehig einerseits das ad 2 erwähnte Ast- und Gipfelholz als gut „Klafterholz" benutzlich dem Waldeigenthümer oder sonst nicht benutzlich dem Lesenutzungsberechtigten zu belassen, – ebenso die Windfälle, – weshalb das angefochtene Urteil eine Beschränkung wünschte, welche sich in diesen beiden Punkten:

a) wo immer eine gewisse Verschiedenheit zwischen der Zeit des Erlasses des Urteils des Landgerichts Aschaffenburg und Oberappellationsgerichts in Nürnberg vom 1770,

K. Königl. Bayer. Forst-Inspection des k. b. Aerars Haiderslautern. Actenheft 14 5.
Aschaffenburg den 26. Februar 1872. byl. Rentamt

2

1776 und 1788 zu dem „Klafterholze" und was nun zu dem „Prügel- oder Lesenholze gerechnet hat, und

b. bis zu welcher Stärke nun dieses Holz sammt den Äst. Wellen- Prügel- und Windfallholz zum Klafter- und bis zu welcher Stärke von diesem Holze zu Prügelholz gerechnet werden ist; insbesondere wurde die Entscheidung über die Retinctio-Verjährung und über das Entschädigungsbegehren vorbehalten.

K.

Die Lesenutzung und die Lesenutzungsholzbezugsberechtigte betreffend.

I. Die Durchführung der Urteile, nämlich der gepflogenen begonnenen Arbeiten im Monat Juni 1868 und Entscheidung ist vom 13. September 1868 der Termin Sitzungen vom 16. desselben Monates. –

Bei dieser Verhandlung und der Uebergabe der Akten an dieselben wurden sich widersprechende Ansichten der Sachverständigen resp. ihrer Vertreter und Anwälte über die denselben Sinn des Urteil vom 7. März 1865 gemachte Auflegung.

Während der appellantische Anwalt behauptete, im Urteil vom 1865 sowohl wie in dem früheren von 1788 seien die Ausdrücke „Klafterholz" und „Prügelholz" im Gegensatze zu einander gebraucht, weshalb sie sich gegenseitig ausschließen, müsse das Klafterholz der ersteren, wo das Prügelholz aufhöre, und umgekehrt, also „Klafterholz" denjenigen „Reisholze" sein, während „Prügelholz" alles übrige Holz umfasse.

Der Anwalt des k. Aerars war dagegen bemüht nachzuweisen, daß diese Auffassung auf einem Irrthum beruhe, welcher sich in die beiden benannten Urteile eingeschlichen, – während aus den alten Akten, aus den Zeugenaussagen und der bezüglichen Literatur hervorgehe, daß der allgemeine Ausdruck „Klafterholz" sowohl das ausgelesene Reisholz wie das ausgelesene Prügelholz, – mindestens vom stärkeren Dimensionen angefangen, und Prügelholz in die Wellen gebunden worden sei.

Die Vertreter der Gemeinden sich aber nicht bestimmt vom Standpunkte des Urteils abzugehen und deshalb sich auf die erste und fünfte Rubrik der Appellantin

muß zu wissen, daß die, dem Gegenstande des Urtheils vom 1865 gemäße Auflage eine irrthümliche und unrichtige war, daß solche durch nachgebrachte und weitere Beibringungen dahin den Akten und dem Gegenstandsbericht angedeihen Merkmahls ohne große Schwierigkeit entfernt werden kann:

1. die Rubrik „Krüppelholz" wurde weder vom Beamten des k. Aerars angebracht, noch wurde ein solches Klassifizirungsmerkmal der angegangenen Urtheile zugestanden; — gegen ist in den Motiven des Urtheils vom 1865 gesagt: „daß in der Art und Weise, daß k. Aerar diese Bezeichnung der Rubrik „Krüppelholz" übergehen, „indem als „Krüppel- und Wallenholz" unter 3 Zoll der Rubrik Brennholz beizuzählen „wolle; ein Anerkenntniß des Rechts auf Krüppelholz gefunden werden könne „und die Differenz der Parteien nur auf diesem bestehe, welches Holz zu Brenn- „und welches zum Krüppelholz gehöre" — allein diese Auffassung ist eine total irrige, indem einmahl ein derartiges Anerkenntniß gemäß Vorlage des k. Aerar nicht stattfindet, findet sich in dem ins Urtheil eingerückten Antrage, lediglich nur das Recht auf Ast- und Gipfelholz unter 3 Zoll auf dicken Lande, soweit dasselbe zu Brenn- Nutz- und Werkholz nicht brauchbar sich herausstellen — das Wort „Krüppelholz" wurde nirgendwo benannt, — ebenso ist auch das Anerkenntniß in das Dispositiv des Urtheils nicht aufgenommen und kann solches Faktum eine einzige Motive nicht begründet werden;

b) wenn auf die Conclusa des appellantischen Antrags vom 28. October 1864 gesagt ist, der erste Richter habe ein Zugeständniß eines Beurkundet und bezeichnet dasselbe nur auf das Wellen- und Krüppelholz unter 3 Zoll Dicke, indem es nicht stattfinden kann Aeste und Gipfeln der Bäume heraushaue, so beruhte die Rekurrirung dieser Rectification auf dem letzten Beisatz welcher alles Baum- und Baumgipfelholz ausschließt, — wenn hier Holz bis zu 3 Zoll nicht als Reisigholz sondern als Wellen- und Krüppelholz bezeichnet wurde, so geschah dieß im Hinblick auf die heute geltende Terminologie, Meinungs aber nur eine Bezeichnung nicht Krüppelholz im Allgemeinen anzuerkennen, sondern nur eine Rechtsauf Ast- und Gipfelholz unter 3 Zoll, wie solches im Dispositiv des Antrages und des Urtheils genau und genügend ausgedrückt ist; —

c) wollte man aber so weit gehen ein Zugeständniß in Bezug auf Krüppelholz

dann zu finden so durch welches das beanspruchte zum Rechtstheile der Appellantin geschlagen werden, und hinge sich aus ein Zugeständniß dahingehend Krüppelholz" Termin welches unter 3 Zoll am dicken Ende nicht, zum Aesten oder Gipfeln geeignet und zu Brenn- Nutz- und Werkholz nicht brauchbar ist;

2. beim Eingehen der angegangenen Urtheile, — selbst nicht das angeführte vom 1865 — hat der Beamte Kaiserslautern ein Recht auf „Krüppelholz" zugesprochen, vielmehr stimmen in diesem Punkte alle angegangenen Urtheile überein:

a) das Urtheil des Hofgerichts in Mannheim vom 27. September 1770 wurde die Rentkammer Zweibrücken, in professorio ordinario bei dem jure colligendi des Ab- und Gipfelholz, wenn solches zu Brenn- Bauungs- oder Nutzholz nicht brauchbar — gesichert; —

b) das Urtheil des Oberappellationsgerichts vom 3. Juni 1776 wurde vorstehendes Urtheil in diesem Punkte bestätigt, somit die Rentkammer nicht allein bei dem besitze des Brennholzes und zum Brennholz nicht mehr belassen, sondern auch das genannte Ab- und Gipfelholz, soweit solches zu Brenn- Bauungs- oder Nutzholz nicht mehr brauchbar oder als Windfall unter diese Gattung gehört ist, salvo petitorio gesichert;

c) das Urtheil des Hofgerichts Speyer vom 10. Juli 1788 wurde die Rentkammer für berechtigt erkannt, alles dürre liegende und stehende Holz und die Windfälle auf Grund der Sache judicata vom 1770 und 1776 gesetzten Bestimmung zu ihrer Beholzigung aufzumachen, und

d) gegen diese Entscheidung einzuwenden um zu bestimmen, was eigentlich zum Nutz- und Bauholz — oder dem Krüppelholz hinzuzählen, —

d) das Urtheil des Appellationsgerichts selbst, vom 7. März 1865 hat der Rentkammer in dieser Richtung nur zugesprochen, alles grüne Ab- d. h. Ast- und Gipfelholz, soweit solches zu Brenn- Bauungs- oder Nutzholz nicht brauchbar.

Somit dieses Recht in dieser Ausdrucksweise zuerkannt war, müßte nothwendigerweise die dem Gegenstande zu machende Auflage also lauten:

a) Welche wenigen Jahrhundert waren Alle anno 1770-1788 in der Gegend von Kaiserslautern die species im dortigen Distrikt, welche zu Dauben, Wingert-Pfähl und Flechtholz tauglich erachtet und demselben hingezählt und welche dazu untauglich gehalten worden, –

b) ob und bis zu welchen Dimensionen das angezahlten Hengelholz zum Flechtholz tauglich erachtet und demselben hingezählt wurde, oder und bis zu welchen Dimensionen nicht?

3) das Erdbeben vom Jahre 1865 hat aber gegen die zu lösende Frage präjudicirt, indem es in der ersten Frage das Flechtholz im Gegensatze zu Hengelholz gesetzt hat – sind beide Ausdrücke Gegensätze, wie die Gutachten die Aufgabe, oder die Frage heißt zu beantworten und kann die Antwort nothwendig nicht anders lauten als:

Hengelholz ist abgängiges Rundholz, – Flechtholz im Gegensatze muß dieses nothwendig gesundes Pfahlholz sein.

Um diese Antwort zu erlangen war es aber nöthig drei gelehrte Forstleute und 3 verschiedenen Landen zu befragen und einen Kostenaufwand von 1500 fl. zu machen, – diese Antwort wäre nicht und wollfeiler haben gegeben;–

4) zu bemerken wie Widersprüche mit der ersten Frage die zweite und die Gutachten, welche sagen will: bis zu welcher Dicke das Wellen- Asp- Hengel und Windfallholz zum Flechter- und bis zu welcher Dicke als zum Hengelholz gerechnet worden ist?

Während in der ersten Frage das Flechtholz im Gegensatze zum Hengelholze steht, wird in der zweiten Frage die Möglichkeit zugegeben, daß das Hengelholz von einer gewissen Dimension zum Flechtholz gehöre; –

Indem kann Jemand aber ein weiteres, nicht zu lösendes Widerspruch zu sagen, daß es möglicherweise Hengelholz gebe, welches doch kein Hengelholz sondern Flechtholz wäre.

In diesen Dilemma ist das Erdbeben vom 1865 nur indirekt gewesen, indem es sich bezüglich der durch die Gutachten zu lösenden Fragen an das Erdbeben von 1788 stellt (welches in dieser Beziehung keine Rechtsverhältnisse kannte) und hat die allein zweckige und relevante Frage zu stellen: Was versteht man Jemand unter

Flechtholz, und gehören dazu, oder nicht:

II. die Gutachten haben sich wiederholt über die Messungsmethode und über die Art und Weise wie sie solche aufzufassen, erklärt, sie verschieden sich vorzüglich die Worte Flechtholz und Hengelholz als Gegensätze, als sich gegenseitig ausschließend, anzusehen, weil sie in den Erdbeben von 1788 und 1865 also gebraucht und solches daher entschieden richtig sei;–

sie glaubten ebenso auf die localen Verschiedenheiten, Gewohnheiten pp. keine Rücksicht nehmen zu dürfen, sondern sich Instruktionen nur nach allgemein gültigen normalen Principien abfassen zu müssen.

Doch bedürfe es nothwendig einer Erläuterung, theils wird dieselbe zu ertheilen sein, – jedenfalls aber sind in dem Gutachtenberichte genügende Anhaltspunkte aufzufinden um bei einer anderen abweichenden Auffassung Terrain und Richtige zu finden.

III. Wir wollen nun nicht von den Gutachten Gesetzesvorschriften machen Material alles Dasjenige benennen, was dem Allgemeinen, ohne auf besondere Localgebräuche, Herkommen und Verwendungen Rücksicht zu nehmen, als Lang- und Brennholz werden kann, das in wenigen Jahrhunderten unter dem Namen Flechtholz nicht blos gesundes Pfahlholz, sondern auch dürres Hengelholz bis zu geringen Dimensionen stets verwendet worden ist:

1) Nach der Churpfälzischen Holzmessordnung vom 16. März 1776 sollen in die Pfahlholz Flechter nicht als Pfähler, in die Hengelholz Flechter alles Abzugholz, das nur 4 Schuh lang und bindendick (2–3 Zoll) ist, gelegt, alles was bindendick (6 Zoll) ist, gezählen werden.

2) die Forstordnung von Zweibrücken-Münzenberg von 1779 verfügt, daß auch die Pfahlholzflechter ein gutes Fuß Hengel (Hengel) oben Fuß Hengelholz werden soll.

3) In der Forstordnung des Fürsten Esterhazy ist angeordnet, daß das Hengelholz nicht die besondere Flechter gehalt, sondern das Flechtmündige Klötzelholz auch Flechter, das Hengelholz Hengeln gezählen werden müßte.

4) Nach der Baltheim'schen Forstinstruction vom Juni 1786 sollen alle Hengel die nur

stunden sind 3 Zoll starken in die Klafter gerechnet = in die Wellen aber keine zum Klafterholz bestimmte starke Knüppel gebunden werden.

5) Die Holz- und Waldordnung der Herrschaft Eglof vom 22. April 1787 gebietet bei Strafe, daß künftig alles Abholz, so aus Dolden und Aesten besteht, und endlich das zusammen [gebundene] und in Klafter nicht die Pfeifer gelegt werden soll.

6) Die Forst- und Waldordnung von Lampertheim vom 27. November 1788 befiehlt, daß die Pfeifer forstmäßig gerichtet, die Knüppel so 3 Zoll dick in die Klafter und dünn in die Wellen eingelegt werden sollen. [Also zusammengehören

7) In dem Projekt einer Forstordnung für hessen-Cassel von 1788 ist angeordnet, daß aus dem Namen- und Hagen-Reis- (Ast- und Gipfelholz) alsdann 6 Zoll dicke, und 2 Zoll im Durchschnitt dick ist, - gebündelt und in besondere Klafter gelegt, das geringe Reisholz dagegen, in welchem nur die kurzen Knüppel bleiben können, so wie gegen unmündiges Zeug nicht auf die Klafter scheiten, sondern in Wellen gebunden werden soll.

8) Hanauischer Forstordnungs-Entwurf vom Jahre 1789 (6 Zoll weniger als) daß starke Knüttel unter das grobe vollzählige Klafterholz, geringere Knüttel in den Abschlag gelegt werden sollen.

9) Die Schlitz'schen Wald- und Forstgesetze schreiben vor, daß das Klafterholz wenigst über 5-6 Zoll dick geschnitten, und nur die Knüttel von 2 Zoll dick ins Reisig gebunden werden sollen.

Dennoch gehört das Abknüppelholz von mehr als 2 Zoll Durchmesser zum Klafterholz; werde aber vorgeschrieben, wenn 5-6 Zoll dicken; ein besonders Verbot Knüppelholz gar nicht.

10) Nach der Herzoglich Braunschweigischen Holzgesetz-Instruction sollen Brennstücke von 6 Zoll Durchmesser geschnitten, das Knüppelholz von 2 Zoll und darüber zu Hengell und in die Klafter gelegt werden; -

(Also gehört alles von 2 Zoll und mehr Durchmesser zum Klafterholz.

11) Durch Reichs-Verordnung gegen Holzdiebstahl vom 2. October 1743 wurde verschaffet, daß man dasmals alles Holz über Landesviertel (2-3 Zoll) Dicke ins Klafterholz legte, ohne es gesondert als Knüppelholz anzuschneiden. -

12) Aus Burgsdorf Handbuch von 1788 § 362 soll das geschnittene Reisholz über den Finken

F Forst-

wenigstens 6 Zoll messen.

Demnach müßte das ausgeschnittene Reis wenigstens 12 Zoll Umfang haben, und würde sich der Durchmesser berechnen: $\frac{12}{\pi} = \frac{12}{3,141592} = 3,819 = 3\frac{4}{5}$ Zoll.

13) Das Hannoverische Forst- und Jagd-Gesetz vom 1797 gebietet pag. 252 den Holzschneidern, wenn dasselbe anders das Knüppelholz starken Knüttel ist, sondern dünnes und vollzähliges Klafterholz, geringe Knüttel unter den Abschlag zu legen, - und da nennt das „Knüttelholz" das solche ausgeschlossen „Klafterholz" das solche nicht rund und also schwer sich dicht mit geschichten werden kann - dennoch gehört „Knüppelholz" zum Klafterholz und nur das Gesträuch welches sich nicht gut bündeln läßt gehört zum Reisholz und wird in Wellen aufgebunden.

14) Aus Franks Forstverfassungsbuch vom 1799 wird das Holz zu scheiten und spalten und setzt dem Reis- oder Hyädenholz - und nicht so dünn geschnitten werden kann d.h. wenn nur etwas mehr dick ist bleibt Knüppel- oder Knüppelholz, welches nun Klafterholz genannt, wenn es geringer ist und dünne Aeste haben kann gehört es zum Reis- oder Wellenholz.

15) G. L. Hartig - eine ganze Abhandlung in Forstsachen, sagt in seinen Grundsätzen der Forstwissenschaft 1803:

„Alles zu Klafterholz bestimmte Holz muß, wenn es gut aufgeschichtet werden soll, wenigstens 6 Zoll Durchmesser haben, mit der Rinde gemessen etc.

Mithin gibt es kein Klafterholz von weniger als 6 Zoll Durchmesser. -

In seinem Lehrbuch für Förster - 1808 - sagt er im III. Theile:

„Alles gute Holz muß in Scheitklafter, das geringere aber, welches unter 6 Zoll Durchmesser hat, in Knüppel-Klafter gesetzt werden, - mithin gehören beide Benennungen zum Klafterholze und müssen die Forstleute nicht annehmen, daß Hartig unter Reis- und Knüppelholz unter Klafterholz verstehe - wenn sie aber gute Forstleute sind, so werden sie auf den Gegensatz zu Knüppelholz, d. i. Reisholz, so wenig Acht geben, als ich".

Aus Vergleichung dieser Abschnitte erklären die Forstleute sich nun gegen den Gebrauch, „Klafterholz" nicht als deutlich mit „Scheitholz" zu nehmen ist, wenn dabei nicht gesagt wird, daß für diese Ausdrücke blos eine Bezeichnung als deutlich angenommen, weil sie glauben, daß eine Verschiedenheit entstehen kann, daß die Ausdrücke „Klafterholz" und

Knüppelholz" demnach den Gegensatz gegen das Reisholz und andere Holzsorten

IV. Nachdem nun die allgemeinen Bemerkungen vorausgeschickt sind, wollen wir jetzt speciellen übergehen und es wird uns hoffentlich gelingen nachzuweisen, daß gerade in diesem Falle in der Gegend von Kirchhundem die Ausdrücke „Klafterholz" und „Scheidholz" mißverstanden und gebraucht worden, indem sie das kürzere Knüppelholz bis zu einem Durchmesser von 3 Zoll sowie das zum Klafterholze gehörige, nämlich das Kirchhundemer Land-Knüppelholz, welches der Rente nach dasselbe zahlen muß,

1) Aus den Vergleichungen der im Jahre 1759 von einer Gemeinheitscommission vorgenommenen Messungen erhellet, daß damals schon zum Vortheile des Waldeigenthümers Klafterholz gemessen und verkauft wurde, und besonders aus dem Aste- und Scheitholze, daselbst Holz und nämlich nur Scheitlänge war, für dieses Klafterholze genommen, und nur das jenige, was der Säule nicht stehen konnte, - also das jenige Knüppelholz, für die Lasenschichten liegen blieb.

Es ist damit wieder gesagt, daß alles Scheitlänge und zum Klafterholze gehörige Holz wirklich gestellt wurde, sowie das Klafterholz möglichst aus effectiv gestellten Holze bestand - und daß das für die Lasenschichten zurückgelassene geringe Knüppelholz das einzige Knüppel- oder Langholz war, welches fabricirt wurde, die Lasenschichten damit allein Knüppelholz bekommen sollten.

Wenn das der Fall gewesen so hätten die Waldseite andere Klafter und hätten keine Veranlassung gehabt einige Vortheile zu geben, wenn sie die Lasten des Holzes gemischt hätten. Das Recht des reinen Klafterholzes, die Rente für das Waldseite aber mißlich auszuüben, ergibt sich aus den weiter unten angeführten Verhältnissen auf zwei Lasenschichtungsplätze der Rente.

Wenn wir daher die Waldseite mit den Kapitalien der Eigenthümer in Rechnung bringen wollen, so müssen wir sagen: Zum Klafterholze gehört alles Ast- und Scheitholz und Scheitlänge ist, - und nicht Scheitlänge ist zu Klafterholz Ordnung auf und gehört den Lasenschichten.

Die Länge und Scheitlänge ist, kann nicht aus allgemeinen Normen und Verordnungen, die zur Ermittlung Scheitlänge, entnommen aber auch den Fuß gelenden Normen sein, - entschieden werden; - vielmehr können nur zur Anwendung kommen, die allgemeinen Erfahrungen über Spaltbarkeit des Holzes und die Hergebrachten Gewohnheiten, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Kirchhundem in Uebung waren:

a) Gehen wir die allgemeine Erfahrung zu Hülfe, so werden wir zur Ueberzeugung kommen, daß Knüppelholz bis herab zu 2 Zoll Durchmesser Scheitlänge ist;

daß nachmals das zum Flößen bestimmte Knüppelholz von 3 Zoll an, Scheitlänge und jeder Hauberbesitzer welcher zu seinem Hausbedarfe Knüppelholz erhält, wird dasselbe Scheitlänge haben damit es nicht verschwendet;

auch die Gerberlohe Bäcker wird das 3 Zoll und darüber dicke Holz Scheitlänge und für die Klafter geschätzt. # Lasenschichtung

Als Resultat ist füglich anzunehmen daß Scheitlänge und nicht Scheitlänge Knüppelholz gibt und auch von 100 Fuß an Länge - daß das erstere zum Klafterholze - das letztere zum Knüppelholze gehörte, - aber nicht qua Knüppelholz, sondern weil es Klafterholzes nicht

In einer Eingabe der Rente vom 31. März 1791 wurden von Scheitlänge gesprochen und offenbar mit dem Scheitlänge zum Klafterholze gehörige Knüppelholz identisch war;

b) Wie schon gesagt worden ist der Rente Kirchhundem keine Verschichtung auf das Knüppelholz oder zum alles Knüppelholz gerechnet wurde, sondern nur auf das zu Klafterholz tauglichste Holz, so stand ein verlorener Posten zu Buchscheite und Kloben Bis zu welchen Dimensionen die jenigen Holzsorten und Stücke das Holz dazugehören blieb und mit dem Ausdrucke Knüppelholz bezeichnet wurden;

wenn wir nun finden, daß für den Eigenthümer Waldeigenthümer Knüppelholz fabricirt wurde und in vielen amtlichen Urkunden den Ausdruck Klafterholz zur Bezeichnung von Scheit- und Knüppelholz bezogen, so dürfen wir uns der Folgerung nicht verschließen, daß die Grenze zwischen dem Recht des Eigenthümers und der Verschichtung der Rente in Mitte des Knüppelholzes lag und daß Rücksichtlich auf die Möglichkeit des Spaltens diese Grenze bezeichnete.

Wir legen mit Absicht „die Möglichkeit des Spaltens" - denn wenn nach dieser Norme das Holz ausgesondert war, so konnte es für die Verschichtung gleichgültig sein ob der Waldeigenthümer das ihm gehörige Scheitlänge Knüppelholz wirklich spalten ließ, oder nicht.

Was in anderen Gegenden, und selbst in der Stadt, den jetzigen Verordnungen gemäß, gespalten wird, war nicht, ist heute irrelevant und kann daher füglich

übergangen werden.

Z) die beiden Landesvermessungsakte der Amt Kirchspielvogteien vom 11. Juli 1776 und vom 28. September 1779 und die Abweichung derselben durch das Obergrenzvermessungsprotokoll vom 9. Dezember 1776 und 9. Dezember 1779 bewiesene Feststellung, daß der Ausdruck Klafterholz ein viel weiteres umfaßt als Scheitholz, und daß das Gemisch alles zu „Klafterholz" taugliche Holz den Nutzungen der Bauern und der berechtigten Amt zu beziehen wollen.

Die beiden Landesvermessungsakte stellen die Amt Kirchspielvogteien vor, daß sogar nur zwei dicke Knüppel pro Wagen abgeschlossen als Brüchel- und „Rollholz" brauchbar seien, weshalb auch die unter diesen beiden Holzgattungen verschiedene andere Gattungen begriffen seien, als die dem Landesherrn das Waldeigenthumsrecht, allen Abholz gewinnen zu benutzen, so daß kein einziger Zipfel als „unbrauchbar der Amt zufiele", diesfalls bei diesen, statt des Wortes „Klafterholz", Scheitholz, und statt „Wagenholz", Landesholz zu setzen.

Hätte das Obergrenzvermessungsprotokoll den Ausdruck „Klafterholz" mit Scheitholz als identisch gewußt, so würde es diesen Ausdruck vermieden; da es aber die beiden Gesuche Punkt 2 Artikels vorfand, so stellt überall zweifelhaft

a) daß das Klafterholz dem Nutzen gebühre, und b) daß dieser Begriff nicht identisch mit Scheitholz ist, sondern einen viel größeren Umfang habe und namentlich das „Rollholz", d. est Knüppelholz umfaßt.

c) so bleibt dahin dermalen blos festzustellen, in wie weit und bis zu welchen Dimensionen Knüppelholz als zu Klafterholz tauglich angesehen werde oder in wie weit es Hinzu tauglich war und zum Landesherrn Holze gehörte resp. in die ständischen Wallen gebunden wurde.

Zur Ausmittelung dieser Grenze nahmen in den 1780er Jahren die beiden Forstmeister Rettig und Eberstein von den streitenden Theilen als Experten ernannt worden, um in provisorio zu ermitteln und festzustellen, was als Nutz- und Klafterholz dem Nutzen, und was als Abholz der Amt gebühre, der Sache selbst liegt nicht vor, haben aufgefunden in den Akten vorgefunden und benutzt das Gutachten vom 30. April 1787 dahin:

„daß alle Knüppel, welche am dicken Ende keine 3 Zoll messen, Abholz, alle 3 Zoll und darüber messenden gewunden 4 Fuß lange aber zum „Klafterholze gehören."

Diesem Gutachten gemäß, hat die gräfliche Administration im Herbst 1787 hoch im Nutzwalde fallen und in der Art die Aussprüchung machen, daß alles „3 zöllige Holz für das Nutzenholz, das übrige aber unter die ständischen Wallen gebunden werde;

dagegen beschwerte die Amt, daß das Nutzholz beigelegen lassen von dem Fuß angegebenen Ab- und Zugholz von 3 – 2½ Zoll aufgelesen und über das gezahlten Scheitholz gesetzen".

Hiermit ist nun Deutlichste zu ersehen, daß die Amt pro nunc dem beschwerte, daß das Nutzknüppel von 3 Zoll bis 2½ Zoll Durchmesser Herbstung zeugnet, keinesweges aber die Knüppel von mehr als 3 Zoll im Durchmesser in Anspruchnahme,

allenfalls wollen Sachen die Ansprüche so hoch, daß man alles und jedes Knüppelholz für die Landesherrschaft vindicirte und dem Waldeigenthümer nur das gezahlten Scheitholz belassen wollte, wie man schon in den beiden abgemessenen Landesvermessungsakten unternommen hatte.

Schon lange vor jenem Vergleiche hatte aber der Waldeigenthümer geringes Holz als gezahltes Scheitholz bezogen, und erhellet aus den Akten folgendes:

A. Daß den Bauern zu Hohenbrunn im Jahre 1759 einbürgte der Herr Franz Helferich daß er wisse wie ein Holzenbrauner Bürken, Heinbüchen und Büchen # zu Kohlen verbrannt habe. # nachmalen

B. Aus den Rechnungen geht hervor:

a) daß im Jahre 1718 aus 56 Hohenbrunner Gehölze 109 fl. 12 ß erlöst wurden;

b) daß im Jahre 1732 aus Gipfel- und Zugholz 320 fl. erlöst wurden;

c) daß im Jahre 1735 aus Windfällen 71 fl. und aus Rollholz (Knüppel) 26/40 ß. erlöst wurden;

d) daß vom Jahre 1736–1758 mehrfaches Rollknüppel, Windfälle u. s. w. für das Nutz verwendet wurden.

Aus allen diesen Vorgängen, und dem, in Folge der Erhebungen

vom 1787 vorgeschriebenen Schnitten und Gegenschnitten zusammen das Maximum die Observanz bestand, allerstärkere Knüppelholz (von 3 Zoll und mehr Durchmesser) zum Scheitholz zu machen und die dünneren Knüppel und dürres die Feuerstätten bestimmten Wellen zu binden.

4) Im Jahre 1791 sollen abermals Holz im Nistholz gefällt werden und es kommt die Nothwendigkeit hervor, vorher, wenn möglich, einen Modus vivendi festzustellen und dahin Nisten einerseits und der Stadt andererseits gebührende Holz ohne Hader und Streit auszubitten und abstellen zu können.

Obwohlen die Bedingungen festgestellt auf welche die Holzhauer, sowohl die von den Nisten wie auch die von der Stadt genommen, beeidigt werden sollen, dennoch wurde festgesetzt: a) Nur von den Aesten mehr Kniebolzholz hauen dürfen, falls die 4 Mannheimer Schuhlänge und bis auf 3 Zoll 4 zöllige messen und dazu verwendet werden;

b) Dasjenige, welches am dünnsten Ende keine 3 Zoll dick und im Durchschnitt weniger hielte, solle zu dem Klauber- oder Knüppelholz liegen bleiben.

Aus Nr 22 dieser Bedingungen geht hervor, daß das Nistholz gemein dem Knüppelholz in Klafter gesetzt; der Holzhauerlohn aus Nr 23 per Klafter Nistholz mit 24 kr, aus per Klafter 3 zölligs Knüppelholz mit 20 kr. bezahlt werden solle; —

Aus den Bedingungen für die Fuhrleute Holzmesser geht hervor, daß die Knüppel von 3 Zoll und mehrern Dünnen Ende den Nisten gehören, — obwohl die Fuhrleute Lizentiaten und Obermeister Adjunkt Neumann der Stadt Einschränkung in seiner an das Obermeistergericht Eingabe vom 31. März 1791 die Rechte der Stadt auf die 3 Zoll dicken Knüppel vorbehalt.

Daraus resultirt abermals, daß die Stadt wie am 5. Dezember 1787 nicht die Knüppel über 3 Zoll, sondern nur die bis zu 3 Zoll incl. in Anspruch nehmen, während das Nistholz nur die unter 3 Zoll messenden Knüppel beziehen.

Nun ein weiterer Streitpunkt bestand darin, daß nach dem Parere der Forstmeister Rettig und Eberstein die Knüppel von 3 Zoll am dicken Ende den Nisten gehören sollen, was auch von diesen festgehalten wurde, während von

Seiten der Stadt Anspruch auf alle Knüppel gemacht wurde, welche am dünnen Ende keine 3 Zoll durchmessen haben.

Das dermalen gültige Maaß war über der Mannheimer Schuhlänge, von welchem letzteren 12 auf den Klafter gehen.

5) Wenn die Herren die Feuerinspektion des Administrations- und Fiscalrathes Bettinger (pag. 243) als für den Waldeigenthümer einzuklagen ansehen, so muß man wohl bezweifeln ob dieselben die verschiedenen Denkschriften, Eingaben u. s. w. # mit Aufmerksamkeit gelesen und gewürdigt haben; # dieselben aus denen sämmtliche Schriftstücke, insbesondere vom 21. Dezember 1787, vom 11. Dezember 1787, sodann vom 5. August 1788 und seinem Entwurf vom 19. April 1791 ersichtlich klar darüber der Stadt nur dasjenige Ab- und Hiebholz beizulegen wollte was am dicken Ende weniger als 3 Zoll durchmessen hat und deßhalb die Holzhauer-Instruction vom 1. April 1791 sodann, weil diese den Feuerstätten alles Ast- und Hiebholz zubenutzen, das am dünnen Ende weniger als 3 Zoll hatte.

Allerdings hat Bettinger sich in einer Antwort an geistliche Administration vom 4. Januar 1790, dann in seiner Gutachten vom 28. April 1791 und in seinen Bemerkungen zu den Communicat der geistlichen Administration vom 10. Juni 1791 dahin ausgesprochen, daß obgegen seine Erklärung sie und er den Antrag ablehne ungeachtet der vorgenommen Verhöre, sie in petitorio, sind auf andern Wege, das zu liquidirende der Stadt Einschränken auf das bloße Ruff- und Lesholz zu restringiren. — solches ihm nicht zum Vorwurf kann übergeben werden können;

Daß hat dieß Alles auf die ganze Sache keinen Einfluß, da zu jenem Verhöre auf welche Bettinger sich bezieht, keine Instruktionen ertheilt worden sollen und nur zu ermitteln ist, was dermalen für Klafterholz hinzuschlagen, und was nicht.

Ebenso haben die beigebrachten Urkunden, Verordnungen u. dgl. über die eventuelle Zeit durch die in facto vorgenommene Bemerkung bestätigt, dieselben seien von den Forstern des Nistes vorgezogen.

Es bleibt aber immerhin übrige Bedenken, daß dem Antrag dieser Ver-

a) das Klafter Scheitholz . . . . . 1 fl 08 x. bis 1 fl. 12 x.
b) das Klafter Prügelholz . . . . . " . 45 . " — . 50 "

Abgesehen davon, daß auch die Lausche des Nikolsthaller Gerichtes keine Verordnung zu Machtmachen haben, sondern die vom Ober-amte Kaiserslautern einer churfürstlichen Administrations-Behörde, — vom churfürstlichen Forstmeister und Obristforstamte gebräuchlichen Ausdrücke so bemerkenswerth, daß sie gewiß mehr Vertrauen verdienen als die Ansichten gelehrter Männer die ihre Gelehrsamkeit und Künsten höchstens, der Praxis selbst aber fern stehen, und 100 Jahre nachdem erlassen Zeitpunkte leben.

Will nun die angestellte wissenschaftliche Wahrheit suchen, so findet man sie in den Akten mit Leichtigkeit, ohne gewaltsamen Argumentirens auf einfachster Weise!

Am 25. Nov. VIII meldete die Stadt Kaiserslautern ihre verschiedenen Verwaltungen bei der Central-Administration des Departements unter Beifügung einer Note aus im gegenwärtigen Aktenfaße befindlichen Abschrift des obenangeführten Protokolls vom 3. Juni 1776; nun als die Stadt Kaiserslautern durch Beschluß der Verwaltungs-vereinigung vom 21. Germinal VIII in ihren Verwaltungen aufgelöst erklärt wurde, so können dieselben nur die in dem Protokolle von 1776 angenommen sein; daher kommt, daß in dem Etat des communes et particuliers usagers vom 24. Brum. XIII die Verwaltung in Nikolsweiler in folgender Fassung eingetragen ist:

Kaiserslautern, den Nutzen zu schaffen, der Nutz, ob das Langholz zum Klafterholze mit begriffen und angesehen sei nach gar nicht ungerecht, ja sogar die Feuchtwaldung in Brüchen nach nicht ausgemessen wären, — daß ferner diese Verordnungen einen ganz andern Gegenstand betreffen, und wenn in denselben in der andern hergebrachten Weise die Ausdrücke „Klafterholz, Scheitholz, Langholz oder Prügelholz vorkommen, dieselben gewiß nur in dem Sinne gebraucht werden, den sie in damaliger Zeit und Gegenden im Allgemeinen hatten.

Die benannten Urkunden sind folgende:

a) Am 17. Juni 1766 berichtet Nikolsschaffner Gervinus daß vor einigen Tagen vor die gesammte Bürgerschaft von Kaiserslautern in das Nikolsweiler angestellt und von den 200 Klaftern aufgemachten Scheid- und Langholz das beste aufgelesen und weggeführt habe.

b) Am 19. Juni 1766 erstattet der churfürstliche Forstmeister Rettig (an die Stelle des gestorbenen churfürstlichen Forstmeisters Schreiber) seinen vorgesetzten Herr churfürstlichen Obristforstamt in Beschwerden Bericht über die Vorfälle vom 16. Juni worin er anmerkt die 200 Klafter Scheid- und Langholz werden Klafterholz;

c) Nikolsschaffner Gervinus berichtet am 14. November 1766, daß das anbemerkte Klafterholz 82 3/4 Klafter Scheid- und 101 Klafter Prügelholz betrage, sowie daß mit Auffschaffen des Klafterholzes fortgefahren und bereits 104 3/4 Klafter Scheid- und 451/2 Klafter Prügelholz aufgeschlagen worden seien; —

d) Am 19. Juni 1766 verbietet das Oberamt Kaiserslautern den Bürgern 50 Reichsthalern die eigenmächtige Aufführung des gemachten „Klafterholzes".

e) Am 30. Juni 1767 ersucht die geistliche Administration das churfürstliche Obristforstamt das durch die Stadt aufgemachte „Klafterholz" dagegen zu sperren; —

f) Am 9. September 1767 zeigt das churfürstliche Obristforstamt in Beschwerden über den Abtrieb des, von der Stadt Kaiserslautern aus dem hiesigen Nikolsweiler via facti hinweggeführten „Klafterholzes" zu bestimmen folgende Kaufpreise an:

„les cimes et branchages au dessous de 8 Centimètres de diamètre provenant de tous les abbattus". –

Es ist offenbar der Lauf jüngeren Forstbesitzthums, sämmtliche unter 8 Centimeter Durchmesser stehende Hölzer als Brennholz zu behandeln.

Wenn nun die Regierung die Ansicht aufstellen, daß die in die Kasse der gleichen Administration eingebrachten Gemeinde-Waldungen nicht besser verwaltet seien als jemals eine Regierung in der Waldgeschichte, so beweist diese Ansicht auf einem praktischen und wichtigen Irrthume, indem bekanntlich der Brennholzwerth, welcher über die angemeldeten Nutzbarmachungen ein bloßes Gutachten abzugeben hatte, eine administrative-gemischte Behörde war, und nicht dem Fiscus gehörte, – derselbe überdieß in seinen Grundsätzungen die Lemarkungen verfuhr und deren Kosten anerkannte resp. bezahlen half, sobald solche nur einigermaßen bescheinigt waren.

Dieselben waren früher weiter in den Fall, wenn sie glaubten die Lemarkungen hätten erst im Jahre 1791 bei Gelegenheit der Aufstellung der Forstgesetzbedingungen stets über allen Kubikfuchs mit 3 Zoll am Durchmesser Ende begrenzt und deßhalb nöthig eine Bestimmung mit zu geben daß diese Dimension auf 8 Centimeter oder 2 7/10 Zoll herabgesetzt wurde;

sie übersahen dabei daß die 3 Zollmaßeinheit Zoll vom Jahre 1791 der Regierungszolle waren und beträgt 0,075 Metres betrügen, demnach also zu 8 Centimeter angenommen wurden; – daß aber 8 Centimetres 2 7/10 bayerische Regierungszolle sind, von welchen anno 1791 noch keine Rede war.

N° 108 Für Brennholzpreis in Betreff der k. b. Aerars in Kaiserslautern Debet 14 Kr.
Herrn Bürgermeister Dr. Hoffmann in Kaiserslautern 6. März 1872.
Rgl. Rentamt
6.

Wir wollen damit nicht weiter beweisen, als daß auch dem Brennholzpreis der Forstbesitz nur das einzige Ast- und Reisigholz als den Lemarkungen angesehen wurde, welches weniger als 8 Centimeter im Durchmesser hatte.

8) Am 9. März 1836 meldete die Stadt Kaiserslautern dem Forstamte Lemarkungsvorschlag die Lemarkung an und zwar die Schlägerung ab daß sie das Ast- und Reisigholz bis zu 8 Centimeter dicke zu beziehen habe;

diese Schlägerung documentirt den damaligen Besitzstand (Art. 65 und 95 des Gesetzes vom 15. August 1828) sowie die Lemarkungsverhandlung welche die Stadt damals ihren Urkunden und der damals stattfindenden Lemarkung gab;

damit in unserer Verbindung steht ein Bericht des damaligen Regierungsforstrath Videlange (Revier Kirchheimbolanden) vom 7. März 1832, überschrieben Lemarkung, daß seit dem Jahre 1814 alles Ast- und Reisigholz unter 3 Zoll dicke der Stadt Kaiserslautern als Lemarkungsholz überlassen, – das Brennholzdingen sowie das Ast- und Reisigholz von 3 Zoll und darüber für das k. Aerar aufgearbeitet wurde.

Es dient die Markenvilligkeit zu beweisen, daß die Stadt Kaiserslautern nur das geringe Prügelholz, die sogenannten „Lemarkungsprügel" überwiesen erhielt, während die starken Prügel unter der Benennung „Klotzprügelholz" für das Aerar vorgemerkt wurden; –

Diese Materialien sind Urkunden von öffentlichen Beamten in Vollziehung ihres Amtes aufgenommen und bezeugen, dass die Rand-Reisprügel nirgends stärker als 5 Zoll Durchmesser erhielt, weil sonst keine für das k. Aerar fällen verwendet werden können.

Die Aufstellung der Holzmessgesetze für das Forstamt Kaiserslautern vom 27. Februar 1823 bezieht, dass nur Langgesetz von 3 Zoll und darunter und Kurzgesetzprügel fabricirt werden; dass aber die starken Prügel von 5–6 Zoll zum [illegible] Reisigholze kommen, somit schon die Anwendung der gemeinschaftlichen Landesadministration vom 10. Januar 1815 verfügte.

Aus dieser Anordnung (§ 30) geht klar hervor, dass nur Klafter- und Wellenholz fabricirt wurde; dass das Langgesetz bis zu 2 Zoll in die Reisholz-Klafter gesetzt (§ 38) und daher nur die ganzgeringen Prügel unter 2 Zoll in die Wellen gebunden werden sollten.

10) Die Reisbestellen, welche speciell die schwarzholzische Forstverfassung insbesondere in den Herzogthum Zweibrücken behandelt haben, verdienen die gründlichste Beachtung:

a) Daxel, Lehrbuch für die pfalzbayrischen Förster, München 1790, schreibt in § 971 u. ff. vor:

Dass die Reisen auf der Landstraße nicht unter 6, nicht über 9 Zoll Zwiesel haben, deßhalb nur Klötze die über 3 Zoll dick sind, gespalten werden dürfen;

dass unter dem Klafterholze nur noch Stock- und Lundelholz fabricirt werde, und letzteres blos Kien- und Tannäste, welche unter Luft über dem Knie gebrochen seien, enthalten sollen;

dass es fehle, dass kein Prügelholz fabricirt werden, die Tannen in die Wellen, F Prügel

Nr. 108 Für Neuzeichnis in Betreff des k. Aerars in Kaiserslautern. Acta 142.
Zweibrücken den 6. März 1872.
Bzl. Registratur
Lauth

7.

die Finken und Klafterholz kommen sollen.

b) Jung-Stilling, Kunstprofessor an der Commun-Schule in Kaiserslautern, später Professor an der Universität Heidelberg, spricht sich seinem Lehrbuch der Forstwissenschaft von 1782 Theil II. § 729 also aus:

Wenn die abgesägten Klötze wenigstens 6 Zoll Durchmesser haben sollen, so müssen die Bäume wenigstens 6 Zoll dick sein, – die kleineren nur einmal, – wenn aber 2 Zoll stehen müssen gespalten werden;

wenn dieser Vorschrift für die Forsten eine Lokalkunde Genüge verschaffen soll, so muss Rücksicht der Zeit und des Orts seiner Entstehung und Verfassung als wie man den Forsten ertheilen Vorschrift. Keller Normalvorschrift.

c) Die Forstbemerkungen vom k. Regierungsrathe Schwarz sind blos eine Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze und Entschließungen und können weder als Ausfluß des Verfassers noch viel weniger der k. Regierung zugezogen werden; –

die darin aufgenommenen und beigezogenen Entschließungen sind für speciell Fälle maßgebend und gelten nur auf die vorliegenden Fragen, welche sämmtlich einen Gemeinde für ungemessen und kein Forstgesetz nicht angewendet sind.

Dabei bemerken, wie bei der ganzen Frage, muß auf den Gebrauchsort verloren werden, dass der Rand-Reisprügel keine Verwendung auf Langgesetz übernommen, wo nur auf allen Prügelholz gesetzt oder gezogen wurde, sondern blos „auf allen grünen Ast- und Zopfholz vom Stock- und „Klafterholz" muß Prügelholz

die Gemeinde haben dieser möglich zu untersuchen und zu entscheiden: Wurfstangel-
holz? sondern die ungleich deutlichere Fassung: Wurfstangen Klafterholz
nicht tunlich?

Auf diesem Grunde ist das Maß und die Fassung nicht [illegible]
– und Ladung nur in beschränkter Weise anzuwenden.

II) die Fassung wünschen selbst wiederholt einen Anhaltspunkt, damit sie
an das Gesetz von 1865 quasi rechtlich gebunden erachten und die
Fassung in andern Punkten entsprechen können, wenn das die Gemein-
gemarkung und ortsmäßig, nicht aber die speciellen und localen Verhält-
nisse des vorliegenden Falles bei Abgabe ihres Gutachtens berücksichtigen
zu dürfen glaubten.

Auf der andern Seite verschweigen sie nicht, daß bei entgegenge-
setzter Auffassung ihrer Aufgabe das Gutachten mehr andere Schwie-
rigkeiten mit sich, es genügt sich auf Folgendes zu berufen, was die
Experten an den verschiedenen Stellen ihres Gutachtens angeführt haben.

12) Eine bezügliche der verschiedenen Maße und Dimensionen
bedarf es auf einer Bemerkung:

Bei der provisorischen Gebrauchsanweisung vom 30. April 1791 wurde
festgesetzt, daß das für gewisse Administrationen bestimmte
Reisholz samt den am dünnsten Ende 3 Zoll dicken Stangen
von den städtischen Holzmessern nicht angehalten, dagegen alles
was am dünnsten Ende keine 3 Zoll dick sei von den städtischen
Holzmessern zum Klafter- oder Stangenholze liegen bleiben
solle;
alles Holz von 4 Zoll Dicke und darüber solle aber für das
Nicht gehalten werden;

Maßen wir an, der alte Mannheimer Fuß, von welchem hier allein
die Rede, und welcher in 12 Zoll getheilt war, sei = 1,03 badische
Fuß, so misst der badische Fuß = 0,3006147 M. und die 3 Zoll =
7½ Centimeter, es würden aber die Rund-Reisbündeln jetzt nur
8 Centimeter gemessen;
diese 8 Centimeter sind nur 2⁷/₁₀ badische Decimalzoll, während
das k. Aerar der Rund-Reisbündeln den betreffenden Ast- und Gipfelholz zugesetzt,
welches weniger als 3 badische Decimalzoll am dicken Ende misst;
die 3 badischen Dürrdecimalzoll sind aber nur = 2,575 badische Deci-
malzoll, und die gemessenen 3 badischen Decimalzoll sind gemäß
gewerde so viel als 3³/₅ badische Zoll; mithin übersteigt das jetzige
Gemessbündniß um 20% das im provisorischen Uebereinkommen vom
30. April 1791 enthaltene Maß, und ist nicht zu sehen, wie die Experten
annehmen, daß die Verminderung im Laufe der Zeit eingetreten wäre.

13. Schluß. Damit die vorstehenden einfachen Erwägungen glauben wir
uns umfassend zu haben;

a) daß der Rund-Reisbündeln niemals eine Verwendung auf Stangenholz
zugelassen werden, und deshalb die vorgenommene, um die Experten zu stellende
Frage nicht die war: Wie hat man im vorigen Jahrhundert zu dem Klafter-
holz und wie zu dem Stangen- oder Stangenholz gemessen?;

b) daß vielmehr zu entscheiden war, wie man zu jener Zeit, insbesondere
Reisbündeln als zu Dürrdecimal-Stangen und Klafterholz tunlich
angehalten, wie nicht;

c) daß der Ausdruck Klafterholz und Reisholz nicht identisch, sondern ersteres
viel weiter war, und unter dem gemessenen Reisholz auch noch die stär-
keren Stangen bis zu 3 Zoll inclus. umfaßte;

d. Auch das Holz des Hunsrückwaldes d. k. Aerars der Rhein-Kreisen-Chausseen das Astzugehalt unter 3 Decimalzoll am dicken Ende zu übernehmen sey.

Demnach wären denn die Lieferungspreise erhöht, die Verjüngungsfrage würde gegenstandslos bleiben und blieb nur noch die Entschädigungsfrage zu erörtern.

14) Subsidiarisch müßte jedenfalls angenommen werden das Ballenholz von 4 Fuß alten Mannheimer Maaß, nicht allein gestellt werden, sondern ausdrücklich gestellt werden, wie es in den Bedingungen für die Holzfuhr vom Jahre 1791 festgesetzt wurde; –

Demnach wäre aber selbstens der Pflicht der Gegner und der Ausschuß der Lieferanten nachzuweisen, daß zu erstlichen Zeit nur das geringe Holz, welches weniger als 4 Mannheimer Zoll im Durchmesser hatte, der Rhein-Kreisen-Chausseen als Lieferungsholz zufiel, diese 4 Zoll sind aber Duodecimalzolle und machen nur 3 5/12 Decimalzolle aus; so daß nämlich die Lieferanten einen bedeutenden Nachtheil zu bekämpfen haben.

Es versteht sich von selbst, daß Bezug gestellt zum Rheinschlage, die Lieferanten mit ihrer Entschädigungsforderung nicht gehört werden können, daß in Wirklichkeit das Holz nicht bis auf die vorgeschriebene Dimension sind geschlagen worden sei, – es muß vielmehr angenommen werden daß diese Bedingungen genau erfüllt wurden, und daß sie jedenfalls zur Ausschließung des Klafterholzes und Lieferungsholzes anzugeben seyen.

B.

Die Verjüngungs-Frage betreffend.

Sollte das Begehren der Appellanten Entschädigung und das Zurückweisen der Appellanten als unzugänglich erklärt werden, so schickt letztere die Verjüngung von einem so bedeutenden Theile, daß die Rhein-Kreisen-Chausseen in wenigen Jahr-

hundert nur das Ast- und Gipfelholz behalten, welches geringer als 3 Mannheimer Zoll, – unter fünfzöllischer Verschluß, welches geringer als 8 Centimeter, und unter bürgerlicher Rechnung, welches weniger als 3 bürgerliche Decimalzoll am dicken Ende Durchmesser hatte.

Abgesehen davon, daß der Appellant die Verjüngung ablehnt, erscheint durch die vorliegenden Akten und Titeln d. k. Aerars der Beweis geführt, daß die Rhein-Kreisen-Chausseen seit den 1780er Jahren kein Holz von schwächerem Dimensionen bezogen hat.

Es muß auch in dieser Beziehung angemerkt werden, daß die Rhein-Verwaltung nicht Verjüngungsholz, sondern nur auf das so Klafterholz benutzbare Holz hatte, daß dieser in dieser Beziehung der Modus der Ausübung maßgebend erscheint und durch Verjährung festgestellt werden kann.

Die Appellantin müßte vor allem einen gelungenen Beweis über die Verjüngung der Verjährung anbieten, und dieser müßte für genügend erachtet werden, daß der Rhein in den letzten 30 Jahren schwächeres Holz als bis zu 3 Decimalzoll am Lieferungsholz übernommen wurde.

Das Lieferungsholz wurde stets im vorigen Jahrhundert für die Lieferungen ordnungsmäßig fabricirt und dasselbe stets übernommen;

eine Verordnung der churfürstlichen Regierung vom 9. März 1790 verbietet den Lieferanten von Rheinschlägen bei einer Strafe von 10 resp. 20 Reichsthalern die Abfuhr des Lieferungsholzes, ehe es ihnen angewiesen und verabfolgt worden;

ebenso ist durch eine Verordnung der k. Regierung des Rheinkreises vom 11. März 1824 verfügt, daß die Lieferungsholzwaare Unterschied unter Aufsicht und Leitung des Forstpersonals fabricirt und später den Lieferanten übergeben werden sollen.

Anzeigung derartigen Lieferungsholzes welches den bestehenden Verordnungen gemäß fortwährend fabricirt werden soll, ohne dermalige Aufforderung und

Anweisung ist Fingal, also eine abweichende Handlung, welche entweder zur Con-
servirung eines Rechtes dienen kann.
Dieser Grundsatz wurde durch Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 27. Januar 1865
Aerar ℄ Goebels sanctionirt.
Wenn daher Appellatin keine bestimmte und relevante Einrede entgegnet, so muß
ihr weiter gehender Anspruch als verspätet abgewiesen werden.

C.

Die Abschätzungs-Frage betreffend.

1) Wegen Einführung des Durchforstungssystems:
Hier scheint weiter entschieden werden, daß die Einführung des Durchforstungssystems
den Lemenstichen Ausstall bringe; – es muß jedoch vielleicht der Fall sein
wenn die Lemenstichung blos auf Reff- und Leseholz oder Lagerholz gewährt ist,
allein im vorliegenden Falle, wo die Appellatin so nutzbares Lemenstichungen
gestehen, kann ein Ausstall nicht eintreten.
Das Durchforstungssystem ergänzt im Allgemeinen mehr Holz, also solches
nützig unbrauchbar Ast- und Gipfelholz, welches den Lemenstichen zufällt, dabei
Durchforstungen stehen mag Ast- und Gipfelholz wenn 3 bayrischen Regimentzollen
oder mehr vorfinden wird; – ebenso fallen den Lemenstichen zufällig bei der
Durchforstung genommenen dürren Stangen zu; mithin kommt der Abstand nur
darin bestehen, daß bei dieser neuen Wirthschaftsmethode mehr grüne Stangen ge-
fällt und den Lemenstichen abgegeben werden, welche sonst vielleicht abgedürrt
und den Lemenstichen zugefallen wären; dieser Abstand würde vielleicht ausgeglichen
durch das verbrauchte Ast- und Gipfelholz, das in früheren Jahren die Grenze der
Lemenstichung überschritten hatte und den Lemenstichen abgegeben wäre.
Bei diesen obwaltenden Umständen stellen sich die Durchforstungen eher als vor-
theilhaft, keinesfalls nachtheilig für die Appellatin dar.

2) Wegen Leistung des der Appellatin gebührenden Lemenstichungsholzes in den
letzten 20 Jahren:
Diese Frage kann nur dann zur Sprache kommen wenn bezüglich der Lemenstie
nen des Lemenstichungsholzes Gründen der Nicht-verbrauch die Kinder
der Verjährung vorgeworfen wird.
In diesem unerwarteten Falle würde aber ein Verzicht von Seiten der Nicht
anzunehmen sein:
Wenn unter französischer Herrschaft bezw. dieselbe das Holz unter 8 Centimeter,
unter bayrischer Regierung unter 3 bayrischen Regimentzollen, – mit dieser Di-
mension hieß dieselbe ihre Lemenstichung in den Lichter einbringen, und
sind im Laufe der letzten 70 Jahre jährlich beträchtliches Holz bezogen;
dieselben sind dieses Holz bei den Abgrenzungen immer ohne Contestation
und Widerspruch genommen und dadurch mit dem ange-
wiesenen Holze sich begnügen gegeben; – Wenn die Beschränkung der Lemenstichen
falles derselben dahin ein Recht auf größere Dimensionen zustehen, so liege
in ihrer Handlungsweise jährlich eine Genehmigung und Gestattung
dessen selber übermessenen Holzes und mithin ein Verzicht auf solches
etwa gebührende aber nicht übermessene von größerer Dimension.
In der nämlichen Sache hat das k. Appellationsgericht ebenso entschieden durch
Urtheil vom 2. Mai 1866 in Sachen k. Aerar ℄ Hochspeyer welches am 22. Mai
1867 durch den Cassationshof bestätigt wurde; Holz von
ob Kinder daher im schlimmsten Falle nur Entschädigung wegen der
Lemenstichung, – 17. März 1865 – nicht gefordert werden.

Aus diesen Gründen

gestellt ob das k. Appellationsgericht, indem es den Beweis erstellt, daß seinem Ur-
theile vom 7. März 1865 Lemenstichung gestehen, die Rechte des Lemenstichen
Urtheile der Nicht Einschränkung resp. seinen Lemenstichungsumfang
auf das bei den Holzschlägen und Windfällen sich ergebende geringe Ast- und Gipfel-
holz in den unten bezeichneten Maßen sich nur auf solches Holz der verschiedenen
Holzgattungen stillschweigend, welches die Dreiviertel- oder Mittelholzstärke
ist, oder am dicken Ende einen geringeren Durchmesser als 3 bayrische Regimentzollen

für sofort auf den Reformantrag Abänderungsantrag dahin die erhobene Klage, insoweit sie mehr als 1/3 Antrag enthält, als unbegründet, jedenfalls vorläufig abzuweisen und die Appellation in den größeren Theil der Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

subsidiarisch zu erkennen, daß die Stadt Kaiserslautern rechtsverbindlich zu Anschaffung der bei den Hubschrauben und Windfällen stehengebliebenen grünen Nutz- und Brennholz zu machen haben, insoweit solches zu Bauten- oder Reparaturzwecken ist, oder um dieses Holz einen geringeren Taxansatz als 4 Gulden als Maximum Maß haben, sofort unter Reformation die angefochtene Verfügung des Bezirksgerichts als unbegründet, jedenfalls als vorläufig abzuweisen und die Appellation in den größeren Theil der Kosten beider Instanzen zu Last zu legen.

Beschreibung des Waldes.

Derselbe liegt auf der Gemarkung von Kaiserslautern, bildet ausschließliches Communal-Forst Eigenthum und wird begrenzt:

gegen Norden durch den Nordwald von Kaiserslautern und den Nordwald-Revier Hohenbusch, den sog. Diemersteinerwald, gegen Osten durch den gemeinschaftlichen Hohenecker-wald, Revier Trippstein und die Mittelfrankenweide, Revier Waldleiningen und die ehemals v. Haak'schen nunmehr v. Gienanth'schen Privatwaldungen, von welch letzteren theilweise durch die enge Mordwinkelschlucht getrennt, gegen Westen aber-mals durch den Nordwald von Kaiserslautern.

Der Waldwuchs besteht folgenden Distrikten mit der beigesetzten Flächenausdehnung gebildet:

1.)	Dammberg	XXIV	mit	501, 74 Ruthen.
2.)	Brödpfad	XXIV	"	452, 09. "
3.)	Gr. Krebser	XXVII	"	1192, 56 "
4.)	Kl. L°	XXVIII	"	1083, 44 "
5.)	Finkenkopf	XXIX	"	1306, 92 "
6.)	Bockenberg	XXX	"	619, 30 "
7.)	Westl. Heiligenberg	XXXI	"	790, 84 "
8.)	Rummel	XXXII	"	343, 96 "
9.)	Flabusch	XXXIII	"	206, 13 "
		Sa		6496, 78 Ruthen.
10.	Enners Bistumwald	verpachtet		~~240~~. — Decimale

Zinkenhof am 19 März 1872.

Vollmar.

Die vom Anwalt Vollmar in der Sitzung vom 10 Juni 1872 unter Ziff. 10 beigefügte vorstehende Einschaltung in dieser Sitzung gefertigt

Dr v. Weis

N° 71. Für Vorgelesen in der Sitzung des k.b. Aerars C° Kaiserslautern, gehalt 7/8.
Vorgelesen den 19 Juni 1872. Kgl. Rentamt
Obert

N° 4956. Antrag Klage v. 23. Juli 1872.

für

das königl. bayer. Aerar vertreten durch die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer und diese vertreten durch ihren Präsidenten Paul von Braun in Speyer wohnhaft, Appellantin von einem Theile

k.k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 9. September 1863 und Incidentappellatin

contra

den Stadt Kaiserslautern vertreten durch Herrn k. Advocat-Anwalt Vollmar

gegen

die Stadt Kaiserslautern vertreten durch Herrn Bürgermeister Carl Hahle Kaiserslautern selbst wohnhaft, Appellatin und Incidentappellantin vertreten durch Herrn k. Advocat-Anwalt Gelden.

Es wolle dem k. Appellationsgerichte

Subsidiarisch

1.) zum Hauptantrage: die Appellatin zum Beweise durch Zeugen darüber zu hören, daß von jeher und noch heute in der Pfalz auch zum Bauen bestimmte Brennholz von

3 Regierungsbezirk und mehr Dienstjahre effektiv geleistet haben und noch leisten wird.

2./ für Majorsrang

die Appellation zum Obergerichtshofe vollständig zum Hauptantrage vorzubehalten:

a./ daß statt Ansetzung der kurfürstl. Verordnung und jedenfalls nicht weniger als 30 Jahren der Festsetzung der gegenwärtigen Taxe — 17 März 1863 — das gemäße Amts- und Gerichtssalz für die Umgebung der Stadt Heidelberg und auch die Frankenthaler Forderung und Taxe der Forderung und Taxen der Pfalz förmlich übernommen würde;

b./ daß bei Forderung dieses Verhältnisses Salzes und Amts- und Gerichtssalz dergestalt genommen würde, daß auf einen gemeinschaftlichen Dienstmann für vier Jahre als 3 Regierungsbezirke Salz, — daß demnach die Umgebung der Stadt Heidelberg nur 3 Regierungsbezirke gelten und mehr Dienstmann erhalten, denn dieses Salz steht für das K. Aerar nachtheiliger und Amts Verwaltungsbezirk Amts verstößt würde.

Behufs des Zuschlusses zu verfügen Vollmar.

Freitag am 12 Juni 1872
Dr. v. Weis

Nro 4956 d. K. Obertribunal Verfügung v. 23. Juni 1872.

Gesuch v. 5.6.5.10.11.12 Juni 1872

DIENSTGELD-STEMPEL 14 Kreutzer

für

die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Karl Hohle Beschwerde- und Appellantin und Berufungsgegnerin, wegen Abänderung des K. Obertribunal-Urtheils Gelder Vertretung

gegen

den K. Bezirks-Amtmann Hamm, Vertreter durch den K. Regierungs-Advokaten Schultz, Beschwerde- und Berufungsgegner in Sachen Gehalt des Amtsgehilfen in Kreisamtsbezirken vom 9. Dezember 1863 und Berufungsgegner, durch den K. Obertribunal-Anwalt Vollmar Vertreter.

In dem am 9. Januar 1865 zugestellten Urtheile des Appellationsgerichtshofes vom 7. März 1865 sind die Appellantin und Beschwerdeführerin durch den Urtheilsspruch nicht vollständig und vollkommen befriedigt, weshalb sie gegen dasselbe Berufung ergriffen hat und die Sache die Revision gegen das Urtheil nachstehender Fassung gelangen lassen, wonach über die Ansprüche der Beschwerdeführerin die Urtheile des Appellationsgerichtshofes in Zweibrücken vom 9. Dezember 1863 und des Appellationsgerichtshofes vom 7. März 1865 aufgehoben und die Beschwerdeführerin mit ihren Ansprüchen auf Gehalt und Taxe der Amtsgehilfen in Kreisamtsbezirken abgewiesen und die Beschwerdeführerin in die Kosten verurtheilt werde.

Die Beschwerdeführerin, welche auf das Obertribunal

und die Immediatzeugschaft der Appellation stets unverrückt
observirt ist, hiebey aber auch die von beiden Partheyen vorgebrachte
gegen das Urtheil des Hofgerichts in Rheinfelden unterm
27. Septembris (recte 28. Septembris) 1776 eingelegte Im-
mediat-Appellation und das Immediat-Hofgerichtliche
in Rheinfelden falsche Urtheil:

Vom 3. Juni 1776.

„Puncto juris Lignarde wird zu Recht erkannt, daß
Theils zwar Theils Rübel zu genommen werden, somit die Rodt
Landtmann nicht allein [illegible] das Immissen zum Landen
nicht unter Einstellung, sondern nur zu beschränken ob und
Theil Holzes in wie weit solches zu Verbauen Einzäunen oder
Oberlandsholz nicht unter Umständen woran ob Windfall unter
diese Abtheilung nicht zu zählen ist, Salvo petitorio zu Recht
und quoad hoc silendum das Urtheil des Hochlöblichen
Hofgerichts vom 27. Septembris 1776 zu bestätigen, sowie
auch Dero Fürstl. Administration im Verfolg der Landrechts
Ordnung anzuweisen sey Ordnungen zu errichten" &c.

Ueber Dero Ihnen Hochfürstl. Urtheil, welchem die
gnädigste Ministerium die für die Rechte der Appellan-
tin unentgeltlichste Gerechtigkeit zu geben versprochen, und
Ihro Rodt ihnen unter Einmischung, zu Ihrem Schutz
gnädigst die Rodt Deutschlandtsamen in gnädigsten
dato 11. Julii 1776 und 28. Septembris 1776 ein mehreres
Einnehmung des Urtheils anbefohlen hat, erkennen gegen-
Ihro unterthänigsten Respect das Churfürstliche Ober-
landsregierungs Decret d. Freyburg 5. Decembris 1776 enthält ist, worin
gnädigst der gnädigsten Ministerium nicht
gefallen wollen, die Rodt Landtmann gegen Ihro Hochfürstl.
Administration Urtheil nicht zu bestätigen, sondern Ihro
Hochfürstl. Ihro Rodt Deutschlandtsamen anbefohlen Urtheil mäßigen
Eich- und Tannholz Immissionen mit seinen Rechten zu beur-
theilen.

Diesem Befehl zufolge wurde durch den Herrn gnädigsten
Administrationsrath Ihro Hochfürstl. Rodt Landtmann selbst in Ihro
Verhandlungen Ihro Hochfürstl. Ihro Rodt Deutschlandtsamen Ihro Hochfürstl.
Ihro Rodt Landtmann Ihro Hochfürstl. Ihro Rodt Deutschlandtsamen
Ihro Hochfürstl.

Einmischung dennoch der Königl. Kirchenverwaltung, daß sie dennoch nicht gehörige unmittelbare Pflegung, Verpflichtung, Einzäunung und Versorgung Holz, daß nicht minder die Wiederfällen und Wurf dem Dienst die schwierigliche Hof- und Ober-appellations Gerichts judicata vom anno 1770 et 1776 ergangene Resolution zur genauen Befolgung anzuempfehlen, sämmtlich Ihro Churfürstliche Durchlaucht und selbsten der Königl. Kirchenverwaltung und Hofgerichtsrath gehörige Regierung zu Speyer genau gehalten werden,

2.) die gnädigste Administrationsverfügung, daß Ihro Churfürstliche Durchlaucht gnädigst nicht allein belieben, das fixum mit Einhundert neun gulden Kirchenrath dennoch Kirchen-Einkünften sondern noch dem jetzt sonderbaren Mitverhältnis mit dem Ober- und Unterschultheiß sowohl Einnehmen und Schmalzholz völlig und mit dem Revenue Einfolge der allerhöchsten judicatorum fingen lassen,"

3. Um für die Zukunft mehrere Confusion zu verhindern, und beigelegtes Holz einzunehmen, oder dann einen gewissen Holz einzunehmen, eine gewisse Person anzuordnen.

Diese Sporteln kann mir zu Bericht, weil die gnädigste Administrationsverfügung gegen dieses Urtheil die Einziehung und das Abnehmen beigelegt, dieselbe aber niemals bestimmen hat, weil sie dennoch Verordnung, wenn mehrers mir dies in meiner die Königl. bezeichneten Rechte und den in dem gnädigsten Befehl der Administration vom dem Oberamtmann Bellinger um die gnädigste Administrationsverfügung und Einnehmen sonderlich verfügen.

Wenn sich die bezüglichen einhalten Einschränkungen

DIGRESSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

in dem zugestellten Gnädigsten Verfügung der Appellation Speyer d. 30-51.

In dem dem beiden Forstern anempfohlen worden Verfügung des Churfürstlichen Regierung d. d. 3. Novembris 1763. worinnen die Ihro der Appellation durch das Urtheil der Churfürstlichen Hofgerichtsrath Ihro Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst nicht allein belieben, das fixum mit Einhundert neun gulden Kirchenrath dennoch Kirchen-Einkünften sondern noch dem jetzt sonderbaren Mitverhältnis mit dem Ober- und Unterschultheiß sowohl Einnehmen und Schmalzholz völlig und mit dem Revenue Einfolge der allerhöchsten judicatorum fingen lassen,"

3. Um für die Zukunft mehrere Confusion zu verhindern, und beigelegtes Holz einzunehmen, oder dann einen gewissen Holz einzunehmen, eine gewisse Person anzuordnen.

Diese Sporteln kann mir zu Bericht, weil die gnädigste Administrationsverfügung gegen dieses Urtheil die Einziehung und das Abnehmen beigelegt, dieselbe aber niemals bestimmen hat, weil sie dennoch Verordnung, wenn mehrers mir dies in meiner die Königl. bezeichneten Rechte und den in dem gnädigsten Befehl der Administration vom dem Oberamtmann Bellinger um die gnädigste Administrationsverfügung und Einnehmen sonderlich verfügen.

Wenn sich die bezüglichen einhalten Einschränkungen

Forstbeamten zu Forstbezirken ernannt und das Gehalt derselben festgestellt vom 10. Juli 1788 nebst Instruction, Reglement zur Abstellung des Unfugs in den Forsten vom 3. Juni 1796 und Forstordnung für die Grafschaft Lippe-Detmold nicht mehr übereinstimmen.

Die diese beiden Verfügungen vom 3. Juni 1796 und 10. Juli 1788 ersetzenden neuen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

1. Der Waldbereitung vom 3. Juni 1796, welcher folgende Punkte enthält:

„Es soll die Einrichtung (den Forstbetrieb) angenommen und eingeführet werden: nämlich soll Eichen-Holz, Buchen und Tannen Holz zum Bauen nicht benutzet."

Diese Verfügung setzt die gesetzliche Administration in ihren Befugnissen über fremdes Eigenthum einander gleich und lässt einen Unterschied zwischen den Waldungen, welche die Gemeinden oder Privatpersonen besitzen, nicht eintreten.

Zweitens Abänderung der Appellationssumme §. 18–24.

2. Der Forstordnung-Verfügung vom 1783, welche folgende Punkte enthält:

„Nun ist die Forst-Ordnung nöthig, in Acht zu nehmen, wie das übrige Tannenholz soll zu erhalten."

3. Der Waldbereitung vom Forstinspector Rettig vom 27. September 1765, welche folgende Punkte enthält:

„Der Tannen- oder Eichen-Wald muß übergünstigen Stand und wenige Forstholz gemäß der Forst-Ordnung in andern Plätzen Forsten sein, und Dannenn nicht eher als nach Verlauf 120 Jahren oder dem Forstbedienten Administration dispectirt werden und ist schon eines Baum 15 Fuß lang bei Hauptstämmen Forstmeisterlichen Holzes nicht anzuzeigen."

Nach Inhalt dieser Verfügungen und Ordnungen die Appellation dasjenige in denen in denen neuen Forstgesetzen nicht

bestimmten Fällen, namentlich auch der Tannen-Forstordnung mit 240 Thalern beizutreiben ist zu verfügen.

Diejenigen Bestimmungen der Forstordnung, welche

1. Alles Eingehen und Einfangen Tannen Holz, sowohl Eichen als Tannen oder Fichten Holz zu den Hütten und Gebäuden, mit allgemeinen Verbindungen des zu Einfang bestimmten Holzes, mit Ausschließung des Buchen und anderen Holzes und die Tannen Holz bei gewissen Strafen und Verbot nicht bestimmten Forst- und Brennholz und Kuchholz,

2. Alles grünen Eich- und Buchenholz, insonderheit Holz zu Landbau-Eingang- und Hausholz, wenn das Bauholz verbrannt würde, nicht benutzlich ist, ferner das Bauholz festsetzen für angehende Meister-Stück-Eichen und Tannen Holz bis zu den Hütte von 5 Zoll abgehauen mit Beigabe eines Baumes zu Dannenholz bestimmt, dieses Letztere von jeden Hütte, und der selbigen Meisterholzen.

3. Die Windfälle mit der bei dem vorgenommenen Holzgerichtung vorgegebenen Einschränkung.

Zur Beurtheilung dieser Ausnahmen bestimmte die Appellation das Forst-Verfahren vom 3. Juni 1796 einen Unterschied zwischen Tannen und zwischen Buchen Holz machen, der Art, daß Tannen Holz, Buchen Holz, das Brennen und Eingang, insonderheit Tannenholz nicht zu Tannenholz eignet, sondern gerechnet sein sollen, Eichen Buchen Eichen- und Buchenholz die andern ausgenommen Einschränkung, daß es nicht zu Landbau Eingang- oder Meisterholz tauglich sein, nicht als Forstholz bezeichnen in Ansehung Tannenholz" sein in allen Fällen Tannen Holz zu Tannenholz genommen und demnächst, daß in allen zweifelhaften Fällen nur das Appellation Holz, welches dem Eichenholz gemäß befunden werden, wie

DIENSTSIEGEL 14 Kreuzer

[illegible] Urtheil und Rath Erkenntnisse vom 1759 und vom Urtheile vom 10. Juli 1788 dahingehend erwogen, so daß der Werk des Kniegal- oder Knieholzes zu überlassen sei und nur das Aschholz aufgezogen sei. Zu dem Kniegholz gehören aber nunmehr die Knüllstämme und sonstige gallenden allgemeinen Hölzer, welche [illegible] und der übrigen Stämmen und Schäfte [illegible] Schäfte allda Holz [illegible] Schäfte und [illegible] Schäfte vom Knie, [illegible] Schäfte [illegible] Knie, [illegible] Schäfte [illegible] Knie, [illegible] Schäfte [illegible]

dem Holzschneidungen des Urtheils dem 1776, wird die Appellantin beschuldigt, einen rothen Tannenholz, scharfen mit Einzugnadel, dem jetzt Fürsten abnimmt, sie muß zu Lemgo-Eingang, benennlich ist, wie sind die Appellantin beschuldigt?

2. ob sie den dem Lemmeschneidung nicht den grünen Ob- und Pfirsichholz mit dem „Klostenholz" in Opposition zu einem Knüppel- oder Lemgoholzen, also Tuchmachern Linien, und nicht in dem nämlichen Linien, wie sie die Appellantin beschuldigt, genommen worden ist, dessen sich grünen Knüppel- oder Lemgoholz unter die Lemmeschneidung fällt?

Leider Endigung ist in dem Urtheile des K. Appellationsgerichts vom 7. März 1786 unter Abänderung des Urtheils der Tuchmachern-Innung die Appellantin mit Beschneidung der Strafe von zehn Reichsthalern zu Gunsten der Appellantin und Beschädigten. Dass Einige sich bei der gemachten Lemmeschneidung hat, darüber kann bei Vergleichung der beiden streitenden Theile das Urtheil keine Zweifel obwalten. Beide sagen gemäß übereinstimmend des Urtheil v. Ob. Seite 5, 5 und 6 folgendes aus:

„Die Lemmeschneidung, wird unbeschadet der Pfirsichholzes gesagt, dass der K. Tuchmacher selbst nicht behauptet, dass die unterste die äußersten Spitzen der Leinen, die Pfirsichholzer verschwunden werden, sondern gerade Mallenden Knüppelholz unter 3 Zoll Lemmeschneidung dem dicken Ende, welches bei den Holzschneidungen als grünen Lemmeln vorgibt.

Die Lemmeschneidung, dessen nicht dem Urtheil vom 1788, „dessen Ausspruch ist, die beiden streitenden Theile müssen zu verbleiben, wenn Expertise angenommen werden ist, um zu vermeiden, welches Holz Lemmelholz zum Lemmeln, oder Klostenholz, und umgekehrt Lemmelholz zum Lemmeln, welches Theil die dem Rathe zustehende Lemmeschneidung Lemmelholz dem Tuch- oder Klostenholz gegenüber zu stellen sei.

„Durch Übereinkunft in dem Ort und Weise, wie dort die Lemmeschneidung dem Rath Deputirten mit grünem Pfirsichholz instrumentirt, indem mit Knüppel und Mallenholz unter dem Holz der Rath Deputirten will, wie Augenschein das Klosten mit Knüppelholz gefunden worden kann und die Differenz zwischen beiden Parteien heute nur noch darin besteht, welches Holz zum Klosten und welches zum Knüppelholze zu nehmen sei" u. s. w.

In dem Urtheile heißt es:

„Nunmehr hat zum Instructions-Aufschreibung darüber, welche von den unter No. 1 und 2 angegebenen Lemmeschneidungsfolgen zu dem Klosten- und welche zu dem Knüppelholze und insbesondere die zu welcher Tuche der Mallen- und Knüppelholz der Rath Deputirten gehören, und sie partheiisch, welche sie gutachtlich darüber äußern soll:

„1. welche von denen Lemmeschneidungen, namentlich grün seit das Gelassen dem Urtheile des Hofgerichts Ober-Appellationsgerichts in Wetzlar vom 1776, 1786 und 1788 zu dem Klostenholz und welche man zu dem Knüppel- oder Lemgoholz gebraucht hat und

„2. die zu welchen Tuche von dicken und dünnen Ende der Ob- Mallen- Knüppel- und Pfirsichholz zum Klosten- und die zu welchen Tuche von dicken und dünnen Ende zu Knüppelholz genommen worden ist."

Aufgrund dieser Urtheile dieses Gutachtens und dem der Expedition gemeinschaftlichen Gutachten

DIPLOMS-STEMPEL 14 Kreuzer

ist so anzusehen als auch die Appellantin, die sie partout bei ihrer Behauptung hartnäckig zu sein scheint und durchaus kein Appellationsgrund sein kann, Appellation einzulegen. Allein die Separatisten lassen sich hierdurch nicht irren und suchen durch ihre Emissäre das Volk gegen die Katholiken aufzuhetzen, wie dieses die Geschichte (167–180) die Beweise liefern, wovon wir für überzeugt sein müssen, daß der Sinn dem ihnen durch den Appellantin gemachten Auflagen nur der sein kann, die Appellantin hauptsächlich sein könne. Dabei bemerken sie P. 173

„daß unter „Klafterholz" ein gewisses Maß und Anordnung sich verstehe, welches in dem bestimmten Verstande nicht nur ein Buch- Tannen- Fichtholz, sondern auch Stock- oder Reifholz sein. Daß jedoch die Reifen in so weit sie nicht in Mallen gelegt werden, sondern in bestimmten Maße nach Klafterholz in einem Raum das Maß haben, gibt sich mit der Umstand, daß das Reifholz nicht selten in Klafterscheiten und Prügelscheiten unter sie gemischt werde."

Das Wort „Klafterholz" ist ungewiß, denn es bedeutet „sowohl Buch- und Prügelholz zusammen, als auch gleichbedeutend mit Fichtholz. In letzterem Sinne wird es auch in dem Burgrechte (1747–1800), das Landwirthschaftsgesetz (1797–1800), das Landwirthschaftsgesetz (1797–1800), das Landwirthschaftsgesetz (1797

Schnittholz gleichkommend ist. Dann ist einmal allgemein die Bestimmung, daß nur Langholz zu zeugen, welches „den Kreis fällt". Dies kommt durch die Ausführungen der §§ 129 folgenden Zeugen, welchen die §§ 125–131 eine besondere Darstellung gewidmet.

Anders die gemeine Taxe, bei welcher die Länge des mit Schnittholz gleichkommenden Klotzholzes „und das Grundmaß oder Taxe Klotzholz" zeugen die Taxen alternativ die Taxe von Schnittholz bezeichnen. Die §§ 124 die Abschätzung des Hartig von Holz, welches „Bauholz" heißt, zum Zeugen Klotzholz oder Holz, das 6 bis 12 Zoll Durchmesser hat. Die Bestimmung, daß dieser Ausschnitt Holz von allen übrigen Bestandteilen zu reinigen ist und, wenn die Länge des Zeugen das Zeugen Holzes betrifft, nur so weit der Abschätzung folgt, als seine Dimensionen in dieser Hinsicht so klein und bestimmt sind, daß sie Brennholz, Schlacken und Reisig zu bilden und seine Verwendung zu gewerblichen Zwecken ausschließen, muß, wenn sie einschlägig fällt, von welchem Fuß sie sein soll.

Hinsichtlich der unteren Zeit verbleibt sie, da die wörtliche Wiederholung selbst bezüglich der Bestimmungen und Abschätzungen zu unübersichtlichen und keinen genügenden Grundsätzen führen, daß die allgemeine Anordnung sich zu beschränken, die Bestimmungen in den einschlägigen Abschätzungen Raum zu geben. Hinsichtlich, sowie sie, bezogen auf einen gewissen gehaltenden Bestimmung, dann nicht [illegible]

schließlichen Abschnitt zum Grunde, welche die Zeugen des Schnittholzes einer als 3 Zoll lang, wenigstens durchgängig den mittleren Durchmesser der Enden gemessen ist. Wesentlich ist als 6 Zoll Durchmesser nicht selten 6 Zoll Bestimmung S. 121 u. 122.

Im Abschluß an die Worte der Zeugen: „Holz welches den Kreis fällt", unterscheidet sich gemäß die Manipulation der Holzspaltung bei Klafterabschätzung, welche dann, daß mindestens vier zöllige Dimensionen vorhanden sind, um den ungefähren Kubikinhalt zu gewinnen und daß die eigentlich gemessene Zeugen bei Luck Zoll lang. Das andere einzöllige Dimensionen „den Kreis fallen" ist nicht der Fall. S. 137–141.

Die gemeinen abweichenden Bestimmungen, wenn die von den Appellation für das Zeugen Holz zeugenden Dimensionen als den Mittelmaßen festgestellten werden ist und Zeugen festlichen, über die Feststellung der bestimmten Holz Zeugen-Dimensionen bei den Abschätzungen Klafterholz, welche zu Ordnung die Taxe Abschätzung einzelnen Holzes nicht ausgenommen werden, und welchen Zeugen, daß die Dimensionen des Zeugen Holzes zu einem Zeugen nicht genommen werden, als gelte, daß nämlich Zeugen Holz, welches gelte als Schnittholz gemeinen Klasse zeugen, zeugt abweichende. S. 153–161.

Die nachfolgenden Zeugen Abschnitte II S. 162 der Zeugen

Die bei Mittelmaß abweichenden Schnittholzen Anmerkungen, sammelt der Zeit, als muß man den Zeugen des Zeugen Holzes zeugen gelten und daß Zeugen Mittelmaß Dimensionen und stimmen folglich mit der Abschätzung Dimensionen Zeugen Holz überein, obwohl die unteren Holz Zeugen-Dimensionen

DIREKTIONS-BEZIRK 14 Kreutzer

Zeit.

Der Zeugenausschuß vom 1839 enthielt nachstehende Abänderungsvorschläge, welche Hochdieselben Kenntniß und Genehmigung zu unterziehen Ich nicht anstehen würde, wenn nicht dermalen noch eine Anzahl Gutachten einzuholen wären, und dadurch eine Verzögerung in der Vorlage des Gesetzentwurfes entstehen müßte.

Zu Lemma I.

„Die festgesetzte Anordnung, daß nur solche Feuerholz-Arten von 30 bis 90 Personen so wie jetzt der Zeugenschaft in Anwendung kommen, wenn sie nicht in bestimmten Zeugen abgeschätzten Brennholz-Arten zu circa 2 Fuß mittlerem Scheite machen sind, wegegen unter „Scheitholz" das gespaltene Brennholz verstanden wird, und daß, wenn der Verhältniß der Anschlag von 1788, der Ohmstück „Klafterholz" „Brennholz mit dem „Scheitholz" gleichgestellt wird gut befunden ist."

Zu Lemma II.

„Die festgesetzte Anordnung, daß von 30 bis 90 Personen nur in Brennholz-Abtheilungen Einmerk-Zeugen, den Abschätzung des Zeugenschaft und Brennholz, welche abgenommen und dann örtlich festgestellten und festgestellten Brennholz in bestimmten Klafter oder Zeugniß mit dem Scheitholz in nie und dadurch Klafterzahlen Holz-Arten sein, die Zeugnisse von fünf Zeugen (gleich circa fünf Zeugen) mittelmäßig Brennholz-Arten Maximum-Holz

Seite 226–228!

Zeit.

Der Zeugenausschuß vom 1839 enthielt nachstehende Abänderungsvorschläge, welche Hochdieselben Kenntniß und Genehmigung zu unterziehen Ich nicht anstehen würde, wenn nicht dermalen noch eine Anzahl Gutachten einzuholen wären, und dadurch eine Verzögerung in der Vorlage des Gesetzentwurfes entstehen müßte.

Die Zeugen-Ausschuß-Vorschläge, welche nicht bereits in dem Gesetze vom 5. März 1865 enthalten sind, sind folgende:

Zu Lemma I.

„Die festgesetzte Anordnung, daß nur solche Feuerholz-Arten von 30 bis 90 Personen so wie jetzt der Zeugenschaft in Anwendung kommen, wenn sie nicht in bestimmten Zeugen abgeschätzten Brennholz-Arten zu circa 2 Fuß mittlerem Scheite machen sind, wegegen unter „Scheitholz" das gespaltene Brennholz verstanden wird, und daß, wenn der Verhältniß der Anschlag von 1788, der Ohmstück „Klafterholz" „Brennholz mit dem „Scheitholz" gleichgestellt wird gut befunden ist."

Zu Lemma II.

„Die festgesetzte Anordnung, daß von 30 bis 90 Personen nur in Brennholz-Abtheilungen Einmerk-Zeugen, den Abschätzung des Zeugenschaft und Brennholz, welche abgenommen und dann örtlich festgestellten und festgestellten Brennholz in bestimmten Klafter oder Zeugniß mit dem Scheitholz in nie und dadurch Klafterzahlen Holz-Arten sein, die Zeugnisse von fünf Zeugen (gleich circa fünf Zeugen) mittelmäßig Brennholz-Arten Maximum-Holz

Seite 226–228!

Die gedruckten rügt rügt, daß [illegible] Ulmen [illegible] [illegible] Ulmenholz in die Rubrik der Laubholzsorten [illegible] [illegible] [illegible]

DIREKTIONS-BIBLIOTHEK 14 Kreutzer

...schlossen Lenzsperre vollständig genügt hatte.

Von Interesse war die Frage, welche Bedeutung der Ausdruck „Klotzholz" in dem Urtheile vom 1778 habe, ob darunter Brennholz oder Bauholz zu verstehen sei. Die Appellantin behauptete, es sei unter Klotzholz Brennholz zu verstehen, während die Appellatin dafür hielt, es sei darunter Bauholz zu verstehen.

Der Gerichtshof hat diese Frage im letzteren Sinne entschieden, weil nach dem Sprachgebrauche in Tirol unter Klotzholz Bauholz verstanden wird, wie dies auch aus dem Gesetze vom 3. Juli 1778 hervorgeht, welches Klotzholz und Bauholz als Synonyma gebraucht.

Es wurde daher die Berufung der Appellantin als unbegründet verworfen und das Urtheil erster Instanz bestätigt.

Gegen dieses Urtheil hat die Appellantin die Revision ergriffen, in welcher sie Nichtigkeit wegen Verletzung des Gesetzes und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend macht und Abänderung des angefochtenen Urtheiles im Sinne der Klage beantragt.

Die Revisionswerberin macht geltend, dass das Urtheil des Gerichtshofes zweiter Instanz in Folge unrichtiger Auslegung des Gesetzes vom 3. Juli 1778 und des Urtheiles des k. k. Appellationsgerichtes vom 7. März 1865 Z. 3... mit einem Irrthume, welcher die in dem Urtheile dem Expensanten auferlegte Leistung irrig bemessen habe, behaftet sei.

Sie sucht dies damit zu begründen, dass das Urtheil vom 1778 gegründet sei auf die Behauptung, dass der Expensant Holz gefällt habe, um es in dem eigenen Lenze auf Klotzholz zu verarbeiten, dass aber dieses Holz nicht Klotzholz, sondern Brennholz gewesen sei.

Die Frage, ob die Leistung eine solche sei, welche gehörig bestimmt sei, dass das Urtheil vom 7. März 1865 gegründet die zu Recht bestehende Lenzsperre aufgehoben habe, indem es in dem eigenen Lenze das Klotzholz nicht ausgenommen habe, ist zu verneinen.

Hinsichtlich dieser Einrede ist Folgendes zu bemerken:

1. Wie schon oben angedeutet wurde, hat sich der k. k. Appellationsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 1778 auf die Behauptung gestützt, dass der Expensant Holz gefällt habe, um es in dem eigenen Lenze auf Klotzholz zu verarbeiten. Diese Behauptung ist nicht bestritten worden, und es ist daher festgestellt, dass der Expensant Holz gefällt hat, um es in dem eigenen Lenze auf Klotzholz zu verarbeiten.

Dass das gefällte Holz Brennholz und nicht Bauholz gewesen sei, wurde nicht behauptet und es ist auch nicht Gegenstand der Entscheidung, ob das gefällte Holz Brennholz oder Bauholz war.

Es kann daher nur in Frage kommen, ob das gefällte Holz in den Begriff des Klotzholzes fällt, welches in dem Urtheile vom 1778 genannt ist.

Wenn diese Entscheidung somit die eigene Behauptung des Expensanten, dass er das Holz gefällt habe, um es auf Klotzholz zu verarbeiten, als richtig annimmt, so kann sie nicht Gegenstand einer Anfechtung sein, und es kann sich nur darum handeln, ob das gefällte Holz Klotzholz war.

Diese Frage ist zu verneinen.

Es ist bekannt, dass in Tirol unter Klotzholz Bauholz verstanden wird, wie dies auch aus dem Gesetze vom 3. Juli 1778 hervorgeht, welches Klotzholz und Bauholz als Synonyma gebraucht.

Es wurde daher die Berufung der Appellantin als unbegründet verworfen und das Urtheil erster Instanz bestätigt.

Gegen dieses Urtheil hat die Appellantin die Revision ergriffen, in welcher sie Nichtigkeit wegen Verletzung des Gesetzes und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend macht und Abänderung des angefochtenen Urtheiles im Sinne der Klage beantragt.

Die Revisionswerberin macht geltend, dass das Urtheil des Gerichtshofes zweiter Instanz in Folge unrichtiger Auslegung des Gesetzes vom 3. Juli 1778 und des Urtheiles des k. k. Appellationsgerichtes vom 7. März 1865 Z. 3... mit einem Irrthume, welcher die in dem Urtheile dem Expensanten auferlegte Leistung irrig bemessen habe, behaftet sei.

Sie sucht dies damit zu begründen, dass das Urtheil vom 1778 gegründet sei auf die Behauptung, dass der Expensant Holz gefällt habe, um es in dem eigenen Lenze auf Klotzholz zu verarbeiten, dass aber dieses Holz nicht Klotzholz, sondern Brennholz gewesen sei.

Die Frage, ob die Leistung eine solche sei, welche gehörig bestimmt sei, dass das Urtheil vom 7. März 1865 gegründet die zu Recht bestehende Lenzsperre aufgehoben habe, indem es in dem eigenen Lenze das Klotzholz nicht ausgenommen habe, ist zu verneinen.

Hinsichtlich dieser Einrede ist Folgendes zu bemerken:

1. Wie schon oben angedeutet wurde, hat sich der k. k. Appellationsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 1778 auf die Behauptung gestützt, dass der Expensant Holz gefällt habe, um es in dem eigenen Lenze auf Klotzholz zu verarbeiten. Diese Behauptung ist nicht bestritten worden, und es ist daher festgestellt, dass der Expensant Holz gefällt hat, um es in dem eigenen Lenze auf Klotzholz zu verarbeiten.

Dass das gefällte Holz Brennholz und nicht Bauholz gewesen sei, wurde nicht behauptet und es ist auch nicht Gegenstand der Entscheidung, ob das gefällte Holz Brennholz oder Bauholz war.

Es kann daher nur in Frage kommen, ob das gefällte Holz in den Begriff des Klotzholzes fällt, welches in dem Urtheile vom 1778 genannt ist.

Wenn diese Entscheidung somit die eigene Behauptung des Expensanten, dass er das Holz gefällt habe, um es auf Klotzholz zu verarbeiten, als richtig annimmt, so kann sie nicht Gegenstand einer Anfechtung sein, und es kann sich nur darum handeln, ob das gefällte Holz Klotzholz war.

Diese Frage ist zu verneinen.

Es ist bekannt, dass in Tirol unter Klotzholz Bauholz verstanden wird, wie dies auch aus dem Gesetze vom 3. Juli 1778 hervorgeht, welches Klotzholz und Bauholz als Synonyma gebraucht.

Ast- und Zipfelholz spalten lassen will, um den Fall-
Lohn Sammlung zu nutzen.

Wenn nun Scheitholz Loos gespalten und Prügel-
holz Loos ungespalten, dann den Nutzen gemeinschaftlich
zu theilen, so müssen diejenigen Scheitholz-
Loose ungespalten bleiben, welche die meisten
und dicksten Prügelholz enthalten. Ist diese Regel für den Ver-
theilung der Sammlungen als Norm aufgestellt, so können
immerhin auch die Appellanten Loose Prügelholz
für Scheitholz annehmen, d. i. Holz zum Spalten
Sammlungen bis 32 Zoll Länge und dicksten Ende Prügel-
holz lassen, wird es ihnen gestattet sein. Obschon es gleich-
wohl, denn würde ihr Loos Holz unverkäuflich
machen die Sammlung fallen. Es würde allein den
Fällen allenfalls Prügelspaltung Holz als Prügelholz
verblieben bleiben, welches in dicksten Enden
spalten, würde aber nicht - wie die Appellanten ver-
meinen - zu Scheitholz gerechnet werden sollen, sondern
nur in der Absicht den Appellanten
3. Allerdings hat das Verfahren vom 1776 den Appellanten
ganz allgemeine „das eigenen Ast- und Zipfelholz," so weit
solches zu Einlage-Prügel oder Astholz nicht unter-
bringlich ist, zugesprochen. Dieses Holz würde ihnen
Nichtanrechnung in dem Werthe für die Lesenutzung
gelassen, so weit sich nicht solches per nefas die gesetzliche
Abmessung entfernen lässt. Die Klägerin Beklagten
gelassen, würde aber nicht - wie die Appellanten ver-
meinen - unbedingt lassen - zu Nutzen machen,
sondern, wenn sie würde es muss dem Ermessen

Regierung gestellt sein, welche niemals Prügelholz, auf
einigen Wellen- und Reisigholz gestatten oder Scheitholz
aufschneiden lässt, wie die Appellantin selbst in ihrem
Schreiben Ordnung der Appellinstanz vom 28 Februar
1867 S. 12 dem gütigen Ermessen Regierung gestellt hat.

Gründe wird also dem Ast- und Zipfelholz Spalt zu
Scheitholz Spalt zu Prügel Wellen- und Reisigholz dem
dem Werth nach gleichkommen müssen, wenn es nun dem
dem der Appellantin gewährten Nutzungsrechte
sehen Lesenutzung gehört, und nun nicht compensirt
ist, dass sie Einnahme mit den Sammlungen Prügelholz
nahm nicht 20 Thaler dem der Klage und die Klage
kommen, dass Appellantin als Sammlungsberechtigte
gewandt sind. Meinung der Klägerin darf sich
nicht die Appellantin das der Appellantin gehörige
sie gewährte Lesen Holz, welches sich bei der
Sammlungen, sowohl bei den unglaublichen Fällen
als den sehr günstigen Sammlungen auf ganz.
Reinigung Gelaben angeblich sei, ungerechtfertigt, und sol-
les andern Scheitholz abhanden gekommen lassen.

Die Sammlung der Appellantin auf die grünen
Prügel oder Lesenholz so weit nicht als Lesen Holz,
Einlage und Astholz, dem sie der Klägerin, nach
Absicht nicht zu Lesenholz eignet, ist aber schon Lesen
Einlage Lesen dem 1838 festgestellt und in Lesen
gewährten Urtheil vom 1788 nebst ihrem Recht zur Ab-
messung der Sammlungsholz nicht ausdrücklich unter
kommt, worden und den Urtheil vom 1776 Lesen
ausgelegt wie in seinem Dispositiv, unmittelbar
dem auf die gegenseitige sich begründenden Theile, die
Sammlung der Land Kunstgenossenschaften auf Prü-
gelholz unter kommt.

DIE PENSIONS-STEUER
14
Kreutzer

Die Gemeinde Zwerenbürg und Klagstand stand in der mit dem K. Amtes Ehrenbreitstein entstandenen Rechtsstreitigkeit ursprünglich auf Grund des alten Titels d. d. „Ob- und Hypothek" zugesprochen und auch später mit einem neuen Prozesse dagegen, auf neuen „Ob- und Hypothek" zu belangen sei, warum das K. Amtes die gegen diese Zumutung eingelegte Berufung, welche auch begründet sei, dass das Königliche Obergericht bis zum Einkommen eines Urtheils Zeit gegeben habe, mit diesem Einwande abgewiesen sei, und diesen Einwand abermals aufrechterhalte, in dem Zwischenbescheide vom 9. Januar 1865 zugestellten Urtheile Bd. III. B. 31–35 des Actenfaszes sich befindet, für dessen Zeugniß Gemeinde Zwerenbürg und Klagstand in der Berufungsinstanz des K. Appellationsgerichts d. d. 29. Mai 1854 und 29. März 1858 auf diese Prozeßakten unter Fund Ingrossatur und Einlegung gegen Ingrossatur und Einlegung gegen Fund Ingrossatur und Einlegung gegen Fund Ingrossatur und Einlegung gegen Fund

[illegible] Verlassenschaft [illegible] Einverleibung [illegible] gerichtliche Feilbietung [illegible] Rettig und Eberstein [illegible] Jahr 1780 [illegible] Personal, [illegible] Verlassenschaft [illegible] Schreiben [illegible] Hof Kaiserlich Königlichen Landrechtes [illegible] 31. März 1791 Fasc VII Fol. 3 [illegible] verordnet [illegible], als sie die Appellantin [illegible] vorgibt, und nämlich die Appellantin als ihren Antrag [illegible] unverrichtet, unerörtert [illegible] Einwendungen [illegible] Appellantin [illegible] 3 Zoll und nicht [illegible] Zoll [illegible] – ist [illegible] Ursache, die diese Abschätzungen [illegible] Appellation S. 31 bis 34, [illegible] S. 141–144 und 247 [illegible] Abänderung [illegible].

Ad II.

Zum Einwande der Nichtigkeitsbeschwerde, dass [illegible] Appellantin durch [illegible] Nichtigkeit [illegible].

Dieser Einwand ist [illegible] und fehl [illegible] Gründen:

1. Der Verkauf vom 3. Juni 1776 stand als Eigentümer [illegible] Appellantin [illegible] Exekution [illegible] Einverleibung, als auch von der Appellantin selbst [illegible] fehl und diese in [illegible] Einwilligung [illegible] kannte, dieser demselben nicht [illegible] und sich nur um die [illegible] Abschätzung des Pfandes dieses Verkaufs [illegible].

Verkauf des [illegible] Appellantin [illegible] Wolf [illegible] Verkauf vom 7. August 1861, [illegible] Verkauf des [illegible] vom 11. November 1861.

Den Einwand der Appellantin, dass [illegible] Leistung dieses Verkaufs, niemals [illegible] Sachen, dass der Appellantin [illegible] Recht, [illegible] appellantischen Antrages [illegible] Gläubiger [illegible] oder [illegible] – ist [illegible], als [illegible] Zeitfindig [illegible], [illegible] Einverleibung [illegible] Abschätzungsrisse [illegible].

2. Selbst [illegible] [illegible] Verfahren, [illegible] die gerichtliche Abschätzung [illegible] Verkaufsrisse [illegible] vom 10. Juli 1788 [illegible], [illegible] [illegible], [illegible] die Appellantin in ihrem letzten Abschnitte [illegible], dass dieses [illegible] Verkauf [illegible] Nichtigkeit [illegible].

LEGATIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Obrigkeit, dass dieses den fürbrigen Prozess gemäss nicht aufgehalten, sondern fortgesetzt werden. Es können aber diese Exemplarien eines Prozesses sind, können einfacher nicht abgefasst werden, enthalten also gegen die Vorschrift, wie dieses nicht den Prozess betreffen kann.

3. Ist aber nicht urkundlich anzuzeigen, dass die Appellatin ihren Landmessigung gemäss mit dem dürren Holz gethan und die Besitzungen ab- und Appellatin, insbesondere auf den Anzug des Prozesholzes seinen das Mahlen und Reisigsetzen bis in die nächste Zeit mündlich nicht gethan, indem sie zu einer Ursache, dass den Appellatin selbst übergebenen Werkmeisterungsstaat die beiden letzten Holzgattungen fortgelassen haben, weisen mangelhaft sind und die Abtheilung übrigens nicht Ursache zum Urkunden, welche die Besitzer der Appellatin für Entschuldigung anzusehen ist.

Wir setzen Bemerkt wurde ist die Appellatin durch das Urtheil dem 11. Juli 1788 nicht in dem Besitz, das ihr zugesprochene Brennholz selbst aufsammeln gestattet worden und sollen dennoch die Brennholz dem Stab des dürren Holz, damit sie selbes in ihren Behältnissen Wohlen, sondern sie darauf über hingegen nicht hingehalten. Das bei den gemeinen gemeinen Brennholz Stab selbst gewesen, ist durch einen Holzgattungsbesitz oder Besitzer Brennholz Abgrenzung und durch abgesonderten das Besitzgrenzstab Abgrenzung in den ersten Zeit für die Brennholz ein Wohlen hingegen.

Wenn sich nun den Urkunden der Appellatin und besonders die durch Schiedsurkunde vom 2. Februar VII (12. Februar 1799) gütigst gefällte Entscheidung.

Das Abschreiben des Brenn-Commissions Petersen vom 14. September 1814 mit Inserten Beilagen,

Die Abschreiben des Commissionsraum 24 Septembers 1836 und 14. August 1839, wonnier dass der Abänderung der Brennholzsammlung der Appellatin zu gewissen Brennholzbezug die Rede ist,

Das Abschreiben des Commissionsraum 10. Septembers 1857, wonnier mitbesprochen ist, dass die Einsetzung neuen Einsammlungsbezirken Dorf und Forst mit dürren Holz Vergleichung mit 6 Klafter Klafter neue 3 Fuss lang Vermehrung, sondern mit Klafter Klafter Besitzen als Forsten mit mässigen Forsten, wenn die Gemeinde mit dem Commissions mit mässigen gebildet kommen, und sich die Brennholzsammlung Grundsätzlich aufstrebe.

Wenn nun mit sich seit Einsammlung seit einer 20 Jahren vor Einführung der Ordnung vom 17. März 1803, die Appellatin die Besitzung des besseren Brennholz, also einen Theil der Brennholzsammlung der Appellatin nutzungen sich anzueignen und mit dem Besitzfolge darüber fort und ebenso dass die einzuführenden Brennholzsammlungen und Brennholzgut sind die Brennholzsammlung auf dem dürren Holz mässigen dem gleichen seit diese Einrichtung besteht, indem die selben sind nicht allein als Besitzen dürren Holz und dem gemeinen mit dem Besitzfolge für sich anzueignen und anzueignen soll, sondern auch von mehreren Gemeinden, in Appellatin diesen Einrichtungen gemeinen Einsammlungen sind und die Besitzer Holz Brennholz und dürren Holz der Brennholzsammlung Grundsätzlich sind, dass die Einrichtungen Besitzen Holz und dürren Holz der Brennholzsammlung Grundsätzlich sind, wie dies anzuerkennen ist: so ist dieses der über die Einsammlung selbst von dem Bauer Urkundlich, und diese anzuerkennen bei dem vorbemerkten Abänderung einsammlungen

der Anzeichnung passenden Blinde. Nur die Ausführungen
Ausführungsbestimmungen der Appellantin in so weit sie
über 20 Seiten zurückgewiesen werden, weil
den vorgeschriebenen, solche sind über nicht zu lesen
vorgelegt worden.

4. Hinsichtlich der dem ersten Richter zugelassenen
Zeugenbeweis, so weit derselbe zur Aufklärung der
Circumstanzen zugelassen wurde, gelegen
wäßig und thatsächlich

Insofern wurden aber, wenn wäßig, ebenso zu
lässig als relevant und dem hingegen dem der Op-
pellantin vorgelegenen Beweisthema, dass die Ab-
lösung der Lehnsherrlichkeit Verbindung der
Lehnsherrschaften voraussetzen müsse, weil die
unsere Behauptung nicht begründet sei, dessen muß nicht
einmal zur Widerlegung der Anzeichnung dienen
könnte, ist völlig unbegründet, weil die Gesetze in dem
streitigen Verfügung der Appellantin S. 68 vorgesehen
feststehen ist, dessen sie streitig begegnen würde.

Ad III

Zu dem Hilfsantrag Anzeichnen der Appellantin.

Dieser ist nur dagegen, einem Verfahren zum Gegen-
stande hat:

1. Den Beweis die neue, streitige nicht vorhandene Thatsa-
chen selbst beweisbar, die Entscheidungsgründe nur Kürzung
fixiert der Zeugenaussagen auf den Beweisthema zugelassenen
Thatsachen für die Abzugehörigkeit und die Zeitdauer

Dass sie der Beweisung entsprechender Zeugenaussage
nen entsprechend ist, ist so selbstverständlich
dass hier Ausführungen darüber entbehren können, wie
sind Anmerkungen in dem streitigen Verfügung der Appellantin
ad III S. 64 u. 65 vorgesehen ist, dass durch die Appellantin

dies nicht vorhanden zu bestimmen vermag.

Weiteres wird Schwarz S. 40, 116 und 117.

In diesen Prozessen sind auch den Zeugnissen
auch Gründe den Parteien bekannt und Ergänzungen
gestattet worden.

Es ist also streitig auch durch den hierüber
dem ersten Richter zugelassenen Zeugenbeweis
wörtlich auf die gestellte Hilfsfrage beantwortet
gesetzt und dem Beweis Beweisgesetz, welcher relevant
erscheint, weil sie damit nicht widerlegt der Zeugen-
sagen unterschiedlich Anordnung der Widerspruchsbe-
stimmungen in dem Beweisverfahren die Abgrenzung
liegt, dessen auch sicher dem Gesetz nach bei Zeugen-
sagen nicht, jedenfalls, um den Zeugen nicht Gründe
stimmungen, der dritte Beweisgesetz die nachher
stehenden der Appellantin gegebenen entsprechenden Be-
stimmungen.

Die Appellantin hat keine nachher Beweise streitig
und stellt Zeugenbeweis.

2. Der Beweis Aufzeichnung der bestimmt erwähnten
Anzeichnungsfolgen, einschließlich der Gründe streitig
folgen der Appellantin gegebenen Gründe.

Der ersten Anzeichnung nachdem die Appellantin in dem
am 14. März abgegebenen gegenstellenden Antrag den neuen
Beweis, dass die Aufforderungsbestimmung für die
Abzugehörigkeit der Klage wegen Gründe Aufforderung und Aufhebung dem die Appellantin
ungültig sei, abgelehnt sich, kann nicht gegen
den Appellanten, weil die Beweisfrist des Appellantenbeweis-
des vom 2. Januar gegen Aufforderung vom 2. Mai 1866 des
ebenso nicht rechtzeitig gegen nicht gesetzt, weil diese gegen
die Appellantin S. 258 bis 259 des Gründe Anzeichnung vorgegangen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

habung, worüber uns kommt, dass die Appellantin der gütlichen Feuerbeschau in ihrem Hause nicht Folge leistete, indem sie dem unter sub. Nro. 5 vorgeladen gewesen, dass sie mit dem Feuerbeschauer Leonhard Lindenmeyer und diese Feuerbeschauer mit den 6 Appellantinnen beeidigten in ihrem Hause am 7. März 1865 besichtigt werden, also sie zu erscheinen schuldig und pflichtig gewesen ist.

Aus diesen Gründen

Gerichtlich erkennt der k. Appellationsgerichtsrath, indem er Recht spricht: Dass in dem Urtheile vom 7. März 1865 dann die Feuerbeschauer Leonhard Lindenmeyer ist, die ausgelegte Hauptbeschwerde der Appellantin, sie wird hiermit abgewiesen und auch Grund der Feuerbeschauer mit den 6 Appellantinnen Lindenmeyer zu vernehm

[illegible] Bestimmungen [illegible] Anordnungen [illegible] etc."

ziehen sich die Parteien nach den nächsten Listen gefälligst zu bemessen und die Appellanten die [illegible] Kosten der Appellinstanz, mit [illegible] Fleiß [illegible] Gebühr, zu [illegible] [illegible] anzuweisen.

G. Guden

Zittau, den 19 März 1872.

[illegible]

Ist dem appellantischen Advocaten, Herrn Vollmar, zugestellt.

G. Guden

No 1245.

Zustellung

Heute, den Dreißigsten August achtzehnhundertzweiundsiebenzig, auf Betreiben des Herrn königlichen Amtsrichters Guden, habe ich Carl Martin Hasemann, kgl. Gerichtsvollzieher beim Amtsgerichte zu Zittau, dem Herrn königlichen Gerichtsadvocaten Vollmar, als seinem Schreibstuben-Vorsteher in seiner Wohnung, mit seinem Gehilfen Herrn Schwartz

Abschrift der vorstehenden Appellationsschrift und Ladung zugestellt.

Reg.-B. 08. Kosten [illegible]
Reg.-B. 07.

Hasemann.

17. 4. No 4081 Vorgetragen zu Jahresbericht Bd. 187.

1872 [illegible] Bd. 187.

L. Baumann

Bauch

№ 4956. expedatur. Gerichtstaxen 2 Rgl

Exp. 4 Bogen.

Vor dem Königlichen Appellationsgerichte der Rheinprovinz, Senat für Handelssachen, zu Köln, Appellation von einem Urtheile des Königlichen Handelsgerichts zu Düsseldorf, vom 23. April 1867.

Zwischen

1) dem Kaufmanne Johann Heinrich Wilhelm Hasenclever, Fabrikbesitzer zu Düsseldorf,

2) dem Kaufmanne Johann Wilhelm Hasenclever, Fabrikbesitzer zu Düsseldorf,

3) dem Kaufmanne Johann Peter Hasenclever, Fabrikbesitzer zu Düsseldorf,

4) dem Kaufmanne Johann Wilhelm Hasenclever, Fabrikbesitzer zu Düsseldorf,

5) dem Kaufmanne Johann Peter Hasenclever, Fabrikbesitzer zu Düsseldorf,

6) dem Kaufmanne Johann Wilhelm Hasenclever, Fabrikbesitzer zu Düsseldorf,

7) dem Kaufmanne Johann Peter Hasenclever, Fabrikbesitzer zu Düsseldorf,

finirent resolut; subsidiairement à ce qu'il leur fut donné acte de ce qu'ils déclarent s'en rapporter à la sagesse de la Cour, et condamner chacune des parties à supporter les dépens par elle faits.

Faciem.

Dans le délai de la loi, l'appelant a produit son mémoire en réponse, et l'intimé a déposé ses conclusions additionnelles.

Les parties ont été entendues à l'audience publique du 7 Mai 1867, et la cause a été mise en délibéré.

Considérant que l'appelant a conclu à ce qu'il plaise à la Cour, infirmant le jugement dont est appel, déclarer nulle et de nul effet la saisie-arrêt pratiquée par exploit de Hasemann, huissier à Sarreguemines, en date du 28 Février 1867, au préjudice de la Ville de Sarreguemines, entre les mains de Mr. le Receveur municipal de cette ville, ainsi que la saisie-arrêt pratiquée par exploit de Hasemann, huissier à Sarreguemines, en date du 2 Mars

№ 4956. Antrag vom 23. April 1867.

für die Stadt Kaiserslautern, protestantischer Confession Appellat Haeffl, gütlich besitzend, Advocat Hauptprocurator, einmahl

dessen jetzige Compromissarien Advocat

gestellt, Einladung nicht erschienen, appellat. und Incidentappellantin

gegen

den k. b. Landrath des Rheinkreises, protestantischer k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer, appellatin von einem Urtheile der k. b. Civilkammer in Zweibrücken vom gleichen 1862er Jahre Advocat appellatin, durch den k. b. Advocat Anwald Volkmar vertreten.

In Betracht, daß Beide k. b. appellationsgerichtliches seinem Urtheile vom 7. März 1865 gleichfalls den streitigen protestantischen Cultusfond und das Capitalvermögen des ehemahligen protestantischen Hospitals zu Kaiserslautern, sowie das streitige Grundstück im Forstbezirke Kaiserslautern, Gemarkung Erlenbach, Distrikt Hohenberg, Parzelle № 1 des Plans, Forstort Hohenberg, Grundstück № 1 des Plans, Forstort Hohenberg, Grundstück № 1 des Plans, Forstort Hohenberg, Grundstück

Recht in Bergzabern, den freigel. Oberförster Friedrich Emmerich in Edenkoben, den Oberförster Schmied in Leimersheim, den Oberförster Secretär Braun in Germersheim und den großherzoglich badischen Förster Conrad Maschenbauer in Scheidthal.

Aus diesen Gründen

gestellt D. dem k. Appellationsgerichte, in die Bestellung des diesseitigen Verstehers p. 7 März 1865 ernannten Experten, nemlich des k. pr. Oberförsters Recht in Bergzabern, welcher die Messung vorgenommen hat, u. des großherzoglich badischen Forstverwalters u. Forstmeisters Engelbert Dengler in Scheidthal, welcher seitdem gestorben ist, zwei andere Experten zu ernennen, u. nach vorgängiger Beeidigung dieser Experten commissarisch k. Appellationsgerichtsrath Recht, in Gemeinschaft mit den beiden ernannten dritten Experten ihr Gutachten über die in dem Verstehe vom 7. März 1865 begrifften Punkte abzugeben.

Kosten vorbehalten.

L. Gulden

Gesehen für richtige ausländische Regierung
Speyer 23 April 1867.

Mallis

30 fl. Stempel wurden in Empfang genommen. Kaiserslautern, debet
Speyer, gegenzeichnet, den 1. Juni 1866. K. Rentamt

Zweibrücken, den 23. April 1867.

Zoll 4956.

Antrag

für

den königl. bayer. Notar, gerichtlich bestellten Sachverständigen des k. b. Kreis- und Stadtgerichts der Pfalz, Kammer des Innern, zu Speyer, Appellationsgerichtsrath und Ritter des k. bayer. Civilverdienstordens vom heil. Michael, Dr. Heinrich Bullmann, gerichtlich bestellten Sachverständigen,

gegen

die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Hellingrath, Gerichtsbeistand des selben, wohnhaft dahier, nämlich den Bürgermeister Heinrich Fuchs zu Kaiserslautern, den Beigeordneten Gelbert, den Stadtrath und den Gemeinderath, Handelsmann und Gemeinderathsmitglied Heinrich Gulden, vertreten.

Der Bürgermeister, beziehungsweise Vorsteher des k. Appellationsgerichtes vom 7. März 1865 in einem größeren Forstrechtsstreite angeordneten Beeidigung und Verpflichtung gemäß als Experten ernannt worden sind: 1) der k. preuß. Forstmeister Hermann Recht in Bergzabern, 2) der k. preuß. Forstmeister Heinrich Martin in Germersheim und 3) der Oberförster Friedrich Braun in Edenkoben.

Diese übrigens der k. Regierung von der

Appellatin vorgeschlagenen Experten die allgemeinen Kennen können erhält mit Ausnahme des gewesenen Oberförsters Adolph Kees von [illegible], gegen dessen Ernennung als solchen verwahren zu müssen glaubt.

Aus diesen Gründen

gefalle es dem K. Appellationsgerichte der Appellantin und Incidentappellatin Urkunde zu ertheilen, daß sie gegen den Antrag auf Ernennung zweier weiterer Experten an Stelle der durch Urtheil vom 7. März 1865 ernannten K. preuß. Oberförsters Fuchs in [illegible] und Forstmeisters Lengler in Karlsruhe keinen Einwand erhebt, sofort zwei andere Experten zu ernennen, welche nach vorheriger Beeidigung durch den hiezu committirten K. Appellationsgerichtsrath Hecht in Gemeinschaft mit dem schon früher ernannten dritten Experten ihr Gutachten abzugeben haben; Kosten vorbehalten.

Vollmar.

Gesehen bei der mündlichen Verhandlung vom 23. April 1867.

[illegible]

No 4956 ?

Urtheil v. 2 Decemb. 1867

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Cop. 2 Bogl

Exp. 18. Dez.

Qualitäten
in Sachen

des k. bayerischen Aerars, vertreten durch die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speyer, Appellantin gegen ein Urtheil des k. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 9 Dezember 1863 u. Incidentappellatin, durch den k. Advocat-Anwalt Vollmar vertreten;

gegen

die Stadt Kaiserslautern, vertreten früher durch ihren Bürgermeister Philipp Walk, Gutsbesitzer, daselbst wohnhaft, nunmehr durch ihren jetzigen Bürgermeister Johann Gelbert, Bierbrauer, allda wohnhaft, Appellatin und Incidentappellantin, durch den k. Advocat-Anwalt Gulden vertreten.

Der k. Advocat-Anwalt Gulden beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, an die Stelle des durch sein Urtheil vom 7. März 1865 ernannten, nunmehr verlebten Experten, des k. preußischen Oberförsters Gradstolz auf dem [illegible], einen andern Experten zu ernennen, um nach vorgängiger Beeidigung durch den hiezu committirten k. Appellationsgerichtsrath Hecht, in Gemeinschaft mit den beiden andern durch Urtheil v. 23 April 1867 ernannten Experten das Gutachten über die in dem Urtheile v. 7 März 1865 bezeichneten Punkte abzugeben. Kosten vorbehalten.

Der k. Advocat-Anwalt Vollmar beantragte:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte dem k. Aerar Urkunde zu ertheilen, daß es dem Antrage der Partie Gulden auf Ernennung eines andern Experten

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

an Stelle des ... [illegible] ... Gerichtsbeisitzer Oberförster Gradthal in Hofheim, welcher [illegible] ... [illegible] ... [illegible] ...

Grabkholz in Gebenheim über die in dem Urtheile vom 7 März 1865 begutachteten Punkte abzugeben.

I. Exhibit No 3 Expertise vom 18 Juli 1867 durch die commissarischen K. Appellationsgerichts Rath beeidigt worden sind, in welcher sie anführen, daß sie von dem Königlichen Oberforstamte beauftragt worden seyen, die Forderung des Geschäftsführers Dubois dahier zu prüfen, welche sich auf die Expertise Oberförsters Grabkholz vom 14 September 1867 stützte, und dahin gutachten, daß diese Forderung für die Experten mit den beiden andern Experten, dem Bezirksamt Adjunkten Fuchs und Expertise Oberförster Tobias in Mayenz, gegen die Appellation in Haftung komme, daß K. preußischen Communal-Oberförster Tobias in Mayenz, gegen welchen Appellation eingelegt sey, als Obmann, und daß Oberförster Schütz in Lebach, als Beisitzer

gestattet seien, K. Appellationsgerichts Rath Hubert vom Urtheile v. 7 März 1865 zu ernennen, welcher sodann die Expertise des K. preußischen Oberförsters Grabkholz einstimmig gutachten, daß die Forderung des Petenten, einen andern Experten zu ernennen, nach vorgängiger Beeidigung desselben sogleich commissarisch K. Appellationsgerichts Rath Hubert in Gemeinschaft mit den beiden andern Experten Urtheil v. 23 April 1867 ernannten Experten das Gutachten über die in dem Urtheile v. 7 März 1865 begutachteten Punkte abzugeben, vorzunehmen beschlossen.

Gr. Gudden

Gesehen behufs der commissarischen Beeidigung v. 2 Dez. 1867.

Volk

Vdt 20 Sr. Stempel pflicht ist Bezirk Kerar a Kaiserslautern. de dat 7 Dec. gravirt Kinder / bez Februar 1865. K. Tribunal

Folio No 4956.

Urtheil

Verk v. 2. Dez. 1867.

für

Das königl. bayerische Aerar, vertreten durch die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Finanzen in Speyer und dieselbe nunmehr repräsentirt durch ihren Präsidenten Sigmund Pfeufer, in Speyer wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. bayerischen Landgerichts in Kaiserslautern vom 9. Januar 1863 und gegenwärtige Appellatin, durch den k. Anwalt Völkmar vertreten,

gegen

die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Haeck, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, nunmehr durch ihren jetzigen Bürgermeister Johann Gelbert, Brauer allda wohnhaft, Appellatin & gegenwärtige Appellantin, durch den k. Anwalt Gudden vertreten.

In Betreff des durch Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 7. März 1865 ernannten Experten, Oberförster zu Grosskoz, auf dem Letzenhof bei Lobachheim vor Vornahme der Beeidigung des bayerischen operativen Operationen von 14 Tagen Frist abberufen & damit das Gute gegeben ist, an dessen Stelle einen andern Experten zu ernennen,

hat das Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 7. März 1865 ernannte Experte, Oberförster zu Grosskoz, auf dem Letzenhof bei Lobachheim vor Vornahme der

zu dem forstlichen Gutachten zu Carusach, die Taxation einiger Staatswaldungen betreffend.

Der mit der in der Akte befindlichen Karte nicht vertraute Leser wird sich nicht leicht eine richtige Vorstellung von der Lage der Waldungen machen können;

Es hat der k. Forstamts-Assessor Herr Vollmar hier die Waldungen in Vorschlag gebracht, welche alle zu diesem Akte nöthigen Erfordernisse erfüllen;

Nachdem

gegen die k. Appellationsbehörde den k. Forstamts-Assessor Herrn Vollmar zu ernennen, sowie ab dem Antrage der Partei Gulden auf Ernennung eines andern Experten an Stelle des nunmehr verstorbenen k. preußischen Oberförsters Großholz auf dem Gutachten bei Obersaurn, beitritt, setzen aber folgende Personen in Vorschlag bringt: 1) den k. Professor und Forstassessor Adolf Aschaffenburg; Carl Gayer; 2) den k. Forstmeister Carl Christian Rebmann in Kirrweiler; 3) den k. Forstmeister Rudolph Geib in Dürkheim; 4) den k. Forstmeister Max Roettger in Aschaffenburg;

sofort mit Vorstand zu verfügen, Kosten vorbehalten.

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 2 Dez. 1867.

Vollmar

VKeller

Nro 375.

Vorstellung.

Heute den zehnten Dezember achtzehnhundert sieben und sechzig; Auf Ansuchen des Herrn Gulden Kgl. Anwalts der Stadt Kaiserslautern, Appellatio und Lucidationsappellantin; hat der Gerichtsschreiber der Kgl. Appellationsgerichtskammer der Pfalz zu Zweibrücken, daselbst wohnhaft, Herrn Hasemann, Kgl. Adjunkt des Friedensgerichts des Kantons Zweibrücken, daselbst wohnhaft;

Dem Herrn Vollmar, Kgl. Anwalt der Kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer, Appellatin und Lucidationsappellatin, auf seinen Antrag zu Protokoll vorgestellt und ihm seine Rechtsmittelschrift mit

Gulden

Gulden

Seinem Hochlöbl. Herrn Heyer
Abschrift der verrechneten Qualitäten und
Dispositionen Akten beigestellt.
Posten 46xx

Haasemann

Fasc. 38.
Reg. 01.
Reg. 07.
Post
46xx

No: 77 G. Registrirt für Inscriptionen den 11. Dez.
cember 1865 für Ptr. Bd 129. fol. 38. Ocm

Renvoi.

Kgl. Rentamt

Zoll No 4956. Ctgn 6 Kyl Rothseil v. 7. März 1865.

DIPLOMATS-STEMPEL
14
Kreutzer

Qualitätsakten

In Sachen

des Königlich bayerischen Ärars, vertreten durch die Königliche Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in Speyer, und diese vertreten durch ihren Vorstand Herrn von Hohe in Speyer, Klägers,

Exp. 26. Dez. 1865

gegen

Simon Hasemann Wirth von Rothseil bei K. Bezirksgerichte zu Landau vom 9. Januar 1866 und Lucidand Hasemann, Beide durch K. Advokat Anwalt Völlmar Landau,

Beklagten,

wegen

Die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Jakob Fürstenberger, daselbst wohnhaft, nämlich durch ihren substituirten Bürgermeister Johann Gilbert, Einnehmer allda wohnhaft, Klägerin und Lucidandbeklagtin, durch den K. Advokat Anwalt Gilden Landau

Der K. Advokat Anwalt Völlmar beantragte:

es möchte dem K. Klägeradvokat mittelst Requisitorium an das königliche Rothseil und an den Anwalt Herrn Hasemann dahier Befehl ertheilt werden, der Klägerin zu gestatten, daß sie die Taxirung der Klägerin auf das Loos- und Lagerholz, sowie das Floßholz und endlich das Ob. d. i. Hopfholz- und Pfahlholz unter drei Zoll Durchmesser am dünnen Ende, wahrscheinlich bei den Holzschlägen von Bäumen wie den gefällten Bäumen sowie von Stämmlingen angibt, sowie derselbe zu Bau- Nutz- oder Brennholz nicht tauglich ist, in dem dem Laufe beizubehalten p. p. Eventuell möchte nicht beschränkt, sofort die vorbesagte Klage, insoweit sie die oben zweifelhaften Beschaffenheit betreffe, als gegenstandslos, insoweit sie aber weiteren Ausspruch machte, in der Abweisung der Klägerin mit sämtlichen Kosten als unbegründet, hinsichtlich hinzüglich, als unbegründet abzuweisen, in der Kostenvertheilung der Klägerin in die Kosten beider Instanzen.

Verschiedene Art des Waldes:

Innerhalb dieses Bezirkes wird die Abgrenzung von Privatwaldungen bildet ausschließlich der Oberförsterei Kirchwald und wird begrenzt:

gegen Norden durch den Kirchwald von Reichenbrunn und den Hundswald, Revier Fischbach, Jagen 69. die Grenze des Waldes, gegen Osten durch die Oberförsterei Hochspring, Reviere Forsthausplatz und die Mittelfeuerwaide Reviere Waldhäuschen und die Gemarkung v. Haakschen und Hümmerschen Forsten v. Eichenthalschen Privatwaldungen von welche Letztere an Hailbronn durch den ganzen Wald hindurch gehauen ist; gegen Westen ebenfalls durch den Nordwald von Reichenbrunn.

Der Wald wird auf folgenden Distrikten mit der beigehefteten Flächenausscheidung gebildet.

Tannberg	XXV	mit	501, 74 Morgen 1 Ruthen
Brodsgrab	XXVI	"	452, 09 "
Gr. Kreuzer	XXVII	"	1192, 36 "
Kl. do	XXVIII	"	1083, 44 "
Finkenkopf	XXIX	"	1306, 92 "
Bockenberg	XXX	"	619, 30 "
West. Heiligenberg	XXXI	"	790, 84 "
Rummel	XXXII	"	343, 96 "
Flabasch	XXXIII	"	206, 13 "
		Sa	6496, 78 Morgen

Der k. Oberforst-Amtsrath Gulden bemerkte:

Es empfehle dem k. Appellationsgerichte, die nämgenannte Abtheilung zu revidiren, mit Ausscheidung der Appellanten in die Forsten

zugleich der Appellation Rothbinde zu vollziehen, dass sie von dem ausgeforsteten Waldtheile incidenter appellirt, sowohl wegen Ausscheidung des Incidentappells, mithin begrenzlichen Theilung der Forstgemeinde des ausgeforsteten Theiles dem ganzen zugehörigen Complexe des Waldes, sondern wegen Ausscheidung der Appellanten in die Forsten

zugleich der Appellation Rothbinde zu vollziehen, dass sie von dem ausgeforsteten Waldtheile incidenter appellirt, sowohl wegen Ausscheidung des Incidentappells, mithin begrenzlichen Theilung der Forstgemeinde des ausgeforsteten Theiles dem ganzen zugehörigen Complexe des Waldes, sondern wegen

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

selben zur Instruction des Waldamtes des churfürstlichen Oberappellationsgerichtes zu Mannheim vom 3. Juni 1776 und zur Darstellung der Grenze der Gemeinde angeführt, welche sowohl als Grundlage zu nehmen sind, zugleich genau beachtet sind, als nöthig und überflüssig zu notiren, bemerkt:

1 zur Basis zu nehmen, dass die Appellaten resp. ihren Gemeinden die Berechtigung zustehe, in dem in dem ausgeforsteten Waldtheile nächst begrenzenden Waldes, Revier Kirchwald, folgenden Holzes zur Befriedigung ihres Brennbedürfnisse zu beziehen:

1, Alles liegende und stehende dürre Holz, sowohl Reisig als Stämme, mit Ausschluss des grünen und anbrüchigen Holzes von jeder Gattung und Stärke und Reisig von allen Nutzungen der zu Bauholz tauglichen Stämme, mit Ausnahme einzelner Bäume, welche zu Bauholz tauglich sind, wenn sie bei Holzfällungen für Nutzbauholz Mittel- Abf. Gipfel- und Reisigholz bis zu der Stärke von 5 Zoll Durchmesser am Stamm ende, mit Inbegriff des oben daranhängenden brauchbaren dürren Holzes von jeder Stärke und der sog. Windfälle.

3. die Windfälle mit der bei der vorgenommenen Holzfällung anzuhauenden Baumstämme.

II dem von dem neuen Lieferungszeitraum Bauholz durch Zeichen in den drei neuen Bauholzhölzern und in dem neuen Theile des nächsten Bauholzes sich abzuschätzig zu machen, jedem Jahrgang aus dem letzten Theil des nächsten Bauholzes, also Beilage:

„Dass die seit vorigem 20 Jahren in dem in diesem Abtheile näher begrenzenden Kirchwalde niedergeführten Hiebe „wirthschaftl mit Vorschriften und Bedingungen stimmen „in der Weise ausgeführt wird, dass in kurzen Zwischen„räumen je nach der Holzfällung von 5 zu 5 oder von „von 10 zu 10 Jahren und selbst in kürzeren Zwischenräumen

„ alles dürre und abgestorbene Holz, das Aufbrüchholz, die un-
„ brauchbaren und zu dick stehenden Bäume und Bäumen
„ gleichgeachtet werden, und dass das sämmtliche tauglich befindene Holz
„ unter Inspicirung von obrigkeitlichen wegen zugeschlagen, und Aus-
„ schluss der Bäumerin zum Vortheile der Armen versteigert
„ wird;

sowie auf das 5te Bauholz zu bestimmen; endlich die Strafe zur weiteren Verfügung vor den hohen Rittmeisteramte.

Subsidiarisch: wofern also die Appellatin auf die appellatische Alm zu den im Thale Ottenbronn zu dem ausgestellten Verkaufe angebotenen Bauholze durch Expertenen zuzulassen.

Der k. Advokat Anwalt Vollmar bittet in diesem Incidentpunkte vor weiter Folge um:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, in der Abweisung des vorgebrachten Incidentbegehrens der Frau Appellatin zu erkennen.

Subsidiarisch: dem Expensum zu nehmen, um sich in diesem weitläufigen Falle der Kanzlei des k. Appellationsgerichtes zu ersparenden Schreiberlohnes zu bedienen: wenn anders den Ausdrücken „Abholz" und „Hochwald", wie sie im Verkaufe des churpfälzischen Forstamtes vom 27. Dezember 1770 und im Verkaufe des churpfälzischen Oberappellationsgerichtes vom 5. Juni 1776 umschrieben sind, zu entsprechen sei?

Höchst subsidiarisch zu nehmen, dass die Bauerschaften um Ottenbronn mit den bei den Holzschlägen und Abtriften sich vorfindenden Ab- d. i. Ast- und Gipfelholz unter 4 Zoll oberen Durchmesser Mass, insoweit derselben zu dem Nutz- und Brennholz nicht benöthigt ist, zu ihrem Behufe ohne weiter Intervention des ermangelnden Verkaufes des Mundschenken abzureichen und der Appellatin einen entsprechenden Theil der Kosten beider Instanzen zur Last zu lassen.

№ 4956 J. K.

Lpd. 13. 14. 15. Febr. 1865.

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Anbringen für

Der Herr Kaiserslautern, namentlich seines Amtes Bürgermeister Pfleger Hack, Gutsbesitzer daselbst, nämlichen Herr seinen substituirten Bürgermeister Johann Gelbert, Landbauer allda wohnhaft, Appellatin und seine Ehemappellatin,

gegen

den k. bayerischen Forst, namentlich Herr den k. Bezirksforstmeister Forstamtes Pfalz, Commun der Gemeinden in Eppenbrunn, Appellatin, wegen einem Verkaufe des k. Bezirksforstmeisteramtes Zweibrücken vom 9. Januar 1863 und Incidentbegehren, Herr den k. Advokat-Anwalt Vollmar namentlich.

In Vollzug, dass die Appellatin in ihrer Eingabe vom 17. März 1863 resp. in ihrem Abänderungsantrage vom Januar 1865 gebeten:

1 Dass notorisch wurde, dass ihr resp. ihren Ehemann die Bauerschaften zustehe, in dem von dem bezirksforstlichen Forste bezeichneten und freien der churpfälzischen Oberamtsregierung Kaiserslautern folgenden Hölzer zu benützen:

1, alles Brennholz und glasendes dürres Holz, sowohl Kommun als Bäumen mit Ausschluss der Forstbäume und unbrauchbaren Holzes von jeder Forste und Remanisse mit allgemeiner Abräumung der zu Bauholz tauglichen Bäumen, mit Ausnahme einzelnen der Lärch- und Tannenholzes der Nutzholzes und der dürren Holzes von grünen Bäumen.

2. alles grünen Ab- und Gipfelholz, insoweit selbes zu Bau- Brennen- oder Flechtholz, wie dieses forstlich bezeichnet würde, nicht mehr benöthigt ist, wenn das bei Holzschlägen sich vorfindende Wellen-, Ast-, Gipfel- und Kommunholz bis zu der Stärke von 5 Zoll am dicken Ende mit Inbegriff des Brennholzes befindlichen dürren Holzes von jeder Forste und der s. g. Waldhölzer.

3. die Windfällen mit der gleichen Beschränkung, und zwar

II mit dem Rechte, diese Holzverkäufungen insoweit sie nicht bei den gewöhnlichen Holzfällungen vorfallen, mit Hinweisung, dass von Hau- und Pfändungsfällen selbst nichts genommen,

III dass dem L. Ober für die Zukunft die Durchforstungen und die s.g. Reinigungsfuhren in dem forstlichen Bloche nicht entzogen werden;

IV dass derselbe wegen der diese Wirthschaft machenden Holzbewilligungen zu gnädigsten Resolution, sowie hinsichtlich der Brennholzbewilligungen seine Anzeigen der Brennholzbezüge in den letzten 20 Jahren zu einer diesfälligen gnädigsten zu normirenden Entschliessung anher vorlegen werde.

In Betreff, dass über die Brennholzbezüge selbe. Im Forstbezirk der Oberamtei Lichtenberg sind im vorigen Jahrhundert zwischen Hasse und der churpfälzischen gnädigsten Herrschaft Odenwald, respective in Hardtwald, als Eigenthümerin des Kirchenwaldes, lange Jahre Vertragstractaten und processe gepflogen gewesen, worüber die Oberamtei Lichtenberg allerunterthänigst referirt hat.

Dass in diesem Prozesse zur Constituirung des Besitzstandes im Januarius 1759 mit Zuziehung mehrerer glaubwürdiger Leute (Fasc. II Bl. 41–115), der Forst Reichenbach neue Recognoscirungen insbesondere der Marlowey s.g. Mittelbachsrieth vom Jahre 1336 (Fasc. I Bl. 1, Fasc. IV Bl. 16 und Fasc. II Bl. 130–133) und einen Auszug aus dem Pfandungs- und Lagerbuch von 1683 (Fasc. III Bl. 12) vorgelegt resp. für sich anzuziehen und beschrieben hat, dass ihr neue ihrem neuen Besitzstande noch weitere und grössere Holzbezugsrechte als die in diesen Recognoscirungen namentlich aufgeführten auf alles grünes Abholz, Pfahlholz und Reisholz in den gemeinen Kirchenwaldungen ihrer Besitzung zustehe, wogegen die gnädigste Oberamtei in ihren unterthänigsten Berichten zwar einmal den Holzbezugsrechten der Forst Kaiserslautern neue dem Forst Lauterecken des Mittelbachsrieths von 1336 anerkannt, allein dessenthalben jedes weitere gehemmte Recht, namentlich jedes Recht auf den Bezug von grünem Ab- und Pfahlholz

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

gänzlich bestritten hat, Fasc. II Bl. 32.

Dass die betreffende Stelle des Mittelbachsrieths vom 1336 also lautet:

„Wovnach sind des Holzwerks, das so stehet an Mauerwerkhen, darinnen sollen sie unverhindert und Jedermanniglich, dass die Burgere nehmen mit einem wagen zwei Stöck Holz glasen und hauen, dass zum Baume nicht taugen, ohne alle Gefährde. Desselben mögen die Bürger in der Burgere Wälder wieder thun."

Dass das Pfandungsbuch von 1683 folgende Stelle enthält:

„Item ist der Forst ohne beschrieben im Riesl„wald das abgängigen Baumholz frey zu gewinnen",

In Betreff, dass in diesem Enclavirte zuvor nie Verfall des churpfälzischen Forstgerichts in Meisenheim vom 27. Septembris 1770 wegen, welches auch in Fasc. V Bl. 97 befindlichen gnädigst bayerischen Abschrift vom 30. Octobris 1781 also lautet:

„Wird zu Recht erkannt: dass klagenden Forst in Possessorio ordinario bei dem Fure colligendi des ihro ohne dem Rietwaldungen zukommenden Lager- und Brennholzes und dahero diesen Einnehmung des Ab- Zu- und Pfahlholzes (: dieses Holzwerk jedoch nur alldenn, wenn solches zu Bauen- Brennholz- oder Werkholzen nicht mehr tauglich :) wie nicht minder Inquirates dasige Gefällungen bestehenden Waldfrölla, salvo Petito Partis adversae Petitorio, zu normiren seien, dahero denen klagenden Forstbeamten zu verbleiben, die bekannte zuvorhergehende Gerichtsbarkeit auf die Oberamtei neben diesen Holzgefällungen mit dem Brennholz zu besuchen und dessen fürderlich zu reklamiren sey, die dagegen beschehene- und ferner via Liquidationis von dem Gegentheile zu verantwortende Spolia zu ergänzen."

Dass in Fasc. IV Bl. 82 neue genug gnädigstverordnete Abschrift sich befindet, wogegen in dem nicht bayerischen Abschriften und Extracten: Fasc IV Bl 83 mit Anzeige des Amtsschreibers Dollmus vom 28. Septembris 1770 Bl. 29 ebenso wie in der bei dem Oberamt der Oppenheim befindlichen lasse.

4)

Fasc. V Lit. 93 ohne Anzeige des Inhalts und Fasc. VI Lit. 29 ebenso wie in der bei dem Akten der Appellation befindlichen Abschrift mit Anzeige des Inhalts vom 28. Januar 1770 offenbar eine in folge einer Abtheilung der Abschreiber im Anfange zwischen Ab- und Pfriemholzes der „Ab“ fehlt.

Der Fiscal vom bei dem Forstamte Hirschberg angestellten Wolfsjäger Hirsch der Wolfsjäger des schweidnitzischen Appellationsgerichts zu Mannsdorf vom 3. Juni 1776 in nachstehender Anzeigung zum Wolfsfange der Forst Leichtenwalde, indem nicht allein der Mangel der Anzeigung des Pfriemholzes der gnädigsten Admonitionsverfügung zuwider befunden worden ist, sondern auch der Forstmeister des Forstamts Hirschberg auf Befehl der hochlöblichen Regierung zu Liegnitz vom 27ten September 1770 zu bedeuten, damit auf der Pfriemholz-Administration Lichtenwalde der Verkauf Pfriemholzes ohne Anzeige des Forstamts Hirschberg inhibiren, damit aber die Pfriemholz-Administration von der Forst zu verhüten die Spolia salvanda, dass dieses zu Lichtenau, sofort Pfriemholz-Administration damit von die Forstmeister zu Warmbrunn, entsprechlichen gravamine Obrigkeits Wolfsjäger abgestanden werden".

In Endeswerk, dass in diesem Wolfsjäger anstatt die Forst Leichtenwalde zurück in dem Besitz der in jenem Prozesse auf gar nicht bestimmte und überdies

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Feigum
Fiscal. gab.
C.G.

verbindlich verwiesene Verpflichtung auf Pfriemholz Forstholz, pfahlend wie hinzugehe, insoweit sich derselbe nicht zu Bauholz eignet, und überdies in dem Besitze des grünen Ab- und Pfriemholzes und der Windfälle, so weit sich diese lediglich Holzgattungen nicht zu Bauen Eisenwerk- oder Werkstatholz, wie dieses in jenem Fall vorhanden würde, qualificirt worden ist.

Dass gleichwohl die Appellantin schon in ersten Instanz dem Wolfsjäger sich mit einer nicht gerechtfertigten, aber diese allen Voraussetzungen und schädlichen eines Urtheil der Justizgrundsätzlichen Wolfsjäger des Hofgerichts vom 10. Juli 1788 (Fasc. V Lit. 68) direct wie Verletzung seiner zu haben vorgestellt, als sei hiernach die Appellantin blos in dem Besitze des grünen wie des grünen Ab- und Pfriemholzes, insofern solches nicht zu Bauholz, Bauen Eisenwerk- und Werkstatholz tüchtig sind, wenn diese nun dem Wind zu Boden kommen, geschützt worden.

Dass dieselbe darum unter dem Abholz" nun das Pfriemholz verstanden und überdies das von der Verpflichtung auf gewachsenen „Werkstatholz" nicht auf das Pfriemholz beschränkt sondern auf alles Feuerholz bis zu 3 Zoll Durchmesser am Stamm und auf das von Hornung forbiciert Feuer- und Wallnussholz von jeder, auf der Eisenen Dimension ausgedehnt wissen will, so dass der Appellantin für ihre Verpflichtung lediglich nur das dünne oder grünen Aeste unter 3 Zoll am Stamm und forbiciert Feuer- und Reisigholz machen;

Dass dieselbe jedoch zu gravieren sei - weil der neuste Besitzer beschwerde - dass die Appellantin äußere dem verschiedenen Pfahlhölzer, dass auch auf das Bau- und Zaunholz sowie das Werkholz berechtigt sei;

Dass dieselbe sodann noch subsidiarisch gegen die Verpflichtung soweit dieselbe über die von ihr gezogenen Grenze in Anspruch genommen wird, mit Exhibirung dieser Appellationsverfügung excipirte und die petita sub Nro II, III und IV als unbegründet und das bezahlen auf

noch als unzulässig wegen Mangels der Klagen vorerst summarischen Summation beizubehalten, jedoch mit zugleich anbei, dass Appellatin des Forstholz, soweit es nicht in den Pfarrgrund einfalle, selbst für beiderseitige Durchfuhr, wie bei dem Turf- und Einschlag offenbar sich von selbst versteht, der Einsatz nicht sorgfältig genommen und einfriedet werden könne.

In Endeswerk, dass der vorige Richter in dem angefochtenen Urtheile die obigen Exceptionen der Appellatin sub Nro II und III als unzulässig und die Unzulässigkeitseinwende der Appellantin gegen die Exceptionen sub Nro IV als unbegründet abgewiesen, sodann verbunden sei, dass der Termin des Urtheils vom 3. Juni 1776, obgleich derselbe fürgeschritten, dennoch der Appellatin beizubehalten sei, wegen Mangel jene Mittel, so die Appellantin als Klägerin noch weitere Beweise hinzubringen obliegen, derselbe die Appellatin sowohl zur Interlocutina dieses Urtheils, als auch zur Beantwortung der von der Appellantin vorgeschützten Nullitätsbeschwerde und zur Begründung ihres appellatischen Einwendens, wie auch zu der von ihr angebotenen Beweisführung binnen Frist Rechtens anzuhalten und das von ihr abgefordte Beweisthum dieser Exception vorerst nicht nöthig sei.

In Endeswerk, dass die Appellantin ihren Beschwerdegrund: Beweisung gegen die Zulässigkeit des Incidentpunctes, dass selbiger als irrelevant, beziehungsweise als unzulässig beseitigt und demgemäss die Klage der Appellatin sofort abgewiesen sein will, und zu dieser Beschwerde in ihrem Rubrum folgende Beschwerden articulirt:

1. Das obige appellationsgerichtliche Urtheil vom 3. Juni 1776 bindere seiner Interlocution und jedenfalls seine in weiter vorliegende Urkunden zu Ihrem Interlocutione schwinge;

II die weiter angebotene in dem obenerwähnten Urtheile nicht angenommene Beweisführung, für welche auf beiden Seiten Urkunden beigebracht worden könnten, dürfte

nicht diese Incidentpunctes verwiesen worden, selbst wenn auch diesen Beweis als Interlocutionsbeweis qualificiren wollte;

III die zugelassenen Beweisarten seien nicht appropriat, Ursache zu Interlocutione, welche mindestens schon seit dem Jahre 1754 pendirig seine.

Ad 1.

In Erwägung, dass die Appellantin ihre Exception mit der Appellatin nunmehro darin sich, dass es dem von dem letzten zugelassenen Beweise bezüglich der Interlocutione des Urtheils vom 3. Juni 1776 dieweis nicht bedarf, nämlich der Termin dieses Urtheils in der von der Appellantin begehrten Weise schon vor seinem Verfliessen, jedenfalls schon vor dem zur allenfallsigen Interlocutione so nöthigen Moderamen der Akten der ordentlichen Gerichtes in der angefochtenen Sentenz bestimmte Weise, wie dies sofort wiederum wird.

Dass dessen nun die Appellantin in ihrer Exceptionsschrift zu keiner Beschwerde gegen den angefochtenen Urtheil besitzt und in soweit dies von demselben incidenter appellirt, indem der letzte Richter dasselbe mit Unrecht noch mit nöthiger Interlocutionsbeweise belegt hat, sogleich sofort dem Termin des Urtheils wenn dem Begehren der Appellantin stattzugeben.

In Erwägung, dass die Appellantin ihren Einwendungen der wegen Urtheils in der schon angedeuteten Appellation Richtung nur noch, nämlich:

A. Dessen, dass hinsichtlich die Appellantin blos im Besitze des diesem sowie der gegenen Ab- und Einfahrtsweges mit dem im Urtheile nachgelassenen Beschränkungen gestützt worden sei.

B. Dass unter dem „Forstholz" in Ihrem Besitz die Appellantin dasjenige nicht gegründet worden, nicht blos das gegenwärtige Feuerholz, sondern noch weiter alles Holz, welches nützlich benutzt werden könne, also auch das Forst- oder Bauholz zu verstehen sei, welches der Appellantin jedoch nur bis zur Summe von 3 Zoll am dicken Ende

für sich aufgehoben.

Ad A. In Betracht 1, daß die exppellantische Auslegung schon aus dem Wortlaute und aus mehr wegen einer richtigen relativellen Auslegung mit seinem Grunde als wollig ins selbige aufgenommen muß.

Daß nämlich bei der 1ten Holzgattung „zum Bauen" so, gleich wie bei der 2ten Holzgattung Bauen Art zu verstehen sey, und zum Bauen nicht mehr Tüchtigen beigefügt ist, dessen sich die allein sinfür zu gallen hat, weswegen bei der zweiten Holzgattung „zum gewöhnlichen Ab- und Pfyffelholz" nicht mehr wie bei gemeldt, das Bauholz ex ipso in sich begreifend der Besprechung ausgeschlossen ist, - was klar beweist, daß sonst zwei verschiedene Holzgattungen, nämlich das Bauen Holz im Allgemeinen und das gewöhnliche Ab- und Pfyffelholz verstanden würden, und daß die Entstehung der Besprechung nur von dem gewöhnlichen, als dem basigen und wohlfeilern Holze zu gallen hat;

Daß dessen das Pflicht-Hauptwort „Holz" weg Ab- und Pfyffel sonst das Hauptwort zu dem Bauen und zum Bauen nicht mehr tüchtigen Bildet und „worauf bezogen werden muß, was zur Benennung von mehrern sichtigen Holzgattungen und Holzbildung vielfach abweichenden Eigenschaften, wovon gewöhnlich diese allein Allen einen Unterschied machen, nicht Aufgefallen sei und wobei es ganz gleichgültig ist, daß das Pflichtwort Holz" in den vorhergehenden Absätzen der Holzsatz" unterschieden gebraucht ist, indem die Absicht der Exppellanten, welche am 3ten Messidor VI als mit dem Original gleichlautend eine Konventionalausfertigung beglaubigt wurde, in der oben angezogenen Klasse gebraucht ist, dessen Inhalt der Wort Holz" als vollständigen Hauptwort verstanden, worunter in der neuen Absicht der Exppellanten (Fase 501 R) Klasse der voll ist, in der andern Absicht (Fase. I Bl. 43) ebne der 2te Satz also gebraucht ist: „sondern daß das gewöhnliche ab- und pfyffel Holzes", wovon es weglich nicht zu Gunsten der exppellantischen Auslegung

gefolgert werden kann und es dann gar nicht der Mühe anzuhalt, dann man weg zu forschen, welche Stücke in der Ostpolygraphie noch nicht ganz gebrauchsmäßig sind Ab- schriften neu anfertigen mit dem Originalsiegel übersehen, stimmt.

In Betracht, daß die Auslegung der Exppellanten nicht in einen gesetzlichen Grunde und mehr gegründet werden müßte, indem dieselbe zu Ungereimtheiten führt, weil:

a, weg dem Ab- und Pfyffelholz oder, wie Exppellanten die Worte unterscheidet, weg dem Ab- und Pfyffelholz, das wenn ab gewöhnlich ist, und a fortiori weg dem Bauen Ab- und Pfyffelholz kein Bauholz gehalten werden kann und weg niemand gehalten worden ist, dessen bei Bauen Ab- und Pfyffelholz der besprochenen Fürsorg, und zum Bauen nicht mehr tüchtigen" nicht wegen Ungereimtheit aufhalten die dort dem stückholzigen Obexppellationsgericht nicht zugestanden werden kann, wogegen die Beschränkung gegen ein Holz ist und dann mit dem Mißbegriff von 1536 übereinstimmt, wenn sie sich auf das Bauen Holz im Allgemeinen bezieht, wie dann

b. der bei dem gewöhnlichen Ab- und Pfyffelholz gemachte Beschränkung auf Bauen Ab- und Pfyffelholz weg nicht gut, weil solches - wie Jedermann weiß - sowohl zu Bauen und Brennholz wollig untauglich und für zu dem weg niemand verwendet worden ist, sinnloses solches Holz statt dem gewöhnlichen Holz vorgeschrieben würde;

c, weil - wenn die zweite dem gewöhnlichen Holze beigefügte Beschränkung auf das Bauen Holz selbst gallen sollen - denn die erste bei dem Bauen" beigefügte Beschränkung wollig unnötig und überflüssig wäre, dasselbe sogar bei dem basigen gewöhnlichen Holze weggenommen würde, indem der zum Bauen tauglichen Holz selbstverständlich auf nur die Verwendung der 2ten Beschränkung fällt, endlich

d, wird die Absetzung der Holzsatz - wenn derselbe dem weg der Exppellanten beigefügten Sinn hätte, - der allerwünschenswürdigen und gewöhnlich unbequemlich wäre, indem dann gar die Sinne in Bauen und nicht zu

mit Inständen Mainz über die nächsten Monte auszu-
suchen wäre:

„Ob die Forst Lautern bei dem Besitze der Förster und
gemeinen Ab- und Eichenholzes, in wie weit solches zu er-
setzen und Lieferung oder als Mindfall dahin Ihro Churf.
Gnaden nicht eigentlich ist, dabei petitorie zu schützen sei".

In Betreff II. Ob- soll uns der entstandene Zweifel
über dem Sinn der streitigen Worte mit Ausschluß wären,
dieses in der vollständigen Mainz Lieferung sie in der bei-
den Instanzen von dem Hofgerichte und dem Ober-
gallectionsgerichte gepflogenen Verhandlungen beigefügt
worden müßte, und wollen anfallen:

1. Ob nicht allein die Forst Lautern schon bei der
gegen der Forstamt Amtsweg (Mittelhaardt) vom Jahr
1336 ihre Klagsschrift vom 3. Februar 1759 in Abschrift beige-
legt und dieses selbe, worunter ist der Bann der Förster
Holzes, Hasand und Lingand, der zum Bauen nicht taugt, zu
hauen, ausgeschlossen (Fasc. I Bl. 13, in specie 14 und 15
a. Fasc. II Bl. 29), sondern auch die gnädigste Administration
von sich diese ihrem Amtmann Otto eine Abschrift von
diesem Amtsweg zugeschickt, ferner eine Instanz gnädigst
diese Collectionsführung mit dem Beigemerkungen aufzu-
tun, was ihm gnädigst würde, wovon selbe der Re-
gierung einverleibt und ihm vorläufig mündlich Copia
bort, welche ihm dieß die Gnädigste Commission gnädigst wür-
de;

Darauf derselbe die gnädigste Administration vom 16.
Oktober 1759 in Fasc. I Bl. 44 und ibid. Bl. 1 die in der
Beilage zu verfügen von dem Kurfürstlichen Hr. Landsberg
beigebrachten Federzeichnung des Mittelhaardter vom 1336.

Protokoll v. 20. Januar 1759 in Fasc. II Bl. 29.

Item in dem Protokoll vom 21. Januar 1759 (Fasc. II Bl. 32)
Otto Kommun der gnädigsten Administration die Erklärung
abgab, daß man sich lediglich an den angebotenen Inhalt des
selben Amtsweg halte, worinnen es nämlich heißt:
„daß die Förster in das Closter Wald, wo der Hofrat von
Rumbeckenweiler eine Jagdgerechtigkeit haben und ausüben
mögen auch dieses Holz, Hasand und Lingand, das zum

Bauen nicht taugen";

Wenn sich auf Inhalt der gnädigsten Administration
vom 27. Januar 1759 (Fasc. II Bl. 119), worin es heißt: „daß
der Amtsweg vom 1336 von Kirchwaldes sehr deutlich sagt,
nehmen würden können. Item es beweibt:

a. sondern nicht als auch dieses glasand und Lingand Holz, das
zum Bauen nicht taugt,

weswegen also nicht nämlich der dürre Holz, wenn es
noch zum Bauen tauglich, auch wenn es über grünes Holz
in einem unsinnen Jahre wie es wollen, ausgenommen werden
kann. Item auch

b. die Förster der dürren Lingands Holz nicht nehmen
mögen, sondern es zum Pferdau des Waldes Lingen und
anderen Lagen, so würde der Contract gar nicht, daß
die Kirchl. den Wald Amtsweg nicht räumen oder zu diesem
Ausgange nicht andersgestalt bezahlen könne" u. s. w;

daß die gnädigste Administration dieses schon Vorsorglich
auch in allen ausgefolgenden Vorzeichnissen und Autoritäten
vor dem Hofgerichte und dem Ober-Appellationsgerichte
wiederholt und förmlich die der Forst Lautern in
dem Kirchwalden zukommen des Amtsweg vom 1336 und dem
Holzungsbegnadigung vom 1683 (Fasc. III Bl. 12) zugestandene
Begnadigung auch des dürren Holz, glasand und Lingand, so
weit es nicht zum Bauen taugt, und auch des abgängi-
gen Brennholz und der denselben aufgewachsenden Forst-
stand der Forst anmelden und sogar vor dem Hofgerichte
in appellando aufgestanden und die Forst mit ihrer auf wei-
tere Ausführung auf grünes Holz abgewiesen worden.

Rescript v. 28. März 1760, Fasc. III Bl. 10.

Pro memoria von Otto vom 24. Juli 1760. Fasc. III Bl. 22,
in specie Bl. 23, wo es auf Documente vom anno 1336
nochmals ablehnt nimmt und Bl. 32 u. 33, wo es
beglaubigt, daß die Begnadigung auf den ganzen dem
Kirchwaldungen lagt.

Einverleibung des Inhaltes der gnädigsten Administration
auf das Protokoll. Erklärung der Forst Lautern
vom 13. Januar 1769 (Fasc. IV Bl. 45), worin derselbe

folvorliyen Entscheidung in Petitorio auf Grund der von der Herrl produzierten Urkunden moderiert und verworfen, daß seine Principalklage wegen im Mindertheil Jahres der vorhanden, daß er zwar Anno Mcclxxxvi de anno 1336 eingeklagten Holzung de anno 1336 ausgemessen und die Herrl die darin begriffene Waldung behalten worden und bleiben, daß er sich seiner von denen Herrlichen Gemeinden Waldung und Grenzen, daß man sich an den Thronen der Herrlichkeit, ob nämlich die Gemeinden gehalten seyen, wegen des Jahres 1336 halten, ob nämlich die Gemeinden gehalten seyen, was sie wollten, - worauf der Petitum folgt: die Herrl zum bisherigen Einverleibung der zur Entscheidung stehenden Urkunden vorgelegte ad acta exhibirten Mandatum de anno 1336 auszuweisen ꝛc.

Fasc. II Bl. 53-80, in specie 59-61, 67. 71-79, worauf der Antrag der Hofgerichtsrath vom 27. Januar 1770 (Fasc. II Bl. 82) erfolgte, daß eine Abordnung sich aus dem für die Herrl ergangen Petitum (Fasc. II Bl. 51) und dem Zeugenverhör (Fasc. II Bl. 41 bis 115) vollkommen instruirt und unterrichtet wird.

Decretum für die gnädigste Administration in der Lehens Inhaber contra Obergerichtsrath.

Appellations- und Provocationsschrift Fasc. II Bl. 110

Replikschrift vom Jahr 1774 Fasc. II Bl. 146, worin ergangt: Petitorium sei nur: ob gnädigste Administration befugt sein über die Herrlichkeit Hohenecken Hohe und Tiefen Gerichtsbarkeit, Blutgerichts-Pfähl, Block, Galgen und Leibeigenen Eichholz nebst dem Eichholz, soweit sie nämlich der Bach Schwalbach komme, zu verkaufen befugt sei oder nicht. „Nun aus ganz gemeinem Vorgriffe von der Obergerichtsschrift vorhingegangen Beweis sollte als diesem, daß sein gewissen Eigenthümer vorhanden: nämlich der Herrlichkeit, zu keinem andern Beweis, als lediglich zum Abbrennen dienende Eichholz, der vorhanden der gute eichende Hohenecken mit allen seinen zu mehrerer Beweis bemerkbaren Acten. In Ansehung der Replik wird dem Eigenthum der Jus Servitutis hingegen, wissen muß der Jus

DIENSTS-STEMPEL 14 Kreuzer

prohibendi vorgegangen. - In Duplik wird der Replik gegangen, daß es nicht dem widersprechen Besitzstand zu und also soll sein gegangen Jus negativum Explicitum vom Gegentheil sein." Bl. 115 ibidem.

In Betreff, daß es bei diesem so beschwerlichen Eingriffe der Herrlichkeit der Herrl, abgepfändeten Holz, pfandes oder Eigenthum, Inhalt der Weistümer selbst und bei dem was überhaupt sie über die Herrlichkeit Titulo genug anzumerken, so genehmigen Gnädigst, daß der Hofgerichtsrath und Obergerichtsrath Gemeinschaftlich seine Komission, diese zugehörigen Herrlichkeit der Herrl Commissionaliter zu eigenen oder abzeichnen, dieses über Weistümer vollständig den von der Appellation besonderlichen Fleiß haben müssen. Wegen wenn weiteren Beweise über den Fleiß dieses Weistümer gewiesen wollten, denen der weiteren Eigenthum ausgewiesen müßte:

2. auf die Andeutung (Hoheitsrechte) der Herrl Commissionaliter, diesen Beweis vorbehalten, die Articuli probatoriales (Fasc. II Bl. 41-45) und der hierüber gehaltenen Zeugenverhör vom Januar 1769 (Fasc. II Bl. 49 bis 115), welches sie haben die Eigenthümlichkeit der besagten Forsten der verschiedenen Gemeinden genau Bl. Acta bilden müßten, dieses auf Seiten zu diesen Interrogatorien zu diesen Seiten;

Sage die Andeutung der Herrl Commissionaliter für Fleiß in: Fasc. I Bl. 13 und 54.

Fasc. II Bl. 45-52. Hofgerichtsprotokoll vom 13. Januar 1769, in dem Eigenthum der Herrl und Seite:

„Es sollen diesselben in ihrem vorhergehenden und von ordentlichen Eigenthum Zeit wohl genommenen Besitz, in ungestörten Recht wiederum allen Forsten, Eigenthum ab und Eichholz, pfandes oder Eigenthum, zu ihrem besten allerdings zu fordern und anzubringen zu diesem Eigenthum die Gerichtsherrlichkeit Administration sich gefallen lassen würden" u. s. w.

Fasc. IV bl. 91–100. Urkundenschrift der Herdt v. 27ten November 1773 §§ 3 (Besitzwechsel), 7 u. 8 (zu walsum Holzverkäufen der Herdt und zu walsum der gräflichen Administration benutzlich), 16. 22. 32 u. 33.

Fasc. IV bl. 126–139. Replikschrift der Herdt v. Novbr 1774.

§ 1. Zu approbiren sei:

a. der offene friedliche–ungestörte Besitz der Befugniß zum Brennholz in sämmtlichen Pfarrbezirken,

b. dessen Loskaufung auf allen Einzeln und Pfarrei-Lehen-Pfriedel- Ob- und Rusholz rund um Rheydt.

§ 12 u. 13.

Daß nun schon in den Urkundsprotokollen (Fasc. II bl. 41) der Plan und die Aufsicht der von der Herdt angestellten Burgfrauen auf Holzdiebstähle in den gräflichen Pfarrbezirken (Art. 1) sowie die Art. 3. 4. und 5 genau jedem möglichen Zweifel festgestellt ist.

Art. 3: Daß unter der Benennung allen Lehen-Pfriedel- ob- und Rusholz, pfahlfaul oder hängend, von Herdt und von denen benachbarten Lehen nur genommen und mehr sollen zum Brennen verbraucht werden sagen.

Art. 4: Daß nur ebenso der Pfarrei niemals-fällig-abgehenden Herren von solchem abgängigen Lehen-Holz, ohne Pfriedelholz etwas für sich mit Genehmigung zu beziehen wünschen in einer unerheblichen quantität nur finden zu verbieten.

Art. 5: Daß diese Pfarrei nachweis nicht, als der gestandene Herren-Lehen und sollbürtige Holz verbrochen und den Lehen zu Lehnen nöthigenfalls verboten gewesen sei.

Daß diese die obengedachten 14 Zeugen, welche theils von der Gräflichen Commission, theils von der Herdt, theils von der gräflichen Administration seyen benannt worden (Fasc. II bl. 53), die bei dem ersten Verhör: Daß die Lehnsherrschaft der Herdt Lehen sei und nutzlichen Zeit des Holzes genossen

DIENSTGELD-STEMPEL 14 Kreutzer

in den gräflichen Pfarrbezirken verbrannt und dann gräflich sie Brennholz gehalten haben, übereinstimmend bejaht worden, daß Pfarrei aber bei Art. 3. 4 und 5 in Betreff des Pfriedel und abgängigen Holzes (des Pfarren Lehen- Ob- und Rusholzes) von sehr vielen Zeugen gräflich und doch nur bezüglich des gräflichen Holzes (Pfriedelholzes) die Aussagen der Zeugen von niemandem abweichen, indem ein Theil derselben die Befugnis, welche die vorgenannten Pfarrei genossen, bejahend

sodann;

daß insbesondere die von Commissions wegen vorgebrachten 1ten Zeugen, Corporal Kelly aussagte:

ad Art. 3: Von dem Lehen- und Ob-Holz sei es völlig wahr, was oben der Pfriedelholz anbelangen, sei es der sie zu genießen, wenn sie Pfarrei nicht so arm, daß man noch Zweig- und Mistgabel-dick Eichenholz davon nehmen könnte, in diesem Falle sei der Pfriedel, so viel thunlich, benützt, der rest aber von denen Büregen zum Brennen verbraucht worden.

Z. 10: „ nicht gewisses Holz haben die Büregen sondern, sondern pfahlfaul und hängend Holz aber gar alle Bürgerin nehmen und mehr sollen." Bl. 65.

Z. 11: „ der allen Lehen, Pfriedel, ob und Rusholz sein den Büregen wohlbekannt, pfahlfaul Holz, so zum Brennen doch gut gebraucht, sodann die aber niemals abgängigen Pfarrei."

Diese bezieht sich die Frage von der Zeugen d. d. 8. 9. 12 und 13.

Z. 6: „ Von pfahlfaul ob und Rusholz haben diese sich wohl zu benachrichtigen, wenn sonsten kein Hängendes mehr vorhanden, sonsten werden die aus der Herdt Brennholz genommen und allen Lehen und Pfriedelholz mitgenommen und damit fort gegen allen Widerwillen von denen Büregen mit Gewalt und neue Hände gebraucht worden, worüber aber kein Pfarrei zu reden so zu Recht und Gerechtigkeit sind." Bl. 64.

Z. 7: „ der ab gegen wahr und gegen Pfarrei gegründet worden,

müßen von jungen Eichen Pflanzungen oder sonsten Roth-holz, oder zu Neubau Nutzholz Verkäufen sind. Bl. 65.

In Antwort, daß zu Allen Forstverbothen zum Abverkauf keine Vorschläge gemacht:

3. daß auf zwey f.y. Landtrabitral Ansätze die ehemalige Administration von Neylamburg und Juzamburg 1787 (Fasc. VI Bl. 54 u. 57) wegen der Holzung Distrikt im Forst Amt Neylamburg von 10. Juli 1788 (Fasc. VI Bl. 68), worüber wir unterm 11ten May Bericht erstattet worden wird - die Anzeige der ehemaligen Administration, welche unter dem Vorwand der Entrabitration (Entsagung) die zu Grünau der Herrschaft Neylamburg gehörige Holzung unter 27. Neylamburg 1770 und 3. Juny 1776 wieder bestätigt und die Holzverwüstigung der Herrschaft auf eine blose Brenn- und Bauholzverwüstigung einrichten wollen, als völlig unbegründet abzuweisen sind und expressis verbis eingetroffen ist, daß der Herrschaft Reichsgerichten zufolge diese Holzung über die Verwüstung auf das grüne Ab- und Dürrholz, eine auch die Verwüstung auf das dürre Eichen und Rasaun Holz und die Baumstöcke zu gehen.

Ad B. In Antwort, daß auf beziehlich dieses Punkt der noch Listen des Einsatzes der Hypallbelien sofort Falls zu sprechen, jedennoch sollen verkaufen sollen, daß darin sind in das Holzstellen von 1770 und 1776 von der Verwüstigung ausgeschlossenen Bauholz und halb verwachsenen Holz, wieder grünes Tannholz und nicht f.y. Lerchen - oder Fürholz angetroffen wurde, wie sich auch folgendes (Nominalen bis zur Endung vorgibt.

In Antwort 1, daß zwar im vorigen Herbst und dann Abholz des jungen Holz angetroffen sind, welches nicht zu gewohnen grünen Tannholz aufgemuscht worden, gleichmäßig ob derselben von Hornung oder Abstau sind rührte;

Daß dieses gewinnen Holz in allen Verkäufen auf dünnen sind Nominen: „Abmessungen oder Abmessungen"

DIENSTEN-TEMPEL 14 Kreuzer

verkommen, indem „Abholz" die unter Anzeichnung bei Ast und Daß dieses Holz der, wo Holzverwüstigungen begründen, bei den Verkäufen das Wald nicht Räumen in der Runde für die Verwüstigung einzeln gehalten würde, die nicht sonst.

Daß aber bekannt sei bei dem gewohnten Holzüberflüssen im vorigen Herbstwind selbst das gewöhnliche Fürholz schon verkommen und nur einen sehr geringen Verkaufswerth hatte, weil eine in der Abzeichnung von Forstbeamten der Fall war, worüber auf die Abtheilungsgaben, in dem die ehemalige Administration in dem Herrschaftlichen als Grund, worüber sich bei Ab- und Dürrholz dem Verwüstigen überlassen haben, die Abtheilungsgaben desselben eingegeben sei in das Abschlußholz zu Lautnow vor der Hütte schon Bauen 30 Klafter gehalten haben (Fasc. V Bl. 160) und indem auch der Oberforstmeister von Hack auf dem Herbst 1787 den Wald einen Abschluß Fürholz von 6 Schuh hoch und 6 Schuh Breite ausschließlich der Abschlußen nur zu 1/8 Klafter bis 12 Klafter gerechnet hat. (Fasc. V Bl. 36).

In Antwort 2, daß die Aufhaltung der Hypallbelien, daß die Fürholzer nebenstehen in Klafter gesetzt werden, sie nun ebenso wie das gespaltene Fürholz zum Klafterholz gehören, welches von der Verwüstigung ausgeschlossen sei, - solange nicht die Herrschaft wünsche, daß die Hypallbelien nur den bezeichneten Klafterlaien überwiesen auf das Tannen- und Fürholz, sondern nur Fürholz anzuschaffen sei, weil die Holzstellen das grüne Klafterholz ohne Distinction von der Verwüstigung ganz ausschließen.

Daß gleichwohl Hypallbelien selbst resp. ihren Bäckern bei allen ihren Herrschaften Verwüstungen die Verwüstigung widerrechtlich angeschwärzen, daß inzwischen gewogen sei, den Holzstellen einen solchen Verdienst zu geben, und dieses dieses nicht wegen, sondern nur Brennholz, welches 3 Zoll und mehr vom Stock zum mehr sei von der Verwüstigung allein ausgeschlossen, die unter 3 Zoll Durchmesser oben absol, obgleich beschwer-

nden falls in Abstand aufgesetzt wird, dass Klafterbaar
ist.

Dass aber diese drei Stellen selbst gänzlich sowohl Klo-
ster-Eigenthum, wovauf der beyden Theil der Brennholz-
Deputaten angewiesen, als pflichtbare aber
dem Landesherrn zustehen soll, nicht nur sondern willkürliche
dessen Landeshoheit ist und nicht in Sinne jener Stellen
gehören können, – wird um so weniger zu der Commission
dienen, dass diese Stellen nach dem Inventarium beyfindlich
und noch ferner forthin gesandten Prozessberichte unter
„Klafterholz" nur gespaltenes Holz, nicht Stockholz ver-
standen haben.

Dass hiernächst Eingangs des Zeugen-Verhörs, anfangs,
das jenen Stellen belegene sind, jedoch Zweifel vollends
schwinden muss, indem alle Zeugen, welche von dem Klafter-
holz sprechen, dasselbe ausdrücklich als gespaltenes oder
spaltbares Holz bezeichnen, kein einziger aber sagt,
dass sie da gewöhnliche Abmessungen unter dem Stockel
oder Knüppel verstanden haben.

Ad Art. 4: sagt Zeuge 1, sorgsamer Rettig:

„so wisse, dass der sorgsamere Kloeckel ganze Bäume
gespaltet, somit solche zu Hollunder, Traube und Klafter-holz,
so wie es nur der Fall sein spalten können, benutzt
haben; der Stockel sei aber selbem allemahl hingegen bleiben.
Fasc. II Bl. 67.

Ad Art. 7: Dass nach seit Menschen Gedenken die gewöhn-
liche Administration des ungleichen mehr zu einem gewöhn-
lichen Germann des Zeugen und abgängigen Holzes und dem
nämlich des Stockholz von jedem gehauenen mehreren
1000 Hollunder Bäumen an den Factor Saling überlassen
haben. Fasc. II Bl. 42.

Zeuge 2: „das Stockholz von dem an den Saling ver-
kauften Holz, in soweit mann es nicht hat spalten können,
sein nicht mit verkauft worden".

Fasc. II Bl. 77.

Ad Art. 16: Dass auf den Saling wöchentlich Marktag einen

ansehnliche quantität Stockholz aus dem Wald verkauft
haben. Fasc. II Bl. 44.

Zeuge 1. Rettig: „Nein, auf dem Stockholz, was den Theil
nicht spalten können, sein alles Eingang gehalten, und
von dem Saling nicht verkauft worden." Bl. 102.

Zeuge 2: „Es haben schon gesagt, der Stockholz, in so weit
sie den Theil nicht spalten können, bleiben in dem Wald
liegen, wo viel aber von dem Stockholz, welches gespal-
ten worden können, von dem Saling verkauft worden, wisse
er nicht." Bl. 102.

Zeuge 4: „Dass der Saling während dem Markt Holz ver-
kauft, wisse er, zweifle auch nicht, dass es von dem Holz
gehauenen Holz schon Stockholz, so weit zu spalten thunlich
waren, genommen worden. Ersagt auch nicht
nicht anderst, als dass solche Eingang gehalten, wenig-
stens von dem Holzmessen nicht verkauft worden".
Bl. 103.

Ad Art. 17. Dass wenn gnädigste Administration genauere
so gewogene Quantitaeten alten Holz zu prüfen hatte, und das
stehende Holz samt denen Stöcken verbrannt hatte, so
Rüstung Raum abgängiges Brennholz müsse in denen
Klafter Waldungen zurückkommen sein würde. Bl. 104.

Zeuge 1 Rettig: „Ja, wenn das Eingang Holz selben genau
verkauft worden sein, so völlig der Fall. Stockholz blei-
ben aber Eingang, wie der Saling selbes auch nicht verkaufen
lassen." Bl. 105.

In Endurtheil 3. Dass aber auch die gnädigste Adminis-
tion dieses Eingangsbeweises des Zeugen-Verhörs so
genau, förmlich genau kommt und Genugmache in ihren Appella-
tions- resp. Gewinnungsschrift (Fasc. II Bl. 110) zum Theil
(Bl. 121) benutzt sei: die Wahl über im Besitze zu
schützen und benutzt zu verbleiben wirklich dem Ober-
und Oberfalm, was hiernach der Theil nicht mehr spalten, soweit
zu Klafterholz nicht mehr verwendet werden kann, sich zu
ihrem Brennbaholzigung zu bedienen.

Wenn sich auch der Bericht des Forstmeisters Schlegel an
die gnädigste Administration v. 19. Januar 1774. Fasc. II Bl. 108.

Dass dennoch ein weiterer Zweifel darüber nicht möglich ist, dass die verkäuflichen Waldteile unter dem Ausdrucke „Nutzholz" nur eigentliches und starkbaares Holz, also Bauholz und nur Dasjenige von der Aussteigung rückgängig war, während das Forstgut- und Brennholz implicite als zur Aussteigung ungeeignet erklärt haben.

In Betreff, dass selbstverständlich auf dem Waldgrunde, dessen nicht zu gedenken ist in Hinsicht der Aussteigungsfähigkeit auf seinem Entdecken zu fixiren, dass dasselbe nur in Betracht zu beziehen habe, welches Holz unter dem der Expropriation dienen den Waldteile zugesprochenen Forstholz als Brennholz resp. bis zu welchem Dimensions das Ab- und Hofholz als Forstgut holz zu betrachten ist.

Dass dem oben und auf der Waldstelle gefundenen Dimensionen der forstwirthschaftlichen Ansicht des forstlichen Sachverständigen allerdings Holz unter 5 Zoll Durchmesser bis zu 2 Zoll Durchmesser als Forstgut holz qualificirt, allein rundes Holz über von 5 Zoll Durchmesser und Stämme qualificirt und als Nutzholz behandelt wird, womit eine für die Waldungen in der Forst in den Jahren 1846 und 1857 vorgenommene Forstvermessungen und Forstrevisionen ganz übereinstimmen, wie dies auch der k. Expropriationscommission selbst vorgelegen hat.

Hartig v. Forstgut- oder Brennholz.
Hundeshagen forstl. Productionslehre S. 373 u. 374.
Cotta Anweisung zum Waldbau S. 144.
Waldteile der k. Expropriationscommission k. Oberamt Hammelburg v. 27. Juni 1854.
Forst Forstheim k. Forstamt Hammelburg v. 29. März 1858.

Dass demnach die Expropriationscommission zufolge der besagten Waldteile alles Brenn- und Hofholz unter 5 Zoll Durchmesser am Stocke und, wenn auch als Forstgut- oder Wellenholz aufgenommen worden, als Bauholz nicht berechnet hat.

In Betreff der Letzteren auf dem Waldteile vorfindlichen Hag-

forstlichen Taxation, dass für einen Morgen Hag 1 Klafter Brennholz und 1 Wellenschock gerechnet werden könne.

In Betreff, dass selbst die gutachtliche Administrationsvorlage vom 3. Juli 1776 durch in dem mündlichen Termin, wie durch mehrere, also vielfältig vorgelegte und nur zur Beschleunigung der Forstbehörde gelassene Forstberichte in der Expropriationssache der Hagenmayer Eheleute (Fasc. V Bl. 55) und 28. Januar 1859 (Fasc. V Bl. 73), wie dessen Inhalt klar bewiesen, die Confiscation (Entwerthung) des Waldteils nur bewirkt sei, sowohl der bezügliche Oberamtsgutachtlichen Vorlage vom 9. Januar 1859 (Fasc. II Bl. 31) dessen vorgelegt ist:

1. Wird die von der Hohl Löblichen sub praes. 27 6. Novbris mpr. abgemeldete gebetene Confiscatio sententiae d. d. 3. Juni 1776 cum condemnatione partis succumbentis in expensas simuil abgelehnt.

2. Cum notificatione hujus communicetur exhibitum der Expropriationsbehörde gütlichen Administration mit dem Anhang, dass die Hohl Löblichen gegen das Gutachten Waldteil nicht zu beschwehren, sondern der sich von dem Waldteile vorgenommene Waldbaumbezirk Ab- und Hofholz derselben nicht Laina Klafter zu nutzlichen.

In Betreff, dass selbst die gutachtliche Administrationsvorlage vom Gründe der Expropriationsbehörde Rath zu baulustigen und zu bauenden anvertraute, wovon dem auch Vorsichtigkeiten zu befinden und in solcher derselben von der gutachtlichen Administrationsbehörde bei dem Hofgerichte in Mergentheim die Landesverfassung der forstlichen Waldteile verlangt und in einem Register eine Classe von Bäumen, mit Waldbaum Fuss der forstlichen Waldteile vollig zu verzeichnen, die Verwendung der Hohl gewerbezu rückständigen Bauzeugen ergänzt würden, welche im Gutachtlichen dessen gingen:

a. die Hohl solle nur baulustig erklärt werden, die ihr zu gestatten und Verwilligungen blos in den allgemeinen gesetzlichen Schranken des bestehenden Waldrechts zu bauen, mit Verbot der Ueberbauung in allen übrigen Theilen des Waldes.

b. Es sollen die Hardt nur zu jenem Quantitet Brennholz für benachbarte verkauft werden, welche aus einem Gehölze der Forstbehörde als Kulturschonung mit Zustimmung des Forstamts und Zoll verkauft werden.

Rescript vom 19. Xbr 1736 Fasc. V Bl. 108.

c. Es sollen aus dem Hessen Lorenzischnitzholz der gnädigst. Administration nur die Hölzer zu gnädigsten verkauft werden, weil der Hardt nur bei jus colligendi (und Befreiung vom Juni 1776 jus lignandi) zuständig.

Rescript vom 3. Juli 1787 in Fasc. II Bl. 7 (worin nunmehr in zwischen gnädigstandanen provisorischen Erwartung der forstmeisterlichen Relation d. Eberstein salvo ulteriusque partis jure verordnet wird).

Rescript vom 21. Xbr 1787 in Fasc II Bl. 34, welche der von gnädigsten Rätsprüche der provisorische forst Erwartung, welche rückfallenden Klausen wiegenauf in den Akten zum Nachsehen kommt, verfügt.

d. Es sollen verkauft werden, das Bl, wie verfault, von der gnädigst. Administration Indivisch auf der Gemeinde Ab- und Hirschholz andächtig Anholzungsrecht (jus colligendi) der Hardt nicht in sämtlichen Hutwaldungen, sondern nur in gewissen Hutwalden allein zustehe, also die Hardt sich in keiner Possession der Anholzung weiter bis ins Kommun, Trübumbrennen, Köhlerwald und Anzündung befinde.

Rescript vom Januar 1787 Fasc. II Bl. 52.

In Confirmation Rescript der Hardt Confirmation vom 12. Xbr 1787 findet sich in Fasc. II Bl. 18-29, worin die Beschwerden der Gemeinden wider Vollstreckung widerlegt und insbesondere in §9 und 12 verordnet ist, das der Hardt das Recht zu lasse:

a, zu dem Brennholze, soweit es nicht zum Bauen tauglich ist.

b. zu dem Ab- und Hirschholz der gemeinen Bürgern, in wie weit solches zu Bau-, Brennholz oder Werkholz nicht mehr tauglich oder als Windfälle einiger Hütte Gelegenheit nicht mehr geschonet ist und das Recht Last der Hardt von allen Concurrenz der gnädigst. Verordnung genommen worden ist.

in §5 das die gnädigst. Administration gegen die Klage Wardwald der Thal aus dem Forstgehölz Entschädigung verlangen wollen, das ohne Judicium in der Gemeinde wirke, wird zum Ab- und Hirschholz gegeben und solches Holz wenn anders das Forstgehölz ruinen.

In Endurtheil, das hinsichtlich des schon oben verordneten Interlocutorii Urtheil des Hofgerichtes vom 10. Juli 1788 (Fasc. II Bl. 68) erfolgt ist, welches also lautet:

1. Wird die Hardt Landtung mit Abweisung alles von der gnädigst. Administration dem weiteren vorgebrachten hinweg, das bei Bürgerung Bisang weise Einrichtung der Forstgrau Hirschwaldung, das in denen nicht gegebenen wie denen Bisangen wegfindlichen Hirschbaume und Klausenholz, wie nicht minder die Windfälle wie Klafter der Burg die Churfürstlichen Hof- und Obrappellations Gerichts judicata von anno 1780 et 1776 angesetzten Taxierung zu ihren Entschädigung zukommen, sowie das Brennholz verkauft und solches nur dazu soll dem Hirschschützen und Forstmeister jährlich die Fordersame gnädigst Anzeigen zu ihrem Gemüngsamt rückfolgen, so weit,

2. die gnädigst. Administration wegen ihrer übrigen Praetensis d. zuvorn nicht allein wegen der simpeln und exemnaden wegzubauen Hirschbaum der Hutwaldungen sondern auch der jetzt fordernden mit Antheil von den Ab- und Hirschholz, sodann Birken und Windfällholz völlig ab, und auf den Klagen Instanz judicatorum sämtlichen, interim tamen

3. Denominetur, in Betreff das für die Zukunft wie zu beobachtenden normative, weil wegen Nutz und Brennen oder dem Brennholz Verzeichnen Commissio dem, der Administratio solchem Lieb dem Forstmeister zu Handen ist. Scheid und dem Obrejäger Wolff zu Läumundsaltem qua arbis peritos in actis benannt worden, solchem soll, nämlichen wird die Hardt Landtung zu-

ybai ſmuſſdiyau Lumuſtiyau z wazyne ſorzſtändigau
auzziwaiſau, ſolſmau was Jhm ex officio auzä-
ordnau, wie nicht minder die super normativo nöthige
Frauzzeugen in Quzmuowerk und mit Zuziehung der Ver-
ſtändigen zu reviderende, als denen hierüber von vorgewieſenen
Acten was Jhnen vorgeſchriebenen Unterſuchung ein
pflichtmäßiges Gutachten zu verfaſſen und ſodann Endlichen
einzuberichten, beide Theile in ihren Rechtsſtreitigkeiten
zu verweiſen, dann allen vorgeſetzten ordentlichen Gerichten
zu verbleiben normativum nie ganz einzuſtimmen Gefahl
meſſen ad consilium zu verbleiben. —

In Endurtheil, daß über den Herrn Klagen Klagtheil der
Herſchaft, das daß ſie ſchuldig den Herrn Kläger einen
Klagtheil von 1770 und der obrigkeitlichen Klagtheil
Klagtheil von 1776 zu bezahlen Kläger mündlich bedeutet
was im Urtheil auf den ihm zur Entſcheidung Inſtruir-
ten Beſchwerden gemäß nicht der einzuſtimmen zwei-
fel müßig iſt;

daß Klagen der Herſchaft insbeſondere bezüglich
der von der Abzugleuten Gründe nicht Klagen erforderlichen
Inquiſitionen unbekannt ſind, daß zufolge der Klagtheil von
1770 und 1776 der Herrſchaft Beſchwerden der Laſt zuſtehe:

1, nicht blos auf das eigenen Ob- und Eichenholz, ſon-
dern auch auf das Büren Holz, Tannen und Fichten,
und die Windfällen;

2, daß ſich die Bannſtätigung der Herrſchaft auf die eigenen
den Viehſtandlungen ihren Häuſern in gegen nicht
Viehſtandes und nicht blos auf den ſog. Hofplatz
weiter allein erſtrecke;

3, daß bezüglich das von der Herrſchaft zu bezeichnenden eigenen
Ob- und Eichenholzes von der Bannſtätigung nur allein
das Nutz- und Klafterholz nützbar gemacht, hingegen Lat-
ten oder das Bauholz nicht begriffen ſei, ſohin das
Klafterholz in Fällen der Klagtheil nur das eingeſchlagenen
oder geſchlagenen Brennholz, nicht das Schnittholz begreife,
deſſen die Herrſchaft nur in gewiſſen Fällen ſollen, welches Holz

DIRECTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

nicht das von der Bannſtätigung ausgeſchloſſenen Klag-
holz zu verſtehen iſt und von welchen Beſchaffenheit
und Dimenſion was die Eigenthümer der Herrſchaft
das Schnittholz und das Brennholz ſind resp. wann ſie
das Brennholz zu ihren ſind und wann zu den andern
ſind.

In Endurtheil, daß die gnädigſt. Administration gegen das
Urtheil zwar die Berufung einzuwenden, dieſelbe abzu-
weiſen befunden hat, weil ſie dagegen Abweiſung vorerſt
daß, wie dies in einer die Sache ſelbe beziehenden
Klage durch folgenden von dem Fiſcal verſtorbenen Vollmeyer
an die gnädigſt. Administration gegangenen Vorbringen
resp. Beweiſen erhellt:

a. Vorbrief vom 5. Brüngſt 1788 (Fasc. II Fol. 82), welchem
an das Endurtheil der Abzugleutenſchaft (Fol. 75) beigelegt,
allein dieſem Abweiſungsgrund nicht ſtatt, daß gegen reformato-
ria nicht verfolgen könne ohne vorgängiger restitutio in in-
tegrum contra praeclusoriam in Betreff des ſeit vor 20
Jahren ſtattgehabten Zuſammenbaues, wozu aber die
„äußerſt delicate Gründe" vorhanden müßten, weil
der tempus restitutionis in integrum auf 4 Jahren a
tempore cognitae laesionis zugegangen beſtimmt und
ſeit langen abgelaufen ſei. Es gehen alſo auf der Abzugs-
leuten Beſchwerden aus.

b. Endurtheil vom 4. Januar 1790, worin zu erklären: es
ſei ihnen nicht bekannt, daß ein Einſtellungsgrund gegen die Herr-
ſchaftsbeſchwerden vorhanden ſei. Eben die bezüglichen Forſt-
ſtellen ohne Holzen ſich zu beſtellen müßte ihnen Verbindung
in Betreff haben, welchen die Freiſaſſen der Herrſchaft von ſolchen
Lagen vorgehalten. Sobald ihnen ihre ſolche Verbindung ver-
ſchaffe, wollen ſie gewärtigen, ob ſie gleichfalls ihre ihnen zu-
kommenden Klagen mit ſolchen mit Hoffnung einer gutan
Erfolgen anzubringen ſei und in dieſem Falle dem Ein-
komm in dem Erkenntniß vom 4. Jänner 1789 (Fol. 88 ad.
Herrſchaft, die praesumtio pro libertate valide dem Ein-
wenden ihr ſollen ihnen ſelbigen Beweiſen konnen
gleichgegen beſitzen, wo wirklich mit der Herrſchaft Forſten

in puncto Juris lignandi der fall sei, als wolle ein
solcher Besitzstand ultra hominum memoriam bewiesen
und Rechten verjährt, und also so viel vor sich haben, daß
wenn nicht klare Beweis und Gegenbeweis vorgebracht
gültigt werden können, sie uns in petitorio Justum
titulum zuerkennen würden.

c. In Bauverbietungssache von der Herrschaft Bettinger zu dem Amtsorte der fürstl. Commissarien vom 11. Mai 1791 (Fasc. III Fl. A. 2te Partie), worüber es heißt: es seie zwar wahr, daß es dem Rüstorte wohl dem Forst, gegen der Amt gänzlich. Obwohl die Facultäten nicht ausdrückliche Parere der Regierung Rettig und Eberstein vom 1787 vom Vorhalten von der Hofkanzlei zu verwerfen, allein allein so richtig sei, daß es dem Rüstorte, da es gegen seine Operation und Abgrenzungen einzige, sich anbieten sollen, worauf denn der Rüstorte verfallen sollen. Es beziehe sich überhaupt auf das, was es bisher über die zwei dem Forstamt der Herrschaft vom misslichen zu verschiedenen restitutionem in integrum bemerkt haben, wovon es halte: „daß zwar dem Mehrbau der Convexgallationen „tal als neu sind ist, daß der Wald Lauter muß Gehölz „zuerkannt sein, als die Regierung lit. Rettig u. Eberstein „der Wald Judicatsmäßig zuerkannt haben. Denn, wo „Judicata in den Mittel Einigen, wollen alles Abholz, was „nicht Bauholz genannt wird, als dann Holz zu billigen, „so sagen klassende diesen Bäume letzterem Theil zu erken„nen, da dürfte wohl alle Einzelheit Einmischung unn„nöthig sein, da Jus lignandi dieses weg so gänzlichen „Abstockungen auf das bloße Brennholz Commerlau anstatt „etwas zu wollen".

d. Beziehen sich selben über die Vertrag der Forstcommission vom 23 April 1791 (Fasc. VII No 241. Fluß 43) worin es A. gesagt: „die Stadt „Lauter ist zur Holzgewinnung auf dem Lande Hochbischof Erlauer in Ruhe benachtigt, daß sie sogar Brennholz, so zum Bauen nicht mehr taugt, nehmen darf. Also ist es nun möglich, sie nur auf Brennholz zu beschränken?"

Zu Aufhebung der gegenwärtigen Anstrengung besteht es also darüber auf acta acta und Folgen ankommen, ob diese Vertrag und cum actis dem Herrn Forstgerichtsrath Rudolf Plan b zugefertigt werden wollen, um zu sehen, ob dieser ein solches Mittel angegeben wisse, wodurch die in possessorio ordinario in der Mittel Einigen Judicata überein Gnaden gegangen wäre den können?

Z. B. daß die von der Appellantin auf Innbehaltung Forstgerichts der beiden Forstmeister Rettig und Eberstein, von welcher sogar der Lokal Augenschein der gerichtlichen Administration erklärte, daß sie die Stadt Lauterbrunnen beeinträchtige, indem es wichtig sei, daß die Appellantin vielmehr der Stadt mehr Holz zuerkennt haben, als die Forstmeister begutachtet haben, anstellen dürfe, wie sich nun nicht bei den Akten der Appellantin befindet und das Lokal derselben, Fasc. VI. Fl. 54, ein appellantisches Anbringen für nur auf die Aufhebung des angeblichen Inhalts der Forstgerichts in einem Concepte der Landesobrigkeit für die gerichtliche Administration vom September 1787 bezieht, worüber selbe Beweis nicht erwiesen werden kann.

Daß aber aus dieser Aufhebung jene Forstgerichte erklärt haben sollen, daß:

a. alles unter 3 Schuh Fallende Scheit und Stangen Brennholz und Futterer sein sollen,

b. alles abfallende Baumholz, so nicht 4 Schuh lang und 3 Zoll am dicken Ende dick ist,

c. alles Wellen Gerten und Hagen Holz

d. alles alte Lager, eisen und hölzen Stockholz alles Windschattholz, so zu keinerlei Nutz- oder Bauholz tauglich ist,

zu jenem Holz gehören, wovon der Stadt Lauterbrunnen widerrechtlicherweise das colligirende zustehe,

§. 5. sind die Stadt Kaiserslautern als Parere
dieser Opposition, als ihre Rechte verletzend nicht
mehr anerkannt, wohl aber sich nur beschränkt
in ihrem Schreiben an das Tribunal vom 31 Mai
1791 (Fasc. VII. Nr. 3) dagegen verwahrt und sich
alle ihre Rechte nur beschränkt vorbehalten hat, wo-
rauf aber nun weiter erkannt:

a. daß zum Opponiren die Limitation der
zum Blosserholze zu reservirenden Prügel bis
zu drei Zoll an Diametre und nicht an Dicken
sich begründet habe, wonach der Stadt alle
Prügel unter drei Zoll an Diametre Zehnt ver-
bleiben sollten, womit nun ganz in Einklang
stehet die Frage 2 dat. am 12 Septbr. 1788 auf Anstehen
des Holzschaffners durch einen Notar eingeholte
vorgenommene Zeugenabhör (Fasc. VII. Nr. 41
v. 43) und daß

6. nun auf den Parere der Opponenten alles Prügel-
holz ohne allen Unterschied der Länge und Dicke
in soferne es nicht zu Bauholz tauglich, der Stadt
unstreitig Blos zugesprochen war.

§. 6. die weiteren appellantischen Allegationen
und Argumente betreffend, daß die Klos-
terische des Schreibens der Stadt vom 31 März 1791
alle bezüglichen Aufstellungen in dem appellanti-
schen Anhange von selbst widerlegt und abgethan
worden, daß der Stadt nicht darum sich zu
wenden haben kann, daß die Stadt nur Prügel
bis zu 3 Zoll incl. als Maximum angesprochen
habe, während sie die Administration solche nur
unter 3 Zoll habe geben wollen, sondern daß
die Stadt nun die Prügel von 3 Zoll und darüber
mithin alle Prügel verlangt habe;

daß Appellantin jeden Anspruch darüber schuldig
bleibt, daß zu jenen Zeiten (wenn das große
Holzübermaaß, wo das Blosser Schreibholz 1 Zoll
und noch weniger betrug) die Prügel nur bis zu
3 Zoll seyenden in das Schreibholz gesetzt oder
dazu gerechnet worden seien.

DIENSTES-STEMPEL
14
Kreutzer

daß auf Seite 8 bei den Akten der
Appellation befindlichen Protokolle
vom 24 Nov. VII. verwiesen ist, daß die Appel-
lation ihre Rechte auf alle Prügel unter
5 Zoll Stärke gebraucht genommen und gewahrt hat.

§. 6, daß die Appellation in der Anmeldung
ihrer Folgeverfolgung vom 25 Nov. VIII. (Fasc.
No 581 (E) sich der Abrede des Hospitals
vom 3 Juni 1796 bedient, jedoch dabei
die Verschreibung derselben nur theil-
weis seinerseits gelassen hat, daher schon be-
greiflich ist, wie hierin ein für die Appellantin
günstiges Moment erblickt werden will.

daß der Präfectorrath in seinem Beschluß
vom 21 Germinal VIII Art. 2 die Verfolgung der
Appellantin in folgenden Worten anerkannt
hat:

"La commune de Kaiserslautern est maintenue dans ses droits dans la forêt dite Stiftswald, elle remettra en conséquence à l'inspecteur en chef copie authentique du jugement de la haute cour de justice palatine, qui en contient la description;"

daß ferner die von der Appellantin noch
weiter angeführten Abschnitte, nämlich:

1. der Etat des communes et particuliers usagers de la sous-inspection de Kaiserslautern de 24 brum. XIII;

2. die bei der Steuerliquidation am 9 August
1836 angeblich durch den Assessor Müller
als Abgeordneter der Stadt Kaiserslautern ohne
vorgewiesenes Mandat, mithin ohne jede Qualität
gemachte Erklärung;

3. das Schreiben des Bayerischen Forstamts Vidange

v. 7 März 1838 und endlich

4. die Inhaberin Register der Azzellatin

und den von den ersten Richter und auf in-

den erstinstanzlichen Antrag der Azzellatin

genügend aufgeklärten Gründen für die Appel-

lantin mittel bezeichnen Ämtern.

I. C. sind aber auch von einer Abschrift

des Urtheils vom 3ten Juni 1776 als Bestätigungs-

titel seiner Rath für Ämter weil sie dasselbe

sonst von den französischen Staate, als auch

von den bayerischen Staate anerkannt wird

und von der Azzellantin auch anerkannt

wird, dieser Titel nur um die Antragung die

sich durch seine Abschreibung erloschenen Urtheil

handelt und nur die Entschädigungsforderung

der Azzellatin wegen der erlittenen Brandschä-

digungen in ihrer Bestätigung, insoweit sie

über 30 Jahre sich zurückerstrecken würde, für

diese Zeit verjährt wäre, solche Ansprüche aber

von der Azzellatin nicht erhoben sind.

Urtheil des K. Appellationsgerichtes Wolf ge-

gen Gemeinde Eckhal vom 7 August 1861, wel-

ches nach Kurz Urtheil des K. Cassationshof

hofes vom 11 Aug. 1862 bestätigt wurde

sind.

und dieses der erste Richter auf sofort die Ver-

führungsinstanz der Azzellantin als unbegrün-

det hätte verweisen sollen, widrigfalls auf gegen

dieses Punktes von der Azzellatin in eidlicher ge-

leistet wird.

AD II

I. C. sind hier die Azzellantin die Zulässigkeit

des Zeugenbeweises bezüglich folgender Holz-

gattungen:

1. der Dürren Stämme und Stangen und der

DIENSTBOTEN-STEMPEL 14 Kreutzer

Dürren Äste an grünen Bäumen,

2. der faulen und anbrüchigen Holzes und

der Windfälle

3. der grünen Stangenholzes unter 5 K.

Grundzollen um K. Essen Tuch

beantragt, weil diese Holzgattungen von der

Bestätigung durch das Urtheil vom 3ten Juni 1776 nicht

ausgeschlossen seien und diese das einzige Titel der

Azzellatin bildet.

I. C. ad 1, dass schon oben ad I ausge-

wiesen wurde, dass die Aufstellungen der

Azzellantin falsch sind und die Azzellatin

im Besitze dieser dürren Holzer, soweit sie

nicht zu Bauholz tauglich sind, durch die Urtheile vom

1770 u. 1776 anerkannt wurde und dasselbe

überdies aus anderen Titel zur Seite stehen.

I. C. ad 2, dass die Gerichte auch anbrüchiges Holz

ohne Zweifel zu den abgängigen Holze gehört

da solches Holz, wenn es nur nicht ganz dürr

ist, sich in kurzer Zeit dürr werden muss,

dass nun aber aus der Schätzungsbeurkundung

von 1683 (Fasc III Fol. 13) die Azzellatin berechtigt

ist, in den Gerichtswalde das abgängige Holz sam-

melnden,

dass die im Anschlusse der österreichischen Ge-

richtsübergabe von dem Landrichter Rettig gefertig-

te und von jener Regierung approbirte, im Landes-

archive aufbewahrte Beschreibung vom

27 September 1767 auf welcher folgende bezügliche

Stelle über die auf den Waldungen der geistlichen

Administration ruhenden Servitutsbefugnisse enthält:

„das Gemeinde oder Bauer muß abgängiges Holz

als Windfall Gefäll, ganzjährig die Stock Lö-

cher von unbrauchbaren Holze nur benützen di-

nal alten Verträgen, will Ihnen aber von hochfürstlicher Administration dispensiert werden, und Ihnen über 15 Jahren bey Churfürstlichem Hof- zu reichen befohlen worden ist anhängig:—

Daß diese Servitutenbeschreibung ebenso wie die frühere Akte beschreibung von 1756, gefertiget von den Kaiserlichen v. Hack für die Verwaltigten bewährte Kraftlose Urkunden bilden, wie Bal dal E. Appellationsgericht schon mehrfalls entschieden hat.

Streit Jacob und Merle gegen Stadt Düsseldorf Verbauten und Conf. und gegen E. Amt vom 29 Nov. 1859.

Streit Gemeinde Hansenberg gegen E. Amt und die Brückengenossenschaft vom 10 Dez 1861 u. 7 April 1863, worin gerade auf den Grund der Servitutenbeschreibung vom 27 May 1767 die Verpflichtung der Gemeinde Hansenberg anerkannt wurde.

Daß die Aufbürdung: daß diese Verpflichtung von gerichtlicher Administration subjectiert werde und darüber ein Process anhängig sei, in specie um so weniger von Belang ist, als die Urkunde den immerwährenden Besitz der Stadt constatirt und unter den alten Rechts Servituten, wie die streitige, auf diese Verpflichtung acquirirt werden konnten, dieser der Zeugenbeweis über die Fortsetzung dieses Besitzes selbst dann zulässig wäre, wenn es an Urkunden für die Verpflichtung mangelte.

ad 6, daß auf nach dem im December 1859 stattgefundenen Zeugenverhöre (Lade II Bl 94 u. ff. ad Art. 13) die streitige Verpflichtung von jeher und über Menschengedenken in solchem Umfange ausgeübt wurde, indem sämtliches und unbrauchbares Holz selbst sonst nicht unter den grünen Schaftholz aufgenommen wird und solches auf wenigstens ein vorigen Jahrhundert der Fall war und selbst die Erlassen von 1787 solches Holz als ungewöhnlich unter die Verpflichtung gehörig betrachtet haben.

Streiten der Stadt Düsseldorf Verbauten an d. Oberamt vom 31 März 1791 (Lade VIII Nr. 3) und Bedingungen für die Holzmuster Nr. 29 (Lade VIII Bl 19), wo nach zum harten Holz auch das Eichene und Hainbuchene gerechnet und für die Bürgerschaft hingen bleiben müsste, und auch von den Stadt Schaffnern zugegeben wurde (Lade VIII. Bl. 23).

Daß auch das Schaftholz nicht blos gehalten, sondern auch die vorige Schreiben Lünge haben müsse, dieser die zu Bürgen und sehr Brennen Scheite nach den früheren, wie die früheren Forst-ordnungen unter das Brennholz Lünge und den auf solches Holz Verpflichteten zu halten.

Streit des E. Appellationsgerichts Düsseldorf c. E. Amt gegen Gemeinde Ellerstadt v. 25 März 1858.

Daß auf allem dem nicht davon gegründet werden kann, daß die Urtheile von 1770 und 1776 unter den zu rechnenden Verpflichtungsholze auch das Eichene und Hainbuchene Holz mitbegriffen haben, dieselben aber, welche Bal in possessorio ordinario erlassen wurden, jedenfalls die alten Titel in Brauch bestehen lassen.

z. 6. ad 3, daß das grüne Stangenholz, wie schon bemerkt wurde, wenn auch nicht zu den Zizelen oder Astholz, doch zum Absholz dann gehört, wenn es seiner Dimension nach zu Schaftholz nicht tauglich ist,

daß der Begriff von Absholz in den mit der gerichtlichen Administration geführten alten Pro-

assen von den Parteien, den Zeugen und den Sachverständigen selbst nur in Kassen Sinne verstanden werde, weswegen ab in Effecte allein anstehend und indem alle abgehörten Zeugen von keiner andern, von Ueberschreitung sprechen, als von der, ob das grüne Holz zu Nutzholz und Klafterholz tauglich war oder nicht, und die Taxatoren von 1787 nur allein diese Ueberschreitung genannt haben, und das Abschneiden zu der Ueberschreitung, ob das grüne Holz von gehauenen Stangen oder Aesten herrührte, um so mehr jeder einzeln Gemeindsmann gehalten, all allen Fürst zum Brennen unbrauchliches Holz, nicht nur das Stangenholz, wenn es Fürst, unbeigebar in Verantwortung fallt, und also die Füllung von grünem Holz der Stadt niemahl zugestanden hat, in den früheren Zeiten nur der ganze jenseitige Wald nur als Hochwald bewirthschaftet wurde, dasser, wenn sie nun da in einem fürbaren Hochwaldschlage sich ein grünes Stangensämmder befand und mitabgetrieben oder als Windfall zu Boden geworfen wurde, selbigen, sämtlich das sie von abfallende Brennholz und seiner Dimension entweder unter das Scheitholz oder unter das Prügelholz kam, und für die Verantwortlichen liegen blieb.

Das nun der Gemeind Hardenburg unter dem sie gebührenden Abholz das sämtliche Prügelholz unter 5 Zoll Durchmesser am Dicken stark, sowohl die Brennprügel als die Astprügel, sowie alles Wellenholz in beiden Forstungen zuerkannt wurde.

Urtheil des Bezirksgerichts Kreis Arau
gegen Gemeinde Hardenburg v. 27 Jan. 1854.

§. 6, das der erste Richter nach gar nicht darüber entscheiden hat, ob unter die Verantwortung auch das von Stangen aufgemachte Prügel und Wellen-

holz gehört;

das der von ihm zugelassene Beyzug der Gemeinde, wenn sogar die Verantwortung sich nicht auf die Stangenprügel erstrecken würde, dennoch wegen Abholzverantwortung beizustimmen, abgesehen rücksichtlich der Durchforstungen und s. g. Reinigungshiebe zugelassen werden müsste, da es nicht von selbst einzusehen ist, das Bäume unter der Forstpolizeigesetzgebung constituirte Verantwortung auf alles dürre nicht zu Bauholz geeignete sowie auf das grüne Prügel- und Wellenholz nicht durch Abänderung der Wirthschaftsart Forderung, das das den Waldeigenthümer belastet den ganzen Wald als Niederwald zu bewirthschaften resp. nur bis zu Stangen heranwachsen zu lassen und dann abzutreiben, völlig illusorisch gemacht werden würde, indem dieser den Waldeigenthümer, ohne sich entschädigungslos schädigen zu machen, bei solcher Verantwortung, wie die fragliche, absolut unmöglich erkennbar ist, als bei einer constituirten Verantwortung auf Scheitholz und Bauholz. – Urtheil Burkhard gegen Arau.

Ad III.

§. 6, das die hier von der Appellantin vorgebrachten Gründe großentheils schon durch die obigen Erörterungen ihre Widerlegung gefunden haben und darauf die Zusprechung der Appellatin von selbst wegfallen.

§. 6, – die Durchforstungen und Reinigungshiebe in den bekannten Staatswalde betreffend, das die Verantwortungen der Appellaten zu einer Zeit, constituirt wurden, wo dann noch von diesen neuen, für den Waldeigenthümer allerdings ebenso vortheilhaften, als für die auf Bauholz

Verpflichtungen überhaupt unstatthaft; sogar Bürgschaftsleistung deshalb nicht zur genügenden Sicherung gilt.

Was Bezug auf unsere Gründe und insbesondere auf das K. Appellationsgericht, auf den Grund von stets gesunden neuen Zeugenaussagen und Expertisen, schon seit fünfzig Jahren brauchbar entschieden haben, daß jede Verpflichtung auf Tannen Holz, selbst die auf blosses Lesholz (Busch und neu angeschossene Stangenholz) gerichtet wird, daher diese Wirthschaftsmethode mit den Localverhältnissen dieser Verpflichtungen unvereinbar ist und die Enthaltungsverbindlichkeit auf Seite des Waldeigenthümers begründet, letzterer auf der K. Cassationshof wiederholt erkannt hat.

Urtheile des K. Appellationsgerichts:

K. Regierung gegen Brunnick Ruppertsecken v. 14 Juli 1852 und 29 Januar 1860.

Regierung c. Dreingstadt v. 26 Januar 1853 und 9 Januar 1860.

des K. Cassationshofes in beiden Sachen v. 13 Juli 1855.

des K. Appellationsgerichts:

K. Ärar c. Weber u. Cons. von Hofheim vom 23 März 1857, bestätigt durch Urtheil des K. Cassationshofes v. 3 Mai 1859

K. Ärar c. Schon & Cons. (von Hofheim) v. 13 Mai 1859

daß Sachsen der erste Fürst mit vollem Recht jüngsthin den bezüglichen Zeugenbeweis zugelassen und seither niemand bestritten, selbst die bayerische Expertise nicht verworfen hat.

In Betracht, daß der über den 5ten Beweissatz zugelassene Beweis, sowenig derselbe auch noch Expertise beantragt wurde, auf sogenannten Gründen zugelassen werden müßte, einmal auf den nämlichen Gründen, wegen welcher der Beweis über die Thatsachen zugelassen wurde, sodann weil alle diese Hölzer ihrer Dimension nach zu den sogenannten Hölzern, in specie den Prügel- resp. Wellenholz gehören.

Urth. Ärar c. Hardenburg v. 27 Sept. 1854.

Es sind die von der Appellantin sub No 3 u. 5 ihrer Antrags entwickelten Rechtsprincipien, wonach die Obliegenheiten der Verpflichteten ohne vorausgegangene Anzeige (Delivrance) des Waldeigenthümers, wenn deshalb auf seine Verfolgung und noch weniger eine Verurtheilung der Verpflichteten gerichtet ist, niemals als blose Prinzipal behauptet werden und ungeeignet sein sollen, die Ausübung einer Verpflichtung zu constatiren, beziehungsweise zur Verjährungsaction und gerichtlichen Zweck und zur Unterbrechung der Ersitzungsfrist zu dienen, noch niemand bei den hölzernen Gerechtsamen Schonung gefunden haben, noch aber als solche Verjährungsunterbrechungen anerkannt worden sind, und zwar mit vollem Rechte, da dieselben den Grundsatz, worauf die Ersitzungsfrist beruht, nämlich den der stillschweigenden Rechtsübung des Rechtes gewissermaßen widersprechen, wird der Verpflichtete, wenn er sich nicht ausdrücklich und gerichtlich gegen die Ausübung verwahrt hat, in der Regel nicht annehmen können, daß der Berechtigte sich des Rechtes begeben wolle, und wird daher die Verjährung nicht unterbrochen sein.

Troplong. Prescript. No 264 und 548

Dardessus. Serv. T. II No 308

Proudhon-Curasson. Droits d'usage No 609

Generalprocurator Dupin in seinem Vortrage zu dem Arrêt c. call (en chambres réunies) vom 23 März 1842 in Sir. 42. I. 398.

Urth. des K. Appellationsgerichts: K. Ärar c. Gemeinde Erfenbach v. 20 Aug. 1860.

daß Sachsen auf der Beweis über den 4ten Beweissatz endlich vollkommen zulässig ist.

DEPENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

§ 2. darf nach den Forstdurchsuchungen von 1846 und 1857 benutzt nur werden, wenn sie unter 2 Zoll Durchmesser, in halb Stellenholz genommen werden;

daß diese Holzgattung, gleichgiltig ob sie von schönen Stangen oder Aesten herrührt — zum Verkaufe oben aufgezeichnen werde, jedesfalls zum Verkaufe gehöriges Holz der Aggellation gehört. Aggellanten dürfen aber in erster Instanz keinen Einspruch dagegen erheben hat, daß sie in dem, dessen am 24 Oktober 1863 significirten Fund Stempel Befehl gegebenen Anordnung der Aggellation sub Rel verhängte Ordnung Strafe wurde;

daß bei übrigens der Aggellation gleichgiltig ist, ob diese Punkte all nur schon kurz vor Zugrundlegung der Aggellation verkäuflicher oder all ein nach zur Holzbestimmung offenen Recht vorbehaltener Bestandtheil wird;

§ 3. die Taxe der Aggellantin über das Waldstreu Quantum des Stiftbezirks mit 200 Fuhren bestimmt — daß:

1. Akt die Akten über die alten Processe durchgelesen worden, daß die Verrechnungen der Aggellanten auf den gepfändeten Stiftbezirksfrüchten in Specie nur auf diesen speziellen Waldbezirk zu setzen und in dieser Richtung über die Jahre von 1770 und 1776 zugelassen worden sind, wie sich ergibt:

a. aus den Zeugenverhören von 1787 resp. der übereinstimmenden Aussage sämtlicher Zeugen zu Act. 1. Lade II Fol. 57-61.

b. aus dem Lokalaugenscheine de dato Hofgrieskel vom 10 Juli 1788. Lade VI. Fol. 68.

c. aus dem Marktvogt de dato Felsenbrunn Bottinga vom 5 August 1788. Lade VI. Fol. 82.

§ 3. 2. daß überdies Aggellantin auf jene Verrechnungen zugelassen ist, daß nur in diesem speziellen Waldbezirke die Verrechnungen bisher ausgeübt worden sind und diese Gewohnheit durch Zeugen als durch Urkunden (Forstbereisungen der Forstbeförster) bestätigt wird;

daß übrigens der Anspruch unter Findung der Aggellantin bei der mündlichen Verhandlung der Sache diesen Einspruch fast ganz fallen lassen und zugegeben hat, daß die Verrechnungen auf den Distrikt „Kramer Stiftbezirk" anbringen;

daß daher auf diese Beschwerde völlig unbegründet ist.

Ob diesen Gründen

Erkennt der k. Aggellationsgerichtshof, die eingelegte Berufung zu verwerfen und Bestätigung der Aggellantin in die Kosten.

Hinsichtlich der Aggellantin Einwand zu erklären, daß sie von den eingestandenen Holzstücken sogleich, sofort unter Annahme des Taxpreises mittels der gütlichen Theilungsprotokolle Exekution auf das angestandene Holzstück zu führen zugelassen werde, insoweit derselbe zum Unterhaltsbedarf der Spitäler der Herrschaft Hochstraß gehörig befunden wird.

Von Rechtsweg

und unbrauchbaren Holzab von jeder Stärke und Baumart, mit alleiniger Ausnahme der zu Bauholz tauglichen Stämme, mit schwachem Nutzholz und dürren Holzab an grünen Bäumen, sowie das nicht bestimmbare Reff- und Leseholzab und Stockholzab;

2. Alles grüne Abs und Zizelholz, insoweit solches zu Bauten, Flügerei oder Handwerksholz, wie dieses früher fabricirt wurde, nicht tauglich ist, nämlich das bei Holzschlägen sich ergebende Wellen-, Ast-, Zizele und Stangenholz bis zu der Stärke von 5 Zoll Durchmesser am dicken Ende, mit Inbegriff der Abfälle derjenigen bestimmbaren dürren Holzab von jeder Stärke und der sogenannten Reisigbürden;

3. die Reisigbürden mit der bei der vorgenannten Holzgattung angegebenen Beschränkung;

II. den von den ersten Instanzen zugelassenen Beweis durch Zeugen in den drei ersten Beweisartikeln und in den ersten Theil des vierten Beweisartikels für überflüssig zu erklären, soferne derselbe auf den letzten Theil des vierten Beweisartikels, also lautend:

„daß die seit wenigstens 20 Jahren in den in diesen Akten bezeichneten Schlagbezirken eingeschlossene Schlagwirthschaft mit Durchforstungen und Reinigungshieben in der Weise ausgeübt werde, daß in kurzen Zwischenräumen je nach der Holzgattung von 5 zu 5 oder auch von 10 zu 10 Jahren und selbst in kürzeren Zeiträumen alles dürre und absterbende Holz, das Abbrüchholz, die unterdrückten und zu dicht stehenden Stangen und Stämme ausgehauen werden, und daß das hiebund fabricirte Holz unter Begreifung von zufälligen Ergebnissen, mit Ausschluß der Klügerin zum Vortheile des Aerars verwerthet wird“

sowie auf den 5ten Beweissatz zu beschränken;

No 2. Für Kempel extract aus Regist. d. Verar. a. Kaiserslautern. dabei 14 Vr. gravierenden Bes. 3. Nov. 1864. Fd. Kontrolmt

L. 4956.

S. pto 13. 14. 15. Feb. 1864.
Urth v. 7. März 1865.

Anwaltschaft

für

Das Königlich Bayerische Aerar, vertreten durch die Königl. Bayerische Forstamts-Commission des Pfalzkreises, Commission des Innern, in Speyer und diese repräsentirt durch ihren Präsidenten Gustav von Lobe in Speyer wohnhaft, Appellantin von einem Theile, das K. bayer. Bezirksgericht zu Kaiserslautern vom 9ten Dezember 1863, durch den K. Advokat-Anwalt Vollmar vertreten,

gegen

die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Heckel, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, Appellatin, durch den K. Advokat-Anwalt Gulden vertreten.

Die Stadt Kaiserslautern, auch durch zweite Ladung der K. Hauptbotin Carl in Speyer vom 17. März 1863 Klage gegen das K. Aerar und verlangte:

1. Anerkennung folgender Beschränkungen für ihre badische in sog. Westwald:

1) alles liegende und stehende dürre Holz, sowie Hangen der Bäume, mit Einschluß des starken, rothbrüchigen Holzes der jährlichen Dimension mit alleiniger Ausnahme des zu Bauholz tauglichen Stämme zu belassen, mit Einschluß des Reff- und Leseholzes;

2) alle bei den Holzschlägen und Reinigungshieben sich ergebende Ast-, Zizel- und Stangenholz, vermittelst auf die Stöcke zu verstehen

sind &c. die Abmessungen mit Ausnahme des Nutz- & Bauholzes, sowie sämtliches Feuerholz sortirt worden ist;

3) die Abschälle mit derselben bezeichnet;

4) diese Holzgattungen, insoweit solche nicht an Ort und Stelle versteigert werden, mittels Anwendung von Hau- & Schneidgebühren selbst sortiren zu lassen;

II. Untersagung des Durchforstungs-, Reinigungshiebs und Aneignung des zufälligen Ertrags-Ueberschusses;

III. Entschädigung für Nutzungsentgang & Zukunft wegen Einführung der neuen Bezeichnungsmethode & Taxirung in Abgabung des obbezeichneten Taxansatzes.

In den spezifizirten Autoritäten suchte die Appellatin ihre Ansprüche vorerst auf das Nutzholz sowie auf das Brennholz zu genommen Brennen und, beschränkte jedoch solche sub II. 2. vorstehend bezeichnet auf das Ast- Gipfel- & Reisigholz von 5 Zoll an dicken Enden.

Die Appellantin ihrerseits extrahirte folgende Bezeichnungen an:

1) auf Stock- & Lagholz sowie Nutzholz;

2) auf Orte bei den Holzschlägen sich ergebende Ast- & Gipfelholz zu Brennen sowie gemeinen Brennen, insoweit solches nur dicken Enden unter drei Zoll Durchmesser hat;

Appellatin stützte ihre Ansprüche hauptsächlich auf ein Urtheil des churpfälzischen Obersappellationsgerichts zu Mannheim vom 3. Juni 1776, durch welches sie

„nicht allein bei dem Forst des Brennen, und gemeinen Brennen nicht massa beschränken, sondern auch das gemeine Ast- & Gipfelholz, insoweit solches zu Bauholz, Klingholz oder Stockholz nicht massa-tauglich oder als Rundholz unter diese Gattung nicht gehörig ist, salvo petitorio gelassen wurde".

Appellantin begnügte sich aber auch auf Grund dieser Entscheidung die erhobenen Ansprüche, insoweit sie solche nicht schon von vornherein zu-

№ 805. Fürs Pompal-Institut des Königl. Aerar zu Kaiserslautern, der
Lieut. 1ten Comp. Grenadier-Bataillon, Nro 1. der Pfalz. 1865. K. Bezirksamt

Folio № 1956.

P. ppto 13. 14. 15. Febr.

Urtheil v. 7. März 1865.

Enteignungs-Autorisation
für
Das Königlich Bayerische Aerar, vertreten durch die k. b. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern in Speyer und dasselbe vertheidigt durch seinen speziellen Anwalt von Loth in Speyer wohnhaft, Appellantin & einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 9. Dezember 1863 und Zugehörd-Appellantin, durch den k. Anwalt Vollmar vertreten,
gegen
Die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch seinen Bürgermeister Hilgard Hack, Gutsbesitzer daselbst wohnhaft, Appellatin & Zugehörd-Appellantin, vertreten durch den k. Anwalt Greden.

Appellatin ist in ihrem zugezogenen Antrage beizupflichten, wie von ihrem Vertheidiger Anwalt Greden vertheidigt, auf Bestätigung des Urtheils der Vorinstanz, somit auf Abweisung der Zugehörd-Berufung zu erkennen, was Falls beides eine Entscheidung resp. Widerlegung erfordert.

Ad 1.

A. Das streitige Grundstück wurde im Jahre 1754 Forstgemarkung, durch die gesetzliche Administration dem Holzmeister Germann Christ, durch die gesetzliche Administration dem Holzmeister Germann Christ, durch die gesetzliche Administration dem Holzmeister Germann Christ

2)

circa 1200 Klafter Holz auf diesen Wayn erlangte.
Die Stadt Kaiserslautern als 6 Jungyau Klayn unter der Bedingung sie sei in besitz der Laufl alles Lingau-Ab- Bau- und Gipsholz auf dem Pfitzwalde zu beziehen und erlangte Besitz im besitz.
Von seiten der Administration wurde die bestätigung auf das Lingenholz i.e. das Junge Lingende Holz nicht bestritten exept aber das Junge stehende sowie das gemeine Ab- & Gipsholz; - in dieser beziehung haben sie im Prozesse vornommenen Zeugen insbesondere deponirt:
Zeuge 1: zu seiner seiner Gipsöfen Lingen gebrauchen, welche man aufgemacht habe; abgestandenes gelagertes Holz habe er aufgemacht und seine seiner Knecht wenn sie anderes Holz aufgemacht, gleich wie anderen Bürgern gepfändet und in die Pfändung gethan worden. - Lingenholz sei ohne alle Widerrede aufgemacht worden; von abgestandenem stehendem Holz wisse er nicht.
Zeuge 5: von stehendem (Holze) dürfte man nicht abstehen;
Zeuge 6: unter dem Worte Bauholz wurde gemeiniglich alles Lingen- & Gipsholz verstanden.
Zeuge 9: Bau- & Zollwurfen-Holz habe kein Bürger jemals bekommen, wohl aber Lingen- & Gipsholz.
Zeuge 1, postulirter Letzig: von stehendem abgängigen Holz habe die Bürgerschaft niemals wissen bei seinen Vorfahr noch bei seinen seiten etwas bekommen;
Zeuge 3: ausser dem Lingenholz und den Gipsöfen sein das Wort von jeher nur verstanden stehen alles Holz das Gemeinde.
Zeuge 8: Niemand suche das dürre Holz so stehe nicht einmal von dem liegenden Holze so zu Klafter nur immer kann gemacht werden, verstehen.
Zeuge 1: Lingenholz sein, welches schon lange Lage nicht wissen wäre zu Zollwurfen, Bau- noch Klingenholz tauglich, wohl aber zu Klafterholz aufgemacht werden kann. Dass sie das bürgerschaft nicht berechtigt noch wären Kindelbau Gipsöfen gepfändet, wohl aber sonst Holz verkaufen, müsse die Bürgerschaft wenn sie das Recht der Pfändung gehabt sei, sonst wäre sie gepfändet.

Es wurde sodann Ihres Urtheil das Rheinpfälzische Hofgerichts vom 27. September 1770 die Klagende Stadt bei dem pro colligendi das also auf den Pfitzwaldungen zukommenden Lingen- & Grundholzes und unter dieser Benennung des Ab- & Gipsholzes, dieses Lebtere jedoch nur verstanden wenn solches zu Zaun- Klingen- oder Klafterholz nicht mehr tauglich, wie nicht minder denen unter dieser Gattung begriffenen Kindfällen in possessorio ordinario, salvo petitorio manutenirt;
allerdings setzte das Pastorat der gnädigsten Administration, Landvogtey Otto sich mehrfach auf die Urkunde von 1336 berufen und dazu verbalen Besitz excipirt, allein die Gegenpartei war nicht dermal einzugehen, setzte sich dem Besitzstand entgegen widersetzt und müsse sich daher mit den in späterer Urtheilen zugekommenen bestätigungen begnügen, zumal da die mitgetheilten Zeugnisse sämmtlich von jener Urkunde gesprochen.

Bei dieser Gelegenheit möge auf die Frage erörtert werden ob der Urtheil v. 27. September 1770 die Urkunde noch im Besitze das bestätigung auf Bauholz schützte oder nicht?

Die neueste, im letzterschienene das Appellation beschränkende, von der grossherzoglichen hofgerichts-Registratur zu Mannheim bezogene Abschrift enthält über Wort Bauholz nichts. In dieser Hinsicht ist die hofgerichts vom 12. September 1787, fasc. VI p. 18ff beruft sich die Stadt Kaiserslautern auf der Urtheil v. 1770 daß sie im besitze der bestätigung auf Lingen- ab- & Gipsholz gestützt, sie diesebezüglich eine von ihr selbst verfertigte Abschrift dieses Urtheils (p. 29 bis)

bei, welche Gleichstand ist mit der Abweisung, und der Abspruch Recht zu Recht.

In übereinstimmung dieses Ausdrucks im Urtheil des Obergerichtshofes vom 3. Juni 1776 gleichfalls festgestellt, so muß angenommen werden, daß eine solche Bestätigung in postpositio nicht gefunden werde.

Das verworfene Urtheil v. J. 1770 spricht die Wahl nicht im Besitze des stehenden Bauholzes, insoweit solches nicht unter den Ab- und Gipfelholz fällt, – in appellatione wird das Urtheil insoweit nur im Besitz im Besitze aufgehoben, sonst bestätigt, – folglich kann im letzteren Urtheile vom 3. Juni 1776 nur vom Ab- u. Gipfelholze, dann vom Bauholze sowohl wie dem grünen die Rede sein, und bestimmt diese Auslegung mit der grammatikalischen Satzbildung, wie solche deutsch schon vorhanden war, vollkommen überein.

Das beisatzes zum Bauen nicht mehr dienlichen niederlegt im Gegensatz nicht die Bestimmung, daß nur von Ab- u Gipfelholz die Rede ist, der Gipfel als stehen bleiben könne, wie in damaliger Zeit sich vorfindet, sogar gut zu gewinnendes Bauholz, Pfosten, Ziegeln, Brik- u Schindelholz u. s. w. gemeint werden könnte, ebensowenig – insofern als Eichenholz wird auf zu Dauben, Klingenbretter und mehr als allen übrigen stehenden zu Werkstabholz; –

Besitz muß nicht nothwendigerweise die letzte Bestimmung auf das künftige Ab- u Gipfelholz zu beziehen, sondern bei jenen an ein besonderes Verbrechen gewandt war.

In das von Seiten der Appellatin angeführten Stelle der Instruktion gerichtlicher Administration (fasc. IV. 155) ist allerdings von „künftigen abgängigen Holze“ die Rede im Gegensatz von jetzt stehenden Holländer-Bäumen, somit eben wie das Langholz gemeint im Gegensatz zum Ab- u Gipfelholz von

NB Das für Kempel existirt im Kanton Kl. Meer & Kaiserslautern. der, seit 14 Jahr. Forstverordnung. seit 1. Jan. Februar 1765. Fr. Bestimmt

stehenden in der Regel genau bemessen, – indem damals das Urtheil des Hofgerichts vom 27. September 1770 schon ergangen und in demselben von diesem stehenden Holz ausgenommen das Bauholz, überdies eines das Ausdruck „dieses abgängiges Holz“ nur einen gewissen Gehalt als das gattungsliche dieses Holzes begreifend, ohne Zweifel solches dieses Holz welches schon längere Zeit im Walde liegt, bereits ausgesondert ist und darüber zu verloren sei.

Dieses widerspricht nicht sondern stimmt mit dem überein das petitum der Kurf. Forstordnung (f. IV. 51. 52), allda Langgegipfel-Ab- und Bauholz stehend oder liegend, indem dieses) das in den Akten vorkommenden Deputirtenen von stehenden Langgegipfelholz dasselbe die Wahl sein können.

Dazu paßt denn die Gewohnheit von Seiten der gerichtlichen Administration (fasc. IV. 114. 115) welche die Bestätigung an diesen Urtheilen nicht widersprechen, insoweit solche wahren zum Bauen nothwendig zu Klingenbrett- Daub- & Werkstabholz nothwendig sind.

Bei Gelegenheit einer durch die gerichtliche Administration im Jahre 1787 bestätigten Holzfällung kann ab zu nahen Bemerkungen mit der Wahl, indem diese, anfangs mit der Beschreibung, der unter 3 Zoll dicken Bäumen stehen zu lassen, später die wenn unten Abgegangenheit der Rindbesitzer bemerkte und die ganze Angabe des Gebots, welches bereits vorhanden war, mit bestätigt belassen sind.

Die gerichtliche Administration wendete sich auf das Hofgericht und beantragte Aufhebung der Wahl Werkstabholz, Aufhebung der bestätigungen und bestätigung des Verbietens der Bestätigung auf die jetzigen in Angriff genommenen Fällungen.

eine Entscheidung der Frage, ob den beanstandeten alten Eichen stehendes Holz, oder liegen und Abs- & Hiebsholz gebühren, wo den Bauern Beholzigungen worden, konnte daher auch nicht gegeben werden, indem selbe in die Competenz des Hofgerichts, da es sich um Interpretation des Obergerichtsappellationsgerichtlichen Urtheils handelt,

indem das Urtheil des Hofgerichts vom 10. Juli 1788 dasselbe entscheidet, daß die Bauern bei künftigen Holzungsmaßen Einrichtungen der Waldung über in den nicht gefreiten Waldungen vorfindliche Durchwachsend und stehendes Holz, wie nicht weniger die Windfälle, nach Maaß des Buchs die churfürstlichen Hof- & Obergerichtsappellationsgerichts judicata vom Jahre 1770 und 1776 gehaltene Taxationen zu ihrer Beholzigung zu nehmen, darüber die Frage, ob Durchholz und Windfälle im ganzen Walde oder nur in den in Anspruch genommenen Theilen zu benutzen, durch die Bauern, zu Gunsten des Forstes, bei dem Hofgerichte, daß es über diese Holzgattungen bei den ältern Entscheidungen (insbesondere der von 1770, welche in appellatorio bestätigt wurde) also: und den Forst sicherstellen Taxationen.

In diesen Entscheidungen, insbesondere der von 1770 welche in appellatorio bestätigt wurde, wird das Wort Durchwachsend stehendes Holz nicht ausdrücklich genannt worden, weil darunter die Category des ihm zu gebührenden Ab- & Hiebsholzes fällt, dasselbe kann appellatorie und diesem gehörigen Urtheile nicht weiteres zu sich ablaiten, als ihm bereits durch die früheren Urtheile zugetheilt wird.

Wenn man sich nun genauer Zeit auf die Privat-Ansicht des Hofrath Bettinger beruft, so muß bemerkt werden, daß die von genauer Zeit citirten Urtheile blos formia Decreten

wovon auf die angenommene Interpretation der Forst-Commission, als ob das Benehmen von diesen Urtheilen blos eine Bestätigung auf Durch- & Stehendes zu, in denen selbe ihrem wahren Sinn, als seine eigene Instanz nach Appellationsgerichtlichen Urtheilen zu gehen war, namlich:

a) in einem Bericht an die geistliche Administration vom 6. Juni 1776, worin sie das Urtheil des Obergerichtsappellationsgerichts vom 3. ejusd. angeht und folgendes ausspricht:

„dahingegen sammtliche Forstbeamte, die Forst wurde das petitorium angreifen weil nur dem Document vom Jahre 1336 ihre Gerechtsame alles Buchen Holzes zum Bauen nicht mehr dergestalt, ohne die mindeste Einschränkung blos auf solches Holz wahrend zu Klafter- Weingart- & Brennholz nicht mehr zu Nutz zu bringen, das willigt ist."

b) in einem Vortrag über die Zusätze des Forst Taxten zu den Beeidigungsartikel des Holzmessers, vom 19. April 1791 sagt derselbe:

„nächst abgang des alten Buchen Holz ohne Unterschied das Forst Taxten haben soll, indem das Hofgerichts-Urtheil vom 10. Juli 1788 bei festlingmaßen Einrichtungen den Bauern, das vorfindliche Durchwachsend und stehende Holz, wie nicht weniger die Windfälle nach Maaß des Buchs die churfürstlichen Hof- & Obergerichtsappellationsgerichts judicata vom Jahre 1770 und 1776 gehaltene Taxationen zu ihrer Beholzigung zugenommen hat."

Aus Urtheile sehen wir voraus, daß das Buchen Holz als Nutzholz nicht mehr zu benennen, und alle Gattungen zu Klafter-holz nicht mehr bemglich seien. Das brennbare Holz kann auch nicht mehr als Nutzholz gebühren, wenn es nicht so

Teilsatzung, folglich zu Klafterholz nicht mehr tauglich ist, wie die Forstsachverständigen selbst bestimmt haben.

Nun muß es ganz natürlich heißen, daß den vorhergehenden Urtheilen von 1770, 1776 & 1788 noch drei andere Urtheile, nämlich das Urtheil vom 1336, den Abzug auf den Forst Lautern betreffend- und Vorgerichtl. de 1683 & die Localinstandsbeschreibung vom 27. Dezember 1767 - Bezug, so veranlassen wir darauf, daß sie von zweien nur einen wählen können, - entweder den Spruch zum Urtheil a constituirten Basisstand, - oder aber die mehreren vorhandenen bestehenden Bezeichnungen, - dann ist klar, daß die bezeichneten Forstgerichtsherren auf das einen Theil immer mehr anhäufen, auf das andere Theil aber durch Nichtzahlung aufgeben, - so daß nur das dermalige Basisstand, auf welchen sie auf die Anmeldung des Bezeichnungs später Stillstand, die actuellen Forstgrenzen documentirt.

Übrigens unterscheiden sich die 3 Urkunden nur in der Art von einander, daß in der jüngsten auf noch "einfach Holz" abgesehen ist, was bei den beiden ersteren fehlt; bei dieser Gelegenheit muß jedoch auf den Irrthum aufmerksam gemacht werden, daß dieselbe gegen das Urtheil von 1766 entstand & selbst sich jeden Augenschein durch Bauerkunft entzieht durch den Eidschwur, daß diese Forste bestritten worden & daraus eine Irrungsanhängigkeit sei.

Die Appellation ist als Übergang bauerlichkeit & muß jedes Zweifel oder Mangel gegen sie in die Klagsschrift stellen; der in ersten Instanz zugelassene sog. Interpretationseid bauerlich, nicht geeignet, den Sinn einer de 1766 bestehenden Urtheile näher zu klären, über den streitigen Interpretationspunkt darüber Sachverständige aufgenommen werden.

B. Aber nicht allein über Art zwar Quantität dürre Holz, sondern

auch über Brauchbarkeit zum Klafterholz gehört & wird nicht minder von beiden Theilen darüber Aufklärung gewünscht.

Die Forst Inspectionen zweite Instanz de 6 Juni 1776 ein Interlocutorium gefällt, in welchem sie Vorstellung: „daß brauchbares & jedenfalls von Forstbeamten zu erforschen, daß Hagen verwendete Prügel zu Klingerholz, Pfählen & Rollholz brauchbar seien. - Dieß aber die Administration allein nicht bauen wird, so käme es darauf an, die Bemerkung oder wenigstens die Räumen mit den Gehölzen zu vergleichen, - es möge daher der Forst Klafterholz vom Reisholz und das Klingerholz vom Forstholz besonders wegen.

Dieses Gesuch wurde jedoch verworfen und die Hauptcommission in die Acten verwiesen. - Der nämliche Urtheil hatte ein späteres Interlocutorium vom 28. September 1779 erlassen am 9. Dezember 1779 vorgenommen wurde mit der Notification an die gräfliche Administration: die Forst Lautern gegen den städtischen Forst bei Urtheil nicht zu behaupten, sondern der Forst von dem Forstamt der Urtheile nicht bauen, sondern der Forst von dem Forstamt vorgebrachte urtheilmäßige Ab- & Eichenholz darüber nicht dann erst zu entziehen.

Hatte der Obervogtsallerion bewirkt die Aufhebung der Forst, daß Klafterholz identisch sei mit Reisholz, so konnte ad die Lehrer ihnen vorgelesen werden & in die Lehrer vernommen; indem ab gelesen das Urtheil, mißhellig ab der Vogtsallerion der Forst & sagte auf die Vogtsallerion der städtischen Forst bei die bezeichneten in dem Urtheil urtheilmäßig gebrauchenden Holzsortimenten nicht zu verbieten.

Der Forst Klafterholz ist nun so genau & allgemein verständlich & gebräuchlich, daß es nicht schwer sein kann, den Sinn zu ermitteln, in welchem es im Urtheil der Obervogtsallerion vom 3. Juni 1776 gebraucht worden ist.

Es sorgt sich vor allen Dingen, wenn dem im dermaligen Zustand in den Distrikten Reisholz und kein Klingerholz

forbeigiet.

Es resultirt in dieser Beziehung und in anderen Hinsichten folgendes:

1) Laut § 8, fasc. II, 68 gibt an: dass am Forstumbereisen Eichen, Tannen und Buchen allein und zu Forsten verbrennt haben;

2) aus den Visitationsbemerkungen fasc. III, 58 geht hervor:

a. dass im Jahr 1718 für 56 Cantnar Holzasche f 109. 12 xr reluirt worden;

b. dergleichen im J. 1724 f 109. 40 xr;

c. dass im J. 1732 für Eichen- & Tannenholz f 320 reluirt worden;

d. dass im J. 1735 anstatt Klafter Forstholz für f 26. 40 xr und 35 Cantnar Holzasche zu f 57. 12 xr wieder hat müssen;

e. dass 1736 mit Holländer-Eichen- Tannen- & Forstholz und Holzasche f 872. 29 xr reluirt worden;

f. dass in späteren Jahren nur Brennig Forstholz, Ab- & Tannenholz reluirt worden;

3) der Visitation spricht in seinem Bericht v. 17 Juni 1766 von 200 Klafter Eich- & Tannenholz;

4) Forstmeister Rettig nennt die obigen 200 Klafter Eich- & Tannenholz f Klafter Klafterholz in seinem Bericht vom 19. Juni 1766;

5) Visitation Hermann Berichtet vom 11. November 1766 über das reluirende Klafter-Holz, dass solches 83 1/4 Klafter Eichholz & 101 Klafter Forstholz gewesen sei;

6) das Oberamt Lautern verbietet bei Strafe von 50 Thalern die eigenmächtige Entfremdung von Klafterholz;

7) das Oberforstamt zu Besatzungen gibt am 9. September 1767 die Normalpreise an, um den Kauf des durch die Visitationen für gute Tannen- und Eichen-Klafterholzes zu bestimmen:

a. das Klafter Eichholz f 1.08 bis f 1.12 xr

b. das Klafter Forstholz 46–50 xr;

8) Visitator Bellinger sagt in seinem Bericht vom 29. April 1777 bezüglich dessen der Stadt Lautern einzuräumenden Lautertalwaldungsantheil mit dem Antrage dem Eichen- Klafterholz & Forst Klafterholz zu substituiren, – dass eine katastrofale Abänderung der Taxe in diesem Punkt nicht zu befürchten sei, indem sie durch die gnädigste Administration allen Forstholz, welches gleichsam als objectum litis mit genommen, abgeschätzet werde.

Aus diesen Zusammenstellungen ergibt sich, dass zur Zeit jener Forstakte und namentlich in der Zeit von und nachher der Visitation von 1770 & 1776, in den Visitationsbemerkungen nicht blos Eichholz, sondern auch Brennholz i.e. Forstholz verbrieft und angeordnet wurde, – dass für das Eich- & Forstholz zusammen der ganzen Acht Klafter Klafterholz, sowohl von der Amtsstadt Rettig und dem Oberforstamt, wie auch von Visitationen und Taxbrevet worden ist.

Wenn nun aber in neuerlicher Zeit der Acht Klafter Klafterholz in der abandonirenden Weise reluirt worden, so muss dies angenommen werden, dass das Forstgericht mit den Antrag des Visitators Bellinger sich substituiren und damit der Oberrevisionsinstanz den nämlichen Sinn damit unterbinden wollte.

Der Ausspruch der Experten Rettig und Ebertsheim, dass das Brennholz von 3 Zoll Durchmesser am Zopfen Ende zum Klafterholz gehören müsse, das Hartantworten sei, damit abgefallen und damit Brennholz gewonnen unter diesen Ausdruck nicht gemeint sein.

Wenn nun in dem am 22. September 1759 stattgefundenen Zinsgrundsatz vielfach die Rede davon ist, dass zum Klafterholz gehören soll ab und das Kreuzspalten sein, so geht daraus nicht hervor, dass solches Holz auch wirklich gespalten werden müsse, sondern gespaltenes Brennholz zum Klafterholz gezählt worden wäre, so bedeutet gerade für das Gegentheil, indem jedes Prügel von drei Zoll

Dicka gamischt gespaltan werden können.
Der Punkt, den die Appellaten streitig mit dem Worte „Derbstangholz" bezeichnet, ist mittelst Verordnung vom 4. Oktober 1787 dahin entschieden, daß in jener Zeit das Prügelholz zu dem Derbstangholz gehörte;
daß dasselbe aber nur von 3 Zoll und stärker zum Derbstangholz gerechnet wurde, ist keine willkührliche Annahme, sondern auf den Erfahrungssatz gegründet, daß das geringste Prügelholz 3 Zoll habe.
Dieß 3 Zoll soll aber nur dicken Enden haben und nicht vom Stamme, wie Gegner behaupten wollen, wie Gasser Oberförster Bettinger in Erläuterung des Forstordnungsmäßigen v. 21. Januar 1787, fasc. VI. 54. Berichtigungsschrift dahingehen v. 5. August 1788 fasc. VI, 76.
Vortrag dahingehen v. 19. April 1791 fasc. VII. 27.
Alle Stämmchen Prügel würden nicht entgegenstehen, sondern bleiben für die bezeichneten Eingänge.
Wenn aber dennoch Zweifel über die Bedeutung des Wortes „Derbstangholz" bestehen sollten, so können dieselben mit Hilfe der gütachtlichen Vernehmsstundigen beseitigt werden, wie denn auch der ehrsprüchliche Hofgerichtsrath Ernst Urtheil v. 10. Juli 1788 eine Expertise über den streitigen Gegenstand angeordnet hatte, wobei die Experten selbstverständlich die vorstehenden Akten prüfen müssen.
Anstatten sollen die Appellaten nur das Prügelholz unter 6 Stammzahlen Zoll am dicken Ende - zwar kommt vor, daß schon im vorigen Jahrhundert alles starke Holz zu Brennholz gespalten wurde. fasc. VII. 9.
Appellaten nimmt die von unseren forstrechtlichen Behörden gegebenen Definitionen, wie solche in unserem ersten Urtheile enthalten sind an, behauptet dialmehr, daß alles Prügelholz, wenn auch

vom Stamme jüngere Bäume genommen zum Abholz gehöre.
Der darüber diese Behauptung ist nun vorderhand schuldig geblieben, und das angeführte Urtheil Aerar c/a Hardenberg v. 27. Januar 1854 hat diese Frage gar nicht entschieden, sondern den bestrittenen Begriff Prügelholz unter den Titel Abholz blos deßhalb gezogen, weil unter den streitigen Gegenstand das Gesamt von Leiningen blos Brennholz forderte, alles übrige aber als Abholz für die berechtigten Eingänge blieb; daß Stammprügel zum Abholz gehören wurde aber nicht entschieden.
Es erhellet übrigens auch aus den zwischen den Parteien im Jahre 1791 conventionellen Verschriften über die Holzmessen, daß Abholz und Astholz identisch ist, indem dortgesagt ist:
„sobald aber ein Stamm gefället, soll ein jeglicher die Aeste und Abholz dicht und sobald möglich mit das Aest an dem Stock oder Stamm abstimmen."
Ebendaselbst sagt Bettinger in seiner Berichtigungsschrift v. 5. August 1788 fasc. VI, 76, daß die Forstordnung „alles Gehölz und nicht Stammholz ist in Anspruch nehme, - wodurch folgt, daß auch Prügelholz kein Anspruch erhoben wurde, auf den ein jeder Grund hat, weil dasselbe weder zum Ab- noch Zipfelholz gehöre.
Wollten übrigens Zweifel in dieser Hinsicht bestehen, so könnte nur Zeugenbeweis sondern auch das Gutachten von Experten Aufschluß geben.

Ad II.

Es erscheint nun nöthig auf die weitere Begehren der Appellaten einzugehen:
1) Diese Aeste von grünen Bäumen sind Appertinenz der selben; - der Baum, die Hauptsache, ist grün, und wenn auch der Ast dürr ist, so fällt solcher nicht unter den allgemeinen Begriff des von stehenden Holzes, wenn solches auch, wie eingesehen wird, den Berechtigten gebühren sollte.
2) Wenn forstmeisters Rettig in der Lokalitätenbeschreibung v. 27. Januar

1767 sagt die Stadt Lautern gemäss der Brand- & Lagerholz, auch Ab- & Gemeinheit, Hasenbalg & Waisen Gehölz, so will er mit dem Ausdruck „abgängig" nichts Anderes sagen als „abgestandene" oder „dürre", Kahlwuchs aber soll oder anbrüchig, indem der namentlich unter die letztere Kategorie fallende Holz zu dem äusserlich schönen im Walde gehört, von Aussen oft gar nicht erkannt wird & zum grossen Theile zu Nutz- & Lesterholz verwendbar ist; –

Was unter Waldfrevel verstanden werden will, ist Appellatin nicht klar, auch unrichtig gesetzt, & verweise wie vor allem auf die Definition & genauere Bezeichnung, womit man den Gegenstand besser und enger fassen kann; abgesehen wenn will damit das Urtheil auch Raum in Anspruch nehmen, das meiste schon in vorigen Instanzen begründet, so ist es der Fall, da die angezogenen Urtheilen nicht zugesprochen wurde.

Die Servitutenbeschreibung verleiht Alles Gemeinde durch den gemeinen Waldbau & die Urtheile, insbesondere bei Entscheidung jenen streitigen Holzes resp. das weiche Gehölz zum Brennen wurden.

Appellatin mögen dass für diese Holzgattungen bestehen Waldeigenthumsrechte abtreten oder verletzen, indem das vom vorigen Instanzgerichte Zugelassene Zeugenbeweis Verhandlung die Art & Weise der Ausübung eines Holzungsrechtes, Verhandlung Entscheidung direkte sondern eine Abtheilung des Waldes zu Folge haben würde, was gesetzlich aber unstatthaft ist.

Ad III.

1) Wenn es auf seine Richtigkeit haben mag, dass die Einforstung das Durchforstungssystem den auf Dürrholz berechtigten in Abtheilung seinen Berechtigung beschränkt, so ist doch nicht ein Glaube das Falle, wenn das auf Dürrholz berechtigte auch das Ab- & Gipfelholz von grünen kommen zu beziehen hat. – Denn es kann wohl nicht bestritten werden, dass Gemeinde Mitgliedern überhaupt nur

holz zusteht, dass durchaus nicht auch das Ab- & Gipfelholz erwacht wird, –

bei den Durchforstungen erhalten die berechtigten Gemeinden, sämmtliches Ab- & Gipfelholz, jedenfalls den bei Weitem grössten Theil desselben, – wenn nun auch das die Durchforstung ein oder das andere dürre nutzbare Stämmchen abgängig und den berechtigten zufallen wäre, so erhält dasselbe doch bei den Durchforstungen nur Ab- & Gipfelholz als es bei andern Durchforstungen diesen Nutzen gegeben haben würde.

Dadurch wird wohl nie Gefahren von Gemeinden zu vermeiden und zu ermitteln ob die Freilassung des Durchforstungssystems für die berechtigten nachtheilig, ob es nicht vielmehr für sie wäre.

2.) Die Gründe, warum sie gegen die Holzschwendungsinstruktionen und beschweren, weil die Feuergefährlichen zwei Zoll Dicke, gleichviel ob Nadel- oder Astprügel, in die Stellen zu bringen sollen, so seien nämlich Prügel ohne Unterschied den berechtigten zu überlassen; –

Von allem ist diese beschwerende unrichtig, indem § 36 Abs. 2 der Holzschwendungsordnung v. 18. Oktober 1857 sagt: „Als Prügel sind bezeichnet Prügel dergleichen kommen nebst den schwächsten Aststangen von 2 bis 3 Zoll abwärts, unter die Reisigprügel, — dergleichen § 38 Abs. 2 sagt: Reisigstellen (die Holzschwendungsstellen) sind blos das Reisig, nämlich abgemessen 3 Zoll messende Gehölz zu entfernen;"

Es ist nun nicht einzusehen wie darin Instruktionen eine Erleichterung sind die in jeder Hinsicht berechtigten haben können, eine solche ist blos die Frage zu lösen: gehören die Prügel zum Ab- & Gipfelholz? welche bereits oben erörtert worden ist.

3) Appellatin beschwert sich über die Abgabe von Baum- & Strauchgarten, Baumpflanzen, Reisstangen, Einschlagen, Vorbezeichnen und Besamungsfällungen mit Unrecht, weil sie von allem kein Recht darauf zusteht, jene Holzsortimente auch zu dem gewöhnlichen Nutz-

Holzarten gehören, welche Appellantin ohnstreitig für sich aufgefunden haben, übrigens nicht proclamirt worden seien, das Rechtsbeistandes halber sich das Recht vorbehalten wollen, mehrere Gemeinde- und Waldbesitzer Gehölz zu nennen oder zu Andern abzugeben;

4) ob rechtsbeständig jetzt noch die Grundsätze zu prüfen, welche von Seiten der Appellantin über die Extinctivverjährung aufgestellt worden und zwar:

a. bezüglich der Verjährung überhaupt:

es werde hier von der Appellantin bestritten, daß das Urtheil vom 3. Juni 1776 der Verjährung unterliege, weil darum fremzösischen Rechte, dem hergebrachten Rechte zuwiderlaufe sei und durch jenes von der Appellantin zuwiderlaufe;

von der Anerkennung eines Rechtes könne überhaupt keine Rede sein, sondern von der Anerkennung von Thatsachen, welche in einem Rechte darlegen oder zuwiderlaufend worden sind, - hiebei müsse es übrigens noch dahingestellt bleiben, ob die in Frage stehende Urkunde ein Vertrag oder ein Urtheil ist, indem beide Urkunden gleichmäßig die Kraft der Verjährung unterliegen.

Wenn nun von Anerkennung des Urtheils v. 3. Juni 1776 gesprochen wird, so könne darunter zweierlei verstanden werden, - einmal daß das Existenz zu Recht, d. h. daß ein Urtheil solchen Inhalts erlassen wurde, - sodann die in demselben gemachten Thatsachen; Appellantin hat nun keinen Grund die Existenz jenes Urtheiles zu bestreiten; - hat aber keine weiteren Thatsachen zugestanden, als in ihrem neu 22. October 1864 eingereichten Rechtsmittel enthalten sind, - bezüglich der weiteren angeführten Thatsachen hat die Appellantin bemerkt, sie in ihrer Abweisung weil dieselben ihr unbekannt zugestanden, jedenfalls wegen Nichtzugehörigkeit verworfen seien.

Appellantin hat nicht nöthig sich auf jenes Urtheil zu berufen, weil dasselbe nicht älter als von der Appellantin schon in der Ordnung vom 17 Jan März 1863 als Titel für die in Anspruch genommenen beanstandungen zugestanden, d. wenn dennoch etwas sich auf jenes Urtheil

Nr 30 d. Königl. Bayer. Rentamt Kaiserslautern. Acta
Herr. Forstdirektion, den 1. Jan. 1865. C. Kapfhammer

bezöge, so gehört dasselbe nicht zur Vertheidigung der Thatsachen, sondern zur Abweisung der angebrachten Ansprüche.

Appellantin muß diese vorbringen, deßhalb beanstandungen, insoweit sie als vorbringen angenommen werden, durch Extinctivverjährung nicht erloschen sind;

b. die vorgebrachten Beweise betreffend:

Diese sind, wie sie vorgebracht worden sind, in dem I. Instanz zugelassenen Umfange in vorstehende Begründung inbegriffen, - nachdem weil im beanstandeten Falle nicht aufgenommen ist, daß die bestrittenen beanstandungen in den letzten drei Jahren vor Klage verübt gefunden haben (17. März 1833 - 17. März 1863) genügend worden sind, weil zu rechtlichen Wirkungen, die Verjährung unterbrechenden Ausübung der beanstandungen aufgrund Ab- & Zugehölz, nothwendig die Übereinstimmung derselben durch die forstbeamteten an die beanstandungen gehört.

Indem dieser Umstand als nothwendig bestimmt wird, solle hiedurch die Nothwendigkeit der processverbauen Deliberance bestanden werden; - allein wo es sich von zugelassenen Holzgewinnungen handelt, welche nur auf betreiben der forstbehörde vorgenommen werden, bei welchen gerichtl. Qualitäten dabei angewendeten Holzes für die beanstandungen zuwiderlaufend werden, ist eine Übereinstimmung dieses beanstandungsholzes durchaus nothwendig & sind auf von alten Zeiten her stattgefundene.

V. Beweis des Nichtbestandes Urtheil v. 15. September 1787 fasc. VI. 34 ff.

Verordnung der churpfalz. Regierung v. 9. März 1790 fasc. VII. 33. wie wollen zum Gegenstand beweisen, daß die Anweisung von ein- zu einem Ab- & Zugehölz durchaus beanstandete weise jährlich forstfreies, eine nothwendige Handlung mit enthalten solle.

Wenn aber nun erwiesen werden könne, daß die beanstandeten

18)

Art. 1865. Forstmann Bay. Pfalz.

das Ab- & Hopfenholz nur von 8 centimes abwärts verfolgen haben, in den letzten 30 Jahren hinaus von fürstlichen Forstmann, so ist das Recht auf fürstliches Holz verjährt.

Dahselbe muß rücksichtlich der Appellation einmal in allen Instanzen erkannten Beweis verbieten, oder aber mit seinen bestrittenen Ansprüchen abgewiesen werden.

Den obigen Feststellungen zufolge kann heute von keinem Zuerkennen der Beweisstellungen die Rede sein und muß diese Zurückweisung mehr gründet.

Auf diesen Gründen

zu Folge der Appellationsbeklagte unter Abweisung der weitergehenden Berufung den fürstlichen Hauptforstamt der Appellantin zuzusprechen.

Subsidiarisch das Erkenntniß zu verlangen, es sei einem weiteren auf den Umfang des Urtheils des Appellationsgerichts zu Zweibrücken dahin auszudehnen:

– auch unter den Ausdrücken „Abfall“ und „Klafterholz“ wie sie im Urtheile des Hofgerichts vom 27 September 1770 und im Urtheile des Appellationsgerichts vom 3. Juni 1776 aufgestellt sind, zu verstehen sei.

Höchst subsidiarisch zu verlangen, daß die beigebrachten Beweise auf das bei den Holzschlägen und Schneidmühlen fallenden Ab- & Ast- & Hopfenholz unter 4 Zoll Stärke Mannsmaas Maaß, insoweit dasselbe zu Bau- Nutz- und Brennholz nicht tauglich ist, zu messen seien, sofort unter Zurückweisung des weitergehenden Beweises des Appellanten einen auszusprechenden Theil der Kosten beider Instanzen zur Last zu legen.

Hellmar

18) 2. Fürstl. Kämmerei-Rath Kayser als Kaiserslautern. Actum 14ten Forstamtsbezirk 3. Forstamt Oktober 1864. P. Landrent

zu stempeln sollte. Das k. bayer. Appellationsgericht zu Zweibrücken erklärte in seinem Urtheile vom 9. Dezember 1863 die obige Entscheidung für nichtig, ebenso wie einige andere von der Appellantin angeführten Akten Stücke und verwies auf den vorliegenden Beweisbeschluß.

Appellantin hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt und zwar deßhalb:

I. weil Beklagte Appellationsbeklagtischer Urtheil vom 3. Juni 1776 keine Interpretation bedarf, jedenfalls die weiter vorliegenden Urkunden zu dessen Interpretation hinreichend sind;

II. weil weitergehende in dem abgewiesenen Urtheile nicht genommene Beweisstellungen, für welche dem Kläger sonstigen Urkunden zugelassen wurden, nicht durch Zeugen erwiesen werden können, selbst wenn man diesen Beweis als Interpretations Beweis qualifiziren wollte;

III. weil die zugelassenen Beweisbegriffe nicht geeignet sind, Fakta zu interpretiren, welche mindestens schon seit dem Jahre 1754 streitig sind;

welche Berufung sie durch nachfolgende Thatsachen zu begründen sucht:

Ad 1.

zu beweisen, daß Appellantin den ersten Theil des Urtheils vom 3. Juni 1776 in der Art interpretirt, daß es alles dürre Holz, stehendes sowie liegendes, von jeder Größe und Dimension mit alleiniger Ausnahme des zu Bauholz tauglichen Baumes, gerechnet worden sei, während Appellantin behauptet die Stadt Kaiserslautern sei nur im Besitz des Ab- & Hopfenholzes, das dürre sowie das grünen, geschützt worden unter den weiter beigefügten Bedingungen;

zu bestreiten, daß das gravaminis libelliosa Wortsinne für die Cathara Anklagung spricht und zwar aus folgenden Gründen:

1) daß angezogene Substantivum das genuinen Begriff daß Wort „Ab- u. Gipsfalzes", indem, wenn das Gegentheil das fall und bloß das Wort „Falz" das angezogene Substantivum das ersten Falzes das Begriffswort, dieses Wort müßte vorhanden gestalt sein müßte und nicht müßgelassen sein dürfte;

2) in das von der Appellantin produzirten Abschrift des Vertrages (fasc. 290 v. pag. 113.) ist das Wort „Gipsfalz" als einziges Wort ohne Abtheilung oder Bindestrich geschrieben — das klarste Kriterium daß dieses) genuine Wort daß zu den vorhergehenden Adjectiven, „Ruhren und gemeinen" gehörige Substantivum ist; wenn in das von der Appellantin produzirten Abschrift eine andere Beschreibart stattfindet, und ebenso in der 3ten Copia, welche andern Beschreibart stattfindet bei Anmeldung ihres bezüglichen Titels der Stadt Landschaftsamt bei Anmeldung ihres bezüglichen Titels der Stadt Landschaftsamt zu die gerichtlichen Administration behörden übergeben wurde (fasc. 501. x.) so erhellt selbst offenbare daß, daß diese Copiaen von unterschiedenen Leuten gefertigt worden sind; ebenso findet sich das Wort Ackerfalz in der notariellen Abschrift als ein Wort geschrieben, während es in den beiden andern Abschriften als zwei getrennte Worte vorkommt;

3) als ein unterstützendes Moment für die appellantische Anklagung spricht aber die Verbindung der Adjectiven „Ruhren" und gemeinen" durch die Partikeln „nicht allein" — „sondern auch", welche indem sie die Gegensätze daß Ruhren und gemeinen machen, offenbare daß auf eine einzige Gattung, nämlich das Ab- u. Gipsfalz beziehen;

Zu bestreiten, daß aber auch abzusehen vom grammatikalischen Wortsinne noch andere beweisgründe für die Intentionen der Appellantin vorliegen;

daß nämlich das Urtheil das erstrichterliche festgesetzte Termine

vom 28. September 1770 erkannt:

„daß klagende Stadt in possessorio ordinario bei dem jure collignandi das ihr zu diesen Gipsfeuerungen zu kommenden Lagen- u. Brennholzes und unter diesen benennung das Ab- u. Gipsfalzes, dieses Cathara jedoch nur alsdenn, wenn solches zu Reben, Weingart- oder Klafterholz nicht mehr tauglich wäre, wie nicht minder zu diesen unter diese Gattungen begriffenen Brennholzen salvo partis adversae petitorio zu manutenieren sei" — mithin der klagenden Stadt Landschaftsamt blos das Ab- u. Gipsfalz jedoch die Brennfälle unter den einzuführenden Restriktionen gestattet, von dem „Ruhren Holze" aber keine Erwähnung thut, mithin in dasselbe das klägerische nicht inkludirt;

daß nun auf Obergutachten der geistlichen Administration, das angefochtene oberhofgerichtliche Urtheil vom 3. Juni 1776 erfolgt ist, welches erkannte, daß angefochtene Urtheil, insoweit als die Stadt ein bestätigendes Holzbestätigungen spricht, bestätigen zu sollen und solches nur insoweit reformirt sei als durch die entsprechenden Spoliation erkannt, indem es in diesem Punkte die geistliche Administration zu die eingelegte Appellation verweist;

Zu bestreiten, daß nun aber das Oberappellationsgericht das angefochtene Urtheil, insoweit dieses den Besitz der Stadt anerkannt, bestätigt, Cathara aber die Stadt nur in Besitz das Ab- u. Gipsfalzes gesetzt hat, derowegen das innerstädtische beweisfolgt, daß das Oberappellationsgericht in seinem Urtheil nur von diesen Holzgattung, dem Ab- u. Gipsfalz nicht allein dem Ruhren sondern auch dem gemeinen, andern wollte und konnte, — mithin das zu sein sich klare grammatikalische Sinne gemäß Entscheidung, zur innerstädtischen Gewißheit erhoben wird;

zu Entwurf, dass der Anwalt der Stadt Kaiserslautern in seinem Lautirungsgesuche vom 11. Juli 1776 (fasc. 290 V. fol. 55) von dem sonst „Clauton" genannten, mittelst eines unter dem Klassen gehaltenen besitzenden Lichtholze das Hauptstamm Buchstäblichen Zeugen zu allem Eingrund- & Hausbau, Dürr- und grünen Ab- Um- und Hopfenholz" spricht – zum Klarsten Beweise, dass in jenem oftgemeldten Urtheile vom 3. Juni 1776 mit dem „Dürren ab- & Hopfenholz", somit mehrgedachtes vom Dürren Bauzeug und Bauzeugholz die Rede gewesen sein kann;

zu Entwurf, dass wenn aber doch d. Appellantin Gerichtsbarkeit ihrer Gerichtsbarkeit abkommt über den Bau & die Bauzeugsteuer das in fraglichen Urtheil, denen von einem Gutsherrschaftlichen Bauzeugholz, keine Rede mehr sein kann, solches dahingehend abermals interpretiert und ungültig erscheint;

zu Entwurf, dass Appellantin den zweiten Theil des fraglichen Urtheil also lautend: „– ab- & Hopfenholzes, in mündlicher Schätzung zu Dürren Weinpfahl- oder Klafterholz nicht mehr tauglich oder sonst Abgangshalber nicht gehörig ist" – in dem Sinn zu ihrem Vortheile interpretiren will, dass sie alles in Bauzeugartige Holz bis zu fünf Zoll Durchmesser, – mithin alles Prügelholz in Anspruch nimmt unter der Voraussetzung dass unter dem Bauzeug: Klafterholz und gespaltenes Scheitholz verstanden werden könne;

dass demnach Appellantin um das Ast- & Hopfenholz unter 3 Zoll Durchmesser zu gestatten;

zu Entwurf, dass man in allgemeinem unter Klafterholz alles Brennholz versteht, welches aufgeklaftert wird, im Gegensatze zum Reisig & Wellenholz welches aufgebündelt wird;

dass somit Hartig „forstlich Conversationslexikon" sub verbis „Klafter" „Scheitholz" „Prügelholz" „Reisholz" übereinstimmt,

also Dorfzeil S. 970 – 972. 973 – 976.

Forstgesetz Theil, Forstpolizeigesetz und Forstpolizeiordnung pag. 225 sagt: „In wie weit Bestimmung auf das Reisholz der ausgepflanzten Bäume – mit dem Namen „Abraum" begriffen, – bestehe, darüber weniger zweifelhaft sei, dass Reisholz, welches unter 3 Zoll Durchmesser dick ist, nicht mehr in die Klafter gehöre, und dem Bestimmungen über Abräumung abgehöre;" – und demselben Autor in seiner Auslegung zur Ablösung der Forstservituten II S. 9 pag. 19 bestätigt;

zu Entwurf, dass Appellantin dieses ihres Auffassungsgesuch sogleich nach erlassen des Urtheil vom 3. Juni 1776 dem fraglichen Lautirungsgesuch vom 11. Juli 1776 Ausdruck gab, indem sie erklärte:

dass sogar auch gemeine Prügel sowohl zu Weingartspfählen als Riffel und Lattholz brauchbar seien, – wodurch Gerichtshof Administration die Möglichkeit gehoben wäre alles Ab- & Hopfenholz bis auf das Klafterholz brauchbar zu machen und der Durchführung ihrer Bestimmungen zu bewerkstelligen – weshalb sie vorschlägt: das Klafterholz bestehe auf „Scheitholz" und das Weingartholz als auch Lattenholz ausdrücklich zu bezeichnen;

dass dieses Lautirungsgesuch dann am 9. Dezember 1776 (fasc. 290 V. fol. 59) dahin abgewiesen wurde, worüber der Appellantin Beschwerde führt, dass der Churpfälzischen Gerichtsbarkeit die Auffassungsweise des Stadt Kaiserslautern, deren Erörterungen und Interpretation das oftangeführten Urtheil nicht billigte;

zu Entwurf, dass nun später auf die nämlichen Gründe gestützt Lautirungsgesuch vom 24. September 1779 (fasc. 290 V. fol. 73) dahin lautete, dass das Klafterholz gespalten zu haben sei und früheres, also das weiche Holz ausgenommen Gericht sein Urtheil dahin erklärte und damit eo ipso die Interpretation

das Wald Kaiserslautern ad innerhalb standard;

In betracht, dass zwar, wenn die streitigen Parteien auf Vorzeigung Extracten, forstmeister Hettig und Eberstein über die Größe des Baugal- oder Hängelholzes so Gutachten abzugeben; a dass allda abfallende Baugalholz so wenig eine Schuhlang und am dicken Ende drei Zoll dick sei, zum Barrestigungsholz des Wald gehöre." (fasc. 290. VI. 54);

In betracht, dass jedoch darauf die Wald nicht sonderlichen Rücksicht, ob das Baugalholz, oder wohl das nämliche jetzigen will allda Hängelholz bei 6 zu fünf Zoll Dicke, in Anbetrachtung, dass man das Verlust sich hauptsächlich darum dreht, ob die Wald das Hängelholz von drei Zoll Dicke und weniger, oder ob sie nur solches unter drei Zoll Dicke begriffen sollen, und ob diese drei Zoll am Stärkeren oder schwächeren Ende des Hängel genommen werden, weil sich auf folgenden Momenten ergibt:

1) weil der zu jener Zeiten gnädigen Observanz wurde alles dreizöllige Holz durch die forstbeamte für die Waldbegangsmeister aufgeklaftert, allda geringeres oder in die städtischen Hallen gebunden;

2) in einer durch die Wald am 5. September 1787 beim churfürstlichen Oberamt Kaiserslautern eingereichten Vorgeschrift bestimmt sich dieselbe dahin, dass die Administration Hängelholz von 2½ bis 3 Zoll Dicke sehr für sich aufklaftern lasse, somalen eigentlich über den Unterstand der städtischen Hängelholz gemacht worden sei; –

3) derselbe ausgestellten und den aufgestellten Brauch-Artikeln; fasc. 290 VI fol. 40 ff.

4) ob wurde auf nun das streitige Baugalholz mit bestehlig bacht, solches jedoch später durch Dekret des Hofgerichts vom 25. September 1787 wieder aufgehoben und durch neuerliches Dekret vom 10. Juli 1788 (fasc. 290. VI fol. 65) der ersten Auflegung auf den Häuser darfügt;

5) im Jahre 1791 wurden für die Holzhauer Normen aufgestellt, wonach welchen die Hölzer für die Administration und die Waldbegassieden werden sollten; – wonach denselben sollte alles Holz bis auf dreizöllige gespaltene, salzamige oder schief am Stamm Ende drei Zoll dick und im Querschnitt weniger hatte, für den Klapper- oder Hängelholz für die Wald liegen bleiben, dagegen die zu letzteren aufgestellten Holzmenschen, allda für die Administration bestimmte Reifholz genommen den am Stamm Ende drei Zoll dicken Baugal aufgestellt werden sollen.

6) In einer der Dekret Observanz gewährten Anzeige vom 31. März 1791 bestimmte sich die Wald Kaiserslautern blat dahin, dass die Hängel von 3 Zoll Dicke für die Administration aufgeklaftert werden sollen, und behielt sich die Taxe auf auf die 3 Zoll dicken Baugal vor;

In Ansehung gestalt wurden die Holzhauer vom 1. April 1791 nachfolgig Normatis beandigt.

In betracht, dass zwar durch Dekret des Hofgerichts vom 10. Juli 1788 eine Expertise angeordnet wurde um zu bestimmen was gemeine Nutz- u Klafterholz gehöre und was nicht – dass aber der Inhalt einmal erstattet wurde und die Sache bis in die neueste Zeit liegen bleib;

In betracht, dass die Wald Kaiserslautern in Waldbarrestigung beim französischen Souveraneat mit folgenden Worten anmeldete:

" folgende Gerechtsame:

2) an sogenannten Nistwalde

a. das Brennholz, das ist das Buchen, zum bauen nicht, was tüchtigen müssen, sondern auch das gemeine Ab- u Gipfelholz,

so fern sie vorliegen bleiben muß" —

und beifügte: „den Punkt a. bestimmt die ungravirte enregistrirte Tantung vom 3. Juni 1776" —;

daß sinnach auf die Klage fortzufahren, und die Parthein zu Anfang unsers und desselben bei der Annaldung ihrer Gerechtsame dahin gehörigen: oftbesagte Urtheil vom 3. Juni 1776 vorlegen sollen; ihren fernern Anspruch vorbehalte;

daß zwar diese vorgelegte Abschrift weder vom 3. Messidor XI datirt noch sonsten von den gegenseitigen Akten befindlich war, vielmehr das Municipalorgan-Attestat beigebracht war, worauf das Präfecturarrêt die Beibringung auferlegt „de remettre à l'instance en chef copie authentique du jugement de la haute cour de justice palatine"; daß aber das erste Instanz mit Vorsicht vorgehen die Parthein belassen habe, den festen Fall die so vorgebliche Urtheil Glaubwürdigkeit zu geben;

zu bedenken, daß das Präfecturarrêt vom 21. Germinal XIII ausdrücklich die vorgängige Tantung abspricht:

„quant à la commune de Kaiserslautern il consta par le jugement de la haute cour de la justice palatine du 3. Juin qu'elle a le droit de prendre dans celle de Pfalzwald les cimes et branchages d'arbres provenant de tous les abattis faits" —

daß sinnach die Lasten der Urtheil wieder dessen Beibringung vorgeschützt werden sollten, mithin nun diejenige Ast- u. Gipfelholz zu entnehmen, die Tantung festsetzend vorgenommen werden könne, welche zum Brennen noch zu Dürkheim, Neustadt- oder Kaiserslautern Bürgerholz dienlich sind;

daß aber sinnach die vorgenommene Maßbezeichnung der Appellation vollkommen Genüge thut, weil sie selbst in seinem XIII vorgelegten Urtheil von 1776 und den seitherigen Übungen, obige Anmeldung unsers

zu bedenken, daß sinnach kommen die nämliche Bezeichnung der französischen Verordnungen, hinsichtnahmen in dem Etat des communes et particuliers usagers de la sous-inspection de Kaiserslautern de 24. Brum. XIII valeth, auf Grund der Urtheil von 1776 und der Präfekturarrêt vom 21. Germ. VIII also lautet:

„les cimes et branchages au dessous de 8 centimètres de diamètre provenant de tous les abbatis" —

zu bedenken endlich, daß bei der Bauarbeitsrevision vom 9. August 1836 die Appellantin in gesetzlicher Weise durch gerichtlichen Advokaten Müller erklären die Erklärung abgab, daß sie mit mehreren andern Förstern und Meistern im Pfalzwald die Brennholz-, das Loos- und Bauholz, das Ast- und Reisigholz in den Klingen bis zu acht Centimeter oder 2 7/10 Zoll bürgerlich Maß zu bezeichnen habe;

daß wenn auf diese Erklärung hin von der Bauarbeitsrevision abgegangen wurde, dadurch unmittelbar die Bauarbeitsbeschädigung der Appellantin (art. 65 n. 95 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828), somit unbestritten die eigene Interessation derselben in ihrer Bezeichnung und dem arrêté vom 21. Germinal XIII sowie auch dem gedachten Urtheile vom 3. Juni 1776 gegeben und also ungerechtfertigte erscheint;

zu bedenken daß sinnach in Zusammenhang stehet das Gutachten des ehemaligen Landforstes Vidlange vom 7. März 1832 über die Ausübung dieser Bezeichnung seit 1816 ausgeübte, wornach alle Ast- u. Gipfel-Brennholzer unter 3 Zoll die das Bauholz Reisholz übersteigen, dagegen alle Bauholzer dieser Dimension sowie die Ast- und Gipfel-Brennholz von 3 Zoll und darüber für den K. Aerar reserviert wurden; —

daß wenn diese Gutachten für sich allein unrichtig betrachtet werden

zu dessen in Zusammenhalte mit allen andern Verhandlungen und oben erörterten Urkunden gelangt ist die Art der Ausübung der bezeichneten Befugniss während einer Zeitdauer von mehr als 50 Jahren zu constatiren;

Fest endlich die Notariatsprotokolle, Urkunden, aufgenommen über öffentliche Documente in Volziehung ihrer amtlichen Befugnisse und Pflichten, nachweisen, dass das Stadt Kaiserslautern immer nur das jagende Hängelholz, die s.g. Kopfpanzerhängel überlassen wurden, während (dann) anstatdem von einer grossen Menge andern (sowohl des Stockholzes) - Hängelholz fabricirt und als s.g. Klotzhängelholz zum Vortheile der K. Forste verwerthet wurde;

Dass ferners nicht bestätigend ist, dass die Stadt Kaiserslautern niemals die Hängel bis zu 5 Zoll Durchmesser erhielt, weil sie sonst alles Hängelholz hätte erhalten müssen, indem das Stockholz als 5 Zoll messende Holz nur den bestandenen Herkömmlichen gefällt werden muss;

In Betracht, dass nun aber durch die vorliegenden Urkunden diese Ausübung constatirt ist, denn das von der Appellantin vorgebrachte und von ersten Richter günstig gewürdigte abermalige Übergewicht als unerheblich erscheint, dass die dagegen sprechende Thatsache erwiesen ist, dass das von der Appellantin gemachte Zugeständniss der vollen Wahrheit der bezeichneten Befugniss enthält und demnach die Verurtheilung derselben die Klage als gegenstandslos trifft, als unbegründet wird die wiederholenden Anträge betreffend, als unbegründet hätte abgewiesen werden sollen;

Ad II.

In Betracht, dass das oftangeführte Urtheil die Appellantin nicht in die Befugniss des Ab- und Hiebfallholzes sowie des Windfalles, mithin den Besitz der Ab- und Hiebfallholzes sowie der Windfälle, mithin den bezeichneten Befugnissen stehet. - Dass diese das Appellatum nicht allein durch dasselbe nicht begründet wird, sondern gerade in Widerspruch mit demselben steht;

In Betracht, dass nach dem von der Appellantin in 1. Instanz vorgelegten Amtsbescheid von 1336 den Bürgern von Kaiserslautern zwar das Recht zustehen soll "recht Dürrad holz, stehend und liegend, das zum bauen nicht nutz bringt" zu nehmen und zu gebrauchen, dass aber diese Urkunde vollends bei dem streitigen Rechtsstreit ausgeschlossen wurde und überdiess die zugestandene Bezeichnung eine viel umfassendere ist; -

Insbesondere in der Verleihungsbeschreibung von 1769, das Brennholz das Langholz nur abwechselnd stehend und liegend Gehölz als zur Bezeichnung gehörig bezeichnet, dabei aber ausdrücklich angeführt ist, dass bereits seit 15 Jahren bei eröffneten Holzverkauf ein Progress darüber entstanden sei, - so dass das Urtheil von 1776 den Ausgangspunkt und Inhalt die einzige ordentliche Urkunde bildet, auf welche Appellantin sich berufen kann;

In Betracht, dass nach der Definition von Hartig „das Abholz" das in den Holzgemeinden oder Pflanzungen von den gefällten Bäumen abfallende Astholz ist, - dass aber der Begriff des Hiebholzes oder Hiebfallholzes sich klarist und insbesondere den Hängelholz zum Brennholz bildet;

In Betracht, dass nun aber Appellantin nicht das jenes Hängelholz bis zu 5 Zoll Durchmesser verlangt, ein Vorkommen welches nicht zum Ab- u. Hiebfallholz gehört, sintemalen gerade das jenige bildet

" und das Hiebfall- welches nach Abgang des Astes übrig bleibt, - mithin kein Zweifel darüber obwalten kann, dass das Hängelholz das Appellantin im Vertrage von 1776 nicht zugewiesen wurde;

Folium

dass ebenso ferners die s.g. Hainbölzer, das Fäule und dergleichen Holz, sowie die dürren Aeste den grünen Bäumen zum Abholz und nachmaligen zum Hiebfallholz gehören, sowenig eine Bezeichnung auf

diesen Vortrauen glaubhaft und jenem Urtheile nicht abzuweichen war;

Hätte man die in Anspruch genommenen Zeugen Aussage und Behauptung, die bereits in Anzeige worden nicht genehmigt worden sind, — sondern nur die Herrn Ab- u. Zuschlagsholz;

Hätte man aber jenes Urtheil in entgegengesetzten Sinne interpretiert werden können, denn immerhin nur die Zeugen Aussage und Behauptung in Anspruch genommen werden könnten;

In Betracht, daß aber der vorerhobene Zeugenbeweis nicht genügt ist, eine sorgfältige Untersuchung welche durch Augenschein und Urkunden begründet zu werden pflegt, vorzunehmen und übrigens auch mit dem Urtheile vom 3. Juni 1776 im direkten Widerspruche stehend gar nicht gegeben war, den Kläger, — sondern nur theilweise Abänderung desselben die gestellten Begehren, sondern wegen Mangel Beweises abzuweisen waren.

A. III.

In Betracht, daß Appellanten, obgesagen von dem Canzl zu Protokoll gegebenen Hauptpunkten gegen das angefochtene Urtheil, bezüglich der zugelassenen Beweises nachfolgende Ausstellungen zu machen hat:

1) Das erste Register anbelangend, daß das Urtheil vom 3. Juni 1776 das einzige Titel ist, welchen der Appellanten zur Laste gelegt, — anbei aber zugleich, daß darüber kein Duplik von der Gegenseite ist;

Um nun den vom Canzl Urtheile zu erforschen müssen, welche die Vorfahren zurückgehen wolle von welchem dasselbe stattgefunden haben, dann weil jenes Vorfahren hat der Gemeinde Register gemacht und sein Urtheil dasselbe angepasst. Um dasselbe zu erforschen müssen man die Urkunden prüfen die jenem Urtheile unmittelbar vorangegangen oder ihm vorgelegen, das ist aber das letztgemeldete Urtheil vom 27. September 1770 sein das Contradictorium zu prüfen und die Urkunden erfolgte Entscheidung; die aber soll die Einhaltung der Bemerkung zu einer 25- 50 jährige spätere Zeit den Sinn erklären, den der Obergerichtsrichter in seinem Urtheile hat sprechen wollte?

Anbetrifft die allegirung mit Vorbringen, so das nachfolgende Beleg die Absicht des Contrahenten documentirt, — allein sie hat das erste Register sich offenbar gerichtet:

2) Bezüglich der Einleitung das Ab- u. Zuschlagsholz sowie das Mindeste Frage ob sie von allem Dingen: was hat das Obergericht mit Vorstandsholz verstanden im Contrahenten gemeint ist die Erklärung das Wort Vorstandsholz hat klar bezeichnet, — allein dasselbe Gemeinde abgesagen sich darüber dass blieb im Dunkeln, weil die dein entfalteten Entwickelungen misbilligt worden sind.

Wollte man aber irgend allen vorliegenden Beweis dem Zweifel sagen, so kann das wahrscheinlich die Absicht, daß die gegenseitige Zeugnisse mit Scheitholz und dem Prügelholz sich vereinbaren lässt, den Beweis nicht liefern, daß das Obergericht unter dem Worte „Vorstandsholz" blos Scheitholz verstanden habe.

Für Bestätigung allenfallsigen entgegenstehenden Zweifel kann man sich auf forstdienstliche Schriftsteller das vorigen beschränken (z. B. Laubgel) nachsehen oder das Gutachten von sachverständigen darüber, — allein der zugelassene Beweis ist nicht geeignet etwaige Zweifel zu zerstreuen.

3) Subsidiarisch erscheint der Beweissatz Nr 4 völlig irrelevant

indem die Forstbeamten, soweit die Waldungen von Laiserslautern, das Lichtenbergische umfaßt, alle angeschriebenen Holzgattungen bemerkt und in Klassen gestellt haben, hinsichtlich einer forstgerechten, haushälterischen Benutzung anzuweisen, hinsichtlich der gesetzlichen Aufbewahrung einer Controlle documentirt.

Eine Verordnung vom 9. März 1790 verbietet die Absicht der Waldversteigerungen, ohne vorherige Anzeige, und Besichtigung, angezeigter und bestimmter Holzarten, unter Androhung scharfer Geldstrafen;

Aber sogleich die französische Zwischenordnung die Benennung von Waldversteigerungs-Holz ohne vorherige Anzeigung Délivrance vel forstgerechte und nicht vel gesetzliche Aufbewahrung der Waldungen;

Infolge erscheint obiges Waldgesetz insoweit als solches der Holzgattungen Klassen- & Brennholz betrifft nicht relevant, um die Holzmasse dem Zustand, der Holzgattungen entfalten, damit die Waldungen durch die Forstbehörde überwiesen erhalten und behalten werden.

2) Das 5. Waldgesetz, damit die Forstbehörde Baumen und junge Bäume aller Art, namentlich Baum- & Heckpflanzen, Baumschulen und Saatstämmen, Bindreisig, Lohrinden und Waldstreu-Abgabe, ist völlig irrelevant, indem das Waldeigenthum nur insoweit davon bleibt und durch den Forstbetrieb nicht modificirt werden darf, sonstens zu Verdruß und Verdrießlichkeiten Anlaß gäbe. Das hat wohl wenn es den Waldungen vorteilhaft Umstand, daß in ganzen Zeiten und namentlichen Notzeiten forstmäßige Baumanzeigen folgen gemacht und der Verkauf von den Waldungen, sowie gänzlich allein den Waldungen nicht anvertrauen sondern Verdrießlichkeiten zu verhindern.

Die Stadt Kaiserslautern hat das Ab- & Gipsholz zu begünstigen, gleichviel ob das gehauene Bäume groß oder klein ist, sie Bäume ob es nicht verbrennen, daß jeder Baum 100 Jahre alt sein muß als es gehauen wird, das wäre ein unbefugter Eingriff in die Rechte der Lichtenbergischen;

Appellatin kann aber nicht behaupten, daß bei dieser gesetzlichen Holzforstmaßen ihr Aerar Gipsholz nicht bekommen würden, ständig bei Bauten darüber angeboten und deshalb der jetzige Waldschutz irrelevant.

Was nun diese Holzgattungen, welche immer nur von den untergeordneten Holzgattungen genommen werden sowie die Durchforstungen im Allgemeinen betrifft, so ist es eine unbestreitbare Forstsache, daß diese Waldforstmethode die Productivität der Waldung vermehrt d. i. mehr Holz erzeugt und percipirt wird als ohne solche abgeforstete Waldungen geschieht.

Wenn aber ein Allgemeines mehr Holz erzeugt & percipirt wird als ohne, so findet dadurch auch eine verhältnismäßige Vermehrung der Ab- & Gipsholzes statt - Appellatin ist daher in obiger Hinsicht Versteigerungs-Folge durch die Einführung der Durchforstungs-System nicht benachtheiligt.

3) Ist durch das erhobenen Klage, insoweit sie von der Appellatin bestritten wurde, festgesetzt die Einrede der Entscheidungsverjährung entgegengesetzt & von erster Instanz mit Recht verworfen durch die Appellatin der Taxation der gehauenen Bauten-Forderung obliege;

Die Klagegegenstand ist der gezahlten Taxation nicht dermalen obstat daß alle aufgezählten Versteigerungen innerhalb der letzten 30 Jahren in gesetzliche Klasse verkauft worden sind; -

Zur gesetzlichen Klasse ist aber insbesondere erforderlich, daß die Versteigerungs-Folge, mit Anbauung der Forst- & Lagerplätze, namentlich aber die junge Waldungen- & Brennholz durch die Forstbehörde den Versteigerungen überwiesen worden & diese Anzeigung ohne Anweisung nicht genügen, indem solche nur als formal vorgenommen und

zu bestrafen ist.

6) Appellat beschwert sich Appellant hier nochmals über, dass das erste Zeugen über Zeugenschaft falsch aufgefasst und unter dieser falschen Auffassung beurtheilt sei;

Appellant hat nicht das Mindest- & Prüfungsholz unter 3 Zoll Dicke zugestanden, insoweit solches von den Laub- und Nadelbäumen verstanden, dagegen das artigste, insbesondere Prüfungsholz von Stämmen und resp. Stangen unter 3 Zoll entastet und dasselbe für sich in Anspruch genommen. Im fernen Obersteuerstück des Appellanten findet sich ein widersprechendes Zeugenstück, es muss nämlich die irrthümliche Auffassung des ersten Zeugen oder das ihm gemachte Vorhaltung verursacht haben.

7) endlich wird Appellant über Verletzung seines Rechtes beschwert das s.g. Brennerstiftswald ruhen lassen, während er zu den Holzstaten Abteilung gehörte und dann er übersprungen mit Verletzungen Holzstaten ist, selbst aufforderen, dem gegen Vorigen Zeugen ganz fremden Vidalen benennt, - Appellant müsste dasselbe von allem unterrichten, dass dieser Distrikt ein Theil des mit der Verletzung Holzstaten Nistwaldes ist;

Auf diesen Gründen

gestellt der dem Kreis. Appellationsgerichte mittelst Resolution vom 20 Januar 1864 unterbreitete Vorstellung und unter genommener Prüfung des von der Appellantin genommenen Zeugenstandes, der Letzteren Verbunden zu verstellen, dass sie die Verletzung der Appellantin auf das Laub- & Nadelholz sowie das Nutzholz und endlich das Ab- & d. g. Ast- & Reisigholz unter drei Zoll Durchmesser am Orte finde, welches sich bei den Holzschlägen zu Tage tritt, da gemeines Brennholz sowie das Abfallholz zu Kohl- Asche- oder Abfall-holz nicht benutzt ist, in dem unter

bezeichneten d.g. Nistwalde nicht besteht, - ferner die erforderliche Zeugen, insoweit sie die obenspecificirten Verletzungen betrifft, als gegenstandslos, insoweit sie aber weiter Verletzungen enthält, unter Abänderung des angefochtenen und zu Protokoll genommenen Zeugenstandes insoweit zurückweisend, als unbegründet abzuweisen unter Abänderung der Appellantin in die Kosten beider Instanzen.

Beschreibung des Waldes:

Derselbe liegt auf der Gemarkung von Leisnerbrunn, bildet östlich das d.g. Brennerl- Forst Nistwald und wird begrenzt:

gegen Norden durch den Nordwald von Leisnerbrunn und den Nordwald- Forst Fischbach, den s.g. Riemerstein-wald, gegen Osten durch den königlichen Hessenwald, Forst Hainstein & die Mittelfrankenwaide, Forst Waldkaimingen und die Grenze von Haak'schen Immobilien Hainholz & Pfeiffer'schen Friedrichswaldungen, von welch' Letzteren es theilweise durch den Moorwasserlauf getrennt ist; gegen Westen über den Nordwald von Leisnerbrunn.

Der Wald wird in folgenden Distrikten mit der beigesetzten Flächenmass-Ausmessung gebildet:

Hainberg	—	XXV	mit	501,74 Ruthen.
Brodpfad	—	XXIV	"	452,09 "
gr. Krebsen	—	XXVII	"	1192,36 "
Kl. D°	—	XXVIII	"	1083,44 "
Sichelkopf	—	XXIX	"	1306,92 "
Bockeaberg	—	XXX	"	619,30 "
Westl. Heiligenberg	—	XXXI	"	790,84 "
Rummel	—	XXXII	"	343,96 "
Babasch	—	XXXIII	"	206,13 "
				℔ 6496,78 Ruthen.

Vollmar.

Gültig vom 29. Juni 1864 ab.

Geschehen Lenz den mündlich Verhandlung
v. 13 th 14 febr. 1865.

v Kuhn

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

mündlich die Parteien zur mündlichen Verhandlung vor den ordentlichen Richter zurückzuverweisen.

Subsidiarisch: nöthigenfalls die Appellaten mit ihren eidesstattigen Anbringen zu hören, in ihren Anbringen zu den angestellten Beweis angebotenen Beweisen durch Eyzeugen zuzulassen.

G. Gulden

Zustandigkeit in der Sitzung vom 27ten December 1864.

v Kuhn

Geschehen Lenz den mündlich Verhandlung
v. 14 th 15 febr. 1865.

v Kuhn

Forstlehen verfallt zum großen Theile auf Grund einzelner Verfügungen der K. Landesregierung in Forstsachen vom 9. Januar 1803, durch welches zunächst Verordnung Forstlehen verliehen werden soll die Verpachtung der Forstgrundstücke, ferner Abgrenzung, auf Torf- und Lohholz, auf Nutzholz und auf die Fällung der Holzpflanzen in dem Pfälzerwalde von der Landesregierung, sämtlichen Appellationsgericht, wenn dagegen Klage wurde, sodann der Ausspruch der Appellationsgerichte auf Selbstverbindlichkeit der Verpachtungsverträge, soweit dieselben von der Appellationsgerichten bestätigt worden war, sowie der Verpachtungsverträge, durch den K. Forstrath für die Zukunft die Verpachtungen und die sog. Reinigungsstriche in dem sogenannten Pfälzerwalde einstweilen sollen, als einzelstehig verbleibt, sowenig die von den Appellationsgerichten eingeholten Forstgrundverpachtungsverträge der Appellationsgerichte, Verpachtungen und Reinigungsstriche verboten sind die Einzelstehigkeit wegen unvorgesehener Kommunikation als unbegründet verworfen, sodann verkannt worden, durch das Forstedikt der churpfälzischen Oberrechnungskammer zu Mannheim vom 3. Juni 1776, welches das Recht für die von den Appellationsgerichten vorgenommenen Verpachtungen bilde, sodann Einen weil zweifelhaft und unklare sei und durch diesen begründeten Zweifel über den wirklichen Sinn dieses Forstedikts auch nicht klar sind die andern, von der Appellationsgerichten vorgenommenen Verträge sind, insbesondere den Münchhausischen von 1336, des Forstzinsbuches von 1683, der Forstlichenbeschreibung des churpfälzischen Forstmeisters Oettig vom 27. Januar 1767, der Landesverordnung Theil des Forstmeisters in Mannheim vom 10. Juli 1788 und der übrigen älteren Akten vorhanden waren, deren die Appellationsgerichte weder des Kindermund seine Klagen zu verweisen haben, damit gleichfalls verfahren, dieselben auf den von der Appellationsgerichten über die Verbindung jener vorgenommenen Verpachtungen verbotenen Damit Zweifel, soweit dasselbe der Verpachtungsverträge des verwerfenen Forstedikts vom 3. Juni 1776, als auf der Verpachtung der jetzt Klagen von der Appellationsgerichten verbotenen Einzelstehigkeit, sowie auf die Verpachtungsverträge, soweit die Verpachtungen von dem K. Forstrath bestätigt worden, sowie auf die zu

Entgründung ihres resolvirten Entscheidungsbegehrens gleichfalls entgegenbringen zu müssen vermeint sei. Demzufolge wurde in diesem Rechtsstreite die Appellatin vorderamtlich zu dem und dem selben verhalten, und 5 Tagwerksherren bestellet, die Tagwerk dieses zu gegenwärtigen und ihr Tagwerk hierüber sogestalten zu lassen. Gegen dieses Rechtsurtheil legte die Appellantin die Entscheidungsbeschwerde, die Appellatin die Incidentalbeschwerde ein, deren Landung und Anbringung im Allgemeinen hier und dort obigen Aktenorte zu fallen.

Beide Parteien bestreiten zunächst, daß der Sinn des Rechtsurtheils des Mannheimer Oberappellationsgerichts vom 3. Juni 1776 schon durch seinen Wortlaut klar sei und daß im Falle einer Zweifel hierüber die Akten über die zwischen der churpfälzischen gnädigsten Administration in Heidelberg, als Eigenthümerin des fraglichen Riedwaldes, und der Stadt Zweibrücken in vorigen Instanzen geführten Prozesse und beigebrachten Urkunden nie weniger und gründlicher Merkmale zur Interpretation dieses Rechtsurtheils und, selbem, dessen als Quasi-Interpretationsbeweis man bedürfe, und auch Facta angeführt haben, daß dieses Rechtsurtheil sofort in dem von ihr beigebrachten Sinne interpretirt werde. Dieses bitte sie die nota bene sowohl der Entscheidungs- als der Incidentbeschwerde.

Das angefochtene Rechtsurtheil besagt:

„Juncto juris dispositione wird zu Recht verkannt, daß Theile wohl Theile über gegangen worden, somit die Stadt Zweibrücken nicht allein bei dem Besitz des Dürrens und zum Brennen nicht mehr beschützen, sondern auch der gnädigsten Ober- und Forstamt Holzart, inmaßen weder hohes zu Bauen Nutzung oder Werkholz nicht mehr brauchlich, oder als Mindfall minder dieser Qualität nicht gewesen ist, salvo petitorio zu schützen, und quoad hoc punctum das Rechtsurtheil der churpfälzischen Hofgerichts vom 27. Januar 1770 zu bestätigen, somit auch der gnädigsten Administration lediglich der Unterthanen Obrigkeitlichen Holzgerechtigkeiten zu inhibiren. So viel aber die der gnädigsten Administration von der Stadt zu verbieten verlangte Holzgerechtigkeiten betrifft, diesen Forsten zu Unrecht, sofort gnädigste Administration somit an die Parteien zu verweisen, gnädigst quoad hocce punctum Obrigkeitl. Rechtsurtheil abzuändern wissen."

Appellantin bescheidet nun: 1, daß zufolge dieses Rechtsurtheils einer Markscheidung zwischen dem Dürren und zwischen dem grünen Holze gemäß sei der Akt, daß ihr sämtliches dürres Holz, das wie bemerkt, in dürren Bäumen, dürren Aesten und dürren Aesten an noch grünen Bäumen zu jeder Zeit in ihrem Distrikt Holz für nicht zu Bauholz nöthig, zugehören, wie dieses auch schon der Riedbeschied vom 1336 klar und begreiflich ausspreche, und daß nur für das grüne Ab- und Zufallholz, das für den Brennbedarf nöthig, und für die Mindfälle, insoweit dieselben grünes Holz zu Boden bringen, die Entscheidung in dem Rechtsurtheil, in wie weit solches zu Bauen Nutzung oder Werkholz nicht mehr brauchlich" spreche;

2, daß in dem Rechtsurtheil das Wort „Werkholz" im Gegensatze zum Brennholze genommen und demnach, wie dies in gegenwärtigem Processembrüche, nur das gespaltene Holz, nicht das Schnittholz angewendet worden sei, wie für dies auch aus dem Zwischenurtheile vom 1759 und dem Rechtsurtheile vom 10. Juli 1788 hinzweifelhaft hervorgehe; daß das Wort „Abholz" im Sinne des Rechtsurtheils und der gegenwärtigen Abfindungsakten alles Holz bedeute, das nicht zu Schnittholz tauge, gleichviel ob es vom Aste oder Stamme herrühre, nämlich das Holz, das man suche die Astknospe genommen habe; endlich daß auch aus dem in Entscheidungsakten eingelegten allgemeinen Gutachten der Forstwirthschaft und der übereinstimmenden Aussage der Forstmeister, Forstschreiber alles Holz unter 5 Zentimeter oder Viertelzoll Stärke bis zu 2 Zentimeterzoll oder Finger stark zu dem Brennholze gehöre, womit auch die Forstordnungen für die Pfalz aus den Jahren 1846 u. 1852 genau übereinstimmen, daher ihr Anspruch auf das grüne Brennholz bis zu dieser Stärke, wenn sie sich bei dem Hauungen oder aus den Mindfällen vergaben, begründet sei;

3, daß das faule und verbrüchige Holz wenn auch nicht zu dem festen gesunden Dürren, das jedenfalls zu dem abgängigen Holze gehöre, laut Beschreibungsberichten von 1683 ebenso die Appellantin berechtigt sei, in dem fraglichen Walde „das abgängige Brennholz sei zu gewinnen" und daß die Forstabfindungsbeschreibung vom 1767 dieses Recht sowohl als auch das

Zuschl „auf wirkl. Schafholz" abkauflich dokumentirt;

dass dermalen die Einverleibungen der Appellation in das einzuschreibende Register inklünftig unterbleiben können, sich aber das von dem neuen Visitat der Appellation aufzunehmende Inventarium gehörig berichtigen lassen, der übrigens vollkommen gültig sein, nicht bedürfe,

4, dass auch von einer Ausfertigung des Verhörs vom 3. Juni 1776 keine Rede sein könne, soviel derselben als Einverleibung Titul der Appellation sowohl von der französischen Regierung, als auch von der Appellation selbst wiederholt und um so mehr in dem gegenwärtigen Prozesse unnöthig worden sei, dass es sich nur um die begehrende Abstellung dieses Verhörs handle, übrigens auf die Abstellung der Einverleibung, einstweilen sowie der Einverleibung auf das eigene Ab- und Fichtenholz, in specie auf der Lage des Feuerholzes und des Mallanholzes dieser die Appellation bis in die nächste Zeit inklünftig unterbleiben und es hiebei von keiner Relevanz für die Einverleibung selbst sei, dass die Appellation der Appellation schon seit Eröffnung und während des begehrten Feuerholzes, also einen Theil des Einverleibungsholzes, verzogen und sich selbe vermindert haben, indem nur die Verfallserklärung entsprechen der Appellation, insoweit sie über 30 Jahre zurückverwendet worden wollen, unzulässig sein würden, welche aber noch nicht verjährt sein.

Dass dieses auf die Einverleibung, soweit sie zur Sicherstellung der Wiederherstellung der Appellation, in dem gegenwärtigen Verhältnis, der Appellation gemacht ist, nicht anwendbar, mithin blos von der Einweis, soweit er zur Begründung ihrer Entschädigungsansprüche dienen soll, als zulässig und erheblich anerkannt zu verstehen sei.

Ferners beantragte die Appellation zur Ausführung ihrer Berufung und zur Widerlegung der Incidentbeschwerde.

1, das Verhör vom 3. Juni 1776 schützen die Appellation nur in Betreff des Ab- und Fichtenholzes, das Feuer sowie das Einverleibungsholz, nur soweit, als das dem Orte benachbarte Besitzthum, indem das angeschwemmte Feuerholz das eigene Holz „Ab- und Fichtenholz" sei, worunter sich auch die Abarten „das Tannen und zum Bauen nicht tüchtige" begriffen. Für diese Behauptung spreche auch die Fassung des in diesem Punkte begehrten Verhörs des Hofgerichts zu Memmingen vom 27. Dezember 1770. Dennoch stehe der Appellation kein Recht auf gesammtes Tannen Holz und auf Tannen oder eigenes Nennholz zu, da unter dem Ab- und Fichtenholz nur Nutzholz zu verstehen sei.

2, Unter „Tannenholz" sei im Allgemeinen alles Tannenholz zu verstehen, welches zu Nutzholz verwendet, im Gegensatze zum Brenn- und Mallanholze, welches ausgenommen worden. Es sei auch in der Zeit vor und nach Schluss des Verhörs von 1770 und 1776 nicht blos Fichtholz, sondern auch Feuerholz, d. i. Rothholz, von dem Waldmeyerhause fabricirt und verwendet worden, und sei dasselbe für das Fichten- und Feuerholz der eigenen Gerichtsbarkeit Tannenholz in diesem Verhältnisse gebraucht und damit von der Einverleibung auch alles Feuerholz ausgeschlossen worden. Das eigentliche Feuerholz, das zum Tannenholze eigentlich worden sei, habe schon damals, nach dem Ausspruche von Sachverständigen, drei Zoll am Dicken im Durchschnitt, dasselbe sei auch die Meinung der drei Zoll beim weltläufigen und habe die Appellation nur auf das Feuerholz andere 3 Zoll am Dicken und einen Ausspruch, im Zweifel über die Bedeutung des Wortes „Tannenholz" sei ausgelegt das Einverleibungsrecht einen beschränkten vorgenommen.

3. Laut des Verhörs vom 3. Juni 1776, wo einem andern Verbunde zwischen der Appellation gepflogen Rechte als die in dem Verbande der Appellation enthaltenen. Inzwischen allen weiteren eingehenden Ansprüche der Appellation, namentlich auf eigenes Brennholz bis zu 5 Zentimeter Zoll am Dicken fand, auf krüppel und verbrüchiges Holz, die Reisholzer und die Dürren Äste zu eigenem Brennen, soweit sie jetzt

Titul, indem die Immissionsbefreiung von 1767 formell und materiell keinen Titel für sich bildet, der Weisthumsspruch von 1336 und der Vergleichungsvertrag von 1683 aber zur Zeit des Erlöschens der Wolfseile von 1720 u. 1776 verschiedene Fälle, deren nur diese Wolfseile allein für die Quelle der Appellatin massgebend seien. Insofern und weil Immissionen, wie die streitige, nach ständiger Praxis nicht derjenigen Anerkennung gewordan erwarten können, für der zinspflichtigen Zinsungsbarkeit, soweit dadurch die Gewinnung dieser Quelle vermehrt werden sollte, ausdrücklich anzubedingen und diese der Gemeinde nicht als Entschädigungsbetrag nicht zinspflichtig werden, weil der Wolfseil von 1776 der Entschädigung nicht bedürfe, auch sonstiges Weidenthal genügende Wässerung und diese einer Rückgabe der streitigen Quelle in diesen derselben nicht mehr dem Dorfe zum Nachtheil gereichen könne.

4, insofern der Wolfseil von 3. Juni 1776 in seinem weiteren angenommenen Sinne, als er nun der Appellatin anspreche, indem gerichtlich wurden könnte, seine ohne mehr die Quelle der Appellatin diese Exklusivanerkennung verlassen und habe auch die Appellatin wohl die Existenz dieses Wolfseils, wie auch ohne anerkannt, dass der Appellatin gegebene Quelle, als die in ihre appellatorischen Gebrauch zugunsten, wirklich zugelassen oder neu ist bisher ausgeübt worden seien. Insofern haben der neuen Visitur mit Recht verkannt dass der Appellatin der Beweis der Verjährung der Exklusivanerkennung oblinge. Der zinspflichtige Beweis sei ohne hinzu nicht genügend, weil er nicht dessen gewiss sei, dass alle beigebrachten Zeugnisse in den letzten der Klage vorangehenden 30 Jahren und überdies in zu nutzlicher Weise, nämlich durch Abanerkennung des Zinsungsholzes Beitrags der Forstbaarde, ausgeübt worden seien. Ebenso sei auch der zinspflichtige Beweis, so weit er sich auf die Immissionsbefreiung der Zinsungsquelle durch

Entwässerung der Wolfseile mittels, nämlich die Einführung der Wasserleitung, der Quellfassung u. s. w. bezieht, unerheblich, weil hierdurch den Zinspflichtigen im Genuss seiner wohlerworbenen Rechte, wovon sie sei, indem die Abzweigung durch die Wasserzuführung von Ab- und Zufluss verhindert.

5, haben die Appellaten in neuer Instanz nicht zugestanden, dass die Appellatin auch noch die Anlage, die etwa neue gewonnene Wasserquelle fabricirt worden, nie Recht zuglaube, sondern nur noch solche, die neue Abzweig indem 3 Zoll Rohr verfolgt worden, deren Art neue den neuen Rechten in der allegemeinen Fassung beschränkende bezügliche Kunstmerkmale näher zu präcisiren sei. Endlich

6, bestreiten sie die Anwendung der Appellatin nicht auf die in dem zinspflichtigen Wolfseile sub lit. k aufgenommenen Waldbistrict, nämlich den Sonnenschlagwald mit 240 Morgen und sei die Appellatin insoweit Zweifel Einwendungspflichtig, dass ihre Einwendung nicht hinreichen.

Alle diese Einwendungen und Bestreitungen der Appellaten würden von der Appellatin als völlig unbegründet bestritten. Sie wahren die weitere Ausführung nothalten die singularischen Rechtssätze.

Es fragt sich nun:

1. Ob das von dem neuen Visitur bezügliche der Anerkennungen der Appellatin beurkundete Einverständniss der Appellaten genügen, nothgenommen ihre früheren Rechtssätze zu präcisiren ist?

2, ob der Appellatin über ihre Identitätsbeweisung Urkunden zu verlangen und inwieweit Dasselbe, unter Rücksendung des von dem neuen Visitur zinspflichtigen Identitätsbeweises, als beigebracht und zinspflichtig oder nicht beigebracht zu verlangen ist?

3 ob vorbehaltlich noch einer besonderen Beweise anzuordnen ist, welches Holz etwa im zweiten Instanz, namentlich zur Zeit der Wolfseile von 1720, 1776 u. 1788 zu dem Forstpol. oder Zinspolz gehörend fort und bis zu welcher Dimension das bei Herausgabe oder bei dem Windfällen sich vorfindende Holz zu der einen oder der andern Gattung gehörend würde?

4, ob der Einwand der Appellatin, dass der Sonnenschlagwald nicht mit der Anerkennung der Appellatin belastet sei, als

zu begründen sei zu verweisen ist?
5, ob die Entscheidung über die Einrede der Inkompetenz der Appellanten und über den Entscheidungsgegenstand der Appellation noch vorzubehalten ist?
6, ob Jemand nicht die Übertragung von der Appellantin in ihrem Interesse vorzunehmen und in der Appellationsschrift vorzubringen Einreden von Dritten gegen Dritte wirksam?
endlich
7 ob die Entscheidung über die Kosten noch vorzubehalten ist?

G. Gulden

Ist dem Herrn Vollmar, als Anwalt der Appellantin und sucht den Appellaten, zuzustellen.

G. Gulden

Nr 1370

Zustellung.

Heute ist mündlich Augustusplatz Nr. 1 wohnhaften Gerichtsvollzieher Herrn Gulden, d. Anwalt der Kläger, Lauter, Appellatin und Exhibitatgegnerin.
Heute ist mündlich Carl Martin Hasemann, d. Prüfungs-Assistent d. Appellatin und Exhibitatgegnerin des Herrn Vollmar d. Anwalt der Beklagten, Appellant

Nro 4955 J. R.

P. pld. 10. Mai 1865.
Decret v. 10. Mai 1865.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Antrag

für Anna Maria Münz, Wittwe von Georg Scherer, für sich, Gewerbs- in Gütergemeinschaft, Appellatin

gegen

die Wittwe Kinder und Erben des Gütergemeinschafters verlebten k. Notärs Christian Leuchsenring als: 1. Susanna, geborene Foltz, dessen Wittwe, Privatiers in Frankenthal wohnhaft, der bestandenen Gütergemeinschaft wegen; 2. Natalie Leuchsenring, Ehefrau von Wilhelm Fichel, Handelsmann und Letzteren selbst der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen, beide in Kirchheimbolanden wohnhaft; 3. Ida Leuchsenring, Ehefrau von Joseph Charry, Leder Fabrikbesitzer, jetzt Landau und Letzteren selbst der ehelichen Genehmigung und Gütergemeinschaft wegen beide Letztere in Gersfeld in Unterfranken, jetzt in Saarbrücken wohnhaft; 4. Sophie Leuchsenring, ledig und ohne Gewerbe in Kirchheimbolanden wohnhaft; 5. Emma Leuchsenring, ledig und ohne Gewerbe, Letztere in Gersfeld, jetzt in Kirchheimbolanden wohnhaft; die genannten Sophie und Emma Leuchsenring, minderjährig aber emancipirt, assistirt ihrem Curator Adolph Foltz, Rentner in Frankenthal wohnhaft; 6. die Minderjährigen Richard, Robert, Emil und Ernst Leuchsenring, gewerblos in Frankenthal domicilirt, vertreten durch ihre Mutter als gesetzliche Vormünderin, die obgenannte Johanna Foltz, — Appellaten, von dem Kläger des K. B. Bezirksgerichts Frankenthal vom 4. Dezember 1863 Fürsprech E. Advocat Samuel Glaser vertreten.

P. C. das Gesetz Carl Münz, geboren in Frankenthal am 10. März 1784, in Mannheim am 17. Oktober 1857 verstorben ist, und in seinem letzten

Ausfertigung von seinem Testamente nicht verfolgen sollte, und, wo, wo dieses zu examinanten Legirung nicht acceptiren wollten, wie [illegible], weil sie ihnen nicht appartene, seinem [illegible] Erbschaftsgegenstand falle;

Erbschaftsgegenstand [illegible] Testament [illegible] Erbschaft [illegible] Münz, die [illegible] Erbschaft [illegible] Erbschaft [illegible] Testament [illegible] Erbschaft [illegible] Erbschaft [illegible] Erbschaft

am 3 Oktober 1857 errichteten authentischen Testamente verfügt hat, daß nach Bezahlung der Legate, der Rest seines Vermögens seinen Verwandten väterlicherseits zufallen soll,

daß derselbe schon vorher in einem abgerichteten Testamente vom 20 April 1857 den Notar der Appellanten als Hollerbender seines letzten Willens ernannt und sich dieser in den Besitz seines Nachlasses gesetzt hat.

S. 6, daß die Appellatin mit dem Erblasser Joseph Carl Mürz väterlicher Seits verwandt ist, indem beide von den gemeinschaftlichen Stammvater Michael Mürz, welcher im Jahre 1675 verstorben ist und in drei Ehen gelebt hatte abstammen,

daß nämlich der Erblasser Joseph Carl Mürz ein Descendent aus der zweiten Ehe des Stammvaters Michael Mürz mit Apollonia Klocker, welche am 27 August 1639 eingegangen wurde, im 5ten Grade ist, hingegen die Appellatin eine Descendentin im 4ten Grade des gemeinschaftlichen Stammvaters aus seiner dritten Ehe mit Anna Pümigmeier ist,

daß sich auf die jetzt beim näheren Erben des Erblassers als die Appellatin gemeldet haben.

S. 6, daß der erste Richter in dem angefochtenen Urtheile vom 4 November 1863 die Appellatin welche mit der hereditatis petitio gegen die Appellanten aufgetreten ist, zuvörderst zum Beweise dem Urkunden über ihre, sowie des Erblassers Joseph Carl Mürz ehelich Abstammung von den genannten Stammvater zugelassen und bezüglich verschiedenen besonders erörtert hat, der Appellatin beruft diese Beweisführung gehörig beglaubigte amtliche Ausfertigungen aus den Standesregistern und noch aus anderen Urkunden herbeizuschaffen zu lassen.

S. 6, daß die Appellanten in ihrem Antrage erster Instanz das Beweisverbieten der Appellatin als zu weit und ungenügend bezeichnet haben, weil dasselbe nur Verwandten ohne Angabe des Standes und Wohnortes der Zeugen und Geburten und Einzelne Angaben der Namen der Väter dieser Geborenen enthält;

daß hierauf der erste Richter erwidert hat, entschieden hat, daß nicht Verwandten, sondern erst wenn die Beweisurkunden produciert werden, die Beweiskraft und rechtliche Zugehörung derselben gewürdigt werden kann.

S. 6, daß diese Ansicht nun nicht den geringsten Grund zu einer Besorgnis der Appellanten gibt, weil sie bezüglich der Beweiskraft und Bedeutung der noch zu erhebenden Urkunden gar nicht präjudiciert, die Appellanten steht also noch später alle Einreden gelten machen können und weil das Wesentliche des Beweisthemas nur darin liegt, daß die ehelich Abstammung des Erblassers und der Appellatin von den nämlichen Stammvater durch Urkunden bewiesen werden soll, dieses aber das Beweisthema sehr bestimmt, und zwar für alle Glieder der beiden in den Stammvater zusammenlaufenden Linien aufgestellt, wobei es durchaus nicht erforderlich war, auf jene in Vorne alle einzelnen Momente zu bezeichnen, welche die Urkunden enthalten müssen, um diese ehelich Abstammung des Erblassers und der Appellatin von den Stammvater wirklich darzuthun;

daß daher bezüglich der Anordnung des Beweises nicht einmal die in den Beweisthemen enthaltenen Spezialitäten nöthig waren, welche sämtlich wegen des an sonst bestehenden gerichtlichen Registerzwanges aufgenommen wurden, und ab genügt haben würde, wenn sich die Appellatin blos

im Allgemeinen zum Verständnisse über
ihre und der Schlosser schiefe Abstammung
von dem Stammvater Michael Mürz erhalten
hätte.
I. B. sind die Appellanten bis jetzt auf noch
keinen Antrag zur Rechtfertigung ihrer Be-
rufung haben zustellen lassen.

Auf diesen Gründen
Schalle ich den k. Appellationsgerichts-
die eingelegte Berufung zu verwerfen mit
Gerichtskosten und Porten.

L. Gulden

Eingereicht in der Bezirksg. zu Aspang
1865. [illegible]

Gefertigt bei der amtlichen Verhandlung am 10. März 1865.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nr. 1955 [illegible]

Aufzug
für
Mathias Binder und Barbara geb. Ludwigsthaler
Ehegatten in Ludwigsthal
Johann Nepomuk Binder
Josepha Binder
Mathias Binder
Barbara Binder
Franziska Binder
Josepha Binder
Johann Binder
Theresia Binder
Mathias Binder
Barbara Binder
Franziska Binder
Josepha Binder
Johann Binder
Theresia Binder
Sophia Binder
Emma Binder
Mathias Binder
Barbara Binder
Franziska Binder
Josepha Binder
Johann Binder
Theresia Binder
Sophia Binder
Emma Binder

Aspang am 4. Dez. 1864.

Nro 4955 J. R.

Kufstein, 5. Dez. 1864.

Rechtsmittel-Verzicht.

Namens Maria Münz, Wittwe von Georg Scherer, für sich Gemeinde in Zahmbüchl, Gerichtsbezirk Zahmbüchl, wohnhaft, Appellatin,

gegen

den Wilhelm, Ludwig und Johann Jul. zu Ludwigsthal wohnhaften k. Notariats-Substituten Leonhard Ring als: 1, Hansen Wilhelm Johann Folly, dann besonderen Gemeinde, Hausen in Ludwigsthal, jetzt in Fronleichnam wohnhaft, den besonderen Gütergemeinschaft wegen; 2, Wolfgang Leonhard Ring, Hansen von Michael Zickl, Inwohner Commis und Lehrjungen, den ersten Ehemännigungen und Gütergemeinschaft wegen; 3, den Leonhard Ring, Hansen von Joseph Charig, Hausbesitzer jetzt Taglöhner und Lehrjungen, den ersten Ehemännigung und Gütergemeinschaft wegen, — beide Hausen im Gerichtsbezirk Kufstein wohnhaft, derzeitlen in Fronleichnam wohnhaft; 4. Josef Leonhard Ring, ledig und ohne Gemeinde in Ludwigsthal wohnhaft, 5. Anna Leonhard Ring, ledig und ohne Gemeinde Hausen in Gerichtsbezirk, jetzt in Fronleichnam wohnhaft, — den genannten Josef als Anna Leonhard Ring, minderjährigen aber nunmehr volljährigen Hausen Doctor Adolf Folly, Landrichter in Fronleichnam wohnhaft, 6. den minderjährigen Hansen Robert, Emil und Adolf Leonhard Ring, gemeinschaftlich in Fronleichnam domicilirt, vertreten durch ihren Mündel als gesetzlichen Vormündern, den obgenannten Josef Folly, — Appellaten von einem Urtheile des Bezirksgerichtes in Fronleichnam vom 4. November 1863, Zahl 4. Civil-Anwalt Glasser vertreten.

In Betreff, daß das vorgerichtliche Verfahren sich vollständig dem ganzen Motiven entsprechend, auf die Appellaten von Seiten Anstrag zur Bestätigung ihrer Berufung ehrerbietigst bitten.

In Betreff, daß Appellatin zur Zeit noch nicht weiß, ob der Appellantin sein ist auf eine Caution für den

Gesehen bei dem öffentlichen Bez. G.
5 Dez. 1864.

Dieses die Appellatin in ersten Instanz als Klägerin aufgestellten ist und der Beklagten eine Caution zu stellen auferlegt, diese auch eine solche in der Appellationszeit zu stellen angestellt ist

R. I. J.

Gestellen den 6. Appellationsgericht den Appellatin als Beklagten aufzugeben eine Caution zu stellen, und zu dem Endeabsatz auf Exceptation eine Frist festzusetzen, Acten einzusenden

Gesehen bei dem öffentlichen Bez. G.
5 Dez. 1864.

Kosten der Appellinstanz, weil sie Abänderung ist, auferlegen wurden;

Was endlich, wenn sich ergiebt, die Appellantin unbedürftig ist, einen der Kosten aufzuerlegende Caution für die Appellinstanz abzufordern, wie sie dann auch für die erste Instanz eine Caution von 100 fl ergestellt hat, die aufbewahrt nicht verfügt ist;

Aus diesen Gründen

Appellat. in dem k. Appellationsgerichte, die angelegte Entscheidung zu bestätigen mit Abänderung der Kosten.

Subsidiarisch der Appellantin Antrag zu verfallen, dass sie unbedürftig ist, einen der Kosten aufzuerlegende Caution für die Kosten der Appellinstanz zu stellen, zurückzuweisen für die Abänderung derselben und diese Caution zu bestimmen, Kosten wechselseitig.

G. Gulden

Gesehen in der Gerichtsh.

Wien, 3. Juli 1864

Wehli

wonach der Lauf Münz gültig ist;

1., dass, wer Zeit sein will, zu erfahren sei, welcher ein gesetzlicher Zusammenhang der Gulden sei, d. h. welcher, ein Stück einem gemeinschaftlichen Nenner unterzuordnen;

dass zu Appellantin drei Arten zu unterscheiden sind:

1., dass Michael Münz, der ungarische gemeinschaftliche Kammerer, in seiner Ehe mit Anna Krzizanka den Georg Münz erzeugt am 27. Januar 1658, ungarische und Lehenherr vom 15. Januar 1703 den legitimen Sohn Johann Ferdinand, und dieser wieder am 5. April 1747 den adeligen Sohn Johann Nepomuk Münz, dessen am 19. Februar 1786 geborene Tochter sie ist;

2., dass Michael Münz in seiner 2ten Ehe mit Agnes vom 17. August 1648 einen adeligen Sohn namens Georg Münz Gruzka und dieser wieder am 8. Mai 1678 den adeligen Sohn Georg Friedrich, erblassen am 9. November 1752 in Pressburg Ehe einen Sohn mit Namen Johann Nepomuk, und dieser wieder am 12. Januar 1742 den adeligen Sohn Johann Georg Münz erzeugte, dessen adeliger Sohn Franziskus Xav. Anton Münz erzeugte, welcher am 10. März 1784;

dass beider Parteien Abstammung zwar unbestritten, sich aber gänzlich auf Urkunden, welche jetzt Zimmerl ungarischer Hofrath und Vizekanzler am 4. Dezember 1863 gänzlich unrecht, weil sie, wenn ihr Inhalt richtig gewürdigt würden, ihr Inhalt entschieden nachtheilige Folgerung gegen sie nicht können;

2., dass, wenn die Appellantin nicht über die Münz'schen Familienverhältnisse Aufklärung über Verlangen der beigebrachten Urkunden erwarten muss, in deren Besitz sie, ihr nicht befindet, weil sie selbe nicht in Kürze sich werde verschaffen können, der von dem ungarischen gemeinschaftlichen Kammeramte abstammenden Urkunden ungültig;

dass, abgesehen davon, mit ungarischen, die Appellantin sich nicht im

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

sind, die welchen Abgeordneten stimmgeben sollen, indem eine Theilung dieser vorgeschlagenen Abstimmungsart nicht geschehen kann, wenn nicht auch über jeden der vorgeschlagenen Abgeordneten jeweils eine besondere Stimmgebung und über die Annahme oder Verwerfung derselben jeweils eine besondere Stimmgebung vorgenommen werden müsste;

R. f. B.

Gabriella Ritter Edl Angelli v. Wien, mittels Substitutionsurkunde des vorgenannten Advokaten Dr. Ferdinand Hellmer in erster Instanz erschienen, worauf die Klage der Angellischen Vormundschaft zu verlesen, worauf die erhobenen Klagen der Angellischen Vormundschaft zu verneinen, die Klage der Angellischen Vormundschaft zu verwerfen, die Kosten beider Instanzen zu compensiren, und die Rückgabe der hinterlegten Urkunden zu verordnen.

Dictirt

Dictirt in der Sitzung vom 10. April 1865.

Dictirt

Gefertigt in der nächsten Sitzung vom 10. April 1865.

Dictirt

N: 4954.

Ausweis

DIENSTBOTEN-STEMPEL 14 Kreuzer

für Jacob Lill III, Inhaber und Wirth in Hitzendorf wohnhaft, Appellant wegen Verletzung des k. Bezirksgerichtes in Hernals, als Handelsgericht sprechend, vom 4 Juni l. J. 21 Juli 1864, vertreten durch Advokat Gobsen

gegen

Franz Joseph Day, Fleischer in Hitzendorf wohnhaft, Appellat, vertreten durch den k. Advokat Gulden

In Betreff des Appellats den Appellanten in der Vorladung vom 7 Juni 1864 als Inhaber eines Gut Wirth gerichtlich zu Handen Zahlung von 300 fl belangte, welche er demselben am 22 Februar 1858 zu Handelszwecken baar hinlieh, daß der erste Richter die diesen Klage entsprechend gepflogene Beweisführung als mit Umgehung und Bruch des Art 271 des Handelsgesetzbuches vorgenommen hat, indem er annahm, der Appellat habe wirklich die 300 fl dem Appellanten gelieben zum Betrieb von Handelsgeschäften, während Appellat nur als Bürge für einen Dritten sich verpflichtet hatte,

I. L. daß wiederlich durch die Akten d. das streitige Verhältniß hinlänglich festgestellt, daß Appellant nichts anderes als Aktenbürge ist, wie er auch richtig in der Vorladung vom Kläger gerichtlich bezeichnet wurde, daß er als Schuldner nicht verantwortlich ist und nicht als solcher belangt werden, es demnach mit

DIPENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Anlang
für Franz Josef Day, Glaser, in Schiffstatt
klagt wohnhaft, Appellaten,
gegen
Jacob Will, den Dritten, Wirth im Rebstock
in Schiffstatt wohnhaft, Appellanten von gegen
Urtheilen des Königlichen Bezirksgerichts
in Frankenthal, als Handelsgericht sprechend,
vom 9ten Juni und 21 Juli 1864, durch
den k. Advocat-Anwalt Goltzen vertreten.

E. S. und Appellat wegen eines dem Appellanten
für ein Handelsgeschäft im Jahre 1858 gemachten Darlehens von 300 Gulden, welche Appellat-
unter Leugnung des Appellanten von dem Gerichtsmann Wasseler in Speyer gelöscht hat, durch
Ladung vom 7 Juni 1864 gegen den Appellanten
Klage auf Zahlung vor dem Handelsgerichte
in Frankenthal erhoben hat.

das Appellat durch Urtheil die Klage
vom 9ten Juni, da Appellant mit der Incompetenz
der Handelsgerichte excipirte, zum Beweise dazu
Urkunden und Zeugen zugelassen wurde:

„daß der den Beklagten im Monat Februar
1858 um Leihung von 300 Gulden als Darlehen
angesprochen, der Beklagte nun zum Ankauf
von zum Wiederverkauf bestimmten Waaren
den fraglichen Betrag aufgenommen, mit demselben
Waaren angekauft und solche alsbald mit Gewinn
wieder verkauft habe."

das sodann am 30 Juni 1864 vor den ersten
Richter die producirten Zeugen mit
Ausnahme des verworfenen 7ten Zeugen

sowie die Prozessgründen abgewiesen worden sind, und zugleich Appellant kurz Urtheil von neun diesen Tage zur Begründung seiner Appellation gegen den 7ten Zeugen, die Wittwe Herold, zu einem Zeugenbeweise zugelassen worden ist, von welchem letzter Appellant, in der Zurücknahme der Appellation abgestanden ist, erwiesen und der Zeuge, Wittwe Herold, am 21 Juli 1864 abgehört wurde, und sodann das Urtheil vom nämlichen Tage erfolgt ist, wodurch die Incamerationsgesuche der Appellanten als unbegründet verworfen und zur Verhandlung über den Grund der Sache eine andere Sitzung anberaumt wurde.

In Erwägung daß Appellant gegen die beiden Urtheile vom 9 Juni und 21 Juli 1864 die Berufung eingelegt hat, beschränkend, daß der in den letzten zugelassenen Beweis irrelevant und unzulässig und überdieß nicht genügend erwiesen sei.

I. Die Berufung gegen das Urtheil vom 9 Juni 1864 betreffend:

In Erwägung, daß alle Beklagten, welche zur Verhandlung von Handelsgeschäften gemischt waren, ebenfalls Handelsgesellschaft, sind, und daß nicht minder der von einem Handelsmann gemachte und der von einem Nichthandelsmann gemachte Beklagten über die Kompetenz daß sowohl nach dem Code de commerce Art. 638, als nach nach den neuen Bundesgesetzbuch, Art. 374, bei den ersteren, d.i. den von einem Handelsmann gemachten, bis zum Beweise des Gegentheils die gesetzliche Vermuthung eintritt, daß dieselben für den Betrieb des Handelsgewerbes contrahirt worden sind, während bei den zweiten, den von dem Nichtkaufmann gemachten Schulden diese Vermuthung nicht besteht, wenn dieselben als Handelsgeschäfte gelten sollen, der Beweis von dem Kläger erbracht werden muß, daß das Geld von den Beklagten für ein Handelsgeschäft aufgenommen und verwendet worden ist;

daß der zugelassene Beweis auf Thatsachen speziell angewiesen ist, welche die Vermuthung gegen das Incamerat sich nicht völlig unbegründet darstellt.

II. Die Berufung gegen das Urtheil vom 21 Juli 1864 betreffend.

In Erwägung, daß durch die Aussagen der Zeugen folgende Momente erwiesen sind:

1. Im Jahre 1858 kaufte Appellant den Appellaten, seinen Schwager, in dessen Wohnung in Baiersdorf der Zeugen 6 und 7 hinauf ein Darlehen von 300 fl. an, mit der Bedingung, er wolle damit in Nürnberg Effekten kaufen, um solche dann wieder zu verkaufen und damit einen Profit zu machen, den er zu Hause austheilen.

Zeuge 6, Landmann, und Zeuge 7, Wittwe Herold.

Appellat verpflichtete sich Anfangs das empfangene Darlehen, weil er beim Kartenspiel Verlust gehabt, und seine Frau dagegen war. Später erklärte die Frau des Appellaten den meinen der beiden Zeugen, daß sie ihrem Mann niemals habe bewegen lassen, den Appellanten die 300 Gulden zu leihen und sagte bei, falls sie mit dem Geld nicht wegen, solche zu kaufen.

2. Auf die Klage der Frau Wappler wegen des den Appellaten im Jahre 1858 unter Vorg-

stellt der Appellant ein gemeinsam Verlangen von Hoole gestellt Appellant vor den Vermittelungsbeamte zu, daß er von diesem Anlasse durch den Appellaten 300 fl erhalten habe um damit übrigens Pferde zu kaufen. Zeugg. 1 u. 2, daß mündliche Verständnis mußte Protokoll bei dem K. Notar Zöller auf diesen kommen. Zeugg. 3.

Die Pferde der Appellanten wurden nachdem Liferprocess schon begonnen hatte, zu der 7ten Zeugzeugin Wilhelm Herold: "Sag mir die Pferde bekommen er habe müßt Schriftstück und müsse Ihr 300 fl bezahlen."

3. Nach Aussage der Übergebenen Verlangen war nur Appellant zugegen in Abwesenheit um Pferde zu kaufen. Sie erste mal brauche er zwei oder drei Pferde mit, und das zweite mal ebenso. Diese Pferde sind Appellant nur auf einige Wochen eingeräumt worden, und zwar, damit sie ihm die Belagerung beizuwohnen. Zeugg. 6 und 7.

Übergeben sind dieselben in den Jahren 1857 und 1858 mit Pferden gesandt. Zeugg. 8.

Die Frau des Appellanten bezeugt auf einmal der Zeugzeugin Wilhelm Herold, daß ihr Mann ein Pferd so lange behalten müsse, bis er ab verkaufen könne, und daß Mangel an Futter sei.

Nach den Protokollen ist Appellant auf einer zum Tagwerk und 50 Centimen Akkord und 83 Centimen Preis.

S. 6, daß der von den Appellanten verschiedene Bezahlung, wenn sie in Schießstand Polizeistelle sein soll, in Abtragung Pferde für ökonomische Zwecke wesentlich einzubringen und

kann bei gegebener Belagerung nur wünschenswerth sein, — mit vollem Rechte von den ersten Richter als völlig irrelevant erklärt worden ist, weil Appellant erwiesenermaßen die Pferde nicht für seine ökonomischen Zwecke, sondern zu einer von ihm selbst beim Verlassen selbst unmittelbar den Feinde speculation gebraucht hat.

S. 6, daß Benutzung der ersten Pferde mit Recht verneint hat, daß Appellant den ihm obliegenden Beweis vollständig erbracht hat, daß aus die Verwendung zu Privatzwecken ausgeschlossen war.

Auf diesen Gründen

Erkennt der K. Appellationsgerichts, die eingelegte Berufung zu verwerfen mit Kostenfolge und Taxen.

G. Gudden

Genehmigt laut der mündlichen Verhandlung v. 9 Jenn. 1865

v. Kleinschrod

zu benützen und auf hinzurauen oder hinzu-
rauen Gebäuden so unmöglich wieder mit
Vortheil zu verbrennen, daß gegen die Ag-
gravirten muß nicht als direkt verbindlich
Verfügung erwiesen ist daß diesen kein
Grundbesitzrecht entblößt werden kann.
ad 2. daß auf den Inkulpaten am 9 Juli
1864 der Aggravant Steinbrei durch Ver-
brennen des Heidens zu verweisen sei.
ad 3 daß der dem Aggravirten ein Monat Su-
spendo 1858 den Betrag von 300 fl als
verlassen verzeichnet hat
ad 4 daß Aggravant resp. Inkulpatus diesel Ver-
fassen zum Ankauf von zum Wiederver-
kaufe bestimmten Pferden verfügt hat
ad
ist mit diesem Punkt Strafe ungerechtfertigt
und selbe allenfalls auf diesen Punkt ein-
zu verrechnen hat
ad 6. daß die zeugenschaftliche Vernehmung der
Inkulpatszeugen über diesen Punkt
Umfang diese 3 Zeugen begründet erscheint,
welcher Umfang aber nicht in zu starkem
erhöhtem werden
ad 1. daß der Umfang über das wirklich
verlassene von 300 fl vor allen diesen Punk-
ten nicht, da die Verwendung der 300 fl
zu Handelszwecken, das wirklich verlassene
Kapital vermehrt daß aber diese
Summe nicht durch eine Urkunde erwiesen
werden kann, indem selbst unwahrscheinlich ist,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

dass der Verbot der Zeugenbeweises über 150 Francs einem Rechtsgrundsatze gegründet wäre, dass der Richtgrundsatz nur der Grundbuchgericht gelten wird und der Kläger diese Behauptung durch Zeugen beweise, welche nur allenfalls als conditio sine qua non festgestellt wäre, um die Competenz des Grundbuchgerichts zu begründen, welche bedingt ist durch den Gebrauch oder Abwendung der dazugehörigen Räumen

dass der wesentliche Bestandtheil über 400 fl. den Abgeklagten nur als Zeugen und den Abgeklagten als den Hauptschuldner bezeichnet und dass daher kein Verbrechen beweis über das Verbrechen wesentlich, dass aber auch kein wichtiger Zeuge, selbst die beiden übrigen Hauptzeugen über 6 fl. nicht zu Gebote kommen, das Abgeklagt den Abgeklagten ein wirkliches Verbrechen nicht gestanden hat

S. L. dass den erste Richter den Abgeklagten aus den Beweise des Thatsache das [illegible] nicht hinlänglich nachkommen konnte, dass er in Widerspruch mit seinem Zuhörerbuch einen Verfremdung über den Grund des Beweises unterwerfen, welche Verfremdung

dadurch bedingt ist durch die Führung der obigen Beweismittel

S. L. dass [illegible] der 2te 3te obigen Beweismittel bei Hinzunahme aller Hauptgegenstände nicht wenigstens als unbewiesen angesehen

Aus diesen Gründen

gefällt es dem k. Abgeklagtengerichte, (als Grundbuchgericht) sprechend mit Abweisung der angefochtenen Urtheil die Klage des Abgeklagten wegen Zuerkennung des Grundbuchgerichts abzuweisen, den Abgeklagten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldbetrag zu verordnen.

Gelesen

gesprochen durch den mündlichen Verkündung 3. 9 Juni 1865.

Vkeltz

№ 4953 J. C.

Ausfertigung
für
Johann Michael Kirchner, Bürger, in Rossbach wohnhaft, Appellant wegen Nichtigkeit des k. bezirksgerichtes in Lemberg vom 2. März 1864
gegen
Leonhard Ruland, dann Gemeinde in Rossbach wohnhaft Mitbeamter des daselbst wohnhaften Bürgermeisters Michael Eichhorn, Appellaten, dieser dann k. k. Bezirks- Amtsvorsteher Adolf Vollmar vertretend.

In Sachen, daß Appellant Einsprüche wegen Mangels Rechtens und Irrthum sein, wodurch mit dem № 99 und 99½ bezeichnet, in der Gemeindevorsteher zu Rossbach gelegen ist und sodann mit dem Einspruche des Appellanten, dann № 100ª, 100ᵇ und 99½, gleichfalls Mangels und Irrthum, wie im Appellations Gesuche ersichtlich.

Daß nun von der beigelegten Gemeindevorsteher und übrigen Einsprüchsbeilagen zunächst in das Hof des Appellanten gehört, welches auf den beiden Theilen von dem von der Herrschaft Rechtens Bezirksamt und weiters Hof Inspection abgetretenen Pallen bestehet, auf der rechten Theile Hierher das Einspruchs wissenschaftlichen Hof des Leonard Bratscher bezeichnet ist;

Daß dann Einsprüche gegen die Gemeinde des Mangels des Appellanten sind, welches seinen Einspruch über die Gemeinde Vorsteher Wahl, mit dessen Beamten und dem Recht des Appellanten Gutes nicht Irrthum ist und das Hof auf den dem Einspruchs gegenständlichen Theile abschlägig, so zwar, daß die Theil des Beamten und das Recht des Appellanten ganz richtig Mangels und Pallen zurückbleiben, wo wohingegen für Recht der Einsprüche des Appellanten und seinen zu seinem Recht führenden Grund (sonnenrechtes) gutbefunden

sind.

In Erwägung, daß Appellatin in ihrer Motivirung des Appellationsgesuches vom 22. Januar 1863 ausführt, daß sie laut des zwischen den Ehegatten Carolina vom 12. Mai 1805 abgeschlossenen Ehepaktes berechtigt sei, das Recht zu haben, sich von ihrem Manne gerichtlich scheiden zu lassen, wenn sich Letzterer eines unsittlichen Lebenswandels schuldig machen würde, daß sie durch die Appellatin und deren Dienstmädchen Barbara Pfeiffer vielmehrig verletzt worden sei, so daß sie nicht mehr in die Wohnung zurückkehren könne, weshalb sie bat, daß Appellat zur Leistung eines unbedingten Alimentationsbeitrages verhalten werde, dann daß Appellatin zur Herausgabe der ihr gehörigen Effekten verhalten werde, welche sie für den Fall der Scheidung in Anspruch nehmen müsse, daß Appellatin zur Leistung des Eides, daß sie nicht mehr in die Wohnung zurückkehren könne ꝛc.

In Erwägung, daß diese Klage der Appellatin sowohl ihrem Klagegrunde, als ihrem Klagsbegehren nach ungerechtfertigt erscheint: daß sie nämlich zum rechtfertigenden Klagegrunde sich darauf beruft, daß sie berechtiget sei, die Scheidung ihrer Ehe zu begehren, weil ihr Ehemann sich unsittlichen Lebenswandel schuldig gemacht habe, und sie sich hiebei insbesondere auf die Bestimmungen des Art. 701 und 1384 C.C., nimmt, weil diesem Anbringen der Lokalaugenschein, dann die Aussage der Zeugen, wie dies aus dem Protokolle vom 12. Mai 1863 und insbesondere aus dem Protokolle vom 17. Juni 1863 ersichtlich ist, entgegensteht, daß Appellant, welcher sie selbst auf dem gerichtlichen Wege wie die Appellatin in die gemeinschaftliche Wohnung zurückzukehren aufgefordert hat, sich eines unsittlichen Lebenswandels nicht schuldig gemacht habe, und ist sie hiemit auch in seiner contravenirten des Appellationsrechtes gegen das Urt. 701 und 1384 C.C., nimmt weiters widrigens Anbringen des Lokalaugenscheines, dann der Aussage der Zeugen, wie dies aus dem Protokolle vom 12. Mai 1863 und insbesondere aus dem Protokolle vom 17. Juni 1863 ersichtlich ist, so daß sie durch nicht mehr in die Wohnung zurückkehren könne, weshalb sie bat, daß Appellant zur unbedingten Leistung eines Alimentationsbeitrages verhalten werde, dann daß Appellatin zur Herausgabe der ihr gehörigen Effekten unbedingt

können; Appellant sei kaiserl. verpflichtet die entgegenstehenden Hindernisse in einer der ersten Tagfahrt beseitigen zu lassen, widrigenfalls der Lehrer berechtigt wäre bereits erklärte, die Hälfte der restirenden Kosten zu tragen.

Bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 15. März d. J. überreicht, und der 12 Mai d. J. hiesselbst Tagfahrt vorgenommen, die Abschätzung ergab sich über 8 Klafter folgendes Resultat:

1) dass die Düngergrube des Appellanten nebst Pfützelung sich noch in guter Beschaffenheit befindet, dass diese Pfützelung bedürfe, dass Appellant als Herstellung der Lücke zugestandenermassen mit Steinen eingangs fehle, dass eine mangelhafte Tiefe erreicht;

2) dass Räumlichkeit und Feuersicherheit, in die Scheune hinreichend, in die Wohnung aber nicht genügend sei, und mit einem Raube zum Nachtheile der Düngergrube resp. in die Pfützelung sei kommen;

3) dass der Lehrer des Pferdestalles nur 27 Centimeter Fläche ist als der Hof unmittelbar vor der Pferden, während der Hof gegen die Wohnung des Appellanten zu mehr als Pferdestallung geeignet hätte, welche Missstand nach Herstellung der Appellation dasselbe müsse, dass die Jauche von der Pferdestallung in die Düngergrube Verschlechterung und der Düngqualität immer mehr beeinträchtige, wodurch sie dass Feld damit ein Verschlechterung des Einkommens erfahre sei;

4) dass Appellant bei Abfolgung seit der Herstellung der angeordneten Verbesserung des Appellanten, für welche die Taxat nicht sichere Kosten herstellbare wiederholt die Herstellung anbegehrte, dass aufgrund eigentlichen Raumes Abgabe verweigert wurde.

Appellant stellte das Ansuchen die Aufhebung mitgegeben, dass die fragliche Düngergrube sammt Pfützelung schon seit 1862 bestanden habe und eine mehr genügende Herstellung in der Hof hinein falle als bisher und dass man damals, um in die Pferdeställe zu gelangen, der Dung über die Pfützelung ging, dass aber gegenwärtig, wegen Verschlechterung der Düngqualität, die Pferde nicht mehr durch die Pfützelung gehen, sondern durch die Düngergrube selbst, zum Theile

DIENSTLOHN-STEMPEL 14 Kreutzer

eingeführt werden; dass aber trotzdem der gleiche Zustand, dass der Lehrer unmittelbar vor den Pferden stehe wie bisher, dass der Lehrer in der Ladung nicht hinlänglich und genügend Platz gestattet, dass Pferde, übrigens Räumlichkeit gegeben sei für

die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 29. Juli 1863 durch die Appellation zu einem Lokalaugenschein Verhandlung mit folgendem Resultat zu gelassen:

1) dass der Lehrer von der Pferdestallung durch die gleiche Thüre wie bisher selbe betrete;

2) dass Lehrer grosse Gefahr für die Pferde markt, namentlich Pferde, unmöglich ruhig und ist, in die Pferde zu führen;

3) dass früher die Pfützelung nicht weitergehe als die Pflastermauer des Lehrers,

4) dass der Lehrer in der letzten Jahren die Pfützelung tiefer als früher gemacht hat;

5) dass der Lehrer seit einer Abänderung der Localitäten begonnen hat abgeleitete Jauche zur Düngung zu tragen, sich dabei, wie allerdings eigentlich;

6) dass überhaupt die Einsetzung des Lehrers und Pferdestallungen entsprechend erscheint;

7) dass der Lehrer seit Herstellung der Pflasterung der Pfützelung gewonnen hat.

Dagegen beruft sich Appellant zu seinen Gunsten anführte zugelassen:

1) dass die fragliche Düngergrube nebst Pfützelung von dem Jahre 1855, in welchem seit mehr als 30 Jahren und Jahre im Jahre 1862 also vor dem 12. Mai 1863, und später in der Hof hinein mehr als früher und dass der Lehrer im Jahre 1855 die Pfützelung nicht unbedeutend verschmälert hat,

2) dass während dieser ganzen Zeit die Einsetzung des Pferdestalles in der Art stattgefunden hat, dass immer mittelst Hinüberspringen über Düngerlegung zur Pflanzung des Pferdes über den Pflaster des selben eingetreten werden.

Auf Grund der am 16. November 1863 stattgefundenen Augen- und Zeugenvernehmung nahm die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit Erkenntniss vom 2. März d. J. Z. dass gegen den Lehrer

weil, daß Appellant die streitige Untersuchung und Hilfe zu vereinigen und damit eine Abänderung des Urtheiles des Gerichtes begründet habe, nicht erwiesen, dagegen unbestritten sei, daß die Einsetzung in die Pfarrei Hohenfurth vorschriftsmäßig geschehen, also gültig, indem der Pfarrer eine gültige Pfarrerstelle schon mehr als ein Jahr besitzt, während der Letzte schon seit 1803 eingesetzt mit gültigen Zeugen Leistung zu Genüge geleistet und die Pfarrei übernommen hat, daß die Untersuchung über den Pfarrer nicht vorgenommen, daß die Untersuchung über den Pfarrer einer Meile von der Pfarrei entfernt sei, und daß Appellant verpflichtet sei, die Pfarrer zu Hohenfurth auf gerichtliche Kosten in der Art wieder herzustell

langen und daß die Fuhrleute deßwegen schon
mehrfach genöthigt waren von den Wägen ab-
zuladen;
Hauptz. 8. 9. 12.
4, daß durch die Wegnahme des früher allein
hauptsächlich als Bestand bezeichnet wird,
g. z. 5. i. f. daß die Burggrube heute bis an das Scheuer-
thor reicht und im Gegensatze zu dem früheren
Zustande unmittelbar vor der Tenne und dem
dort befindlichen Raine eine der Grube gleiche
Vertiefung sich befindet welche eine für die
Einfahrt unüberwindliche Schwierigkeit bie-
tet;
daß in dieser Beziehung als erwiesen feststeht,
daß an jener Stelle noch ein solcher Rain als
fester Boden zwischen dem Scheuerthore und
der Burggrube war daß man zwar auf dem-
selben in den Stall des Appellanten fahren konnte,
daß dieser feste Bodenstreifen gegen die Burg-
grube abgeschrägt und so die Zufahrt zu der
Scheuer allmählig vermittelte;
Hauptz. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 16.
daß dagegen heute sich dortselbst gar kein fe-
ster Boden mehr befindet, derselbe vielmehr
entweder durch eigene Eingriffe des der Appel-
latin feindseligen Appellanten – vgl. Hauptz. 15 –
oder durch die durchsickernde Feuchtigkeit des
Burgels und der Jauche allmählig verschwunden
ist so daß sich ein Abhang gebildet hat, an wel-
chem die Räder der Wagen sich stem-
men ehe die Steigung überwinden zu können.
vgl. Hauptz. 8. 11. 12. 14 u. 16. ferner das Augen-
scheinsprotokoll.
Sie bemerkt daß es nach dem Zusammenhalt
dieses Ergebnisses keinem vernünftigen Zwei-
fel unterliegen kann, daß heute eine Aggrava-
tion besteht, so zwar daß es nahezu eine Un-
möglichkeit ist, mit beladenen Wagen in die
Scheuer zu gelangen und damit den Zweck zu
erreichen der der Bestimmung einer „unge-
hinderten Einfahrt" entspricht;
daß als Beweis die Beschaffenheit der Einfahrt
zur Zeit der Abtheilung unter den Erben
des Martin ... im Jahre 1805 dieselbe gewesen
wäre, wie heute, verneint werden müs-
se, von einer „ungehinderten Einfahrt" zu re-

den und daß allein aus der Deutlichkeit Kraft zu er-
fangen und daß schon daraus allein folgt, daß
zu jener Zeit diese Einfahrt nicht nur eine mög-
liche sondern überhaupt eine ungehinderte ge-
wesen sein muß, wie denn auch die Beschaffenheit
des gutachtlichen Hauptzeuge 16., der in diesem Hause
aufgewachsen ist und dessen Wahrnehmungen
schon aus den 1820er Jahren datiren über die
Art und die Beschaffenheit der fraglichen Ein-
fahrt zu früheren Zeiten die zuverlässigsten
und deutlichsten Aufschlüsse gibt;
Sie bemerkt, daß das gegenüber des Gegen-
zeugenverhör kein den Hauptbeweis der Wahr-
heit abschwächendes Ergebniß geliefert hat,
daß der Gegenzeuge 2. selbst zugibt, daß Ap-
pellant eine gleichmäßige Ausfahrung der-
selben Burggrube nicht einhielt und dieselbe mehr-
fach verarbeitete, ja sogar zwei Burggruben ne-
ben einander anlegte, was ... für die
Hauptleute des Appellanten;
daß wenn nun Gegenzeuge 3. die Beschaffenheit
seiner Angaben bemängelt (er ist nach-
gewiesenermaßen mit der Appellatin ver-
feindet – Hauptz. 10 u. 11. –) behauptet, Appellant
habe zu jeder Zeit einmal später Burggruben
angelegt, so damit noch lange nicht bewiesen ist,
daß selbst nach dieser angeblichen Veränderung
die Ausfahrung der beiden Burggruben neben-
einander nicht immer noch die größere ge-
wesen ist als zu früheren Zeiten, in dieser An-
gabe vielmehr eine die Hauptfrage umgehende
Zweideutigkeit und Unklarheit liegt,
daß angesichts der durch das Hauptzeugenver-
hör nachgewiesenen und durch das frühere Zeit
geschöpften Thatsache, daß unmittelbar vor der
Scheuer ein fester ebener Boden sich ge-
gen die Burggrube zuzog, die Angabe des 4.
5. Gegenbeweiszeugen, man habe zur Ermög-
lichung der Einfahrt den Burghügel an die
Tenne gezogen und also die ... des dort
sich gebildete keine Beachtung verdient, in-
dem einestheils ihre Beobachtung aus einer
Zeit datirt, zu der der heute bestehende Übel-
stand wahrscheinlich schon im Entstehen begrif-
fen und eine erhöhte Schwierigkeit der Einfahrt
schon fühlbar war, andererseits aber gerade

[illegal] [illegal] [illegal] [

Pfarrer über sein Pfründ- und seine Firmungsreise etc.,
sowie sie, wobei neue diese Firmungsreise der Pfarrer
in das Pfründ- oder Ortschaftung derselben mit Inbe-
griff der Firmungsgebühr einbauen sollte;

DIENSTBOTEN-STEMPEL
14
Kreutzer

dass in diesen Vorlagen die Abschrift vom 25. März
1863 worauf eine Ortsbaschreibung anzuordnen wäre,
in, bei welcher sich ergeben, dass das Pfründhaus
einen baufälligen Kirchhof in der Pfarrer wirft in der Ent-
fernung der Firmungsgebühr mit Pfründhaus hinge, über welche
neue Bestimmung mit seinem Rath fassen müsste,
sondern in der Kassenschaft der Pfarrer der
Pfarrerbeamte, welche glaubwürdig um 27 Land-
mutter der Firmungsgebühr Inventar übergeben, wo
man sich übrigens nicht beschäftigen konnte, dass der Be-
trag zu bemessen sollig sei.

In Endresult, dass männiglich die Appellation in seinem
Antrage vom 17. Juni 863 von Klagen und dass diesen
Mißbrauch zu verschwiegen sei, wogegen Appellant
vorbringt, dass falsche Auslegung der Klagen eine un-
richtige mutatio libelli enthalte, indem weder der Forde-
rung noch der Grund die angeblich Verwandlung der Firm-
gebühr und das Herumbringen der Appellanten mit
Einschluss inbegriffs den Pfarrer Klage der Firmgebühr bilde
und überdies falsch Thatsachen, wenn es appellat wäre
dass Unbegründet sei, weil Appellantin nie der Pfarr-
herrschaft dass seinem Hof sehe, also Parteilichkeit
sagte sei, als falsch sehe nach Art. 698 C.c. die zur Aus-
übung ihres Amtes nothwendigen Gebäude mit dem Hofe
herzustellen sehe;

dass nach die Appellantin die Verpflichtet diese einwen-
de nicht vorbringen, vorzüglich in der vorgängigen
stattum der Forderung nicht verändern, somit auf die
beantragung der Abkommen von 27 Landmetzen von
der Mitte der Pfarrerschwelle an bis zu einem Abstande
wo dieselbe immittelbar an den Hof grenzt, vor nicht

bauzuführen, obzulänglich der formgerechte Mißbrauch zuvorderst von diesem Artikel von fürsorglicher Art ist und zum Misstrauen zur Fortsetzung der Einfuhr bei bringt.

Daß für Ausfuhr zollfreiheit, daß ihm Eleven nach der allgemeinen Vorschrift der Leistung nicht blos die Form, sondern die Mühe der Herstellung für Ausfuhr nehmen zum Ausfuhrhandel sehr, und daß der formgerechte Absatz von diesem Artikel Polen zum Emporkommen der Künstler sei und notwendig diese die Beschäftigung der feinen vorzüglichen Arbeiten Ausfuhr zum Nutzen der Allgemeinheit, ohne sehr Bedürfnis entbehrlich sei, daß die in der Künstler übergeführte Stücke der Form einen Wert von Allgemeinheit anerkannt sehr.

In Betracht, daß Allgemeinheit zur Begründung ihrer Eleven fiskalischen Einfuhrverbot, auf welchen diese Instruktion vom 29. Juli 1863 notwendig wird, in und welcher diese Form:

1. daß der Form vor der Herstellung feiner Arbeiten wie diese selbst sollte;
2. daß es ohne große Gefahr für den Fortbestand, um mindest Rücksicht, Einverleibung vom Ausland, in der Herstellung zu fordern;
3. daß feiner der Stücke nicht weniger Zeit, als die Anfertigung der Duplikate;
4. daß der Duplikate in den letzten Jahren der Stücke teurer, als früher gewesen sei;
5. daß der Duplikate sich jedes Abänderung der Locals wiederholt sei, obzulänglich die Eleven die Kosten zu sparen sich wobei, weil es allein Eigentümer sei;
6. daß überdies die Einfuhr dieser der Duplikate und Inland Abänderung verfehlt worden ist;
7. daß der Duplikate statt Anfertigung der Eleven der Stücke verwendet sei, –

daß in dem selben Artikel Allgemeinheit zum Ausgleiche, wenn im Allgemeinen und in besonderen dessen zu zögern, beginnen würde:

1. daß die formgerechte Herstellung feiner Stücke vor dem Jahre 1855, die Form seit mehr als 30 Jahren und Eleven im Jahre 1862, also vor dem 12. Mai 1865, noch weiter in der Hof sinnierte, als heute, und daß der Duplikate im Jahre 1855 der Stücke nicht in bedeutend verschieden sei.

2. daß wünschend diesen Zweigen Teil der Einfuhr zur Fortnehmen in der Art gestaltungsfähig sei, daß neue mittels Hervorbringen von Form und Einlegung von Duplikaten oder Mustern dasselbe bezogen werden.

In Betracht, daß seitdem der letzte Leistung die Zulässigkeit der von der Allgemeinheit verbotenen Herstellungsweise der Form motiviert sei: „daß diese Behauptung, so wenigstens bis auf den von ihr behaupteten Verschiedenheit der Herstellung resp. der Stücke der Duplikate dieser denselben in sich begründet, entbehrend sei."

In Betracht, daß neue gesetzgebenden Gesetz- und Ordnungsvorschriften der letzten Leistung in seinem ausgesprochenen Inhalte, Verfügung vom 2. März 1864 notwendig sei:

a. die Eleven sei im Allgemeinen auf die Abänderung der Leistungen zu gewinnen der Einfuhr gewinnt, und es sei die Form, ob die Anordnung dieser die Herstellung der Duplikate verhältnismäßig worden, nur von speziellen Fällen zu entscheiden;

b. Aus den Begründungsschreiben gehe hervor, daß die Einfuhr in der Herstellung feiner Waren Verschiedenheit eingetreten sei, als jetzt, indem das Terrain vor der Herstellung verschiedene sei, weshalb die Eleven bequemlich zu wünschen, von dem Allgemeinen, der auf gleiche Weise die Einfuhr benutzt, seine Genehmigung auf gemeinschaftlichen Boden zu verlangen, und den Eleven begründet vorhanden, zumal Allgemeinheit sich jeder Abänderung

forderlich widerspricht sein.

c. in der Erwägung für überhaupt nicht vorgesehen, daß die Klagepartei d. h. der für diejenige bestimmte unmittelbare Leiche spätestens bis zum Beerdigungstermin weise, was freilich nicht der Fall gewesen sei, also in diesem Rücksicht eine Verurteilung der Klagepartei platzgreifen habe.

d. es sei aber keineswegs Sache, daß - wie dies die Appellantin behauptet - eine neue Verurteilung der Klagepartei auf dem Wege zu pendeln, finden und eben deshalb verneint werden, daß Appellant mindestens eine Anschlußberufung der Einfachheit vorgenommen habe.

Demgemäß bestimmte das angefochtene Urteil, daß Appellantin der angebotenen Beweis [underline]Beweise[/underline] erhoben habe, und verklärte die Appellantin verbindlich, den Leichnam ihrer Tochter auf ihre und der Klägerin gemeinschaftliche Kosten in der Art wiederherzustellen, daß das Innere von der Beerdigungsstelle einen Meter vom Grabe bis zu jenem Niveau gerade aufgefüllt zu diesem kommen, und sonst von den Gesamtkosten des Prozesses dem Appellanten 3/4, der Appellantin 1/4 zur Last.

In Betracht, daß dieses Urteil in unserer Richtung dem Appellanten Grund zur Beschwerde gibt, indem es:

I. Ultra petita notwendig sei, da die Klägerschaft, die Verurteilung der Einfachheit, wie sie ausgesprochen worden ist, gar nicht beantragt hat und das Urteil nur auf Wiederherstellung des Grabes und von der Appellantin verlangt wurde.

II. indem es mit Unrecht notwendig sei, daß Appellantin dem ihr auferlegten Beweis [underline]Beweise[/underline] verhalf.

III in allen Fällen die Kostenverteilung nicht nach Maßgabe des Unterliegens vorgenommen sei.

Ad I.

In Betracht, daß, wie oben ausgeführt wurde, die Klägerin der Appellantin Handlungen im Allgemeinen die Exhumierung des Leichnams zum Gegenstand, der Beerdigungsort zum Gegenstande

sorte, und es nicht auf Bestimmung einzelner Orte ankommen und sondern Mißstände, nämlich endlich auf Bestimmung allgemeiner Orte ankommen - Verurteilung der Klägerin, soweit diese unstatthaft sei, erwiesen war, wonach also auch der Leichnam beerdigt sein kann.

Daß Urteil aber auch in dem zweiten Appellantin günstigen Gerichtsurteil vom 25. März 1863 aufrechterhalten und bestätigt ist, indem dasselbe die Klägerin aufforderte: es sei der Klägerin das Exhumieren und Herstellen allmöglich verwehrt worden, so daß sie nicht mehr in die Beerdigung und Leichenfeier kommen, der Exhumierte sei daher unverzüglich seinem Klägerin wieder herstellen, gegen Bezahlung und Ersatz der Auf- und Abfahrt zum Begräbnisse zurückzuführen.

Daß sich die Exhumierte nun bestimmter bei der Vollbestätigung aufgefordert, indem sie behauptete, Exhumierte habe die Klägerin allmöglich so vorgefunden, daß sie nicht mehr in die Beerdigung ein- und aufgefahren kann, habe zwar mit Anzahlung der Klage der Einfachheit, das Hauptsächlichste bildenden Herstellen mit Nutzen und Fehl übernommen, nicht Ingebrauch sie ihre Beschwerde noch nicht abgeholfen, zumal der Exhumierte auf das Begräbnis unmittelbaren von der Beerdigung abgetragen und so die Einfachheit abhanden [underline]abhanden[/underline] gekommen habe.

In Betracht, daß eben Appellantin selbst nimmer behauptet hat, daß die Klägerin sich in der ganzen Breite des Beerdigungsortes dasselbe in die Tiefe hinein vergrößert habe, durch die Vollbestätigung auf aufgehoben ist, daß der Theil des Grabes von der Beerdigungsstelle, welche nicht durch die Klägerin hineingenommen ist, über 2 Meter breit ist und füglich kaum für einen Mann bindet, daß also diesen 2 Meter breite Theil des Beerdigungsortes auf der Seite gegen das Grab der Appellantin, bezüglich welche Beschwerde nicht gegenstand hat, so daß, wenn

Appellant sein Zustimmung seiner Klageerhebung und Abstellung derselben bis zum Niveau des Hofes die Appellatin sofort klaglos gestellt hätte, die Visualla in den ursprünglichen Zustand unverändert gelassen würde.

In Betracht kommt, daß bezüglich dieses Theiles der Einsprache Appellatin dass niemals ein petitum gestellt und eben Klage ausdrücklich auf ein rechtskräftiges Urtheil des Appellatorium gestützt hat, dasselbe in seinem Antrage vom 17. Juni 1863 zum Protokolle vom 29. Juli 1863 modificirte: „daß Enklagter durch gerichtliches Urtheil Akt zu Einlassung verhalten werde, widrigens er die Einsprache verfallend oder unmöglich werde", in welchem Sinne sie auch in ihrem Antrage zum ausgesprochenen Definitivurtheile festhielt, sie sei zu einem Zeugen- und Urkundenbeweis zuzulassen, worüber Urtheil: „ob die Einsprache Enklagten und seinen Aufträgen verfallend wäre" und sie im Klagerechte befangen wäre, anzuerkennen, daß aus dem Resultate der gerichtlichen Lokalerhebung klar hervorgehe, daß durch eine vorgenommene Aufschüttung der Lokalität Visualla gestört sei; stützt sich auf einen rechtskräftigen Beweis zu Constatirung der Thatsache.

In Betracht, daß vollständig übereinstimmend damit der Localaugenschein vom 29. Juli 1863 um deswillen auf die vom Appellaten behauptete Thatsache nehmen hat, weil aus dem Protokolle nicht hervorgeht, ob nicht der jetzige Zustand nun jener so war, und daß der Enklagte eben seine Rechtsvorgänger zu vertreten, welche diesselben herbeigeführt haben.

In Betracht, daß es sich darum in Specie nur um einen gerichtlichen Klage handelte, welche auf die Feststellung des Einfahrt dass dem Appellatorium, sich auf die Act. 1382 und 701 c.c. gegründet würde,

daß auch die Appellatin sich in der Tagsatzung gegenüber Enklagten nicht in seinem letzten Antrage zum Act. selbst die rechtliche Qualification a quo änderungsweise beibehalten und sinnig selbst die rechtliche Klagefähigkeit einer actio libelli vindicatorii;

daß gleichwohl der neuen Citation von Seiten Klagten, daß er nur seine Einwendungen für Darnisse nicht zu verlieren habe, gemäß abwies und damit zu Eindernummerirung des Civilprozesses verhielte, indem er sowohl dem Klagsgrunde als dem Rechtsgrunde nur sich allenfalls Andeutung vorbehalte, als bereits vor; möglich die Abschaffung der Thatsache nicht erfordert in ihrer ganzen Breite waren und diesen Notwendigkeit nicht auf rechtswidriges Handeln der Enklagten, sondern auf die Unmöglichkeit der Klägerin gestützt hat,

daß aus der neuen Citation, gegen den Inhalt der Appellatin seinem sich ein Unterfall vorgriffen hat, in facto nur angenommen hat, daß früher die Herstellung des Bodens vor der Thatsache von circa 27 Candlen nicht vorhanden und deßhalb die Einfahrt in die Thatsache wünschen schwierig als früher gewesen sei, keineswegs aber, daß Appellant seine Klagefähigkeit bis zu der Thatsache verhalten

daß auch die Appellatin sich in der Tagsatzung gegenüber Enklagten nicht in seinem letzten Antrage zum Act. selbst die rechtliche Qualification a quo änderungsweise beibehalten und sinnig selbst die rechtliche Klagefähigkeit einer actio libelli vindicatorii;

daß gleichwohl der neuen Citation von Seiten Klagten, daß er nur seine Einwendungen für Darnisse nicht zu verlieren habe, gemäß abwies und damit zu Eindernummerirung des Civilprozesses verhielte, indem er sowohl dem Klagsgrunde als dem Rechtsgrunde nur sich allenfalls Andeutung vorbehalte, als bereits vor; möglich die Abschaffung der Thatsache nicht erfordert in ihrer ganzen Breite waren und diesen Notwendigkeit nicht auf rechtswidriges Handeln der Enklagten, sondern auf die Unmöglichkeit der Klägerin gestützt hat,

daß aus der neuen Citation, gegen den Inhalt der Appellatin seinem sich ein Unterfall vorgriffen hat, in facto nur angenommen hat, daß früher die Herstellung des Bodens vor der Thatsache von circa 27 Candlen nicht vorhanden und deßhalb die Einfahrt in die Thatsache wünschen schwierig als früher gewesen sei, keineswegs aber, daß Appellant seine Klagefähigkeit bis zu der Thatsache verhalten

Ad II

In Betracht, daß der neuen Citation, wenn es sich einmal darum handelt, die Competenz der Gerichte gegenüber Personen festzustellen sollte, die Klage der Appellatin dahin gehen sollte, als sie bezweifelt oder abweisen müsse,

daß nämlich der Appellatin nicht um der Bauweise willen, daß die Einsprache eine Verweigerung auf diese Hofe zu verstehen sei, sondern weil eben so wenig eine Verweigerung derselben aus der Thatsache sich ableiten lasse,

daß auch der neuen Citation, gegenüber diesen Verhalt die Appellatin seinem Recht durch Klage gestellt hat, in facto nur angenommen hat, daß früher die Herstellung des Bodens vor der Thatsache von circa 27 Candlen nicht vorhanden und deßhalb die Einfahrt in die Thatsache wünschen schwierig als früher gewesen sei, keineswegs aber, daß Appellant seine Klagefähigkeit bis zu der Thatsache verhalten

oder das Interesse vor der Thüre abzuabwenden und der Sache den friedlichen Weg Rechtens fortzuführen suchen.

In Betracht, daß nun das Einsenden verschiedener Requisitionsakten zur Anwesenheit eines Protokollführers Erschwernisse der Einzelhaft oder sogar die Fesselung des Hofs oder sogar die Fesselung des Angeklagten selbst, indem:

1. der Hauptzeuge 1. Gerichtsdiener Schwenke, wenn seine zur Zeit der vor ihm im Dezember 1862 und Januar 1863 zum Vollzug gekommenen Verhaftungen überzeugte: „daß man nie schon und nicht ohne Gefahr für das Fuhrwerk in die Fesselung hineinkommen könne, hauptsächlich deswegen, weil die Fesselungsketten schwer sind, als der Hof (wie die Einzelhaft).“

Wenn derselbe zugleich angibt, daß der Hof sowohl bei der Reise von seine Festnahme und weil in den Hof sogenötigungen, daß das Pferdeloch der Kutscher Brettscher durch zufällig gewesen sei, so daß nur eine schwache Hand von ein paar 3/4 Meter Entfernung sind, so sollte dieses mangelnde Aufsehen des Pferdes resp. Wagens nur in zufälligen Personen (Begegnenden) und nicht in einer persönlichen Gefährdung der Einzelhaft oder das Pferdeloch, wobei auf circa 3 Meter von der Festnahmestelle entfernt ist, seinen Grund und auch der nahe Richter angenommen sein und von der Appellation selbst nicht begründet würde.

Der Hauptzeugen 2 weiß von der Sache nichts und die Hauptzeugen 3. 4. 5. 6 und 7 würden von nicht gehört, weil die Aussagen dieselben von der Appellation als bezüglich angenommen würde.

2. Die Hauptzeugen 8. 9 und 14 Januar aus Arnsberg, doch etwa 3 Wochen vor dem Hungerstreik der Frau der Appellation mit einem starken Fuhrwerk nicht in die Festnahmestelle kam, weil sich die Wärter mit der Verhaftung der Sache zu beschäftigen, so daß sie nicht in der Nähe des Pulvermagazins befand (wo es noch sein ist) und es kam vor, daß durch das Hinübergehen derselben die Fortigung hinaufgezogen werden. Wenn der Platz vor dem Festnahmestelle war, so hinaufgehen, da der Eingang vorgesehen, da der Eingang vorgesehen ist und schräg gegen den Platz zeigt. (Vergl. Anlage 3 der Appellation den Platz vor circa 6 Personen einnehmen). Das Eingang vor der Festnahme neben dem Wohnhaus der Wärter war so schief wie die Festnahmestelle, daß das enge Tor kaum die Personen neben einander.

Nach Aussage des ersten Hauptzeugen soll zur Zeit der Ankunft das Eingang von dem Platze gegen das Wohnhaus der Appellation, wobei da, wo die Treppe vor seine Eingang gegangen, der Hof gegangen, während derselbe auf der andere Seite gegen die Zelle und die Einzelhaft von Kirchmeier war

gewölbt ist.

Der Zeugenzeuge H. Hesse hat im Jahre 1831 für Roland und später für Kirchner in die Forstliche Pflanzschule pflanzen helfen. Man müssten immer über ein weites Loch springen, was sehr unbequem mit Mist oder sonst etwas abzuhalten wäre. Auf der oberen S. auf der rechten Seite wären ab oben nur bis an abzuhauen alle jetzt und kaum so wüchsig gewesen.

4. Der Zeugenzeuge 15 sei uns von unsere alle einmal gesehen bei im Novembergehen von der Hoppe und gesehen, dass Kirchner mit der Forke vor der Pflanze etwas weggeschwenkt. Was er weggeschwenkt, könne er nicht sagen.

5. Der Zeugenzeuge 16, der im Jahre 1838 in dem Walde des Apfelbaumes Rinde pflanzen sollte und sich nun bis in die 1820 ziger Jahre zurückerinnern will, erklärt: Man sei damals barfuß in die Pflanze gegangen kämen alle jetzt, weil der Grund von der Pflanze stehe alle jetzt wären und wenn konnte barfuß in den Wald von Kirchner gehen, wenn nicht kein Ding dazwischen ist. Man könne, da nicht mit einem gelobten Fußstiefel in die Pflanze hineingehen. Mit einem angelobten Fuße wird konnte man hineingehen und nicht die Füßchen wieder herausbringen, ohne auf den Ding zu kommen dazwischen müsste man über den Ding gehen, wenn der Morgen bereits gelobten war. Früher war die Ding grube nicht so tief alle jetzt; man konnte hineinbar gehen, wenn nicht kein Ding darin gewesen ist. Jetzt ist es mit einem gelobten Fußstiefel gehen gangen, wenn kein Ding drein gewesen ist.

In Betreff, dass schon nach Einem Abschnitt der Zeugenzeugen die Apfelbäume in Reinwald Pflanzung den ihr obliegenden Beruf vollkommen und vollständig nicht nachgekommen sind, dass die forstliche Prüfung über die Pflichtlosigkeit nicht irgend nicht Furcht für von den Apfelbäumen, dass sie gewürgt worden sind oder dass sie den Grund vor der Pflanze abgehalten sind, wodurch sie sich selbst unfähig gemacht haben würden.

Dass aber auch noch drei der Zeugenzeugen folgende Momente vermissen sind:

1. Dass so lange Apfelbaum auf dem Berge Mist, Laub in Form Haufen standen, nämlich bis vor 5 oder 6 Jahren, zwei Dünggruben, die vorher für die Mistst. Laub, die Letztere für den Apfelbaum selbst vorhanden, den woran auf sich wirken in den Hofräumen vorhanden als das bei der jetzigen Dünggrube der Fall ist. Zeugen 2 und 3.

2. Schon vor 4h Jahren, wo der Zeugenzeuge 4 bei dem Berg des Apfelbaumes wohnte, mündlich er, wenn er in die forstliche Pflanze hineingehen wollte, immer vorher einen Stock abhauen; er zog den Mist bis an die Pflanzschule für und sich dann ohne in die Pflanze.

Der Zeugenzeuge 5, welcher in den Jahren 1842, 1843 und 1844 für Lichtenberg Großpreuße und dann für Kirchner öfters in die forstliche Pflanze hineingegangen ist, sagt: Dass zu diesen Zeiten immer der Mist von der Dünggrube welche für vor derselben bestand, ohne erzogen worden zwar bis an die Pflanze kamen sei und dass, wenn kein Mist da war, Alles und forstlichen Pflanzen worfen würden. Vor Zeugen 3 gehört hat schon seit 40 Jahren.

3. Der Zeugenzeuge 6 sei im Sommer 1862 für den Apfelbaum die Laube hineingeführt und ist seitdem Niemand in die forstliche Pflanze gegangen, ohne in die Mistlaube zu gehen.

In Betreff, dass hinderlich genommen ist, dass früher nicht allein die Dünggrube des Apfelbaumes eine große Distanz, wie heute, sondern auch die Lagerstätte der Lokomotive schon vor mehr als 40 Jahren der-

Art wäre, daß man nicht allein über die Klagerüge sprechen, sondern daß bereits die Frage in die Prüfung der Klage bis zu der Beweisaufnahme sich ziehen müßte (Prozeßordnung § und 5), – was besonders schleppend wäre, daß überall eine Anordnung dem mündlichen vor der Beweisaufnahme vorhergehen müßte, welche dann noch im Jahre 1844 vorgenommen wäre, wofür dann die Ausfertigung des Beschlusses vom 11 und selbst die Ausfertigung des Beschlusses vom 16 spricht, da sich noch die Klage auf dem früheren Stande nach dem Falle des Appellanten wegen der Beweisaufnahme zurückweisen und sogar mündlich gehört werden müßte, und zwar zur Feststellung der Tatsachen, worüber durch die Entscheidung controvertirt ist, daß heute dieser Streit nach dem Falle wegen der Beweisaufnahme beendet und fertig ist.

Daß dasjenige nicht minder ein Beweisbeschluß ist, daß die Anordnung von circa 27 Zeugenvernehmungen der Beweisaufnahme erst im nächsten Jahr, nach wenigen oder, daß deßhalb dieser eine Handlung des Appellanten aufgehoben ist, sodaß auch die Appellation keinenfalls zurückgewiesen werden kann, noch

In Betracht, daß auch – wie schon erwähnt wurde – die Ausführung dieser Anordnung, welche der erste Richter angeordnet hat, gar nicht Gegenstand des Prozesses ist und daß Appellant, wenn er hierüber gehört werden wäre, Einwendungen keinenfalls erheben und auf seine Beschwerde Einfluß nicht gewonnen haben würde, Einzig daß heute, ohne daß es einer Klage bedarf, sich beweis erhebt.

Daß überhaupt Appellant beinahe Alles, was geschehen ist, unerörtert wissen wollte, um die Appellation die formelle Anordnung zu erfüllen, sondern höchstens nur diese genauer bezeichnet werden brauchte, diese Arbeit auch gänzlich überflüssig waren, weil auch Appellant seinen Antrag zu begründen (Art. 697 u. 698 C.c),

es sei denn, daß der Beweis geführt werden wäre, daß die Anordnung dieser neuen Handlung des Appellanten nachtheilig sei, – was aber der erste Richter selbst verneint hat.

Ad III.

In Betracht, daß der erörterte Fall in dem prozessualischen Theile dieser selbe war dem Gerichte nicht die wegen Richter gründliche Begründung der Appellation als sei die Klage nach dem Tode zu oder übergeht dieser neue Handlung des Appellanten angewandt werden, nachdem auch, indem eingeworfen die Postspitzigen Zeugnisse nicht zugelassen würde.

Daß auch Appellant mit Recht bei in dem Vorbehalts-Liquidationsprotokoll contradictorio Admissibilität der Appellation beigelegt sei, der Klage sich nicht abhalt, die Zeugenaussagen vorzunehmen, auf welche der erste Richter angekommen sei, sondern auf eine Beweise die Klage und das Pfändlose beseitigen wollte, welche Appellant nicht seine gründlose Abweisung der Fortsetzung des Prozesses angewandt sei und ist der schon von dem ersten Richter gemachte Vorwurf, daß er sich jedes Abänderung vorbehalten wiederholt habe, dieses nicht treffen kann.

Auf diesen Gründen

Erkennt es das K. Appellationsgericht, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, indem es dem Appellanten Recht theilt, daß Appellation den ihr seine Effect des Inhalts des ersten Richters vom 29. Juli 1863 unbeschadet dessen Beweis in seiner Klage, welche aber Appellant dem Gegenbeweis vorbehalt, – die vorhaben Klage als völlig unbegründet abzuweisen, die Appellation in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Gelder zu verordnen.

Subsidiarisch: jedenfalls mittelst Theilweiser Exekution
Niederschlagung der Appellation in das weitere
gerichtliche Theil der Klage wegen Ingerenz zu verweisen
über die Klage der Appellinstanz zu erkennen, wie
Rechtens und die Kostenfolge des Theilspruchs zu ver-
ordnen.

G. Gaben

Heimerlegt in der Akz. z. 5 Dez. 64.

VKlß

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung
z. 23 Januar 1865.

VKlß

No 289. Hier Rampal wirft in Sachen des k. b. Aerars c/a Gebrüder Goebels; Debet 11 Cts. Zweibrücken den 26. Januar 1865. L. Lautard:

No 4952 Folio.

Urtheil v. 24. Januar 1865.

Exp. 4. März.

Appellatoren
in Sachen

Das Königlich Bayerischen Aerars, vertreten durch die k. b. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer und diese vertreten durch ihren Präsidenten Freiherrn von Hohe in Speyer wohnhaft, Appellanten von einem Erkenntniß des k. bayer. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 12. Theils des k. bayer. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 12. Mai 1864, durch den k. Anwalt Vollmar vertreten,

gegen

1) Elisabetha Emmana, Ehefrau von Christian Goebels, Müller zu Niederstaufen wohnhaft und 2) Letzteren selbst, des ersteren Ehemännlichen Gutsverwaltungsbeistand wegen, Appellaten, durch den k. Anwalt Glaser vertreten.

Das k. Anwalt Vollmar beantragte für Appellantische k. Aerar: Mißfälle dem k. Appellationsgerichte Rekommendation Erwägungsgründen Urtheil des k. bayer. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 12. Mai 1864 des Appellaten Urtheils zu bestätigen, des Appellaten Incidenzpunkt. Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 3. November 1863 unerheblich Urtheilen - Erwägungsgründen nicht erörtert haben, sofort die erhobene Klage verbindlich zu weisen unter Verurtheilung des Appellaten in sämmtliche Kosten beider Instanzen.

Das k. Anwalt Glaser beantragte für die Appellaten:

abgefallen dem k. Appellationszeugnisse, unter Bestätigung des angefochtenen Urtheils, die gegen dasselbe angebrachte Berufung abzuweisen und das appellantische k. Zeugniß die Kosten der Appellinstanz zu tragen.

Factum.

Unterzeichnete Fassung des k. Hauptlocalen Carl in Speyer vom 6. Mai 1863 enthält die appellatischen Klagpunkte Klage gegen das k. Aerar unter der Behauptung, daß ihnen im Diemarsteiner Wald ein Baumstämme zustehe, welche einmal allein Abgabe des benöthigten Bau- und Werkholzes nicht allein für ihre Wohnung, sondern auch für die Scheunen, die Scheunen sowie für das Hausgemeinde Ökonomiegebäuden, die selben anstatt andere Holz zu liefern und das Scheunen sowie auch Hofraum und das Schweinestall.

Die Appellantin bestreitt die Holzabgabe für den Hofraum und die Schweinestall nicht, hauptsächlich die Anordnung, daß die Anweisung dahin abgenommen werde, das weitere dagegen die Anweisung dahin für die Scheunen, weil:

1) hierfür überhaupt keine Verpflichtung zustehe, daselbe
2) jedenfalls durch Extinctivverjährung erloschen sei.

Dagegen rechtfertigt das angefochtene Urtheil des k. bayer. Appellationsgerichts zu Kaiserslautern vom 9. Juli 1863 vollständig die fragliche Verpflichtung auf das Scheunen zu Diemarsteiner und bezüglich der Verjährung bemerkt es, daß bei der ewigen Servitute, dazu Aufhebung von jeweiligen Besitzer erlösche, die Verjährung erst von der Zeit derjenigen Besitzer zu laufen beginne. —

p. 2. Dem Kompel existirt in Person des Advocaten Goebels. et 14 ex. geschrieben Speyer den 2ten Dezember 1864. Ex. Kanzlei

Z. 4952.

p. Pfd 10. & 11. Juni 1865.

Urtheil v. 24. Juni 1865.

Anwalt

für

Den Königlich Bayrischen Aerar, vertreten durch die k. b. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern zu Speyer und diese vertreten durch ihren Präsidenten Gustav von Rohe in Speyer wohnhaft, Appellantin von einem Urtheil des k. bayer. Appellationsgerichts zu Kaiserslautern vom 12. Mai 1864, durch den k. Anwalt Vollmar vertreten,

gegen

1) Elisabetha Eymann, Ehefrau von Christian Goebels, Mullas zu Diemarsteiner wohnhaft und 2) Letzteren selbst die ehelichen Genehmigung und Autorisation haben, Appellaten, durch den k. Anwalt Glaser vertreten.

zu vernehmen, daß Appellaten durch Klage vom 6. Mai 1863 das Recht in Anspruch nehmen auf dem Diemarsteiner Wald das Bau- und Werkholz nicht allein für die Wohnung, sondern auch für die Scheunen auf dem Klage des Verpflichtung zu begehren;

daß demselben von seiten der Appellantin dieses Recht bestritten, weil diesem durch die Lehenstandsurkunde vom 9. Juli 1687 gar nicht verliehen worden, und subsidiarisch geltend gemacht wurde, daß derselbe durch Extinctivverjährung erloschen sei;

daß Appellaten in letzterer Beziehung einen Hauptbeweis erhoben, zu welchem sie durch das angefochtene Urtheil des k. bayerischen Appellationsgerichts zu Kaiserslautern vom 9. Juli 1863 zugelassen worden,

No 242. Das Verzeichniß ist für Kaiserslautern den 27ten Februar 1864
Lebel Kreisgericht Bezirgen. Kgl Rentamt.

Rentamt Kaiserslautern.

Verzeichniß

No 105 bis
Normale der
Schicht Progress.

der Baukosten, welche im Laufe des Monats Juni Königl Regierung gegen Schlosser Christian Göbels von Kaiserslautern, wegen Hofgebäudeerstellung bei dem kgl Rentamte Kaiserslautern in der Zeit vom 1ten Juni bis 30ten Juni 1863 verausgabt sind und zusammen 124 Posten bilden.

Die Ausgaben für den Schlosser Göbels zu tragen sind mit 156 Gulden 38 Kreuzer

Col. No | Datum | Akten: Bezeichnung | Betrag der Posten: Stempel | Progressirung | Hilfsgebühren | Baare Auslagen: Empfänger | Betrag | Summa: der Akten | Summa: der Posten

Col. No	Datum	Akten: Bezeichnung	Stempel	Progressirung	Hilfsgebühren	Empfänger	Betrag	Summa der Akten	Summa der Posten
		A., Erwachsenen Akten bis zum 24 Aktenstücke zum 4 Juli 1863.							
1	17 Juni 1863	Rechtsspruch	1 52			"		1 52	1 52
2	19 do	Zustellung	28	28		Gaudlitz, Gerichtsv.	2 52	3 48	3 48
		Summa: A:	2 20	28		"	2 52	5 48	5 40
		B Akten vom 24 Aktenstücke vom 4 Juli 1863 zusammen zum Posten:							
2	2 Aug 1863	Ausf. Spruch v. Ordnung	28	56		Hoffie, Gerichtsv.	65	1 29	1 29
1	3 Sept 1863	Zustellung	21	28		Gaudlitz, Gerichtsv.	4 16	5 65	5 65
5	23 Dec 1863	Ausf. Spruch v. Ordnung	14	56		Hoffie, Gerichtsv.	65	1 15	1 15
6	23 "	Ausfertigung	42		1 24	do	64	2 10	2 10
7	11 Januar 1864	Rechtsspruch	28			"		28	28
8	15 do	Zustellung	14	28		Gaudlitz, Gerichtsv.	1 16	1 58	1 58
9	29 do	Zeugenladung	28	28		do	2 03	2 59	2 59
10	4 Feb 1864	Zustellung	21	28		do	1 04	1 53	1 53
11	6 do	Zeugenladung	1 11	28		do	6 09	7 54	7 54
12	6 do	Zeugenladungszustellung	35	28		do	1 40	2 43	2 43
13	15 do	Zeugenaussagsprotokoll	1 03	56	1 21	Hoffie, Gerichtsv.	65	3 25	3 25
14	do	do Ausfertigung	2 21		6 24	do	64	8 35	8 35
15	do	Akten v. Reisekosten							
	bei kgl. Regierungsrath Schwarz					Schwarz, k. Regierungsrath	21 41	21 41	21 41
16	15 do	Zeugengebühren an							
		Hoffie, k. Revisionsaktuar				Hoffie, Revisionsf.	1 24		1 24
		Stutt, Landschaftsmaler				Stutt, Landsch.f.	3 30	78 24	3 30
		Berger k. Landmesser				Berger, Landmess.	3 30		3 30
		Leybold k. Bauinspektor				Leybold, Bauinsp.	70		70
17	26 März 1864	Rechtsspruch	3 44			"		3 44	3 44
18	do	Zustellung	1 31	28		Maijer, Gerichtsv.	5 42	7 11	7 11
19	23 Feb 1866	Kostenzusammenstellung	14					14	14
		Summa B:	14 07	6 06	8 69		121 48	150 58	150 58
		Lage do A	2 20	28			2 52	5 40	5 40
		Gesammt Summe der Ausgabe.	16 27	1 32	8 69		124 40	156 38	156 38

Die Ausgaben für den Schlosser Göbels zu tragen sind mit 156 Gulden 38 Kreuzer
Kreisgericht Bezirgen den 27ten Februar 1864
Kgl Rentamt Kaiserslautern
Gesehen Bezirgen den 27ten Februar 1864 Kgl Kreisgericht Abtheilung des Innern
Gesehen Bezirgen den 27ten Februar 1864 Kgl Regierung Kammer des Innern

Kostenrechnung
Christian Goebels, Müller, zu Dimmerstein wohnhaft,
Kläger
gegen
Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen in Speyer, Beklagte
wegen Verweigerung Ausstellung Wanderschriftenbuches.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Benennung	Anlagen	Gebühren	Taxe
			fl. x.
1. Expedition	. .	4 12	4 12
2. Taxe d. d. vom 6. Mai 1863.	2 17		2 17
3. Kopiate	2 19	1 16	3 35
4. Ordnung	2 55	5 06	8 01
5. Kosten	1 24	. 38	2 02
6. Mittheilung der Akten		1 16	1 16
7. Vorm. d. Handbriefe		. 38	. 38
8. Protokollirung	. 27	. 51	1 18
9. Ordnung vom 12. Juni 1863			
beider Exemplare	. 7		. 07
10. Expedition dieses		1 16	1 16
11. Porto vom 25. Juni 1863		6 18	6 18
12. Rückschein Amt Pirmas	. 7		. 07
13. Quittung Blatt Beilage	. 4		. 4
14. Quittung	2 25	3 56	6 21
15. Quittung Blatt	1 06		1 06
Anzeigeblatt	. 7	1 15	1 22
	13 18	26 42	40 00
	26 42		
	Summa		40.00

Kaiserslautern, den 15. Februar 1866.

Vorstehende Kostenrechnung wird hiermit
für richtig
befunden
Kaiserslautern, den 15ten Februar 1866.
Der kgl. Bezirksgerichts-Präsident
Volque

Die Kostenrechnung über die folgenden Verrichtungen, bestehend in Expedition der Ausstellung des Klägers, wurde vorgelegt und die Taxe nach Maßgabe der Verordnung des Appellationsgerichtes d. d. d. 2. Februar 1864 festgestellt.

Kaiserslautern, den 15. Februar 1866.

Volque

Die in dem Vergleiche zu machenden Kosten
erster Instanz sind Eigenthum für
die Appellaten zu 40 fl, 2 kr
die Appellanten zu . .

Die übrigen Kosten erster Instanz
welche die Appellaten der Appellan-
ten zu ersetzen haben sind Eigenthum zu
. . . . .
. . . . .
Die Kosten der er-
sten Instanz welche gleichfalls die Appellan-
ten an die Appellaten zu ersetzen haben,
sind für, ohne die Gerichtsgebühr
Thlr Schilling zu fl kr.

No 92. Königl. Kompetenzgericht in Rheinbayern b. Speyer. Appellat. Goebels.
Urtheil publ. den 23ten November 1864. Der Kompetenzgerichtshof

Kostenvorschuß
in Sachen

des Königlich Bayerischen Aerars, vertreten durch die k. b. Regierung des Rheinkreises, k. d. J. zu Speyer, diesseits, präsentirt durch seinen Präsidenten Gustav v. Hohe in Speyer wohnhaft, Appellatin von einem Urtheile des k. Kompetenzgerichts zu Vierzehnheiligen v. 12. Mai 1864, diesseits k. Anwalt Vollmar vertretend,

gegen

1. Elisabetha Eymann, Ehefrau von Christian Goebels, Maler zu Diemerstein wohnhaft, 2) letzterer selbst des obigen Ehemannes Zustimmung zu Eingehung der Gütergemeinschaft wegen, Appellaten, diesseits den k. Anwalt Glaser vertretend.

Urtheil v. 24. Januar 1865 reformirt und lautet von dem zu vergütenden Kosten 1/4 das in I. Instanz bis zum Urtheil v. 9. Juli 1863 verursachten dem k. Aerar, dagegen alle übrigen Kosten beider Instanzen den Appellaten zur Last.

Tarif.		Gebühr. Thlr Anwalt		fl		kr	
	1. Appellatt.					8.	53.
68.	2. Consultation			8.	24		
91.	3. Communication des Acten			1.	53		
90.	4. " an k. Anwaltschaft				57		
72.	5. Antrag Orig. 11 1/2 Z. 12 Sgl.			11.	34	1.	24.
	2 Cop. 12 Sgl. Zustellung		20.	7.	17.	1.	31.
83.	6. Zustellung des Antrags			1.	53		
80.	7. Vortrag am 10. Januar 1865			9.	27		
			20.	44.	25	11.	48

Tarif.		Gebühren des Anwalts		Gebühren des Advokaten		Auslagen	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
	Übertrag	–	20.	44	25.	11	48
a. d. J. 1863.	8. Fortsetzung vom 11. Januar 1865	–	–	1.	53	–	–
145.	9. Porto & Correspondenz	–	–	5.	36	–	–
87.	10. Qualitation Orig. 3 Bgl.	–	–	4.	44	–	21
	1 Cop. 3 Bgl & Zustellung	–	39	1.	11	–	28.
	Postamt &	–	–	–	30	–	07.
		–	59	58.	19	12	44
				58.	19		
	Gebühren & Auslagen des Anwalts			59.	18		
	Gebühren des k. Advokaten			12.	44		
	Ja			72.	02		

Zweibrücken den 3. Februar 1865.

Tollmar.

Liquidat ad fl. 72.02 kr. für den Anwalt an Gebühren und Auslagen zu fünfzig einem Gulden achtzehn Kreuzer.

ad fl. 12.44 kr. für den k. Advokaten Zweibrücken zu zwölf Gulden vierzig vier Kreuzer.

Summa in Ziffern zu fünfzig Gulden zwei Kreuzer.

Zweibrücken den 7ten Februar 1865.

Der k. Advokat des k. Appellationsgerichts

Schwartz

Nr. 1952 B

P. P. d. 10. & 11. Januar 1865.
Vorst. v. 24. Januar 1865.

Antrag der Elisabeth Eymann, Ehefrau von Johann Jakob Müller, zu Diemerstein wohnhaft und Letzterem gehörig der ehelichen Ermächtigung und Autorisation wegen, Appellantin, durch den k. Advocat-Anwalt Glaser worstellend;

gegen

den königl. bayerischen Staat, vertreten durch die k. bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer, Appellentin von einem Urtheile des königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 12. Mai 1864, durch den k. Advocat-Anwalt Glaser worstellend.

In, daß durch das Urtheil des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 9. Juli 1863, sowie das k. Appellationsgerichts vom 3. November 1863 rechtskräftig entschieden ist, daß der den Appellaten gehörig gewesene Pfeifermühle zu Diemerstein der Bann zustehe, daß zur Erhaltung derselben nöthiges Bauholz aus den Diemersteiner Gemeindewaldungen unentgeltlich zu beziehen, sowie noch, daß diese Berechtigung bis zum 6. Mai 1833 nicht ausgeübt worden sei; daß ferners die Berufung dieser Berechtigung worden nicht statthaft sein könnte, wenn, wie Appellantin behauptet hatte, dieselbe vom 6. Mai 1833 bis zum 6. Mai 1863 nicht mehr ausgeübt worden, somit durch gesetzliche Verjährung erloschen wäre; daß mithin d. Regierung der Pfalz die Forderung der schriftlichen Anerkennung entbehrlich gefunden hat, daß diese Berechtigung während 30 Jahren nicht mehr ausgeübt worden sei, wasselbe Appellantin der einmal schlug, daß sie eine Reihe der letzten 36

Jahre um diesen Posten Gebühr zu haben;
daß die Exspectanten obigen befugten, daß sie wenigstens
während den letzten 30 Jahre ihre Dienstleistung würklich und
nur in Jahre 1859 wenigstens für die Dienstmonate wa-
ehrend und erfüllen haben und daß zum Genuß abe-
kam, daß sie nur in Jahre 1859 wenigstens für die Dienst
monate erfüllen haben;
daß diese Dienstleistungen gewiß zum Zweck haben,
Leistungen der Exspectanten, daß die Exspectanten wis-
senschaftlich der letzten verwendungsfähigen 30 Jahre von
dem Posten keinen Gebrauch machen[gemacht] gewesen,
zu widerlegen und abzuhalten, daß sie wirklichen letz-
ten 30 Jahren und selbst wenn im Jahre 1859 wenigstens bis
inclusive 1859, diese Verwendung würklich haben;
daß dies zur Widerlegung weiter nicht benutzt haben,
als den Zweck dessen zu erbitten, daß die Exspectan-
ten wenigstens in den letzten 30 Jahren wenigstens für die
Dienstmonate erfüllen haben und daß wenn der Ge-
weis in dieser Richtung angetreten werden, so je-
denfalls zulässig und nahmhaft gemacht werden, weil
der Gewinnsicht bezüglich der Letztleistungsmöglichkeit
nicht mit bei der Begründigkeitsprüfung bewiesen
muß, daß man Gründe abwesen der Posten würklich
habe, wenigstens wenn abgesehen hat, daß er in den
letzten 30 Jahren irgend einmal wenigstens
den Gebrauch gemacht habe, dieser wird der Gewinn
ganz allgemein wie dieser zu wissen wenn, daß
während der wenigstens gewisse die Gewinnung
würklich worden sei;
daß ferner, wie der wenige Beisatz mit welchem
Posten entschieden hat, der Sinn und Zweck der Gewinn-

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

sichtlich den wahren wenigstens, welchen zufolge
daß die Exspectanten in den letzten 30 Jahren wenigstens
bis inclusive 1859 würklich worden sei, und daß
über Sinn der Zulässigkeit ob die Exspectanten
wirklich bis wenigstens sein sollen, welche Exspectanten
zu diesem Gewinn zugelassen;
würklich und sei Exspectanten wissen den beabsichtigten
von ihnen selbst wenigstens Gewinnung wissenschaftlich
abhängig machen wollen, daß wenigstens wenigstens,
daß die Exspectanten gewiß wenigstens 1859 wenigstens
für die Dienstmonate erfüllen haben müssen,
wir denn, daß übersehen nicht wenigstens
werden können, daß die Gewinnung wenigstens
letzten 30 Jahren würklich worden sei, weil wenn
sich durch irgendwen Niemand wenigstens finden, daß
die Anzeigung unterbrochen worden ist, wenigstens
kann würklich ein letztes Gewinn wenigstens abzu-
gewinnen werden darf;
daß, wenn nicht der Sinn des Gewinnberechtigten
den Gewinn zurückgewonnen Verhältnis des Exspectanten
gewinnes dem wenigstens ist, ob daß Gewinn abzulehnen
werden sollte, daß die Gewinnung während der
letzten 30 Jahren würklich worden sei, die Exspectan-
ten nicht wenigstens gewinnen können, wenigstens ob gewinn
es nicht genug abgewogen in der Lage wären, den Ge-
winnbetrag zu Gewinn, welchem die Exspectanten
ganz allgemein zum Gewinn zugelassen werden
würden, daß sie in den letzten 30 Jahren wenigstens
für die Gewinnung erfüllen haben;
daß zudem die Exspectanten wirklich Gewinn
gen, ob den gewinnen Gewinnmeister Binger, den
Gewinnbetrag gewonnen hat, daß die Exspectanten sich

1831 sein Anspruch für die Pfannstümpfe erfüllt haben und sowie mir besonders, daß sie diese ihre Forderung begründen

daß Einer k. Regierung, die Appellaten seine unbefugte Factum, welche sie für gut befunden, zu begehen, sowohl aus den obenangeführten Factum, nämlich daß sie, daß sie nicht 30 Jahre Holz anstehen haben, sie bewiesen, noch durch eine eingebrachte Aussage des Gemeinde nicht bewiesen haben und der ganze Prozeß mit Recht diese Erkenntniß verworfen hat.

Hinsichtlich der Frage, ob die Appellaten den ihnen vorgelassenen Termin gehörig haben, diese, wie wir der erste Richter mit Recht getan hat, bejahen müssen;

daß, noch sie nicht zu überlassen ist, obgleich nicht genau bestimmt, ob Appellaten die Forderung an Gemeindsleuten, welche diese die Pfannstümpfe vor 1824 zur Lehrung, ob Brennholz verkauft sind, erhalten haben, sondern ob wirklich, ob sie Brennholz für die Pfannstümpfe verlangt und erhalten haben, indem, wenn die Forderung, ob Appellaten ob Recht, auf Anspruch an sie ob Brennholz, den Appellaten gegen über die Vermischung dieses sprich, daß sie von ihnen verkaufte Holz nicht gegen vermischt war;

daß diese die Anmeldung in Barnet und in Preisgericht, ob die Frau beklagten Gemeindsleute der Einzahlung L.f. ob Anspruch der Brennholz zu überzeugen wurde, der Verein dieses sprich, daß

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

diese Holz nicht gemeinen wurde und welche Anwendung Consistorium, ob das angewendet werden ist;

daß, wenn sie die k. Pfannstümpfe Candidus, welcher gewöhnlich die Anmeldung und Kommission der Holzanweisung besorgte, oder ein anderer Gemeindsmann, wie damals der Franz Franz, Edmund Kleeberger, welcher blos Pfleger war, nur seinen eigenen Brennholz die Anmeldung öfter angenommen — sie nicht eigentlich genug gethan, die Candidus k. Regierung ein Recht gab, gegen die selben einzuschreiten, nämlich aber den unbefugten Factum der Appellaten eine andere Gemeindsmann Recht zu geben, die Frau sich ein schreiben in Gemeindsstreit nicht verfolgt ist, sowenig, der Baumader in Gemeindsmitglied war, sie nicht, weil sie nicht, weil sie für übersprungen von seiner Seite für Franz die Vorschriften der Instruction von 1824 zu halten, daß Appellaten keinen gegründeten Anspruch über die Interpretation der Instruction vollständig genug gethan, wenn sie nicht nachgewiesen ist, daß sie innerhalb dreißig Jahre nachgewiesen 30 Jahre Holz von den Pfannstümpfen Brennholz bezogen haben und zwar:

1, ob Verpflichtung Holz, ob

2, auf die Pfannstümpfe verwendet wurde, und

3, daß diese Lage und diese Anwendung nicht fortlich zu halten ist.

Es, daß zunächst abzuhören kein Zweifel bestehen kann, daß die Appellaten resp. ihre Antwort übersprungen mögen der Holz-

von 30 Jahren hohe Föhre schälen mit Zugehör wobei am Rinnsteine Pantschenlein begonnen haben, die jüngeren wieder blos sämmtliche Rinden ganzen Leib sich abgraben, sondern hier nur die gewöhnlichen Gagenzangen mit ganzen überein stimmen.

Ob nun zu der Lange nämlich, ob das bezogene Holz Lamischeitungsholz war, – ob Kleb von der Eggallen gemischt genommen worden, nahm sie, wenn sie immer Eggallen Göbelsdorf lassen Centner Holz ganz Lärchen mischen Rinnsteine Haut wieder begehen sollten, sehen die Taxen hinfür beizubehalten nöthig befunden, und sie nächsten nicht getroffen soll, weil hierfür ein gleiches Urtheil wie statthaft befunden;

was hierauf die erste Gagenzange, welche den Einwurf die k. Regierung vorzüglich stützt, erklärt sich, wenn sie misstanden, dass Eggallen ganz Holz gegen Lagerung in den Rinnsteinen Pantschen wieder ganz gesetzen sollen, was nun selbst folgt, die Taxen von denselben Forst bezogenen Holz Lamischeitungsholz war, welche finanzgallig wieder gefolgt wurde;

ferner muss, abgesehen von diesem negativen Beweise, dass dieses bezogene Holz ein gutes stehen, die gegebene Lamischeitungsholz war, dass wirklich Lamischeitungsholz war, durch Einholung sämmtlicher Forstamt Lange und deutlichste abverstanden;

das nämlich in dieser Beziehung der Lange, Samuel Dietzel, welcher Forstamt Lambmüller bei Göbels in Kenntniss, sich ganz bestimmt dahin aussprecht, dass Göbels in den 1850er Jahren größere Forstbau Holz nicht den Rinnsteinen Pantschen für seine Arbeiten müssen Einzelheit bezogen habe;

das der 5te Zeuge, Johann Conrad, welcher gleichfalls Forstamt Lambmüller bei dem Orte der Eggallen Göbels, dieselben Lieferungen der Eigenthümer Forstbau bei dem Forstamt Forstamt der Münze, bei Krems, war, angibt, dass sein Rinnsteine Pantschen Kinder Einzelheit habe, für das bezogene Holz wurde Kleb ein Rest oder Einnahmegeld von 3 Xr bezahlt;

das der 6te Zeuge, Hermann Fuhrmann, welcher als Müllergeh-

DIENSTAGS-STEMPEL 14 Kreutzer

hilfe Eigenmann oder Bayerischgau in der Mühle verwendet, bezeugt, er habe nie anderes gehört, als dass Lange war Lamischeitungsholz sei;

das endlich der 7. Zeuge, der Forstamt Pfleger, sich dahin äußert, dass die Münze eingesandte Holzart von der Einsendung sicher Forstamt Lamischeitungsholz sei, und dass Forstamt Lamischeitungsholz nicht Forstamt Lange, sondern Lamischeitungsholz war, und bei gutem Holze nicht vorkommt, und nicht gestattet;

das endlich der 8te Zeuge, Forstamt Steiner, ein Eigenmann bei der Antwort der Münze über Göbels in dieser Streitsache klärt, dass Forstamt Holzfällen von Eigenmann für die bezogene Holz sein bezogen worden, als gemischtes Holz falle, dass die Eggallen Forstamt Lamischeitungsholz nur ganz klein abwechselnd, dass Forstamt Lange Forstamt Lamischeitungsholz war, dass Forstamt Lange Forstamt Lamischeitungsholz war, dass Forstamt Lange Forstamt Lamischeitungsholz war

verfügungsfolg wünschen die Forst müsse bestimmt
vermandt werde –, die Bäume Erhaltung der übrigen
hiesig festgestellten Forstordnung vorzüglich als Urtheil
unserer Kenntniß der Eigenthümlichkeit unserer
gesetzlichen Lage von Land- & Forstwirthschaft
dienen sollten, müssen die Forstmeister
nun das Verfahren betreffe, daß sie nur mit der
Anzeichnung zu wirken sich begnügen und nicht
verpflichtet haben, über die Forstmeister zu
[illegible] sondern [illegible] haben, mißbrauchen
und das Vertrauen, die Forstordnung zu
ihrer wirklichen Bestimmung, so stelle unterthänigst anheim
müsse anerkannt werden, wenn das Forstwesen
ungewissen und Verderben entgehen würde;
die Bitte in Anzeichnung mit ihrer ganzen Wirksamkeit,
sieht, unterthänigst um
26. März beschränken diesen Anzeichnungen sich
in einem vollständigen Verzeichnis und einer
Anzeichnung alles nachtheiligen Gerüchtes
über die Ausübung von Verrichtungen dasjenige,
das nämlich die Eigentümer, wenn sie das Vorgegangene
Verrichtungsfolg in ihre Forstmeister anerkannt
haben, [sie] sieht uns den Empfehlungen ihrer Forstbe-
amten, vollkommen entgegen sehen, und wenn
die bei Anzeichnung der Anmerkung der
Holzbedürfnisse Bestimmung dann, wenn
nur das Holz nur in den Forstmeister an-
gemerkt werden sollten, jede Einmischung
nachtheiliger Eingriffe in die Rechte der
Eigentümer sich verstellt, den Forstbeamten sich
nicht Gefallen zu lassen kommissen;

der Bann der Eigentümer einer Verfügung zur Bestimmung
zur nicht misbrauchen, wenn wenn
sie in verschiedenen Kreisen in seinem vol-
len Umfang verstanden wollen Ehrfurcht
Verfügung und dem Grundsatz: „que je-
ll suo utilisar, nemiem ladir" sein unwandelbar
nimmer einverleibten Handlung weise ge-
macht werden kann;
doch wollte man nachstehende, wenn
sie dem nächsten Zweck kommen, der Bau ver-
schiedene – in specie die bei Anzeichnung-
behufs wären, dem Verschiedenen – in specie
der Eigentümer – der Umfang und die Art
der Ausübung seines Rechts, entgegen sei-
nen Rechtstitels, beliebig vorzuschreiben, ab-
zuschneiden, sie ganz zu entziehen, wenden
dem verwandt, es können sonstige Bestim-
mungen, – von dem Verschiedenen selbst zu bei-
nen Gunsten verlassen – unterlegt werden.
Hier wird Anbei einige Bestimmungen, enthal-
tend von einem einfachen Verschiedenen Eigentü-
mer, bei den verschiedenen Holzbedürfnissen nicht mehr
vorkommen sein können, indem, wie bekannt-
genommen werden soll, das Verschiedene Holz, ganz
ohne Unterschied, in die Forst- unserer Forstmeis-
ter, verwandt wird und in den Forstbezirk
verfolgenden Verschiedenen verschiedenen Reklamation

Antrag der Ausschüsse verfolgt oder zur Berathung vorbereitet werden soll, wie auch die Ausschüsse, welche zur Begutachtung der Eingaben niedergesetzt werden, und die Berichterstatter bestimmt.

Es ist nun bemerkt, daß die Eingaben wirklich manchmal der letzten Sitzung so spät zugehen, daß sie nicht mehr gehörig geprüft und begutachtet werden können, und daß dann entweder die Eingaben ganz unberücksichtigt bleiben müssen, oder die Berathung darüber vertagt werden muß.

Es wird daher beantragt:

daß künftig der 1te Punkt, womit die Eingaben vorgelesen werden, nicht mehr wie bisher, sondern erst der letzte Punkt der Tagesordnung sein soll.

Der Antrag wird unterstützt und angenommen.

Es wird nun vorgeschlagen, daß die Eingaben, welche bis 14 Tage vor der Sitzung eingehen, gedruckt und den Mitgliedern mitgetheilt werden sollen.

Dagegen wird bemerkt, daß dadurch die Kosten der Gesellschaft zu sehr vermehrt würden.

Es wird daher beantragt:

daß künftig der 2

ihre Gegenanzeige die bestimmten und zweifachen Rüstzeugen der
nächsten zu wählenden Jagen müssen in einem einzigen Punkt
da zu vereinigen;
da 3 nämlich, wenn der erste Gegenanzeiger, der gewesene k.
Forstmeister Berger, angibt, daß 3 mässend seinen 30jährigen
Amtsthätigkeit in Hofgegend als Forstmeister niemals
Brennholzung selbst für die Hammerstainer Pfannmühle an-
gewiesen worden sei, derzeit zu bestanden ist, daß er,
wie er selbst zugeben muß, nie persönlich die Anweisungen
verrichtet hat, sondern, wie mir vielfach Jagen
versichert, die Pfannmühle gesetzt, und die mündliche der
Rüstzeugen des Pfleggehilfen Kleeberger – J.J. – sowenigst, der
oftmal zur die „Hammerstainer Mühle" Holz angewiesen hat
da wird, wie er sich ausdrückt, nicht wissen, daß Brenn
der scheint zwischen der Pfann- Hader- und Mahlmühle bestehe;
daß somit die Rüstzeugen der drei übrigen Gegenanzeigen
nicht im mindesten für die Aufhebung der bei Anzeige
wirkung bewiesen, indem alle drei von einer nämlichen
gleichen Gehaltsweisung im Jahre 1858 wissen, welche allein
dieß für die Mahlmühle allein mag sie neugemacht worden
sein, weil neben in diesem Jahre die Pfannmühle
einen Reparatur nicht bedurfte;
daß selbst die Rüstzeugen dieser Zeugen die Angeben
der Gemeindevorsteher nicht bestätigen, die sie einen
ganz andern Gegenstand haben.
Es, daß somit die bei Anzeige vorgebrachten Gegenanzeigen der
k. Forstkommission zu Aufhebung abzuweisen, daß dagegen
gemäß in den Jahren 1832/33 bis 1835/36 kein Brennholz
für die Hammerstainer Mühle angewiesen worden sei,
daß nicht bewiesen kann, einmal, weil diese bestrittene
Gegenanzeige einfach eine Bestätigung der oben schon gewür-
digten Gegenanzeigen Berger bildet, von denen
für nicht genügend erwiesen, wenn schon viel, weil diese
Belegerinnen, als von der Gegnerin selbst genannt
sind, gegen die Gegnerin, denen sie völlig gram
sind, Nichts beweisen können, zum Beweise dessen
durch die Rüstzeugen persönliche Feindseligkeiten nachgewiesen
sind, — zu bemerken nämlich, daß die Besitzer der Hammer-
stainer Mühle ihre Holzbewilligung für die Pfann-
mühle nicht jährlich während der letzten 30 Jahre
bezogen hätten, — daß die Besitzer der Hammerstainer
Mühle und so auch der jetzige Gegner Göbels, somit sie
Holz zur Reparatur der Mahl- oder Pfannmühle oder
der Zugehörden zu der Hammerstainer Mühle nöthig hat-
ten, dieß stets durch z.B. Zeugnisse k. k. Forst-
ämter mußten bisher nämlich mit dem Gesuche um
Zeugnis, daß sie diesen Zeugnissen nötige spezifizir-
ten Bedarf von Brennholz oder Bauholz ihrer gemeinschaft-
lichen Brauerei und Malzbereitung halber benöthigt sei,
worüber dann die Forstverwaltung
sich von dem Vorhandensein und dem Umfange des Be-
darfes überzeugt hatte;
daß durch die Anweisung und verfolgten Verwendung
des Holzes jährlichen Rückweis der Forstverwaltung eine
Kontrolle stattfand, um zu constatiren ob? wozu?
und wie? das angewiesene Holz verwendet worden
sei, daß diese Kontrolle auf die zweite Mühle, somit
Pfann- und Mahlmühle sich erstreckte, oder nicht ein
einziges mal zu irgend einer Reklamation der Forst-
behörde oder gar zu einem einschreiten eines Protokoll an-
lasses gegen die Besitzer der Mühle Anlaß gegeben
hat, was wohl als voller Beweis dafür, daß
diese selben nie Brennholz, wozu sie berechtigt waren;

daß sowohl die Aufforderung, Anweisung und Verwendung der Verpflichtungen selbst unter steter Kenntnißnahme und Mitwirkung Seitens der Forstbeamten erfolgt ist, wie dies weitaus mit den Bestimmungen des §§ 3, 5, 6 und 7 sowohl, welche Alle darin übereinstimmen, daß stets darauf gesehen werden soll, daß die Pfahlmühle ungemischt, dagegen rein und vorwiegend verwendet sei, und daß jedesmal vor der Anweisung der Lose, ungenügend, dann confiscirt und anstatt neues die Verwendung verwirkt werde;

daß weiter alle dem man seine fernliegen Rücksicht der Verpflichtung, welche eine Untersuchung der Anweisung nicht zu erwarten in Handen sei, nicht gewahrt worden kann.

Ich, daß Bruno Herrn, daß Beigt immer die Commission schwer, welche die Commission verursachen, den Appellanten sein Vorgehen verursachen kann, da nicht sie, sondern die Appellantin verpflichtet zu sein sollen, daß Bestimmungen vom Jahre 1824 durch die betreffenden Forstbeamten befolgt werde, zumal kann soll die Forstbeamten in Kenntniß der zu verwendenden Holzsorten und für die Pfahlmühle gehalten werden sind.

Es, daß sowohl die Appellanten den ihnen ihm gewordenen Bescheid der k. Bezirksamts zu Kaiserslautern vom 9. Juli 1863 und Urtheil der kgl Appellationsgerichts vom [9. Juli] dass: 3. November 1863 vorgelegen haben und Unterbringung der Entscheidung ihre Kosten und Gebühr von dem- und Anerkennung und für ihre Pfahlmühle, welche ständig zu benutzt haben, daß die Verfügung der k. Regierung, kammer der Pfalz zu Speyer und Kosten;

A. d. G.

Gehalten in dem königl Appellationsgerichte, in der Berathung der vorgetragenen Urtheile, in der Sache der Appellantin gegen die Regierung der Pfalz, die gegen Verfügung der Appellantin k. Regierung die Kosten der Appellation zur Last zu legen.

Heinzelmann in der Abth. z. [illegible]

5 Dez. 1864.

[illegible]

gesehen durch [illegible] Mündlich Verhandlung z. 11 Juni 1865

[illegible]

№ 92. Vom Kompetenzgerichte in Bayreuth als K. b. Appellationsgerichte Oberfranken dahier Namens gerichtsherrlichen Befehls vom 24. November 1864. K. Sekretariat

Vorladungsschluß zu dem am 15. Februar d. Js. stattfindenden Termine.

Der Appellant hat mit Eingabe vom 8. d. Mts. gegen das Endurtheil des K. Landgerichts Hof vom 15. Oktober d. Js. Berufung eingelegt, und es ist Termin zur Verhandlung dieser Berufung auf Montag den 15. Februar 1865 anberaumt worden.

Indem wir dieß zur Kenntniß der Betheiligten bringen, fordern wir dieselben auf, sich zu diesem Termine mit allen ihren Angriffs- und Vertheidigungsmitteln gehörig vorbereitet einzufinden, und ihre Anträge zu stellen.

Bayreuth, den 24. November 1864.

Der K. Appellationsgerichts-Präsident:
Freiherr von Aufseß.

Der K. Appellationsgerichts-Sekretär:
Schmidt.

In Sachen

des Gutsbesitzers Johann Georg Hofmann in Oberkotzau, Appellanten, Klägers und Widerbeklagten,

gegen

den Gutsbesitzer Johann Georg Hofmann in Unterkotzau, Appellaten, Beklagten und Widerklägers,

wegen Holzabgabe,

erscheint der Appellant durch seinen Anwalt Advokat Schmidt in Hof, der Appellat durch seinen Anwalt Advokat Hofmann in Hof.

Vorladungsschluß zu dem am 15. Februar d. Js. stattfindenden Termine.

Der Appellant hat mit Eingabe vom 8. d. Mts. gegen das Endurtheil des K. Landgerichts Hof vom 15. Oktober d. Js. Berufung eingelegt, und es ist Termin zur Verhandlung dieser Berufung auf Montag den 15. Februar 1865 anberaumt worden.

Indem wir dieß zur Kenntniß der Betheiligten bringen, fordern wir dieselben auf, sich zu diesem Termine mit allen ihren Angriffs- und Vertheidigungsmitteln gehörig vorbereitet einzufinden, und ihre Anträge zu stellen.

Bayreuth, den 24. November 1864.

Der K. Appellationsgerichts-Präsident:
Freiherr von Aufseß.

Der K. Appellationsgerichts-Sekretär:
Schmidt.

In Sachen

des Gutsbesitzers Johann Georg Hofmann in Oberkotzau, Appellanten, Klägers und Widerbeklagten,

gegen

den Gutsbesitzer Johann Georg Hofmann in Unterkotzau, Appellaten, Beklagten und Widerklägers,

wegen Holzabgabe,

erscheint der Appellant durch seinen Anwalt Advokat Schmidt in Hof, der Appellat durch seinen Anwalt Advokat Hofmann in Hof.

Immerhin seyen Lagung 1830. 1832 und 1859 beschuldigt sollten, so dass, wenn sie von zwei Lagungen eine unabsichtlich umgefallen, sie allen Anschein nur eine einzigen Lagung übrig bleiben kann, nämlich die vom Jahre 1859;

Es behauptet, dass ad casum Sophistarii ist, wenn man fragen will, ob Lagen nachbarlich übrig verschiedene Holzlagungen in den letzten 30 Jahren vor Anstellung der Klage, nicht aufgefunden und darüber verhandelt worden, wenn Appellaten ad probandum gebeten sollten, indem die einschlägige Behauptung in der Einladung bestand: Appellaten haben ad probandum gebeten, ad Acta dass nicht darüber verhandelt worden, sie haben vielmehr nur eine einzige Holzlagerung behauptet und eine da auf nur darüber Lagen aufgefunden;

Es behauptet, dass die art. 252. 253. genau und bestimmt vorschreiben, dass die Thatsachen worüber Lagen gebeten wird, in den Artikeln artikulirt und in der Dispositis das Urtheil aufgenommen werden sollen, von welch' Letzterem den Zeugen mit der Vorladung Abschrift zu geben ist, offenbar zu dem andern Zwecke, als damit der Zeuge im Stande sei sich zur Sache zu setzen, was er von diesen Thatsachen wisse und indem zu sprechen könne;

dass überhaupt die Thatsachen, worüber der Lagen aufgenommen werden sollen, nicht über den nächsten Grund speziell artikulirt werden müssen, weil es sonst unmöglich wäre, über den von Kastberge zu stellenden Gegenbeweis Zeugen beizubringen;

Es behauptet, dass in vorliegenden Falle Appellaten ein Glück über das in Person 1859 von den Appellaten abgegebene Holz Zeugen zum Beweise des Gegenbeweises gehabt hat; — bestreiten, ob es von 2. Februar 1861 das fixationszeugniss des Appellaten zeugen stellt wird, selbst wenn sie eine Anerkennung des Lagen-

Hamard selbst gestatten wollen, sie nicht mehr in der Möglichkeit sich befunden hätten, den k. Oberbürgermeister Himmel in München und den k. Baubeamten Spalt in Würzburg als Zeugen vorladen zu lassen, um durch dieselben vernehmen zu lassen, dass in Hamburg Personen bloss für die Maximalia nicht aber für die Lagenmalia Holz abgegeben worden ist;

dass aus dem von Appellaten beigebrachten, wie der letzte Zustand meint, nicht selbst abgeschlossen werden könne;

Es behauptet, dass aber aus vorgelegten Acten Lauré'sch. Chaussee gest. 979 980 ad art. 255 C. pr., sämmtlich Hamburger Entscheidungen

Bordeaux 26. Juni 1830. S. 30. 2. 304.

Bourges 6. Juli 1840. S. 41. 2. 266

eine Auslegung, dass Lagen Hamburg vollig unstatthaft ist und dass Lagen von Thatsachen welche nicht in Lagen Hamburg enthalten sind, nur aber Lagen Bestätigung bleiben muss;

Es behauptet, dass kein einziger Zeuge der Appellaten behaupten konnte, dass im J. 1859 Holz für die Lagenmalia abgegeben worden sei, dass jedenfalls aber durch die Gegenbeweiszeugen Leppert, Nies und Kuth auf's Augenscheinlichste nachgewiesen ist, dass der Normal abgegebene Holz blos für einen Koppen und die Maximalia, nicht aber für die Lagenmalia bestimmt war, zumal da Kuth die Bauholz Spezification für die Contrahenten Appellaten rücksichtlich und die beiden andern als Mitglieder der Bürgercommission dieselbe prüften und begläubigten;

dass dass die Klage mittelst Kassation des angefochtenen Urtheil abzuweisen ist;

zu bahrast, dass wollte man eine Ausdehnung des bauwesens gestatten und alle Holzarten bauholzfähigen über welche die Hauptstämme sich ausgezeichnet haben, dann abnahmsweise das nadelholz und nutzungsbaum bauholz genannt werden; dass bei Loose die Forstbeamten baudistrikt aller Classen zugezogen werden ist die vorstehenden Urkunden zu prüfen und denen die Ausfragen des Zeugen dienst zu vervollständigen:

1) die älteste Urkunde, welche in die streitige Zeit fällt, ist ein bericht des k. forstamts Kaiserslautern v. 8. Januar 1835 über massen bauholz spezificationen, unter andern auch eine von Eymann von Diemerstein, worin dasselbe Ersatz von holz verlangt dann bauamt auf Herstellung des Klosters verwendet. Der Ausspruch wurde durch Entscheidung v. 18. Januar 1838 abgewiesen, weil für verbrannt oder gefällt holz kein Ersatz gebührt wird. Gegen diese Entscheidung reclamirte Eymann und widerfuhr auf seine Eingabe vom 4. März 1838: dass der im Jahre 1834 zur Reparatur des Klosters verwandte holz gefällt oder nur verbrannt, keinesweges bauholz war, - sondern dass die Reparaturen an das Mauerwerk stattfand, indem Eymann darauf spricht, dass damals zur Zeit der Ernte gerade sehr viel zu werfen war und er nicht genug seine Maurleute haben konnte.

Dieß mittels Urkunde festgestellt, dass im J. 1834/35 kein bauholz an Eymann abgegeben wurde.

2) im Herbst 1836 hatte Eymann drei holzspezificationen eingereicht, welche der bäucommission zur Prüfung übermissen wurden, der k. Cameralforstan Candidat war als Delegirter des forstamts Mitglied der Commission, eben so der k. bäuconducteur Hummel. Durch Rescript k. Regierung Commer. d. d.

finanzen vom 1. Mai 1837 wurde angeordnet, dass das zum Reparaturen des Mauerwerks nöthige holz angewiesen werden solle, nicht aber das für die Zeugnamen verlangte, die gleichs keine bauerstattung bestehe.

Dieses Rescript wurde dem bauerstatter Eymann am 11 Mai 1837 notificirt und der k. Cameralforstan Candidat dem forstamts beauftragt, das für die Mauerwerks benöthigte holz anzuweisen. Demnach wurde dieß holz angewiesen und forderen der bauerstatter auf 12. Juni 1837 an Ort und Stelle begleiten damit ihm der k. forstamtsrath Binger das bauerstattungsholz übermessen werden könne.

Eymann verlangte nochmals gegen obiges Rescript und wurde abermals abgewiesen am 6. November 1837, welches abermalige bescheid ihm abermals notificirt wurde.

3) im Frühjahr 1838 reichte Eymann eine Gesuch ein um Abgabe abermal neuen Nutzbaumholz für seine Mauerwerke. Die bäucommission reiste nach die Untersuchung des bedarfs an Ort und Stelle vor und wurde der k. Cameralforstan Candidat zur Assistenz des k. forstamts delegirt. Dem Gesuche wurde durch Regierungsrescript vom 30. Mai 1838 entsprochen und das nöthige Nutzbäume angewiesen.

4) im Winter 1839/40 reichte Eymann eine spezificationen über Nutzbauholz ein, die bäucommission untersuchte und wurde der Cameralforstan Candidat von Ort und Stelle delegirt das forstamts der Untersuchung bei. Auf Gutachten des forstamts wurde das Gesuch vom 27. März 1840 durch Regierung bewilligt und am 28. April abermals dem k. Cameralforstan Candidat die forstamtliche Weisung ertheilen, die fraglichen bäume zu fällen, mit dem bemerken, dass der k. forstamtsrath die Übernahme dennoch selbst vollziehen werde.

Dass diesel Mußlanmerholz für die Maßanuscha und nicht für die Bäganuscha bestimmt war, müsse dadurch bewiesen gehalten werden, da ja für 3 Jahre vorher die Bäganuscha jede Verschleißung untersagt worden, und das k. Forstamt ausdrücklich darauf angetragen hatte.

Dazu kommt noch die bestimmte eidliche Aussage des gewesenen k. Forstmeisters Binger sogar, dass nach seiner Amtsführung (1831 – 1851) niemals Verschleißungsholz für die Bäganuscha abgegeben worden sei.

5) im Jahre 1842/43 wurde eine Bauholzspezification des Eymann durch Regierungsreskript vom 29. Januar 1843 genehmigt und dieselbe dem k. Forstamts Candidat zur Insinuirung des Holzes übersendet; –

Ausser den bereits beim vorigen Punkte angeführten Gründen sprechen noch folgende Umstände dafür, dass dieses Holz nicht für die Bäganuscha abgegeben wurde: Erstens ist Bauholz niemals als Klotzholz begünstigt, und dass Eymann in seiner Gesuche vom 3. September 1850 selbst sagt, dass er seit dem Jahre 1840 kein Mußlanmerholz mehr bezogen.

In dieser Eingabe sagt er ferners, dass seit 8 Jahren sein Wasserrad, zwei Sommerbäder und alles kleines Gassenholz durch Anbau beseitiget worden sei, – wornach also erhellet, dass diese Reparaturen nicht mit Verschleißungsholz bewerkstelligt wurden.

6) im J. 1850/51 hatte Eymann ein Gesuch und Spezification um Mußlanmerholz eingereicht, in seinem gutachtlichen Berichte sagt der k. Forstmeister Binger, dass der Müller auf seinen Hang begünstigt sei, wornach erhellet, dass diesen jene im Jahre 1837 verstorbenen und entschädigten Abschätzungsmänner bekannt waren, und dass begehrte Holz für den begünstigten Hang

das Maßanuscha bestimmt sei, wornach auch dieser gutachtliche Bericht und der mitfolgende Lokalplan des k. Regierung vom 2. April 1851, dass eine Holzspezification der Forstung das Commissions unterstellt werden war.

7) Von da an bis zum J. 1858/59 erhielt Eymann resp. dessen Rechtsnachfolger, die Appellaten kein Verschleißungsholz mehr; dasselbe kam im Jahre 1858/59 wegen des bewilligten Holzes wieder zum Vorschein, weil es für die Bäganuscha bestimmt war, welches keinem Zweifel und wogegen die Appellaten gleich Anfangs nicht zu protestiren:

Es betrifft, dass man die Aussagen der einzelnen Zeugen betrifft, dieselben in der Beilage I. Instanz genügend erörtert sind, so dürfte man, um Wiederholungen zu vermeiden sich lediglich darauf beziehen können;

Es betrifft, dass dieses das eingewendete Rechtsverhältniss die Zeugen zu bezeichnen, niemals bestand, und es kein Beweis vorhanden ist, eine Entschädigung der Klägerschaft durch den Müller Eymann eine gesetzliche Qualität Holz für die Bäganuscha angewiesen und sich mit dieser Anweisung für diese Bäganuscha zufrieden gegeben;

dasselbe kommt der arrêté vom 9. Floreal X sowie dieser Instruction der k. Regierung vom 22. Juli 1814 absolut in Contrast wo gesprochen wird, – wornach aber die Gassen und Holzspezificationen beim k. Landcommissariat angezeigt wurden, und erst nachdem sie durch die Commission geprüft, vom forstamtlichen begutachtet, durch k. Regierung genehmigt waren, durch das forstamt dem k. Forstamte zur Notizung übergeben wurden;

dass nach den vorstehenden Verhältnissen damit den Holzabgaben zu Eigenbau gerade so verfahren werde, und die Abbauweisungen zu denselben sogar durch das Forstamt selbst bewerkstelligt werden;

zu beschließen, dass nach der allerhöchsten Verordnung v. 22. Dezember 1821 die Badeaufseher bloß forstpolizeiliche Befugnisse und die Verwaltung in den hiesigen Inforstamtsbezirken, - dass daher die k. Badeaufseher Candidat Kuhn Holzabgaben bewerkstelligen, - die Forstämter aber Markierung des Forstamts, und daher Holzabgaben in die Materialregister einzutragen hätten, welche vom k. Forstmeister gegengezeichnet sind, und durch denselben oder seinen Verweser visiert und abgeschlossen werden;

zu beschließen, dass diese Materialregister keine Forstrat-Anfertigungen eines Forstwartes bilden, welche Quittungen gegen über nicht bedürfen, sondern vielmehr Urkunden, aufgenommen durch einen Staatsdiener in Kreis und zum Vollzuge seiner Amtspflichten, überwacht und verificirt durch die vorgesetzte Behörde dieser Beamten;

dass mithin diese Materialregister öffentliche Urkunden sind, denen Beweis über allen Glauben verdient;

zu beschließen, dass nun auf den vorgelegten Materialregistern des Badeamts Zeisenbach, in welchen das bewerkstelligte Holz gebucht ist, sowie auf einen rechtlichen, auf Grund der Materialregister erfolgten, mündlichen Bescheid des k. Forstamts Kaiserslautern vom 19. März 1860 erhellet, dass Appellanten resp. deren Ehefrauen nur Bezugnehmen bewerkstelligte Holzen gegen haben, welche ohne die Nr. 1-7 bezeichneten wurden, und welche jedesmal erst auf gepflogene und genehmigte Holzspezifikationen, durch den k. Badeaufseher auf Weisung des Forstamts zu verabfolgen wurden;

dass der Inhalt dieser

zu bestrafen, dass derselbe gegen die Dienstpflichten nicht nur
nicht alle ihm auferlegten Arbeiten mit jener Genauigkeit unter-
stützt haben, deren Beschaffenheit in Ordnung ist und der
Lauman den Eigenthümern Grund haben konnte, solche sorgfältig zu
schonen zu bezeichnen;

dass aber die unbestimmten, vielfach widersprechenden Aussagen
der übrigen Zeugen nicht geeignet sind, den Beweis solcher gegen
die Dienstpflichten begangenen Unterlassungen;

zu bestrafen, dass aber, will man nicht mit dem I. Richter den
Beweis solcher Dienstpflichtwidrigkeiten als erbracht annehmen, den
gegen den Appellanten vorliegenden Beweis zusammenfallen;

zu bestrafen, dass aber anzunehmen, dass Appellant I. Instanz
dennoch eine wirkliche Unterlassung der Anzeigepflicht nicht vorlie-
gen würde:

a. dass Müller Eymann konnte den vorgeschriebenen Anzeigen be-
ginnt Holz zu schlagen, indem es sich i. J. 1834/35 eine
Holzspezification ausgestellt, welche seinem eigenen Vorgehen widerspra
zufolge durch die Bankommission gebracht wurde, es musste ihm
dass solche durch d. Regierung genehmigt sein muss;
aus Urkunden bestehende Anordnungen könnte sich übrigens
beim Beschuldigten berufen, da jeder Unterthan gehalten die Gesetze
und Anordnungen zu kennen verpflichtet wird;

b. eine Unterlassung des Einschlagens scheint mit dem
wirklichen Wirken, wenn sie unter Beobachtung der vorgeschrieb-
nen Formalitäten stattfand;
eine Holzanweisung durch den Revierförster, ohne Einreichung
einer Holzspezification, ohne Prüfung und Genehmigung so sogar
ohne förmliche Weisung, ist eine völlig illegale und eine
illegale Handlung ist nicht geeignet ein bestehendes Recht zu con-
travenieren;

c. dem Müller Eymann waren eines die obenerwähnten bestehenden

gl. Herr Kompel spricht die Ansicht d. Advocaten Schmitz-Goebels.
bestr. Forstübertretung vom 12ten November 1864. Im Parlament

der K. Regierung vom 1. Mai u. 6. November 1837 ingesinnt
worden, sondern es sich dadurch erlaubt, so bleibe ihm der Weg der
Klage; damit klage könnte er aber sein Recht durch gerichtliche
Ausübung ohne Vorwissen und gegen den Willen der K. Regierung
wahren.

Blos ein gerichtlicher Besitz nicht zum erwarbenden Verjährung
führen kann (Art. 2229 C. C.), obwohl gerichtlich gewährte bona fide ausgeübte Besitzhandlung, die Übereinkunft
zu andern Mängeln leidet, den Lauf der erlöschenden Verjährung
unterbrechen.

d. gegen Cadidat könnte, wenn es wirklich gegen ihn zu Schulden kommen hätte, eine strafrechtliche Untersuchung
wegen Amtsvernachlässigung eingeleitet werden, und sollte es strafbar
sein, musste Eymann wegen widerrechtlicher Holzschlag mit
darauf fällt werden, – wir will man nun viel Subtilitäten eine
rechtliche Holzanweisung zu finden als Schuldgründen ziehen.

e. auf die Abgabe von Bauholzschlag durch die gewöhnliche Theorie des französischen Gesetzes über die procès verbaux de
délivrance und nicht gehörig mit denselben angenommen
werden, dass eine Abgabe von Bauholzschlag ohne Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten nicht Gültigkeit hätte, keine
rechtliche Wirkung hervorbringen kann und nicht geeignet ist,
die Extinctivverjährung zu unterbrechen;

Resp. du Journal du Palais V^e Usage forest. N^o 1002 ff.

Auf diesen Gründen

gegen das K. Appellationsgericht mittels Cassation des
angefochtenen Urtheils des K. Zuchtgerichts zu Trier vom
12. Mai 1866 des Appellanten Verurtheilung zu bestätigen, dass

Appellaten den ihnen durch rayichte. Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 3. November 1863 auferlegten Urkundenund Zeugenbeweis nicht erbracht haben, sofort die verfolgten Klage ab- und abzuweisen, unter Verurtheilung der Appellaten in sämmtliche Kosten beider Instanzen.

Vollmar.

Heidelberg in der
Berathung vom 5 Dez. 1863
v. K. Sch.

Genehmigt durch die mündliche Verkündung
vom 10 Januar 1865.
v. K. Sch.

Daselbst hat dann die Appellaten durch einen andern mit Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vortragen zu lassen, das Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 3. November 1863 wolle das angefochtene Urtheil dahin abändern, das Zeugnißbeweis der klagenden Partei vollständig zugelassen werde; eventuell wolle das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen werden.

Gegen dieses Urtheil erhoben Appellanten die Berufung, und als rügen das Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 3. November 1863 weshalb das angefochtene Urtheil dahin, das Zeugnißbeweis vollständig zugelassen werde, aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen werden.

Zur Begründung der Berufungsklage führen Appellanten bei Vorstellung des Briefs des Zeugenbeweises an, es seien resp. ihre Autoren von im Jahre 1830, 1832 u. 1859 theilweise ihre Abgaben zu spät entrichtet worden.

Dieser Umstand würde nur insofern relevant erscheinen, als es eine Folgerung, die vom Jahre 1859 erfolgte zum Gegenstande hätte.

Da die K. Besitzung zugestandenermaßen kein alter zum Hauptguts-Zeugnißbeweis sei.

Bei Signification der Replicationsbedenkung lassen Appellaten den Appellanten erklären, daß sie den Zeugenbeweis entbehren wollten; über die Fragen während 30 Jahren vor Anstellung der Klage.

Appellanten erblickte hierin eine ungeeignete Einschränkung des beantragten Beweises und widersprach sich dagegen eine Einrede des Präjudizialverfahrens.

Was abgesehen dem Zeugnißbeweis betrifft die Sache zur Verhandlung wobei Appellanten beantragte, daß bei Prüfung des Beweises noch die Frage zu untersuchen sei, ob Appellaten

im Jahre 1859 Holz für die Feuerwache beigetragen hatten; sodass diesselbe gehalten, besonders das jüngste Bauholz im relativen Maasse nicht verbraucht sei.

Durch Verfügung vom Protokoll vom 12. Mai 1864 wurde verfügt:

1) Dass die Appellanten das Bauholz ihnen nicht widerrechtlich entzogen sei, indem nach Ziff. 8 des gütlichen Abkommens vom 30. Januar 1863 die Vertheilung des Nutzholzes im Jahre 1859 somit;

2) Dass das Bauholz vielfachen Bedürfnissen entsprechend verbraucht sei, und es ohne Belang sei, ob diese Hölzer in den vorgeschriebenen Formen bezogen, oder ohne Anweisung dieser V. Regierung, in Folge dessen mit Mehrung verbraucht worden sei das andere Quantum von anderen gleichen zu stellen sei.

Die seitens eingelegte Berufung suchte Appellanten durch folgende Vorbringen zu rechtfertigen:

a. die Appellanten hätten sich in dem Protokolle vom 3. November 1863 nur zum baldigen Bezug guten, gesunden Holzes verstanden; zwar derselben seien abwechselnd sündhaft gefallen und sei nun die vom Jahre 1859 übrig gebliebene, von welchen im Ganzen und Großen noch verfügbar sei, auf nicht bestritten werde, dass sie für die Maschinen bestimmt gewesen;

b. wollte man aber auf die übrigen Holzbezüge weiter prüfen, so müsste auch der seit 1833 bis in die neueste Zeit über die Holzbezüge an die Appellanten und ihren Autoren gepflogene administrative Instructionen und den vorschriftig gepflogenen und constatirten Materiel-Verzichten der Caviar Leichbach, deshalb in den letzten 30 Jahren abgegebenen Holzes für die Maschinen abgegeben worden seien.

Zwar habe Fabrikbesitzer Eigmann, der Autor der Appellanten, im

No 289. für Hauptdirigent im Bezirk der k.k. Aerar & Co. Schlacht-Gebäude zu Jamnitz-Neuhaus den 26 Januar 1868. 2. Lautenant:

Jahrgänge 1836 und 1837 Holz für die Feuerwache verfügt, sei aber diese die 8. Regierung am 1. Mai & 6. November 1837 rechtlich bestanden und diese bestätigt abgeschlossen worden.

Über den Holzverfügungen der Appellanten und deren Autoren, dass denselben das gesetzliche Maß und die zu beobachtenden formalitäten genau bekannt gewesen, wenn dieselben nur aber damit, wie sie bestimmt verfügt worden und wie der I. Instanz angenommen, Holz für die Feuerwache bezogen, ohne dass dabei die vorgeschriebenen formalitäten beobachtet worden, so sei dieses Holz formlos und mala fide bezogen worden, weil ihnen wohl bekannt, dass ihnen eine Bestätigung für die Feuerwache nicht zugestanden wurde.

Wollte man aber sagen, mit dem I. Instanz eine unstatthafte und illegale Holzabgabe an die Appellanten und deren Autoren - wenn auch jedoch keine übergreifenden baldige vorbezogen - annehmen, so könne dennoch die endliche Endabrechnung der Exhibitions-Verfügungen folgen, indem eine illegale Handlung nimmermehr gesetzlich eine rechtliche Wirkung hervorzubringen, neu bestehende Last zu constituiren.

Von Seiten der Appellanten würde darauf Berufung eingelegt zu verfügen & beschlossen, dass das ganze Protokoll aufrecht zu erhalten, indem insbesondere die Ausmessung und Abgabe des Holzes durch Forstbeamten, sondern durch die Feuerwache in die Feuerwache mit Wissen und Billigung

[illegible] Sache [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Expedition dieses Verfahrens angestellt ist, die angeführten Posten Commissär aufzunehmen für unverrechnete, dem Oppel. bleibende für das Jahr 1861 aufzugnehmen, bis zum Schluß des Jahres 1861 abzugnehmen Commissär Einnahmen Verrechnungen, worüber dieselbe mit unterschriebenen Verfahren die Expedition angewiesen wurde, den oben dem Expedienten beigelegten Betrag von 352 fl 45 kr jährlich, jedoch für diese als Posten gegen den Betrag von 3880 fl 18 kr. und diese zum jährlichen festgesetzten Betrage von Oberhaus die Beschaffung zu bezahlen und die Oppellanten in Kenntniß dieser Verfügung des K. Oppellationsgerichtes vom 29. November 1859 anzuweisen.

Der k. Oberkommissär Eduard Glaser hat sich vernehmen lassen:

Es enthalte das k. Oppellationsgerichtliche Verfügung, Verhandlungen betreffend, daß die Oppellanten eine ihnen auferlegten Zahlungsverbindlichkeit über den Verfahren vom 21. August 1860 Einnahmen gebührend für Commissär den festgesetzten Betrag, die Oppellanten für einzugenommen Einnahmen Verrechnungen, eine Verfügung enthalte, ausführen; zugleich die Expedition anzuweisen, die angeführten Posten einzunehmen;

Vollziehungsantrag: die Festsetzung für 1., nachgenommen Commissär auf 3 fl 30 kr jährlich; 2. für ungültig nachgenommen Kassier und Schreiber auf 7 fl 30 kr jährlich; 3. für Verfahren auf 8 fl jährlich festgesetzten, dabei jedoch zu verbleiben, daß die Oppellanten nur für die festgesetzten Betrag festbare für einen Oppellanten mit seiner Verfahrensordnung abgenommen und für den Posten zu verwenden.

Vollziehungsantrag: die Oppellanten zum Verfahren Einzahlungen und Verfahren zurückzustellen, daß dieses von dem k. Oberen jährlich abgegebenen Verfahren nachgenommen unter die bemerkte Commissär angestellt wird, und daß diese Einnahmen, Zufolge welche 10 Posten an nachgenommen Einnahmen 3 Verfahren über Abgaben gestellt sind, und daß abgesetzt auf den Verfahren zur Festsetzung kommt, wovon nachgenommen nur 3706 Verfahren zu nehmen, diesen anders stehen.

DIGRESSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Kostennote

über

die Verhandlungen, wodurch über den Ansatz der gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit Markt, Gerichtsbezirk, und Cant. Oppellanten.

Verfahren vom 5. März 1860 wurde gefällt die Oppellanten zu sämmtlichen seit dem Verfahren vom 29. November 1859 verursachten Kosten. Cass. ddo.

	Tar.	Amt. fl	kr	fl	kr
1., Ordnung vom 10. Juli 1860, 4 Bgl. 40	72	.	48	5	4
1 Copien 6 Bgl.		.	42	4	62
Zustellung		.	53	.	.
2., Gerichtsverhandlung, Original 6 Bgl 60	72	.	42	1	36
2 Copien 8 Bgl.		.	56	3	48
Zustellung		.	27	.	.
3., Avenir vom 10. Oktober 1860	70	.	41	.	48
4., Protest vom 20. Oktober		.	32	.	.
5., Ordnungsblatt vom 7. November		.	21	.	.
6., Quittung über Einzahlung	53	.	.	1	53
7., Revision	80	.	.	9	27
8., Ordnungsblatt vom 13. dgto		.	7	.	.
9., Protest zum Verfahren vom 21. dgto		.	32	.	.
10., Verfahrensminute		3	36	.	.
11., Spruchbrief, Orig. und Copie 8 Bgl.	87	—	56	5	55
Zustellung		.	46	.	.
12., Verfahrensverfügung 22 Zeil.		24	27	.	.
13., Copie der Verfahren 6 Bgl. 22 K.	59	.	42	4	24
Signet. à avance		.	27	.	.
14., Requisita zur Einberufung der Sachverständigen 1 Bgl.	76	.	7	1	16
Vorschreibung der Ordnung		.	28	.	.
15., Copie der Ordnung d. Requisita 1 Bgl. 18 K.		.	7	.	8
Zustellung à avance mit Commissär	70	.	27	.	48
zu übertragen		38	44	43	39

	Thr.	Sgr.	Pf.
Übertrag	38	44	43 39
16., 9 Cigarren à Hofpublikum à 1½ Rtl. pr. 13 Rtlr.			4 36
à 9 Cigarren à Kunde aus Verehrung à 1 Rtl. 9 Sgr. 8 Pf.			1 12
zusammen 18 Stk. für Porto	19	2	6 . .
17., Zeugmeisterdiurnum		10	24 . .
18., Lieferung von Kirsch		2	12 . .
19., do. do. Maier vom 12. Mai		3	41 . .
20., do. desselben vom 13. Mai		5	5 . .
21., do. desselben vom 17. Mai		5	5 . .
22., 7 Zeugungsbriefen zusammen		10	20 . .
23., 2 Zeugungsbriefe von einem alt. Hufe, 2 Zeugen abgefaßt			
24., Feld- und Kutscherlohn auf Recognoscirungen zum			
Zeugungsgeschäft, 7 Stk. 8 Wagen à 3 Pf. 47½ Sgr.	144	. .	30 15
24., 2 Vorreiterinnen für Hufbeschl- und Zeugungsgeschäft			
à 3 Pf. 48 Sgr.	92	. .	7 36
25., Miethe für das Zeugungsgeschäft		1	15 . .
26., Abschreibung desselben 13 Sgr.		10	31 . .
27., Copien 3 Bgl. 13 Sgr. à 8 Sgr.	72	. 21	1 44
Signification à avoué Orig. u. Copie	90	. 27	. 48
28., Porto für Zeugung der Fohlen	76	. 7	1 16
Recognoscirung der Localität		. 28	. .
29., 32 Hufbeschlagsrechnungen für die Fohlen à 1 Pf.			
à 2½ Rtl., 5 dsgl. 7½ Rtl. à 12 Sgr.	89	. 21	1 30
30., Abschrift der Recognoscirung Protocoll 1 Pf. 18 Sgr.		. 7	. 8
Summarium, Orig. u. Copie		. 27	. 48
31., Entschädigungsprotocoll 2½ Sgr.		1	30 . .
32., Copie 2 Bgl. 2½ Sgr.	72	. 14	. 20
Summarium und Zustellung	90	. 27	. 48
33., Recognoscirung und Feststellung des Fohlen-			
schadens und acte de dépôt		2	18 . .
34., Abschreibung der Fohlenschadensacte und Depot		12	36 . .
35., Copien 19 Rtl. à 8 Sgr. 5 Pf.	72	. 35	2 32
Signif. à avoué		. 27	. .
36., Fohlenschadensbücher		143	31 . .
		25	29 95 12

	Thr.	Sgr.	Pf.
Übertrag	259	29	95 12
37., Avenir	70	. 21	. 48
38., Fohlenschauen Zeitspiel vom 29. Januar	53	. 7	1 53
39., Übertrag, Orig. 16 Bgl. 15 Sgr.	72	1	52 19 38
2 Copien 18 Bgl.		. 2	1 9 49
Zustellung		. 2	1 . .
40., Reisekosten für Merle vom 26. Februar	146	1	43 . 27
Reise-Feststellung 4 Wgn.		. 5	36 . .
41., Übertrag vom 26. Februar	80	. .	9 27
42., Feststellung vom 27. Februar	83	. .	1 53
43., Ordonnanzbillet vom 26 u. 27. Februar		4	14
44., Pässe f. 4 Hofspferde vom 3. Mai		. .	32 . .
45., Schulterkarten, Original u. Copie 6 Bgl.	87	.	42 5 55
46., Hofspferdbeschreibung		. .	46
Hofspferdbeschreibung		11	35
47., Küche und Quartierentschädigung	145	5	36 . .
48., Rekognoscirung à 47 ad 1.		. .	14 2 21
	=	28	10 147 53
	=	147	53
	=	428	33

Zeitz, den 24. März 1866.

G. Gabler

ad 24, die bezahlten Zeugungs-Honorare haben netto 4 Thaler betragen, wovon für die Quittung 5 Sgr. 8 Pf. abzurechnen, verbleiben ab — 2/33

ad 39. gehen ab 3½ Rollen Porto-Frankirungen die in den Zeugungs-Briefen zu diesen Rechnungen z. Ansatz sind. 5.40

2 Zeugungs-Briefe vom Jahre 1864 mit Schulden mit Porto sind 2.40

8.13 — 8 13

Saldo 420 20

stimmen nennen die Kosten Betrag zu
zwei hundert zehnzig Gulden, zehnzig
Kreutzer. Czernowitz. 31 März 1866

v. Korbar

№ 4951 J. R. Zustellt am 5. März 1866.

Antrag

DIGENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

für Isaak Wiele, Oberlieutenant und Lehrer der Lehrerschule, Hermann Kriegs-Leutnant, verheirathet, Hyazinth Kriegs-Leutnant, verheirathet, Hyazinth Kriegs-Leutnant und einem Vermögen von 1. Linie-Infanterie-Regiment Kriegs-Leutnant vom 21. April 1852

gegen

1, die Stadt Kriegs-Leutnant, vertreten durch den Bürgermeister Philipp Hack, Rathsherr und Gemeinderath in Kriegs-Leutnant verheirathet, jetzt durch seinen Bevollmächtigten Bürgermeister Joseph Gilbert, Lehrer daselbst, wohnhaft.

2. die Gemeinde Wiesenbrücken, vertreten durch seinen Bürgermeister Simon Klein, Oberlehrer, daselbst wohnhaft; 3. die Gemeinde Rheinbrunn, Hasenhausen, Fichtenbach, Kirchberg, Kirchenbrunn und Hirschwalden, vertreten durch seinen Bürgermeister Joseph Steinmann, Ortsvorsteher in Rheinbrunn wohnhaft; 4. die Gemeinde Hirschhausen, Hasbrunn und Kirchenbrunn, vertreten durch seinen Bürgermeister Daniel Rab, Gutsbesitzer in Hirschhausen wohnhaft; 5. die Gemeinden Neustein, Marienburg und Weinsberg, vertreten durch seinen Bürgermeister Ludwig Rauch, Pächter in Neustein wohnhaft; 6. die Gemeinden Tannenwald, Waldesburg, Lederwitz-Hammer und Obermoos, vertreten durch seinen Bürgermeister Franz Seppla, Gutsbesitzer in Tannenwald wohnhaft; 7. die Gemeinden Kirchenmoos, Rosenberg, Kirchstein und Klein-Lederwitz, vertreten durch seinen Bürgermeister Philipp Metzger, Gutsbesitzer auf dem Kirchenhof, Gemeinde Kirchenmoos wohnhaft, Abgeordneten, durch den k. Advokat-Concipist Glaser vertreten.

J. L. durch Erkenntniß des Bezirksgerichtes Abtheil. als k. Appellationsgerichtes vom 29. November 1859 zu Recht verkannt haben, daß dem Appellanten als Besitzer und Eigenthümer des im Lemma und Kirchenbrücken gelegenen Hammer, sogenannt und als Gemeinde-Antheil gehörigen und Kirchenbrücken, die ausschließende Holz- und Fischerei-Gerechtsame in dem bei Kirchenbrücken gelegenen, dem k. Aerar gehörigen

Reichsrath gestehen, welche die Gemeinde Reichersdorf mit den übrigen Reichsrathsgemeinden gegen die unterm 31. März 1863 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ablösung der Weide-Gerechtsame mit dem k. Aerar mit dem Beschlusse ddo. 8. September 1839 nicht beigetreten ist und erst gegenwärtig die agrarischen Gemeinden, welche die Reichsrathsgemeinden bilden, wie jene 1851 eine Abfindung für Ausübung der fraglichen Gerechtsamen verlangen, als auch Beschwerde gegen den Appellanten wegen Abtrieb der Schafe mit ungenommene und meist fabrikirten Schuldposten die Gerechtsamen betreffend, worüber sie Aufschreibungsbücher in gesetzlicher Weise nicht führen, und zur Ausweise,

Dagegen die Appellanten gegen dieses Urtheil eine Appellation ergriffen haben, welche dem Appellanten am 22. März 1866 zugestellt worden, allein hierauf die Schranken noch nicht abgelaufen sind und am 18. September 1861 dem Appellanten die Kosten der Appellationsinstanz bezahlt haben, diese dieses erst im Jahre 1862 in den Besitz der Schrift der Gemeinde und der übrigen Reichsrathsgemeinden gestandenen Gerechtsamen gelangt ist;

Dass diese Appellanten die Entschädigung für den ihnen entgangenen Genuss der fraglichen Gerechtsamen vom Jahre 1851 an bis Ende des Jahres 1861, mithin für 11 Jahre anzusprechen sind;

d. d., dass Appellant in Summa am 10. September 1863 den Appellanten zuzusprechen Ersatzung schuldig sei Entschädigungen liquidirt sei:

1., für die ihm entzogene Schneegrube per Jahr	125 fl.	—
2., für die entzogene Reichsgrube	" 100	" —
3., für das entzogene Wasserrecht	" 75	" —
4., für das nicht verfallene Erbrecht	" 1	" 15 "
	311 fl.	15 kr.

Erkenntniß vom 5. März 1866.

Anklage für

1., die Herrschaft Reichersdorf, vertreten durch den jetzigen Bürgermeister Johann Gelbert, Landwirth daselbst; und die übrigen die Reichsrathsgemeinden bildenden Gemeinden, Appellanten, durch den k. Advocat. Anwalt Glasser vertreten;

gegen

Jakob Werle, Ortsrichter von Reichersdorf, Gemeinde Reichersdorf, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes Reichersdorf vom 21. April 1862, durch den k. Advocat. Anwalt Gutenanwalten.

In Erw., dass dem Appellanten durch Urtheil des k. Appellationsgerichtes vom 29. November 1859 mit der Folge Lasten in Anerkennung von Reichsrathsgemeinden gelegen waren, dass die Schafe ... gehalten hielt - und gestützen Dienstleistungen in Reichsmarkt gewesen sind, welche die Gemeinde Reichersdorf und die übrigen Reichsrathsgemeinden festsetzen und die Appellanten genügen und verbunden erklärt wurden, den Appellanten wegen ihrem Besitz entzogenen Genusses eine Entschädigung zu entrichten;

dass Appellant schuldig vom 10. September 1863 einen jährlichen ausgemittelten Betrag entschädigt, nemlich jener von 1851 bis Ende 1861 eine Summe von 3749 fl. 25 kr. ausmachen, welche, wenn jeder Genussberechtigte jährlich den Reichsrathsgemeinden 10 Kreuzer eine gleiche Summe entrichten müsste, überdies die Reichsrathsgemeinden selbst einen Betrag von Millionen und für die ganze Reichsrathsgemeinde mit den Zinsen bei Million übersteigende Summe ergeben würde;

dass ... die Zinsen der ... 5554 fl. betragen, dass, wenn jeder Genussberechtigte jährlich für 35 fl. 45 kr. Holz an die Reichsrathsgemeinden zu beziehen hätte, dieses eine Summe von jährlich 2 Millionen betragen würde;

da Appellantin schon genügend muß, daß Herr Beamte hier gar wenig Ehrgeiz, wo Recht und Gesetz mit Füßen getreten werden, an den Tag legen.

In Betreff des Urtheils d. Appellationsgerichts vom 31. Dezember 1864 die Appellantin verurtheilt wurde, den Appellanten für den im Jahre 1851 bis incl. 1861 entzogenen Genuß des Grundstücks pp. 154 Thlr. in Worten Einhundert vier und fünfzig Thaler nebst Zinsen von den fälligen Entschädigungsbeträgen zu bezahlen, dagegen die Appellantin zum Ersatze der verwendeten Früchte und Nutzungen nicht für verpflichtet erachtet wurde, daß Appellant Jahre nicht nur in den bestimmenden Jahren von 1851 bis 1861 incl. Pferde und Ochsen die Ihm nicht gewährt waren, sondern auch Ochsen zur Bearbeitung seines Landes, die nicht vorhanden waren, sondern auf Requisition von den Appellanten gehalten werden mußten, entschädigungslos

Es dürften einige Fragen sein, die nicht gestellt haben, daß Parteien von 1851-1861 Pferde in der Ramin Niederung gehalten hat, so kommt mir sagen Personen, daß sie niemals gesehen haben, daß es möglich wäre, daß es nicht gestehen sei;

daß Zeugen der H. J. J. - Revierförster Heeschelmann - widersprechend sei erklärt, daß 1844 oder 1843 den Examinanden vom forstmeister Hürlein untersagt worden sei, Pferde in der Ramin Niederung zu treiben, weswegen diese ihre Pferden abgeschafft hätten, Appellant aber vor 6-7 Jahren seine Pferde getauft habe und dieselben seitdem zu den Pflug treiben und zum theil in der Ramin Niederung, theils in den Forsten verwendet;

daß der H. J. J. - Graf Hürlein - angibt, daß er von 1846-1847 Revierförster gewesen sei und die Pferde in Ramsdorf gewesen und die Pferde die Erlaubniß in der Ramin Niederung treiben sollen und daß er 1848 mit dem Forstmeister Laval eine mal in diesem Revier gewesen, der ihm gesagt habe, die Leute von dem Forsten sollen ihren Pferdetrieb in der Ramin Niederung unterbrechen, weswegen er den selben bestraft habe, daß sie nicht mehr in Ramin Niederung treiben dürfen, daß sie wenig verwerthet, daß dem Appellanten nützlich sei nicht untersagt war, seine Pferde in der Niederung zu treiben, sondern nur verboten worden, solche in die Ramin Niederung zu treiben, indem Forstmeister Laval selbst erklären, daß seine seine Pferdetrieb in Ramin unterbrochen habe,

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

müssen Appellant nicht gehindert wurde, seine Pferde in der Ramin Niederung zu treiben;

daß übrigens kein Zeuge etwas darüber aussagt, daß den selben jemals von der Appellantin untersagt worden ist, seine Pferde in den Niederung zu treiben, nicht, daß er von ihnen daran gehindert worden, daß sie für ihn, und sie für sie, wenn sie es gethan hat, nichts zu sagen gewußt, daß Appellant nicht gezwungen ist, dasselbe über sein Verfahren zu vernehmen;

daß Appellant, um wieder die gerichtliche Taxe des Pferde Unterhaltungs vom Jahre $18\frac{51}{52}$ - $18\frac{64}{65}$ herunterzusetzen, sich bemühen seine Pferde in Ramin Niederung nicht getrieben hat, daß er nicht gut Pferde zu halten hat, daß er nur 4 Pferde zu treiben, nicht 10 Pferde Eindrift, sondern 4 Pferde gehalten hat, daß er wegen Ausübung der Dienstpflicht seinen Pferden erhebliche Schaden erlitten;

Ad, die gerichtliche Taxe, welche Appellant angefochten hat, Appellant selbst Taxe Gutachten, welche 11 Jahre lang in Anwendung in Anspruch genommen war, folgendermaßen berechnet:

1, an Pferdezucht für 2 Mutterstuten jährlich	f. 154.—
2, an Dienstpferd für 10 Stück Eindrift	100.—
3, an Arbeitspferd für 12 Pferde Arbeit	60.—
4, an Aufsicht und Abschätzung	32.45
5, an Zins f.	6.—
	f. 352.45

Ad, daß Appellant einen Betrag von diesen Taxe f. 352.45 in Abzug gebracht, um welchen Appellant, daß die Pferden nun völlig unbrauchbar gewordenen Pferden nicht gut gehalten, wenn nun bedenkt, daß die Forsten der Appellantin ein sehr unbedeutende Aufsicht, und daß die Pferden selbst benutzt, nur 35 Morgen Acker Land und keine Wiesen enthält, und einen verpachteten Pferdestall, und wenig Fuhrlohn haben kann, daß ihr Capital welches sie gezwungen ist, (derselbe entweder sich auf 6000-7000 f

dass, wenn man die Zinsen derselben zu 5% verschlägt, die Revisionsbeklagte den Betrag der streitigen Forderung übersteigen würde; dass aber dieser Betrag zweifel unterliegend dem dass die Appellantin für gerichtet haben müssten, welcher Irrthum ihrem seinem Grund hat: 1. dass dieselben ihre Einsprache nur teilweise aufgehoben und dem Urtheile des K. Appellationsgerichtes vom 21. Dezember 1864 worin die Beklagten zu regulirenden Urtheilen sind, eine unrichtige Berechnung zugrunde gelegen haben, indem sie von der ersten Möglichkeit ausgegangen sind, Appellantin hätte jenen Mehrbetrag gegen Empfang von Felle, deren Vorhandensein gerade 10 Stück 5. 30 kr betragen haben, gewärtigt, dass Appellant den Gesammt-Betrag von 10 Stück Lederhäute Felle zur Preise treiben können, welchen sie zu jenem von 10 f. per Stück, also für diese 10 Stück sie selbst mit 100 f. realisirten würden;

dass die Appellantin, welche im Jahre 1865, nämlich 6 Jahre nach Erlassung des Urtheils vom 29. Dezember 1859, worüber dem Appellanten die Revisionsbeschwerde zugestellt worden, dasselbe dasselbe nicht erfüllt war, Grund hatte, ihren Gegner zu suchen, ihre Forderung nicht bestritt, weder vor noch nach Ablauf der gesetzten Frist die Einrede der Verjährung erhob, sondern sich lediglich darauf beschränkte, diese Frist nur zu halten, und es dann erst seit dem Urtheile vom 1859 bis zum Jahre 1865 nämlich diese Frist von 6 Jahren verlaufen sei;

dass somit die Revision unbegründet ist, dass Appellant selbst vom Jahre 1850 hinzufügt, wonach sie den Zeugen, die welchen sie die Ehre hinzuziehen wünschen durfte, jenseits die angenommene Zahl von Ehrenmänner mit Einschluss beschränkt sei, welche wichtige Zeugen vollumfänglich Vorschriften ganz einfach nicht befolgt und sieben Zeugen;

2, dass die Appellantin eine Einrede nicht angenommen und vorgetragen hat, dass Klagrecht durch Verjährung theilweise erloschen sei, dass dieselben sich nicht zu Gunsten der Appellantin Einrede berufen;

dass ferner wieder der Formfehlerhaftigkeit der Urtheil Einsprache dem Art. 1851/52 - 1864/65 vorliegend ist, Appellant im Jahre 1860/61 nun eine

Recht Einrede vorgebracht haben scheinen zu sollen soll;

dass die Appellantin Grund hat, dass sie zur Verjährung der Appellantin Forderung nicht berechtigt sei, weil sie nicht Eigenthümerin der Appellantin ist, sie eine Zeit lang Besitz und Nutzen Eigenthum übergeben hat, sie nützlich und Eigenthum zu erwerben, um die Einsprache der Appellantin auf ihren Namen und billigen Rechtsgrundsätzen zu beschränken;

3, zu den einzelnen Anstände der Appellantin,

1, hinsichtlich der Verjährung:

dass, wie wird der formfehlerhafte Formvorschrift, Appellant sich lange Jahre keine Mängel oder Fehler nie finden hat und dass, wenn er solche gefunden hätte, sie solche rechtzeitig bleiben würde, ob dieselben wirklich vorhanden oder nur vermeint oder zum Beweis gehören müssen und wenn so gehören, ebenso jedenfalls zur Beschaffenheit der Appellantin Felle gehören, und diese wirklich vorhanden geblieben wären, wenn die übersandte während dieser langen Zeit von 6 Jahren zur Sache Revision bezüglich der Eigenschaft der Felle vorgekommen und die wenigen so beschaffen gewesen wären, dass für jede einzelne Stück ein Kaufpreis von 5 f. 30 kr bezahlt werden würde;

dass zudem die Appellantin völlig übersehen haben, dass die Revisionsbeklagte nur eben und genau werden kann, wenn es Masse gibt, und nicht förmlich der Fall ist, sondern in 10 Jahren höchstens 2-3 mal vorkommt, mithin in andern Jahren von Ausübung der Revision ganz Abstand nehmen kann;

2, bezüglich der Verjährung

dass, wie ebenfalls wieder der formfehlerhafte ersichtlich ist, Appellant und nie mehr als 4 Stück Häute geliefert hat und nicht im Stande

[illegible] nur wahrscheinlich genannt werden kann, daß, wenn er die Lehnmaierhofstelle wieder übernehmen, er [illegible] müßte Lehenmaier etwan genannt hofstelle nur [illegible] die Hofe nun 4 Tagwan gehalten haben würde, zumal die vorhandenen und [illegible] Oekonomie Gebäude, welche [illegible] Hofstelle [illegible] Tagwan Grundstücke, [illegible] Tagwan Grundstücke, [illegible] Tagwan Grundstücke,

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

311/6 15 Xr

b., für die vorbezogenen Ruff- und Lastfuhrlohn, welche die Vorgeschriebene mit Hunden und den Lämmern erbringen und nicht anderweitig verwenden können 20 " " "

c., für den nicht verbrauchten Hafer per Last 9 " 36 "

Zu übertragen per Last 340 fl 51 Xr

und sein 11 Jahren die Gesamtentschädigung von 3749 fl 21 Xr mit Zuhilfenahme der zu pflegenden Kalkulation, Lieferungsbedingungen und Abschlüsse der Unterhandlungen;

diese aber die Appellation, obwohl sie sich pflichtgemäß die Allgemeinheit auf den Grund des Landtagsbeschlusses vom 29ten November 1859 nur beurtheilen, daß die appellantischen Liquidationen der Pferdeamt als geprüft übergeben und übernommen betrachten, indem die selben bezeichnen:

ad 1 Appellant habe gegen seinen Abgang nichts die Verbindlichkeit des Landes Einsparungen, welche diese Pferde wenig zu finden sei, weil aber diese weder eine Lungenkrankheit sei, noch sie in die Hafer verzehrenden Pferdegattungen die Verbindlichkeit Landes zum Einsparen gehörigen Kavallerie Appellant angestrebt wenig Verbindlichkeit, welche die Landes Einsparungen nicht beurtheilen, sondern die bezügliche Abfassung vollig unbegründet sei.

ad 2 der Einsparung Landes für die Kündigung so gewissen Betrieb, durch sie nur einem nicht bestätigten Landtagsbeschluß nicht beurtheilt werden, Abschreibung unfallbar den Appellanten Einsparungen sie nicht verwenden können und die bezügliche Abfassung gänzlich unbegründet sei.

ad 3 wurde die Abgabe der auf Verwendung Einsparungen sie Appellant per Last

Gestempelt mit Bayr. Amtsgerichtsbarkeit. Landgericht Regensburg 23. Februar 1866 Rieß

Beschwerdeführer die Appellation zum Vorwurf Einsparungen Unterlassung zu bestehen, daß dieß von den Landtag gestellte Abgangsbedingung auf Einsparungen nicht Einsparungen Gemeinden verhalte wurde, daß dieß Hafer Gesetz während 10 Jahren mit einem Betrag gegeben wurde oder Abgang gestellt sei, daß dann so dem der Zweck zu Erreichung Landes, einem Einsparungen von 3700 Thlr gekommen, Unterlassung

Abschrift

nur 2½ Stunden beziehen könnte, wofür für jede 37½ Kr. per Tage zu entrichten wären;

ad 4 die gesetzliche Taxe für Pferdefutter und Oberfutter mit 1 fl. 15 kr. per Tage wurde von Abgeordneten für die freyleistenden 11 Tage bewilligt;

ad 5 die von Abgeordneten angenommene Roß- und Lagergeld Taxe für einen Offizier zu 7 fl. 30 kr. per Tage angenommen werden, wofür Taxen auch jene ebenfalls bewilligt wurden;

ad 6 wurde der Abzug der Verpflegung seiner während der freyleistenden Zeit diesseitig mit 3700 Rat. Brot nicht mit einer Verpflegung per 3 fl. 85 kr. berechnen, sondern wollen ebenfalls Abgeordnete jene 6 fl. per Tage bewilligen;

diese Summe der Abgeordneten und Abgeordneten absolut, festsetzung in seiner Sitzung vom 5ten December 1863 berathen:

1.,	für die Verpflegung per Tage		3 fl. 30 kr.
2.,	" " Pferdefutter	"	1 " 15 "
3.,	" Roß- und Lagergeld	"	7 " 30 "
4.,	" Taxe	"	6 " — "
	zusammen	=	18 fl. 15 kr.

per Tage und für die 11 Tage 199 fl. 45 kr. östr. W. woran noch an baar 200 fl. 45 kr. und der Abgeordneten müssen die zum Vorspann nöthigen Pferde, welche sich ein jeder Theil der selben, selbst beizuschaffen, als willig sich bezeichnet haben.

§. 2., wird Ihnen Behufs der k. Abgeordnetenversammlung vom 21. December 1864 wohlmeinend eröffnet, daß die Abgeordneten zur Leistung der Vorspann Abgeordneten und Abgeordneten für die Reise zu bezahlen, dieselben jedoch verpflichtet wären, den Abgeordneten für den Tag Reise 1851 incl. aufwärts bis zum Schluß des Jahres 1861 incl. zu bezahlen, und der Abgeordneten des bewilligten Pferdefutters und Lagergeld per 18 fl. 15 kr. täglich, welche für die 11 Tage zusammen 199 fl. 45 kr. und für jeden Tag mit jährlichen Entschädigungsbeträgen zum Abschluß des betreffenden Jahres zu bezahlen, dieselben jedoch verpflichtet wären, den Abgeordneten für den Tag Reise 1851 incl. aufwärts bis zum Schluß des Jahres 1861 incl. zu bezahlen und der Abgeordneten des bewilligten Pferdefutters und Lagergeld per 18 fl. 15 kr. täglich, welche für die 11 Tage zusammen 199 fl. 45 kr. und für jeden Tag mit jährlichen Entschädigungsbeträgen zum Abschluß des

DIMENSION 14 Kreutzer

betreffenden Jahres zu bezahlen, jedoch von den Abgeordneten nebst den entsprechenden Abgeordneten, bezüglich der Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1861 über die Verpflichtungen und Rechte der Landtagsmitglieder:

1., die Abgeordneten für ihre Reise und ihren ungehinderten Zurückkehr die Vergütungen erhalten:

„wofür Abgeordnete für jede Reise, die sie in den in Betracht kommenden Jahren von 1851 bis 1861 einschließlich seine Sessionen in das Komitat Oedenburg zum Behufe der Landtagsreise und Rückreise zu machen hatten."

2., dem Abgeordneten während seiner Reise, nämlich: a, für jeden von Gutenbrunn bis Oedenburg und zurück; b, für Mauth, Konsession und Abgeordneten; c, Abgeordneten Aufenthalt von Abgeordneten, eine tägliche Vergütung des Kapitalbetrages von Zehntausend Gulden, für Gründungen, für Gründungen, für Gründungen

Dienstag, den 14. Juli 1863

Dienstag, den 14. Juli 1863

Dienstag, den 14. Juli 1863

§. 2., die Stimmung über neue oder Abgeltungen unterliegen der gewöhnlichen Verwaltung.

III., Vom Rechnungsjahr und Abgaben.

§. 1., Jeder die Abgaben für seine Absonderung zu zahlen verpflichtet verpflichtet sich dieselben durch mit allen Absonderungen formlich gehörig gehörig sein, so lange sie aber sie über als verpflichtet sind verbleiben die Absonderungen in gemeinschaftlichen Gemeinschaft allen Absonderungen, welche an die folgende Abgabe übergehen, vollkommen entsprechen;

diese Absonderungen sind Abstimmung die durch Versammlungen gehalten sein, dagegen Abgaben einen jährlichen Entschädigung gehalten sein, als:

a, das Schulgebäude zum . . . . . 154 fl. 0 kr.
b, das Kirchenmeisterhaus zum . . . . . 100 " " "
c, das Pfarrermesnerhaus zum . . . . . 40 " " "
d, das Kassa- und Kassaschloss zum . . . . . 32 " 45 "
e, das Gewölbe zum . . . . . 6 " " "

zu Summa - 332 fl. 45 kr.

so diese sind eine jährliche Steuer, die Abgaben verbleiben sind, müssen den Entschädigungen der Abgaben; zusammen 1/10 % per Jahr zusammen sind, zu 332 fl. 45 kr. und sind die Abgaben auf Jahren zu 3330 fl. 15 kr. müssen einen Abschlusses einer Gemeinde berechnet.

§. 2., diese Abgaben oder Absonderungen müssen jede Abgabe, besonders Gemeinde gegen die jährlichen Abstimmungen der Abgaben, welche an Absonderungen zum 15 fl. 15 kr. per Jahr betragen, ohne dass müssen die Abgaben jährlich genau und gehörig sind, dass sie gehörig Jahresrechnungen zusammengestellt werden, über jährliche Ausgaben und Einnahmen mit Begründungen zu stimmen, und mehrere Gemeinden zusammen wählen können, abgesondert derselben mit gehöriger Verpflichtung, zusammengerechnet sind und alle drei für diesen verschiedenen Absonderungen zusammen verpflichtet waren, die Absonderungen mit Stimmung abgegeben und mit selbst jede gemeinschaftlich und getrennt, sodass die jährlichen und jährlich vorgenommenen Abstimmungen der Abgaben, welche

die Gemeinde in dem jenen einzelnen gemeinschaftlichen Gemeinden, überall benutzt sind und mehrere sind gehalten.

§. 2., dass die Gemeinden jährlich die Lage und Ökonomie jenen Verpflichtungen der Gemeinden, bestehend aus jenen gehören, wovon die eine Abgaben Theile, und mehrere einer Gemeinde gehört, Einlagen mit Abgaben abgesprochen, dass beim Gemeinden mit jenen Abgaben mit Stimmung jenen und jenen jedes mit gehörig gehalten können;

dass die selben Gemeinden, auf die einzelnen in einzelnen jährlichen Versammlungen einzusammeln, auszustimmen und einzusprechen:

Art a
Für Schulgebäude:

1, dass die Stimmen in den jährlichen jede einzelnen Verhältnisse jede mit jede mit Stimmen sind dass die Stimmberechtigt in allen einzelnen Verhältnissen und Gemeinden einen jährlichen Gemeinde und Gemeinden die Stimmen der einzelnen jede Gemeinden die Gemeinden jede mit jeden Gemeinden einzelnen mit jeden Gemeinden zu jeden Gemeinden mit jeden Gemeinden zu jeden Gemeinden jährlich gehalten;

2, dass nun jede die jährlichen Versammlungen jährlich auf die Zahl einzelner Stimmen, die in Ober von 6 bis 18 Personen versammelt waren, enthalten;

dass die Verhältnisse in 2 jenen jährlich, jährlich mit 6 bis 8 Stimmen, wenn (mehr in 2 jenen 10 bis 40 Stimmen), und dass der Rest derselben in Ober von 6 bis 8 Personen während der jährlichen Zeit von 1851 bis 1861 incl. von 3 fl. 20 kr. bis 8 fl. per Stück gestimmen sind;

dass aber, wenn die Stimmen als Auslagen gegen Ober von 4 bis 6 Stimmen verhältnismäßig und die Stimmzahlen jährlich, mit den die Gemeinden gegen jenen, wenn der Betrag 12 bis 18 fl. per Stück betragen sind und dass die gemeinen Kassa- und Gemeindeschulden der Gemeinden Verhältnisse zu den selben gegen Stimmen auf jeden verhältnis, für die Verhältnisse zur Wahl berufen und Gemeinden beim Verhältnisse mit jenen Stimmen zu zählen;

3., daß Werle nach seinem Besitzstande entbehrlich
sein könne, daß wichtige Interessen für unsere
Waldbesitzungen und seine Ortsverwaltung nothwendig und
dasselbe nicht 5 Pferde füttern besitzen, wenn sie einzuspannen
sind, daß sie wenn nöthig oder in der Voraussetzung
der festgesetzten eingenommenen Abzug sich entbehrlich
können;

4., daß für den von Werle zu leistenden Pferdeunterhalt
wöchentlich baarmal sollen, wenn für normalen, daß zu gewinnende
Waldbesitzungen sich selbst, wenn seinen nachstehenden jährlich
6 fl 30 kr [illegible] Lösung (wenn dies sich über Pferden von
1846 per Tage zu gibt), — wobei sich die angenommenen Preise
Aufstellung wie der Pferdeunterhalt seinen Landrat zu
Kniest für seine eigene Gemeindeverwaltung [illegible]
Rechnung zu tragen sollen, daß sie wenden die Wartung,
und den festen Waldbesitzungen der Pferden in Abzug
von 4 bis 6 Wochen, wenn auch die jährliche Verwendbarkeit
zeit der Waldbesitzungen in Betracht gezogen sollen;

daß zur Ausführung der Anstalt, daß Werle zur Zeit der
Eigenschaft die Arbeit zugenommenen Zustand der Pferden nicht
Vorsitz, neue Räume nothwendigen Ausgaben sein können,
weil die Räumlichkeiten des einstweiligen Jahres
(1865) [illegible], vermuthlich auch die Kosten der Pferden
in nachstehenden Jahren nach [illegible] Meinungen
sein nur soweit als nach der Vierteljahre des Abschlusses nicht
Aufgabe der Eigenthümer sei, zu vermuthen, und Werle nicht
besser gezahlt sollen, [illegible] und bei Abschreibung der Ver-
wendungen als Verwendungen sollen betrieben werden, und
zahlen können."

J. L., daß auf Abgeordneten in seinem Vereinsbeschlusse
vom 26. September 1864 mag festen sollen, daß die
Jahren 1863 mit gezogenen und zu einer [illegible] Pferden circa
300 fl verlust sei, — und auf seine Hülfe der selben verwiesen
können möchten, daß die Abschaffung der wichtigen Zeugen,
gnissen, [illegible] Halter, die zum Zeugnisse nöthig sein,
aber wegen der Pflicht Gründen der Abgeordneten Ausnahme,

als zum Verwendungen nicht zu zweifeln sind und Verwendungen
aufgenommen werden, wenn die Zeugen ohne Zu-
stellungen, und seinem Pfleger verbleiben sollen, daß Werle
in seinem Besitz 14 gewöhnliche Pferden, einschließlich 11 alte,
welche als ihre abgeschafft sein, 3 Wirthschaftspferden und
10 jungen Pferden besitzen sei.

Zu 6 zur Einführung der Abschaffung die Eigenschaften:

1., daß ein Aufsicht, allwo die verbindliche Landwirthschaft
der Waldbesitzungen verbinden, [illegible] sei, nämlich
die Hausthüre abwechselnd mit Pferden und Kühe in einen
eingespannten Stalle seine die Verwendung der Pferden sprechen;

und daß nur schon wirthschaftlichen Pferden Werle
in die [illegible] Abschaffung seine und Reinbrich abzusetzen
wie die Pferdegewichten für die Pferden sei, und selbst
wieder verkaufen;

2., daß mit die jährlichen Abschaffungen zur Abschaffung
der wichtigen Arbeiten zur Waldbesitzungen der Reinbrich
neue Werle beizusetzen, wenn nach Pferden sei, die Zahl der
neuen der Abschaffungen mit Pferde in die wichtigen Zeugnisse
und Verwendungen, wie zum der Verwendung, die Reinbrich
nicht zu den [illegible] Pferden mit der Abschaffung
und Verwendungen [illegible] Pferden, und Reinbrich gezogen mit
der Regel wie Pferden in [illegible] Pferden ist;

daß noch die Abschaffungen der Werle für 12 bis 14 Stück Pferden
Pferdeunterhalt mit berücksichtigen, wie vorher;

3., daß es nach selbst ein nützliches Abschaffung sei, wenn die
Eigenschaften nachgenommen, daß Werle über Pferden über 10 Stück
Reinbrich zur Abschaffung über und daß der Pferdeunterhalt
Stück über Pferden bis Spätestens 10 fl betragen,
und neue Pferden um 100 fl zu setzen müssen, — wegen abge-
nutzte der in Werle verbleibenden Pferden und bei den Abschaf-
fungen — ausfällt der Pferdeunterhalt — über mit berücksichtigen Abschaf-
fungen Pferden;

daß auf den Abschaffung der Werle die nützliche Abschaffung
selbst für die betreffenden Abzug Reinbrich [illegible]

kann, abzusetzen vorgibt, dürfen nicht mehr als 2 Thlr. zusetzen sich in Ansatz bringen. Wird Obiges nicht geglaubt und wird Abschätzung in Anspruch genommen, so ist Taxe nicht unter 10 bis 20 Sgr. per Stück festzusetzen, selbst wenn Obstgarten schlechter Lage und Boden ist. Wenn Stämme über 6 Zoll Durchmesser haben, sind 2 Bäume zu rechnen, wenn über 12 Zoll Durchmesser 3 Bäume. Wenn Obstgarten nicht gepflegt ist, müssen Bäume zu niedrig geschätzt werden.

Art. 6. Zum Verfahren bei Taxirung sind folgende Regeln zu beachten:

1. Bei den Taxirungen in Forsten, wo verschiedene Holzsorten vorkommen, ist auf die Holzsorte Rücksicht zu nehmen, welche vorherrschend ist, d. h. auf diejenige Holzsorte, welche in der Mehrzahl der zu taxirenden Bestände vorkommt. Wenn z. B. in einem Forste Kiefern, Fichten und Buchen vorkommen, so ist der Taxirung der Kiefernertrag zu Grunde zu legen, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Wenn Bestände von verschiedenem Alter vorkommen, so ist auf das Alter Rücksicht zu nehmen, welches das vorherrschende ist, d. h. welches in der Mehrzahl der Bestände vorkommt. Wenn z. B. in einem Forste Kiefern, Fichten und Buchen vorkommen, so ist der Taxirung der Kiefernertrag zu Grunde zu legen, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Wenn Bestände von verschiedenem Alter vorkommen, so ist auf das Alter Rücksicht zu nehmen, welches das vorherrschende ist, d. h. welches in der Mehrzahl der Bestände vorkommt.

2. Wenn Bestände von verschiedenem Alter vorkommen, so ist auf das Alter Rücksicht zu nehmen, welches das vorherrschende ist, d. h. welches in der Mehrzahl der Bestände vorkommt.

3. Wenn Bestände von verschiedenem Alter vorkommen, so ist auf das Alter Rücksicht zu nehmen, welches das vorherrschende ist, d. h. welches in der Mehrzahl der Bestände vorkommt.

4. Wenn Bestände von verschiedenem Alter vorkommen, so ist auf das Alter Rücksicht zu nehmen, welches das vorherrschende ist, d. h. welches in der Mehrzahl der Bestände vorkommt.

5. Wenn Bestände von verschiedenem Alter vorkommen, so ist auf das Alter Rücksicht zu nehmen, welches das vorherrschende ist, d. h. welches in der Mehrzahl der Bestände vorkommt.

6. Wenn Bestände von verschiedenem Alter vorkommen, so ist auf das Alter Rücksicht zu nehmen, welches das vorherrschende ist, d. h. welches in der Mehrzahl der Bestände vorkommt.

7. Wenn Bestände von verschiedenem Alter vorkommen, so ist auf das Alter Rücksicht zu nehmen, welches das vorherrschende ist, d. h. welches in der Mehrzahl der Bestände vorkommt.

8. Wenn Bestände von verschiedenem Alter vorkommen, so ist auf das Alter Rücksicht zu nehmen, welches das vorherrschende ist, d. h. welches in der Mehrzahl der Bestände vorkommt.

9. Wenn Bestände von verschiedenem Alter vorkommen, so ist auf das Alter Rücksicht zu nehmen, welches das vorherrschende ist, d. h. welches in der Mehrzahl der Bestände vorkommt.

10. Wenn Bestände von verschiedenem Alter vorkommen, so ist auf das Alter Rücksicht zu nehmen, welches das vorherrschende ist, d. h. welches in der Mehrzahl der Bestände vorkommt.

in Ansatz bringen, und auch bemerkten, daß vermöge zu sehen
sei, daß Werle das Berechtigungsholz durch seine Arbeiter
Angehörige in keinem Einzelnen bezoge, wenn der letztere
nur wenig zu thun sei, sonst ihn nennenswerthe Ar-
beiten;

3, daß dieselbe sodann auch den Entschädigungsbetrag
von 40 fl. per Jahr für Benützungsrecht um den für Abholz
zu bekannten Betrag von 1 fl. 15 x sowie um den hierauf
von den Appellaten in ihrem Antrage von 6 fl. per Jahr, im
Ganzen also um 7 fl. 15 x verdienten, weil das Kaufrecht
der Berechtigung nicht veräußert werden dürfen, wonach
als Rest für das entzogene Roß- und Laubholz 32 fl. 45 x
verbleiben, für den nicht erhaltenen Rest der von den Appel-
laten angebotene Entschädigungsbetrag von 6 fl. per Jahr in
die Rechnung einzustellen wäre und die Unterprüfung der
Anträge über die Ansprüche des letzteren Entschädigungsbetrages
für sich allein betrachtet, unstatthaft wäre.

4 L., daß übrigens die Aufstellung der Appellaten,
daß der Besitzer des Berechtigten auch Äcker oder Häuser
getheilt worden und daß in der fraglichen Periode
jeder Berechtigte nur 3700 Stück Torf erhalten habe, ganz falsch
und durch die amtliche Bescheinigung des städtischen Ein-
nehmers vom 3. Mai 1864 direkt widerlegt ist, Appel-
lant selbst auch im Jahre 1862 an Torf 6000 Stück und im
folgenden Jahre 8000 Stück erhalten hat, wie dies in
dessen Erwiderungsantrag vom 26ten September 1864
weiter erörtert ist.

5 L., daß demnach das Gutachten der Experten in
allen Theilen vollkommen gerechtfertigt ist, da die
gegen von den Appellaten erhobenen Einwendungen
aber durchaus unbegründet sind, sohin auch dem Appel-
lanten die von den Experten ermittelte Entschädigung
mit Zinsen, wie es das Urtheil vom 21. Dezember 1864 er-
kannt hat, auch weiter zu erkennen ist.

7 L. daß die Appellaten am Schlusse ihres am 21. Februar
specifizierten Antrages zum allerersten Male
den ganz neuen Einwand erhoben, daß sie für die fraglichen
Entschädigungsansprüche gar nicht oder doch jedenfalls nur
für die Hälfte derselben haftend seien, indem die an-
dere Hälfte dem L. Werner als Eigenthümer des Kaufhau-
ses zu Last falle.

J. Erwiderung, daß der neue Einwand:

1, schon ganz unzulässig und unbegründet, indem
durch das rechtskräftige Urtheil des L. Appellationsgerichts
vom 29. November 1859, wobei auch der L. Werner, als Eigen-
thümer des Kaufhauses, Partei gewesen ist, auf den An-
trag der Appellaten Jacob u. Werle nicht der L. Werner,
sondern nur die appellantischen Gemeinden, welche allein
den Ausschluß der Appellanten von dem Genusse ihrer
Berechtigungen bewirkt und auch hierdurch den Vortheil ge-
zogen haben, als entschädigungspflichtig erklärt worden
sind;

daß daher die Appellaten, wenn sie ihre Entschädigungs-
pflicht ganz oder theilweise bestreiten wollten, dieses vor
jenem Urtheile, als auch der L. Werner im Prozesse sich befand,
thun mußten, — in welchem Falle dann dieser Streitpunkt
zwischen dem L. Werner und den Appellaten auszutragen
gewesen wäre, indem es dem Jacob und Werle gleichgültig
sein konnte, ob ihnen der erlittene Schaden von den
Appellaten oder dem L. Werner oder von beiden gemein-
schaftlich vergütet werde;

daß aber auch die Appellaten ihre Entschädigungspflicht
auch in den Expertisenverhandlungen und in ihren An-
trägen vor dem Urtheile vom 21. Dezember 1864 mittel-
bar nicht in Abrede gestellt, sondern sämmtlich und aus-
drücklich anerkannt und blos die von den Appellanten
erhobenen Ansprüche ihrem Betrage nach als übersetzt
und übertrieben bestritten und die von ihnen berechnete
Entschädigungssumme denselben nicht theilweise, sondern
vollständig angeboten haben. Man sehe deren Anträge
vom 5. November 1863 und 8. Dezember 1864.

7 L., daß dieser neue Einwand auch überdies:

2., willig unbegründet ist, einem:

a., der ursprüngliche Herzogthümer nur die einzige Tochter, Jacobäa von Baiern, als Tochter einer Kaiserstochter mit Herzog Johann von Brabant geboren, welche Ehe auch in seinem Hause für ebenbürtig gehalten worden, und

b., weil nun durch Ableben des Herzogs Philipp von Burgund am 15. September 1467 blos Jemand, nicht aber mundbrüchig bestritten war, weil ihn in den Art. 6 u. 7 Titel 6 der Landes-Handfeste von 1348 Mündigkeit des Kaisers zwischen dem 12. Jahre und der Kaiserwürde mit Zwanzig Jahren als Mündigkeit mit gewissen Schlüssen, Hilfsmitteln zu Hilfe nehmen, beziehen aber man diese Hilfe alter Gewohnheit auf Art. 23 Titel 6 der Landes-Handfeste mit Mündigkeit und über Mündigkeit des Kaisers entscheiden Rath- und Beschluß, Vormundschaft, Kaiserwürde mit Ehrenrecht in Art. 12, 13 u. 14 des 2. Theils zu verschiedenen, sondern diese nur über Ehemündigkeit des Kaiserthums allein zu beziehen sind, diese muß vom Tage der Krönung durch Mitstehenschlüsse zum Schlusse derselben gezählet werden müssen;

c., weil nun durch Landtäfliche Kaiserwürde mit Handfeste resp. ihre Bestätigung vom 3ten August 1851 wie in andern Abhandlungen schon bewiesen, nachst bei der Wahl dem Herzoge, diese nur zu ertheilen, sondern die Kaiserwürde ihm selbst als eine Auszeichnung verliehen, — Jacobäa, Albrecht und der jungliche Landesfürsten für die jungliche Provinz Holland, Seeland, Friesland, Hennegau, Brabant, Limburg, Luxemburg, Namur, Geldern, Zütphen und Mecheln zu Vormündern ernannt, und

Auf diesen Gründen

Herzog Philipp zu einem Abgesandten nach Frankfurt, indem er Widerwillen erhielt, durch die Abgesandten von diesem in seinem Absagebriefe vom 21. Januar 1864 aufgestellten Satze: „Kaiser ist Niemand schuldig zu leben, als Gott allein, aber Viele sind die für Abgesandten Gottes halten, diesen Absagebrief Ursache genommen ist, die Abgesandten Gottes weiter zu verfolgen, dann Abgesandten für den Herzog vom Jahre 1851 zu Frankfurt bis zum Schlusse des

Jahres 1861 zu bezeugen Gnade, Dienstleistungen, erwiesene Treue das mannerschaft Lehen zu Heusden zu leihen, und dem Herzog zu bestätigen, den neuen Zoll zu Gorkum bestätigt, jährlich 300 Gulden, jährlich drei Pfund Pfeffer zu Brüssel, jährlich 100 Gulden zu Antwerpen, den Zoll zu Lierre mit 350 Gulden jährlich

Factum.

Derselbe verstellt zum gerichtlichen Spruche mit den Verfügungen des k. Appellationsgerichtes vom 29ten November 1859, wodurch über die Verneuerung des Appellanten neuerdings und die appellirten Ordnungen wegen Beantwortung derselben mit Verfügung rechtskräftig erklärt sind, sowie vom 21. Jänner 1864, wodurch gefunden wurde, dass die Appellanten nun zufriedengestellt seien, den Appellanten neuerdings Verfügung aufzutragen die Summe von 6 Klafter 2 Schuh Brennholzen gefraßen zu bezahlen und günstig die Appellanten wahrgestellt werden, den Appellanten für den Jahren von Jahren 1851 incl. aufgenommen bis zum Schlusse des Jahres 1861 incl. verbrauchten Brennholzes den Betrag von 1 fl 15 kr. pro Klafter, also für die acht Jahren zusammen 13 fl 45 kr. nebst Zinsen von jedem Verfügung rechtskräftig vom Schlusse des betreffenden Jahres an zu bezahlen. Zugleich werden in diesem Verstande verordnet:

1, die Appellanten zu dem angebotenen Beweise durch Zeugen einverstanden zugelassen, das Appellant sehe mit Jahren in den betreffenden Jahren und 1851 bis 1861 mit festen Klafter Brennholz in den Kreuer Pfarrhof gehörig Wald und dasselbe dieses zu seinem nicht unverfolgt war;"

2, dem Gegner aufgetragen, über, unter Beantwortung des Beweisthemas angebotenen Zeugen abzugeben, über den Schmalzgrund, ob Appellant Brennholz abgegeben, wie viel der Klafter abgegeben ist, welchen Appellant erhalten hat, ob sie aufgenommen das ist Jahren, von 1851 einschließlich bis Ende des Jahres 1861, der Summe dem, ob sie den übrigen Aufforderungen, in Rücksicht der festgesetzten verschiedenen Beweisführungen nachgegangen waren, nämlich a, den Schmalzgrund, b, den Kaufmann, c, das Krautwasser, d, das Kopf- und Taschholz in dem in den Aufforderungen festgesetzt üblichen Sinne, e, das Torf und seinen Obergeben.

Über den Grund dieses Verfügung fanden Hof- und

Steuerzuschlagsordnung vom 20ten Mai 1865 stark und scharfen sind, wird die verwendete Gesetzlosigkeit vom 11. August 1865 abgegeben, wovon dieselben sich mit Stimmung, Einige nähere Klasse Motivierung, diese nicht besprechen, dass den Appellanten nun jedesfalls Endbestrafung gebühren für die Entscheidung:

a,	das Einkommensteuer von	154 fl. —
b,	das Kreuzer von	100 " —
c,	das Einkommen von	60 " —
d,	das Tax- und Taxsatzung von	32 " 45 "
e,	das Zuschlag von	6 " — "
	im Ganzen	352 fl. 45 kr.

und nicht für die alt freyleisen Taxen, wie die Gemeinden eine Entscheidung von 3580 fl. 45 kr.

Auf den Gesetz beschränkt sich Gegenstand, dass eine gesetzliche Bezeichnung, wenn den Appellanten nicht bekannt wird, verlangte vom Appellant, welcher begründete, dass die Appellation eine ihnen nicht gehörige Zeit nicht in Kraft treten, widerlegt sich die Anfrage an Gemeinde, das Gemeindeamt die Appellation, welche Gemeinde, welche Gemeinde, welche Gemeinde, die Gemeinde, welche Gemeinde, welche Gemeinde, welche

dem Verfasser abzuverlangen, eine gehörige Verfassung der
die ungeladene Einrichtungen schriftlich, wenn sie Rechtsmittel
verbessert sei, und schwerlich die Appellaten mit dem neuen
dem Appellanten selbst seine unfabelhafte Forderung neue
Ost die eigene Einrichtung einzustellen fortan.

Es fragt sich nun:

1. Ob in Appellaten dem eigenen unfehlbaren Ermessen
kommis nachdrücklich sei? Wenn nicht:

2. Ob nicht, unter Anwendung eines neuen verbesserten
mehrere Einrichtungsbücher, die Appellanten bloß
bei dem nächsten Punkte, über die Verfassung Zweifel
werden, wieder zu verbessern, und Appellaten neue zu
stellung ist?

3. Welche Entscheidung dem Appellaten mit
wendung gegen Personen und zwar hinsichtlich der Kosten zu
kommen ist?

G. Gulden

Ist dem appellatischen Anwalte, Herrn Hasemann, zu
stellt.

G. Gulden

№ 839.

Zustellung.

Heute dem zweiten Baerz
verhandelt Leipzig
Auf Ansuchen des Herrn Gulden, k. Amtsanwalts des Appellaten Jacob Werle,
habe ich Unterschriebener, Carl Martin Hasemann,
k. Stadtgerichtsbote und k. Appellationsgerichts
Leipzig zu Insinuirung Vorstehendes
Herrn Gleser, k. Amtsanwalts des Kreises
Leipzig, Appellaten, als seines Prozeßgegners
Gerichten Herrn Justiz-Kommissar Lauter

Insinuirt № 38.
Reg. № 01. Gebühr der vorstehenden Gerichtsbote und dessen
Reg. № 01. und Atteste zusammen 48 Kr.
— 48 Kr.

Hasemann

№ 4951 Ar. Rolle 416. Gerichtsamt Leipzig
Copia 4 Styl 1864

DIPLOMATIE-STEMPEL
14
Kreutzer

Copia Urtheil
Leipzig
1865.

Urtheil

In Sachen

Jacob Werle, Actuarius, wohnhaft zu Leipzig, Gemeinde Reichsstraßen, Appellant von einem Urtheil des k. Gerichtsamts Leipzig, wodurch in Reichsstraßen vom 31 April 1852, durch den k. Advocaten Arnold Gulden vertreten,

gegen

1. den Stadt Reichsstraßen, vertreten durch seinen Bürgermeister Philipp Stadtrichter und Beisitzern in Reichsstraßen wohnhaft,
2. die Gemeinde Moorlauten, vertreten durch ihren Bürgermeister Adam Klein, Schmied, allda wohnhaft, 3. die Gemeinden Wiederbusch, Sagenhausen, Eulenthal, Förderbusch, Rabenhaus und Thalbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Daniel Heilgmann, Bauern zu Wiederbusch wohnhaft, 4. die Gemeinden Hilfshausen, Hedbach und Bürgenhaus, vertreten durch ihren Bürgermeister Daniel Rüb, Beisitzer, zu Hilfshausen wohnhaft, 5. die Gemeinden Rumstein, Marbenhaus und Wiesenhaus, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Stauch, Wirth in Rumstein wohnhaft, 6. die Gemeinden Steinwenden, Wiederwenden, Wolfenhaus, Wolfenweiler-Schwenden und Oberwasser, vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Lappka, Beisitzer, zu Steinwenden wohnhaft, 7. die Gemeinden Niederwasser, Strollbach, Kirchberg und Hamburg Sichenweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Suppig, Beisitzer, auf der Niederwasserhöfe, Gemeinde Niederwasser wohnhaft, Appellaten, durch den k. Advocat-Anwalt Gulden dahier vertreten

hat der k. Advocat-Anwalt Gulden beantragt:

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die appellatischen Gemeinden zu verurtheilen, an den Appellanten für den ihm vom Jahre 1851 anfangend bis zum

Nr. 4991 P. R.

p. ppd. 13. Dez. 1864.

Ausf. m. 21. Dez. 1864.

DIENSTES-TAXE-FREI
14 Kreutzer

Antrag

für Jacob Werle, Ackersmann, auf dem Kramerhof, Gemeinde Kaiserslautern wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Kaiserslautern vom 8. Dez. 1864

gegen

1. die Stadt Kaiserslautern, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Hartz, Rentner und Gutsbesitzer, in Kaiserslautern wohnhaft;
2. die Gemeinde Waarbrücken, vertreten durch ihren Bürgermeister Adam Klein, Ackerer, allda wohnhaft; 3. die Gemeinden Weilerbach, Langenbach, Enkenbach, Kleinbundenbach, Morlautern und Schopperhof, vertreten durch ihren Bürgermeister Joseph Hartmann, Ackerer zu Weilerbach wohnhaft; 4. die Gemeinden Hirschhausen, Sembach und Bubenhausen, vertreten durch ihren Bürgermeister Daniel Rieb, Gutsbesitzer in Hirschhausen wohnhaft; 5. die Gemeinden Ramstein, Mackenbach und Miesenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Rauch, Wirth in Ramstein wohnhaft; 6. die Gemeinden Steinwenden, Weltersbach, Bottenweiler, Schwanden und Obermohr, vertreten durch ihren Bürgermeister Franz Xaver Kospela, Gutsbesitzer, in Steinwenden wohnhaft. 7. die Gemeinden Dietschweiler, Sprollenhaus, Krähenhaus und Hanx-Siedlungen, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Stuppy, Gutsbesitzer auf dem Birkenhof, Gemeinde Dietschweiler wohnhaft; - Appellaten, durch den k. Advokat-Anwalt Glasser vertreten.

In Betreff das durch das k. reformatorische Urtheil des k. Bezirksgerichts vom 29 Nov. 1859 zu Recht erkannt wurde, daß den Appellaten, die Werle, als Besitzer und Eigenthümer des Gemeindehauses von Kaiserslautern gelegenen Cramerhofes und all Gemeindebürger von Kaiserslautern dieselben Holz- und Streuberg-

N° 4957.

Ed. 13. Dez. 1864.
Rekt. 21. Dez. 1864.

DIGENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Gemeindeordnung für

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Schwein, wenn sie einen Eber hat, nicht zu viel zu tun
Arbeit zu geben gehabt hat, wenn sie, nachdem ihre
Ehe durch Urteil vom 20. Januar 1859 für dissolviert
sie der Schweizerin zu erkennen wurde war, ihm
Ehrlichkeit möglich zu werden sei; Schwein zu Grafenwil
wohnen war circa 30 Franken Lohn;
2. Schwein, der Frau Ryffel unsere Kost geben
sein Schwein zu ziehen und ihr dafür die Hälfte am Gewinn
abzutreten ist, so dürfte sich selbst zu schreiben sei,
der ihm einen Schein nicht ausstellen war, sein Schwei
nen in den Distrikt Affoltern zur Mast zu treiben und
so unterhalb, um viele tausend Franken zu verlieren,
welchen sein Vermögen zu setzen, sein Schwein
um Fuder zu sein und Fahren konnten;
drei Zeugen die Hälfte der Schweine, nämlich zu zwei
Franken Monatlich, nach dem Urteil zu Entschädi-
gung war zu zehn Franken schätzen ist, Falle nun die
Entschädigung unbedeutend klagen sind, nun
Klägerin 30 Franken Lohn, Falle nun die Beklagte
sich 1863 Entschädigung Fuder und Schweinen verlie-
ren, Klägerin nun Entschädigung ist, und wenn sie nicht, nun Falle,
Entschädigung der Mast nicht die Ernährung
nun, und nun Mastschein, nun dem Urteil zu Entschä-
digung war zu Klägerin Falle ist, Falle nun die
Entschädigung unbedeutend klagen sind, nun
Klägerin 30 Franken Lohn, Falle nun die Beklagte
sich 1863 Entschädigung Fuder und Schweinen verlie-
ren, Klägerin nun Entschädigung ist, und wenn sie nicht, nun Falle,
Entschädigung der Mast nicht die Ernährung

ein Lohn von 10 Franken Falle Klägerin 2-3 mal zu viel
Lohn Beklagte nun Schweinen müsse, Klägerin in den
drei Jahren, für welche sie Entschädigung verlangt,
Mastung zu geben habe;
Zu 2., dass der Landwirtschaft Einfluss unbedeutend
ist, dass die Mast für Einheimische Bedürfnis
wurde, sondern von Interesse für Ausland
und Falle die Mast wissen kann mehrmals und
verderblich mehr benützt wird und welche Schwein
in der Schweiz wissen hinderen die Einheimischen und
Klägerin Entschädigung zu geben und einzu Schweine
Zucht zu machen, die Einheimischen und
Klägerin Entschädigung zu geben und einzu Schweine
Zucht zu machen;
dass wenn diese Beklagte zu hinderen gewesen wäre, die
Einheimischen einzuführen, so einheimischen Schweine
stände, und Falle Klägerin kann 10 Franken und die Mast
bringen haben würde;
Zu 3., dass die Schätzung der Beklagten, so viele Ge-
mischten 15 Franken Lohn und die Entschädigung,
Falle Klägerin nun Entschädigung ist, einen mehr als
Klägerin Schweinen Entschädigung verlieren die Einheimischen
mehrere Franken 10 Franken Lohn und
Lohn der Klägerin Lohn Beklagte Klägerin, welche,
unter 1580 verschiedene Mastfall, nicht einmal so hun-
dert von 2-3 Jahre und einen verschiedenen,
und Beklagte dass mit Schweine verschieden, dass
ein Entschädigung der Einheimischen Einheimischen.
dass nämlich 2. Klägerin jede Ernte ein Schwein
Klägerin zum Einheimischen öffnet, welche Einheimischen
dem, damit ein Gleichfall Klägerin wird, und der

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

sind müssen Alles, was unter zur Hälfte verfällt, und dasselbe dem Armen zu Theil werden, wenn es den Einzelnen zugetheilt wäre, willkürlich zu den zugetheilten Theilen hinzuthun, und, wenn sie unter den vorgenannten verfallen wird, so soll jeder Einzelne mehr als Einen Theil und das Verfallene zu gleichen Theilen, also dass alle und das Verfallene zu gleichen, dass, wenn eine solche Vertheilung nicht stattfinden, denn die Hälfte der vorgenannten Theilen wenigstens 3700 Stück betragen;

dass Bürgen zu Erfüllung des Vergleichs, wenn einer oder sie Einen in den Vergleichen Theilen zahlt sind, wissen und sollen sie Einen verbürgen;

dass Alle, die Einen in den Vergleichen Theilen zahlen, wenn sie Einen in den Vergleichen Theilen zahlen, wissen und sollen sie Einen verbürgen;

Art. 7. Die Gemeinden der Einsiedelgenossenschaft müssen 10 Jahren zusammen 52,283 Stück und 2983 Klafter Brennholz erhalten und müssen die vorgenannten Theile haben, wenn sie nicht weniger als 3700 Stück Brennholz, wenn die Klafter zu 1000 Stück zu rechnen sind, haben;

dass, wenn sie und eine oder mehr einzelne weniger als 3700 Stück erhalten haben, diejenigen, die dass Gemeinde haben zu verbürgen, und wissen, in den Theilen, wenn sie nicht weniger als 1000 Stück haben, und weil die Vertheilung unter die oben vorgenannten nun nicht müssen, um diesen übrig gebliebenen durch Einzelne mehr zugetheilt wird, als ihr Antheil betragen, und dieselben, wenn Jemand mehr als 3700 Stück haben, diejenigen, die sie über 3700 Stück haben, und dass Jeder, wenn sie diesen

ganz unbenannt anzuwenden, jedoch nicht bevor die Entschädigungs-Kauf- und Tauschurkunden, Theil- und Lastenbuch etc. Entschädigung zu vollziehen, und diese vollzogen genehmigt und in die Hypothekarbücher eingetragen sind, welche Eintragung von Amtswegen zu besorgen;

5. Hinsichtlich der Hypothekarforderungen, welche auf den abzutretenden Gütern haften, wenn sie liquidirt sind, jene aber nur zum Theil Gegenstand der Entschädigung;

daß Zinsen der Hypothekarforderungen, welche nicht liquidirt sind, nicht vergütet werden;

daß Zinsen der Hypothekarforderungen, welche nicht liquidirt sind, vom Tage der Eintragung des Eigenthumsrechtes der Gemeinden, daß aber nicht früher Zinsen vergütet werden, als bis die Gemeinden, welche nicht liquidirte Forderungen haben, gehörig verständigt sind;

daß gegen die Doctrin, Jurisprudenz und Gesetzgebung wohlbegründete Forderungen, nämlich die interessencompensationes erwirkt sind, diese Entschädigung für den Ausschuß Einwilligen, der Einwand in Folge der Ablösung derselben hinfällig ist, und daß jene, welche Ablösungen erhalten haben, nicht mehr Ansprüche machen können;

daß Zinsen von Pflichtheilen nicht verlangt, dagegen Zinsen und Kapitalien nur nach Jahren;

Gründe

Gegen die vom Königl. Appellationsgerichte gewünschte, den beiden Gemeinden auferlegte Ablösung Einsprache.

Gegen die Ablösung des Appellaten als Grundherr Einsprache zu erheben,

Gehört vor den Königl. Appellationsgerichte.

Gesehen bey der mündlichen Verhandlung v. 13 Dez. 1864

Vkltz

Ho 4981 Q

Urtheil

für.

p. 7 D. 13. Dez 1864.

Verk. v. 21. Dez. 1864.

Es hat der Königl. Bayerische Staatsminister Philipp Hack, Ritter und Gutsbesitzer zu Kaiserslautern namens 1, die Gemeinde Otterbach vertreten durch ihren Bürgermeister Adam Klein Otterberg allda namens 2, die Gemeinden Mailsberg, Hirschhorn, Linnebach, Feerbach, Rodenbach und Obermohr, Albisheim, vertreten durch ihren Bürgermeister Joseph Kleinmann Ostheim zu Kleinerbach namens 3, 4, die Gemeinden Hilfenhausen, Hebsack und Katzenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Daniel Rübel Gutsbesitzer in Hilfenhausen namens 5, die Gemeinden Ramstein, Miesenbach, Linnenbach und Mienenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Stauch Wirth in Ramstein namens 6, die Gemeinden Weinsheim, Mehlbach, Katzweiler, Schwanden und Obermohr vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Leopold Gutsbesitzer in Weinsheim namens 7, die Gemeinden Rindsmoos, Oberalben, Bruchmühlbach und Langmühlerhof, vertreten durch ihren Bürgermeister Philipp Stuppy Gutsbesitzer auf dem Kirschenhof, Gemeinde Rindsmoos, namens 8, 9 Appellaten.

Jacob Merle Gutsbesitzer auf dem Bremerhof, Gemeinde Kaiserslautern namens 1 Appellant vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Engelhorn dahier vertreten durch Rechtsanwalt Vogel 1852 Die Eintragung des Urtheils des Kgl. Appellationsgerichts der Pfalz vom 29. November 1859 dem Appellanten als Besitzer des Eigenthums der Gemeinde Kaiserslautern gehörenden Bremerhofes, sämmtlichen Holz und sonstigen Bestandtheilen in den Kaiserswald zurückgenommen werden sind, welche der Gemeinde Kaiserslautern und der übrigen Kirchspielgemeinden zustehen, die Gemeinden der Kirchspielgemeinden Kaiserslautern aufgefordert werden, den Appellanten gegen die Entschädigung nachgenommen, diese Verpflichtung zu entsprechen.

Daß die Appellanten sich bereit erklären, den Appellaten für den ihnen wirklich entzogenen Grund zu entschädigen, und dieß auf billigen Wegen zu bewerkstelligen suchen, zu diesem Ziel jedoch nicht gelangen konnten, weil Appellat theils dagegen Einwendungen und theils sehr übertriebene Ansprüche machte.

Daß eine Appellantenseitig bestellte Commission am 10. September 1863 eine Liquidation dieser Entschädigung aufgestellt hat, wornach sie für die Jahre von 1851 bis zum Schluß des Jahres 1863 einschließlich 3749 fl 21 kr

14 Kreutzer

das Sch[illegible] der Stall ist auf die neuzuhaltende Positionszahl müsse hinzugesetzt und Häselbauer seine nächste Besitzung gewartet werden.

Ad 4. Markung Aggellant für nutzgenau Schmalzgemeinde jährlich fl 135. und stellt diesbezügliche Bedenken zu begründen, indem vorerst, es fehle, wegen ihrer gestattet zweckentsprechenden Schweine zu den Ställen wohl zu treiben, zweifel 2–3 Mutterschweine Ferkeln und jährlich 46 Stück junge Schweine zu ziehen und weiters, selbe die als wenn Gemeine 3 fl per Stück Einlösung, die Summe von 135 fl zu nehmen kommen;

In Erwägung dessen, daß Aggellant seine Schweine nur nicht in die Waldungen der Gemeinde treiben, weshalb sie diese Hintreibung wenig zu stehen gibt, wohl aber besser Lage und Lage und in die jetzige eigentliche Schweinezucht der bisherigen Waldungen Eichen und Buchen wenig Lust wenig treiben soll, und die bisherige Gelegenheit gehabt hätte, seine Schweine zahlreich guten Nutzen zu erziehen, nachdem sogar der vierte Theil Unterthanen und die bisherige Mittel gehabt hätte, [illegible] das dermalige Aggellant seinen Schweinestand selbst sehr stehen, und deswegen nicht seine Entschädigung zu beschränken hat.

Auch ebes gehen die Waldweide eine dem Nutzen übel vorstehen, wenn es Waldung gibt, und jedoch nicht jährlich der Fall ist, nämlich in Jahre von 10 Jahren 2–3 mal vorkommt, Aggellant dafür Zeit machen müsste, das jede das nächste Jahr nicht zu Entschädigung verlangt, Kurz abgewiesen soll.

Das abgeschätzte Schweine selbst gewinn jährlich 2–3 Mutterschweine gehalten hätte, das unmöglich 45 Stück junge Schweine hätten ziehen können, indem es ebenso gut durch Frühjahrschnitt oder Ungeziefer fällt ebenso viel hätte weniger können, dennoch der wegen einem Waldstreb als positiv unrichtig verfällt, jene Entschädigung abzuziehen nicht ungerecht und ganz unrichtig ist, indem der Vorderungsgabe [illegible] nachher Aggellant die Waldweide und Verwüstung der Wiesel nicht, und weil positiv Nutzen angeschlagen ist Aggellant jährlich nimmt einlagen acren Nutzen der Nutzen verletzt, nachdem es hätte selten können, wenn die Verhältnisse so günstig gewesen wären, und eben gerade in den 1850 zu Jahren nicht der Fall war, der zu diesem wegen Mangel an Holz- und Waldstreu Nutzung selbst gerade den Ausfall gewünscht wären, ganz Nutzstand zu verringern, und deswegen nicht die Abschätzung stehe in Abgang kann.

Auch der gemeinschaftliche Aggellant seinen Schweinen sich in den Reichswald und zwar in den District Abtheilung zur Weide treibt, und überhaupt seinen Schweinen durch angeblichen Entzug dieser Weide einen Nachtheil zu verursachen

die in Abzug gebrachte Entschädigung summe, abgesetzt von jener gewissen Anbesetzung, gestrichen werden muss;

2tens Markung Aggellant für nutzgenau Gemeinde jährlich 100 fl. Aggellant stellt in dieser Beziehung eine jährliche Stück Rindvieh in den Waldungen und wenden dasselbe Nutzen und wird diesen seinen Nutzen von 10 fl per Stück für den ganzen Jahr abgewiesen sollen.

In Erwägung, daß das Reichswald für die Rindviehzucht gar nicht Platz abwirft, daß und die einzelnen Klagen das Rindvieh zeitweise zur Weide in denselben treiben, ungeachtet die gemeinschaftlichen und nicht vollkommen sondern sich theilen in Stallfütterung, zumal nach der Anordnung gemeinschaftlichen Forstordnung, die Stallfütterung der Einweidung bei weitem vorzuziehen ist, indem, wodurch dem Waldbestand weniger Schaden verursacht, dadurch unmittelbar Milchertrag und Nutzen von Dung bedeutend vermehrt wird, sowie Aggellant, wenn es wirklich nachgewiesen werden würde, d. Rindvieh wirklich zu Zeiten Nutzen verlieren soll, und der Aggellant wenig jährlich keine Stück Rindvieh auf die Weide getrieben hat, so ist die ganze verlangte Entschädigung ohne Begründung zu streichen ist.

3tens Entweis Aggellant für nutzgenau Brennholz jährlich 75 fl indem es erstellt, es fehle zu den [illegible] 150 Morgen Brennholz verkaufe aus dem Walde beziehen, wovon der Morgen mit Mark mit 5 fl gehen.

In Erwägung, daß Aggellant für zuerst in einer Einzahlung die Reichswaldung [illegible] 84 fl per Jahr zu haben gestattet wurde, so sollte jährlich 24 Morgen Brennholz der Morgen zu 3 fl 30 kr genommen, beziehen können.

Dagegen nun diese jetzt mit 75 fl zu haben, und dagegen stellt, es fehlt 15 Morgen voll à 5 fl per Morgen genommen beziehen können, daß behauptet ist, daß es keine Lage selbst nicht genug ist, und nicht weiß, wenn es endlich zu bekommen haben könnte.

Daß diese Lagen gänzlich fehlt überbleibt offenbar, indem auf der bezeichneten Anordnung protokollarisch die sämmtlichen Lagen stehen während 10 Jahren die Abfuhr Klafter 610 Stück des Morgen Brennholz beziehen haben, nämlich [illegible] 15 80 Klafter, nachdem nicht einmal eine Gemeinde [illegible] Stücke auf einmal beziehen.

Auch ist das die Aggellanten dem Aggellanten einzig zu bestehen mit 1 fl 30 kr jährlich zu gutem viel lage,

Stand maßregl Aggellant für nicht aufgeführtes Gebäude jährlich — fl 1–15 kr
Indem man gelangt Aggellant: Indem Vorschlag nachfolgende Abänderung
Forst etwa um die Klafter so beziehe Holz im Werth von
mindestens 4 fl so wofür eine Gulden 30 kr an die Gemeinde
worin bezahlt werde, dass das ganze Gemeinde sinnen
2 fl 30 kr für jeden Forst, mithin 1 fl 15 kr per Forst betragen
Durch abgleichen der die Vorschlagten abgegebenen Gebäude
steuern 4 fl gewachsen ist, die Aggellanten dennoch, den im Anfang
gebrauchten Betrag von 1 fl 15 kr gesetzlich annehmen und genug
den Aggellanten, die bezügliche Abänderung bitten will.
Stand basirend Aggellant für entbehrende Brenn- und Bau-Holz nicht
fällig Blei das Abgeben Kasten, welche die Vorschlagten mit
Forsten und den Bäumen verbunden Bau und Brennholz
und der alten Werkstelle, dagegen Brennholz nicht abgeschlossen,
jährlich mindestens fl 20 —
Durch Aggellant für die Holzgattung der zur Gut-
schädigung entzogen kann, der Eichen und Buchenholz
ist, durch so jährlich zwei Klafter Scheit und Brennholz
betragt, im Kniebis wald gehalt sind.
Durch die Kniebis waldgemeinschaft zwar allerdings ein
nachhaltiges Brenn und Bauholz hat, das derzeitige
der andern dieses Holz nicht genug sind werden darf, da die
zu Holzgattung der Wald gehört, die auf zur
Hälfte des Kniebis gemeinschaft übrig bleiben und somit
der als Brennholz taugt, zum Gebäude zugehört und abgehen
(ausgestellt) worden wird,
dass auf den wirklichen Gebäude wegen der ge-
genen Gehalt des ganzen mit Vermeidung dieser Holzgat-
tung sich begegnenden Lasten nicht so gross
im Kniebis wald vorfindlich ist, dass Aggellant nicht wa-
rung davon beziehen könnte, wenn es sich wirklich
mit den Einsammeln der selben selbst befassen
wollen,
dass dem jährlichen Ertrag dieser Holzgat-
tung jährlich höchstens auf 7 fl 30 kr festgesetzt werden kann,
und die Aggellanten und allen dergestalt gegen Abzug
eine Ersatz zu werfen, berechtigt, diesen Betrag zu ver-
setzen,

Stand maßregl Aggellant für nicht aufgeführtes Forst jährlich
9 fl 36 kr. nehmen so vorfällt: Indem vorgeschlagten
durchschnittlich per Forst 6000 Stück Forst und jeder 15 kr
per 1000 zu gestehen. Diese 1000 Stück stehen einen
Kostenaufwand von 2 fl 30 kr und nach Abzug der
Kosten dieses für den Vorschlagten nicht einen
Gewinn von 1 fl 36 kr per 1000 Stück jährlich für
6000 Stück ~~sind~~ solches von 9 fl 36 kr.
In Erwägung, dass diese Angaben zu fest
gewissen ist, und nur auf nicht Vorschlagten
durchschnittlich jährlich nicht mehr als 3000 Stück
Forst kommen, die einen Werth von höchstens
fl 7 – 30 kr haben, wovon die Gemeinsteuer und
fl 3 – 35 kr abgezogen, für den Vorschlagten
nicht ein Gewinn von fl 3 – 35 kr verbleibt,
dass jedoch die Aggellanten keine unsichere
nämlich von Vorschlagten übergeben zu sein, den
Aggellanten für den Entgang der Forst jährlich 6 fl
gut schreiben will.
dass dennach Aggellant folgende Beträge
zu berechnen hat:

	fl.	kr.
1) für den Brennwerth jährlich	3	30
2) für Gebäude jährlich	1	15
3) für Brenn und Bauholz	7	30
4) für Torf	6	—

Zusammen fl 17–15 kr
welche für 1 fl Forst eine Prämie von
fl 189 – 45 kr zu gibt.
In Erwägung, dass die Aggellanten stattbar
mit mehr diesen Betrag zu bezahlen, und
solchen den Aggellanten auf gütlichen Wege
anzubieten, derselbe ihn also nicht angenom-
men hat,
In Erwägung, dass die gefordarten

Zeugen nicht zugefüllet werden und stehende
wenn bey der Klage ein anderes angeben
wird. A. d. G.

Gefolla d. dem Kgl. Appellat. und gewiß
Entscheidung Verordnung des Appellanten
aufzugeben und nicht zu gestatten Gnaden
ihm eine Beischrift zu stehenden Beweis
gen, indem d. der Entscheidung Gefolge
Most und (Kreuzweingarten) Beweisgrund
lich unbegründet anerkannt, auf den Be
vom 17 fl 15 kr gar Sache, und sonach für
Sachen auf 189 fl 45 kr herabzusetzen, z
Kosten zu verfallen, dass d. Appellat
stand bewilligt wird, dem Landgericht zu Bay
den gestellten Zeugenbeweis der einzel
Sachen Entscheidung betreffen vom Appellat
betreffenden Sachen selbst zu erstatten
wenn das Appellat. und die Entscheid
Urtheil vom 29. November 1859 rechtsk
Sachen zu erledigen.

Uebrigens die Appellaten wollen sich, [illegible]
zahlen den [illegible]
[illegible]

Gefertigt Berg [illegible]
mündlicher Verhandlung vom
13 Dez. 1864.

Nr. 4951 d. K.

p. pto. 13. Dez. 1864.
Publ. 21. Dez. 1864.

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreuzer

Entscheidungsgründe

für sich Werle, Ackersmann auf dem Ho. marsche, Gemeinde Baiersblaudern wohnhaft Appellanten von einem Urtheile des k. k. Bezirksg. gerichtes in Baiersblaudern vom 21 April 1853,

gegen

1. die Stadt Baiersblaudern, vertreten durch ihren Bürgermeister Felix Hack, Kaufmann und Gutsbesitzer, in Baiersblaudern wohnhaft; 2. die Gemeinde Moorblaudern, vertreten durch ihren Bürgermeister Adam Klein, Ackerer, alda wohnhaft; 3. die Gemeinden Weilerbach, Engenhausen, Eichenthal, Lorenbach, Rotenbach und Schwarzbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Joseph Heilzmann, Oekonom, zu Weilerbach wohnhaft; 4. die Gemeinden Hilfshausen, Isenbach und Kalzenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Daniel Rüb, Gutsbesitzer, in Hilfshausen wohnhaft; 5. die Gemeinden Kumbrain, Markenbach und Wiesenbach, vertreten durch ihren Bürgermeister Ludwig Rauch, Wirth, in Kumbrain wohnhaft; 6. die Gemeinden Steinmenden, Hilbrechtshof, Kellenweiher-Schwenden und Pfarrhof, vertreten durch ihren Bürgermeister Georg Eckpfla, Gutsbesitzer, in Steinmenden wohnhaft; 7. die Gemeinden Niedermohr, Schrollbach, Rauschbach und Hanglaitgweiher, vertreten durch ihren Bürgermeister Felix Stupfig, Gutsbesitzer, auf dem Heimhofe, Gemeinde Niedermohr wohnhaft - Appellaten, durch den k. Advocaten Anwalt Hasler vertreten.

Es ist, daß die Appellaten durch signifizirten Antrag vom 5 November 1863 auf den Antrag der Appellanten vom 10 Sept 1863, worin dieser die ihm gebührende Entschädigung spezifizirt hat, z.

antragsteht über die Aufsätze der Oeconomen müssen in den Posten No 4 mit 1 Gulden 15 Xr per Jahr für nicht erfolgtes Dabsalz zugestanden, im Übrigen aber Hochwohlgeb. als völlig unbegründet, theils weise als zu hoch gegriffen bestritten haben, indem die Oeconomen:

ad I. für die den Oeconomen während der strengen 11 Jahre entzogene Schmalzgerechtigkeit zur Beim Entschädigung zugestanden wollen, weil Oeconomat sie Schweine, wenn nämlich in den Kaufpreis, wenn ihm die Verabfolgung der Schmalzgerechtigkeit gestattet, daß in das Regie-Assessen, wo selbst die Schmalzgerechtigkeit wesentlich vortheilhafter und ergiebiger, als in den Kaufpreis sei, getrieben, dieser Beim Schaden durch die Entziehung der Schmalzgerechtigkeit in den Kaufpreis erlitten habe.

ist es, daß diese Aufstellung der Oeconomen völlig unrichtig ist, indem Oeconomat während der strengen Zeit Beim Schweine gezogen, sondern sich nur allenfalls so viel Schweine, als der für sie nöthige Hausbedarf nöthig hatte, gerechnet, und diese zu Hause gefüttert, dieser auch nicht in das Regie Assessen getrieben hat.

ist es, daß die Verabreichung der Oeconomen in seinem Kaufe Sachsen und die Oeconomen über ihre strenge Observanz, selbe sie dieselbe aufrecht erhalten wollen, beizubehalten sind.

ist es, daß Oeconomat durch die Entziehung der Schmalzgerechtigkeit einen bedeutenden Schaden erleiden soll, weil ihm dadurch unmöglich gemacht wird, mit seiner Oeconomie die sehr vortheilhafte Schweinehaltung zu verbinden, indem junge Schweine im Stalle nicht gedeihen, im Stalle aber auch wenn Beim eigentlich Mastschweine sind, theils das nöthige Futter fehlen.

daß auch der Preis der jungen Schweine in den 1850er Jahren ein sehr hoher war, indem das Paar junger Schweine von 4 bis 6 Wochen mit 15 fl bis 16 fl bezahlt wurde und Oeconomat selbst im

DIENSTES-STEMPEL 14 Kreutzer

Jahre 1863, als ihm auf Grund des Hochfürstl. Erl. Regierungsausschreibens vom 29 Novbr 1859 die Ausübung seines Rechtes der Schmalzgerechtigkeit gestattet werden müßte, und als ihm freistehen möglich gemacht wurde Schweine zu ziehen, auf welchen circa 800 fl verdient hat.

ist es, daß die Gründe, die den Oeconomen diese Entziehung der Schmalzgerechtigkeit zugefügten Schaden dann Ersatz zu ermitteln ist, da die Oeconomen den bezüglichen Aufsatz der Oeconomen contestiren.

ad II. Auf die während der Aufstellung mit den Oeconomen aufgegangene Verhandlung, die die Oeconomen den Oeconomen deiner, die Entschädigung bewilligen, indem sie besonders daß der Kaufpreis für das Rindvieh eine völlig werthlose Waare abgegeben, und daß überhaupt der Vortheil der Speise durch den verminderten Milchertrag und den Verlust an Dünger bei weitem aufgewogen wird.

ist es, daß aber sowohl ganze Gemeinden, als einzelne Privaten die Verabfolgung der Kaufpreise für wesentlich verringert aufschlagen, weil sonst darauf reflektirt, daß über solche Verabfolgungen schon oft sehr bedeutende Processe geführt worden sind, daß die selben namentlich von der mittleren Classe der Landwirthe auf stark ausgeübt werden, und daß in specie auf die Aussagen der Stadt Rain sich berufen, sowie in der übrigen benachbarten Landgemeinden in den Kaufpreis gebrachten und selbst Weidschein in denselben an Viehbesitzer gegen Vergütung verabfolgt und hiermit Passivposten erzielt werden.

daß sich ferner die Oeconomen der Haltung der aufgewendeten Entschädigung wegen der den

Agrellanten entzogenen Bäumen nicht mit. Festlegen können, der Lohn derselben aber glaubhaft durch Expertise zu ermitteln ist.

Art 3. Für den den Agrellanten nicht gehörigen Strauchwerk gemäß wollen die Agrellanten nur eine Entschädigung von 3 fl 30 kr pro Fuhre bezahlen, indem sie behaupten, daß auf einen durchschnittlichen von den städtischen Straßenwerken beschickten Fuder oder ein Wagen Strauchwerk durchschnittlich gerechnet sei, und dieser keinen größeren Werth als 3 fl 30 kr habe.

S. E, daß diese Aufstellungen der Agrellanten völlig unbegründet sind.

daß nämlich, sobald einmal gewisse Straßenmarkbeschreibe offen erklärt sind, die Berechtigten, welche Straßenwerk beziehen wollen, auf den selben auf bestimmten Straßenwerk gehen und, so lange deren Öffnung dauert, gehen dürfen, ohne daß eine Abtheilung über den einzelnen Berechtigten stattfindet, so daß ein jeder nach seinem Bedarf und Bezugsmittel, der eine mehr, der andere weniger bezieht;

daß die großen und reichen Oeconomen, welche Stroh genug besitzen, in der Regel gar kein Straßenwerk aufmachen; daß ein Gleichsal bei denen, welche gar kein Vieh besitzen (der Fall ist der Fall ist), ingegen Besitzern, welche zwar Vieh, aber kein Futterwerk besitzen, das Straßenwerk entweder mit Schiffbauern, oder mit den Fuhren auf Hausse tragen, daher der Einzelne von dieser Classe von solchen nur wenig bezieht;

daß dagegen die mittleren Oeconomen, welche den Agrellant gehört am meisten von dem Straßenwerke profitieren und sich die größten Vortheile machen;

daß Agrellant zwei Pferde und 6 erwachsene Kinder, welche Straßenwerk holen können, besitzt und überdieß mitten im Markte selbst wohnt, daher ganz in der Lage ist, sich auch den Markt allal benöthigte Straßenwerk zu verschaffen, auf was seine ökonomischen Verhältnisse auf die Waldstreu hingewiesen ist und sich um solcher, seit dem er in den Besitz der Berechtigung gelangt ist, auf mindestens 15 gerade (schöne) Fuhren pro Jahr gemacht hat, die von der Stadt zu einen Werth von 5 fl hat.

S. E, daß auf hier zur Feststellung der Entschädigung der Entschädigung von den Agrellanten Expertise beantragt wird.

Art 4. Der Anspruch von 1 fl 15 kr per Fuhre für nicht erhaltenes Gehölz ist von den Agrellanten zugestanden.

Art 5. Für das den Agrellanten entgegnen Reisig und Gehölz wollen die Agrellanten denselben nur eine Entschädigung von 3 fl 30 kr per Fuhre bezahlen.

S. E, daß gerade dieser Anerbieten als völlig ungenügend von den Agrellanten motivirt wird, daher auf über diesen Posten Expertise beantragt wird.

Art 6. Für den den Agrellanten entgegnen Torf wollen die Agrellanten denselben blos eine Entschädigung von 6 kr per Fuhre bezahlen, indem sie behaupten, daß auf einen durchschnittlichen durchschnittlich jährlich nicht mehr als 3700 Stück Torf kommen.

S. E, daß die Abtheilung des Torfes nicht nach Bezirken, in gleichen Quantitäten, geschieht, sondern daß sich die Berechtigten melden und angeben, wie viel sie Torf beziehen wollen;

daß das Brennbedürfniß der Städter ein sehr verschiedenes ist, und daß viele von denen

darf beziehen, indem sie Eigenthümer wollen.

Das Gericht die Abschätzung nach der Anzahl der sich Anmeldenden und nach dem Bedürfniß derselben verfolgt, und das mit dem Torfe, auf das bei dem Torfstiche sich ergebende Brennholzquantum der Fabrik Torf mitgetheilt wird, wobei ein Klafter von solchem Holze 1000 Stück Torf gleichgestellt sind.

J.C., das Appellant selbst im Jahre 1862 an Torf 6000 Stück und im Jahre 1863 gerade 4000 und dann bei einer ursprünglichen Abschätzung wahrscheinlich 4000 Stück, zusammen also 8000 Stück erhalten hat.

Das nun nach der Bestätigung des Statutes von Fürstenau die Torfbezüge jährlich viel. das Brennholz in den 1858er Jahren noch viel höher waren, indem im Jahre 1850 die höchste Zahl von Torf und Brennholz 39000, im Jahre 1851 von beiden 23000, in den Jahren 1852 und 1853 an Torf allein 11000, im Jahre 1854 an Torf 8000 Stück, in den Jahren 1855 an Holz 7000, in den Jahren 1856 1857 und 1858 an Holz 6000, im Jahre 1859 an Holz 5000 Stück betragen hat;

Das daher der Ansatz des Appellanten vollkommen gerechtfertigt ist und gegen diesen nichts darüber Erhebliches angeführt worden ist.

J.C. Das die Appellaten zugeben, das sie die Entschädigung für den Zeitraum von 14 Jahren schulden, dagegen behaupten, das sie von den eingeklagten Jahresentschädigungsbeträgen auf die Zinsen vom Ablaufe des betreffenden Jahres an zu berechnen haben.

J.C. das es sich daher in dem gegebenen Falle

um Zinsen in den Hauptbeträgen handelt, welche von interêts compensatoires darstellt, welche selbst nur einen Theil der Entschädigung bilden, dafür auf dieselben nach Lastrie und Sirey Jahrg. der Artikel 1153 C.C. keine Anwendung findet, wie sich auch das C. Appellationsgericht in den citirten Entscheidungen Bauer gegen Forderung vom 21 Januar 1868 entschieden hat.

Arrêt c. cass v. 14 Jan. 1856. J.d. Pal. 56. II p. 515.
" v. 1 Mai 1857 " 57. p. 348
" v. 22 Febr. 1858 " 58. p. 346

Das übrigens auf die Klage schon unterm 26 Febr. 1852 erkannt worden ist.

Auf diesen Gründen

Gestalte sich den C. Appellationsgerichte, den genommenen Hauptantrag die Appellanten zuzuerkennen.

Subsidiarisch: vorher sind noch eine Erörterung bei Sachverständige angeordnet den zu ernennenden Experten aufzugeben, in einem gesetzig motivirten Gutachten sich darüber aufzusprechen:

1 wie hoch der Schaden anzuschlagen ist, welchen Appellant auf seinen ökonomischen Verhältnissen dadurch erlitten hat, das ihm während der Jahren, vom Jahre 1857 an bis zum Schluß des Jahres 1861 der Genuß der ihm aus den übrigen Kirchspielgenossen im Kirchspiele gehörenden nachfolgenden Vergünstigungen entzogen war, nämlich:

1. der Schmalzweide; 2. der Kuhweide; 3. der Streuwerke; 4. des Bau- und Brennholzes, sowie des alten Torfholzes, dessen Aufsammlung den Berechtigten nicht verwehrt ist, und 5. des Torfes;

zugleich sind weitere Sachverständige anzuordnen.

G. Gulden

Geschehen p.-p.-q.
7 Novy. 1864
VKlß

Also subsidiarisch, den Appellanten noch einen Beweis durch Zeugen darüber zuzulassen:

dass die einzelnen Berechtigten das Brennholz auf ihren Lagern auf den gewöhnlichen Distrikten holen und dass eine Abtheilung des Brennholzes unter dieselben noch nirgends stattgefunden hat.

F für ihn Gemeinde
Ges. gab.
G. G

G. Gulden

Geschehen bey der mündlichen Verhandlung
d. 13 Novy. 1864.
VKlß

Mitgenüsse diese Verrichtungen von den Appellaten zugelassen worden ist.

Auch setzen den Appellanten die Holzlieferungen von Jahren 1851 an bis zum Jahre 1862, welche für ihr Jahr gebührt und sie also berechnet:

1. für die aufgegangene Schmalgerichtsholz . . . 135 —

Appellant hätte wenn sie gehalten gewesen wären, die Schweine in den Bannwald zu treiben, acht Jahre bei Mastbarschweine halten und jährlich 45 Stück junge Schweine ziehen und mästen können. Der reine Gewinn würde sehr gering gegriffen, wenn man sechs Gulden per Stück berechnen haben, und die gemachte Summe entspricht.

2. für die aufgegangene Brennholzrecht jährlich . . . 100 —

Rechnet man nur 10 Stück Rindvieh, welche Appellant in den Wald hätte treiben und ihn lassen können, und den reinen Nutzen bei Waldtreibel per Stück zu 10 kr für Kalbschaft, so ergibt sich diese Summe.

3. für das aufgegangene Brennholz jährlich . . 75 —

Appellant hätte, wenn er nicht gehindert gewesen wäre, mindestens 15 Wagen Streuwerk per Jahr aus den Wald liegen, welche den Wagen zu 5 fl. gerechnet obige Summe ergiebt.

4. für das nicht erhaltene Bauholz jährlich . . 1 15

Jeder Berechtigte erhält alle zwei Jahre eben ein Klafter Faßbrennholz, im Werth von mindestens 4 fl, wofür 1 fl 30 kr an die Gemeinde bezahlt werden sollen. Da der reine Gewinn sieben fl 30 kr, für 2 Jahre, mithin 1 fl 15 kr für 1 Jahr beträgt.

5. für das aufgegangene Bau- und Leseholz mindestens die Hälfte, welche die Berechtigten mit haben von den Bäumen abreißen und hinwegführen dürfen, und das alte Stockholz, dessen Aufsammlung nicht verpachtet ist, jährlich mindestens . . . . . 20 —

zu übertragen . . . 331 15

	fl.	kr.
Übertrag . . .	331	15
6. für den nicht repartirten Theil jährlicher fixer Lehrstellen-Rest-Schuldigkeit per fixe 6000 Stück Taxe und fixe 54 kr. per 1000 Stück zu zahlen. Bei 1000 Stück fixer einem Baarbezug von 2 fl 30 kr. Nach Abzug der Taxen bleibt also für den Lehrstellen mit reiner Gewinn von 1 fl 36 kr. per 1000 Stück und mithin für 6000 Stück ein solcher von 9 fl 36 kr.	9	36
Im Ganzen per Jahr	340	51

§. 6, das für Lemnos für die 11 Jahren eine Gesamt-Entschädigung von 3749 fl 21 kr ergibt, welche die expellantischen Gemeinden den Expellanten mit den Zinsen der einzelnen Jahresentschädigungsbeträge vom Abgange des betreffenden Jahres an zu ersetzen schuldig sind, da es sich um Ersatz von entgangenen Lehrstellen-Compensationen handelt, welche nur einen Theil der Entschädigung selbst bilden, und auf welche nach den Bestimmungen und Textirung der Art. 153 Code civil keine Anwendung findet.

Urtheil des k. Appellationsgerichts Ansbach gegen Gemeinde Hardenburg v. 21 Jan. 1863

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht, die appellantischen Gemeinden zu verurtheilen, an den Appellanten für die ihnen vom Jahre 1851 angefangen bis zum Schluß des Jahres 1861 entgangenen und nicht gehaltenen Lehrstellen-Compensationen die übrigen Entschädigungsbeträge in den Kreisgemeindebüchern gegen die Kreisgemeindebürgen, bestehend aus dem Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 29 Nov. 1859 bewilligten Zinsvergütungen mit jährlichen Entschädigungen von 340 fl 51 kr, sofort für 11 Jahre die Gesamtentschädigung von 3749 fl 21 kr mit Zinsen der jährlichen Entschädigungsbeträge vom Abgange des betreffenden Jahres an zu bezahlen, die Appellaten in Bezug auf den Urtheilsspruch vom 29 November 1859 weiter ergangenen Kosten zu vervollständigen, Reclamationen und alle weitere Competenzanträge als unbegründet zu verwerfen.

G. Gabler

Gesehen p.p. 9.
7 März 1864.
v K K

Gesehen bey der nämlichen
Expedition 3. 13 März 1864
v K K

Übertrag . . . fl 331 9

6. für den nicht erfolgten Torf pünktlich
per Juhr 6000 Stück Torf und fl 54 kr per
1000 Stück zu zahlen. Bei 1000 Stück fällt
einen Pönalbetrag von 1 fl 30 kr. Nach Abzug
der Posten bleibt also für den Unternehmer
ein reiner Gewinn von 1 fl 36 kr per 1000
Stück und mithin für 6000 Stück ein solcher
von 9 fl 36 kr.

Im Ganzen per Juhr 340

§. 6. Was die Summe für die 11 Jahre
eine Gesamt-Entschädigung von 3749 fl
21 kr ergibt, welche die agrikulturlichen Ge-
meinden den Agrikulturen mit den Zinsen
der ungetheilten Entschädigungsbeträge
von Abzug des bei betreffenden Juhral an zu
ersetzenden pflichtig sind, da es die in Spezial-
von inländischen Kompensatoires handelt, welche
nur einen Theil der Entschädigung selbst
bilden, und auf welche nach den Bestim-
mungen und Verfahren der Ord. 1853 Cate-
chis keine Anwendung findet.

Urtheil der k. Agrikulturlandgerichts-Kom-
gegen Gemeinde Harsberg v. 21 Jan. 1863

Aus diesen Gründen

Gemäß der Kgl. Agrikulturlandgerichts-
die agrikulturlichen Gemeinden zu verurthei-
len, an den Agrikulturen für die in den Jahren
1851 angefangen bis zum Schluß des Jahres
1861 entzogenen und nicht gestatteten Ge-
nuß der ihnen wie den übrigen Berechtigten
zu Gebote stehenden Berechtigung bei Hirschbuchen zu
Gemeinde und Fürstenthal Urtheil der k. Agrikulturen
gerichts vom 29 Nov. 1859 bewilligt zuerkannten E
schädigungen eine jährliche Entschädigung von
340 fl 51 kr, sonach für 11 Jahre die Gesamt-
schädigung von 3749 fl 21 kr mit Zinsen der
diesen Entschädigungsbeträge vom Abschlusse

der betreffenden Juhral an zu bezahlen, die Ge-
meinden in Betreff der Urtheile vom 29
November 1859 weiter ergangenen Kosten
zu verurtheilen. Rechtsmittel und al-
lenfallige Sonderansprüche sind ausdrücklich
vorbehalten.

J. Gruber

Gesehen p. p. 9.
7 Merz. 1864.
vKS

Gesehen bey der ministerial
Expeditur 7. 13 Merz. 1864
vKS

Schätzungsbezirken für Wald und Baumgarten als gänzlich unbegründet verworfen, auf den Betrag von 17 Gulden 15 Kr per Jahr, und sonach für 6 Jahre auf 103 fl 45 Kr herabzufolgen, zugleich Vorbehalt zu erklären, daß die Exekutionsakten bald bereitlegen, diesen Betrag zu bezahlen, sodann gehaltlos Einbringung der einzelnen Jahre-Entschädigungsbeträge vom Ablauf des bestandenen Jahres abzu verzinsen, sowie den Exekutanten zu den seit dem Urtheil vom 29 November 1859 entstandenen Kosten zu verurtheilen.

Subsidiarisch die Exekutanten nöthigenfalls auf zum Zeugenbeweis zuzulassen, daß Exekutanten jetzt und seit 6 Jahren die Schweine in den Regierabzug zur Weide treib, und diese dasel zu essen nicht verwehrt war.

In einem besonderen Interventionsbeantrag trug der selbe vor wörtlich dasselbe an:

Es gefalle dem k. Exekutionsgerichte den bereits früher genommenen Antrag zu fassen; jedenfalls aber den Antrag der Exekutanten auf Anordnung einer Expertise als unbegründet zu verwerfen.

Endlich.

Indessen erfolgt zum großen Theile auf den Urtheile des k. Exekutionsgerichtes vom 29 November 1859, wodurch mittelst Exekution Abgewiesenen Urtheiles erster Instanz vom 21 April 1857 zu Recht erkannt wurde, daß den Exekutanten Wertl, als Besitzer einer Hofstatt sammt Hausgarten in Gemeinschaft von Kaiserblauern gelegenen Gemeinschaft und als Gemeindebürger von Kaiserblauern die selben Holz- und sonstigen Berechtigungen in den Kaiserblauern gehörigen, dem k. Aerar gehörigen Reichswald zu stehen, welche die Gemeinde Kaiserblauern und die übrigen Reichswaldgenossen

zu Folge Ab mit der churfürstlichen Hofkammer in Mannheim am 31 Mai 1763 abgeschlossenen Vergleichs, sowie Ab vor Notar Will in Zweibrücken mit den L. Praes errichteten Vergleichs vom 3 September 1833 nachgeben, so fängt sich hinsichtlich unserer die aggellantischen Gemeinden für entschädigungspflichtig gegen den Aggellanten wegen der ihm bisher entzogenen und nicht gestatteten Benützung der streitigen Waldungen erklärt, und zwar von der Zeit an, seit welcher sie ihm die Theilnahme an den zu wählenden Waldungen verweigert haben, und wurde den Aggellanten vorbehalten, seine Entschädigungsansprüche in gesetzlicher Weise und Maßgabe der Artikel 583 u.f. A. Code de procedure geltend zu machen. Von den gegen dasselbe Appellant zu machen. Von den gegen dasselbe Appellant eingegriffenen Cassationsrecurs standen die aggellantischen Gemeinden später wieder ab. Da sich Aggellant mit den Aggellatinnen über seine ihm zustehenden Entschädigungsansprüche nicht vereinbaren konnte, hiess derselbe die Liquidation dieser Ansprüche in den am 10 Septbr 1863 eingereichten Antrag setzen, wornach Aggellant die Entschädigung für 28 Jahre, nämlich vom Jahre 1831 anfangend bis Ende des Jahres 1861, verlangte und zwar:

	fl.
1. für die ihm entzogene Schweinweide jährlich:	135.—

wobei Aggellant anführte, daß er, wenn er Schweine in den Wald hätte treiben dürfen, einige Mutterschweine gehalten und davon eine gute Anzahl junger Schweine alljährlich zum Verkaufe gezogen haben würde, wodurch ihm mindestens ein reiner Gewinn von solcher Größe zugeflossen wäre, da bekanntlich in den 1850er Jahren der Preis der jungen Schweine ein sehr hoher gewesen sei; darauf

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

auf seine bekannte Sache sei, daß Jungs Schweine im Walde nicht gedeihen, im Walde aber, wo eigene Heerden eingetrieben Mastjahre sind, stets das nöthige Futter finden;

2.	für die entzogene Baumfrucht jährlich:	100.—

wobei Aggellant anführte, daß er mit Abend gehn Stück Rindvieh in den Wald hätte treiben und darin weiden lassen können, wenn er nicht gehindert gewesen wäre, und hierdurch solches Vieh zu beziehen haben würde;

3.	für das entzogene Streuwerk jährlich	75.—

indem er seinen ganzen Bedarf an Streuwerk mit wenigstens 15 zweispännigen Wagen in den Wald hätte schicken können und diese einen solchen Abstand für sich gehabt hätten;

4.	für das nicht erhaltene Bauholz jährlich	1.15

welcher Betrag sich dadurch ergebe, daß jeder Berechtigte alle zwei Jahre einen Klafter fabricirtes Gerüstholz in Abschlag hätte erhalten können, wofür aber jetzt 30 Kr. zu bezahlen haben;

5.	für das entzogene Brenn- und Bauholz,	

in specie Abschlag der durch die Bäume beraubten mit Früchten von den Bäumen abgefallenen und aufgesuchten Bürden, mit Abrechnung des Bauholzes, dessen Aufsuchung jenen selben Nachtheil nicht verursacht ist, jährlich . . . 30.—

6.	für den nicht erhaltenen Torf jährlich	9.36

wobei Aggellant anführte, daß er während der streitigen Zeit, wenn seine Berechtigung anerkannt worden wäre, durchschnittlich jedes Jahr mindestens 6000 Stück Torf

zu übertragen 340.51

Übertrag fl 340. 51 kr

bezogen haben würde, wofür er 34 kr per 1000 Stück zu zahlen gehabt hätte, während der Bauingenieur 30 kr von 1000 Stück fl 30 kr bezogen habe.

Dennoch stehe das Aerarialamt als gerechtfertigt, die Summe von fl 340 51 kr, welche für die als Besoldungsergänzung bezogenen fl 3749 21 kr aufgerechnet, zu belangen, da ihm nach den Grundsätzen der gerichtlichen Entschädigungsverträge vom Abkommen betroffenen Interessenten zu überlassen und in solchem Falle der Artikel 1153 des Code civil keine Anwendung finde.

Auf diese Liquidation des Aerarialamtes erwiderten die Aerarialen durch liquidierten Antrag vom 5 November 1863, worin dieselben:

ad 1, für entzogenes Schmalzgras, auch Entschädigung zum Abmähen begehrten, weil Aerarialamt seine Ansprüche zwar nicht in die Entschädigungen des Bayerischen Reichsgesetzes, wohl aber in die des Bayerischen Edikts vom 28 August 1848 eingereiht gedrungen habe, weil dasselbe von den Aerarialen bestritten werde, und weil überdies die bedeutende Anzahl der Aerarialen in diesem Falle überhaupt sei, da an den besagten Orten nicht selten gegen 200 Mann, gemeinschaftliche Markgasse nur selten seien;

ad 2, für entzogene Laubstreu, ebenfalls Entschädigung begehrten, weil der Laubwald für das Viehstreu überhaupt nur eine ganz untergeordnete Stelle einnehme, und bei Benützung der Stelle der Verlust an Dünger und Milderung größer sei, als der Wert des hiefür genommenen Futters;

ad 3, für entzogenes Streugras den Aerarialen eine jährliche Entschädigung von fl 30 kr anboten und dessen Mahdgerechtigkeit als unbegründet be-

streiten, weil die streitigen Grundstücken, deren c. 1580 seien, während jene höchstens durchschnittlich nur 610 Tagwerk oder Wagen Streugras jährlich bezogen hätten, ergebe sich auf einen Grundstücken nicht einmal 2 Tagwerk Gras, daher durch die Summe von fl 30 kr den Aerarialen mehr bewilligt werde, als ihm gebühre;

ad 4, für nicht erforderlich Entschädigung verlangten Lösung von fl 15 kr per Tagwerk zugestanden;

ad 5, für entzogenes Kopf- und Leseholz, wegen aber die noch mit den Stämmen verbundenen Äste nicht gehörten, den Aerarialen jährlich fl 30 kr anboten und dessen Wertsorderung bestritten, weil sich in den benützten Wald vorherrschend Kopf- und Leseholz von sehr geringem Werthe sei;

ad 6, für entzogenen Torf den Aerarialen jährlich fl 30 kr anboten und dessen Wertsorderung bestritten, weil sich in den benützten Gründen nur ein sehr geringes Torflager befinde, und weil überdies die Aerarialen in der benützten Zeit durchschnittlich per Jahr nicht mehr als 3700 Stück Torf gestochen haben;

Demnach offerierten die Aerarialen den Aerarialen für die als benützten Gründe eine Gesamtentschädigung von fl 189 kr 45 kr und beharrten dabei, dass dieselben als erstlich unbegründet

Die Anträge der Aerarialen wurden von den Aerarialen in seinem liquidierten Gegenäußerungsantrage vom 26 September 1864 der Kürze nach wiederholt und dabei insbesondere bemerkt, dass nur unter den benützten Gründen eine Abschätzung der allfällig genommenen Streu- und Streugrasgerechtigkeit stattfinden könne, weil sich in den benützten Gründen nur Laubstreu, auf den Feuerherden jeder Gemeinde Laubstreu, niemals aber unter die einzelnen Bürger einer Gemeinde die Abschätzung des Streugrases vorgefunden habe, sondern nur jeder Gemeindebürger berechtigt sei, in den gemeinschaftlichen Gründen das Streugras zu schneiden und so viel

er wolle, zu setzen; und ebenso wenig eine Abtheilung der Forstei, zu verbieten auf das gewonnene Bauholz Bretter, wovon ein Klafter einen Tausend Stück Bretter gleich gerechnet werde und Bäume stehend oder liegend gemessen sein, und das Aggelant selbst im Jahre 1862 sechstausend Stück und im Jahre 1863 achttausend Stück Bretter bezogen habe.

Das Weitere ergiebt sich aus den beiderseitigen Anträgen.

Erkannt ist nun:

1. Es ist vorerst zu Recht aus die von dem Aggellanten beantragte Expertise und zugleich auf den von dem Aggellaten bezüglich der ersten Streitpunkte angebotenen Zeugenbeweis zu erkennen ist?

Plenitung 2. Es ist jetzt schon auszusprechen ist ~~Ein~~ ~~gebilligt~~ ~~ist~~ ~~nicht~~ ist, das Aggellant die von ihm bezogenen Bretter der einzelnen Entschädigungsbeträge von Abzug des bestrittenen Betrag an zu zahlen sei?

G. Faldes

Ist dem E. Advocat-Anwalt Glaser zuzustellen.

G. Faldes

№ 455

Ausfertigung.

Heute den siebenundzwanzigsten Januar
achtzehnhundert fünf und sechzig;
Auf Anstehen des Herrn Gustav, k. Anwalts des Aggellanten Jakob Werle,
haben wir unterfertigender Carl Martin Hasemann, k. Bezirksgerichtsbote von Bez
Aggellationsgerichte des Kreises zu Freudenstadt daselbst wohnhaft,
dem Herrn Glaser k. Anwalt des Orts Kaiserslautern und Cons Aggellaten auf seine
Vermögensstücke Gerichtsvollzieher in seinem Wohnorte persönlich mit seinem
Clerc Herrn Rechts Candidaten Sauter
Zeich. 38 Abschrift des vorangehenden Urtheils und dieses mündlich Obligirt zugestellt.
exp. 01
Reg. 07
T. 1165. Kosten 1160 Hasemann.
№ 1936 Registrirt zu Freudenstadt den 30. Januar 1865 für 07 Exp.
Vol. 123 fol. 6 Gerichtsrecei Kgl. Bezirksamt.